



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD
125
.D13
1910

Die
Könige der Germanen.

Das Wesen
des ältesten Königthums der germanischen Stämme
und
seine Geschichte bis zur Auflösung des Carolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Siebenter Band.
Die Franken unter den Merovingen.
Dritte Abtheilung.

Leipzig,

Druck und Verlag von **Dreikopf und Härtel.**

1895.



Ref. st
Janke
12-18-28
18150.

Inhalts-Verzeichniß.

- IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen S. 1—70.
- I. Allgemeines S. 1—23.
1. Der Grundsatz des angeborenen Rechts S. 1—16.
- A. Allgemeines. Verfahren S. 10—13.
- B. Die einzelnen Rechtsgebiete S. 13—16.
- I. Strafrecht S. 13—14.
1. Bergeld und Bußen S. 13—14.
2. Öffentliche Strafen und deren Ablösung S. 14.
- II. Privatrecht S. 14—16.
1. Vertragsrecht S. 14—15.
2. Familienrecht S. 15—16.
3. Sachenrecht S. 16.
4. Erbrecht S. 16.
- Professiones juris S. 16—19.
- Rechtlosigkeit des Fremden S. 19—20.
- Die Juden S. 19—20.
- Manchfaltigkeit und Einheitlichkeit der Rechtsgestaltung S. 20—23.
- II. Die Rechtspflege. Einleitung. Die Grundbegriffe S. 23—28.
- III. Bann und Friede im Besonderen. Dingwesen. Dingpflicht. Urtheil-
stufung S. 28—38.
- IV. Die Gerichte: Arten; Abstufungen; Gemeinsames und Ver-
schiedenenes. Insbesondere das Königsgericht. Der König und die Rechts-
pflege S. 38—55.
- V. Grundzüge des Verfahrens S. 55—70.
- V. Verwaltungshoheit S. 70—78.
- VI. Finanzhoheit. Finanzwesen S. 79—181.
- A. Allgemeines S. 79—89.
1. Römischer Einfluß. Der Fiscus. Rein Bodenregal S. 79—83.
2. Statsgut gleich Königsgut S. 83—86.
3. Der Schatz, thesaurus S. 86—89.
- B. Die Einnahmen S. 89—168.
1. Die Kron Güter S. 89—96.
2. Die Steuern S. 96—129.

Sam. of G. B. 62-11-20

- I. Allgemeines S. 96—108.
 - a) Das vorgefundene und beibehaltene Römische S. 96—101.
 - b) Steuerlisten S. 101—102.
 - c) Steuerbefreiungen S. 103—105.
 - d) Steuerdruck S. 105—108.
- II. Steuer-Arten S. 108—128.
 - a) Die unmittelbaren Steuern S. 108—118.
 - α) Die Grundsteuer S. 108—111.
 - β) Die Kopfsteuer S. 111—115.
 - γ) Besondere Steuern und Abgaben S. 116—118.
 - b) Die mittelbaren Steuern (Zölle und Gebühren) S. 119—128.
 - α) Allgemeines S. 119—125.
 - β) Namen und Arten S. 125—128.
- 3. Nutzbringende Hoheitsrechte S. 129—146.
 - I. Strafgebe. Confiscation S. 129—135.
 - II. Münzhoheit S. 135—146.
- 4. Zinse u. Fronen, Natural-Abgaben u. Natural-Leistungen S. 146—154.
- 5. Einnahmen aus Hilfsgebern, Beute, Schatzungen, Geschenken. Andere Einnahmen S. 154—168.
 - I. Hilfsgeber S. 154.
 - II. Beute S. 155—156.
 - III. Schatzungen S. 156—160.
 - IV. Freiwillige, halbfreiwillige Ehrengeschenke, zuletzt nicht mehr freiwillige, sondern rechtsnothwendig gewordne Gaben S. 160—168.
- C. Ausgaben S. 168—175.
 - 1. Verleihungen. Andere Ausgaben S. 168—175.
 - I. Verleihungen S. 168—173.
 - II. Andere Ausgaben S. 173—175.
- D. Finanz-Beamte. Finanz-Mißbräuche S. 175—181.
- VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen S. 182—360.
 - I. Chlodovechs Taufe. Verbreitung des Christenthums S. 182—193.
 - II. Statskirche. Zwangsglaube. Fortbauer von Heidenthum S. 193—215.
 - III. Rechte des Königs gegenüber der Kirche S. 215—220.
 - IV. Kirchenverfassung, Rechte und Vorrechte der Kirche und der Geistlichen S. 221—342.
 - 1. Die Provinzen und Diöcesen. Die Metropolitzen S. 221—230.
 - 2. Die Bischöfe S. 230—262.
 - a) Bestellung und Absetzung S. 230—242.
 - b) Germanische Bischöfe auf den merovingischen Concilien S. 243—248.
 - c) Recht und Machtstellung S. 248—262.
 - 3. Die übrigen Geistlichen S. 263—269.
 - 4. Geistliche Gerichtsbarkeit S. 270—279.
 - a) Gerichtsbarkeit der Bischöfe S. 270—271.
 - b) Gerichtsbarkeit über Geistliche S. 271—279.
 - 5. Die geistliche Zuchtgewalt über Laien S. 279—284.

- 6. Andere Rechte der Kirche und der Geistlichen S. 284—293.
- 7. Das Kirchenvermögen S. 293—319.
- 8. Concilien S. 319—328.
- 9. Klöster. Klosterwesen S. 328—342.
- V. Verhältniß zum Papst S. 342—360.
- VIII. Gebietshoheit S. 360—362.
- IX. Vertretungshoheit S. 363—366.
- C. Gesamteigenart des merovingischen Stats- und Königthums S. 367—579.
 - I. Einleitung. Allgemeines. Uebersicht S. 367—380.
 - 1. Gegensätze und Widersprüche S. 367—368.
 - 2. Römisches und Germanisches S. 369—374.
 - 3. Statsrechtliches und Privatrechtlich-Persönliches S. 374—380.
 - II. Das Königthum im Einzelnen S. 381—511.
 - 1. Absolutismus. Willkür. Milderungen S. 381—391.
 - a) Allgemeines S. 381—383.
 - b) Der Absolutismus auf den einzelnen Gebieten des Rechtslebens S. 383—389.
 - a) Verordnung S. 383.
 - β) Strafrecht und Strafverfahren S. 384—387.
 - γ) Verwaltung S. 387—388.
 - δ) Privatrecht S. 388—389.
 - a) Vermögensrecht S. 388.
 - b) Familienrecht S. 388—389.
 - c) Erbrecht S. 389.
 - s) Vertretungshoheit S. 389.
 - c) Milderungen der Willkür S. 389—391.
 - 2. Treue-Pflicht und Treue-Eid des Volkes S. 392—402.
 - a) Die Treue-Pflicht des Volkes S. 392—393.
 - b) Der Treue-Eid des Volkes S. 393—400.
 - c) Kein Eid des Königs 400—402.
 - 3. Königschutz und Königsfriede 402—414.
 - a) Allgemeines S. 402—404.
 - b) Friedlosigkeit S. 404—405.
 - c) Sermo, verbum regis 405—406.
 - d) Besonderer Königschutz 407—414.
 - a) Allgemeines. Die Personen dieses Schutzes S. 407—409.
 - β) Wirkungen S. 409—413.
 - γ) Erhöhter Friede für den König S. 414.
 - 4. Königsbann S. 414—418.
 - 5. Thronfolge S. 418—440.
 - a) Allgemeines. Thronfolgeordnung. Thronfähigkeit S. 418—434.
 - b) Formen. Regierungsantritt S. 434—435.
 - c) Wirkungen S. 435.
 - d) Regierungsfähigkeit S. 436—440.
 - 6. Regentschaft. Muntshaft über den König S. 440—446.

7. Die Reichstheilungen und das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zum Gesamtreich S. 446—478.
 - a) Die merovingischen Reichstheilungen S. 446—473.
 - b) Das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zu dem Gesamtreich S. 473—478.
 8. Titel, Tracht und Abzeichen des Königs S. 478—494.
 - a) Titel S. 478—483.
 - b) Tracht und Abzeichen S. 483—494.
 9. Hof. Palatium S. 494—510.
 - a) Die Namen S. 494.
 - b) Die Königsstube S. 494—496.
 - c) Hofbeamte S. 497—503.
 - α. Die Namen S. 497—499.
 - β. Einzelne Aemter S. 499—503.
 - d) Höflinge S. 503—506.
 - e) Hof-Anaben S. 507—509.
 - f) Außerordentlich Beauftragte S. 509—510.
 10. Die Königin S. 510—511.
- III. Schranken des Königthums S. 512—572.
1. Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit. Die Versammlungen vom Dorfbing bis zum Hofgericht und Reichstag S. 512—530.
 - a) Allgemeines. Uebersicht S. 512—513.
 - b) Die Versammlungen im Einzelnen S. 513—517.
 - c) Heeresversammlung. Märzfeld S. 517—519.
 - d) Hof- und Reichs-Tage S. 519—530.
 2. Der Adel S. 530—537.
 - a) Allgemeines. Uebersicht S. 530—531.
 - b) Die schädlichen Wirkungen des Diensttabels S. 531—537.
 3. Die Immunitäten S. 537—570.
 - a) Allgemeines S. 537—539.
 - b) Entstehung. Inhalt. Rechtseigenart S. 539—554.
 - c) Verschiedenheit des Inhalts im Einzelnen. Beschränktheit und Unbeschränktheit der Immunitäten S. 555—559.
 - d) Insbes. die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten S. 559—567.
 - e) Die Immunität von Krongut und Gütern des Welttabels S. 567—568.
 - f) Rückbild S. 568—570.
 4. Die Kirche S. 570—572.
- IV. Rückbild S. 573—579.
1. Volksfreiheit S. 573—576.
 2. Absolutismus S. 576—579.
- Verichtigungen und Nachträge S. 580—581.
-

IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen.

I. Allgemeines.

1. Der Grundsatz des angeborenen Rechts.

Man¹⁾ hat neuerdings wieder²⁾ behauptet, erst die Franken hätten das sogenannte „Personalitätsprincip“, d. h. den Grundsatz der angeborenen Rechte, aufgebracht, derselbe sei nicht ur- und nicht gemein-germanisch. Letztere beiden Begriffe sind jedoch scharf zu trennen: urgermanisch war jener Grundsatz nicht, wohl aber, nachdem er, und wo er überhaupt eintreten konnte, gemein-germanisch, keineswegs bloß oder auch nur zu frühest fränkisch.

Urgermanisch konnte er nicht sein: denn urgermanisch war die Rechtlosigkeit des Fremden.

Von „Widerstreit der Satzungen“ war gar keine Rede: das Volk fand nie anderes Recht als das eigene: das Recht eines Stammesfremden konnte gar nie in Betracht kommen.

Dies ist aber in alle Wege nicht der spätere Landrechtsgrundsatz, das „Territorialprincip“, nach dem Grundsatz: »quidquid in territorio, de territorio«: denn es gab in jener unseßhaften Urzeit noch gar kein »territorium« d. h. kein dauernd beherrschtes Staatsgebiet. Nur der Volksgenosse — Stammesgenosse — war rechtsfähig, und sein Recht war eben Volksrecht — Stammesrecht. —

1) Brunner I. S. 254. 259 f. Deutsche Rechtsgeschichte I. 1887.

2) Schon Rogge, das Gerichtswesen der Germanen, hatte den Grundsatz erst in den Reichen der Völkerwanderung, wenn auch nicht gerade in dem der Franken, entstehen lassen: ihm war gefolgt von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, der aber in der 2. Ausgabe 1834 I. S. 117 seine Aufstellungen nach J. Grimm's, Deutsche Rechtsalterthümer 1. Ausgabe 1828 S. 398 Widerspruch eingeschränkt hat.

Als nun aber zuerst größere Reiche errichtet wurden, in welchen zwar Ein Stamm, der Reichsgründende, der vorherrschende war, eine Anzahl anderer aber keineswegs verknechtet, sondern als gleichberechtigte Glieder aufgenommen wurden, da mußten die Germanen mit begrifflicher Nothwendigkeit von ihrer Grundauffassung alles Rechtes als Genossenrechtes und alles Gerichts als Genossengerichts¹⁾ zu jenem Satze gelangen.

Ist das Recht die Ueberzeugung der Lebensgenossen, so ist der Stammfremde entweder rechtlos oder, falls er, trotz der Stammfremde, nicht als Statsfremd gilt, eben die Ueberzeugung seiner Lebensgenossen (und die Seine), und nur diese, ist für ihn verpflichtend: haben die Germanen doch in hochsinniger Weise sogar auf die nicht zum Volk zählenden, des Volksrechtes unfähigen Unfreien den gleichen Gedanken angewendet — in Hofrecht und Hofgericht²⁾.

Man pflegt anzunehmen, die erste Anwendung des Grundsatzes des angeborenen Rechtes sei den Germanen aufgedrängt worden gegenüber den Römern, die sie in Gallien und den andern römischen Provinzen bei deren Ueberlegenheit an Zahl und Bildung weder hätten ausrotten noch verknechten können. Allein das ist irrig.

Lange vor der Besetzung römischer Provinzen haben die Germanen durch Eroberung große Reiche errichtet: es genügt an Marobod und Ermanrich zu erinnern: auch nach Abzug aller römisch-rhetorischen Uebertreibung bei jenem und aller sagenhaften bei diesem, bleibt soviel übrig, daß beide außer über ihre Markomannen und Ostgoten über zahlreiche germanische Völkerschaften — sehen wir von den finnischen, slavischen und andern ungermanischen ab, — herrschten, die sie gewiß weder verknechteten noch nach markomannischem oder ostgotischem Recht zu leben zwangen, sondern eben nach wie vor der Eroberung nach ihrem angeborenen Stammesrecht leben ließen.

Auch in dem schon viel früher von Ariovist errichteten Reich in Gallien lebten Germanen verschiedener Völkerschaften und Gallier neben einander. So wenig wir von diesem kurzlebigen „State“ wissen, es ist wohl ausgeschlossen, die Kelten, die keinesfalls verknechtet, nur mit Geiselsstellung, Landabnahme und Schatzung belastet worden waren, nicht nach keltischem Recht lebend zu denken: — dies begegnet nicht in ihren Klagen bei Caesar — und ebensowenig ist anzunehmen, Ariovist

1) Urgesch. I. S. 95, D. Gesch. Ib. 640. 642. 649. 676 f.

2) D. G. Ib. S. 466. 473. 495. 499. 551. 608.

habe die 320 000 Germanen verschiedenster Stämme gezwungen, nach seinem — wahrscheinlich markomannischen — Recht zu leben. Völlig ausgeschlossen ist dies bei denjenigen Germanen, die schon lange vor Ariovist sich auf dem linken Rheinufer niedergelassen hatten: Triboker, Bangionen, Remeter: allein auch die aus weiter Ferne — von der kimbrischen Halbinsel her¹⁾ — zugewanderten Haruden und Seduster wurden doch sicher nicht gezwungen, nach dem fremden Recht der suebischen Markomannen zu leben: so dürfen wir auch in diesem frühesten uns bezeugten Germanenreich von Angehörigen verschiedner Völkerschaften den Grundsatz des angeborenen Rechts wenigstens mit Wahrscheinlichkeit vermuthen.

Sehen wir aber hiervon ab, — auch unter den Germanenreichen der sogenannten Völkerwanderung ist das fränkische weder das früheste noch das einzige, das jenen Grundsatz verwendet: — er war dem germanischen Rechtsgedanken unausweichbar.

In dem Reiche der Vandalen in Spanien²⁾ (410—428), also lange vor Chlogio, Childirich, Chlodovech, lebten höchst wahrscheinlich Alanen (seit 418) mit Römern nach ihrem Recht: jeder Zweifel aber ist ausgeschlossen, daß in deren afrkanischem Reich³⁾ die Römer, so gut wie gewiß ist, daß die unterworfenen Mauruser nach ihrem Recht lebten.

In dem Reiche der Westgoten in Gallien leben seit 416, also lange vor Chlodovech schon, dann ebenso in ihrem spanischen seit c. 460 die Römer nach römischem, die Juden nach jüdischem Recht: — (erst gegen Ende des Reiches wurde die völlig romanisirte Lex Visigothorum auch auf die Römer ausgedehnt⁴⁾); das Gleiche gilt so gut wie zweifellos von den Römern im suebischen Galläcien⁵⁾.

In dem Reich Odoakars (seit 476: also ebenfalls vor Chlodovech) lebten die Römer nach römischem Recht, die germanischen Söldner doch gewiß nicht nach römischem, sondern nach dem ihrer meist gotischen Stämme⁶⁾.

In dem Reiche der Ostgoten in Italien leben (seit 493 — also gleichzeitig Chlodovech —) die Römer nach römischem Recht: wohl

1) D. G. I a. S. 110.

2) Könige I. S. 143.

3) Ebenda S. 152.

4) Könige V. S. 196.

5) VI². S. 546.

6) Könige II. S. 37 f.

auch die Gepiden nach gepidischem: denn es ist Ausnahme, daß ihnen das altgermanische Fehderecht durch das hierin zwingende öffentliche ostgotische Reichsrecht entzogen¹⁾ wird; ferner führen ohne Zweifel die von Theoderich aufgenommenen Alamannen²⁾ fort, nach ihrem Recht zu leben, da wir sie in diesem nach 536 und in aller Folgezeit, ja sogar die für sich abgeschlossen lebenden Rugier³⁾ in Italien nach rugischem antreffen.

Nur die beiden knappen Edicte der Könige Theoderich und Athalarich sollten in allen — rein gotischen, rein römischen und gemischten — Fällen als ostgotisches Reichsrecht angewendet werden: — sie sind völlig romanisirt⁴⁾.

In dem Reich der Burgunden 443 (also lange vor Chlodovech) lebten die Römer nach römischem, die Burgunden nach burgundischem Recht: nur soweit die stark romanisirte Lex Burgundionum Bestimmungen enthielt, sollte diese, in gemischten Fällen, auch auf Römer angewendet werden, also als Reichsrecht, wie die ostgotischen Edicte: in rein römischen Fällen lebten die Römer nach der Lex Romana Burgundionum⁵⁾.

In dem Reiche der Langobarden in Italien⁶⁾ seit 568 (also allerdings nach Chlodovech) gelten Grundsätze, die doch gewiß nicht aus dem Frankenrecht entlehnt sind: gegen solche Herübernahme spricht nicht nur das gleich von Anfang feindliche Verhältniß beider Reiche⁷⁾, — stärker noch die erhebliche Abweichung. Denn in dem Langobardenreich finden wir eine merkwürdige Uebergangsstufe zwischen dem alten urgermanischen Recht und dem Grundsatz des angeborenen Rechts.

Gegenüber Langobarden und Römern gilt von Anfang an — wie in all diesen Reichen — der Grundsatz des angeborenen Rechts: dagegen für Angehörige anderer Völker hat das rauhere Recht der Langbärte den alten Grundsatz der Rechtlosigkeit des Fremden noch geraume Zeit wenigstens als Regel festgehalten: der »war(g)gangus« ist rechtlos: nur der König kann ihn schützen, und dann ist es eben Sache des Königs, dabei zu bestimmen, ob der Schützling nach seinem angeborenen

1) Könige III. S. 24. 29.

2) D. G. I. S. 76. 117 f.

3) Könige II. S. 227.

4) Könige IV. S. 137.

5) Urgesch. IV. S. 116.

6) Urgesch. IV. S. 189.

7) Urgesch. III. S. 146. IV. S. 214.

oder nach des Königs (— langobardischem —) Recht zu leben hat. Es ist noch durchaus nicht beachtet, daß dieser Abweichung vom fränkischen Recht und der Festhaltung der alten Rechtlosigkeit des Fremden (abgesehen von den Römern) die ganz verschiedene Stellung solcher Fremder im Langobardenreich zu Grunde lag: diese waren hier wirklich »war(g)gangi« d. h. dem Reiche nicht angehörige „Wolfs“, (Fremd-)gänger: denn außer Langobarden und Römern lebte kein selbständiger geschlossener ¹⁾ Stamm in diesem Reich: anders im Stat der Merovingen, wo (außer Franken und Römern) Goten, Burgunden, Kelten und alle rechtsrheinischen Germanen in Frage kamen: nur für diese Reichsangehörigen aber galt im Merovingenstat der Grundsatz des angeborenen Rechts, nicht für andere Fremde, die vereinzelt in das Reich gelangten: also nicht z. B. für Juden, für Langobarden, für Römer aus Italien oder Byzanz, für Angelsachsen, für Slaven und Awaren: es bestand also genau besehen im Langobarden- und im Frankenreich der gleiche Grundsatz: Rechtlosigkeit der Reichsfremden (abgesehen von Gesandten), Schutz des angeborenen Rechts bloß für reichsangehörige Stammfremde: nur daß die Anwendung jenes Grundsatzes im Frankenreich mit seinen 13 Arten (Salier, Uferfranken, Chamaven, Kelten, Römer, Burgunden, Goten, Hessen, Alamannen, Baiern, Thüringe, Frisen, Sachsen) verschiedenstämmiger Reichsangehöriger sich anders gestaltete als bei den Langobarden, die nur noch Römer als Reichsangehörige zählen: die mit eingewanderten Sachsen zogen bald wieder ab: wie man zu erklären pflegt, weil ihnen die Langobarden nicht verstattet hätten, untereinander (und in Mischfällen) nach „Sachsenrecht“ zu leben: — allein welchen Grund zu solch gehässigem Verbot hätten die Langobarden gehabt? Weßhalb sollten sie ihren germanischen Mitsiegern verweigert haben, was sie den besiegten und anfangs so hart behandelten Römern vergönnten? — Vielmehr ist zu vermuthen, weil sie den Sachsen nicht verstatteten, unabhängig von dem Langobardenkönig einen Sonderstat zu bilden. Daß die Worte des Paulus ²⁾ dies in seiner Redeweise bedeuten können, nicht nothwendig

1) Denn die Urgesch. IV. S. 206 angeführten Splitter fremder Völker kommen nicht in Betracht, und die Sachsen zogen schon a. 572 ab.

2) *Historia Langobardorum* ed. Waits III. 6. *Certum est autem, hos Saxones ideo ad Italiam cum uxoribus et parvulis advenisse, ut in ea habitare deberent; sed quantum datur intellegi, noluerunt Langobardorum im-*

in jenem, allerdings dem Buchstaben mehr entsprechenden Sinne gebeutet werden müssen, steht fest: dann würde aber doch Alles eher sprechen für diese als für die herrschende Deutung¹⁾.

Auch bei Baiern und Alamannen lebten die Römer, solange und wo sie sich in größeren Massen erhalten hatten, wie z. B. in Graubünden, nach römischem Recht²⁾. Es ist aber ganz unmöglich, anzunehmen, das sei ein erst durch die Franken eingeführter Zustand: glaubt man, die Römer hätten seit der alamannischen Eroberung (schon unter Gallienus! c. 258) und der markomannischen Einwanderung (c. 490—500) unter alamannischem und markomannischem Rechte gelebt und erst durch die Franken — die dazu doch wahrlich keinen Grund gehabt hätten! — sei ihnen plötzlich nach etwa zweihundertdreißig und nach 60 Jahren ihr römisches Recht wieder von den Toten auferweckt und zum Geschenk gemacht worden? Die Franken ließen vielmehr in Alamannien und Baiern wie das meiste Vorgefundene^o so auch den vorgefundene Grundsatz der angeborenen Rechte einfach fort bestehen, führten ihn nicht erst ein.

Was endlich die Franken selbst anlangt, so haben ihre Könige — ganz wie die Langobarden — Reichsfremde (abgesehen von Gesandten) als rechtlose angesehen oder — aus freier Wahl — ihnen den besonderen Königsschutz gewährt und hierbei dann entweder sie nach dem angeborenen Recht oder nach dem des Königs (ebenso wie vom König gestiftete Klöster) leben lassen: den Juden haben sie — immer nur aus Gnade, nicht kraft eines Rechts der Juden hierauf, wie es die Römer auf ihr römisches Recht hatten — wie es scheint, in rein jüdischen Fällen nach jüdischem Recht zu leben verstattet.

Bei den Nordgermanen galt bis in späte Zeit in gewissem Sinne die Rechtlosigkeit des Reichsfremden (freilich auch manche Ausnahme zu Gunsten gleichsprachiger): wenigstens wird noch nach Westgotalag (mandr. 9) der Todtschläger eines solchen weder friedlos noch land-

peris subjacere: das geht nur auf statsrechtliche Unterordnung. Nun fährt Paulus fort: *sed neque eis a Langobardis permissum est, in proprio jure subsistere* ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse: das kann zwar auf die Frage des Widerstreits der Satzungen bezogen werden, allein nach dem Vorausgegangenen liegt die sprachlich ebenfalls mögliche Uebersetzung näher: „andrerseits wollten ihnen aber auch die Langobarden nicht verstaten, in selbständiger Rechtstellung zu verharren: in proprio jure: ganz gleich ἐν αὐτονομίᾳ.

1) Der ich selbst früher folgte Urgesch. IV. S. 211.

2) S. die Beläge Urgesch. IV. S. 92.

flüchtig noch ättarbot-pflichtig. Wie es in den nordgermanischen Reichen mehrfacher Stämme stand, ist schwer zu sagen¹⁾.

Bei den Angelfachsen in England galt zweifellos der Grundsatz der angeborenen Rechte für die Dänen, höchst wahrscheinlich aber auch (im Anfang) für Angeln, Sachsen und Jüten, die in einem fremdstämmigen Stat, z. B. also Ostfachsen, die in Wessox lebten. Freie Römer blieben wohl nicht auf der Insel übrig. Wohl aber scheint auch für die unterworfenen Kelten, die in sehr erheblicher Zahl frei blieben, jener Grundsatz angewendet worden zu sein: daß sie später ein Wergeld erhielten, beweist das Gegenteil durchaus nicht, wie das dem Römer im Frankenreich beigelegte Wergeld zeigt, der im Uebrigen gleichwohl unzweifelhaft nach römischem Recht lebte. Andere Anhaltspunkte in den angelfächsischen Quellen fehlen gänzlich. Ohne Zweifel üben die Ostfachsen in England Strandrecht gegen Schiffbrüchige und Wrad im Jahre 677²⁾.

Ferner ist zu erinnern, daß der Kirche und den einzelnen Geistlichen gegenüber im Frankenreich (aber auch im Vanbalen-, Ost- und Westgoten-, Burgunden-, Langobarden-Reich, ebenso bei Alamannen und Baiern, d. h. also überall wo es überhaupt katholische oder arianische Kirchen gab) von den Germanen der gleiche Grundsatz angewendet wurde und zwar sogar noch von heidnischen Franken und Langobarden (Alamannen und Baiern?) gegenüber christlichen, von arianischen Germanen gegenüber katholischen wie arianischen (abgesehen von Zeiten der Verfolgung, in denen aber Rechtlosigkeit der verfolgten Kirche doch auch keineswegs ausgesprochen wurde), von katholischen gegenüber arianischen und katholischen Kirchen und Geistlichen. In erster Reihe ließen sie die Kirchen nach ihrem „persönlichen“ Sonderrecht, d. h. dem kanonischen, leben, in zweiter nach römischem und zwar nicht aus Rechtlosigkeit, sondern aus obigem Grundsatz: *«ecclesia est Romana, vivit (secundum) legem Romanam»*³⁾. Die einzelnen Geistlichen lebten in all' diesen Reichen in erster Reihe nach ihrem besonderen Standesrecht, dem kanonischen, in zweiter aber nicht, wie

1) Vgl. Wilba, das Strafrecht der Germanen S. 672, von Amira, Pauls Grundriß der germanischen Philologie II. S. 124, Reyser, efferladte skrifter II. 1 S. 298. Konrad von Maurer schreibt mir gültig durch Oskar Brenner (München unterm 2. VI. 90 und 3. VII. 90): „mehr als bei Wilba verzeichnet steht, ist vom Norden nicht bekannt.“

2) Urgesch. III. S. 700 f.

3) Lex Rib. 58, 1.

man früher meinte¹⁾, von Anfang an nach römischem Recht, sondern gemäß dem auch auf sie angewendeten Grundsatz nach ihrem angeborenen Stammesrecht, ausgenommen im Langobardenreich, weil hier (anfänglich) alle Geistlichen Römer gewesen waren: nachdem nun zuerst in Italien die Geistlichen (in zweiter Reihe) nach römischem Recht gelebt hatten, dies aber durch das Frankenrecht erschüttert worden war, setzte die Kirche erst nach²⁾ Gregor VII. diesen Grundsatz durch: — ein bedeutungsschweres Siegeszeichen des hildebrandischen Geistes —: es sollte männiglich zum Bewußtsein gebracht werden, daß die römische Priesterweihe an dem Menschen von seiner angeborenen Natur und Volkesart nichts mehr übrig läßt.

Betrachten wir nun das Recht im Frankenreich im Einzelnen.

Man³⁾ meint, der fragliche Grundsatz, von Anfang an nicht im fränkischen Reiche vorhanden, sei nur ausgebildet worden, den Saliern den Genuß ihres Stammesrechts in den verschiedenen Rechtsgebieten zu verschaffen, über welche sie sich verbreitet hatten, und dann habe man, um der Gegenseitigkeit willen, den andern Stämmen das Gleiche gewähren müssen: wir sahen aber, die andern Reiche, in welchen jener Beweggrund ganz fehlte, haben sehr lange vor und gleichzeitig mit und unabhängig von den Franken das Gleiche gethan.

Nachdem überhaupt einmal der Grundsatz der Rechtlosigkeit des Stammfremden, der ausschließenden Geltung des Rechtes des Stammes in seinem Gebiet aufgegeben war, konnte man, wie wir sahen (oben S. 2), nach der germanischen Grundauffassung vom Recht als Genossenrecht zu anderem Ergebnis gar nicht gelangen: der Stammfremde mußte rechtlos sein oder nach seinem Stammesrecht leben.

Das galt aber vor Allem nicht von den herrschenden Saliern, sondern eben von den Römern, die als gleichberechtigte Glieder des States aufgenommen wurden. Dadurch daß die Römer zunächst allein genannt werden, — es war eben der thatsächlich weitaus wichtigste Fall⁴⁾, so wichtig, daß er von 600—768⁵⁾ immer wieder einge-

1) Von jeher lehrte ich so gegen die herrschende Meinung; jetzt auch Böning II. S. 286, Brunner I. S. 269.

2) Schon früher wieder in Italien, s. Langobarden.

3) Brunner I. S. 260; über den gleichen Grundsatz bei den Römern Blassat, römische Proceßgesetze II. S. 159.

4) Chlothach. II. praeceptio c. 4 Cap. I. p. 19 inter Romanus negotia causarum romanis legibus praecepemus terminari.

5) Pippini Capit. Aquitanicum 768 c. 10 Cap. I. 43.

schärft wird — darf man sich nicht zu der Annahme verleiten lassen, der Grundsatz habe nur für die Römer gegolten. Auch das Burgundenrecht führt nur die Römer an, und doch wissen wir¹⁾, daß außer dem burgundischen und römischen noch gar viele andere Rechte im ehemaligen Königreich Burgund galten. Nun war aber dies Gebiet einfach fränkische Provinz, und jene Erscheinung war nicht besonders burgundisch, sondern Folge des gemein-fränkischen, ja jetzt schon lange gemein-germanischen Grundsatzes²⁾.

Richtig ist: die Lex Salica spricht jenen Grundsatz nicht aus³⁾: aber nicht deshalb, weil er nicht gegolten hätte, sondern weil diese ja keineswegs erschöpfende Aufzeichnung die Frage überhaupt nicht behandelt: denn ebensowenig enthält sie irgend etwas, was für das Territorialprincip spräche.

Durchaus nicht darf man⁴⁾ die Zusätze einer alten Handschrift⁵⁾, wonach der Römer dem salischen Beweisrecht unterworfen wird, hiefür anführen. Hier wird nur ausnahmsweise der Römer zum Unschulds- und Eidhelfereid zugelassen, bei der Raubklage eines Saliers: das war eine Vergünstigung, die in einem Mischfall — in rein römischen Fällen darf der Römer nicht zu diesem erwünschten Beweismittel greifen! — dem Römer um der Billigkeit willen eingeräumt wird, da sonst derselbe bei Umkehrung der Parteistellung im Vergleich mit dem Salier all zu übel daran gewesen wäre: wie ja auch der zweifellos nach römischem Recht lebende Römer des Uferfrankenrechts aus dem gleichen Grunde der billigen Gleichstellung ausnahmsweise in ein andres wichtiges Stück germanischen Rechts eintreten darf: in das Wergeld. Es ist also mit nichten anzunehmen, daß das Uferfrankenrecht⁶⁾ jenen Satz, der ja dann eine grundstürzende Neuerung gewesen wäre, nur so nebenher plötzlich eingeführt hätte. Auch würde das ja nur für die Uferfranken gewirkt haben: worauf sollte denn dann die spätere zweifellose Geltung auch im Gebiet des salischen Rechts zurückgeführt werden? Die Lex Ribuarica hat vielmehr nur ausgesprochen und auf einzelne Fälle ausdrücklich angewendet, was schon vorher salisches und ufer-

1) Durch Agobard von Lyon s. unten. Liber in legem Gundobadam Mon. Germ. hist. Legg. III. c. 4 p. 504.

2) Genauerer über das spätere Fremdenrecht s. Karolinger.

3) Brunner I. S. 260.

4) Mit Brunner a. a. O.

5) Der Wolfenbüttelschen ed. Hefels Cod. 2 XIV. 2, Spalte 83.

6) 31, 3. 4. — 61, 2.

fränkisches, überhaupt fränkisches Reichsrecht war in Anwendung auf alle reichsangehörigen Stämme, ausgenommen (von Anfang) die Juden und (später) die Slaven: die Kelten in der Bretagne lebten wohl nach keltischem Recht, zweifellos in rein keltischen Fällen (was ja sogar den Juden in rein jüdischen verstattet ward)¹⁾, obzwar ein bestimmtes Zeugniß fehlt. Nach Einverleibung der Langobarden lebten diese auch nördlich der Alpen nach Langobardenrecht²⁾.

In gemischten Fällen³⁾ galten die folgenden Grundsätze:

A. Allgemeines. Verfahren.

Jeder vertheidigt sich im bürgerlichen und im Strafverfahren — zunächst und regelmäßig — nach seinem Recht. Sagt aber Lex Rib. 31, 3 *in judicio interpellatus sicut lex loci continet ubi natus fuit sic respondeat*; so ist dieser Ausdruck ungenau: er setzt nur voraus, daß der Vater ehelicher Kinder dem Stamm angehöre, dessen Recht an dem Geburtsort des Kindes gilt: aber der in Köln geborne Ehe-Sohn eines Römers lebte nicht nach uferfränkischem, sondern nach römischem Recht⁴⁾. Ja, da Eidhelfer für Freiheit und Erbe in der Heimat am sichersten und leichtesten zu finden waren, konnte der hierüber auswärtig Belangte verlangen, in seiner Heimat schwören zu dürfen⁵⁾.

Durch stammfremde Zeugen allein konnte der Beklagte nicht überführt werden, mindestens Ein Stammgenosse desselben mußte unter jenen Zeugen sein: — eine starke Bethätigung des Gedankens des Genossengerichts⁶⁾. Daran knüpfte wohl auch, aber freilich mehr noch an den falschen Vorwurf, den Juden verstatte ihr Gesetz Meineid wider Nicht-Juden, das noch spät im Mittelalter geltende Verbot, Christen durch nur jüdische Zeugen überführen zu lassen.

1) S. diese.

2) Bon v. Savigny I. S. 120 verneint, von Waitz mit Recht, aber ohne Belag bejaht und nun von Brunner a. a. O. durch ein Beispiel bewiesen. Kleinmayer, Juvavia, Urkunden p. 257, allerdings erst vom Jahre 1058: aber hier beweist je Späteres desto mehr.

3) D. G. II b. S. 552—555, Urgesch. IV. S. 39.

4) Richtig das Capit. Pipinus von 790 c. 4 I. p. 101, *de vero statu ingenuitatis aut aliis quaerelis unusquisque secundum suam legem se ipsum defendat*.

5) Cap. leg. add. v. 816 c. 2 I. p. 268.

6) Agobard. liber in Leg. Gundob. c. 4 Leg. III. p. 504.

Daher darf der Erwerber von Liegenschaften fordern, daß der Veräußerer Zeugen seines Stammesrechts zuziehe, auf daß er nöthigenfalls deren Zeugniß wider sich gelten lassen muß, nur im Nothfall andere ¹⁾).

Daher legte man auch bei den Richtern Werth darauf, daß sie selbst nach dem Rechte lebten, das sie meistens in ihrem Gerichtssprengel anzuwenden hatten: — wieder eine starke Bethätigung des Gedankens des Genossen-Rechts und -Gerichts. Daher verlangte man auch gerade von Richtern »*confessiones juris*«²⁾. Ganz unbegreiflich ist es aber, wie man ³⁾ diesen Gedanken dahin verunstaltend in sein Gegentheil verkehren kann, der Richter habe stets nach seinem persönlichen Rechte gerichtet, zumal auch gebannt. Das verstößt auf das Allerärgste wider den Grundgedanken germanischen Rechts. Jenes schöne Weisthum, welches gebietet, demjenigen neuen Richter mit den Waffen von der Gaugränze abzuwehren, der auf die Frage, welches Rechtes er walten wolle, solches, das er finde, oder solches, das er bringe? antworte: „solches, das er bringe“, ist dann Unsinn. Und Unsinn ist dann auch, daß der Richter bei schwerster Strafe angewiesen wird, jeden nach dessen persönlichem Recht zu behandeln. Wird hier der sonst anerkannte⁴⁾ Grundsatz der angeborenen Rechte plötzlich vergessen? Oder hatte der Richter das angeborne Recht, nach seinem Recht zu richten? Jene Behauptung verstößt auf das Schlimmste gegen Buchstaben und Geist des germanischen Rechtes⁵⁾.

1) Cap. leg. addend. v. 818/9 c. 6 l. p. 182 *adhibeat . . vel de suis pagensibus vel de aliis qui eadem lege vivant* (wie der Veräußerer).

2) S. unten.

3) Sohm S. 173 f.; über Genossengericht bei den Römern Wlassak a. a. D. S. 208. 210. 214.

4) Auch von Sohm.

5) Mit Recht bezeichnet es Brunner I. S. 264 als undenkbar, daß ein Franke als Graf in Alamannien nach seinem fränkischen Recht mit 13 statt nach alamannischem mit 5 sol. gebannt habe, und mit Grund fragt er: „und mit wie viel hätte ein Graf gebannt, der nach römischem Recht lebte?“ — So gelangt man auf den glänzendsten Wegen und mit den glänzendsten Mitteln zuweilen zu den allergrößten Irrthümern. — Cap. miss. spec. c. 48 l. p. 104 ist (auch ohne v. Bethmann-Hollwegs V. S. 75 gewaltsame Aenderung) keine Stütze für jene Unmöglichkeit: der König will nur hienach die Richter für die verschiedenen Rechtsgebiete wählen: — nach Thunsichtigkeit: wir finden Salier überall als Richter: sollen diese vielleicht Römer in Benevent nach salischem Recht gerichtet haben? In c. 57 l. c. *banni, quos comites et iudices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur* ist unusquisque ja doch der zu Bannende, nicht der Richter.

Welch heillose Rechtsverwirrung, welche Unsicherheit mußte entstehen, wenn in einem alamannischen Gau hintereinander ein Alamanne, Baier, Römer, Salier, Uferfranke, Thüring richtete! Wozu dann noch das Stammesrecht jedes Stammes so eifersüchtig auf der Dingstätte feststellen? Die Leute lebten ja dann in Alamannien nach allen möglichen Rechten, und der alamannische Graf, der in Spoleto alamannisches Recht sprach, wußte am Ende gar nicht mehr, was einstweilen in Alamannien eingeführt war! Auch konnte hienach der König alle außerfränkischen Stammesrechte außer Kraft setzen, indem er nur Franken zu Richtern bestellte; auch das römische Recht hätte er auf diesem einfachen Weg einführen können!

Ehefrauen traten, falls der Bräutigam die Munttschaft erworben hatte, in das Recht ihres Mannes, andernfalls verblieben sie wie in Munttschaft so im Recht ihres Muntwalts¹⁾.

Die Wittwe blieb in Recht und Munttschaft der Sippe ihres Mannes²⁾.

Bei Ehekindern war maßgebend das Stammesrecht des Vaters, bei unehelichen der Mutter: das hätte auch bei Ehebruchkindern gelten müssen: (diese wurden ursprünglich in heidnischer Zeit vielleicht getödtet?), die langobardische Rechtspflege gab ihnen die Wahl³⁾.

Der Freigelassne lebte nach dem Recht nicht seines Herrn, sondern seiner Freilassung, was meist thatsächlich, aber nicht nothwendig rechtlich zusammenfiel: die Freilassung durch einen Franken, aber in römischer oder kirchlicher Form machte zum Römer, die durch Schatzwurf oder die zum Vitus zum Franken: der fränkische Herr konnte also den Knecht zum Römer oder zum Franken machen⁴⁾.

Die Kirche als Römerin lebte nach römischem Recht, soweit ihr Sonderrecht (das kanonische) keine Bestimmungen enthält⁵⁾. Aber der Kirche geschenkte Liegenschaften wurden nach dem Recht des Schenkers verttheidigt (oben S. 11), und von dem König gestiftete oder sonst in dessen Eigenthum oder unter besonders verliehenem Schutze stehende Kirchen und Klöster lebten nach dem Recht des Königs, also

1) Bausteine VI. S. 165.

2) Eine Ausnahme im späteren Langobardenrecht: Lothar I. Cap. I. 319 f. Langobarden.

3) Brunner I. S. 268.

4) Lex Rib. 57. 58. 61.

5) Lex Rib. 58, 1 secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit, oben S. 7.

bis 751 nach salischem, von da ab vom König neugegründete nach uferfränkischem Recht. Daher mag gegen den Anspruch eines Klosters, ein königliches zu sein, geltend gemacht werden, daß es ja weder nach jenem noch nach diesem, sondern nach römischem Recht lebe¹⁾).

B. Die einzelnen Rechtsgebiete.

I. Strafrecht.

1. Wergeld und Bußen.

Da das „Manngeld“ (ebenso die in Theilen desselben ausgedrückten Bußen) der Sippe den Werth des Mannes (oder diesem die erlittne Verletzung) nach eigener Werthung ersetzen soll, muß bei Tödtung oder Verletzung das Recht des Getödteten oder Verletzten maßgebend sein, d. h. die Veranschlagung durch diese selbst²⁾).

Im Ergebnis stimmte hiemit überein die Begründung³⁾, daß dadurch die Feindschaft (Fehde) des Verletzten oder der Sippe des Getödteten abgekauft, also der Kaufpreis von diesen, d. h. nach deren Recht bestimmt werden müsse. So entscheidet in der That ein Capitular Pippins von Italien von 790⁴⁾: bei einem Vergehen, aus dem Fehde erwachsen kann, soll der Schuldige die Buße leisten (emendet) gemäß dem Rechte dessen, wider den er sich verschuldigt hat. Mit Recht zieht man⁵⁾ hieher auch jene Verordnung Ludwigs I., wonach die Verletzung eines Saliers nach der alten Währung der Lex Salica zu büßen sei: allerdings lag darin bei der sonstigen Währungsminde- rung eine Straferhöhung, auf sächsische oder fränkische Gewaltthätigkeit gegen Salier zielend⁶⁾).

1) Brunner, Zeugen u. Inquis. S. 83; es ist das Kloster Anisola im Streit mit dem Bisthum Le Mans.

2) Vgl. Wilba S. 366 f.

3) Brunner I. S. 261.

4) Capit. I. p. 201 c. 4.

5) Brunner I. S. 261.

6) Capit. leg. addita c. 3 I. p. 268. Ein weiteres Beispiel, Diebstahl und Hausfriedensbruch, nach dem Recht des Bestohlenen bei Brunner a. a. O.

2. Öffentliche Strafen und deren Ablösung.

a) Hier gilt ursprünglich das Recht des Thäters, nicht des Verletzten, da der obige Gesichtspunkt wegfällt und zumal bei dem Loskauf des eignen Lebens durch Zahlung des (eigenen) Wergeldes nur das angeborne maßgebend sein konnte. Dies war wohl der Ausgangspunct gewesen: in leichteren Fällen, wo die Loskaufsumme meist in Bruchtheilen des Wergeldes bestand, ward dann derselbe Gedanke durchgeführt¹⁾.

b) Jüngerer, vorgeschrittner Rechtsbildung gehört es an, wird in solchen Fällen nicht mehr das Recht des Thäters, sondern zumal bei der (nicht abgelösten) öffentlichen Strafe das Recht des Begehungsorts angewendet: jene Friedensordnung, die über dem Begehungsort schwebt und daher durch die That verletzt wird.

Das ist wohl der Ausdruck des gereifteren fränkischen Rechtsgedankens, der eben zufällig in Verordnungen für Sachsen oder Langobarden hervortritt, ohne daß man um deswillen den Gedanken für sächsisch oder langobardisch halten dürfte²⁾.

II. Privatrecht.

1. Vertragsrecht.

a) Jeder Vertragende verpflichtet sich nach seinem Recht; wer eine wadia oder eine carta hingiebt, giebt sie daher nach seinem Recht³⁾.
Daher

b) wird das Eigenthum an Grundstücken nach dem Recht des Veräußerers übertragen, weil nur hiedurch dieser sein Recht verliert und zur Gewährschaft verpflichtet wird. Indessen fängt hier bereits an das Recht der belegnen Sache hervorzutreten, wie es später z. B. im Sachsenspiegel⁴⁾ wenigstens bei Erbgrundstücken das der Personen

1) C. Lex Rib. 31. 4 damnatus . . secundum legem propriam non secundum Ribuarium (der Verletzte ist Uferfranke) damnum sustineat; ebenso soll der libertus, der civis Romanus, nach römischem Recht (in solchem Fall) gerichtet werden l. c. 61, 2.

2) C. den Eoder Spangenberg zur L. Saxon., v. Nithofen zur L. S. C. 2, dann f. „Langobarden“ und „Sachsen“.

3) C. Langobarden.

4) I. Artikel 30.

verdrängt: freilich nicht unmittelbar, sondern auf dem Umweg, daß der neue Erwerber das Grundstück vertheidigte nach dem Recht seines Veräußerers (— doch meist zugleich dem Recht der beleghenen Sache —), den er als Gewährer stellen, oder dessen Erwerbstitel er darweisen mußte: — also zunächst aus Gründen der Erleichterung und der Sicherung des Beweises¹⁾. Daher sollten insbesondere Kirchengüter nach dem Recht der Schenker vertheidigt werden dürfen: — eine Rechtswohlthat Karls des Großen, da nun z. B. die Kirche alle seine und seiner Ahnen Schenkungen nach ribuarischem Recht vertheidigen durfte²⁾. Später hat man dann wohl, um ganz sicher zu gehen, die Formen der mehreren etwa in Frage kommenden Rechte gehäuft³⁾.

2. Familienrecht.

a) Verlobung. α. Gemäß dem Grundsatz über Vertragsverpflichtung⁴⁾ verpflichtet sich der Bräutigam nach seinem Recht z. B. zur Zahlung des Muntschazes: so Chlobovech gegenüber der Burgunderin Prothebild nach salischem Recht: »per solidum et denarium«⁵⁾, was noch 904 begegnet⁶⁾.

β. Aber das dem Muntwalt für Ablösung der Munttschaft zu leistende bestimmt sich — wie oben (S. 13) Wergeld und Buße — nach dem Recht dessen, dem abgelöst werden soll: d. h. nach dem Recht des Muntwalts, das ja stets das der Braut ist: daher muß der Römer, der eine Germanin heirathet⁷⁾, Muntschaz zahlen, der Germane, der eine Römerin freit, nicht: daher muß der salischen Wittwe (deren Muntwalt) auch von dem nichtsalischen Bräutigam der »Reipus« entrichtet werden: daher entäußert sich der Muntwalt bei der Trauung seines Rechtes und verpflichtet sich nur nach seinem Recht. Dagegen versteht sich, daß der Ehemann, um sich zu verpflichten, bei Zuwendungen an die Frau (Morgengabe, Wittthum) sich nach seinem Rechte binden muß⁸⁾: der Franke bestellt der Ehefrau (in Italien) eine *tertia*, der Langobarde eine *quarta*⁹⁾.

1) So überzeugend Brunner I. S. 265.

2) Ludwig I. wiederholt dies c. 820, Cap. c. 3 I. p. 297.

3) Stobbe VI. 32.

4) Oben S. 14.

5) Greg. Tur. II. 28, Urgesch. III. S. 50.

6) S. die Stelle aus Bernard, chartes de Cluny bei Brunner I. S. 206.

7) (S. Langobarden.) Liutpr. 127, Cartularium Langob. N. 16.

8) S. Burgunden.

9) Schröder, Güter-R. I. S. 20.

γ. Aber die folgerichtige Forderung der germanischen Rechte, daß bei Mischehen die Stammesrechte beider Betheiligten einzuhalten seien, wurde von der Kirche wegen Aufrechthaltung des Sacraments der Ehe bekämpft, als ein Franke ein Sachsenweib verließ, mit der er nur nach Sachsenrecht vermählt war¹⁾.

b) Die Munttschaft richtet sich nach dem Recht des Mündels: daher auch die über die Kirchen, die Vogtei²⁾.

3. Sachenrecht.

a) Bei Grundstücken zuerst dringt — aber nur sehr allmählig — das Recht der belegnen Sache durch.

b) Daß sich der als Knecht beanspruchte Freie nach seinem Recht vertheidigt, folgt aus dem Obigen (S. 10): allein das Erlöschen des Rechts des Eigenthümers an dem entlaufenen Unfreien ward sachenrechtlich beurtheilt, d. h. die Verjährungsfrist gegen den römischen Eigenthümer war die römische von 30 Jahren, der Germane verschwieg sich gar nicht oder eben nur nach germanischem Recht³⁾.

4. Erbrecht.

Entscheidend ist das Recht des Erblassers, nicht des Erben: derselbe gehörte, obwohl alles germanische Erbrecht nur ein auf den Todesfall angewendetes Familienrecht ist, nicht nothwendig demselben Stammesrecht an wie der Erblasser: z. B. die Römerin, die einen Franken geheirathet, ward bei unbeerbter Ehe von ihren römischen Geschwistern beerbt, aber nach fränkischem Recht. Und bei der bereits zu großem Theil aufgenommenen letztwilligen Verfügung galt ebenfalls das Recht des Erblassers, also des Verfüggers, nicht des in der Urkunde eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers⁴⁾.

Die Durcheinandermischung von Angehörigen verschiedener Völker war in manchen Theilen des Reiches sehr stark: mag die bekannte

1) Cc. Tribur. v. 895. Mansi XIX. S. 154.

2) Cap. von 782 c. 5 I. p. 192 viduas et orfanos tutorem habeant juxta illarum legem c. 6 advocatus . . sacramenta pro causa ecclesiae . . deducere possit sicut lex ipsorum (= ipsarum) est.

3) Capit. von 804 (?) I. p. 206.

4) S. Langobarden.

Angabe Agobards von Lyon für Burgund von den fünf (burgundisch, römisch, salisch, ripuarisch, alamannisch waren offenbar gemeint) häufig nebeneinander vorkommenden Rechten auch in etwas übertreiben, — Salier waren über das ganze Reich hin angesiedelt und in Italien, in Rom zumal, wohnten außer Römern und Langobarden zahlreich Franken beider Rechte, Alamannen, Baiern, lebten als Pilger Angelsachsen und Iren.

Der daher drohenden Rechtsunsicherheit zu begegnen — denn aus Arglist oder aus Irrthum konnte gar leicht ein Rechtsgeschäft in Voraussetzung eines nicht anzuwendenden Rechts — also ungültig — geschlossen werden —, ward die Einrichtung der *professiones juris* getroffen.

Am Frühesten begegnet in Italien die ausdrückliche Angabe des Stammesrechts der Urkundenden: so 767¹⁾, 769 zu Brescia, wo der Gote *Stabila, civis Brescianus vivens legem Gothorum*, urkundet²⁾.

Wie in Privaturkunden erscheint auch in Gerichtsurkunden am Frühesten in Italien die Angabe des Stammesrechts der Handelnden: begreiflich, da in Gegenden stark gemischter Bevölkerung wie im Langobardenreich die Rechtsicherheit das am Dringendsten erheischte. Die jüngeren *professiones juris*³⁾ mögen daraus entstanden sein, daß im Proceß der Richter vor Allem die Streitenden fragte: »*qua nam vivis lege?*« und die Antwort zu Protokoll nahm⁴⁾; erst später finden sich solche Erklärungen auch außerhalb Italiens und bezeichnendermaßen ebenfalls zuerst in Gegenden stark gemischter Bevölkerung, wie Septimanie, wo sich die Goten zum Theil, so in Narbonne, die Erhaltung ihres Rechtes vor Anschluß an die Franken

1) Troya, Cod. dipl. Lang. V. p. 430 N. 880.

2) Daß dieser Ostgote, nicht Westgote war, hat Brunner I. S. 271 sehr schön dargethan (daß sich erst allmählig seit c. 840 in diesen italienischen Urkunden ein bestimmter Gebrauch für Angabe des Stammesrechts ausgeprägt hat, zeigt derselbe, Urkunde I. S. 105). Damit ist aber auch glänzend bewiesen mein Satz, daß die Ostgoten im ostgotischen Reich nach ostgotischem Rechte gelebt hatten, Könige IV. S. 137 f. Was zwei Jahrhunderte später einem vereinzelt übrig gebliebenen verstattet war, soll unter Theoderich und Vitigis nicht verstattet gewesen sein?

3) Daß dieser Ausdruck nicht quellenmäßig, erinnert mit Recht Brunner I. S. 272.

4) Cartularium Langobardicum N. 17—20.

ausdrücklich vorbehalten hatten und massenhaft Römer lebten¹⁾, und in Burgund²⁾).

Daher erhalten die Königsboten Auftrag, vor Beginn des Verfahrens das Stammesrecht der Betheiligten zu erfragen³⁾. Zumal Grafen und andere Richter sollten ihr Recht angeben, nicht, weil jeder Richter nach seinem (!) Recht gerichtet hätte⁴⁾, sondern weil es wünschenswerth war, daß der Richter das in den meisten Fällen in seinem Bezirk anzuwendende Recht als sein eigenes gut kenne: denn von Anwendung immer desselben Rechts konnte doch ja nicht die Sprache sein.

Dagegen ist die Annahme⁵⁾ aufzugeben, es habe allgemein jeder Selbständige einmal vor der Behörde öffentlich sein Stammesrecht anzugeben gehabt: eine solche Verordnung Lothars⁶⁾ für Rom von 827 ist ohne Vorgang und Nachfolge.

Der Rechtsunsicherheit, die durch Aenderung des Rechts eines Betheiligten z. B. eines Weibes durch Heirath, eines Laien durch Eintritt in den geistlichen Stand entstehen konnte, begegnete man durch den Grundsatz, daß das ursprüngliche Recht maßgebend bleibe, also z. B. das langobardische, obgleich die Langobardin einen Römer geheirathet, obwohl der Langobarde Geistlicher geworden (einige Zeit lang: s. aber oben S. 7 und 8)⁷⁾.

Selbstverständlich waren diese höchst wichtigen Grundsätze zwingendes öffentliches Recht, und nicht durch Wahl und Willkür konnte der Einzelne leben, nach welchem Recht er wollte, sondern nur erklären, nach welchem er leben mußte⁸⁾. Vielmehr erblickten die Unterthanen in diesem Recht, nur nach dem Stammesrecht gerichtet zu werden, das Wesentlichste ihrer „Freiheit“: wiederholt ließen sie

1) Noth 933 (gerade in Narbonne) Gallia Christiana VI. Instrumenta p. 423 N. 14 erklärt ein Salier besonders sein salisch Recht.

2) S. die Stelle von Agobard Mon. Germ. hist. Legg. III. c. 4 p. 504 und die Beläge für Angabe salischen, burgundischen, römischen Rechts von 816—912 bei Brunner I. S. 272.

3) Capit. Missor. I. p. 67 per singulos inquirant quale habeant legem c. 5 ex nomine (l. natione?).

4) Gegen diesen ungeheuerlichen Satz s. oben S. 11.

5) v. Savignys I. S. 148; dawider schon Gaupp S. 244.

6) Lotharii Constitutio Romana c. 5 Cap. I. p. 323.

7) S. Langobarden.

8) Gegen diese Meinung schon von Savigny I. S. 154, VII. S. 3. Padelletti, Archivio storico Ser. III. T. XX. p. 434.

sich das von den Königen verbrieften: und dann soll¹⁾ der König dieses so eifersüchtig gehütete Recht auf die einfachste Weise haben vereiteln können, indem er den Alamannen einen fränkischen Grafen schickte! —

Durch den Grundsatz des angeborenen Rechts ward an der Rechtlosigkeit des Fremden nichts geändert: denn jener schützte nur die Reichsangehörigen fremden Stammes: Reichsfremde blieben an sich rechtlos, wollte nicht ein Reichsangehöriger, zumal der König selbst, ihnen seinen Schutz gewähren. Mit Unrecht wird diese — gemein- arische — Rechtlosigkeit des Fremden bestritten²⁾.

Der König pflegte nun aber Fremde, die keinen andern Schutz- herrn gefunden, in seinen Schutz zu nehmen³⁾: auch hier wie bei den Langobarden⁴⁾ heißt der so geschützte Fremde war(g)gengus, angelsächsisch vaergenga, langobardisch waregangus. Das Wort wird verschieden erklärt: ver, altnordisch Wohnung, also der Haus-gänger, der, heimathlos, die Häuser Anderer aufsucht⁵⁾, oder von wara, Wahrung, Schutz, also Schutzgänger⁶⁾. Die lockende Deutung⁷⁾: Wolf- gänger, got. vargs, altnord. vargr, Wolf, Friedloser, ist wohl nicht haltbar wegen des fehlenden zweiten g im Inlaut: doch findet sich einmal⁸⁾ die Schreibung warcangus.

Damals war in der That der „El-lende“ d. h. der außer (des Heimath-) Landes, der „Elende“, althochdeutsch ali-lanti⁹⁾, der Fremde (daher ali-sat, el-sass Fremd-sitz, Neu-sitz der Alamannen im Unter- schied von der alten Heimath rechts vom Rhein), lateinisch peregrinus (daraus später pelerin, Pilgrim), alienigena, albanus. Dies leitet man¹⁰⁾ von alibi ab.

Im römischen Reich hatten die Juden nur in rein jüdischen Fällen ihre praeceptores zu Schiedsrichtern nach jüdischem Recht

1) Nach Sohm a. a. D.

2) Zum Theil auch von Wilsa S. 672. S. aber die Beläge bei J. Grimm, D. N.-A. S. 398. Urgesch. III. S. 700.

3) Lex Cham. c. 9.

4) S. diese.

5) Grimm, N.-A. S. 396.

6) Schade, Sp. 1096 (vgl. Wolfgang, Wolfgänger Vor- und Geschlechts- namen), Graff I. S. 907.

7) Rogge's, Gerichtsweisen S. 54.

8) Leg. IV. p. 222.

9) Schade Sp. 11.

10) Diez, Wörterb. II c.; Brunner I. S. 274; über »aubaine« s. unten „Finanz- hohheit“.

bestellen dürfen, was z. B. noch in das Edict Theoderichs¹⁾ übergegangen ist, im Uebrigen wurden sie dem gemeinen Recht unterworfen, durften nicht etwa nach ihrem Recht als Stammesrecht leben²⁾.

Daran schloß das Merovingenreich sich an. Die Juden galten nicht als Römer, sondern als rechtlose Fremde, die nur durch Königsschutz rechtsfähig wurden, nicht etwa ein Recht darauf hatten, wie die Römer, nach römischem Recht zu leben³⁾: in rein jüdischen Fällen übten ihre Lehrer Schiedsrichterschaft nach jüdischem Recht, in gemischten Fällen wurden sie von den fränkischen Gerichten nicht nach jüdischem Recht, sondern nach der *lex loci* d. h. also im Süden nach römischem, im Norden nach germanischem Recht gerichtet⁴⁾. Nur diese grundsätzliche Rechtlosigkeit der Juden erklärt doch auch unter einem Chilperich sogar den willkürlichen Wechsel zwischen Duldung und härtester Verfolgung aus Glaubenshaß oder wohl mehr noch aus Habgier⁵⁾.

Neben solcher Mannfaltigkeit der Rechtsbildung — schon vermöge des bis ins XIII. und XIV. Jahrhundert aufrecht erhaltenen Grundsatzes der persönlichen Stammesrechte⁶⁾, — wirkten aber auch umgekehrt allerlei Ursachen auf gleichförmige Rechtsgestaltung hin. Denn die Regel des Grundsatzes der persönlichen Rechte vertrug sich sehr wohl mit der Ausnahme von Rechts-Geboten und -Verboten, die Reichsrecht sein, auf alle Angehörige des Reiches, ohne Rücksicht des Stammes, angewendet werden wollten: hatten doch z. B. die Edicte der Ostgoten-Könige ebenfalls Reichsrecht geschaffen, das vor ostgotischem und römischem in jedem Fall gelten sollte⁷⁾.

1) § 143, Könige IV. S. 97.

2) Codex Theodosianus II. 1 c. 10. *Judaei romano et communi jure viventes . . . sub legibus nostris sint.*

3) Gegen diese Annahme von Waitz II. 1 S. 270 und E. Löning II. S. 52, IV. S. 237, schon Klimrath I. p. 405; dann Brunner I. S. 273.

4) S. Karolinger, unter denen erst die Quellen reicher fließen. Doch bringt schon bei Gregor VII. 23 ein Jude zwei Christen als Zeugen der Mahnung eines Christen mit, Urgesch. III. S. 316, offenbar, um sich das Zeugniß besser zu sichern.

5) Greg. Tur. VI. 16. 17, Urgesch. S. 252.

6) Die Lehre Sohms von der Verdrängung aller Stammesrechte durch das fränkische „Universalrecht“ wird auch von Brunner II. S. 141 eingeschränkt auf „eine Anzahl proceßrechtlicher Institute“.

7) Könige IV. S. 137.

Auch ist zu erinnern, daß es ein ausgedehntes und wichtiges Gebiet gab, auf welchem einheitliches Recht galt: das fränkische Kirchenrecht, das sich nicht auf kirchliche Strafen beschränkte und auf alle Christen im Reich, Germanen jedes Stammes wie Römer, Anwendung fand: Heiden sollten nicht mehr geduldet werden, Juden wurden gnadenweise und auf Widerruf geduldet.

Sodann die Reichsgesetzgebung, die Stammesrecht brach, zumal aber oft ergänzte; man¹⁾ ist ja sogar zu dem völlig quellenwidrigen Ergebnis gelangt, das fränkische Recht habe alle andern Stammesrechte verdrängt. Aber abgesehen von dieser Uebertreibung ist nicht zu verkennen, daß das einheitliche Reichsrecht von dem fränkischen getragen und gefärbt war, da die beiden Königsgeschlechter eben fränkische und auch die Berather der Könige meistens Franken oder, wenn auch nicht Franken, doch von den Anschauungen des Hofes von Jugend auf beherrscht waren.

Dem entspricht unter den salischen Merovingen das Hervortreten des salischen, unter den uferfränkischen Arnulfingen das des ripuarischen Rechts.

Zumal centralisirende Einrichtungen und der Stärkung der Krone dienende drangen aus dem fränkischen Recht in alle Stammesrechte ein, auf deren Aufzeichnung der König ja stark einwirkte, die er gleichmäßig durch seine Capitularien, wie durch die Rechtsprechung des Hofgerichts und die Ausführungsverordnungen an seine Grafen und Königsboten beeinflusste.

Wenn schon unter den Merovingen Verbreitung des salischen Rechts, ersichtliche Vereinheitlichung des Rechts, zumal auf kirchlichem Boden wahrzunehmen ist²⁾, so mußte sich dies bei dem Trachten Karls nach dem einheitlichen Gottesstat auf Erden gewaltig steigern: wie er denn nach 800 wenigstens für die drei fränkischen Gruppen einheitliches Recht herstellen wollte³⁾: nach seinem Tode suchte zumal die fränkische Kirche — hierin Lothars Wünschen entsprechend —, gegenüber dem drohenden Zerfalle des Reichs auch die Rechtseinheit als zusammenhaltende Klammer zu empfehlen⁴⁾.

1) Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht 3.² f. R. G. I. 62, dagegen aber D. Gesch. I b. S. 414. 549, Heusler I. S. 21, Brunner I. S. 239.

2) A. M. Brunner I. S. 258.

3) Einhard, v. Caroli c. 29, Urgesch. III. S. 1098, IV. S. 49, D. G. 66, I b. S. 584.

4) S. die bekannte Stelle Agobards von Lyon adversus legem Gundobadi

Ferner ist zu erinnern, daß die Aufzeichnung eines Stammesrechts meist unter Einfluß, ja völlig nach dem Vorbild eines anderen geschah, wobei keineswegs immer ursprüngliche Rechtsähnlichkeit die Auswahl bestimmte, sondern das Eingreifen des Frankenkönigs unter Rücksicht auf die Kirche: so hat, abgesehen von dem noch nicht genügend aufgehellten Verhältniß zwischen westgotischem Recht einerseits, burgundischem und salischem andererseits¹⁾, das Baiernrecht nicht nur aus dem nahe verwandten und benachbarten Alamannenrecht, auch aus dem der völlig stammfremden, fernen Westgoten geschöpft, so schließt sich das Uferfrankenrecht — oft als bloße Umschreibung — an das salische, so hat Karl die Aufzeichnung des Sachsen- und Nordthüringen-Rechts nach seinem — dem uferfränkischen — Recht bewirkt. Deshalb ist die Ur-übereinstimmung des fränkischen mit dem ingvåonischen Recht doch nur mit Vorsicht zu behaupten! Hier sehen wir ja die erst ganz späte Verfrankung des Sachsenrechts vor Augen.

Einheitlich, gleichmäßig wirkte ferner die römische Formularjurisprudenz²⁾ auf alle Germanen, die diesem Einfluß überhaupt ausgesetzt waren, also alle im Süden und Westen, während eine gleichmäßige Einwirkung des germanischen Rechts auf das römische nicht wohl³⁾ anzunehmen ist, da ja diese Stammesrechte⁴⁾ ungleiche Einrichtungen enthielten: nur dem Stammesrecht des nächsten Germanenvolkes näherte sich etwa auch das der Römer: so der in Italien dem langobardischen.

Man⁵⁾ hat scharfsinnig darauf hingewiesen, daß auch jenes römische Vulgärrecht sich sehr verschieden gestaltet habe, da in Italien und Istrien die justinianeische Gesetzgebung eingeführt war, dagegen in Rhätien, Südgallien, Burgund das römische Recht auf älteren

liber oben S. 9: nur Ein Herrscher und nach dessen lex, also der uferfränkischen, sollten alle Reichsangehörigen leben: — das war Wunsch, aber eben nicht Wirklichkeit.

1) S. diese. Brunner I. S. 256 nimmt Vorsprung der „Curichschen (?)“ antiqua an.

2) S. Fränkische Forschungen.

3) Mit Brunner I. S. 257.

4) Wie gerade die von ihm angeführten Beispiele zeigen.

5) Brunner I. S. 255. Ueber die Umgestaltung des römischen Rechts zu einem römischen Vulgär-Recht — ganz entsprechend der des Schrift-Lateins zu dem Vulgär-Latein als Grundlage der romanischen Sprachen — s. vortrefflich Brunner a. a. D.; ich habe das von je so vorgetragen und dies römische Recht das der „Formular-Jurisprudenz“ genannt.

Grundlagen, auch auf der westgotischen und burgundischen Lex Romana beruhte; dazu trat der verschieden wirkende Einfluß verschiedner germanischer Rechte und abweichendes Gewohnheitsrecht, so daß auch für das römische Recht wie für die germanischen in den meisten Landschaften eine besondere lex loci galt, worunter örtliches Recht — übrigens also römisches wie germanisches — im Unterschied von fränkischem Reichsrecht zu verstehen ist¹⁾: ohne Zweifel wäre die Lex Romana Utinensis als »lex loci« bezeichnet worden. Freilich kann der allgemeine Ausdruck, je nach dem Gegensatz in der Stelle, vielleicht auch Stammesrecht, zumal enger begränztes, im Unterschied von umfassenderen Rechtsquellen bezeichnen: z. B. die Lex Chama-vorum war »lex loci« im Hamaland im Unterschied von Reichsrecht und von der für die Mehrzahl der uferfränkischen Gaue geltenden Lex Ribuariorum.

II. Die Rechtspflege.

Einleitung. Die Grundbegriffe.

Der Zweck des Rechtsgangs ist Herstellung und Gewähr des Friedens²⁾.

Der Friede ist nach germanischer Auffassung die Wahrung der vom Recht anerkannten äußeren Menschenverhältnisse. Die Aufrechterhaltung des Friedens in diesem Sinn ist der höchste (— weltliche —) Zweck des States, der außerdem, seit Erhebung (oder richtiger: Herabwürdigung) des Christenthums zum Zwangsglauben, auch noch eine halb geistliche Aufgabe: Pflicht und Recht der Schirmvogtei über die Kirche hat.

Zur Wahrung des Friedens³⁾ daher schließen die Theilkönige Verträge.

Noch immer beruht die Rechtspflege auf dem Einen Stützbalken germanischer Freiheit, der Spaltung von „Bann“ und „Tuom“⁴⁾. Der

1) So richtig gegen Sohm S. 74, der darin germanisches Stammesrecht im Gegensatz zum Reichsrecht und zum romanischen erblickt, Waitz III S. 349 Brunner I. S. 256.

2) L. Rib. 89 ut pax perpetua stabilis permaneat.

3) pro tenore pacis Chloth. et Child. p. 7.

4) D. G. Ia. S. 201 b. S. 639.

König hat und übt durch seine Beamten den Gerichts-„Bann“, das Volk — selbst oder durch seine gekorenen Vertreter — findet das Urtheil, im Anfang auch noch, wie es scheinen will, unter Leitung seiner gekorenen Vorstände: die Vollstreckung des Urtheils (bald auch die Leitung des Gerichts) hat der König, er übt sie durch die Zwangsgewalt seiner Königsbeamten, äußersten Falls durch Verhängung der Todesstrafe oder der Friedlosigkeit.

Distringere ist der technische Ausdruck für das zwangsweise Anhalten zum Rechtsgehorsam¹⁾.

Nach dem Grundsatz von Genossenrecht und Genossengericht, sowie der Spaltung von Bann und Tuom²⁾ werden die Urtheile in dem mallus gefunden von den (gemein- oder edel-)freien, unbescholtenen, auf Grundeigen angefessenen Gemeindegossen, die als Urtheilfinder „Rachinburgen“³⁾ heißen.

Den Bann, d. h. die Berufung der gebotnen, die Eröffnung, Hegung der gebotnen und ungebotnen Dinge, die Wahrung des Dingfriedens, zum Theil auch die Vollstreckung der Urtheile hat der judex, Richter, der in den Hundertschaften centenarius, thunginus, hunno heißt⁴⁾.

Die Abschließung von Rechtsgeschäften, alles, was zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, ist, dem Wesen aller Vorkultur, aller Unmittelbarkeit und Jugendlichkeit der Völker entsprechend, an feierliche sinnbildliche und sinnlich-wirksame Formen gebunden⁵⁾.

Der Fehdegang⁶⁾ wird zwar nicht völlig verboten⁷⁾, aber erheblich eingeschränkt.

Der Königsgraf und der Geschädigte zusammen verklagen den „Walzgänger“ bei dem König, der ihm dann seinen Schutz entzieht⁸⁾.

Die Sippe muß den ihr angehörigen Uebelthäter vor Gericht

1) *z. B.* Ed. Guntchramni c. 12 *distringat legalis ultio iudicium quos non corrigit praedicatio sacerdotum.*

2) *D. G.* Ia. S. 200—203, Ib. S. 640. 642. 649. 676.

3) *D. G.* Ib. S. 457. 561. 649. 654 f. 658 f.

4) *D. G.* Ib. S. 238 f., S. 591. 647. 660, oben S. 126 f.

5) Siehe die bewunderungswürdige Darstellung der Formen- und Sinnbilder bei Jakob Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* S. 1—207.

6) Ueber Fehdegang und Rechtsgang *f. Bausteine* II. 1880, S. 70—128. *Fränkische Forschungen.*

7) *A. M. Bethmann-Hollweg* I. S. 464.

8) *Ed. Chilp.* c. 11.

stellen, der von dem Königsbeamten und dem Geschädigten zur Bußzahlung gesucht wird¹⁾.

Bann bedeutet aber auch den („gebannten“) Friedensschutz und die „Verbannung“, d. h. den Unfrieden, in welchen der Bannbrecher geräth²⁾.

Bannus heißt einmal das Bannrecht, das *jus sub mulcta jumbendi aut vetandi*, das Recht, unter Androhung einer Vermögensstrafe zu gebieten oder zu verbieten.

Zweitens der einzelne kraft dieses Rechts erlassene Befehl, die *jussio*³⁾.

Drittens der Betrag des Banngeldes: ebenso bei Verletzung des Heerbannes⁴⁾.

Die Hauptfälle, in welchen das Banngeld verwirkt ist, sind: Befreiung eines gefangnen Verbrechers⁵⁾, Flucht des Aufsichtsbeamten sammt dem gefangnen Verbrecher, [z. B. Dieb⁶⁾], Weigerung der Hilfe gegenüber dem Centenar oder jedem andern Richter wider einen Verbrecher⁷⁾, Besitzergreifung eines vom König einem Andern geschenkten⁸⁾. (Häufig werden aber in den Schenkungsurkunden für Antastung der Schenkung noch viel höhere Bußen an den Verletzten oder Wetten an den Fiscus angedroht), Entführung eines im königlichen Schutze stehenden Mannes oder Weibes (*tabularius*, *femina* oder *baro*) aus diesem Schutze⁹⁾, Versagung der Aufnahme eines im königlichen Auftrag Entsendeten¹⁰⁾. Dann die verschiedenen Fälle des Ungehorsams gegen den Heerbann¹¹⁾.

1) Ed. Chilp. c. 11 *si in presentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt.*

2) Allerdings jünger: Capitularien Karls von 801—813. I. p. 172 von 809. l. c. p. 148.

3) L. Rib. 65 *de eo qui bannum non adimplet.*

4) Greg. Tur. V. 26, Urgesch. III. S. 202. (Chilperich) *bannus jussit exigi pro eo quod in exercetu non ambolassent.* Diplom. N. 95 a. *quicquid fisco de freda aut harebannus poterat sperare* (die gleiche Doppelbedeutung hat angelsächsisch *mund* = *pax* und = *mulcta*), jünger ist *bannus* = *jus banniendi*.

5) Diebes: L. Rib. 79. 1. 2.

6) a. a. D. 4., vgl. 87.

7) Childib. decr. c. 9.

8) L. Rib. 60, 3.

9) L. Rib. 58, 12.

10) L. Rib. 65, 3.

11) Greg. Tur. VII. 42, Urgesch. III. S. 339 *edictum a iudicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur.*

Man streitet nun über das Verhältniß des Friedensgeldes¹⁾ zum Bann. Nach einer scharfsinnigen Auffassung²⁾ soll der Bann die privatrechtlich gedachte „Buße“ für Verletzung des Rechts des Königs sein wie jede privatrechtliche Buße für Verletzung der Rechte eines Privaten: der König habe eben das Recht des Befehls wie z. B. der Eigenthümer das Recht des Besizes, und das „Königsbanngeld“ ist die Buße für Verletzung dieses (privaten, persönlichen) Rechts, wie sonst eine Buße für Besitzstörung des Eigenthümers zu bezahlen ist.

Nach anderer Meinung³⁾ ist das Banngeld Strafe nach Amtsgewalt, „kraft obrigkeitlichen Willens“ im Gegensatz zur Strafe nach Volksrecht. Allein das ist nicht nur eine lediglich „moderne Abstraction“⁴⁾, — es widerstreitet geradezu bestimmter Ueberlieferung, wonach die Verletzung der Wehrpflicht auch „nach Volksrecht“, d. h. von jeher, auch bei Völkern ohne Könige, mit schwerster Strafe bedroht war⁵⁾. Die ganze Aufstellung eines besonderen neben dem „Volksrecht“ stehenden Amtsrechts erweist sich auch hier als ebenso unmöglich wie unnöthig⁶⁾.

Man muß aber überhaupt *compositio, fredus, bannus*⁷⁾, Buße an den Verletzten, und öffentliche Vermögensstrafe an den Stat völlig auseinanderhalten⁸⁾: bei königlosen Völkern verfiel letztere dem Volk, d. h. eben dem Stat: bei Völkern mit Königen von Anfang an dem König für den Stat: die Könige hatten von Anfang an das Recht, gewisse Banne zu erlassen, z. B. das Aufgebot zu dem von dem Volk beschlossenen Kriege, und die Straf-(Bann-)Beträge für Verletzung solcher Gebote zu beziehen: der Unterschied der Merovingenzeit von der Urzeit liegt also durchaus nicht darin, daß nun Friedens- und Bann-Geld dem König statt dem Volke bezahlt werden muß, — bei Völkern mit Königen war das von je geschehen — sondern darin, daß nun die Könige in viel häufigeren Fällen „bannen“ durften, d. h. das Verordnungsrecht der Imperatoren überkommen hatten und, unter

1) D. G. Ib. S. 703.

2) Von Waitz IIb. S. 286.

3) Sohm S. 105.

4) Waitz IIb. S. 288.

5) Tacitus Germ. c. 4. D. G. Ia. S. 216. 224. 228. 267.

6) Waitz a. a. D. hatte also gar nicht nöthig, darauf hinzuweisen, daß *legibus mannire* (32 L. R.) und *legibus bannire* neben einander vorkommen.

7) D. G. Ia. S. 219. 229. 232., Ib. S. 703.

8) Dies gegen Waitz a. a. D. und Sohm S. 109.

Androhung des germanischen Banngeldes, auch gegen Germanen übten. Der Friede war früher Volksfriede gewesen.

Allein bei Völkern mit Königen hatte eben der König — begrifflich war er ja lediglich ein republicanischer Beamter — zwar den Bann im Namen des Volkes geübt, jedoch die Friedensgelber als Theil seiner „Besoldung“ — sozusagen — für sich behalten. Jetzt war der Meroving Monarch: d. h. Träger der Staatsgewalt kraft eignen Rechts, der Volksfriede war Königsfriede geworden: „kraft eignen Rechts“ — nicht mehr im Namen des Volkes — bezog er nun die Strafgelber für Verletzung seines Königsfriedens: und eine Verletzung des Friedens, eben des Königsfriedens, war es nun auch, wenn jemand einen vom König innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Bann brach.

Es gab nun begrifflich keinen Unterschied mehr zwischen Friedensbruch und Bannbruch, Friedensgeld und Banngeld: denn der „Friede“ wurde dem König gebrochen, ganz wie der von ihm erlassene „Bann“. Es ist daher ganz schlußbündig und folgestreng, daß allmählig der Unterschied zwischen Banngeld und Friedensgeld völlig verschwindet¹⁾: man kann ebenso gut sagen: der Bann trat an die Stelle des Friedens²⁾, wie umgekehrt: der Friedensschutz war in den Schutz des Königsbannes getreten³⁾.

Daher werden denn Friedensgeld, Heerbannsgeld und Steuer (stuofa)⁴⁾ als ganz gleichartige Begriffe zusammengestellt, d. h. Leistungen an den Fiscus aus öffentlichrechtlichen Gründen, die ersten beiden Strafgelber⁵⁾; erst später heißt auch der Betrag, den abhängige, aber freie homines an ihren Senior dafür zahlen, daß er ihnen die Wehrpflicht dem State gegenüber ablöst, haribannus oder hostenditium.

Wenn dagegen der fredus höher als der bannus gewesen wäre, beließ man es bei jenem und bannte die That nicht.

Man will Friedensbann, Verwaltungsbann, Verordnungsbann unterscheiden⁶⁾. Indessen: jeder Bann ist „Verordnungsbann“, d. h.

1) Aber nicht tritt der Bann in das System der compositio, wie Sohm S. 109, sondern, will man das so ausdrücken, in das des Friedensgeldes.

2) So Waitz.

3) Dies gegen Waitz a. a. O. Sohm S. 109. Wilba S. 470. Woringen Beiträge S. 109. Köflin J. f. D. R. XIII. S. 424.

4) S. unten Finanzhoheit.

5) Dipl. N. 28a. freda nec sthophā nec herebanno, N. 95 a. de freda aut harebannus.

6) Brunner II. S. 37.

Ausübung der Verordnungsgewalt (neben der Gesetzgebungshoheit und innerhalb der Schranken des Gesetzes)¹⁾, auch der Friedens- und der Verwaltungs-Bann: und jeder Bann ist „Friedensbann“, da der Schutz des Friedens (im weitesten Sinn) Zweck der gesamten Rechtsordnung ist. Der „Verwaltungsbann“ endlich löst sich auf in die verschiedenen Hoheitsrechte des Königs als Heer-Bann, Gerichts-Bann, Polizei-Bann, Finanz-Bann, Kirchen-Hoheit.

III. Bann und Friede im Besonderen.

Dingwesen. Dingpflicht. Urtheilfindung.

Das Bannrecht des Königs ist die Grundlage seiner Verordnungsgewalt²⁾ und also des sogenannten „Königs- und Amts-Rechts“ neben Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht.

Die Bannfälle sind aber durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht festgelegt (s. oben VII. 2. S. 37—45): nur durch Gesetz können sie vermehrt werden: ohne deren Voraussetzung darf der König nicht bannen: hätte der König alles Beliebige bei beliebig hoher Vermögensstrafe gebieten oder verbieten dürfen, wäre die Verfassung der freien Franken Despotismus und das ganze Verfassungsrecht auf den Satz zusammengeschrumpt gewesen: *ut quodcumque regi placuerit, legis habeat vigorem*³⁾.

»Legibus« d. h. für einen der gesetzlichen Bannfälle muß gebannt sein, soll das Banngeld durch die Verletzung verwirkt sein⁴⁾. Jene (8) Banne blieben nun aber keineswegs die Einzigen: vielmehr behielt sich später Karl vor, neben diesen ständigen⁵⁾ nach Bedürfnis andere namhaft zu machen⁶⁾. Erst unter den Arnulfingen wird dann auch der Königsbann verdoppelt oder verdreifacht⁷⁾. Solche Erhöhung des Königsbannes steht aber auch unter Karl sogar nicht dem König allein zu, bedarf der Zustimmung des Reichstages oder eines Stammes-

1) VII. 2. S. 32 f.

2) Oben VII. 2. S. 34 f.

3) Gegen diesen starken Irrthum Sobms (er hat ihn zurückgenommen) D. G. Ib. S. 523, richtig auch Brunner II. S. 35.

4) Lex Rib. l. c.

5) Cap. I. p. 15 (*haec octo capitula in assiduitate*).

6) Ob auch hier immer nur *legibus*? S. D. G. Ib. S. 523 f.

7) Cap. I. p. 104, p. 207 (v. 800—810, 819).

tages¹⁾, also eines Reichs- oder Stammes-Gesetzes. Sogar in Sachsen will selbst Karl nur mit Zustimmung der Franken und der (freien) Sachsen im Fall der Noth das Banngeld erhöhen bis auf 100, 120, zuletzt bis auf 1000 sol.²⁾, und auch Ludwig I. holte erst des Reichstages Zustimmung ein, für Ungehorsam beliebig hohe Bannwette androhen zu dürfen³⁾.

Die Bannstrafe besteht regelmäßig (Ausnahmen im Heerbann und bei besonderem Treueverband gegenüber dem König)⁴⁾ nur in Vermögensstrafe und diese ist gesetzlich abgestuft nach der Schwere des Falles: so droht schon die Lex Salica⁵⁾ 15 sol. für Hausung und Hofung des Friedlosen. Regelmäßig aber beträgt der Königsbann 60 sol.⁶⁾. Der Halbfreie zahlt nur 30 sol.⁷⁾, und später wird im Uferfrankenrecht der Bann von 15 in obigem Fall auf 60 sol. erhöht, welchen Betrag arnulfingische Capitularien ganz allgemein durchführen⁸⁾. Bei dem Unfreien tritt auch hier Geißelung an Stelle des Banngeldes, falls der Herr dies nicht entrichten will⁹⁾. Da der Bann königliche Verordnung ist, muß er nicht in das Stammesrecht aufgenommen werden: nur soviel ist also an dem Nebeneinander von „Königsrecht“ und „Volksrecht“ richtig: im Widerspruch mit dem „Stammesrecht“ oder einem Reichsgesetz wäre der Bann nichtig gewesen. Der König kann aber seine Banne ohne gerichtliches Verfahren durch seine Beamten vollstrecken lassen, — das ist der Grund, weshalb wir Gerichtsurtheile über solche nicht in die Stammesrechte aufgenommene Banne nicht finden —; daß er das Gericht nicht anrufen durfte, behauptet man ohne Beweis: aber der andere Weg führte rascher zum Ziel. War dagegen der Bann Stammesrecht geworden, mußte bei Ableugnung der Schuld der Richter entscheiden¹⁰⁾.

1) Ausgenommen das Langobardenreich Cap. I. p. 211, doch wird hier vielleicht Zustimmung des fränkischen Reichstags vorausgesetzt.

2) Cap. Saxon. c. 9., Cap. I. p. 72.

3) l. c. I. p. 284, c. 16.

4) Greg. Tur. II. 37, VIII. 30, Urgesch. III. S. 63. 373 f.

5) 56. 106.

6) L. Rib. 35. 60, Ed. Childib. II. v. 596, Cap. I. p. 17. c. 9.

7) Lex Rib. 65.

8) Cap. schon Pippins von 755, Cap. I. p. 31. c. 1—4.

9) Ansigisi III. 60 servus pro banno disciplinae corporali subjaceat, f. Könige VI². S. 198—202, Westgotische Studien S. 155—165 und oben Unfreie VII. 1. S. 290 f. sowie Fränkische Forschungen, Strafrecht.

10) Nur so viel ist Brunner I. S. 277. 380, II. S. 41 nachzugeben.

Der Fiscus muß also die Bannschuld meist nicht erst einklagen; sie gilt als volkstündig, wird daher ohne vorangegangenes Streitverfahren durch die Beamten beigetrieben¹⁾, wenigstens jedesfalls das Heerbanngeld, nöthigenfalls durch Pfandnahme.

Der erhöhte Friede ist alter Volksfriede oder königlicher Bannfriede²⁾.

Schon von jeher hatte erhöhter Volksfriede geschützt den König und die Menschen oder Sachen, welche ihm verbunden waren.

Verletzung oder Tödtung des Königs war schon vom alten Volksrecht schwer bedroht worden. Nunmehr wird darin das römische *crimen laesae majestatis* gefunden und gestraft.

Besonders befriedete Sachen werden wie schon in altgermanischer Zeit³⁾ durch den Königsbann geschützt; aber auch gewöhnlichen Grundstücken kann solcher Schutz besonders gewährt werden wie einzelnen Personen: die Verletzung wird dann mit dem Königsbann von 60 sol. gebüßt, vorbehaltlich der Androhung noch höherer Wette.

Schon unter Chlodovech erscheint ein besonderer auf einem Bann, einem Gewaltverbot und einem Schutzgebot des Königs⁴⁾ begründeter Königsfriede: ein solches *praeceptum* (*praeceptio*) hat Chlodovech 507 an all' sein Heer erlassen vor dem Eindringen in das Westgotenland zum Schutz des Kirchengerräthes (*ministerium*), der Nonnen, religiösen Wittwen, Geistlichen, deren Söhne und der Wittwen in deren häuslicher Gemeinschaft, auch der Unfreien der Kirchen gegen Plünderung, Gewalt, Kriegsgefangenschaft: er verheißt, diese seine »*praeceptio*« aufrecht zu halten und zur Geltung zu bringen (*firmare*). Wider diesen Bann Gefangene sollen von den Bischöfen zu dem König selbst gesandt werden behufs Prüfung des Falles. Genau werden hier unterschieden solche, die *extra pace* (*sc. nostra*) und die, welche in *pace nostra* gefangen worden: für jene können die Bischöfe nur Empfehlungsbriefe (*apostolia*) ausstellen.

Kraft ihrer Verordnungshoheit und Strafgerichtshoheit bestrafen die Könige die Verletzung ihrer *decreta* (ohne Reichstag erlassen) sogar

1) Greg. Tur. V. 26, X. 7, Urgesch. III. S. 203, 474, ebenso in karolingischer Zeit *Cap. de exercitalibus*, *Cap. I.* p. 165.

2) Ueber den allgemeinen Königsfrieden und den besonderen Königschutz D. G. Ia. S. 251. 252, b. S. 438. 442. 453. 525 f. 656. 679. Brunner II. S. 11. Schröder² S. 112. 116 und unten: Gesamtart des Königthums.

3) D. G. Ia. S. 251.

4) S. unten Gesamtart des Königthums.

mit dem Tode¹⁾. Dagegen nicht unter diesen Gesichtspunkt besonders ertheilten Schutzes fällt es²⁾ wohl, wenn Königswälder und Königswasser durch den Königsbann gegen Jagen und Fischen durch Unbefugte geschützt werden: das ist der allgemeine höhere Königsfriede, der alles dem König Zugehörige schützt. Erst später, als solcher Schutz (Bann) auch den Grundstücken von Privaten verliehen wird, erscheint dies als besondere Bannung einzelner Wälder und Wasser, wie solche auch anderen Grundstücken Privater besonders verliehen werden mag, z. B. bei der Klage um Grundeigen und der Friedewirkung nach Urtheil oder Auflassung und Einweisung³⁾.

In vielen germanischen⁴⁾ Rechten waltet ein erhöhter Friede in dem palatium, der Burg u. s. w. des Königs. Aber in merovingischer Zeit und auch in karolingischer bis 884 findet sich im Frankenrecht hiervon keine Spur. Sogar wo Karl von Vergehen, begangen im Königshof, spricht, behält er nur dem König das Urtheil vor, erhöhter Friede wird dabei nicht geltend gemacht, was doch unvermeidlich war, wenn er bestand⁵⁾. Es wird also doch wohl nicht angehen, diesen Pfalzfrieden bei Baiern, Alamannen, Frisen, Sachsen⁶⁾ nur als Abglanz⁷⁾ des fränkischen zu fassen, der nirgend vor 884 bezeugt ist: und dieser — unter Karlmann⁸⁾ — kann recht wohl umgekehrt aus dem Recht jener nicht-fränkischen Stämme herübergenommen sein. Am wenigsten ist der Pfalzfrieden abzuleiten aus der „priesterlichen Bedeutung des Königsbanns in heidnischer Zeit⁹⁾“; denn solche hat nie bestanden: vielmehr ist an den Dingfrieden zu denken, seitdem der Königshof neben und an Stelle des alten Dings Gerichtsstätte geworden.

1) Pact. Child. et Chloth. c. 18.

2) Wie Brunner II. S. 38 will.

3) Zenner, Form. p. 362.

4) Ueber Nordgermanen und Angelsachsen s. Brunner II. S. 45, über Alamannen, Baiern, Frisen, Sachsen, Langobarden s. diese.

5) Cap. I. p. 171.

6) Der churrätische Bischofsfriede Capitula Remedii c. 3 ist dem langobardischen Königsfrieden so genau ähnlich, daß Entlehnung angenommen werden muß, die bei dem innigen Zusammenhang beider romanischer Länder sehr nahe lag.

7) Brunner II. S. 46.

8) Leg. I. p. 551.

9) Brunner II. S. 45.

Da für diese Zeit Versammlungen des ganzen Gaaes nicht bezeugt sind, muß man annehmen, daß der mallus einer Hundertschaft zuständig war, wenn auch beide Parteien verschiedenen Hundertschaften angehörten; nach welchen Grundsätzen die Zuständigkeit sich richtete, können wir nur nach Ähnlichkeiten vermuthen: Gerichtsstand der belegenen Sache, des Hantgemals des Beklagten, des Wohnsitzes, des Begehungsortes: so mochte auch nöthigenfalls das Verfahren vor einem zweiten mallus des gleichen Gaaes fortgeführt werden. (S. unten).

Es besteht wie allgemeine Wehrpflicht so allgemeine Dingpflicht aller (selbstständigen) Freien: diese Pflicht ward aber, dem Gedanken des Genossenrechts und Genossengerichts gemäß, vor Allem¹⁾ als stolzes Recht und wichtigstes Bollwerk der Freien empfunden²⁾: erst später ward diese Wohlthat durch den Mißbrauch des Bannrechts der Grafen zur verderblichen Plage, zu einem stärksten Mittel, die Zahl der Gemeinfreien zu mindern³⁾.

Dingpflicht für alle Dingberechtigten bestand später wenigstens auch bei den Franken, wie sie bei Alamannen und Baiern bezeugt ist (s. diese); mindestens für die gebotenen Dinge: denn der Mißbrauch des Dingbannes durch die Grafen war ja ein Hauptmittel derselben, die Gemeinfreien in Abhängigkeit zu zwingen⁴⁾. Für die ältere Zeit gebricht es bei den Franken an bestimmten Zeugnissen: doch wird man Fortbestand des Altgermanischen auch hier vermuthen dürfen⁵⁾.

Dingberechtigt sind alle wehrfähigen unbescholtenen Gemeinfreien: auch die Römer (s. unten), vermuthlich auch die wehrfähigen, aber noch in Munterschaft stehenden Söhne:⁶⁾ schon wegen des vielleicht noch immer nicht ganz gelösten Zusammenhanges des Dinges mit der Heeresversammlung: stimmberechtigt aber waren in Verwaltungssachen

1) Anders freilich, aber gewiß unrichtig. Schröder² S. 24.

2) D. G. Ib. S. 640. 642. 649. 676.

3) Gegen Opet's Bestreitung der allgemeinen Dingpflicht, zum Theil auch Ernst Mayer's (Götting. Gel. Anz. 1891) S. 350 sehr treffend Brunner II. S. 217.

4) D. G. Ib. S. 659.

5) D. G. Ia. S. 201. Dingpflicht, weil Wehrpflicht, und weil die Volksversammlung Heeresversammlung, s. Alamannen.

6) Entschied bei den jungen Römern die Volljährigkeit oder die Wehrfähigkeit?

und Urtheilen im Gericht nur die Grundeigner¹⁾. Dafür²⁾ spricht doch stark, daß man ja sogar für Zeugen, Eidhelfer, selbst für den Kläger Grundeigen (= Vermögen) zur Gewähr für mögliche Schädigung des Beklagten forderte: sollte man von dem Urtheiler nicht gleiche Gewähr für wissentliches Falschurtheil erheischt haben? Wenn wiederholt eine „Menge von Franken“³⁾ ohne Erwähnung ihres Grundeigens auf dem *mallus* genannt wird, so beweist das Schweigen um so weniger, als ja gewiß auch gar Viele, die nicht (Rachinburgen) Urtheiler waren, dort erschienen.

Auf die „Vollfreien“⁴⁾ d. h. eben die Grundeigner⁵⁾ gehen die ehrenden Auszeichnungen, mit welchen die Urtheiler benannt werden: die *primores urbis*⁶⁾: ein Bürger von Tours verklagt zwei Nachbarn um Verbrechen vor dem öffentlichen Gericht, *judicium publicum* = *mallus*: da legen die »*primores urbis*« durch ihren Urtheilspruch (*sententia*) den Angeschuldigten den Unschuldseid auf.

Es sind die *magnifici*⁷⁾ (und *venerabiles*) *rei publicae viri*, mit denen der Graf zu Gericht sitzt⁸⁾ — also nicht alle Bürger als solche —, vor welchen man klagt⁹⁾, die *boni viri*¹⁰⁾, die ganz regelmäßig als Urtheiler vorausgesetzt werden¹¹⁾; es sind die sieben »*rachymburgii antrutiones boni credentes*«¹²⁾ (*boni*=*boni viri*, *credentes* die guten Reumund haben). An Kirchen-Gläubige ist nicht

1) So auch Waitz IIb. S. 143 gegen Sohm S. 335f., der freilich richtig zunächst nur „Vollfreiheit“ verlangt und ebenso richtig bestreitet, daß es ganz zweifellose Quellenbeläge für unsere Ansicht giebt. Allein thatsächlich waren alle selbständigen Vollfreien gewiß Grund-Eigner von Allod (oder später hierin gleichgestellten Beneficien).

2) Und gegen Sohm.

3) V. St. Amandi, Bischof von Mastricht, gest. c. 679, von Baudemund gest. c. 680) A. S. 6. Febr. I. p. 848. c. 12, (*quod* = *cum*) *comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum ad dirimendas resederet actiones.*

4) Sohm a. a. D.

5) Waitz a. a. D.

6) Greg. Tur. gl. mart. I. 33.

7) Oben VII. 1. S. 184f.

8) Form. Andecav. 32.

9) 10. l. c.

10) S. oben VII. 1. S. 184.

11) Form. Marc. II. 9, Andec. 5. 6. 43. 47, Turon. 30, Senon. 10. 17.

12) Des Ed. Chilp. c. 7. 8.

zu denken; daß *antrutio* nicht = *antrustio*, ist gewiß: *antrustiones* gab es doch nicht überall im Land, und sie hatten mit der Rechtspflege nichts zu thun¹⁾. Damit steht nicht in Widerspruch, daß es andere Male nur heißt: *judicium civium*²⁾; der Leser wußte damals schon, welche Bürger hier urtheilten. Erst in karolingischer Zeit heißen sie *pagenses*, weil erst Karl die Gaubinge allgemein wieder einführt³⁾.

Das Urtheil wird gefunden von meist 7 *Rachinburgen*⁴⁾, der die Gewähr für das gefundene Urtheil wie ein Bürge trägt⁵⁾. Sie werden — wie später die Schöffen — von dem Grafen aus den Angesehensten (und gewiß nur aus Grundeignern) in der Hundertschaft gewählt und finden das Urtheil als Vertreter des Umstands, der ihrem Ausspruch auf Anrufung einer Partei widersprechen kann. Ganz wie später die Schöffen d. h. die Schöffenbaren, im Mittelalter die Schöffenbürtigen heißen *Rachinburgen* auch solche, die nicht im vorliegenden Fall *Rachinburgen* sind, aber sonst. Sie sind weder die ganze Gerichtsgemeinde noch Zeugen (*testes*: solche werden von den Parteien zugezogen, die Volkstundigkeit des vor Gericht Geschehenden zu sichern, und neben den *Rachinburgen* genannt)⁶⁾, noch alleinige Urtheiler⁷⁾. Daher werden unterschieden »*qui resedebant*«, das sind die im Einzelfall das Urtheil findenden, und: »*vel adstabant*«, das sind die im Umstand mit Umherstehenden, welche auch als Zeugen verwandt werden können, deren Bolkwort aber bei der Urtheilsschelte angerufen wird. Die Annahme von vier Bänken⁸⁾ ist schon⁹⁾ widerlegt; gemeint sind die vier Wände des eignen Hauses des Getödteten¹⁰⁾. Diese fränkischen vollfreien

1) Es geht auf *trāt*: Sohm, *Proceß* S. 204. *Seniores* bei Greg. Tur. IV. 2, VIII. 21, *Urgesch.* III, S. 100, 368 und oft sind die *proceres*.

2) Greg. Tur. VII. 47, *Urgesch.* III. S. 343.

3) Form. Bignon. 13. (a. 768—772).

4) L. S. 57, R. 32, 3.

5) Ich folge nun der Erklärung J. Grimms *N.-A.* S. 774 (nicht mehr seiner früheren S. 294) *ragin* = Rath, *burgio* = Bürge, [früher *reg.* Verstärkungspolbe, *burgio* = Bürger oder Träger], ebenso Schade S. 698.

6) L. S. 56, 1. Ed. Chilp. c. 10 *vicini* (= *testes*) et *rachymburgi*.

7) Wichtig gegen ältere und von Fustel de Coulanges, Beauchet und Beaudouin p. 26 f. erneute Irrthümer Brunner II. S. 220.

8) Bei Sohm, *Proceß* S. 155 (*Septem causae* VII. 6. *siquis franco inter quatuor solia occiserit*).

9) Von Hessel's L. S.

10) Vgl. auch W. Sidel, *Götting. Gel. Anz.* 1888. S. 627 f.

(grundeignenden) Urtheiler, die Vorläufer der späteren Schöffen, hießen als solche Rathsbürgen, d. h. Urtheilbürgen, rathinburgen¹⁾: sie bildeten aber noch nicht einen geschlossenen, etwa gar erblichen Stand: auch die Schöffen wurden ja erst allmählig aus „schöffenbaren“ „schöffenbürtige“ Männer.

Ohne jeden Zweifel nahmen auch die Römer — unter den gleichen Voraussetzungen²⁾ — an dieser Urtheilfindung Theil; gab es doch für sie weder Sonderbeamte noch Sondergerichte. Wo in rein römischen oder in gemischten Fällen³⁾ römisches Recht zur Anwendung kam, werden eben nur Römer das Urtheil gefunden oder wird der Graf, wenn nicht Römer als Urtheiler, doch einen römischen Rechtsverständigen (in Südgallien) beigezogen haben⁴⁾.

Bei den Romanen Südgalliens ward auch unter fränkischer Herrschaft lange Zeit nach römischer Weise das Urtheil nicht von einem Umstand gefällt, sondern vom Richter selbst, der nur geistliche und weltliche Berather beizog; erst spät drangen hier als Urtheilfinder Schöffen ein⁵⁾. Das Genauere ist in anderem Zusammenhang darzustellen.

Auch Geistliche wirkten in diesen Gerichten als Urtheilfinder⁶⁾. Die Formeln setzen neben den *magnifici viri* als Urtheiler voraus auch *venerabiles viri*⁷⁾: das sind aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Geistliche. Während sonst die Kirche der argen Verweltlichung der Geistlichen in vielen Richtungen entgegentritt, dieselben auch als Kläger wie als Beklagte von dem weltlichen Gericht

1) L. Sal. 50. 56. 57. Rib. 32, 2. 55. Ed. Chilp. c. 8. 10. Form. Andec. 50; von a. 772 Bignon. 27, von c. 770 Senon. rec. 1. 46. Ich entnehme Waitz II b. S. 143, daß das Wort noch in späteren Glossen auftaucht — aber wohl nur in fränkischen? — und hier mit *landrehtaere* erläutert wird.

2) Nicht nur die *Decurionen* = *Curialen* wie v. Sav. I. §§ 87. 99, wenn auch thatsächlich alle *Curialen* Grundeigner und wohl die meisten Grundeigner in den Städten *Curialen* waren. Sehr treffend bemerkt Waitz II b. S. 149, hätte es römische Sondergerichte gegeben, wäre die Vorschrift *Chloth. praec.* (s. unten Anm. 3) nicht erforderlich gewesen.

3) *Chloth. praec.* c. 4 *inter Romanus negotia causarum Romanis legebus praecipemus terminari.*

4) Hierüber Eichhorn, *Z. f. gesch. R.-W.* VIII. S. 310.

5) Ebenso Sidel, *Schöffengericht*, *Z. f. R.-G.* VI. S. 30.

6) *Greg. Tur.* (aber wo? nicht V. 49, wie Waitz S. 144) *cum senioribus vel laicis vel clericis.*

7) *Form. Andecav.* 10. 32.

abzuziehen sucht¹⁾, ward doch jene Betheiligung in dieser Zeit ihnen noch nicht verwehrt; offenbar gedieh die Theilnahme so angesehenen, gebildeter, zumal auch des römischen Rechtes (schon vom kanonischen her) mehr als Laien kundiger Männer der Rechtspflege zum Vortheil, und die Kirche mochte wohl ihre Anschauungen gern auch in weltlichen Gerichten vertreten sehen.

Die Ding-Frist läuft von der feierlichen „Legung“, Aufhebung des Dings; der erste Tag des dreitägigen Dings war (wenigstens im IX. Jahrhundert) meist ein Montag oder Donnerstag. Allein dies war mannigfaltig gestaltet.

Während das Alamannen- und das Baiern-Recht (s. beide) bestimmte Tage für das ungebotene Ding vorschreiben, gebietet es an solcher Zahlangabe den fränkischen Rechten: doch scheint auch hier die Siebenzahl zu Grunde zu liegen: sieben Nächte (wenigstens für das *solem collocare*, d. h. das ungehorsame Ausbleiben des Gegners feststellen)²⁾, vierzehn³⁾, zwanzig⁴⁾, vierzig⁵⁾, achtzig⁶⁾.

Bei Alamannen und Baiern⁷⁾ ist der Samstag Gerichtstag, bei den Franken und Andern scheint es der Dienstag gewesen zu sein⁸⁾: der Tag des Ziu, des Kriegsgottes.

Dies bestätigt in höchst erwünschter Weise — noch unbeachtet — den durch neuere Funde aufgedeckten Zusammenhang dieses Gottes mit der Rechtspflege⁹⁾.

Das zunächst Befremdliche, den Kriegsgott als Gerichtsgott zu finden, verschwindet bei der Erwägung, daß Tius ursprünglich der oberste, alle Lebensgebiete überherrschende Gott war: erst später ward er hierin verdrängt von Odhin-Wotan und ward nun auf den Krieg

1) S. unten S. 40 und „Kirchenhoheit“.

2) L. Sal. 52, ferner Addit. II. c. 8 super noctes 7, dann super noctes 14.

3) Addit. II. c. 8. L. Rib. 30, 1. 2. 33, 2. 66, 1. 72, 2.

4) Wohl statt 21: Pact. Child. et Ch. c. 5.

5) Wohl statt 42: 42 genau Ed. Chilp. c. 8. Form. Bign. 12. L. Sal. 56. L. Rib. ?

6) Wohl statt 84: L. Rib.

7) S. beide.

8) S. die Beläge bei Grimm, N. A. S. 818 f. für Norwegen, Mecklenburg, Hessen, Lübeck, Westfalen, Rheinland und andere von Franken besiedelte Landschaften.

9) S. Weinhold, Tius Things, Zeitschrift für D. Philologie XXI. 1888. Siebs, Things und die Malstagen, ebenda XXIV., S. 433. Anders Jaedel, die Malstagen Bede und Fimmilene 1891, ebenda XXII. 3. 1889.

beschränkt: aus jener älteren Zeit also rührt es noch, daß er vor oder neben Forsete¹⁾ als Gerichtsgott erscheint. Dann aber konnte, ja mußte der Zius-Tag = Dienstag, alamannisch noch heute Ziestig, der Tag des Gerichtes sein.

Daß auch die ungebotenen Dinge jedesmal angezeigt wurden²⁾, ist ein Selbstwiderspruch: dann würden die ungebotenen zu gebotenen. Ebenso ist es ganz unbegründet³⁾, schon vor Karl dem Großen Beschränkung der ungebotenen Dinge auf zwei im Jahr anzunehmen. Gebotene Dinge werden berufen in dringenden Fällen⁴⁾, dazu zählen in gewissem Sinne auch die Gerichtshandlungen außerhalb Streitverfahrens⁵⁾. Auch dies ist eine öffentliche und (vor Karl dem Großen) allgemein zu suchende Versammlung, daher wird auch hier der Schild des Königs oder Grafen oder dessen Vertreters aufgehängt⁶⁾.

Da das ungebotene echte Ding nichts anders ist als die alte Gauversammlung⁷⁾, erklärt es sich, daß dasselbe die gleiche Dauer zu haben pflegt wie diese, nämlich drei Tage (oben S. 36). Nicht die karolingischen und noch späteren Beispiele⁸⁾, die alten germanischen Beläge⁹⁾ erhärten, daß es nur Zufall gewesen ist, wird uns in merovingischer Zeit (etwa 620) diese Frist nur zweimal bezeugt¹⁰⁾: »triduum legebus custodivit et solsodivita»: d. h. erst nach Ablauf des dritten Tages konnte das Ausbleiben des Gegners festgestellt werden, weil eben das Ding drei Tage je von kimmender bis zu sinkender Sonne währte.

1) D. G. Ia. S. 287.

2) Wie Sohm II. S. 308: zweifelnd Waitz IIb. S. 138, der mit Unrecht hierfür L. Al. 36, 1. 2. und L. Baj. II. 14 anführt, nur »si necesse est« Abweichung. Der Richter bestimmt bloß im Voraus (etwa für ein Jahr?), ob „der Friede schwach im Lande“ und wo (in Baiern) im Gau getagt wird, da im Gau mehrere Malstätten waren, dagegen in der alamannischen Hundertschaft nur Eine.

3) Wie Sohm S. 397.

4) Davon schweigt seltsamerweise Waitz IIb. S. 141.

5) Richtig Sohm S. 391.

6) Wie Sohm S. 371 dies zugeben und doch behaupten kann, das ungebotene Ding sei („nach Volksrecht“) kein Gericht gewesen, bleibt äthselhaft.

7) Könige I. S. 13 f., D. G. Ia. S. 185. 203.

8) Bei Sohm S. 304.

9) Tacitus Germ. c. 11. et alter et tertius dies . . . absumitur, was übrigens auch Sohm a. a. O. anführt.

10) Form. Andecav. 13. 14. (So wiederholt später das Hofgericht).

IV. Die Gerichte: Arten; Abstufungen; Gemeinsames und Verschiedenes.

Insbefondere das Königsgericht. Der König und die Rechtspflege.

Die Gliederung der Ding-Gebiete, auch die Zeit und Zahl der Ding-Tage (oben S. 36, 37) waren von Anfang bei den verschiedenen Stämmen und auch innerhalb dieser landschaftlich verschieden, und sogar das karolingische Trachten nach Gleichmäßigkeit ist hier keineswegs durchgedrungen¹⁾.

Wir unterscheiden in aufsteigender Reihe: das Gericht der Dorfschaft oder Höferschaft²⁾, der Hundertschaft und das Königsgericht.

Ein Grafengericht über den Gau, die Grafschaft hat es in merovingischer Zeit³⁾ nie gegeben, sondern über dem Gericht der Hundertschaften nur das des Königs⁴⁾.

Der Gau wird zwar als der gesetzliche Gerichtssprengel des Grafen vorausgesetzt⁵⁾, aber es gibt keinen „mallus des Gaues“, nur innerhalb desselben mehrere malli der Hundertschaften oder, wo diese fehlen, anderer Gliederungen des Gaues.

Das ordentliche Ding der Franken ist also der mallus der Hundertschaft oder sonstigen Gaugliederung: hier hält der Graf (oder sein Vertreter) alle 6 Wochen das ungebotne echte Ding, das drei Tage währt. (Wenigstens bei den Saliern). Gemäß der Rechnung nach der Mondzeit⁶⁾ ergibt sich für die Regel ein Durchschnitt von 42 Nächten = 6 Wochen⁷⁾; die Lex Salica schwankt demgemäß

1) So mit Recht auch Brunner II. S. 217, anders Sobm, das fränkische Recht, a. a. D.

2) Das alte Sippegericht ist schon in dem Gemeindefat im Wesentlichen durch das Gemeinde- (Dorf- oder Höfer-)Gericht ersetzt.

3) Wie Geppert will, Beiträge zur Lehre von der Gerichtsbarkeit der Lex Salica S. 28.

4) (Herzogs und), s. oben VII. 2. S. 164.

5) Chilp. Ed. c. 11 malus homo qui male in pago faciat.

6) Tac. Germ. c. 11. D. G. Ia. S. 201.

7) Dies hat Brunner II. S. 217 gegen Thonissen, Organisation p. 378 und dessen unselbständige Vertreter Beauchet p. 6, Beaudouin p. 564 unwiderleglich dargewiesen.

zwischen 40¹⁾ und 42²⁾ Nächten, die Lex Ripuariorum zwischen 40 [oder Doppelfrist 80³⁾] und 42 [Doppelfrist = 84⁴⁾] Nächten. Jedoch bestand bei den Uferfranken eine Drittelfrist von 14 Nächten, die aber nicht⁵⁾ aus den gebotnen Dingen entstanden ist: solche waren doch nicht an regelmäßige Wiederkehr gebunden. So fielen auf den Gau jährlich acht (oder neun) echte Dinge⁶⁾. Neben den echten ungebotnen Dingen (oben S. 37) konnte der Graf oder Centenar gebotene berufen: der Richter konnte hierzu beliebig Viele als Nachbarn bannen: gerade der hiermit getriebene Mißbrauch forderte später Karls Abhilfe heraus.

Ueber dem Grafen steht wie im Heerbann so im Gerichtsbann der dux (Herzog); auch er hat den Gerichtsbann; das wird ebenso wie von dem Grafen (für die Zeugen) vorausgesetzt⁷⁾. Einmal kann er wahrscheinlich an des Grafen Statt den Vorsitz in jedem mallus in der Provinz führen, an welchen er kommt⁸⁾. Ferner kann in manchen Fällen gegen das Urtheil des Grafengerichts Abhilfe bei dem Herzog gesucht werden: er wird als Oberrichter über den Grafen seiner Provinz vorausgesetzt, wo im römischen Sinn bei der Ersetzung der höhere Gerichtssprengel — die Unterscheidung von »inter praesentes« und »inter absentes« — in Frage kommt⁹⁾. Da aber wenigstens Gerichts-Versammlungen für eine ganze Provinz auch nicht regelmäßig vorkamen, mußten wohl Streitsachen unter Angehörigen verschiedner Gaue nach den gleichen Zuständigkeitsgrundsätzen regelmäßig vor das Königsgericht gebracht werden: rechts vom Rhein aber vor den Herzog der Alamannen, Baiern, Thüringe: ob auch in Gallien vor den dem Herzog entsprechenden dux ist zweifelhaft, doch wenigstens als Ausnahme nicht unwahrscheinlich, wenn z. B. der dux eine Versammlung berief.

Jene Unterscheidung des „ungebotnen“ (mallus legitimus, placi-

1) 47, 1. 50, 1. 56. 74. 106.

2) 78, 7 und (Doppelfrist) $2 \times 42 = 84$, l. c.

3) L. R. 30, 2. 33, 2. 59, 4. 67, 2. 72, 2.

4) 31, 1, ebenso das Chamavenrecht, L. Cham. 44.

5) Wie Brunner a. a. D. meint.

6) Brunner a. a. D.

7) Lex Rib. 50, 1 si quis testis ad mallo ante . . comite seu aut duce patricio vel rege necesse habuerit.

8) Nach Vorbild des Königs und des missus. Doch ist dies ungewiß.

9) Darauf hat Brunner II. S. 156 zuerst hingewiesen.

tum legitimum, weil in der Abhaltungszeit, Wiederkehr durch das Recht ein für alle mal bestimmt) echten Dinges von dem „gebotenen“ ist altgermanisch¹⁾: (daher legitimum im gleichen Sinn auch in der Lex Salica)²⁾: denn daß der Ausdruck erst in karolingischer Zeit wieder bezeugt ist³⁾, beruht nur auf Zufall.

Ueber das Sonderrecht der Geistlichen vor Gericht⁴⁾ genügt hier das Folgende: ein Geistlicher soll nicht den andern vor dem weltlichen Gericht belangen⁵⁾, überhaupt nur mit Verstattung des Bischofs vor diesem klagen, auch sich vertheidigen⁶⁾; auch Laien dürfen Geistliche nur mit bischöflicher Verstattung vor dem weltlichen Richter belangen⁷⁾, ebenso sogar Freigelassne und Schützlinge der Kirche (sowie Wittwen und Waisen)⁸⁾.

Genaueres über die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte ist nicht hier, ist andern Orts auszuführen: nur Ein Gericht muß dies Werk seiner Aufgabe nach eingehend erörtern: das Königsgericht und das Einwirken des Königs auf die Rechtspflege überhaupt.

Das Königsgericht heißt merovingisch mallus⁹⁾, stappulum regis¹⁰⁾, ante regem, ad palatium, ante regis praesentiam.

Das Königsgericht¹¹⁾ ist nicht Reichsversammlung (s. diese): es besteht aus den Beamten mit den geistlichen und weltlichen Großen, die zur Zeit gerade den König umgeben: Zahl und Art seiner Glieder

1) D. G. Ia. S. 203.

2) 46. 50.

3) Waitz IIb. S. 141, Sohm S. 360.

4) Sohm, Gerichtsverfassung, S. 339, die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Z. f. Kirchen-R. IX. S. 195. — Löning S. 312 f. — Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888, S. 67. — Nissl, der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich 1886, S. 30. — Löning, Ritterartliches Centralblatt 1887 Nov. 24. — Wepl, S. 36—39. — D. G. Ib. S. 671—675, unten Kirchenhobeit.

5) Cc. Autissiodor. c. 35. Maassen, p. 178. Matiscon. I. c. 8. l. c. p. 155.

6) Cc. Remense c. 6. Flodoard II. 5. Cc. Aurel. IV. c. 13. c. 20. Paris V. c. 4. l. c. p. 185. Clippiac. c. 7. l. c. p. 196 (207).

7) l. c.

8) Cc. Matic. II. c. 7. 12. l. c. p. 163 seq.

9) L. Sal. 46., Rib. 50.

10) L. Rib. 33, 1. 67, 5. 75. J. Grimm, R.-Alterth. S. 804.

11) Unbegründet sind die Aufstellungen von Barchewitz, das Königsgericht der Merovinger und Karolinger 1882: danach soll sich das Königsgericht erst seit 613 entwickelt finden, der König allein bis dahin als Feldherr und Nachfolger der Imperatoren völlig unbeschränkte Strafgewalt gehabt haben (die hatte weder jener noch dieser), dann erst habe der Adel und das Hausmeierthum der Arnulfingen dem König

steht daher keineswegs fest: denn nicht nur diese Großen wechselten — die Bischöfe, Herzoge, Grafen besuchten meist nur vorübergehend den Hof —, auch nicht alle Hofbeamten waren stets anwesend, weilten als Gesandte, Feldherrn, außerordentliche Beauftragte oft im Auslande oder in den Provinzen. Die maßgebende Formel¹⁾ zählt als vorausgesetzte Glieder des Hofgerichts auf: Bischöfe, *optimates*, den *major domus*, *duces*, *patricii*, *referendarii*, *domestici*, *seniskalken*, *cubicularii*, den *comes palatii* und andere zahlreiche »*fideles*« (die sich zufällig am Hofe befinden)²⁾.

Das Hofgericht war ein Gericht³⁾, wenn auch zuweilen eine Reichsversammlung, die zugleich als Königsgericht handelte, in politischen Processen außer dem strengen Recht politische Erwägungen berücksichtigte: es war ein Gericht, denn es fand, wie jedes damalige Gericht, Urtheile durch seine Glieder, unter Vorsitz eines Richters, hier des Königs oder seines Vertreters. Und weil es Gericht war, hieß es auch Gericht, d. h. *mallus*⁴⁾. Der Ausländer wird geladen, „auf 84 Nächte vor des Königs Staffel“ d. h. Richtstätte, *ad regis staffolo* (*stafpolum*), eigentlich Gerüst, erhöhtes Gezimmer, nicht bloß Richtblock⁵⁾, wo des Königs Richterstuhl steht. Daß keine Stelle erhalten ist, in der der Zusatz *publicus* oder auch *legitimus* steht, ist Zufall⁶⁾: war es etwa nicht »*legitimus*«, d. h. durch die Rechtsordnung bestellt?

Selbstverständlich hatte ursprünglich auch der König Gericht unter freiem Himmel gehalten, an den zugleich dem Opfer dienenden Dingstätten⁷⁾. Bedeutsam ragt noch aus dieser Zeit für *mallus* das Wort *mallo-Berg* herüber. Noch 589 spricht Childibert II. — er ist offenbar im Palast, die Angeschuldigten verhörend, gedacht —: „Gehet hinaus ins Gericht (auf daß wir die Wahrheit erforschen). Da wurden sie

zunächst die Gerichtsbarkeit im bürgerlichen Verfahren abgenommen. Allein schon Greg. Tur. VII. 22. 23. X. 38, Urgesch. III. S. 315—317, 453 kennt das Königsgericht im weitesten Umfang, auch außerhalb des bürgerlichen Verfahrens.

1) Marc. Form. I. 25.

2) Ebenso l. c. 34—37. 41.

3) Sehr mit Unrecht bestreitet das Sohm S. 302.

4) L. Sal. 46 *in mallo ante regem* (nicht: »*aut ante regem*«, vgl. Behrend L. Rib. 33, 1).

5) So frisisch: Schade und Weigand s. h. v., vgl. englisch *staple*.

6) Anders Sohm S. 362 und Waitz IIb. S. 183.

7) S. über die Dertschleiten J. Grimm N.-A. S. 793.

hinaus geführt und kamen mit dem König vor das Gericht“: d. h. wohl in den gallischen Städten auf den Markt- oder sonst größten Platz¹⁾.

Aber in der Regel ward doch nun das Hofgericht in den palatia abgehalten, oder etwa im Hofe unmittelbar vor denselben auf den zum Eingang emporführenden Steinstufen oder auf der Einen breiten obersten Balustraden-ähnlichen Steinstufe. So versteht man erst richtig das Wort *ad regis stapp(u)lum*²⁾.

Das Königsgericht hat so wenig ständigen Sitz, wie der König selbst: es folgt der Person des Königs, der in seinem Reich umherzieht, in die wechselnden Städte, palatia, villae seines Aufenthalts. Chilperich hält Gericht zu Paris³⁾, zu Melun⁴⁾, Compiègne⁵⁾; Guntchramn zu Lyon⁶⁾, Châlons⁷⁾, zu Braine⁸⁾, Arvern⁹⁾; Childibert II. zu Châlons a. 591¹⁰⁾, Beslingen¹¹⁾, zu Verdun¹²⁾.

Das Verhältniß von Reichsversammlung und Hofgericht ist also das folgende: der König kann jede Reichsversammlung sofort zum Hofgericht gestalten, aber keineswegs ist jedes Hofgericht Reichsversammlung. Jenes geschah z. B. offenbar, als am 28. Februar 693 Chlodovech III. von zwölf Bischöfen, zwölf »optimates« (ohne Amtsangabe), dann 9 comites, 8 grafiones, 4 domestici, 4 referendarii, 2 seniskalken, 1 comes palatii „und noch gar vielen anderen Getreuen“ das Urtheil in Sachen Ingramn gegen Amalbercht im Ungehorsamsverfahren finden läßt¹³⁾. Ähnliche Fälle sind nicht selten.

Keineswegs bildet also ein solches in einer Reichsversammlung abgehaltenes Königsgericht einen Gegensatz zu dem gewöhnlichen

1) Greg. Tur. IX. 38, Urgesch. III. p. 453. S. darüber Tardif p. 180.

2) J. Grimm l. c. S. 804. Oben S. 41 und L. R. 33, 1 (vel ad eum locum ubi mallus est). 67, 5. 75.

3) (Nach dem Concil). Greg. V. 17, Urgesch. III. S. 187.

4) VI. 32, Urgesch. III. S. 270.

5) VI. 35, Urgesch. III. S. 275.

6) (Nach dem Concil) V. 20, Urgesch. III. S. 197.

7) (Nach dem Concil) V. 31, Urgesch. III. S. 204.

8) V. 46, Urgesch. III. S. 226.

9) VIII. 30, Urgesch. III. S. 378.

10) X. 9, Urgesch. III. S. 481.

11) VIII. 21, Urgesch. III. S. 368; wo a. 586? IX. 9, Urgesch. III. S. 411; wo a. 589? IX. 38, Urgesch. III. S. 453?

12) X. 19, Urgesch. III. S. 498.

13) Dipl. 66, Urgesch. III. S. 731.

Königsgericht¹⁾: selbstverständlich konnte der König (oder Hausmeier) auch mit dem Märzfeld ein Hofgericht verbinden²⁾: die Zuständigkeit des Palatiums ist daher als ordentlichen und außerordentlichen Gerichtshofs eine sehr mannfaltige und ausgedehnte.

Das Hofgericht war jetzt dasjenige Gericht, das die schwersten Strafen aussprach: der Palast des Königs war an die Stelle der alten Volksversammlung getreten und so denn auch das Königsgericht an die Stelle des alten Volksgerichtes: nicht gerade der Völkerschaft³⁾ oder doch nur bei den Völkern und in der Zeit, bei denen und in welcher bereits alle Gauen zu Einem Stat der Völkerschaft zusammengefaßt waren: daß dies bei den Völkerschaften, welche die Mittel-Gruppe der Salier und die der Uferfranken bildeten, schon erreicht war vor Chlodovech, ist nicht anzunehmen. Chlodovech selbst beherrschte Anfangs nur ein paar Gawe der Salier. Daher verhängt schon nach der Lex Salica statt des Volksdings der König die Friedlosigkeit über den Ungehorsamen⁴⁾. Später wird sie durch bestimmte Einzelstrafen fast völlig verdrängt, aber, wo sie noch erscheint, spricht sie der König aus⁵⁾. Ferner wird die Todesstrafe über freie (und angesehenere) Franken nur vom Königsgericht ausgesprochen⁶⁾. Der Richter läßt den Räuber binden, auf daß er, falls er ein Franke, vor den König gestellt, wenn er eine geringere Person, auf dem Fleck gehängt werde⁷⁾. Ein überschworener Dieb wird gebunden, darf nicht ohne Urtheil des Königs frei gegeben, soll nach Urtheil des Königs gehängt werden⁸⁾. Auch Fortunat⁹⁾ setzt voraus (ut assolet), daß der Verbrecher vom König zur Hinrichtung geschickt wird.

1) Wie Pardessus, Loi Salique p. 566.

2) Nichts anderes geschieht v. St. Salvii (erst unter Karl Martell), Bischof von Amiens, gest. c. 613, 11. Jan. I. p. 704.

3) Wie Waitz IIb. S. 185.

4) L. S. 56, 2; dagegen bei Leichenberaubung tritt sie noch durch Spruch des Volksdinges ein, wie es scheint, 55, 2.

5) Chilper. Edict. c. 10. (Cap. addit. 6. 18. ed. Behrend p. 96) ipsum mittemus foras nostro sermone ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interficiat.

6) Thonissen, mémoire sur les peines capitales dans la législation Mérovingienne 1877.

7) Childib. decr. 8.

8) L. Rib. 73, 1. 79.

9) V. St. Rad. c. 10.

Ebenso entscheidet der König über die Auslieferung des Ver- schuldeten in die Hand der Verletzten zu beliebiger Rache¹⁾. Aber auch andere, besonders wichtige, außerordentliche Rechts-handlungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen vor dem König geschehen — und zwar nicht vor dem König allein, sondern vor dem König im Hofgericht —: so die Stellung eines auswärtigen Gewähren, von dem der Beklagte die abgeforderte Fahrhabe erworben²⁾, die letztwillige Zuwendung von Grundeigen durch einen Kinderlosen³⁾.

Ferner giebt es gefreite Personen und Sachen, über die gleich im ersten Rechtsgang nur der König richtet. Dahin zählen die Königsschützlinge⁴⁾ für den Schützling (und sein »mithio«⁵⁾), wenigstens, wenn er behauptet, die Sache könne ohne schweren Nachtheil (*absque ejus grave dispendio*) für ihn nicht draußen im Gau entschieden werden.

Der König kann aber auch jeden Rechtsstreit, selbst solche, bei denen er oder seine Schützlinge nicht betheiligt sind, gleich im ersten Rechtsgang vor sein Pfalzgericht ziehen⁶⁾. Ferner gehen Klagen und Beschwerden gegen die Beamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt oder Nicht-Erfüllung der Amtspflicht an den König⁷⁾. Treffend folgert man⁸⁾ ganz allgemein aus *Cloth. II. Const. c. 16: »in nostri absentia ab episcopis castigetur«* (*judex*), daß, falls der König erreichbar, Klagen gegen den ungerechten Richter an den König gehen (also auch wohl Beschwerden über den Centenar⁹⁾). Dasselbe gilt von den Hofbeamten: ward doch zwischen Hof- und Stats-Beamten überhaupt nicht unterschieden¹⁰⁾ und hatten doch jene ohnehin den Gerichtsstand des Wohnorts (regelmäßig) da, wo der König Hof hielt.

1) *Chilp. Ed. c. 8.*

2) *L. R. 33, 1 ad regis staplum.*

3) *l. c. 48.*

4) *Form. Marc. I. 24.*

5) Keineswegs alle seine *fideles* oder *leudes*, auch nicht die *antrustiones* als solche: diese waren aber wohl meist Königsschützlinge.

6) *Brunner II. S. 74.*

7) *Greg. Tur. X. 5* (ein *vicarius*), *Urgesch. III. S. 470* und oft: Herzoge und Grafen.

8) *Wais IIb. S. 188.*

9) *Anders Wais IIb. S. 190* (über *Rachinburgen?*)

10) *Oben VII. 2. S. 79 f.*

Den weltlichen Beamten stehen die geistlichen Großen auch hierin sofern gleich, als sie überhaupt vor weltliches Gericht gehören¹⁾. Zunächst gehen Klagen gegen Bischöfe²⁾ an den Metropolit: bei Verbrechen wird in der Regel das Urtheil von einer Versammlung von Bischöfen gesprochen, aber auf Gebot des Königs³⁾. Ja, dieser straft wohl auch selbst⁴⁾. So König Theuderich I. Desideratus von Verdon durch Gütereinziehung und Leibesstrafen. Childerich II. zieht lediglich „die Ersten des Palastes“ zu beim Gericht über Sanct Leodegar: sie urtheilen, er könne ihn hinrichten lassen; wenn er ihm das Leben schenke, solle er ihn für immer in das Kloster Luxeuil verbannen⁵⁾.

Zur Verantwortung zieht der König die Bischöfe gar oft⁶⁾. Abt Bertigisel hat ein placitum vor dem König mit dem patricius Philipp wegen der von diesem vorenthaltenen ministeriales⁷⁾.

Bei Amtsentsetzung des Bischofs durch das Bischofsgericht trat auch Gütereinziehung ein: diese war aber weltliche Strafe und ward durch das Königsgericht verhängt: dafür spricht wenigstens, daß für die Erlassung derselben dieses, nicht jenes, zuständig ist⁸⁾. Befreite Sachen, die vor das Königsgericht gehörten, waren auch Streitigkeiten um Arongüter⁹⁾.

Der Grund, aus welchem die Zuständigkeit des Königsgerichts als ein Vortheil erschien, war für die Königsschützlinge die besondere

1) S. unten Kirchenhoheit.

2) (Insbesondere Cc. Par. V. c. 4. ed. Maassen p. 185, aber nicht nur von andern Bischöfen erhoben). Cc. Matiscon. II. 9. Maassen p. 163.

3) So richtig König S. 517 gegen Sohm, J. f. R. X. S. 248, der jede weltliche Gerichtsbarkeit bei bischöflichen Verbrechen bestreitet.

4) Greg. Tur. III. 34. 35, Urgesch. III. S. 95 f. supplicia.

5) V. St. Leodig. c. 6, vgl. Urgesch. III. S. 681 f., S. Krusch, die älteste vita St. L. Neues Archiv XVI. S. 565.

6) Greg. Tur. V. 18, VI. 11. 22. 24, VIII. 7. 43, Urgesch. III. S. 188 f. 243. 258. 259. 351. 396.

7) Epist. Bertig. ad Desiderium ed. Arndt, Epistol. Merov. p. 203.

8) So mit Recht gegen Sohm a. a. O., Waitz IIb. S. 189: nach Dipl. N. 48, Theuderich III. gegen Chramlin von Evreux (15. IX. 677).

9) „Die meisten königlichen placita . . . beziehen sich auf Streitigkeiten über den Besitz von Gütern . . . königlicher Verleihung. Zum Theil sind es . . . Scheinproceffe, die nur den Zweck hatten, eine königliche Bestätigung in der Form eines Urtheils zu erlangen.“ Waitz IIb. S. 190, Brunner, Gerichtszugniß S. 137. Gegen die Construction jurgia palatii statt jurgia altercantium Dipl. N. 41 bei Bethm.-Hollweg I. S. 436 richtig Waitz a. a. O.

Verwendung des Königs für deren Recht: dann wohl auch die freiere Würdigung der Billigkeit, obzwar doch auch das Königsgericht nach Recht, nicht nach Zweckmäßigkeit zu urtheilen hatte¹⁾. Sehr oft richtet das Königsgericht in zweitem Rechtsgang, als Obergericht.

Und doch war eine wahre Berufung — wie im römischen, kanonischen, gemeinen Verfahren — mit dem Genossengericht unvereinbar²⁾.

Allein der König als oberster Schirmer des Rechts konnte stets angerufen werden in außerordentlicher Weise: an genauer Regelung dieser seiner Angehung fehlte es freilich. Aber er soll „aller Leute Rechtsfachen mit gerechtem Urtheil zum Ende führen³⁾, wem der Herr der Herrschaft Sorge übertrug, hat Aller Rechtsstreitigkeiten in sorgfältiger Prüfung zu entscheiden“. Hier tritt aber schon die Vorstellung vom Gottes-Stat hinzu. Jedoch kann man stets den König anrufen wegen Rechtsverweigerung: der König ertheilt dann zunächst dem Grafen den Auftrag, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, und, falls er dies nicht vermag, den Ungehorsamen, unter Abnahme von Bürgen, zu bestimmter Tagfahrt vor den König selbst zu stellen. Eine Urkunde dieses Inhalts führt einen bestimmten Namen: sie heißt *carta audientialis*⁴⁾.

Sind beide Parteien mit dem Urtheil des Erstrichters nicht zu-

1) Brunner, Inquisition S. 113, Schwurgerichte S. 73, Gerichtszeugniß S. 151. — Zu wenig doch als Gericht faßt das Königsgericht Sobm, Ger.-Verf. S. 165 f.

2) Richtig Pernice, p. 18, Thomas, Oberhof S. 5, Waitz IIb. S. 187.

3) Form. Marc. I. 25; aber daß Sachen „ohne besondere Gründe“ von dem König entschieden werden, Waitz IIb. S. 186, folgt nicht aus dem Fehlen der Angabe solcher Gründe in der Fassung der Formeln wie Marc. I. 37. 38 und der Urkunde 49 von Theoderich III. a. 679.

4) Marc. Form. I. 28, p. 60 ille rex vero (hierüber d. h. über den Dativ Sidel, Urkundenlehre § 59) *inlustris illo comite. Fidelis . . noster illi ad presentiam nostram veniens clementiam regni nostri suggessit, eo quod paginsis vester illi eidem terra sua in loco nuncupante illo per fortia tullisset et post se reteneat injusti et nulla justitia ex hoc apud ipsum consequere possit: propterea ordinatione praesenti ad vos direximus, per qua omnino jobemus, ut ipso illo taliter constringatis, qualiter, si ita agitur, ac causa contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe si noluerit et vos rectae non finitur, memorato illo, tultis fidejussoribus kalendas illas ad nostram eum cum omnibus modis dirigere studeatis presentiam. Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 80.*

frieden, können sie vertragsweise sich eine Tagfahrt vor dem König anberaumen¹⁾.

Wegen ungerechter Zwangsvollstreckung durch den Grafen findet Beschwerde und Verhandlung vor dem König statt²⁾. Aber ganz allgemein kann nach uferfränkischem Recht der Beklagte, gegen den nach siebenmaligem ungehorsamem Ausbleiben Vollstreckung heranschreitet, sein Schwert vor die Schwelle seines Hauses legen und damit Kampf vor dem König herbeiführen³⁾.

Nach salischem Recht läßt der Kläger den Beklagten, der sich vor Gericht nicht stellt oder dem Urtheil der Nachinburgen nicht nachkommt, vor den König über 14 Nächte. Erscheint er nicht und wird durch im Ganzen 12 Zeugen dieser mehrfache Ungehorsam des Beklagten erwiesen, so entzieht ihm der König seinen Schutz, was nun ebenso wirkt wie ehemals der Verlust des Volksfriedens, d. h. die Friedlosigkeit⁴⁾.

Die Ladungen ergehen durch *indiculi*, d. h. besondere königliche Schreiben, die aber auch anderen Inhalt haben können: z. B. durch einen *indiculus* befiehlt Dagobert dem Erzbischof Sulpitius von Bourges eine Bischofsweihe⁵⁾, bei Martulf heißt amtlich ein solcher Weihauftrag *indiculus*⁶⁾. Aber auch ein Brief anderen Gehalts heißt *indiculus*⁷⁾. Gleichbedeutend steht *praeceptum*⁸⁾. Der Unterschied⁹⁾, wonach *praeceptum* höhere Bedeutung und das Siegel, *indiculus* nur die Unterschrift des Königs getragen habe, ist unbegründet. Es begegnen sehr verschiedene Bedeutungen auch sonst von *indiculus*¹⁰⁾.

1) So die Juden von Tours und *Injurius* Greg. Tur. VII. 23, Urgesch. III. S. 316.

2) *Edict. Chilp.* c. 8.

3) *L. Rib.* 32, 4.

4) *L. Sal.* 56, *de eum qui ad mallum venire contemnit.* S. darüber Bausteine II. S. 62.

5) *V. St. Desider. Cat.* c. 8.

6) *Form. I.* 8: *indiculus regis ad episcopum ut alium benedicat.*

7) So *epist. Sigiberti ad Desid. Cat. ed. Arndt*, I. c. p. 207. 212.

8) *Marc. Form. I.* 5.

9) Bei Bignon. I. c.

10) *Form. Marc. I.* 26. 27, Auftrag und — erst in zweiter Reihe Ladung — Auftrag an einen Bischof, seinen Geistlichen zur Rechtgewährung zu zwingen. Sohm, *J. f. R.-R.* IX. S. 715. Brunner, *Schwurgerichte* S. 76—78. Greg. Tur. V. 44, Chliperichs irrlhrerischer Auftrag an die Bischöfe. *Indiculus* heißt

Ungebotene d. h. also sonder Ansage in bestimmter Zeitfolge abgehaltene Königsdinge sind nicht wohl anzunehmen. Einmal veränderte der König durch unablässiges Umherreisen im Lande, Jagden, Feldzüge seinen Aufenthalt so häufig und so plötzlich, daß sein Aufenthaltsort auf Wochen hinaus im voraus nicht zu bestimmen war. Sodann hätte doch wohl das Königsding gar manchen Dienstag nichts zu Erledigendes gefunden. Endlich aber konnte ja der König im Fall des Bedürfnisses stets sofort seinen Hof als Hofgericht berufen: weder bestimmte Zahl noch Stellung der Urtheiler war vorgeschrieben hierfür. Man hat freilich angenommen, den ersten jedes Monats sei Königsgericht gehalten worden¹⁾. Daß in den Formeln²⁾ einigemale die Kalenden als Gerichtstag genannt werden — aber ein Tag mußte wohl bezeichnet werden —, ist eben formelhaft³⁾. Wäre es Wirklichkeit gewesen, so müßte von den uns erhaltenen Urkunden doch eine erhebliche Zahl an einem Ersten ausgestellt sein; es ist aber nur bei Einer⁴⁾ einzigen von den 15 merovingischen Königsgerichtsurkunden (*placita*) der Fall. Sollten die ungebotenen zu den gebotenen sich verhalten haben wie 14:1?

Aber auch von den *chartae* wäre zu erwarten, daß ihrer eine größere Zahl an den Tagen ausgestellt worden, an denen viele geistliche und weltliche Große das (ungebotene) Königsgericht besuchten: jedoch von den 82 *chartae* sind auch nur 10 an einem Ersten gegeben.

Dagegen von den 103 falschen *chartae* — falsche *placita* liegen nicht vor — sind 15 von einem Ersten datiert (statt der Verhältnißzahl 12). Offenbar nicht, weil dies besonders wahrscheinlich aussah — wir fanden das Gegentheil —, sondern weil die Formeln diesen Tag gewährten. Sogar, wenn man gegen unsere Meinung noch verwerthet die dreitägige Dauer des Königsgerichts (s. unten), also auch die an einem 2. oder 3. des Monats gehaltenen *placita* gegen uns aufrechnet, ist nur noch je Ein *placitum* von einem 2. und einem 3.

jeder Brief, zumal mit einem Auftrag, so der Brunichildens *Fredig.* IV. 40. Einmal ladet der Kläger unter Königsigel Form. Senon. 26 (*indiculum regale*); zahlreiche *indicula* andern Inhalts (karolingisch) vgl. *Indiculus Arnonis*.

1) Waitz IIb. S. 194. Allein ohne zwingende Gründe.

2) Marc. I. 28. 29. 37, Turon. 33.

3) Manchmal fehlt eine Tagbestimmung Marc. I. 26. 27. Vgl. Brunner II. S. 138.

4) Diplom. 60.

anzuführen, während andere placita so nahe vor jenen 3 Tagen gehalten wurden, wie es gewiß nicht geschehen wäre, fand vom 1.—3. ein ungebotenes placitum statt: z. B. am 24., am 2. und Letzten des Februar 702 und 693. Warum nicht in diesen beiden Fällen noch 4 Tage oder gar nur 1 Tag warten auf das nächste ungebotene Ding? Daß dagegen einmal ein gebotenes Ding auf einen Ersten anberaumt wird¹⁾, beweist nichts für die ungebotenen: daß aber ein gebotenes auf zwei Tage vor einem Ersten angesetzt wird²⁾, beweist wohl, daß an jenem Ersten nicht ohnehin Königsgericht gehalten ward.

Endlich ist nicht wahrscheinlich, man werde, während man sonst bei Gerichtsfristen nach vierzehn Nächten rechnete, hier eine nicht mit sieben theilbare Zahl angesetzt haben³⁾.

Wie die niederen Gerichte tagt auch das Königsgericht drei Tage: wenigstens war dies die durch das Gesetz — daher so oft: »ut lex habuit« — bestimmte Frist, während deren der Erschienene auf den Ausbleibenden warten muß: erst nach deren Ablauf kann er ihm „die Sonne setzen“, sol satire, d. h. sein ungehorsames Ausbleiben gerichtlich feststellen⁴⁾. Selbstverständlich konnte noch länger gewartet werden, da der König und sein Hof dauernd beisammen blieben und es auf Einzelne, die den Hof etwa verließen, nicht ankam.

Drei Tage wartet daher auch Injurius bei dem Königsgericht (placitum) Childeberts II. auf die klagenden Juden bis Sonnenuntergang⁵⁾.

Da es an jeder gesetzlichen Regelung der Zusammensetzung des Königsgerichts fehlt, der König jeden Augenblick aus den jeweilig am Hof Anwesenden dasselbe bilden kann, schillern Königsgericht und Königsrath — nicht eben zum Vortheil reiner Rechtspflege! — in einander über.

Wie das Hofgericht in Rechtsfragen auch statliche und Zweckmäßigkeitgründe heran zog, so wurden die Höflinge zu Versammlungen berufen, die halb Gericht, halb Statsrath waren: sie

1) D. 60.

2) D. 49.

3) 141, 42 (dafür 40. D. 59) 84.

4) Per triduo seo per pluris dies D. 60, per triduum aut per amplius 66, ebenso die Formeln Senon. 26, drei Tage Marc. I. 37, Turon. 33.

5) Greg. Tur. VII. 23, Urgesch. III. S. 317 (a. 584).

hießen ebenfalls placita. So bei Klagen gegen Glieder des Königshauses: so verweist Guntchramn das Verlangen Childeberts II., Fredegundis wegen ihrer Morde zur Strafe auszuliefern, an ein placitum¹⁾.

Hier ist gemeint nicht eine Versammlung der Großen nur Guntchramns, sondern eine Zusammenkunft beider Könige selbst, gefolgt von ihren Großen: zunächst wird Childebert hierbei nur vertreten durch seine Vornehmen²⁾, später aber kommen Oheim und Nefte zusammen in einem »placitum«, in welchem sie die Untersuchung gegen Hochverräther führen, aber auch einen Erbvertrag schließen³⁾. Dagegen ist es kein „Gericht“, nur eine Befragung von Bischöfen als Vertretern der Billigkeit, nicht einmal ein Schiedsgericht, was Guntchramn im Jahre 573 zu Paris veranstaltet: nur seine Bischöfe versammelt er, damit sie sich äußern über die zwischen ihm und Sigibert I. streitigen Fragen⁴⁾. Und auch der Tag von Andelot (587) war nicht ein Schiedsgericht der Großen, dem sich beide Könige unterworfen hätten, sondern eine völkerrechtliche Versammlung, in welcher die beiden Könige, unterstützt von ihren vermittelnden geistlichen und weltlichen Großen⁵⁾, die zwischen beiden Theilreichen streitigen Fragen beriethen und beglichen und einen neuen gegenseitigen Erbeinsetzungsvertrag, aber auch einen Bündnißvertrag schlossen: das ist weder ein Reichstag — denn 2 Reiche sind vertreten — noch ein Gericht⁶⁾.

Begrifflich zu scheiden also⁷⁾, sowohl von Königsgericht wie von Reichstag, in denen beiden nur der König Eines (Theil-) Reiches oder unter Chlothachar I. und II. des Gesamtreiches den Vorsitz hat, sind, obwohl auch sie placita heißen, also solche völkerrechtliche Versammlungen der Könige zweier Theilreiche und ihrer Großen, in welchen Rechtsfragen nicht durch Richterspruch entschieden werden können, auch nicht einmal durch Schiedspruch, sondern durch Vergleiche und Verzichter erledigt werden, durch völkerrechtlichen Vertrag: und durch völkerrechtlichen Vertrag werden dann auf diesen Versammlungen auch jene Erbverbrüderungen hergestellt, drohende Kriege abgewendet, Bünd-

1) Greg. Tur. VII. 7, Urgesch. III. S. 298.

2) Greg. Tur. VII. 13. 14, Urgesch. S. 301—303.

3) l. c. VII. 33, Urgesch. III. S. 328.

4) IV. 47, Urgesch. S. 153. III. Cc. Paris ed. Maassen p. 146.

5) Greg. Tur. IX. 20 mediantibus sacerdotibus atque proceribus.

6) Anders scheint es Waitz IIb. S. 197, s. aber Urgesch. III. S. 431.

7) Hieran fehlt es bei Waitz IIb. S. 197—199.

nisse gegen andere Theilreiche, gegen Goten oder Langobarden oder andere Fremdmächte geschlossen.

So hält Childebert 585 Hof in der villa Belsonancum mitten im Ardennenwald, (Weslingen in Luxemburg)¹⁾. Zunächst ist diese Versammlung „Hofrath“, bei dem Brunichildis völkerrechtliche Beschlüsse zur Befreiung ihrer Tochter aus byzantinischer Gefangenschaft bei allen Großen betreibt. Dann aber verwandelt sich der Hofrath in das Hofgericht, über Guntchramn Boso zu urtheilen; da er sich wider die erhobenen Anklagen nicht vertheidigen kann, sondern heimlich entflieht, wird ihm alles abgesprochen, was er in Clermont vom König geschenkt erhalten hatte²⁾.

Zu einer Hofversammlung, nicht Concil, aber auch nicht Gericht, beruft Guntchramn drei Bischöfe nach Paris. Zu diesem placitum bringt der König zahlreiche domestici und Grafen mit: es handelt sich³⁾ um die Taufe Chlothachars II.

Man darf nicht⁴⁾ hieher zählen den (nicht ausgeführten) Plan von 607/8: die Königinnen Brunichild und Bilichild sollten eine Zusammenkunft (allerdings auch placetus genannt) halten, den Frieden zwischen Theuderich II. und Theudibert II. zu vermitteln: dies hätte nur eine wirkliche völkerrechtliche Versammlung der Könige und Großen beider Reiche vorbereiten sollen⁵⁾.

Dagegen trat zwei Jahre darauf (609/10) eine wirkliche völkerrechtliche Versammlung zusammen zu Selz, wo die beiden Brüder nach dem Urtheil der Franken den entbrannten Krieg beenden sollten⁶⁾.

Theuderich erscheint mit einer Schar, *escaritus*, (s. oben II. 2. S. 267) von nur 10000, aber Theudibert mit einem gewaltigen Heer

1) S. Urgesch. III. S. 368 zu Greg. Tur. VIII. 21.

2) L. c. Ch. rex apud B . . . cum suis conjungitur ibique B. regina omnibus prioribus . . . questa est . . . pro Ingunde filia, quae adhuc in Africa tenebatur . . . Tunc contra Bosonem Guntchramnum causa (d. h. peinliche Anklage) exoritur . . . sed cum ad placitum in villam (B.) Ch. cum proceribus suis convenisset et Guntchramnus interpellatus etc.

3) Greg. Tur. X. 28, Urgesch. III. S. 511. Anders Waitz II b. S. 199.

4) Mit Waitz II b. S. 197.

5) Fred. IV. c. 35. p. 134, Urgesch. III. S. 573. Zu den dort angeführten Deutungen der Gaue »Colorensis« und »Suentenensis« s. jetzt noch Schröder, älteste Grenzen und Gaue im Elsaß, Straßburger Studien 1884; vgl. auch Digot II. p. 334.

6) Fred. l. c. 37 unde placetus inter his duos regis ut Francorum iudicio finiretur Saloissa castro instituunt, vgl. Urgesch. III. S. 587.

wie zur Schlacht, und eingeschüchtert wird jener zu erheblichen Abtretungen — freilich vertragsmäßigen — gezwungen¹⁾.

Drei Jahre später schlägt Chlothachar II. Brunichilden vor, der Schiedspruch (von beiden) auszuwählender Franken solle zwischen ihnen entscheiden, dem wolle er sich unterwerfen: auch hier ist an eine völkerrechtliche Versammlung von Vertretern der beiden Reiche, nicht an einen Reichstag Eines Reiches oder ein eigentliches Gericht gedacht²⁾.

Zu einer solchen Versammlung kam es nicht, da Brunichildis durch die sehr häßlichen Ränke Arnulfs und Pippins und den verrätherischen Abfall ihrer Großen dem Sohn ihrer Todfeindin in die Hände gespielt ward: derselbe scheint die scheußliche Zerfleischung der Greisin durch eine Art von Schein-Gericht beschönigt zu haben: „die Heere der Franken und Burgunden verbündeten sich und Alle schriegen, Brunichildis sei des schmachlichsten Todes würdig“³⁾.

Dies war weder Heeresversammlung noch Königsgericht noch völkerrechtliche Versammlung, sondern ein grausam Gaukelspiel.

Gar nicht, wenigstens nicht nothwendig um Versammlungen, sondern um (schriftlich errichtete) völkerrechtliche Verträge zwischen den Theilreichen handelt es sich, wenn die am Hof des unmündigen Childibert II. thatsächlich die Regentschaft übenden Großen, Egibius von Rheims und seine Genossen, mit Chilperich schriftlich vereinbaren, Guntchramn zu stürzen und seine Städte unter einander zu vertheilen⁴⁾.

Ebenso, wenn die Brüder sich verpflichten, nicht ohne Einwilligung des Andern Paris zu betreten: heißt es hiervon anderwärts⁵⁾, daß dieser Vertrag „mit den Franken“ geschlossen worden, so weist dies doch nur auf Vermittelung der Großen bei Abschluß des Vertrages hin.

1) l. c. compulsus . . timore perterritus . . per pactionis vinculum firmavit.

2) l. c. 40. Chlotharius respondebat et per suos legatus . . mandabat, iudicio Francorum electorum quicquid . . a Francis inter eosdem iudicabatur pollicetur esset implere, vgl. Urgeschichte III. S. 596.

3) Liber historiae Francorum 40, coadunato exercitu Francorum et Burgundionum in unum cunctis vociferantibus etc. Fredigar IV. 12 weiß nichts von einem Urtheil des Heeres oder einem Gericht der Großen Chlothachars wie v. St. Desiderii Viennensis, Bischof von Vienne, gest. 608, 23. Mai V. p. 254. congregata . . optimatum suorum curia . . iudicantium Francis eam indomitis equis praecepit religari.

4) Greg. Tur. VII. 6, Urgesch. III. S. 296 f., anders scheint es Waitz II b. S. 198.

5) In der sogen. Hist. epitom. 90, b. h. Fredig. III. p. 118.

Eine gefreite Stellung hat der König im Beweisrecht: „der König lügt nicht“: sein einfaches Wort hat vollen Glauben, sein Vertreter in der Klage hat nicht den sonst erforderlichen Vor-Eid zu schwören: sein Zeugniß in Wort oder Urkunde darf bei Todesstrafe im Rechtsstreit nicht angezweifelt werden.

Der König hat zunächst aber keinen unmittelbaren Einfluß auf die Rechtsprechung außerhalb des Königsgerichts¹⁾.

Schon Chilperich bedroht die Umgehung des ordentlichen Richters unter Anrufung des Königsgerichts mit Rechtsfälligkeit²⁾, offenbar auch, um der Ueberhäufung dieses Gerichts wie der Zerrüttung des Rechtsganges, der Mißachtung der ordentlichen Unter-Gerichte vorzubeugen.

Der König übt eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, d. h. in unklarer Mischung von Urtheil und Begnadigung (Entbindung) entscheidet er oft nicht nach strengem Recht — gleichgültig übrigens, ob Königsrecht (d. h. Verordnung und Reichsgesetz) oder Volksrecht (d. h. Stammesgesetz und Stammesgewohnheitsrecht) dadurch umgangen, gebeugt, abgeändert wurde³⁾. Aber daß das Königsgericht eine Art »court of equity« gewesen, die ein ganz anderes Recht, eben eine equitable jurisdiction geübt habe, daß etwa, wie das prätorische und ädilische Recht in den bonae fidei neben den stricti juris actiones, das Königsgericht ein ganz anderes Rechtssystem — eben der aequitas — im Gegensatz zu dem jus strictum des Volksrechts angewendet habe —, ist doch noch nicht⁴⁾ erwiesen.

Die Schutzbriefe versprechen nur in der Reclamationsclausel, der König als Schutzherr werde „Milde“, „Billigkeit“, „Gnade“ walten lassen, Abschwächung von im Einzelfall allzuhart erscheinenden Strafen: — das ist eben Begnadigung; mehr kann man auch in spät karolingischer Zeit nicht erblicken⁵⁾: »propter aequitatis iudicium« ist nicht Amtsname für eine besondere Art von Gericht, sondern bedeutet „weil dort die aequitas, das materielle Recht, am Meisten gewahrt wird“.

Sofern überhaupt die Billigkeit (richtiger die Begnadigung, in unklarer Mischung mit der Rechtsprechung) in dem merovingischen

1) Brunner II. S. 134 läßt die ganze Gerichtsbarkeit vom Volk auf den König übergehen: er meint unter Gerichtsbarkeit Gerichtshoheit.

2) Ed. Chilp. c. 9, Cap. I. p. 10.

3) So viel ist Brunner II. S. 135 einzuräumen.

4) Von Brunner II. S. 135.

5) In Hinemar de ordine pal. c. 21.

Königsgericht anzunehmen ist, kann sie doch gewiß nicht¹⁾, aus der von dem imperatorischen consistorium principis anzuwendenden *aequitas* abgeleitet werden: sollte Chlodovech die fraglichen Constitutionen in dem Codex Theodosians²⁾, oder später Childebert II. auch die in dem Codex Justinians³⁾ gefannt haben⁴⁾?

Das Königsgericht als Billigkeitsgericht soll z. B. bei der sonst allzustrengen Behandlung absichtloser Missethat im Volksgericht durch königliche Milderung abhelfen.

Geringstes Gewicht darf bei solcher Beweisführung — nach unseren Grundsätzen⁵⁾ — auf die sogenannten fränkischen Tochterrechte gelegt worden, d. h. Aufzeichnungen in Gebieten, in welchen früher die *Lex Salica* und *Lex Ripuaria* galten, die auch wohl theilweise beibehalten, aber durch neue Rechtsbildungen — im Lauf von 8 bis 9 Jahrhunderten! — doch wesentlich verändert wurden. So wenig die *Lex Saxonum* von 803 für das Recht des Sachsenspiegels von 1232, so wenig ist für das flandrische Recht von 1300 die *Lex Salica* von 480 oder auch ein Capitular von 800 noch grundlegend. Gegen diese strenge zu wahrenen Grundsätze verstößt die so beliebte Verwerthung der „Tochterrechte“⁶⁾.

Unter Karl dem Großen hat die theokratische Auffassung, wonach Religion, Sittlichkeit, Milde, Gnade auch in der Rechtspflege vom Kaiser zur Geltung zu bringen sind, allerdings erheblich auf Beugung des schroffen Rechts durch Gnade und um der Billigkeit willen eingewirkt.

Außerordentlich ist die Königsgerichtsbarkeit auch darin, daß der König — und zwar nicht nur zu Gunsten von Königsschützlingen — schon im ersten Rechtsgang jeden Rechtsstreit von dem ordentlichen

1) Mit Brunner II. S. 136.

2) I. 2, 3.

3) I. 14, 9.

4) Brunner II. S. 136 weist ja selbst auf die bei Nordgermanen und Angelsachsen erscheinende „Rechtsleichterung“ („*lihtinge*“) (Konrad (von) Maurer, die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechts S. 126, v. Amira, in Paul's Grundriß II. 2. S. 188, Lehmann, Königsriebe S. 40 f. 90 f.) hin: auch diese, gewiß ohne römische Beeinflussung, beruht wohl auf (unklarer) Vereinzlehung der Begnadigung in die Rechtsprechung.

5) S. Vorwort zu Könige I. VII. und Bausteine VI. S. 193.

6) Dies gegen Brunner, Berliner Sitz.-Ber. 1890. XXXV. S. 820. N.-S. II. S. 136.

(Volks-)Gericht oder Beamten hinweg an sein Pfalzgericht ziehen kann¹⁾, indem der König einem Kläger, der sich unmittelbar an ihn wendet, ein „bedingtes Mandat“ (wie man später gesagt haben würde) an den Beklagten zustellt, in welchem dieser aufgefordert wird, den Kläger klaglos zu stellen oder, falls er dessen Anspruch nicht anerkenne, sich an bestimmter Tagfahrt vor dem König zu stellen und zu verantworten. Der Befehl heißt *commonitorium*, *indiculus commonitorius*, was übrigens auch andersartige Weisungen bedeutet²⁾.

Statt dessen kann der König auch dem ordentlichen Richter den bedingten Auftrag erteilen, dem Kläger sein Recht zu verschaffen oder, falls sich Anstände ergeben, namentlich wohl der Richter von dessen Anspruch sich nicht überzeugen kann, den Beklagten vor den König zu stellen³⁾; auch ein voll beglaubigter mündlicher Befehl des Königs genügt⁴⁾.

V. Grundzüge des Verfahrens⁵⁾.

Der Grundsatz des Genoffengerichts und die Trennung von „Bann“ und „Tuom“ (Urtheilfindung) sind als Regel aufrecht erhalten.

Man darf sich durch die Ausdrucksweise der Quellen nicht zu dem Irrthum verleiten lassen, als habe der Graf oder *judex* allein handelnd geurtheilt: das Gericht ist bei Strafe von allen Freien zu suchen, offenbar vor Allem deshalb, weil die Mitwirkung des Volkes bei der Urtheilfindung oder doch die Gutheißung des von dem Richter vorgeschlagenen Urtheils unentbehrlich war. Seit Aufzeichnung des

1) Oben S. 44.

2) Du Cange IV. p. 342, Form. Marc. 1. 26. I. 29 *jobemus ut hoc (contra illum) legibus studeatis emendare, certe si nolueretis et aliquid contra hoc habueretis quod opponere, non aliter fiat nisi vosmet ipsi per hunc indecolum commoneti kalendas illas . . ad nostram veniatis presentiam, eidem ob hoc integrum et legalem dare responso.*

3) Form. Marc. I. 27.

4) Cap. Aquisgran. V. 809, ich entnehme diese Stelle Brunner II. S. 137.

5) Genaueres s. in den „fränkischen Forschungen“, ähnlich den „westgotischen Studien“. Waitz, das alte Recht S. 155 f. B.-G. IIb. S. 109. Sohm, der Proceß der Lex Salica 18. Behrend, zum Proceß der Lex Salica. Thonissen p. 275. Bethmann-Hollweg I. S. 265. Z. v. Maurer, Gerichtsverfassung S. 24. Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 91. Brunner II. S. 325—531, Schröder² S. 348—377.

Stammrechts hat der Richter vor Allem die genaue Anwendung gerade der geschriebenen, oft erst neuerlich festgestellten Fassung zu überwachen¹⁾.

Er untersuchte vorher den Fall, entschied, ob er zum Urtheil reif, verlas, was das Gesetz darüber vorschrieb und machte hiernach den Urtheilsvorschlag, dem jeder der Dinggenossen widersprechen konnte, dem aber in der Regel ausdrücklich, zuweilen auch wohl nur stillschweigend beigetreten wurde: so war auch hierbei der Grundsatz des Genossenrechts und Genossengerichts gewahrt²⁾.

Was nun die Leitung, die Abhaltung des ordentlichen Gerichtes anlangt, so steht diese noch nach der Lex Salica dem Centenar in der Hundertschaft zu³⁾; dieser hatte aber nie⁴⁾ die Bedeutung, die neben dem comes dem Centenar bei Alamannen, dem judex bei den Baiern zukam (s. beide): er war bei den Franken als Richter das, was später der Gaugraf ward.

Das erklärt sich sehr leicht als Ueberbleibsel aus den alten Zuständen des Gaustates, da der Gaukönig (oder Gaurichter) zwischen sich und den Vorstehern der wenigen Hundertschaften, in die — wo sie eben vorkommen (s. oben VII. 1. S. 84) — der Gau sich gliederte, einen Zwischen-Beamten nicht hatte. Als nun aber mehrere, zuletzt alle Gaue, zunächst der Salier, unter Einem Gesamtkönig dieser Mittelgruppe zusammengefaßt wurden, als für jeden Gau für Kriegs-, Verwaltungs-, Finanz-Zwecke ein Königsbeamter, der Graf, zur Hälfte römischen Ursprungs (oben VII. 2. S. 90 f.), bestellt wurde, da ward diesem wie der Heer-, Polizei- und Finanz-Bann auch der Gerichtsbann vom König mit der Wirkung übertragen, daß der Graf, ohne doch den Centenar neben sich oder als seinen Vertreter ganz auszuschließen, der ordentliche Richter in dem ganzen Gau ward: dabei wurden aber die alten Gerichtsstätten, die mallbergi der einzelnen Hundertschaften, nicht geändert: ein Gauding, das nicht (als ordentliches Gericht) bestanden hatte, ward auch jetzt nicht neu eingeführt: vielmehr hielt der Graf oder dessen Vertreter, in dem Gau umherreisend, an den einzelnen Gerichtsstätten der Hundertschaften, in Gegenwart und Mitwirkung des Centenars, das ungebotene und, im Bedürfnisfall, das gebotene Ding.

1) Vgl. Baiern.

2) S. D. G. Ib. S. 640. 642. 649. 676, richtig Waitz IIb. S. 157 f.

3) S. Waitz, das alte Recht. Verf. IIa. S. 83, b. S. 159.

4) Wie Ebeling, statliche Gewalten S. 31.

Diese einleuchtende Annahme erklärt mühelos und ungekünstelt Alles: namentlich auch, daß in der ältesten Aufzeichnung der Lex Salica vor Chlodovech oder doch vor dessen Alleinherrschaft über alle salischen Gawe noch der alte Zustand vorausgesetzt wird, daß aber schon die ältesten — vielleicht noch unter Chlodovech (??) hinzugefügten — Zusätze an Stelle des Centenars den Königsgrafen für den ganzen Gau treten lassen¹⁾. Dies bezeugen ganz regelmäßig die Formeln²⁾ und die Urkunden des VI.—VIII. Jahrhunderts: nur ausnahmsweise steht statt comes judex³⁾: das kann aber auch der comes oder sein vicarius sein: allerdings auch etwa der Centenar, wenn dieser den comes vertritt, aber kraft eignen Rechts ist der Centenar nicht mehr Leiter des ordentlichen Dings.

Sehr bezeichnend ist, daß die ältesten Zusätze noch für nöthig erachten, ausdrücklich zu sagen, daß der »judex in mallo«, der „ordentliche Richter“, der comes oder grafio sei: das war eben früher in der lex nicht der Graf, sondern der Centenar gewesen⁴⁾.

Daß hier also der Königsbeamte an Stelle des Hundertschaftsvorstehers trat, erklärt sich einfach aus der Nothwendigkeit, überhaupt als allgemeinen Vertreter des Königs in allen Dingen einen Gau-Beamten aufzustellen, der früher unter dem Gau-König oder Gau-Richter keinen Platz fand: aber durchaus nicht daraus, daß nun „Königsrecht“, „Amtsrecht“ an Stelle des „Volksrechts“ getreten war⁵⁾: die Lex Salica blieb nach wie vor, was sie war: aufgezeichnetes, zum Theil verändertes und nun, nach Sanction des Königs, als Gesetz veröffentlichtes Volksrecht, das früher der Centenar, der „Volksbeamte“, wie später der Graf, der „Königsbeamte“, anzuwenden hatte: dadurch ward das Gesetz durchaus nicht „Amtsrecht“, „Königsrecht“.

Außer dem Grafen erscheinen als Richter nur Herzoge, Bischöfe, — diese gelegentlich auch neben dem Grafen⁶⁾ — andere außerordent-

1) Boretius bei Behrend L. S. S. 88: „diese Capitel sind offenbar sehr alt, haben theilweise in späteren Ueberarbeitungen des Volksrechts selbst Aufnahme gefunden, lassen sich aber: . . bestimmten Königen oder Jahren nicht zuschreiben“.

2) Form. Andecav. von 12. 32. 49. Marc. I. 8. 28. Bignon. 8. 9. 27.

3) So in L. Rib. 31, 7. 77. Childib. decr. c. 6. Childib. et Chloth. pactus c. 13.

4) Cap. I. 7. Behrend-Boretius p. 90 in mallo judici hoc est comite aut grafione; ebenso 9. p. 91 judex hoc est comes aut grafio.

5) Wie Sohm a. a. O.

6) s. Kirchenhoheit, Bischöfe.

lich vom König zu Richtern bestellte Geistliche¹⁾ oder weltliche Beauftragte²⁾.

Das Umherreisen und Gerichtshalten des Grafen schildern gar oft Gregor von Tours³⁾ und die Heiligenleben: und die Formeln setzen es voraus: wenn er⁴⁾ die Gauleute an geeigneten Orten in den Städten, Dörfern und Burgen zur Vereidung für den neuen König beruft, so werden das wohl meist die Gerichtsstätten gewesen sein, an welchen er sonst das Ding abhielt. Besondere Gerichtsstätten für das Grafending, verschieden von den Orten, wo der Centenar dinge, kannte die Merovingenzeit, wie gesagt, nicht, überhaupt nicht ein von dem Grafending verschiedenes zu andern Zeiten gehaltenes Centenarbing. Ränger⁵⁾ als bei den salischen hat sich bei den Uferfranken die Gerichtsbarkeit des Centenars neben der des Grafen erhalten: — bei unseren Annahmen sehr begreiflich, weil in Ripuarien und dem übrigen Austrasien die salische, romanisirende Königsgewalt erst später durchdrang. An einer Stelle nennt die Lex Ribuariorum auch den Centenar neben dem comes und dux als möglichen Vorstand des mallus⁶⁾. Dagegen fehlt er an einer andern, wo alle Richterbeamten aufgezählt werden sollen, nicht nur optimates⁷⁾; denn das Gesetz warnt vor Bestechung, also doch nur alle Richter⁸⁾: in *judicio* resedens, heißt es.

Jene erste Stelle denkt also wohl an den (auch bei Saliern und Alamannen möglichen) Fall der ausnahmsweisen Vertretung des Grafen durch den Centenar. Denn als eine Erinnerung an frühere Zustände⁹⁾ könnte die Stelle doch nur aus Versehen stehen geblieben sein. Doch kam solche Vertretung so selten vor, daß uns weder in den Urkunden noch in den Formeln ein Beispiel erhalten ist.

1) Form. Andecav.

2) (missi) s. oben VII. 2. S. 248.

3) Z. B. VIII. 18, Urgesch. III. S. 363 *causarum accionem agere coepit, exinde dum pagum urbis in hoc officio circuiret etc.*

4) Marc. I. 40.

5) Aber nicht für immer wie Pernice, Graf S. 137.

6) L. R. 50, 1 *ad mallum ante centenarium vel comitem vel ante ducem.*

7) Wie Bethmann-Hollweg I. S. 424.

8) L. R. 88. (90) *ut nemo munera in judicio accipiat, hoc autem consensu et consilio seu paterna traditione et legis consuetudinem super omnia jubemus, ut nullus optimatis, major domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimitas in provincia Ribuarica in judicio resedens munera ad judicio pervertendo non recipiat.*

9) Waitz II b. S. 161.

Der Graf (s. diesen oben VII. 2. S. 101) hat nun wie die vorbeugende und die verfolgende Strafpolizei, so auch die Strafgerichtsbarkeit: ja er fällt das Strafurtheil¹⁾: er verurtheilt den Dieb erst zur Folter (supplicio), dann zum Galgen (patibulo)²⁾.

So scheint also hier doch — etwa in Herübernahme des römischen Einzelrichters — das Urtheil von dem Grafen allein zu ergehen: dafür könnten auch Königsgebote angeführt werden, die den Richter-Grafen für ungerechte Urtheile verantwortlich machen — in Abwesenheit des Königs sollen die Bischöfe mit geistlichen Strafen einschreiten —: er soll selbst auf deren Vermahnung ein verkehrtes Urtheil verbessern³⁾. In allen Rechtsfällen soll „die Vorschrift des alten Rechts“ eingehalten werden und kein von irgend einem Richter ergangenes Urtheil gültig sein, das Gesetz und Billigkeit verletzt⁴⁾. Das *justa judicia dare* ist Pflicht aller Richter⁵⁾. Vorausgesetzt wird, daß der Richter „für sich allein“ (per se) im Straf- und im bürgerlichen Verfahren richtet und verurtheilt; nur über Geistliche wird ihm dies Recht entzogen⁶⁾. Wie ist diese Abweichung von dem Grundsatz des Genossengerichts — denn es gilt dasselbe in rein fränkischen Fällen, nicht nur in römischen und gemischten — zu erklären? Gewiß nicht geht es an⁷⁾, in allen diesen Fällen in dem »judicare« dem Richter nur die Gerichtsleitung, nicht die Urtheilsschöpfung selbst beigelegt finden zu wollen: — das ist mit der Verbesserung nach geistlicher Vermahnung u. s. w. doch unvereinbar.

Noch weniger hilft hier die Annahme⁸⁾, an manchen dieser Stellen sei nicht der Graf, sondern der Centenar gemeint: wohl ist

1) Greg. Tur. gl. mart. I. 73.

2) Ebenso gl. confess. c. 101. Der Graf von Angoulême — comes urbis Equolensis, fure invento ac suppliciiis dedito patibulo condemnari praecepit: heißt das hier, er ertheilt den Vorschlag? Nein! condemnari bedeutet hier (seltsamer Weise) den Befehl der Vollstreckung: das beweisen die zahlreichen Fälle, in denen der Graf das Strafurtheil, Tod, Verstümmelung, Geißelung ausspricht. Greg. Tur. V. 21. VI. 8. 24. X. 6, Mir. St. Mart. II. 35. III. 53, IV. 16. 35. 39. 40, gl. conf. c. 101, Urgesch. III. S. 199. 239. 259. 472, ebenso befehlt v. St. Amandi c. 12 der Graf Dotto, den Dieb an den Galgen zu knüpfen.

3) Chloth. praec. c. 6.

4) c. 1. l. c.

5) Guntchr. Edict. p. 12.

6) Chloth. II. Edict. c. 4 per se distringere aut damnare.

7) Mit Siegel I. S. 106. Bethmann-Hollweg I. S. 434. Waitz IIb. S. 104.

8) Von Waitz IIb. S. 164.

dies möglich, da zuweilen der Centenar *judex* heißt¹⁾: allein dann kehrt nur dieselbe Frage wieder bei dem Centenar, der ja nach dem Genossengerichtsgrundsatz ebenfalls nicht allein urtheilt.

Uebrigens hießen *judices* auch andere Beamte: alle, die mit dem Richter zu thun haben: z. B. begreifen die »*Formulae Andecavenses*«²⁾ unter den *judices*³⁾ den Centenar⁴⁾ oder mehrere Centenare desselben Gaues⁵⁾ oder, wie am wahrscheinlichsten, neben den *vicini* (unbestimmt) nur eben den Richter, der die verbrannte Urkunde unterzeichnet hatte⁶⁾, »der öffentliche Richter des Orts«⁷⁾.

Dabei kann man auch nicht in den mehreren gleichzeitig handelnden⁸⁾ *judices* oder überhaupt in den *judices* (z. B. *praeceptio Chlothachars*), etwa Nachinburgen sehen wollen⁹⁾: denn damals hießen niemals die Urtheilsfinder, wie freilich die späteren Schöffen, »*judices*«¹⁰⁾.

Man wird daher nur — in Unterscheidung etwa des rechtsrheinischen Landes: denn bei Alamannen und Baiern¹¹⁾ kehrt dasselbe wieder — und des von zahlreichen germanischen Siedelungen bedeckten Nordostgalliens einerseits und der stark romanisirten und vereinzelt Frankenniederlassungen im Süden und Westen andererseits — sagen können: manchmal, im Nordosten, drückt jene Fassung lediglich aus, daß der Graf und sonstige Richter das Urtheil vorbereitete, vorschlug, begründete und dadurch so starken Einfluß auf die Urtheilfindung der Dinggenossen übte, daß die Quellen kurzweg ihn allein urtheilen lassen: — so auch bei Alamannen und Baiern —; im Südwesten dagegen mag in Ermangelung ausreichender Germanen und in Folge der starken Romanisirung — rein germanische Fälle kommen hier

1) Childib. decr. c. 9 *si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad male factorem adjuvare*; aber auf Fortun. v. St. Germani c. 38 darf man sich nur berufen, hält man irrig *tribunus* und *centenarius* für Eins. S. D. G. Ib. S. 94.

2) 33 und 31.

3) Sohm: »*judeci*«.

4) Sohm S. 195.

5) So Waitz IIb. S. 164.

6) (*vicinus et*) *judex*, qui in ipsa cautione fuerunt.

7) (*judici publico et vicinis circa manentis Form. 31 iudicis . . et vicinis circa manentis . . et universa parocia* (= Hundertschaft nach Sohm [?]) *illa*.

8) Form. Andec. 31.

9) Wie Pardessus p. 575.

10) So richtig v. Sybel S. 387.

11) s. beide.

viel seltener vor als römische und gemischte — der Graf in der That oft wider das Gesetz gleich dem römischen Einzelrichter allein geurtheilt haben, indem die Dinggenossen nur selten widersprechend eingriffen, was ihnen dem Rechte nach freilich immer noch zustand: nur daß jetzt in solchen Gegenden die selten angewendete und gerade deshalb wenig geordnete Uebung des Rechts leicht einer gewaltthätigen Einmischung ähnlich ward. Daher wohl jene vielen und merkwürdigen Fälle, die zwischen Urtheilfindung und Urtheilstörung durch die Menge in der Mitte zu schwanken scheinen.

Der „Richter“ wird gebeten um Freilassung eines Untersuchungs- (Straf-) Gefangenen: aber das „Volk“ widersetzt sich und schreit: „wird der freigelassen, sind Land und Richter gar schlimm daran“: da kann er nicht freigelassen werden¹⁾. Das war wohl nicht „Urtheilfindung“ der Menge! Ein andermal wird von den Frohnboten (lictores) vor das Gericht Graf Dodo's zu Tournay ein Angeschuldigter gestellt, den alles Volk durch Zuruf des Todes würdig nennt²⁾. „Denn er war ein Dieb“ u. s. w. Aber doch ist es der Graf, der, allein handelnd, ihn zum Galgen verurtheilt: auch das ist nicht „Urtheilfindung“ durch das Volk.

Schöffen im späteren Sinne, d. h. einzelne aus der Gesamtheit der Freien ausgewählte, förmlich bestellte Urtheiler³⁾ giebt es in merovingischer Zeit weder dem Namen (scabini) noch der Sache nach⁴⁾.

Auch die im Süden zuweilen⁵⁾ genannten auditores, d. h. Urtheiler, sind nicht Schöffen im späteren Sinne, sondern dasselbe, was die fränkischen Nachinburgen, d. h. Dinggenossen, die im einzelnen Fall — im Namen und unter Einspruchrecht der Gesamtheit — zunächst das Urtheil finden.

Der Unterschied zwischen Nachinburgen und Schöffen liegt darin, daß erstere stets erst für den einzelnen Fall, diese für immer als Urtheilfinder bestellt, durch die Freien auf Lebenszeit gewählt wurden und ein Mindestmaß von Grundeigen erreichen mußten⁶⁾.

1) Greg. Tur. VI. 8, Urgesch. III. S. 239.

2) V. St. Amandi c. 12 quem omnis turba acclamabat dignum esse morte.

3) Wie Waitz IIb. S. 165 will.

4) Wie Merkel bei Savigny VII. S. 6. Waitz, Götting. gel. Anz. 1856 S. 1566, 1864 S. 350, IIb. S. 163, Hermann S. 165 und unten Arnulfingen.

5) Form. Andecav. 12, Turon. 39, v. Maurer, Gerichtsv. S. 15.

6) Waitz hat seine frühere Ansicht (Nachinburgen = alle Dingberechtigten), das alte Recht S. 151 f. der von jeher herrschenden und richtigen unterworfen

Wahrscheinlich saßen die je (zwölf oder) sieben Racinburgen, die im Einzelfall das Urtheil fanden, während die Uebrigen umherstanden, „den Umstand“ bildeten: auch diese waren und hießen Racinburgen wie heute Geschworene sind und heißen nicht nur die zwölf des Einzelfalles: daher können auch diese „sehr zahlreichen“, welche (sitzen oder) umher stehen, Racinburgen heißen¹⁾. (S. oben S. 34).

Was die Gerichtsstätte betrifft, ist zwischen dem rechtsrheinischen Land und Gallien zu scheiden: dort tagte man, wie von je her, wohl fast ausschließlich unter freiem Himmel, an den uralten Malstätten, die zum Theil bis in das späte Mittelalter geblieben sind: etwa ausgenommen die wenigen erhaltenen Römerstädte, die palatia oder Basiliken darboten.

Aber auch im Norden und Osten von Gallien kam das Tagen im Freien häufig vor: nur in dem Süden und Westen (— freilich auch zuweilen im Nordosten in den größeren Städten —) wurde das Gericht, zum Theil wohl im Anschluß an die römische Ueberlieferung, in Hallen oder auch in palatia und in Basiliken gehalten, letzteres ward später von der Kirche aus guten Gründen verboten.

Der Gerichtsort²⁾, der mallus, mallobergus, stand durch Gewohnheitsrecht fest, zumal eben, wo in alter Weise im Freien getagt wurde. Daß der Richter ihn — bei gebotenen Ding — ebenso wie den Tag bestimmte, kam vor³⁾, aber gewiß als seltene Ausnahme vermöge besonderer Gründe. Schon die zahlreichen auf Münzen verzeichneten malli: z. B. mallo Materiaco, mallo Mauriaco, mallo Campione, mallo Sativii⁴⁾ erweisen sich als fest stehende.

Neben dem Richter (thunginus aut centenarius) wird ein Schild an einem Speer aufgesteckt: doch wohl nicht bloß in den beiden Fällen⁵⁾, in welchen zufällig dessen gedacht wird: — es sind die ein-

IIb. S. 165, s. daselbst die Literatur von Rogge bis Sohm, Proceß S. 154, G.-B. S. 373, aber richtig weist er Hermann's S. 196 Begründung ab, „pares“ bedeute „Beamte“: gerade das bedeutet es nie.

1) Form. Senon. rec. 6 presente quam plures viris racimburgis, qui ibidem . . ad judicia terminandum resedebant vel adstabant: gewiß nicht bloß eine Redewendung, richtig Waitz IIb. S. 166 gegen Thonissen.

2) J. Grimm, D. R.-A. S. 793 f.

3) Wenigstens bei den Baiern L. B. II. 14.

4) Ponton d'Amécourt, essai sur la numismatique Mérovingienne 1864 p. 28, dazu Waitz, Götting. gel. Anz. 1865. S. 1012.

5) L. Sal. ed. Behrend 44, 1. 46, 1.

zigen, welche die Ansagung (indicare) des Gerichts erwähnen — sondern immer: obzwar freilich bei dem reipus¹⁾ der Schild zur Wägung der drei solidi aequae pensantes dienen mochte: aber bei dem adrhampire²⁾ fehlt solche Verwendung³⁾.

Der Richter muß einen Schreiber neben sich haben, weil bei wichtigen Geschäften, die gerichtlich errichtet werden, die Urkunde (testamentum) sofort im mallus gefertigt wird, von dem cancellarius⁴⁾.

Nur der ältesten salischen Zeit und nur dem salischen Gebiete gehören an die Salebaronen⁵⁾. Sie sind sprachlich und sachlich Eins mit den gotischen Sajonen-Sagjonen⁶⁾: es ist der »causarum vir«⁷⁾, ein sehr wesentlicher Hinweis⁸⁾. (S. oben VII. 2. S. 145).

Der wenig jüngere Name Skuldahist, Schultheiß, bedeutet sachlich dasselbe. Der Salebaron wird vom König ernannt. (S. oben S. 138).

Außerdem umgeben den Richter Frohnboden, Büttel: wohl von jeher, da ausschließend⁹⁾ dem Kläger die Vollstreckung doch niemals überlassen war.

Diese Gerichtsdiener, Büttel, Frohnboden heißen oft in den romanisirenden, alterthümelnenden und gern gelehrt scheinenden Heiligenleben »lictors«; die echt-römischen »lictors« sind lange verschwunden,

1) 44.

2) 46.

3) Der Richter sitzt nach späteren Zeugnissen auf erhöhtem Platz R.-A. S. 763, aber auf v. St. Amantii c. 2. p. 55 (nicht von Fortunatus) darf man sich nicht mit Waitz IIb. S. 167 berufen. Hier ist der römische »praeses« auf dem Forum von Rhodéz gemeint: Amantius stirbt c. 487: damals war Rhodéz noch lange nicht fränkisch, sondern westgotisch.

4) L. Rib. 69, 1—5; 88 bedroht seine Bestechung.

5) Ueber diese hat das Richtige zuerst, in verdienstlichster Weise, Sohm S. 84 a. a. D. gefunden; vgl. Waitz IIa. 101, IIb. 165. Das alte Recht S. 64. Schröder²⁾, Brunner a. a. D. oben VII. 2. S. 146, „ganz abenteuerlich“ nennt Waitz IIa. S. 101 die Ansichten Hermann's, Schöffengericht S. 71 f. Hiernach sind die Salebarone Schultheiße mit Gerichtsbarkeit „in allen Viertelsgerichten“, von denen aber niemand nichts weiß! Außer der Lex Sal. nennt sie nur Eine Urkunde (Pardessus I. p. 88) des salischen Landes, über dessen Grenzen hinaus sich ihre Einsetzung vielleicht nie erstreckte.

6) S. Könige III. S. 180, VI². S. 348.

7) vir = baro, saka = Rechtsfache got. Ulfila ed. Massmann s. h. v., ebenso althochdeutsch Schabe s. h. v.

8) Der bei Sohm und den ihm Folgenden fehlt.

9) Wie Siegel S. 240, Thonissen S. 328.

spätere römische Gerichtsdiener gewiß nur mit starken Umwandlungen herüber genommen worden: *lictores* ist also nur Redensart¹⁾, wie etwa gut fränkische Heerführer von den Heiligenleben »tribuni militum« genannt werden.

Die Urtheilenden werden als die „Sitzenden“ bezeichnet²⁾.

Der Bänke waren es später vier: daher wenigstens später flandrisch das Gericht „Bier=schäre“³⁾ heißt. Sie wurden so eng zusammengeschoben, „verschränkt“, daß sie einen abgeschlossenen Raum bildeten, innerhalb dessen der erhöhte, gesteigerte Dingfriede waltete⁴⁾.

Sieben Rachimburgen werden vorausgesetzt: können einmal nicht sieben kommen, sollen drei kommen und die echte Noth ihrer Genossen vor Gericht bezeugen⁵⁾. Daß es ursprünglich zwölf sein mußten, woraus erst später die Mehrheit von $12 = 7$ geworden, folgt jedenfalls nicht aus der sonstigen Häufigkeit der Zwölfzahl in andern Fällen⁶⁾, vielmehr ist doch recht unwahrscheinlich, daß man die Möglichkeit von Stimmengleichheit so sehr erleichtert habe⁷⁾. Mehr als sieben sollten wohl erscheinen⁸⁾, damit aus der großen Zahl im Einzelfall die sieben für die Bänke gewählt werden mochten⁹⁾.

Der Kläger soll die sieben gewählt haben¹⁰⁾. Wahrscheinlich ist aber — wegen der wiederholten Bezugnahme auf mehr als sieben —: der Richter wählte zwölf, an sieben von diesen richtete der Kläger zunächst die Urtheilsfrage, vorbehaltlich des Rechtes der fünf, zu wider-

1) Du Cange gewährt gar keine *lictores* aus dieser Zeit.

2) L. Sal. 57, Ed. Chilp. c. 8, ebenso Graf zc. Form. Senon. rec. 1. 3. 6. Andeg. 32. Zahlreiche Beläge aus späterer Zeit *R.-A. a. a. D.*

3) Thonissen S. 51.

4) Nach Sohm. Man nimmt aber jetzt an, daß die Schwellen (Wände) des Hauses gemeint sind, s. oben S. 34.

5) Ed. Chilp. c. 8 *si toti venire non possint, tunc veniant tres de ipsis et pro paris suis sunia nuntiant.*

6) Wie Waitz IIb. S. 166 so auch Bethmann-Hollweg a. a. D.

7) Gegen die Zwölfzahl Cohn, Justizverweigerung S. 16. Thonissen S. 45.

8) Daher L. Sal. 57, *septem de illis rachimburgis.*

9) Warum sollten nicht auf dreien je zwei, auf einer Einer sitzen? Dies gegen Waitz a. a. D. Nimmt man an, daß die Parteien zc. den umschränkten Raum nicht beschreiten durften, muß man die Urtheiler sich den Rücken zulehnen lassen! Im Mittelalter finden sich nur drei Reihen Bänke — die Vorderseite bleibt offen — oder zwei einander gegenüber (oder gar nur Eine im Hintergrund). Vgl. *R.-A. a. a. D.*

10) Sohm S. 19.

sprechen¹⁾, (daher gelten zunächst nur jene sieben als urtheilspflichtig, d. h. nur sie sind wegen Urtheilsweigerung strafbar). Jedoch ist der Gedanke des Genossengerichts dadurch gewahrt, daß die Nachinburgen nur als Vertreter der gesammten Dinggenossen erscheinen, deren Entscheidung die Partei durch Urtheilschelte herbeiführen kann: ursprünglich hatte wohl auch der Richter, ja vielleicht der Umstand von sich aus solche Entscheidung der Gesamtheit über das Ersturtheil bewirken mögen: „die Anwesenden alle wurden als bei dem Urtheil mitthätig betrachtet: was die Einzelnen als Recht erkannten, galt als die Entscheidung Aller, die versammelt waren und ihre Zustimmung kundgeben mochten“²⁾, — also auch ihre Verwerfung mußten aussprechen dürfen.

Daraus allein erklärt es sich auch, daß unerachtet jener Siebenzahl doch so häufig alle Erschienenen als Urtheiler bezeichnet werden: das ist die Anerkennung des Genossengerichts im Grundsatz, so stark und oft derselbe auch thatsächlich in der Anwendung aus Gründen der Bequemlichkeit, der Vereinfachung u. s. w. durch die Thätigkeit des Grafen, Centenars, judex, in den Hintergrund gedrängt wurde³⁾.

Auf denselben Grundsätzen wie die Rechtspflege der gemeinen Gerichte beruht auch die der Immunitätsgerichte, d. h. auf der Scheidung von Bann und Tuom und auf dem Gedanken des Genossengerichts: hier tritt der Immunitätsherr, also Bischof, Abt, weltlicher Senior, Fiscus, an Stelle des Grafen: oder der nothwendige, gesetzliche (bei geistlichen Immunitäten) oder der freiwillig bestellte Vertreter handelt an des Immunitätsherrn statt als Richter, das Urtheil wird gefunden von den Rechtsgenossen in der Immunität. Anfangs nehmen noch die Äbte selbst den Richterstuhl ein⁴⁾, später wird dies Geistlichen verboten: ein praepositus⁵⁾ oder agens⁶⁾ vertritt sie: letzterer ist ohne

1) So schon Merkel, *J. f. R.-G.* I. S. 165, dann Bethmann-Hollweg.

2) So treffend Waitz IIb. S. 107., der nur leider den Begriff des Genossengerichts nie erfaßt hat.

3) Daher Form. Senon. rec. 6 „sehr viele“ Nachinburgen urtheilen oder sonst die vielen boni, magnifici viri; ebenso im Königsgericht. Ueber diese »Voll-bord« Sohm S. 373, dagegen Thonissen S. 46, vgl. Thévenin, *Revue hist. de droit* IV. p. 455; immerhin waren doch die Nachinburgen keineswegs blos „Schiedsrichter“.

4) Form. Andecav. 10. 29. 30. 47. (Turon. 39 ein venerabilis = Geistlicher).

5) l. c. 16. 24.

6) l. c. 11. 13. 14. 28.

Zweifel, was ja auch sonst der agens, ein weltlicher Beamter des Klosters¹⁾).

Das Urtheil wird aber auch hier von einer Mehrzahl von Geistlichen und Weltlichen gefunden²⁾).

Innerhalb ihrer Zuständigkeit sind die Immunitätsgerichte durchaus „wahre“ Gerichte³⁾, keineswegs den königlichen „öffentlichen“ Gerichten gegenüber uneigentliche und nichts weniger als bloße Schiedsgerichte⁴⁾; denn Dingzwang zog den Gerichtspflichtigen vor das Immunitäts- wie vor das „öffentliche“ Gericht und die Urtheile beider waren gleich vollstreckbar.

Auszuscheiden, hier nicht zu behandeln sind die geistlichen Gerichte⁵⁾, die der Bischof nach kanonischem Recht abhält: ob über einen Thatbestand daneben nach weltlichem Recht gerichtet wird, ist gleichgültig: beide Verfahren berühren sich nicht: erst später ward aus dem „Gottesstat“ die Folgerung gezogen, daß Kirchenbann die Reichsacht zur Folge haben müsse und umgekehrt⁶⁾).

Der streng formalistische Charakter des gesammten Verfahrensrechts und des Strafrechts erhellet — wie bei den Langobarden⁷⁾ aus der arglistigen Heimsuchung durch Weiber — so bei den Saliern (noch Ende des IX. Jahrhunderts) aus der Berufung ehemaliger Hausbesitzer auf den Verlust ihrer (durch die Normannen verbrannten) Häuser für Straflosigkeit, da sie nach der Lex Salica rechtmäßig nur „in ihrem Hause“ geladen werden könnten (*secundum legem ad domum*): Karl der Kahle muß sich bequemen, unter ausdrücklicher Aenderung des Gesetzes, fortan auf dem Grundstück laden zu lassen, wo das Haus gestanden⁸⁾).

Der Kläger, nicht der Graf oder ein anderer Beamter, lädt.

1) Anders und irrig Sohm S. 364.

2) Form. Andecav. 10 reliquis viris venerabilibus (= Geistlichen) atque magnificis (= Weltlichen) 24 reliquis hominibus qui cum eo adherunt.

3) Anders und irrig, ohne Quellenanhalt, Sohm S. 349.

4) Wie Löning S. 743.

5) Ueber die geistlichen Gerichte, sowie über die Gerichtsbarkeit über Geistliche in weltlichen, bürgerlichen und Strafsachen, s. Kirchenhoheit, Kirchenwesen.

6) S. Karolinger.

7) S. diese.

8) Capit. Caroli Calvi Leg. I. p. 489. c. 6.

Bei der Ladung muß sich der Kläger auf das Gesetz berufen¹⁾. In der entsprechenden Stelle der Lex Salica²⁾ heißt es: »si quis ad mallum legibus dominicis manitus fuerit«. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß hierin ein begrifflicher Unterschied liegen sollte, so daß der Salier „unter königlicher Autorität“³⁾ geladen hätte, der Uferfranke nicht, oder daß jener „nach Königsrecht“ klagte und zuletzt den König anrufen konnte⁴⁾: — konnte das der Uferfranke nicht?⁵⁾ — oder so, daß jene Ladung unter königlichem Sigel erfolgte⁶⁾, was doch unmöglich bei jeder Klage im ganzen Reich geschehen konnte: wenn eine Formel⁷⁾ apud nostro signaculo homine alico manire läßt, so handelt es sich hier um die Ladung vor das Königsgericht. Vielmehr soll der Zusatz dominicis nur besagen, daß das Gesetz vom König ausgeht: in der L. R. wird dies als selbstverständlich weggelassen.

Manchmal wird scheinbar nur Krankheit als echte Noth angesehen⁸⁾; doch ist dies später jedesfalls nur noch als Haupt-Beispiel echter Noth verstanden worden und vielleicht schon damals.

Schon in früh merovingischer Zeit zeigen sich erhebliche Aenderungen des altsalischen Verfahrens⁹⁾: der Richter greift, schon in Untersuchung des Sachverhalts, mehr selbstthätig ein¹⁰⁾.

Von Stellvertretung wird später häufiger Gebrauch gemacht: die kleinen Freien begeben sich gerade auch deshalb gern in den Schutz eines senior, um durch diesen vor Gericht vertreten zu werden¹¹⁾.

Das ordentliche vorausgesetzte Beweismittel ist der Unschulds Eid mit Eidhelfern: nur wenn die Eidhilfe versagt, wird zum Ordal oder gerichtlichem Kampf gegriffen als letztem Nothbehelf¹²⁾.

Der Eidhelferbeweis tritt mehr hervor, aber der Zusammenhang

1) L. R. 32, 1 si quis legibus ad mallum manitus fuerit.

2) I. 1.

3) Waitz, d. alte R. S. 155.

4) Bethmann-Hollweg I. S. 498.

5) S. dagegen oben S. 44.

6) Waitz IIb. S. 170.

7) Senon. 26.

8) L. Rib. 65, 1.

9) Sehr verdienstlich gezeigt von Sohm, Proc. S. 190 f.

10) Sohm, a. a. D. S. 196. Bethmann-Hollweg I. S. 501.

11) Marc. Form. I. 21—24. Brunner, mithio und sperantes VII. 1. S. 246.

12) L. R. 31, 5 si . . juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat, Hausfeine II. S. 35.

der Eidhilfe mit der Sippe mehr zurück, offenbar, weil das Beisammensiedeln der Gesippen nicht mehr so sehr die Regel bildete.

Die Zahl und Art der Eidhelfer wird nun genauer abgestuft, so jetzt auch nach dem Stande¹⁾.

Für Entrichtung des Friedensgelbes an den Richter durch den Verletzten, an welchen zunächst dies wie die Buße zu entrichten ist, wird Zeugenform vorgeschrieben²⁾.

Allmählig bringt aus dem romanischen Verfahren der Urkundenbeweis ein³⁾.

Hinter dem Unschulds Eid stehen als Noth-Mittel des Beweises Kampf — aber nur im uferfränkischen⁴⁾, nicht im salischen Recht — und Gottesurtheil. Jener war ursprünglich durchaus nicht Gottesurtheil⁵⁾, sondern ein Stück Fehbegang, das in den Rechtsgang eingeschaltet ward, eine vorentscheidende Frage zu lösen, die durch Eid nicht zu entscheiden war, weil es sich nicht um eigenes Thun oder Unterlassen des Beklagten handelte: anstatt nun den Rechtsgang ganz fallen zu lassen und den Fehbegang zu entfesseln, ließ man eine beschränkte Fehde (aber nicht immer nur auf die beiden Parteien beschränkt: auch Zeugen, Eidhelfer bis zu vielen Paren hatten zu kämpfen) für diese Frage zu und fuhr nach deren Entscheidung durch den Kampf im Rechtsgang weiter⁶⁾.

Gewisse außerordentliche Handlungen und Verfahren bedürfen der königlichen Genehmigung: so die Zuschreibung des Kesselfangs⁷⁾.

1) Zuerst Cap. addit. Behrend p. 91; über die Zwölfszahl Cap. 4. Waitz, d. alte R. S. 172. Bethmann-Hollweg I. S. 510. Zöpfel, Ewa Chamavorum S. 92. Thonissen S. 355.

2) Lex Rib. 89.

3) Ueber Verbreitung des Urkundenwesens aus Italien zunächst über Neustrien, dann auch über Aufrassen, rechts vom Rhein besonders in Alamannien und Baiern, nur spärlich in Frisland und Sachsen, sowie der westfränkischen Formeln auch über das Ostland, s. die grundlegenden Darstellungen von Brunner, Urkunde und R.-G. I. S. 284.

4) L. R. 32, 4. 57, 2. 59, 4. 67, 5.

5) Das Wort bei Greg. Tur. VII. 14, Urgesch. III. S. 302 f., ponens hoc in iudicium Dei ist noch nicht technisch: bei dem Zweikampf von 591 Greg. Tur. X. 9, Urgesch. III. S. 481 fehlt jede solche Färbung durchaus, und der (langobardische) Fall bei Fredigar c. 51 beweist auch nur, daß im Allgemeinen nun die Vorstellung aufkam, Gott werde das Recht schützen; über die Entwicklung zum wahren Gottesurtheil s. Bausteine II. S. 121.

6) S. Bausteine II. S. 76 f. D. G. Ib.

7) Cap. add. 4. Leg. II. p. 12 (Behrend p. 111) si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam, 12 sol. Wette: Voretius liest jussionem.

Für Eid, Kampf oder Gottesurtheil wird dann ein späterer Tag anberaumt¹⁾: gekämpft wird vor dem König²⁾, geschworen in der Kirche³⁾ an dem Altar, auf den Ueberbleibseln der Heiligen („uppen Hilgen“, Sachsenspiegel).

Der Kesselfang und das Los ist also wie das Gottesurtheil überhaupt nur Noth-Beweis-Mittel, falls die Eidhilfe versagt⁴⁾.

Zum Kesselfang kann der Gegner nur gemäß Befehl des Königs angehalten werden⁵⁾.

Aber auch der Freigeborne kann als Dieb zum Kesselfang aufgefordert werden⁶⁾.

Das Los-Ordal⁷⁾ wurde ursprünglich durch Runenstäbe vollzogen: es war gar nicht ein Gottesurtheil im gleichen Sinne wie etwa der Kesselfang, da bei gleicher Zahl von weißen und schwarzen Losen die Götter nicht ein Wunder zu thun hatten, den Angeklagten zu retten: nur etwa falls Ein weißes Los unter einer großen Zahl von schwarzen zu ziehen gewesen wäre: das ist jedoch nirgend bezeugt.

Die Karolinger begünstigten das Kreuzurtheil⁸⁾, d. h. Kläger und Beklagter standen unter einem Kreuz, selbst mit den wagrecht ausgestreckten Armen ein Kreuz bildend: wer früher die Arme senkte, galt als überwunden: auch dies ist mehr dem gerichtlichen Kampf als dem Gottesurtheil im ursprünglichen Sinne gleich zu stellen, da auch hier die Aussicht des Erliegens auf beiden Seiten gleich, keineswegs der Beklagte nur durch Eingreifen der Götter zu retten ist.

Doch werden nun allmählig auch die sogenannten materiellen, rationellen Beweismittel häufiger angewendet, in manchen Fällen zuerst zugelassen: so der Zeugen- und zumal der Urkunden-Beweis⁹⁾.

Der Folter werden wie Knechte nun auch freie Franken unterworfen¹⁰⁾: viele Beispiele gewährt Gregor¹¹⁾.

1) Form. Sen. rec. p. 214, ebenso im Alemannenrecht L. A. 36, 2.

2) L. R. l. c. Greg. Tur. X. 9 (Chundo), Urgefch. III. S. 481 nach L. Baj. vor dem Herzog (in curte ducis) oder sonst wo II. 11, vgl. 17, 2. L. Alam. 87.

3) Form. Sen. 21, aber s. auch N. 22.

4) L. R. 31, 5.

5) L. S. Behrend p. 111.

6) Child. et Chloth. pact. c. 4.

7) L. R. 31, 5.

8) Stare ad crucem et cadere Form. Sal. Bignon. N. 13 (karolingisch).

9) Pardessus, Loi Salique S. 635.

10) Bausteine VI. S. 1 f. Bethmann-Hollweg S. 512.

11) Könige VII. 1. S. 290—298.

Nach erbrachtem Beweis wird das Urtheil gefunden und, wo thunlich, sofort vollstreckt und beurkundet¹⁾ vom Richter: nur Bußen oder Schuldforderungen müssen unter Zuziehung von Nachinburgen eingeholt werden²⁾, zwar ist Privatpfändung ohne Richters-Urlaub jetzt verboten³⁾, aber die Haftung des Verurtheilten mit seinem Vermögen ist erweitert, so daß Friedlosigkeit und Königsstrafe seltener eintritt⁴⁾.

Berufung gegen das Urtheil des Volkes ist nicht denkbar: auch als thatsächlich nicht mehr das ganze Volk, nur Nachinburgen oder gar nur der Richter das Urtheil aussprachen, galten sie doch als Vertreter des ganzen Volkes: nur dies letztere eben konnte bestritten werden in einer Urtheilschelte, die vorwarf, das Urtheil entspreche aus Arglist oder aus Irrsal nicht der Ueberzeugung der Gesamtheit. Ursprünglich konnte und mußte diese Schelte wohl sofort ausgesprochen und durch Befragung des Umstands entschieden werden: doch ist uns dieser Rechtsbestand nicht mehr bezeugt⁵⁾, nur eine Straflage wegen Urtheilsweigerung oder Falschurtheil der Nachinburgen⁶⁾: später ward die Urtheilschelte durch Kampf durchgeführt: vielleicht ging die Urtheilschelte früher immer an den König⁷⁾. Das fränkische Strafrecht und Strafverfahren wird (wie bei den Westgoten in den „westgotischen Studien“) in den „fränkischen Forschungen“ dargestellt werden.

V. Verwaltungshoheit⁸⁾.

Von dem Verwaltungsbann = Polizeibann ist der bisher dargestellte Gerichts- und Heerbann — als Mittel für die Gerichts- und Kriegs-Hoheit — abzuschneiden. Der Verwaltungsbann dient als Mittel dem Zweck der

1) Form. Andec. Senon.

2) Nach Lex Sal.

3) Cap. addit. 10 ed. Behrend p. 91; in das Baiernrecht 13, 1 aus L. Visig. (Westgot. Studien S. 84—86) herübergenommen.

4) Add. c. a. L. Rib. 32; Sohm, Proc. S. 198; Bethmann-Hollweg S. 521.

5) Bethmann-Hollweg I. S. 481.

6) L. Sal. 48, 2. 57, 3.

7) Ueber das Alamannenrecht L. A. 41, 3, s. diese und Waitz IIb. 174; Eichhorn § 80; Unger S. 122; Thomas, der Oberhof zu Frankfurt S. 16; J. Grimm, Vorrede daselbst p. XI.

8) Das Meiste des Hierhergehörigen ist ohne genaueres Eingehen auf die (nicht Rechts-, sondern) Cultur-Zustände nicht darzustellen und daher in die „frän-

Verwaltungshoheit, daneben steht noch der Finanzbann und das¹⁾ statliche Recht über die Kirche (Kirchenhoheit) als Mittel zum Zweck der Finanz- und Kirchenhoheit²⁾, während der Verordnungsban d. h. das Verordnungsrecht jenen Bannen nicht neben geordnet, sondern Mittel zum Zweck ihrer Aller ist und neben der Gesetzgebungshoheit im engeren Sinn zu der Gesetzgebungshoheit im weiteren Sinne zählt. Dagegen hat es nichts zu thun mit dem Verwaltungsbann, wenn einmal Charibert I. a. 562 Bischöfe für Verletzung der Befehle seines Vaters bezüglich einer Bischofswahl in Geldstrafe von 1000 sol. und andern entsprechenden Beträgen nimmt: — auch Kirchenhoheit ist das nicht, vielmehr ziemlich willkürliche Uebung der Strafgewalt, ganz ebenso wie wenn der erzürnte König den wider seinen Willen erhobenen Bischof auf einen mit Dornen gefüllten Wagen werfen und in Verbannung stoßen läßt³⁾.

Alles Wesentliche in der Verwaltung ist fast ausschließlich römisch⁴⁾ aus dem vortrefflichen Grunde, daß es in der germanischen Urzeit die meisten dieser Dinge gar nicht gegeben, höchstens in der Gemeinde, nicht im Stat eine „Verwaltung“ bestanden hatte. Das schließt Veränderungen des vorgefundenen Römischen durch die Merovingen keineswegs aus — das Römische mußte den neuen Verhältnissen angepaßt werden —, und man kann durchaus nicht⁵⁾ jede dieser Veränderungen eine Verschlechterung, einen Verfall nennen. Allerdings hörten auch zahlreiche römische Verwaltungseinrichtungen — statliche, wie die Reichspost (unten) — und städtische — wie die Spiele, öffentliche Bäder und dergleichen — auf.

Allein der Merovingenstat war, neuzeitliche Ausdrücke zu brauchen, doch keineswegs nur ein Rechtsstat im Sinne Kants, er war auch „Polizeistat“: d. h. auch die Pflege der Volkswohlfahrt war seine Aufgabe: freilich war die „Polizei“ zumeist Sicherheits- und Strafpolizei (Verhütung von Verbrechen, Aufspürung von Verbrechern zum Zweck der Strafgerichtsbarkeit), dann Beschützung, Beförderung, Aus-

kischen Forschungen“ verwiesen; über die unter Karl dem Großen umfassend betriebene Culturpflege vgl. auch Band VIII.

1) Anders Brunner II. S. 38.

2) Sie fehlen bei Brunner II. S. 38.

3) Greg. Tur. V. 26, Urgesch. III. S. 202 f.

4) Dies verkennt Waitz IIb. S. 356.

5) Mit Guérard, Irminon I. p. 112 f., 159 f.

breitung der Zwangsreligion (s. unten „Kirchenhoheit“): aber es finden sich doch auch in merovingischer Zeit schon — wie später umfassend unter Karl dem Großen — Pflege der Volkswohlfahrt auch neben jenen beiden Gebieten. Ist gar oft von publica utilitas¹⁾, publica jura, publicae curae die Rede²⁾, so ist das zwar gewiß nicht bloß eine „abgelernte römische Phrase“³⁾.

Aber jene Ausdrücke gehen doch fast ausschließlich auf die Aufrechthaltung des Friedens einmal unter den Theilreichen, dann, innerhalb jedes Theilreiches, gegen die Empörungen und Fehden der Großen⁴⁾ und Verbrechen jeder Art⁵⁾. Man muß die einzelnen Gebiete der Wohlfahrtspflege neben der Sicherheitspolizei doch mit Mühe suchen unter den weltlichen Gesetzen: und die Concilienschlüsse⁶⁾ behandeln sie nur von der kirchlich-sittlichen Seite her.

Ist auch auf formelhafte Wendungen nicht viel zu geben, welche die vielforgende Beschäftigung des Königs mit dem Zustande des States erwähnen, so darf man doch die Verwaltungsthätigkeit schon der Merovingen — im Vergleich mit dem altgermanischen Stat — nicht unterschätzen⁷⁾, und unter Karl dem Großen, unter dem jene Formel⁸⁾ aufgezeichnet ward, darf die Verwaltungsthätigkeit großartig genannt werden. Am Nothwendigsten — und deshalb am Reichsten entwickelt — war im Merovingenreich freilich, wie gesagt, die Sicherheits-Polizei: dahin zählt auch das Gesetz und der Vertrag über die Spurfolge (s. unten).

Die Straßpolizei, Sicherheitspolizei wird nicht nur durch Gesetz und Verordnung in dem einzelnen Theilreich, auch durch völkerrechtliche Verträge zwischen den Theilreichen gehandhabt: darauf zielen die

1) Greg. Tur. IX. 8, Urgesch. III. S. 408, contra utilitatem publicam.

2) Andere Stellen bei Waitz II b. S. 355.

3) Wie v. Inama-Sternegg I. S. 56: so mit Recht Waitz a. a. D. II b. S. 118. 324. 355.

4) Greg. Tur. IX. 10, Urgesch. III. S. 413, tam pro vitae nostrae, b. h. Gunttramns und Childeberts II., commodo quam pro utilitatibus publicis (die öffentlichen „Interessen“).

5) Dies gegen Waitz a. a. D.

6) Bezeichnend für die kirchliche Auffassung von Aufgabe und Pflicht des Königthums die exhortatio ad regem Francorum (Chlodovech II. ob. Sigibert III.) bei Digot. III. p. 350.

7) Wie Waitz II b. S. 358, der eben fast nichts Römische in diesem State anerkennen will.

8) Marc. I. 5.

Verordnungen von Chilperich und die Verträge (pro tenore pacis) von Childebert und Chlothachar, die Errichtung und Verbesserung der Scharwache zumal gegen Räuber und Diebe (s. oben VII. 1. S. 84—93 und unten S. 74). Und es ist doch offenbar nicht blos die Absicht, dem Fiscus Friedensgeld und Wette zu wahren, sondern die weiterblickende, gefährliche Verbrecher kennen zu lernen und unschädlich zu machen, was dem Verbot zu Grunde liegt, sich mit dem Räuber, Dieb, Todtschläger des Gesippen außergerichtlich zu verständigen.

Schwache Anfänge der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei sind schon in altgermanischer Zeit anzunehmen: ohne Deichschutz und Deichzwang waren die Küsten der Nordsee wohl nie bewohnbar: — die kimbrische Sturmfluth, die keineswegs Sage sein muß, beweist es¹⁾.

Auch die Nöthigung, Fanggruben gegen wilde Thiere anzulegen, ist vielleicht schon urgermanisch.

Und bezeugt ist, daß schon vor Einführung der Spurfolge im VI. Jahrhundert in den Dörfern nächtliche Wachen gegen Diebe und Räuber bestanden, die wahrscheinlich im Reihendienst abgehalten wurden: weil diese ihren Zweck oft nicht erreichen, werden als eine neue Einrichtung die Spur-Scharen der Hundertschaften eingeführt²⁾.

Weil nun ehedem die Spurfolge jedes Centenars mit der Gränze der Hundertschaft (selbstverständlich erst recht mit der Grenze des Theilreichs) ihr Ende fand und deshalb die Diebe leicht entkamen, zumal im geheimen Einvernehmen mit den Behörden oder der trustis der eigenen Hundertschaft, bestimmt der Vertrag der Könige Chlothachar und Childebert, daß die Spurfolge auch in fremde Hundertschaften und in das andere Theilreich hinein solle fortgeführt werden dürfen.

Vollständig der Sicherheitspolizei gehört also an diese Einrichtung, die man ungeeignet „Gesamtbürgschaft“ genannt und für alt- und gemein-germanisch erklärt hat. Die decretio will an die Stelle der bisherigen Nachtwachen, die im Einvernehmen mit den Dieben (latro = fur) diese entwischen lassen, eine neue Maßregel setzen³⁾.

1) D. G. Ia. S. 315.

2) Decretio Chloth. regis c. 9, Pact. Child. et Chloth. c. 16. 17.

3) l. c. decretum est, ut, qui(a) ad vigilias constitutas nocturnas (constituti?) fures non caperent, eo quod per diversa intercedente concludio scelera sua pretermittas custodias exercerent, centenas fierent. Sollte nicht

Aus dem Vertrag erhellt, daß wenigstens den neustrisch-burgundischen Gebieten beider Könige damals noch die Eintheilung in Hundertschaften unbekannt war. Denn die Könige verordnen, daß jetzt erst Centenen errichtet, daß Vorstände dieser Centenen unter dem Namen »centenarii« gewählt und daß die Spurfolge gegenüber Dieben, die Haftung der Hundertschaft gegenüber den Bestohlenen und der Ersatzanspruch gegenüber den Dieben oder den Centenen, in deren Gebiet die Diebes-Spur erlischt, auf diese neu geschaffnen Centenen gebaut werden sollen¹⁾.

Die Centene ist dabei ein Verband von Menschen, nicht ein räumlicher.

Die Hundert sind nicht bloß die *trustis*, die „Centenar“, welche verfolgen soll²⁾, sondern zugleich die Hundertschaftsgemeinde. Die *trustis* selbst heißt zwar *centena*³⁾, aber doch sind folgepflichtig (bei einer Bannbuße von 5 *solidi*) nur die Wehrfähigen der Hundertschaftsgemeinde. Daraus folgt, daß hier die *centena* neu geschaffen wurde: denn sonst hätte auch die *trustis* nicht, wie zweifellos hier geschieht, neu geschaffen werden müssen. Daß die *trustis* nur je zehn Köpfe betragen habe, ist eine willkürliche Behauptung⁴⁾, und daß die *electi centenarii* die Glieder der Folgeschar, nicht die Vorsteher der Hundertschaftsgemeinde sein sollen⁵⁾, widerstrebt dem allgemeinen Sprachgebrauch der Quellen. (S. oben VII. 1. S. 86. 2. S. 126).

Wahrscheinlich sollten in Gegenden, wo noch keine Hundertschaften bestanden, jetzt solche nach austrasischem Vorbild eingeführt und jedesfalls mit der „Spurfolge“ (zweifelhaft, ob auch mit den übrigen Berrichtungen der austrasischen Hundertschaftsgemeinde) betraut werden, die durch eine uralte *trustis*⁶⁾ schon in dem ältesten Capitular⁷⁾

quia zu lesen sein? schon Tilius besserte so. Das a ist vom Schreiber wegen des darauf folgenden zweiten a ausgelassen worden. Richtig wird es wohl lauten: ut, quia, qui ad vigilias constituti nocturnas fures non capiunt.

1) Pactus c. 8.

2) Wie Sohm S. 185 f.

3) (c. 9 = c. 10).

4) Sohm's a. a. O.

5) Sohm S. 188.

6) Aber gewiß nicht sind die alten *ad wactas constituti* Unfreie, wie Sohm S. 186. Das sollen *pueri regis* sein. Als ob solche königliche unfreie Gensbarmen in jedem Dorfe zu finden gewesen wären! Sie sind nur am Hof und in königlichen villae.

7) Zur Lex Salica Heffels p. 66.

besorgt wird. In Aufrasten dagegen hat daher später Childebert II. die Centenen nicht erst neu zu schaffen, sondern nur die Art der Haftung und der Verfolgung neu einzuschärfen¹⁾.

Wesentlich erleichtert, ja zum Theil ersetzt ward gar manche Ver- richtung der Strafpolizei durch einen allgemein anerkannten Grundsatz der Bürgerpflicht: es galt als nicht nur sittliche, als Rechtspflicht des freien Mannes, den Verbrecher, den Schädiger auch eines Andern zu ergreifen, zu verfolgen, um ihn dem Richter zu stellen. Von der That hinweg ist dem Verbrecher nachzusetzen unter Erhebung des Ge- rüstes in landüblicher und der That angepasster Fassung: „Diebio!“ „Raubio!“ „Furcio!“ „Mordio!“

Wer daher, gemahnt zur Spurfolge (sequela), dieser nicht nach- geht, zahlt fünf solidi wohl nicht dem Beschädigten, sondern dem Richter — Wette — oder an die Hundertschaft. Wird die Spur des Räubers festgestellt, ist er sofort oder in der Folge in Geldbuße zu neh- men (multandus). Ergreift der Verfolger selbst (allein) „seinen Dieb“, erhält er die ganze Diebsbuße allein, wird er von der verfolgenden Schar (per trustem, eben der Hundertschaft) ergriffen, so wird die Diebsbuße zwischen ihr und dem Bestohlenen je zur Hälfte getheilt, und die trustis d. h. die Centene, die ja die Hauptsache dem Be- stohlenen bereits ersetzt hatte, verlangt nun diese von dem Dieb²⁾.

Das Gerüste nicht zu erheben oder dem vernommenen, dem Landschrei, nicht zu folgen ist also strafbare Unterlassung³⁾.

In altgermanischer Zeit vollzieht der verfolgende Haufe gleich selbst die Strafe an dem Ergriffenen und bei gewissen auch die Götter verletzenden Verbrechen die sühnende Zerstörung der Heimstätte des Verbrechers oder des Hauses der Begehung. Auf jener Grundlage ruht auch so die (vorübergehende) merovingische Spurfolge bei Diebstahl.

Der Graf, Vicar, Centenar bannte seine Dingpflichtigen zur Ver- folgung bei Wette von 5 solidi⁴⁾, später⁵⁾ unter Königsbann; (unter

1) Decretio c. 9. 11, c. 12.

2) Ebendies verfügt die decretio Childeberts II. vom 29. Febr. 596 l. c. c. 11 similiter convenit, ut si furtus factus fuerit capitale de praesenti centena restituat et causa (l. causam) centenarius cum centena requirat.

3) L. Cham. 31. 37. 4 sol., später 60 sol., auch den Unfreien wurden nun 60 Streiche gedroht.

4) Decr. Child. et Chloth. I. l. c.

5) Nach Decr. Child. II. c. 9. l. c. p. 17.

den Karolingen wird diese Verpflichtung folgerichtig aus dem Untertaneneid abgeleitet). Er konnte aber auch seine Dingleute anhalten, die Grenzen, die Ortschaft, zumal Nachts¹⁾, sowie auch Gefangene zu bewachen, sich zu verbürgen als fidejussores, sie sicher vor den König zu geleiten unter Haftung wegen ihres Entkommens²⁾.

So sendet Guntchramn die Gauleute von Blois und Orléans nach Tours, um dort abwechselnd Eberulf bewachen zu lassen in seiner Zufluchtsstätte bei Sanct Martin³⁾.

Es geschieht auch manches für den Verkehr: in Hafen-, Schiff-, Zollpolizei. Die Schiffe sollen dieselben Häfen anlaufen, „die sie zur Zeit der früheren Könige, unserer Ahnen, anzulaufen pflegten“⁴⁾.

Sagenhaft ist zwar der Straßenbau Brunichildens⁵⁾, aber wohl der Ausdruck der Anerkennung ihrer Fürsorge für das ganze Volk im Gegensatz zum Adel. Doch giebt es *viae publicae* wie bei Baiern⁶⁾ und Burgunden⁷⁾ auch hier auf dem Lande und in Städten wie Worms und Mainz.

Besonderer Straßenfriede schützte des „Königs Straße“⁸⁾.

Es fehlt nicht Gränzpolizei und Fremdenpolizei; Gränzsperre erfolgt im Krieg, aber auch im Frieden bei Verfeindung der Herrscher der Theilreiche⁹⁾; dagegen bei hergestellter Freundschaft wird die Freizügigkeit aus einem Theilreich in das andere vertragsmäßig gewährleistet¹⁰⁾.

Das römische Reichspostwesen¹¹⁾ hat sich hier nicht wie bei Ost- und

1) L. Cham. 36.

2) L. Rib. 73, 4. Heinze; zur Geschichte der Sicherheitsstellung im germanischen Strafverfahren, *J. f. R.-G.* X. S. 450.

3) Greg. Tur. VII. 21, Urgesch. III. S. 312 . . ut custodiretur Aurelianus atque Blesenses vicissim ad has excubias veniebant; auf die Dauer von 15 Tagen.

4) D. 23. a. 651.

5) Digot. II. p. 155.

6) L. B. 10. 19.

7) 27, 3. R. Rom. B. 17, 1.

8) D. G. Ia. S. 251.

9) Greg. Tur. VI. 19. VIII. 30. IX. 1. 28. 32, Urgesch. III. S. 256. 399. 440. 445.

10) Vertrag von Andelot von a. 587. Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

11) Codex Theodos. VI. 29, 5. VIII. 6. IX. 3, 7; über das ost- und west-

West-Goten erhalten¹⁾. Jedoch wurden zahlreiche Naturalleistungen und Fronen, welche die Unterthanen des römischen Reiches der Post geschuldet hatten, unter den alten Namen in Anspruch genommen von dem König und dessen sämtlichen Beamten, auch den fremden Gesandten auf ihrem Wege zu und von dem König²⁾.

Evection ist Beförderung durch Pferde (veredi, keltisch), Weispferde paraveredi (daher unser „Pferd“), angariae, Wagen, Vorspann, (parangariae).

So sendet Childebert II. seine Diener aus, mittelst „Zwangsbeförderung von Statswegen“, das Vermögen des Empörers Rauching aller Orten einzuziehen³⁾.

Königsbann droht für Verweigerung der Aufnahme und Verpflegung (hospitium) von Königsbeamten und Gesandten⁴⁾.

All das Hergebrachte ist ihnen täglich — aber nur an den herkömmlichen oder geziemenden Orten — auf der Hin- und auf der Rück-Reise zu leisten.

Die Beamten erhoben die so genau bestimmten Reichnisse⁵⁾ von den Einzelhöfen wohl nach deren Umfang: auch diese Beiträge heißen wie die (karolingischen) für den Heerbann⁶⁾ stipendia, conjectus, conjectura. Bei der Braut-Reise von Chilperichs Tochter nach Spanien werden auch die Armen gezwungen, die Verpflegung des überaus zahlreichen Gefolges durch solche conjecturae zu bestreiten. Der Fiscus leistet gar nichts dazu⁷⁾.

Bei Verleihung der Immunität wird den Beamten auch ausdrücklich untersagt, paratas (scilicet epulas) oder mansiones zu heißen⁸⁾.

gotische Postwesen, Könige III. S. 105. VI². S. 285 f; daselbst die Literatur; Hartmann, Geschichte des Postwesens, ferner Otto Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I. 1877. S. 100. Marquardt-Rommens I². 1881. S. 560. Karlowa I. S. 875.

1) Ueber die Burgunden s. diese.

2) Die Nicht-Erfüllung dieser Pflichten wird mit dem Königsbann bedroht; unten „Finanzhoheit“.

3) Pueris distinctis cum evectione publica. Greg. Tur. IX. 9, Urgesch. III. S. 470.

4) L. Rib. 65, 3.

5) Form. Imper. N. 7.

6) S. darüber „Karolinger“.

7) Greg. Tur. VI. 45, Urgesch. III. S. 286.

8) Form. Marc. I. 3.

In Südgallien hatte sich wenigstens noch zu Ende des V. Jahrhunderts manch Stück römischen Handels- und Markt-Wesens¹⁾ erhalten. Apollinaris Sibonius²⁾ berichtet uns von einem adstipulator idoneus, Namens Prubens, dessen Name in der Formula nundinarum eingeschrieben sei, er verbürgt sich für den Verkauf einer Skavin. Es scheint, daß der Stat ein Verzeichniß einer Art gewerbmäßiger Mäkler aufstellte, die sich für die von ihnen vermittelten Geschäfte verbürgen durften³⁾. Ueber Münz-, Maß- und Gewichts-Wesen s. „fränkische Forschungen“ und „Finanzhoheit“.

Die Armenpflege ruhte fast ausschließlich in den Händen der Kirche, deren canones einen Theil der Einnahmen hierfür bestimmten. Doch werden in den romanischen Städten Südgalliens die milden Stiftungen nicht alle erloschen sein, im ostgotischen Italien wenigstens bestanden solche fort⁴⁾. Die (Bischofs-)Kirchen führten Listen über die von ihnen zu versorgenden Armen ihrer Stadt: diese hießen von solcher »matricula« »matricularii«⁵⁾.

Die matricularii haben die Beleuchtung der Kirche zu besorgen: daher für »luminaria« stiften (soviel heißt als für die Armen⁶⁾).

Matricula wird auch geradezu für die Gesammtheit der in diese Liste eingetragenen Armen gebraucht⁷⁾.

Doch suchten sich die Kirchen mit allem Grund des Uebermaßes solcher Leistungen zu erwehren und schärften ein, daß jede Stadtgemeinde sich zunächst ihrer Armen anzunehmen habe⁸⁾: auf dem flachen Lande gab es freie Arme kaum: der Unfreien und Freigelassenen mußten sich Herr und Freilasser im Nothfall annehmen — bei Verlust ihrer Rechte —, und freie Kleingütler, die in Noth geriethen, verwandelten sich bald in Unfreie eines Herrn oder doch in Bröbblinge eines Brodherrn⁹⁾.

1) S. über Handel und Handelsrecht der Westgoten, Bausteine II. S. 301 f.

2) Epistolae VI. 4.

3) Ähnlich Esmein, mélanges p. 365—377. Brunner II. S. 239.

4) Bausteine II. S. 275, Cassiodor. Var. XII. 9.

5) Greg. Tur. virt. St. Jul. c. 38, St. Mart. I. c. 31. II. c. 22. III. c. 14; auch das Armen-Haus der Kirche heißt so.

6) Vgl. Greg. Tur. VII. 29, Urgesch. III. S. 320.

7) Ven. Fort. v. St. Rad. XVII. 39. praeter cotidianam mensam, qua refovebat (sic) matriculam.

8) Concil. Turon. II. 5 ed. Maassen.

9) S. Könige VI.² S. 133.

VI. Finanzhoheit, Finanzwesen.

A. Allgemeines.

1. Römischer Einfluß. Der Fiscus. Kein Bodenregal.

Auf dem Gebiet des Statshaushalts muß der Einfluß des vorgefundenen Römischen auf den Frankenstat auch von solchen zugegeben werden, die sonst jede derartige Einwirkung fast völlig leugnen¹⁾: im altgermanischen Stat keinerlei Steuerpflicht, ausgenommen etwa Beiträge zu den Opferfesten²⁾, im fränkischen Stat Fortsetzung des imperatorischen Besteuerungsrechts gegenüber den Romanen und alsbald Ausdehnung desselben über die Germanen, Fortbestand auch — im Allgemeinen — aller Rechte auf andere Vermögensleistungen, die der römische Stat gegenüber seinen Unterthanen hergebracht hatte³⁾.

Das Königs- oder Krongut besteht zu großem Theil aus Gütern, die dem römischen Fiscus gehört hatten⁴⁾.

»Fiscus« wird ganz in römischem Sinne gesagt in Gesetzen, Formeln, Urkunden, Heiligenleben und Geschichtswerken⁵⁾.

1) So Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IIb. S. 246. 1882.

2) Dazu, der Werdegang des Statsgedankens bei den Westgermanen, Firth's Annalen 1891.

3) Daß „vom ganzen Inhalt der königlichen Rechte nur der Name Fiscus an römischen Ursprung erinnere“, kann man Waitz IIb. S. 103 durchaus nicht zugeben: das gesammte Finanz-(Münz-, Zoll-, Steuer-)wesen, das allermeiste von der Verwaltung, vieles vom Aemterwesen, manches im Strafrecht war römisch.

4) Ist die Urkunde Dagoberts I. Diplomata 1872, N. 44, in der dem Kloster Weißenburg geschenkt werden „die Bäder jenseit des Rheins, quas Antonius (l. Antoninus) et Adrianus quondam imperatores suo opere aedificaverunt« ganz unanzweifelhaft? Schwerlich! S. Gaupp, Germanische Ansiedelungen und Landtheilungen 1844.

5) In Gesetzen: Lex Ribuarica ed. Sohm; in Formeln: Formulae Marculfi monachi; in den Heiligen-Leben: Gregorii Turonensis miracula Sancti Juliani, Monum. Germ. hist. Scriptorum rerum Merovingicarum I. 2 ed. Krusch 1885. Audoen, vita Sancti Eligii I. 20 ed. d'Achèry, Spicilegium V (1658) p. 156. — Häufig: »fisci ditiones«: Fredigar, Chronicon c. 80, Monum. Germ. Hist. Scriptorum Merov. II. ed. Krusch 1888. Urgeschichte

»Fiscalis« ist gleich königlich: daher »judex fiscalis«, was keineswegs einen „Fiscal“, sondern jeden königlichen Beamten bezeichnet: so¹⁾ jeden Richterbeamten.

Publicus oder fiscalis heißt eben alles dem König oder dem State zustehende: so die Münze (moneta), die Münzstätte (officina)²⁾; regalis (regius), fiscalis, dominicus, publicus werden als gleichbedeutend gebraucht: »res publica« jedoch gilt — in höchst bezeichnender Weise — für Rom und Byzanz: (nur ausnahmsweise einmal bedeutet³⁾ *ex rei publicae praedio* den fränkischen Fiscus); daher nennt Fredegundis den Staatschatz, im Unterschiede von ihrem Privat-eigen, *thesauri publici*⁴⁾. Daher werden obige Ausdrücke auch gehäuft z. B. *judex publicus ex fisco nostro*⁵⁾.

»Fiscalische« und andere Häuser werden zwar unterschieden, aber gleichmäßig behandelt⁶⁾.

Alle auf Strongütern Sitzenden heißen *homines fisci*, ohne Unterscheidung von Freien und Unfreien⁷⁾.

Auch jede Cassé des Fiscus hieß »fiscus«: daher — in der Mehrzahl — „Alles was im SpeiERGau *ad fiscos nostros* gehört⁸⁾“.

Fiscus heißt aber auch das einzelne Strongut oder ein Inbegriff von Gütern, die aus wirthschaftlichen, thatsächlichen, geschichtlichen Gründen als ein Zusammengehöriges, einheitlich verwaltetes Ganzes gelten; also *fiscus = villa*⁹⁾, und wie man heute eine ehemalige

III. 1883. S. 645). *Diplomata* N. 74; mit Unrecht bestritten von Sybel, Entstehung des Deutschen Königthums² 1881. S. 484, daß dies „Güter des Fiscus“ bedeute; Fiscus bedeutet bald das ganze Staatsvermögen, bald auch eine einzelne Domäne.

1) L. Rib. 89.

2) *Audoen. v. St. Eligii* I. 3.

3) *Greg. Tur. mir. St. Juliani* c. 22.

4) *Greg. Tur. VI. 45, Urgeschichte* III. S. 285.

5) *Diplomata* N. 23.

6) *Pactum Childiberti et Chlothacharii regum* p. 7. c. 16. *Capitularia regum Francorum* ed. Boretius p. 3.

7) *Dipl. N. 24.*

8) *Dipl. N. 24.*

9) So Pardessus *Diplomata, Chartae, epistolae, leges prius collecta a de Brequigny et la Porte du Theil* I. 1843. p. 104. *Cusiacum . . et Muros-natum fiscos* (ich entnehme dies *Walz* II b. S. 321). *D. N. 87: in fisco nostro Vetus Clippiaco v. St. Eucherii* (Bischof von Orléans, gest. a. 738) *Acta Sanctorum* ed. Bolland. 20. Febr. III. p. 217. c. 8. *Vernum, fiscum publicae ditionis.*

Domäne wohl noch „Domaine“ nennt, nachdem sie ein Privater erworben, hieß auch damals ein Privatgut gewordenes Krongut noch immer „Fiscus“.

Von höchster Bedeutung freilich wäre gewesen in diesem Finanzrecht ein angeblich schon merovingisches „Boden-Regal“, ein „Ober-Eigenthum“ des Königs an allem Grund und Boden in seinem Reich, woraus dann ein Berg-, Salz- und Jagd-Regal abgeleitet wird¹⁾. Allein es ward nachgewiesen²⁾, daß ein solches Boden-Regal sammt seinen Ausflüssen nicht bestanden hat. Weder im altgermanischen Stat ist an derartiges zu denken, noch an Entstehung „aus der altrömischen Anschauung von dem Eigenthume des States am Provincialboden“: schwerlich doch kannten die Salier diese altrömische Anschauung, schwerlich wollte ein unter Chlogio oder Childirich einwandernder freier Franke in seinem Volleigen sich deshalb beschränken lassen, weil ehemals der römische Fiscus — seit 476 gab es keinen mehr im Abendlande! — römischen Provinzialen gegenüber solche Anschauung gehabt hatte. Jene Annahme beruht meist auf Verwechslung von Gebiets-hoheit mit privatem Vermögensrecht: in andern Fällen liegt volles privatrechtliches Eigenthum des Fiscus vor, in wieder andern das Vermächtnisrecht des Königs gegenüber allen herrenlosen Sachen — Grundstücken wie Fahrhabe — in seinem Reich; ferner griff der König wie in andere Rechte, so auch in das Grundeigen der Untertanen willkürlich ein, ohne daß immer — wie jedoch zuweilen geschieht — dawider die Rechtshilfe mit Erfolg angerufen wird: werden doch manchmal vom Königsgericht selbst solche Eingriffe von Königsbeamten gehandelt, die bei Annahme des behaupteten Regals voll begründet wären. Das angebliche Berg-, Salz- und Jagd-Regal, welches das Obereigenthum beweisen soll, kann selbst nicht bewiesen, wohl aber widerlegt werden und einzelne Verfügungen über die Wälder der Gemeinden — das Eigenthum der Genossenschaft an jenen Wäldern ist ganz unzweifelhaft³⁾ — fließen durchaus nicht aus einem Obereigenthum des Königs, sondern aus der Gebietshoheit und, wie wir heute sagen würden, aus der „Cultur-, Wald-, Forst- und Jagdpolizei“, ferner aus einem statlichen Enteignungsrecht und endlich aus einer statlichen Obervormundschaft über die Gemeinden in ihrer Vermögensverwaltung.

1) Von R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889. S. 189. 204. ²S. 205.

2) Dahn, Deutsche Geschichte Ib. S. 483. 697; übereinstimmend jetzt auch Brunner II. S. 237.

3) S. oben VII. 2. S. 3. 6.

Daß der Stat über die Wasserstraßen, d. h. die schiff- und flößbaren Flüsse, auch über die Seehäfen, wie über die Königsstraßen (viae publicae), Heerstraßen, verfügt, z. B. sie beliebig sperrt und bewacht¹⁾, das folgt nicht aus einem „idealen“ (was soll das heißen?) Obereigenthum des Königs, sondern einmal aus der Gebietshoheit und Straßenpolizei, zum Theil aber auch aus einem keineswegs „idealen“, sondern sehr wirklichen vollen Privat-Eigenthum des Fiscus wie an öffentlichen Sachen (res publicae = regiae = fiscales s. oben S. 80), so an herrenlosem Boden, erworben kraft des Bemächtigungsrechts der Krone an solchem.

Am Deutlichsten zeigt sich das Unrichtige jener Annahme bei der ganz verschiedenen rechtlichen Behandlung von Almännewald und bisher herrenlosem Rodwald.

Eigenthum der Gemeinde an der Almännde zu bestreiten, ist hellsicht unmöglich: wer soll denn der Eigenthümer sein? Doch wahrlich nicht der König! Auch nicht „Obereigenthümer“. Denn die Gemeinde, alleinhandelnd, räumt den Gemeindegossen an der Almännde Nutzungsrechte ein, ja sie verstatet Fremden, alleinhandelnd, Ansiedlung, Rodung, Nutzung von Almänneland: beides ohne den König zu befragen. Und dabei soll dieser Eigenthümer oder „besser“ Obereigenthümer sein? Gerade der Vergleich der Rechtsverhältnisse an bisher herrenlosem Rodwald und an Almännewald ist von schlagender Beweiskraft: das Rodland steht im alleinigen und Voll-Eigenthum des Königs: daher ist hier jede Niederlassung, Nutzung, Rodung an königliche Genehmigung gebunden: die Almännde steht im alleinigen und Voll-Eigenthum der Gemeinde, daher ist hier jede Niederlassung, Nutzung, Rodung nicht an königliche, nur an Gemeindegenehmigung gebunden.

Nicht vermöge Eigenthums oder auch nur „Obereigenthums“, lediglich kraft seiner — damals weise angewandten — Polizeihohheit kann der König andrerseits befehlen, Stücke des Almännewaldes zu roden und aufzutheilen, ganz wie im State des aufgeklärten Absolutismus im vorigen Jahrhundert die Landesherrn in Deutschland kraft einer — damals unweise — angewendeten Polizeihohheit („Culturpolizei“) die Auftheilung und Rodung der Gemeindegwälder befehlen, ohne doch das Eigenthum oder — an den Allodialgütern — auch nur „Obereigenthum“ zu haben.

1) Gregor. Turon. VI. 11. IX. 20. 32. Urgesch. III. S. 429. 445. 446.

Warum hatte die Gemeinde also solche — und nicht der König — Nutzungs- und Rodungsrechte an der Almäunde? Antwort: weil die Gemeinde Eigenthum an der Almäunde hatte¹⁾, und nicht der König.

Warum hatte nicht die Gemeinde, sondern der König solche Rechte an dem (bisher oder wieder) herrenlosen Oedland? Antwort: weil der König Eigenthum daran hatte, und nicht die Gemeinde.

2. Statsgut gleich Königs gut.

Es bestand keine Scheidung von Königs- und von Statsgut: hierin trafen übrigens die noch unentwickelten germanischen Auffassungen in allen diesen Reichen der Vandalen²⁾, Ostgoten³⁾, Burgunden⁴⁾, Langobarden⁵⁾, (anders nur — aus kirchenrechtlichen Einflüssen — Westgoten)⁶⁾ mit den im römischen Kaiserreich bestehenden Zuständen zusammen, die ebenfalls das »aerarium Caesaris« und den »fiscus« des States nicht mehr unterschieden.

Daher wird von einem Vermächtniß, das dem König persönlich (aus Dankbarkeit für frühere Schenkungen) zugewendet wird, gesagt, es sei bestimmt: „dem Reiche“⁷⁾.

Kraft seiner Finanzhoheit verfügt der König unbeschränkt und unüberwacht über alle Statsmittel zu persönlichen wie statlichen Ausgaben. Nur ein rein Thatsächliches ist es, nicht Anerkennung eines Rechts der Franken oder der Großen, erklärt einmal Fredegundis, sie habe Aussteuer und Mitgift ihrer Tochter aus ihrem Privatvermögen, nicht aus den Schätzen der früheren Könige oder des States bestritten⁸⁾; auch Chilperichs persönliches Vermögen ist Statsgut, aber nicht das seiner Königin: daher kann, wie bei Goten⁹⁾, das

1) Was Schröder a. a. D. mit Unrecht leugnet.

2) *Rönlge* I. 1861. S. 203 f.

3) *Ebenda* II. 1866. S. 136.

4) *Urgesch.* IV. 1889. S. 115.

5) *Ebenda* S. 294.

6) *Rönlge* VI². 1885. S. 249.

7) *Testamentum Bertchramni*, Pardessus, *Diplom.* I. p. 201.

8) *Greg. Tur.* VI. 45, *Urgesch.* III. S. 284 (non) quicquam hic de thesauris anteriorum regum . . nihil de thesauris publicis: beide sind auch hier gleichgestellt.

9) *Rönlge* VI². S. 249.

Frongut wohl auch einmal bei der Jahreszahlung der Langobarden ¹⁾ »*Francorum aeraria*« heißen: aber doch ist nicht das Volk Eigentümer dieses Vermögens, es dient nur den Zwecken des Frankenreichs und auch den privaten des Frankenkönigs. Ganz ebenso hieß auch wohl das *palatium* des Königs *palatium Francorum* ²⁾.

Da nun also auch die königlichen Domänen, die *villae* und *vici*, wie die Burgen den Staatszwecken dienen und dem *fiscus publicus* gehören, erklärt es sich durchaus, daß auch sie wie als *regia* so als *publica* bezeichnet werden: *vicus publicus*, *civitas publica*, *palatium publicum*, *castrum publicum* ³⁾, besonders häufig in Baiern ⁴⁾ und in späterer Zeit, aber doch auch sonst ⁵⁾.

Ganz andern Sinn hat es dagegen, wird einmal in Baiern im Unterschied von Siedelungen von Unfreien, die Leute wie Land, im Eigentum eines Privaten stehen, eine *villa*, ein *vicus* als *publica*, *publicus* bezeichnet: das brücht die Freiheit der Leute, ihr Volleigen am Land aus und daß ihr Grundeigen nur der Gebietshoheit des States unterstellt ist, keinem Privateigentum, namentlich auch nicht ⁶⁾ dem Privateigen des Königs (oder Herzogs in Baiern) wie dessen Domanialgüter: *villa publica* = *regia* im ersten Sinn ist Privatgut des Königs, weil Statsgut, *villa publica* im zweiten ist Privatgut und des freien Unterthans.

Die privatrechtliche Auffassung des Staatsvermögens zeigt sich deutlich auch darin, daß nutzbringende Hoheitsrechte der Krone, z. B. sogar die Gerichtshoheit, wie nutzbringendes Privateigentum an einer *villa*, einem Walde betrachtet und veräußert werden: so übrigens auch im ganzen Mittelalter. Keineswegs aber folgt hieraus ein privatrechtliches Eigentum, auch nur „Obereigentum“, an dem Staats-

1) Fredig. c. 45, Urgesch. III. S. 607.

2) Vit. Sanct. Leodegarii c. 1. Acta Sanctor. ed. Bolland, 2. Oct. I. p. 463 seq.

3) Karl. Martell. Diplom. p. 100. N. 1213.

4) S. diese in den Freisinger Urkunden.

5) Pippin Diplom. p. 164. 167. N. I. 18. 22. C. Rhem. can. 15. ed. Mansi X. p. 1202, in civitatibus et in vicis publicis und Aigrab von St. Wandrille, gest. vor 702, im Leben St. Ansberts von Rouen, gest. 695. Analecta Bollandina I. p. 178. c. 25 de vicis publicis; so heißt schon bei Jonas v. St. Columbani ed. Mabillon Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti, Saeculum II. p. 28. c. 31. 32 eine *villa regia villa publica*.

6) Hierin muß man Waitz IIb. S. 323 bestimmt widersprechen.

gebiet als solchem: an diesem besteht nur statsrechtliche Gebiets-
hoheit.

War also auch kein Unterschied zwischen Privateigen des Königs und fiscalischem des States, so kann man doch nicht sagen¹⁾, daß all dies Eigen „dem ganzen Geschlecht angehörte“. Das Königsgeschlecht war nicht juristische Person und konnte daher kein Eigen haben: vielmehr hat der König allein, als natürliches Rechtssubject, Eigenthum an dem aus öffentlich rechtlichen wie aus privatrechtlichen Titeln herührenden Vermögen der Krone wie seiner Person. Ein besonderes »folcland« wie bei den Angelsachsen ist dem Frankenreiche fremd²⁾.

Aber der Name *fiscus* für Statsgut, aus dem Römischen herübergenommen von Anfang an, — daher schon in der *Lex Salica* — ist hierfür beibehalten worden bis in die karolingische Zeit, und wenn auch wegen der Auffassung alles Statsguts als Privateigen des Königs (wie freilich auch umgekehrt) die Folgen des römischen Begriffs der juristischen Person des *Fiscus* nicht streng durchgeführt werden, so fehlt es doch keineswegs an Einwirkungen dieses Begriffes, und man kann also durchaus nicht behaupten³⁾, jener römische Begriff und Ausdruck „trägt für die Auffassung nichts aus“: denn es fehlt nicht an Stellen, in welchen der *Fiscus* von dem Privatvermögen des Königs unterschieden wird — wenigstens der Bezeichnung nach⁴⁾: daneben gab es doch auch andres Königsgut; meistens allerdings ist *Fiscus* Statsgut und königliches Privateigen zusammen⁵⁾. Der *Fiscus* ist nicht eine gemeinschaftliche Cassé der Franken⁶⁾ und auch nicht regelmäßig vom Königsgut zu scheiden⁷⁾.

1) Mit Waitz IIb. S. 317.

2) Eine Scheidung von privatem Königsgut und Statsgut findet sich nicht nur bei Angelsachsen — Friesland —, auch bei Westgoten, Könige VI². S. 269.

3) Mit Waitz IIb. S. 320.

4) Diplom. N. 1. *quicquid est fisci nostri; 25 villam quam usque nunc fiscus noster tenuit.*

5) Zahlreiche Beläge bei Gregor V. 3 villas quas ei rex a fisco indulserat; X. 21 debitum fisco servitium; VI. 23 compositiones . . fisco debitas; Ur-geschichte III. S. 168. 502. 259. Fredigar c. 27 Liber Historiae Francorum c. 42 ed. Krusch l. c.; in den Urkunden, Diplom. N. 15. 23. 24. 28. 30. 38. 40. 67. 89 quod fiscus noster sperare potest, quod ad partes f. n. reddere debuerunt, quod f. n. consuevit exigere. Pardessus II. p. 300.

6) So noch nach Aelteren Luden, Geschichte des teutschen Volkes III. 1827. S. 259.

7) Wie Guérard, Polyptychon Irminonis 1844. p. 48.

So entschieden nun also das Statsgut als privatrechtliches Eigen des Königs bezeichnet wird, — es gebührt doch nicht völlig an der Erkenntniß, daß das Krongut Statsgut sei, wie auch bei Westgoten wohl von dem thesaurus etc. *Gotorum* gesprochen wird. „Oeffentliches Gut“, „fiscalisches“ wird in einem Athem mit Königsgut gebraucht und der Stat als vermögensrechtliches Rechtssubject heißt „Fiscus“: das ist römisch, und doch nicht bloß das Wort, auch der Begriff. Daß es auch in altgermanischer Zeit Statsland wie Gemeinland gab, ist zwar (nicht nur des angelsächsischen Folclands wegen) anzunehmen, allein in den merovingischen Ausdrücken *fiscus* oder *publicus* liegt ausschließend Nachwirkung — Fortführung vielmehr — des Römischen, wie die gleich bedeutenden Ausdrücke *sacer*¹⁾, *sacratissimus*²⁾ beweisen.

3. Der Schatz, thesaurus.

Zu dem Statsgut oder Königsgut zählt auch der Königshort oder Statschatz³⁾, der thesaurus. Andere Namen dafür sind *aerarium*, *publicum*⁴⁾, [*aerarium publicum* braucht Gregor von Tours gleichbedeutend mit *Fiscus*⁵⁾ und mit *thesauri regales*]⁶⁾, *sacellum publicum*⁷⁾: schon dies widerlegt die Scheidung⁸⁾ zwischen Statschatz und Königsschatz. Steht in *publico* (im Sinne von in *fisco*) allein, so ist wohl zu ergänzen: *aerario*⁹⁾. Zweifelhaft dagegen erscheint,

1) Pardessus II. p. 211. 255. 333. Form. Marc. II. 1. 3.

2) Diplom. (Grimoald. I.) p. 91.

3) S. über denselben bei Vandalen, Ost- und West-Goten Könige I. S. 209, III. S. 138, VI². S. 268. Ueber dies Wort, gotisch *huzd*, angels. *hord*, vgl. J. Grimm, Weigand, Schade, Kluge. Aus griechisch *thesauros* ward althochd. *trëso*, trisur, französisch *trësor*, altspanisch *tesoro*.

4) Greg. Tur. VIII. 36; IX. 9. 10. Gesta Dagoberti ed. Krusch l. c. c. 19, Urgesch. III. S. 389. 413.

5) Vgl. VI. 28 mit VIII. 36. S. 264, Urgesch. S. 264. S. 389.

6) Diplomata N. 67. 74 = *fisci ditiones* = *nostris aerariis* in derselben Urkunde.

7) X. 19, Urgesch. S. 421.

8) Digots, Histoire du royaume d'Austrasie 1864. III. p. 37.

9) Chlothacharii Edictum, Capitularia ed. Boretius c. 23 *cellarensis in publico non exigatur*. Greg. Tur. de glor. Confessor. c. 63 (*tributa*) . . redduntur in publico (oben S. 256).

ob¹⁾ ein Eingebannter, der »de publico« zu Angers zu ernähren ist, dem Aerar der Stadt oder dem des States überwiesen wird.

Zwar wird manchmal das Wort *thesaurus* in so weitem Sinne gebraucht, daß es alle Fahrhabe des Königs einschließt²⁾: aber nicht selten sind andererseits die Stellen, in welchen eine örtlich bestimmte Anhäufung von Geld, Waffen, Schmuck, Geräth des Königs — etwa in der Hauptstadt des Reiches oder in einem *palatium* anderwärts — gemeint ist. Auf Räume der Aufbewahrung weisen Ausdrücke wie *regestum*³⁾, *cellarium* *fisci*⁴⁾. Hier liegen auch die Steuer-Risten⁵⁾: aber Urkunden wurden in dem königlichen *thesaurus* doch wohl nur dann aufbewahrt, wenn sie, wie eben ein Steuerbuch, sich unmittelbar auf Statseinnahmen bezogen⁶⁾. *Thesaurus* wird aber auch im weitern Sinne, gleich *fiscus*, gebraucht: so fließt auch die Grundsteuer in den *thesaurus*⁷⁾. In diesen allgemeinen Schatz strömen alle Einnahmen, in Geld oder in Naturalien, aus allen Rechtsgründen, Zinse von ausgeliehenen Gütern, Friedensgelder, Banngelder, Kaufpreise, Schätzung unterworfenen Völker, byzantinische, langobardische Hilfgelder, Beute-antheile; aber in den »*thesaurus regis*«, der in der »*aula regis*« liegt, fließen auch alle Steuern, so der gesammte »*census*«, eines Gaues⁸⁾.

Ganz die gleiche wichtige Rolle wie in den übrigen Germanen-reichen dieser Zeit spielt auch bei den Merovingen der Königshort, dieser Schatz, *thesaurus*. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er wie das Reich selbst vererbt, getheilt, erobert, übertragen, verloren wird. Nicht geringer als des Reiches selbst ist seine Wichtigkeit: begreiflich, denn neben der Landleihe war die Spendung aus dem Schatz das wichtigste Regierungsmittel im Inneren und nach Außen:

1) Greg. Tur. V. 41, Urgefch. III. S. 214.

2) So Waitz II b. S. 321.

3) Greg. Tur. IX. 10; X. 19, Urgefch. III. S. 413. 499. Du Cange, *glossarium mediae et infimae latinitatis* ed. Favre VII. 1886, so in *aerarii publici registu* Greg. Tur. IX. 9, Urgefch. III. S. 411 f.

4) *Diplomata* N. 61.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgefch. III. S. 441; in *regis thesauro* (in *tessauro nostro* *Diplomata* N. 67 liegt eine Urkunde) gleichbedeutend auch hierin *regestum*: *scripta in regestum Chilperici reperta* Greg. Tur. X. 19, Urgefch. III. S. 499.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgefch. III. S. 444.

7) *Concilium Arvernense* ed. Bouquet. *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 1738 seq. IV. p. 58.

8) *Audoen v. St. Eligii* I. 3.

in Belohnung, Anfeuerung, Bestechung, Gewinnung von Verbündeten. Gleich nach Chlothachars I. Tod reißt Chilperich „des Vaters Schätze, die zu Brennacum gehäuft lagen“, an sich, sucht die mächtigeren Franken auf und unterwirft sie seiner Herrschaft, „durch Geschenke sie gewinnend“¹⁾.

Schon der Sohn und Mörder Sigiberts von Köln läßt Chlobovech wissen: „des Vaters Reich und Hort hab' ich in Händen“ — beide gewinnt dann Chlobovech²⁾; ebenso die der anderen Gaukönige³⁾. Beim Tode Childeberts I. nimmt dessen Reich und Schätze Chlothachar I.⁴⁾. Nahezu formelhaft wird dies wiederholt; so von Guntchramn, der das „ganze Reich Chariberts I. mit dessen Schätzen“ in Anspruch nimmt⁵⁾. Gleichermaßen wie Gregor nennt auch Fredigar ganz regelmäßig das „Reich der Franken“ (oder Chlothachars II. oder Chariberts II.) und dessen „Schätze“ zusammen⁶⁾: so nehmen in den letzten beiden Stellen noch Pippin II. und Karl der Hammer mit der Person der Könige Theuderichs III. und Chilperichs II. zugleich deren Schätze in ihre Gewalt. Ja, die Schätze werden noch vor dem Reiche genannt⁷⁾. Bei der Theilung des Reiches, bei der Beerbung des Vaters verlangt ein Bruder auch den entsprechenden Theil des Schatzes: der Gesamtschatz (Dagoberts I.) wird Vertretern der beiden Theilreiche vorgewiesen und zu gleichen Theilen vertheilt, (nur von der Errungenschaft Dagoberts, nicht auch an dem von ihm vorgefundenen Schatz erhält die Königin-Wittwe Nantchild ein Drittel⁸⁾) — obwohl Dagobert Sigibert III. bei dessen Erhebung zum König von Austrasien einen „genügenden“ Schatz zugetheilt hatte⁹⁾. Die Königin besaß ihren besonderen Schatz: Fredigundis hatte einen so gewaltigen angesammelt, daß Chilperich fast bedenklich ward¹⁰⁾, ja sogar für jeden ihrer kleinen Knaben hatte sie bereits vor deren frühem Tode je einen

1) Greg. Tur. IV. 22, Urgesch. III. S. 123.

2) Greg. Tur. II. 40, Urgesch. III. S. 66.

3) II. 41. 42, Urgesch. III. S. 67.

4) IV. 20, Urgesch. IV. S. 121.

5) VII. 6, Urgesch. III. S. 296.

6) C. 42. 57. 67. 100. 107.

7) Liber Hist. Franc. ed. Krusch c. 38 von Brunichildis.

8) So ist doch das *de quod D. adquisierat* zu verstehen, Fredig. c. 85.

9) C. 75.

10) Greg. Tur. vgl. IV. 28, VI. 45, Urgesch. III. S. 133. 285.

Schatz angelegt¹⁾; selbstverständlich wird das Wort »thesaurus« auch für die Schätze von Untertanen gebraucht²⁾. Der Schatz besteht aus gemünztem Gold und Silber³⁾, dann aus Schmuck und Geräth aller Art, kostbaren Steinen⁴⁾, Halsketten⁵⁾: aber auch Waffen, Wagen, edle Rosse gehören dazu⁶⁾.

B. Die Einnahmen.

1. Die Kronüter.

Auch hier, in Domänen-Recht und -Verwaltung, ist sehr viel Römisches beibehalten worden: z. B. Name und Amt des eigentlichen Domänenbeamten, des *domesticus*⁷⁾.

Das Grundeigen der Krone — des States — war sehr umfassend: außer dem dem Königshaus wie jeder Sippe nach dem Maßstab des Bedürfnisses — also sehr reich! — zugetheilten Haus-Eigen erwarb der merovingische Fiscus alle vorgefundenen römisch-fiscalischen Güter und die gewiß sehr ausgedehnten Ländereien, die von den bisherigen Eignern bei dem Eindringen der Franken geräumt oder durch den Fall ihrer Eigner herrenlos oder zur Strafe wegen Widerstandes eingezogen wurden: solche Strafeinzziehung wirkte dann fort und fort bei den unablässigen wirklichen oder⁸⁾ behaupteten Empörungen der Großen: ohne daß doch freilich diese Erwerbungen die unaufhörlichen Verluste durch Vergabungen an Kirchen, Klöster, geistliche und weltliche

1) Greg. Tur. IV. 35, Urgesch. III. S. 140.

2) Greg. Tur. VII. 40, IX. 9, Urgesch. III. S. 338. 409; Fredig. c. 4.

3) Daran ist Greg. VI. 75, Urgesch. III. S. 285 zu denken wegen des darauf folgenden Schmuckes, der offenbar auch aus Gold oder Silber bestand.

4) Greg. Tur. V. 34, Urgesch. III. S. 209.

5) Ebenda; über Schmuck und kostbare Gewande der Königin Venantius Fortun. V. 67 *vita Sanctae Radeg. Monum. Germ. histor. auctorum antiquissimorum* IV. 2 ed. Krusch 1885. c. 13.

6) Fredig. IV. c. 60 *cupiditates instincto super rebus ecclesiarum et leudibus sagace desiderio vellit omnibus undique exspoliis novos implere thinsauros*. Hier weist Waitz IIb. S. 332 mit Fug die Abschwächungen Paul's von Roth, *Geschichte des Beneficialwesens* 1850. S. 320 zurück, der nur an Edelmetalle oder einzelne Prachtstücke denkt.

7) Oben VII. 2. S. 172.

8) Man wird ca. 700 Gallien zu $\frac{1}{3}$ im Eigenthum der Krone, $\frac{1}{3}$ im Eigenthum der Kirchen, $\frac{1}{3}$ in dem von Privaten vermuthen dürfen.

Große ersetzen konnten, an denen die fränkische wie später die deutsche Königsmacht verbluten sollte.

Das Krongut bestand nun in ganzen »villae«, d. h. Landhäusern, einem Haupthof, *sala dominica*, mit einer höchst ausgedehnten Zubehör von andern Häusern für die freien, halbfreien, unfreien Bebauer, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Aedern, Gewässern, mit Reb-, Obst- und Gemüsegärten, und mit den zahlreichen Nutzungsrechten jeder Art (Jagd, Fischerei, Mühlen, Wasser-Gerechtigkeiten, Holzungs- und Weide-Rechte) an benachbarten Grundstücken der Gemeinden und der Privaten. Also Ackerland: daher *agri fiscales*¹⁾, *possessionum fiscalium*²⁾, *domus fiscalis*³⁾, *villa fiscalis*⁴⁾, *villa regia*⁵⁾, *silva regalis*⁶⁾, *silva dominica*⁷⁾, *venna dominica* Vorrichtungen zum Fischfang und Recht, sie zu nutzen⁸⁾, *famuli fiscalis*⁹⁾ (sic), *venitoris fiscalis, servus*¹⁰⁾, *jumentorum fiscalium* (sic) *custodes*¹¹⁾, *porcarii fiscalis*¹²⁾ (sic), *homines fesci*¹³⁾ (sic).

Es gab große villae mit zahlreichen Gebäuden, so daß sich das Ganze einem Dorfe gleich stellte, aber auch ganz kleine (*villulae*)¹⁴⁾, aus Einem Gehöft bestehend.

Schon durch die Einziehungen wegen Hochverraths¹⁵⁾ erklärt es sich, daß der König in allen Theilen seines Reiches verstreut Land eignet, nur die Kirche jeder Provinz ist noch allgegenwärtiger in jedem Gau.

Nicht so planmäßig wie die Kirche Bargeld verwendet, Land und Leute zu erkaufen, aber doch auch häufig genug vermehrt die Krone ihre Liegenschaften durch Kauf, freilich nicht ausreichend, die unablässig

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 431 f.

2) *praedia* l. c. X. 19, Urgesch. III. S. 498 f.

3) VI. 45, Urgesch. III. S. 484 f.

4) VI. 32, Urgesch. III. S. 269. Form. Marc. II. 52.

5) v. St. Radeg. c. 1.

6) Greg. Tur. X. 10, Urgesch. III. S. 483 f.

7) Diplom. N. 21.

8) Dipl. N. 21, Du Cange VIII. p. 271.

9) Fortun. v. St. Germani c. 14.

10) Greg. Tur. V. 48, Urgesch. III. S. 221—231.

11) Greg. Tur. VIII. 40, Urgesch. III. S. 393.

12) Chloth. II. Edict. c. 23.

13) D. N. 24.

14) Pardessus II. p. 226.

15) Ueber die unablässige Vermehrung des Kronguts durch Einziehung, auch durch herrenlos werdendes Land v. Roth, Ven. S. 68.

rieselnden Verschenkungen und Verleihungen von Krongut zu decken. Im 9. Jahrhundert sollen Kronüter nur durch Königsurkunde auf den siegreichen Kläger übergehen¹⁾. Auch eingetauscht wurden Güter häufig²⁾.

Von den Römern überkommen war die Einrichtung, daß die fiscalischen Güter und deren Bewohner nicht unter den Statsbeamten ihrer Provinz — Herzog, Graf, vicarius — standen, sondern unter besonderen Domänen-Beamten: diese altrömische Scheidung wird im Frankenreich bis zu dessen Ende beibehalten.

Dagegen bestand die³⁾ behauptete Unbelangbarkeit des Fiscus keineswegs: nur hatte der Fiscus bei dem Streitverfahren erhebliche Ausnahmsrechte: der König erschien nicht in Person, sondern durch einen beliebig gekornen Vertreter⁴⁾, ferner konnte dieser Vertreter die vor dem Grafengericht angebrachte Sache an das Pfalzgericht ziehen (Reclamationsrecht⁵⁾), endlich konnte derselbe statt des gewöhnlichen Beweisverfahrens mit den nur formalen Beweismitteln des Volksgerichts einen vom Richter erhobenen Inquisitionsbeweis veranlassen, wobei eidliche Kundschaft von glaubhaften Nachbarn oder sonstigen Rechts- und Lebens-Genossen als Auskunftspersonen erhoben ward⁶⁾.

Verschieden von jener reclamatio des Fiscalvertreters war das Recht des Königs, für jedes Fiscalstreitverfahren gleich von Anfang den gefreiten Gerichtsstand vor dem Pfalzgericht in Anspruch zu nehmen⁷⁾, wie er ja jeden Rechtsstreit auch anderer Parteien sofort vor das Pfalzgericht ziehen konnte (oben S. 41).

Jenen Irrthum von der Unbelangbarkeit des Fiscus haben veranlaßt zwei Vorrechte der Krone im Verfahren: war der Fiscus verurtheilt, so erklärte er sich nicht wie andere Beklagte für sachfällig, sondern der König erließ eine Verfügung, den Gegner kluglos zu stellen, zumal also dem Kläger das Klagegut herauszugeben. (Solcher

1) S. den frühesten Belag 818/9 bei Brunner II. S. 74.

2) Kauf und Tausch. Form. Marc. I. 30. Diplom. 40. 62. 67. Gesta Dagoberti c. 37.

3) Von Paul von Roth, Ven. S. 223, Feudal. S. 224 f., Sohm S. 24 f., Schröder² S. 114 f. Dagegen überzeugend Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 60, Schwurgerichte S. 70 f.

4) Brunner, Zeugen S. 60. 78.

5) Brunner, R.-Gesch. II. S. 50. 73.

6) Brunner, Schwurgerichte S. 87, R.-G. II. S. 524.

7) Beispiele bei Brunner, Zeugenbeweis S. 63 f.

Befehl konnte dem Fiscal auch schon im Voraus für den Fall der Verurtheilung ertheilt sein¹⁾.) Ferner war Vollstreckung in Königsgut ebenso ausgeschlossen wie Friedloslegung des Königs; hätte er sich doch selbst friedlos legen müssen, und die Bannung (*missio in bannum regis*) der Grundstücke hätte diese ja wieder in die Hand des Königs zurückgeführt²⁾.

Andere Vorrechte der Kronüter sind der durch Königsschutz erhöhte Friede (s. oben S. 19, 27, 30, 44) und die Immunität, welche hier am frühesten erscheint, aus dem römischen Finanzrecht beibehalten.

An Kronwäldern erhielten die Bauern der Nachbargemeinden oft ein Schweinemastrecht (Buchecker- und Eichel-Mast) gegen einen Schweinezehnten wie das auch unter Privaten häufig vorkam³⁾. Dasselbe bedeutet⁴⁾ *cellariensis*. Hier heißt es: „in einem Jahre, das keine Weide (*pastio*) gewährte, die Schweine zu mästen (*saginari*), soll von Statswegen (*in publico*) auch die *cellarinsis* (*sc. exactio, census*) nicht eingefordert werden“. *Cellarium* hieß im römischen Reich die Verpflegung in Naturalien, welche kaiserliche Sendlinge in den Provinzen zu fordern hatten⁵⁾, daher dann alle Naturalabgaben an Lebensmitteln, welche in ein »*cellarium*« flossen. Daher deutsch „Keller“: deutsche Glossen gewähren: *kellera, promptuaria*.

Der *Fiscus* bezog also von Privaten für Verstattung der Schweinemast in den Statswäldern statt Geldes eine Abgabe in den gemästeten Schweinen⁶⁾; versagten in einem Jahre die Eicheln und Bucheckern, soll auch die Abgabe entfallen⁷⁾. Jedoch den Kirchen wird später⁸⁾ dieser Schweinezehnt erlassen wie die Acker-Gelder, d. h. also, wie solche Zusammenstellung zeigt, andere Gebühren für ähnliche Nutzungsrechte an Königsländ. *Agraria* sind alle Abgaben von einem

1) S. beide Fälle bei Brunner II. S. 74.

2) So vortrefflich Brunner a. a. D.

3) Vgl. die westgotischen Rechtsätze, Westg. Studien S. 97f. *decimae porcorum, praeceptio Chloth. II. c. 11. Cap. I. p. 19.*

4) Ed. Chl. c. 23. I. p. 23.

5) Cod. Theodos. c. 3. I. 10. — c. 6. XI. 1. c. 32. VII. 4, gleichbedeutend *cellariensis species c. 32. VII. 4. c. 16. XI. 28.*

6) Ebenso wie westgotische Private, Könige VI². S. 281, Westgot. Studien S. 97f. hier ein Zehntel der weidenden Thiere, ebenso merovingisch, wie aus Praec. c. 4 erhellt.

7) Ed. c. 21. 23.

8) Durch Praec. c. 11.

ager: so schon römisch¹⁾: also nicht nur Kottlandzehnten (Zehnten von Neubruch)²⁾.

Pascuaria sind Weidegelder, d. h. alle Vergütungen für Weiderecht auf fremdem (nicht bloß königlichem) Boden³⁾.

Ein „Forstregal“ d. h. ein ausschließendes Recht des Königs, Wälder zu eignen, hat es nie, auch im Mittelalter nicht, gegeben. Der König zählte zu seinem gewaltigen Grundeigen auch viele Wälder, ganz einfach, weil Urwald rechts vom Rhein und Urwald und wieder Wald gewordenes Bauland links vom Rhein sehr häufig waren. Und er bedrohte mit seinem Bann das Jagen und Holzen u. s. w. (oben S. 81) in diesem seinem Eigenthum, d. h. er bannte die Wälder, — so in den Vogesen — machte sie zu Bannwäldern.

Also auch wegen dieser Bannwälder kann doch ein allgemeines Recht des Königs als solchen auf Wälder durchaus nicht anerkannt werden⁴⁾. Daß, abgesehen von dem Privateigenthum des Königs (= Statseigen), auch sonst „große Wälder (aber eines Andern) dem Gebrauch des Königs — namentlich der Jagd — vorbehalten waren“⁵⁾, ist durchaus unerweislich, ebenso, daß der Ausdruck „Forst“ damals schon dies bedeutet habe: wenn Forst dies später bedeuten kann (nicht muß), so liegt eben in Mitte das Aufkommen der Jagdregalität, die dieser Zeit fremd ist. Die für die andere Meinung angeführten Stellen beziehen sich auf Wälder im Privateigen des Königs⁶⁾ oder auf besonders erworbene Rechtsgründe oder auf Gemeindewälder, in welchen der König oft ein auf Gewährenlassen, oft auf Gewohnheit⁷⁾ begründetes Jagdrecht, öfter wohl ein Jagen ohne jedes Recht übte.

1) c. 11. Cod. Theodos. de Veteran., bann Form. Marc. II. 36 reditus terrae vel pascuarium aut agrarium; ebenso pascuarium aut agrarium aut carropera L. Baj. I. 13 tributa hoc est agrarium; praeceptio Chloth. I. c. agraria, pascuaria vel decimas porcorum.

2) Wie Brunner II. S. 75.

3) Deutlich L. Wisig. 15. VIII. 8 aliena pascua . . invadere praesumit sine pascuario, Westgot. Studien S. 97, Könige VI². S. 280. L. Baj. I. 14, 1 pascuarium desolvat secundum usum provinciae.

4) Wie Waitz IIb. S. 316.

5) Waitz a. a. D.

6) So überall, wo die forestis als nostra, dominica bezeichnet wird. Diplom. N. 22. Sigibert III. für Remaclus; ebenso dominica N. 29. 87.

7) Diplom. N. 11. p. 63 quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuit aut in giro tenuit vel foristariae (L. 11) nostri usque nunc defensarunt. Daß Forst ursprünglich = „Götterhain“ gewesen, ist einer der vielen Irrthümer in Mühlberg, germanisches Alterthum S. 232.

Die Erklärung¹⁾ von Forst, for-ehet als Föhr-icht, Föhrentwald ist stark bestritten und die Ableitung aus lateinisch foras „was draußen ist, nicht betreten werden darf“, vorherrschend²⁾. Forst ist aber jedenfalls der „Bannwald“, der (durch Bann oder Zaun) „eingehegte“, im Gegensatz zu dem offenen, auch der Benutzung offenen Markt-Wald, Almännde-Wald.

Neuerdings ist jene Erklärung als Föhrentwald wieder vertheidigt worden³⁾. Dafür würde sprechen, daß die Almännbewälder wegen der wichtigen Mastungsrechte vor Allem aus „edlernden“ Bäumen d. h. Eichen und Buchen, also aus Laubwald, im Unterschied vom Nadelholz bestehen mußten.

Später „forstete“, „bannte“ der König auch Wälder von Privaten, d. h. er bedrohte zum Vortheil der Privaten mit dem Königsbann das Jagen und Holzen auch in solchen: den Uebergang hatte wohl die Bannbuße gebildet, die besonders vom König befriedete Güter allgemein schützte: dann ward solcher „Bannfriede“ Waldungen besonders verliehen.

Ebenso wie Bannwälder gab es Bannwasser, deren Befischung bei Banngeld verboten ward, zuerst königliche, dann auch private. Da nun auch hier von foresta piscationis, foresta piscium in aqua gesprochen wird, ist foresta überhaupt (silva forestata, foresta venationis, forestis nostra = piscationes) doch wohl eher von foras, (draußen, Fernhaltung) abzuleiten als von Föhre⁴⁾, wonach das Wort erst später vom Wald auf das Wasser übertragen sein mußte⁵⁾.

Das angebliche „Bergregal“⁶⁾ hat so wenig wie das behauptete Jagd- (oder gar Forst-)Regal bestanden. (S. oben S. 81).

Aus welchem Grund also auch König Dagobert I. jedes andere

1) Jakob Grimm's Wörterbuch IV. 1. S. 3.

2) Schade S. 215 und Weigand I. S. 562.

3) Durch Kluge S. 87.

4) J. Grimm, W.-B. IV. 1. S. 3.

5) Diez, W.-B. s. v. forestis.

6) Schon behauptet von Arndt, zur Geschichte und Theorie des Bergregals 1879. — S. dagegen Literarisches Centralblatt 1880 N. 17. — Schröder, die Franken und ihr Recht S. 80. — v. Inama-Sternegg, zur Verfassungsgeschichte der Deutschen Salinen, Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W. 111, S. 570. — D. Wirtschaftsgeschichte I. S. 425, II. S. 355. — Schmoller, Jahrbuch XV. S. 650. 675. — D. G. Ib. S. 699. — Schwantke Brunner II. 76. Vgl. Urgesch. IV. S. 27; ältere Literatur bei Grilker, de regali metallorum jure 1867. Kommer Zeitschrift für Bergrecht 1869 N. 3. S. 378.

Jahr ein Antheil an dem Ertrag eines Bleibergwerks zukam¹⁾, — keineswegs vermöge eines Berg-Regals.

Daß der König herrenlose Grundstücke, die Metalle oder Salz bargen, sich anzueignen das Recht hatte, versteht sich von selbst, ist aber Folge seines allgemeinen Rechts auf herrenloses Land, nicht eines Berg- oder Salzregals; daß er aber das ausschließende Recht auf Gewinnung der Berg- und Salzschatze, also auch in dem Boden von Privaten oder Gemeinden, d. h. eben das Berg- und Salz-Regal gehabt habe, ist durchaus unerweislich. Daß der fränkische Fiscus von dem römischen Fiscus viele Bergwerke überkommen haben mag, ist für die Regalität ohne jede Bedeutung. — Daß der König wie seine Wälder so seine Bergwerke durch den Königsbann schützt, ist unerweislich, zwar wahrscheinlich, aber für ein Bergregal so wenig beweisend, als die gebannten Wälder ein ausschließendes Recht des Königs beweisen, Wälder zu eignen oder darin zu jagen. Blei- und Salzzehnten beweisen für die Regalität ebenfalls lediglich gar nichts: sie sind wie andere Zehnten bei Schenkungen königlicher Bergwerke an Private vorbehalten worden. Endlich aber wird das angebliche Regal dadurch schon widerlegt, daß neben den Kronbergwerken solche von Kirchen und anderen Privaten bezeugt sind, welche in deren Eigenthum, — nicht nur Pacht oder Ausübung von verliehenem Kronregal — stehen: daß dies Eigenthum manchmal auf Schenkung durch den Fiscus beruht, ändert hieran nichts: in andern Fällen ist früheres fiscalisches Eigenthum nicht nachweisbar. Daß in Baiern die Agilolfingen Bergwerke zu Eigen besaßen, beweist für das Regal abermals gar nichts: auch Andere eigneten Bergwerke in Baiern.

In Bajuvarien (auch Oesterreich), Böhmen, Mähren, im sächsischen Erzgebirge führt der Bergbau nicht auf fränkische Colonisation zurück: daß gelegentlich fränkische Colonisten in Bergschatz-Ländern schürften und schachteten, kann für fränkisches Berg-Regal doch wahrlich nicht das Mindeste beweisen²⁾.

Der Abbau wird betrieben durch (wohl meist unfreie) *operatores*, die von *majores*, ganz wie sonst die übrigen *servi* auf den *villae*

1) *Gesta Dagoberti* c. 40 *plumbum . . . ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur*, vgl. Lohuërou p. 312.

2) All' dies gegen die dem Regal zuneigenden Ausführungen bei Brunner II. S. 76.

der Privaten und Könige, aber auch von Bergmeistern, d. h. technisch geschulten Leitern, *magistri*, zum Bau angehalten werden. Der Ertrag fließt in die *camera* des Herrn und Bergwerkeigners, der einen Theil davon den Arbeitern als Lohn belassen kann, aber Unfreien gegenüber selbstverständlich nicht muß. Das Verhältniß kann sich auch so gestalten, daß umgekehrt der Rohertrag den *magistri*, *majores*, *operarii* verbleibt, nur ein Theil davon an den Herrn und Eigenthümer abzuführen ist¹⁾.

2. Die Steuern.

I. Allgemeines.

a. Das vorgefundene und beibehaltene Römische.

Das gesammte römische Steuerwesen (Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Zölle, Wege-, Brücken-Geld) bestand auch nach der fränkischen Eroberung zunächst in ganz Gallien unverändert²⁾ fort: dies ist die Regel: dies muß in allen Fällen vorausgesetzt, das Gegentheil als Ausnahme bewiesen werden. Auch alle römischen Einrichtungen, welche jenem Zwecke dienten — Ämter, Steuerlisten — bestanden zunächst und regelmäßig fort: daher z. B. auch die schon von römischen Imperatoren verliehenen Steuerbefreiungen³⁾ oder Umwandlungen, z. B. von Naturalabgaben in Geld für Clermont-Ferrand, die von Maximus (a. 383—388) gewährt und offenbar noch zu Gregors Zeit eingehalten wurden⁴⁾.

Mit Unrecht bestreitet man⁵⁾ die Fortdauer der römischen Einrichtungen auf diesem Gebiet: nicht nur die alten Namen: *exactor*,

1) *Registrum Prumiense* c. 41, Beyer, *Mittelr.-Urf.-B.* I. p. 164.

2) Allzufrüh läßt Brunner II. S. 3 die römischen Steuern in privatrechtliche Lasten übergehen.

3) Eine von Kaiser Leo Ikon im Umkreise von 3 Meilen gewährte bestand noch zu Gregors Tagen (590), *Greg. Tur. gloria confessorum* c. 63 ed. Krusch: *tributum in tertio circa muros miliario populis cede, bittet Sanct Helias . . (Leo) tributum petitum civitati concedit unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio milliaro non redduntur in publico.* Die Ueberlieferung, wenn gleich Kirchensage, zeigt, was man für möglich hielt.

4) *Greg. Tur. vitae Patrum* I. p. 669 ed. Krusch: *ut Arverna civitas quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore poenu inferebantur imperiali.*

5) Vor Allen Waitz IIb. S. 270.

polyptychon, discutere, auch die alten Dinge sind im Wesentlichen erhalten: die neuen — vulgärlateinischen — Namen (capitulare, descriptores) sind nur eben in den „classisch“ lateinischen römischen Quellen nicht gebraucht: dem Leben waren sie gewiß nicht fremd gewesen. Richtig ist nur: die alten in römischer Zeit fest geregelt und nach Bedürfnis erneuten Einrichtungen geriethen jetzt vielfach in Unklarheit und, nach Veraltung wegen versäumter Nachbesserung und Nichterhaltung, griff wohl oft Willkür gewaltthätig zu: das Steuerwesen war römisch geblieben, auch mit seinen alten römischen Schäden: — nur die Zerrüttung und Unsicherheit, die einrissen, waren Folgen der fränkischen Eroberung.

Daher berufen sich die Könige bei Erhebung der Steuern stets auf das Gewohnheitsrecht¹⁾, „sie verlangen die Steuern wie zu Zeiten der früheren Könige“ — und diese verlangten sie wie zu Zeiten der Imperatoren — sie versprechen, das Herkömmliche an Steuern nicht zu erhöhen, was selbstverständlich gelegentliche Berichtigungen der veralteten Anschläge, auch wohl Steigerungen nicht ausschließt.

Daher bleiben auch die römischen Namen: tributum²⁾, census³⁾, exactio⁴⁾, functio⁵⁾, functio tributoria⁶⁾, wörtlich aus dem Römischen beibehalten wie im Ostgotenreich⁷⁾: functio et actio⁸⁾, redhibitio⁹⁾: functio heißt zwar wörtlich „Leistung“, also „Arbeit“, wird aber auch ebenso oft von Abgaben in Geld oder Früchten gebraucht¹⁰⁾.

1) Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

2) Greg. Tur. VII. 23, VIII. 15, Urgeschichte III. S. 316. 358. Gloria Martyrum ed. Krusch l. c. c. 44.

3) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441; vita Sancti Aridii (Bischof von Saint Orieix, gestorben 581; ed. Bolland. Acta Sanctorum 25. August V. p. 178 (vgl. p. 182 seq.) c. 12 Audoen, vita St. Eligii l. c. I. 15. 32. Concilium Rhemense ed. Mansi l. c. canon 7.

4) Vita Sanctae Balthildis, gestorben um 680, ed. Krusch l. c. c. 6.

5) Greg. Tur. V. 20. 29, Urgesch. III. S. 197. 203.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441. Pardessus, Diplomata I. p. 86. 94. 109.

7) Cassiodorus Variarum libri III. 40, Könige III. S. 139.

8) Formulae Marculfi II. 1.

9) Diplomata N. 31. 38. 40.

10) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203 von Nebland eine Amphora Wein, aber auch von andern Ländereien und von Unfreien viele andere »functionis« (sic); ebenso Concilium Claromontanum ed. Bouquet l. c. IV. p. 58 consuetudinariam (inferre) functionem.

der Privaten und Könige, aber auch von Bergmeistern, d. h. technisch geschulten Leitern, *magistri*, zum Bau angehalten werden. Der Ertrag fließt in die *camera* des Herrn und Bergwerkeigners, der einen Theil davon den Arbeitern als Lohn belassen kann, aber Unfreien gegenüber selbstverständlich nicht muß. Das Verhältniß kann sich auch so gestalten, daß umgekehrt der Rohertrag den *magistri*, *majores*, *operarii* verbleibt, nur ein Theil davon an den Herrn und Eigenthümer abzuführen ist¹⁾.

2. Die Steuern.

I. Allgemeines.

a. Das vorgefundene und beibehaltene Römische.

Das gesammte römische Steuerwesen (Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Zölle, Wege-, Brücken-Geld) bestand auch nach der fränkischen Eroberung zunächst in ganz Gallien unverändert²⁾ fort: dies ist die Regel: dies muß in allen Fällen vorausgesetzt, das Gegentheil als Ausnahme bewiesen werden. Auch alle römischen Einrichtungen, welche jenem Zwecke dienten — Aemter, Steuerlisten — bestanden zunächst und regelmäßig fort: daher z. B. auch die schon von römischen Imperatoren verliehenen Steuerbefreiungen³⁾ oder Umwandlungen, z. B. von Naturalabgaben in Geld für Clermont-Ferrand, die von Maximus (a. 383—388) gewährt und offenbar noch zu Gregors Zeit eingehalten wurden⁴⁾.

Mit Unrecht bestreitet man⁵⁾ die Fortdauer der römischen Einrichtungen auf diesem Gebiet: nicht nur die alten Namen: *exactor*,

1) *Registrum Prumiense* c. 41, Beyer, *Mittelr.-Urk.-B.* I. p. 164.

2) Allzufrüh läßt Brunner II. S. 3 die römischen Steuern in privatrechtliche Lasten übergehen.

3) Eine von Kaiser Leo Lyon im Umkreise von 3 Meilen gewährte bestand noch zu Gregors Tagen (590), *Greg. Tur. gloria confessorum* c. 63 ed. Krusch: *tributum in tertio circa muros miliario populis cede, bittet Sanct Helias . . (Leo) tributum petitum civitati concedit unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio milliario non redduntur in publico.* Die Ueberlieferung, wenn gleich Kirchensage, zeigt, was man für möglich hielt.

4) *Greg. Tur. vitae Patrum* I. p. 669 ed. Krusch: *ut Arverna civitas quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore poenu inferebantur imperiali.*

5) Vor Allen Waitz IIb. S. 270.

polyptychon, discutere, auch die alten Dinge sind im Wesentlichen erhalten: die neuen — vulgärlateinischen — Namen (capitulare, descriptores) sind nur eben in den „classisch“ lateinischen römischen Quellen nicht gebraucht: dem Leben waren sie gewiß nicht fremd gewesen. Wichtig ist nur: die alten in römischer Zeit fest geregelten und nach Bedürfnis erneuten Einrichtungen geriethen jetzt vielfach in Unklarheit und, nach Veraltung wegen versäumter Nachbesserung und Nichterhaltung, griff wohl oft Willkür gewaltthätig zu: das Steuerwesen war römisch geblieben, auch mit seinen alten römischen Schäden: — nur die Zerrüttung und Unsicherheit, die einrissen, waren Folgen der fränkischen Eroberung.

Daher berufen sich die Könige bei Erhebung der Steuern stets auf das Gewohnheitsrecht¹⁾, „sie verlangen die Steuern wie zu Zeiten der früheren Könige“ — und diese verlangten sie wie zu Zeiten der Imperatoren — sie versprechen, das Herkömmliche an Steuern nicht zu erhöhen, was selbstverständlich gelegentliche Berichtigungen der veralteten Ansätze, auch wohl Steigerungen nicht ausschließt.

Daher bleiben auch die römischen Namen: tributum²⁾, census³⁾, exactio⁴⁾, functio⁵⁾, functio tributoria⁶⁾, wörtlich aus dem Römischen beibehalten wie im Ostgotenreich⁷⁾: functio et actio⁸⁾, redhibitio⁹⁾: functio heißt zwar wörtlich „Leistung“, also „Arbeit“, wird aber auch ebenso oft von Abgaben in Geld oder Früchten gebraucht¹⁰⁾.

1) Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

2) Greg. Tur. VII. 23, VIII. 15, Urgeschichte III. S. 316. 358. Gloria Martyrum ed. Krusch l. c. c. 44.

3) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441; vita Sancti Aridii (Bischof von Saint Nizier, gestorben 581; ed. Bolland. Acta Sanctorum 25. August V. p. 178 (vgl. p. 182 seq.) c. 12 Audoen, vita St. Eligii l. c. I. 15. 32. Concilium Rhemense ed. Mansi l. c. canon 7.

4) Vita Sanctae Balthildis, gestorben um 680, ed. Krusch l. c. c. 6.

5) Greg. Tur. V. 20. 29, Urgesch. III. S. 197. 203.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441. Pardessus, Diplomata I. p. 86. 94. 109.

7) Cassiodorus Variarum libri III. 40, Könige III. S. 139.

8) Formulae Marculfi II. 1.

9) Diplomata N. 31. 38. 40.

10) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203 von Reblaud eine Amphora Wein, aber auch von andern Kündereien und von Unfreien viele andere »functionis« (sic); ebenso Concilium Claromontanum ed. Bouquet l. c. IV. p. 58 consuetudinariam (inferre) functionem.

polyptycum (πολύπτυχον)¹⁾ steht schon in dem Codex Theodosianus für Steuerlisten²⁾, ebenso im Ostgoten³⁾ und im Westgoten-Recht⁴⁾. Auch die Zinslisten von Privaten hießen so: zum Beispiel das »polyptychon Irminonis« für St. Germain-des-près. Ob die neben den beibehaltenen zweifellos römischen neu auftauchenden Arten von Wege-Geldern und dergleichen uns sonst nicht überlieferte römische oder neue merovingische Einrichtungen sind, ist oft zweifelhaft (s. unten Zölle).

Nach beibehaltener römischer Weise wurden die Steuern am 1. März ausgeschrieben⁵⁾, der Vorschrift nach jährlich: das ward aber offenbar nicht eingehalten, sonst hätten die Steuerlisten nicht so oft völlig veralten und den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen können⁶⁾.

Mit dem fränkischen Märzfeld hat jene Fristbestimmung nichts zu schaffen: die Steuer ward eben wie bei den Römern 6 Monate vor der Fälligkeit (1. September) ausgeschrieben.

Aber auch die Meinung⁷⁾ ist unbegründet, die römischen Steuern seien in Frankreich in private Leistungen einzelner Untertanen übergegangen: das ist für die merovingische und auch noch für die karolingische Zeit unrichtig⁸⁾.

Gegen die öffentlichrechtliche Art der Steuer beweist es durchaus nicht⁹⁾, daß der König einem Privaten verstatte, sie in einem diesem geschenkten Krongut von den bisher Steuerpflichtigen nach wie vor zu erheben¹⁰⁾: — das ist einfach die positive Wirkung der Immunität.

1) *Formulae Marculfi* I. 19 (publicum p.).

2) C. 2, Cod. 11. 26, c. 13. l. c. 11. 28 de indulgentia debitorum.

3) Cassiod. Var. V. 14. 39, Könige III. S. 40 f.

4) *Lex Visigothorum* XII. 2. 13; Könige VI.² S. 254.

5) Greg. Tur. V. 4: im Jahre 579 schickt sich ein Königsbote an, die Bürger von Poitiers am 1. März heimzusuchen und zu schädigen, wohl durch Strafen für Steuerrückstände. V. 28, *Urgesch.* III. S. 203: im Jahre 576 rottet sich das Volk von Limoges am 1. März zusammen, den Steuerausreiber zu erschlagen.

6) Greg. Tur. IX. 30, X. 7 per longum tempus et succedentum generationes, *Urgesch.* III. S. 441. 473.

7) Französischer Forscher: Waitz IIb. S. 271 räumt ihr noch zuviel ein.

8) Anders wohl im französischen Mittelalter seit c. 900. — Allerdings bemerkt Waitz a. a. O. mit Recht, die Bezeichnung des tributum etc. als »publicum« beweise nichts, da Alles, was dem König zugehört, also genannt wird.

9) Wie Waitz IIb. S. 272 meint.

10) *Audoen. v. St. Eligii* I. 15.

Da der König über Statseinnahmen auch zu seinen privaten Zwecken verfügt, kann er das Besteuerungsrecht des States einem Privaten, z. B. einem Bisthum oder Kloster oder der Königin, abtreten und diesem hat fortan der Steuerpflichtige den Steuerbetrag zu entrichten: aber nun ist er nicht mehr Steuer, sondern privater Zins, ganz ebenso wie wenn der König den privaten Zins von einem Krongut einem beliebigen Privaten abtritt¹⁾.

Der König konnte nun aber auch seine Steuerforderung (Grund-, Kopfsteuer, andere Leistungen) gegen freie Untertanen an Geistliche oder weltliche Große abtreten: auch an Heilige, d. h. Bisthümer, Klöster, Kirchen. Dies war so, scharf gedacht, das Rechtsverhältniß; da nun aber nicht mehr der Stat, sondern ein Privater der Empfänger der Schatzung war, erschien — freilich wider alle Rechtsvernunft! — der Schatzende mehr als vor solcher Abtretung in seiner Freiheit gemindert: der Grundsteuerpflichtige erschien nun einem privaten Landleihe-Nehmer und daher Zinspflichtigen gleich²⁾. So hatte König Pippin Sanct Gallen geschenkt „den census, den gewisse liberi homines dem fiscus entrichtet hatten“³⁾.

Rechtlich, zumal privatrechtlich betrachtet lag in solcher Abtretung der Steuerforderung durch den König nichts anderes als in der Abtretung eines privatrechtlichen Landzinses des Landempfängers durch den Landleiher an einen anderen Privaten, eine Kirche oder andere Personen. So der Vater des Alamannenherzogs Liutfrid an das Kloster Weisenburg⁴⁾.

Die gesammte Steuer (census) eines Gaues (z. B. von Limoges) soll dem König auf einmal in den thesaurus gesendet werden: es war üblich⁵⁾, den Betrag in „schönen, neu geprägten, reinen und rothen Stücken“ an die aula des Königs zu schicken.

1) Wie in der Urkunde für Le Mans, Dipl. N. 67 (von a. 667) p. 184: daß sie falsch, steht hiesfür nicht im Wege.

2) Chilberichs II. (a. 673) Diplom. N. 30 homines illos . . quantum cuique . . ad parti fisco nostro retebant (= reddebant, nicht retenebant wie R. Perz) tam freda quam reliquas funciones . . abbate ad monasteriolo . . . Confluentis visi fuimus concessisse.

3) Codex diplomaticus Sangallensis ed. Wartmann Traditiones Sangallenses N. 312.

4) Traditiones Wizenburgenses ed. Zeuss 1842. N. 12.

5) Juxta ritum: Audoen. v. St. Eligii I. 3.

Manchmal ward aber durch Vertrag mit dem Fiscus für einen bestimmten Steuerbezirk statt der wechselnden Einschätzung ein fester Abschlagsbetrag der Steuer vereinbart, der dann eingesendet ward an den König ohne Berrichtungen der *descriptores* und *exactores*: das hieß *remissaria* (sc. *pecunia*). So von dem Kloster von Angers¹⁾ und wahrscheinlich auch von der Kirche von Le Mans²⁾. Steuerverzug hatte Einziehung oder doch Pfändung und Verfilberung des pflichtigen Grundstücks zur Folge: so erfahren wir von den dem State grundsteuerpflichtigen Ländereien der Kirche von Arvern, die von Hinterlassen bebaut waren; Childibert II. versprach hierin Schonung³⁾.

Noch immer sind wie zu römischer Zeit die Steuereinnehmer (*exactores*) für die (Grund-)Steuerausfälle haftbar und erleiden daher durch Zersplitterung des Grundeigens und Verschwinden desselben in neue nicht bekannte und nicht verfolgbare Hände starke Verluste: Childibert befreite sie für Arvern von dieser Gefahr⁴⁾.

Diese Verpflichtung erklärt es, auch ohne Annahme von Steuerpacht, daß ein Graf und ein Vicar, um die fällige Steuerschuld von ihrem Gau rechtzeitig zahlen zu können, sich von einem Juden Geld leihen⁵⁾.

Auch für Steuer- wie für Verwaltungszwecke ist das Reich gegliedert in *civitates*⁶⁾ und deren Gebiete: nach Städten werden die

1) Neben den *solidi inferendalis* Dipl. N. 74 p. 65 *sex sol. de remissaria auri pagensis . . per abbatem ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum.*

2) Dipl. N. 85 p. 199 (200 sol. inferendales unb) 200 alios auro pagenses . . ad fiscum . . de villa . . curtis . . ecclesiis monasteriis . . in sacello publico . . ipsi pontificis aut per missos suos . . debeant reddere.

3) S. die eingehende Auslegung der Stelle Greg. Tur. X. 7 in Urgesch. III. S. 473.

4) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473.

5) Greg. Tur. VII. 23, Urgesch. III. S. 316.

6) Ueber die Erhebung der Grund- und andern Steuern nach Städten und Stadtgebieten Greg. Tur. V. 26, Urgesch. III. S. 203, *tributa vel omnia quae inde (von der civitas Venetorum, Vannes) debebantur annis singulis* VI. 22, Urgesch. III. S. 258, X. 7. S. 473 *cuncta . . urbium tributa in . . urbe Arverna Childiberthus rex omnem tributum tam ecclesiis quam monasteriis concessit*; einmal schickt der König seine *descriptores* in Pectavo, was Stadt und Landschaft in Poitiers bedeutet, Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441; ebenda nach Tours.

neuen Steuerlisten angelegt¹⁾. „Einmal wurden den Einwohnern Steuern und Abgaben (*tributa vel census*) von den Königen ausgeschrieben, diese Verpflichtung ward auf alle Städte Galliens sehr sorgfältig angewandt²⁾“.

b. Steuerlisten.

Zunächst waren die vorgefundenen römischen Steuerlisten beibehalten, die Steuern von Römern und Franken nach jenen alten Ansätzen erhoben worden. Sie werden immer vorausgesetzt und oft genannt. Der Graf (Gaiso von Tours) heischt auf Grund der alten Steuerlisten die Steuern³⁾. Die Steuerlisten heißen *discriptiones, libri discriptionum*⁴⁾: *discrībere urbem* hieß eine Stadt (neu) zur Besteuerung einschätzen⁵⁾. Andere Namen der *libri discriptionum*⁶⁾ sind *capitulare, capitularium*, wohl, weil sie in Abschnitte gegliedert waren⁷⁾; aber auch jede kleine Schrift mochte so heißen⁸⁾.

Die Urschrift der Steuerlisten ward als Grundlage fiskalischer Einnahmen in dem königlichen Schatz verwahrt⁹⁾, wo vermuthlich schon damals eine besondere Archivabtheilung bestand, in welcher, wie in den Kirchen- und Kloster-Archiven, auch die Listen der Zinse und Frohnden für die an Hinterlassen ausgeliehenen Strongüter verwahrt werden mochten. Abschriften lagen in den Archiven der Grafen und Bicare.

Unter Childebert II. beruft man sich für die Steuerpflicht von Tours auf die Aufzeichnungen *liber, capitularium*) der Steuerbe-

1) Greg. Tur. V. 34, Urgefch. III. S. 209 *libros (discriptionum) qui de civitatibus suis (b. h. Freiburgens) venerant; daher discrībere urbem IX. 30. l. c., Urgefch. III. S. 441.*

2) V. St. Aridii Bouquet l. c. III. p. 413.

3) Greg. Tur. IX. 30 *coepit exegere (sic) tributa, Urgefch. III. S. 441.*

4) Greg. Tur. V. 28. 44, Urgefch. III. S. 203. 209, v. St. Aridii Bouq. III. p. 413 *libros ipsos quibus inscriptus pro gravi censu populus . . tenebatur afflictus.*

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgefch. III. S. 441 *discriptam urbem Thronicam Chlotari regis tempore manifestum est librique illi ad regis praesentiam abierunt.*

6) Greg. Tur. V. 28. 34, Urgefch. IX. 30.

7) Greg. Tur. IX. 30.

8) Du Cange II. p. 139.

9) Greg. Tur. IX. 30, Urgefch. III. S. 441 *thesaurus regis.*

träge, wie sie zur Zeit der früheren Könige entrichtet wurden¹⁾. Auf Gesetz und Gewohnheit beruht die Steuerpflicht, neue Auflagen — die selbstverständlich gelegentlich auch verfügt wurden — verspricht ein König einmal, nicht einzuführen.

Oft entsprachen sie — nach Ablauf von Jahrhunderten — nicht mehr der Wirklichkeit: der Werth mochte gestiegen sein, Steuerbefreiungen waren oft nicht eingetragen, ebenso oft nicht das Erlöschen von solchen z. B. durch Uebergang von Kirchengütern in weltliche, von königlichen in private Hand; zumal in den Listen der Kopfsteuerpflichtigen mochten längst Verstorbene noch fortgeführt, dagegen neue Steuerpflichtige nicht eingetragen sein. So war es nicht bloß Habsucht — mochte auch diese bei dem Gatten Fredigundens mitwirken —, war vollberechtigter Eifer für die Wohlfahrt des States, d. h. hier für die begründeten Ansprüche der Statscasse und für die gerechte Vertheilung der Statslasten, wenn Chilperich eine gründliche Prüfung und in vielen Fällen eine Neuerung, Ergänzung, Aenderung der alten Steuerlisten vornehmen ließ²⁾. Begreiflicherweise bezweckte die Steuererneuerung meist eine Steuervermehrung durch Heranziehung bisher Uebergangener, wohl auch durch Erhöhung des bisherigen Steuerfußes: z. B. von Weinbergen je eine Amphora Wein von einer Aripennis Rebland, dann von andrem Bauland und von Unfreien³⁾.

Verwirrung, Uneinbringbarkeit der Grundsteuer mußte entstehen durch Unterlassung der Erneuerung der Steuerlisten: die in den alten Listen eingetragenen Eigenthümer waren gestorben, die Güter durch mehrere Hände, ja durch wechselnde Geschlechter gegangen, die dormaligen Rechts- und Pflichten-Nachfolger, zumal bei Theilungen, schwer oder gar nicht nachzuweisen⁴⁾. Da fordert denn wohl der Bischof auf, neue Steuerlisten anzufertigen, weil die veralteten, unrichtig geworden, zu schwere Lasten Wittwen und Waisen und anderen Schwachen aufbürden⁵⁾.

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 443.

2) Nicht Einführung unerhörter, neuer Arten von Lasten wie Mably, observations sur l'histoire de France 1788. I. p. 237; descriptions novae sind nicht: »descriptions qui étaient une nouveauté«.

3) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

4) Greg. Tur. IX. 30, X. 7, Urgesch. III. S. 441. 473.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

c. Steuerbefreiungen.

Mittellose, zumal auch arme Wittwen und Waisen, blieben nach überkommener römischer Einrichtung von Kopf- und anderer Steuer frei¹⁾. Wittwen, Waisen, Schwache (*debiles*) d. h. an Mitteln Arme und Unkräftige (*infirmi*) waren zu Unrecht belastet worden durch den Wegfall, z. B. den Tod Steuer-Kräftiger: sie werden nun befreit²⁾.

Zu den vorgefundenen römischen Steuerbefreiungen traten alsbald zahlreiche neu von den Königen verliehene: an Städte: so verzichtete Chlothachar I. auf die Besteuerung von Tours — der Stadt³⁾.

Aber allgemeine Befreiung der Bisthumskirchen, anderer Kirchen und der einzelnen Geistlichen von der Grundsteuer bestand so wenig, daß die Steuer vielmehr als gewohnheitsrechtliche Leistung auch bei ihnen vorausgesetzt wird⁴⁾: — soll diese Regel nicht eintreten, bedarf es besonderer Freieung durch den König, die freilich gar häufig gewährt wurde, aber manchmal nur für die Rückstände der Steuern, während diese selbst, wenn auch glimpflicher, auch später noch eingetrieben wurden. So für Arvern⁵⁾.

Andrerseits beruft sich ein Bischof auf die unter seinem Vorgänger bestandene Steuerfreiheit der Bürger: der König will die er früher nicht zu Steuerpflichtigen hatte, auch jetzt nicht belasten „und wirklich wagt fortan keiner der königlichen Männer mehr, die Stadt Bourges mit solchen Steuern zu belasten⁶⁾“.

Bischof Euphronius von Tours schützt nicht nur seine Kirchen, die ganze Bevölkerung der Stadt und ihres Gebietes gegen Wiedereinführung erlassener Besteuerung⁷⁾.

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

2) Nach Venantius Fortunatus, opera poetica. Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IV. 1 ed. Leo carminum X. 11. p. 246 sollen die *descriptores* die *inopes*, *egentes* erleichtern.

3) Ueber Chlothachars Verheißungen betreffs der Steuererleichterung v. Roth, Beneficialwesen S. 88 f. 90 f.

4) Concilium Arvernense ed. Bouquet l. c.

5) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473 (a. 590).

6) Vita Sancti Austrigiseli (Bischof von Bourges, gest. 624), ed. Bolland. A. S. 20. Mai V. p. 229, vgl. VII. p. 820. c. 2. 3.

7) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 442.

Einmal verbrennt ein König in scheuer Ehrfurcht vor Sanct Martin das Steuerbuch von Tours: aber „böse Menschen“ bewahren heimlich eine Abschrift auf, die später geltend gemacht wird¹⁾.

Ehildibert II. erließ in Clermont-Ferrand die Rückstände der Steuer von Kirchen, Klöstern, Geistlichen und kirchlichen Grundholden, d. h. den bäuerlichen Grundholden der Kirchen²⁾: denn »officium« bedeutet hier bereits wie zweifellos später³⁾ ein kirchliches Dienstgut, wahrscheinlich ausgeliehen zu Besitz, Verwaltung und Nießbrauch, zur Belohnung für eine der Kirche zu leistende amtliche Berrichtung (»officium«). Das folgende »possessio« und »excolere« beweist, daß nicht an ein Kirchenamt zu denken ist, das doch weder dem Fiscus steuerschuldig sein noch wegen Zahlungsrückstand verwirkt werden, noch „im Wechsel der Geschlechter vererbt, noch in Theile gestückerl werden“ kann: es sind Vorläufer der späteren Amtslehen: der villicus, forestarius u. der Kirche erhielt für seine Dienste solche Leihgüter: er zahlte, außer dem census an die Kirche, für diese die Grundsteuer an den Stat (später die Rustical- im Unterschied von der Dominical-Steuer). Gerieth er in Steuerverzug, so daß der fiscalische exactor einschritt, so zog die Kirche wegen solcher Saumsal das Gut ein (revocare), nicht der Stat, der es ja nicht gegeben hatte. Das erklärt, daß die exactores diese Steuer nicht mehr zusammenbringen können, wenn die Güter, die ja thatsächlich längst erblich geworden, im Wechsel der Geschlechter auf viele Erben zersplittert übergegangen waren. Ehildibert befiehlt, wegen dieser Rückstände sollen die kirchlichen Grundholden nicht mehr abgemeiert werden.

Bei königlichen Landschenkungen bestand die Steuerfreiheit des bisherigen Strongutes regelmäßig fort: dies ist ja gerade der Ursprung der späteren Immunität in ihrem älteren verneinenden (negativen) Bestandtheil. Daher erklärt sich⁴⁾, daß in den Immunitätsurkunden die Befreiung von der Grundsteuer nicht ausdrücklich zugesichert wird: diese verstand sich ja bei Königschenkungen von bisher steuerfreiem Lande

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 444.

2) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473 quicumque ecclesiae officium excolebat . . . ita emendavit ut . . . quod super hoc (d. h. de his fundis) fisco debetur, nec exactore (l. exactorem) damna percuterent nec ecclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret.

3) Du Cange hat nur jüngere Beläge.

4) Dies gegen Lezardière, Théorie des loix politiques 1841. III. p. 290.

von selbst: und alsbald tritt das bejahende (positive) Recht des Beschenkten hinzu, von den Einwohnern an des Königs Statt solche Leistungen für sich zu erheben. Ausdrückliche Belastung der verschenkten bisher steuerfreien Güter ist nirgend bezeugt. Dagegen bei Beneficien und andern Formen der Landleihe versteht sich die Steuerfreiheit keineswegs von selbst, muß vielmehr ausdrücklich verliehen werden.

d. Steuerdruck.

Schwer lastete seit Jahrhunderten schon der Druck des römischen Steuer-Systems auf den Provincialen: die Grundsätze desselben an sich waren vielfach schädlich: und nun trat zu dem gesetzlichen Gebrauch jener ungeheuerliche Mißbrauch, der, wie die gleichzeitigen Quellen bezeugen, die Steuerpflichtigen zum wirthschaftlichen Untergang, zur Verzweiflung, zur Flucht auf die Berge, in die Wälder oder zu den Germanen trieb, bei denen man diese Plage nicht antraf, von deren sieghaftem Einbringen man die Erlösung von diesem wie von so manchem andern schweren Schaden im römischen Staatswesen geradezu ersehnte und erhoffte¹⁾. Und wirklich stellten einsichtige Germanenkönige wohlwollend gar manche jener vorgefundenen Mißbräuche ab²⁾. Allein da selbstverständlich die Römer als Steuerbeamte nicht entbehrt werden konnten, wurden jene Mißbräuche nicht mit der Wurzel ausgerissen: — sie kehrten bald wieder: — und zur Aenderung des ganzen Systems fehlte es den Germanen an Einsicht: Abschaffung der römischen Steuern, Einführung der germanischen Steuerfreiheit in den neuen Reichreihen aber war ausgeschlossen durch den Fortbestand der allermeisten bisherigen Ausgaben des römischen States: ja, das Bedürfniß des States, keineswegs nur die Habgier der Könige, forderte, daß die bisherige Steuerfreiheit der Germanen aufhörte, daß die Steuerpflicht auch auf sie übertragen ward, die ja nun ebenso gut wie die Römer die Vortheile der reicheren Statseinrichtungen genossen: die Provincialen allein die Lasten tragen zu lassen wäre nicht nur unbillig, — unmöglich wäre es gewesen: sollten z. B. alle die Grundstücke, welche von Germanen erworben worden waren, nicht mehr Grundsteuer entrichten?

1) S. Dahn, Protopius von Caesarea 1865. S. 286.

2) So Theoderich der Große, Könige III. S. 136 f.

Es bestanden daher wie in den gotischen und andern germanischen Reichen auch im Merovingenstat die römischen Steuern in Gallien im Ganzen und Großen regelmäßig nicht nur fort, sie wurden, obzwar nicht ohne heftigen Widerstand, auch auf die Franken ausgedehnt¹⁾.

Unter allen kräftigen Regierungen wird über Steuerdruck geklagt (zumal von den Kirchen und Geistlichen!): so unter Chisperich, und in der späteren Zeit unter Childebert II. und Dagobert I.²⁾, unter Protadius, Ebroin, dann Karl Martell³⁾: sehr begreiflich, da die Krone bei dem sie verderblich ausjaugenden Landleihe-System neuer Mittel dringend bedurfte.

Die Abneigung der Germanen gegen die Steuergewalt des States ergriff auch die doch so lange schon daran gewöhnten Provincialen: auch sie — und zwar nicht nur die Geistlichen — erblickten in jeder neuen Steuer eine „ungewohnte Vergewaltigung“, einen „abscheulichen Zins, inconsueta violentia, eine ruchlose (impia, nefanda) Heischung“⁴⁾.

Manche Steuerpflichtige gaben lieber ihren Grundbesitz auf, als daß sie die neuen Steuern entrichtet hätten: zu Limoges verbrannte das Volk in hellem Aufruhr die neuen Steuerlisten⁵⁾. Fredigundis sieht in abergläubischer Gewissensangst in dem Tod ihrer Kinder die Strafe für den verschärften Steuerdruck — zumal gegenüber den Kirchen — und setzt den Verzicht ihres Gatten auf die Steuerverschärfung durch, die eigenhändige Verbrennung der aus den Städten eingelaufenen neuen Listen und das Verbot weiterer »discriptiones« durch außerordentliche Sendboten⁶⁾.

1) Dies ist schon von Dubos, *histoire critique de l'établissement de la monarchie française* 1742. VI. c. 14. III. p. 562f. ausgeführt und gegen Montesquieu's *esprit des lois* 1788. 4. I. Bestreitung vertheidigt worden von zahlreichen Franzosen und Deutschen (wie Schäffner, *Französische Rechtsgeschichte* II. Auflage 1859. I. S. 191).

2) Daß dieser die Statssteuer in private Zinse umgestaltet habe, behauptet sehr mit Unrecht Laferrière, *histoire du droit civil de Rome et du droit Français* 1847. III. S. 324.

3) *Urgesch.* III. S. 204. 563. 625. 693f. 827f.

4) V. St. Austrigiseli c. 1 (Bischof von Bourges, gest. 624); v. St. Sulpicii (II. e. 25) (Bischof von Bourges, gest. 644) A. S. ed. Boll. 20. Mai V. p. 229. (VII. p. 820) A. S. ed. Boll. 17. Jan. II. p. 169, p. 174.

5) *Greg. Tur.* V. 28, *Urgesch.* III. S. 203.

6) L. c. V. 34, *Urgesch.* III. S. 209; ebenso das Leben des gleichzeitigen (gest. 591) Abtes Aridius von Priex, oben I. c.

Wie in Poitiers und Tours wiederholt, so schützen auch in Bourges die Bischöfe Austrigisil und Sulpicius die Bürger und die Geistlichen vor einer ungewohnten Steuer, die wie von Euphronius und Gregor als unerhörte Vergewaltigung empfunden wird¹⁾.

Chlothachar I. läßt aus Ehrfurcht von Sanct Martin das neu-angelegte Steuerbuch von Tours verbrennen²⁾.

Gegenüber dem empörten Widerstand der Unterthanen gab Chilperich seine Steuerverhärfung auf und lehrte zu den Ansätzen Chlothachars I. zurück³⁾, der, vielleicht⁴⁾ bei der Vereinigung aller Theilreiche in seiner Hand, eine neue discriptio angeordnet hatte: fest steht dies für das Gebiet Tours⁵⁾. Daß er von allen Kirchengütern ein Drittel der Früchte als (Jahres-?) Abgabe verlangt habe, ist eine in solchem Umfang kaum glaubhafte, das Hergebrachte all zu gewaltsam überragende Belastung: sie wäre ja viel schwerer gewesen als die später so viel beklagten Maßregeln Karl Martells⁶⁾.

Sehr bezeichnend ist, daß man einen Beamten, den man nicht zurückkehren sehen will, ausschickt, „die Steuern und das sonstige Recht des Fiscus aufzuspüren in Land und Stadt von der Seine bis zum Meer“⁷⁾.

Oft ist schwer zu erkennen, ob es sich hiebei und bei dem Widerspruch dagegen um Erhöhung der alten oder um Einführung neuer Arten von Steuern handelt. So wenn Chlothachar II. verspricht: „wo immer ein neuer Zins, ruchlos hinzugesügt, vom Volk angefochten wird, soll nach gehöriger Untersuchung barmherzige Abhilfe gewährt werden“⁸⁾.

Zuweilen ist wohl an Neueinführung von Belastungen durch Naturalreichnisse, Einquartierung, Verpflegung zu denken: weniger an Zölle und Wegegelber, da diese nicht die eingefessenen Gauleute, sondern die Kaufleute, die ihre Waren begleiteten, trafen.

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 442.

2) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 444.

3) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

4) So Waitz IIb. S. 262.

5) L. c. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

6) Greg. Tur. IV. 2, Urgesch. III. S. 100. Chil. rex indixerat ut omnes ecclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent.

7) Fred. IV. c. 24 ad fisco inquirendum, Urgesch. III. S. 558.

8) Chloth. Edict. census novus impie addetus (sic) c. 8 ed. Boretius Capitul. I. 1.

Der Widerstand der Franken gegen die Grundsteuer und gegen die Kopfsteuer wurde anderwärts¹⁾ in seinen inneren Ursachen erklärt: bei der Kopfsteuer trat hinzu, daß sie auch im Römerstat nur von den Geringsten war eingefordert worden: es gehörte also zu dem Begriff des *bene ingenuus*, daß er nicht kopfsteuerpflichtig war²⁾.

II. Steuer-Arten.

a. Die unmittelbaren Steuern.

α. Die Grundsteuer.

Census, auch tributum, ist Grundsteuer, aber auch Kopfsteuer; Abgaben an Private z. B. von Hinterlassen an den Gutsherrn heißen ebenso³⁾.

Die Römer hatten alle Grundstücke abgeschätzt und auf jede gleichwertige Steuerstufe die gleiche Steuerlast gelegt: also das Einfache oder die gleichen Mehrfach-Beträge der Steuer: seit Julian war in Gallien das Siebenfache der Steuereinheit erhoben worden.

Das Einfachste und Nächstliegende ist, anzunehmen, daß die Franken es zunächst hiebei beließen, d. h. bei dem im Augenblick der Eroberung auf jeder possessio vorgefundnen Betrag: gerade das mußte dann in der Folge bei veränderten Verhältnissen oft höchst ungerecht erscheinen: daraus erklären sich die häufigen Klagen der Besteuereten, z. B. auch der Bischöfe für ihre Bürger und andrerseits die Versuche der Könige, die zu gering besteuerten stärker herbeizuziehen.

Jedoch ward die Einrichtung der römischen Grundsteuer einigermaßen verändert: es ward nicht auf den versteuerbaren Boden z. B.

1) Deutsche Geschichte Ib. 1888. S. 692.

2) Daher ist wohl Waitz IIb. S. 273 gegen Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechtes II. 1878. S. 166 Recht darin zu geben, daß Form. Marc. I. 19. p. 56 (de caput suum bene ingenuus . . et in poleptico publico censitus non est) nicht zwei verschiedene Classen von Personen bezeichnet; weil *bene ingenuus*, ist er nicht kopfsteuerpflichtig.

3) Aber nicht ausschließlich private Abgaben, wie Montesquieu XXX. 12 sehr mit Unrecht behauptet: s. oben S. 262 tributum = Grundsteuer Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473 *divisis in multis partibus ipsis possessionibus collegi vix poterat hoc tributum*. Gegen eine aus „Obereigenthum“ des Königs fließende allgemeine privatrechtliche Zinspflicht alles Bodens (Schróder a. a. D.) nun auch Brunner II. S. 237.

eines Stadtgebiets ein bestimmterer Steuerbetrag vertheilt (*impôt de repartition*)¹⁾, sondern jedes Grundstück mit einer für immer festgelegten Steuer belastet (*impôt de quotité*), die also wie ein fester Bodenzins wirkte und daher, wie eine Reallast auf dem Gute haftend, auch auf einen solchen Erwerber überging, der bis dahin nur Kopfsteuer bezahlt hatte: gleichviel, ob dieser unter Lebenden oder als Erbe erwarb.

Ward daher ein steuerpflichtiges Grundstück getheilt, z. B. durch Erbgang, so ging jeder Theil belastet mit dem entsprechenden Steuerbetrag über²⁾. Einmal wird uns angegeben, wie es leicht kommen konnte, daß die wirklichen Verhältnisse den Einträgen in den Steuerlisten nicht mehr entsprachen: bei der Grundsteuer in Arvern waren im langen Laufe der Zeit und im Wechsel der Geschlechter die *possessions* (d. h. die grundsteuerpflichtigen Besitzungen) so zersplittert worden, daß die Steuer kaum noch eingetrieben werden konnte und die haftpflichtigen Erheber große Verluste erlitten³⁾.

Die Grundsteuer, *tributum*, ist an den König der beleghenen Sache zu zahlen, d. h. der Untertban des burgundischen Königs zahlt für seine in Neustrien gelegenen Grundstücke die Grundsteuer dem neustrischen König; dies zweifellose Recht wird gegen Antastung der Theilkönige ausdrücklich gewahrt⁴⁾.

Die römische Statsgrundsteuer konnte auch in Früchten, z. B. Weizen und Wein, bestehen: die Umwandlung in eine Geldabgabe galt (zuweilen) als Wohlthat⁵⁾.

Die Grundsteuerpflicht der Franken in den Landschaften, in welchen sich die römischen Steuereinrichtungen überhaupt erhalten hatten, ist zweifellos. Ganz undenkbar ist, daß jedesmal ein Grundstück aus der Steuerliste und Steuerpflicht geschieden wäre, sobald es von einem Römer ein Franke erwarb⁶⁾.

1) Laferrière III. p. 324.

2) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473.

3) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473.

4) Concilium Arvernense Bouquet IV. p. 58. (Fehlt bei Maassen).

5) Greg. Tur. V. Patr. Illidius ed. Krusch c. 1 p. 669 quia cum gravi labore poenu inferebantur imperiali.

6) Das Richtige schon bei Dubos a. a. O., dann bei Waitz IIb. S. 275 und (neuerdings) bei v. Sybel a. a. O. S. 412; auch Ebbell, Gregor von Tours und seine Zeit, zweite Ausgabe, besorgt von Bernhardt 1869, S. 165 (im Wesentlichen). Brunner II. S. 235.

Unbegründet ist auch die Unterscheidung zwischen dem ursprünglich bei der Einwanderung erworbenen Allod, der »sors«, der »terra Salica« welche steuerfrei gewesen sein soll¹⁾. Mit Recht hat man²⁾ bemerkt: das Wort „Allod“ in solchem Sinn kommt damals gar nicht vor, und die römische Steuerfreiheit von Veteranenland ist auf die Franken auch bei deren älteren vertragsmäßigen Aufnahmen (als Söldner) gewiß nicht angewandt worden³⁾.

Dagegen ist auf die wenigen Franken, die (damals schon) Bischöfe wurden, nicht⁴⁾ Gewicht zu legen, und daß das Vermögen der Bischöfe von dem ihrer Kirchen nicht streng unterschieden worden sei, kann man nicht⁵⁾ behaupten: zahlreiche Concilien bringen auf solche Unterscheidung.

Wie weit die im Süden und Westen Galliens erhaltne Grundsteuer auch im Norden und Osten bestehen blieb, ist schwer abzugrängen: das hat wohl mit dem Vordringen dicht angesiedelter Franken in der Weise sich geändert, daß die Steuergränze immer weiter zurückgedrängt ward: auch die zunehmende Unabhängigkeit der fränkischen Einwanderer mußte hierauf wirken: vor Chlodowech mußten die Franken, z. B. im IV. Jahrhundert auch im Norden — die Sage von ihrem römischen „König“ Aegidius bezeugt es — sich den gemein-römischen Steuereinrichtungen tiefer beugen als unter jenen Merovingen: auf dem rechten Rheinufer erlosch mit der Römerherrschaft auch was von Steuerwesen hier etwa errichtet war: die Versuche z. B. Chilperichs, die Steuern zu „berichtigen“, d. h. zu erschweren⁶⁾, [nicht, neue einzuführen,] erstreckten sich wohl schwerlich auf seine altsalischen Gebiete⁷⁾, und man griff, wollte man die Einnahmen steigern, wohl eher zu der roheren Art⁸⁾, eine allgemeine Kopfsteuer auszuschreiben, als die Grundsteuer in bisher grundsteuer-

1) So wie die älteren Franzosen und auch noch Deutschen, Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechtsgeschichte, 5. Auflage 1843. I. S. 674; Pardessus, Loi Salique 1843. p. 539. 559: nur den Römern durch Franken abgelaufenes u. s. w. Land sei steuerpflichtig gewesen und gerade für dies hätten die Franken oft die Steuer geweiigert.

2) Waitz IIb. S. 276.

3) Treffend Waitz a. a. D.

4) Mit Waitz IIb. S. 277.

5) Mit Waitz a. a. D.

6) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

7) Anders Köning a. a. D. S. 163.

8) So treffend Waitz IIb. S. 279.

freien nordöstlichen Landschaften einzuführen; so ist wohl auch der Versuch unter Theudibert I. [a. 548] aufzufassen¹⁾, der, wie spätere Wiederholungen, an dem Freiheitstrog der „Franken“ — nur diese werden hier genannt — scheiterte.

Daß die „Freiheit“ der Franken deren Grundsteuerpflicht ausgeschlossen habe, ist durch nichts begründet, die römischen possessores waren nicht minder „frei“²⁾.

Aber auch weder die juristischen Personen der Kirchen³⁾ und Klöster waren als solche von der Grundsteuer befreit noch die einzelnen Geistlichen von der Grund- oder Kopf-Steuer: vielmehr wird die Grundsteuer (tributum) der grundeignenden Bischöfe und andern Geistlichen wie die der Laien (saeculares) als eine gewohnheitsrechtliche Leistung bezeichnet⁴⁾; doch wurden beiden solche Freiungen gar oft durch königliche Verleihungen ertheilt⁵⁾.

So erließ Childebert II. ca. 590 allen Kirchen, Klöstern und Geistlichen in Arvern, auch den Leihbesitzern von Kirchengut jede Steuer⁶⁾. Zahlreiche Beispiele finden sich in den Urkunden.

β. Die Kopfsteuer.

Die Kopfsteuer heißt *publicus census*⁷⁾, aber auch *tributum*⁸⁾. Diese gleiche Benennung verdunkelt oft die Art der gemeinten Steuer:

1) Greg. Tur. III. 36, Urgesch. III. S. 298.

2) So richtig Waitz II b. S. 218: dagegen die Zinsung von fränkischen Beneficien hätte hier nicht herangezogen werden dürfen: sie beruht auf privatrechtlicher, vertragsmäßiger Uebernahme als Gegenleistung für privat(vermögens)rechtliche Vortheile.

3) *Consuetudinaria functio*, Concilium Arvernense l. c.

4) Greg. Tur. III. 25, Urgesch. III. S. 871 *tributum quod fisco . . ab ecclesiis in Arverno . . reddebatur*, auch die Beschwerde in dem Briefe Gregors des Großen epist. IX. 110 ed. Ewald-Hartmann klagt nur über Unmaß hierin, setzt aber Steuerpflicht voraus: *si ab eis illicita quaerantur . . quibus etiam licita relaxantur*.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 442 v. St. Sulpicii (II.) c. 24. 25.

6) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. 473.

7) Concilium Rhemense can. 7 bei Flodoard historia Rhemensis ecclesiae VI. 5. ed. Heller et Waitz, Monum. Germ. histor. Scriptor. XIII (hier wohl nicht auch Grundsteuer).

8) *Tributa vel census* v. St. Aridii Bouquet l. c. III. p. 413; *tributum* für Kopfsteuer Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 442.

so läßt Chilibert II. im Jahre 589 in Poitiers auf Verlangen des Bischofs die Steuerlisten prüfen und berichtigen gegenüber den Ansätzen zur Zeit seines Vaters Sigibert I.: „denn Viele von jenen damals Steuerpflichtigen waren gestorben und deshalb lastete die Wucht der Steuer (tributi pondus) auf Wittwen und Waisen und schwachen Personen“. Gemeint ist daher (oben S. 103, dann S. 104) wohl die Kopfsteuer. Seine außerordentlichen Beauftragten untersuchten nun Alles, befreiten die „Armen und Schwachen“ und unterwarfen jene (bisher nicht Betroffenen) der öffentlichen Steuer, welche die Gerechtigkeit als steuerpflichtig erwies¹⁾.

Römische Kopfsteuer zahlte nur, wer keine Grundsteuer zahlte; also in den meisten Fällen ärmere, geringere Leute, da nach römischer Sitte, wer es irgend vermochte, in eigenem Hause wohnte: ebenso wohnte — selbstverständlich! — der Germane nicht „zur Miethe“, sondern im eigenen oder zur Leihe erhaltenen Gehöft. Daher erklärt sich, daß die Kopfsteuerpflicht Anzeichen geringerer Stellung ist.

Gewiß erlosch daher die Kopfsteuer eines bisher Grundbesitzlosen, wenn dieser ein grundsteuerpflichtiges Grundstück erwarb²⁾.

Dagegen hatte der Kopfsteuerpflichtige selbstverständlich auch für seine Kinder Kopfsteuer zu zahlen, da sie ja die Standes- und Vermögens-Stellung theilten, die ihn selbst dieser Steuer unterwarf: in Wahrheit waren die Kinder selbst die Steuerpflichtigen, der Vater zahlte nur für sie. Die Last ward so schwer empfunden, daß sie zu Kindsmord oder doch zur Vernachlässigung des Kinderaufbringens in mörderischer Absicht drängte. Sancta Balthildis schritt gegen diese Gräuelpacten ein³⁾. Umgekehrt, scheint es, entrichtet für die steuerpflichtige arme Wittve der Sohn die Steuerschuld⁴⁾.

Daß aber die Kopfsteuer auf alle Freie, auch die reichen Grundsteuerpflichtigen, ausgedehnt wurde, oder werden sollte, läßt sich nicht⁵⁾ annehmen.

Aus der Sage von Childerich und Wiomad — es ist die Freundschaftsage — darf man nicht folgern, der Römer Aegidius habe als

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

2) Allerdings ward zuweilen versucht, die Kopfsteuer auch auf die Grundeigner zu übertragen, aber nicht mit bleibendem Erfolg; vgl. v. Roth, Ven. S. 87.

3) V. St. Balthildis ed. Krusch l. c. p. 477. c. 6, Urgesch. III. S. 669.

4) Fisci debiti reditus: vita Sancti Paterni, Mönch in St.-Pierre-le-Vif zu Sens, gestorben um 726; ed. Mabillon l. c. Saeculum III. p. 463. c. 5.

5) Mit Waitz IIb. S. 266.

Frankenkönig wirklich alle Franken einer Kopfsteuer von 1, dann 3 solidi unterwerfen wollen: der geschichtliche Kern ist wohl nur der Widerwille der Franken gegen die damals noch völlig ungewohnte Besteuerung, die der Römer scharf handhabte¹⁾: »parum adtributi sunt«, sagt der arglistige Bösrath: »superbia delirant«: das ist die altgermanische „Freiheit“ und ihr zorniger Steuer-Haß.

Die Kopfsteuer war, wie gesagt, schon vor der fränkischen Eroberung nur von den niedrigsten Schichten der römischen freien Bevölkerung erhoben worden: das war einer der Gründe, aus welchen nunmehr den Franken der Kopfsteuerpflichtige zwar noch als frei (*ingenuus*), aber nicht mehr als vollfrei (*bene ingenuus*) galt²⁾. Die Kopfsteuer schloß aber doch durchaus nicht die wahre Freiheit aus³⁾ — im Gegentheil: nur Freie waren steuerpflichtig, nicht Unfreie: aber die gesellschaftliche Stellung ward dadurch herabgedrückt, weil, wie schon im Römerreich nur geringe Leute ihr unterworfen gewesen, auch jetzt alle Reichen, d. h. Grundsteuerpflichtigen von ihr befreit waren: auch mochte die altgermanische Auffassung einwirken, daß nur Knechte oder Hintersassen zinsten.

Und anderen Sinn kann es auch nicht haben, wird einmal gesagt, Franken, die unter Childebert I. „vollfreie“ (*ingenui*) gewesen, seien unter Chilperich der Kopfsteuer unterworfen worden⁴⁾. Nicht rechtlicher Verlust der Freiheit, nur Herabbeugung der tatsächlichen Stellung ist gemeint: ähnlich wie Dagobert I. vorgeworfen wird, er habe das Volk durch (Kopf-) Steuern „gedehmüthigt“: dies bezeichnet⁵⁾ treffend gerade die gesellschaftliche Minderung, nicht etwa rechtliche Knechtung.

Der Ausdruck der Quellen bei den Steueraufständen läßt nicht immer erkennen, ob Kopf- oder Grundsteuer oder noch andere Arten von Leistungen gemeint sind. So heißt es unter Theudibert I.⁶⁾ von Parthenius: „die Franken haßten ihn arg, weil er ihnen Steuern, tributa, auferlegt hatte“. So unter Chilperich von dem Grafen (*judex*)

1) *Historia epitomata* (die sogenannte) c. 11. ed. Krusch (Fredigar).

2) *Form. Marc.* I. 19; s. oben S. 108.

3) *Wie Waitz* IIb. S. 273.

4) *Greg. Tur.* VII. 15 *Francos . . qui ingenui fuerant publico tributo subegit*, *Urgesch.* III. S. 307.

5) *V. St. Wilfridi Bouquet* III. p. 602, *Urgesch.* III. S. 625 *populum tributis humilians*.

6) *Greg. Tur.* III. 36, *Urgesch.* III. S. 98.

Audo und dem Praefekten Mummolus¹⁾: meist eben wohl Kopfsteuer, weil diese eine Antastung der Ehrenstellung — wenn auch nicht der Freiheit — bedeutete. Sehr mit Unrecht aber will man²⁾ mit solchen Stellen Freiheit der Franken von jeder Steuer beweisen.

Auf ganz anderem Gedankengang beruht es, wenn auch des Freigebornen persönliche Schatzungspflicht gegenüber dem König als eine Minderung der Freiheit erscheint. Nicht die Grundsteuer hatte diese Wirkung und nicht um Zins von geliehenem Königslande handelt es sich hierbei, sondern um die Kopfsteuer³⁾.

So kann der »bene ingenuus« demjenigen entgegengestellt werden, der in poleptico (polyptycho) publico censitus est d. h. in die Liste der Kopfsteuerpflichtigen eingetragen: sehr bezeichnend ist dabei das bene ingenuus: ingenuus ist also auch der censitus noch, aber nicht mehr »bene« ingenuus: frei, aber nicht mehr hervorragend⁴⁾. Ähnlich heißt es: der Richter Audo, ein Werkzeug Fredigundens, unterwarf viele Franken, welche unter Chilperich I. frei (ingenui) gewesen waren, der öffentlichen Schatzung⁵⁾.

Dies ist nicht⁶⁾ daraus zu erklären, daß das Untertanenverhältnis lediglich als privater Dienst für den König aufgefaßt wurde. Vielmehr rührt es — von der fränkischen Seite her angesehen — daher, daß in altgermanischer Zeit Steuern unbekannt und Leute, die — ohne Landleihe — einem Andern schatzten, nicht Volfreie, mindestens Schutzhörige gewesen waren.

Dann aber — von der römischen Seite her betrachtet — daher, daß die Kopfsteuerpflichtigen Römer keineswegs hochstehende, sondern

1) L. c. VII. 15, Urgesch. III. S. 307.

2) So die meisten Franzosen: Pardessus, Loi Salique p. 559; Guizot, Essais sur l'histoire de France 1823. p. 97, auch Warnkönig und Stein, französische Stats- und Rechtsgeschichte I. 1846. S. 157.

3) Waitz IIb. S. 258: „Da sie (die Germanen) niemals (?) die persönlichen Rechte des Königs und die statlichen Befugnisse zu trennen wußten, so mußte auch jede wahre Steuer fast nothwendig als ein Zins erscheinen, den man dem Herrscher als seinem Herrn zu entrichten hatte; und es erklärt sich, wie namentlich die Verpflichtung zur Personensteuer jederzeit (?) als eine Minderung der Freiheit, als das Zeichen einer gewissen Hörigkeit angesehen warb.“

4) Form. Marc. I. 19 si . . ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poleptico publico censitus non est.

5) Greg. Tur. VII. 15, Urgesch. III. S. 307.

6) Mit Waitz IIb. S. 258.

zwar persönlich frei, aber die geringsten, niedrigsten Schichten der Bevölkerung waren.

Nur uneigentlich kann man von einer Kopfsteuer der Knechte sprechen: nicht der Knecht, der ja kein Rechtssubject war, zahlte sie, sondern der Eigenthümer dieser werthvollsten Fahrhabe, wie von seinen Grundstücken, z. B. von seinen Rebärten¹⁾.

Die Vorschrift, daß Steuerpflichtige (*quos publicus census spectata*) nicht ohne königliche oder richterliche Verstattung in den geistlichen Stand treten dürfen²⁾, bezieht sich wohl nur auf die Kopfsteuer³⁾. Der Grund ist aber durchaus nicht⁴⁾ Rücksicht auf die Ehre dieses Standes, weil diese Steuer die Freiheit minderte: nicht des States, der Kirche Sorge wäre das gewesen und des Bischofs, nicht des Königs, Verstattung in solchem Fall verlangt worden. Sondern es waltete die fiscalische Erwägung, daß Geistliche zwar nicht an sich, wohl aber zahlreiche Kirchen und durch deren Privileg auch ihre Geistlichen steuerfrei waren, so daß dem König nicht die Vermehrung dieser aus der Zahl bisher Steuerpflichtiger erwünscht sein konnte: aus ähnlichem Grunde (bezüglich der Wehrpflicht wohl) hatte schon das erste Concil von Orléans von 511⁵⁾ ganz allgemein königliche Verstattung für Eintritt in den geistlichen Stand gefordert.

Waren nun auch ursprünglich die Geistlichen keineswegs von der Kopfsteuer befreit, so hatten doch so viele Kirchen und Klöster diese Freieung für ihre Angehörigen allmählig erworben, daß man den Kopfsteuerpflichtigen den Eintritt in jenen oder den Mönchs-Stand (*ad religionem se sociare*) nur nach Verstattung des Königs oder seines Beamten erlaubte⁶⁾. Daß hier an Unfreie gedacht sei⁷⁾, ist unmöglich: erstens zahlten Unfreie keine Staatssteuer (s. oben S. 113), und zweitens durften Unfreie nicht Priester werden.

1) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203; anders Waitz IIb. S. 266.

2) Cc. Rhem. c. 7 bei Flodoard II. 5; dann Concilium Clippiacense c. 7 ed. Friedrich, drei unedirte Concilien aus der Merovingenzeit 1867. p. 63.

3) So auch Waitz IIb. S. 274.

4) Wie Waitz a. a. O.

5) C. 4 ed. Maassen p. 1; Löning S. 169.

6) Conc. Rhem. can. 7 bei Flodoard, hist. Rhem. II. 5.

7) Pardessus, Loi Salique p. 524.

γ. Besondere Steuern und Abgaben.

Den Steuern, tributa, Grund- und Kopfsteuern, werden oft andere „Leistungen“ an die Seite gestellt: nicht immer Frohnden, denn sie werden „eingesandt“ (inferre)¹⁾.

Verschieden von der Erhebung der gemeinen Steuern nach Städten und Stadtgebieten (oben S. 100) ist die durch besondere Vorgänge begründete Verpflichtung einzelner Städte zu besonderen Abgaben: nicht immer ist deutlich, ob jenes oder dieses gemeint sei.

Scharf zu scheiden²⁾ von der Grund- und jeder andern Staatssteuer sind die Ackergerber (agraria)³⁾, Weidegerber (pascuaria)⁴⁾ und Schweinezehnten (decimae porcorum)⁵⁾, die vielfach an den Fiscus entrichtet wurden und Chlothachar II. den sie schulenden Kirchen erließ⁶⁾. Dieselben sind nicht öffentlichrechtlicher, sind rein privatrechtlicher Natur, sind vertragsmäßig übernommene Gegenleistungen für Ueberlassung von Kronländereien zur Beackerung oder Beweidung und von Kronwäldern zur Schweinemast gegen einen Zehnt der gemästeten Thiere. Letztere Einrichtung, offenbar von den Germanen vorgefunden, ist im Westgotenrecht als rein privatrechtliche — in Privatwäldern — reich entwickelt⁷⁾ und zeigt uns deutlich, daß auch im Frankenreich dabei weder an Steuern noch an Einfluß von „Obereigenthum“ ursprünglich des Imperators, dann der Frankenkönige an allem Provinzialboden zu denken ist⁸⁾.

1) V. St. Austrigiseli c. 1 ut . . tributa vel quaeque exigenda erant jussu regis exigeret et ei inferret.

2) Schärfere als Waitz IIb. S. 279 thut.

3) Du Cange I. p. 146, Digot. III. p. 19 erklärt sie irrig für die Grundsteuer.

4) Du Cange VI. p. 193.

5) Fehlt bei Du Cange III. p. 25.

6) Praeceptio Chloth. II. c. 11. ed. Boretius l. c. ita ut actor aut decimatur (sic) in rebus ecclesiae nullus accedat.

7) L. Wisig. VIII. 1—4; Könige VI.² S. 281; Westgot. Studien 1874. S. 67.

8) Diesen alten Irrthum Birnbaums, die rechtliche Natur des Zehnten 1831. S. 74. 125, den schon von Savigny, vermischte Schriften II. S. 166, widerlegte, hätte Schröder, Forsch. z. D. Gesch. XIX. S. 148, Franken S. 77, nicht von den Todten auferwecken sollen. S. gegen ihn die schlagenden Gründe bei Waitz IIb.

Schon die Lex Salica soll und zwar auch bei rechtsrheinischen Franken — in Hessen! — solches Recht Chlodovechs kennen! ¹⁾ Und wenn der König, während nach dieser Lehre die Römer ihre possessio mit Grundsteuer behielten, den germanischen Gemeinden das Kronland unter solchen Lasten überwies, wie kommt es doch, daß gerade die Kirchen (bis auf Chlothachar II.) besonders sie zu tragen hatten? Die Kirchen lebten nach römischem Recht und zahlten zweifellos Grundsteuer: also widerspricht ihre Belastung mit Weide- u. s. w. Geldschlagend obiger Unterscheidung ²⁾.

Privaten Schenkern schuldete man diese Acker- und Weidegelder ganz wie Frohnden (carroperae), wie sie selbstverständlich auch dem Fiscus bezahlt werden können ³⁾. Im Baiernrecht zahlen die Colonen der Kirche an diese unter andern Leistungen auch das agrarium. Diese privaten Zinse — auch das agrarium — bestanden oft in einem Theil des Rohertrages der Früchte und zwar häufig in einem Zehent, zu entrichten auch an weltliche Berechtigte ⁴⁾.

Man befreit ausdrücklich und besonders durch ein Zusatzprivilegium auch von diesen Zinsen und Leistungen, welche dabei bestimmt als privatrechtliche den Staatssteuern entgegengestellt werden ⁵⁾. Daher finden wir solche Leistungen auch von Privaten bei Landschenkungen an Private den Beschenkten bald auferlegt, bald erlassen ⁶⁾.

Auch von Freigelassenen, die aus irgend einem Grund unter seinem besonderen Schutze standen — nicht von ehemaligen Kronknechten nur

S. 280 und vergl. auch Dahn, D. G. Ib. S. 483. 697. Weber soll Zehntrecht der Kaiser noch dessen Uebergang auf die Könige steht zu erweisen.

1) So Schröder a. a. O.: die Auslegung von Ed. Chilp. ed. Boretius c. ist gewiß verfehlt.

2) Umgekehrt hielt Eichhorn a. a. O. § 172 S. 676 diese Abgaben gerade für Leistungen der Provincialen.

3) Greg. Tur. de Glor. Mart. ed. Krusch II. 17 pascuaria quae fisco debebantur: diese mußten durchaus nicht alle ursprünglich kaiserlich gewesen sein, wie Dubos S. 559 meint.

4) Pardessus Diplomata II. p. 236. Man erläßt hier: omnes decimas de suprascriptis villis, tam de annonis quam de agrario etc. Du Cange s. oben S. 116 und »decimae«.

5) Bgl. Dipl. N. 54 (a. 692) *reddita terrae . . nec functiones publicas (publicam functionem)*: Chlothach. praec. ed. Boretius l. c. c. 11.

6) Form. Marc. II. 36 Landschöpfung: (jure proprietario) ita ut nulla functione (aber hier nicht publica) aut reditus terrae vel pascuario aut agrario, carropera aut quodcumque dici potest exinde solvere . . debeat.

oder von den durch Schatzwurf freigelassenen — erhob der König einen Schutz-Zins, der dem *litimonium* gleich. Vertrat dagegen die Kirche den Freigelassenen auch gegenüber dem Fiskus, so nahm sie das vererbliche Recht auf das Schutzgeld¹⁾ in Anspruch.

Remissaria soll²⁾ eine besondere Art von Abgaben sein (wovon und wie erhoben?), nach Andern³⁾ entweder dies oder die Hinzuschaffung der Steuer. Wahrscheinlich aber ist es eine für gewisse Besitzungen vereinbarte Abfindungssumme, welche jährlich⁴⁾ entrichtet wurde⁵⁾; (oben S. 100).

Zwar häufiger in karolingischer Zeit, aber doch auch schon 665⁶⁾ erscheint eine *stuopha*, *stopha* genannte Abgabe neben Heerbann und *fredum*: der Beiname *Ostar-stuopha* begegnet zwar erst Ende des IX. Jahrhunderts⁷⁾, weist aber doch wohl auf eine uralte, zu dem heidnischen *Ostara*-Fest fällige Gabe hin, vielleicht zum Opferschmaus: denn sie besteht in jungen Schweinen⁸⁾, Hühnern, Eiern, Honig und Holz; in Geld, Ostergeld⁹⁾, offenbar erst später: da nun diese Opferbeiträge die einzigen Zwangsabgaben waren, war auch diese „Steuer“, *steora* genannte Leistung vielleicht von Anfang an nicht bloß freiwillige Ehrengabe, sondern in der That die früheste „Steuer“¹⁰⁾.

1) *Occursum*, Du Cange VI. p. 27 = *exactio* Concilium Parisiense III. (a. 573) c. 9 ed. Maassen p. 146.

2) Nach Du Cange VII. d. 120.

3) Lehuérou, *histoire des institutions Mérovingiennes* 1842 p. 286.

4) Nicht ein für allemal, wie Waitz IIb. S. 269: jährlich zahlt das Kloster zu Angers (und der Bischof von Le Mans) 200 *solidi* »de remissaria« *Diplomata* N. 74 p. 65 (c. a. 705).

5) Die Unechtheit letzterer Urkunde hebt ihre Beweiskraft hierfür nicht auf.

6) Urkunde von Hilberich II. für die Marienkirche zu Speier 664—665 Pertz D. N. 28. p. 27; dann bestätigt v. Karl 782, Mühlbacher N. 245, ferner *Form. Imperial.* 43 für die Vogesen c. 820.

7) Arnulf a. 898, Mühlbacher N. 1894.

8) Daher *Ostar-fristling* bei Schade S. 668, auch die *Ostergans* daselbst ist wohl nicht eine „Gans aus dem Osten (!)“, vgl. *Oster-fladen*, -*brod*; dagegen das *Oster-lamm* ist jüdisch-christlich.

9) Zeuss, *Tradit. Wizenb.* N. 12 *neque freta neque stufa, nec herebanno* 312. p. 20. 305.

10) Ueber den Namen: J. Grimm *N.-A.* S. 298 dachte an *stouf*, *Becher* c. 365. Fehlt bei Schade S. 668 und 887 *ostar-stuofa*. Du Cange *stopharius* und *steura* VII. p. 236 hat keinen früheren Belag als 898. Wie hoch in karolingische Zeit noch emporreicht der *medem*, die siebente Garbe meist vom Neubrod, s. Schröder *Forsch.* XIX. S. 152, 3.² f. *N.-G.* II. S. 67. Brunner II. S. 236, steht dahin.

b. Die mittelbaren Steuern (Zölle und Gebühren).

α. Allgemeines.

Wie die unmittelbaren Steuern und die Naturalleistungen der Unterthanen, das Münzwesen und (mit Ausnahme der freiwilligen Ehrengaben) das ganze Finanz-Recht¹⁾ ist auch das gesammte Zoll-²⁾, Wegegelber-, Aufschlag- und Gebühren-Wesen aus den vorgefundenen römischen³⁾ Einrichtungen überkommen und — mit geringen Aenderungen — beibehalten. Aus der »société barbare« sind sie keineswegs abzuleiten: weder aus dem „Obereigenthume“ des Königs über das ganze Reich⁴⁾ noch aus dem angeblichen Recht jedes Eigenthümers, Zölle auf seinem Boden zu erheben, also auch des Königs, aber — folgeweise — angeblich nur auf den Kron Gütern, während sie doch in dem ganzen Reich, z. B. in Städten, vorkommen⁵⁾.

Es sind nicht bloße Einfuhrzölle: denn zwar werden sie zuerst bei der ersten Zollstätte erhoben, welche die Waren vom Ausland her erreichen, aber ganz ebenso bei jeder weiteren Zollstätte im Inland. Gehen die Waren aus einem Theilreich in das andere, erhebt die letzte Zollstätte des ersten und die erste des zweiten Theilreichs Zoll, ganz ebenso wie, wenn die Ware aus einem Frankenreich in das Ausland geht, die letzte fränkische Zollstätte den Zoll erhebt: ob dann auch die erste ausländische, entscheidet das Recht dieses Auslands. „Ausgangs-Zoll“ kann man den von der letzten fränkischen Zollstätte erhobenen Zoll hiernach nicht wohl nennen. Wohl aber bestanden Ausfuhr-Verbote für gewisse Waren: christliche Unfreie und Waffen

1) Anders Waitz II. S. 299.

2) Die Sache ist im Frankenreich so wenig urgermanisch wie der Name, den man Kluge S. 387, Brunner II. S. 328 um so weniger aus dem Germanischen „zahlen“, ableiten sollte, als das gotische »tulls« nicht nur nicht nachweisbar, vielmehr durch *mōta* (Mant) ersetzt ist: das Wort stammt aus dem lateinischen *telonium* = griechisch *τελώνιον* Zoll; daher heißt heute noch der Ort bei Meran, wo die römische Zollstätte stand, mit Erhaltung der anlautenden tenuis: „die Zoll“.

3) Mit den meisten älteren Franzosen.

4) Das soll die „Grundherrlichkeit“ bei Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 2. Auflage 1830 S. 229 bedeuten.

5) Wie Lezardièr III. p. 31.

sollten nicht ad paganos, extra fines regni, provinciae verkauft werden.

Bei der Einfuhr fremder Waren gab es „Differential-Tarife“: das heißt die gleiche Ware aus verschiedenen Ländern, von Einführern verschiedenen Stammes, wurde verschieden verzollt¹⁾.

Als reine Finanzzölle können diese Abgaben also beliebig oft im Inland erhoben werden²⁾: eine Ware, welche zwanzig Zollstätten berührt, muß zwanzig Mal Zoll zahlen: der König kann beliebig viele Zollstätten im Reich errichten, wenn er nicht zu Gunsten eines mit dem Zollrecht Beschenkten auf Mehrung der Zollstätten in der Nähe verzichtet hat: denn selbstverständlich ward eine Handelsstraße desto mehr gemieden, je mehr Zollschranken sie sperrten.

Man legte daher die Zollstätten an Orte, die durchschritten³⁾ werden mußten: Häfen (portaticus), Brücken (pontaticus), Furten, Canäle, Bergpässe, Thore der Städte und Burgen: so berührten sich Zölle mit Wege-, Brücken-, Hafen-Geldern (s. unten S. 127), nur daß letztere auch von der Person des Reisenden, nicht von seinen Waren, erhoben werden konnten; thatsächlich wurden sie aber von der Person allein selten erhoben.

An dem Bestimmungsort der Ware als solchem wurde diese nicht verzollt, wohl aber selbstverständlich bei der Einbringung in diesen Ort, wenn hier eine Zollstätte war.

Man streitet, ob der Zoll nur von den Kaufleuten erhoben wurde, so daß die Ware zollfrei wurde, wenn sie der Nichtkaufmann,

1) Urkunde für St. Denis *Diplomata spuria* N. 23. p. 140, angeblich vom 30. Juli 629 (die Unechtheit schließt die Beweiskraft hierfür nicht aus): Zölle verschieden für die qui veniunt de ultra mare, dann für die Saxones, Wicarii (von Wichern), Rothomenses und ceteri pagenses de alias civitates.

2) Vortrefflich *Waltz* II b. S. 300: („die Zölle) werden gezahlt, überall, wo eine Ware eine bestimmte Zollstätte passiert: und solche sind immer eben da angelegt, wo ein lebhafterer Verkehr stattfindet, nicht bloß an den Häfen oder an den Grenzen, sondern auch in allen bedeutenden Städten. Die Entrichtung des Zolls an Einer Stätte schützt nicht gegen die wiederholte Forderung innerhalb derselben Grenzen, und von bestimmten Zoll-Linien wußte man ebenso wenig . . wie von der Erhebung der Zölle an dem Ort, wohin die Waren bestimmt waren, sondern so oft diese einer Zollstätte begegneten, mußten sie die festgesetzte Abgabe entrichten.“

3) *Trexitus* = *transitus* *Dipl.* N. 51. p. 64 von *Thienberich* III. (etwa a. 680).

der sie erworben, vom Markte nach Hause führte¹⁾, oder ob der Zoll die Ware als solche in jeder Hand traf²⁾. Gewiß ist das Letztere — dem Grundsatz nach — das Richtige. Sonst hätten die Zollbefreiungen für die Klöster keinen Werth gehabt³⁾, wenn z. B. Boten vom Kloster St. Denis zu Paris in Marseille gekauft hatten und das Eingekaufte nun in das Kloster brachten: wir erfahren nun aber, daß z. B. St. Denis gerade für diesen Fall⁴⁾ Befreiung für alle Zollstätten erhält, welche auf dem Wege zwischen Marseille und St. Denis liegen und an welchen ohne solche Befreiung jedesmal wieder Zoll wäre zu entrichten gewesen⁵⁾. Dafür spricht auch entscheidend die Geschichte der Zölle in Gallien: diese sind die altrömischen: die Römer aber erhoben die Zölle keineswegs nur von den Kaufleuten der Barbaren, — solche gab es ja gar nicht — sondern von den Waren, die, aus Barbarenland eingeführt, irgendwo die Zolllinie (ursprünglich — rechts vom Rhein — den Rimes) durchschritten, wer immer der Träger der Ware war, auch von Römern, welche in Barbarenland Zollpflichtiges gekauft hatten und behufs Verzehrung nach Gallien brachten.

Uebrigens hat für das Frankenreich die Sache deshalb geringere Bedeutung, weil es in den allermeisten Fällen eben doch Kaufleute waren, die Zollpflichtiges mit sich führten und zwar zum Zweck des Verkaufs.

Zölle wurden von allen Waren erhoben nach willkürlicher Festsetzung des Fiscus: sie sind reine Finanzzölle, wie in der Antike, nicht Schutzzölle. Wie reich der Ertrag sein mußte, zeigt, daß von einer einzigen Zollstätte und nur von Einer Zoll-Art, dem fossaticum, an Kloster Corbie jährlich abgegeben werden: — und das war doch

1) So Falk, Geschichte des Deutschen Zollwesens S. 10; ihm folgt Brunner II. S. 239.

2) So Waitz IIb. S. 300.

3) So treffend Waitz a. a. O.

4) Gesta Dagob. ed. Krusch l. c. cap. 18. p. 406, s. unten Dipl. N. 61. 82.

5) Formul. Marc. Supplem. ed. Zeumer l. c. I. p. 107. — Marseille, (Telloneo) Fos Les Martigues, (s. Jacobs in Revue des sociétés savantes des départements II. Série, VII. Tome 1862 p. 250). (Fossis), Arles, Avignon, [Sorgues, (Suggione: so Rozière Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle I—III. 1859—1871 I. p. 50); zweifelhaft: nach Zeumer a. a. O. eher als Sistéron wie Pardessus l. c. oder als Sigonce wie Guérard] Valence, Vienne, Lyon, Châlons-sur-Saône.

gewiß höchstens ein Zehnt! — 10 Pfund Del, 30 Maß garum [*γάρου*, aber nicht mehr Fischbrühe, sondern ein unbekanntes¹⁾ Gewürz], 30 Pfund Pfeffer (damals sehr theuer), 130 Pfund Kümmel, 2 Pf. Kariofile (?)²⁾, 1 Pf. Zimmet, 2 Pf. Lavendel (Narde), 30 Pf. costum (Bitterwurzel), 50 Pfund Datteln, 100 Pf. Feigen, 100 Pf. Mandeln, 30 Pf. Pistacien, 100 Pf. Oliven, 50 Pf. Hibrio³⁾, 150 Pf. Ruchererbſen, 20 Pf. Reis (*oridia* statt *δρυζον*), 10 Pf. aurum pimentum, [„Gold-Piment“? Hier nicht das bekannte Getränk (aus Honig und Wein), sondern ein sonst zwischen Pfeffer und Zimmet genanntes Gewürz⁴⁾], zehn Häute von Cordoba-Leder⁵⁾ und zehn seoda-pelles⁶⁾. Es ist nicht eben viel, gegenüber all' jenen Lederbissen, daß sich die Mönche nur 10 Hefte (tomi) Schreibpapier ausgebeten haben!

Der Zoll ward meistens nicht in Geld entrichtet, sondern in einem bestimmten Theil der Waren selbst: daher kann z. B. der Fiscus von dem Zoll zu Fossas dem Kloster Corbie alle jene Gewürze in Aussicht stellen⁷⁾. In andern Fällen werden versprochen 100 solidi aus einem Zoll, aber nicht in Geld, sondern Waren in solchem Werthbetrag; auch sollen die Wagen, welche diese Waren abführen, überall zollfrei sein. Das ist der Sinn der folgenden Verleihung:

Dagobert I. schenkte St. Denis aus seinem Zoll zu Marseille jährlich 100 sol. an Del, das seine Beamten nach dem Hafenpreis nur scheinbar „für den Fiscus“ kauften (*quasi ad opus regis studiose emerent* d. h. also wohl besonders gutes) und dann dort den Klosterboten übergaben, die es auf sechs Wagen (plaustra) zollfrei über die Zollstätten von Marseille (also lag diese hinter dem Hafen in der Stadt), Foz-les-Martigues, Valence, Lyon und alle andern bis in das Kloster fahren durften⁸⁾.

1) Du Cange IV. p. 38.

2) Fehlt bei Du Cange, auch bei Seyb, Geschichte des Levantehandels II. 1879.

3) Du Cange IV. p. 206 („eine Art Gewürz“) führt nur diese Stelle an.

4) Du Cange VI. p. 317; über die hier genannten Pflanzen s. Fischer-Benzon a. a. O.

5) Cordevisae pelles l. c. II. p. 562.

6) Häute, mit Talg bearbeitet, von seupum?? So Du Cange VII. p. 426, der nur diese Stelle kennt.

7) D. N. 86. S. 369.

8) Gesta Dagob. c. 18. p. 416. Bestätigt wird die Schenkung durch Chlodovech III. und Chilperich II., a. 692. D. N. 61, a. 716, D. N. 82, hier 10 Wagen (carra).

Der Zoll wird verschieden berechnet: einmal nach ganzen Wagen- oder Schiffs-Ladungen¹⁾, aber auch nach dem Werth der Ware.

Früher hatten die Könige, wie bemerkt (oben S. 120), die Zahl der Zollstätten und der zollpflichtigen Waren beliebig vermehren können: Chlothachar II. drangen die Großen, denen er den Sieg verdankte, auch hierin Beschränkungen auf²⁾: das bis auf den Tod Sigiberts I., Guntchramns, Chilperichs übliche Maß sollte nicht überschritten werden können.

Reichlich flossen die Erträge von Zöllen von den zu Jahrmärkten (marcadus) zusammenströmenden Waren: z. B. zu dem berühmten Jahrmarkt am Tage des heiligen Dionysios zu Sanct Denis³⁾; um einen solchen neu gegründeten Markt zu heben, verzichtete wohl der König für einige Zeit auf den Zoll: so auf 2 Jahre für St. Denis⁴⁾. Ein nicht geringes Geschenk war es also, als König Dagobert I. Sanct Denis den ganzen Zoll überließ, den er bisher von dem vierwöchigen Octobermarkte zu St. Denis erhoben hatte⁵⁾.

Der Graf von Paris beanspruchte die Hälfte des Ertrages dieses Zolles, ward aber abgewiesen durch Childebert III.⁶⁾; später erhob dasselbe Amt hievon eine Abgabe, welche dann durch König Pippin ebenfalls aufgehoben ward⁷⁾.

Ebenso schenkte Sigibert III. den Klöstern Stablo und Malmedy den Zoll an der Loiremündung⁸⁾. Wir erfahren dabei, daß man Zölle bisher dadurch zu umgehen suchte, daß man an ungewohnten

1) Diplom. N. 51. a. c. 681 de quantacumque carra . . tam carrale quam de navigale. N. 86 a. 716 de . . evectione tam carrale quam navale: zu Land oder zu Wasser, vgl. Form. Marc. I. Supplem. p. 107 oben S. — Das de carra deci D. N. 61 a. 692, D. N. 82 a. 716 de carra (K. Pertz carradeci(?)) ist wohl von (Theodor von) Sidel, Beiträge zur Diplomatik I—VII Sitzungsberichte der I. I. Akademie der Wissenschaften zu Wien I. 1862, H. V. S. 43 richtig in decem gebessert.

2) Chloth. Edictum ed. Boretius l. c. c. 9.

3) 9. October, Urgesch. III. S. 743.

4) Echter Inhalt der verfälschten Urkunde D. spuria N. 23.

5) Vgl. die Urkunden Dipl. spuria N. 23 (dem wesentlichen Inhalt nach echt) D. N. 77 a. 710 von Childebert III. und von König Pippin Bouquet V. p. 689, Urgesch. III. S. 949.

6) D. N. 77.

7) Bouquet V. p. 689.

8) Dipl. N. 23 a. 651; die hier genannten Flüsse Taunuccus und Itta, der Ort Sellis, der pagus Leodiensis bleiben bei R. Pertz ungebeutet.

Orten auf privaten Grundstücken die Waren landete, was hier verboten wird. Falsch sind andere Zollschenkungen für Kirchen: zu Tournai¹⁾ von Chilperich, zu Worms von Dagobert I.²⁾, zu Bourges von Chlodomer, Sohn Chlothachars III.³⁾.

Wie einem Heiligen, d. h. einem Kloster, einer Kirche, konnte der König auch einem weltlichen Großen einen Zoll schenken und dieser wieder einer Kirche. So schenkt König Sanct Willibrord einen bisher König zustehenden Zoll⁴⁾. Das ist wohl aus der fränkischen privatrechtlichen Auffassung der Finanzrechte des States zu erklären⁵⁾: römisch rechtlich könnte es doch nur die Abtretung des Erträgnisses eines gepachteten Zolles gewesen sein, und das liegt hier nicht vor.

Der König kann Zollbefreiung von allen oder von einzelnen Waren schenken (negative Immunität): so auf zwei Jahre für den Marktzoll zu Saint Denis⁶⁾, für andere Zölle⁷⁾, Chlothachar III. für Corbie⁸⁾, [auch eine päpstliche Zollimmunität⁹⁾ begegnet] für Bischof Nivard von Rheims¹⁰⁾: dann aber auch Kaufleuten z. B. Juden¹¹⁾; auch das Recht, den bisher fiskalischen Zoll für eigene Rechnung zu erheben (positive Immunität)¹²⁾. Sigibert III. schenkt Kloster Stablo den bisher statlichen Schiffzoll (vogatium), Uferzoll (ripaticum) und Hafenzoll¹³⁾ nebst den fiskalischen Kronknechten, die diese Gebühren erhoben, zu eigen; auch die halbfreien bisherigen Königsgrundholden und Schützlinge (qui ibi aspicere videntur) werden dem Kloster abgetreten¹⁴⁾.

1) a. 562, Spur. N. 14.

2) a. 627, N. 21; im Lobdengau.

3) a. 674, Sp. N. 71. p. 188.

4) Pardessus Diplomata II. p. 348.

5) Anders Falle a. a. O. S. 7.

6) Diplom. Spur. N. 23. p. 141 (angeblich a. 629).

7) D. N. 51. p. 46 (a. 681).

8) D. N. 38. p. 35. a. 660, späte Beispiele von Pippin für Honau D. Arn. N. 19. p. 105.

9) Pardessus II. Diplomata p. 86.

10) v. St. Nivardi, gestorben etwa 672, von Almann, Mönch von Hautvillers, gestorben nach 882, Acta Sanct. ed. Bolland. 1. Sept. p. 280 praeceptum immunitatis . . . super teloneis et quibusdam tributis.

11) Form. Imper. 30. 31. 37.

12) Diplom. N. 77. p. 68 (a. 710).

13) S. unten S. 127 an der Loire (nicht näher bestimmbar, wo?)

14) D. N. 23.

Zollimmunität wird später verliehen von König Pippin für Honau¹⁾, Rigobert von Rheims trachtet Zollerlaßverfügungen für seine Kirche zu erhalten²⁾.

β. Namen und Arten.

Den Uebergang von den Zöllen zu den Gebühren bilden die Hafens-Gelder: diese wurden erhoben von den beladen einlaufenden Schiffen: *navalis evectio*, das ist also ein Hafengeld³⁾, nicht zu verwechseln mit dem »*carrale*« oder »*navigale*« d. h. einem echten Warencoll, der nach der Zahl der Karren oder Schiffe, nicht nach dem Werth der Ware, berechnet ward⁴⁾ (s. oben S. 120). Dagegen reine Gebühren sind die Zahlungen, welche für Ausladung der Fracht auf das Ufer bezahlt werden, *ripaticum*⁵⁾.

Außerdem werden noch sehr verschiedene und vielnamige Gebühren erhoben für Benutzung der Land- und Wasser-Strassen und anderer Verkehrsmittel, wie Brücken u. s. w. Dahin zählen: *cespetaticus*, Rasengeld, Entschädigung für Betretung des Rasens, entweder neben den Landstrassen⁶⁾ oder neben der Wasserstraße des Flusses bei dem zu Berge-Ziehen der Schiffe auf dem Leinpfad (*marche-pied*)⁷⁾; *foraticus*⁸⁾, doch eher Marktgeld (von *forum*) als Einfuhrgeld⁹⁾;

1) D. Arnulf. N. 19. p. 105. c. a. 748.

2) Flodoard. *Historia ecclesiae Rhemensis* II. 1. Scr. XIII. p. 460.

3) Dipl. N. 23 a. 651 *teloneum ad portum* s. oben (S. 120) *navalis evectio*.

4) Diplom. N. 51 a. 681 *de quantacumque carra . . tam carrale quam navigale . . de ipsa carra exigere . . non praesumatur*; Diplom. N. 86 a. 716 *de evectione tam carrale quam navigale*.

5) Dipl. N. 23 in *telones aut quolibet ripatico*; Du Cange VII. p. 192.

6) So Falle S. 15.

7) So Pastoret, *Ordonnances* XVI. p. 70, vgl. Du Cange II. p. 278, der auch karolingische Beläge anführt von 782, 806, 814 und von Karl dem Kahlen; aber ganz verschieden sind die hier angeführten Gebühren für Rasen-Wälle bei Befestigungen und ebenso verschieden Pachtgelder für Ueberlassung fiskalischer Ländereien (Wiesen) wie im Ostgotenreich nach römischer Ueberlieferung Cassiodor. *Var.* V. 14; D. N. 55 *nec salutatico nec cespetatico* Suppl. Form. Marc. l. *nec s. nec. c.* Die Urkunde von Dagobert vom 30. VII. 629. Diplom. I. p. 140 wage ich nur mit Vorbehalt zu verwerthen; (nach Brunner a. a. O. für das Anlegen von Schiffen).

8) Die falsche Urkunde Dagobert's Dip. p. 141.

9) Bon Foras: *Jacobs Revue archéologique* IX. 1866 p. 193; jedes Falles falsch Du Cange III. p. 546, (der außer unserer Stelle nur noch die Form. Bignon.

laudaticus und salutaticus¹⁾, nicht „Friedensschutzgebühr“²⁾: — in solcher Bedeutung kommt *salus* = *pax* damals nicht vor, auch widerstreitet dies der Gleichstellung mit *laudaticus*: — vielmehr ein Begrüßungs- (*salutare*) und Ehrungs- (*laudare*) Geld gegenüber der Statsbehörde des Ortes, mit welchem das Recht, überhaupt den Handel hier eröffnen zu dürfen, erkaufte wurde³⁾: [so auch noch in späteren Jahrhunderten⁴⁾]; *mestaticus*, ganz gewiß nicht „Meß-Geld“⁵⁾, sondern von *mesta*⁶⁾, *terminus*, Meilenstein, Gebühr für Aufstellung der Meilensteine; *navigius*⁷⁾, Schiffsgebühr für das Vorbeifahren, Durchfahren eines Schiffes auf Strömen zu entrichten, öfter *navigatum*⁸⁾, auch später *navaticum*: aber zur Zeit Karls des Großen ist *navaticum* der Beitrag, der zur Ausrüstung von Schiffen wider die Normannen gezahlt werden mußte⁹⁾; ebenso die Gebühr für Benutzung der Fährre bei Ueberschreitung eines Flusses, *naulum*¹⁰⁾, *passionaticus*¹¹⁾, Durchgangsgeld, *pontaticus*, Brückengebühr¹²⁾, auferlegt sowohl Schiffen, welche unter den Brücken durchfahren, als Waren, welche über die Brücken befördert wurden¹³⁾; por-

c. 45 für diese Zeit anführt) die Gleichstellung mit *foragium*, einer Abgabe von verzapftem Wein oder Bier.

1) D. N. 55. p. 45 (a. 683) *salutaticus* p. 141 auch *laudaticus*.

2) Wie Falke a. a. O.

3) So gewiß richtig Waitz II b. S. 305. „Anmeldegebühr“ nach Brunner II. S. 239.

4) Du Cange V. 42 gibt keine Begriffserklärung von l.; er führt nur noch eine Urkunde von Ludwig I. von 816 an, Befreiung von Schiffsgebühren zu Gunsten eines Klosters.

5) Wie Waitz II b. S. 305.

6) Du Cange V. p. 368.

7) So außer D. spur. p. 141 nur noch einmal bei Du Cange V. p. 579.

8) Urkunde Karls von 781 l. c.

9) Cap. von 810 ed. Boretius c. 15.

10) Diplom. N. 1. a. c. 510 (verfälscht) p. 3 *absque . . . naulo (sic) exactione*; N. 23. p. 23 (a. 651) *vogatio super fluvio Ligeris*. Bei Du Cange fehlen Beläge für diese Zeit; *naulum* = *ναῦλον*, *navis vectura*.

11) Nur in der zweifeligen Urkunde Dagoberts l. c.; auch Du Cange VII. p. 198 kennt keine andere Stelle.

12) D. N. 38. 55. 61. 82 [Form. Marc. I. Supplem. ed. Zeumer p. 107]; für Corbie.

13) Andere merovingische und karolingische Beläge bei Du Cange VI. p. 407. Capitul. von 803. 805. 809 ed. Boretius l. c. Karl der Große scharft ein: Brückengeld hat nicht zu zahlen, wer, ohne der Brücke zu bedürfen, vortheilhafter

taticus, damals Thorgeld von porta, nicht Hafengeld von portus¹⁾; pulveraticus, wohl nicht im Allgemeinen Straßen- („Pies“-)Geld²⁾, sondern Gebühr von den Fremden erhoben, von dem fremden Staub an ihren Füßen³⁾; rivaticus⁴⁾, ripaticus, Ufergeld, auch repaticus; rodaticus (rotaticus)⁵⁾, Radgeld, für den Schaden, den die Räder auf den Radstraßen (via rotabilis) anrichten: da diese Abgabe alt-römisch ist⁶⁾, wird auch bei den sprachlich und sachlich ganz ähnlichen römischer Ursprung zu vermuthen sein⁷⁾. Saumaticus⁸⁾, (Saum-) Sattel-Gebühr, später dann wohl Saum-Thier-Gebühr; themonaticus von temo, Deichsel, Deichselgeld⁹⁾; vogatium, von vogare, rudern, schiffen, soviel wie naulum¹⁰⁾ (s. oben S. 126); vultaticus¹¹⁾, verborben aus voltaticus, Gebühr für den Schaden, den die Umdrehung

anderwärts übersezt; dem Erbauer einer Brücke wird zuweilen das Recht auf Brückengeld gewährt, den Brückenbau-Fronpflichtigen das Brückengeld erlassen. Cap. von 820. c. 3. l. c. p. 294.

1) Dipl. N. 55.

2) Wie Waitz IIb. S. 304 und Brunner II. S. 239.

3) So Pastoret XVI. p. 71 ganz im Geiste der damaligen Sprache: sur la poussière des »pieds«; nicht in der altrömischen Bedeutung: „Geld für Mühung“ C. 16. Cod. Theod. VII. 13. Im Ostgotenreich s. Cassiod. Var. XII. 15 eine Gebühr für Mühewaltung der Richter: hier aber Straßengeld Form. Lindenberg. 11. 12; Dipl. N. 55 von Theuder IV. (683); Cap. Car. M. v. 805 ed. Boretius, später ganz allgemein jede Abgabe, so unter Ludwig I. Cap. v. 836.

4) D. spur. N. 23. p. 141; Du Cange VII. 192. Aus merovingischer Zeit nur Diplom. Sigib. apud Henschen S. Sig. 1. Febr. V. N. 27 echt? sonst nur karolingische Beläge.

5) D. N. 55 infra urbes vel in mercatus N. 61. 82; Du Cange VII. p. 221; dann von Chlob. III. für St. Denis, auch Pippin und Ludwig I., s. oben S. 123.

6) 21 Cod. Theodos. de cursu publico VIII. 5.

7) Gegen Waitz IIb. S. 305.

8) Nur D. spur. N. 23. p. 141; (fehlt bei Du Cange hier und auch unter sagma, sagmaticus), von griechisch σάγμα, Sattel.

9) D. spur. N. 23. p. 141, ich fand es nur noch einmal unter Ludwig I.; Doublet p. 732.

10) Aus dieser Zeit nur die eine Stelle von St. Remaclus, Bischof von Mastricht, Abt von Stavelot, gest. c. 668 A. S. ed. Bolland. 3. Sept. I. p. 692: telonea quae ad portum Vetraria sunt super fluvios Taunaco et Itta et portum qui dicitur Sellis et Vogatium super fluvium Ligerim ipsi adhuc viventi sancto Remaello tradidit. In der Urkunde von 651 Sigibert III. oben S. 123,

11) D. spur. N. 23. p. 141; Du Cange VIII. p. 396, zweimal unter Karl, einmal unter Ludwig I.

des Wagenrades den Straßen zufügt¹⁾; transiturae sc. pecuniae, Uebergangsgelder, scheint alle diese Gebühren zusammenzufassen²⁾.

Der Ursprung dieser Leistungen ist bestritten. Die meisten der Namen sind uns in Quellen aus römischer Zeit nicht erhalten. Inbessen darf doch von hier aus nicht ohne Weiteres gefolgert werden³⁾, daß diese Einrichtungen alle dem römischen Recht fremd gewesen und erst durch Willkür der späteren Merovingen eingeführt worden sind. Denn die Namen, sämtlich lateinisch, sind den zweifellos römischen ganz entsprechend gebildet, und wir haben ja über diese römischen Einrichtungen nicht gerade reich fließende Quellen.

Die bisher behandelten „Zölle“ sind zuweilen Gebühren d. h. Zahlungen, die an den Stat zu leisten sind für eine Mühwaltung des States oder für Benützung einer statlichen, vom Stat geschaffnen Einrichtung: Straßen, Brücken, Häfen.

Gar nichts gemein hat es mit dem jährlich von Erträgnissen erhobnen ordentlichen Zehnt, wenn einmal dem König der zehnte Theil einer Erbschaft zugesprochen wird, weil ein Königsbote die Erbtheilung vollzogen hat: dies ist eine Gebühr — und zwar eine ungebührlich hohe —, die sonst nirgends, namentlich nicht im römischen Recht⁴⁾, bezeugt, eine recht willkürliche, späte und kurzlebige Finanzerfindung war: erst in der Markulfischen Sammlung taucht sie auf und damit zugleich beinahe für immer wieder unter⁵⁾.

Nur in einem ungefähr gleichzeitigen, wenn nicht jüngeren Capitular Karls von 813⁶⁾ wird sie noch erwähnt; hier werden nur die werthvollsten Theile des Nachlasses — Grundstücke und Unfreie — namhaft gemacht, aber die Gebühr ist ziemlich hoch: der zehnte Unfreie und die zehnte Ruthe (virga) Landes verfallen dem königlichen missus⁷⁾.

1) So Pippin a. 759 l. c., anders Brunner a. a. D.

2) Du Cange VIII. p. 154 (unter »Transitorium«); Falle, Zeitschrift f. D. Culturgeschichte 1860, S. 30.

3) Wie Waitz IIb. S. 305; anders Falle S. 26.

4) v. Savigny II. S. 128.

5) Form. Marc. I. 20, der »suntellitis« hier ist wohl von Zeumer richtig erklärt als satellitis — nicht wie Waitz IIb. S. 284 will »sunte litis«, was soll »sunte« sein?

6) Aquisgran. c. 7. Leg. I. p. 171 de hereditate inter heredes si contentiose egerint et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis datur.

7) Cap. I. p. 171. 801—813.

3. Nutzbringende Hoheitsrechte.

I. Straf gelder. Confiscation.

Anderer Einnahmen des königlichen fiscus sind die Vermögensstrafen im weitesten Sinne: Bann gelder, also die Wetten¹⁾, die Friedens gelder, sofern sie nicht ($\frac{1}{3}$) der Graf einbehalten durfte.

Das Friedens geld war in den Gauen mit Königen von jeher dem König entrichtet worden²⁾. Die Stelle in des Tacitus Germania cap. 12: »pars mulctae regi vel civitatis« läßt nur die Uebersetzung zu: in Staten mit Königen dem König, in Staten ohne Könige dem Volk: nicht erst „später“³⁾ ist in Staten mit Königen die Wette⁴⁾ dem König entrichtet worden, sondern von jeher. Doch soll der Richter das Friedens geld (freda) nicht früher einheischen, als bis die Buße dem Geschädigten entrichtet ist.

Unrichtig verwechselt man die Buße mit dem Bann geld. Wenn wegen Verletzung königlichen oder richterlichen Bannes eine Geldleistung zu entrichten ist, so ist dies nicht Buße, „bei der es an einem bestimmten Verletzten fehlt“⁵⁾, sondern es ist eine öffentliche Strafe, die dem König verfällt, der oft ein Drittel davon dem zuständigen Beamten als Ersatz des fehlenden Amtsgehalts überläßt. Auch das ist irrig, daß die Strafe⁶⁾ dem Beamten und erst „durch ihn“ dem König zufalle: gerade umgekehrt verhält es sich.

An Stelle der älteren Bannbuße von 12 oder 15 solidi⁷⁾ trat später der Königsbann von 60 solidi, in Folge der Zunahme der königlichen Macht und der Abnahme des Werthes des Geldes⁸⁾. „Wer zum Nutzen in Sachen des Königs, sei es zum Kriege, sei es zu andrem Nutzen, aufgeboden, nicht gehorcht, und nicht durch Krank-

1) Nicht die „Bußen“ wie Waitz S. 105.

2) D. G. Ib. S. 229.

3) Wie Waitz IIb. S. 285.

4) Nicht „Buße“, wie er sagt.

5) So Waitz IIb. S. 286, ein solcher steht gar oft daneben mit seinem Anspruch eben auf „Buße“.

6) Nach Waitz a. a. O.

7) Wilba S. 359.

8) L. Rib. 65, 1.

heit abgehalten ist, soll um 60 sol. gebüßt werden“. Dieser Nichtbefolgung königlichen Befehls werden dann andere Unterlassungen oder Handlungen gleich gestellt, die Willen oder Recht des Königs verletzen¹⁾.

Ueber die Art der Entrichtung des Friedensgeldes bestimmt das Gesetz: es soll nicht dem zuständigen Richter unmittelbar bezahlt werden, sondern bei Entrichtung der Buße soll dem Empfänger, der es dann dem Richter zuzustellen hat, vor Zeugen das Friedensgeld für den Richter bezahlt werden²⁾. Der Zweck ist wohl einerseits, zu verhüten, daß der Schuldige durch bloße Bestechung des Richters durch das Friedensgeld ohne Befriedigung des Verletzten abkomme, andererseits, daß dem König die ihm gebührenden zwei Drittel des Friedensgeldes von dem Richter unterschlagen werden; endlich soll die Zeugenöffentlichkeit jeder künftigen Erneuerung des Anspruchs zuvor kommen³⁾.

Aus Gründen der Statseinnahmen wohl vor Allem — um den König und den Grafen nicht um Wette, Friedensgeld, Bann zu kürzen, — ist es verboten, sich mit „seinem“ Diebe (Räuber) heimlich d. h. ohne Zuziehung des Richters abzufinden und Deube und Buße von ihm zu nehmen: es geht uns wider den Mann, daß dies ebenso hart wie der Raub — also mit dem Tode — bestraft wird⁴⁾. Aber vielleicht sollte hierdurch auch die Entdeckung des gemeingefährlichen Gemeindegensossen gesichert werden, was wegen der gefährlichen Zulassung jedes Unbescholtenen zum Haupt- und zum Eidhelfer-Eid sehr wünschenswerth, ja unerläßlich war.

So wichtig scheint der Ertrag bei den nutzbringenden Hoheitsrechten, die der Graf ausübt, (z. B. auch bei dem Gerichtsbann) daß, wird der Ertrag derselben einem Bisthum überwiesen, sogar auch die Ernennung des Grafen diesem mit übertragen wird: freilich war thatsächlich für den Bischof in solchem Fall die Persönlichkeit des Grafen allentscheidend für den Werth jenes Rechtes⁵⁾.

1) Ueber die Heerbann-Geldstrafe, s. oben Heerbann VII. 2. S. 257.

2) Lex. Rib. 89.

3) l. c. ut pax perpetua stabilis permaneat.

4) Child. ed. Chloth. pact. c. 3 si quis furtum suum invenerit et occulte sine iudice compositionem acceperit, latroni similis est. Ebenso Decr. Chloth. c. 13.

5) Audoen. v. St. Eligii I. 32.

Wegen dieses hohen Vermögenswerthes werden Gerichtsbarkeit, (fredi), das Recht, Bürgen zu heischen, mansiones, paratae und alle Gefälle an den Fiscus in Eine Reihe gestellt¹⁾. Insofern — aber auch nur insofern — ist es richtig, daß man zwischen dem privatrechtlichen Eigenthum des Fiscus und der Gebiets-, Gerichts-, Finanz-, überhaupt Stats-Hoheit der Krone nicht immer — manchmal aber doch — unterschied, wenigstens wo es sich um nutzbringende Hoheitsrechte handelte: dagegen z. B. das Gesetzgebungsrecht ward nicht privatrechtlich aufgefaßt.

Den Wetten nahe stehen die Loskaufgelder, durch welche sich der zu einer schwereren Strafe Verurtheilte los, der Friedlose in den Königsfrieden, der Verungnadete in die Königsnade wieder einkauft²⁾.

Ferner sind hier zu nennen die Brüche³⁾ für Anfechtung oder Verletzung königlicher Verleihungen, in den Urkunden neben den Bußen an den Verletzten ganz regelmäßig angedroht⁴⁾. Oft erhalten der Fiscus und der Verletzte gleichviel⁵⁾. Anderwärts⁶⁾ erhält der Fiscus eine größere oder kleinere Summe.

Weiter die Vertragsstrafen, die für Vertragsverletzungen wie an den Verletzten so an den Fiscus zu zahlen sind⁷⁾.

Ganz regelmäßig und oft sehr erheblich vermehrten das Krongut die unablässigen Einziehungen von Vermögen bei den unablässigen, wirklichen oder angeblichen Treueverletzungen der Großen.

Verurtheilung zum Tode hatte regelmäßig Anfall des Vermögens an die Krone zur Folge.

Inwiefern diese Gütereinziehung germanische, inwiefern römische Wurzel hat, ist zweifelhaft⁸⁾.

1) Form. Marc. I. 3.

2) Schon bei Greg. Tur. häufig.

3) mulcta, so richtig die Trad. Sangallensis 6. 12 und 41.

4) S. die zahlreichen Beläge aus den Diplomata, z. B. N. 94, Theoderich IV. 3. III. a. 726.

5) Form. Andecav. 32, inter tibi et fisco; Marc. II. 1 socitu quoque tam in prosecutione quam in exactione sacratissimo fisco; II. 17 sociato fisco; 4 cum cogente fisco, wohl nur durch Versehen Diplom. p. 101 bloß cogente fisco statt cum c. f., vgl. Pardessus I. p. 136. II. p. 210. 221.

6) l. c. p. 244.

7) Brunner, 3.² f. R.-G. V. S. 75.

8) Vgl. Wilba S. 520, Waitz IIa. S. 101, IIb. S. 291. Das alte Recht S. 201.

Nicht ohne Weiteres darf Nordisches — aus ganz später Aufzeichnung — auf Merovingisches übertragen werden: die Friedlosigkeit, bei welcher das Vermögen des Rechts (nach Befriedigung der Gläubiger) als herrenloses Gut dem State verfiel, ist in dieser Gestalt und Ausbildung für das Frankenreich des VI. bis VIII. Jahrhunderts nicht bezeugt: immerhin mögen ähnliche Rechtsgedanken dabei mitgewirkt haben, wenn damals »infidelitas« mit Gütereinziehung — neben oder ohne Todesstrafe — bedroht war: die Todesstrafe wegen Untreue war wohl von jeher — wenigstens im Merovingenreich — von Rechtswegen mit Einziehung verbunden. So sagt schon das Uferfrankenrecht¹⁾: „wenn ein Mann dem König ungetreu geworden, hat er das Leben verwirkt (de vita conponat) und all sein Vermögen soll dem Fiscus verfallen.“

Selbstverständlich tritt die Einziehung auch ein, wenn die Todesstrafe durch anderwie erfolgten Tod des Verbrechers, z. B. Fallen in dem Aufruhrgefecht, oder durch Flucht unmöglich geworden²⁾.

Auch kann der König von der Todesstrafe begnadigen, dagegen die Einziehung aufrecht halten und ebenso kann er diese auf die früher von der Krone geschenkten Güter beschränken: diese gelten selbstverständlich ganz besonders als verwirkt, weil, unter Voraussetzung der Treue, für vergangene wie für künftige Treudienste als Lohn gegeben: so sagt eine Urkunde: „mit Recht verlieren die beneficia, die deren Spendern nicht bloß undankbar, — untreu sich erwiesen“. Gleichwohl werden dann nicht nur die von der Krone verliehenen, — werden alle Güter des Ungetreuen eingezogen³⁾.

Der König kann aber auch umgekehrt den Hochverräther hingerichten, dessen Nachlaß aber — ganz oder doch das Erbgut, im Unterschied von dem von der Krone Herrührenden — im Gnadenweg auf die Erben übergehen lassen. Von allen diesen Möglichkeiten kennen wir Beläge⁴⁾.

Indessen, ob schon vor Childirich der Begriff der Untreue gegen den König, hiefür Friedlosigkeit und Gütereinziehung bestand bei den

1) 69, 1.

2) So wohl Diplom. N. 46.

3) Diplom. N. 46. a. Theuberichs III. 4. IX. a. 677.

4) Gesta Dagob. c. 35 secundum legem Romanam . . . omnes res paternas perdiderunt cumque omnia ad regalem fiscum fuissent recepta: in diesem von dem Vater Ererbten können aber auch königliche Schenkungen enthalten sein: doch handelt es sich hier nicht um Hochverrath s. unten S. 133 Anm. 5.

später als „Franken“ zusammengefaßten Völkerschaften, — das wissen wir nicht. Und jedenfalls hat hier sehr frühe das römische Strafrecht eingewirkt, mit seinem »crimen laesae majestatis« und der hierauf gesetzten Gütereinziehung. Offenbar griffen die Germanen-Könige auf römischem Boden — bei Westgoten¹⁾, Ostgoten²⁾, Vandalen³⁾ ist es nicht anders — so rasch wie thunlich zu dieser Hauptwaffe des römischen Absolutismus, und so hat vielleicht sogar schon bei Aufzeichnung des Uferfrankenrechts das römische Majestätsverbrechen die Gütereinziehung hereingezogen: desto leichter, weil etwa bereits bei der altgermanischen Friedlosigkeit ähnliche Wirkungen eintraten: jedoch jedenfalls in anderem Rechtszusammenhang: denn des Friedlosen Gut ward zunächst herrenlos und verfiel dann erst als solches dem Stat, während im römischen Recht das Eigenthum sofort auf den Fiscus übergeht. Andererseits darf man freilich nicht stets bei dem Wort »crimen laesae majestatis« an Aufnahme des römischen Begriffs mit allen Folgerungen denken: Bischöfe und Heiligenleben romanisiren gar gern in ihren Ausbrüchen⁴⁾. Es ist unter einzelnen römischen Einflüssen, aber nicht ohne überwiegend germanische Bestandtheile der neue Verbrechensbegriff der »infidelitas« erwachsen, der dann nur mit jenem römischen Namen bekleidet und mit der römischen wie germanischen Gütereinziehung bedroht ward: — ähnlich wie Aemter, wie die Sprache, wie die Lebenssitte damals, aus germanischen und römischen Bestandstücken zusammengeschmolzen, als ein Neues sich entwickelten.

Dagegen streng römisch zwar ist es gemeint, heißt es: „nach der Lex Romana von den Großen des Reiches verurtheilt, verloren die Söhne (des Herzogs Sadrigisel) alles Vatergut (omnes paternas possessiones), und Alles ward vom königlichen Fiscus eingezogen⁵⁾. Allein hier handelt es sich nicht um Hochverrath, sondern Unterlassung der Verfolgung des Mörders des Vaters durch die Söhne nach der Lex Romana Visigotorum⁶⁾, wo aber nur gesagt ist: der Erbe kann die Erbschaft nicht antreten, bis die Verfolgung durchgeführt ist.

1) Bei Westgoten, Könige V. §. 210, VI.² §. 156. Westgotische Studien S. 186.

2) III. §. 150, IV. §. 67.

3) I. §. 238. 241. 250.

4) So Greg. Tur. V. 26, Urgesch. III. §. 202 ob crimen magistratus (sic) laesi (sic) iudicio mortis susceptum . . res omnes fisco conlatae.

5) Gesta Dagoberti c. 35. p. 413 a.

6) Paulus III. 7, 1 ed. Haenel p. 384.

Auch in andern Fällen ist, ganz abgesehen von Hochverrath, die römische confiscatio einfach herübergenommen worden wie im Kirchen-¹⁾ so im Stats-Strafrecht für Entführung²⁾ und wegen Verwandten-Mordes oder Blutschande³⁾.

Im Wege der Begnadigung wurde zuweilen das bereits Eingezogene zurückgegeben⁴⁾.

Allein regelmäßig war hier wie im Westgotenstat und aus den gleichen Gründen⁵⁾ die Einziehung der Güter des verrätherischen oder doch gefährlichen Dienstabels die schneidigste Waffe in dem Kampfe gegen diese Großen, deren Macht eben gerade in ihrem Reichthum, zumal an Land und an abhängig auf ihrer Scholle Sitzenden, bestand: solche, wenn nicht hinrichten, doch verarmen und mit ihren Gütern treue Anhänger belohnen, war damals ein Hauptmittel der Statskunst und Statsgewalt. So schenkt Guntchramn die eingezogenen Güter des Eberulf seinen Getreuen⁶⁾.

Und bei jenem dem Hochverrath durch Hinrichtung oder Mord zuvorkommenden Verfahren der Merovingen, in welchem die Vollstreckung dem Urtheil vorherging⁷⁾, geschah es wohl, daß ohne auch nur nachträglich erwiesene Schuld Vornehme gestraft wurden, deren einziges Verbrechen ihr Reichthum war. So „strafte Chilperich gar oft die Leute ungerecht um ihres Reichthums willen“⁸⁾. Dies, von dem Gatten Fredigundens voll glaublich, wird auch von Brunichildis und Dagobert I. behauptet: hier ist aber die Abgunst der Quelle⁹⁾ gegen beide in Anrechnung zu bringen.

Bei den merovingischen Hauskriegen sind in den Einziehungen zwei Fälle auseinander zu halten¹⁰⁾. Einmal strafte der burgundische

1) Cc. Rhem. c. 10, Flodoard. II. 5.

2) Decr. Childib. c. 4: nicht verbotne Ehe, wie Waitz IIb. S. 292, Blutschande L. Rib. 69, 2.

3) L. Rib. 69, 2. Si autem quis proximum sanguinis interfecerit, vel incestum commiserit, exilio susteniat et omnes ris suas fisco censeantur.

4) Greg. V. 24, VII. 10, VIII. 6, Urgesch. III. S. 200. 300. 351.

5) Könige VI.² S. 155 f.

6) Greg. Tur. VII. 29, Urgesch. III. S. 320; aber nicht hierher ist mit Waitz IIb. a. a. D. zu stellen IX. 19, Urgesch. III. S. 421; hier erfolgt die Einziehung wegen Löbting eines Schlüsselings der Regentin, nicht wegen Hochverraths.

7) Urgesch. III. S. 411 f.

8) Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 287.

9) Fredig. c. 21. 80.

10) Die Waitz IIb. S. 293 zusammenwirft.

König als Hochverrath die Zuwendung seiner Unterthanen zu dem neu-
strischen¹⁾ und andererseits behandelte er das Vermögen der neustrischen
Unterthanen — und diese selbst — als Gegenstand der Kriegsbeute.

Auch das Vermögen der Friedlosen fällt nunmehr an die Krone:
doch wohl erst später: anfangs verlor der Friedlose vermuthlich nicht
das Eigenthum, nur dessen Schutz: dann ward der König der aus-
schließlich Bemächtigungsberechtigte, erst zuletzt erwarb der Fiscus
durch die Friedloslegung sofort und von Rechtswegen Eigenthum.

Ähnlich wie im Westgotenrecht zieht auch hier der Fiscus Un-
freie ein, welche Juden ihrem Bekenntniß zuführen wollen²⁾.

II. Münzhohheit.

Dieses Gebiet ist geradezu bezeichnend für die Beibehaltung des
vorgefundenen römischen, aber auch für die selbständige fränkische
Umgestaltung des Vorgefundenen, wie solche Mischung von Beidem in
so vielen Erscheinungen der Merovingenzeit uns entgegentritt³⁾.

Den Bestreibern starker Herübernahme des Römischen in den
Merovingenstat muß man vor Allem vor Augen halten die merovin-
gischen Münzen: zunächst ohne jede Veränderung haben die Franken
das vorgefundene römische Münzwesen beibehalten. Selbstverständlich!
Hatten sie doch Jahrhunderte hindurch in Gallien nach diesem System
gelebt, bevor ihre Könige selbst münzten: und als sie auch dieses
Hoheitsrecht dem Imperator abdrangen, übernahmen sie es zunächst
ohne weitere Aenderungen; solche stellten sich erst allmählig ein⁴⁾.

1) Wobet die Einziehung durchaus nicht nur die Königsschenkungen traf,
wie Waitz I. 323, IIb. S. 293.

2) Cc. Rhem. c. 13, Flodoard. II. 5, vgl. Westgot. Studien, S. 180; zog
er regelmäßig auch die nach römischem Recht ungültigen Schenkungen unter Ehe-
gatten ein, so daß Form. Marc. I. 12 eine Ausnahme im Wege des Privilegs
voraussetzt? Dem römischen Recht ist Einziehung solcher Schenkungen unbekannt.

3) Guérard I. p. 112 f., 943 f. Müller, Deutsche Münzgeschichte I. 1860.
Waitz, über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen
Reiches, Abhandl. d. Götting. Gesellschaft der Wissenschaften IX. 1861. Waitz,
D. B.-G. II. 2. S. 306 f., IV. S. 80. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des
Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. D. Gesch. I. II. IV. VI., da-
selbst zahlreiche französische und belgische Literatur. Eberberg, das ältere Deutsche
Münzwesen 1879. Von Juana-Sternegg I. S. 184 f. Grote, Münzstudien I.

4) Der pactus Child. et Chloth. c. 5 wie die Lex Salica requiet nach
Tremissen und solidi.

So wurde, unter Beibehaltung der römischen Maße, Gewichte (das Pfund), und Münzen¹⁾, das Münzsystem schon vor (und in) der Lex Salica geändert, doch nicht verschlechtert: auch ward lange Zeit vollwichtig geprägt²⁾. Was die »tronia« bedeutet, die Chilperich³⁾ beibehalten wissen will, „wie sie unter seinem Vater und Großvater“ (also schon unter Chlodovech) bestand „und Uebelthäter sollen unterdrückt werden“⁴⁾, ist zweifelhaft. Während man »trutina« (die Wage) lesen⁵⁾, also Sorge für richtig Gewicht, annehmen will oder telonia (Zoll)⁶⁾, ist doch wegen der „Unterdrückung der Uebelthäter“ wie in dem Pactus wohl eher an trotia, (so die älteste Schreibung) = trustis, Sicherheits-Wache zu denken⁷⁾.

Die Franken fanden in Gallien als römische Münzen vor den Goldsolidus = $\frac{1}{72}$, [seit c. 650 = $\frac{1}{84}$] Pfund Goldes, den Goldtriens, die tremissis = $\frac{1}{3}$ solidus⁸⁾ = $\frac{1}{216}$ Pfund Goldes, die Silber-Silqua, 24 = 1 Goldsolidus, und Kupfermünzen.

Bald nach der Reichsgründung nahmen die Salier eine Münz-
neuerung vor, nach der nicht mehr 24, sondern 20 Silbermünzen auf den solidus gingen: man nannte diese neuen Silberlinge Denare. Wahrscheinlich⁹⁾ war der Grund die arge Unterwürdigkeit der stets minderwerthiger ausgeprägten siliquae: mehr wirkte dies als das damalige Verhältniß des Silbers zum Gold: denn sollte das Silber in der kurzen Zwischenzeit vom Verhältniß von 1 zu 6 auf 1 zu 10 herabgesunken sein? Warum?

Jene Umbildung des Verhältnisses von Gold zu Silber und Kupfer¹⁰⁾ geschah keineswegs durch Willkür der Merovingen, sondern gestaltete sich von selbst aus Angebot und Nachfrage und nicht durch Gesetz, auf einmal, sondern durch Gewohnheit, allmählich: keineswegs

1) S. Fränkische Forschungen.

2) Soetbeer a. a. D. Waiz IIb. S. 356.

3) Ed. c. 10.

4) l. c. et mali homines reprimantur.

5) Pertz, Leg. II. p. 11.

6) So Pardessus Chartes I. p. 145.

7) So Boretius bei Schrenk p. 109.

8) L. Sal. 35, 4. Cod. VI. L. Rib. 23, pactus pro tenore p. c. 6. Recapitul. Leg. Sal. A. 4. B. 5.

9) So Soetbeer a. a. D.

10) Waiz IIb. S. 306.

sofort mit der fränkischen Eroberung und etwa durch Gesetz Childebrichs trat das System ein, das wir in der Lex Salica finden¹⁾.

Die Lex rechnet nach den vorgefundenen römischen Gold-solidi: römisch kamen auf 1 solidus 24 siliquae: die Lex rechnet aber nach Denaren, von denen 40 auf 1 Gold-solidus gehen: wann diese Aenderung eintrat, wissen wir nicht: vor 480²⁾?

Der Grund lag wohl in der Abnahme des Edelmetalls in Gallien seit dem Vordringen der Franken: viel Gold und Silber ward von den flüchtenden senatorischen Familien nach Südgallien und Italien mitgenommen, andres ward in der Kriegsnoth vergraben und nie mehr wieder gehoben: — zahlreich sind Funde von Urnen, gefüllt mit Gold und Silber, Münzen und Schmuck: — anderes ging auf der Flucht oder als Beute verloren: der Vorrath sank etwa von 5 auf 3. So fing man an die Kleinmünze minderwerthig auszuprägen; statt 24 (entsprechend 24: 40 = 3: 5) gingen nun 40 Kleinmünzen auf den solidus, und diese nannte man jetzt — sie von den alten siliquae zu scheiden, — mit neuem Namen: denarii³⁾.

Jener Grund — Abnahme des Silbers — erklärt, daß die neue Währung sich nicht an die römische schloß, auch nicht als Bruchtheil: denn durchaus nicht sind⁴⁾ die denarii = $\frac{1}{2}$ siliqua, vielmehr war die siliqua $\frac{1}{24}$, der denarius $\frac{1}{40}$ des solidus; also verhielten sich siliqua und denarius wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{1}{5}$. Daß der solidus vollwerthiger geprägt ward als in römischer Zeit, ist ausgeschlossen: — er blieb, die Kleinmünze ward verschlechtert.

So läßt sich der Streit über die Entstehungszeit⁵⁾ der neuen Währung beilegen: zunächst wird gerechnet nach (solidi und) siliquae, später nach (solidi und) denarii: daß in der Lex Salica selbst eine Umrechnung stattgefunden habe der solidi in denarii⁶⁾ oder der denarii in solidi⁷⁾, ist gleich unwahrscheinlich: das Neben-

1) Ueber die Aenderung des Münzsystems unter König Pippin, s. Karolingische Zeit.

2) Ein merovingischer Goldsolidus = $19\frac{4}{9}$ Mark, ein salischer Denar also $\frac{35}{72}$ Mark, nicht ganz $\frac{1}{2}$ Mark.

3) Anders Waitz II. S. 306.

4) Wie Grote will I. S. 800.

5) Zwischen Soetbeer I. S. 585, v. Juana-Sternegg I. 188 gegen Waitz II. S. 306; ich stimme jenen im Ergebnis bei, aber meine Begründung ist anders und neu.

6) So Soetbeer I. S. 591.

7) So Waitz, Münzverhältnisse S. 5.

einander, wobei die denarii regelmäßig voranstehen, ist das ursprüngliche.

Daher entstand auch schon in der frühesten Zeit der Lex Salica das Bedürfnis, nach Hunderten (*schunnas*)¹⁾ von Denarien zu rechnen d. h. deren Werth festzustellen: das wäre nicht so früh eingetreten, hätte die Lex nicht von Anfang nach Denarien gerechnet. Man darf daher annehmen: die Rechnung nach Denarien verbreitete sich in Gallien bald nach Errichtung des merovingischen Königthums (450), drang mit diesem von Nordwest nach Süd und Ost und war zur Zeit der ersten Aufzeichnung der Lex Salica bereits eingewurzelt.

Wie das ganze Münzwesen, das Münzsystem, die Währung unverändert durch die Franken von den Römern übernommen wurde, so auch die gesammte Technik der Ausmünzung, nur daß diese aus Mangel an geschickten Münzern — nachdem die römischen geflohen oder ausgestorben — stark verrohte, (ebenso bei West- und Ostgoten)²⁾.

Man ließ zunächst die römischen Münzer in den eroberten Städten wie bisher fortarbeiten mit den bisher benützten Stempeln: nach deren Verlust wurden neue, den alten völlig gleich — nur eben plump — nach geschaffen³⁾.

Anfangs d. h. bis auf Theudibert I. prägten die römischen Münzer in den fränkischen Münzstätten nur die Kaisernamen auf die Münzen und auch Theudibert I. bis zur Abtretung der Provence und bis zu den reichen Goldzahlungen der Byzantiner und der Ostgoten. Nach deren Empfang ließ Theudibert seinen Namen und sein Bild auf die Goldmünzen setzen⁴⁾ und zwar offenbar kraft eigener Willkür, nicht nach Verstattung des Kaisers, deren Prokop durchaus geschweigt.

War dies Anmaßung, so war es doch keineswegs vorübergehende⁵⁾: es blieb nun dabei⁶⁾: und durchaus nicht bedeuten die Namen der Münzer statt der Könige auf den Münzen, daß die Merovingen nur

1) Jakob Grimm in Mertels Lex Sal. p. XVI.

2) Könige VI.² S. 266. III. S. 148.

3) So wies zuerst nach Lenormant; wohl mehr als „wahrscheinlich“, wie Soetbeer I. S. 602.

4) Procop. b. G. III. 33, Dahn, Prokop S. 128.

5) Wie Digot III. p. 43, der erst seit c. 620 Königsmünzen anerkennen will, aber zu diesem Behuf die der Nachfolger Theudiberts irrig späteren Königen zuweist.

6) Siehe die Liste der Königsmünzen bei Soetbeer I. S. 607; über die Wechsel im Gepräge Müller I. S. 183.

in außerordentlichen Fällen wagten, den Kaisern gegenüber Bildniß und Namen auf die Stücke zu setzen¹⁾.

Geprägt wurden in Gold ganze solidi und — viel zahlreicher²⁾ — Drittelstücke, trientes (= 4 Mart 16 = 8 siliquae = 13 denarii)³⁾.

Zur Bestätigung unserer Annahme der anfangs völlig unveränderten Fortführung der römischen Münzung dient, daß auch das römische Werthverhältniß beibehalten ward: aus einem Pfund Gold wurden 72 fränkische wie römische solidi geprägt: ja, ein volles Jahrhundert (450 — 550) ward hieran grundsätzlich nicht gerührt: Verschlechterungen im Einzelnen sind ungebührliche Ausnahmen.

Erst etwa in den Bruderkriegen des VI. Jahrhunderts (550—570) ward der Münzfuß um $\frac{1}{12}$ verleichtert, indem man nun (statt 72) 84 solidi aus dem Pfund schlug³⁾.

Das deutsche Reich prägt heute aus 1 Pfund Gold rund 1400 Mart, daraus ergibt sich daß der alte römische Goldsolidus, der $\frac{1}{72}$ Pfund Gold betrug, beträchtlich mehr als 12 M. 50 an Goldwerth hatte, nämlich fast 20 Mart ($19\frac{1}{9}$), dagegen der merovingische Goldsolidus von $\frac{1}{84}$ Pfund Gold entsprach einem heutigen Betrag von $16\frac{2}{3}$ Mart.

Daß der Anmaßer Gundobald⁴⁾ zuerst diese Münzverschlechterung vorgenommen habe, ist eine willkürliche Vermuthung⁵⁾. Schon vorher findet sich⁶⁾ der leichtere Münzfuß.

Es muß vielmehr ein allgemeiner Grund gesucht werden, der schwerlich in einer Veränderung des Verhältnisses des Goldes zum Silber gefunden werden kann⁷⁾: denn wie eine solche Schwankung kleinere Stückelung des Pfundes Gold an sich bewirken sollte, ist nicht abzusehen: das Verhältniß der Silberdenare zum Goldsolidus blieb das gleiche: so daß nun freilich 40 Silber-Denare = $\frac{1}{84}$ statt $\frac{1}{72}$ Pfund Gold, 1 Denar $\frac{1}{3360}$ statt $\frac{1}{3280}$ Pfund Gold darstellten, so daß das Silber im Verhältniß zum Gold um $\frac{1}{12}$ gesunken war.

Es war also das Ausgebot von Gold gesunken oder das von Silber im Verhältniß zum Golde gestiegen: daß sich ohne denkbare

1) Wie Digot a. a. O.

2) Aber seit wann überhaupt? Vgl. Ebeberg S. 4.

3) Entdeckt von Duchalais, s. Waitz, Münzverh. S. 8, Soetbeer I. S. 620.

4) Urgesch. III. S. 318.

5) Lenormant's.

6) Nachgewiesen von Soetbeer I. S. 620.

7) Mit von Inama-Sternegg I. S. 189.

Entlehnung oder Nachahmung das gleiche bei Westgoten und in der Folge bei Langobarden findet, weist auf eine gleichzeitig gemeinsam wirkende Ursache in jenen Reichen hin¹⁾.

Was die Silbermünzen anlangt, so sollten aus einem Pfund Silber 300 Silberdenare geprägt werden²⁾.

Ob die nicht selten erhaltenen Stücke schwereren Gepräges auf zufälliger Abweichung oder vorübergehender Aenderung des Münzfußes beruhen³⁾, steht dahin: doch ist letzteres wahrscheinlicher: dagegen sind die zahlreichen minderwerthigen, meist älteren, römischen Stücke nicht eigentlich aus Münzverschlechterung zu erklären, sondern aus der Bedeutung des Denars als bloßer Scheidemünze, als welche auch die nicht zahlreichen Theildenarstücke und Kupfermünzen zu betrachten sind⁴⁾.

Auf den Kupfermünzen stehen die Namen der merovingischen Könige, dagegen nicht immer und nur ausnahmsweise auf Silberdenaren und deren Theilen⁵⁾.

Ziemlich dunkel bleibt, ob auch bei Uferfranken wie zweifellos bei Alamannen und Baiern römische vollausgeprägte Silberdenare (rechts vom Rhein *saigae* genannt) im Umlauf blieben bis zur Zeit der Aufzeichnung der (beiden) fränkischen *leges* (3 fränkische Denare = einer *saiga*, die aber zuweilen auch noch *denarius* hieß). Man wird solche römische Silbervolldenare in der Uebergangszeit annehmen müssen⁶⁾.

Die Goldmünzen tragen in der Regel den Namen ihres Münzmeisters (*monetarius*) in Abkürzung, manchmal neben dem des Königs: es ist bezeichnend und erklärlich, daß im Anfang meist die Münzer nicht Germanen sind⁷⁾. Viele Namen von Münzern sind auf

1) Könige VI.² S. 263 f.

2) So richtig Guérard, *Irminon* p. 117, *Soetbeer* S. 628, irrig dagegen Grote S. 821 f.

3) *Soetbeer* S. 632 f.

4) *Soetbeer* I. S. 637.

5) Eine solche von Theudibert I., s. Cochet, *Revue archéologique* 1869. S. 443 f.

6) So gegen Waitz *Abhandl.* richtig *Soetbeer* II. S. 314 wegen L. Rib. 36, 12 *si eum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios . . . sicut antiquitus constitutum est*: schwerlich ist das späterer Zusatz und jedenfalls beweist die Stelle auch dann alte Währung; dagegen für die Salier scheint man (*Soetbeer* II. S. 556) das Gleiche wenigstens nicht außer Zweifel gestellt zu haben.

7) Eligius, andere Beispiele bei *Soetbeer* I. S. 609.

Münzen erhalten, wenige bei Schriftstellern¹⁾, später selbstverständlich auch Germanen: so Abbo in dem doch weit westlichen Limoges zur Zeit des Sanct Eligius²⁾, der zugleich ein berühmter Goldschmied (*faber aurifex*) war. Aber schon früher begegnen germanische Münzer in Aufrasien, wo fast 50 Münzstätten bezeugt sind³⁾, darunter sehr frühe Metz und Köln: aber auch Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Andernach, Zulpich, Saarburg, Nimwegen, Durstede, Maastricht, Namur, Tournai, Cambrai, Toul und Verdun.

Auf dem rechten Rheinufer sind aber für das fränkische Gebiet in Merovingenzeit Münzstätten nicht bezeugt.

In Ermangelung eines Königsnamens findet sich dann wohl das »palatium«, der »fiscus« als Prägestätte angeführt, zumal wenn eben für Rechnung des States gemünzt wurde, nicht für einen Privaten.

Denn offenbar hatten auch Private das Recht, aus Gold oder Silber (auch Kupfer?) gegen Erlegung eines vom State bestimmten Schlagschazes für eigene Rechnung durch die königlichen Münzer prägen zu lassen und zwar an jedem Ort im ganzen Reiche, wo das tatsächlich möglich war.

Letztere — hier zuerst hervorgehobene Annahme — erklärt eine Reihe von bisher unerklärt gebliebenen Erscheinungen im merovingischen Münzwesen. Vor Allem die erstaunlich große Zahl der auf den Münzen angegebenen Prägestätten, die von 721 feststehenden⁴⁾ bis zu Tausenden⁵⁾ berechnet wird.

Die große Zahl dieser Namen läßt sich aus den bisher angenommenen Gründen, mögen diese auch alle mitgewirkt haben, allein nicht erklären.

Erst in karolingischer und noch späterer Zeit erhalten Städte, Klöster u. s. w. das Recht, zur Zeit der in ihnen häufiger abgehaltenen Jahrmärkte münzen zu lassen⁶⁾. Solche Municipal-Münzen, Stadt-Münzen, Kirchen-Münzen, welche doch nur größeren Städten⁷⁾

1) Audoen. v. St. Eligii I. 3, v. St. Aridii (Tours) c. 8.

2) Audoen. v. St. Eligii I. 3.

3) Digot III. S. 501.

4) Barthélémy, liste des noms de lieux inscrits sur les monnaies mérovingiennes 1865.

5) Ponton d'Amécourt, essai sur la numismatique mérovingienne 1864, dazu Waitz, Gött. gel. Anz. 1865. S. 1018.

6) Soetbeer II. S. 301.

7) So Paris, obzwar der monetarius urbis P. (oben *vicus Parisiorum*)

oder Kirchen zu prägen verstattet ward, erklären nicht die Namen ganz unerheblicher Ortschaften auf zahlreichen Stücken.

Noch viel späterer Zeit gehört es an, daß das Münzrecht (durch Lehen!) an Private übertragen und nun von diesen beliebig an allen Orten, in welchen sie Grund eigneten, ausgeübt wurde. In solcher Schrankenlosigkeit¹⁾ kam das früher kaum jemals vor und schon gar nicht in merovingischer Zeit. Am wenigsten aber darf man²⁾ behaupten, jedermann habe an jedem Ort beliebig selbst münzen dürfen, die Namen bezeichneten nur Orte, die Kirchen oder Großen (nicht der Krone) Abgaben schuldeten und diese in selbst geprägtem Geld entrichteten! Solche Münz-Anarchie ist nicht nur mit dem Münzregal, ist mit jeder Münzhoheit unvereinbar.

Aber auch die Meinung³⁾ ist weder nothwendig noch auch nur wahrscheinlich, daß die Münzer im Lauf der Zeit das Geschäft mehr selbständig, ohne wirkliche Verleihung, in eigenem Namen und dann auch zu eigenem Vortheil, handhabten. Nichts zwingt oder berechtigt auch nur zu dieser Annahme. Vielmehr war das Münzrecht aus der Imperatoren Hand als Kronrecht überkommen und ward ausschließlich von königlichen Münzmeistern, monetarii, als Statsbeamten ausgeübt, sofern nicht, ausnahmsweise und spät, Städten oder Stiften die Ausübung des Regals — nicht das Regal selbst — im Wege des Privilegs übertragen ward.

Die Nennung der Münzmeister bezweckte wohl vor Allem die Feststellung der Verantwortung für die einzelnen Stücke.

Die große Zahl der Ortsnamen auf den Münzen erklärt sich aber nun sehr einfach daraus, daß, neben den Münzmeistern, die dauernd in den königlichen palatia⁴⁾ und Hauptstädten beschäftigt waren, andere Münzbeamte im Auftrag des Königs im Reich umher zogen und an jedem Ort, wohin sie kamen, auf Verlangen für Städte, Kirchen,

Greg. Tur. glor. confess. c. 103 p. 813 auch königlicher Münzmeister im palatium zu Paris sein könnte.

1) Wie Fillon, lettres sur quelques monnaies françaises inédites 1862 und considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France 1852 behauptet.

2) Mit Barthélémy, étude sur les monnoyers, les noms de lieux et la fabrication de monnaie, Revue archéol. 1865. I. p. 5 f.

3) Bon Waitz II b. S. 310.

4) Ueber diese Pfalz Münzen s. Ponton d'Amécourt, monnaies mérovingiennes du palais et de l'école 1862 p. 138.

Klöster oder Private¹⁾ gegen Schlagschatz münzten, wobei (auf Kosten der Betheiligten?) ein Stempel mit dem Orts- (oft auch mit dem Münzer-) Namen, ebenfalls zum Zweck der Sicherung, aber auch aus anderen Gründen z. B. der Auszeichnung u. s. w. eingeprägt ward.

Daraus erklärt sich auch zwanglos, daß häufig Gerichtsstätten, *malli*, zugleich Münzstätten sind²⁾: hier war das Bedürfnis nach neuem, vollwertigem Geld, in welchem die Bußen und Wetten verlangt wurden, häufig und stark. Dagegen kann man nicht³⁾ annehmen, das Bedürfnis für Abgaben habe solche Münzstätten herbeigeführt: denn Abgaben wurden an jeder Stelle des Gaues erhoben, und daß das Steuergeld immer erst neu gemünzt ward, ehe es dem König eingesandt ward, ist durchaus unhaltbar⁴⁾.

Bei unserer Annahme versteht sich von selbst, daß die Namen der Münzorte immer häufiger werden⁵⁾. Nur diesen Sinn kann es haben, daß auf den Münzen selbst angegeben wird, für wessen Rechnung sie geprägt werden: *ratio (ratione) fisci, ratio domni, ecclesiae, ratio basilicae, ratio sancti monasterii*.

Daß die Münzer ursprünglich Statsbeamte waren, wird durch die römische Ueberlieferung, durch die Uebereinstimmung in den andern Germanenreichen auf römischem Boden⁶⁾ und die merovingischen Quellen selbst ausdrücklich bestätigt⁷⁾: z. B. in Limoges münzt der *monetarius* als Königsbeamter für den König⁸⁾.

Eine Aenderung dieses Verhältnisses ist im Frankenreich nicht nachweisbar. Am Wenigsten darf man⁹⁾ aus den Bezeichnungen »*monetarius*

1) Dies ist nicht berücksichtigt von Müller I. S. 206, Digot III. S. 55, Waitz IIb. 311 und, so weit ich sehe, allen Vorgängern.

2) Zahlreiche Beläge bei Ponton d'Amécourt a. a. O., z. B. *mallus Mauriacus*.

3) Mit Fossati, de *ratione nummorum*, *memorie della reale Accademia di Torino* Ser. II. Tom. V. p. 60; Robert, *considérations sur la monnaie à l'époque Romaine*.

4) Folgt namentlich aus Audoen. v. St. Eligii I. 3, wo nur die Einsehung in neuen Stücken, nicht die Neu-Prägung des Steuergeldes als »*ritus*« bezeichnet wird.

5) Ponton d'Amécourt, *monnaies Mérovingiennes du palais et de l'école* 1862 p. 132.

6) Ost- und West-Goten Könige III. S. 148, VI.² S. 266.

7) Audoen. v. St. Eligii I. 3 *publica fiscalis monetae officina in urbe Lemovicina*.

8) II. 76 *moneta publica*.

9) Mit Soetbeer II. S. 296.

publicus«, »fiscalis«, »regis«, »regius« folgern, es habe daneben auch private gegeben; sonst müßten wir auch private Herzoge und Grafen neben den königlichen aufstellen. Wenn in spät merovingischer Zeit einzelne Vornehme selbständig¹⁾ Münzen zu prägen scheinen, so ist diese Selbständigkeit des Rechtes eben ein Schein: entweder es handelt sich um widerrechtliche kurzlebige Anmaßung, um nur That-sächliches, oder um Uebertragung des Rechts, deren Beurkundung uns freilich manchmal verloren²⁾; oder es ward in jenen wirren Zeiten schwachen Königthums zwischen Prägung gegen Schlagschatz, der oft vorenthalten werden mochte, und Prägung kraft eignen Rechts nicht scharf genug geschieden: dafür spricht, daß bei Goldmünzen der Versuch nicht gewagt wird, nur bei Silberdenaren.

Die Bezeichnung der Münzstätte, officina, mit einem Personen-namen³⁾ kann den Namen des Münzers bedeuten oder auch eines Privaten, in dessen Werkstätte der umherreisende königliche Münzer münzte: durchaus nicht beweist der Sondername der officina ein privates Münzrecht.

Verbindungen von Münzern zu gemeinsamem Betrieb wie die späten „Münzerhäuser“, „Münzer-Zechen“, werden in diese Zeit nur durch arge Verfrühung aus dem Mittelalter zurückverlegt. Insbesondere sind die Schola-Münzen⁴⁾ nicht so zu deuten: diese wurden offenbar in der im Palast gehaltenen Hofschule (schola palatina) geprägt: schwerlich doch für deren besonderen Gebrauch — wir wissen nicht von erheblichen Ausgaben derselben —, eher vielleicht behufs Ausbildung geschulter Münzmeister; doch bleibt das Ganze dunkel.

Außer nach gemünztem Metall ward auch wohl nach Pfunden (pondus, libra) und Unzen (uncia, der 12. Theil des Pfundes = 2 Loth) von Gold und Silber gerechnet⁵⁾, zumal bei größeren Zahlungen [Beispiele finden sich bei Gregor, (auch unter Dagobert I. und in den Urkunden), aber nicht in Warren⁶⁾.

1) Müller S. 147, Soetbeer II. 299 f.

2) Denn die Verleihung des Münzrechts an Le Mans von Theoderich III. D. N. 193 ist eben eine „Le Mans'sche Urkunde“ d. h. eine Fälschung.

3) Beispiele bei Müller I. S. 208; übrigens fragt sich noch, ob die beigefügten Namen nicht zuweilen Ortsnamen sind.

4) in scola fit, in scola, escolare mon., escolaris moneta. So Waitz II b. S. 312; oder monetarius? Ponton l. c.

5) Form. Marc. II. N. 23. 24.

6) Wichtig gegen Grote I. S. 818 Waitz, Münzverhältnisse S. 10.

Die Frage, ob viel oder wenig Geld im Umlauf war, läßt sich nur mit Unterscheidungen der Zeiten und der Landschaften beantworten: die Erbeutung unter Chlodovech, die reichen Zahlungen der Byzantiner und Ostgoten unter Theudibert I. führten viel Geld in das Land: später dann unter Karl die unermessliche Avarerbeute von a. 795. Offenbar war auch in dem altromanischen Süden und Westen Galliens viel mehr Geld im Umlauf als im ärmeren und weniger verrömerten Nordosten sowie vollends auf dem rechten Rhein-Ufer.

Außer der Krone verfügten die Kirchen und Klöster über erstaunliche Summen auf einmal: diese sehen wir in Klügster, aber für die Krone und die mittlern und kleinen Gemeinfreien statlich höchst verderblicher Wirthschaftsführung unablässig und überall Grundeigen zusammenkaufen: — daß das volkswirtschaftlich günstig wirkte, darf die Schädigung des States durch Aufsaugen der kleineren Freien nicht unterschätzen lassen. Seltner finden sich solche Gelbtausgaben des weltlichen Adels¹⁾.

Daß aber die mittleren und vollends die kleineren Freien regelmäßig nicht viel Bargeld besaßen, erhellt schlagend daraus²⁾, daß das Gesetz so oft voraussetzt, die Wetten und Bußen können von ihnen nicht in Münzen, müssen in andrer Fahrhabe, ja auch in Grundstücken geleistet werden, weshalb das Gesetz selbst gleich die Werthe aufzählt, zu welchen solche Güter an Zahlungsstatt genommen werden müssen und gegeben werden dürfen. Diese für die Wirthschaftszustände lehrreichen Angaben sind nicht hier zu verwerthen³⁾.

Daher sollen die Rachenburgen bei der Pfändung auch die Werthe der Grundstücke hiernach abschätzen⁴⁾: Grundstücke waren nach (älterem) salischem Recht⁵⁾ (anders Alamannen und Baiern, s. diese) pfandfrei.

Mit Recht hat man⁶⁾ erinnert, wie der ununterbrochene Abgang

1) Vgl. Soetbeer II. S. 303 f., Müller I. S. 344; einmal aber doch 24,000 solidi auf einmal.

2) So vortrefflich Waitz IIb. S. 314 über »inter-et«, d. h. entweder in Geld oder andern Sachen, Waitz, Götting. gel. Anz. 1850. S. 629, Soetbeer II. S. 304.

3) S. fränkische Forschungen; gegen v. Inama-Sternegg's verdienstliche Ausführungen, Jahrb. f. Nationalökonomie I. S. 197, ist nur einzuwenden, daß das geringe Schwanken der Werthe doch auch wohl auf bloßem Festhalten der früheren, obzwar vielleicht veralteten Anschläge beruhen mag.

4) L. Rib. 36, 11.

5) L. Sal. 50, 2; Waitz II. 1. S. 92.

6) Waitz IIb. S. 315.

der Münzen damals nicht wie bei uns durch ununterbrochene Neugewinnung der Edelmetalle und Münzung ausgeglichen ward; denn von Bergbau im Merovingenreiche fehlt nahezu jede Spur. Auch Goldwäscherei wird nie erwähnt. Nur einmal läßt Prokop¹⁾ diese Könige münzen „aus den Metallen in Gallien“. Will man das auch, was wohl näher liegt, auf Bergbau, nicht auf Einschmelzung beziehen²⁾, so beweist doch diese vereinzelt Angabe zum Jahre c. 550 um so weniger für dauernden Betrieb, als keine der vielen Urkunden, die sich auf Landschenkungen beziehen und oft die geringfügigsten Erträgnisse und Befugnisse aufzählen, der Uebertragung des Bergbau-rechts erwähnt. Erst in karolingischer Zeit werden einmal »gafergarias hochofinnas« genannt, was als Hochöfen geedeutet wird³⁾.

4. Zinse und Fronen, Natural-Abgaben und Natural-Leistungen.

Ein großer Theil der Geldausgaben des heutigen States für Kaufpreise und Arbeitslohn ward dem damaligen, ja auch noch dem spätmittelalterlichen erspart durch die Naturallieferungen (Zinse) und die Fronarbeiten der Unterthanen. Der heutige Stat muß z. B. bei einem Festungsbau Steine, Holz, Eisen, Rasen kaufen und die Arbeiter miethen. Damals wurden jene Stoffe von den Unterthanen geliefert, unentgeltlich, und von ihnen oder ihren Unfreien unentgeltlich verarbeitet.

Auf privatrechtlichen Ansprüchen dagegen beruhen die meisten Naturalabgaben an den Fiscus; aber auch die Grundsteuer ward zuweilen in Früchten erhoben z. B. von jeder aripennis Land ein Maß Wein⁴⁾. Bei Schenkungen an Kirchen faßt der König bald alle Abgaben der Gauleute eines Gaues an den Fiscus zusammen (der Immunität positiver Bestandtheil enthält gerade die öffentlichen Steuern und Leistungen), bald nur die Abgaben von Strongütern⁵⁾.

1) b. G. III. 33.

2) Anders Waitz a. a. O.

3) Pardessus II. p. 189.

4) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

5) So wohl Diplom. N. 24 von Sigibert III., da hier nur von Natural-Abgaben die Rede ist.

Solche Naturalabgaben an den Fiscus von Arongütern bestanden in Getreide (annona)¹⁾, Wein²⁾, Honig³⁾, Rindvieh⁴⁾, Schweinen⁵⁾. Annona (neben agrarium) ist eine Jahresabgabe in Früchten (Lebensmitteln⁶⁾ ?).

Daß der Schweinezehnt eine Gegenleistung für die Eichelmast, wird, wie im Westgotenrecht, so hier ausdrücklich gesagt: „wenn es keine Weide (passio = pastio) giebt, die Schweine davon zu mästen, soll keine Kellerabgabe vom Volke verlangt werden“⁷⁾.

Offenbar konnte ein solcher Schweinezehnt (wie bei den Goten) auch Privaten geschuldet werden: daß uns für diese Zeit⁸⁾ überhaupt Beläge von weltlichen Privat-Zehnten fehlen, ist vielleicht nur Zufall. Einen Schweinezehnten im SpeiERGau, den bisher der Fiscus bezog, tritt Sigibert III. im Jahre 653 dem Bisthum Speier ab.

Zuweilen begegnen schon in jener Zeit „Abderationen“, d. h. es werden durch Vertrag Naturalabgaben (inferendae) in Geldzahlungen umgewandelt⁹⁾.

Die Freien sind ferner verpflichtet, wie des Königs Boten und Beamte, die Gesandten von dem König und an den König¹⁰⁾ (s. unten), so den König selbst und seinen Hof zu hausen, zu herbergen und zu hofen: »hospitium« heißt diese Leistung. Der König und sein Hof hatte nur deshalb wenig Anlaß, von diesem Recht Gebrauch zu machen, weil ihm in seinem ganzen Reiche so viele palatia und villae bereit standen, daß er in jeder Tagereise eigne »mansio« erreichen

1) Diplom. N. 24.

2) l. c.

3) l. c.

4) l. c.

5) l. c.

6) Pardess. II. p. 226.

7) Chloth. Edict. c. 23 cellarinsis (sc. census): Abgabe für das »cellarium«, zu dem auch der Vorrath an Schweinefleisch, Speck und andren Lebensmitteln gehörte.

8) Anders in karolingischer: Tradit. Wizenb. von 764. p. 193.

9) So die falschen Urkunden für Le Mans Diplom. N. 84. 86 p. 199. 201, die aber eben die echten voraussetzen.

10) Lex Rib. 65, 3 legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospicio suscipere; auf der Weigerung steht des Königs Bann von 60 solidi, nur vom König verliehene Immunität befreit von dieser Verpflichtung.

mochte. Daher nahm fremde Bewirthung, wenn einmal gewährt, mehr die Eigenart gastlicher Einladung an ¹⁾).

Bis aufs Aeußerste brauchte und mißbrauchte solche Rechte freilich ein Chilperich: nicht nur — im eignen Lande — bei dem Heeresaufgebot z. B. in Paris ²⁾, auch im Frieden: z. B. bei Vermählung seiner Tochter Rigunthis, wobei die Städte den ungeheuren Hochzeitszug unterhalten mußten: der König hatte befohlen, aus seinem Fiscus nichts zu leisten. Alles mußten die Armen durch ihre Beiträge aufbringen ³⁾).

Die Leistungen an die königlichen Beamten und Gesandten ⁴⁾ auf deren Reisen erscheinen uns unmäßig hoch: es ist zwar der geringe Tauschwerth gewöhnlicher Naturalien in jener Zeit in Erwägung zu ziehen: allein auch theuere, seltene Nahrungs- und Genußmittel werden abverlangt. So nennt eine Formel Markulf's neben Pferden (*paravereda*) und Wagen (*carrarum angaria*) ⁵⁾ für die Beförderung ausgesuchte und leckere Schmäuse.

Derselbe Markulf überliefert uns eine solche *tractaturia*, *tracturia* (*epistola*) für einen Bischof und einen Weltgroßen, die als Gesandte des Königs reisen, gerichtet an alle Beamten: außer Pferden und Beispferden sind zu liefern Weißbrod, *sequente* ⁶⁾ (?), Wein, Bier, Speck, Schweine, Ferkel, Widder, Lämmer, Gänse, Fasanen, Hühner, Eier, Del Fettbrühe ⁷⁾, Bitterwurz (*costum*: eine indische aromatische Wurzel), *cariofilum* ⁸⁾, *spicus*, (l. *spica*, Lavendel, Spikenard

1) So vortrefflich Waitz II b. S. 293, z. B. Gunttramns in Orléans VIII. 1, Urgesch. III. S. 345.

2) Greg. Tur. VI. 31, Urgesch. III. S. 267.

3) Greg. Tur. VI. 45, Urgesch. III. S. 285 de pauperum conjectures: aber diese »conjecturae« haben nichts gemein (wie Waitz II b. S. 296 glaubt) mit dem späteren »conjectus« Karls des Großen. S. Band VIII.

4) Form. Marc. I. 11 *tracturia ligatariorum vel minima facienda istius instar*.

5) Form. Marc. II. 1.

6) Kann hier nicht wie sonst (Du Cange VII. S. 432) junge Hühner u. s. w., die der Mutter nachfolgen, bedeuten, da von *modii* die Rede ist.

7) Aber was für eine? »Garum« (Du Cange IV. 38 läßt es unerklärt) Fischbrühe?? (so ursprünglich) oder ein Gewürz? oder ein Getränk? die Stellung zwischen Del und Honig weist doch auf ein Flüssiges.

8) Du Cange II. p. 170 *cario-bellum* = *catholicon armoricum* (*armoricon* ist Meerrettig). Vgl. jetzt vor Allem v. Fischer-Benzon, altdeutsche Gartenflora 1894 S. 73. 181—183.

oder Narbe?)¹⁾, Zimmt²⁾, granomastice³⁾, dactalus⁴⁾ (Datteln), pistacias (Pistacien), amandolas (Mandeln)⁵⁾, cereos liberales⁶⁾ (Wachskerzen??) oder librales (Pfundkerzen?) oder liberales (feinere Kerzen?), Salz, Gemüse, Holz, Fackeln (facolas), Karren, Heu für die Pferde⁷⁾ und — ebenso für die Pferde — suffusum, Aufschüttung⁸⁾.

Die karolingische Formel setzt nicht nur reiche Entfaltung der Volkswirtschaft voraus, sie ist auch offenbar nur für Italien und

1) Italienisch spico, altfranzösisch espigadner, mit Süßbust erfüllen, Du Cange VII. p. 554, v. Fischer-Benzon S. 211.

2) cinamus statt cinamomum; v. Fischer-Benzon S. 189. 200.

3) Fehlt bei Du Cange: mastix, mastice ist Del oder wohlriechend Harz von mastix, *μαστίχη*, der Baum pistacia lentiscus v. Fischer-Benzon S. 217, granum, Korn. Mein hochverehrter Amtsgenosse Ferdinand Cohn schreibt mir zu obigen Pflanzennamen gütig: (23. XI. 94.) »Pistacia lentiscus, an den Küsten des Mittelmeeres Buschwald (maochia) bildend, (lentisco) liefert Mastix. Spicus ist eine mir nicht bekannte Form, vermuthlich statt spica; dies bezieht sich auf zwei verschiedene Arome: Lavandula spica, Lavendel und Valeriana celtica, Speik, keltische Narbe. Vermuthlich ist Lavendel gemeint, doch ist dies wohl nur aus dem Zusammenhang zu ersehen. Cariofilum ist die Gewürznelke, unter diesem Namen schon bei Plinius; trotz seines griechischen Anscheins ist es doch ein Lehnwort aus einer orientalischen Sprache, da die Gewürznelke mit einem Kern- oder Nußblatt (*καρυοφύλλον*) nichts zu thun hat: italienisch garofalo, im Arabischen »karanful«; als im 15. Jahrh. die Nelke, man weiß nicht, woher, in die italienischen Gärten kam, erhielt sie wegen des ähnlichen Geruchs auch den Namen der Gewürznelke (garofalo), franz. giroflée. (Nelke von naegelein, clavus, wegen der Gestalt.) Costum, costus ist eine aromatische Wurzel, die schon im Alterthum aus Arabien oder Indien eingeführt wurde, bei Horaz, Ovid, Columella, Dioscorides erwähnt. Theophilactus schickte dem heiligen Bonifacius Costus, Zimmt und Xerostyrax. Die Wurzel stammt von einer Composite Aplotaxis (*Saussurea*) auriculata; doch warnt schon Dioscorides vor Verfälschungen, und im Mittelalter galt als Costus die Wurzel von aromatischen Umbelliferen und Compositen, besonders Alant (*Inula Helenium*). Ein Würzburger Codex aus dem 9. Jahrh. führt unter den Gewürzen (pigmenta) auf u. a. Costus, Cinnamomum, Garioflae, Piper, Gingiber. Catholicon aremoriceum ist sicher Meerrettig, *Cochlearia armoracea*, nach der angeblichen Heimath. Das »catholicon« war mir nicht bekannt.«

4) Fehlt bei Du Cange; v. Fischer-Benzon S. 198.

5) v. Fischer-Benzon S. 159.

6) Fehlt bei Du Cange.

7) Vgl. Marc. Form. II. 1 caballorum pastus.

8) Aber von was? Wohl von Hafer? Du Cange VII. p. 650 zählt außer dieser Stelle nur noch eine auf von Albrich von Le Mans IV. 56, wo es heißt: *suffusum de avena*.

Südfrankreich berechnet: denn weiter nördlich konnten die Untertanen unmöglich Fasanen, Datteln, Zimmt, Pistacien und Mandeln liefern.

Allerdings zählt schon fast ein Jahrhundert früher eine Urkunde Chilperichs II. von 716¹⁾ solche und noch andere theuere Nahrungs- und Genuß-Mittel auf²⁾: allein hier handelt es sich um Antheile des Klosters Corbie an den Zöllen, welche der Stat von allen Waren erhob³⁾: daher konnten auch die kostspieligsten seltensten Gewürze und Ähnliches aufgeführt werden. Sehr lehrreich ist es nun aber, mit dieser Liste die der Reichnisse zu vergleichen, welche den abholenden Boten des Klosters zu gewähren sind; hier ist von solchen Feinschmack-Dingen wie in der Markulfsschen Formel gar keine Rede: vielmehr heißt es nur:

10 Pferde und Weipferde, 10 Fein-(Weiß-)Brode, 20 sequentes (geringere? s. oben S. 148), 1 Maß Wein, 2 Maß Bier, 10 Pfund Speck, 20 Pfund Fleisch (welcher Art?), 12 Pfund cassio (= casia, wilder Zimmt)⁴⁾, 20 Pfund Erbsen, 1 caper (Ziege), 5 Hühner, 10 Eier, 2 Pfund Del, 1 Pfund Brühe »garum« (oben S. 148); dagegen nur 1 Unze Pfeffer, 2 Unzen Zimmt (man sieht, wie werthvoll diese beiden Gewürze!), dann Salz, 12 Karren von Station zu Station, Holz, Essig, Gemüse zur Genüge. Gewiß ist hier⁵⁾ von der Leistung für die ganze Reise, in der Formel nur für je einen Tag die Rede.

Da es sich hier nur um Boten eines Klosters handelt, ist oben für Bischof und vir inluster offenbar erheblich mehr anzusetzen, so daß die Belastung nicht leicht erscheint. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Leistung fortab jährlich zu gewähren sei, ohne daß die Klosterboten jedesmal eine neue »tracturia« vorweisen müssen.

Ebenso bedarf der Graf bei Reisen in seiner Grafschaft keiner besonderen tractaturia für mansio (Dach und Fach), Pferde und Vorspann.

1) Dipl. N. 86. p. 76.

2) Die in der Formel nicht ausgefüllten Beträge werden hier in der Urkunde natürlich ausgefüllt.

3) S. daher diese oben S. 120.

4) Zimmtlorber, (*laurus casius* Linnei)? ungewiß. Du Cange II. p. 206 führt nur diese Stelle an, ohne Erklärung.

5) Wie Waitz IIb. S. 297 vermuthet.

Die Bewirthung heißt — wie in römischer Zeit — *humanitas*¹⁾, *pastus*, *paratas*²⁾ (sc. *epulas*) *facere*.

Das *hospitium*³⁾ der Unterthanen machte Geldausgaben der Krone für Ausgaben der Gesandten im Inland fast überflüssig: an fremden Höfen, in fremden Ländern, bestand die entsprechende Verpflichtung der Herrscher und der Unterthanen⁴⁾; nur ausnahmsweise wird daher zuweilen ein Geldbeitrag (*supplementum*) an die eignen Gesandten erwähnt⁵⁾. Aber nicht gehört hierher⁶⁾ die Ueberweisung des Unterhalts des Gesandten der Bretagne, Bischofs Eunius, auf die Stadt Angers; derselbe wird, ohne Rücksicht auf das Völkerrecht, a. 580 von Chilperich (*exilium*)⁷⁾ eingebannt und muß nun selbstverständlich erhalten werden.

Das *hospitium* umfaßte vor Allem die *mansio*, die Aufnahme unter Dach und Fach, dann die Verpflegung (*paratae* sc. *epulae*, *pastus*); beide werden in den Immunitäts- und übrigen Urkunden meist zusammengefaßt⁸⁾. Durch Brauch und Mißbrauch waren noch Gastgaben (*munera*), („abgeschlichene“) Reisegeschenke (*munuscula insidiosa*), Ehrengaben (*gratiosa*), ausgesucht feine Gelage (*exquisita et lauta convivia*) hinzugekommen, die vor Allem bei den Freiungen beseitigt werden⁹⁾. In andern Fällen erhoben die Beamten statt der Hausung und Unterhaltung Geldgebühren zu vertragen (oder willkürlichen!) Anschlägen¹⁰⁾.

Im Auftrag und zum Vortheil (*utilitas*) des Königs reisten aber nicht bloß seine Beamten, zogen auch seine Heermänner durch das Land: daher hatten diese wenigstens das Recht, Holz und Wasser für sich, Gras für ihre Pferde zu fordern, nicht aber Hausung oder Verpflegung. Auf Wasser und Gras hatte schon Chlodovech sogar in Feindesland die Forderungen seines Heeres beschränkt, aber freilich

1) Marc. I. c.

2) I. c. I. 3.

3) L. R. 65, 3.

4) z. B. bei den Burgunden L. Burg. 38.

5) J. Jonas v. St. Columbani c. 61 *cum supplemento legatione fungi*.

6) Wie Waitz IIb. S. 296 will.

7) Greg. Tur. V. 40, Urgesch. III. S. 213 f.

8) Form. Marc. I. 3. 4, Diplom. N. 31. 55. 63. 74.

9) Form. Marc. II. 1.

10) Testam. Wideradi Pardessus II. p. 325 f. *mansionaticos aut repastus*.

nur auf den Besitzungen des heiligen Martinus¹⁾. So gebot das Recht. In Wirklichkeit hausten die merovingischen Heere in der Heimath so schrecklich wie in Feindesland²⁾.

Auch die Weiterbeförderung (evectio, evectio publica) mit Roß (veredi, paraveredi: daher „Pferd“) und Wagen für Mann und Gepäck gehörte hieher³⁾. Blieben für diese Dinge im Allgemeinen die römischen Einrichtungen⁴⁾ erhalten, so bestand doch bei den Franken nicht wie bei Vandalen⁵⁾ und Ostgoten⁶⁾ das römische Postwesen des States mit seinen stationes fort⁷⁾.

Auch Unfreie der Krone, im königlichen Auftrag reisend, erhalten das Recht der evectio⁸⁾, wie andererseits auch die ordentlichen Ortsbehörden, die Grafen, Spanndienste (angariae und parangariae, carroperae) von den Amtspflichtigen verlangen dürfen, aber auch Handarbeit, Fronen z. B. zur Herstellung oder zur Besserung von Straßen, Brücken, Burgen: und zwar keineswegs nur von Hinterfassen der Krone oder aus privatrechtlichen Gründen, wie sie z. B. auch Privaten gegenüber deren Abhängige verpflichteten⁹⁾; vielmehr sind auch hier die statsrechtlichen Lasten der römischen Provincialen, wie sie für diese fortbestanden, auf die germanischen Untertanen übertragen worden, und nicht einmal die Franken haben dies immer als Folgen privatrechtlicher Abhängigkeit des Grundbesitzes auffassen können¹⁰⁾.

Eine königliche Urkunde (tractoria), die auch das Maß¹¹⁾ der zu

1) Greg. Tur. II. 37, Urgesch. III. S. 62.

2) S. die Beläge Urgesch. III. S. 481.

3) Form. Marc. I. 11 evectio et humanitas.

4) Notitia dignitatum ed. Böcking p. XV. Cod. Justin. ed. Krüger de cursu publico, XII. 50 (51) angariis et parangariis, Cod. Theodos. ed. Godefredus VIII. de cursu publico, angariis et stativis.

5) Könige I. S. 197.

6) Könige III. S. 165.

7) Cod. Just. I. c. 51 (52) de tractoriis et stativis.

8) Greg. Tur. IX. 9, Urgesch. III. S. 410 pueris destinatis cum e. publica.

9) S. oben VII. 1. S. 223 (Abhängigkeitsverhältnisse).

10) Anders Waitz IIb. S. 299, der auch hier den Fortbestand römischer Einrichtungen verkennt.

11) Du Cange VIII. p. 144 (auch tractatoria): Beförderung und Verpflegung: wie häufig und wichtig diese Art von Schreiben war, erhellt daraus, daß in karolingischer Zeit jede Königsurkunde beliebigen Inhalts tractoria heißen mag: z. B. Karls des Großen Zollerlaß für Saint Denis. — (Auch hier ist Name und Sache römisch Cod. Theodos. Cod. Just. I. c. oben Anm. 4).

gewährenden Leistungen aufzählt, dient dem Beamten als Ausweis: sie kann von Fall zu Fall¹⁾ oder ein für allemal²⁾ Beamten (*missi*) mit bestimmtem Auftrag errichtet werden.

Diese Verpflichtungen trafen nicht nur die Kron Güter, auch nicht bloß die Römer³⁾, sondern alle Untertanen, der Natur der Sache nach vor Allem die Grundeigner: zu einer Reallast wurde sie nur da, wo sie ständig, z. B. für jährlich mit bestimmtem Auftrag reisende *missi*⁴⁾, zu entrichten war⁵⁾.

Der Auftrag in der *tractoria* richtet sich an alle ordentlichen Beamten der von dem Reisenden berührten Orte, auf daß sie ihm sowohl auf den Kron Gütern als bei den Untertanen das Vorgeschriebene verschafften.

Zum größten Theil römischen Ursprunges sind diese Naturalleistungen und Fron den, die auch noch den römischen Namen⁶⁾ *functio publica* tragen⁷⁾.

Ob die Verpflichtung, den König (und dessen Gefolge) zu hausen, zu hofen und zu bewirthen auf altgermanische Gastung⁸⁾ zurückzuführen ist, erscheint für das Frankenreich zweifelhaft: die überkommene römische Pflicht gegen Beamte könnte leicht auf den König und auf die Franken ausgedehnt worden sein. Bewirthei der Franke Hozin (*Hozinus*) König Chlothachar I. und dessen Gefolge⁹⁾, so wird doch keine Rechtspflicht hiezu erwähnt. Dagegen die wohl ursprünglich römische Rechtspflicht erklärt es, daß die geistlichen und weltlichen Großen, denen allen die tatsächliche Aufnahme des Königs und seines Hofes möglich war, wenigstens die Kosten von ihren Grundholden eintrieben. Die zu leistenden Nahrungsmittel heißen *pastus* oder auch

1) Greg. Tur. IX. 9, Urgesch. III. S. 410.

2) Diplom. N. 86. a. *perpetualiter, absque renovata tractoria annis singulis dare praecipimus.*

3) Wie Eichhorn § 88.

4) Dipl. N. 86 vom 29. IV. 716, z. B. hier die beschenkten Klöster.

5) So ist wohl L. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 432 mit Waitz II b. S. 297 zu vereinigen.

6) Cassiodor. Var. V. 14. 39, Könige III. S. 147. L. Visig. V. 4. 19, Könige VI.² S. 260; daselbst die Literatur.

7) Ueber diese unmittelbaren und unentgeltlichen Leistungen an der Finanz-Steuern statt s. auch Brunner II. S. 3.

8) R. Lehmann, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte 1888: darüber v. Amira, Götting. gel. Anz. 1889 S. 270.

9) v. St. Vedasti c. 7.

fodrum¹⁾; ursprünglich bedeutete fodrum, Futter, nur das Pferde-
futter; so wenn Karl verbietet, Geschäfte Nachts zu schließen, aus-
genommen über Lebensmittel und (Pferde-)Futter (vivanda et fadro),
wie es die Reisenden²⁾ bedürfen. Auch das Recht auf Pferde und
Weipferde (veredi und paraveredi) ist aus dem Römischen von den
Beamten auf den König übertragen³⁾.

5. Einnahmen aus Hilsgeldern, Beute, Schatzungen, Geschenken. Andere Einnahmen.

I. Hilsgelder.

Sehr beträchtliche Einnahmen bezogen die Merovingen zuweilen
durch die Gelder, die sie sich von andern Reichen für Waffenhilfe be-
zahlen ließen: — eine Hilfe, die sie dann auch wohl gar nicht leisteten,
obwohl sie solche beiden Kriegsführenden zugesagt hatten: so während
der Kämpfe der Ostgoten gegen die Byzantiner⁴⁾, wo sie von Beiden
große Geldsummen, von den Goten auch Landabtretungen genommen
hatten, darauf lange Zeit gar nichts thaten und, als sie endlich in
Italien erschienen, Beide angriffen und für sich selbst Eroberungen
machten! Die zahlreichen Goldmünzen Theudiberts I. (oben S. 138)
sind wohl aus jenen Goldzahlungen hervorgegangen: bitter muß sich
der Sohn von Byzanz die Treulosigkeit des Vaters vorwerfen lassen⁵⁾.
Ganz ähnlich nahm später Childebert II. erhebliche Hilsgelder für
Bekämpfung der Langobarden in Italien⁶⁾, die er lange lässig betrieb
und wieder ganz einstellte, als ihm deren Könige ebenfalls Geld boten
und zahlten⁷⁾.

1) Fodrum regale, verschieden von den Leistungen an das durchziehende Heer,
so Cap. Ludov. v. 796 (altfranz. feurre). Dazu vita Ludov. ad. h. a.

2) Cap. V. cap. 2. Beläge für pastus bei Du Cange VI. S. 206 erst unter
Karl dem Kahlen.

3) S. Postwesen Könige I. S. 65, III. S. 97, VI.² S. 285.

4) Könige II. S. 220, Urgesch. I. S. 263, III. S. 91.

5) Urgesch. III. S. 94 (Brief Theudebalds).

6) 50,000 solidi von Mauritius Greg. Tur. VI. 42, Urgesch. III. S. 283.

7) Urgesch. III. S. 441.

II. Beute.

Der König erhält ferner einen Theil der Beute¹⁾: aber das Heer, nicht er, bestimmt die Vertheilung, auch gegen seinen Willen²⁾. Ja, die Franken zwingen wohl den widerstrebenden König zur Kriegsführung um der Beute willen. So gegen die Sachsen, gegen die Burgunden; weigert er den Krieg, so drohen sie mit Abfall: er beschwichtigt sie, indem er sie zum zweiten Mal die bereits niedergeworfne Auvergne durch Plünderung bestrafen läßt³⁾.

Erst in karolingischer Zeit ordnet die Vertheilung der König⁴⁾.

Diese Kriegsbeute bildete eine sehr bedeutende Einnahmequelle für die Krone: nach dem damaligen Kriegsrecht (das niemand grausamer als die Römer geübt hat) verfiel nicht nur alles Vermögen der Angehörigen des bekriegten States, unterlagen auch diese selbst, — die Wehrfähigen wie die Krieger — mit ihren Leibern der Eigenthumserwerbung (durch Bemächtigung) des Siegers: auch bei den Hauskriegen der Merovingen unter einander galt dasselbe: auch Geiseln verfallen bei Friedensbruch der Verknechtung⁵⁾, durfte man sie ja sogar tödten. Die Grundsätze der Beutevertheilung kennen wir nicht. Sowohl der Gedanke, daß jeder Krieger behält, was er erbeutet, als der des Zusammenwerfens aller Beute und darauf folgender verhältnißmäßiger Vertheilung taucht auf: der König erhält selbstverständlich seinen Antheil: — wohl einen weitgemessnen —.

Daher kann ein Meroving dem Andern für Theilnahme an dem Krieg gegen die Thüringe einen Theil der Beute versprechen⁶⁾. Daher werden schon im Voraus den Kriegern Gold und Silber soviel

1) „Auch wenn er bei dem Feldzuge nicht gegenwärtig gewesen“, sagt Waitz II b. S. 294, aber die von ihm angeführte Stelle Greg. Tur. Mirac. St. Juliani handelt von burgundischer, nicht von fränkischer Erbeutung — Waitz hält die Rechte der im Frankenreiche später vereinten Stämme nicht genug auseinander j. VII. 1. p. VI. —, und überdies bringen die Krieger König Gundebad den Krug nicht von Rechtswegen, sondern vielmehr im Gegentheil ob »gratiam conquirendam«.

2) Greg. Tur. II. 27, Urgesch. III. S. 47.

3) Urgesch. III. S. 83.

4) Waitz IV. S. 102.

5) Greg. III. 15, Urgesch. III. 79.

6) Greg. Tur. III. 7, Urgesch. III. S. 77.

ihr Herz verlangen mag, Vieh, Unfreie, Gewande im Ueberfluß verheißen¹⁾. Nach welchem Maßstab zwischen dem König und den einzelnen Kriegern getheilt wurde, wissen wir, wie gesagt, nicht: doch muß Chlodovech das strenge Theilungsrecht anerkennen²⁾. Nur „bitten“ kann er, ihm über das ihm Gebührende hinaus einen Krug zu gewähren, und ein schlichter Wehrmann darf ihm sagen: „Nichts wirst du von hinnen tragen, als was dein gerechter Antheil dir gewährt“.

An Lösung ist hier trotz des Ausdrucks »sors« nicht zu denken³⁾.

III. Schenkungen.

Feine und scharf zutreffende Auffassung⁴⁾ ist es, die Leistungen fremder Völker an den Frankenkönig wegen Verletzung seiner Rechte als „große Bußen“ zu betrachten für Beleidigungen, die er erfahren hat. Daher der Ausdruck *compositio*, Beilegung, für solche Zahlungen der Kelten in der Bretagne⁵⁾, der Sachsen an Chlothachar I.⁶⁾, Theodahads wegen Amalafwinthens Ermordung⁷⁾. Dagegen sind Landabtretungen z. B. der Ostgoten⁸⁾, um das Bündniß der Merovingen zu erkaufen, so wenig⁹⁾ hieher zu ziehen wie andererseits merovingische bei der Vermählung Gailefwinthens¹⁰⁾.

Ohne Zweifel ward auch das Kron- und Privat-Gut der Königshäuser unterworfenen Völker dem fränkischen Königsgut einverleibt: also der burgundischen, alamannischen, thüringischen Könige und die fiscalischen in den eroberten westgotischen und den abgetretenen ostgotischen Gebieten¹¹⁾.

1) Greg. Tur. III. 11, Urgesch. III. S. 76.

2) l. c. II. 27, Urgesch. III. S. 47 *ibi cuncta quae acquisita sunt dividenda erunt.*

3) Und noch weniger mit Waitz II. b. S. 294 v. St. Eusebii l. c., wo ja der König gerade im Gegentheil befehlt, jedem nach Würdigung des Einzelnen, »*secundum acceptationem personae*«, den geleisteten Dienst (aus der Beute) zu vergelten.

4) Von Waitz II. S. 295.

5) Greg. Tur. IX. 18, Urgesch. III. S. 421.

6) *hist. epitomata* c. 51.

7) c. 44. Die beiden letzten sagenhaft.

8) Könige II. S. 210 f., Urgesch. I. S. 262 f.

9) Mit Waitz a. a. D.

10) Könige V. S. 126.

11) Ueber königliche Güter in Baiern s. diese

Was aber das den Feinden jenseit der Reichsgränze abgewonnene Land angeht, kann man keineswegs ¹⁾ ohne Unterscheidung Alles in das Eigenthum des Königs übergeben lassen: das gilt nur von dem dem bekriegten König oder sonstigem Statsoberhaupt gehörigen Land: daher vielleicht der große fränkische Kronbesitz in ehemals alamannischem Lande, z. B. der Wetterau ²⁾.

Ferner verfiel dem fränkischen Fiscus das Grundeigen von Kriegsgefangenen, also verknechteten Feinden, der Boden von solchen, die, ohne Kriegsgefangene zu sein, sich bedingungslos ergaben, und von solchen, die früher persönliche Freiheit und Grundeigen bei der Ergebung behalten, aber später durch Wiedererhebung verwirkt hatten (wie bei den Sachsen): jedoch gar nicht daran zu denken ist, daß bei der Einverleibung von Alamannien, Burgund, Thüringen, Provence, Rhätien, Baiern, Frisland, Sachsen, Langobardien alles diesen Feinden abgenommene Gebiet Königseigen geworden wäre. Wenn dies später bei Arabern, Avarn, Slaven (unter den Karolingern) anders sich gestaltet, so lag einer der obigen Ausnahmefälle vor.

Und auch wo Zins der verbleibenden Bevölkerung auferlegt wird, beweist dies nicht Eigenthum des Frankenkönigs an der Scholle. Die westgotische Bevölkerung in Septimannien hat sich bei der Unterwerfung ³⁾ unter König Pippin sogar ihr Stammesrecht vertragsmäßig vorbehalten ⁴⁾.

Nicht eigentliche Steuern sind jährliche Abgaben, die ursprünglich im Kriege besiegten, aber nicht gleich völlig dem Reich einverleibten, sondern nur zur Schatzungspflicht herangezungenen Völkerschaften oder Gauen an den Grenzen auferlegt, dann aber auch wohl beibehalten wurden, wann die Pflichtigen später in den Reichsverband einbezogen wurden.

Diese Annahme erklärt manche sonst befremdende Erscheinung.

Daß die Germanen besiegten Völkerschaften solche Schatzungen auferlegten, ist als uralte und gemein-germanische Sitte bezeugt ⁵⁾.

Ursprünglich auferlegt in der Zeit, da Rinder (und Rasse) das

1) Mit Brunner II. S. 76.

2) Arnold, Anstiehlungen S. 210.

3) Urgesch. III. S. 919, Brunner II. S. 76, Waitz IV.

4) Ueber die Verfügung über septimannische Gränzgrundstücke durch Karl. f. Karol. und einstweilen Urgesch. III. S. 1037.

5) Schon Ariovist: Caesar b. G. I. 31. 32. 44. S. Könige I. S. 102.

Metallgeld vertraten, wurden sie in solcher Leistung oft auch nach Aufnahme des Metallgeldes beibehalten oder in neuen Fällen nach dem alten Vorbild eingerichtet. Daher bestehen diese Schatzungen (*inferendae*) so häufig in Rügen: einige sächsische Gaue an der thüringischen Gränze waren schon von Chlothachar I. schatzungspflichtig gemacht und, nach einem Abschüttelungsversuch, von diesem König — unerachtet anfänglichen Mißerfolgs — wieder hierzu angehalten worden¹⁾. Karl Martell stellte diese Schatzung, die wohl seit c. 660 war verweigert worden, wieder her²⁾.

Wir erfahren nun, daß diese Jahres-Schatzung in 500 Rügen bestand; Dagobert I. hatte sie erlassen³⁾. Pippin hatte sächsischen Gauen eine Schatzung von 300 Kossen auferlegt, die jährlich an sein Hofgericht zu bringen waren⁴⁾. Rüge werden auch unter der Metallgeldherrschaft so häufig als Zins gegeben, daß unter *inferendae* (*scilicet res*) d. h. dem Fiskus Einzubringendes oft⁵⁾ Rüge (*vaccae*) verstanden werden⁶⁾; daneben stehen aber auch *solidi inferendales* und auch anderes *omnia* (l. *omne*) *exactum*⁷⁾, *undicumque juvamen*⁸⁾ heißt so⁹⁾.

Die spät mittelalterlichen Quellen über die Kämpfe zwischen Franken und Sachsen einerseits, Thüringen andererseits sind zwar, schon weil stark von Sage gefärbt, mit Vorsicht zu behandeln: doch ist nicht unwahrscheinlich, daß schon Theuderich I. den unterworfenen Thüringen eine Schweineschatzung auferlegt habe, die bis zu Anfang des XI. Jahrhunderts entrichtet wurde¹⁰⁾. Wenn nun aber das Kloster Le Mans dem König eine Jahresabgabe von 100 Rügen entrichtete, die später in eine Geldzahlung von je zwei *solidi* für das

1) Greg. Tur. IV. 14, Urgesch. III. S. 113. Fredig. contin. c. 117, Urgesch. III. S. 635.

2) Urgesch. III. S. 780. 813.

3) Fredig. c. 74, Urgesch. III. S. 636.

4) Annal. Laur. maj. Scr. I. p. 140.

5) Noch weiter geht Waitz II b. S. 259.

6) Du Cange IV. p. 353.

7) Pardessus II. p. 330.

8) l. c. p. 478.

9) Die Art Abgabe, welche *remissaria* heißt Diplom. 74, bleibt unerklärt auch bei Du Cange VII. p. 120, s. aber oben S. 118.

10) S. die Beläge bei Waitz II b. S. 253.

Stück¹⁾ umgewandelt wurde, so kann diese Leistung nicht füglich²⁾ in solchen Zusammenhang gebracht werden: — man müßte Unterwerfung des aufrührerischen Klosters durch einen merovingischen Theilkönig annehmen —: vielmehr ist wohl vertragmäßige Bestellung für irgend eine königliche Gegenleistung anzunehmen. Der Ursprung der „Feudal-Zinse“ ist darin gewiß nicht³⁾ zu suchen.

Daß auch den Alamannen bei ihrer Unterwerfung eine ähnliche Schätzung auferlegt wurde, wäre nicht gerade unmöglich, würde auch der ihnen im Uebrigen gewährten Gleichberechtigung mit den Franken nicht widerstreiten: diese kam auch den Thüringen zu: allein die alten Quellen z. B. Prokop, Cassiodor wissen nichts hiervon, und die spätem Gesta Francorum⁴⁾, die dies behaupten, sind so ruhmredig, daß sie das Gleiche von Italien und den Langobarden prahlen und zwar zu einer Zeit, da diese noch gar nicht in Italien waren⁵⁾! Auch bei den Baiern findet sich keine Schätzung an die Merovingen.

In andern Fällen besteht die Schätzung besiegter Könige oder Völker ausdrücklich in Geld: so bei den Langobarden⁶⁾; dasselbe ist auch bei Stillschweigen zu vermuthen: so zahlen die Burgunden Sigisfel und Gundebad jährlichen Tribut an Chlodovech⁷⁾, später die Wasconen⁸⁾ an Theuderich II. und Theudibert II. und sogar, aber nur angeblich, ein gothischer Herzog in Cantabrien an die Frankenkönige bis a. 612⁹⁾.

1) „Etwas mehr als man sonst den Werth derselben rechnete“, meint Waitz II b. S. 252. Ebenso aber rechnet Cap. Wormac. von 829 c. 13 Sor. I. p. 852: duos solidos pro una vacca.

2) Mit Waitz a. a. O.

3) Mit Pardessus II. p. 330. 478.

4) c. 10. 15.

5) Letzteres bemerkt sehr richtig Waitz II b. S. 253.

6) Angeblich jährlich 12,000 sol. S. aber dagegen Urgesch. III. S. 607 und „Langobarden“: es war mehr Loskauf von den Angriffen der Merovingen, s. oben S. 154.

7) Mit Unrecht bezweifelt von Binding I. S. 161 gegen Gregor II. 32, Prokop b. G. I. 13 spricht freilich von der völligen Einverleibung a. 534: τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργονζίωνες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο, vgl. Urgesch. IV. S. 109 f. Die Kelten in der Bretagne verbanden ihrem frühen und freiwilligen Anschluß an Chlodovech Urgesch. III. S. 45, D. G. I b. S. 69, daß sie von Schätzung verschont blieben Prok. I. c. IV. 20.

8) Fredig. c. 31, Urgesch. III. S. 551.

9) c. 33, s. aber Rönige VI.² S. 325; so jetzt auch Krusch, Fredig. p. 133.

Wenn [außer Burgunden, Langobarden, Sachsen vor deren Einverleibung] auch bereits einverleibte Völker Schatzungen entrichteten, die nicht von dem Einzelnen, sondern von der ganzen Landschaft erhoben wurden, wie die von den Thüringen (oben S. 157)¹⁾, dann später von Aquitanien²⁾, Benevent³⁾, der Bretagne⁴⁾, so erklärt sich das offenbar auch aus Schatzungen, die diesen Gebieten vor ihrer ersten Unterwerfung oder nach einer Empörung und Wiederunterwerfung waren auferlegt worden⁵⁾.

IV. Freiwillige, halbfreiwillige Ehrengeschenke, zuletzt nicht mehr freiwillige, sondern rechtsnothwendig gewordne Gaben.

Ferner sind als Einnahmen zu nennen die uralten freiwilligen Ehrengeschenke der Volksgenossen an den König, wie sie sich an die heidnischen Opfer-Feste zu schließen pflegten. Die Eigenart freiwilliger Gaben haben sie auch dann bewahrt, wenn sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit gegeben werden, die in Wahrheit von einer Verpflichtung nicht mehr weit absteht: immerhin bleiben sie bloße Sitte, Gepflogenheit, die nur sittlich begründet, nicht erzwingbar war.

Schon Tacitus berichtet, daß in den Völkerschaften den Gaukönigen und Gaugrafen freiwillige Ehrengeschenke an Hausthieren oder an Getreide von einzelnen Gebern [— nicht von Statswegen —] nach der Sitte [— nicht nach Rechtszwang —] dargebracht wurden, die, zunächst als Ehrungen angenommen, auch den Bedürfnissen dienten⁶⁾. Diese ganz freiwilligen Ehrengaben sind von den gewohnheitsrechtlich vorgeschriebnen Opfersteuern d. h. Opfer-Beiträgen, ursprünglich in Naturalien, begrifflich zu scheiden, fielen aber thatsächlich wohl manchmal zusammen.

Abgesehen von jenen (zu vermuthenden) Opfersteuern gab es im altgermanischen Stat keine Steuern, die freie Statsangehörige bezahlt hätten: erscheinen solche im merovingischen Stat, so sind sie also nicht fränkischen, sondern römischen Ursprungs⁷⁾.

1) Seit Theuderich I., Waitz II. 2. S. 253.

2) Urgesch. III. S. 919 f.

3) Urgesch. III. S. 1005.

4) census regius Waitz IV. S. 104, 113.

5) S. oben S. 167.

6) Tac. Germ. c. 15.

7) S. oben S. 97.

In merovingischer Zeit sind daher die uralten ursprünglich heidnischen Jahresgaben, *dona annualia*, noch wirkliche, freiwillig dargebrachte Geschenke: d. h. es beginnt jetzt vielleicht wohl mehr als freie Sitte — wirkliches Gewohnheitsrecht — zu werden, etwas darzubringen, aber das Maß der Leistung war noch beliebig wie ursprünglich die Leistung selbst: die Zeit und der Ort waren der Tag der Heeresversammlung auf dem Märzfeld. (S. unten Versammlungen, Schranken des Königthums)¹⁾. In arnulfingischer Zeit ward dies alles geregeltes Königsrecht und erzwingbare Untertanenpflicht.

Dieser Stufe der Entwicklung gehört an die unter Ludwig I. (818 oder 820?) ergangene Verordnung, die den ärmeren Klöstern das *servitium* d. h. den Inbegriff der vermögenswerthlichen Pflicht-Leistungen, wozu nun auch die „Geschenke“ zählten, sowie die Kriegseleistungen ermäßigt und eine hieran sich schließende, aber nicht richtige (absichtlich gefälschte?) Liste von Klöstern, die von Kriegs- und Vermögensleistung befreit sind: regelmäßig haben sie beide Leistungen zu tragen²⁾.

Außerordentliche zufällige Einnahmen sind auch die der christlichen Zeit angehörigen Geschenke, die von Einzelnen — zumal aber von juristischen Personen, Kirchen und Klöstern — völlig freiwillig dargebracht werden.

Dahin zählen die »eulogiae« der Bisthümer und Abteien: ursprünglich geweihte Brode, dann auch andere Speisen, wie sie Geistliche auszutauschen pflegten³⁾: zunächst das heilige Abendmahl, dann der Teig, aus dem das Abendmahlbrod gefertigt wurde, später erst auch⁴⁾ jene Speisegeschenke der Geistlichen, endlich alle Geschenke, auch in Geld⁵⁾.

Nun wurden freilich solche Geschenke Klöstern als Ehren-Verpflichtungen auferlegt durch die Sitte, die allmählig durch hinzutretenden Glauben an die Rechtsnothwendigkeit zum Gewohnheitsrecht werden mochten: sehr bezeichnend ist, daß im Leben Sanct Balthil-

1) *Chronicon Lauriss. min. Scr. I. p. 116 in die Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur.*

2) *Notitia de servitio monasteriorum Cap. I. p. 349. Büdert, die sogenannte N. d. s. m., Berichte der Rgl. Sächs. Gesellsch. d. W. 19. VII. 1890.*

3) *Greg. Tur. IV. 36, Urgesch. III. S. 143. Du Cange III. p. 332.*

4) *Du Cange s. h. v. Nro. 3.*

5) *Du Cange l. c. Nro. 4.*

tens¹⁾ die eine Bearbeitung von bloßer „Ziemlichkeit“ (*decentissimum*), die andre von Gewohnheit (Gewohnheitsrecht? *consuetudo*) spricht bei den dem König, der Königin und den *proceres* in verbienter Ehrung immer zu sendenden *eulogiae*.

Zuletzt hießen auch vertrags- oder gesetz-nothwendige Leistungen *eulogiae*²⁾.

Solche Schenkungen unter Lebenden sind sehr oft simonistische für Verleihung von Kirchenämtern³⁾; aber auch für weltliche Ämter entrichtete man dem König Geschenke: z. B. für die Herzogswürde „unermessliche Summen“ Nicetius, als er die Grafschaft von Clermont verloren hatte, sich nun aber um den *ducatus* über Clermont, Rodez und Uzès bewarb⁴⁾, oder sie nähern sich remuneratorischen — nur tatsächlich —, sofern sie für früher empfangene Wohlthaten gespendet werden, etwa auch für Schenkungen aus Krongut, aus denen nun Theile zurück geschenkt werden⁵⁾.

Neben den Jahresgeschenken wurden außerordentliche Ehrengaben (*dona, donativa, expendia*) dargebracht: — nach bloßer Gepflogenheit —.

Zur Hochzeit der Königstochter Geschenke zu bringen, war vielleicht schon altgermanische Sitte: bei Rigunthens Brautfahrt half freilich wohl die Furcht vor Chilperich hierbei gewaltig nach!⁶⁾ Da brachten die „Franken“ — also nach Gregors Sprachgebrauch nicht die Römer, was immerhin auf germanische Sitte weist, — und zwar die Gemeinfreien, auch das niedere Volk — viele Geschenke: Gold, Silber, Rasse,

1) Ed. Krusch. c. 12. p. 498.

2) Du Cange N. 5. Freiwillige waren die von Desiderius von Cahors an König Sigibert III. gesandten *sanctae e. Epist.* ed. Arndt p. 207, aber worin bestanden sie?

3) Viele Beläge bei Greg. Tur. z. B. v. Patr. VI. 3 *jam tunc* (a. c. 530) *germen illud iniquum cooperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis.* Vgl. VI. 39. VIII. 22. X. 26, Urgesch. III. S. 281. 399. 507.

4) Greg. Tur. VIII. 18. 30. 43, Urgesch. III. S. 363. 376. 396, s. unten Kirchenhoheit. Vgl. IV. 42, Urgesch. III. S. 147. Der Graf von Auxerre schickt Geschenke an den König, auf daß ihm das Amt (*actio*) erneuert werde.

5) Testam. Bertchramni Pardessus I. p. 201 *de eo quod gloria vestra nobis contulit praesumentes in hoc testamento nostro vestram celsitudinem memorare offerimus . . . regno vestro de muneribus vestris . . . villas . . . : hoc celsitudo vestra in suam recipiat dominationem.*

6) Greg. Tur. VI. 43, Urgesch. III. S. 396.

die Meisten Gewande, „und jeder (d. h. jeder Franke) brachte ein Geschenk (donativum), wie er es vermochte“.

Wiederholt müssen die Beamten, die *agentes*, abgemahnt werden, solche „freiwillige“ Gaben als „geschuldet“ einzutreiben, wann *publica gaudia* verkündet werden: das heißt die Erhebung eines Königs oder Vermählung oder Bartschur (*barbatoria*) oder Schwertleite des Königssohnes¹⁾.

Auch auf seinen Reisen, wann der König bei den Bürgern gastete, z. B. Guntchramn in Tours, war es Sitte, ihm Geschenke zu reichen, die er freilich erwidern mußte²⁾.

Hierher zählen auch lehtwillige Zuwendungen an den König: — ebenso an die Königin³⁾.

Zu unterscheiden von den rein freiwilligen sind solche Geschenke, wie sie mißbräuchlich zuweisen heißen — manchmal steht aber auch das allein richtige *census*⁴⁾ —, die auf einer vertragmäßigen oder durch Vermächtniß, vielleicht auch durch Gelübde⁵⁾ auferlegten Verpflichtung beruhen: daher kann eine solche Gabe wie dem König auch seiner Gemahlin oder einem Bischöfe geschuldet werden: die Formel berücksichtigt auch solche Empfänger. Advent oder Weihnachten kann dabei durch Vertrag oder durch Gewohnheit als Erfüllungszeit bestimmt sein⁶⁾.

Die Ueberschrift der Formel lautet: *quomodo post (d. h. ad) nativitatem domini ad regi, regina vel ad episcopo visitationis directas scribatur*. »*Visitatio*« heißt die Gabe, weil sie bei dem Besuch geleistet wurde, den Abhängige (z. B. auch bäuerliche Hinterlassen) ihrem Oberen wenigstens einmal jährlich schuldeten. Daß dies

1) Hierüber s. Grimm *N.-A.* S. 146, *Urgesch.* III. S. 814 oder andere *publica gaudia*: *Lex Romana Curiensis* VIII. 4 *nihil invitum ad populum nec dona nec nulla expendia exsequantur*.

2) *Greg. Tur.* VIII. 1, *Urgesch.* III. S. 344 f.

3) *Testam. Bertchramni Pardessus* I. p. 201 f. *Abbonis epistola* ed. Arndt p. 210 (für Dagobert).

4) *Form. Marc.* II. 44 *censum debita subjectionis desolvere*.

5) »*ex voto*«: so l. c. Der *porcus majalis* »*votivus*« kann ein Abgabeschwein an den König schon deshalb nicht gewesen sein, weil man nicht das „Gelübde“ ablegt, Steuern zu zahlen!

6) l. c. *dum generaliter dominicae nativitatis exultamus adventum, censum debita (l. debita?) subjectionis desolvere perorguemus (sic!) ex voto . . . ideo salutationum munia cum eologias peculiaris patroni vestri sancti illius (d. h. dessen Segen ist darauf erbeten worden) [si ad regi]: clementiae vestrae direximus [si ad episcopo]: sanctitati vestrae*.

besonders häufig zu Weihnachten geschah¹⁾, kann auf alte heidnische Feste zur Winter Sonnenwende²⁾, aber freilich auch auf das christliche Fest zurück gehen: und daß oft Fische den Gegenstand bilden, erklärt sich ebenso wieder aus christlichen Fasten wie aus heidnischem Fischgericht als Fest-Schmaus. Vertragsmäßige³⁾ Gaben wurden dann wohl auf die gleiche Festzeit wie die gewohnheitsrechtlichen verlegt.

Auf solchem uraltem heidnischem Gewohnheitsrecht beruhte es auch wahrscheinlich, daß die Freien bei dem großen Frühjahrsding und ehemaligen Frühlingsopfer, aus welchem das spätere Märzfeld noch allein übrig geblieben war, dem König Ehrengaben des Heeres darzubringen pflegten: schwerlich war dies ursprünglich ganz freiwillig, vielmehr wohl ein geschuldeter⁴⁾ Opferbeitrag gewesen: im Frankenstat freilich hatte jetzt der merovingische König gewiß nicht mit Rechtszwang die Gabe an sich, geschweige einen bestimmten Werth derselben zu heischen. Auch in karolingischer Zeit — noch 750⁵⁾ — wird die Märzfeldgabe an die Merovingen erwähnt und als alte Gewohnheit ausdrücklich bezeichnet⁶⁾. „Jährliche“ Geschenke werden auch noch zu 833 und 837 berichtet⁷⁾.

Es scheint auch hiebei aus einer bloßen Gepflogenheit, einer ohne Ueberzeugung von rechtlicher Verpflichtung geübten Sitte der Ehrung des Königs manchmal allmählig ein Gewohnheitsrecht geworden zu sein: und vielleicht finden wir solche Gaben zuweilen gerade in dem Uebergangszustand aus der freien Sitte in ein Gewohnheitsrecht; aus der „Bitte“ in eine „Noth-Bitte“, „Gewalt-Bitte⁸⁾“. So steht es vielleicht mit der ostar-stuopha genannten Abgabe, die, auch als

1) Unter den von Du Cange VIII. p. 355 angeführten 6 Fällen sind 3 zu Weihnachten und einer zu Sanct Thomas, 21. Dec.

2) S. oben S. 163.

3) Die Beispiele bei Du Cange sind aber alle viel jünger als merovingisch, und wenn in karolingischer Zeit Klöster für den Königsschutz Waffen, Roffe und Anderes vertragsmäßig zu leisten haben, so ist nicht ohne Weiteres merovingischer Ursprung des Vertrages anzunehmen, anders Waitz IIb. S. 249.

4) S. unten S. 165.

5) Annal. Laur. minor. Scr. I. p. 116.

6) l. c. In die . . Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur.

7) Annal. Bertin. Scr. I. p. 430.

8) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 298, aber seine Ableitung von stuofa aus Stauf = Becher befriedigt nicht; über „Steuer“ Weigand II. S. 815. Schade S. 888.

steora, Steuer, bezeichnet, dem König um die christliche Osterzeit dargebracht wurde in Landschaften am Main, die ursprünglich thüringisch gewesen, aber früh und stark von Franken besiedelt worden waren.

Man hat die „Osterzeit“ auf die Frühlingsversammlung¹⁾ d. h. also das Märzfeld bezogen. Allein tiefere Begründung wird das fränkische Märzfeld der christlichen Zeit selbst zurückführen auf ein heidnisches Frühlingsopferfest, auf das heidnische Osterfest²⁾: dieses große Frühlings-Opfer ward eben an dem großen Frühlings-Ding dargebracht, in welchem ungebotenen als Volksversammlung oft der Krieg beschlossen, aus welchem hinweg das Volksheer in den beschlossenen Krieg geführt ward.

Für die Beziehung der als Osterstuofa gespendeten Gaben auf ein aus diesen von dem König zu bringendes Frühlings-Opfer spricht die Art jener Gaben: Lämmer, Eier (das Ostar-Ei ist altheidnisch), Hühner, Honig, Holz (ursprünglich zum Opferfeuer? wie zum Sonnwendfeuer heute noch Holz beige-steuert werden muß³⁾), Gewande (neue, festliche?): wenn diese Gaben durch Geld ersetzt werden, ist das späte Neuerung. Als Opfergabe war die Spende vielleicht von Anfang an nicht ganz freiwillig, sondern rechtsnothwendig an sich, wenn auch der Betrag ursprünglich nicht fest stand⁴⁾.

Pippin und Karlmann schenken der Würzburger Kirche den Zehnten der Schatzung, welche die Ostfranken und Slaven — (das sind die allmählig von Thüringen bis Bamberg vorgeschobnen Wenden, [den nicht slavischen Ursprung der Gabe beweist ihr urgermanischer Name], die man selbstverständlich nicht leichter besteuerte als die dortigen Ostfranken) — jährlich an den Fiscus entrichten, „welche Schatzung in ihrer Sprache steora oder ostar-stuofa heißt, sei es in Honig oder in Uebergewanden⁵⁾ oder in irgend anderer Abgabe, die bisher aus den Gauen der Ostfranken (an den Fiscus) entrichtet wurde“.

Die Franken um Vorsch zahlen von dem mansus eines Freigebornen zur (ad) »osterstopha« einen Frischling, eine »ovina«⁶⁾ im

1) Waitz IIb. S. 254.

2) Ueber die Göttin Ostara J. Grimm, D. Mythol. S. 267. 268. 740. 920. Simrod, D. M. S. 404. 407. 417. Dahn, Walhall S. 139.

3) Dahn, Bavaria I. S. 371. 374, Bausteine I. S. 223.

4) Monumenta Boica XXVIII. 1. p. 98.

5) paltenis, s. Du Cange VI. p. 123, später palt-rock, daraus neufranzösisch paletrock, paletot.

6) fehlt Du Cange VI. p. 80: nur »ovinum« Schaffläse.

Werthe von 1 solidus, 2 Hühner, 12 Eier, auch wieder (wie oben) 5 Wagen (carradas) Holz¹⁾, anderwärts als (de) osterstuapha 4 Denare (adaeratio: wofür?), 1 Huhn, 10 Eier, 2 Wagen Holz²⁾: das wiederholte Holzliefern weist wohl, wie gesagt, auf (alte) Opferfeuer. Aber wie das Ostara-Opfer war auch die ostarstuofa nicht auf die Franken beschränkt: bei den Alamannen um Weissenburg heißt ebenfalls ein österlicher Zins „Ostergelt“³⁾.

Dann kommt stuofa als Abgabe auch ohne Beziehung auf Ostara und Franken vor: Childerich II. verbietet bei der Immunität für die Kirche zu Speier⁴⁾ den Königsbeamten, in den Kirchenghöften zu erheben Friedensgelder, stopha oder Heerbann-Gelder. Ebenso stehen diese drei auch sonst nebeneinander (freta, stuofa, haribannus)⁵⁾.

Es muß unentschieden bleiben, ob stuofa eine allen Unterthanen (Grundbeignern?) als solchen obliegende öffentliche Steuer oder eine nur von Einzelnen durch Vertrag aus besonderen Gründen — z. B. Ueberlassung von Statsboden zur Ansiedelung — übernommene privatrechtliche Verpflichtung⁶⁾ war: dagegen eine ganz freiwillige Ehrengabe war sie vielleicht nie, jedenfalls nicht mehr später⁷⁾.

Aber freilich: da das alte Recht keinerlei Steuerpflicht für Person oder Grundeigen gekannt hatte, bestand stets die Neigung, solche Abgaben als Zeichen eines besonderen privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses der Person oder des Grundstücks von König und Fiscus aufzufassen.

Erbloses Gut Sippebarer⁸⁾ oder Entsippter⁹⁾ fällt an die Krone,

1) Traditiones Lauresh. 3675, III. p. 317.

2) l. c. 3672, l. c. p. 212.

3) Trad. Wizz. ed. Zeuss, p. 305 Nr. 312, hier bereits in Geld: 7 unciae de huobis, qui census vocantur »ostergelt«.

4) Diplom. N. 28. p. 27 (a. 664—666). Schröder erklärt diese stuofa als einen Grundzins = der agraria in Chloth. II. praeceptio, Franken S. 72; aber stuof-chorn ist erst jünger.

5) Bei Alamannen, s. diese Trad. Wizenb. 12. p. 20.

6) Aus Glossa Pithoe. zu L. Sal., Laspeyres p. 110 stopharius dicitur qui censum regi solvit, folgt nicht, ob der census Grundsteuer oder — hier doch wohl eher — privater Gutszins war.

7) Nach Waitz IIb. S. 255 ein Mittelding zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins.

8) L. Sal. 60, 3.

9) L. Sal. 62, 2.

nur das Grundeigen, (in Ermangelung auch nur von Söhnen) an die Gemeinde (nicht an die Töchter)¹⁾.

Zu dem erblosen Gut gehört auch der Nachlaß solcher, deren Mundwalt in Ermangelung eines Schwertmagen der König ist, ferner — unter gleicher Voraussetzung — der reipus bei Wiederverheirathung der Wittwe²⁾; aber auch das Wergeld bezieht der König als allgemeiner Schutzherr bei Tod oder Tödtung solcher, die der Erben und der Sippe aus irgend einem Grunde darben und über die der König den sonst von der Sippe gewährten Schutz erstreckt hatte³⁾, vor Allem der Volksfremden in seinem Schutz⁴⁾.

Die Fremden heißen albani, daher später das Recht, ihren Nachlaß einzuziehen, jus albanagii, droit d'aubaine: [nach der herrschenden Ansicht wird das auf alibi zurückgeführt, aber mit zweifelhaftem Recht⁵⁾], wozu auch schon in merovingischer Zeit⁶⁾ die Judenschutzgelder zählen.

An die Krone fällt auch das Wergeld und Erbe der durch Schatzwurf Freigelassenen und der cartularii ohne Schützer.

Die Krone erhebt ferner ein Schutzgeld für die defensio von Freigelassenen.

Der König hat endlich das ausschließende Bemächtigungsrecht gegenüber herrenlosen Grundstücken — aber nicht schon Eigenthum,

1) Lex Salica 44, 10.

2) L. Rib. 47, 4. 61, 1. Form. imperial. (karolingisch) N. 38.

3) Lex Chamav. c. 9 (600 sol.).

4) Der zu früh verstorbene Amtsgenosse Gaspary schrieb mir darüber am 24. VI. 1890: „Aubaine ist fem. von aubain „Fremdling“, welches Diez, Et. W. II. c. in der That von alibi herleiten möchte, indem er andere Derivate mit -anus von Abverbien vergleicht: lointain (longitanus), ancien (ante-anus), prochain (prope-anus). Aber mittellat. sollte man sich dann wenigstens alibanus erwarten, und ferner sieht man, daß jene Abverbien bei der Ableitung ihren vocalischen Auslaut behalten, also alibi-anus, was *augeain ergeben müßte, wie cambiare-changer, rabies-rage etc. Der Ausfall des ersten i, als tonlos vor dem Tone, ist regelrecht. Diez erwähnt auch ahd. elibenzo, früher alibento, weist es aber ab, wegen des t, das nicht verschwinden konnte. Die Etym. Albanus (eigentl. Schotte zc.) ist von Caseneuve und Du Cange und bietet lautlich keine Schwierigkeiten; über das Historische kann ich nicht entscheiden. Littré entscheidet nicht. Die anderen Etymologien, die man versucht hat, sind ganz närrisch;“ s. Anhang.

5) Anders Brunner II. S. 71, s. aber Greg. Tur. VI. 5. 17, Urgesch. III. S. 231. 253.

6) Zeumer, über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus, Forsch. z. D. G. XXIII. S. 190, allerdings nur karolingische Beläge z. B. L. Cham. c. 12.

sobald es herrenlos, z. B. aufgegeben, wird: er muß, um Eigenthum zu erwerben, erst Besitz davon ergreifen: — aber nur Er darf das: — dann erst wird es sein Eigenthum; im Leben ward diese Unterscheidung freilich nicht streng durchgeführt. Ueber das so neu angeeignete Land verfügte die Krone frei ad opus, ad partem regis; oft ward es der nächsten Gemeinde gegen Zins (servitium) oder auch wohl, zumal Kirchen, unentgeltlich zur Nutzung überlassen, was von Schenkung des Eigenthums doch zu scheiden ist.

C. Ausgaben.

1. Verleihungen. Andere Ausgaben.

I. Verleihungen.

Die weitgestreckten Ländereien, die der König vom kaiserlichen Fiscus oder von besiegten Königsgeschlechtern überkommen oder als herrenlos oder durch Einziehung erworben hatte, wurden von Anfang an massenhaft zu Eigen oder zu Nießbrauch¹⁾ — mit vorbehaltenem Zins — an Private des Dienststabs, Gemeinden, später an Kirchen und Klöster gegeben: oder diesen wurden einzelne Nutzungsrechte (Holzung, Weide, Schweinemast, Eichel- und Eekern-Recht) gegen Geldzins oder Zehntleistung eingeräumt. Wurde dann später Kirchen Immunität gewährt, so befreite man sie, wie von den öffentlichen Steuern (functio publica), auch von diesem privaten Entgelt²⁾.

Wir sahen³⁾, wie die unablässig rieselnden Vergabungen des Kronguts die wichtigste thatsächliche Grundlage des Königthums abspülten: verdienstlich daher und echt statsmännisch war das Bestreben hervorragender Könige, wie Chilperich⁴⁾, Brunichildis⁵⁾, Dagobert I.⁶⁾,

1) Ueber den Rechtsinhalt dieser Verleihungen — Eigenthum oder beschränkter Nießbesitz? — s. unten Beneficien.

2) Das sind nicht Ausflüsse kaiserlichen oder königlichen Eigenthums, wie Birnbaum S. 76, oder Obereigenthums, Schröder a. a. D.

3) D. G. I. S. 478 f.

4) Urgesch. III. S. 258.

5) Protadius: Fred. c. 37, Urgesch. III. S. 565.

6) S. Urgesch. III. S. 625 f.

und Hausmeier wie Ebrouin¹⁾, Karl Martell²⁾, sowie anderer Beamter, dieser Verschleuderung zu wehren, das Verliebene nach Kräften wieder heran zu ziehen, die Einnahmen aus Steuern und allen nutzbringenden Hoheitsrechten zu steigern: mögen dabei selbstische Beweggründe der Hab- und Herrsch-Gier oft mitgewirkt, die Finanz-Strenge zur Finanz-Härte mißbraucht und gesteigert haben: — grundsätzlich müssen wir die zumal von Kirchen und Geistlichen so oft erhobenen Klagen dieses Inhalts für unbegründet, strenge Anziehung der Finanzrechte für ersprießlich, heilsam und nothwendig erklären.

Daß die Kirche laut und oft klagte, erklärt sich leicht aus ihrem gewaltigen Reichthum gerade an Grundeigen und Colonen. Maßlose Uebertreibungen sind hievon bei dem bekannten Theologenstil abzuziehen. So ist zwar voll glaublich, daß Dagobert I. in seiner späteren Zeit, für die ihn die Kirche denn auch in einem neronischen Abfall aus unglaublichen Tugenden in unglaubliche Laster stürzen läßt, „den Klöstern der Heiligen Vieles nahm, was er seinen Kriegern zutheilte, weil er durch zahlreiche Kriege mit wechselnden Geschicken in Noth gebracht war“, so daß er z. B. dem Kloster Bertavum (Bertou), „wo es gar edle Güter gab“, die Hälfte für den Fiscus abnahm und nur die Hälfte beließ: daß er das aber ganz allgemein gethan, ist eine unstatthafte Verallgemeinerung und daß er Bertavum von der verbliebenen Hälfte später nochmal die Hälfte, also drei Viertel des Ganzen raubte, eine unglaubhafte Uebertreibung³⁾.

Immerhin hatte schon Chlothachar I. einmal von den Kirchen den dritten Theil ihrer Jahreseinnahmen verlangt⁴⁾: es besteht kein Grund, diese Angabe zu bezweifeln, (er verzichtete auf die Durchführung), und auch Dagobert I. hat „neue Schätze häufen wollen, auf Kosten des Gutes der Kirchen und seiner weltlichen Unterthanen, alle überall ausplündernd“: aber daß dies nur aus Trieb der Habgier geschehen, ist unwahrscheinlich. Hat doch derselbe Herrscher bis zuletzt, auch nach seiner „Verschlummerung“, Kirchen und Armen reiche Wohlthaten zugewendet: und die „Kriegsnoth“ war wahrlich nicht erfunden.

1) S. Urgesch. III. S. 671.

2) Greg. Tur. IV. 2, Urgesch. III. S. 100 f.

3) *Miracula St. Martini Vertaviensis*, Abt von Bertou, gest. 601. A. S. ed. B. 24. Oct. p. 810, der Waitz IIb. S. 331 um so weniger hätte folgen sollen, als die vita erst in den Tagen allgemeiner heftiger und [— damals —] begründeter Klagen der Kirche über den Druck der Hausmeier verfaßt ward.

4) Urgesch. III. S. 99.

Da nun gerade an die Kirchen in maßloster Weise Krongut vergabt worden, lag es bedürftigen oder auch habgierigen Königen nahe, diese von ihren Vorfahren oder auch von ihnen selbst gewährten Vergabungen zurück zu nehmen: — eben deshalb lassen die Kirchen in den Schenkungsurkunden so oft für solche Anfechtung die schwersten Verfluchungen oder Geldstrafen feststellen. Und eben deshalb verbieten die Concilien in Jahrhunderte hindurch (vom VI. bis ins X. Jahrhundert) wiederholten canones den Gläubigen, von den Königen eingezogenes Kirchengut als Beneficium oder Eigen anzunehmen: denn zur Gewinnung oder Belohnung von weltlichen Großen vor Allem wurden die so eingezogenen Güter verwendet.

Gegen die Meinung¹⁾, daß die Einziehung deshalb erfolgte, weil die Stiftungen, denen die eingezogenen Güter gehörten, in andern Theilreichen lagen, beweist entscheidend, daß solche Einziehungen oft genug sich nur innerhalb des Theilreiches, in dem das Kloster lag, bewegten und z. B. nach 843 je im Westfränkischen, Lotharischen, Ostfränkischen Reiche für Kirchen, die ausschließlich je diesen angehörten²⁾. Wogen könnte man füllen mit den Verboten der Concilien und den Versprechungen der Könige, Kirchengüter nicht anzutasten oder den Raub ihrer Vorgänger herauszugeben³⁾.

Am weitesten ging in willkürlicher Verfügung nicht nur über das Vermögen der Kirche, auch über die Bischofs- und Abt-Ämter selbst Karl Martell: die arge Zerrüttung des Landes, die Erschöpfung des Kronguts, die unablässigen Kämpfe gegen innere und äußere Feinde, zumal die Araber, und daher das Bedürfniß, die weltlichen Großen zu gewinnen, kriegsfähig zu machen, zu belohnen, drängten zu solcher Selbsthilfe, und die gewaltige Kraft des Helden scheint auch der Kirche gegenüber härter gewesen zu sein als Vater, Söhne und Enkel. Nun, der Erretter der Kirche vor dem Islam ward wegen jener Eingriffe in ihre Rechte in den tiefsten Pfuhl der Hölle hinunter verdammt⁴⁾.

Wenn nun aber auch ein König auf die wirkliche Einziehung der Steuer verzichtet, besteht in vielen Fällen doch die Steuerpflicht als solche fort. So ist es wohl zu erklären — oder durch Neueinführung von Steuern durch einen späteren König —, daß, obwohl Childibert II.

1) Pauls von Roth Ven. S. 320.

2) S. Dümmler I. II.

3) z. B. Greg. Tur. VII. 7, Urgesch. III. S. 297 f.

4) Urgesch. III. S. 766.

der Stadt Tours Steuerbefreiung bewilligt hatte, später Dagobert I. die ganze Steuer, welche dieselbe dem Fiscus entrichtete, der Kirche von Tours abtrat¹⁾, was nicht²⁾ nur eine Bestätigung der früheren Freieung (um der Kirche willen) bedeutet.

Sehr verschieden hievon ist es doch³⁾, überträgt der König durch Stiftung die Einkünfte einer Stadt einem Bisthum, die einer Landschaft einem Kloster: hier wird nicht nur für Lebzeiten des Bischofs oder Abtes, für immer d. h. so lang die juristische Person des Bisthums, des Klosters besteht, dem Fiscus diese Einnahme entzogen: so verleiht Dagobert I. der Kirche zu Tours die Abgaben der Stadt und folgeweise sogar das Recht, den Grafen von Tours zu ernennen⁴⁾. Ähnliche Rechte, dux und comes zu wählen, für Bischof und Gauleute von Le Mans, angeblich von Chlothachar II. verliehen, von Chiltibert III. bestätigt⁵⁾, beruhen auf Fälschungen: ebenso auf Erfindung die Abtretung der Einnahmen aus dem Gau von Rheims an Remigius durch Chlodovech⁶⁾.

Hier besteht also die Schenkung des Königs an eine Kirche darin, daß er ihr abtritt, was eine Stadt oder einzelne Steuerpflichtige bisher dem Fiscus an Steuer entrichteten: dies bleibt aber nun nicht Steuer, wird ein privater Zins, und durchaus nicht⁷⁾ „scheidet hierdurch der abgetretne aus der Statsunterthänigkeit und tritt nur der Kirche gegenüber in Abhängigkeit“: es ist lediglich Abtretung des vermögensrechtlichen Anspruchs, nicht der statsrechtlichen Gewalt.

Und durchaus nicht, — auch nicht „gewissermaßen“⁸⁾ — werden die Steuer- und Zins-Pflichtigen, die bisher frei waren, der Hoheit des Dritten unterworfen⁹⁾, an welchen sie fortan an des Fiscus statt Steuer

1) Audoenus v. St. Eligii I. 32 omnem censum qui rei publicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulisit atque per chartam confirmavit.

2) Wie Lehuèrou p. 291 will.

3) Dies gegen Waitz IIb. S. 334.

4) Audoen. v. St. Eligii I. 32, oben VII. 2. S. 106.

5) D. N. 82. p. 196.

6) v. St. Remigii, danach Flod. hist. Rhem. I. 14. Scr. XIII. p. 425. Waitz denkt — wohl mit Grund — an eine Erfindung Hinkmars von Rheims.

7) Wie Waitz IIb. S. 264.

8) Wie Waitz IIb. S. 335 will.

9) Waitz a. a. O. Es fehlt, wie nicht selten bei dem hochverdienten Meister, an der juristischen Auffassung, so hier an der Scheidung von Statsrecht und Privatrecht.

und Zins zu entrichten haben: es liegt auch hier nur eine privatrechtliche Abtretung der Forderung des Königs gegen die Pflichtigen an jenen Dritten vor, wie jeder Private die Forderung gegen seinen Schuldner einem Dritten überweisen kann. Allerdings kann der König jedes nutzbringende Hoheitsrecht zur Ausübung Andern verschenken, auch Gerichts-Hoheit und Polizei: allein der Beschenkte übt diese Gewalten dann doch nicht kraft eignen Rechts, sondern als übertragene: die Gerichtspflichtigen bleiben nur dem König untergeben, ganz ebenso wie sie nicht „Untertanen“ des Königsgrafen gewesen waren, der mit Königsbann über sie gerichtet hatte. Aber andererseits wird in den Händen der Beschenkten der Ertrag des Hoheitsrechts und dessen Ausübung selbst ein rein privatrechtliches Vermögensrecht.

Weides zeigt sich deutlich darin, daß auch nur ein Theil des Zolles oder der Waren den Gegenstand der Abtretung bilden kann: hundert solidi von dem Zoll zu Marseille an St. Denis¹⁾, ein Theil der Waren zu Fosses an Corbie²⁾. Kommen auch ähnliche Ueberweisungen von Einkünften aus Hoheitsrechten schon in spät römischer Zeit vor³⁾ und bilden auch im späteren Lehenswesen gerade solche Rechte häufig den Gegenstand der Feuda, so ist doch sowohl Ableitung dieser merovingischen wie vollends der jüngeren feudalen Verleihungen aus jenen römischen Abtretungen ganz bodenlos⁴⁾. Das Wort „honor“, das solche Uebertragung bedeuten soll, wird für römische Steuern nie gebraucht und bezeichnet dann allerdings Lehen und andere Vermögensvorthelle, aber erst in viel jüngerer Zeit⁵⁾.

Bei solchen Verleihungen ist übrigens stets zu untersuchen geboten, aber nicht immer leicht erkennbar, ob das Eigenthum an bisher fiscalischen Grundstücken oder nur der Inbegriff der von und auf ihnen bisher vom Fiscus erhobnen Leistungen⁶⁾ den Gegenstand der Schenkung bildet.

1) D. N. 61. Chlodovech III. a. 692.

2) D. 86. Chilperich II. a. 716, s. oben S. 122.

3) Championnière, de la propriété des eaux courantes p. 130. Sécretan mémoires de l'histoire de la Suisse Romande XVI.

4) So mit Recht Waitz II b. S. 335.

5) Du Cange IV. p. 228 bringt das älteste Beispiel erst aus den Capitularien; und wenn die v. St. Eusicii (der allerdings schon 542 als Abt von Selles-sur-Cher starb) einen honor nennt, den der König super fluvium Chari, (ein Fahren- oder Brücken- oder Zollgeld) hat, so ist dies bei der so späten Aufzeichnung der vita durchaus unbeweisend.

6) Letzteres ist der Fall v. St. Ansberti c. 25 *consum qui de vicis publicis*

In vielen Fällen dagegen erläßt der König der Kirche eine Abgabe oder gar alle Abgaben endgültig und hebt die Steuerpflicht als solche auf.

II. Andere Ausgaben.

Wir sahen, wie zahlreiche Ausgaben des heutigen States in Beamtenbesoldung, in Kaufpreisen und Dienstlöhnen durch Naturallieferungen und Frohnden erspart blieben¹⁾.

Straßen-, Burgen-, Brücken-Bauten wurden den Unterthanen aufgebürdet²⁾, die Naturallieferungen und Frohnarbeiten zu leisten hatten. Die Erhaltung, Ausbesserung, Erweiterung der königlichen villae wurden von deren eigenen vorweg genommenen Erträgnissen bestritten. Die Wehrpflicht der Freien schloß deren eigene Ausrüstung, Bewaffnung, Verpflegung ein: ergänzend half die Beute nach, die Plünderung: — nur allzuoft im eignen wie in Feindes Land. Geldgehalt ward den Beamten gar nicht, Sold nur ganz ausnahmsweise besonders gemietheten Gewaffneten des Königs oder der Beamten bezahlt: weit aus die meisten solcher Diener waren die oben (VII. 1. S. 203. 212) erörterten Schützlinge, abhängigen Vasallen, auch Unfreie. Der Gehalt der Beamten bestand in Amtslehen, Theilen (später meist Dritteln) der Strafgeelder und Naturalleistungen der Amtspflichtigen (s. oben S. 146).

Zahlreiche Kronüter werden daher als Amtsbeneficien an Gehalt statt den Beamten auf Amtszeit, geistlichen und weltlichen Großen zu Belohnung und Anspornung der Treue verliehen³⁾.

Unbeschränkt verfügt der König über alle Statsmittel öffentlich- oder privat-rechtlicher Art zu seinen privaten oder zu Statszwecken.

Zu diesen Verwendungen zählt der Unterhalt des königlichen Hauses und aller in demselben (sehr zahlreich) Lebenden.

canonico ordine (Zehnten? Pachtgeelder?) ad partem pontificis persolvi consueverant; die vici sind publici geblieben, nicht ecclesiastici geworden. Die Schenkung von Lobdenburg an die Peter- und Paulkirche zu Worms, D. spuria N. 21 von Dagobert I. ist falsch: sie sollte wie Zoll- und Markt-Recht so Eigenthum übertragen.

1) Oben S. 148f.

2) S. oben Naturallieferungen und Frohnden.

3) S. oben VII. 2. S. 83 und unten Beneficialwesen.

Ferner sind anzuführen Geschenke an fremde Fürsten und deren Gesandte, an weltliche Große des eignen Reiches, auch der Nachbarreiche, jene zu belohnen, diese zu bestechen und abspänstig zu machen; an Kirchen und Klöster oft Jahreszahlungen: an Wein 300 modii, ebensoviel an Weizen, 100 sol. für Kleider von dem Burgundenkönig Hilperit (c. a. 480) an bis auf Gregors von Tours Zeiten¹⁾, dann Almosen an Arme²⁾.

Altgermanisch ferner ist die Ehrenpflicht des Königs zur „Milde“ d. h. zu freigebiger Spende aus dem Königshort: so wenn der König belohnt — belohnen soll — treu geleistete Dienste³⁾.

Aber er ersetzt pflichtgemäß auch Kriegsschäden seinen Getreuen⁴⁾.

Der König giebt den Bürgern einer Stadt (*dati ex publico expensis*) ein Freudenmahl wegen Besetzung des Bischofstuhls⁵⁾.

Die Königin und die königlichen Kinder, letztere bereits in sehr zartem Alter, wenigstens die Kinder der habebeflissenen Fredegundis⁶⁾, erhielten je ihren besonderen „Schatz“, der ebenso zusammengesetzt war wie der königliche; dann die Königin Landbesitz mit allem Zubehör als Privateigenthum (*patrimonium*), aber auch in dem Sinne ganze Städte und Landschaften, daß deren Steuern und sonstigen Erträgnisse statt an den königlichen Fiscus an den „Schatz“ der Königin von den königlichen Beamten dieser Gegenden abgeführt wurden. Fredegundis unterscheidet folgende Erwerbsquellen ihres gewaltigen Vermögens (*patrimonium*):

1) Schenkungen Chilperichs, 2) eigne Errungenschaft aus den ihr vom König überwiesnen Häusern, so Früchte ihrer Ländereien, 3) Abgaben (*tributa*), 4) Schenkungen der Untertanen. So zählt auch der Vertrag von Andelot Städte, Ländereien und (Frucht- und Geld-) Einkünfte der Königin auf, die sie als dos und Morgengabe erhalten hatte⁷⁾.

Königin Radigundis schied von allen Abgaben (*tributa*), die ihr

1) Greg. Tur. v. Patrum I. c. 5.

2) Venant. Fortunat. v. St. Paterni c. 12, v. St. Arnulfi c. 4.

3) Form Marc. I. 14. 17. 31.

4) Form. Marc. I. 33 *necesse est . . a regale releventur clementia* (= „Milde“) *qui damnitate ab hostibus vel passi sunt violentia*.

5) Greg. Tur. v. Patr. VI. c. 3. a. 525.

6) Greg. Tur. VI. 36, Urgesch. III. S. 276.

7) Greg. Tur. IX. 20 *civitates, agri, redditus*, Urgesch. III. S. 425.

zufielen, im Voraus ein Zehntel für die Kirche aus ¹⁾. Königin Theudichildis, Tochter der Königin Suavegotta und Theuderichs I. ²⁾, [nicht zu verwechseln mit Theudogildis, Gattin Chariberts, die nach dessen Tod Guntchramn in das Kloster zu Arles schickte ³⁾], bringt ein Tribun Nunninus Abgaben (tributa) nach Arvern (Clermont-Ferrand) ⁴⁾. Derselben übertrug Bischof Mapinius von Rheims einen Theil der villa Virisiacum durch Precariebrief zum Nießbrauch ⁵⁾. Selbstverständlich verfügte die Königin über Privat-Beamte, die ihr Vermögen verwalteten, verschieden von den Statsbeamten, die ihr die Abgaben solcher Städte zu bringen hatten: ein solcher war obiger tribunus ⁶⁾: dagegen hat die Königin ihre eignen majores domus, domestici, villici (oben VII. 2. S. 172 f. 187 f.): ein domesticus der Königin Radigundis war wohl Gunduar, »reginae egregiae patrimonia celsa gubernans« ⁷⁾. Jedoch ist nicht daran zu denken, daß gewisse Güter oder die Einkünfte gewisser Städte etwa von Rechtswegen wie ein hausgesetzliches Witthum oder Morgengabe dauernd je der Königin gehört hätten; ihr Gatte allein verfügte dies je für seine Gemahlin.

D. Finanz-Beamte. Finanz-Mißbräuche.

Das ganze System der römischen Finanzverwaltung blieb im Wesentlichen erhalten: daher ⁸⁾ bleiben auch die römischen Namen: tributum ⁹⁾, census ¹⁰⁾, exactio ¹¹⁾, functio ¹²⁾, — wörtlich aus dem

1) Ven. Fortun. v. St. Rad. c. 3.

2) Flodoard. (894—966) hist. Rhem. II. 1 ed. Heller et Waitz, Mon. Germ. h. Scr. XIII. p. 406.

3) Greg. Tur. IV. 26, Urgesch. III. S. 131.

4) Greg. Tur. glor. confessor. c. 40.

5) Flod. I. c.

6) Oben VII. 2. S. 142.

7) Ven. Fort. VII. 17. p. 172.

8) Oben S. 79 f.

9) Greg. Tur. VII. 23. VIII. 15, Urgesch. III. S. 316. 358. Gloria martyrum 44.

10) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441, v. St. Aredii. Bouquet, I. c. III. p. 48 v. St. Eligii I. 15. 32. Cc. Rem. c. 7.

11) v. St. Balthildis c. 6.

12) Greg. Tur. V. 20. 29, Urgesch. III. S. 197. 203, tributaria IX. 30, Urgesch. III. S. 441, Pardessus I. c. I. p. 86. 94. 109.

Römischen beibehalten wie im Ostgotenreich¹⁾, — *functio et actio*²⁾, *redhibitio*³⁾, *fiscus*⁴⁾.

Das Steuerbuch, wie es unter Charibert für Tours angelegt wurde, heißt *capitulare, capitularium, liber discriptionum*⁵⁾.

Die mit der Aufzeichnung der Steuern beauftragten Beamten heißen deshalb *discriptores*⁶⁾, verschieden von den Steuererhebem, *exactores*⁷⁾.

Die *discriptiones* wurden zusammengefaßt in ein Steuerbuch, *liber*⁸⁾, das dem König dann eingesandt wird: die Urschrift wird in dem *thesaurus* des Königs aufbewahrt⁹⁾.

Es ist zweifelhaft, ob darnach wie Bögte anderer weltlicher Immunitäten damals auch schon Fiscal-Bögte anzunehmen sind.

Der *Fiscus* wird vor Gericht vertreten durch den Verwalter der beteiligten *villa* oder durch den sonst zuständigen Beamten¹⁰⁾: auch wurden — ähnlich wie schon im römischen Recht — statt der ordentlichen¹¹⁾ *Non-Fiscale* (*rationales*) außerordentliche *defensores* bestellt: ob man diese Bögte nennen will¹²⁾ oder nicht¹³⁾, ist ein Wortstreit; keinesfalls freilich waren sie so fest geordnet und so gesetzlich notwendig wie die Kirchenbögte.

Jeder Richter, zumal der Graf, heißt *judex fiscalis*¹⁴⁾.

Aber der Graf hat regelmäßig keineswegs¹⁵⁾ die Verwaltung der

1) Cassiod. Var. III. 40, Könige III. S. 193f.

2) *Formulae Marculfi* II. 1.

3) *Diplomata* N. 31. 38. 40.

4) *Lex Ribuarica* 57, 4 f. n. *heredem relinquat*. *Formulae Marculfi* I. 3 a *fisco* *damnum grave sustineat* Greg. Tur. Mir. St. Jul. ed. Krusch 1885 c. 17. *Audoen. v. St. Eligii* I. 20 ed. d'Achéry. *Spicilegium* V. 1658 p. 156. *Fredigar.* ed. Krusch c. 80, *Urgeschichte* III. *Form. Marc.* I. 8. D. N. 74, mit Unrecht bestreitet Sybel S. 484, daß das Güter des *Fiscus* bedeute.

5) Greg. Tur. IX. 30, *Urgesch.* III. S. 441.

6) Greg. Tur. IX. 30.

7) X. 3, *Urgesch.* III. S. 466 f.

8) IX. 30.

9) l. c.

10) VII. 2. S. 147 f.

11) S. Brunner, *Zeugen-Beweis* S. 75.

12) Wie Krause, *Missi* S. 96.

13) Wie Brunner a. a. O.

14) L. Rib. 89

15) So gegen Sohm S. 16 Brunner II. S. 124, der insbesondere das *Capitulare de disciplina palatii* c. 2. Cap. I. p. 298 (auch das Cap. Wormat.

Arongüter in seiner Grafschaft, nur seines Amtsbeneficiums, das aber lange Zeit außerhalb seiner Grafschaft lag: vielmehr verwaltet die villae in den Provinzen der domesticus¹⁾).

Auch die Haftung der Steuereintreiber (und Steuerpächter?)²⁾ für Steuerausfälle ihres Steuerbezirks war³⁾ beibehalten: so werden die exactores im Gebiet von Arvern (Clermont-Ferrand) geradezu „ausgeraubt“ (exspoliati) vom Fiscus, weil hier die Grundsteuer fast gar nicht mehr eingesammelt werden konnte, da in der langen Zeit seit der letzten Feststellung viele Geschlechter aufeinandergefolgt und die grundsteuerpflichtigen Güter (das heißt »possessio« ganz begriffstrenge) in viele Theile zersplittert waren; man muß hinzu⁴⁾ denken: „und deren Eigenthümer schwer zu ermitteln waren“: denn die Theile gingen ja mit ihrer entsprechenden Steuerlast beschwert über. Der Wortlaut verstattet nicht, an Erlass der Steuerpflicht für die Zukunft, nur der Steuerrückstände zu denken⁵⁾.

Zur Berichtigung der Steuerlisten kann der König beliebige Große aus seinem Palast entsenden: so den Majordomus, einen Pfalzgrafen⁶⁾, einen Referendarius⁷⁾, die sich freilich auch hiebei gelegentlich bereichern (durch Bestechung oder durch Unterschlagung der widerrechtlich erpreßten Steuern). Gerade diese Berichtigungen rufen dann oft Anstände und Aufstände hervor.

Ungewohnte neue Besteuerung wird wohl gar als Raub (spolium) bezeichnet⁸⁾.

Cap. v. 829. c. 10. l. c. p. 14) richtig auslegt. Die actores, die nicht comites sind, sind Hofbeamte, nicht ländliche actores, also werden durchaus nicht comites als ländliche actores als Regel vorausgesetzt.

1) S. oben S. 100. Ueber domesticus im Römischen Rommen, observationes epigraphicae 35, ephemeris epigraph. V. S. 142, aber der domesticus bei Fortunat. v. St. Rad. I. 2. 10 ist nicht nur Hausgenosse im Allgemeinen: er bekleidet ein bestimmtes Amt; über karolingische domesticus s. die Stellen bei Waitz III. S. 539 und unten „Karolinger“.

2) So Digot III. p. 25, aber doch zu wenig gestützt.

3) Wie in den beiden gotischen Reichen Könige VI.² S. 254.

4) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 472 f., daselbst die ausführliche Erklärung der schwierigen Stelle, zumal gegen Guadet und Tarane.

5) Es heißt quod fisco debetur auch künftig. Dies gegen Waitz II b. S. 268.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

7) VI. 28, Urgesch. III. S. 264.

8) Greg. Tur. IX. 30 neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spolium, Urgesch. III. S. 441.

Die Einheit des königlichen Privatguts mit dem Statsgut bewirkt, daß königliche Hausbeamte zugleich die Finanzbeamten des States sind: so in den obersten Stufen bis zu den niedrigsten herab. Der Vorsteher des königlichen Hauses, der *major domus*, verfügt zugleich über die Verleihung der Statsgüter als *beneficia*: — gerade dies ward (später) zugleich ein wichtigster Ausdruck und ein stärkster Grund seiner Vorherrschaft¹⁾. Der *thesaurarius*²⁾ ist zugleich Hausbeamter und Finanzminister; ja der *domesticus*, der recht eigentlich die Finanzverwaltung in der Provinz übt, hat Namen und Amt ursprünglich als Hausdiener³⁾, der keineswegs von Anfang Provincialbeamter war oder doch nur Beamter einer *domus regia* in der Provinz: gerade deshalb hat er es vor allem mit der Vermögensverwaltung, der Leitung d. h. Ueberwachung der Bewirthschaftung der Krongüter in der Provinz zu thun, nicht mit der Erhebung der Statssteuern von den Privatgütern oder der Kopfsteuer. Umgekehrt hat dieser zunächst der öffentliche, der Statsbeamte, der Graf zu walten⁴⁾, der aber vermöge jener Einheit auch wohl gelegentlich und ausnahmsweise in die Domänenverwaltung eingreift und die Erträgnisse der Statsabgaben in das Privateigenthum des Königs-fiscus abführt, ebenso wie die öffentlichen Bann-, Friedens- und Wett-Gelder. Wie die Kopfsteuer⁵⁾ treibt und scheidt er die Erträgnisse der Brücken-, Wege-, Hafen-Gelder und der Warenzölle ein: daher ergehen die Urkunden der Befreiung von solchen Lasten an die Herzoge, Patricier und Grafen⁶⁾: der Graf von Paris bestreitet deshalb Sanct Denis sein Zollrecht⁷⁾. Der Graf ist also, weil er den Finanzbann hat, auch wesentlich Finanz-Beamter. Aber *fiscalis judex* bezeichnet ihn doch nur als königlichen (*fiscalis* = *publicus* = *regius*, oben S. 80); freilich zählt er zu den *curam publicam agentes*, auch *jus fisci agentes*⁸⁾.

1) S. oben VII. 2. S. 187 f. 2) S. diesen. 3) Oben VII. 2. S. 173 f.

4) Greg. Tur. VI. 22, Urgesch. III. S. 258 *novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa differri* IX. 30, Urgesch. III. S. 441 *eunte . . comite ut debitum fisco servitium solite deberet inferre* V. 27. VII. 23, Urgesch. III. S. 203.

5) Greg. Tur. VII. 15, Urgesch. III. S. 316.

6) D. N. 51. Form. Marc. Supplem. 1.

7) D. N. 77.

8) Mehr liegt doch auch nicht in v. St. Sigiramni (Abt von Longoretum, Lonrey, St. Cyran-du-Jambot, gestorben c. 655 ed. *Analecta Bollandiana* III.

Unter dem Grafen üben auch die vicarii, tribuni, Schultheißen¹⁾ Verrichtungen der königlichen Finanzhoheit.

Wahrscheinlich hat hier ganz wie bei den Westgoten und aus den gleichen Gründen der villicus, actor einer königlichen villa, wie er die Erträgnisse der von ihm verwalteten Domäne dem Schatz einsandte, auch von den Nachbarn, die auf eigener Scholle saßen, die Natural-Leistungen sowie die sonstigen Stats-Abgaben erhoben und mit eingesandt. Und da nun jeder, der Abgaben, auch private, eintrieb, exactor genannt werden mochte²⁾, hießen um deswillen so auch wohl diese Domänenverwalter, aber ebenso auch andere, eigentliche Statsbeamte, z. B. Herzoge und Grafen³⁾, wenn auch keineswegs nur die Grafen⁴⁾.

Allein höchst wahrscheinlich⁵⁾ gab es neben diesen gelegentlichen exactores berufsmäßige Hebungsbeamte. Dies Amt scheint die »exactura«⁶⁾ zu sein: aber oft bleibt unerkennbar, wer unter den exactores zu verstehen sei⁷⁾: der nur einmal⁸⁾ genannte assessor, assisor ist, wenigstens nach dem Sprachgebrauch späterer Quellen⁹⁾ zu urtheilen, eher bei der Vertheilung als bei der Eintreibung der Steuern thätig.

Ähnlich verhielt es sich bei Erhebung der Zölle: zuweilen sind es Domänenverwalter¹⁰⁾, welche die Zölle erheben, die an der auf dem Strongut oder in der Nähe belegenen Zollstätte fällig werden: (ebenso wie den Zehnt irgend welches Ursprungs). Jene können auch

p. 379 c. 7 qui tunc . . videbatur rector (= comes) praefatae civitatis sub ditione fisci (= publica).

1) S. über diese drei Beamten oben VII. 2. S. 122. 126. 138.

2) Daher auch exactores eines Bischofs Pardessus II. p. 254.

3) So D. N. 84. p. 198 duci et comiti ceterisque fisci exactoribus. Die Unechtheit der Urkunde schließt die Beweiskraft für den Sprachgebrauch nicht aus: die von Waitz IIb. S. 325 angeführte Urkunde von St. Denis exactorum regionum quos dicunt graffiones ist mir unerreichbar.

4) Wie Jakobs p. 80.

5) Anders Waitz IIb. S. 326.

6) v. St. Wandrigiseli c. 3 ed. Arndt p. 31; der Pfalzgraf ist nicht mit Lohuërou hierher zu ziehen.

7) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473 multum jam exactores hujus tributii expoliati erant: hier wohl alle für Ausfälle haftenden Beamte.

8) v. Sulpitii (Pii II.), Bischof von Bourges, gest. 644 A. S. ed. Boll. 17. Jan. II. p. 169.

9) Siehe dieselben bei Du Cange I. p. 434.

10) Praec. Chloth. c. 111.

Unfreie sein¹⁾. Aber ohne Zweifel standen daneben berufsmäßige Zollmeister²⁾ von angesehener Amtswürde, die zur tatsächlichen Eintreibung niedere Vollstreckungsbeamte: — Hafen-Wärter, Brücken-, Thor-Wärter — verwendeten, die dann ebenfalls Unfreie des Königs sein konnten. Daher mag letztere der König sammt dem Zollrecht verschenken³⁾. Dagobert I. verschenkt an St. Denis ein Thor von Paris neben dem Kerker des Glaucinus, welches Thor „seinem“ Händler Salomon, wohl einem Juden, unterstellt war mit allen Zöllnern d. h. Zollerhebern, wie sie zu der königlichen Kammer gehörten: „das Thor“ d. h. die Erträgnisse des Thorzolls: „sein“ Händler Salomon war ein Unfreier, der mit verschenkt wurde, ganz ebenso⁴⁾ wie die gleichzeitig verschenkten areas innerhalb und außerhalb der Stadt Paris.

Dagegen die Förster, *forestarii*, *silvarum custodes*, sind ausschließlich Domänenbeamte, da ein statliches Forst- oder Jagd-Regal in keiner Weise bestand, Statsbeamte also in Privatwäldern nichts zu suchen noch zu sagen hatten⁵⁾.

Fiscalische Unterbeamte sind die Schweinehirten (*porcarii fiscales: sic!*): aber auch so tief Stehende verüben Ungebühr gegen Private⁶⁾.

Denn in den argen Mißbräuchen römischer Finanzverwaltung⁷⁾

1) D. N. 15 (*villa regia*) ubi M. servus noster custos praeesse videtur.

2) Cc. Matic. I. a. 583. can. 13, Maassen p. 158. D. N. 51. 82 *telonearii*, s. oben S. 180.

3) D. N. 23. Sigibert schenkt Zölle und Gebühren, die *judices* und *agentes* erheben lassen, dazu die *homines qui in ipsos portus commanent vel eos custodiunt aut ibi aspicere (= pertinere) videntur*.

4) *Gesta Dagoberti* c. 34. p. 413 quam *negociator suus* Salomon eo tempore praevidebat cum omnibus *teloneis* quemadmodum ad suam cameram *deservire* videbatur; daß die verlorne Urkunde ohne Zweifel falsch war, hebt ihre Beweiskraft für das damals Uebliche nicht auf.

5) Greg. Tur. X. 10, Urgesch. III. S. 481 f. *terrarum* vel *silvarum* ad regem *pertinentium servator*. Alkuin, v. St. Richarii c. 12 *regius forestarius* v. St. Filiberti c. 13, Abt von Jumièges, gest. 684. A. S. ed. B. 20. Aug. IV. p. 76 *forestarii* D. N. 29. 71. 87 (der *venator* kommt erst später vor). Ueber die höher als Zöllner und Förster stehenden Münzmeister, deren Kunst und Treue seltner zu finden war, s. oben Münzwesen S. 143.

6) Chloth. II. Ed. 21.

7) Könige III. VI. 2. S. 274. Dahn, Protok. S. 268.

trat zwar vorübergehend einige Besserung ein¹⁾. Allein da die Haftung des Finanzbeamten für die Ausfälle fortbestand, dieser sein Amt häufig zum Zweck der Bereicherung theuer durch Bestechung oder Geschenke kaufte und — wie, es scheint, oft an Juden — die Steuerhebung verpachtete, so lebten die überkommenen nie ganz erloschenen Uebelstände der römischen Finanzwirthschaft bald wieder auf. Wie es scheinen will, gab es Gesellschaften, zumal von Juden, die sich dazu verstanden, solche Arten von Steuerpachtung den Grafen gegenüber zu übernehmen mit wucherischer Ausbeutung dieses Betriebes²⁾ oder die den Grafen den fälligen Betrag gegen Wucherzinsen vorschossen. Auf dem Weg aus der Tasche des Steuerpflichtigen in den Schatz des Königs ging allzuviel an Beamte und Wucherer verloren, der Schatz blieb leer und der Unterthan ward dennoch ausgefogen: die Heiligen sind Tag und Nacht an der Arbeit, die Thüren der Gefängnisse der Steuer- oder Strafgeelder-Schuldner zu öffnen³⁾. Daß auch die letzteren scharf gefaßt wurden, dafür sorgte der Graf, der ja ein Drittel der Strassummen für sich erhob: bei freudigen Geschehnissen erließ dann freilich wohl sogar ein Chilperich die Steuer- und Strafschulden und gab die Schuldbefangenen frei⁴⁾.

Die Herzoge, Grafen, *domestici* reißen Güter, die sie verwalten sollen, als ihr Eigenthum an sich, plündern sie aus, behalten die gesammten Erträgnisse⁵⁾.

1) S. VII. 2. S. 88.

2) So deutet ich (ähnlich Digot III. p. 26) die Stelle (freilich sehr zweifeliger Lesart Sirmonds, anders Boretius) in Chloth. II. Edict. c. 10 Capit. p. 22, wo den Juden verboten wird: »se quaestioso ordine sociare« . . (publicas actiones agere); unmöglich kann das den Juden den Handelsbetrieb verbieten sollen.

3) Fortunat. v. St. Germani c. 30. 37. 39. 61. 68.

4) Greg. Tur. VI. 23, Urgesch. III. S. 258 f.

5) Audoen. v. St. Eligii . . duces . . et domestici spatiosas surripiunt villas; viele Beispiele bei Gregor. Tur., vgl. auch die Lex Romana Curiensis: obwohl erst c. 850 entstanden, darf sie für Merovingisches hier verwerthet werden, wo es sich um spätere Mißbräuche offenbar uralter Gebräuche handelt.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen.¹⁾

I. Chlodovechs Taufe. Verbreitung des Christenthums.

Ueber Chlodovechs Taufe, deren Gründe und Vorbereitungen, deren rechtliche Gestaltung und rechtliche Wirkung auf das Volk der Franken ist anderwärts schon eingehend gehandelt worden²⁾.

Die Annahme des Christenthums durch die Franken war nur eine Frage der Zeit gewesen: sie war eine nothwendige Folge des Eintritts in die gesammten römischen Bildungsverhältnisse Galliens, wenigstens in den Städten und deren reich angebauten Umgebungen: der germanische Götterdienst setzte das Leben eines Waldvolkes in der freien Natur voraus: in Gallien gab es nur in wenigen Landschaften, in den Vogesen, in den Sümpfen der Schelde noch ungerodetes oder wieder zu Wald und Busch gewachsenes Land: — und hier hat sich denn auch — wie überhaupt auf dem flachen Land — im „Gau“ pagus (s. oben VII. 1. S. 55, daher pagani = Heiden d. h. Heidebewohner, im Unterschied von dem christlichen Städtebewohner) — im Gegensatz zu den Städten — das Heidenthum auf dem linken Rhein-Ufer bis auf die Tage Sanct Amands, Ende des VII. Jahrhunderts, erhalten (s. unten). Aber in Paris, in Tours, in Orléans, in Marseille konnte man nicht Wotan und Donar die alten Opfer „im Schauer heiliger Haine“³⁾ darbringen, konnte man nicht die Göttin Nerthus aus der See auf-

1) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1846. II. 1848. — Hegel, die Einführung des Christenthums bei den Germanen 1856. — Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1867. II. 1869. — Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I—IV. 2. 1869—1887. — (Edgar) Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts I. II. 1878. — v. Hase, Kirchengeschichte I. 1885. II. 1890. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1887. — Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Auflage, durch Kahl 1886. — Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888. — Sohm, Kirchenrecht I. Die geschichtlichen Grundlagen 1892. D. G. Ib. S. 720 f., Urgesch. IV. S. 68 f. — Weyl, das fränkische Statskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, Gierkes Untersuchungen XXVII. 1888. — Karl Müller, Kirchengeschichte I. 1892.

2) Urgesch. III. S. 49. D. G. Ib. S. 81 f. Die Annahme des Christenthums durch die Franken als eines „römischen Erbes“ wird aufgefaßt auch von Hauck I. S. 4; vgl. Rettberg I. S. 270; Friedrich I. S. 57; Zorn 51—75; von Hase II. 1. S. 18; K. Müller I. S. 290; Hauck I. S. 106—114.

3) Tacitus, Germania c. 6.39: „auguriis patrum et prisca formidine sacra“.

steigen sehen. Das Christenthum mit seinem glänzenden, alle Sinne berücksichtigenden Gottesdienst — eine sehr wichtige Rolle spielte dieser fromme Zauber bei der Taufe Chlodovechs wie unzähligmale später — in den reich geschmückten Basiliken der Städte war ein Stück der römischen Bildung, des römischen Lebens überhaupt, in das man nothgedrungen und unvermeidbar mit eintrat¹⁾.

Dies waren die allgemeinen Voraussetzungen und die tiefst liegenden Gründe des unvermeidlichen Ereignisses: selbstverständlich wurden sie Gregors und der Zeitgenossen Augen völlig verhüllt durch das Weihrauchgewölke des Mirakels, der übernatürlichen Gängelung des heidnischen Königs zu dem Taufbecken hin.

Allein was Gregor von den im Einzelnen hervortretenden Einflüssen der Menschen und der Dinge berichtet, ist voll glaublich: die Königin, Sanct Remigius, die Noth der Alamannenschlacht.

Ob freilich die Franken — zunächst ihr König und die Seinen — arianisch oder katholisch werden würden, das war offenbar geraume Zeit sehr zweifelhaft. „Innere Gründe“ kamen dabei am Wenigsten zur Wirkung: die haspaltenden Unterscheidungen von Christi Wesen als »*ὁμοούσιος*« oder »*ὁμοιούσιος*« waren für den äußerst weltlichen Sinn Chlodovechs wohl weder anziehend noch verständlich. Wie weiland Goten, Langobarden (auch Burgunden) arianisch geworden waren, weil in jenen Donauländern damals der Arianismus überwog und von Kaiser Valens eifrig verbreitet wurde²⁾, nicht³⁾, weil der Arianismus ihrem Glauben an viele Götter näher stand: — als ob nicht die Dreieinigheit auch bei den katholisch gewordenen Germanen in drei Hauptgötter, dann die Erzengel, Engel und heiligen Männer und Frauen in viele Götter und Göttinnen zweiter und dritter Ordnung umgestaltet worden wären! — ganz ebenso gaben bei Chlodovech äußere Umstände die Entscheidung.

Er selbst bewährte gegenüber beiden Bekenntnissen, so lange er Heide war, jene Duldsamkeit, die der Glaube an viele Götter zu gewähren pflegt und den das germanische Heidenthum überall — zu seinem Verderben! — dem eindringenden Christenthum entgegen brachte: er vermählte eine Schwester Audesleba dem Arianer Theoderich zu

1) Vgl. D. G. Ib. S. 87. Mit großartiger, seltener Unbefangenheit würdigt diese Dinge v. Hase II. 1. S. 31.

2) *Credidere presbyteris quos Valens imperator misit Orosius VII. 33.*

3) Wie H. Müldert meinte.

Ravenna¹⁾: sie trat doch wohl sicher in dessen Bekenntniß ein, und vielleicht war es ihr Einfluß gewesen, der auch eine zweite Schwester Rantehildis dem Arianismus zugeführt hatte²⁾. An Versuchen der Arianer, ihn zu ihrer Taufe zu gewinnen, fehlte es nicht: denn diese Ketzer (schismatum sectatores) sind es offenbar, die, wie Avitus von Vienne klagt, sich bemühten, „die Schärfe seiner Geistesfeinheit“ (vestrae subtilitatis acrimoniam) unter dem Schein-Namen des Christenthums zu umschleiern und zu verschatten³⁾.

Den Sieg des Katholicismus aber bereitete vor wie so oft — wie bei Langobarden und Angelsachsen: so schloß sich schon bei den Markomannen im IV. Jahrhundert eine Königin Fritigil an Sanct Ambrosius⁴⁾ — ein Weib, eine Königin: Frothehildis, die Tochter des katholischen Burgundenkönigs.

Mit welchem Erfolg ihr Eifer schon vor der Alamannenschlacht gearbeitet hatte, erhellt daraus, daß sie den Gatten dahin gebracht hatte, den ersten Knaben und, als dieser noch im Taufgewand gestorben war, sogar auch einen zweiten taufen zu lassen, obzwar der König — in echt heidnischer Sinnesart — in dem Tode des Ersten die Strafe der erzürnten Götter erblickt hatte⁵⁾. Das beweist schlagend, daß in der That auch Chlodovech selbst den Uebertritt zum Christenthum — und zwar zum Katholicismus — lediglich als Frage der Zeit ansah: denn die Zukunft seines Volkes hatte er mit der katholischen Taufe seines Sohnes bereits endgültig dem Katholicismus zugebracht: nur für sich selbst zögerte er noch: so daß also das voll glaubhafte, in der Gefahr der Alamannenschlacht geleistete Gelübde nur für den König selbst und für den sofortigen Uebertritt — ohne weiteres Zögern — entscheidend ward: wohlweislich verlangt der schlaue Meroving von „dem Gott Frothehildens“, wie er sagt, von „dem Gott der Römer“, wie die Arianer den katholischen Herrgott nannten⁶⁾, Vorausbezahlung: erst muß er ihm den Sieg spenden, dann verspricht er, an ihn glauben zu wollen⁷⁾.

1) Greg. Tur. III. 31, Urgesch. III. S. 50.

2) Greg. Tur. II. 31, Urgesch. III. S. 30.

3) Christiani nominis obumbratione velare nisi sunt Aviti epist. 41. p. 56.

4) Könige I. S. 112.

5) Urgesch. III. S. 51.

6) Greg. Tur. glor. mart. I. c. 25. 80.

7) Greg. Tur. II. 30, Urgesch. III. S. 51.

Der Einfluß der Gattin ward jedesfalls, auch die Unechtheit des Briefes angenommen, wesentlich unterstützt durch jenen geistig hoch bedeutenden Bischof von Rheims, der denn auch der eigentliche Macher und Veranstalter der Taufhandlung¹⁾ mit ihrem wohl berechneten Glanz-Gepränge ward.

Falsch aber wie das ganze Testament des heiligen Remigius²⁾ ist auch die Verühmung in demselben, wie der Bischof von Rheims das Geschlecht der Merovingen zur Herrschaft über das Frankenreich „aus-erwählt“ (!), so sollten auch seine Nachfolger dasselbe wieder absetzen dürfen³⁾.

Wie wenig innerliche sittliche Beweggründe an der Annahme des Christenthums Theil hatten, erhellt daraus, daß Chlodovech seine scheußlichsten Mord- und Tücke-Thaten erst als Christ verübte; auch darin übrigens nur „ein zweiter Constantinus“.

Nachdem Gregor diese Gräuel erzählt hat, schließt er salbungsvoll: „denn Gott warf täglich Chlodovechs Feinde unter seine Hand, weil er rechten Herzens vor Gott wandelte und that, was wohlgefällig war vor Gottes Augen“⁴⁾, d. h. der fromme und gutmüthige Gregor will nicht etwa sagen, daß jene Morde in Gottes Augen wohlgefällig waren, sondern er denkt an den vorher geschilderten katholischen Kreuzzug gegen die gotischen Reher, und dies Verdienst wiegt — bei Gott und Gregor — das Duzend Mordfrevell bei Weitem auf.

Selbstverständlich konnte der König die freien Franken nicht zwingen, katholisch zu werden: die (angeblich) 3000, die mit ihm die Taufe nahmen, thaten dies freiwillig⁵⁾. Doch liegt hier eine — so weit ich sehe — unlösbare Schwierigkeit.

Einerseits ist unseres Wissens nie ein „Gesetz“ d. h. ein Gebot des Königs unter Zustimmung der Heeresversammlung (— eine Volks-

1) Ueber die Taufe Chlodovechs s. Greg. Tur. II. 29—31; die *kurze vita St. Remigii (Remedii)* [ed. Krusch Mon. Germ. hist. auctor. antiqu. IV. 2. p. 64. Berolini 1885 (nicht von V. Fortunatus: s. daselbst p. XXII.) und die Literatur dazu bei Krusch in *Wattenbach I.*] enthält über die Taufe nichts, nur die größere bei Martene, *Thesaurus Anecdotorum III.* p. 1006 und die höchst bedenkliche von Sintmar von Rheims, *Acta Sanctorum ed. Bolland. 1. Oct. I.* p. 131. — Löning II. S. 6 f.

2) *Pardessus I.* p. 90.

3) *Waisfäcker, Z.* s. *histor. Theol.* 1858. S. 417.

4) II. 40, *Urgesch.* III. S. 67.

5) *Urgesch.* III. S. 59. *D. G. Ib.* S. 88.

versammlung älterer Art gab es nicht mehr, einen „Reichstag“ noch nicht¹⁾ —) noch auch eine königliche „Verordnung“ (ohne solche Zustimmung) ergangen, die das Heidenthum abgeschafft, den Katholicismus zur Zwangsreligion erklärt und das Verharren im Heidenthum ganz allgemein mit Strafe bedroht hätte. Daraus erklärt sich das Verhalten der Bekehrer in noch viel späterer Zeit: sie suchen meist die Heiden zu überzeugen, brauchen zwar auch wohl Gewalt gegen die Heiligthümer des Heidenthums, rufen auch ein (— jetzt erst zu erlassendes —) Verbot des Heidenthums — für einzelne Landschaften — hervor — so unter Dagobert I.²⁾: — aber sie treten nicht auf, wie die Rechtgläubigen gegen die Arier, wie später Karl gegen die Sachsen: sie setzen nicht ein allgemeines strafrechtliches Verbot des heidnischen Götterdienstes voraus. Ein solches bestand eben offenbar nicht, sonst hätten sie sich sicher darauf berufen.

Also wäre die Lehre³⁾ richtig, das Frankenreich habe nicht seit Chlodovech bereits das Christenthum zur Staatsreligion erklärt und Heiden wie Arier verfolgt?

Doch nicht! Denn schon die Kirchenversammlung zu Orléans von 511 verfolgt Arianer und heidnische Gebräuche⁴⁾.

Allerdings holt Chlodovech vor seiner Taufe für sich die Zustimmung des Volkes ein⁵⁾, allein nur aus Klugheit, nicht aus Rechtsnothwendigkeit. Ohne Zweifel hatte der König, wie jeder Franke, das Recht, Christ zu werden: aber andererseits hätten auch wohl die Franken das Recht gehabt, den König, der die alten Götter verließ, ihrerseits zu verlassen. Daß Chlodovech den Franken noch die Taufe nicht befehlen kann — weder Recht noch Macht dazu hatte — versteht sich: Dagobert I. thut es⁶⁾: er hatte schwerlich das Recht, nunmehr aber die Macht dazu⁷⁾.

Das Zwangschristenthum als f. merovingische Staatsreligion ist schon für das VI. und VII. Jahrhundert nachzuweisen⁸⁾, Arianer

1) S. unten Schranken des Königthums.

2) Urgesch. III. S. 616.

3) Löning's II. S. 56 f.

4) S. unten Zwangsglaube und Staatskirche.

5) Greg. Tur. II. 31, Urgesch. III. S. 50.

6) Urgesch. III. S. 617.

7) Dies gegen Löning, ihm folgt Brunner I. S. 191.

8) S. unten.

Monotheliten, Heiden werden verfolgt, Bekehrern wird zur Zwangstaufe der weltliche Arm zur Verfügung gestellt: nicht „Toleranz“¹⁾, Ohnmacht und Vollbeschäftigung durch andere Aufgaben ist der Grund, daß die Merovingen die ostherrheinischen Stämme unbekehrt ließen; das Christenthum war dem Grundsatz nach schon bald nach Chlodovechs Taufe politische Grundlage der Reichseinheit.

Muß man schon vor der Taufe Chlodovechs das freundliche Verhalten der katholischen Kirche zu den Franken, — deren duldsames Heidenthum sie mit allem Grund der verhaßten und ihrerseits mit allem Grund gegen den Katholicismus argwöhnischen Ketzerei der Goten und Burgunden vorzog, — als schwerwiegenden Vortheil in Anschlag bringen²⁾, so drang nun das christliche und kirchliche Wesen unaufhaltsam, wie weiland in das Leben des römischen Reiches, so in alles Geäder und jede Regung des fränkischen States ein. Vor allem die Erfolge gegen die ketzerischen Goten wurden durch die Mithilfe des Katholicismus gewonnen.

Die Heiligen im Himmel verhalfen durch Wunder³⁾, wirksamer noch die Bischöfe auf Erden durch vielfachen Verrath den frommen Franken zum Sieg.

Sanct Hilarius begrüßt den heranrückenden Chlodovech, „da er zum Kampf gegen das Ketzervolk“ seine gewaffneten Scharen ins Feld führt, von seiner Basilica zu Poitiers aus durch eine Fackelsäule und mahnt ihn zu sofortigem Angriff: wir erfahren, daß die Schlacht schon vor morgens 9 Uhr entschieden war⁴⁾, obwohl die Erschlagenen „Hügel“ bildeten. Mit Recht vergleicht der Verfasser dies Fackelwunder mit dem der Feuersäule für die Juden, und kaum wußte

1) Wie Brunner I. S. 191.

2) Mehr als Waitz S. 40 dies thut; richtiger Lehuërou, *histoire des institutions Mérovingiennes* 1842. p. 262; Friedrich I. S. 27; Hauck I. S. 103.

3) Urgesch. III. S. 62. Könige V. S. 107—110. Venantius Fortunatus *de virtutibus St. Hilarii* ed. Krusch VII. 20. Eine von den Heiligen gesandte Hindin weist dem Heer eine Furt über die angeschwollene Bienne.

4) Sollte vielleicht auf diese verrätherische Mahnung zu sofortigem Angriff hin der Kampf, der mit Hügeln von Leichen schon vor 9 Uhr „über alle menschlichen Wünsche hinaus sieghaft“ endete, durch Ueberfall noch in der Nacht begonnen haben? Ueber den Ort s. außer den Könige V. a. a. D. angeführten Schriften, jetzt Longnon, *géographie de la Gaule* p. 518. — Kaufmann, in v. Sybels *hist. Z.* XXX. S. 16. — Lévesque, *Notes sur St. Maixent*. — *Le campus Vocladensis (Niort.)* 1881 blieb mir unzugänglich.

der Rhetor, wie tiefsinnig sein Wort war, daß Chlodovech „als ein zweiter Constantinus“ gegen den Arianer Marich auftrat: in der That ein zweiter Begründer einer katholischen Staatskirche, wie jener (oder vielmehr in Wahrheit erst seine Nachfolger) für das römische, so dieser für das Frankenreich¹⁾.

Und nicht nur der „Befreier“ Chlodovech faßte den Krieg gegen die Westgoten als einen Kriegszug des Katholicismus gegen den Ketzer glauben auf²⁾, auch die „Befreiten“ dachten ebenso: „als die fromme ruhmvolle Frankenherrschaft, des christlichen Glaubens Dienerin, die Stadt Rhodéz sich unterwarf, indem die Gunst der Bevölkerung mit ihr im Einverständnis war“³⁾.

Remigius von Rheims rühmt, daß Chlodovech, nicht nur Tauf-Bekenner, Prediger (praedicator), auch Schirmherr des katholischen Glaubens gewesen sei⁴⁾.

Und müssen auch die gefälschten Aussprüche des Papstes Anastasius und des Avitus wegfallen, — die Lebensbeschreibung des gleichzeitigen Abtes Sanct Maximin von Sanct Mesmin (*Miciacum*), der 520 starb, bezeugt unverdächtig die Würdigung des Schrittes durch die Zeitgenossen⁵⁾.

Selbstverständlich hinderte sein katholisches Bekenntniß den Meroving nicht im Mindesten, sich bei diesem Kreuzzug gegen die arianischen Westgoten mit den ebenso arianischen Burgunden zu verbünden⁶⁾, wie er kurz zuvor mit dem jetzt bekämpften Marich II. sich verbündet hatte⁷⁾ und wie später Chlodovechs Söhne mit den arianischen Ostgoten zusammen sich gegen die inzwischen katholisch gewordenen Burgunden verbündeten. Der katholische Glaubenseifer Chlodovechs diente also, obzwar nicht erheuchelt, vor allem als politisches Mittel oder hielt doch nicht davon ab, auch den Arianismus als solches zu verwenden⁸⁾.

1) l. c. credebat (St. Hilarius) sibi contra Halaricum Arianum iterum redire Constantinum.

2) Greg. Tur. II. 37, Urgesch. III. S. 63. D. G. Ib. S. 96.

3) v. St. Dalmathii, ep. Rutenensis ed. Bouquet III. p. 420, gest. 580, postquam pia et incolyta et christianae religionis cultrix Francorum ditio Rutenam urbem *conjurante sibi populi ejus favore* subjecit.

4) Epistol. ad episcopos Epist. ed. Gundlach p. 114.

5) Ed. Mabillon Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti, Saec. I. p. 581. c. 1 (aus der Mitte des VI. Jahrhunderts).

6) Könige V. S. 105.

7) Könige V. S. 103.

8) Procop. b. G. I. 12, Urgesch. III. S. 90 f. IV. S. 110 f. Ueber das Bündniß

Aber auch die Fortschritte des Königthums im Inneren wurden ganz wesentlich gefördert durch die Mitwirkung der katholischen Kirche: die Versöhnung der Römer mit der Frankenherrschaft ward durch die Glaubensgemeinschaft erheblich erleichtert, ja die Herstellung des französischen Mischvolkes durch die jetzt erst ermöglichte Ehegenossenschaft begründet¹⁾, der Gehorsam gegenüber der Krone ward dem unbotmäßigen germanischen, dem verwilderten römischen Adel von den Bischöfen zur Gewissenssache gemacht, zahlreiche Einrichtungen des States, ja der ganze Stat selbst wurden dem Volk, weil von der Kirche gut geheißten, als von Gott gewollt dargestellt.

Die Bischöfe lehren, daß Gott den Meroving unmittelbar zum Herrscher seines Volkes bestellt habe: er ist ein (ihr) „von Gott bestellter Diener“²⁾.

Zu Gunsten des Königthums wird das Wort des Apostels verwertbet: „Jede Obrigkeit ist von Gott geordnet“³⁾.

Der Schmeicheldichter Fortunat nennt Childebert I. „unsern Melchisedech, zugleich König und Hohepriester, der als Laie das Werk der Religion verrichtet“⁴⁾. Ebenso wird Chlothachar I. gelobt als „gerecht in seinen Werken und gleichwie ein Priester lebend in der Welt“⁵⁾.

Aber diesen theokratischen Rechten entsprechen die theokratischen Pflichten: denn vor Allem dazu hat Gott dem König Macht gegeben, daß er die Kirche schütze, bereichere: dadurch erwirbt er Gottes Segen für seine Regierung auf Erden und das Heil seiner Seele im Himmel. So in den Formeln und zahllosen Urkundenanfängen: »pro mercedis nostrae augmento«⁶⁾. Neben der Statsregierung ist Friedeschutz der

der Franken und Ostgoten wider Burgund s. Binding S. 252, Zahn II. S. 221, Löning II. 16, Junghans S. 72, vgl. Cassiodor VIII. 10: ob a. 500 oder a. 523?

1) Ueber die hohe Wichtigkeit der Annahme des Katholicismus und des Bündnisses mit den Bischöfen jetzt auch Brunner I. S. 189, Löning II. S. 10.

2) Exhortatio ad Francorum regem ed. Mai, nova scriptorum veterum collectio VI. 2. p. III—VII: *ministerium te Dei esse scias ad hoc constitutum ab ipso ut quicumque bona faciunt te habeant misericordem adiutorem.*

3) So in den Formeln Lindenberg. 4.

4) Melchisedech noster merito rex atque sacerdos

Complevit laicus religionis opus.

Vgl. aber das Urtheil Gregors von Tours, Urgesch. III. S. 116.

5) Exhortatio l. c., er lebte aber in Wahrheit in der anstößigsten Vielweiberei.

6) D. (b. h. Diplomata) N. 52. p. 47.

Kirchen und Klöster seine höchste Pflicht, Wohlthätigkeit gegen sie größte Förderung des Reiches durch Gottes Gnade¹⁾. Die die Bischöfe hierbei leitenden Vorstellungen sind dem alten Testament entnommen.

Unermüßlich lehren von Remigius an die Bischöfe, der König solle stets ihren Rath einholen und befolgen, dann werde sein Reich blühen und gedeihen²⁾. Es ist der Weisheit Anfang und Ende für den guten Gregor von Tours. Man sehe sein Wohlgefallen an Guntchramns Bischofsverehrung³⁾.

Für die Germanen ward dem Königthum die mythologische Weihe, die in der Heidenzeit der Glaube an die göttliche Abkunft des Königsgeschlechts gewährt hatte, ersetzt durch die Weihe von Seite des neuen Glaubens, und es dauerte nur ein Menschenalter, bis ein Sproß des Meer-Wichts — Chlodovechs Enkel: Guntchramn — ein christlicher Heiliger ward und Wunder wirkte schon bei lebendem Leibe.

In allen Stammesrechten, die jünger als das salische, tritt der Einfluß der Kirche deutlich hervor: ja nach dem dem uferfränkischen, alamannischen und baierischen Recht gemeinsamen Vorwort⁴⁾ wird als Zweck der neuen Rechtsaufzeichnungen geradezu die Verdrängung des Heidnischen in den Volksrechten durch das Christliche ausgesprochen.

Die Einflüsse der Kirche auf das Recht sind daher früh stark und mannigfaltig: zumal in der Lage der Unfreien, dann im Strafrecht und Strafverfahren wird manches gemildert: — immer bleiben sie noch hart genug. Der Gesichtspunkt der Sünde, die Betonung der subjectiven Verschuldung gegenüber dem sachlich angerichteten Schaden tritt stärker hervor, im Eherecht werden neue Eheverbote wegen Verwandtschaft eingeführt⁵⁾, heidnische Formen und Rechtsgebräuche

1) Marc. Form. I. 3.

2) Remigius ad Chlodov. ed. Gundlach l. c. p. 113. Sacerdotibus tuis honorem debebis deferre et ad eorum consilia semper recurrere; quod si tibi bene cum illis convenerit, provincia tua melius poterit constare.

3) Urgesch. III. S. 345.

4) Legg. III. p. 259 quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem Christianorum; anders Löning II. S. 28.

5) Childib. decr. c. 2; Lex Sal. 13, 11. Text 3. Bedroht das Cc. Rhem. a. 627—630. c. 8, Maassen p. 204 solche Ehemänner mit Verlust aller Aemter, so geht das wohl auf ältere canones (auch auf byzantinisches Recht?) zurück; die Heirath ist auch Nonnen und religiosae untersagt Chloth. praeceptio c. 9. Edict. c. 18.

bekämpft, z. B. das Ehrencrude-werfen, das zur Heidenzeit üblich war¹⁾, die heidnischen Gottesurtheile werden in christliche Formen gekleidet, auch neue christliche Arten (Kreuzprobe²⁾, geweihter Bissen), eingeführt, der gerichtliche Kampf, der ursprünglich durchaus nicht Gottesurtheil, nur ein Stück beschränkter Fehdegangs, eingeschoben in den Rahmen des Rechtsgangs, gewesen war, wird nun³⁾ als Gottesurtheil gestaltet, die Kirche sorgt wohlweislich dafür, daß das Weispruchrecht des Erben gegen Vergabungen an die Kirche unter Lebenden und auf den Todesfall am Frühesten beseitigt oder beschränkt wird. An der Spitze des Alamannen- und des Baiern-Rechts steht jene fromme Neuerung, bezeichnend für den Geist, der diese Aufzeichnung beherrschte.

Bezeichnend für die Verchristenung des States — schon hier liegen die Anfänge jener Verquickung von Stat und Kirche, jener augustinischen Theokratie im Frankenreich, die dann später allherrschend wird — ist auch bereits Chlodovech's Brief an die Bischöfe Galliens nach dem Sieg über die heidnischen Goten⁴⁾.

Chlodovech redet sie an: „heilige und des apostolischen Sitzes höchst würdige Herrn“: — dann nochmal ebenso, nur statt: „Herrn“ „Väter“ (»papas!«). Er erinnert, wie er seinem Heer schon vor dem Einrücken in das Gebiet der Goten befohlen habe (praeceptum), daß sich keiner an dem „Ministerium“, d. h. Geräth der Kirchen, an den Nonnen und den vergelübdeten⁵⁾ Wittwen vergreifen dürfe, ebenso wenig an den Geistlichen, deren Kindern und in deren Häusern wohnenden Wittwen; auch die Unfreien der Kirchen müssen geschont und, wenn gefangen, herausgegeben werden, falls der Bischof beschwört, daß man sie wirklich Kirchen geraubt habe. Allein auch andern Gefangenen, die erwiesenermaßen „friedlos“ (extra pace) d. h. von keinem

1) L. Sal. 99. Text 4.

2) Aber erst später, Bausteine II. S. 41. 50.

3) Bausteine II. S. 80 f.

4) Ed. Boretius Capitularia Mon. Germ. hist. Legg. Sectio II. Tom I. 1. 1881. p. 1, vgl. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts I. p. 345; ob an die zu Orléans Versammelten gerichtet, ist zweifelhaft. Ueber die günstige Stellung schon Chlodovech's zu der dem Königthum untergeordneten fränkischen Reichskirche, s. Brunner II. S. 8. In einer Reihe von anderen Neuerungen vermag ich aber nicht mit Waitz IIb. S. 361 Einfluß der Kirche zu erblicken, abgesehen von der Kenntniß des römischen Rechts, die sie verbreitete.

5) Religiosae, s. unten Klosterwesen.

solchen Frieden geschützt gefangen worden sind, dürfen die Bischöfe »apostolia« d. h. Schutz- und Empfehlungs-Briefe mitgeben, die also die Freilassung oder doch milde Behandlung als Christenpflicht einschärften¹⁾.

„Solche Geistliche oder Laien dagegen, die in unserem Frieden (»in pace nostra« d. h. trotz des von uns gewährten besonderen Schutzes) fortgeschleppt wurden“, sollen zum Könige gesandt werden, vorausgesetzt, daß die Bischöfe die Echtheit ihrer mit ihrem Siegel innerhalb versehenen (Schutz-)Briefe anerkennen: dann wird der König seinen obenerwähnten Befehl (praeceptio), d. h. der Schonung an solchen aufrecht halten und durchführen. Nur bittet unser Volk (populus = exercitus, eben „Heervolk“ oder Volksheer)²⁾, daß die Bischöfe jeden solchen Schützling die Wahrheit seiner Angaben erst beschwören lassen, denn „bei Vielen sind Erfindungen und Betrügereien aufgedeckt worden“. Er schließt mit der Bitte, sie mögen für ihn beten. Außer mit Remigius von Rheims und Avitus von Vienne stand Chlodovech in Freundschaft mit Sanct Vedastus, der den durch Remigius wieder aufgerichteten Stuhl zu Arras erhielt³⁾: er war beliebt am königlichen Hof. Sanct Eptadius erhebt er eifrig zum Bischof von Auxerre⁴⁾, Bischof Melanius von Rennes heißt sein tüchtiger Rathgeber⁵⁾.

Schon Chlodovech⁶⁾ erkannte also sehr scharf die gewaltige Erhöhung königlichen Ansehens durch die mystisch-theokratische Lehre von der unmittelbar göttlichen Einsetzung und Berufung des einzelnen Herrschers, von dem „Königthum von Gottes Gnaden“ in diesem Sinn: schon bei der Taufe Chlodovechs tritt jene theokratische Fär-

1) Ueber dieses Recht der Bischöfe, das der König also hier ausdrücklich anerkennt, s. die Angaben bei Boretius p. 2.

2) Oben VII. 2. S. 252.

3) Vita St. Vedasti A. S. 6. Febr. II. p. 792 gratus penes aulam regiam.

4) Vita St. Ept. I. c. 24. Aug. IV. p. 778.

5) Strenuus consiliarius, vita St. Mel. I. c. 6. Jan. I. p. 328; über den Priester Euspicius, auf dessen Bitten er Verdun verschont und der ihm dann ins Lager folgen muß, s. vita St. Maximini c. 11. I. c. 28. Jul. V. p. 76: wann ist diese Belagerung anzusetzen? Nach der Taufe? Sollte nicht ein so christensfreundlicher Heide auch schon vor der Taufe dem Christengott in dessen Kirche für den auf ihn zurückgeführten Sieg danken können? Der Arianer Totila dankt in der katholischen Peterskirche.

6) Auch nach Abzug der von Savet aufgedeckten Fälschungen.

bung des Königthums auf, die unter Karl dem Großen keineswegs ihren Anfang¹⁾, nur ihren großartigen Abschluß findet.

Der Uebertritt des Königs zum Christenthum zog aber zunächst doch nur die dem König, dem Hof, den Bischöfen, den Vornehmen angehörigen oder nahe stehenden Kreise nach²⁾. Es ist daher zu erklären, daß von den Heiligen fränkischer Abstammung so häufig die edle Geburt bezeugt wird³⁾.

Allein auch noch lange nach Chlodovech mußte die Ausschließlichkeit des katholischen Bekenntnisses des Frankenkönigs gegenüber den Heiden und den arianischen Königen der Goten und Langobarden schwer ins Gewicht fallen. Auch nachdem der Katholicismus bei den Goten den König gewonnen und bei den Langobarden durch die Königin Theodolinda Raum zu erobern begonnen hatte, rühmt doch noch kein Geringerer als der große Gregor von Childebert II., er verhalte sich zu den andern Königen wie die andern Könige zu den gewöhnlichen Menschen: „König sein ist nichts besonderes — da das auch auch andre sind, — katholischer König sein, was andre nicht erreicht haben — das ist ein Großes . . . Was andre Könige zu haben sich (nur) berühmen, — ihr habt es⁴⁾).

II. Statskirche. Zwangsglaube. Fortdauer von Heidenthum.

Sehr mit Unrecht leugnet man⁵⁾, daß schon im frühesten Merovingenreich das Christenthum Zwangsglaube, die Kirche Statskirche war, Ketzer und Heiden verfolgt wurden. Schon Chlodovech auf dem Concil zu Orléans (a. 511) nimmt den Arianern, den Goten, die

1) S. meine Abhandlung über die Entstehung des römischen Kaiserthums fränkischer und deutscher Nation. Bausteine II. 1880. S. 380.

2) So jene dreitausend, Greg. Tur. II. 29—31, die sofort mit ihm die Taufe nahmen.

3) Wie allerdings auch sehr oft von den gallischen Heiligen römischer Abkunft, siehe die Zusammenstellung in den fränkischen Forschungen.

4) Registr. VI. 6. Esse . . regem, quia sunt et alii, non mirum est, sed esse *catholicum* quod alii non merentur, hoc satis est . . ; quidquid . . ceteri reges habere *gloriantur* habere, *habetis*.

5) Pöning II. S. 34. 41: er muß „Ausnahmen“ einräumen, die aber vielmehr den Grundsatz des Zwangsglaubens beweisen: auf die Häufigkeit der Fälle der Anwendung kann es für den Grundsatz nicht ankommen. — Der Brief des Avitus, der Chlodovech zur Verfolgung des Heidenthums auffordert,

Kirchen, „die sie in ihrer Verlehrtheit bisher gehabt hatten“¹⁾. Arianischer Gottesdienst (in Kirchen) wird vom Stat nicht mehr geduldet: — ist das nicht Verfolgung?²⁾ Und das Concil bedroht Laien wie Geistliche wegen heidnischer Gebräuche: *divinatio, auguria, sortes* mit Excommunication³⁾: diese aber hatte, wie wir sehen werden, auch weltliche Nachtheile im Gefolge.

Vielfach haben die Franken den Arianern damals nicht nur die Gebäude, auch die Geräthe des Gottesdienstes⁴⁾ geraubt und den katholischen Kirchen als Geschenke dargebracht, was Avitus von Vienne (im Burgundenreiche) freilich in edler Empfindung mißbilligt⁵⁾, der auch die ehemals arianischen Kirchen nicht wie das Concil mit übernehmen wollte.

Nicht nur der Priester von der Secte der Bonosianer oder irgend anderer Ketzer, der einen von ihm gewonnenen Katholiken nochmal tauft, auch der Graf, der hiegegen nicht einschreitet, wird mit Excommunication bedroht⁶⁾, „denn wir haben bekanntlich katholische Könige“⁷⁾; deutlicher kann der theokratische Grund der Dienstbarkeit des weltlichen Armes für die Kirche doch nicht ausgedrückt werden: der Graf soll die Schuldigen „vor den Glauben (die Treue?) und vor die Rechtspflege des Königs. zwingen“⁸⁾.

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Secte war im Allgemeinen nicht strafbar, aber jeden Augenblick konnte sie auf Antrag der Kirche strafbar gemacht werden.

und die angeblich hierauf ruhende *vita St. Domini Lemovicensis anachoretæ*, wonach Chlodovech alle Heidentempel verbrennt, die Löning II. S. 26 anführt, sind allerdings falsch und beweisunkräftig.

1) (Die Concilien werden nach der Ausgabe von Maassen angeführt) can. 10. p. 5 de basilicis, quas in perversitate sua Goti hactenus habuerunt.

2) Und Löning sagt S. 34: „weder gegen Juden und Heiden, noch gegen Ketzer ward von der Statsgewalt ein Zwang geübt“. Allerdings wurden die einzelnen Goten nicht gezwungen, katholisch zu werden: dazu waren es doch zu Viele. Arianische Geistliche, die aufrichtig übertraten, sollten Priester bleiben und vom katholischen Bischof ein Amt erhalten können, was Rom nicht zuließ.

3) can. 30. p. 9.

4) *ministeria*, s. Du Cange s. h. v. *patena, patera*.

5) Epist. (zwischen 516 und dem Concil von Epao) 2. IX. 517.

6) Cc. III. Aurel. a. 538 unter Childebert I. can. 31.

7) can. 31 quia reges nos constat habere catholicos.

8) l. c. si . . rebaptizantes non statim adstrinxerit et ad regis *fidem* atque justitiam adduxerit.

Einen Beweis für die religiöse Duldsamkeit der Merovingen kann man auch nicht¹⁾ darin erblicken, daß sie gleich nach ihren Eroberungen in Italien und Alamannien fränkische Bischöfe in drei römische Städte setzten, trotz der schismatischen Bekenntnisse der dortigen Kirchen: das war Eroberungsgier und kluge, kraftvolle Handhabung der Kirchenhoheit²⁾.

Schon vor Chlodovech hatten St. Germanus von Auxerre (gest. a. 448) und St. Lupus von Troyes (a. 429—479) die pelagianische Ketzerei in der Bretagne zu bekämpfen gehabt, nach der das Kind von zwei Getauften auch ohne Taufe selig werden konnte³⁾.

Die formale gesetzliche Grundlage für das Einschreiten auch gegen die Heiden wie gegen gewisse Secten von Ketzern (unten S. 207) gewährte dann seit a. 507 — wenigstens gegenüber Römern — ein von Chlodovech bereits in Geltung vorgefundenes römisches Gesetz, die Novelle von Theodosius II.⁴⁾, die in die Lex Romana Visigotorum aufgenommen war und nach a. 507 nicht nur nach wie vor in dem ehemals westgotischen Gebiet, auch sonst vielfach in Gallien für die Römer in Geltung blieb: so in Burgund, wo sie die Lex Romana Burgundionum verdrängte. Diese Novelle droht Todesstrafe und Vermögenseinziehung jedem, der irgendwo sich bei einem Opfer betheiligt⁵⁾. Die Novelle setzt selbstverständlich, wie Römer als Thäter, so römisches (auch griechisches, keltisches, orientalisches), nicht germanisches Heidenthum als Thatbestand voraus: unter diesen Voraussetzungen konnte das Gesetz stets im Frankenreich angewendet werden. Daß es die sogenannte westgotische Interpretatio übergeht⁶⁾, steht dem nicht im Wege, und daß keiner der im fränkischen Reiche gefertigten Auszüge dieser Bestimmung Erwähnung thue⁷⁾, wird widerlegt durch die epitome monachi, die im VIII. Jahr-

1) Mit Böning II. S. 118. Richtiger Sand I. S. 119, der aber doch auch von Chlodovech bis Childebert Cultusfreiheit annimmt.

2) S. unten Diöcesen.

3) Vita St. Genovefae ed. Köhler c. 2. p. 2.

4) Tit. III. § 8. Haenel p. 258.

5) § 8. l. c. quicumque in quolibet loco (nicht modo) in sacrificio fuerit comprehensus. Böning S. 57 sagt also zuviel mit dem Ausdruck: „in irgend einer Weise den Glauben an die alten Götter bekennen“.

6) Böning a. a. O.

7) Böning ebenda.

hundert im Frankenreich verfaßt wurde¹⁾ und sagt: *paganos vero in fortunas et sanguinem ira nostra consurgat*, wörtlich wie die Novelle selbst, die übrigens den in Mißwachs und Verlehrung der Jahreszeiten geäußerten Zorn Gottes über die Fortbauer des Heidenthums durch dessen Ausrottung abwenden will: das Gesetz klagt in lehrreicher Sprache, wie zäh, wie durch „unzählige Gesetze“ nicht zu unterdrücken das Heidenthum sei.

Galt jene Novelle nur den Römern und dem antiken Heidenthum, stand doch nichts im Wege, die theokratische Verfolgung der Nichtchristen durch Kirchen- und Stats-Gesetze auf alle andren Heiden und alles andre Heidenthum — auch Germanen und germanisches — auszudehnen. Und so geschah's.

Auf das Allerschärfste — mit Androhung zwangsweiser Vorführung vor sein Königsgericht — schreitet schon Chlodovechs Sohn Childebert I. (a. 511—558) gegen das Heidenthum ein und zwar unter ausdrücklicher Hervorhebung der theokratischen Beweggründe und Wahnvorstellungen: „wir glauben, daß unter Gottes Gunst es sowohl unserm Seelenheil, als dem Heil unsres Volkes zuträglich sei, wenn das christliche Volk die Verehrung der Götzenbilder aufgibt und vor Gott, dem wir volle Treue gelobt haben soweit er sich herabläßt, uns dazu seinen Geist einzuflößen²⁾, in Reinheit dienen. Und weil es Noth thut, daß die Menge (plebs), die der Bischöfe Gebot nicht nach Gebühr befolgt, auch durch unsern Bann (inperio) gezüchtigt werde, haben wir beschlossen, diese Urkunde allgemein überallhin auszusenden, mit dem Banngebot, daß, wer auf geschene Mahnung³⁾, von seinem Grundstück, wo immer es sei, errichtete (Götter-)Bilder oder den Dämonen geweihte Götzenbilder, von Menschenhand gemacht, nicht sofort niederreißt oder die Bischöfe an deren Zerstörung hindert, Bürgen⁴⁾ stellen muß und nicht anders Ort und Stelle verlassen darf, als indem er uns vor Augen geführt wird.“ Ist das etwa nicht Durchführung eines Zwangsglaubens und nicht Verfolgung des Heidenthums?⁵⁾

1) Haenel p. 259.

2) Augustins lux interior, gratia infusa, Gnadenwahl.

3) Wohl zunächst durch die Bischöfe, dann durch die Grafen.

4) Legg. I. 1. c. 1.

5) Und Löning II. S. 34 sagt: „der Stat überließ es der Kirche, durch ihre eignen Disciplinarmittel die von dem einheitlichen Glauben Abweichenden

Die hier zur Zerstörung verurtheilten simulacra und idola sind ohne Zweifel mit verschwindenden Ausnahmen nicht germanische, sondern jener Mischung von keltischen und römischen Göttergestalten und Götterdiensten angehörig, die in Gallien, wie auch sonst in Provinzen mit keltisch-römischer Bevölkerung¹⁾, sich so außerordentlich mannigfaltig und üppig entwickelten. Mit Unrecht hat man das bisher²⁾ oft verkannt: auch die Schilderung im Leben Sanct Columba's von den verfallenen Göttertempeln und Götterbildnissen in den Vogesen — einer offenbar ziemlich großartigen Anlage — geht nicht auf Alamannisches, sondern auf Keltisch-Römisches³⁾.

Denn beruht auch des Tacitus Bericht⁴⁾ von der völligen Bildlosigkeit germanischen Gottesdienstes auf starker Uebertreibung: immerhin waren germanische Götterbilder und Tempel wenig zahlreich und am Wenigsten ist daran zu denken, daß die Franken solche in großer Zahl nach Gallien mitgebracht oder in diesem Lande von 480—550 häufig neu errichtet hätten: es handelt sich aber doch bei den hier auf dem ländlichen Felde stehenden offenbar um größere, nicht um jene kleinen Bildchen, die allerdings vielfach als Amulette getragen oder auf oder an dem Herd angebracht wurden.

Dagegen der zweite Theil des königlichen Verbotes wendet sich, in engem Anschluß an Concilienbeschlüsse und Bußordnungen, gegen Gebräuche, die ebenso dem germanischen wie dem römischen und keltischen Leben, zumal gewissen Festen, angehörten und die hier vor Allem um ihres Zusammenhangs mit dem Heidenthum, aber auch aus christlich-asketischen und wohl auch — das soll nicht bestritten werden — aus sittenpolizeilichen Gründen bekämpft werden, da sich wohl zuweilen Völlerei und allerlei ausgelassener Unfug — in Worten und Werken — mißbräuchlich an jene so berechnete, aber dem welt-scheuen Mönchthum so verhaßte heidnische Weltfreudigkeit geschlossen hatten.

„Unsere Pflicht ist es“, fährt der König fort, „zu berathen, wie das in Freveln gegen Gott verübte Unrecht zu strafen sei und, weil

zurückzuführen und durch geistliche Ueberredung (!) Heiden und Juden zum Christenthum zu belehren“.

1) Urgesch. II. S. 421.

2) Auch mein großer Meister Jakob Grimm in seiner unsterblichen Deutschen Mythologie.

3) Urgesch. III. S. 533 f.

4) Germania c. 9. D. G. Ia. S. 289.

unser Glaube verlangt, das auszuführen, was der Bischof am Altare lehrt, was immer von Evangelium, Propheten und Aposteln verkündet ist (soweit uns Gott das Verständniß schenkt). Klage erging an uns, im Volke geschähen viele Religionsfrevel (sacrilegia), wodurch Gott beleidigt und die Völker durch die Sünde in den (ewigen) Tod gestürzt werden: Tänzerinnen¹⁾ trieben sich in den Dörfern (Gehöften, villas) umher, die Nächte durchwachend mit Trunkenheit, Boffen und Liebern: sogar an den heiligen Tagen Ostern, Weihnachten und den andern Feiertagen und in der dem Tag des Herrn vorhergehenden Nacht: all' dies, wodurch Gott anerkanntermaßen beleidigt wird, verbieten wir durchaus zu thun. Wer immer nach Mahnung der Bischöfe und (vel) unsrem Bann (praeepto) jene Sacrilegien zu verüben wagt, der, so befehlen wir, erhalte, wenn ein Unfreier, 100 Geißel- hiebe, wenn er aber ein Freier (freigeborner? ingenuus) oder eine ehrenreichere Person ist . . ." Der Schluß ist leider verloren: vielleicht war auch hier Stellung vor den König behufs Entscheidung vorgeschrieben. Man²⁾ hat vermuthet, daß er Einbannung (Einsperrung) enthielt: wie sie diesem ein Brief Gregors androht: „auf daß, wer auf heilsame Worte nicht hört, durch Qualen des Lebens zur Gesundung des Geistes gelange“. Allein schwerlich doch hat der Pabst (a. 590) jene merovingische Verordnung (vor 559) gekannt und nachgebildet.

Ist das nicht statliche Verfolgung des Heidenthums?

Der König nahm also allerdings³⁾, wo es ihm gerade beliebte, das Recht in Anspruch, Andersgläubige — Ketzer, Juden und Heiden — als Verächter von Religion und Stat mit schweren Strafen.

1) dansatrices wollen statt bansatrices Petrus Delalande in supplem. ad Sirmond. Concil. Gall. p. 340 und Andre lesen: über „Tanz“, das die romanischen Sprachen (dansare u. s. w.) aus althochdeutsch »danson« (ziehen, hinter sich herziehen) entnommen hatten und nun in der neuen Bedeutung „tanzen“ erst seit dem XII. Jahrhundert wieder in das Deutsche, Englische, Nordische zurückwanderte, s. Diez, Wörterbuch I. 3. S. 150, Kluge 340, Weigand II. S. 876, Schade S. 922, Lexer S. 264. Du Cange I. S. 561 gewährt nur diese eine Stelle; auch diese umherziehenden Tanzweiber weisen nicht auf germanischen, auf römisch-keltischen Ursprung der hier bekämpften Sitten, obwohl Germanisches der Art nicht ganz fehlt: freilich fragt sich dabei, ob das nicht erst aus Romanischem herübergenommen ist: vgl. die (späten) Schilderungen der zügellosen Frauen am Rhein ebenfalls an hohen Festtagen J. Grimm, D. M. I. S. 239.

2) Rettberg I. S. 287 hat Epist. ad Jannarium IX. 2. 65.

3) Gegen Löning II. 157.

— z. B. Ausweisung — zu verfolgen und zur Annahme des rechten Glaubens, z. B. durch Zwangstaufe von Heiden, zu nöthigen.

Unter Theuderich I. (512—534) verbrennt Sanct Gallus, (später Bischof von Clermont, gest. 553), heimlich ein heidnisches Heiligthum in einem Hain bei Köln, in dem Opferschmäuse gehalten wurden: daß kranke Glieder in Holzbildern als Gelübde dargebracht werden, ist ebenso germanisch wie keltisch. Die Heiden, durch den aufsteigenden Rauch herbeigezogen, verfolgen den davon laufenden Diakon mit gezückten Schwertern bis vor den König: der aber, statt zu strafen, schützt die Weihthumschänder¹⁾. Gregor freut sich, daß die „dummen Heiden“ (*absentibus stultis paganis*) zu spät kommen; der Heilige aber beklagte später, durch sein Davonlaufen den Blitzeigentod vermieden zu haben. Der Zorn der Heiden ist Gregor ein furor »improbus«. Daß die Heiden nicht auch noch für das Opfer bestraft werden, beweist, daß damals ein allgemeines Verbot des Heidenthums noch nicht erlassen war wie unter Childebert I.

Mehr Muth als der heilige Mann bewährte eine heilige Frau: Sancta Radegundis, die auf einer Reise „eingeladen zum Male bei der matrona Ansfriid“²⁾, erfährt, daß in der Nähe ein Heiligthum (*fanum*) der „Franken“ verehrt werde: — also hier zweifellos ein germanisches — sofort reitet sie hin, denn „teuflische machinamenta“ dürfen nicht verehrt werden und läßt das Weihthum durch ihre Diener (*famulis*) — sie reist mit *regia pompa* — verbrennen: die Franken suchen es mit Schwertern und Stöcken zu vertheidigen und mit allem Teufelslärm (*cum omni strepitu diabolico*): aber die heilige Königin rührt ihr Pferd nicht von der Stelle, bis das Heiligthum verbrannt ist: das ist die christliche „Toleranz“ und Enthaltung von Heidenverfolgung³⁾.

Und ist es nicht etwa weltliche Strafe, vom weltlichen Richter auf Anrufen der Kirche verhängt, wenn das Concil von Eauze von 551⁴⁾ zwar Vornehme, die Zaubersprüche über Trinkhörner sprechen,

1) Greg. Tur. v. Patrum VI. 2. ed. Krusch p. 681.

2) Ohne Grund nimmt Rettberg I. S. 286 an, es sei auf ihrer Reise aus Thüringen in das Frankenland geschehen.

3) V. St. Radegundis, Baudonivia II. c. 2 ed. Krusch Merov. II. p. 380 (schrieb erst nach a. 600, nicht 580), danach ist VII. 1. p. XVI. zu bessern. Der Vorfall geschah etwa 533.

4) can. 3. Maassen p. 114, de in cantatoribus vel eis qui instinctu diaboli cornua praecantare (Heseler III. S. 9) dicuntur, si superiores personae sunt a liminibus excommunicatione pellantur ecclesiae humiliores vero per-

nur mit Excommunication strafen, Geringe aber und Unfreie vom Richter ergreifen und geißeln läßt, „auf daß sie, wenn nicht durch die Furcht vor Gott, durch Prügel gebessert werden“¹⁾: daß dies ursprünglich westgotisch Recht²⁾ gewesen sein mag, steht nicht im Wege: nun gehörte dies Gebiet zum Frankenreich.

Und in dem Edict Guntchramns³⁾, das er an das Concil zu Mâcon⁴⁾ richtet, stellt er nicht nur ganz allgemein den weltlichen Arm zur Verfügung, diejenigen zu strafen, die den bischöflichen Verboten, also auch heidnischer Gebräuche, nicht gehorchen⁵⁾; neben diesen mehr lehrhaften Grundsatz stellt der König, als weltliches Recht, in Bestätigung der Beschlüsse des Concils⁶⁾, das besondere Verbot der Arbeit (ausgenommen die unumgängliche Bereitung von Lebensmitteln) und der Rechtsprechung an Feiertagen. Dies Verbot traf offenbar in seiner Allgemeinheit Heiden wie Christen⁷⁾.

Aber auch die Ausweisung aus dem Bisthum ist doch nicht nur „polizeiliche Maßregel“⁸⁾, — auch eine solche ist doch Uebung weltlicher Gewalt — ist auch Strafe und sie wird von den Bischöfen verhängt, auch wohl ausgeführt: nicht nur jener Ausländer, der zu Autun die monotheletische Ketzerei verbreitet hatte, ward auf Betreiben von Sanct Audoen und Sanct Eligius durch das V. Concil von Orléans⁹⁾ aus dem ganzen Reich ausgewiesen, auch Inländer werden aus dem Bisthum vertrieben: so Buhlinnen von Geistlichen¹⁰⁾. Bischof Ragnemod von Paris verbannt a. 587 einen falschen Wunderthäter aus seiner Diocese¹¹⁾. Läßt man diese Verbannten „nur dem tatsächlichen Einfluß der Bischöfe weichen“¹²⁾, so würde doch ohne Zweifel

sonae vel servi correpti a iudice fustigentur, ut, si se timorem (lies timore) Dei corrigi forte dissimulant, velut scriptum est, verberibus corrigantur.

1) Hinschius IV. S. 802.

2) L. V. VI. 2. 6. Westgot. Studien S. 186. 234.

3) Aus Péronne vom 10. XI. 585.

4) a. 585 (seit 23. X.?)

5) Cap. I. 1. p. 12. *Distringat legalis ultio iudicum, quos non corrigit canonica praedicationis sacerdotum*: das ist's!

6) can. 1. 2. Maassen p. 165. 166.

7) Cap. I. c. p. 1.

8) Wie Löning II. S. 467.

9) (Zwischen 639 und 13. Mai 641) Maassen p. 207.

10) Co. IV. Aurel. von 541. c. 29. Maassen p. 93, vgl. Hinschius IV. S. 804.

11) Urgesch. III. S. 405.

12) Löning II. S. 468.

den Widerstrebenden auf Anrufen der Bischöfe der Graf gezwungen haben: jedesfalls treffen diese weltliche Anordnungen in Ausführung statlicher Verfolgungsgesetze.

Allerdings beschäftigen sich die Concilien häufiger mit heidnischen Gebräuchen Getaufter als noch ungetaufter Heiden¹⁾.

Und vor Allem: der Stat führte damals schon, was man sehr mit Unrecht bestreitet, kirchliche Vorschriften mit weltlichem Zwang, mit weltlichen Strafen durch: nicht nur gegen Heiden und Ketzer, auch gegen Rechtgläubige, die kirchliche Gebote verletzen: so bezüglich der Sonntagsruhe.

Das II. Concil von Maçon von 585²⁾ hatte unter den schwersten Strafen strenge Sonn- und Fest-Tagsfeier eingeschärft: jede Thätigkeit vor Gericht und auf dem Feld ist verboten: wer vor Gericht auftritt, wird sachfällig (!), der Geistliche wird auf 6 Monate suspendirt, der Colone oder Unfreie, der auf dem Feld arbeitet, wird geißelt: — das war zwar als „geistliche“ Strafe, wie ja Prügel überhaupt, gemeint, trat aber doch auch fleischlich ziemlich spürbar in Erscheinung. König Guntchramn erließ ein Edict, in dem er allen weltlichen Beamten befiehlt, das durchzuführen — also z. B. die Geißelung an dem Widerstrebenden zu vollziehen — und gegen Hartnäckige wird die weltliche Strafe durch den weltlichen Richter gedroht³⁾, d. h. der Königsbann von 60 sol. Wie kann man dem gegenüber bestreiten, daß schon der Merovingenstat kirchliche Vorschriften zwangsweise durch weltliche Strafen durchführte?

Noch viel unmittelbarer, nicht erst hinter erfolglos gebliebenen Kirchenstrafen, schreitet Childibert II. in seinem Decret von a. 596 gegen Verletzung der kirchlichen Feiertagsgebote ein: wer am Sonntag eine nicht zur Erhaltung des Lebens unerlässliche Arbeit verrichtet, wird mit einer weltlichen Vermögensstrafe, einer Wette an den König von 15, 7 $\frac{1}{2}$ und 3 sol. (abgestuft für Salier, Römer, Unfreie: letzteren droht Geißelung, falls der Herr die Wette nicht zahlt) bestraft⁴⁾. Das ging später in das Frisenrecht⁵⁾ über. Aber noch viel schärfer in

1) Ein Unterschied, der von Waitz II. S. 85 nicht gemacht wird, der zu oft an heidnische Franken links vom Rheine denkt. Vgl. die Cc. IV. Aurel. a. 542. c. 15. 16. II. Turon. a. 567. can. 17. 22. Autiss. (nach 573, vor 603) c. 1. 3. 4. Maassen p. 90. 126. 128. 179.

2) can. 1. Maassen p. 165.

3) Ed. Guntchr. Legg. I. p. 4.

4) Decr. Childib. II. c. 14. l. c.

5) L. Fr. XVIII. c. 1.

das c. 620 aufgezeichnete Alamannen- und später in das nachgebildete (karolingische) Baiernrecht: der Sonntags arbeitende Knecht wird ge-
geißelt, der Freie nach dreimaliger Abmahnung mit Einziehung
des Drittels seines Vermögens und bei Rückfall mit Ver-
knechtung¹⁾ gestraft.

Und das sollen nicht weltliche Strafen für Verletzung kirchlicher
Gebote sein!

Später ward diese undurchführbare Strenge auf das Verbot der
Feldarbeit²⁾ und von Karl auf Abhaltung von Gericht an Sonn-
tagen³⁾ beschränkt, nachdem schon früher die Strafe der Sachfällig-
keit, die weltlich Recht geworden, vergessen worden war; ja als sich
Sanct Praejectus von Clermont weigert, an dem (Vigilien-)Sonn-
abend vor Ostern vor dem Gericht König Chilberichs II. sich einzulassen,
wird er dazu gezwungen⁴⁾.

Wiederholt schärfste Pabst Pelagius I. Childebert I. (a. 556) ein
die besondere Pflicht⁵⁾, Kezerei und Glaubensspaltung in seinen Reichen
zu verbieten, und der König, der, wie wir sahen (oben S. 196), gegen
die Heiden einschritt, hat vermuthlich die noch tiefer gehaltenen Kezer
nicht verschont.

Gleichzeitig hat Theuderich I., Chlodovechs anderer Sohn, nicht
nur christliche Kirchen wieder hergestellt, sondern auch Heiden aus-
gerottet, wie sein Sohn Theudibert I. von ihm rühmt. Das kann
nur Heiden in seinem Reiche meinen, außerfränkische Heiden hat er
nicht bekämpft. Und Justinian müsse⁶⁾ sich freuen, schreibt er, über
alle Machtausbreitungen Theuderichs als Machtausbreitungen der Ka-
tholischen⁷⁾.

Im Jahre 567 bekämpft das Concil von Tours sowohl zweifellos
römisches Heidenthum — die Feier des Gottes Janus am 1. Januar —

1) Lex Alam. Hloth. 38, additio I. ad Leg. Bajuv., verboten wird, Rinder
vor den Pflug zu spannen, mit dem Wagen zu fahren, Gras oder Korn zu schnei-
den oder zu ärndten.

2) Cc. II. Cabillon a. 573—603. can. 16. Maassen p. 181.

3) Cc. Arelat. 813. can. 16. Mansi XIV. p. 61 und die übrigen dieses
Jahres.

4) Urgesch. III. S. 687.

5) ed. Gundlach p. 79 *convenit . . peculiarem curam . . impendere.*

6) Epistola Theudib. ed. Gundlach p. 133 *loca sacrosancta . . paganorum
excidio . . in meliori culmine revocavit.*

7) *de profectu catholicorum l. c.*

wie die Verehrung von Felsen, Bäumen und Quellen und das Verzehren von den Dämonen geweihten Speisen, d. h. wohl Opferschmäuse¹⁾, was ebensowohl germanisch wie keltisch-römisches Heidenthum sein kann. Christlicher Gebrauch war es dagegen, an St. Petri Stuhlfeier den Todten gewisse Speisen zu opfern²⁾: verboten wird nur, nach Uebung dieses christlichen Gebrauchs in der Kirche zu Hause am heidnischen Opferschmaus Theil zu nehmen.

Im Leben des heiligen Nicetius von Trier, gest. c. 570, wird erzählt, daß ein Auvergnate, der zur See nach Italien reist, der einzige Christ auf dem Schiff ist unter einer Menge von heidnischem Landvolf, das in Sturmesgefahr Jupiter, Mercur, Minerva und Venus anruft; nur der Auvergnate vertraut auf Sanct Nicetius und mahnt die Heiden, zu dem Gotte des Nicetius zu beten, ganz wie Chlodovech den Gott Frotheildens anruft³⁾.

Im Jahre c. 578 verbietet das Concil zu Auxerre⁴⁾, Gelübde darzubringen an Dornbüschen, heiligen Bäumen und Quellen.

Im September a. 597 mahnt Gregor der Große Brunichilden, für ihr Seelenheil (pro vestra mercede) die Schismatiker in ihrem Reiche, die das Concil von Chalcedon verwerfen, zur Einheit der Kirche zurück zu rufen, zugleich verlangt er von ihr Unterdrückung des Heidenthums: sie soll ihren Untertanen mit Gewalt wehren (restringat), den Götzenbildern zu opfern, Bäume zu verehren, abgeschnittne Thierhäupter den Göttern darzubringen: „denn sogar Getaufte, welche die Kirchen besuchen, lassen, wie wir hören, nicht von dem Dienst der Dämonen“⁵⁾.

1) Cc. Turon. a. 567 can. 23. (22) p. 133. Schon das II. Cc. von Orléans von 533 can. 20 und das III. Cc. von Orléans von 541 can. 15 hatte Getauften den Genuß von Opfersfleisch verboten.

2) intritas, nicht intrinitas wie Du Cange IV. p. 405: „Eingeweihtes“, *ἐμβροχή*.

3) Greg. Tur. vitae patrum XVII. 5. Löning II. S. 58 hat dies mißverstanden: nicht St. Nicetius selbst fährt nach Italien, — er vielmehr auf einem Fluß (fluvius) auf der Rückreise von den merovingischen Königen in Gallien — sondern jener Auvergnate, der das Gelübde gethan, unversehoren zu gehen, bis er den Heiligen von Angesicht gesehen.

4) can. 3. Maassen p. 178.

5) Registr. VIII. 4 (II. 1. p. 7) ed. Hartmann ut idolis non immolent, cultores arborum non existant, de animalium capitibus sacrificia sacrilega non exhibeant; außer den von Hartmann l. c. angeführten Stellen vgl. J. Grimm, D. Mythol. II. S. 614.

Wenige Jahre vorher berichtet Agathias¹⁾ von den Alamannen: „sie verehren Bäume, Flußwirbel (*ῥεῖθρα ποταμῶν*), Hügel (*λόφους*), Felsen (*φάραγγας*) und bringen diesen, wie in heiligen Handlungen, Rosse, Rinder und andere ungezählte Opfer dar, indem sie ihnen die Häupter abschneiden“²⁾.

Letzteres ist gewiß germanisch, und auch die Verehrung von „Hölzern und Steinen“³⁾ kann germanisch (langobardisch)⁴⁾ sein wie die der Angeln⁵⁾, allein der Ausdruck wird ganz allgemein von „Götzendienst“ gebraucht, auch wo, wie auf Corsica⁶⁾, an Germanen nicht zu denken ist.

Uebrigens unterläßt Gregor nicht, mit jener seelenbezwingenden Klugheit der Kirche, die alle Töne, wie der Belohnung so der Einschüchterung anzuschlagen versteht, die Regentin vor den Strafen sündhaften Gewährenlassens zu warnen: damals war ihr Land schwer bedrängt von den Avaren⁷⁾, deren man sich, zugleich durch Chlothachar II. und Theudibert II. bedrängt, nicht zu erwehren vermochte. Gregor droht, Gott werde diese Pest eines ungläubigen Volkes über ihr Reich als Strafruthe verhängen wie über andere Reizerreiche, d. h. das byzantinische.

Sanct Lupus von Sens, gest. a. 623, wird verbannt in den neustrischen Gau Vinimacus: dort waltet ein heidnischer Herzog (*dux*, vielleicht = *comes*?), der den Heiligen auf ein Landgut Andesagina an der Ancia verweist nahe der Somme: hier waren Heidentempel (*templa planatica*, von *πλανητικός*, in die Irre gehend, „Irrsals-Tempel“), in denen noch Decurionen Götterdienst verrichteten. Der Heilige befehrt den *dux* „und eine große Menge des fränkischen Heervolks⁸⁾, die noch in den Stricken des Irrsals lag“⁹⁾.

1) I. 7.

2) *Καρατομοῦντες ἐπιθειάζουσιν*. Ueber die Pferdelöpfe bei den Heiden J. Grimm, D. Mythol. II. S. 621.

3) Bei Terracina *ligna et lapides* VIII. 19.

4) Aber der *arbor quem rustici »sanctivum«* vocant ist doch wohl nicht langobardisch, nicht Sanguinus wie Du Cange VII. p. 302, *sanctivus* nicht Uebersetzung eines langobardischen „Weih-Baums“: (Liutpr. 84; ebenda über Quellen (*fontanae*)-Verehrung): es sind die *»arbores sacrivae«*, bei denen Gelübde zu leisten und Opfer darzubringen das Concil von Auxerre von 578 can. 3 verbietet; oben S. 203.

5) Reg. VIII. 29.

6) Reg. VIII. 1.

7) Paul. Diacon. IV. 12, Urgesch. III. S. 643.

8) *plurimum Francorum exercitum*, s. oben S. 252.

9) A. S. 1. Sept. I. p. 256.

Um das Jahr 626 befiehlt Dagobert, alle Heiden im Gau von Gent mit Gewalt zur Taufe zu zwingen: wenn das nicht Glaubenszwang ist, giebt es überhaupt keinen¹⁾.

Man²⁾ hat es als Beweis der Duldung und Gegenbeweis gegen theokratischen Glaubenszwang wider das Heidenthum hervorgehoben, daß wenigstens in zwei Fällen eine besonders eingeholte Erlaubniß des Königs, Heiden belehren zu dürfen, erwähnt wird. Einmal wird Sanct Amandus diese Verstattung als Gegenleistung dafür versprochen, daß er die früher abgelehnte Taufpathenschaft bei einem Sohn (geb. a. 610) des Königs übernehme³⁾, und ein ehemaliger Notarius des Königs Theuderich II. erbittet die Erlaubniß, den Heiden predigen zu dürfen⁴⁾. Allein das beweist eher für das Gegenteil. Das oft bezugte äußerst gewaltthätige Auftreten der weihthumschänderischen Bekehrer — St. Columba, der das Opfer bei Bregenz durch Zertrümmerung des Opferfassess stört, St. Bonifatius, der die heilige Eiche fällt — mußte oder konnte doch den Widerstand der in ihren heiligsten Gefühlen verletzten Heiden herausfordern, — denn nicht nur Christen haben Heiligthümer! — und schon deshalb mußte sich der Bekehrer vor Beginn seiner Thätigkeit des Schutzes des Königs versichern, der nicht verweigert werden konnte, war die Bekehrung ausdrücklich verstattet.

Selbstverständlich erheischt jener Grundsatz nicht, daß nun wirklich in jedem Einzelfall die Kirche bei Bekämpfung von Ketzern oder Heiden auch den weltlichen Arm anrief: so wird wenigstens seiner Unterstützung geschwiegen — was durchaus nicht beweist, daß sie fehlte — bei der Bekehrung der Heiden (Burgunden oder (eher) Kelto-Romanen?), die St. Eustasius (Abt von Luxeuil, gest. c. a. 625) c. a. 600 im Gebiet der Varaster, des »pays de Varais« bei Besançon am Doubs, betrieb⁵⁾ und der photinianischen (Irrlehren über Dreieinigkeit und

1) Baudemundus: vita St. Amandi A. S. ed. Boll. 6. Febr. I. p. 848. c. 11. ex jussis regis ut si quis se sponte per baptismi lavacrum regenerare nolisset, *coactus a rege* ablueretur baptismate. Der Versuch Königs II. S. 45. 60. 61, diesen Zwang hinweg zu deuten, ist völlig mißlungen; richtig schließt Zorn S. 53 Juden von diesem Zwang aus.

2) König II. S. 60.

3) l. c. c. 16.

4) V. St. Eustasii (gest. a. 625) A. S. ed. Boll. 29. Mart. III. p. 786.

5) Vita St. Eustasii auctore Jona, danach v. St. Agili und St. Salabergae A. S. ed. Boll. 29. März III. p. 786. Agilus, Abt von Rebas, gest. c. a. 650. l. c. 30. Aug. VI. p. 566. Salaberga, Abtiffin zu Laon, gest. 665. l. c. 22. Sept. V. p. 521.

Naturen Christi) und der bonosianischen (Verwerfung des Mariencults und Versittlichung des Lebens) Reher. Die Heiligenlegenden lieben es, die Bekehrungen lediglich durch die inneren Vorzüge und die Wunder des Christenthums bewirkt hinzustellen, der weltlichen Zwangsnachhilfe zu geschweigen: Sanct Bonifatius hat aber letztere für unentbehrlich erklärt¹⁾.

Muß doch der Stat den Bischöfen den weltlichen Arm leihen, auch äußerliche Strafen, Geißelung, Einsperrung an Widerstrebenden vollstrecken²⁾. Ferner strast der Stat bald in erster Reihe — neben der Kirche — weltlich, oder er erzwingt die kirchliche Strafe, oder er strast weltlich bei Unwirksamkeit der Kirchenstrafen.

Im VII. Jahrhundert war die Lehre der Monotheleten, die in Christus zwar zwei Naturen, aber nur Einen Willen annahmen, von Pabst Honorius für rechtgläubig erklärt, aber nach dessen Tod (a. 638) von einem Concil zu Rom als ketzerisch verworfen worden, und Pabst Martin I. sandte a. 649 das Verdammungsurtheil an König Sigibert III. und seine Bischöfe mit der Aufforderung, ihm zu helfen, diese Ketzerei zu unterdrücken³⁾; er verlangt Entsendung fränkischer Priester nach Rom zur gemeinsamen Bekämpfung der im Ostreich herrschenden Ketzerei⁴⁾. Als aber ein solcher Reher (vertrieben aus dem byzantinischen Reiche, a partibus transmarinis) nach Gallien kam und zu Autun seine Lehre verbreitete, veranlaßten Sanct Eligius und Sanct Audoen die Berufung eines Concils nach Orléans, das ihn „mit Schimpf und Schande aus Gallien ausweist“⁵⁾.

Das ist doch nicht „eine nur kirchliche, geistliche Strafe“: allerdings soll die Vertreibung durch die Bischöfe geschehen, allein sonder Zweifel würde bei Widerstand der Reher der Stat den weltlichen Arm zur Vertreibung geliehen haben⁶⁾.

Aehnlich verhält es sich in anderen Fällen, in denen zunächst zwar

1) Urgesch. III. S. 817.

2) Anders Löning II. S. 36. 56. 209. 492, der S. 36 sagt, der Stat habe nicht der Kirche seine weltliche Macht zu Gebote gestellt, um die von ihr verhängten Strafen zur Durchführung zu bringen: „nur in vereinzeltten Fällen“ sei das geschehen: es geschah aber grundsätzlich.

3) Vita St. Eligii II. 88 ob haeresim comprimendam.

4) Vgl. Urgesch. III. S. 657, wo statt Martin V. Martin I. zu lesen.

5) Nach 639 unter Chlodevech II. und vor 13. V. 641 s. Maassen l. c. p. 208, Krusch, Forsch. XXII. S. 470.

6) Anders Löning II. S. 48. 50.

die Bischöfe kraft ihrer geistlichen Zuchtgewalt Einbannung in ein Kloster, Ausbannung aus der Diöcese oder aus dem ganzen (Theil-)Reiche verfügen, aber ohne Zweifel bei Widerstand den weltlichen Arm anrufen konnten, wie sie das ja gegen das Heidenthum wiederholt gethan haben: eine Wahrsagerin wird verhaftet, falsche Wunderthäter zu Tours und zu Paris werden eingesperrt oder vertrieben¹⁾.

Die römischen Kezergesetze hatte umgestaltet die Lex Romana Visigotorum, die für den größten Theil der katholischen Unterthanen des Frankenreichs in Kraft blieb: nur die hier namentlich aufgezählten Secten: Manichäer, Eunomianer, Montanisten, Photinianer, Cataphrygen, Priscillianisten, Ascobrogen, Hydroparastaten, Borboriten und Dphiten sollten allein noch unter die von den Kezergesetzen aufgenommenen²⁾ Kezerstrafen fallen³⁾. Unmöglich hätte Chlodovech die große Zahl unterworfenen arianischer Goten, die selbstverständlich im Gotenrecht nicht als Kezer gegolten hatten, nun jenen Secten ohne Weiteres gleichstellen können: aber nicht deshalb wohl geschah es, daß man diese Bestimmungen der L. R. V. im Frankenreich, wie es scheint, überhaupt nicht anwandte⁴⁾: kamen doch jene Secten hier (damals) nicht vor: die in den späteren Concilien (des VII. Jahrhunderts)⁵⁾ vorausgesetzt sind andere. Erhalten haben sich die Bonosianer, Photinianer⁶⁾.

Auch gegen die Juden wurden die Folgerungen aus dem „christlichen Stat“ gezogen: keineswegs als Römer und daher als den Franken gleichberechtigte Statsangehörige geltend⁷⁾, sondern schon vor Chlodovech als Volksfremde und nun, seit der Verchristenung des States, auch noch als Ungläubige rechtlos, mußten sie den aus Gnade und auf Widerruf gewährten Königsschutz theuer erkaufen: — einstweilen ließ man sie in rein jüdischen Fällen nach jüdischem Recht leben: daher führen Juden einen Glaubens- und Volksgenossen, der sich weigert, sich dem Judenrecht zu fügen, in Fesseln geschlossen über die Straße

1) Greg. Tur. VII. 46. IX. 6, Urgesch. III. S. 340. 405.

2) Novella Theodosii II. tit. 3 § 1. § 9. a. 438 ed. Haenel p. 258.

3) Vgl. die Interpretatio p. 258. l. c.

4) Vgl. Löning II. S. 43.

5) Co. Rhem. v. 625. c. 4 (Flodoardus II. 5), Clipp. 626/27 (27. Sept.) Co. p. 197. c. 5.

6) So Löning II. S. 49.

7) Wie Löning II. S. 51, s. dagegen VII. 1. S. 307.

bei Civray-sur-Cher, aber sofort befreit ihn ohne Weiteres ein christlicher Bischof¹⁾).

Jeden Augenblick kann der König den zugesicherten Schutz zurücknehmen und den Juden zur Taufe zwingen: bewirbt sich ein Jude auch nur um ein Amt, wird er sofort mit seinem ganzen Hause mit Gewalt getauft²⁾. Daher zwingt Chilperich in plötzlichem Umschlag der Laune seine bisher begünstigten Juden zur Taufe³⁾, ebenso nöthigt Bischof Avitus die Juden zu Clermont, die sich der Taufe weigern, zur Auswanderung⁴⁾.

Später mahnt Papst Gregor der Große die Bischöfe Theodor von Marseille und Virgilius von Arles, die Juden nicht, wie bisher mit Gewalt, sondern durch die Predigt zu bekehren⁵⁾.

Während in dem nicht theokratischen Ostgotenstat Theoderich der Große die Christen gezwungen hatte, die von ihnen zerstörten Synagogen auf ihre Kosten wieder herzustellen, durften die Juden im Merovingenreich weder neue Synagogen bauen, noch zerfallene oder von den Christen zerstörte herstellen: Guntchramn verweigerte ihnen a. 585 zu Orléans nicht nur die Statshilfe (ope publica) hiezu, er verbietet ihnen auch die Herstellung aus eignen Mitteln⁶⁾ der längst von den Christen zerstörten.

Anderer Beschränkungen der Juden, aus dem römischen Recht beibehalten, beruhen schon in diesem zum Theil wenigstens auch auf theokratischen Gründen, manche freilich nur auf Mißtrauen und geringschätziger Abneigung.

So wiederholten nicht nur Concilien⁷⁾, auch Gesetze⁸⁾ die Verbote, daß Juden öffentliche Aemter, z. B. Zollämter, andere Finanzämter (quaestuosus ordo)⁹⁾ bekleiden in Stat oder Gemeinde.

1) V. St. Germani »quia se recusarit legibus subdi Judaicis: doch nicht sich weigern, Jude zu bleiben.

2) Friedrich Cc. S. 12.

3) Greg. Tur. VI. 17, Urgesch. III. S. 253. Ein allgemeines Taufgebot Waik II. S. 151 hat er aber nicht erlassen.

4) l. c.

5) Registrum I. 67.

6) Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 345.

7) I. von Clermont von 535 c. 9. I. Matic. von 581. c. 13. Cc. Paris von a. 614. c. 17, von Rheims 624/25. c. 11, von Elisy v. 626. c. 13.

8) Das Edict von 614. c. 10.

9) Waik II. S. 625.

Christliche Unfreie durften sie wohl halten¹⁾, aber die unablässigen Bekehrungsversuche an ihrem christlichen Gesinde werden schon vom römischen Recht mit dem Tode bedroht: Concilien sprechen den Verlust des Unfreien an den Fiscus aus; die Bedingung des Uebertritts zum Judenthum bei der Freilassung wird gestrichen²⁾.

Das römische Recht seit Justinian, auch das westgotische³⁾, verbot den Juden, christliche Unfreie überhaupt zu eignen: aber dies ward nicht einmal im byzantinischen Reich durchgeführt: Gregor, der das bei Brunichildis ohne Erfolg beantragt⁴⁾, muß klagen, daß im byzantinischen Neapel die Juden im Frankenreich erkaufte Christen als Knechte halten⁵⁾.

Dagegen drang das römische Verbot, christliche Unfreie neu zu erwerben, mit Abschwächungen wenigstens in das Frankenreich ein: solche Ankäufe sollten ungültig sein, oder es sollte doch jeder Christ einen einem Juden entlaufenen christlichen Unfreien — später jeden Unfreien — zu billigem Preise — später ein für allemal um 12 sol. — freikaufen können⁶⁾.

Dagegen scheint nicht genug bezeugt, daß auf Wunsch des Kaisers Heraklius, wie Sifibut der Westgote, Dagobert I. a. 629 ein allgemeines Taufgebot für alle Juden erlassen habe: jedesfalls ward es nicht ausgeführt⁷⁾.

Selbstverständlich waren Ehen zwischen Christen und Juden wie nach römischem und westgotischem⁸⁾, so nach fränkischem (Kirchen-) Recht verboten: sie sind ungültig und werden wie Ehebruch bestraft⁹⁾. Nicht römischen Ursprungs ist das königliche (erst dann auch kirchliche)

1) Anders und irrig Waitz II. S. 210.

2) S. Fränkische Forschungen.

3) Könige VI.² S. 413 f. Westgot. Studien 13 f.

4) Registr. IX. 109. a. 599.

5) IX. 36. a. 599, ich entnehme letzteres Löning II. S. 55.

6) Cc. Rhem. Clipp. c. 13. Aurel. IV. c. 30. I. Matisc. c. 16, f. fränkische Forsch.

7) Vgl. Könige V. S. 180 über die stark. sagenhaft durch Traumgesichte ex post gefärbten Berichte; anders Löning II. S. 56.

8) Könige VI.² S. 413 f. Westgotische Studien S. 13 f.

9) Cc. Aurel. II. a. 533. c. 19. Clermont a. 535. c. 6. Aurel. III. a. 538. c. 13. IV. von 541. c. 31.

Verbot Childiberts I. für die Juden, sich zwischen Gründonnerstag und Oster Sonntag auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu zeigen¹⁾.

So waren Stat und Kirche schon damals gar vielfach verquickt: der Gedanke gegenseitiger Ergänzung, der später unter dem großen Karl so stark hervortritt, z. B. in dem Nebeneinander je eines geistlichen und eines weltlichen Großen als Königsboten, fehlte schon damals nicht: ward er doch schon in dem Römerreich — seit Constantius II. — vorgefunden.

Schon jetzt — ist auch noch lange nicht die theokratische Auffassung von Kirche und Stat als Einer unscheidbaren, nur in zwei Halbkugeln gegliederten Einheit zu solcher Schärfe durchgedrungen wie unter Karl dem Großen — hat doch die Ausstoßung aus der Kirche auch schwerste weltliche Strafen zur Folge. Wer wegen Ungehorsams gegen seinen Bischof aus der Kirchengemeinschaft geschlossen ist, wird auch aus dem palatium des Königs gestoßen und hat all sein Vermögen an seine Erben verwirkt²⁾.

Childibert II. schreitet dabei mit den schwersten Strafen ein, die Concilienschlüsse gegen verbotne Ehen durchzuführen: Todesstrafe droht er (594 zu Attigny) für Eingehung solcher: schon geschlossene sollen von den Bischöfen gelöst werden, Ungehorsame werden excommunicirt und nun auch vom Hofe ausgeschlossen, und verwirken ihnen ihr Vermögen an ihre Erben. Die schon früher auf Märzfeldern zu Andernach, Mastricht, Köln erlassenen Gesetze werden 596 zu Köln zusammengefaßt veröffentlicht³⁾.

Ganz ebenso soll die wegen Verletzung des kirchlichen Eheverbots erfolgte Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft die Wirkung haben, daß, nach Anzeige durch die Geistlichen an den König und die „Richter“ (d. h. zuständigen Behörden), der Ausgestoßene in dem palatium nicht mehr dienen, keine Klage vor Gericht verfolgen kann (ein Stück Rechtlosigkeit) und sein Vermögen an seine Erben verliert⁴⁾.

1) Cc. Aurel. III. c. 30 »quasi insultationis causa« Cc. Matic. c. 13 secundum edictum domini . . Childiberti.

2) Childib. decr. c. 2 qui . . episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit, . . de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes res suas parentibus legitimis amittat. Richtig Zorn S. 54.

3) Cap. I. 1. p. 15. c. 2 qui nolent sacerdotis sui medicamenta sustinere.

4) Cc. Rhem. c. 10. Flodoard. II. 5 neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeat.

Folgerichtig hätte nun auch die Achtung, die statliche Schließung aus dem Rechtsschutz, die Stoßung aus der Kirchengemeinschaft müssen zur Folge haben, wie dies — dem Grundsatz nach — später wenigstens von der Kirche auch anerkannt, aber (aus guten Gründen!) nicht durchgeführt wurde: doch finden sich in einzelnen Fällen wenigstens damals schon Anwendungen dieses Grundsatzes: wer gegen das Gebot des Königs Gefangene gefangen behält, soll von der Kirche ausgeschlossen werden¹⁾: allerdings ist dieser Fall nicht ganz beweiskräftig, da die Mißhandlung oder widerrechtliche Festhaltung von Gefangenen auch gegen Kirchenverbote verstieß, und keineswegs in allen Fällen sollte damals schon Ungehorsam gegen den König Kirchenbann zur Folge haben.

Sehr zweifelhaft ist der Sinn eines Gebotes (Chlothachars II.²⁾; daß hienach der Bischof den König im Hofgericht vertreten sollte³⁾, ist falsch: vielmehr werden hier gedroht geistliche Strafen⁴⁾ für eine That, die nicht nur Rechtsbruch, auch Sünde war; das ist wohl der Grund, daß der König die geistliche Strafe mit heranzieht: die weltliche bleibt unausgesprochen vorbehalten⁵⁾.

Selbstverständlich gelang es auch den vereinten Kräften von Kirche und Stat nicht, alle Vorstellungen und Gebräuche des Heidenthums auszurotten: gerade die unaufhörlichen Verbote in den Concilien-schlüssen, Bußordnungen und weltlichen Gesetzen⁶⁾ zeigen dies ja, und es ist bekannt, daß bis heute in allerlei Aberglauben und Uebungen des Landvolks in Frankreich wie in Deutschland⁷⁾ und Oesterreich zum großen Theil noch eine Fülle ursprünglich heidnischer Anschauungen erhalten ist, die freilich schon seit länger als einem Jahrtausend von der Kirche mit großer Klugheit in christliche Formen gekleidet sind.

Kein Wunder daher, daß Sanct Bedast, der schon 540 stirbt, in dem palatium und an dem Tische Chlothachars I. noch Heiden antrifft⁸⁾.

1) Cc. Lugdun. II. 567 oder 570 c. 3. Maassen p. 140.

2) praec. c. 6 si iudex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur.

3) Naudet p. 548. Waitz II b. S. 67.

4) Richtig Löning S. 269. 536. Waitz II b. S. 68.

5) S. unten Gerichtsbarkeit der Geistlichen und über Geistliche.

6) S. Fränkische Forschungen.

7) Altgermanisches Heidenthum im deutschen Volksleben der Gegenwart, Bausteine I. 1879. S. 193 f., vgl. Rettberg I. S. 280, v. Hase II. 1. S. 48 f., Friedrich II. S. 147.

8) A. S. ed. Boll. 6. Febr. II. p. 792.

Die Krieger Theudiberts I., die a. 539 am Po Menschenopfer darbrachten¹⁾, waren wohl heidnische Alamannen. Sanct Wulflaich findet c. a. 580 zu Eposium (Carignan, früher Yvoc?, am Ehiers) die Bevölkerung durchaus heidnisch: er zerstört ein Bild der Diana: d. h. wohl der keltisch-römischen Mischgöttin²⁾.

Ein klug gewähltes, unzähligmale mit Erfolg angewandtes Mittel bestand darin, heidnische Gebräuche, Feste, Weibestätten zu verchristenen: dies Verfahren, das Gregor der Große bei Bekehrung der Angelsachsen empfahl³⁾ und Bonifatius anwandte, indem er aus der gefällten Donar-Eiche an derselben Stelle ein christlich Bethaus zimmern ließ⁴⁾, wird sehr bezeichnend geschildert bei der Umwandlung römisch-heidnischer Gebräuche, die sich an den See von Savols bei den montagnes d'Aubrac⁵⁾ knüpften.

Hier siedelten nicht Germanen: die Gebräuche gehen bis c. a. 366 hinauf, es handelt sich also um (Keltisch-)Römisches.

An einem gewissen Tage zog jährlich eine Menge Landvolks an den See, ihm Spenden darzubringen: Linnentücher und Wolltücher, zu männlicher Tracht geeignet, Wollbliese, die Meisten aber Scheiben von Käse, Wachs, Brod und andern Sachen, jeder nach Vermögen, warfen sie hinein. Mit Wagen kamen sie angefahren, Speisen und Getränke mitführend, schlachteten (Opfer-)Thiere und schmausten hier so drei Tage: am vierten, wann sie aufbrachen, hinabzusteigen, überfiel sie jedes Jahr ein furchtbares Gewitter mit Blitzen, Donner und Hagel, daß Keiner mit dem Leben davon zu kommen hoffte.

Von diesem offenbar altkeltischen Götterfest, bei dem die in den See geworfenen Mannskleider vielleicht Erinnerungen an Menschenopfer sind, ist das Landvolk auch in christlicher Zeit nicht abzubringen, bis ein Bischof von Savols die Gebeine des heiligen Hilarius ziemlich fern vom Ufer des Sees bestattet in einer hier errichteten Basilika und die Leute nun die herkömmlichen Gaben, statt in den See zu werfen, am Grabe des Heiligen darbringen, wobei dann auch das Unwetter nicht mehr wiederkehrt⁶⁾.

1) Proc. b. G. II. S. 25.

2) Greg. Tur. VIII. 15, Urgesch. III. S. 359.

3) Bausteine I. S. 195.

4) Bausteine I. S. 196.

5) Longnon p. 529.

6) Greg. Tur. glor. confess. c. 2.

Diese Umwandlung fällt wohl in das V. (oder VI.?) Jahrhundert: Sanct Hilarius stirbt 366, und dann heißt es »post multa tempora«, (übrigens hat Gregor hier vielleicht Hilarius von Savols mit Hilarius von Poitiers verwechselt).

Aber nicht immer halfen diese Mittel: vielmehr klagen die Concilien immer wieder über die unausreißbaren Wurzeln des Heidenthums: es wurzelte eben in der Volksseele und der Volksgeschichte, der uralten, geliebten Ueberlieferung.

Daher finden die Bekehrer noch im VII. Jahrhundert in manchen Gegenden, auch auf dem linken Rheinufer, reiche und nicht immer leichte Arbeit. So hatte Sanct Amandus, c. 571 in Aquitanien geboren, c. 630 nicht nur Waslonen im Südwesten und Slaven im Osten das Evangelium verkündet, auch in der Umgebung von Tournai, von Gent, in Brabant, an der Schelde „Heidenvölker“ (gentes) zu bekehren. Mögen die an der Schelde noch nie getaufte Frisen gewesen sein, — es müssen auch Franken in jenen Landschaften gelebt haben, die das Christenthum noch nie angenommen oder wieder abgestreift hatten, wie ja auch das Land hier zum Theil noch nie gerodet, zum Theil wieder verwildert und verwaldet war¹⁾.

Sanct Amand, aus Rom (zum zweiten Mal) zurückgekehrt, erfährt von einem Gau am jenseitigen Ufer der Schelde, Namens Gent (pagum praeter fluentia Sceldi, cui vocabulum est Gandavum), dessen Bewohner der böse Feind dermaßen in seinen Netzen verstrickt hält, daß sie, von Gott lassend²⁾, Bäume und Hölzer an Gottes statt verehrten, (das sind wohl germanischer Wald-Cult und Holz-Bilder), Weihthümer und Götzenbilder anbeteten. Wegen der Wildheit des Volkes und der Unfruchtbarkeit des wüsthliegenden Landes hatten sich alle Priester von der Predigt des Heils daselbst hinweggezogen und Niemand wagte, dort das Wort des Herrn zu verkünden. Und der Heilige, der doch schon manches Wunder gewirkt, was thut er? Er verläßt sich für die Bekehrung dieser Heiden durchaus nicht auf sein

1) Vita St. Amandi von dessen Schüler Baudemund (gest. c. 680), Mönch in dem von Amandus gestifteten Kloster Elnon bei Tournai, später St. Amand, ed. Krusch. M. G. h. Scr. rer. Mer. II. 1889, vgl. Rettberg I. S. 554. II. S. 506.

2) Relicto Deo: das kann Mißfall ins Heidenthum bedeuten, aber auch — nach der damaligen Theologie — Abfall von einer vorausgesetzten Uroffenbarung Gottes.

Gebet, seine Wunderkraft und die inneren Vorzüge des Christenthums, sondern „den Herrn König von Austrasien“ ruft er an, auf daß dieser durch die gewaffnete Zwangsgewalt des States die Heiden, die trotzig die Taufe ablehnen, durch seinen Königsbann¹⁾ zum Christenthum zwingt. Er erbittet sich durch Bischof Aichar von Reyon die Bannbefehle vom König und erhält sie²⁾. Dabei ist dem frommen und todesmuthigen Manne gewiß zu glauben, daß er „weniger aus Furcht für sein Leben als aus Erbarmen mit ihrem Irrsal“ diesen Zwang und die Waffen des Königs angerufen habe: d. h. weil er sah, daß sie ohne Zwang nicht von ihren Göttern lassen würden. Aber auch der Zwang stieß auf zähen, zornigen Widerstand: „es ist nicht zu sagen, welche Unbilben der Heilige dort für Christus auszustehen hatte, wie oft er von den Bauern, den Weibern schmählich zurückgestoßen, ja wiederholt in den Strom geworfen wurde“. So verlogen ist das Gerede von der inneren Sehnsucht der Germanen nach dem Christenthum! Sie haben ihm vielmehr, wo und so lange sie konnten, auf das Heftigste widerstrebt und es nur als ein Stück der römischen, später fränkischen, noch später deutschen Bildung und meist durch die Waffen gezwungen angenommen.

Aber noch ein Menschenalter später c. 650 findet Sanct Eligius (Saint Eloy, gest. 658), wie sein Lebensbeschreiber Sanct Audoen³⁾ berichtet, die Bewohner dieser Landschaften „größtentheils im Irrsal des Heidenthums und allerlei Aberglauben befangen“. Und auch noch zu Ende des VII. Jahrhunderts Sanct Lambert, Bischof von Tongern und Mastricht, gestorben etwa 708⁴⁾.

Neben den auf Anrufen der Kirche verhängten oder auch von sich aus vom Stat gedrohten weltlichen Strafen, Verfolgungen und Unterdrückungen stehen dann die geistlichen Strafen und Zuchtmittel für Vergehen von Laien wie Geistlichen gegen kirchliche Gebote: diese Bußen,

1) Coactus a rege.

2) percepta a rege potestate; über das Geltungsgebiet dieses Bannes, Löning I. S. 60.

3) Gestorben 683 als Bischof von Rouen, A. S. Boll. 24. Aug. V. p. 805.

4) S. dessen älteste Lebensbeschreibung von Gobistalt, Canonicus zu Lüttich, etwa 770 ed. Acta Sanctorum ed. Bolland. 17. Sept. V. p. 574 und die Schriften über ihn bei Krusch in Wattenbach I. S. 430.

die auch in Geißelung und Einsperrung — zumal in Klöstern —, dann in Fasten und Gebeten bestehen können, sind in meist jüngeren Sammlungen aufgezählt.

Diese „Bußbücher“ entwickeln eine erschreckende Fallmeisterei der Laster; bei jenen eifrigen Christen — Geistlichen wie Laien — werden Zustände von unglaublicher Scheußlichkeit vorausgesetzt, empörend zumal in geschlechtlichen Dingen und widernatürlichen Lastern; das rauhe, ja oft rohe germanische Heidenthum, dessen Anschauungen und Gebräuche aber durch sinnige, innige Poesie geabelt wurden, wußte von jenen Freveln nichts, die griechisch-römische Fäulniß einerseits und Widerstrebung der Natur gegen christlich-mönchische Weltflucht andererseits erzeugten.

III. Rechte des Königs gegenüber der Kirche.

Die hohe Verehrung Chlodovechs und seiner Nachfolger für die Kirche, die Begünstigung derselben und das enge Bündniß mit dem Bischofthum schloß aber durchaus nicht die kraftvollste Geltendmachung der königlichen Rechte, der Statsgewalt gegenüber der Kirche aus: ja der Frankenkönig nimmt eine weiter greifende Kirchenhoheit in Anspruch als vor ihm der römische Imperator¹⁾, wenigstens seit Ende des V. Jahrhunderts im Abendland: früher war des Kaisers Wille auch in rein kirchlichen Dingen entscheidend gewesen. Seit in Italien und Spanien arianische Herrscher walteten, konnte die Kirche diesen gleiche Machtstellung nicht einräumen²⁾ und auch gegenüber dem fernen Imperator in Byzanz war sie nun z. B. unter Gelasius selbstständiger aufgetreten.

Der Gründe, aus welchen Aufrichtung der Herrschaft der Kirche über den Stat — etwa nach Muster des Westgotischen seit der Belehrung von a. 586 — hier nicht glückte, vielmehr umgekehrt ihre Beugung unter den fränkischen Stat gelang³⁾, gab es viele⁴⁾: so die fast

1) Dies hat verdienstlich dargewiesen Löning I. S. 158. II. S. 4. 256. Vgl. Waitz S. 197, D. G. Ib. S. 720—744, Urgesch. IV. S. 68—76.

2) So treffend Löning II. S. 5.

3) Ueber die weitgehenden Rechte der merovingischen Kirchenhoheit, die schon Chlodovech wie einen »rocher de bronze« stabilirt hat, Saud I. S. 85. 125, Löning II. S. 158 f. 256, Hinschius II. 2. S. 516, von Hase S. 18—50, L. Müller S. 293.

4) So richtig Löning II. S. 185.

völlige Lösung von Rom, die durch den schwach- und kurzlebigen päpstlichen Vicariat von Arles¹⁾ nicht verhindert ward; dann die Seltenheit von Concilien für das ganze Reich: — die Concilien in den Theilreichen hatten geringeres Ansehen: daher auch die Abhängigkeit aller Concilien²⁾ von der königlichen Berufung oder doch Verstattung. Diese war freilich schon mehr Ausdruck³⁾ als Ursache der allgemeinen Unterfügung der Kirche.

Der König übt auch über die Geistlichen, ja über die Kirche selbst eine scharfe Herrsch-Gewalt: und zwar nicht nur in rein weltlichen und in „gemischten“, auch in rein kirchlichen Dingen: schon Chlodovech erzwingt eine Priesterweihe sogar durch einen Mann wie Sanct Remigius gegen die canones⁴⁾; auch ein Gregor von Tours wagt nicht, einen Geächteten und Excommunicirten wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, bis es (nicht der König, sondern) die Königin (Frebigundis!) befohlen⁵⁾. König Theuderich I. verpflanzt gewaltsam viele Geistliche aus Clermont nach Trier⁶⁾. Guntchramn ordnet „wie ein Bischof“ Kirchengebete und Fasten an zur Bekämpfung der Drüsenpest⁷⁾: dagegen ist es ein Geringses — weil Weltliches —, daß er seinen Bischöfen befiehlt, einen andern Bischof zu hausen, zu hofen und zu hegen⁸⁾.

Daß niemand Geistlicher werden darf ohne Statsverstattung, ist aber nicht ein Beweis hiefür⁹⁾: — denn der Betreffende ist ja noch Laie. Auch ist dies ja durchaus nichts Neues: vielmehr war schon unter den Imperatoren allen curialischen Familien der Eintritt in den Klerus verboten gewesen: ihr Vermögen, ihre Kräfte sollten ausschließlich der Gemeinde, dem State dienen, nur Armen war der geistliche Stand offen; Curialische, die widerseßlich die Weihen genommen, werden durch Statszwang wieder in Weltliche verwandelt¹⁰⁾. Im Frankenreich liegt der Grund gleichen Verbotes darin, daß Geistliche

1) S. unten, Verhältniß zum Papst.

2) S. diese unten.

3) Anders Löning a. a. D.

4) Epistol. ed. Gundlach p. 114, s. unten Bischöfe, Machtstellung.

5) Greg. Tur. VI. 32, Urgesch. III. S. 269.

6) Greg. Tur. vitae patrum VI. 2.

7) Greg. Tur. IX. 21, Urgesch. III. S. 433.

8) l. c. VI. 36. S. 279.

9) Wie Watz II b. S. 68.

10) Löning I. S. 149 f.

vieler Kirchen durch Freiungen der Steuerpflicht minder als Laien unterstellt oder ihr wie der Wehrpflicht ganz entzogen waren und der Stat solche Minderung seiner Einnahmen und Wehrkraft nicht ohne Ueberwachung und Einspruch hinnehmen konnte. (Oben S. 103. VII. 2. S. 265).

Daß Chlodovech schon vor dem Concil ein solches Gesetz erlassen¹⁾ und das Concil nur die Einhaltung (*observandum esse*) beschlossen habe, ist nicht wahrscheinlich und liegt keinesfalles in den Worten: noch weniger freilich, daß die Kirche von sich aus freiwillig solche Beschränkung — ganz gegen ihre Gepflogenheiten! — sich auferlegt habe²⁾. Vielmehr faßte das Concil damals den Willen des Königs zu einem Canon, da es ja ohne diesen Willen doch keinen im Stat als Recht geltenden Canon erlassen konnte: nur verlangte es die Vergünstigung, daß Abkömmlinge (*fili*) von Geistlichen in drei Graden jener königlichen Verstattung nicht bedürfen sollten³⁾. Der Wortlaut läßt zweifelhaft, ob Abstammung in Einem dieser Grade genügend oder in allen dreien erforderlich war. Ganz verkehrt ist der Einfall⁴⁾, als ob hiedurch diese Priesterlinge in allen Stücken der statlichen Gerichtsbarkeit entzogen und der bischöflichen unterstellt worden seien, also eine erbliche gefreite Priesteraristokratie, von der nie auch nur der Versuch einer Geltendmachung bezeugt wird. Daß die geforderte Vergünstigung von Chlodovech anerkannt und also Rechtens wurde, ist unwahrscheinlich: niemals begegnet in der Folge eine Berufung darauf.

Daher erklärt der König, er werde diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn der bisherige Laie zwar frei, — Unfreie durften nach (römischem und nach) Kirchenrecht nicht geweiht werden⁵⁾ — aber auch nicht in das öffentliche Steuerbuch *preletico* (= *polyptycho*) *publico*⁶⁾ eingetragen sei (was bei Unfreien ausgeschlossen war)⁷⁾: gemeint ist nicht die Grundsteuer, die auch Geistliche (wie Kirchen) regelmäßig zahlten,

1) Wie Löning II. S. 159.

2) Wie Digot III. p. 110.

3) Cc. Aurel I. c. 4. ed. Maassen p. 4 ita, ut filii clericorum id est patrum, avorum ac proavorum, quos supradicto ordine parentum constat observationi subjunctos, in episcoporum potestate ac districtione consistant.

4) Beuchenels a. a. D.

5) Cc. Aurel. III. c. 28. Maassen p. 81.

6) Marculli Formulae I. 19 ed. Zeumer 1882. p. 15. Oben Finanzhoheit S. 101.

7) Oben S. 113.

sondern die Kopfsteuer¹⁾, von der die Geistlichen zwar auch nicht²⁾ grundsätzlich, aber sehr häufig durch besondere Freieung entbunden waren.

Der König bestrafte auch Bischöfe³⁾.

Die Könige lösten den Zusammenhang fränkischer Bisthumtheile mit gotischen, langobardischen, byzantinischen Bisthümern⁴⁾.

Dagegen mischten sich die Merovingen nicht wie die Imperatoren und wie besonders rücksichtslos Karl⁵⁾ (a. 794. 809) in die Lehre der Kirche. (Uebrigens erneute Karl in seinem Kaiserthum die schon seit Constantinus I. von den Imperatoren eingenommene Stellung der Kirche gegenüber, wonach er „nicht wie die übrigen Laien unter der unbedingten kirchlichen Leitung des Klerus stand, sondern, selbst vom göttlichen Geist inspirirt, das von Gott eingesetzte Werkzeug war zur Wahrung der kirchlichen Einheit und Rechtgläubigkeit“⁶⁾, als Priester und Herrscher zugleich, als „Sieger im Krieg und Lehrer des Glaubens“, der von⁷⁾ Gott eingesetzte Bischof, der unter den „streitenden Gliedern der Kirche“ den Frieden Gottes zu wahren hat⁸⁾). In merovingischer Zeit finden sich diese aus dem Byzantinischen des IV. und V. Jahrhunderts herübergenommenen Vorstellungen nicht so fast bei den Königen als bei den Bischöfen. Die meisten Merovingen hatten wohl schon zu wenig Bildung und Sinn für solche Einmischung, freilich der weitaus geistreichste und weitaus böseartigste unter ihnen, Chilperich (561—584), der in Versen wie in Theologie liebhaberte, versuchte einmal, seine ketzerische Lehrmeinung von der Dreieinigkeit, die er schlechtthin „Gott“ genannt, nicht in die drei Personen unterschieden wissen wollte, den Bischöfen Gregor von Tours und Salvius von Albi aufzureden: jedoch auf ihre schroffe Ablehnung gab er es sofort auf⁹⁾.

Schon die Merovingen geriethen vielfach in Streit mit der Kirche: keineswegs nur über die Gränzen der statlichen Gerichtsbarkeit über

1) Oben S. 111.

2) Wie Löning II. S. 166 meint.

3) Greg. V. 13. 21. 49. VIII. 12, Urgesch. III. S. 178. 199. 231. 354. IV. D. S. Ib. S. 672. S. unten Gerichtsbarkeit über Geistliche.

4) Löning II. 129. 213, Zorn S. 54. S. unten Bischöfe, Diöcesen.

5) Urgesch. III. S. 1049. 1135.

6) Löning II. S. 3.

7) Cc. Chalcedon von a. 451.

8) Eusebius vita Constantini I. c. 44.

9) Greg. Tur. IV. 45, Urgesch. III. S. 217.

die Geistlichen¹⁾, auch auf Gebieten, in denen das gute Recht auf Seite der Kirche stand: so in der schamlos geübten Simonie bei Besetzung der geistlichen Aemter²⁾, dann in der Zerreißung von Bisthümern nach den Gränzen der Theilreiche³⁾ und dem Verbot, Concilien in fremden Theilreichen zu besuchen⁴⁾.

Das II. Concil von Tours (18. XI.) a. 567 spricht den Grundsatz aus: „kein Mensch darf den Vorzug haben vor einem Gebot des Herrn und kein Amt (actio), keine Person weltlicher Art darf jene schrecken, die Christus mit der Hoffnung des Kreuzes gewaffnet hat“. Von der Verpflichtung, zweimal oder doch wenigstens einmal im Jahre das Provincialconcil zu besuchen, soll die Berufung auf Verhinderung durch irgend eine Person — eine königliche oder private — nicht befreien: . . . „sondern wie gesagt, auch das Hinderniß königlichen Befehls (impedimentum ordinationis regiae) soll nicht vom Concil fern halten“: „auch königliches Gebot darf nicht geistlichem Werk vorgehen“⁵⁾.

Gelegentlich sagt einmal auch ein einzelner Bischof, nur „in guten Dingen“ dürfe man dem König gehorsamen⁶⁾.

Sehr bemerkenswerth tritt in dem Briefwechsel der Bischöfe unter einander das klare Bewußtsein hervor, wie nothwendig einerseits ihr festes Zusammenstehen — auch gegen die weltliche Macht — ist und wie gewaltig sie andrerseits durch solche Einheit, die den Weltleuten fehlt, dastehen, wie eine verschanzte und starke Beste auf unerschütterlicher Grundlage. Bischof Mappinius von Rheims beklagt, daß er nicht gewußt habe, das Concil zu Toul werde die Sache des Bischofs Nicetius von Trier verhandeln, der von den Weltleuten hart angefochten ward, weil er einige Franken wegen Geschlechtsünden excommunicirt habe, sonst wäre er nicht weggeblieben: er tabelt den Amtsbruder leise, daß er es dem König überlassen, ihm von der Sache

1) Wie Brunner II. S. 214.

2) S. unten Bestellung der Bischöfe.

3) S. unten Diöcesen.

4) S. ebenda S. 221 f.

5) Cc. Merov. p. 123. can. 1.

6) Brief des Bischofs Mappinius von Rheims an Nicetius von Trier Epist. p. 126 *quamquam parere nos regiis praeceptis in bonis rebus et conveniat et libeat*, ebenso würde er die Mahnung des Amtsbruders befolgt haben.

zu schreiben: „denn alle Bischöfe müssen stets gemeinsame Sache machen“¹⁾).

Ja, der durch Erziehung, planmäßige Schulung, häufige Synoden und lebhaften Briefwechsel gefestigte Standesgeist der Bischöfe, das immer großartiger sich entfaltende System der kirchlichen Herrschaft führte nicht nur einen Eifergeist wie den heißblütigen Iren Sanct Columba²⁾, führte auch so gutartige Naturen wie Gregor von Tours zu starker geistlicher Ueberhebung und zu jener offenen Verachtung der Statsgewalt als solcher — nicht etwa nur böser Könige und Beamter —, die sich ebenfalls nur aus jenem „System“ erklärt, aus Sanct Augustins Lehre vom Verhältniß der heiligen, von Gott gegründeten Kirche zu dem Stat, der, eine Folge der Erbsünde, nur ein nothwendiges Uebel und zum Untergang „zugleich mit dem Teufel“ vorbestimmt ist. Kirche verhält sich zu Stat wie Geist zu Fleisch, wie Himmel zu Erde, wie Heiligkeit zu Sünde.

Auch in sittlichen Dingen haben wiederholt wackere Bischöfe und Geistliche die Merovingen der Kirchen-Zucht und -Strafe unterworfen, zumal wegen Verletzung der kirchlichen Ehevorschriften: so ward Chlodomer verwahrt von St. Avitus von Michy (a. 524)³⁾, wurde Charibert I. (561—567), der seinen mehreren andern Weibern auch noch die Nonne Marcovesa gesellte, von Sanct Germanus von Paris gebannt, Theuderich II. (a. 596—613) ward von Sanct Columba mit dem Banne bedroht⁴⁾. Nicetius von Trier unterwarf Theuderich I. der Kirchenzucht, excommunicirte wiederholt, ohne das gedrohte Exil zu scheuen, Chlothachar II. (a. 511—561) (wie andre „Franken“) wegen Geschlechtsvergehen⁵⁾. Aber viel fehlte daran, daß die Kirche in allen Fällen, z. B. auch bei den vielen offenkundigen Mordthaten Chilperichs und Fredigundens, ihre Schuldigkeit gethan hätte⁶⁾.

1) Epist. I. p. 126. Vgl. aber den merkwürdigen Brief Krusch in Scr. rer. merov. I. p. 733.

2) Urgesch. III. S. 575 f.

3) Greg. Tur. III. 6, Urgesch. III. S. 74.

4) Vgl. Kaiser über das Leben und die Schriften des heiligen Nicetius. Ich entnehme dies Krusch Scr. rer. merov. I. 2. p. 733.

5) Greg. Tur. IV. 26. V. 20, Urgesch. III. S. 129, v. Patrum XVII. 2, Fredigar. V. 36, Urgesch. III. S. 574.

6) Urgesch. III. S. 133—550.

IV. Kirchenverfassung, Rechte und Vorrechte der Kirche und der Geistlichen.

1. Die Provinzen und Diöcesen. Die Metropolen.

Die Franken fanden die Bisthümer eingerichtet und besetzt vor in Süd-Gallien: in wie weit in Burgund und im westgotischen Gallien an Stelle oder vielmehr meistens an Seite der katholischen arianische Bischöfe getreten waren, ist nicht zur Genüge zu übersehen. Arianische Bischöfe werden hier vielfach genannt¹⁾.

Auch in Mittelfrankreich hatten zahlreiche Bisthümer die Zeit der Kämpfe überdauert.

Dagegen in Nordostgallien und auf dem rechten Rheinufer waren in den schweren Stürmen seit Anfang des V. Jahrhunderts (zumal 406 und 451) die kirchlichen Einrichtungen zerstört oder unterbrochen, und es ist zweifelhaft zum Theil, wann sie im VI. und VII. Jahrhundert wieder hergestellt wurden: Bisthümer oder doch einzelne Kirchen begegnen in Mainz, Worms, Speier, Trier, Köln, Toul, Tongern, Mastricht, Straßburg, Constanz²⁾ (?), dann südlich der Donau zu Windisch, zu Chur in Noricum und an der unteren Donau zu Vorch, Tiburnia, Cella³⁾.

1) Könige VI.² S. 360 f.

2) Ich folge hier Haud, die Bischofswahlen unter den Merovingen 1883 und Deutsche Kirchengeschichte I. 1887. S. 102. Vgl. Friedrich I. S. 221, R. Müller I. S. 339. Vgl. aber auch Guérard, Annuaire historique publié par la société de l'histoire de France pour l'année 1836 und Desnoyers, topographie ecclésiastique de la France pendant le moyen âge, ebenda 1853 und 1859. — In der vortrefflichen Darstellung der Verbreitung des Christenthums am Rhein bei Haud I. S. 7 f. ist nur zu bemerken: daraus, daß c. 180 Christen ἐν Γερμανίαις d. h. in den römischen Provinzen Germania I und II von Irenaeus ganz glaubhaft bezeugt sind, folgt doch durchaus nicht, daß diese Christen Germanen waren: a. 180 gab es in Mainz Germanen nur als römische Sklaven oder Gefangne.

3) Ueber das Bisthum Augsburg: Rettberg I. S. 219, Friedrich I. S. 333. II. S. 943. Basel: Rettberg I. S. 215, Friedrich I. S. 327. II. S. 447. 542. Chur: Rettberg I. S. 217, Friedrich I. S. 330. II. S. 454. 616. Constanz: I. c. 553. Köln: Rettberg I. S. 199, Friedrich I. S. 277. II. S. 290. Mainz: Rettberg I. S. 207, Friedrich I. S. 311. II. S. 355. Metz: Rettberg I. S. 197, über Toul und Verdun S. 198, Friedrich I. S. 260. II. S. 231. 252. Regensburg: Rett-

Schon Chlodovech baute zahlreiche Kirchen neu von Grund auf, stellte verlassene her und errichtete einige Klöster¹⁾.

Jedoch auch in den Stammsitzen der Salier entstanden verfallne Bisthümer aufs Neue bereits unter Chlodovech (oder dessen Söhnen): so ward Arras (Atrebatum civitas) durch Remigius wieder hergestellt und mit Cambrai verbunden²⁾.

Die Metropolitan-Würde bestand in Gallien meistens fort (nicht rechts vom Rhein)³⁾. Aber allmählig erloschen die wichtigsten Vorrechte des Metropoliten⁴⁾: die Genehmigung der Wahl der Bischöfe seiner Provinz⁵⁾ und die Berufung von Provincialconcilien. Jene trat vor den gesetzlichen und widergesetzlichen Eingriffen des Königs zurück, diese verlor an Bedeutung, wie die Provincialconcilien überhaupt, deren Zusammentritt, durch die Kämpfe zwischen den Theilreichen erschwert, nicht vorschriftsmäßig erwirkt ward⁶⁾. Das Recht, deren Acten vor den einfachen Bischöfen zu unterzeichnen, haben sie aber behauptet (mit drei Ausnahmen)⁷⁾.

Die Bestellung des Metropoliten geschieht wie die jedes andern Bischofs (s. unten): nur sollten alle Bischöfe seiner Provinz ihn einstimmig wählen und er in deren Gegenwart von einem andern Metro-

berg I. S. 220, Friedrich I. S. 333. Seben (Sabiona): Mettberg I. S. 217, Friedrich II. S. 333. Speier: Mettberg I. S. 327. II. S. 383. Straßburg: Mettberg I. S. 215, Friedrich I. S. 327. II. S. 452. 502. Trier: Mettberg I. S. 180—197, Friedrich II. S. 167. Worms: Mettberg I. S. 212, Friedrich I. S. 315. II. S. 374.

1) Vita St. Melanii A. S. 6. Jan. I. p. 329; die Schenkung für Euspicius und Lupicin D. I. p. 1.

2) Vita St. Vedasti, gestorben 540; ed. Acta Sanctor. Bolland. 6. Febr. I. p. 792; später auch von Alkuin (gest. 804), s. D. G. II. S. 382. l. c. p. 794; die Schriften darüber bei Krusch in Wattenbach I. S. 448.

3) Mettberg I. S. 239, Watz II. S. 65, Löning II. S. 198. Der Name archi-episcopus kommt für die Metropolitane damals noch nicht vor (v. Görres, die Entstehungszeit des Archiepiscopats und des Metropolitenrangs der Trierischen Kirche, Forsch. z. D. G. XVI. 1876. S. 202 f.), auch die Verleihung des palliums (Hinschius II. 2. S. 23) verleiht ihn nicht: so richtig gegen ältere Annahmen Löning II. S. 202. Ueber das allmähliche Aufkommen der Titel metropolita, patriarcha, oekumenikos, dann — selten — archiepiscopus Hinschius I. S. 546 f.: nur dreimal in merovingischer Zeit und stets gleichbedeutend mit Metropolit Löning II. 94.

4) Ueber die Gründe vortrefflich Löning II. S. 197.

5) S. Bischofswahlen.

6) S. fränkische Forschungen, Concilien.

7) So richtig Löning II. S. 100 gegen v. Görres.

politikn geweiht werden ¹⁾. Die Metropolitenn heißen amtlich wie die andern Bischöfe *episcopi* und *domini apostolici*: ja, der Versuch, ihren Stuhl als *apostolica sedes* zu bezeichnen, wird von der Krone schroff zurückgewiesen.

Bezeichnend für die geringe Neigung des Königs, Vorrechte des Metropolitenn anzuerkennen, ist hiebei die Äußerung des ergrimmtcn Königs Charibert I. gegenüber einem Priester, der ihm einen Segenswunsch des „apostolischen Stuhls“ überbringen will. „Warst Du in Rom und bringst mir einen Gruß des Papstes?“ fährt ihn der König an. Nein, muß der Priester sagen, er meine den Metropolitan Leontius von Bordeaux. Der König, der das selbstverständlich wußte, bestraft ihn und den „apostolischen“ Metropolitan sehr hart ²⁾.

Auch das Recht des Metropolitenn, die Suffragane seiner Provinz zu weihen, wird durch königliche Willkür zur Seite geschoben: schon Chlothachar I. befahl, daß Emerius zum Bischof von Saintes geweiht werde in Abwesenheit des Metropolitenn Leontius von Bordeaux, der das auf einem Concil zu Saintes (a. 562 oder 564) ohne Erfolg anfocht: er mußte den großen Königsbann von 1000 *solidi* bezahlen ³⁾. Und als auf Sigiberts I. Befehl statt des Metropolitenn von Sens der von Rheims den vom König neu geschaffnen Bischof von Chastaudun geweiht hatte, beschränkt sich das III. (nach Sirmond IV.) Concil zu Paris von a. 573, statt der kanonisch gebotnen Absetzung, nur einen Verweis auszusprechen ⁴⁾.

Dem zu Folge verwandelte sich das Recht des Metropolitenn, den freigewählten Bischof zu weihen, in die Pflicht, den vom König bestellten zu weihen ⁵⁾. So regelmäßig erging solcher Königsbefehl, zu weihen, daß Formeln dafür errichtet wurden ⁶⁾: sogar den Tag der Weihe — den ersten Sonntag nach Ostern — schreibt Dagobert I. (a. 630) Sulpicius von Bourges vor für die Weihe des Desiderius zu Cahors ⁷⁾. Die Concilien II und III von Orléans von 533 und 538 ⁸⁾

1) Cc. Aurel. II. a. 533 can. 7. III. von 538 c. 3, Maassen p. 62. 73.

2) Greg. Tur. IV. 26, Urgesch. III. S. 129.

3) l. c.

4) Maassen p. 147.

5) So treffend Köning S. 212. Vgl. Zorn S. 37.

6) Marc. I. 5. 6.

7) Pardessus Dipl. II. 7. N. 251, vgl. Epist. Merov. p. 200.

8) can. 1 und 3. Maassen p. 61 und 72.

hatten unter Guntchramn freilich noch das Erscheinen zur Weihe auf den Ruf des Metropoliten eingeschärft. Man¹⁾ hat gezeigt, wie auch die andern Vorrechte der Metropoliten, die noch im VI. Jahrhundert anerkannt sind, allmählig erloschen. Ein neues Recht dagegen wäre den Metropoliten (von Lyon) Marseille durch Gregor den Großen 602 eingeräumt worden, nämlich statt eines erkrankten Suffraganen zu weihen, während das V. Concil von Orléans a. 549²⁾ dies verboten hatte. Allein es ist nicht anzunehmen, daß über jenen Fall hinaus dies Recht angewendet worden ist. Und manche Befugnisse der Metropoliten im Goten- und Burgunden-Reich, z. B. Mitwirkung bei der Veräußerung von Kirchengut, Visitationen in den Suffragansprengeln, Verstattung von Reisen der Geistlichen sind in dem merovingischen Reich den Metropoliten von Anfang an nicht³⁾ zugekommen⁴⁾. Jedoch die lange herrschende Meinung⁵⁾, daß sich der Metropolitanverband im Frankenreich zu Ende des VII. Jahrhunderts völlig aufgelöst habe, ist unbegründet: er bestand a. 696 in Sens, Rouen, Tours (hier noch 720) und sogar in dem mehr zerrütteten Austrasien zu Rheims. Die entgegenstehende Klage des heiligen Bonifatius ist übertrieben und bezieht sich wohl zumeist auf das (austrasische) Reich Karlmanns⁶⁾.

In der Sprache der Kirche ist provincia das Gebiet des Metropoliten, das oft, aber nicht immer, mit der statlichen provincia sich deckt⁷⁾.

Die Lehre, das Frankenreich habe sich, d. h. seine Provinzen nach den Grenzen der Bisthümer gegliedert, ist heute aufgegeben: umgekehrt, wie wir sehen werden⁸⁾, gliederten und theilten die Merovingen vorgefundene Bisthümer nach den Grenzen ihres Reiches⁹⁾.

1) Löning S. 214.

2) Maassen p. 103 can. 8.

3) Anders nur der päpstliche Vicar zu Arles, s. unten Verhältniß zum Papst.

4) So überzeugend Löning S. 214 f.

5) Von Richter-Dove, Gesele, auch Waitz, s. die Stellen bei Löning.

6) Vgl. Löning S. 217, der die oben angeführten Metropoliten nachweist.

7) Du Cange Cap. eccl. von 818/9. c. 6. Cap. I. p. 277.

8) S. unten.

9) In wiefern im römischen Imperium die Sprengel von »patriarchae« mit römischen Provinzen zusammenfielen, darüber vgl. Hinschius I. S. 548 f.

Ganz anders erklärt es sich, daß in Gallien nun die »comitatus« der Grafen häufig mit den Diöcesen der Bischöfe zusammenfallen: war doch die civitas und ihr territorium der Eintheilungsgrund für beide¹⁾: neben dem episcopus civitatis steht (regelmäßig) der comes civitatis.

In der Hauptstadt der provincia hat wie der dux so der Metropolitan seinen Sitz (archiepiscopus kommt damals im Frankenreiche nicht vor) und wie der dux seine Grafen, hat der Metropolitan seine Suffragan-Bischöfe unter sich, die in jeder größeren civitas ihren Sitz und sie sowie deren territorium zur Diöcese haben.

An den vorgefundenen kirchlichen Eintheilungen in Mittel- und Süd-Gallien ward durch die fränkische Eroberung nichts geändert.

Es bestanden in merovingischer Zeit der Metropolitanverband Köln, entsprechend der römischen Provinz Germania secunda, mit dem Suffraganbisthum Tongern, das c. 540 nach Maastricht, im VIII. Jahrhundert nach Lüttich verlegt ward²⁾. Dagegen verlor der Bischof von Mainz die Metropolitangewalt über Straßburg, Speier und Worms³⁾ in Germania prima, was durch die langen Kämpfe von Franken, Alamannen, Burgunden und Römern in diesen Landschaften⁴⁾ hinreichend erklärt wird. Trier in Belgica secunda behauptete die Metropolitanstellung über Metz, Toul und Verdun⁵⁾.

In Belgica secunda blieb zwar Rheims diese Würde: noch unter Chlodovech (?) gründete Remigius das neue Bisthum Laon: allein die starke Ansiedelung heidnischer Salier in diesen Gegenden veranlaßte⁶⁾ die Verschmelzung von je zwei Bisthümern — jedes einzeln zu schwach von Christen bevölkert, zu gering mit Kirchen und Gütern ausgestattet — zu Einem: so von Arras und Cambrai⁷⁾, von Bannand und Tournai (a. 532), (letzteres ein Hauptsitz heidnischer Franken, daher auch der Stuhl von Bannand früher

1) Anders Guérard essai sur le système des divisions p. 45 f. 84, Sohm S. 202, Löning II. S. 99; vgl. Zorn S. 54.

2) Rettberg I. S. 551, Friedrich II. S. 318, Löning II. S. 163, Zorn S. 56.

3) VII. 1. S. 93 f. Maassen, Geschichte der Quellen S. 624.

4) Urgesch. II. S. 223 f.

5) Aber das Privileg von a. 687 für das St. Deobatkloster ist falsch; Öbrz. mittelhheinische Regesten 1876. S. 41 f.

6) Das hat Löning II. S. 106 sehr wahrscheinlich gemacht.

7) Vita St. Vedasti c. 5.

schon nach Nyon verlegt worden war)¹⁾ und von Boulogne und Téroouanne²⁾.

In der provincia maxima Sequanorum verlor der Metropolit von Besançon diese Rechte³⁾ über die Bischöfe von Avenches, [c. 625 nach Lausanne verlegt⁴⁾], Belley (ursprünglich Nyon ??), Windisch und Augst (seit c. a. 600 Basel): Windisch erlischt seit c. 550 und erscheint seit 614 als untergeben einem neuen Bisthum Constanz⁵⁾.

In Rhaetia prima hatte der Stuhl von Chur unter Mailand gehört, nach der Abtretung Rhätians von den Ostgoten an die Franken a. 536 ward aber gewiß dieser Zusammenhang von den Merovingen aufgehoben⁶⁾ — s. unten — und erst nach Einverleibung Mailands (778) in die karolingische Herrschaft wieder hergestellt (vor 842), bis Chur 843 abermals von Italien gelöst und Mainz unterworfen wurde.

Dem Metropolitan von Arles wurden schon vor der merovingischen Zeit die Bisthümer der Gallia Narbonnensis untergeben⁷⁾ und wahrscheinlich auch die der Alpes maritimae: Embrun (Ebre-dunum) und seit der fränkischen Herrschaft auch das von Uzès (Ucetia), das früher der Narbonnensis I und dem Metropolitan von Narbonne zugehört hatte⁸⁾.

Clugheit und starkes statliches Selbstgefühl zeigten die Merovingen darin, daß sie die vorgefundene Unterordnung fränkischer Bisthümer unter einen außer-fränkischen Metropolitan nicht duldeten: so rissen sie drei Bisthümer, sobald sie die Städte gewonnen, von dem Metropolitan der byzantinischen Provinz Aquileja los.

1) Vita St. Medardi c. 4 (nicht von Ven. Fortun. wie Löning, der aber mit Fug der vita St. Eleutherii (c. a. 870!) alle Glaubwürdigkeit abspricht).

2) Jonas, vita St. Eustasii c. 5, vita St. Agili c. 7. Unzugänglich blieb mir Haigneré, étude historique sur l'existence d'un siège épiscopale dans la ville de Boulogne avant le VII. siècle 1856.

3) So überzeugend Löning II. S. 108.

4) Arndt, Marius von Avenches 1873. S. 29 f.

5) Vita St. Galli ed. Meyer von Knonau Mittheilungen zc. c. 26.

6) Richtig gegen Friedrich II. S. 625 Löning II. S. 111; vgl. Planta, das alte Rhätien 1872. S. 236.

7) S. unten: Vicariat.

8) Greg. Tur. VI. 7, Urgesch. III. S. 238 über das nur kurz fränkische, später 589 westgotische Bisthum Lobève und das 535 wahrscheinlich Bourges zugeheilte [seit 531 oder erst 567? Richter I. S. 54. 68] fränkische von Toulouse Greg. Tur. III. 10. Gegen Digots I. S. 374 Annahme eines globovechischen, damals von Rheims gelösten, später wieder zu Rheims geschlagenen Bisthums Rouzon, s. auch Löning II. S. 128.

Schwierigkeiten der Namen begegnen hier allerdings. Im Jahre 591 erinnern schismatische Bischöfe¹⁾ Kaiser Mauritius²⁾, daß unter Justinian I. (527—565) fränkische Metropolen in drei Sprengeln dieser Provinz Bischöfe eingesetzt haben und daß die fränkischen Bischöfe alle Stühle der Provinz besetzt haben würden, hätte Justinian nicht gewehrt. Mit Recht hat man längst³⁾ ausgeführt, daß dies geschah während der Eroberungen Theudiberts I. in Italien, zumal auch in Venetien a. 539—553⁴⁾. Damals nun besetzten fränkische Metropolen auf Befehl des Königs drei Stühle jener Provinz, gemäß jenem durchgehend festgehaltenen Grundsatz merovingischer Kirchenhoheit⁵⁾. Die drei Bistümer sind Tiburnia in Noricum (Debern in Kärnten), Augsburg⁶⁾ (Augustana) und Verona⁷⁾.

Augsburg gehörte, wenn nicht schon nach Chlodovechs Sieg, doch jedesfalls seit 536 zu dem Frankenreich, und Verona⁸⁾ ward wohl 539 erobert, jedesfalls noch bis gegen das Jahr 551/552 von den Franken behauptet⁹⁾. Während Verona, gewiß auch Tiburnia nach Theudibert I. wieder verloren gingen, blieb Augsburg fränkischer Bischofs-

1) S. unten Verhältnis zum Papst.

2) Mansi IX. p. 400.

3) Heinrich Müllert in der Abhandlung de commercio regum Francorum cum imperatoribus Orientis 1865. p. 15.

4) Urgesch. III. S. 93. D. G. Ib. S. 120.

5) S. unten S. 228, 229.

6) Nicht Forch in Noricum, wie Friedrich Kirchengeschichte I. S. 352.

7) Zweifellos ist nur das erste, aber auch für die beiden andern hat Löning II. S. 114 f., zumal gegen Friedrich II. S. 647 und das Zeitalter des heiligen Rupert 1866. S. 10, nahezu überzeugende Gründe beigebracht, s. dort auch die Literatur.

8) Wohl mit Recht las schon Hansiz, Germania sacra I. Coroll. 1 statt Beconensis, Beronensis = Veronensis. Nicht Betovens, von Böttan in Pannonien, das niemals unter Aquileja stand und seit c. 350 keinen Bischof mehr hatte, vgl. Al. Huber, ecclesia Petona, Archiv für österr. Gesch. XXXVIII. 1867. S. 10. Christenthum in Südostdeutschland (1874) II. S. 134, aber auch nicht Salzburg wie Huber a. a. O. und Hefele² II. S. 918 f.: denn weder war Salzburg ein Bisthum in Römerzeit (Metzberg I. S. 222), noch hat es St. Rupert schon c. a. 580 als Bisthum gegründet, sondern c. a. 696 Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1870. S. 26. Mezler, Entstehungszeit der L. Bajuuv., F. z. D. G. XVI. 1876. S. 411. Mit Recht weist Löning II. S. 115 den Gedanken an die rhätischen Breonen am Brenner, Rönige II. S. 5, zurück, wonach Seben (später Trizen) oder ein unbekannter Ort gemeint wäre.

9) Procop. b. G. IV. 33, Rönige II. S. 219, 238, Urgesch. I. S. 266. Augsburg und Verona standen also nicht unter Mailand, sondern unter Aquileja.

sitz¹⁾. Allerdings sind erst seit Karl Martell Augsburger Bischöfe sicher nachweisbar²⁾.

In der provincia Viennensis bestanden unter dem Metropolit zu Vienne (wie unter den Burgundenkönigen so) unter den Merovingen fort die Suffragane zu Genf (Genoba), Grenoble (Gratianopolis), Viviers (Vivarium) und Valence (Valencia), dann in der provincia Alpium Graiarum das Bisthum Tarantaise (Tarantasia) und Octodurum (Martigny), später (vor 585) Sedunum (Sitten)³⁾.

Auch für die a. 574/75 den Langobarden entrissenen Gebiete von Aosta und Susa (Augusta et Siusium civitates) und den oberen Theil des Dora-Baltea-Thales (Ametegis vallis) wird von Guntchramn ein neues Bisthum in Maurienne begründet⁴⁾, um es dem langobardischen Bischof von Turin — trotz dessen Einspruchs — zu entreißen. Was der sonst so kirchenfromme Guntchramn⁵⁾ geschaffen, blieb von seinen Nachfolgern aufrecht erhalten, unbeachtet der Mahnungen

1) Irrig meint Friedrich, St. Rupert S. 13, jener Brief von 591 setze die drei Städte noch als von Franken besetzt voraus: aber andrerseits sagt er auch nicht gerade, wie Löning II. S. 117, Justinian schon habe auch jene drei fränkischen Bischöfe wieder vertrieben: nisi . . Justiniani . . jussione commotio partium nostrarum permota (remota?) fuisset . . paene omnes ecclesias . . Galliarum sacerdotes pervaserant: nur letzteres also ward wohl verhindert.

2) Denn gegen die von Friedrich II. S. 650 in seiner Bischofsreihe bis c. 600 verwerthete vita St. Magni, s. Wattenbach I. S. 284: „eine häßliche Betrügerei“ . . „ein von den größten . . Fehlern entstelltes Plagiat“ (von etwa a. 890), vgl. Rettberg II. S. 150.

3) Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I. S. 91. II. S. 104. Cc. Matiscon. II. (a. 585) ed. Maassen p. 164. Ueber das von Guntchramn neu errichtete Bisthum Maurienne s. unten. Ueber die Unterordnung von Sitten und Maurienne (und deren Stellung zu Tarantaise) unter Vienne s. Löning II. S. 121, der mit Recht Metropolit „zweiten Ranges“ gegen Friedrich, Concilien bestreitet.

4) Zwar ist der Bericht von Fredig. V. 45 im Uebrigen stark sagenhaft (vgl. Pabst Forsch. z. D. G. II. S. 420), allein diese Landabtretungen sind durch andere Quellen außer Zweifel gestellt. Vor 568 gehörten jene Gebiete zu der Provinz der cottiſchen Alpen und (größtentheils) zum Sprengel des Bischofs von Turin; vgl. Greg. Tur. gl. mart. I. 13. p. 497 und die Literatur daselbst und bei Longnon p. 431; über das Erscheinen der Bischöfe von Maurienne auf den burgundischen Concilien von 581. 585. 650 s. diese und „fränkische Forschungen“. Das bisher unter Mailand stehende Bisthum Aosta ging nun ein, wie es scheint, so Löning II. S. 119.

5) S. Urgesch. III. S. 379. 433.

der Turiner Bischöfe — so Ursicin — und sogar Gregors des Großen heftiger Briefe an Brunichildis und deren Enkel¹⁾.

Wahrscheinlich²⁾ beruhte auch die Errichtung eines besonderen Bisthums Aresitum (a. 566—573) (Arfat)³⁾ mit nur 15 (ehemals gotischen) Gemeinden auf dem gleichen Grundsatz: man löste diese Gemeinden von dem westgotischen Bisthum Lodève⁴⁾. Gregor von Tours nennt Aresitum nur vicus; es ward wohl jetzt erst »municipium«⁵⁾: die Rechtsverwahrung des benachbarten Bischofs von Rhodéz, der die 15 Gemeinden für sich verlangte, gründete vielleicht auf der Geringsfügigkeit des neuen Bisthums, die aber die Könige von ihrem wichtigen kirchen-statsrechtlichen Grundsatz auch in diesem Falle nicht abdrängte.

Doch vereitelte die Kirche — mit bestem Recht! — die Versuche, die Bisthümer an die so oft wechselnden und bestrittenen Grenzen der Theilreiche zu binden. So weist Bischof Leo von Sens a. 540⁶⁾ den Versuch Childiberts I., seine Stadt Melun aus dem Verband des Theudibert I. gehörigen Bisthums Sens zu lösen und zu einem eignen Bisthum zu erheben, auf das Schärffste zurück unter Androhung der Anrufung des Papstes und der Excommunication⁷⁾. Desgleichen drohte das Gesamt-Concil III zu Paris a. 573 (11. IX.) Allen den Bann, die den von Sigibert I. neu errichteten Bischofstuhl seiner Stadt Châteaudun anerkennen würden: er hatte Châteaudun von Chartres losgerissen und seinem Metropolit zu Rheims, dem schlimmen Ränkeschmied Egibius, unterstellt, weil Chartres (unter dem Stuhle von Sens) zu Chilperichs Theil gehörte⁸⁾. Zwar Sigibert wich vor einem sehr kräftigen Schreiben des Concils nicht zurück, aber nach seinem Tode setzte Chartres die Herstellung des alten Zustandes durch, unerachtet der Bemühungen des Bischofs von Châteaudun Promotus⁹⁾.

1) Regist. IX. 115. 116. S. unten Verhältniß zum Papst.

2) S. Löning II. S. 127.

3) Ozindensis? So Löning II. S. 127. Eber doch = Uzetensis.

4) V. 5, Urgesch. III. S. 172.

5) (Arisido), f. prov. Galliar., Guérard, essai p. 27.

6) Löning II. S. 122.

7) Epist. Merov. ed. Gundlach p. 437.

8) Vgl. Greg. Tur. IV. 50. VII. 29. und IX. 20 (Vertrag von Andelot), Urgesch. III. 158. 320 und 424.

9) S. den Hilferuf des Pappolus von Chartres an das Concil bei Maassen p. 147, den Brief der Concilsbischöfe an Egibius p. 148, an König Sigibert I.

Jedoch in Einer hier einschlägigen Frage gelang es der Kirche nicht, den Anspruch durchzusetzen, daß ihre canones den statsrechtlichen Grundsätzen über die Hoheitsrechte der Theilherrscher vorgehen: kein Bischof durfte nach diesen Grundsätzen ohne königliche Verstattung ein andres Theilreich auffuchen — so wenig wie ein andrer Unterthan (— s. unten Gesammteigenart, Absolutismus —): die Kirche schrieb den Besuch der vom Metropolitan berufenen Concilien auch den Suffraganen in einem andern Theilreiche vor, und das III. Concil von Orléans a. 538 (7. V.) drohte ausdrücklich Kirchenstrafe auch solchen Bischöfen, die ihr Ausbleiben mit der Zugehörigkeit zu einem andern Theilreiche (und der fehlenden königlichen Verstattung) entschuldigen wollten¹⁾.

Allein dem gegenüber wahrte der Stat auf das Schärffste sein Verbotrecht unter Sigibert III. von Austrasien²⁾; hier also bestand ein unausgetragener Streit zwischen Kirchen- und Statsrecht in Merovingenzeit, wie man solchen zu Unrecht leugnet³⁾.

Meist erstreckt sich die Diöcese des Bischofs über das territorium der Stadt eines Bischofsstuhles: daher mag die Diöcese sein territorium heißen, wie die Stadt seine Stadt⁴⁾, lange bevor und ohne daß er Immunität oder gar die Grafschaftsrechte über Gebiet und Stadt gewann.

2. Die Bischöfe.

a) Bestellung und Absetzung.⁵⁾

Das von Chlodovech vorgefundene kanonische Recht verordnete für die Besetzung eines erledigten Bischofsstuhles: Wahl durch Geist-

p. 149: sie stellen sich an, als könnten sie kaum glauben, er habe die »scandala« wissentlich zugelassen Gregor VII. 17, Urgesch. III. S. 309, ganz leise drohen sie mit dem Zorne Gottes. Promotus unterzeichnet das II. Cc. von Macon a. 585 als episcopus sedem non habens.

1) Cc. Mer. ed. Maassen c. 1. p. 72.

2) Durch Grimoalb c. a. 650, Urgesch. III. S. 659.

3) Oben S. 219.

4) Cc. Mansi IX. p. 866 territorium civitatis vestrae.

5) Staudenmeier, Geschichte der Bischofswahlen S. 82. Guizot, essais p. 224, Histoire I. p. 130. 443. Naudet S. 548. F. Roth, der Zustand Galliens S. 8; von dem Einfluß der Geistlichkeit unter den Merovingern 1830. S. 10.

liche und Volk der Städte, sowie des Landvolks des Sprengels¹⁾, Zustimmung der Bischöfe derselben Provinz und des Metropoliten²⁾: und das verlangten auch unter den Merovingen immer wieder die Kirchenversammlungen³⁾.

Aber die Merovingen, schon Chlodovech, nahmen ein Recht, die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen, in Anspruch: und die Concilien erkannten nun auch die königliche Bestätigung als wesentliches Erforderniß an⁴⁾, so daß also nun — nach Kirchen- und Stats-Recht — zu einer gültigen Bischofsbestellung gehörten: 1) Wahl durch den Klerus und 2) die Gemeinde, 3) Zustimmung des Metropoliten, 4) der Bischöfe der Provinz und endlich 5) Wahlbestätigung durch den König⁵⁾.

Die Bestellung der Bischöfe sollte also in der Weise geschehen, daß Klerus und Laien der Diocese den Bischof wählten, dem König

Löbell S. 317. Kettberg I. S. 180 f., v. Saxe Kirchengesch. II. S. 134, Hinschius II. S. 239. 516, Friedrich, Kirchengesch. I. S. 50. 270, Löning II. S. 172. 256. Hauck, Kirchengesch. I. S. 125. 185, Waitz IIb. S. 723, D. G. Ib. S. 723 f. Brunner II. S. 13. 314, Schröder S. 143.

1) Vita St. Germani Autissiod. c. 9 plebs urbana *vel rustica*; andere Beläge bei Löning II. S. 173, der mit Recht nur tatsächliches, nicht rechtliches Uebergewicht der Bornehmen bei der Wahl annimmt, wenn auch einmal die plebs von dem »senatus« von Orléans berufen wird: vgl. vita St. Eucherii c. 1; feste Wahlordnung gebracht. Ein durch den Metropoliten bestellter *visitor* sollte der Wahl beiwohnen und das *decretum* über die vollzogene Wahl neben den Wählern unterzeichnen und beglaubigen. So Pabst Symmachus a. 513 an Caesarius von Arles, Epist. ed. Gundlach p. 39, Arnold S. 191. Der hierauf an den König (mit dem *decretum*) gesandte Antrag auf Bestätigung der Wahl, der die Uebereinstimmung bezeugen mußte, hieß *consensus*: s. unten die Beläge aus Gregor; so ist wohl Löning II. S. 174 mit Löbell S. 272 und v. Giesebrecht zu vereinigen.

2) Wie stand es aber bis c. 476 in Gallien mit der kaiserlichen Genehmigung? Ueber Italien s. Könige III. S. 200 f.; im Ostrreich griff der Absolutismus rücksichtslos durch: in Gallien die höchsten Beamten, aber nicht kraft Rechts? so Löning II. S. 175.

3) Cc. I. Arvern. c. 2. a. 535. Aurelian. III. c. 3. a. 538. Paris. III. c. 8. a. 573. V. a. 614. c. 1. Rem. c. 27. a. 627. 630. Clippiac. I. c. 28. a. 626. III. Cabilon. c. 10. a. 639—651. Latun. a. 673—675.

4) Cc. Aurel. V. a. 549. c. 10. Maassen p. 99 *cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis*.

5) Beispiele dieses den Gesetzen entsprechenden Hergangs Greg. Tur., Ur-gesch. III. s. unten S. 232 Anm. 6, vgl. Raynouard, *droit municipal* II. p. 80 f., aber schon die manchenorts geltenden Vorschriften für Vorbereitung der Wahl: Gebet, dreitägiges Fasten u. s. w., s. Löning II. S. 187, werden selten eingehalten.

hiervon in einer Wahlurkunde (*consensus*)¹⁾ Anzeige machten und ihn um Ernennung des Vorgesetzten baten, die dieser aber auch — ohne Angabe von Gründen — verweigern konnte: dies Verfahren mußte so lange fortgesetzt werden, bis ein Vorschlag des Königs Zustimmung fand²⁾.

Auf den eingesendeten *libellus*, »*consensus*«³⁾, ergeht bei Bestätigung der Wahl ein *decretum regale*⁴⁾. Oder auch: der König erläßt⁵⁾ vorher das *regale decretum* und es folgt die Wahl des Volkes und Zustimmung der Bischöfe.

Aber tatsächlich war der Hergang in nur allzu vielen Fällen ganz anders: der König ernennt gar oft⁶⁾ einfach den Bischof, allein handelnd⁷⁾.

Schon Chlodovech und seine Bekehrerin, die heilige Prothild, dann Childebert II. geben, ohne die kanonische Zustimmung eines Concils, vertriebenen gotischen und burgundischen Bischöfen erlebte Bisthümer in ihrem Reich⁸⁾: Aprunculus von Langres und Quintianus von Rhodéz⁹⁾ erhalten Clermont, Fronimius von Agde Vence, zwei Burgunden Tours.

1) Es wurde — gar oft schildert Gregor den Hergang — die Urkunde über die von Alerus und Volk vollzogene Wahl dem König zur Bestätigung eingesandt.

2) S. die zahlreichen Beläge bei Greg. Tur., Urgesch. III. s. unten Num. 6.

3) Greg. Tur. IV. 35. V. 5, Urgesch. Form. Marc. I. 7.

4) v. St. Leobini (aber nicht von Venant. Fortun., wie noch Waitz II. b. S. 62 annahm, s. Krusch, Fort. II. p. XXVIII), Bischof von Chartres, gest. c. 556 ed. Krusch XIV. p. 78.

5) v. St. Quinidii, Bischof von Valson, gest. 518 A. S. ed. Bolland. 15. Febr. II. p. 829. Einige Bischöfe widersprechen der Ordination des Heiligen, weil seine Nasenspitze vom Krebs ergriffen war, aber sie bringen nicht durch.

6) Vergl. die verschiedenen Vorgänge bei Greg. Tur. III. 2. 17. IV. 5. 11. 15. 18. 26. 35. V. 46. VI. 7. 9. 15. 36. VII. 17. 31. VIII. 2. 20. 39. IX. 24. X. 26, Urgesch. III. S. 102. 106. 114. 119. 140. 219. 238. 240. 251. 279. 309. 325—327. 346f. 367. 391. 437. 507. Einzelne noch von Löning II. S. 175 verwerthete Briefe des Remigius von Rheims sind nun als Fälschungen erkannt, vgl. Gundlach, Neues Archiv XIII.; spätere Fälle kanonisch-richtigen Vorgehens (unter Dagobert I. 8. IV. a. 629) zu Cahors (Desiderius) s. D. N. 13.

7) Dagegen eifert Cc. Paris. III. a. c. 8 *si per ordinationem regiam . . culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit*: es fehlte also doch nicht an Widerstand, wenigstens gegen den Grundsatz; anders Löning II. S. 176, der allerdings mit Recht den Fall des Evodius von Javols Greg. Tur. vitae patrum VI. 4 ausschließt.

8) S. die Beläge Urgesch. III. S. 437, Greg. Tur. X. 31.

9) D. G. Ib. S. 98.

Schon Chlodovech besetzt, auch allein handelnd, die Stühle von Verbun¹⁾ und Auxerre²⁾, Theuderich I. den zu Arvern³⁾, Chlodomer und sogar Chlodovechs Wittwe den von Tours⁴⁾.

Childibert I. befiehlt durch „Decret“, den Mönch Leobin zum Nachfolger des Bischofs Aetherius von Chartres zu wählen (nach 541), und als nach erfolgter Wahl die Weihe von einzelnen Bischöfen aus gutem kanonischen Grunde verweigert wird, erfolgt sie doch⁵⁾; oder der König befiehlt nach Berathung mit den geistlichen und weltlichen Großen zwar seines Hofes, aber ohne jede Mitwirkung von Geistlichkeit, Gemeinde, Metropolit und Mitbischöfen⁶⁾.

So häufig kam dies vor, daß in der Folge sogar Formeln für diesen widerkanonischen Königsbefehl verfaßt wurden, in denen der Metropolit mit seinen Suffraganbischöfen einfach angewiesen wird, den vom König Bezeichneten, ohne irgend eine vorgängige Wahlverhandlung, zu weihen⁷⁾, neben der Formel für den kanonisch richtigen Vorgang: die Gemeinde richtet unter Beilegung der Wahlurkunde (*consensus*) die Bittschrift (*deprecatoria scedula*) um Bestätigung an den König⁸⁾.

Auch in streitigen Wahlen entscheidet zuweilen statt des Concils der König, wie ihm auch wohl mehrere zur Auswahl vorgeschlagen werden⁹⁾. Das Bestätigungsrecht des Königs war von der Kirche

1) Vita St. Maximini A. S. Juli V. p. 76.

2) Hierfür mußte er erst die Erlaubniß des Burgundenkönigs Gundebad einholen, da sein Erlörener, St. Eptadius, burgundischer Unterthan war. Vita St. Eptad. l. c., Gundlach l. c. Aug. IV. p. 778, aber der Brief von St. Remigius, der ganz allgemein Chlodovech auctor episcopatus aller Bischöfe nennt, ist wohl falsch (?), s. oben Anm. 6 und fränkische Forschungen.

3) Unter Verwerfung des kanonisch gewählten Greg. Tur. II. 36. III. 2 vitae patrum a. 515 Quintianus von Rhodéz.

4) a. 517 Greg. Tur. III. 17.

5) Vita St. Leobini ed. Krusch l. c. 14.

6) Der letzten drei Recht betont hiergegen Cc. Paris. III. a. 557. c. 8. l. c. nullus civibus invitis ordinetur episcopus . . non principis imperio neque . . contra metropolis voluntatem vel episcoporum comprovincialium, s. aber z. B. Greg. Tur. IV. 7. 35. VIII. 22, Urgesch. III. S. 119. 140. 369. Uebrigens lag in dem Canon keine Bestreitung des Bestätigungsrechts des Königs, wie es noch a. 549 ausdrücklich anerkannt worden war, nur sollte der Befehl des Königs allein nicht genügen.

7) Form. Marc. I. S. 6.

8) l. c. 7.

9) Beläge für Beides bei Böning II. S. 177.

als auch für sie verbindlich wohl schon unter Chlodovech und jedesfalls ausdrücklich anerkannt auf dem V. Concil von Orléans von 549¹⁾, weshalb sich im Jahre 554 ein Priester nicht ohne König Theudibalds Zustimmung zum Bischof von Arvern wählen zu lassen erklärt, während die Bischöfe meinen, sie werden das mit dessen Großen — er sei ja noch ein Kind! — schon bereinigen: sie verheißen ihm Ersatz des ihm etwa drohenden Schadens, d. h. offenbar der Bannbußen. Sehr mit Unrecht tadelt Gregor von Tours den „eiteln Eigendünkel“ des Priesters (Cato), der erklärt, nur auf „kanonische Weise“, d. h. unter Bestätigung des Königs die Wahl annehmen zu wollen²⁾: auch Gregor ist eben, obwohl in minderm Maß als andere Priester der Zeit, z. B. Sanct Columba³⁾, ein Verächter der Statsgewalt im Vergleich mit bischöflicher Herrlichkeit. Weil die königliche Bestätigungsurkunde unentbehrlich war, fälschte man sie auch wohl. So hatte sich Bischof Ebramlin von Embrun per falsam cartam eines Stuhles bemächtigt: von dem Concil zu Maslah a. 679/80 war er abgesetzt und mit lebenslänglicher Einbannung⁴⁾ gestraft worden: mit diesem exilium war regelmäßig Vermögens- einziehung verbunden. König Theuderich III. beläßt ihm im Gnadenwege sein Eigen und verweist ihn in das Kloster St. Denis⁵⁾.

Ueber die Gültigkeit abgeschlossener Wahlen sollten, abgesehen von dem Fall von Mehrwahlen, Metropolit und Provincialconcil entscheiden⁶⁾, aber die Könige griffen auch wohl in solchen Fällen durch, ohne irgend die kanonischen Voraussetzungen einzuhalten. Der König errichtet sogar und besetzt — allein handelnd, ohne Bischöfe oder gar den Papst zu fragen — neue Bisthümer, besonders um seine Diöcesen nicht theilweise fremden Statsgewalten unterstellt zu wissen⁷⁾. Es war noch nicht das Schlimmste, wenn⁸⁾ irgend ein „crasser Laie“, etwa ein alter Feldherr oder Statsmann, auf diesem Weg eine Altersversorgung, eine Ruhestelle fand, die wegen der Ehre und wegen

1) l. c. 10. Maassen p. 103.

2) Greg. Tur. IV. 6, Urgesch. III. S. 105.

3) Urgesch. III. S. 575.

4) Exilium, nicht Verbannung aus dem Reiche, s. Könige VI.² S. 155, Westgot. Studien S. 193 und fränkische Forschungen.

5) 16. September 679/80, aber nicht wie Karl Perz D. N. 44. a. 677.

6) Co. Paris. III. c. 8. a. 557.

7) S. oben „Diöcesen“.

8) Wie so oft, Löning II. S. 190f.

des Reichthums, des mächtigen Einflusses dieser Würden auch eifrig gesucht wurden: gar oft lag Bestechung, die plumpste Form der „Simonie“¹⁾, zu Grunde.

Die kirchlichen Klagen über Simonie, sehr alt, schon in römischer Zeit vollbegründet, füllen daher die ganze merovingische und arnulfingische Zeit²⁾. Sogar ein so frommer, ja heiliger König wie Guntchramn wird hierin — trotz der erbaulichsten Besserungsgelübde³⁾ — immer wieder arg rückfällig⁴⁾.

Die Fälle, daß ein König für die Besetzung Geschenke annimmt, bilden die allgemeine Regel⁵⁾, daß er sie ausschlägt, ist seltene Ausnahme⁶⁾. Unter Theuberich I. schon 511—534 werden die Bischofswürden wie Waren gekauft und verkauft⁷⁾.

In den Formeln wird vorausgesetzt, daß „vertragsmäßig“ (*placito instituto*) festgestellt wird, wie viel dem König an „Geschenken“ (*dona*) zu entrichten ist für die Würde einer Lebtiffin⁸⁾. Es kann kaum ärger als unter dem frommen Guntchramn geworden sein unter Brunichildis⁹⁾, die ihr großer Freund Gregor abmahnte, bis Dagobert I.

Die Geistlichkeit scheidt daher zugleich mit der Wahlurkunde (*consensus*) „Geschenke“ an den König, die Bestätigung der Wahl zu betreiben¹⁰⁾.

Als seltne Ausnahme wird es schon 525 hervorgehoben, daß

1) Vgl. Löning II. S. 180 f.

2) Wie übrigens auch die folgenden Jahrhunderte über 1122 hinaus.

3) Greg. Tur. VI. 39, Urgesch. III. S. 281.

4) VI. 7, Urgesch. III. S. 238.

5) Greg. Tur. VIII. 22. X. 26, Urgesch. III. S. 369. 507, viele Beläge bei Löbell S. 272.

6) VI. 39, Urgesch. III. S. 281.

7) Greg. Tur. vit. patrum VI. 3.

8) Form. Bitur. N. 18.

9) Wie Audoen. v. St. Eligii II. 1 behauptet: [was übrigens mit Vorsicht, (wie die ganz grundlose Fabel bei Fredig. V. 19 gar nicht) zu verwerthen ist, anders Löning II. S. 189] crudeliter in diebus illis simoniaca heresis pullulabat (wohl nach Greg. l. c.) maximeque de temporibus Brunichildae . . usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium catholicam fidem. Da beschlossen Alle, gemäß des Königs Befehl, „daß Keiner für Zahlung eines Preises zur bischöflichen Würde gelangen solle“. — Es hat nicht lange gewirkt.

10) Greg. Tur. v. Patr. c. VI. St. Gallus Arverni clerici cum consensu . . et multa munera ad regem (Theuberich I. a. 525) venerunt.

St. Gallus sich rühmen mochte, für die Bischofswürde zu Clermont-Ferrand nicht mehr als einen triens ausgegeben zu haben: das Trinkgeld für den Koch, der das vom König den Bürgern gespendete Freudenmahl bereitet hatte¹⁾.

Im Jahre 592/93 kauft sich vollends ein syrischer Händler (negotiator) den Bischofstab von Paris²⁾: wobei die Bestechung zugleich der Gemeinde, der Geistlichen, des Königs, des Metropolitens und der Provinzialbischöfe nothwendig werden konnte.

Wiederholte Concilienschlüsse³⁾ hatten so wenig gefruchtet, daß Gregor a. 595 schreibt, er habe erfahren, in Gallien und Germanien gelange kein Mensch unentgeltlich zu einer Weihe⁴⁾. Unermüdllich mahnt der große Papst Brunichilden, — sie möge wider die Simonie ein Concil berufen⁵⁾ — Theuberich II. und Theudibert II.⁶⁾, ebenso die gallischen Bischöfe⁷⁾. Es half auf die Dauer so wenig wie Gesetze späterer Herrscher wie Dagoberts I.⁸⁾ und der heiligen Balthildis⁹⁾. Vielmehr steigerte sich mit der Verweltlichung und Verwilderung der ganzen fränkischen Kirche auch die Simonie in den Wirren der letzten merovingischen Zeit und erreichte ihren Gipfel — auch nach Abzug aller Uebertreibung bei St. Bonifatius — unter Karl Martell.

Auch gegen die Verleihung von Bisthümern¹⁰⁾ und Abteien an Laien wendet sich, wie viele Vorgänger, Papst Gregor der Große¹¹⁾. Die Concilien fordern als Voraussetzung der Bischofsweihe längere Zeit mönchischen Lebens und wissenschaftlicher Vorbereitung, *conversatio*¹²⁾, d. h. mönchisches Leben¹³⁾.

1) Greg. Tur. v. Patr. VI. c. 3.

2) Greg. Tur. X. 26, Urgesch. III. S. 507.

3) Cc. Aurel. II. a. 533. can. 4. Arvern. I. a. 535. can. 2. Aurel. V. a. 549. can. 10. Cabillon. I. a. 579. can. 16. Maassen p. 61. 65. 100. 151.

4) Registr. I. c.

5) a. 598. 599. 601 Registr.

6) Registr. I. c.

7) Registr. 599, s. unten Verhältniß zum Papstthum.

8) Vita St. Eligii I. c., Urgesch. III. S. 623.

9) Vita ed. Krusch c. 2, Urgesch. III. S. 669.

10) Felix IV. 3. Febr. 528 an Caesarius v. Arles ed. Gundlach p. 45, vgl. Arnold, Caesarius S. 310: der Bischofscandidat sollte 30 Jahre zählen, die niederen Weihen empfangen haben.

11) Regesta V. 53. 55. a. 595 an Virgilius von Arles IX. 109. 110.

12) Cc. Aurel. V. a.

13) Greg. M. dialog. II. 1 sanctae conversationis habitum X. p. 131. V. St. Desiderii Cadurc. ed. Labbe, Bibliotheca c. 9 nova I. p. 699. c. 7

Fehlten die Könige durch Simonie und durch eigenmächtige Besetzung der Stühle, so verstieß nicht minder gegen die canones die alte und zähe und weitverbreitete Unsitte, daß der Bischof seinen Nachfolger geradezu ernannte, ebenfalls oft aus simonistischen Beweggründen, und mit wenig verschleierter Umgehung wirklicher Wahl¹⁾. Häufig holten sie dabei wenigstens die Genehmigung des Königs ein: viele Fälle der Art berichtet Gregor und zwar ohne Tabel, ja bei von ihm hoch gefeierten Männern²⁾: treffend hat man bemerkt³⁾, daß durch dies freilich unkanonische Verfahren Simonie, Wahlkämpfe und Bestellung Unwürdiger ausgeschlossen werden konnten. Der Nachfolger des hl. Tetricus von Langres ward schon bei dessen Lebzeiten vom König bestellt und von dem Metropolitens sogar schon zum Bischof geweiht, aber bis zur Erledigung des Stuhles als Archipresbyter zu Tonnerre verwendet⁴⁾. Dadurch wurde doch nur plump umgangen das alte Verbot, daß Ein Bisthum nicht von zweien besetzt sein dürfe — eine Art „Bigamie“ wegen der mystischen Ehe des Bischofs mit der Kirche —; freilich hatte sogar die hl. Protehildis zwei Bischöfe zugleich in Tours eingesetzt⁵⁾. Die Concilien V. von Orléans von 549⁶⁾ und von Paris von 614⁷⁾ verboten auf das Strengste, daß fortan bei Lebzeiten eines Bischofs von irgend wem — König oder Bischof oder Wählern — ein Nachfolger bestimmt oder das Bisthum ange-

sub habitu saeculari Christi militem agere ac mores angelicos et sacerdotalem conversationem habere. Das ward aus dem ostgotischen Cc. IV. Arel. can. 2 von 524 ed. Maassen p. 36 für das Frankenreich wiederholt durch die Cc. III. und V. von Orléans a. 538 und 549 can. 6 und 9, Maassen p. 74 und p. 103. Für Nichterhaltung dieser Frist ward Suspension vom Amt gedroht, eingehalten ward sie z. B. vom Herzog Austrap, als er Bischof von Poitiers ward, Greg. Tur. IV. 18, Urgesch. III. S. 118. Gunthramn hatte eiblich auch diesem Mißbrauch abgesagt, was ihn aber nicht abhielt, doch wieder den Laien Desiderius — aus Sabgier — zum Bischof von Cause zu bestellen; quid pectora humana non cogit auri sacra fames, seufzt [mit einem Lieblingscitat!] Gregor VIII. 22, Urgesch. III. S. 369.

1) Schon Concilien von 341 und 405 eifern dagegen, s. Hinschius II. 2. S. 519, Löning S. 194.

2) Greg. IV. 18. V. 5. VI. 15, Urgesch. III. S. 118f. 170f. 251f.

3) Löning a. a. O.

4) Greg. Tur. V. 5, Urgesch. III. S. 172, vgl. Austrap von Poitiers IV. 18, Urgesch. III. S. 119.

5) Greg. Tur. III. 17. X. 31, Urgesch. III. S. 518f.

6) ed. Maassen p. 104. can. 12.

7) can. 3. l. c. p. 186.

strebt werde. In seinem Edict¹⁾ machte Chlothachar diesen Canon zu weltlichem Recht und versprach, danach zu handeln.

Gehalten wurde aber die Vorschrift weder stets von Bischöfen noch von Königen: Austrigisil von Bourges bestellte sich St. Sulpicius zum Nachfolger²⁾, St. Sulpicius ebenso — unter Zustimmung des Königs — Vulfoled zum Nachfolger und Mitbischof³⁾, Avitus von Clermont c. 690 unter Zustimmung Theuberichs III. St. Bonitus zum Nachfolger⁴⁾.

Wie wenig die früheren Verbote fruchteten, zeigt ihre Wiederholung auf den Concilien III. von Châlons⁵⁾ und von St. Jean-de-Loosne⁶⁾, wo der Bischof, der sich seinen Nachfolger bestellt, sogar (can. 22) mit Absetzung bedroht wird.

Die Bischöfe wagen es wohl auch, ohne jede Befragung des Königs oder des Metropolitens den Stuhl zu besetzen: aber es bekommt dann ihnen und ihrem Günstling oft nicht gut⁷⁾.

Die Weihe der Metropolitens mußte durch alle Bischöfe der Provinz geschehen⁸⁾: aber gerade in Gallien unter den Merovingen kam auch die Weihe durch andere Metropolitens vor⁹⁾. Der Bischof von Arles weihte vermöge seines Primates die Bischöfe der Viennensis provincia sowie der beiden Narbonnenses¹⁰⁾.

Scharf wahrt der König sein Recht und seinen (oder seines Vaters) Willen bei Besetzung der Bisthümer: Auflehnung hiegegen straft er mit Geldbrüchen und mit Verbannung willkürlich¹¹⁾, ja grausam. Im Jahre 560/561 hatte Chlothachar I. den Stuhl von Saintes durch Emerius besetzt ohne Befragung des Metropolitens Leontius von Bordeaux, der Untertban seines ihm feindlichen Bruders Childeberts I. war; man sieht, die Theilkönige wollten den Theilreichen gegenüber das Gleiche durchsetzen, wie gegenüber Fremdstaten, d. h. den Metropolitensverband

1) c. 2.

2) v. St. Sulpicii I. c. 8.

3) v. St. Sulp. II. c. 2.

4) v. St. Boniti, Mabillon III. 1. p. 90.

5) a. 639—654. X. 24 ed. Maassen p. 209. can. 4.

6) Latun. a. 673—675, l. c. p. 217. can. 6. 16. 22.

7) Greg. Tur. IV. 6. 7. VIII. 22, Urgesch. III. S. 104. 369.

8) Cc. Tolet. IV. a. 633. c. 5 § 1, Könige VI.² S. 434 f.

9) Cc. Aurel. III. a. 538. c. 3.

10) Epistola Zosimi ad episcopos Galliae a. 417. Maassen IV. p. 359.

11) Greg. Tur. IV. 26, Urgesch. III. S. 129.

nicht anerkennen¹⁾. Allein gleich nach Chlothachars Tod berief Leontius ein Concil seiner Provinz: dieses entsetzte gemäß dem III. Concil von Paris²⁾ Emerius, wählte einen Bordelaiser Priester, Heraclius, zum Bischof und erbat schriftlich die Bestätigung von Chlothachars Sohn und Nachfolger Charibert I. Mehr vorsichtig als den canones gerecht enthielt sich St. Eufronius, Bischof von Tours, der Unterscheidung dieser Forderung: er ahnte was geschah: der Sohn ergrimmt heftig über diese Mißachtung des Willens seines Vaters, „meinst du“, ruft er, „es lebt kein Sohn König Chlothachars mehr, den Willen des Vaters aufrecht zu halten?“, setzte sofort Emerius wieder ein, ließ den Bittsteller Heraclius, als er vor ihm zu erscheinen wagte, auf einen mit Gedörn gefüllten Lastwagen werfen und in Einbannung schleppen und strafte Leontius um 1000 solidi, was man³⁾ als den verzehnfachten „großen“ Königsbann auffaßt, und die andern Bischöfe nach ihrem Vermögen. Seltsam ist, daß diesmal der sonst so bischofeifrige Gregor ohne ein Wort des Tadel's darin nur die Sühne für eine dem König angethane Beleidigung findet.

Und der König wahrt auch in der Folge sein Recht mit Nachdruck.

Als das V. Concil von Paris der Mitwirkung des Königs geschweigt, hebt dieser sie in seinem die Concilsbeschlüsse erst zu weltlichem Recht gestaltenden Edict ausdrücklich hervor⁴⁾, obwohl er den Bischöfen seine Erhebung nicht minder als den Weltgroßen verdankte und gleich zu Anfang seiner Regierung der Kirche Zugeständnisse machte.

Bei diesem Anlaß fügt er bei: „gehört aber der Gewählte dem palatium an, soll er bei entsprechendem Verdienst der Person und der Gelehrsamkeit ordinirt werden“⁵⁾. Der Sinn dieses Zusatzes ist zweifelhaft⁶⁾. Es ist doch wohl bei der Wahl — wie im vorher-

1) Oben S. 229.

2) a. 557. c. 8.

3) Sohm S. 172.

4) Ed. Chloth. c. 1 quia metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur, si persona condigna fuerit, *per ordinationem principis* ordinetur; certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur; über das Verhältniß des Edicts zum Concil: Rettberg I. S. 292.

5) Ed. Chloth. l. c.

6) Vgl. Lezardière II. p. 245. Sohm a. a. O. S. 182. Löning II. S. 182. Waitz IIb. S. 61. D. G. Ib. S. 724 f.

gehenden Satz — an kanonische Wahl (»eligitur«) durch die Geistlichen, nicht an einseitige Ernennung durch den König zu denken: also ferner auch an Geistliche als Gewählte: zu dem palatium gehörten doch auch Geistliche, obzwar meist Laien: vielleicht sollte nicht nur das altherkömmliche Erforderniß der »scientia«¹⁾ für Geistliche bei der Bischofswahl wiederholt, auch die so oft früher geübte²⁾ Wahl unwürdiger und ungelehrter Laien aus dem palatium vom König für die Zukunft als unstatthaft anerkannt werden.

In Anwendung dieser Grundsätze wird alsbald (a. 629) ein Hofbeamter, allerdings ein Laie, Desiderius, der thesaurarius Dagoberts II., zum Bischof von Cahors von Alerus und Volk gewählt, dann vom König bestätigt, „weil sein Leben und Wandel Allen würdig und lobenswerth galt“³⁾. Das sehr berechtigte Bestreben der Kirche, die Verweltlichung der Bisthümer durch die Ernennung von Laien — Weltgroßen — zu verhüten, die aus weltlichen Gründen gegen weltliche Vergütung⁴⁾ diese Würden anstrebten und erhielten, führte zu den Concilienschlüssen von Rheims⁵⁾ und Elisy von 626 oder 627. 27. IX.⁶⁾, die, alten päpstlichen Decreten gemäß, verlangten, der Candidat müsse dem Alerus (und zwar der fraglichen Diöcese) angehören: das verstieß aber gegen das Staatsgesetz von 614 (s. oben S. 240) und ward nicht weltliches Recht, da der König es nicht bestätigte, vielmehr an seinem Recht festhielt und oft — so eben 629 — danach handelte.

Allerdings sprechen beide canones nur von indigenae, allein darunter sind wohl Angehörige des Diöcesanclerus zu verstehen⁷⁾. Ebenso scheiterten die Versuche anderer Concilien, dem Metropolit und den andern Bischöfen der Provinz das Recht zu sichern, vom König bestätigte Wahlen zu prüfen und unkanonisch Gewählten die

1) Hinschius I. S. 19.

2) S. die zahlreichen Beläge aus Gregor bei Löning S. 191: 5 Referendarien, 1 rector provinciae, 1 major domus, 2 Grafen.

3) D. N. IV. p. 8. 13. 15. 629.

4) S. oben Simonie.

5) can. 25. a. 621—630. Maassen p. 202.

6) can. 28. Maassen p. 200.

7) Ueber die ordinatores, die bei Verletzung dieser Vorschrift auf 3 Jahre suspendirt werden sollen s. Hinschius IV. S. 810. Schon c. a. 545 hatte sich Bischof Dalmatius von Rhobez beim König erbeten, daß er keinen extraneus zu seinem Nachfolger bestelle, Greg. Tur. V. 47, Urgesch. III. S. 229f.

Weihe zu versagen¹⁾. Kein Fall ist bekannt, in dem dem Weihebefehl²⁾ (*jussio*) eines Königs getrogt worden wäre³⁾, z. B. Dagoberts II. für Desiderius von Cahors an Sulpicius von Bourges⁴⁾.

Und wird berichtet, daß ein Laie — ein Graf — ohne Willen von Clerus oder Volk oder Bischöfen oder König sich eines Bisthums habhaft gemacht habe⁵⁾, — Graf Agatheus von Nantes und von Rennes bemächtigt sich des *locus episcopatus* in diesen beiden Städten, — so ist doch hierunter wohl nur die Annahme der Einkünfte, der Verwaltung, der Ausübung der weltlichen Rechte des Bisthums zu verstehen, nicht, daß der Graf selbst Bischof geworden⁶⁾.

Im Anfang finden wir selbstverständlich nur Römer — d. h. eben Katholiken — als Bischöfe und Geistliche⁷⁾.

Wenn nun allmählig — etwa seit c. 600 — germanische Namen von Bischöfen und Aebten häufiger als früher begegnen⁸⁾, so ist diese Erscheinung ganz gewiß nicht zu erklären⁹⁾ aus einem Kampf des römischen und des fränkischen Episcopats: von einem solchen ist in den Quellen nichts zu verspüren, abgesehen von dem ganz allgemein diese Zeit durchziehenden Gegensatz des völlig romanisirten Südens und des gar nicht oder wenig romanisirten Nordens des Reiches, wie er sich z. B. höchst bezeichnend ausdrückt in der Weigerung eines nordgallischen Bischofs — übrigens höchstwahrscheinlich (nach dem Namen: Domnolus) eines Römers —, ein Bisthum in der viel tiefer romanisirten und viel höher gebildeten Provincia in Avignon zu übernehmen, weil er nicht in seiner Unbildung den dortigen „Philosophen und Sena-

1) Cc. Aurel. II. vom 22. VI. a. 533. c. 7, nicht 2, wie Löning a. a. D. Cc. Aurel. can. 10. 11, vgl. Hinschius II. S. 518. 549. Maassen p. 61. 99.

2) Ständige Formeln für solche bei Marculf I. 7.

3) Pardessus II. 7. N. 251.

4) Löning II. S. 184 führt einen Fall an, wo a. 545 die von Chilbibert I. befohlne, wegen kanonischen Mangels verweigerte Consecration, doch durchgeführt wird.

5) v. St. Hermenlandi, Abt von Andre, gest. 720. A. S. ed. Boll. 25. März III. p. 576.

6) So gewiß richtig Löning II. S. 263 f. auch für Thur, wo eine Art Vererbung der weltlichen und der bischöflichen Gewalt in Einer Sippe stattfand.

7) S. unten S. 243 f.

8) Waitz IIb. S. 62 und die dort angeführten: Staudenmeier S. 82, Guizot, essais p. 224; unten S. 243 f.

9) Mit Drapeyron, de la substitution d'un évêché german à l'évêché romain en Gaule 1875. Dagegen treffend Löning II. S. 285.

toren“, d. h. dem grammatisch-rhetorisch-dialektisch gebildeten, sogar weltlichen Adel zum Gespötte werden will¹⁾.

Ja nicht einmal ist wahrscheinlich²⁾, daß die Könige absichtlich Franken in die Bisthümer gesetzt hätten, „um die Kirche mehr und mehr an die herrschende Gewalt zu knüpfen“. Dazu bestand c. 600 gar kein Grund: eine gefügigere Bischofschaft konnte sich die Krone nicht wünschen als die damalige, und der Gegensatz zwischen Römerthum und Germanenthum, wie er früher bis zur Taufe Chlodovechs bestanden haben mochte und später seit c. 630 und zumal 650—700 wieder hervortritt in dem Streben Austrasiens, sich von Neustrien zu lösen, war damals noch nicht vorhanden.

Vielmehr erklärt sich die Erscheinung, ohne Annahme irgend welcher Absichtlichkeit der Krone, einmal daraus, daß im Fortschritt der Menschenalter selbstverständlich immer zahlreicher germanische Geschlechter in römischer und kirchlicher Bildung heranwuchsen, dann aber — leider! — aus der zunehmenden Verweltlichung der Kirche: germanische Herzoge und Grafen und andere Laien trachteten jetzt viel eifriger als früher nach Bistümern und Abteien, da sie, ohne viel geistliche Leistungen zu erfordern, aus rein weltlichen Gründen angestrebt und verliehen wurden.

Auf eitel Selbsttäuschung beruht daher auch die Annahme³⁾, der „römische“ Episcopat in Gallien habe sich in dem Kampfe zwischen den Merovingen und dem Dienstadel seit etwa 580 an die Merovingen, der „fränkische“ an den Dienstadel geschlossen und daher sei jener mit dem alten Königshause zusammen gefallen: während doch auch unter den Arnulfingen und Karolingen noch so viele „Römer“ die Bischofsstühle füllen!

Absetzen kann den Bischof nicht der König, nur das Concil, richten den abgesetzten wegen Hochverraths der König⁴⁾ und von den weltlichen Strafen begnadigen.

1) Greg. Tur. VI. 9, Urgesch. III. S. 241.

2) Wie Waitz II b. S. 63 will.

3) Drapeyrons a. a. D.

4) S. unten Gerichtsbarkeit, Concilien und fränkische Forschungen.

b) Germanische Bischöfe auf den merovingischen Concilien.

Germanische Bischöfe auf den merovingischen Concilien erscheinen und vermehren sich in folgender Weise:

Daß etwa 12 Jahre nach Chlobovechs Taufe auf dem Concil zu Orléans 511 unter 32 Bischöfen schon zwei Germanen, Gilbared von Rouen und Rithared von Uruma (?) sind¹⁾, ist auffallend: unter den 25 des nächsten von Epao a. 517 ist nicht Ein germanischer Name²⁾; doch ist bei dieser ganzen Untersuchung zu erinnern, daß zwar gewiß kein Romane einen germanischen, wohl aber viele Germanen biblische, sonst christliche oder „fromme“ Namen (Theophilus u. s. w.) trugen, zumal gerade, falls sie Geistlich wurden, wenigstens solche Beinamen annahmen; ebenso unter den 10 des Concils zu Lyon (516—523)³⁾, unter den 13 von Arles von 524⁴⁾; den 16 von Charpentras von 527⁵⁾; keiner unter den 20 von Orange von 529⁶⁾; nur Einer (Cariattho)⁷⁾ unter den 12 zu Vaison 529⁸⁾; den 14 zu Marseille von 533⁹⁾, unter den 30 des II. zu Orléans von 535¹⁰⁾; unter den 15 des I. zu Clermont vom gleichen Jahr, keiner¹¹⁾; in dem III. zu Orléans von 538 unter 19 Bischöfen Einer (Theudobaud von Luxeuil) und unter 7 Priestern Einer (Baudast) als Vertreter des Bischofs von Avranches; in dem IV. daselbst von 541 unter 53 nur 1 Priester (Baudast), derselbe (hier Baudard genannt)¹²⁾ in dem V. daselbst von 549 und unter 50 Bischöfen nur Theudobaud von Luxeuil; unter den 21 Priestern u. s. w. erscheinen nun doch zahlreichere Ger-

1) Maassen p. 15.

2) Maassen p. 31.

3) Maassen p. 35.

4) Maassen p. 40.

5) Maassen p. 44.

6) Maassen p. 55.

7) Offenbar Charietto, s. Urgesch. II. S. 310; [unbekanntem Stuhles.] a. 587 erscheint ein Charietto von Genf; unten S. 245.

8) Maassen p. 58.

9) Maassen p. 64.

10) Maassen p. 70.

11) Lauto von Constantine ist vielleicht nicht, wie Rettberg I. S. 289 meint, Germane, sondern = Lantus (anders allerdings Förstemann S. 839) und Constantine ist jedesfalls nicht Constanz, sondern Briovera (jetzt nach diesem Heiligen Ld benannt) in der Normandie; er starb c. 568.

12) Maassen p. 96.

manen: die Bischöfe Saffarach¹⁾ von Paris, Theudobaud, Bischof-Abt von Luxeuil, Liubvin (Leubenus) von Chartres, Chlodo²⁾ von Toul, Medovech von Meaux³⁾; der Name des Bischofs von Seulis ist arg verderbt, aber doch wohl von den Abschreibern für germanisch gehalten worden: denn sie haben aus Gono-tiern oder Gnoti-gern, Gunautegern (vgl. Chnodomar), einfach Fridigern, Frediern gemacht. Der Germane Genobaud von Râon ist vertreten durch den Germanen Medulf, der Bischof von Limoges durch Bantard (Banti-hard?), auch Febidiolus ist vielleicht germanisch (vgl. Fabigaud, Febis, Feva, Fava bei Förstemann S. 403).

Es ist höchst bedeutsam und lehrreich, daß die germanischen Namen mehr dem Nordosten des Reiches angehören, das ungleich dichter als das Land südwestlich der Loire von Germanen besiedelt war⁴⁾.

Unter den 9 Bischöfen des Concils zu Eauze von 551 ist kein Germane⁵⁾; unter den 26 des I. Concils zu Paris von 552 wieder Medovech von Meaux und Liubvin von Chartres⁶⁾. Tief im Süden auf dem II. Concil zu Arles von 554 unter den 19 nicht Einer⁷⁾; unter den 8 auf dem I. zu Tours von 567 nur Leudobaud von Sagium (Seez an der Orne)⁸⁾; Keiner unter 14 auf dem I. Concil zu Lyon 567 oder 570⁹⁾; dagegen unter den 15 des II. zu Paris (556—573) Gnothigern¹⁰⁾ von Seulis und Charदारिच (unbekannten Stuhles)¹¹⁾; unter den 32 Bischöfen des III. zu Paris von 573 Nunachar von Auxerre, Leudobaud von Seez und in Vertretung Richomars von Orléans der Priester Launovech¹²⁾: es ist wohl mehr als Zufall, daß sich wiederholt Germanen durch Germanen vertreten lassen; unter den 8 des IV. Concils zu Lyon von 583 Ragnovald

1) Fehlt bei Rettberg I. c., s. aber Könige II. S. 59, VI.² S. 476.

2) (?) Fehlt bei Rettberg I. S. 289.

3) Aregius von Nevers wage ich wegen Aregius nicht als Arigis zu deuten. Maassen p. 108; anders Rettberg I. S. 289.

4) VII. 1. S. 41. Im Anfang bis c. 760 überwiegen freilich auch in Aufrassen Römer auf den Stühlen Trier, Mainz, Köln, Metz.

5) Maassen p. 115.

6) Maassen p. 117.

7) Maassen p. 119.

8) Maassen p. 138.

9) Maassen p. 140.

10) So diesmal alle (5) Handschriften Chnodogerns.

11) Maassen p. 145.

12) Maassen p. 150.

von Valence¹⁾; unter den 21. des I. zu Mâcon vom gleichen Jahre Anachar von Auxerre (hier „Autrica“), derselbe Ragnobald, Mummolus²⁾ von Langres³⁾; unter den 17 des Concils von Valence vom gleichen Jahr Ragnobald und Charietto von Genf⁴⁾. Die Zunahme der Germanen ist deutlich wahrnehmbar, seit 567 fehlen sie nun nie mehr ganz, volle 8: also $\frac{1}{8}$ unter den 66 auf dem II. Concil zu Mâcon von 585: Bertchramn von Bordeaux, Anachar von Auxerre, Ragnobald von Valence, Ragnebod von Paris, Mummolus von Langres, Baudigisel von Celomant (?), Charietto von Genf, Magnulf von Toulouse: also auch so tief südlich wie Toulouse und Bordeaux und in bedeutenden Stühlen⁵⁾; unter den 44 Priestern⁶⁾, Aebten, Diaconen des Concils zu Auxerre (576—603) ist die Zahl der Germanen sehr beträchtlich: man sieht, die niederen Weihen erlangten sie viel häufiger: nicht weniger als 22, nämlich Anachar, Venobaud, Abt von St. Germain-des-Près bei Paris (des berühmten Klosters), ein Priester gleichen Namens, Abt Francolus, zwei Audovine, Audovius, Norich, Abdo, Sindulf, Theudmuth, Leudigisel, Ballomer, Genulf, Baudovin, Theudulf, Riobaud, Sevard, Baderich, Triobaud, Raunovin (Raunobius), Romachar, Audila (Gote?): also nunmehr die volle Hälfte⁷⁾ in einem ziemlich weit südwestlich nahe der Loire gelegenen Bisthum: diese hohe Zahl läßt die Zeit wohl gegen das Jahr 600 herabrücken.

In dem großen Concil zu Paris von 614, in dem auch Aufrastien wie Neustrien und Burgund vertreten war, sind unter den 79 Bischöfen 41 Germanen: Hilbulf von Rouen, Austrigisel von Bourges, Arnigisel von Bordeaux, Sumach⁸⁾ von Rheims, Leodemund von Eauze, Rocco von Augustinum (sic: Autun), Audobert von Saintes, Bertchramn von Le Mans, Magnobad von Angers, Cunoald von Poitiers, Haimoald von Rennes, Leodoald von Bayeux, Hilboald von Avranches, Guduald zu Uzès, Liudigisel von Orléans, Fredemund von Alua (?), Theudoald von Chartres, Hiltigisel von Toulouse, Leodamund von

1) Maassen p. 154.

2) Von Förstemann als germanisch beansprucht S. 937.

3) Maassen p. 160.

4) Maassen p. 163.

5) Maassen p. 172.

6) Germanische Bischöfe fehlen, außer Anachar dem Vorsitzenden.

7) Maassen p. 184.

8) Oder hebräisch: Saroch?

Balleffe (?), Gaugerich von Marace, Raurich von Nevers, Lopachar von Iverdun (Ebritunum), Walato von Gap, Chamnigisel von Roxonia (?), Gundobald von Meaux, Rigobert von Laon, Berachund von Amiens, Erminulf von Evreux, Eubila von Toul, Berthmund von Nocciomo (?), Berthulf von Barnacio (?), Flavard von Agens, Raunomund von Luxeuil, Bettulf von Maastricht, Drakobald von Sitten, Biligisel von Toulouse, Leudomer von Châlons, Harimer von Verdun, Anserich von Soissons, Ansoald von Straßburg, Hilberich von Speier und Aggo von Perigeux¹⁾. Also mehr als die Hälfte! Man sieht, wie seit Mitte des VI. Jahrhunderts ganz außerordentlich der Eintritt der Germanen in die Bischofsitze zugenommen hat: und zwar ist es bedeutsam, daß wir sie jetzt nicht nur in Aufrastien, in Speier, Straßburg, daß wir sie ganz ebenso im tiefsten Süden — in Toulouse — und im fernsten Nordwesten — in der Bretagne — antreffen. Ferner sind gerade die politisch, kirchlich und dem Reichthum nach wichtigsten Stühle in ihrem Besitz. Paris wie Orléans wie Bordeaux: den Romanen sind im Ganzen nur 38 und von bedeutenderen Stellungen bloß verblieben: Köln, Sens, Cahors, Tropes, Lyon, Arles, Vienne, Rouen, Chur, Amiens, Marseille: doch können, wie bemerkt (oben S. 243) unter den ungermanischen Namen dieser Bischöfe auch manche Germanen verholen sein.

Unter den 42 Bischöfen des Concils von Clippiacum von 626/7 finden wir die 26 Germanen: Randolen von Vienne, Mederich von Sens, Medigisil von Tours, Asodoald von Agen, Hainoald von Laon, Ragnobert von Bayeux, Hainoald von Le Mans, Magnobod von Angers, Riobard von Nantes, Auberich von Aux, Berthigisil von Chartres, Balladius (?) von Auxerre, Raurich von Nevers, Hilboald von Avranches, Leodoberht von Paris, Babo von Autun, Billigisel von Toulouse, Rigahard von Nymwegen, Gundobald von Meaux, Anfarich von Soissons, Godo von Verdun, Rigomar von Senlis, Arnulf von Metz, Kunibert (Honoberthus) von Köln, Madoald von Langres, Abt Audo von Orléans; also fast 62 vom Hundert. Zu beachten ist, daß in manchen Bisthümern z. B. Avranches die Germanen sich dauernd behaupten²⁾.

Auf dem Concil, das Conatus von Rheims zwischen 627 und 630 — wohl zu Rheims — versammelte, treffen wir unter 40 Bischöfen

1) Maassen p. 190.

2) Maassen p. 200.

25 Germanen: (Sonatius selbst war auf den Germanen Romulf gefolgt), Arnulf von Metz, Theoderich von Lyon, Sindulf von Vienne, Medigisil von Tours, Madoald von Trier, Kunibert von Köln, Richer von Sens, Madoald von Langres¹⁾, Ragnobert von Bayeux, Childoald von Avranches, Bertigisil von Chartres, Gundoald von Meaux, Leudebert von Paris, Chainoald von Laon, Gobo von Verdun, Ausrich von Soissons, Bertald von Cambrai, Agomar von Senlis, Lupoald von Mainz, Billigisel von Toulouse, Auderich von Aux, Emmo (? Arefetensis), Chadoind von Le Mans, Magnebot von Angers, Leo-
hard von Nantes: also jetzt schon 62 vom Hundert²⁾. Auf dem II. Concil von Châlons von 639—654 zählen wir unter 45 Bischöfen und 6 Aebten z. 25 germanische Bischöfe und 5 Aebte: Randerich von Lyon, Landalen von Vienne, Audoin von Rouen, Ufolenb von Bourges, Bertald von Langres, Audobert von Orléans, Malard von Chartres, Leufus (Laiso?) von Troyes, Baudomer von Tarantasia (Tarantaise), Insild von Valence, Betto von Troyes, Arrich von Lausanne, Bertofred von Amiens, Amlachar von Seez, Launobod von Luxeuil, Ragnarich von Evreux, Betto von Julia-Bona (?), Abt Betto, Archidiacon Chabdo, Abt Germoald für Audobert von Paris, Abt Chagnoald für Chadoald von Le Mans, Abt Bertolf für Rioter von Rennes, also von 51 Genannten 30 Germanen, etwa 60 vom Hundert.

Dagegen fällt auf, daß auf dem südlichen Provincial-Concil zu Bordeaux von 663—675 von 18 Theilnehmern 11 Germanen sind: Abo von Bourges, Ermenomar von Perigeux, Leutad von Aux, Gundulf Basatensis (?) (Basas), Agnobert von Saintes, Basolen von Lecture, Sesemund Caseramnis³⁾, Maurolen (Coseramnis?), Beto von Cahors, Siboald von Agens, Abt Onoald aus Albi⁴⁾; also 61 vom Hundert. Es ist das letzte merovingische Concil: während bis c. 550 Germanen oft völlig fehlen, überschreiten sie seit 614 die Hälfte⁵⁾.

1) Es ist längst bemerkt, daß im Mittelalter gewisse Namen in gewissen Zeiten besonders häufig wiederkehren: im VII. Jahrhundert war es ähnlich.

2) Maassen p. 203.

3) Maassen p. 8. Ferner Artemon? Hartemund? von Elleron?

4) Maassen p. 213.

5) Ich finde nachträglich, daß schon Friedrich II. S. 116 eine Zusammenstellung aus den Concilsunterschriften gegeben hat. Aber sie ist ungenügend. Innocentius ist ihm ein germanischer Name S. 116! ebenso Aregius, ebenso

Gern möchte man dies ganz auffallende Einbringen¹⁾ von Germanen in die Kirche ausschließlich auf einen Fortschritt ihrer Bildung zurückführen und gewiß ist dies zu großem Theil begründet, zumal wenn man erwägt, daß a. 581 sogar ein romanischer Bischof fürchtete, nach Südgallien unter die dortige höhere d. h. romanische Bildung versetzt zu werden²⁾. Auch ist wohl der Erkräftigung des austrasischen d. h. germanischen Selbstbewußtseins Rechnung zu tragen, das seit 614 wiederholt deutlich hervortritt und einen besondern austrasischen König in Metz ertrozt³⁾. Allein leider wird man wohl zugeben müssen, daß dieses Einbringen von Germanen in die Bisthümer und Abteien seit etwa 580 — dem Tode des immerhin kircheneifrigen Guntchramn — in traurigem Zusammenhang steht mit der argen Verweltlichung und Verwilderung der Kirche, die, seit c. 600 steigend, c. 740 ihren Gipfel erreichte: bei gleicher oder sogar überlegener Begabung der Germanen standen sie doch meist tief unter der Bildungsstufe der Romanen — obzwar die geistliche (Kloster-)Erziehung⁴⁾ hier eine gewisse Ausgleichung herbeiführte: — es war aber doch wohl sehr oft die viel beklagte Simonie, die tapfere, tüchtige, aber kirchlich wenig geschulte Germanen zur Belohnung für weltliche Dienste auf die Bischofsstühle hob, die sie aus rein weltlichen Gründen anstrebten. Sie hielten in der Kirche selbst Schmausereien und Gelage mit Geistlichen und Laien ab, wobei Spielleute und Tänzerinnen nicht fehlten⁵⁾.

c) Recht- und Macht-Stellung.

Die Bischöfe schon Chlobovechs nach 507 heißen: »domini sancti et apostolica sede dignissimi«, auch »papae«; ihr Titel, den ihnen schon Chlobovech beilegt, ist: »beatitudo vestra«⁶⁾; die »rectores,

Chaltricus (Kelte). Auch wird — in gerader Umkehrung des Richtigen — angenommen, Romanen hätten oft germanische Namen angenommen S. 117.

1) Ergänzung germanischer Namen für Geistliche aus Gregor, Fredegar und den Heiligenleben aus meinen Sammlungen s. fränkischen Forschungen.

2) Greg. Tur. VI. 9, Urgesch. III. S. 241.

3) Urgesch. III. S. 607. 637.

4) Hinschius IV. 2. S. 491.

5) Vgl. Löning II. S. 461.

6) Chlodov. epist. ad ep.

rectores ecclesiarum¹⁾, die »domini et patres nostri episcopi« werden vor den weltlichen »optimates« genannt²⁾.

Die Bischöfe stehen auch darin den weltlichen potentes gleich, daß sie, d. h. ihre Kirchen, oft Grundstücke in viel mehr als Einem Gau eignen³⁾: ja, der Grundbesitz der Kirchen und Klöster war schon deshalb noch viel mehr als der von Laien über alle Theile des Reiches verstreut, weil auch in den der Bischofskirche — meist dem Grab eines weitberühmten Heiligen — fernem Landschaften Frömmigkeit⁴⁾ dessen Schutz suchte.

Damals taucht zuerst bei Bischöfen — nicht bei Königen! — der Ausdruck auf: »gratia Dei (d. h. non propriis meritis) episcopus« (Turonensis, Rhemensis), also durchaus nicht in dem später von den Königen z. B. den Stuarts für ihr »right divine« gemeinten Sinn der miraculösen Auswahl für den Thron schon vor der Geburt: statsrechtlich drückt das Wort nur das Selbstverständliche aus, daß in der Monarchie der Monarch Träger der Statsgewalt, nicht als Beamter und im Auftrag des Volkes, sondern kraft eignen Rechtes ist.

Wie gratia Dei ist ein anderer Ausdruck der bischöflichen Demuth mediocritas nostra⁵⁾.

Schon seit Constantin war die Machtstellung der Bischöfe in ihren Städten und Sprengeln rechtlich und thatsächlich stets gestiegen⁶⁾.

Die Annahme des Christenthums durch Chlodovech in dem rechtgläubigen Bekenntniß wurde als Ereigniß von weltgeschichtlicher Bedeutung bereits gewürdigt⁷⁾: nichts hat so stark dazu beigetragen, den Frankenstat zu der führenden Macht in Europa von a. 500 bis a. 900 zu machen: es waren aber gerade die Bischöfe, die in dem genialen Aufbau der Kirche, den Frankenkönigen auch für ihre statlichen, weltlichen Zwecke die werthvollste Hilfe leisteten.

In ihrem Streben nach Erweiterung und auch nach Befestigung der Macht fanden die Könige keine wirksamere Waffe als die Lehre der Bischöfe, welche die Gehorsamspflicht gegenüber der von Gott

1) Cc. Arvern. Maassen p. 161 (epistola).

2) Form. Marc. I. 25. Ed. Chloth. c. 19. p. 23 episcopi vel potentes.

3) Ed. Chl. II. c. 19.

4) S. unten Kirchenvermögen, Schenkungen.

5) Cc. Matiscon. II. c. 11. p. 168 servus servorum Des. Cat. ed. Arndt p. 207.

6) Vergl. Hinschius II. S. 1 f., Löning II. S. 223, Hauf I. S. 125.

7) D. G. I b. S. 53, Urgesch. III. S. 43—70; oben S. 182.

gesetzten Obrigkeit einschärften: gab es doch in der merovingischen Zeit selten Kampf zwischen Stat und Kirche: die Kirche sah in dem Königthum ihren Schützer und vergalt solchem Schutz durch Hervorkehrung dieser ihrer Lehren: später hat sie dann freilich das „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ kräftig geltend gemacht.¹⁾

Zum Lohn für diese Bundesgenossenschaft erhielten die Bischöfe von den Königen für sich, ihre Kirchen, Besitzungen, ihre Geistlichen und ihre Hinterlassen die mannichfaltigsten und wichtigsten Bevorrechte und Freiungen¹⁾.

Dazu trat der durch unablässige Schenkungen und Vermächtnisse unablässig anwachsende Reichthum der Bischofskirchen²⁾.

Ganz gewaltiges Uebergewicht gab der Kirche der Vorzug, daß sie die einzig fest zusammengeschlossene und zugleich weise gegliederte, d. h. „organisirte“ Macht war in einer Zeit, da der römische Stat zerfallen und der fränkische noch nicht ausgebaut war.

Ein einheitlicher Geist durchdrang die Kirche, verband die Bischöfe, erschien in den Kirchenversammlungen, während im Frankenstat die verschiedensten Geister und Gewalten wider einander in tobendem Kampfe lagen.

Der Bischof übt die Disciplinargewalt über seine Geistlichen: die Berufung gegen sein Urtheil an die Provinzialsynode hörte mit dieser selbst auf³⁾: und den König oder andere Laien um Schutz gegen dieses Urtheil (Geißelung, Einbannung (sogenanntes *exilium*) in ein Kloster, Suspension, Degradation) anzurufen, ward durch die Concilien untersagt.

Aber die Könige ermahnen die Bischöfe, auch die Laien, zumal auch die Beamten unter ihre geistliche Zucht zu nehmen⁴⁾.

Dagegen mußten damals schon — nicht erst seit Bonifatius — die Statsbeamten auf Anrufen der Bischöfe die von diesen verhängten Strafen zwangsweise vollstrecken⁵⁾.

1) S. unten Schranken des Königthums, Immunitäten und (Karolinger) Beneficien.

2) S. unten Kirchenvermögen.

3) S. oben S. 216. 222 und unten Concilien sowie die fränkischen Forschungen.

4) Cc. Turon. v. 567. c. 26, Maassen p. 123, *judices . . qui pauperes opprimunt si commoniti a pontifice suo non se emendaverint, excommunicentur*; über Chloth. Edict. c. 6 s. oben Guntchramn. Edict. a. 685. Legg. I. p. 3 und geistliche Gerichtsbarkeit.

5) S. oben Zwangsglaube; Röning II. S. 492; Born S. 66.

Auch die Excommunication hatte bereits weltliche Straffolgen. Sanct Columba führte dann aus der angelsächsisch-irischen Kirche die neue Bußdisciplin ein, wonach auch Laien — nach der Möglichkeit — der Klosterzucht unterworfen wurden, auch für bloße Gedankensünden, welche die eingeschärfte geheime Beichte dem Priester aufdecken mußte: die arge Entartung der fränkischen Geistlichkeit und die Ueberbleibsel des Heidenthums sollten dadurch ausgerottet werden: — wie die Erfahrung lehrte, sonder Erfolg. —

Die Bußen bestanden in Gebet, Fasten, Geißelung, Enthaltung vom ehelichen Leben, Versagung des Abendmahls¹⁾.

Ist der König, wie es seit Childibert II. und Chlothachar II. immer häufiger der Fall war, minderjährig, dann nehmen sich wie die weltlichen²⁾ so auch die geistlichen Großen über das Recht allerlei heraus³⁾.

Die höchst einflußgewaltige Stellung des Bischofs auch in den weltlichen Angelegenheiten seiner Stadt und seines Bisthums wurde auch durch die Einsetzung der Königsgrafen nicht beseitigt.

Die Neubefetzung des Bischofstuhls war so wichtig und erfreulich, daß sie durch ein vom König gespendetes Freudenmahl gefeiert wurde⁴⁾.

Der Bischof leistet wie jeder Unterthan dem König den Eid der Treue — nicht einen besonderen „Bischofseid“ —, muß — wie jeder Unterthan — der Ladung des Königs in das palatium folgen: solches Königsgebot entbindet sogar von der Erfüllung kirchlicher Pflichten, der Residenzpflicht zu Weihnachten und Ostern⁵⁾, darf — wie jeder Unterthan — ohne Verstattung das Theilreich nicht verlassen, bei Weidung der Verfolgung wegen infidelitas⁶⁾.

Ja, selbst ein Sanct Remigius entschuldigt sogar eine widerkanonische Weihe vor den ihn scheltenden Bischöfen mit dem Befehl des Königs Chlodovech, dessen Verdienste um die Kirche das wohl aufwiegen⁷⁾.

1) S. Wassersleben, Bußordnungen 1851.

2) Greg. Tur., Urgesch. III. S. 305. 307. 385. 409. 502.

3) Greg. IV. 6, Urgesch. III. S. 104f., rex vero parvulus est! sprechen sie.

4) Greg. Tur. v. Patr. c. VI. 3. p. 682.

5) Löning II. S. 254.

6) S. unten: Gesamteigenart.

7) Epistol. ed. Gundlach p. 114: regionum praesul, custos patriae, gentium (das sind die heidnischen Alamannen und vielleicht auch die heyrischen Goten) triumphator injunxit. (Echtheit zweifelhaft.)

Der Bischof vertrat, ersetzte den fehlenden Grafen, sogar in so unkirchlichen Dingen wie der Kriegsvertheidigung der Stadt. Wie schon Sanct Anian durch Wunder Orleans vor Attila gerettet, so leiten auch später noch Bischöfe die Vertheidigung ihrer Stadt: freilich gegen die canones, aber nicht immer auch nur von der Geistlichkeit deshalb so verurtheilt, wie es Salonius und Sagittarius geschah¹⁾. In manchen Fällen war das Eintreten des Bischofs für den Grafen zum Schutze der Stadt wenigstens sittlich voll gerechtfertigt²⁾.

So wenden die Bischöfe nicht nur von den Kirchengütern, auch von den Bürgern ihrer Stadt neue Besteuerungen im Streite mit den Grafen ab³⁾.

Der Bischof veranlaßt Berichtigung der veralteten und ungerechten Steuern zu Poitiers, und zu Tours macht Bischof Gregor gegen die Königsboten⁴⁾ althergebrachte Steuerbefreiungen geltend.

Gar oft weiß auch der Bischof die Bürger zu bewegen, einen seiner Verwandten oder Freunde sich als Grafen ihrer Stadt vom König zu erbitten und diesen auch wohl durch „Geschenke“ zur Willfährde zu stimmen.

Mehr aber als solch thatsächlicher Einfluß auf die Bestellung des Grafen ihrer Stadt, ein Einsetzungsrecht⁵⁾ stand dem Bischof nicht zu und am Wenigsten „wegen der Erhebung der königlichen Einkünfte“, abgesehen von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen⁶⁾.

Und mehr als solche thatsächliche Beherrschung wollen auch nicht besagen ältere Stellen, die dem Bischof die Leitung der Stadt zusprechen⁷⁾: oder sie meinen nur das kirchliche Regiment, heißt doch der Bischof auch in Inschriften »rector«⁸⁾; ähnlich die Stellen⁹⁾ für

1) Greg. Tur. IV. 42, Urgesch. III. S. 147.

2) Vergl. oben S. 103 f., Bertharius von Chartres vita Bouquet III. p. 489, Lupus, Erzbischof von Sens (gest. 683), vita A. S. ed. Boll. 1. Sept. I. p. 255.

3) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441, v. St. Austrigiseli, Bischof von Bourges, gest. 624, A. S. ed. Bolland. 20. Mai V. p. 229 (VII. p. 821).

4) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 443.

5) Wie Waitz II b. S. 60.

6) Vgl. oben „Graf“.

7) Greg. Tur. de gl. mart. I. 33 (den Waitz S. 64 anführt), wo Krusch liest qui tunc urbem episcopatu (nicht in episcopatu) regebat.

8) So richtig Köning S. 249. 255.

9) Bei Waitz S. 64 z. B. quo Assoricus (Bischof von Langres) tenet regimen.

Dijon, für Lyon, wo Lupus »caput urbis« heißt. Dagegen in späterer Zeit mag manchmal, wenigstens die Herrschaft über die Immunität oder besonderer königlicher Auftrag gemeint sein¹⁾.

Was man aber für einen „Rath“ des Bischofs seit c. 660 beigebracht hat, unter dessen Mitwirkung er die Verwaltung der weltlichen Dinge in der Stadt geführt habe²⁾, beschränkt sich doch auf das ziemlich Selbstverständliche, daß er, nach beliebiger, wechselnder Auswahl des Vertrauens, bald diese, bald jene angesehenen Geistlichen und Laien der Stadt zur Berathung beizog: dies rein Thatsächliche beruhte nicht auf Rechtszwang und führte nie zu irgend einer rechtlichen Einrichtung.

Ursprünglich beschränkte sich die weltliche Machtstellung des Bischofs auf Südgallien, wo sie althergebracht war: später aber kam am Rhein in Metz (Arnulf) und Köln (Kunibert), in Thur, dann an der Donau in Baiern (Salzburg, Freising) Ähnliches auf. Daher ziehen die Könige für den Abfall einer Stadt deren Bischof zur Rechenschaft³⁾.

Hoch ragte auch das persönliche Ansehen, das die Männer auf diesen Stühlen meist mit bestem Recht genossen: denn in thatsächlich fast erblicher Folge aus den edelsten, vornehmsten Geschlechtern der Stadt oder Landschaft gingen sie hervor: so waren alle Vorgänger Gregors auf dem Stuhl von Tours⁴⁾, mit Ausnahme von fünf, Zugehörige seines Hauses, das auch oft den Stab zu Clermont führte⁵⁾, wie das seiner Mutter zu Langres⁶⁾. Ähnliches gilt aber auch später

1) Vgl. die Stellen über Arnulf von Metz *vita c. 8 urbem ad gubernandum suscepit*; v. St. Leodeg. c. 8 *principatum in urbe Cabilone habuerat episcopus et Abbo collega qui civitatem Valentiam habuerat in dominium c. 10. Bobani qui . . fuerat de episcopatu Valentiae urbis dejectus Augustidunum adsignaverunt in dominium*; anders Löning a. a. D.

2) Löning II. S. 251—254.

3) So Guntthramn Marovech von Poitiers, der in der That schuldig war und durch Einschmelzung der Kirchengerräthe sich und die Bürger loskaufte. Greg. Tur. VII. 24, Urgesch. III. S. 317, vgl. Rigobert von Rheims unter Karl Martell, Urgesch. III. S. 767.

4) Greg. Tur. V. 30, Urgesch. III. S. 203, Waitz IIb. S. 58. 64. D. G. Ib. S. 730; andere Beläge bei Löning II. S. 223.

5) L. c. IV. 5, Urgesch. III. S. 102.

6) L. c. III. 15. IV. 16, Urgesch. III. S. 82. 115.

noch und von den rheinischen Städten, z. B. in Trier¹⁾. Solche „senatorische“ Geschlechter hießen dann auch *domus infulatae*²⁾.

Die Vorschrift des Concils von Rheims³⁾, daß nur (*incolae loci illius*) Eingeborne des Sprengels (der Stadt?) Bischöfe werden sollen, hat also diese Erscheinung nicht erst herbeigeführt⁴⁾, die, viel älter, schon in der Machtstellung des römischen Provincialadels des IV. und V. Jahrhunderts wurzelt⁵⁾, wohl aber hat sie dazu beigetragen, die (thatsächliche) Erblichkeit noch häufiger zu machen, wie die Vererbung des Grafenamts durch eine ähnliche Vorschrift von 614 befördert ward.

Zugleich waren die Bischöfe die Vertreter der neuen christlichen und — soweit sie mit dieser vereinbar schien, worüber freilich die verschiedenen Richtungen in der Kirche höchst verschiedener Meinung waren⁶⁾ — der alten griechisch-römischen Bildung.

Ja, das Einfluthen der ketzerischen oder heidnischen Barbaren erhöhte geradezu ihre Bedeutung, ihr Ansehen, ihren Einfluß: denn naturgemäß wurden sie die Vertreter und Beschützer der katholischen d. h. der römischen Bevölkerung gegen den germanischen Grafen und dessen ketzerische, heidnische, zur Gewaltthat wider die Provincialen neigenden Stamm- und Glaubensgenossen⁷⁾.

1) Basinus, dann der Neffe Liutwin, dann dessen Sohn Milo (aber nicht ganz zweifellos). Ähnliches in Paris Greg. Tur. X. 20, Urgesch. III. S. 502, in Nantes VI. 15, Urgesch. III. S. 502, über Rhodéz, Périgour, Meaux, Cahors, Baison, Löning S. 224. In Metz folgt auf Arnulf 627 der Sohn Chlobulf 656.

2) Könige V. VI.² S. 384.

3) Flodoard. II. 5 can. 27.

4) Anders Waitz S. 64.

5) Könige V. S. 93.

6) Müller, Kirchengeschichte I. S. 309; Arnold, Caesarius S. 19. 76. 85.

7) V. St. Aniani Aurelian. ed. Du Chesne I. p. 521. Die von Waitz S. 58 angeführte v. St. Desiderii Lingonensis, Bischof von Langres, ist erst im VII. Jahrhundert von Barnachar von Langres verfaßt A. S. ed. Bolland. 23. Mai V. p. 245, Greg. Tur. IV. 39. V. 36. VI. 37, Urgesch. III. S. 211. 280. Vgl. D. G. Ib. S. 721: „In den schweren Stürmen des V. Jahrhunderts hatten die Bischöfe mit ihren weltlichen Brüdern, Bettern und Schwägern die Stadt gar oft vertheidigt, geleitet, auch wohl durch Mirakel gerettet. Nach dem Siege der Germanen gewannen sie eine neue wichtige Stellung: sie wurden die natürlichen Vertreter der katholischen, der römischen Bevölkerung gegen die heidnischen oder ketzerischen Barbaren, auch gegenüber dem Grafen des Königs: und zog ihnen diese Aufgabe gegenüber Arianern oder Heiden oft Verfolgungen zu, gegenüber den katholisch gewordenen Franken war ihnen schließlich — obzwar es an harten Stößen nicht fehlte — der Sieg sicher.“

Der Natur der Sache nach hatten sie zumal die unteren Schichten der römischen Bevölkerung zu schützen: die Unfreien¹⁾, dann, nach alten kanonischen Satzungen, die Freigelassenen²⁾, die Wittwen und Waisen³⁾, die Armen überhaupt⁴⁾, Findelkinder⁵⁾, Gefangne⁶⁾. Dazu trat nun aber die sittliche Hoheit ihres geistlichen Amtes, dazu die geistige Ueberlegenheit ihrer sei es antiken, sei es christlichen Bildung, dazu bald die Wirkung des gewaltigen Bisthumvermögens⁷⁾. All' das und das politische Bedürfniß der Könige, sich ihres Rathes, ihres entscheidenden Einflusses auf die Städter⁸⁾, ihrer Mitwirkung gegen Heiden, Ketzer, trotzig Vornehme zu bedienen, endlich ihre oft schon zu Lebzeiten gefeierte Heiligkeit gewährte ihnen sittlich und thatsächlich eine Machtstellung, die noch weit hinausragte über ihre ebenfalls sehr erheblichen vom Recht anerkannten Befugnisse⁹⁾.

Das Wergeld des Bischofs beträgt nach salischem Recht 900, nach uferfränkischem 800 solidi, also, falls der Bischof Römer war, das 9 und 8 fache seines Geburtsgeldes, während es bei Graf und Antrustio nur verdreifacht wird: bei den Alamannen hat der Bischof das gleiche Wergeld, wie der Herzog, bei den Baiern ein noch höheres.

Endlich muß ehrfurchtvoll anerkannt werden, daß die christliche Kirche, welche von je ihr Großartiges als Leidende und Ringende, ihr Empörendes als Unterdrückerin und Herrscherin geleistet hat, damals auch in der Sturmfluth von inneren römischen Wirren und von ketzerischen und heidnischen Anbrängern eine ganze Reihe an Geist,

1) Löning II. S. 227.

2) S. oben VII. 1. S. 257 f. die in kirchlichen Formen frei gelassenen, Löning II. S. 227—240.

3) Löning II. S. 240.

4) Ueber die kirchliche Armenpflege s. oben Polizei. Die Kirche führte Listen, *matriculae*, über die von ihr dauernd Unterstützten, die dafür ihr bei der Beleuchtung der Gebäude Dienste zu leisten hatten, *matricularii*, Urgesch. III. S. 323. Venant. Fort. vita St. Albin. Andegav. c. 550. ed. Krusch IX. 125. p. 30, in *alimoniis pauperum, in defensione civium*.

5) Löning II. S. 246.

6) Urgesch. III. S. 294. Hierbei griffen sie aber — auch durch Mirakel — so störsam in die Rechtspflege, daß die dabei viel gescholtenen Grafen die Bischöfe und ihre Wunder weit hinweg wünschen mochten! S. fränkische Forschungen.

7) S. unten Kirchenvermögen.

8) Z. B. auch in Beilegung von Streithändeln, Urgesch. III. S. 341.

9) Vgl. auch D. G. Ib. S. 72 f.

Kraft und Muth hervorragender Männer für die Bischofsitze und Abteien gebildet hat.

Bald freilich hat sich das geändert: gerade seit und weil die Bischöfe so glänzende Machtstellung auch in weltlichen Dingen gewonnen hatten, drängten sich oft sehr Ungeeignete zu dieser Würde, ward das Amt Mittel zu sehr ungeistlichen Zwecken¹⁾.

Oft, zumal in der späteren Merovingen- und beginnenden Arnulfingenzeit, tritt in dem unablässigen Eingreifen in die Kriegs- und Friedenshändel ihrer Diöcese lediglich die arge Verweltlichung und Verwilberung zu Tage, die Bischöfe und Aebte erfaßt hatte. Seitdem diese geistlichen Würden Reichthum, Ansehen, Einfluß, ja vorherrschende Macht auch in weltlichen Dingen, im Rath der Könige, in der Leitung der statlichen provincia gewährten, wurden diese Stellen von Geistlichen, ja von „crassen Laien“ auf das Gierigste gesucht: alte Grafen²⁾, ausgediente Herzoge und andre hohe weltliche Stats- oder Hof-³⁾Beamte ließen sich, wenn sie nicht mehr recht waffenrüstig, oft schon lange vor der Erledigung als eine Art Ruheposten zur Belohnung treuer Dienste von den Königen Bisthümer und Abteien versprechen und später übertragen, die sie dann mit einem Mindestmaß von kirchlicher Bildung und Gesinnung verwalteten⁴⁾. Die vornehmen Hofbeamten, die Bischöfe geworden, wie der thesaurarius Dagoberts I., Desiderius von Cahors und Sanct Audoen von Cahors, verwertheten wohl zur Mehrung ihrer Macht ihre alten Verbindungen mit dem Hof und dessen Großen⁵⁾.

Selbstverständlich behielten solche Weltlinge, auch nachdem sie Bischöfe geworden, ihre Frauen und zeugten auch noch Kinder, obwohl seit dem Concil von Elvira (305 oder 306) im Abendland allmählig der Coelibat wenigstens von Bischöfen gefordert wird: oder doch die Enthaltung des Umgangs mit ihren Frauen⁶⁾. Im Jahre 385 wird

1) S. oben S. 248.

2) Greg. Tur. VI. 38. VIII. 22, Urgesch. III. S. 280. 369.

3) Von diesen führt Waitz IIb. S. 62 an: Desiderius von Cahors, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon, Nivard von Rheims: die Zahl ließe sich leicht mehren.

4) Oben S. 236.

5) Mit Recht verweist Löning S. 225 auf den Briefwechsel dieses Desiderius mit dem major domus, s. jetzt Arnbt, epistolae p. 129 f., (vgl. Urgesch. III. S. 659) und andere.

6) Mansi l. c. c. 33.

dies (in Rom) auf alle Priester bis einschließlich des Diacons, 446 des Subdiacons ausgedehnt. In Gallien ergingen Concilienbeschlüsse, wonach Geistliche mit Kindern die höheren Weihen nicht erlangen sollten und wonach bei der Weihe ein Keuschheitsgelübde verlangt ward, während andere Synoden den Geistlichen, der in erster Ehe mit einer Nicht-Wittwe verheirathet ist, ohne Weiteres zulassen. Nachdem nun aber seit c. 530 ganz allgemein „crasse Laien“, verheirathete, zu Bischöfen erhoben wurden, konnten jene Forderungen nicht mehr durchgesetzt werden¹⁾.

Welch' arge Verwilderung Bischöfe und niedere Geistliche schon zur Zeit Gregors von Tours ergriffen hatte, geht aus zahlreichen Schilderungen dieses Mannes hervor, dem doch nichts mehr am Herzen lag, als die Verherrlichung von Bischöfen²⁾. Im VII. Jahrhundert und im VIII. bis auf Bonifatius ward es wahrlich nicht besser. Gregor der Große klagt bitter darüber bei Brunichildis³⁾. Die kurzen Reformbestrebungen Sanct Columba's⁴⁾, der die äußerste Verwahrlosung der Geistlichen vorfand⁵⁾, waren mehr hitzig als erfolgreich, und zu Ende des Jahrhunderts spricht das Concil von Bordeaux a. 663—675⁶⁾ von der allgemeinen Verachtung der Bischöfe durch ihren Klerus, der allen geschlechtlichen Lastern fröhnt, in Kriegs- und Jagdgewanden Waffen trägt, Hund und Habicht auf die Jagd führt oder auch wohl offen und heimlich Wuchergeschäfte treibt⁷⁾.

Ueber die Gründe dieser entsetzlichen Entfittlichung der Geistlichen wie der Laien ward anderwärts⁸⁾ eingehend gehandelt: die Mischung germanischer Roheit und romanischer Fäulniß hätte aber diese Wirkungen nicht erzeugen können, wäre nicht die „christliche Moral“, — nicht wie sie Christus gelehrt, — sondern wie sie jene Zeit mißverstanden hat,

1) S. die Zusammenstellung der schwankenden, einander vielfach widerstrebenden canones bei Hinschius I. S. 148: die strengeren doch schon seit 401, dann 441. 443. 461. 506. 533. 535. 538. 541. 567. 581. 583. 585: dagegen wieder 453. 511. 517. 549.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 109. 149. 171. 215. 277. 351. 365. 391. 395 und die Sammlung solcher Verbrecher aus Gregor bei Löbell S. 250.

3) S. unten Papstbriefe.

4) Urgesch. III. S. 553 f.

5) Jonas, v. St. Col. c. 11.

6) Proemium, Maassen p. 215.

7) Beweise all dieser Dinge aus den Concilien, s. fränkische Forschungen und einstweilen Löning II. S. 331.

8) Urgesch. III. S. 523.

in ihrer Zusammensetzung aus feiger Höllenfurcht, plumper, gewerbemäßig betriebener Bestechung der Heiligen und Berechnung auf die grob-sinnlich ausgemalten Freuden des Himmels, selbst im höchsten Maß unsittlich gewesen: daß gerade Bischöfe und Geistliche zu dem Abschraum der Zeit gehören, die rohen Weltgroßen an Scheußlichkeit oft überbieten, zeigt, wie die eingehende Befassung mit dieser Art von Christenthum mehr schadete denn nützte.

Solche Laster waren dem rauhen, aber keuschen Leben und der sinnigen und erhabenen Sittenlehre des germanischen Heidenthums fremd gewesen. Vergleicht man mit den widerwillig abgegebenen Zeugnissen Gregors und der Concilien das Bild, das die Heiligen-Leben von ihren gleichzeitigen Helden entwerfen, so kann man, ganz abgesehen von der handgreiflichen Schablonenhaftigkeit und deshalb Unglaubwürdigkeit, die widernatürlichen Tugenden dieser Selbstabtödtung auch dann nicht eben hoch anschlagen, wenn man alle die Hunderte und Tausende von Mirakeln glaubt, die sie zur Belohnung und in Bewährung jener Tugenden wirken durften.

Die »irregularitas ex defectu scientiae« ging selbst bei Bischöfen und Äbten häufig so weit, daß sie nicht lesen konnten¹⁾: das IV. Concil von Toledo a. 633 hatte für das Gotenreich ein Mindestmaß von Kenntnissen aufgestellt²⁾.

Gar vielen dieser kriegerischen Bischöfe³⁾ klebte die »irregularitas ex defectu plenae lenitatis« an.

Solche Herrschsüchtige greifen dann gewaltig in die inneren Wirren der merovingischen Theilreiche ein: Egibius von Rheims war lange Zeit der leitende — aber böse! — Geist an dem Hofe des Knaben Childibert II.⁴⁾

So mächtig und daher wohl auch so gefährlich⁵⁾ waren diese Kirchenfürsten, daß sie — wie die weltlichen Großen — nicht ohne

1) Beispiele bei v. Roth, Ven. S. 333 und Marini diplomatica pontificia 1841. p. 46.

2) Könige VI.² S. 495.

3) Ueber das Verbot der Waffenführung der Geistlichen, Hejela III. S. 31, Hinschius I. S. 26.

4) Greg. Tur. IX. 19, Urgesch. III. S. 501.

5) Brunner II. S. 312 führt trefflich aus, wie die Kirche sowohl den Merovingen als den Karolingern feindlich entgegentrat, nachdem sie mit jener Hilfe ihre Zwecke erreicht hatte. — Chlothachar II. brangen, wie die Weltgroßen, auch die

Verstattung des Königs das Reich — auch nicht ein Theilreich — verlassen dürfen, um in ein außerfränkisches Reich — oder in ein andres Theilreich — zu reisen: das kann bereits wie infidelitas angesehen werden¹⁾.

Seit c. 650 ziehen auch die Bischöfe an der Spitze ihrer Reifigen in Fehde und Krieg²⁾, nicht in Erfüllung der Heerbannpflicht — von dieser waren sie ja persönlich befreit, da sie die Waffen nicht führen durften! — vielmehr — äußerlich — in Ausübung ihrer Heerbannrechte über die Immunitätsleute und als seniores ihrer vassi und andern homines³⁾; der innerliche Grund war ihre arge Verweltlichung.

Das Verbot der canones für Bischöfe, Statsämter zu verwalten, ward keinesfalles eingehalten⁴⁾: in sehr vielen Fällen werden Bischöfe vom König als Gesandte an andre Theilreiche, an den Kaiser, den Langobardenkönig, geschickt⁵⁾. Gesandte sind aber ohne Zweifel als solche Staatsbeamte: denn sie üben ein Hoheitsrecht des States, hier die Vertretungshoheit, in dessen Auftrag aus: auf die Dauer der Verrichtung kommt für den Begriff des Amtes nichts an.

Wir sahen dann Bischöfe wie Arnulf von Metz, Kunibert von

Bischöfe Zugeständnisse ab, und Bischöfe treten dann, „Reich und Statsgewalt zersetzend und auflösend“, schon unter Ludwig I. und zumal unter dessen Söhnen auf. Aber schon 510, nicht erst seit der Saecularisation Karl Martells, bestand das enge Bündniß, ja die theokratische Verquickung von Stat und Kirche, die in Karls Kaiserthum nur die Ordnung findet.

1) Dagegen ist es nicht eine besondere Pflicht der Bischöfe, dem Ruf des Königs an den Hof zu folgen oder sich als Gesandte verschiden zu lassen: das galt von allen Unterthanen, nur daß Bildung und Ansehen Bischöfe, Aebte, überhaupt Geistliche hierzu viel häufiger und stärker empfahlen; a. M., scheint es, W. Sidel Götting. gel. Anz. 1890. S. 230; Brunner II. S. 313; richtig aber dieser gegen Fustel de Coulanges, Monarchie p. 141, der meint, auch den Hof habe ein Höfling nicht ohne besondere Erlaubniß verlassen dürfen; das gilt nur von Hof-Beamten, oder sonst durch besondere Verpflichtung, z. B. Antrusionat, an den Hof gebundene.

2) Schon früher hatten sie — üblich — auf ihre Kosten Befestigungen ihrer Städte angelegt: so Nicetius von Trier (528—566) zur Beherrschung der Mosel, Ven. Fort. carm. III. 12. ed. Leo p. 64.

3) S. oben Kriegswesen VII. 2. S. 252.

4) Ganz anders Löning II. S. 263, der aber selbst einen Diacon als (Gemeinde-)Beamten zugeben muß.

5) S. Vertretungshoheit.

Röln, Leodigar von Autun als oberste weltliche Beamte Palast und Reich beherrschen¹⁾).

So häufig kam das vor, daß man Formeln für die Bestallung auch von Bischöfen als Gesandten verfaßte²⁾. So erscheint Egibius von Rheims dreimal als Gesandter Childeberts II. bei Guntchramn³⁾, die Bischöfe Namatius von Orléans und Bertchramn von Le Mans als dessen Gesandte bei den Bretonen⁴⁾, Felix von Nantes ebenso bei Guntchramn⁵⁾, und will man es nicht als Statsamt gelten lassen, wenn schon unter Chlodovech ein Sanct Remigius, später dann zahlreiche andere Bischöfe, wie Egibius von Rheims und viele sonst neben den weltlichen Hofgroßen den „Rath“ des Königs bilden⁶⁾, wie in der Verwaltung so bei der Gesetzgebung: — Chlothachar II. erläßt sein Edict von 614: „mit den Bischöfen und großen Optimaten“ — und Palast und Reich beherrschen, — so ist doch ihre richterliche Thätigkeit im Hofgericht ohne Zweifel eine amtliche: es ist nur Zufall, daß die früheste uns erhaltene Urkunde, die des Rathes auch der Bischöfe gedenkt, erst von 653 ist⁷⁾ und die früheste, die sie als Urtheiler im Hofgerichte nennt, von 658⁸⁾. Und wenn schon unter König Pippin drei seiner referendarii⁹⁾ Geistliche sind¹⁰⁾, so wird Ähnliches — ob unbezeugt — wohl auch schon früher anzunehmen sein¹¹⁾.

1) Wenn auch nicht gerade als Hausmeier. S. über Leodigar Urgesch. III. S. 681; Könige VII. 2. S. 217. Darüber, daß nicht alle, nur gewisse Statsämter, mit dem geistlichen Stand unvereinbar sind, s. Hinschius I. S. 36. 137. Löning II. S. 262 nimmt an, nicht das kanonische Verbot, planmäßige Statskunst der Merovingen habe die Geistlichen von den Statsämtern ausgeschlossen; aber auch ohne Amt beherrschten merovingische Bischöfe oft den Stat: jener angebliche Zweck wäre also doch nicht erreicht worden; übrigens hat Löning a. a. O. verdienstlich die Fälle widerlegt, in denen man bisher Bischöfe in Grafen- und Hausmeier-Ämtern (Arnulf, Kunibert, Leodigar, Chlodulf) finden wollte. Umgekehrt sind häufig Referendarien und andere Hofbeamte Bischöfe geworden: s. oben VII. 2. S. 231 (Referendarien).

2) Form. Marc. I. 11.

3) Greg. Tur. VI. 3. 31. VII. 14, Urgesch. III. S. 233. 265. 303.

4) IX. 18, Urgesch. III. S. 421.

5) IX. 20, Urgesch. III. S. 431.

6) VII. 2. S. 227.

7) Dipl. I. N. 19.

8) l. c. N. 36.

9) Stumpf, Histor. Zeitschr. XIX. S. 344, s. oben VII. 2. S. 231.

10) Sidel, Urkundenlehre S. 74.

11) Anders Löning II. S. 260.

Nur ausnahmsweise wird einmal einem Bischof Ausübung der Amtshoheit in Ernennung des Grafen¹⁾ seiner Stadt übertragen: von Dagobert I. für das Bisthum Tours²⁾. Die andern Fälle, in denen angeblich der Bischof selbst Graf der Stadt gewesen oder diesen ernannt haben soll, sind als Mißverständnisse, Fälschungen und Verfälschungen nachgewiesen³⁾.

Später trachtet ein Bischof gar nach Herstellung einer unabhängigen weltlichen Herrschaft, einem ducatus ähnlich, und nur ein außergewöhnlich verständiges Blitz-Mirakel, das ihn auf einer seiner Heerfahrten todt vom Rosse wirft, macht diesem beginnenden „geistlichen Stat“ im Herzen des Frankenreiches ein erfreuliches Ende⁴⁾. (a. 720.)

Ähnlich versperret Bischof Rigobert von Rheims dem Hausmeier Karl die Thore seiner Stadt, den Ausgang des Krieges zu erwarten⁵⁾.

Dabei wurde aber von Königen und von Bewerbern das Laster der Simonie immer wieder⁶⁾ auf das Offenste, Unbefangenste, Schamloseste betrieben; Bisthümer und Abteien wurden gegen Geld verkauft⁷⁾.

Wenn diese „Nezerei“ besonders von den Tagen Brunichildens bis auf die Zeiten Dagoberts zunahm⁸⁾, so war daran nicht Brunichildis, sondern die gerade damals wachsende Zerrüttung in allen drei Theilreichen Schuld; es wird nun — wieder einmal — „von dem König und von Allen“ beschlossen, fortan sollen Bischofswürden nicht mehr gekauft werden. Aber dies Unwesen stieg mit der Verweltlichung der Kirche noch immer höher, erreichte wohl den Gipfel unter Karl dem Hammer und ward auch durch des Bonifatius große Besserungen nur auf kurze Zeit gemindert. Besonders bezeichnend ist es, daß man die Entrichtung der dem König für geistliche Würden geleisteten Geschenke „in dem befohlenen Betrag“ ganz unbefangen in die Formeln über solche Amtsverleihung aufnahm⁹⁾. In

1) Anders freilich König a. a. D.

2) S. darüber VII. 2. S. 106 f.

3) Von Waitz II. S. 378 und König II. S. 270.

4) Urgesch. III. S. 768.

5) Urgesch. III. S. 767. D. G. Ib. S. 222.

6) Oben S. 235.

7) Greg. Tur. v. Patrum (St. Gallus) VI. 3. p. 6 jam tunc (nämlich a. 525 unter König Theoderich) germen illud iniquum coeparat pullulare, ut sacerdotium (= episcopatus) aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis.

8) Nach Audoen. v. St. Eligii II. 1.

9) Form. Biturig. (a. 710—770) N. 18. p. 178: es handelt sich um die Würde der Äbtissin des heiligen Kreuzklosters zu Poitiers.

öffentlicher Versammlung (in placito) sollen diese Geschenke übergeben werden; ohne Erfolg eiferten dawider Päbste¹⁾ und Concilien: selbst König Guntchramn, so bischofergeben, daß sogar Gregor von Tours mit ihm hierin zufrieden ist, so kirchenfromm und heilig, daß schon die Franzen seines Mantels Wunder thun, fröhnte, trotz allen Versprechungen der Besserung, immer wieder dieser einträglichen Sünde auf das Beflissenste.

Die eingeholte Zustimmung des Kaisers bei Verleihung des Palliums²⁾ durch den Pabst an Metropolitnen wird in drei von fünf fränkischen Fällen erwähnt, in zwei fränkischen und in italischen, illyrischen, spanischen Fällen nicht erwähnt³⁾. Die Verleihung erfolgte nur auf dringendes Ersuchen (fortiter poscenti)⁴⁾. Das wichtigste mit dem Pallium verbundene Vorrecht: die Befugniß des pallirten Bischofs, vor den andern gleich nach dem Metropolitnen die Concilsacten zu unterzeichnen, das Gregor der Große eingeschärft hatte, wurde auf den fränkischen Reichsconcilien keineswegs anerkannt⁵⁾.

Eine geringere Auszeichnung war die päpstliche Verleihung der dalmatica, die sonst nur römische Diacone tragen durften, an gallische: z. B. an die der Kirche zu Arles durch Pabst Symmachus⁶⁾, was aber später nur noch Bischöfen oder etwa Archidiaconen bewilligt ward⁷⁾.

Wanderbischöfe ohne festen Sprengel und chor-episcopi, Hilfsbischöfe, werden auf Betreiben der ordentlichen Bischöfe seit c. a. 850 nicht mehr verstattet.

1) So Gregor der Große oben S. 236.

2) Ueber das Pallium s. die reiche Literatur bei Phillips V. S. 615, Hinschius I. S. 209, Löning II. S. 96. 202. Die Abbildungen bei Wharton B. Marriot, *vestiarium christianum* 1868. p. 204 blieben mir unzugänglich.

3) S. die Literatur über die lebhaft bestrittne Nothwendigkeit solcher Zustimmung bei Löning II. S. 92 f., dessen Annahme — Nothwendigkeit bei Verleihung an Bischöfe, die nicht dem Kaiser unterstanden — unvereinbar ist mit der Verleihung an Leander von Sevilla ohne Befragung des Kaisers. Könige V. S. 169. VI.² S. 404—405. Vgl. Arnold, *Caesarius* S. 276 f.

4) Reg. Greg. M. VIII. 4.

5) S. die Beläge bei Löning II. S. 95; ebenda über *archi-episcopus* oder *episcopus* Cc. I. Mat. v. 586. c. 6.

6) Arnold, *Caesarius* S. 279.

7) Greg. Registr. IX. 107.

3. Die übrigen Geistlichen.

Der Eintritt in den geistlichen Stand bedarf der statlichen Erlaubniß¹⁾.

Die Hauptgründe hierfür waren, daß dadurch der bisherige Laie sich der Wehrpflicht ganz und mancher Steuerlast theilweise entzog, z. B. der Kopfsteuer²⁾. Deshalb wird Kopfsteuerpflichtigen die Erlaubniß so häufig, ja regelmäßig verweigert, daß diese Verweigerung sogar in eine Formel Aufnahme fand³⁾. Uebrigens war diese — nicht römische — Befreiung von der Kopfsteuer jedenfalls erst nach Chlodovechs Taufe, wohl erst 550—600, eingeführt worden⁴⁾. Später versuchte die Kirche das Einwilligungrecht des Königs auf die Kopfsteuerpflichtigen zu beschränken. So die Concilien von Rheims c. a. 627 und (I.) von Elisy von a. 626⁵⁾. Aber diese Beschlüsse schufen nur geistliches Recht, nicht statliches, da der König sie offenbar nicht als solches veröffentlicht hat⁶⁾. Es sind auch aus den Heiligenleben zahlreiche — zehn — Beispiele der nachgesuchten Verstattung solchen Eintritts beizubringen⁷⁾, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß dies ganz formelhaft wiederkehrt. Der weltflüchtige Heilige hat erst den Widerstand der Weltgroßen zu überwinden, bevor er seinen frommen Willen durchsetzt. Sind aber auch manche Fälle nach der Schablone gearbeitet, — immerhin zeigen sie, was vorkam und was nach der Meinung der zeitgenössischen Leser vorkommen konnte. Karl der Große sogar, gewiß ein Freund der Geistlichen, hat aus Rücksicht auf die Wehr- und auf die Steuer-Pflicht ausdrücklich das Erforderniß der Statsgenehmigung wiederholt⁸⁾. Allgemeine Befreiung von der

1) Cc. I. Aurel. a. 511. c. 4 ed. Maassen p. 4 nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut cum regis jussione aut cum iudicis voluntate. Dazu Form. Marc. I. 19. Bei Löning zahlreiche Beläge aus den Heiligenleben.

2) Ueber die Steuerpflicht der Kirchen und die Wehrpflicht ihrer freien Hinterlassen als Regel, aber deren häufige Durchbrechung durch besondere Privilegien s. oben S. 103 und VII. 2. S. 265.

3) Sgl. oben S. 112 und Löning II. S. 166.

4) Form. Marc. I. 19.

5) can. 6. ed. Maassen p. 203. c. 7. l. c. p. 198.

6) Sgl. Löning a. a. O.

7) Löning a. a. O.

8) Cap. missor. Thionv. von a. 805. c. 15.

Grundsteuer kam weder den Geistlichen noch den Kirchen und Klöstern als solchen zu, ward freilich in sehr zahlreichen Einzelfällen gewährt¹⁾.

Andererseits sollte Niemand gegen seinen Willen geschoren, zum Mönch oder Geistlichen gemacht werden: allein wie bei den Westgoten²⁾ war dies bei den Franken ein beliebtes Mittel des Königs, politische Gegner unschädlich zu machen, der Bischöfe, Reiche zu berauben, da sie nach dem Tode der Geistlichen deren Vermögen, den Erben vor-enthaltend, einzogen, was später wegen Mißbrauchs verboten wurde³⁾. So hatte Bertchramn von Bordeaux den Kaufmann Eufronius wider Willen geschoren „weil er gierig nach dessen Vermögen trachtete“. Begreiflicherweise fühlte sich der Geschorene dadurch nicht vergeistlicht und ließ sein Har wieder wachsen⁴⁾.

Unfreie dürfen erst nach Erhebung zu Vollfreien geweiht werden (*defectus libertatis*). Diese römischen Bestimmungen galten wie im Westgotenrecht⁵⁾ auch im Frankenreich⁶⁾, später ward nur Zustimmung des Herrn verlangt⁷⁾.

Freigelassene niedren Rechts standen hierin wie Colonen und Leten den Unfreien gleich (falls nicht ungenauer Ausdruck täuscht); vereinzelt findet sich⁸⁾ das Verbot, Freigelassene über den Subdiaconat hinaufsteigen zu lassen.

Vor dem 25. Jahr soll niemand die Weihe als Diacon, vor dem 30. als Priester und Bischof erhalten⁹⁾.

Niemand soll ferner die Priesterweihe empfangen, der nicht ein Jahr vorher Geistlich geworden: aber die Könige erhoben crasse Laien

1) S. oben S. 103f. 108.

2) Könige V. S. 194.

3) Cc. V. Paris. a. 614. Maassen p. 185.

4) Greg. Tur. VII. 31, Urgesch. III. S. 325.

5) L. Rom. Visig. Nov. Valent. III. 12. § 6.

6) Cc. III. Aurel. c. 26. a. 538. p. 72 (über die Pflicht doppelten Ersatzes Cc. Aurel. I. c. 8. D. G. Ib. S. 463).

7) Cc. Aurel. a. 549. p. 99, auch die Lex Rib. 36 setzt unfreie Priester voraus; ob aber D. N. 75. Childeberts III. von a. 716 Madalgisil servus noster wirklich Knecht oder nur „treuer Diener“ — als Lebensart — ist, steht doch dahin.

8) Maassen, Geschichte S. 592.

9) Cc. III. Aurel. von 538. can. 6. Maassen p. 72 defectus juventutis in Wiederholung west- und ost-gotischer canones.

sofort zu Bischöfen und Erzpriestern, die dann nicht einmal geistliche Tracht anlegten¹⁾.

Von öffentlicher Buße betroffen Gewesene und in zweiter Ehe Lebende oder mit einer Wittwe Verheirathete sollen nicht geweiht werden dürfen²⁾.

Bischöfe und niedere Geistliche haben nach kanonischer Vorschrift die „Residenzpflicht“, d. h. der Bischof darf die Provinz nicht ohne Verstattung des Metropolitens³⁾, der Geistliche nicht das Bisthum ohne die des Bischofs verlassen. Die Päbste ließen nur ihren Vicar, den Metropolitens von Arles, die Pässe für das Verlassen von Gallien, zumal für Reisen nach Rom, den Bischöfen ausstellen⁴⁾: außerdem war die Erlaubniß des Theilkönigs für das Verlassen seines Theilreichs wie für Baien auch für geistliche Unterthanen erforderlich⁵⁾, auch schon in merovingischer wie unbestritten in karolingischer Zeit: die Verfolgung wegen infidelitas konnte sonst zumal den so gefährlichen Bischöfen drohen. Grimoald setzt als geltend Recht voraus, daß nicht einmal der Besuch eines Concils in einem andern Theilreich einem Bischof ohne königliche Verstattung freisteht⁶⁾ und schärft das nur auf's Neue ein⁷⁾.

Innerhalb des Bisthums sollte der Bischof regelmäßig⁸⁾ in der Bischofsstadt seinen Wohnsitz haben und jedesfalls an den hohen Feiertagen hier die Messe lesen: entbindend auch hievon wirkte, wie immer⁹⁾, Gebot, Berufung, Versendung durch den König. Vielen Verdruß machten den Concilien die *clerici girovaci*¹⁰⁾ d. h. die sich ohne

1) Cc. Cabillon. a. 579. Maassen p. 151. Latunense a. 673—675. l. c. p. 217.

2) Ueber die schwankenden Vorschriften über den Coelibat s. oben S. 256. Cc. Aurel. IV. 541. c. 10. Maassen p. 86, dann Löning II. S. 316—324.

3) S. oben S. 225.

4) S. unten.

5) Zweifelnd Löning II. S. 326.

6) Urgesch. III. S. 659.

7) Greg. Tur. IX. 40, Urgesch. III. S. 458 f., die *acceptae litterae* sind freilich eher Auftrags- und Empfehlungsbriefe, als Verstattungs-Briefe: aber die *licentia*, die Chilperich II. 715—720 einem Bischof von Rennes für die Reise nach Rom erteilt, müssen doch nicht Verfrühungen Floboards sein; zweifelnd Löning a. a. D.

8) Der Fall von Langres und Dijon Greg. Tur. III. c. 19, oben (*castrum*) VII. 1. S. 97 ist doch nur auf Herkommen oder andern Gründen beruhende Ausnahme.

9) Oben S. 216.

10) Epistol. Desiderii Caturc. Arndt p. 207.

bischöfliche Verstattung (apostolia, litterae formatae, s. Vicar) vom Ort ihrer Kirche, ja aus dem Bisthum entfernten und umhertrieben: sie und die Bischöfe, die sie aufnehmen und sogar anstellen, sowie Nicht-Bischöfe (Äbte, Priester, Laien), die solche Reisebriefe ausstellen, werden schwer bedroht¹⁾. Die Formeln dieser Verstattungsbriefe²⁾ zeigen, daß die Empfehlungen nicht nur an Geistliche, auch, wie die des Königs für seine Beamten, an die Ortsbehörde gerichtet waren. So empfiehlt Desiderius von Cahors den mit einem Knecht von ihm nach Spanien entsandten Priester Antedius nicht bloß den Bischöfen und Äbten, auch den »sublimos und magnifici viri, den Grafen, Tribunen, Defensores, Centenen (d. h. Centenaren) und allen weltlichen oder kirchlichen Beamten³⁾“.

Mit dem defectus scientiae⁴⁾ mußte es im Laufe des VI. und VII. Jahrhunderts immer gelinder genommen werden. Sanct Caesarius von Arles hatte keinen zum Diacon geweiht der nicht viermal das alte und viermal das neue Testament gelesen hatte⁵⁾, aber das Latein auch der von Geistlichen verfaßten Schriftwerke des VI. und VII. Jahrhunderts ist hartsträubend und kaum besser als das der von Laien errichteten Urkunden: das vierte Concil von Orléans⁶⁾ verlangt vom Diacon nur, daß er Lesen und Schreiben kann und die Taufformel kennt.

Der Weihe wenigstens zum Diacon soll eine Untersuchung vorhergehen, ob kein Ausschließungsgrund vorliege⁷⁾.

Unter dem Bischof als dem Haupt der Diöcese stehen in mannichfaltiger Gliederung Geistliche geringerer Weihen, Rechte und Verpflichtungen, alle ihm zum Gehorsam verbunden. Gleichbedeutend mit Diöcese steht territorium civitatis⁸⁾, auch civitas allein, wie bei dem Grafen⁹⁾ und aus dem gleichen Grunde, — Sitz des Amtes — aber

1) S. die Beläge bei Köning II. S. 337.

2) Marc. II. 49 und andere.

3) agentibus Arndt l. c.

4) S. oben S. 258.

5) Vita St. Caes. I. 18. Arnold, Caesarius a. a. D.

6) c. 16.

7) Cc. Elusan. a. 551. p. 113.

8) Ueber die Bedeutung dieses Wortes s. oben VII. 1. S. 93; über die Diöcesanconcilien s. unten Concilien und fränkische Forschungen.

9) Oben S. 90 f.

nicht auf die Stadt beschränkt, auch das territorium, den Gau des offenen Landes umfassend.

Wir haben hier nur hervorzuheben, was die Beziehungen dieser Geistlichen zur Statsordnung angeht.

Der ordentliche Ortsgeistliche, der presbyter, ist der parochus, der Pfarrer¹⁾; wie sich Gau und Pfarrei verhielten, wissen wir nicht: aber es bestand hierin keine Einheit: diese Gliederungen waren beide geschichtlich — unabhängig von einander — entstanden²⁾: parochia wird übrigens auch gleichbedeutend mit Diöcese gebraucht, wie umgekehrt dioecesis auch nur die Pfarrei (parochia) bezeichnen mag³⁾.

Seit dem Anfang des VI. Jahrhunderts werden die Verhältnisse auf dem flachen Lande genauer geregelt: nun werden unterschieden Pfarr- oder Tauf-Kirchen, meist auf bischöflichen Gütern, in welchen der vom Bischof bestellte presbyter alle⁴⁾ nicht ausschließend dem Bischof zukommenden gottesdienstlichen Handlungen vornimmt⁵⁾, im Gegensatz zu bloßen Bethäusern (oratoria) und Capellen. Seit c. a. 550 heißt jener presbyter archipresbyter und nimmt — ungefähr — eine ähnliche übergeordnete und beaufsichtigende Stellung gegenüber dem ländlichen Klerus⁶⁾ ein wie der Archidiacon zunächst gegenüber dem städtischen⁷⁾.

Oft standen auch Pfarr-Kirchen und kleinere (oratoria, basilicae, martyria), im Eigenthum des Erbauers, der sie auf eigenem Boden errichtet hatte, und dann ernannte dieser den Geistlichen wie bei den Privatkloöstern den Abt⁸⁾. Die Errichtung bedarf (wohl auch damals schon) der Zustimmung des Bischofs, der vorher ausreichende Ausstattung für den Unterhalt der Geistlichen verlangt⁹⁾, sowie später die Verwendung geeigneter (z. B. nicht crasser Laien) Männer, denen

1) Hinschius II. 1. S. 265.

2) S. Löning II. S. 346 und die Literatur daselbst.

3) Beide Bedeutungen in Einer Stelle zugleich bei Greg. Tur. IV. 18, Ur-gesch. III. S. 119.

4) S. deren Aufzählung bei Hinschius II. S. 38, Löning S. 222, Zorn S. 295 f.

5) Er allein darf taufen, predigen und an den großen Feiertagen in der Pfarrkirche die Messe lesen.

6) Viele Fälle bei Gregor, Ur-gesch. III. und in seinen Heiligenleben.

7) Löning S. 333, Zorn S. 69.

8) Löning II. S. 357. S. auch Kirchenvermögen und Klosterwesen.

9) Cc. IV. Aurel. a. 541. can. 33. Maassen p. 95.

nach der Ernennung durch den Eigenthümer doch das geistliche Amt erst noch vom Bischof übertragen wird¹⁾.

Solche Kirchen im Eigenthume des Laien-Grundeigners suchte dann wohl eine andere Kirche an sich zu bringen²⁾.

Der erste³⁾ und wichtigste Gehülfe des Bischofs ist der Archidiacon; er vertritt den Bischof in Handhabung der äußern Verwaltung⁴⁾, der geistlichen Zucht, dann vor dem König und vor den Gerichten, sofern dies nicht (später) Sache des Vogtes. Im Auftrag des Bischofs [zu fränkischer Zeit bedurfte es noch besondern Auftrags, wie es scheint]⁵⁾ kann er Streit unter den Geistlichen entscheiden⁶⁾, und da die Kirche verlangte und zum Theil durchsetzte⁷⁾, daß der Richter Streitverfahren zwischen Geistlichen und Laien sowie auch gegen Wittwen und Waisen erst nach Benachrichtigung des Bischofs — auf daß dieser erscheinen könne — eröffnen dürfe, der Bischof aber ganz regelmäßig sich lieber durch den Archidiacon vertreten ließ — freilich nicht von Amtswegen⁸⁾, — so geschah es, daß gerade der Archidiacon am Häufigsten in Berührung, auch wohl Widerstreit mit der Statsgewalt gerieth; auch die sonntägliche Auffuchung und „Eröstung“ der (Untersuchungs- und Straf-) Gefangnen (*incarcerati*), die der Bischof ihm zu übertragen pflegte⁹⁾, brachte ihn leicht in solche Beziehungen und Gegensätze.

Daher wählte man zum Archidiacon gern rechtskundige Männer: so der Bischof von Poitiers seinen Neffen Sanct Leodigar, der freilich für weltlich Recht, Stat und Statsbeherrschung mehr Sinn als für das Himmelreich hatte¹⁰⁾.

1) Oder doch werden soll: denn das Leben war auch hierin anders als die Lehre.

2) So Sanct Denis D. 68. a. 695.

3) Obwohl er, blos Diacon, den Priestern in der Weihe nachstand.

4) Hinschius II. S. 183. Löning II. S. 333. Zorn S. 62.

5) So Löning II. S. 335, anders Hinschius II. S. 186.

6) Cc. I. Matic. a. 583. can. 8. Maassen p. 157.

7) S. unten Gerichtsbarkeit der Geistlichen und über Geistliche S. 270. 271 f.

8) Anders Grea, *essai historique sur les archidiacones*, Bibliothèque de l'école des chartes III. 2. p. 50.

9) Cc. V. Aurel. a. 549. c. 20. Maassen p. 107.

10) S. Urgesch. III. S. 681. S. die verschiedenen vitae bei Krusch: c. 1. *cum mundanae legis censuram non ignorarit secularium terribilis iudex* (beim Streitverfahren mit Geistlichen) fuit. Ursin. c. 2. *pontificii juris et civilis agnitione pene omnes ejus parochiae (= Bisthum), quam administrandam susceperat antecedeat*; mit Fug bemerkt aber Löning II. S. 336, daß dieser umfassende Verwaltungsauftrag auf dem besonderen Verhältniß von Oheim und Neffe, nicht auf allgemeinem Amtsrecht beruhte.

Mit dieser juristischen und Verwaltungsthätigkeit des Archidiacons — ob in Einer Diöcese mehrere nebeneinander stehen konnten, ist bestritten¹⁾ — hängt es zusammen, daß er die Aufsicht über den Landklerus zu führen pflegt, der zumal an Privatkirchen²⁾ sich oft auf die weltlichen Grundeigner (potentes) stützte gegen den eignen Bischof³⁾; daher hat er auch die »tabulae secundum legem Romanam« für die tabularii (die Freigelassenen coram episcopo in ecclesia)⁴⁾ zu verfassen: er⁵⁾ ist oft Verweser eines erledigten Bisthums⁶⁾. Uebrigens kann der Bischof den Archidiacon wieder zum einfachen Diacon machen und durch einen nun erhöhten Diacon ersetzen⁷⁾.

Das Kirchenvermögen verwaltet der vicedominus⁸⁾: er sorgt für den Unterhalt der Geistlichen, beaufsichtigt die Bewirthschaftung der Landgüter, zumal auch die Unfreien: deßhalb soll der Richter Kirchentnechte (nur wegen Diebstahls?) erst nach Benachrichtigung des vicedominus oder des Archidiacons⁹⁾ verhaften oder strafen¹⁰⁾ bei Weidung einjähriger Excommunication. Die übrigen städtischen Geistlichen gelten alle nur als Geistliche der bischöflichen Hauptkirche; einige von ihnen sollen Haus- und Schlafgemach des Bischofs theilen als Zeugen der Unsträflichkeit seines Wandels¹¹⁾.

Zu unterscheiden von den Geistlichen sind tonsurirte Laien, religiosi¹²⁾, wie die religiosae, die bestimmte Tracht tragen mußten, ohne Nonnen zu sein¹³⁾.

1) Dagegen Friedrich II. S. 317, der aber sehr mit Unrecht den Brief des Sanct Remigius von Rheims (a. 500—533) an Bischof Falco von Lüttich für falsch erklärt: [derselbe ist auch von Gundlach epist. p. 115 als echt aufgenommen]. Falco hatte in Mouzon (Mosomagus, hierüber s. Longnon) mehrere Archidiacone neben einander bestellt. 2) S. oben S. 268.

3) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 26. Maassen p. 93.

4) VII. 1. S. 202.

5) Als Vorstand der bischöflichen Cancelei? So Löning II. 339.

6) Brief Agapets an Caesarius von Arles von 535. S. unten Verhältniß zum Pabst. Arnold, Caesarius S. 388 f.

7) Es ist bestritten: s. aber Urgesch. III. S. 105. 452. Ueber Vertretung des Bischofs bei sedes impedita Hinschius II. S. 249.

8) Daher „Bisthum“; immer wohl = oeconomus? Greg. M. Registr. VI. 55. a. 596. = rector domus ecclesiae. Löning II. S. 344.

9) Oben S. 268.

10) Gesta pontificum Autissiodor. c. 24.

11) Urgesch. III. S. 142. 279.

12) Ueber die Scheerung der Geistlichen Phillips I. S. 301. Hinschius I. S. 104. Löning II. S. 277.

13) Rönige VI.² S. 408.

4. Geistliche Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtsbarkeit der Bischöfe.

Die Gerichtsbarkeit des Bischofs neben dem Grafen¹⁾ findet nicht „besonders“²⁾ statt, wo es sich um Wittwen, Waisen, Arme, Freigelassene und andere handelt, die im Schutz der Kirche standen: sondern das Recht des Bischofs bezüglich solcher Kirchenschützlinge³⁾ ist begrifflich ein ganz anderes als das seiner sonst etwa bethätigten Mitwirkung bei der Rechtsprechung⁴⁾.

Der Bischof ist zur Theilnahme an dem Grafengericht [nicht nur „vielleicht“]⁵⁾ immer berechtigt, um seine Pflichten in Beschirmung der Wittwen, Waisen und der Kirchenschützlinge erfüllen zu können: daher erscheint er bei Gregor oft in Person bei dem Grafengericht, später vertreten durch den Vogt.

Daß aber der Bischof mitwirkt im Gericht, klagt ein Abt gegen einen dem Kloster sich entziehenden Unfreien⁶⁾, beruht auf ganz andern — besonderen — Gründen: hier muß der Bischof beigezogen werden, weil es sich um ein Recht der Kirche handelt⁷⁾.

1) Ueber die Theilnahme der Bischöfe an den Grafengerichten oben S. 57 und Waitz IIb. S. 59. Löning II. S. 273. 686. v. Hase II. 1. S. 35. Zorn S. 64. D. G. Ib. S. 722; besonders aber die grundbauenden Ausführungen von Sohm, Z. f. Kirchenrecht X. S. 221, Reichsverfassung S. 340. Der Stat gebietet Anwesenheit des Bischofs in Sachen der (kirchlich?) Freigelassenen und bei Streitigkeiten von Grundholden der Kirche mit Nicht-Grundholden, s. Sohm, Z. f. R.-R. X. S. 222. Erscheint der Bischof, steht ihm eine Art „Ehrevorsitz“, aber nicht an des Grafen statt die alleinige Pflege des Dinges zu. So ist wohl Sohm und Löning II. S. 535 mit Waitz IIb. S. 60 zu vereinen.

2) Wie Waitz IIb. S. 60.

3) Ueber die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über ihre Hinterlassen s. unten Immunität und Waitz IIb. S. 59.

4) Ueber praeceptio Chloth. c. 4: angeblich Einsetzung eines gemischten Gerichtes über Geistliche in Strafsachen, wobei Bischof und Graf gleichrechtig handeln sollen, so Waitz IIb. S. 60. 168f., s. unten.

5) Waitz IIb. S. 59.

6) Form. Senon. recent. N. 3. p. 312. Sohm, Z. f. R.-R. X. S. 221. Waitz IIb. S. 60.

7) Form. Andecav. N. 32. p. 15 igitur cum *pro utilitate ecclesiae vel principale* negocio apostolecus vir d. illi episcopus nec non et inlustro vir illi comus (sic) in civitate Andecave cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei publici viris resedissit.

Gregor von Tours¹⁾ sollte nicht²⁾ als Beweis für dies Recht der Bischöfe angeführt werden: denn er stellt es in Einem Athem gleich den ärgsten Freveln und Rechtsbrüchen des nämlichen Bischofs³⁾.

b) Gerichtsbarkeit über Geistliche.

Ursprünglich konnte jede Klage gegen Geistliche in bürgerlichem und Strafverfahren, auch zwischen Geistlichen, auch in Ehesachen, vor das weltliche Gericht gebracht werden⁴⁾. Allmählig aber, zunächst nur durch kanonische Vorschriften, suchte die Kirche die Geistlichen von der Zwangsgewalt des weltlichen Richters in bürgerlichen und in Strafsachen zu befreien: sie verbot den Geistlichen, bei dem weltlichen Richter zu klagen, verwies sie an den Bischof oder den von diesem beauftragten Diacon⁵⁾.

Es ist lehrreich, die steigenden Ansprüche der Kirche auch auf diesem Gebiet zu verfolgen.

Noch das erste Concil von Orléans von a. 511⁶⁾ hatte — vor Kurzem erst war die Staatskirche errichtet — den Laien, der Geistliche vor dem weltlichen Gericht verklagt, nur dann mit geistlicher Strafe bedroht, wenn Verläumdung vorlag. Auch noch 517 verstattete das Concil von Epao dem Geistlichen, sich gegenüber dem Laien-Kläger vor dem weltlichen Gericht zu vertheidigen⁷⁾. Aber zwei Jahrzehnte später wird den Laien schon verboten, Geistliche ohne Erlaubniß des Bischofs vor dem Richter zu verklagen⁸⁾. Den

1) VIII. 39, Urgefch. III. §. 391 cotidiae cum iudicibus causas discutere, militias saeculares exercere.

2) Bon Waitz IIb. §. 59.

3) l. c. Saevire in alios, alios caedibus agere . . manibus propriis verberare.

4) Das hat gegen die früher herrschende Ansicht, z. B. noch bei Dove, de juris dictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu 1855 hochverdienlich dargewiesen Sobm, Z. f. R.-R. X. §. 197, vgl. Böning II. §. 508. D. G. Ib. §. 671. Hinschius IV. 2. §. 849. v. Hase II. 1. §. 35. Zorn §. 64. Vgl. zumal folgende Concilien: I. Matic. c. 7. II. 7. 9. 12. Autissiod. c. 43. V. Paris. c. 5—7. Maassen p. 187. Rhem. c. 6. Clippiacum c. 7. Maassen p. 197. III. Cabillon. c. 11. Maassen p. 210.

5) Cc. Autissiod. c. 43. Maassen p. 183.

6) can. 6. Maassen p. 4.

7) can. 11. Maassen p. 22.

8) Cc. III. Aurel. v. 538. can. 32.

Bischof darf man schon gar nicht mehr vor dem statlichen Richter verklagen, sondern nach fruchtlosem Verständigungsversuch muß der Metropolit um Bestellung eines Schiedsgerichts angegangen werden. Wird die Klage abgewiesen oder fügt sich der Bischof nicht, tritt Excommunication des Klägers oder des Bischofs ein¹⁾. Eine erhebliche und letzte Steigerung dieser Ansprüche ist, daß auch der Richter, der, dem weltlichen Recht, wie er muß, [— denn all' diese canones waren noch nicht weltliches Recht —] gehorsam, über einen geistlichen Kläger oder Beklagten ohne ausdrückliche Verstattung des Bischofs das Verfahren eröffnet, ebenso der schwersten geistlichen Strafe — Excommunication — verfällt²⁾.

Geringeren Geistlichen, die Geistliche vor dem königlichen Richter verklagen, werden die bekannten 39 Hiebe, höheren 30 Tage Einsperrung in Aussicht gestellt³⁾.

Bischöfe sollen ihren bürgerlichen Streit unter einander binnen Jahresfrist durch Vergleich oder durch Schiedsrichter, gewählt aus den beiderseitigen Priestern, beilegen: Weigerung, sich dem Schiedsspruch zu fügen, bestraft das Concil⁴⁾.

Ueber diese Schiedsgerichte hinausgreitend gebot das II. Concil von Lyon⁵⁾, daß den Streit von Bischöfen desselben Metropoliten dieser und das Provincialconcil, den von Bischöfen verschiedener Metropoliten diese entscheiden sollten: das ward von dem grundlegenden Concil IV von Paris von 614⁶⁾ bestätigt.

Jene hochfahrende Verachtung des Werthes von Recht und Stat durch die Kirche, die für die Anschauung dieser Jahrhunderte kennzeichnend ist⁷⁾, wird auch als Grund dieses geforderten Vorrechts offen ausgesprochen: „es ist ein Frevel, daß ein Bischof auf Befehl dessen (des

1) Cc. V. Aurel. von a. 549. c. 17. p. 99. Cc. II. Matic. von 585. c. 9. p. 163.

2) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 20. Maassen p. 87, ebenso die späteren Concilien I. a. 583 und II. von Mâcon a. 585. c. 7 und 9 (10) p. 155 und p. 164. Cc. Autissiod. von a. 573—603. c. 43. Maassen p. 182. IV. Paris. von 614. can. 6. Maassen p. 187.

3) Cc. I. Matic. c. 8 von 583. Maassen p. 156.

4) Cc. IV. Aurel. von 541. can. 12. Maassen p. 86f. Cc. II. Tur. von 567. c. 2. p. 121.

5) a. 570. c. 1. Maassen p. 139.

6) c. 13. Maassen p. 189.

7) Urgesch. III. S. 583.

Richters) aus der Kirche vorgeführt wird, für den er Gott bittet und dem er das Abendmahl reicht¹⁾." Da nun aber der Stat bis 614 diese Concilienschlüsse keineswegs als weltliches Recht anerkannte, mußten sich einerseits die Bischöfe gar oft bequemen, jene Verstattung zu ertheilen²⁾, und traten andererseits die Geistlichen auch ohne solche Verstattung als Kläger und Beklagte häufig genug vor dem weltlichen Richter auf³⁾.

Die Forderung der Kirche, daß Bischöfe nicht unter der Strafgewalt des States stehen sollten, nur unter der der Concilien, die im römischen Reich sogar nur kurze Zeit (Constitution von Constantius II.), in den beiden gotischen nie⁴⁾ anerkannt worden war, ward auch vom fränkischen Stat nicht gewährt⁵⁾. Nur sahen wir, daß der König im Wege der Begnadigung gar oft die Todesstrafe in Einbannung (exilium), meist in ein Kloster, verwandelt, z. B. bei Egidius von Rheims⁶⁾, aber auch Hinrichtungen begegnen: — Leodigar, Diddo und Andre⁷⁾ — und daß er regelmäßig — aber nicht rechtsnothwendig — vorher ein Concil beruft, vor dem er oder ein Anderer den Bischof anschuldigt. Nach der geistlichen Verurtheilung durch das Concil pflegt dann die durch den weltlichen Richter zu folgen: jedoch oft richtet der König sofort, ohne vorgängige Handlung eines Concils⁸⁾.

Auch wo jenes geistliche Verfahren vor dem Concil vorausging und nur gelinde Kirchenstrafe ausgesprochen war, strafte der König doch den Bischof mit Einbannung⁹⁾ a. 577. Wenig später wird dasselbe verhängt über Salonius und Sagittarius¹⁰⁾.

1) Cc. Matic. II. von 585. can. 9. l. c. [pro quo nicht pro qua, wie Löning II. S. 510].

2) Cc. Epaon. von 517. c. 11 und Cc. IV. Aurel. von 541. c. 20. p. 91. Maassen p. 22.

3) Vgl. die vielen Beläge aus Gregor, Urgesch. III. und Sohm a. a. D. S. 207.

4) Im Westgotischen wenigstens nicht thatsächlich, obwohl jene Constitution in die Lex Rom. Visig. aufgenommen war, Westgot. Studien, S. 170.

5) Gegen diese von P. v. Roth, Z. f. N.-G. V. S. 6 f., aufgestellte, von Sohm S. 248, Waitz II. S. 507, Dove S. 648 gebilligte Annahme mit Recht Löning II. S. 517.

6) Urgesch. III. S. 499.

7) Urgesch. III. S. 696.

8) Die von Löning angeführten Fälle aus Gregor, Fredegar, von Chlothachar I. bis Ende des VII. Jahrhunderts, den Heiligenleben könnten noch gemehrt werden: vgl. Urgesch. III. S. 197. 203. 244 f. 277. 499.

9) Prätertatus von Rouen, Urgesch. III. S. 193.

10) a. a. D. 198.

Bischof darf man schon gar nicht mehr vor dem statlichen Richter verklagen, sondern nach fruchtlosem Verständigungsversuch muß der Metropolit um Bestellung eines Schiedsgerichts angegangen werden. Wird die Klage abgewiesen oder fügt sich der Bischof nicht, tritt Excommunication des Klägers oder des Bischofs ein¹⁾. Eine erhebliche und feste Steigerung dieser Ansprüche ist, daß auch der Richter, der, dem weltlichen Recht, wie er muß, [— denn all' diese canones waren noch nicht weltliches Recht —] gehorsam, über einen geistlichen Kläger oder Beklagten ohne ausdrückliche Verstattung des Bischofs das Verfahren eröffnet, ebenso der schwersten geistlichen Strafe — Excommunication — verfällt²⁾.

Geringeren Geistlichen, die Geistliche vor dem königlichen Richter verklagen, werden die bekannten 39 Tieve, höheren 30 Tage Einsperrung in Aussicht gestellt³⁾.

Bischöfe sollen ihren bürgerlichen Streit unter einander binnen Jahresfrist durch Vergleich oder durch Schiedsrichter, gewählt aus den beiderseitigen Priestern, beilegen: Weigerung, sich dem Schiedsspruch zu fügen, bestraft das Concil⁴⁾.

Ueber diese Schiedsgerichte hinausschreitend gebot das II. Concil von Lyon⁵⁾, daß den Streit von Bischöfen desselben Metropolitens dieser und das Provincialconcil, den von Bischöfen verschiedener Metropolitens diese entscheiden sollten: das ward von dem grundlegenden Concil IV von Paris von 614⁶⁾ bestätigt.

Jene hochfahrende Verachtung des Werthes von Recht und Stat durch die Kirche, die für die Anschauung dieser Jahrhunderte kennzeichnend ist⁷⁾, wird auch als Grund dieses geforderten Vorrechts offen ausgesprochen: „es ist ein Frevel, daß ein Bischof auf Befehl dessen (des

1) Cc. V. Aurel. von a. 549. c. 17. p. 99. Cc. II. Matic. von 585. c. 9. p. 163.

2) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 20. Maassen p. 87, ebenso die späteren Concilien I. a. 583 und II. von Mâcon a. 585. c. 7 und 9 (10) p. 155 und p. 164. Cc. Autissiod. von a. 573—603. c. 43. Maassen p. 182. IV. Paris. von 614. can. 6. Maassen p. 187.

3) Cc. I. Matic. c. 8 von 583. Maassen p. 156.

4) Cc. IV. Aurel. von 541. can. 12. Maassen p. 86f. Cc. II. Tur. von 567. c. 2. p. 121.

5) a. 570. c. 1. Maassen p. 139.

6) c. 13. Maassen p. 189.

7) Urgesch. III. S. 583.

Richters) aus der Kirche vorgeführt wird, für den er Gott bittet und dem er das Abendmahl reicht¹⁾." Da nun aber der Stat bis 614 diese Concilienschlüsse keineswegs als weltliches Recht anerkannte, mußten sich einerseits die Bischöfe gar oft bequemen, jene Verstattung zu ertheilen²⁾, und traten andererseits die Geistlichen auch ohne solche Verstattung als Kläger und Beklagte häufig genug vor dem weltlichen Richter auf³⁾.

Die Forderung der Kirche, daß Bischöfe nicht unter der Strafgewalt des States stehen sollten, nur unter der der Concilien, die im römischen Reich sogar nur kurze Zeit (Constitution von Constantius II.), in den beiden gotischen nie⁴⁾ anerkannt worden war, ward auch vom fränkischen Stat nicht gewährt⁵⁾. Nur sahen wir, daß der König im Wege der Begnadigung gar oft die Todesstrafe in Einbannung (exilium), meist in ein Kloster, verwandelt, z. B. bei Egibius von Rheims⁶⁾, aber auch Hinrichtungen begegneten: — Leodigar, Dibdo und Andre⁷⁾ — und daß er regelmäßig — aber nicht rechtsnothwendig — vorher ein Concil beruft, vor dem er oder ein Anderer den Bischof anschuldigt. Nach der geistlichen Verurtheilung durch das Concil pflegt dann die durch den weltlichen Richter zu folgen: jedoch oft richtet der König sofort, ohne vorgängige Handlung eines Concils⁸⁾.

Auch wo jenes geistliche Verfahren vor dem Concil vorausging und nur gelinde Kirchenstrafe ausgesprochen war, strafte der König doch den Bischof mit Einbannung⁹⁾ a. 577. Wenig später wird dasselbe verhängt über Salonius und Sagittarius¹⁰⁾.

1) Co. Matic. II. von 585. can. 9. l. c. [pro quo nicht pro qua, wie Löning II. S. 510].

2) Co. Epaon. von 517. c. 11 und Co. IV. Aurel. von 541. c. 20. p. 91. Maassen p. 22.

3) Vgl. die vielen Beläge aus Gregor, Urgesch. III. und Sohm a. a. D. S. 207.

4) Im Westgotischen wenigstens nicht thatsächlich, obwohl jene Constitution in die Lex Rom. Visig. aufgenommen war, Westgot. Studien, S. 170.

5) Gegen diese von P. v. Roth, Z. f. R.-G. V. S. 6 f., aufgestellte, von Sohm S. 248, Waitz II. S. 507, Dove S. 648 gebilligte Annahme mit Recht Löning II. S. 517.

6) Urgesch. III. S. 499.

7) Urgesch. III. S. 696.

8) Die von Löning angeführten Fälle aus Gregor, Frebigar, von Chlothachar I. bis Ende des VII. Jahrhunderts, den Heiligenleben könnten noch gemehrt werden: vgl. Urgesch. III. S. 197. 203. 244 f. 277. 499.

9) Prätertatus von Rouen, Urgesch. III. S. 193.

10) a. a. D. 198.

Der Versuch des II. Concils von Mâcon von 583¹⁾, mit Berufung auf die »sacratissimae leges« (d. h. jene Constitution von Constantius, die man wohl aus der Lex Romana Visigotorum kannte (s. oben) unter Androhung der Excommunication den Richter abzuhalten, einen Bischof aus der Kirche zur Strafverhandlung vorzuführen zu lassen, (s. oben S. 272), scheiterte. Denn mehrere Jahre nach diesem Concil — a. 590 — verhaftet Chlodibert II. ohne vorgängige Befragung eines Concils Egidius von Rheims²⁾.

In den (zwei) Fällen von Leodigar (673, 678) und von Chramlin von Embrun (677) wurden die Bischöfe zwar zuerst vor Concilien gestellt, dann aber vom Königsgericht zu Tod und lebenslänglicher Einbannung verurtheilt³⁾.

Erst bei der Chlothachar II. von weltlichem und geistlichem Adel abgerungenen magna charta von 614 setzte die Kirche die Anerkennung zwar nicht aller, aber doch vieler ihrer Ansprüche, wie sie solche soeben auf dem V. Concil zu Paris zusammengefaßt hatte, auch auf diesem Gebiet, wie z. B. bei den Freilassungen (VII. 1. S. 262), von Seite des States durch. Dies ist nun im Einzelnen darzustellen.

I. Bei der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ist zu unterscheiden einmal zwischen den Bischöfen einerseits und allen andern Geistlichen andererseits, sodann, wie wir sahen, zwischen der Zeit vor und nach dem Edict Chlothachars II. von 614.

Die Bischöfe stehen im Allgemeinen wie alle Unterthanen unter der statlichen Gerichtsbarkeit. Nur in den schwersten Verbrechensfällen (bei drohender Todesstrafe oder Friedlosigkeit) ist erstens das Königsgericht ausschließend zuständig und darf auch dies erst urtheilen, nachdem ein Concil auf Antrag des Königs die Schuld festgestellt und den Bischof entsetzt hat: vor der Anklage bei dem Concil pflegt der König durch eine Art von Voruntersuchung, die er Bischöfen und Weltgroßen überträgt, sich von der Schwere des Verdachts zu überzeugen.

Spricht das Concil frei, kann das Königsgericht gar nicht verhandeln, geschweige verurtheilen; andernfalls verhängt es die nach dem weltlichen Recht treffende Strafe, die der König freilich gar oft durch Begnadigung milbert oder ganz erläßt (s. oben S. 272, unten S. 289).

1) can. 8. Maassen p. 157.

2) a. a. O. 499.

3) Urgefch. III. S. 689. 697.

Von dieser Regel eines Vorverfahrens vor dem Concil hat aber die germanische Rechtsauffassung¹⁾ die Ausnahme der handhaften That oder des Geständnisses durchgesetzt: in diesen Fällen läßt der König ein Königsgericht urtheilen ohne²⁾ vorgängiges Verfahren vor einem Concil oder, erfolgt in diesem das Geständniß³⁾, ohne oder vor Entsetzung durch das Concil: beides oder doch das Erstere erklärte die Kirche für Rechtsbruch.

Bezüglich der niedrigeren Geistlichen verlangte vor 614 die Kirche, der Stat solle gegen sie überhaupt nicht gerichtlich einschreiten oder irgend welchen Gerichtszwang üben (*distringere*) vor Verständigung des Bischofs⁴⁾. Was dieser dann zu thun befugt war, erhellt nicht deutlich, aber offenbar sollte er vorher die Sache untersuchen, günstigen Falls den Richter von dem Einschreiten abmahnen und, falls dieser beharrte, ihn mit Kirchenstrafe belegen und sich des Beschuldigten in dem Verfahren annehmen, auch wohl zwischen ihm und dem Kläger einen Vergleich zu vermitteln versuchen. Gerade über diese Befugnisse des Bischofs scheint nun im VI. Jahrhundert und zu Anfang des VII. Streit zwischen Stat und Kirche geführt und zu dessen Beilegung Chlothar II. durch die geistlichen Großen, denen er ganz wesentlich den Sieg mit verdankte⁵⁾, genöthigt worden zu sein: — selbstverständlich in einer der Kirche höchst vortheilhaften Weise.

Das einschlägige Capitel 4⁶⁾ des Edicts von 614 ist sehr verwickelt abgefaßt, vielleicht⁷⁾, weil bei dem Hin- und Her-Markten zwischen

1) So gewiß richtig Brunner II. S. 314.

2) Greg. Tur. V. 20. VII. 27, Urgesch. III. S. 197. 319.

3) So bei Prätertatus von Greg. Tur. V. 18, Urgesch. III. S. 188—193.

4) S. oben die Concilienschlüsse von 541 und 585 bei Brunner, Hinschius II. S. 315.

5) Urgesch. III. S. 595. D. G. Ib. S. 169.

6) p. 21 *ut nullus iudicium de quolibet ordine clericus (ites: clericos) de civilibus causis [praeter criminale negocia (sic)] per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus (sic); [excepto presbytero aut diacono]; qui convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur; die eingeklammerten [] Stellen enthalten wohl die im Wege der Verhandlung eingefügten Ausnahmen. Maassen p. 55. V. Paris c. 4. Maassen p. 187. Vgl. Dove, de jurid. p. 43, Kirchen-R. (Richter, 7. Aufl. S. 648). Lehuërou, Instit. Caroling. p. 503. Sohm, Z. f. R.-R. X. S. 260. Köning II. S. 512. 528. Nitzl a. a. O. Waitz IIb. S. 59. 169. 243.*

7) So vermuthet Brunner II. S. 315.

König und Bischofschaft in die ursprüngliche Vorlage der Krone Zugeständnisse dieser erst allmählig in Zwischensätzen eingeschoben wurden. Der wahrscheinliche¹⁾ Sinn ist der folgende: er enthält Nachgiebigkeiten auf beiden Seiten.

Es ist zu scheiden zwischen (nur [?] schwersten, crimine capitali) Straffällen²⁾ und andern Straf- und den Civil-Fällen (criminali negucia). In Straffällen, die mit dem Tod (auch der Friedlosigkeit?) bedroht waren, machte der Stat nur Ein Zugeständniß: er unterschied fortab zwischen Priestern und Diaconen einerseits und Subdiaconen und noch niedrigeren Geistlichen andererseits: für letztere hielt er sein bisheriges Recht aufrecht (also alleiniges Handeln bei handhafter That oder Geständniß³⁾).

Diacone und Priester aber (die ja auch ein Verfahren vor dem Concil verlangen konnten, s. oben S. 275) wurden fortab diesem Alleinhandeln des States entrückt und insofern ähnlich wie die Bischöfe behandelt, als in allen schwersten Fällen, auch bei handhafter That, der Richter vorher den Bischof verständigen muß, der dann handelt wie vor 614⁴⁾. Insbesondere aber sollte hiedurch der Bischof [allein oder auf einem Concil] vorher die Absetzung des Priesters oder Diacons bewirken können, damit die Verurtheilung und Bestrafung nicht einen solchen Geistlichen noch im Amte treffe und die Würde des Standes gewahrt bleibe. Darin lag unzweifelhaft ein Zugeständniß der Krone über das Bisherige hinaus⁵⁾, und füglich mochte ein späteres⁶⁾ Concil anerkennen, das Edict von 614 „enthalte nichts dem katholischen Glauben und der kirchlichen Vorschrift Widerstrebendes!“

Zweifelhaft ist, ob der Richter fortab auch bei Priestern und Diaconen an eine Freisprechung in dem geistlichen Vorverfahren

1) Mehr ist kaum zu sagen; ich folge in der Auslegung Waitz II b. S. 243, Hinschius IV. S. 860 und Brunner a. a. O. gegen Nitzl S. 15. 59. 121. 201.

2) Denen aber, wie es scheint, die civiles causae nicht als „civilprocessuale“ entgegengestellt werden: vielmehr umfassen die civiles causae alle Fälle „weltlichen“ „statlichen“ (= civiles) Verfahrens.

3) Daß *manifestus* convincitur handhafte That, nicht blos Ueberführung überhaupt bedeutet [— das wäre *convincitur* allein —], hat Brunner a. a. O. meines Erachtens gegen Nitzl S. 121, dem die Meisten gefolgt sind, überzeugend dargethan, vielfach abweichend Köning II. S. 526.

4) S. oben S. 274.

5) Anders Brunner II. S. 315.

6) Nicht näher bestimmbar, vgl. Nitzl S. 205.

gebunden sein sollte wie bei Bischöfen¹⁾: doch ist dies eher²⁾ zu verneinen.

II. Bezüglich der Gerichtsgewalt in *casus minores* d. h. allen bürgerlichen und in leichteren Straffällen über alle Geistliche außer den Bischöfen machte die Krone ebenfalls eine wichtige Einräumung, insofern das Alleinhandeln des States nicht nur, wie bisher schon³⁾, ausgeschlossen⁴⁾, sondern die bis dahin von der Krone, wie es scheint, noch (s. oben S. 275) bestrittne Befugniß des Bischofs anerkannt wurde, ganz wie ein Immunitätsherr den Streit zwischen seinem Geistlichen und dem Kläger allein zu entscheiden⁵⁾.

III. Bezüglich der Bischöfe ward an dem vor 614 geltenden (freilich bestrittnen)⁶⁾ Recht nichts geändert⁷⁾.

1) S. oben S. 274.

2) Mit Hinschius IV. S. 860 und Brunner II. S. 316 gegen Nitzl a. a. O.

3) Oben S. 274.

4) Nitzl S. 201.

5) Brunner II. S. 316 führt an: Form. Marc. I. 27, wo *districtio* des Bischofs gegenüber einem ihm untergebenen Abt, Geistlichen oder homo vorausgesetzt wird, der dem Kläger einen Knecht entzogen hat; und allerdings bloß bei dem homo konnte doch die Immunität des Bischofs der Rechtsgrund sein. Nur falls der Bischof den Kläger nicht zu seinem Recht gelangen lassen will oder kann, schreitet der Richter ein.

6) S. oben 275.

7) Die Ansichten über den Sinn des Edicts auch in diesen Fragen gehen weit auseinander. Beseitigt hat die ältere Annahme von gemischten, d. h. aus Geistlichen und Weltlichen gebildeten, die verdienstliche Abhandlung von Sohm S. 259: dieser will nun nach c. 4 nur den Bischof und das geistliche Gericht in Strafsachen über Geistliche urtheilen lassen, jedoch kann der Richter die Bestrafung nach weltlichem Recht fordern. Allein Löning II. S. 527 hat gezeigt, daß sogar Bischöfe im merovingischen Reiche nicht dem weltlichen Strafrichter entrückt waren, und Waitz IIb. S. 488, daß ja bei Sohms Auslegung der König mehr gewährt hätte als das Concil von 614 verlangt hatte. Schlagend beweist für die Auslegung von Löning, daß ja auch das folgende Concil von Rheims 627—630. can. 6. Maassen p. 203 nur fordert, daß der Bischof das Einschreiten des Richters billige, vgl. Dove S. 649. Der König will nur, daß nach dem Urtheil des weltlichen Richters noch die geistliche Strafe folge. Daher, wie Löning a. a. O. bemerkt, kann sich das III. Concil von Chälons von 639—654. can. 11. Maassen p. 20 auch nur auf canones, nicht auf das Edict berufen gegen die gewaltsame Vorführung der Geistlichen vor den Richter. Vgl. Hinschius IV. S. 797. In karolingischer Zeit richtet zweifellos der weltliche Straf-Richter über Geistliche, s. unten (eben deshalb hat aber vielleicht Adrevald von Fleury, gest. 878, dessen Bericht Löning verwerthet, den Rechtsgang seiner Zeit in das Jahr 675 hinaufgerückt). Mit Recht bemerkt Löning, die Kirche werde wohl nicht ein 614 erworbenes Vorrecht wieder verloren haben.

IV. Im bürgerlichen Verfahren um Grundeigen oder Freiheit müssen alle Geistliche, auch Bischöfe, ohne geistliche Voruntersuchung vor dem statlichen Richter auftreten als Beklagte wie als Kläger, vorbehaltlich ihres Rechtes, sich vertreten zu lassen¹⁾ und der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute²⁾; in andern Fällen des bürgerlichen Verfahrens darf aber der Richter auch über niedere Geistliche nicht ohne Wissen des Bischofs sprechen³⁾.

Daß jedoch Chlothachar⁴⁾ bei Abwesenheit des Königs Einschreiten der Bischöfe mit weltlichen Strafen oder gar ganz allgemein die Befugniß derselben, Grafenurtheile als weltliches Obergericht zu ändern, eingeführt habe — wodurch das fränkische Bischofthum eine ähnliche Statsbeherrschung wie das westgotische würde gewonnen haben — ist mit nichten anzunehmen. Das »castigare« bedeutet in der Sprache der Zeit nur geistliche Strafen; der König konnte sonder Zweifel einen Vertreter bestellen: — dann ging die Beschwerde an diesen — und, — was man ganz übersehen hat — dann sollte nicht der Bischof das Ersturtheil aufheben, sondern der Richter selbst, nachdem ihm geistliche Strafe (castigatio) das Gewissen erschüttert hat⁵⁾.

Es lag aber nahe, dem Bischof diese ihm ohnehin zukommende Pflicht einzuschärfen, da er ja häufig, wie wir (oben S. 270) sahen, neben dem Grafen in dessen Ding anwesend war — sogar eine Art Ehrenvorsitz neben diesem einnahm — und so also sich von eines Urtheils Ungerechtigkeit oft ohne Nachforschung⁶⁾ überzeugen konnte.

Formeln⁷⁾ und Königsurtheile⁸⁾ zeigen, wie im Laufe des VII. Jahrhunderts diese Vorschriften angewandt wurden⁹⁾.

1) S. unten Bgkte S. 292.

2) S. diese unten.

3) Ausgenommen bei handhafter That, die, wie Löning II. S. 512 richtig bemerkt, bei Schulden aus Vergehen auch im bürgerlichen Verfahren vorkommen kann; vgl. die gegen Sohm S. 258 schon von Waitz II. S. 488, dann von Dove in Richter-Dove S. 648 gegebne Auslegung des schwierigen Capitels 4.

4) Praeceptio c. 6 si iudex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit versatim melius discussione habeta emendare procuret.

5) S. oben S. 211.

6) Das ist noch nicht beachtet, so weit ich sehe.

7) Marculf I. 27.

8) D. N. 60. p. 53 von Chlobowech III. 692, Urgesch. III. S. 730, s. dort die Erörterung des Verfahrens.

9) Vgl. Löning II. S. 513 f., der nachweist, daß das Vor-Verfahren vor dem

Dem Verbot an die Geistlichen, sich von den weltlichen Gerichten richten zu lassen, innig verwandt ist das Verbot¹⁾, daß die Geistlichen „mit Hintantsetzung des Bischofs zum König oder mächtigen Leuten oder irgendwohin gehen oder sich Schutzherrn suchen“.

Sehr bedeutend ward die Stellung der Kirche zur Krone wie in andern Stücken so auch in dieser Frage der Stats-Gerichtbarkeit über Geistliche umgestaltet unter den Karolingern, zumeist durch Karl den Großen und zwar — gerade vermöge dessen Theokratismus — zu weitest gehender Unterwerfung unter die Statsgewalt²⁾.

5. Die geistliche Zuchtgewalt über Laien.

Die kirchliche Zuchtgewalt beschäftigt uns hier nur, soweit sie sich auch über die Laien erstreckte, wobei sie, wie wir sahen³⁾, den weltlichen Arm zur Zwangsvollstreckung anrufen konnte⁴⁾. Mit Fug hat man⁵⁾ beklagt, daß die Concilien des VI. und VII. Jahrhunderts sich viel mehr mit den Standes-Ehren und -Vortheilen der Geistlichkeit, z. B. den Gerichtsstandsfreiungen, der Durchführung der hierarchischen Ordnungen, der Einprägung — höchst äußerlicher — christlicher Lebensformen und dem Schutz des Kirchenvermögens⁶⁾ befaßten, als daß sie die furchtbare Entfittlichung der Zeit, die Verbrechen und Laster jeder Art bekämpft hätten⁷⁾. Und um die große „sociale“ d. h. wirthschaftliche Frage jener Zeit: die Unterdrückung und Verknechtung der Kleinfreien durch den Weltadel hat sich die Kirche mit Ausnahme von 3 canones von 567 und 585⁸⁾ überall gar nicht gekümmert.

Bischof kein Straf-Verfahren, sondern ein gütlicher Sühneversuch war, der oft (s. Testament. Bertchramni von 615) gelingen mochte: scheiterte er, so mußte nun der Bischof den Geistlichen vor den weltlichen Richter stellen.

1) Cc. V. Paris. von 614. c. 5. ed. Maassen p. 187.

2) S. Band VIII.: Kirchenhohheit, Gesamtcharakter des Königthums, theokratisches Kaiserthum.

3) Oben S. 193 f.

4) Hinschius IV. 2. S. 343. 797. 837; v. Hase II. 1. S. 50; Zorn S. 64.

5) Löning II. S. 450 f.

6) S. unten S. 293.

7) S. die wenigen Warnungen vor Mord, Todtschlag, Raub, Meineid, Verläumdung, Freiheitsberaubung, Erschleichung von Bräuten oder Gütern bei Löning II. S. 482.

8) Den beiden von Löning a. a. O. angeführten füge ich bei Co. II. Matic.

Dagegen wird der Kirchenbann gedroht — auf vom Bischof zu bestimmende Zeit, — wenn ein vornehmer Laie (*quis saecularium honoratorum*) einen Geistlichen — „auch der geringeren Grade“ — auf der Straße begegnet und es unterläßt, die von dem Concil vorgeschriebene Begrüßung des Geistlichen vorzunehmen: sind beide zu Pferd, muß nämlich der Laie den Hut abnehmen und sich verbeugen, ist nur der Laie zu Pferd, muß er absteigen und dergleichen thun. Solche Maßregeln echter Pfaffen-Hoffahrt beschäftigen die 66 versammelten Bischöfe¹⁾ in den Tagen, da eine Frebigundis vor aller Augen in Mordblut wadet: nie ist die Kirche gegen sie eingeschritten. Und statt wenigstens bei den Geistlichen selbst die unglaublichen Laster zu bekämpfen, die der gute Gregor widerstrebend schildert, eifern die Bischöfe gegen Laien, die am Sonntag arbeiten²⁾, zwingen in vier Concilien³⁾ die Laien (*cives*), zumal gerade die Bornehmen⁴⁾, Weihnachten, Ostern, Pfingsten aus der villa in die Bischofsstadt zu kommen, um dort den Segen des Bischofs zu erbitten: — sie dürfen bei dieser Feier nicht in ihren Landkirchen die Messe hören! — Daß dies nur den Bornehmen auferlegt wird, zeigt, daß nicht das Seelenheil der Christen, sondern die festzuhaltende Beugung der Großen unter den Krummstab der Zweck war; auch sollte wohl die Lösung der Privatkirchen und ihrer Eigener vom Bischof verhütet werden. Die Verpflichtung der Laien, dreimal im Jahre bei Meidung des Kirchenbannes das Abendmahl zu nehmen, von dem gotischen Concil von Agde von 506⁵⁾ auferlegt, wird im Frankenreich erst von Karl eingeführt⁶⁾. Jeden heidnischen Aberglauben bestrafte dieselben Bischöfe, die nicht

c. 8, wo das kirchliche Zufluchtsrecht nicht nur Verbrechern, auch denen gewährt wird, „welche, die Vergewaltigung der Mächtigen nicht ertragend“, in den Schoß ihrer Mutter, der Kirche, geflüchtet sind: *potentum importunia non sustinens suae gremium matris ecclesiae petierit*: ein bedeutsames Zeichen der Zeit, diese Gleichstellung der wirtschaftlich Schwachen mit den Verbrechern: gemeint sind offenbar vor Allem Schuldner, die der mächtige Gläubiger bedrängt.

1) *Cc. Matic.* von a. 585. c. 15. Maassen p. 170.

2) Vgl. oben S. 200. Hinschius IV. 1. S. 279.

3) So schon das erste von Orléans a. 511. can. 25. Maassen p. 8.

4) *superiorum natalium Cc. Epaon.* von a. 517. can. 35. Maassen p. 27, *cives natu maiores Cc. Arvern.* von a. 535. c. XV. p. 69, *priores cives Cc. IV. Aurel.* von a. 541. c. 3. p. 88.

5) can. 18, s. Könige VI.² S. 422.

6) Ich entnehme dies Löning II. S. 400.

nur tief in christlichem Glauben, auch, wie Gregor von Tours, an das von der Kirche verworfne Bibelorakel glaubten¹⁾.

Die Kirchenstrafen für Laien sind öffentliche Bußen, Entziehung des Abendmahls und Ausschließung aus der Kirche, jetzt dadurch verschärft, daß auch Laien jeder Verkehr mit dem Gebannten bei Bannstrafe verboten wird²⁾. Aber es finden sich auch schon Anfänge, die sich vom späteren Interdict nur durch den fehlenden Strafzweck unterscheiden³⁾: nicht nur eine einzelne entweihte Kirche wird geschlossen⁴⁾, auch eine bestohlene —: und nach der Ermordung des Praetextatus von Rouen durch Fredegundis schloß Leudovald von Bayeux alle Kirchen des Bisthums Rouen und hemmte so allen Gottesdienst⁵⁾. Der Mörderin aber that die Kirche nicht das Mindeste zu Leide. Allerdings war sie zwischendurch sehr fromm: d. h. erließ die Kirchensteuern⁶⁾.

Durch Sanct Columba wurde nun die irisch-schottische Klosterzucht mit ihrer Verpflichtung für die Mönche, auch bloße Gedanken sünden dem Abt zu beichten, im Frankenreich eingeführt und auch auf die Laien ausgedehnt; die von dem Beichtvater auferlegte private Buße gilt nun als Strafe: sie hebt die Sünde auf unter Vermittelung der Fürbitte des Priesters bei Gott⁷⁾. Die in den Bußbüchern⁸⁾ abgestuften Strafen auch für Laien sind: Gebete mit vorgeschriebenen Wiederholungen von Aniebeugungen, Erhebungen der Hände gen Himmel, Fasten, Enthaltung vom ehelichen Verkehr, heimatloses und waffenloses Umherziehen in der Fremde, Wallfahrten unter schweren Ketten zu vielen Kirchen, Almosen, Hingabe des ganzen Vermögens an die Armen, aber auch Verknechtung in das Eigenthum einer entweihten Kirche; andrerseits werden auch für bloßes Unmaß, für Wöllerei nun Laien mit Bußen bedroht. Sittlich geradezu verderblich mußte aber wirken, daß Reiche die Fastenstrafen um Geld ablösen durften: 1 Tag Fasten bei Wasser und Brod kann um 1 Denar⁹⁾ abgekauft

1) Vgl. Urgesch. III. S. 117. 183.

2) Schon Cc. I. Aurel. 511. can. 11. Maassen p. 8.

3) Urgesch. III. S. 207.

4) Hinschius IV. S. 803.

5) Urgesch. III. S. 384.

6) Urgesch. III. S. 103 f.

7) Vgl. Löning II. S. 473 f. und die Literatur daselbst. Hinschius IV. S. 840 f.

8) Wassersleben, oben S. 251, ihre Casuistik in geschlechtlichen Dingen ist „nicht selten ekelhaft“. Löning II. S. 479.

9) Nicht ganz 50 Pfennige, oben S. 137.

werden¹⁾. Allerdings sollten Arme weniger zahlen müssen als Reiche. Später aber steigerte die Kirche diese Kostsummen in's Maßlose²⁾: nun muß der Reiche sein Bergeld — also 200 oder 100 solidi — in Gestalt von Grundeigen der Kirche schenken und das Vierfache verwenden auf Almosen, Freilassung von Unfreien und Loskauf von Gefangenen. Ein Hohn auf alle Sittlichkeit jedoch war es, daß der Sünder sich einen Vertreter bestellen konnte, der für ihn fastete, betete, psallirte gegen ein Almosen von Einem Denar!

Was die Zuchtgewalt der Bischöfe über die Geistlichen betrifft, ist nur hervorzuheben, daß gegen deren Mißbrauch das aus Bischöfen bestehende Concil schwachen Schutz gewährte. Es führte oft zu wilder Empörung des Klerus³⁾ oder auch zur Anrufung des Schutzes des States und der Welt-Großen.

Gerade diesen Weg aber, der ja freilich zur Auflösung aller kirchlichen Ueber- und Unter-Ordnung hätte führen können, suchten die Bischöfe durch strenge Strafandrohungen für Schützling und Schützer — Absetzung, Ausschließung — zu versperren. Nach dem Vorgang früherer Concilien verbot das von Paris von 614 allen Geistlichen (bei Weidung von Ausschließung auch für den Schützer, der den Schützling nicht herausgiebt), sich ohne Erlaubniß ihres Bischofs an den König oder einen Vornehmen (*potentiores homines*) zu wenden, ausgenommen um Begnadigung wegen eines weltlichen Vergehens zu erbitten⁴⁾. Chlothachar II., zur Willfährde gegen die Bischöfe, deren Verrath ihn erhob⁵⁾, genöthigt, erhob dies durch Aufnahme in sein Edict zum weltlichen Recht und fügte nur bei, schriftlicher — und zwar eben wohl günstiger — Bescheid des Königs solle den Geistlichen in jedem Falle bei dem Bischof entschuldigen⁶⁾. Zumal die Geistlichen

1) Poenitentiale Merseburg. c. 42.

2) Löning II. S. 486.

3) Urgesch. III. S. 105. 485 und oft bei Gregor.

4) Cc. V. Paris. von 614. c. 5. Maassen p. 187 *siquis clericus . . . ad principem vel ad potentiores homines vel ubi et ubi ambulavit vel sibi patronum elegerit, non recipiatur praeter ut veniam debeat promereri.* Löning II. S. 493 bezieht mit Recht letztere Worte auf Begnadigung von weltlicher Strafe, nicht, wie Hefele III. S. 68, Gengler Rechtsdenkmäler S. 593 auf Verwendung beim Bischof wegen eines kirchlichen Vergehens. Vgl. Hinschius IV. S. 843.

5) Urgesch. III. S. 597.

6) Edict. c. 3 *et si pro qualibet causa — also nicht nur wegen Begnadigung — principem expetierit et cum ipsius principis epistola ad episcopum fuerit reversus, excusatus recipiatur.*

an den Privatkirchen mochten sich wohl häufig in ein weltliches Schutzverhältniß¹⁾ (mundeburdis) zu den Kircheneignern begeben unter Wahrung ihrer persönlichen Freiheit: ja dies schien sich gewissermaßen von selbst zu erklären, da sie ja von dem Ertrag der Scholle des Grundherrn lebten: doch verbietet das Concil von Bordeaux²⁾ ausdrücklich Begebung in solche mundeburdis³⁾.

Die Strafen gegen Geistliche waren völlige oder theilweise Entfernung vom Amt, Sperrung der Einkünfte, Einsperrung — auch lebenslängliche — in Klöster, Geißelung bis zu den beliebten 39 Streichen⁴⁾.

Der Stat griff in das Zuchtverfahren der Kirche — auch gegen Laien — damals nicht ein, auch nicht in Glaubensfragen und innere Streitigkeiten der Kirche: anders freilich Karl der Große⁵⁾.

Während die Imperatoren ihnen unbeliebige Concilienschlüsse einem neuen von ihnen berufenen Concil zur Prüfung, Bestätigung oder Aenderung vorlegten, während Karl Concilien berief, sogar päpstliche Glaubenslehren zu verwerfen⁶⁾, nahmen die Merovingen solches Recht nicht in Anspruch: wohl beriefen auch sie Concilien, aber um hier Bischöfe anzuklagen⁷⁾ oder kirchliche Fragen selbstständig entscheiden zu lassen: sie leiteten die Concilien nicht, auch wenn sie ihnen mit ihren Großen — ohne Stimmrecht — anwohnten, beanstandeten ihre Beschlüsse nicht, wiesen vielmehr Beschwerden von Geistlichen und Laien gegen

1) Ueber Entstehung des hievon verschiedenen Kirchen-Patronats s. Hinschius II. 2. S. 618.

2) 663—675. can 2. Maassen p. 215.

3) Vgl. die Formula Turonensis 43. ed. Zeumer p. 158 ut . . . ingenuili ordine . . . obsequium tibi impendere debeam. Vgl. dazu Kaufmann in Conrad's Jahrbüchern XXIII. S. 120; hier ist aber nicht von Geistlichen besonders die Rede.

4) Aus dem jüdischen Recht Korinther II. 11. 24, Arnold, Caesarius v. Arles S. 100; über den Einfluß des germanischen Rechts: [Proceßbürgschaft, Reinigungseid] auf das kirchliche Disciplinarverfahren auch gegen Geistliche, s. Löning II. S. 500 f.

5) S. einstweilen Urgesch. III. S. 1039, dann Karolinger: dort auch über den Streit zwischen Sohm I. S. 236 und Löning II. S. 507, der auch in karolingischer Zeit nur in weltlichen Fragen und den gemischten der Diöcesangrängen den Stat eingreifen sieht: aber unter Karl gab es gar keine kirchliche Frage, die nicht auch eine statliche gewesen wäre.

6) Urgesch. III. S. 1039.

7) Urgesch. III. S. 193. 225. 500.

Beschlüsse der Concilien ab. Promotus von Chateaubun, vom III. Ec. von Paris 573¹⁾ abgesetzt, wird mit seiner Bitte um Wiederverleihung des Stuhls von König Sigibert I. zurückgewiesen, als Pappolen von Chartres dem König das Urtheil der Bischöfe vorlegt²⁾. Vornehme in hoher Stellung bei Chilperich, die in einer Basilika zu Paris gekämpft und sich an den König gewandt hatten, werden nicht in Gnaden angenommen, sondern an den Bischof verwiesen, auf daß dieser über die kirchliche Strafe befinde. Erst nachdem sie die geistliche Buße geleistet, werden sie wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen³⁾. Der Grund war: „das Kirchenrecht war für den Stat überhaupt nicht Recht“, daher konnte Verletzung kirchlicher Normen den Stat nicht als Rechtsbruch in Bewegung bringen⁴⁾. Aber freilich sahen wir, daß der Stat kirchliche Vorschriften gar oft durch seinen Zwang durchsetzte, nicht, weil sie „Recht“ waren, bevor der Stat sie als solches anerkannte, sondern deshalb, weil er gar oft — keineswegs immer — eben solche durch Anerkennung, durch Erhebung zum Gesetz ausdrücklich zu weltlichem Recht machte (so Guntchramn, Chilperibert I., Chlothachar II. durch ihre Edicte) oder ohne solche ausdrückliche Anerkennung stillschweigend eben durch die gewährte Vollstreckung: so bei dem Vorgehen gegen Heiden, Ketzer, Aberglauben⁵⁾. Das letztere ist eine sehr wichtige Ergänzung der herrschenden Lehre⁶⁾ und erklärt auch erst, inwiefern die Kirchenlehre Zwangsglaube war: nämlich soweit der Stat das durch Gesetz oder Verordnung oder — stillschweigend — durch Verwaltung wollte.

6. Andere Rechte der Kirche und der Geistlichen.

Das Zufluchtsrecht der Kirchengebäude⁷⁾ ward von den kirchlichen canones in einer Weise gestaltet, die das germanische Wergeld und

1) Greg. Tur. VII. 17, Urgesch. III. S. 309.

2) Einleitung. Brief an Egibius von Rheims und an den König Maassen p. 147.

3) Vgl. über die wichtige (in der Lesart jedesfalls verderbte) Stelle (s. nun den Text bei Krusch V. 32) Urgesch. III. S. 207. Bausteine II. S. 99.

4) So richtig Sohm S. 235.

5) Oben S. 194.

6) Sowohl von Sohm als von Löning II. S. 507.

7) Hinschius IV. S. 380.

Bußsystem als Ersatz der von der Kirche verworfnen Blutrache und Fehde sehr geschickt zur Ausdehnung ihrer Rechte verwerthete.

Schon das erste Concil von Orléans¹⁾ von 511. bestätigt das nach den »ecclesiastici canones«²⁾ und der Lex Romana³⁾ Hergebrachte, daß nämlich Mörder und Todtschläger, Geschlechtsverbrecher (adulteri, was nicht blos Ehebrecher bedeutet) und Diebe schon aus dem Atrium (Vorhof der Basilika) oder dem Hauptgebäude der Kirche oder dem (meist unmittelbar angebauten) Hause des Bischofs nicht mit Gewalt entfernt und nur dann ausgeliefert werden dürfen, wenn der Ankläger (oder Richter), unter Verzicht auf die Blutrache, auf die Evangelien geschworen hat, daß sie von Todes-, Verstümmlungs- und andrer Leibesstrafe befreit sein sollen gegen die Verpflichtung, dem Verletzten satisfactio⁴⁾, also z. B. Buße oder dem Erben des Erschlagenen Wergeld, zu leisten. Wer jenen Eid bricht, wird ausgeschlossen von aller Katholiken Gemeinschaft. Verläßt der Flüchtling aus Furcht die Zuflucht, weil der Verletzte den Eid⁵⁾ nicht leistet, so haftet die Kirche nicht. Hat ein Entführer mit der Entführten Zuflucht genommen, so wird die wider Willen Entführte vor Allem von ihm befreit: der Entführer, von Todes- oder andrer Leibesstrafe gesichert, wird dem Muntwalt der Entführten verknechtet oder er muß sich loskaufen: ebenso ergeht es ihm, hat die Entführte vor oder nach der Entführung eingewilligt: sie wird, vor Bestrafung gesichert, dem Vater (Muntwalt) zurückgegeben.

Das IV. Concil von Orléans von 541⁶⁾ schließt den als Feind der Kirche von der Kirche aus, bis zur Verbüßung einer vom Bischof auferlegten Buße, der einen Flüchtling mit Gewalt oder List aus der Kirche entfernt hat, den er vor Allem der Kirche wieder stellen muß⁷⁾. Das V. von 549⁸⁾ wiederholt für Unfreie wegen jeder Verschuldung die obigen Bestimmungen: Auslieferung gegen Eid des Herrn für Straflosigkeit, Excommunication des Eidbrüchigen, andrerseits zwangsweise Auslieferung des Unfreien an den Herrn,

1) c. 9. Maassen p. 168; vgl. Co. Epaon. v. 517. c. 39. Maassen p. 28.

2) Cc. von Orange von a. 441. c. 5, von Arles c. 450—506.

3) c. 4. Cod. Theodos. de his qui ad eccles. confug. IX. 45.

4) ? poenarum genere omni.

5) Anders Hefele II. S. 660, vgl. Hinschius IV. S. 384. 801.

6) can. 21. Maassen p. 92.

7) Vgl. Hinschius IV. S. 385.

8) can. 22. l. c. p. 107.

der jenen Eid geleistet hat, auf daß die Kirche nicht wegen Vorenthaltung des Knechts belangt werden kann. Ist der Herr Heide, — das wird also a. 549 noch als so häufig vorausgesetzt, daß es besondere Regelung erheischt — oder einer Ketzer-Secte angehörig [— Juden sollten keine christlichen Knechte halten¹⁾, aber es wurden doch auch nichtchristliche Unfreie und Flüchtlinge überhaupt durch das Zufluchtsrecht geschützt —], so muß er Christen guten Glaubens stellen, die an Stelle des Herrn dem Unfreien eiden: denn sie haben wegen Eidbruchs des Herrn die Ausschließung zu fürchten.

Das VI. Concil von Mâcon von 585 stellt²⁾ „vor den Mächtigen Flüchtlinge“ (offenbar Schuldner) den Verbrechern im Schutzrecht gleich³⁾. Kein noch so hoher weltlicher Würdenträger wage, Gewalt gegen ihn zu brauchen: vor Allem ist das Erscheinen des Bischofs anzurufen. „Denn wenn die weltlichen Fürsten (d. h. die Imperatoren) nach ihren leges, denen Unverletzbarkeit gewährt haben, die zu ihren Bildsäulen geflüchtet waren, wie viel mehr unantastbar muß sein, wer den Schutz des himmlischen Königreichs erlangt hat!“ Auch bei Auslieferung von Verbrechern soll der Bischof Vergewaltigung der Wohnung des Herrn verhüten⁴⁾. Uebrigens klagte das Concil⁵⁾ nicht mit Unrecht, wie viele Berichte Gregors beweisen, daß die Wildheit und Treulosigkeit der Zeit das Zufluchtsrecht gar oft verletzte⁶⁾.

In allem Wesentlichen wurden diese Forderungen der Kirche wie von den beiden gotischen Reichen und dem burgundischen⁷⁾ auch vom Merovingenreich anerkannt, wie außer den Gesetzen⁸⁾ andre Fälle bei Gregor vor Augen stellen⁹⁾.

Der Verbrecher (Räuber) muß zwar vom Bischof aus der Kirche geführt werden, im Uebrigen aber schützt schon das Atrium der Kirche

1) Oben S. 209.

2) can. 8. Maassen p. 168.

3) Vgl. unten Kirchenzucht.

4) Das III. Concil von Châlons a. 639—654. can. 17. Maassen p. 302 handelt nicht vom Zufluchtsrecht, wie Löning II. S. 453, sondern verbietet nur Streit, Waffenzüden, Wundung und Löftung im Atrium oder Innenraum der Kirche.

5) c. 8.

6) Urgesch. III. S. 111. 118. 166. 244. 301. 320.

7) S. dieses und Könige III. S. 190. VI.² S. 374—376 und Band IX.

8) S. unten S. 287 Anm. 1.

9) Urgesch. III. S. 179, Firminus S. 101, Merovech, Chilperichs Sohn, S. 400. 453.

den Räuber (latro) und andre Verbrecher „gemäß Uebereinkunft mit den Bischöfen“¹⁾. In Ermangelung eines geschlossenen Atriums gilt ein halber Morgen rings um die Kirche als befriedet. Der zuflüchtige Knecht wird nur gegen die Zusage der Verzeihung dem Herrn ausgeliefert: läßt aber der Priester ihn aus der Kirche flüchten, muß er dem Herrn den Werth ersetzen, der, wird der Flüchtling eingefangen, zurückzahlen ist²⁾. Entführer und Entführte muß der Bischof ausliefern: doch trifft sie statt der gesetzlichen Todesstrafe nur Einbannung (exilium)³⁾.

Es waltete Kirchenfriede: Tödtung in der Kirche wird mit dem Tode, Verwundung eines Geistlichen in der Kirche mit dreifacher compositio und dem Königsbann bedroht⁴⁾. Die Personen der Geistlichen und das Eigenthum der Kirche stehen unter der besonderen Fürsorge und dem Rechtsschutz des Königs. Wie schon Chlodovech im Westgotenkrieg⁵⁾, erläßt Theuderich I. a. 532 in dem Krieg in der Auvergne einen besonderen Königsfrieden, der alles Land im Umkreis der Basilica von Brioude in Bannschutz nimmt⁶⁾.

Kirchenfahrniß wird durch dreifache Buße geschützt, in Nachahmung des Königsgutes⁷⁾. Kirchenbrand wird doppelt so schwer, wie Brand anderer Häuser, Grabraub in einer Kirche mehr als dreimal so schwer wie außer der Kirche gebüßt⁸⁾.

Ein besonderes Verbrechen ist die Verletzung von Geistlichen allerdings noch nicht: nur setzen die Bußordnungen⁹⁾ und Capitularien¹⁰⁾ erhöhte Bußen dafür an: jedoch wird die Körperverletzung der Geist-

1) Child. et Chloth. pactus c. 14. Child. decr. c. 4. Wilba S. 537, Fehr S. 376, Löbell S. 264, Hinschius IV. S. 385, Löning S. 536. — Ganz ähnlich das Alamannenrecht — offenbar nach diesem Decret — L. A. Chloth. III. 1. 2. Legg. III. p. 47 der Herr muß für die Verzeihung Bürgschaft leisten, der Priester den aus der Kirche flüchtigen Knecht aber verfolgen und stellen oder ersetzen; wer die Zuflucht bricht, zahlt dem König den Königsbann und der Kirche eine Buße von 18 sol.

2) c. 15. l. c.

3) Decr. Child. II. von 596. c. 4. Legg. I. 12.

4) Cap. leg. add. 818/9. I. p. 281.

5) Oben S. 191.

6) Greg. Tur. Mir. St. Juliani c. 13.

7) L. Rib. 60, 8.

8) L. Sal. 55 (additam 1. 3. 4.) 16, 1.

9) Wasserleben S. 188.

10) apud Theodonis villam Legg. II. append. p. 4: echt?

lichen mit erhöhten Bußen, die Tödtung mit gesteigertem Bergeld geahndet schon im Salischen und Uferfrankenrecht¹⁾; von den Franken ging das in das Alamannen-²⁾ und Baiern-Recht³⁾ über. Karls Capitularien drohen in Sachsen für Tödtung schon eines Diakons den Tod⁴⁾.

Die Kirche versuchte eine Zeit lang, die Bergelder der erschlagenen Geistlichen statt der Erben in Anspruch zu nehmen⁵⁾: aber diese kanonisch ganz folgestreng und schlußbündig gedachte Ersetzung der Sippe durch die geistliche Mutter — wie ja seit c. 1100 die Weihe des Geistlichen auch dessen Stammesrecht durch das römische ersetzte — verstieß doch allzuheftig gegen die germanische Auffassung vom Wesen des Bergelds und der Zugehörigkeit zur Sippe: der Versuch scheiterte im Frankenrecht: er gelang bei Alamannen und Baiern⁶⁾.

Auch bezüglich ihrer Unfreien genoß die Kirche manchfaltiger Vorrechte: sie werden vielfach den Fronknechten gleichgestellt: beide dürfen vor Gericht selbst erscheinen ohne Vertretung durch den villicus, sie dürfen den Inhalt ihrer Unschulds-Eide [unter Zustimmung des Gerichts] selbst feststellen, ohne die vom Kläger gestellte Wortfassung (tangano) einhalten zu müssen⁷⁾.

Von einzelnen⁸⁾, aber keineswegs von allen persönlichen Abgaben waren die Geistlichen befreit.

Auch die niedern Geistlichen leisteten, wie die Bischöfe, dem König den Treueid, aber alle Geistlichen sind von der Wehrpflicht frei, gemäß dem kanonischen Verbot, daß sie Waffen tragen: bei der Verweltlichung und Verwilderung der Kirche im VI. und VII. Jahrhundert ward das freilich nicht eingehalten⁹⁾, und seit dem Aufkommen der

1) L. Sal. 259 ed. Merkel p. 80. Cap. ad L. Sal. a. 803. c. Legg. I. p. 113. L. Rib. 38, 5—9. Epistol. ad Pippinum a. 1807.

2) L. Alam. Hloth. ed. Merkel 11—16.

3) L. Baj. 8—10.

4) Cap. Paderborn. von 777. c. 2. Legg. I. p. 48.

5) Löning II. S. 260. 310.

6) L. Al. XI. 2. Baj. I. 9. c. 10.

7) Lex Rib. 58, 20, Sohm S. 126, Brunner, Zeugen S. 43f.

8) Oben S. 103f. Cc. Aurel. IV. a. 541. c. 13; über die Westgoten Cc. Tol. III. a. 589. c. 69 von IV. a. 633. c. 47. Könige VI.² S. 256.

9) S. oben S. 147: Die Bischöfe (Salonius u. Sagittarius); außer dem Falle von 642, den Löning II. S. 362 gegen v. Roth Feud. S. 317 beibringt, ist für Waik, Basallit. S. 75 gegen v. Roth noch anzuführen Egibius von Rheims, Urgesch. III. S. 268.

kirchlichen Immunitäten mit Grafenrechten führen die Bischöfe und Aebte ihr Aufgebot ganz regelmäßig selbst in's Feld, zumal unter Karl¹⁾, aber auch schon unter Karl Martell²⁾.

Bezüglich der Dingpflicht vermochte die Kirche ihre alten Verbote, daß Geistliche am Gericht theilnahmen, gegenüber der germanischen Grundanschauung vom Genossengericht nicht durchzusetzen: dies Recht, diese Pflicht aller Freien (nicht nur Grundeigner) kam auch den Geistlichen zu: zahlreiche Fälle schildert Gregor, in denen die Bischöfe neben den Laien im Grafengericht urtheilen: nur das Uebermaß, das sich Hinzudrängen tabelt er: der Schuldige ist bezeichnendermaßen ein Germane: Baudigisel von Le Mans, früher Hausmeier³⁾, der auch seine Ehefrau behalten hatte. Andererseits verbietet das IV. Concil von Orléans von a. 541⁴⁾ bei Kirchenstrafe für den Richter, einen Geistlichen ohne bischöfliche Erlaubniß zur Dingpflicht anzuhalten, und das II. von Mâcon von 585 stößt den Geistlichen aus, der bei Todesurtheilen mitwirkt oder der Tödtung anwohnt⁵⁾.

Bedeutend eingeschränkt — auf die höheren Weihen — werden diese Verbote durch das I. Concil von Auxerre⁶⁾, vermuthlich wegen Undurchführbarkeit der schärferen Bestimmungen⁷⁾. Die angestrebte Befreiung der Geistlichen von der Vormundschaftspflicht hatten sie wenigstens bis 541 nicht errungen, da sich das VI. Concil von Orléans auf das vom römischen Recht schon den Heidenpriestern gewährte Vorrecht⁸⁾ beruft: wahrscheinlich erlangten sie es auch später nicht: wie bei der Dingpflicht stand auch hier germanische Anschauung entgegen, die in diesem Stück den (germanischen) Geistlichen nicht von der Sippepflicht lösen und besonderem kanonischem Recht überlassen wollte.

Der geistliche Stand ist — thatsächlich — ein starker Strafmilberungsgrund. Nicht nur wegen adulterium, auch wegen Tödtung, Hochverrath, laesae majestatis et prodicionis patriae crimen von dem Concil von 579 verurtheilte Bischöfe trifft neben der Entsetzung nur

1) S. unten Immunitäten und „Karolinger“.

2) Urgesch. III. S. 754 f.

3) Greg. Tur. VIII. c. 39, Urgesch. S. 390.

4) can. 13. Maassen p. 90.

5) Cc. II. Matisc. c. 19. Maassen p. 163.

6) c. 34. Maassen p. 182.

7) So Löning II. S. 314, der, Hefele III. S. 42 folgend, dies Concil nach dem (II.) von Mâcon ansieht: Maassen p. 178 meint zwischen 573 und 603.

8) Co. IV. Aurel. can. 13. Maassen p. 90.

Einbannung in eine Basilika¹⁾; es ist zweifelhaft, ob das als eine Art Begnadigung zu denken ist.

Unablässig und ungestraft greifen die Bischöfe und andern Geistlichen in die Strafrechtspflege bald ohne Mirakel, bald indem sie durch ihre Gebete die Heiligen zu wunderthätigem Handeln gegen die Strafgewalt verführen. Die Heiligen würden heutzutage ununterbrochen wegen Befreiung von Gefangenen gehandelt werden müssen: die Straf-²⁾ und Untersuchungs-Gefängnisse scheinen nur dazu vorhanden, daß ihre Riegel und Schlösser durch die Heiligen für die armen Spitzbuben geöffnet werden: daß diese unschuldig waren, wagen nicht einmal die Heiligenleben zu behaupten, so oft geschieht es! Allein die eigenmächtige Befreiung von Gefangenen entspricht jener — mißverstandnen und verzerrten — Lehre von der hinzuhaltenden andern Wange, mit welcher keine Rechtsordnung, kein Strafrecht, kein Stat vereinbar ist.

Die Kirche lebt, wie wir sahen³⁾, in erster Reihe nach ihrem Sonderrecht, dem kanonischen; daß sie (in zweiter Reihe) nach römischem Recht lebte⁴⁾, erhellt auch daraus, daß die römische Verjährungsfrist zu ihren Gunsten bestätigt wird⁵⁾.

In manchen Dingen wird das römische Recht für die Kirche und die einzelnen (nur römischen??) Geistlichen durch den Einfluß des kanonischen Rechts, das auch in Staatsgesetze einbrang, geändert, dem kirchlichen Sinn angepaßt: so verlangt das Edict Chlothachars von 614⁶⁾, daß auch die Klagenverjährung nur bei von Anfang an gerechtfertigtem Besitz wirken solle, was nach römischem Recht nur bei der Ersizung verlangt ward.

In der älteren Zeit, gleich nach der Taufe Chlodovechs, waren nur Römer niedere Geistliche: daher haben diese ursprünglich das römische Wergeld von 100 sol. Als später auch Germanen Geistliche werden,

1) Greg. Tur. V. 19, Urgesch. III. S. 501.

2) z. B. Ven. v. St. Germ. c. 67.

3) Oben S. 7.

4) Oben S. 8.

5) Nicht erst neu eingeführt durch Praec. Chloth. c. 11.

6) c. 13.

7) »mala fides super veniens non nocet«; die zu Grunde liegenden Stellen sind der Lex Romana Visig. entnommen. Pauli Sent. V. 2. § 4 Interpretatio: si tamen justum possidendi *initium* intercessisse probatur; L. Rom. V. Nov. Valent. III. 8; vgl. Savigny II. S. 97.

erhält jeder das Wergeld seines Stammes¹⁾. Geistliche der höheren Weihen — vom Subdiacon aufwärts — empfangen dann aber ein höheres Wergeld, zuweilen²⁾ eine Verdreifachung des Stammeswergeldes wie der Graf: in der richtigen Erkenntniß, daß Priester und Bischof für den König mindestens so werthvolle Regierungswerkzeuge waren wie der Graf. Nach Alamannen- und Baiern-Recht erhalten auch die niederen Geistlichen gesteigertes Wergeld bei Tödtung in der Kirche (im Dienst) und auch bei Verwundung und Mißhandlung das dreifache ihres Stammesrechts³⁾.

Der gefreite Gerichtsstand der Bischöfe und der andern Geistlichen ist bereits erörtert⁴⁾. Befreiung vom Zeugnißzwang wie im römischen Recht⁵⁾ kam ihnen sowenig wie die römische und westgotische von der Folter⁶⁾ zu: Gregor erzählt viele derartige Vorkommnisse⁷⁾, und auch das Edict Chlothachars II. von 614 hat sie nicht⁸⁾ davon befreit.

Eines der allerwichtigsten Vorrechte der Kirchen, die Immunität, ist nicht hier darzustellen, — gab es doch nicht nur kirchliche Immunitäten — sondern unter dem Gesichtspunkt der Schranken der königlichen Gewalt (s. unten „Gesamteigenart des Königthums“).

Dagegen ist hier schon zu erörtern die Kirchenvogtei⁹⁾, die zwar

1) Treffend führt hierbei Löning II. S. 296 aus, wie diese Wergeld-Bestimmungen *Rex Rib. 36, 5* keineswegs beweisen, daß die Geistlichen früher nach römischem, erst seit Karl (803) nach Stammesrecht gelebt hätten. Mayer, zur Entstehung der *L. Rib. 1886. S. 12*, Schröder, *Z. f. N.-G.*² VII. S. 25.

2) Die Handschriften der *Lex Rib. 36, 5* schwanken: Subdiacon 200, Diacon 300 oder 300 und 400, unter Karl 400 und 500.

3) S. beide; und einstweilen *L. Al. Hloth. XI. 2. XII. 2. XIII—XVI. L. Baj. I. 8—10.*

4) S. oben S. 270—279.

5) Löning I. S. 309.

6) Westgotische Studien S. 269. 282.

7) *Urgesch. III. S. 212. 231. 280. 322 f.*

8) Wie Sohm a. a. D. S. 265 annimmt.

9) Hier werden nur die eigentlichen Bögte — die der Kirchen — Bögte, *advocati*, genannt; anders Brunner II. S. 303 f., auf dessen Darstellung der Vorgeschichte der kirchlichen Bögte im Uebrigen verwiesen wird, vgl. auch v. Bethmann-Hollweg III. S. 161, Hinschius III. S. 376 f., Maassen, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts S. 161 f., über die *defensores ecclesiarum* im Ostgotenreich s. Cassiod. *Var. II. 30*, über die entsprechenden westgotischen *assertores mandatarii* Könige VI.² S. 304—305. 350, über das burgundische Recht *L. Rom. Burg. XI. und Könige IX.*

mit der Immunität in Zusammenhang steht, aber keineswegs nur auf diese Anwendung findet.

Schon deshalb mußten die Kirchen Bögte (Dingbögte) erhalten, weil jemand, der auf Todes- oder Verstümmelungs-Strafe erkannte, unfähig war, geweiht zu werden (*irregularitas ex defectu plenae lenitatis*). Dies, von westgotischen Concilien ausgesprochen¹⁾, war wohl auch im Merovingenreich bereits Gewohnheitsrecht.

Die Vertreter der Kirchen vor Gericht heißen *advocati*²⁾ (*vocati*), auch *defensores*³⁾ zuweilen: jedoch bedeutet *defensor* oft einen städtischen, nicht einen kirchlichen Beamten⁴⁾ oder auch den Muntwalt eines Weibes⁵⁾; seltner sind die Namen *actor*, *agens*⁶⁾, wie ja die Beamten von weltlichen Privaten und die Königl. heißen.

Früher schon verbieten die Concilien den Geistlichen, selbst vor Gericht aufzutreten, gebieten, daß dies durch *advocati* geschehe⁷⁾.

Allein wie so viele andere Vorschriften, welche die Verweltlichung der Geistlichen verhüten sollten — so die Simonie der Könige — wurden auch diese immer wieder verletzt: wir sehen in vielen Fällen Bischöfe, Äbte, andre Geistliche als Kläger und Beklagte vor Gericht die Sache ihrer Kirche führen: Formeln setzen wenigstens voraus, daß sie neben dem *advocatus* vor dem *comes* handeln⁸⁾.

Dazu kam, daß das weltliche Recht solch allgemeiner Vertretung entgegenstand: — nur im bürgerlichen Verfahren verstattete sie das römische Recht. Aber keineswegs ja lebten alle Geistlichen — nur eben die Römer — damals schon in zweiter Reihe nach römischem, vielmehr nach ihrem angeborenen Recht, das die allgemeine Vertretung nicht verstattete. Bischöfe scheinen allerdings⁹⁾ allgemein dieses Vorrecht durch merovingisches Gesetz erhalten zu haben — ungewiß

1) *Cc. Tol. IV. von a. 633. c. 30, Emerit. von a. 666. c. 15, Tol. XI. von a. 675, vgl. Könige VI.² S. 434. 458. 460.*

2) *Form. Marc. I. 36 und oft.*

3) *Cc. ed. Mansi XIV. p. 70. c. 50.*

4) *S. VII. 2. S. 147—154.*

5) *Meißelbeck N. 372.*

6) *D. N. 60 von 692; causidici selten; nur karolingisch? s. Waitz IV. S. 464.*

7) Das von Löning II. S. 534 angeführte *Cc. von St. Jean de Losne c. 671* ist keineswegs das älteste Beispiel: *nullus episcopus causas perferat nisi per advocatum.*

8) *Form. Pith. c. 75 ed. Zeumer p. 597.*

9) Zweifelnd Brunner II. S. 304.

wann —, da ja die canones ihnen die Vertretung zur Pflicht machten: aber anderen Geistlichen mußte dieser Vorzug besonders vom König verliehen werden¹⁾, was auch durch Aufnahme in die *mundeburdia regia* einzelnen Priestern wie den juristischen Personen der Kirchen und Klöster gewährt werden konnte. Königliche Genehmigung für Bestellung eines Vogtes für Geistliche ist zwar in karolingischer, nicht aber schon in merovingischer Zeit erforderlich²⁾.

7. Das Kirchenvermögen.

Das von Chlodovech vorgefundene Vermögen der Kirchen war schon beträchtlich gewesen³⁾ und es ward unablässig gemehrt durch Schenkungen der Könige und der Privaten⁴⁾; bei diesen wirkte — außer der Frömmigkeit (s. unten S. 295. 297) — in vielen Fällen die Absicht, den mächtigen Schutz der Kirche zu gewinnen, bei Vorbehalt des Nießbrauchs an dem geschenkten Land in ihren höheren, wohl geordneten Wirthschaftsbetrieb einzutreten: denn damals war wirklich „gut wohnen unter dem Krummstab“⁵⁾, wenigstens besser als unter dem Schwert der weltlichen Großen. Diese durch die canones eingeschränkte, durch regelmäßige Prüfung (*visitatio*) der Bischöfe überwachte und gesicherte pfleglichere Ordnung der Verwaltung mußte Wohlstand und Vermögen der geistlichen Besitzungen heben, wozu dann meist noch die Befreiung (negative Immunität) von allen Lasten und Leistungen trat, die auf weltliche Güter drückten.

1) Das läßt Marc. Form. I. 21 erkennen: einen Fall von 667 Chlothachar III. für einen Abt D. N. 43.

2) Anders Sohm S. 226.

3) Anders Haud I. S. 128.

4) v. Hase II. 1. S. 37, Zorn S. 71 f.

5) Auch die Unfreien der Kirchen hatten es besser als die von Laien: nicht nur aus rechtlichen (s. VII. 1. S. 281 f.) und wirthschaftlichen, auch aus sittlich religiösen Gründen. Das Concil von Orléans von a. 511. can. 6. Maassen p. 114 verspricht den Schenkern von Knechten, daß diese leichter belastet werden sollen als die von Laien *intuitu pietatis et justitiae . . . familiae Dei* (d. h. der Kirchen) *leviorem quam privatorum servi opere teneantur*: die Kirche erläßt ihnen von jetzt ab $\frac{1}{4}$ ihres Zinses oder Frohns: das war einmal ein großes Werk christlicher »caritas«, die auch damals freilich öfter gepredigt als gelbt ward; über ihre Vorzugsrechte vor Gericht L. Rib. 58, 20 s. oben S. 288.

Der über verschiedene Provinzen verstreute Grundbesitz der Bischöfe noch mehr als der weltlichen Großen drohte sogar die Zuständigkeit der Beamten zu verwirren¹⁾.

Schon im Jahre 557 unter Chlothachar I. klagen unzufriedene Laien, die Genossen des Königssohnes Chramn: „Siehe, Sanct Martin (von Tours) und Sanct Martialis von Limoges, die Bekenner des Herrn, haben dem Fiscus bereits nichts mehr übrig gelassen²⁾!“

Bei aller Uebertreibung liegt doch der Klage schon Chilperichs Wahrheit zu Grunde: „siehe, unser Fiscus ist verarmt, siehe da, unsere Schätze sind auf die Kirchen übergegangen“. Ueberkam aber ihn — oder seine Fredegundis, die ihn in solchen und anderen Dingen beherrschte — die freilich voll triftig begründete heiße Furcht vor der Hölle, so häufte derselbe Mann, „der nichts mehr haßte als die Kirchen“³⁾, mit vollen Händen Gaben auf die gefürchteten Heiligen.

Planmäßig⁴⁾ sehen wir überall die Kirchen aus ihren stets reich vorhandenen Gelbmitteln Grundeigen ankaufen, weit über das Maß des Bedürfnisses hinaus: das V. Concil von Orléans von 549⁵⁾ hatte allerdings vorgeschrieben, daß das zur Ausstattung der Kirche und dem Unterhalt der Geistlichen erforderliche Vermögen in Grundbesitz bestehen müsse. Man⁶⁾ hat wohl ohne starke Uebertreibung angenommen, daß die Kirche um c. 700 ein Drittel alles gallischen Bodens eignete. Andere⁷⁾ bezweifeln das wegen der großen Kronwälder: aber wir wissen, daß die Kirchen und Klöster auch ausgedehnten Waldbesitz hatten: z. B. in den Vogesen die drei Klöster Sanct Columba's Anagray, Luxeuil und Fontaines (Anagrates, Luxovium, Fontanae)⁸⁾.

1) Ed. Chl. c. 19. p. 23.

2) Greg. Tur. IV. 16; selbstverständlich gehen sie bald darauf zu Grunde, Urgesch. III. S. 116.

3) Meint Gregor VI. 46, Urgesch. III. S. 287 sehr übertreibend von diesem „Nero und Herodes“ seiner Zeit: denn mehr haßte Chilperich seine Brüder!

4) Greg. Tur. V. 3. 35. VI. 46, Urgesch. III. S. 166 f. 210. 286 f.

5) Maassen p. 101 f.

6) Paul v. Roth, Ven. S. 250.

7) Löning II. S. 653.

8) S. unten Klöster; vgl. die großen Walbschenkungen in den Diplomata, Urgesch. III. S. 659. 665—668, besonders 673—678. 726. 729—734, besonders 737—742. 749—752. 779 den ganzen Wald von St. Cloud an St. Denis S. 787 ($\frac{1}{10}$ Wald), S. 851.

In Baiern war die Frömmigkeit oder doch das lebhafteste Bestreben, der Hölle zu entrinnen, so ausufernd geworden, daß seit Mitte des VIII. Jahrhunderts die Herzoge in der Besorgniß, die Kirche allmählig ihr ganzes Herzogthum erwerben zu sehen oder doch ungezählte Bewohner die weitgehenden Vorrechte der Kirchenleute genießen lassen zu müssen, Schenkungen an die „tobte Hand“ an ihre Zustimmung banden¹⁾. Das Concil von Dingolfing von a. 772 hebt die Beschränkung auf, aber erst nach Tassilo's Untergang bringt diese Norm durch²⁾.

Während nun die Römer im Merovingenreich durch die römischen Pflichttheilsrechte einigermaßen gegen übermäßige Vergabungen an die Kirche geschützt waren, gebrach es an solchem Schutz den Franken³⁾: nur die Vergabung des ganzen Vermögens ist bei beerbter Ehe verboten durch das Uferfrankenrecht⁴⁾, selbstverständlich vorbehaltlich der Zustimmung der Kinder. Erst karolingische Capitularien haben ähnlich wie das Baiernrecht (oben Ann. 2) übermäßige Zuwendungen an die tobt Hand verboten⁵⁾.

Es lag nun nahe, daß die Kirche die Anfechtung solcher Zuwendungen mit geistlichen Strafen bedrohte: das that sie denn auch in zahlreichen Concilienschlüssen, von dem I. zu Orléans angefangen⁶⁾ und zwar zunächst in bescheidenem Maße: unter Chlodovech, kaum herrschend

1) S. Baiern.

2) Ich entnehme dies Löning II. S. 665, der zeigt, daß Königsgenehmigung im fränkischen Recht nur bei Verschenkung des ganzen Vermögens an die Kirche (per adfatomiam Lex Sal. 46) erforderlich war; bei den Burgunden hatte schon die alte Lex c. 24. 84 die Sippe gegen Veräußerung wenigstens der ursprünglichen sors, Urgesch. IV. S. 115, geschützt; s. Burgunden: hier wie bei den Baiern L. B. I. 1 wird vor Vergabungen an die Kirche Abschiedung der Söhne (vielleicht auch der Brüder) verlangt, widrigenfalls diese ein Beispruchsrecht (am Erbgut) haben; gleiches vermuthet wohl mit Recht für die Alamannen Heusler, Gewere S. 45.

3) Ueber Baiern, Burgunden, Alamannen s. oben Ann. 2 und Band IX.

4) L. R. 48. 49.

5) S. Karolinger, Band VIII. Von Amira, Erbenfolge S. 54, behauptet auch nach den fränkischen Rechten ein Beispruchsrecht der Kinder: aber ohne zwingenden Beweis: es hätten dann auch Töchter dieses Recht gehabt: s. Greg. Tur. IX. 33. X. 12, Urgesch. III. S. 446. 486: aber hier handelt es sich mehr um Willkür — auch in den Urtheilen — des Königs, denn um Recht. Das Recht der Erben war also bei den Franken doch nicht so allgemein geschützt, wie Löning II. S. 685 annimmt: s. denselben selbst S. 682.

6) S. die Zusammenstellung bei Löning II. S. 685.

geworden, bedroht sie (a. 511) mit dem Banne nur bewußt rechtswidrige, also arglistige Anfechtung unter Verläumdung der Kirche¹⁾. Aber bald ging sie weiter.

Schon das V. Concil von Orléans von 549 — nach erst 38 jähriger Herrschaft der Kirche — wagt einen erheblichen Fortschritt: nicht nur, wer mit Arglist — gegen bessres Wissen — „unter Verläumdung der Kirche“ das Geschäft ansieht, auch wer in gutem Glauben handelt, verfällt dem Kirchenbann²⁾, so lang bis er das Entrißne zurückgestellt hat.

Allein, während hier doch noch gültige Zuwendungen an die Kirche vorausgesetzt werden (*„elemosinas cum justitia delegatas“*), wird 18 Jahre später eine feste Steigerung versucht.

Das II. Concil von Lyon (a. 567 oder 570) bestraft nun vollends gar die Anfechtung von Zuwendungen Geistlicher, auch wenn die Anfechtung nach weltlichem Recht vollbegründet (!), also keineswegs arglistig ist, mit der Excommunication, und zwar währt diese, bis der Kirche das — ihr nicht gebührende — Geld zurückgegeben ist³⁾.

Macht man also einen rechtsgültigen Anspruch gegen eine rechtswidrige Bereicherung der Kirche geltend, wird man als Ungläubiger (*infidelis*) mit dem Verlust des Seelenheils bedroht: die Kirche mißbraucht ihre geistlichen Mittel zur Vergung rechtswidriger Bereicherung. Auch diese tief unsittlichen Maßregeln beruhen auf der echt pfäffischen Ueberhebung über Recht und Stat, die diese Priester von dem fanatischen Sanct Columba bis zu dem gutmüthigen Gregor von Tours befeelt⁴⁾.

1) can. 6. Maassen p. 4.

2) can. 13. Maassen p. 104.

3) can. 2. Maassen p. 140. *Quia multae tergiversationes (!) infidelium ecclesiam quaerunt privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici vel donationes vel quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae . . . conferre videantur, omni stabilitate subsistant, id specialiter statuentes, ut quamvis quorumcunque religiosorum voluntas . . . aliquid a legum secularium ordine visa fuerit discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere . . . De quibus rebus si quis animae suae contemptor aliquid alienare praesumpserit, usque ad . . . restitutionis rei ablatae tempus a consortio ecclesiastico vel omnium Christianorum convivio habeatur alienus.*

4) Vgl. Urgesch. III. S. 583.

Obiger Canon wird wörtlich wiederholt von dem V. Concil zu Paris von a. 614¹⁾, und es ist bezeichnend für die damalige Demüthigung der Krone gegenüber der Kirche, die ihm hatte siegen helfen, daß Chlothachar II. in seinem Gesetz diesen maßlosen Anspruch nicht nur nicht zurückweist, sondern — freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken — anzuerkennen scheint²⁾.

Die gefährlichsten Bedroher des Kirchenvermögens waren aber freilich die Könige (und später die Hausmeier) selbst: und zwar haben auch die frommsten — wie sie sich mit Simonie befleckten (oben S. 235) — ihre Hände nicht rein von solchem Raube gehalten; die fürchterlichsten ausgemalten Höllestrafen konnten nicht abhalten, da man ja hoffen konnte, durch spätere Schenkungen die Heiligen doch wieder zu versöhnen: daher auch erklärt es sich, daß wir dieselben Männer — wie Dagobert I. z. B. — als eifrige Beschenker wie als Verräuber der Kirchen thätig finden³⁾.

Der Eine Hauptbeweggrund der Schenkungen an die Kirche war also oft ein höchst unsittlicher, weil Gewinnzier: „Frömmigkeit“ d. h. systematisch betriebene Bestechung⁴⁾ der Heiligen. Wie die Geistlichen oft durch empörende Mittel diese Wahnvorstellungen ausbeuteten, übrigens durchaus nicht immer nur als Heuchler, das ward sogar einem Eiferer wie Karl zu widerlich⁵⁾.

Als das beschenkte Rechtssubject galt aber der Absicht nach alles Ernstes der zu gewinnende Heilige, wenn auch selbstverständlich der im Himmel Lebende eines irdischen Vertreters bedurfte: wie eine juristische Person, die ja auch ein »corpus mysticum« (»être moral«) hieß. Als dieser Vertreter des Heiligen erschien nun bald die juristische Person der Kirche, des Klosters; ihr gehörte — in Vertretung — das Eigenthum, und da nun auch dieser Vertreter als juristische Person wieder ein Organ brauchte, so ward der Bischof der bischöflichen Kirche oder der Abt des Klosters als dieser gesetzliche Ver-

1) can. 12. Maassen p. 189.

2) Const. Chl. c. 10 ut oblationes defunctorum ecclesiis deputatae nullorum competitionibus auferantur, praesenti constitutione praestamus: hier wird also zwischen begründeten und unbegründeten competitiones auch vom König nicht geschieden.

3) S. Urgesch. III. S. 625 und unten S. 302.

4) Selbstverständlich war die Lehre der Kirche von der Heiligenverehrung ganz anders als diese Praxis, s. Hinschius IV. S. 239 f.

5) Capit. a. 811. Leg. I. p. 162.

treter und Verwalter des Bisthums, oder Kloster-Vermögens angesehen¹⁾. Daher mögen in obigem Sinn die Kirchengüter geradezu *res divini juris* genannt werden²⁾, obwohl sie im Eigenthum der Kirche stehen.

Man³⁾ bestreitet den unmittelbaren Ablauf der Sündenstrafe durch Geschenke an die Heiligen und bemerkt mit Recht, daß z. B. Eligius von Noyon (a. 641—658) nur die von Reue begleitete Geldgabe als Gott wohlgefällig hinstellt⁴⁾: das war die reine Lehre der Kirche: aber sie kam nicht im Entferntesten zur Geltung gegenüber der überall auf das Plumpste und Unsittlichste betriebenen Bestechung der Heiligen. Diese besondere „Sittlichkeit“, an sich unsittlich, mußte auf das Aeußerste die allgemeinste Unsittlichkeit weiter verbreiten, da Könige, Weltgroße und der Kirchenlehre fremde Geistliche die scheußlichsten Verbrechen begingen in der Zuversicht und vorgefaßten Absicht, in der Folge die Höllestrafe durch Spenden an Kirchen — von ein bischen Reue begleitet — abzulösen.

Häufiger als vorbehaltlose Schenkungen sind begreiflicherweise die unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs⁵⁾ erfolgenden oder — später — die, bei welchen die Kirche den lebenslänglichen Unterhalt für den Schenker und etwa dessen Frau (und Wittve) übernahm⁶⁾; zumal bei unbeerbter Ehe ward ein solcher Verpfründevertrag (*praebenda*

1) So ist wohl Gierke II. S. 527 zu vereinen mit Löning II. S. 633, der doch der Bezeichnung des Heiligen als des Beschenkten zu wenig Rechnung trägt: den Armen gehörte das Kirchenvermögen nicht im gleichen Sinne wie dem Heiligen: die Armen haben nur a) einen Anspruch auf Zuwendung b) der Früchte, c) zu einem Drittel, nicht a) Eigenthum an b) der Substanz c) des Ganzen.

2) Lex Rom. Visig. Gaii Justit. IX. (II. 1.) § 1.

3) Löning II. S. 38.

4) Homil. VIII. ed. Migne 87. p. 618.

5) Dabei brauchte der Schenker den Besitz keinen Augenblick aufzugeben; er besaß fortan für das Kloster (*constitutum possessorium*), vgl. Löning II. S. 657; v. Roth Feud. faßte solche Geschäfte als Schenkungen auf den Todesfall: das Eigenthum geht aber jetzt schon durch ausdrückliche oder stillschweigende Tradition über: die Formeln freilich nennen auch diese Fälle *donationes post obitum*, weil sie erst dann voll wirksam werden.

6) Ueber die verschiedenen Formen der Schenkungen und der bedingten (z. B. den Nießbrauch vorbehaltenden v. Roth, Feud. S. 150. 156, Waitz II. S. 230) Vergabungen an die Kirchen, s. die lehrreichen Zusammenstellungen von Inama Grundb. S. 118 für Sanct Gallen und von Wolff für Weissenburg im Elsaß; daraus erhellt (anders Löning II. S. 658) für damals das ganz gewaltige Uebergewicht der bloßen Schenkungen: später nach der theokratischen Zeit Karls (768—814)

sc. alimenta) häufig geschlossen und damit die Aufnahme in den Schutz der Kirche verbunden. Die Kirche zog Schenkungen unter Lebenden den letztwilligen Verfügungen vor: einmal wegen deren Widerrufbarkeit¹⁾, aber auch wegen der Gefahr der Anfechtung durch die Erben, die — unerachtet der wie im burgundischen, alamannischen, bairischen auch im fränkischen Recht aufgestellten Ausnahmen zu Gunsten der Kirche — oft die germanischem Recht²⁾ widerstrebenden Testamente angriffen³⁾ und so der Kirche leicht den nicht immer unbegründeten⁴⁾ Vorwurf der Erbschleicherei anhefteten⁵⁾.

Dieser Nießbrauchvorbehalt war so häufig, daß zahlreiche Formeln — merovingische wie karolingische — ihn aufnahmen⁶⁾.

Ein Anfang der später so wichtig gewordenen beneficia [feuda] oblata findet sich in jenen Geschäften, in welchen der Schenker die der Kirche zu Eigen gegebenen Grundstücke zu Nießbrauch zurück erhält, vielleicht neben andern Gütern der Kirche, alle nun aber mit einem Zins an diese belastet.

Auch zu Gunsten Dritter konnte der Schenker Vorbehalte und Auflagen machen, z. B. die Kirche verpflichten, das Geschenke theilweise den Armen zu spenden oder für ein Krankenhaus der Kirche oder Anderer zu verwenden oder den Nießbrauch etwa nach dem Tode des Schenkers einem Andern (z. B. seiner Wittwe [s. oben S. 298] oder seinen Kindern)⁷⁾ auf Lebenszeit zu gönnen. Sehr häufig behält der Schenker sich oder — um höheren Preis — seinen Erben ein Wiederkaufsrecht vor oder bedroht die Kirche mit dem Verlust des Schenk-guts an seine Erben für den Fall der Antastung durch die Selbstsucht der Geistlichen.

mit ihrer Hochfluth von Schenkungen werden (c. 830—900) die bedingten Vergabungen häufiger: im X. Jahrhundert müssen die Kirchen mehr durch Kauf und zumal durch Tausch ihr Grundeigen erweitern und besonders abrunden.

1) Löning II. S. 654.

2) Aber mos illius loci v. Roth S. 152 ist nicht „germanisches Recht“, sondern Sitte des Klosters, so richtig Löning II. S. 654.

3) v. Roth, Fend. S. 152.

4) S. Karolinger (Karl d. Gr.).

5) Löning I. S. 224 bemerkt, daß bereits Sayct Augustin (c. a. 430) die Kirchen gewarnt habe, sich als Erben einsetzen zu lassen.

6) Formulae Turonenses I. a. 6, ed. Zeumer p. 135, Form. 36. p. 157 donatio ad ecclesiam post obitum, Markulf II. 3. 6.

7) So Karlmann bei der großen Schenkung an Stavelot und Malmedy von a. 747. D. N. 15 (maj. dom.), Urgesch. III. S. 849.

Die Kirche hatte, wie oft beklagt, (oben S. 297) zumal auch die Verraubung durch den König selbst abzuwehren.

Diese Eingriffe des Königs erklären sich einmal aus der unleugbaren Noth der Statscasse, die zum großen Theil durch maßlose Vergabungen an die Kirche herbeigeführt war¹⁾, dann freilich auch aus der Gewaltthätigkeit der ganzen Zeit; und die Leichtigkeit (— auch die juristische, s. unten S. 302 —) der Bereicherung mußte locken. In dem Streit über das Recht des Klerus hiebei²⁾ muß man im Wesentlichen der Ansicht beipflichten³⁾, daß es ein Recht der Könige, über Kirchengut zu verfügen, (das er sich ursprünglich bei seinen Schenkungen an die Kirchen vorbehalten, allmählig aber auf alles Kirchengut ausgedehnt habe), nicht gegeben hat, daß vielmehr jene Eingriffe, die aber viel seltner vorkamen als die Klagen der Kirchen behaupten, wirkliche Rechtsverletzungen waren⁴⁾.

Mit Recht hat man von jeher bemerkt, wie bei den Bruderkriegen der Theilreiche das Grundeigen der Angehörigen eines andern Theilreichs z. B. von Aufrasiern, das in Neustrien lag, nicht nur der Plünderung, auch der Einziehung unterworfen ward⁵⁾. Nun war aber das Grundvermögen der Kirchen noch viel mehr als das der Weltgroßen über alle drei oder vier Theilreiche verstreut⁶⁾ und ward daher häufig von Einziehung betroffen bei den fast niemals ruhenden Befehdungen der Theilkönige. Schon Theudibert I. warnte das I. Concil von Clermont von a. 535 vor solchen Einziehungen geistlicher wie weltlicher Güter, die in seinem Theilreich lagen⁷⁾.

1) Oben S. 294.

2) Zwischen Waitz II. S. 254. 632, Vassallität S. 70 und Paul von Roth Ven. S. 316 f., Feud. S. 76.

3) v. Roths.

4) Einverstanden Maassen p. 135.

5) Wenn auch keineswegs der Satz von Roths Ven. S. 315 richtig ist, daß auch im Frieden das Grundeigen nur der Untertanen des Theilkönigs in seinem Theilreiche geschützt ward.

6) Ueber die Gründe s. VII. 2. S. 24.

8) Anhang zu den Concilsacten: Brief an den König, Maassen p. 71: *Ut dum unius regis quisque potestati ac dominio subiacet, in alterius sortem positam cujuscunque, ut adsolit (sic) impetitione non amitterit facultatem . . . ut tam rectores ecclesiarum vestrarum quam universi clerici atque aetiam secularis sub regni vestri conditioni manentis nec non ad domnorum regum patrum vestrorum dominium pertinentis de eo quod in sorte vestra est (sors ist Theilreich) et quod habere proprium semper visi sunt, extraneos non per-*

Wie wenig diese Verbote und Mahnungen fruchteten, zeigt ihre Wiederholung auf späteren Concilien: geistvoll führt das III. Concil von Paris von a. 573 die alle Reiche der Erde gleichmäßig umfassende Macht Gottes (d. h. der Kirche) gegen diejenigen in's Feld, die wegen der Grenzen der Reiche (per interregna) Gott (d. h. der Kirche) ihr Gut abstreiten wollen¹⁾.

Aber auch der eigne König beraubte seine Kirchen²⁾; daß der „Erstgeborene der Kirche“, Chlodovech, das nur als Heide gethan habe, erscheint zweifelhaft, da seine christlichen Nachfolger bis über die Merovingenzeit hinaus die gleichen Sünden begingen. Meistens nahmen die Könige den Raub nicht für sich: sie gaben ihn drängenden Weltgroßen Preis, deren stets wartende Treue oder über das gesetzliche Maß hinaus geforderte Kriegshilfe dadurch gesichert oder erkaufte werden sollte. Dabei macht es mehr formalen denn inhaltlichen Unterschied, ob der König das Eigenthum an sich reißt und seinem Günstling schenkt oder ob er die Kirche zwingt, das Gut diesem als precarium zu verleihen, was dann meist doch nicht precarium blieb. Solche precariae regis, in arnulfingischer Zeit sehr häufig, — die fälschlich sogenannte Säkularisation Karl Martells bedient sich meist dieser Form — ist wohl in merovingischer Zeit auch schon vorgekommen. Denn die Urkunde von 754 setzt eine solche Kirchen-precaria König Childeberts, auf seinen Befehl verliehen, voraus³⁾: jedoch ist dies das einzige merovingische Zeugniß. Daher wenden sich die Concilien mit der ihnen eignenden Klugheit ausgesprochenenmaßen meist nur gegen die Empfänger solchen Kirchengutes, seltner und leiser gegen deren Räuber und Verleiher, den König selbst. Die Versprechungen der Könige z. B.

mittatis existere, ut securus quicumque propriaetatem suam possidens *debita tributa desolvat* domino, in ejus sortem possessio sua pervenit, quod et thesauris vestris omnino utilius esse censimus, si per piaetatem vestram salvata possessio consitudinariam intulerit functionem. Die wichtige Stelle beweist 1) die Irrigkeit der Aufstellung v. Roth's: denn die Schutzlosigkeit der festsremden Eignern gehörigen Güter wird als Mißbrauch bezeugt; 2) die Grundsteuerpflicht gegenüber dem König des Theilreichs der belegnen Sache, s. oben Grundsteuer.

1) Cc. III. Paris. a. 573. c. 1. Maassen p. 142: lehrreich über die damaligen Kirchengutsbedrohungen; wiederholt Cc. Tur. a. 567 c. 26 (25); sehr mit Unrecht bestreitet Waitz II. S. 631, daß hier die Einziehung von Kirchengütern durch Könige anderer Theilreiche bekämpft wird.

2) Cc. III. a. 573. Paris. c. 1. Maassen p. 146.

3) So richtig Löning II. S. 692 gegen von Roth, Feud. S. 77.

im Vertrag von Andelot, sich solcher Veraubungen zu enthalten, ja das Geraubte zurückzugeben, wurden ebenso wenig erfüllt wie die Verzichte auf die Simonie. Man¹⁾ hat versucht, Dagoberts I. Raubgriffe zu leugnen: aber man kann gegenüber Fredegar²⁾ nur milbernde Umstände geltend machen: die Noth und andrerseits frühere maßlose Schenkungen³⁾.

Wohl konnte die beraubte Kirche gegen den Fiscus oder den von ihm Beschenkten klagen: — denn der irrige Satz, daß der König nicht verklagt werden konnte, beruht auf Verwechslung mit der Unanfechtbarkeit echter Königsurkunden⁴⁾. Allein der König konnte solche Klage ausschließen durch Ausstellung einer Königsurkunde, durch die er sich oder dem Beschenkten oder dessen Rechtsnachfolger Eigenthum zusprach: denn auf Anstreitung der Wahrheit des Inhalts einer echten Königsurkunde stand Todesstrafe⁵⁾. Nur etwa die Fälschung einer solchen konnte behauptet werden⁶⁾. Hatte der König für Anfechtung des fraglichen Rechts eine Bannwette gedroht, ward auch diese verwirkt. Dagegen wird man nicht⁷⁾ annehmen dürfen, daß jeder solche Erlaß unter „stillschweigender“ Androhung der Bannwette erging: warum ward sie dann zuweilen besonders beigefügt? Auch waren die Bannsummen verschieden abgestuft.

Daher suchen Concilienschlüsse und Privilegien die Kirche gerade auch gegen solche Eingriffe der Königsmacht (*potestas regia*) zu schützen. Guntchramn hatte im Jahre 585 das Mönchskloster des heiligen Marcellus bei Châlon-sur-Saône gegründet und dieses wie das des heiligen Symphorian war von ihm, dann von seiner Gemahlin Austrichildis und seinen (später Gott geweihten) Töchtern Chlobiberga

1) v. Roth, Den. S. 320.

2) c. 60, f. Urgesch. III. S. 625 f.

3) Ueber die Veraubung des Klosters Nivelles der arnulfingischen Sancta Gertrudis (gest. a. 639), f. deren vita nun bei Krusch, Scr. Merov. II. p. 447 f.; ich habe früher, Bonnell folgend V. Excurs S. 150, diese vita als allzu jung, Urgesch. III. S. 707, nicht herangezogen, aber Wattenbach I. S. 129 und Krusch a. a. D. sowie Monod, Revue crit. 1873. II. haben mich überzeugt, daß sie Anfang des VIII. Jahrhunderts entstand: hier soll der Haß gegen ihren Vater Pippin I. die Könige zum Raub verführt haben.

4) S. VII. 2. S. 227—236.

5) L. Rib. 60, 6; f. oben Brunner, Urkunde a. a. D.

6) S. oben VII. 2. S. 232.

7) Mit Löning II. S. 693.

und Chlobihildis reich beschenkt worden: im selben Jahr¹⁾ am 22. Juni bekräftigte auf des Königs durch den Referendar²⁾ Asklepiodot überbrachten Befehl ein Concil zu Valence die Unantastbarkeit, zumal auch durch die regia potestas (seiner Nachfolger)³⁾.

Bei Schenkungen auf den Todesfall sicherte sich die Kirche durch den vom Schenker verlangten Verzicht auf den Widerruf, unter heftiger Selbstverfluchung für den Fall des Verzichtbruchs durch den Schenker und ebensolcher Verfluchung der Erben⁴⁾.

Wir erkannten aber, aus welchen Gründen diese Drohungen auch die Gläubigsten nicht nothwendig abschrecken mußten⁵⁾, und sahen, daß es gerade die Könige selbst waren, die nicht nur eigene und ihrer Vorgänger Schenkungen zurücknahmen, auch sonst geradezu das Kirchengut beraubten.

Wirksamer wären vielleicht die Bedrohungen mit anderen als himmlischen und höllischen Strafen gewesen, hätten sie durchgeführt werden können.

Denn es befremdet stark, daß in den Schenkungen an die Kirchen und Klöster Private andern Privaten für den Fall der Anfechtung der Schenkung nicht nur himmlische Strafen in Aussicht stellen, auch Geldbußen an das Kloster, Wetten an den Fiscus zu entrichten auflegen. Zwar ist uns auch nicht Ein Fall überliefert, in welchem ein solcher Anspruch eingeklagt wird, allein an der auch irgendwie rechtlichen, nicht bloß sittlich-religiösen Wirksamkeit jener Auflagen kann doch nicht gezweifelt werden⁶⁾. Germanisch ist solche Beschränkung des freien Mannes durch einen Andern nicht, vielmehr, wie das ganze Urkundenwesen, von den Römern herübergenommen. Aber echt römisch ist das doch auch nicht. Vielleicht ist zu vermuthen, daß eine Nachbildung vorliegt der sogenannten altheidnischen „Sepulchral-Willen“, in welchen ebenfalls ein Privater, der ein Grabmal errichtet, andern Privaten für Verletzung oder Veräußerung oder Verwendung zu andern

1) Nicht 589, wie Löning II. S. 691.

2) Oben VII. 2. S. 230.

3) Maassen p. 163.

4) S. Beläge bei v. Roth, Feud. S. 154, ein Beispiel von a. 670 bei Löning II. S. 654.

5) Oben S. 298.

6) Die verdienstliche Ausführung von Richard Löning Vertragsbruch I. S. 534 löst doch auch nicht alle Fragen.

Zwecken eine an den Fiscus oder an die Stadt zu entrichtende Vermögensstrafe auferlegt.

Zwar begegnen solche römische und griechische Inschriften überwiegend in den östlichen Theilen des Reiches und meist in früheren Jahrhunderten, doch sind sie gerade auch für Gallien (Nîmes), bezeugt¹⁾. Das beiden Gebräuchen Gemeinsame wäre die ausnahmsweise durch Gewohnheitsrecht — denn ein Gesetz dieses Inhalts ist nicht nachzuweisen — Privaten eingeräumte Befugniß, für einen Zweck der Pietät oder der Frömmigkeit, für heidnische sacra oder christlichen Gottesdienst, Geldstrafen anzudrohen. Gemeinsam ist auch beiden Sitten, daß neben den Vermögensstrafen Verfluchungen dort in den Haß ägyptischer, griechischer, römischer Götter, hier echt alt-testamentliche Heimsuchungen (Ausatz, Verschlungen werden durch die Erde) ausgesprochen werden.

Für die Schenkungen der Könige an Kirchen und Klöster galten keine anderen Grundsätze als für Schenkungen Anderer. Standen die beschenkten Anstalten im Eigenthum der Krone, so entstand durch die Schenkung kein neues Rechtssubject, nur eine stets widerrufliche Verwendung von einer Art von Königsvermögen für eine andere. Dagegen Schenkungen des Königs an selbstständige Kirchen und Klöster waren ebenso unwiderruflich, übertrugen in Ermangelung besonderer und nicht erhaltener Vorbehalte ebenso unbeschränktes Eigenthum wie die Vergabungen anderer Schenker²⁾.

Die Schenkungen der Könige konnten in jedem Vermögensvorteil bestehen: z. B. in Befreiungen oder in Antheil an einem königlichen Zollrecht oder in positiver Immunität³⁾. St. Denis tauscht 695 das Privileg Dagoberts⁴⁾ mit Childebert III. gegen Grundeigen um⁵⁾, aber

1) Merkel, über die sogenannten Sepulchral-Multen, Leipzig 1892 (in der Festschrift für Ihering), vgl. Löning, die Folgen des Vertragsbruches. Die jüngsten reichen bis wann?

2) Waitz II. S. 247. 249 hätte gegenüber von Roth, Ven. S. 224, Feud. S. 74 dies noch weiter als geschehen einräumen sollen; daß beschränktes, nicht voll vererbliches, widerrufliches Eigenthum in diesen Königsvergaben gemeint sein konnte, ist Brunner zuzugeben: aber das muß im Einzelfall ausdrücklich gesagt sein: anderweitige Gepflogenheit und also hiernach zu richtende Auslegung kommt allerdings hin und wieder, z. B. bei den agilolfingischen Vergabungen vor: ob auch bei Gaben an Kirchen? s. Baiern.

3) S. unten Schranken des Königthums. S. oben S. 104 (Dagobert für Tours).

4) Oben Zölle S. 121.

5) D. N. 67.

716 anerkennt Chilperich II. das alte Recht des Klosters auf die 100 sol. aus dem Zoll von Marseille¹⁾.

Neben den Schenkungen unter Lebenden wurden aber Testamente zu Gunsten von Kirchen und Klöstern von Römern auch in der Merovingenzeit häufig errichtet: eine große Zahl solcher von Römern, die Bischöfe oder Äbte waren, sind uns erhalten²⁾ oder doch bezeugt³⁾. Das fränkische Recht hatte das Testament freilich nicht⁴⁾ den Franken zugänglich gemacht wie das westgotische⁵⁾, burgundische⁶⁾ und baierische⁷⁾. Denn das Testament blieb der Sippe nicht ohne Grund verhaßt, das ihr so gefährliche Rechtsgeschäft, in welchem der Gesippe heimlich, nachdem er sein Leben lang alle Pflichten der Sippe für sich in Anspruch genommen, deren in Recht und Billigkeit wohl begründeten Anspruch auf sein Erbe bei Seite schiebt und, nur auf fremde, nicht auf eigne Kosten freigebig, sein Vermögen im letzten Augenblick Fremden zuwirft, nachdem er Eigenthum, Verwaltung und Fruchttrag bis zum Tode genossen. So lang die Sippe die schweren Sippepflichten [Blutrache, Fehdehilfe, Eidhilfe, Wergeld- und andre Bußschuld, Mundschaft, Unterhalt, Verhütung der Schuldknechtschaft] bis ins VI. Glied zu tragen hatte, war ihr ausschließendes Recht auf Erhaltung des wichtigsten Theils des Vermögens der Gesippen — des Grundeigens — im Mannstamm der Sippe voll begründet. Nur sehr langsam und mit Beschränkungen drang daher die letztwillige Verfügung in den Rechten der nicht romanisirten Germanenstämme damals schon ein: — zumal eben durch den Einfluß der Kirche, zu deren Gunsten die meisten letztwilligen Verfügungen erfolgten: übrigens nicht aus bloßer Habgier begünstigte die Kirche solche Seelgeräthe (*negotia, quibus animae post mortem consulitur*)⁸⁾, sondern weil sie in gutem Glauben es

1) D. N. 84, Urgesch. III. S. 778.

2) Sanct Caesarius von Arles, Abt Aradius, s. das Quellenverzeichnis VII. 1. p. XLIV, auch von einem Laien, dem patricius Abbo.

3) Sanct Nicetius von Lyon, Desiderius von Cahors.

4) Denn daß Ed. Chloth. II. c. 6 von *intestati* spricht, beweist durchaus nicht, daß Franken Testamente errichten durften, so gegen Walter II. S. 253 mit Recht Löning II. S. 672.

5) Westgotische Studien S. 138.

6) L. Burg. 43, 1.

7) L. Baj. XV. 10, s. Burgunden und Baiern.

8) So häufig waren solche fremde Geschäfte, daß die Kirche die — allerdings recht Kühne — Vermuthung aufstellen konnte, letztwillige Zuwendungen von Ungesippen an den Bischof seien nicht für diesen, sondern — eben als „Seelgeräthe“ —

für Christenpflicht hielt, einen Theil des Vermögens frommen Zwecken zu opfern zum Verdank für die gnädige Verstattung Gottes, sich auf den Tod vorbereiten zu dürfen, nicht unvorbereitet abgerufen zu werden. Nach Auflösung des fränkischen Reiches ward das Testament, soweit es aufgenommen war, von den deutschen Stämmen wieder vollständig ausgeschlossen und drang erst in der zweiten Aufnahme des römischen Rechts wieder ein, unter hartem Widerstand des Sipperechts, das erst unterlag, als ihm mit dem Erlöschen der Sippepflichten der ausreichende Billigkeitsgrund dahin schwand.

Es ist lehrreich, daß die frühesten nicht zu Gunsten von Kirchen errichteten letztwilligen Verfügungen bezwecken, die Spindelwagen zu bedecken, deren Ausschluß von den Liegenschaften auch damals schon nicht mehr vollbegründet schien.

Markulf entwirft Formeln¹⁾ für Erbeseinsetzung der Tochter und der Tochter Kinder. Bedeutsam ist, daß in einem andern Fall ein Testament beide Zwecke zugleich anstrebt: die fränkische Gattin des dux Launobod, Beretrudis, setzt ihre Tochter zur Erbin ein und legt ihr Vermächtnisse für Nonnenklöster und Kirchen auf²⁾. Dagegen werden die Vornehmen Chilperichs, die vor der erzwungenen Reise nach Spanien Testamente machten³⁾, wohl meist Römer gewesen sein.

Auch das von einem Franken errichtete Testament kam — selbstverständlich — zur Ausführung, falls es nicht von den Sippe-Erben angefochten wurde: diese unterließen das aber oft aus Frömmigkeit oder Furcht vor der Hölle oder — was in diesem Fall ebenso wirkte — vor den Geistlichen, wenn der im Testament Bedachte eine Kirche, ein Kloster war, in welchem Fall der Bischof oder Abt sehr früh (aber seit wann sicher?) der zur Vertheidigung des Testaments durch das kanonische Recht Berufene, — der älteste „Testamentsvollstrecker“ — war. Daß nun die fränkischen Errichter von Testamenten meist Geist-

sür seine Kirche bestimmt. Cc. Rem. v. a. 627—630. can. 20. Maassen p. 205 pontifices, quibus . . ab extraneis aliquid aut cum ecclesia aut *sequestratim* (!) dimittitur . . *quia* (nicht *etwa si*) ille qui donat pro remedio animae suae, non pro commodo sacerdotis *probatur* (!) offerre, non quasi suum proprium, sed quasi dimissum ecclesiae inter facultates ecclesiae computabunt. Das wird so lang vermuthet, bis die fideicommissarische Bestimmung für einen Dritten bewiesen wird.

1) II. 10. 12.

2) Greg. Tur. IX. 35, Urgesch. III. S. 450.

3) I. c. VI. 45, Urgesch. III. S. 284.

liche sind: — Bischöfe, Aebte, Diacone — Bertchramn von Le Mans, Haduswinth von Le Mans, Diacon Grimo von Trier¹⁾, erklärt sich einfach aus der frommen Gesinnung. Dagegen ist irrig die Annahme²⁾, die Bischöfe hätten nach den Concilien von Agde³⁾ und Epao⁴⁾, falls sie testirten, einen Theil des Nachlasses ihrer Kirche zuwenden müssen: deutlich sagt das letztere Concil: nur dann, wenn er aus dem Kirchengut Andern etwas zugewendet hat, muß er aus seinem Vermögen ebensoviel der Kirche vermachen, was sich bei der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts von selbst versteht⁵⁾.

Daß solche Verpflichtung von den Bischöfen durchaus nicht anerkannt war, dafür haben wir drei classische Zeugen, nämlich drei Bischöfe und Heilige. Als ein Geistlicher Sanct Nicetius von Lyon geschmäht hatte, weil dieser seiner Kirche nichts vermacht, erschien ihm der Heilige in der folgenden Nacht mit Sanct Justus und Sanct Eucherius (früheren Bischöfen von Lyon), erhob vor diesen Anklage und auf deren Entscheidung gegen den Schmäher prügelte der Heilige diesen mit Fäusten und droffelte ihn mit flachen Händen der Art, daß er, erwacht, mit geschwollnem Halse kaum schlucken konnte und 40 Tage unter schweren Schmerzen zu Bette lag⁶⁾: bei einem Heiligen befremdet billig solche Auffassung der christlichen caritas. Und das waren die sittlichen Ideale dieser Christen.

Außer der frommen Gesinnung lag aber vielleicht — nur eine Vermuthung soll das sein — noch ein Anderes der Erscheinung zu Grunde, daß die fränkischen Errichter von Testamenten meist Geistliche sind: zwar lebten, wie wir sahen, Franken als Geistliche nicht nach römischem Recht⁷⁾ in zweiter Reihe, wohl aber nach kanonischem in erster, und

1) Löning II. S. 673, dort aber auch ein oder zwei fränkische Laien.

2) Von Löning II. S. 675.

3) a. c. 1. Mansi I. c.

4) von a. 617. c. 17. Maassen p. 23.

5) Denselben Gedanken brüdt schon das Concil von Agde c. 33 aus mit einer Unterscheidung für Söhne und Enkel des Bischofs, vgl. Löning II. S. 675 gegen Hefele S. 655.

6) Greg. Tur. v. patr. VIII. 5. Derselbe Heilige prügelte und droffelte, vom Himmel herabsteigend, Nachts ebenso einen andern Geistlichen wegen Ungehorsams. So erzählt Gregor ehrfurchtvoll IV. 37, Urgesch. III. S. 144. Sanct Nicetius war ja sein Großoheim. Aber auch weibliche Heilige prügeln in nächtlicher Erscheinung: so Sancta Eulalia eigenhändig König Leovigild, Könige V. S. 142.

7) Greg. Tur. v. patr. VIII. 5 wird allerdings die Lex Romana (3 oder 5 tägige Frist) für Eröffnung des Testamentes (Pauli Sent. IV. 6) auf St. Nicetius angewandt: aber dieser war Römer.

vielleicht hatte sich das (kanonische) Gewohnheitsrecht gebildet, daß Geistliche als solche die testamenti factio haben sollten.

Auch durch königliches Privileg wird einmal die testamenti factio (activa) verliehen: Bischof Bertchramn von Le Mans durch Chlothachar II., woraus freilich folgt, daß ein solches Gewohnheitsrecht aller Geistlichen a. c. 620 noch nicht anerkannt war¹⁾. Mit Unrecht will man aus der Stelle beweisen, Königschenkungen²⁾ vererbten regelmäßig — ohne solche besondere Verstattung — nicht. Erbgut und anderweitige Errungenschaft werden ja den Königschenkungen hier gleichgestellt: nicht die Vererbung an sich, die testamentarische bildet den Gegenstand des Privilegs.

Wohl zu unterscheiden von solcher Verleihung des Testirrechts vor Errichtung des Testaments sind die häufigen Fälle, in denen nachträglich die Bestätigung des Testaments durch den König erbeten und gewährt wird: so von Childibert II. für Romulf von Rheims a. 577—599, ebenso Sonatius von Rheims³⁾. Dies geschah ja gar oft bei jeder Art von Rechtsgeschäften⁴⁾. Dazu kam nun aber, daß Testamente, — und zwar nicht nur germanische, — damals überhaupt häufig⁵⁾ von den Erben angefochten wurden, die den Kirchen die Erbschaft nicht gönnten. Noch Karls des Großen Zweifel an der Gültigkeit germanischer Testamente müssen von Alkuin⁶⁾ beseitigt werden durch Berufung auf — den Brief Pauli an die Hebräer⁷⁾!

Uebrigens galten geraume Zeit nur die bischöflichen Kirchen als juristische Personen, die ja wohl meist auch die ältesten im Bisthum waren: als später auch andere (Land-)Kirchen aufkamen, gehörte das zu ihrem Unterhalt Bestimmte doch durchaus nicht gleich ihnen, sondern,

1) Test. Bertchr. ed. Pardessus II. p. 199: ut de propria hereditate quod ex parentum successione habeo seu quod munere suo consecutus sum aut aliunde comparavi . . tam pro animae meae remedio („Seelgeräthe“) quam pro propinquis meis seu fidelibus meis (also auch Ungesippen) deligare voluero liberum . . tribuit arbitrium.

2) S. unten.

3) Ich entnehme dies Löning II. S. 674.

4) S. unten S. 312.

5) Aber die drei Anführungen bei Löning II. S. 674 aus Greg. Tur. IV. 52. VI. 46 und VII. 7 sind alle drei falsch.

6) Jaffé, Mon. Alc. VI. p. 806.

7) IX. 17, διαθήκη γὰρ ἐπὶ νεκροῖς βεβαία ἐπεὶ μήποτε ἰσχύσει ὅτε ζῆ ὁ διαθέμενος: an fränkische Testamente dachte der Apostel hierbei doch schwerlich.

wie bei den andern Kirchen in der Bischofsstadt, der Bischofskirche, nur unter der Auflage der Verwendung der Früchte für die Landkirche¹⁾: erst allmählig erlangten auch die Landkirchen, die parochiales²⁾, die Anerkennung als juristische Personen und Eigenthümerinnen des ihnen z. B. durch Testamente zugewendeten Vermögens³⁾; nur die Aufsicht über die Verwaltung stand dann noch dem Bischof zu, dessen Zustimmung auch zu den wichtigsten Verfügungen eingeholt werden mußte⁴⁾.

Die Kirchen nehmen ein allgemeines Zehntrecht in Anspruch⁵⁾, nicht nur etwa gegenüber ihren Hinterlassen, sondern allgemein auf Grund des alttestamentlichen Levitenrechts.

Bald nach dem II. Concil zu Tours von 507⁶⁾ forderten Eufronius von Tours und drei andere Bischöfe behufs Abwendung eines drohenden himmlischen Strafgerichts (propter cladem) einen allgemeinen Zehnt, nicht nur, wie sonst, von Acker-, Reb- und andern Obst-Früchten, Groß- und Klein-Vieh, auch von den Unfreien; und Aermere sollen, in Ermangelung von Unfreien $\frac{1}{3}$ sol. für jeden Sohn zahlen. Schon 574 setzt Gregor⁷⁾ die Zehntpflicht ganz allgemein voraus, bevor sie auf dem Concil zu Maçon 585 als solche bei Kirchenbann aufgestellt d. h. erneut worden war⁸⁾. Was die heilige Radigundis ihrem Kloster zuwandte, beruhte dagegen auf freiwilliger Stiftung⁹⁾. Uebrigens gelang es der Kirche keineswegs, dies allgemeine Zehntrecht auch nur für Gallien durchzusetzen¹⁰⁾.

1) Kirchen im Privateigenthum der Grundherrschaft — also Sachen — konnten logischerweise überhaupt nicht juristische Personen sein.

2) Ueber die Klöster s. Klosterwesen.

3) Die Darlegung dieser Entwicklung bei Löning II. S. 635 f.

4) Gegen die Lehre Fickers über das Eigenthum des Reichs am Kirchengut, Wiener Sitz.-Berichte LXXII. S. 382 f. 1873, (daß wenigstens in spätkarolingischer Zeit nur physische Personen, also nicht mehr wie in römischer und merovingischer Kirchen, Grundeigenthum erwerben konnten), s. Band VIII.

5) Schon seit Sanct Hieronymus, gest. a. 420, Löning II. S. 676.

6) Nicht dies Concil selbst: so richtig gegen Rettberg II. S. 712, Waitz II. S. 586, Löning II. S. 677, wo aber (statt clavem) cladem zu lesen ist.

7) Greg. Tur. VI. 6, Urgesch. III. S. 235 f.

8) Co. Matisc. II. von 585. c. 5. Maassen p. 166.

9) v. St. Radeg. I. 3.

10) Ueber die Kirchenzehnten s. Birnbaum, die rechtliche Natur des Zehnten, (1831) S. 20 f., Lezardièr III. p. 62; Lang, Steuerverfassung S. 34; Kühnenthal, die Geschichte des Deutschen Zehntens; Hinschius S. 15; v. Hase II. 1. S. 38; Löning II. S. 679; über einen später von der Kirche in Scandinavien verlangten

Erst in karolingischer Zeit errichteten Private ganz regelmäßig Zehnten aus ihren Gütererträgen für die von ihnen gegründeten Kirchen und Klöster ¹⁾ — (ältere Urkunden dieses Inhalts ²⁾ sind falsch) —, oder sie schenken fremden Kirchen Grundstücke, deren Unfreie oder freie Hinterlassen einen bisher dem Schenker entrichteten Zehnt nun der Kirche leisten sollen. So Pippin dem Kloster Epternach ³⁾. Dagegen ist es ein sehr grobes Versehen ⁴⁾, daß Karl Martell Sanct Willibrord einen Wald-Zehnt geschenkt habe (715—739): es handelt sich hier um den zehnten Theil des Eigenthums an einem Wald ⁵⁾. Wahrscheinlich ist im Jahre 653 Neueinführung ⁶⁾ dieses Zehnten anzunehmen, wie auch im Uebrigen ein von allen andern Einnahmen des Fiscus dem Bisthum zu entrichtender Zehnt erst später eingeführt wird ⁷⁾.

Bei Zehnt-Schenkungen an die Kirche wird als Zweck der Unterhalt der Geistlichen und der Armen angegeben ⁸⁾.

Aber die stats- und gemein-verderblichste Art der Zuwendungen an die Kirchen waren durchaus nicht die Uebertragungen von Eigenthum und andern Vermögensrechten, sondern die statliche Verleihung der negativen und zumal der positiven Immunitäten — der Freiungen und zumal der Bevorrechtungen —, kraft deren das immune Gebiet einmal von Steuer und Gerichtshoheit u. s. w. des States ausgenommen, dann aber berechtigt ward, Steuerhoheit, Gerichtshoheit u. s. w. zu eigenem Vortheil zu üben; dies ward der Anfang des Endes d. h. die Auflösung der Statsgewalt in selbständige örtliche Gewalten: dies

Zehnten vom Capital, nicht von den Früchten, wenigstens einmal im Leben zu entrichten, s. zu R. von Maurer, über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte 1875, s. Dahn, Bausteine II. S. 366.

1) Löning II. S. 678 f., Ehrodegang von Metz? Pardessus II. p. 398; über Freising s. Baiern.

2) So auch die noch von Waitz verwerthete angebliche von Theoderich IV. von c. a. 730 für Sanct Vincenz zu Paris D. spur. N. 92.

3) c. a. 745. D. N. 24.

4) Von Karl Perz D. N. 13. p. 101.

5) S. Urgesch. III. S. 787 *totam decimam partem integram (silvae)*.

6) *sic et homines fisci faciant decimas porcorum qui in forestis sagniatur* (l. *saginantur*); s. oben S. 92.

7) Die Gründe für die Echtheit der Urkunde Sigiberts III. für Speier Diplom. N. 24 überwiegen. Vgl. oben S. 147, Löning II. S. 280 zweifelt mit Unrecht, während er mit Fug die noch von Waitz II. S. 587 als echt verwerthete von Pabst Johann VI. für Kloster Montier-en-Der verwirft.

8) Dipl. N. 24.

ist unter dem Gesichtspunkt der Schranken und der Auflösung der königlichen Gewalt darzustellen¹⁾.

Wir sahen²⁾, die Kirche lebte nach kanonischem, in zweiter Reihe nach römischem Recht, die einzelnen Geistlichen nach kanonischem, in zweiter Reihe nach ihrem angeborenem Recht³⁾: das gilt auch für die Vermögensverhältnisse der Kirche. Das grundlegende I. Concil von Orléans von 511 erklärt: vor Allem einzuhalten ist, was die kirchlichen canones beschlossen haben und das römische Recht bestimmt⁴⁾.

Daher wenden die zahlreichen Formeln für zweiseitige Rechtsgeschäfte, bei denen auch nur der Eine Vertragende die Kirche ist, fast stets das römische Recht an: z. B. bei Schenkungen an die Kirche geht das Eigenthum nicht durch Auflassung über, auch wenn der Schenker Germane ist, sondern römisch durch Tradition, (große) Schenkungen an Kirchen werden nach römischer Vorschrift *gestis municipalibus alligantur*⁵⁾, also ähnlich wie heute in einseitigen Handelsgeschäften auch auf Nichtkaufleute regelmäßig Handelsrecht angewendet wird. In Mischfällen versagte ja der Grundsatz der persönlichen Rechte⁶⁾, und es mußte durch Gesetz⁷⁾, Gewohnheitsrecht oder Vertrag durchgegriffen werden. Die Kirche machte es offenbar meist stillschweigend zur Bedingung, daß auch der germanische Schenker sich hierbei dem römischen Recht unterwarf.

Dafür spricht doch — für jene Zeit — entscheidend, daß auch nicht Eine der so zahlreichen Urkunden über Schenkungen an

1) S. unten Gesamteigenart.

2) Oben S. 7.

3) Anfangs waren freilich nur Römer Geistliche; gegen die früher herrschende Lehre Savigny's, wonach die Geistlichen auch später nach römischem Recht gelebt hätten, oben S. 241. 243.

4) can. 1. Maassen p. 8 *id constituimus observandum quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit*; vgl. Lex Rib. 58, 1 *ecclesia vivit lege Romana*.

5) Nach Form. Marc. c. a. 680; Brunner I. S. 405, II. 3, s. oben VII. 2. S. 147. Zu früh also wohl läßt Löning II. S. 661 die *insinuatio apud acta* erlöschten: auch die ganz späte Lex Rom. Curiensis (c. a. 850; Brunner I. S. 361) nennt noch die *curiales* und ihre *gesta*, nur daneben — im Nothfall offenbar — die *boni homines*; über diesen Begriff VII. 1. S. 184; oben S. 33; anders Sohm S. 359 und Löning II. S. 662.

6) Oben S. 1 f. 10 f.

7) Das Burgundenrecht L. B. 60, 1 läßt dem Burgunden für *testari* und *donare* die Wahl zwischen beiden Rechten.

Kirchen der germanischen Formen des Eigenthumsübergangs, der Auflassung (*traditio*, *Salung*) und *investitura*, wie immer man diese unterscheiden möge¹⁾, erwähnt, während dieselben in zahlreichen Formeln und Urkunden der gleichen Zeit bei andern Schenkungen erscheinen²⁾.

Die urkundliche Verbriefung (*apud acta*) war bei römischen (großen) Schenkungen Wesensform, bei germanischen ursprünglich durchaus nicht, sondern nur Beweismittel. Die germanische Wesensform war die symbolische Handlung mit gestabten Worten, eben die Auflassung, die *verpitio*, *scotatio in laisum*, *festucatio*: weshalb die Urkunde als *testimonium in scripturam redactum*, als Protokoll, den vollzogenen Formalact erzählt und bezeugt. Bei der Unsicherheit der Zeit und der Raubgier der Großen mußten freilich die Kirchen höchsten Werth auf dieses Beweismittel legen³⁾; daher lassen sie sich die Urkunde in mehreren Exemplaren ausstellen oder vom König bestätigen oder sie tragen sie »propter tergiversationes malevolorum« in ihre Traditions-Bücher (z. B. *Traditiones Wizenburgenses*, *St. Gallenses*) ein und es werden besondere Formeln aufgesetzt für die Ersetzung einer verbrannten, geraubten⁴⁾ Urkunde durch Ausstellung einer neuen (*apennis*)⁵⁾. Ein Exemplar ward alsdann öffentlich ausgehängt, ein andres, wo thunlich mit königlicher Bestätigung, dem Verlierer ausgehändigt: es hieß »*relatum*«, weil nach dem »*referre*« von Zeugen⁶⁾ verfaßt.

Sehr wichtig war für die Kirche wegen der eigenartigen Verwendung, Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Liegenschaften ihr

1) Vgl. Sohm, Eheschließung S. 80; Laband, vermögensrechtliche Klagen 1869. S. 272 Münchener Vierteljahrsschrift XV.; Heusler, Gewere S. 42; Brunner, Jenaer Lit. Z. 1876. Sp. 501: ich nenne Auflassung = Salung die Uebertragung des dinglichen Rechts mit oder ohne Besitzübertragung; kommt diese gesondert vor, heißt sie *investitura*: so im Volksrecht: im Lehurecht ist *investitura* die Uebertragung des „Untereigenthums“, *immissio* die Einweisung in den Besitz.

2) Ganz anders Löning II. S. 604, der dann annehmen muß, daß die nachfolgende Urkunde „stillschweigend zugleich für die geschehene Auflassung Zeugniß ablegte“. Allerdings sehr „stillschweigend“! Warum soll denn nur bei beschenkten Kirchen dies „stillschweigend“, damals ausnahmslos, bei gleichzeitig beschenkten Andern [z. B. dem König *Form. Marc. I. 13 per festucam visus est laisuverpisse*] nicht der Fall gewesen sein?

3) S. Löning II. S. 662.

4) Vgl. Chloth. III. D. N. 43. a. 666, Urgesch. III. S. 674 Kloster Bèze in Burgund (*Besua*).

5) *Marc. Form. I. 33. 34.*

6) Du Cange I. p. 309 bringt keine Erklärung des Wortes: von *appendix*? Die dort vorhergehenden Wörter zeigen ähnliche Umwandlung.

Vorrecht, daß gegen sie die Klagenverjährung nicht wirken sollte. Denn sie gab die Güter als Precarien den Geistlichen zur Verwaltung und zum Unterhalt: nach dem für die Kirche maßgebenden römischen Recht begann nun aber die Verjährung mit der Uebergabe an den Precaristen: forderte die Kirche binnen 30 Jahren das Gut nicht zurück, hatte sie ihre Eigenthumsflage verloren. Deshalb verlangte schon das I. Concil von Orléans (a. 511) jenes Ausnahmerecht¹⁾; ob es Chlodovech gewährte, scheint freilich zweifelhaft²⁾: dafür würde sprechen, daß bald darauf der burgundische König ein solches Gesetz erließ (auctoritas), das im Concil von Epao a. 517³⁾ angeführt wird⁴⁾, ferner, daß auch ein späteres Concil das als unzweifelhaftes Recht hinstellt⁵⁾. Allein wie dem sei, jedesfalls kam Chlothachar II. in seinem Edict dem Bedürfnis dadurch entgegen, daß er für die Verjährung gerechtfertigten Besitz (justus titulus) von Anfang an verlangte: den hatte der Precarist nicht, also verjährte die Rückforderung der Kirche nicht⁶⁾: ob diese Neuerung nur für Kirchen, Geistliche und Römer (provinciales) oder für alle Untertanen gelten sollte, ist bestritten⁷⁾.

Allerdings erscheint dieser besondere Schutz überflüssig, wenn ganz allgemein schon seit 511 die Verjährung zum Nachtheil der Kirche auch durch weltliches Recht ausgeschlossen war: man müßte etwa annehmen, daß dies wieder außer Anwendung gekommen war⁸⁾, wie es ja auch dieser Bestimmung Chlothachars ergehen sollte⁹⁾. Obwohl nun seit c. a. 550 die Concilien die Bischöfe kanonisch verpflichteten, die von ihren Vorgängern den Geistlichen verliehenen »munificentiae« zu belassen, blieben diese doch nach weltlichem Recht precariae, wurden

1) can. 23. Maassen p. 7.

2) Dagegen Löning II. S. 292, der — in andrem Zusammenhang — diese Entwicklung zuerst richtig dargestellt hat.

3) can. 18. Maassen p. 23.

4) Denn die Auslegung Lönings a. a. O. gegen Hefele III. S. 684, wonach die »auctoritas«, d. h. das Rechtsgebot des Königs nicht auf die Verleihung des Gutes, sondern auf den Ausschluß der Verjährung geht, ist überzeugend.

5) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 18. 35. Maassen p. 91. 95; aber Cc. III. Aurel. a. 538. can. 17, das Löning a. a. O. anführt, enthält nichts davon.

6) So scharfsinnig Löning II. S. 293.

7) S. über den Sprachgebrauch bei provinciales VII. 1. S. 103—110.

8) S. unten.

9) can. 35 von Cc. IV. Aurel. tempora *legibus* constituta entscheidet nicht, da *leges* nur die römischen sind.

nicht Nießbrauch¹⁾, daher der nachfolgende Bischof den beliebigen Geistlichen²⁾ auch jetzt noch zu einem Tausch des Gutes zwingen kann³⁾.

Indessen, jene Bestimmung der Concilien von Orléans von 511 und 541 wie die Chlothachars ward jedesfalls nicht eingehalten: wenigstens läßt sogar der kircheneifrige Karl die dreißigjährige Verjährung auch gegen die Kirche wirken⁴⁾; und wenn im IX. Jahrhundert einzelne Kirchen das Vorrecht erhielten, daß ihnen gegenüber der Besitzer von Anfang an *justus titulus* haben muß⁵⁾, so geht das gewiß nicht auf das langvergessne Edict von 614 zurück, sondern entspricht der starken Betonung des Sittlichen im kanonischen Recht überhaupt: daher auch bei der Erfsizung nun — gegen das römische Recht — »*mala fides super veniens nocet*« d. h. die Erfsizung, die in gutem Glauben begonnen war, bei Eintritt des Bewußtseins des ungerechtfertigten Besitzes nicht fortgesetzt werden kann.

Was die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Klöster anlangt, so ist zu unterscheiden. Die in Privateigenthum stehenden hatten keines: es war höchstens thatsächlich ein Theil des Vermögens des Eigners — wie ein römisches *peculium* — für ihren Unterhalt zugewiesen, verwaltet nicht von dem Priester der Privatkirche als solchem, sondern von deren Eigner oder dessen Bevollmächtigten, zu denen dann allerdings auch wohl jener Priester bestellt werden konnte.

Das Vermögen selbständiger Kirchen oder Klöster wird verwaltet unter Oberleitung des Bischofs oder Abts von dem *vicedominus*, *oeconomus* (s. oben S. 269). Auf den bei großen Kirchen über das ganze Reich (z. B. von Freising über Chiemsee bis Meran) vertheilten *villae* walteten wie auf denen der Krone oder der Weltgroßen *agentes*, *villici*, die wegen ihrer Gerichtsbarkeit, z. B. vermöge Immunität auch über Freie, jedesfalls über die Unfreien der *villa* auch wohl *judices* heißen⁶⁾: z. B. die »*ecclesiae judices*« (des Bischofs) sollen nicht die

1) So Löning II. S. 295 richtig gegen v. Roth, Feud. S. 147. 160.

2) S. oben S. 267.

3) Cc. III. Aurel. c. 17. Maassen p. 79, aber Cc. IV. Aurel. 18. Maassen p. 93 führt Löning mit Unrecht an, indem er *commutare* statt *communicare* lesen will: hier ist nicht von Tausch, sondern von Vertheilung unter den Geistlichen die Rede. So auch Maassen a. a. D.

4) Cap. v. Nov. 801 (Cap. I. p. 87) c. 16.

5) S. die Beläge bei Löning II. S. 296.

6) VII. 2. S. 74 f.

Freiungen des Klosters Murbach (Vivarium Peregrinorum) antasten¹⁾. Sie leiteten auch die Bewirthschaftung, erhoben und sandten ein die Gefälle. Unter Chlothachar II. ward, wie für die Königsgrafen, so für diese judices der Geistlichen und des Weltadels Ortszwang eingeführt: d. h. sie sollten dem Gebiet ihrer Amtsthätigkeit entstammen²⁾. Amtsmißbrauch, zumal wohl Ausdehnung ihrer Zuständigkeit wird ihnen verboten³⁾.

Die Ansicht⁴⁾, das germanische Recht habe nur Menschen, nicht juristischen Personen Eigenthum eingeräumt — und die Allmände? stand sie nicht von jeher im Eigenthum der Gemeinde? — und dies sei früh auch in das fränkische Kirchenrecht eingedrungen, ist völlig unbegründet. Das kanonische, dann das römische Recht, nach dem die Kirche lebte, unterschied auf das Schärfste das Eigenthum des Bischofs an seinem Privatvermögen von dem der Kirche: das Westgotenrecht⁵⁾ führt das so scharf durch, wie ein Statshaushaltsgesetz unserer Zeit Statsvermögen und Königseigen scheidet: es sind durchaus nicht nur Worte, es sind an Rechtsfolgen schwere Sätze, welche die Concilien hierüber aufstellen: der Bischof oder Abt wird überall als verantwortlicher Verwalter fremden, von Gott, den Heiligen, den Menschen ihm anvertrauten Vermögens dargestellt: daher er auch wie das Gemeindeglied zur Gemeinde, wie der Stiftungsverwalter zur Stiftung, wie der Vormund zum Mündel in alle möglichen Rechtsverhältnisse treten kann: so hat der Abt von Stavelot vertragsmäßigen Nießbrauch an villae seines Klosters⁶⁾. Bezeichnend ist die alte Lehre der Kirche, daß sich der Bischof zu Gott verhalte wie der von einem Herrn über dessen Gesinde und Vermögen als Verwalter bestellte major domus⁷⁾.

Die zuerst in Italien aufgestellte, aber, wie es scheinen will, auch in Spanien nicht streng⁸⁾ durchgeführte Viertheilung der Früchte des Kirchenvermögens zur Verwendung 1) für den Clerus, 2) den Bischof, 3) die Baulast (fabrica), 4) die Armen ist im Frankenreich trotz einzelner

1) D. N. 95 von Theuderich IV. 12. VII. 727.

2) c. 19. Legg. I. 15.

3) l. c. 20.

4) Flders, Eigenthum S. 30. 47.

5) Könige VI.² S. 382f.

6) D. Arnulf. N. 10. p. 98. N. 15. p. 102 von Karl Martell und Karlmann.

7) VII. 2. S. 196.

8) Könige VI.² S. 381.

Anläufe vermuthlich nicht durchgedrungen. Schon unter Chlodovech¹⁾ findet sich zwar die Viertheilung ungefähr: aber der Theil des Bischofs ist in dem der Kleriker enthalten, der Loskauf der Gefangnen wird der Armenpflege gleichgestellt: es werden nur die auf den Altar gelegten Spenden (zumal Feldfrüchte) zur Hälfte unter die Geistlichen nach ihren Graden vertheilt²⁾: spätere Concilien ziehen dem Bischof keine solchen Schranken mehr.

Die als Regel vom Kirchenrecht geforderte, aber doch vielfach von ihm selbst durch Ausnahme für gewisse Zwecke durchbrochne Unveräußerlichkeit von Kirchengut³⁾ ward vom Uferfrankenrecht nur sofern als weltliches Recht anerkannt, als bei Verkauf von Kirchenknechten ein Ersatzknecht gestellt werden mußte⁴⁾. Das Alamannenrecht fügt hinzu, daß Kirchengut nur durch Tausch veräußert⁵⁾ und als Beweismittel gegen die Kirche nur eine Urkunde zugelassen werden darf⁶⁾.

Zum Unterhalt der Geistlichen an Privatkirchen ist deren Eigener verpflichtet: er muß vor der Weihung derselben die gehörige Ausstattung⁷⁾ dem Bischof beweisen. Bei selbstständig gewordenen Landkirchen⁸⁾ diene jenem Zweck deren Vermögen: alle andern Geistlichen hat der Bischof aus den Früchten des Bisthums-Gutes zu erhalten: diese »stipendia« können nur wegen Verwirkung gesperrt werden.

Besonders bedeutsam ward nun aber eine besondere Form, in der der Unterhalt der Geistlichen gewährt ward: die der Precarie.

Entsprechend einer allgemeinen wirthschaftlichen Sitte der Zeit, die, zuerst von den kaiserlichen Statsgütern ausgehend, schon vor der fränkischen Einwanderung von den Kirchen in Gallien⁹⁾ nachgeahmt wurde, verlieh die Kirche zumal den Landgeistlichen geringere Güter als Precarie gegen Precariebrief¹⁰⁾, um von deren Früchten zu leben¹¹⁾. Wie jede Precarie, war auch eine solche beliebig widerrufenlich,

1) Co. I. Aurel. a. 511. c. 5. Maassen p. 4.

2) can. 14.

3) Löning II. S. 696f.

4) S. VII. 1. S. 295.

5) Tit. 20.

6) Tit. 19.

7) Durch Grundbesitz s. oben S. 294.

8) Hinschius II. 1. S. 261.

9) Deren Grundstücke damals ja meist geschenkte Fiscalgüter waren: unten Immunitäten.

10) S. oben S. 314. 267.

11) Siehe schon Co. I. Aurel. von a. 511. c. 23. Maassen p. 7. Epao von a. 517. c. 8. Maassen p. 23; s. oben Verjährung.

vorbehaltlich der Verpflichtung, nunmehr anderweitig oder auch durch eine andere Precarie für den Unterhalt des Geistlichen zu sorgen: grundlose Entziehung der vom Vor-Bischof den Diöcesan-Geistlichen verliehenen Precarien wird von den Concilien verboten¹⁾; anders gegenüber Geistlichen fremder Diöcesen; doch kann die Precarie — wie jede Art von stipendium — zur Strafe, auch wegen Mißwirthschaft, entzogen werden²⁾.

Folgenreich ward später aber, daß die Kirche, wie die Krone und der Weltadel auch an Laien Güter verlieh: ursprünglich nur in der Form des Nießbrauchs oder so, daß der etwa laienhafte Schenker von Eigen sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten hatte³⁾ und jetzt noch an einem andern Kirchengut Nießbrauch empfing⁴⁾. War nun auch mit dem Nießbrauch oder der Precarie nach römischem Recht eine Gegenleistung an sich nicht verbunden, so konnte sie doch in beiden Fällen besonders übernommen werden, und es ist wahrscheinlich, daß wenigstens Laien schon viel früher an Kirchen für Leihgut verschiedner Rechtsformen zinsten, als die uns erhaltenen Urkunden beweisen, wenn auch die falschen Urkunden von Le Mans, c. 850 geschmiedet, nur schwindelhaft bereits im V. Jahrhundert Zinspflicht der Landkirchen an die bischöfliche aufstellen⁵⁾. Mit zweifelhaftem Rechte nimmt man⁶⁾ an, die frühesten Zinse für Kirchengüter seien lediglich sogenannte „Anerkennungs- (Recognitions-) Zinse“ gewesen, d. h. bestimmt, das der Kirche allein zustehende Eigenthum stets — jährlich — in Erinnerung zu erhalten, ohne entfernt dem Werth der Nutzung zu entsprechen. Das wirthschaftliche Bedürfniß, das zur Hingabe an Bewirthschafter zwang — unmöglich konnte die Kirche überall ihre so weit über das ganze Reich zersplitterten (s. oben S. 314) Güter selbst bewirthschaften — wird schon früher gewirkt haben als uns bezeugt ist. Schmäblicher Mißbrauch wurde mit solchen bloßen Anerkennungszinse im VIII. Jahrhundert vor der Kirchenbesserung des Bonifatius getrieben⁷⁾. Abt Teut-

1) Cc. III. Aurel. a. 538. c. 17 bei Maassen 20. p. 79.

2) Cc. IV. Aurel. c. 34. Maassen p. 95.

3) Form. Marc. II. 39. 40, s. oben S. 298.

4) S. oben S. 299 und gegen Waitz II. S. 226, v. Roth, Feud. S. 150 die überzeugende Darstellung Lönings II. S. 706, der auch die Verleihung aus Wohlthätigkeit oder Pflicht von der aus wirthschaftlichen Gründen unterscheidet.

5) vgl. von Sidel, Regesten S. 288.

6) Waitz II. S. 229; v. Roth, Feud. S. 167; Löning II. S. 708.

7) v. Roth, Feud. S. 134.

svind von Fontenay (a. 734—738) giebt die Klostergüter seinen Verwandten und verschiednen Königsvasallen, gleichzeitig a. 734 erhält Graf Rothard 29 villae für einen Jahreszins von im Ganzen 60 sol., also zahlt je eine jährlich nur c. 24 Mart¹⁾! Die nach römischem Recht lebende Kirche bediente sich neben der entgeltlich gewordenen Precarie bei der Verleihung zu Zins besonders häufig der Erbpacht (»emphyteusis«); durchaus nicht, wie wir zeigten²⁾, lag für den Empfänger hierin eine Minderung der Ehre oder gar der Freiheit: wir sehen Königstöchter und vornehmste Grafen in solchem Verhältniß zur Kirche, das vielmehr als ein frommes Werk Ansehen und den Schutz des Heiligen eintrug³⁾.

Allerdings erfuhren wie Precarie und Nießbrauch des römischen Rechts auch die römische Erbpacht nunmehr mannfaltige Aenderungen, z. B. durfte der Pächter jetzt ohne Zustimmung der Kirche das Gut veräußern, selbstverständlich nur sein Recht an dem Gut, nicht das Eigenthum. Hauptquellen sind die Formeln von Angers und von Tours⁴⁾, in welchen Landschaften jene Form der Landleihe vorherrschte: auch hier übernahmen, wie die Formeln voraussetzen, gerade vornehme Laien solche Kirchengüter⁵⁾. Einmal freilich verläuft ein solches — offenbar armes — Erbpächterpar sogar seine Freiheit und behält dabei das Pachtrecht gegenüber der Kirche⁶⁾: der defensor principalis des

1) v. Roth a. a. D.

2) Oben VII. 1. S. 223.

3) S. VII. 1. S. 215 über die allmälige Umgestaltung der römischen, auch der kirchlichen Precarien (= Beneficien), ursprünglich auf 5 Jahre, dann auf Lebenszeit des Empfängers gegeben: das ward nun Regel, wenigstens bei den beneficia [anders Löning S. 717], dagegen Vererbung mußte besonders berebet werden: sie wurden zu einer Art von wesentlich entgeltlichem Nießbrauch, so daß der Zinsverzug die Abmeierung zur Folge hatte. Die 5jährige Frist rührt von der 5jährigen Amtsbauer des römischen Censors her, der nur für diese Zeit die Fiscalgüter vergeben konnte: daher dann auch die gleiche Frist für die heidnischen Tempelgüter, die massenhaft seit c. a. 340 den Kirchen zufielen VII. 1. S. 213; der Precarist erhielt jetzt, abweichend vom römischen Recht, einen selbständigen Besitzschutz, eine Gewere (so richtig zuerst Heusler, Gewere S. 54), auch gegen den Eigenthümer, und er erwarb Eigenthum an den Früchten schon durch die Trennung: nur bei Zinsverzug konnte der Verleiher wie abmeiern so auf die Früchte greifen; von Roth, Feud. S. 185. 198 hat dies zwar meist durch karolingische Quellen bewiesen, es ist aber wohl auch schon (spät-)merovingisch.

4) Zenner S. 4 und S. 130.

5) Nur einmal wird ein Laie als Verpächter gedacht F. And. 36.

6) Form. And. 25.

Vorsitzenden der curia, in deren acta das Recht an einem Pachtgut eingetragen wird¹⁾, ist aber nicht der Graf²⁾).

Entgeltlichkeit d. h. ein Zins als Pachtschilling wird durch den Begriff der Pacht als eines lästigen Rechtsgeschäfts vorausgesetzt³⁾. Ob diese Form erlosch, weil der Pächter das Eigenthum erworben⁴⁾, ist doch ungewiß: hiebei ist auch die Verdrängung fast aller andern Formen der Landleihe im ganzen Reich durch die Beneficien seit 740 zu erwägen.

8. Concilien⁵⁾.

Die Franken fanden die Einrichtung jährlich zweimaliger⁶⁾ Versammlungen der Bischöfe je eines Metropolitane vor: dies bestand fort, nur daß einmalige Versammlung Regel ward⁷⁾, womit Gregor der Große sich — nothgedrungen — begnügen wollte.

Allein nicht einmal diese Mindestforderung ward erfüllt⁸⁾, und der Verfall dieser Einrichtung war ebenso Wirkung als weiter steigernde Ursache des Verfalls des kirchlichen Lebens insgesamt: die arg verweltlichten — simonistischen — Metropolitane und Bischöfe hatten durchaus kein Verlangen nach diesen überwachenden und richtenden Versammlungen, auf denen sie — auch die Metropolitane — verklagt, Berufungen gegen ihre Entscheidungen — auch an den Papst oder dessen Vicar — erhoben werden konnten und sollten⁹⁾.

1) l. c. 1.

2) Wie Löning II. S. 718, s. oben defensor VII. 2. S. 147 f.

3) Anders Löning II. S. 718, der freilich aus andern Gründen zu dem gleichen Ergebnis gelangt.

4) So Löning a. a. O.

5) Hier werden, der Aufgabe dieses Werkes gemäß, nur die kirchenstatsrechtlichen Seiten der Concilien dargestellt, ähnlich der Behandlung der westgotischen Concilien in VI². Der sittengeschichtliche Inhalt ihrer canones soll in den fränkischen Forschungen erörtert werden.

6) Co. Nicaen. c. 5. Chalced. c. 9.

7) Co. Aspasii ep. Elus. a. 551; Lezardièrre II. p. 264; Hinschius III. S. 473. 540 f.; Löning II. S. 200. 203. 205. Arm an richtigem, aufgebauscht durch lebiglich eingebilbeten Inhalt ist die Abhandlung von Bimbenet, des conciles d'Orléans considérés comme source du droit coutumier et comme principe de la constitution de l'église gauloise, Revue critique de Législation et de Jurisprudence XXI. XXIV (p. 260). XXV. 1862—64.

8) S. die Einschränkung auf dem II. Co. Tur. von 567. l. c. p. 122.

9) Löning II. S. 208.

Bald jedoch werden diese Erz-Sprengel-Synoden verdrängt durch Versammlungen von Bischöfen des Gesamtreichs¹⁾, zumal aber der Bischöfe je Eines Theilreiches: — letztere wurden aus nahe liegenden Gründen praktisch die wichtigsten und von den Theilkönigen begünstigt. Anfangs sind Theilreichsconcilien neben denen des Gesamtreichs seltener — ausgenommen in dem Gebiet des frommen Guntchramn —; dagegen seit dem Zerfall der Merovingenmacht (638) treten an Stelle der Gesamtconcilien solche der Theilreiche.

Die Reichs- (oder meist Theilreichs-) Synoden treten nur zusammen, wenn sie der König beruft oder doch verstattet; (was ursprünglich bei den Provinzialsynoden der Metropolitane nicht der Fall gewesen war). Sie üben die kirchliche Gesetzgebung²⁾, aber nicht sie allein: neben ihnen, ohne sie, auch der König.

So berief schon Chlodovech ein Reichsconcil nach Orléans³⁾, alle Bischöfe (*summi antistites*) waren geladen⁴⁾, es erschienen zwei und dreißig⁵⁾.

Das Recht des Königs, die (großen) Concilien zu berufen — sie hatten es von den Kaisern überkommen — ward nun von der Kirche voll anerkannt⁶⁾.

So tritt das II. Concil von Orléans a. 533 auf Befehl »ex praeceptione« der mehreren Theilkönige zusammen: dies war nun erforderlich, falls Bischöfe nicht nur Eines Theilreichs sich versammeln wollten, setzte⁷⁾ also vertragmäßige Verständigung der betreffenden Theilkönige voraus⁸⁾. Aber auch die Bischöfe nur seines Theilreichs

1) Vgl. Zorn S. 61f. Anders bei Burgunden s. diese und Westgoten Könige VI.²⁾, wo der alte Metropolitanverband eingehalten wird (abgesehen von den Reichsconcilien).

2) Hinschius III. S. 693.

3) S. die Acten bei Maassen p. 2.

4) l. c. praefatio.

5) v. St. Melanii, Bischof von Rennes, gestorben nach 530, c. I. p. 328.

6) l. c. Cum auctore Deo ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum, nur auf „Rath“ des Remigius, v. Bouquet III. p. 378, ebenso v. St. Melanii l. c.; vgl. das V. Concil von Paris von 674 (Reichsconcil), Maassen p. 185.

7) Cc. II. Aurel. p. 62.

8) Beispiele bei Greg. Tur. Ohne solche Verstattung durfte kein Bischof eines Theilreichs das Concil in einem andern besuchen Böning II. S. 132; Zorn S. 55; über Sigiberts III. Verbot unten und Rettberg I. S. 302.

beruft der König zum Concil¹⁾, oder es ward doch der eingeholten Erlaubniß des Königs gedacht²⁾ oder dessen Vorschlags³⁾.

Ganz unbeschränkt war das Recht der Theilkönige, Theilconcilien zu berufen, insofern nicht, als die Bischöfe vorgängige Mittheilung der Tagesordnung verlangen und bei deren Versagung den Besuch verweigern konnten: so widerstrebt Gregor von Tours eine Zeit lang einem Reichsconcil — zu ungelegner Zeit —, weil er Provincialsynoden für die angegebenen Zwecke genügend erachtet⁴⁾. Bischof Mappinius von Rheims weigerte sich, dem Rufe König Theudiberts zum Concil nach Toul (1. Juni c. 550) zu folgen, weil die Ursache, die Berathungsgegenstände nicht angegeben waren⁵⁾.

Thatsächlich hatten sich die Bischöfe — wohl zumal in den Zeiten der Wirren unter den Theilreichen und der Schwäche der Merovingen — über jene Erforderungen hinweggesetzt, Provincial-⁶⁾ oder Theilreichs-Synoden ohne königliche Verstattung anberaunt, ja wohl auch solche in einem andern Theilreich besucht: — was nahe an »infidelitas« streifte! — Aber es war doch nur Geltendmachung des alten Rechts,

1) Cc. V. Aurel. a. 549; Childib. II. congregare, invitare Cc. II. Paris. a. 556—573; l. c. ex evocatione Cc. I. Matic., Cc. V. Paris. ex ev. vel ordinatione Cc. Cabillon. a. 583. Valentin. a. 585. l. c. juxta imperium regis; cum dispositione regis, Cc. II. Matic. a. 585 per jussionem principis, Cc. Burdigal. a. 663—675. Pardessus II. p. 129. Greg. Tur. V. 20, Urgesch. III. S. 197—99. Guntchramn „befiehlt“ (jussit) den Zusammentritt des Concils zu Lyon 576, ebenso 579 zu Châlons Greg. Tur. V. 27, Urgesch. III. S. 203 f., ebenso 549 Theudibert I. (jubente) den des Conciles zu Orléans; l. c. vitae patrum emanante regali auctoritate multi Burgundiae episcopi in suburbano Maticonensis urbis conveniunt Jonas v. St. Eustasii c. 10; Audoen, v. St. Eligii I. 35 ex jussu principis (apud urbem Aurelianensem); ebenso befiehlt (jussemus) Theuderic III. die Bischöfe von Neuster und Burgund zum Concil von Maslay (15. Sept. 679) D. 40.

2) Cc. Arvern. a. 535 consentiente rege II. Turon. a. 576 juxta conventiam Chariberti, Maassen p. 65. 121.

3) Cc. Clipp. 626/27. Theudiberto suggerente, Maassen p. 196, sowie Synoden p. 61.

4) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 432.

5) Epistola ad Nicetium Trevirens. episc. p. 126.

6) Vgl. Hinschius III. S. 477; Löning II. S. 205: das II. Concil von Tours 567. can. 1 verlangt den Besuch (wenigstens einmal) des jährlichen Provincialconcils, aber doch nicht trotz königlichen Verbotes, sondern sagt nur, ein königliches Gebot, das dem Bischof einen anderweitigen Auftrag ertheilt, solle keine excusatio, kein impedimentum sein, [was sonst allgemein anerkannt war]: so ist wohl richtig auszulegen.

wenn Sigibert III. (638—650) oder vielmehr wohl Grimoald¹⁾ in sehr kraftvoller Sprache erklärte, ohne seine vorher einzuholende Verstattung dürfe in seinem Reiche keine Synode — also auch nicht der Bischöfe Eines Metropolitans — gehalten, keine solche von irgend einem seiner Bischöfe besucht werden²⁾).

Wahrscheinlich klagte hier ein alter Widerstreit zwischen Kirchenrecht, das, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Theilreiche³⁾, den Besuch solcher Concilien den Suffraganen der Metropolen befohl, und⁴⁾ dem merovingischen Statsrecht, das ihn ohne Königsverstattung verbot⁵⁾. Letzteres war die herrschende Regel geworden, da ja schon einfache Reisen aus einem Theilreich in das andere für weltliche und geistliche Große der Königsverstattung bedurften: es ist seltne Ausnahme, wird das im Vertrag zu Andelot aufgehoben⁶⁾. Vermuthlich genügte aber auch für Bischöfe zum Concilienbesuch die einmal im Allgemeinen ertheilte Erlaubniß eines Theilkönigs⁷⁾.

Es steht dahin, ob und in welchem Umfang in den nächsten nun folgenden Zeiten der Schwäche des Königthums, da nicht nur weltliche Große als Hausmeier, da auch Bischöfe wie Leodigar thatsächlich die Theilreiche beherrschten, diese Ansprüche der Krone auf die Dauer aufrecht erhalten werden konnten⁸⁾.

Zweifelhaft ist auch, inwiefern königliche Bestätigung der gefaßten Beschlüsse erforderlich blieb. Gewiß wird solche oft von den Bischöfen

1) Urgesch. III. S. 657.

2) Urgesch. III. S. 659, D. G. Ib. S. 202. Die Echtheit ist mir nicht ganz zweifelfrei: die Sprache ist so verdächtig rein und die Gedankenfolge so auffallend scharf gegliedert: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur nec ad dictas kalendas Septembres nulla conjunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur non fiat. postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationali conditione conventio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostram prius deferatur cognitionem. Allein die Echtheit wird allgemein angenommen.

3) S. oben Diöcesen.

4) Nur für Theilreiche und Provinzen, nicht für Gesamt-Reichsconcilien, diese regelte der Stat.

5) Es ist also nicht an dem, daß jeder fränkische Bischof ohne Weiteres „das Recht hatte, ein fränkisches Reichsconcil zu besuchen“ Löning II. S. 35.

6) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424; Löning II. S. 148.

7) Anders Löning II. S. 136.

8) Vgl. Löning II. S. 204; Zorn S. 61.

eingeholt: schon nach dem I. Concil von Orléans a. 511 und zwar ohne Unterscheidung kirchlicher und statsrechtlicher Giltigkeit: ja, einmal erklären sie, beschlossen zu haben, wie der König befohlen¹⁾ (*praecipit*), wobei bestritten ist, ob der König nur den Gegenstand oder auch die Art der Entscheidung befohlen: aber gewiß nur ersteres, und das »hoc enim specialiter ad religionem nostram pertinet« bildet nicht²⁾ einen Gegensatz zu andrem nicht Ueberliefertem, denn er hatte nur befohlen, „sie sollten im Allgemeinen »stabilire und conservare«, was früher die fünf Hauptsynoden beschlossen hatten“ l. c.³⁾. Ganz ebenso hatte Chlodovech dem Concil zu Orléans nur die Gegenstände, nicht die Art der Entscheidung vorgeschrieben⁴⁾.

In der That ist das Andere mit der im Frankenreiche der Kirche gewährten Freiheit und Würde unvereinbar.

Es bedürfen reine Glaubenssachen⁵⁾, bei denen weltliche Rechtskraft nicht in Frage kommt, solcher Genehmigung nicht.

Wenn daher wiederholt Könige Concilienschlüsse ganz oder theilweise, unverändert oder verändert, veröffentlicht haben, so hat dies nur den Sinn, die Beschlüsse, die als solche nur kirchliche Geltung hatten, zum Statsgesetz zu erheben⁶⁾: nun erst wurden sie vom Stat erzwingbar, aber freilich nur so, wie der König sie veröffentlicht hatte⁷⁾. So sagt Guntchramn geradezu, man solle dies sein Edict über die Sonntagsfeier (*hujus edicti tenori*) befolgen: also als weltliches Recht, und er fügt nur als besondere Verschärfung der Gehorsamspflicht und zur Beruhigung der Gewissen bei, „weil wir ja auch in der Synode, wie ihr wisset, alle diese Dinge festzuhalten veranlaßt haben, welche wir in dieser Verordnung veröffentlichen.“ Aber nicht alle Beschlüsse des Concils wiederholt er im Edict: und die nicht wiederholten werden nicht weltlich Recht⁸⁾.

1) Cc. Latun. (Saint Jean-de-Losne 670—673) ed. Maassen, zwei Synoden S. 20 in Gegenwart König Chilberichs.

2) Wie Waitz II b. S. 209 meint.

3) Richtig Löning II. S. 149.

4) Maassen l. c. *secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos* (s. DuCange b. h. Abschnitt) *quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus.*

5) Hinschius III. S. 701.

6) So ist der richtige Ausdruck: Brunner II. S. 313 spricht von Sanction, in andern Fällen von Veto des Königs.

7) So richtig gegen Waitz II b. S. 203 Löning II. S. 151.

8) Sehr mit Unrecht bezweifelt Waitz II b. S. 202 diese Unterscheidung.

Daß die Anerkennung von Concilienschlüssen als weltlichen Rechtes auch stillschweigend geschehen konnte, indem der König seinen Beamten die Ausführung, z. B. gegen Heiden und Ketzer, auftrug, ward bereits gezeigt¹⁾.

Als das V. Concil von Paris bei der Ordnung der Bischofswahl der königlichen Bestätigung geschweigt, hebt der König in seiner genehmigenden Veröffentlichung dieser canones das Erforderniß der königlichen Bestätigung scharf hervor²⁾.

So setzte die Kirche doch nicht immer all' ihre Ansprüche und in ihrem ganzen Umfange durch: z. B. bezüglich der Rechte der Kirche an Freigelassenen oder bezüglich der weltlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche³⁾.

Danach wären also Widerstreite zwischen Kirchen- und weltlichem Recht gut möglich gewesen im Merovingenreich: z. B. Kirchenstrafen gegen einen Freilasser, der nur die vom König anerkannten, nicht die von der Kirche verlangten Rechte an den Freigelassenen dieser einräumen wollte: hier wäre Excommunication statthaft gewesen; hätte aber die Kirche in solchem Fall den weltlichen Arm auch zur Vollstreckung weltlicher Strafen angerufen, so wäre dieser auch trotz der »advocatura ecclesiae« (s. oben S. 193) versagt worden.

Andererseits war doch auch die Stellung des Stats zur Kirche nicht so günstig wie man sie wohl hinstellt: zwar ward ein Concilsbeschluß auch über geistliche (wie über gemischte und weltliche) Dinge statliches Recht erst durch Veröffentlichung durch den König⁴⁾, die auch hätte verweigert werden können, und bei Abweichungen galt der Concilsbeschluß als statliches Recht nur so, wie der König ihn veröffentlichte. Allein es beschloßen weder König allein noch Reichstag und König über rein geistliche Dinge, und es stimmten König und Palatine nicht mit in den Concilien.

1) Oben S. 273.

2) Edict. Chloth. II. c. 1. p. 21; s. oben S. 239.

3) Vgl. das Concil zu Paris und das Edict Chlothachars. Nur soweit die Beschlüsse des Concils vom König firmata sind, d. h. als Statsgesetz veröffentlicht, gelten sie für den Stat: Co. I. Clipp. c. 4. ed. Maassen p. 197 quod Parisiis in . . illa synodo constitutum est et a . . Chlothario rege firmatum; ebenso Co. incerti loci post a. 614. c. 1. ed. Maassen p. 193.

4) Das zuerst dargeziesen zu haben, bleibt das Verdienst Sobms, Zeitschrift für Kirchenrecht IX. S. 194. 233. 272; über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht des Königs im Allgemeinen und der Kirche gegenüber im Besondern vgl. Löning II. S. 17f.

Die Ungleichheit der Stellung trat zumal darin hervor, daß auch bloße Concilsbeschlüsse ohne königliche Veröffentlichung, also rein kirchliches Recht, auf Anrufen der Kirche durch den weltlichen Arm oft vollstreckt wurden, weil nun einmal der König Schirmvogt der Kirche und das Christenthum Zwangsglaube geworden, z. B. gegen Ketzer und Heiden Verbannung, Zwangstaufe, Zerstörung der Heiligthümer. Der Stat erkannte wenigstens im Grundsatz diese seine Verpflichtung an, der er sich kaum entziehen konnte, wollte er nicht die für ihn so wichtige, auch an Rechten so reiche »advocatura ecclesiae« aufgeben: auf das allgemeine Kirchenhoheitsrecht allein sich zu stützen, — dieser Gedanke lag den Königen jener Tage fern.

Den Anlaß zu Berufung von Concilien geben den Königen oft Anklagen gegen Bischöfe¹⁾, das Concil heißt dann als Gericht auch placitum wie das Königsgericht²⁾.

Chilpibert I. beruft 549 ein Concil nach Orléans über den angeklagten Bischof Marcus³⁾, Guntchramn eines nach Lyon (567 oder 576), über die Bischöfe Salonius und Sagittarius zu richten⁴⁾, dann Chilperich über Gregor von Tours und Praetextatus von Rouen⁵⁾ ein Concil nach Châlons 579 über „verschiedne Dinge“⁶⁾, zumal aber um über jene beiden Bischöfe zu richten, die dann nicht nur wegen kirchlicher Vergehen, auch wegen Tödtung und Hochverraths verurtheilt werden; oder den Anlaß geben der Zustand der Kirche im Allgemeinen⁷⁾, aber auch außerkirchliche „öffentliche statliche“ Ursachen z. B. auch die wirthschaftliche Noth der Armen⁸⁾, — sehr begreiflich bei der Verquickung von kirchlichen und statlichen Dingen und dem starken Einfluß der Bischöfe auch auf diese: war doch z. B. Armenpflege ihre kirchliche Pflicht.

1) Greg. Tur. V. 18. 20. 49. VI. 1. VIII. 20, Urgesch. III. S. 188. 197. 231. 232. 366.

2) VIII. 20 dies placiti advenit et episcopi ex jussu regis Guntchramni apud Matiscensim urbem collecti sunt 23. Oct. 582: es entsteht zwei Bischöfe wegen Hochverraths.

3) Greg. Tur. v. Patr. c. 6.

4) V. 20, Urgesch. III. S. 197.

5) Greg. Tur. V. 48, Urgesch. III. S. 225.

6) Er läßt angeblich durch ein Concil die Gränzen des Bisthums feststellen; aber die v. St. Tygriae 25. Juni V. p. 75 ist keine verwendbare Quelle.

7) Cc. Aurel. V. pro . . statu religionis.

8) Cc. Matisc. I. tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum; ebenso Valent. pro diversis pauperum querimoniis.

Aber auch andere nur weltliche Fragen werden den zum Concil versammelten Bischöfen vom König zur Begutachtung, auch wohl zur Entscheidung¹⁾ vorgelegt.

Daher können Bischöfe auch berufen werden, schlimme Verhältnisse zu einem andern Theilreich zu berathen²⁾. Freilich handelt es sich hier darum, eine angeblich geplante Eheschließung (Brunichildens mit dem Sohne Gundobalds) zu verhindern; aber auch um den Streit mit Sigibert I. zu schlichten, beruft Guntchramn alle Bischöfe seines Reiches nach Paris³⁾: galt doch Versöhnung von Streitenden, zumal Brüdern, als bischöfliche Pflicht, auch abgesehen von dem Wohl des States, für den zu sorgen sie sich auch nicht nehmen ließen: daher auch geradezu der Vortheil des Königs und die Wohlfahrt des Volkes⁴⁾ oder beide verbunden werden: „für den Zustand der Kirche und die Festigung des Reiches“⁵⁾ oder: „wir befahlen den Bischöfen unserer Reiche, sowohl von Neuster als Burgund in unsern Palast zu Maslaeus Villa (Maslah) zu kommen, über den Zustand der Kirche und die Festigung des Friedens zu berathen“⁶⁾.

Sigibert III. verspricht, er werde, bei gehöriger Einholung seiner Erlaubniß, gern Concilien verstatten „über den Zustand der Kirche oder für des Reiches Nutzen oder für irgend einen vernünftigen Zweck“⁷⁾.

Gab es nun also auch keine *concilia mixta*⁸⁾ in westgotischem⁹⁾ Sinne¹⁰⁾, d. h. stimmten in rein geistlichen Dingen Laien nicht mit, so nahmen doch an den über rein Kirchliches beratenden Synoden außer dem König noch andere Laien Theil, Vornehme, die der König auslas¹¹⁾, jedoch freilich ohne Stimmrecht.

1) Greg. Tur. VIII. 2, Urgesch. III. S. 350 Guntchramn zu Orléans.

2) Greg. Tur. IX. 32, Urgesch. III. S. 445.

3) Greg. Tur. IV. 47, Urgesch. III. S. 155 f.

4) Co. V. Paris. Maassen p. 185 tractantis quid principi (Friedrich p. 9 commodo principis) quid saluti populi utilius competeret.

5) Co. Burdig. Pardessus II. p. 129.

6) Theuderich III. 15. Sept. 677. D. N. 48 pro statu ecclesiae vel confirmatione pacis.

7) Epistol. ed. Arndt II. 17. p. 212.

8) Treffend Löning II. S. 138, der verdienstlich gegenüber älteren Ansichten Concilien und weltliche Hostage mit geistlichen Gliedern scheidet.

9) Könige VI.² S. 421 f.

10) Könige VI.² S. 490.

11) Und in merovingischer Zeit nicht eben häufig: so auf dem Concil von Borbeaux unter Childebert II. 660—673.

In spät merovingischer Zeit — aber gelegentlich auch schon früher — und in karolingischer wird bei der innigen Verquickung von Staat und Kirche und dem starken, oft entscheidenden Einfluß der Bischöfe auch in weltlichen Dingen zugleich an Einem Ort zuerst ein Concil der Geistlichen allein, — wenigstens mit ausschließendem Stimmrecht — gleich darauf ein Hof- oder Reichs-Tag von Geistlichen und weltlichen Großen mit beider Stimmrecht und unter Vorsitz des Königs oder Hausmeiers gehalten.

Davon ist scharf zu scheiden die nachträgliche Verkündung von Concilsbeschlüssen auch in rein kirchlichen Dingen durch den König allein oder mit Zustimmung der Weltgroßen oder des ganzen Hoftags (auch von Geistlichen), um den Kanon zu weltlichem, durch Statszwang vollstreckbarem Recht zu erheben¹⁾.

Wieder anders liegt die Sache, wenn der König kraft seiner Statsgewalt (Kirchenhoheit) Dinge regelt, welche die Kirche anderwärts selbst und allein ordnet: z. B. die Feststellung von Sprengelgränzen: wenn der König hier ein Concil mitwirken läßt, kann er freilich auch sein palatium befragen: könnte er hier doch, — ohne Concil — nur von seinem palatium berathen, handeln²⁾.

Der König kann dem Concil beiwohnen. So Chlodovech in Orléans 511, Guntchramn in Lyon 583³⁾, Chlothachar II. in Paris 614, mit beliebig von ihm gewählten Laien: regelmäßig seit 650 (oder er bestellt einen Vertreter); aber der König führt nicht wie der byzantinische Kaiser und Karl der Große den Vorsitz⁴⁾, vielmehr einer der Metropolen, wahrscheinlich nach Wahl der versammelten Bischöfe: denn das Ordinationsalter oder ein anderer Vorrang (abgesehen von dem kurzlebigen Vicariat von Arles) entschied hiefür nicht⁵⁾.

Der König hat das Recht des Vorschlags: er legt der Synode vor, was sie auf seinen Befehl zu berathen hat, (vorbehaltlich ihres Rechts, auch über Anderes zu berathen und zu beschließen): dies

1) S. oben S. 270 und Sohm a. a. O.

2) v. St. Tygriae l. c. p. 75 cum consensu sanctae synodi et consultu sacri palatii: die Spätzeitigkeit der Quelle steht insofern nicht im Wege, als sie spiegelt, was [damals, zur Zeit ihrer Entstehung] als möglich galt.

3) Greg. Tur. VI. 1, Urgesch. III. S. 231; ob auch 585 in Racon?

4) Sohm, Z. f. R.-R. IX. S. 250; Löning II. S. 32; Urgesch. III. S. 1027. 1040; D. S. Ib. S. 349. 350. 742.

5) Löning II. S. 143.

sind die »tituli«, welche Chlodovech zu Orléans zu berathen „befahl“¹⁾.

Die rechtlich einzig richtige scharfe Scheidung zwischen geistlichen Concilien mit nur beratenden Laien über Kirchliches und weltlichen Reichstagen mit stimmenden Bischöfen (und Aebten) über Weltliches darf man durchaus nicht²⁾ „im Leben ineinander fließen lassen“: auch im Edict Chlothachars³⁾ ist nur gesagt, daß die Bischöfe und die weltlichen großen Optimaten und Getreuen gemeinsam eine Berathung (deliberationem) in dem Concil hielten, nicht, daß die Laien über die geistlichen Dinge mit abgestimmt hätten. Dagegen bei der Frage, ob und mit welchen Aenderungen etwa der König Concilsbeschlüsse als weltlich Recht verkünden solle, wurden gewiß die Weltlichen um ihren Rath befragt.

Mit Recht ward⁴⁾ darauf hingewiesen, daß dieses seltsame Nebeneinander von geistlichen Concilien mit Laien ohne Stimmrecht und von weltlichen Hoftagen mit stimmenden Bischöfen sich nur erklärt aus dem Mangel sowohl einer altgermanischen Volksversammlung als einer parlamentarischen Volksvertretung als auch — sehr lange Zeit! — eines wahren Reichstags der Geistlichen und weltlichen Großen, der sich erst in arnulfingischer Zeit entwickelte und auch da — leider! — nicht mit bestimmter Regelung des Standschaftsrecht und der Zuständigkeit⁵⁾.

9. Die Klöster.

Die früh und häufig entstandenen Klöster am Rhein führt man⁶⁾ auf das Weilen des großen Athanasius zu Trier zurück, wo in der That (Sanct Eucharis, Sanct Maximin, Prüm) — wie in den Vogesen und Ardennen — zahlreiche Klöster erwachsen.

Schon Chlodovech gründete dann bald nach seiner Belehrung ein Kloster zwischen Voire und Voiret auf dem Hofgut Miciacum (Micy)

1) S. über die westgotischen »tomi« Könige VI.² S. 426. 452. 463. 471. 481. 490.

2) Mit Waitz IIb. S. 204.

3) c. 24.

4) Von Waitz IIb. S. 204.

5) S. unten Gesamteigenart, Schranken des Königthums, Versammlungen.

6) Rettberg I. S. 302; Friedrich II. S. 126; Niedermayer, das Mönchtum in Baiuvarien 1859, s. aber dagegen Dahn, Münchener Krit. Vierteljahrschrift 1859.

für Sanct Euspicius und dessen Neffen Maximin¹⁾ und andere mehr²⁾, seine Schwester Albofledis starb im Schleier der Religiösen³⁾. Chilibert I. und seine Gemahlin Ultrogotha gründeten unter andern Saint Germain-des-Prés bei Paris⁴⁾ und ein Kloster zu Arles⁵⁾, Chlothachar I. das Medarduskloster zu Soissons, seine Gattin Sancta Radegundis das Nonnenkloster zu Poitiers⁶⁾, Guntchramn das Marcelluskloster zu Châlon-sur-Saone: dieses und andre suchte er durch Beschlüsse des Concils von Valence von a. 585 (23. Juni)⁷⁾ gegen Eingriffe gerade der Bischöfe zu schützen⁸⁾, ebenso das Sanct Symphorians und die Zuwendungen seiner Gattin Austrichildis und seiner beiden Gott geweihten d. h. religiösen Töchter Chlobiberga und Chlobihildis⁹⁾, ferner schenkte er dem Sanct Benignuskloster zu Dijon die villa Elariacum (Larey)¹⁰⁾.

Brunichildis und Chilibert II. gründeten und beschenkten die Mönchsklöster Sanct Martin und Sanct Andochius, das Nonnenkloster zu Autun¹¹⁾. Zahlreiche andere Klostergründungen oder doch Beschenkungen sind anderwärts erörtert¹²⁾, so die von Dagobert I. (St. Denis, eingerichtet nach der Regel von Agaunum, St. Maurice), Sigibert III. (Stavelot und Malmédy), Chlodovech II. (St. Denis, Moutier-la-Celle, Moutier-St.-Jean [?]), St. Balthildis (Corbie, Chelles, Jouarre bei Meaux, Jumièges, Turbio, Luxeuil, Fara, St. Wandrille, St. Peter zu Rom, St. Denis, St. Germain, St. Médard), Chlothachar III. (Beze), Childerich II. und Königin Chinchildis (Kirche zu Laon, St. Gregor in den Vogesen [d. h. Münster in Georgenthal], St. Maria zu Speier, Moutier-en-Ders, Pouiseaux), Dagobert II. (Stablo), Theuderich III. (St. Calais, St. Wandrille, St.

1) D. N. 1.

2) Vita St. Melanii I. 6. Jan. I. p. 328. c. 6.

3) Remig. epistol. ad Chlod. reg. Epist. ed. Gundlach p. 112.

4) Greg. Tur. IV. 20, Urgesch. III. S. 120.

5) S. unten den Brief des Papstes Vigilius von 550.

6) Greg. Tur. IV. 19. IX. 42, Urgesch. III. S. 119. 462.

7) Nicht 589, wie Löning II. S. 366.

8) Maassen p. 162.

9) S. oben S. 269.

10) D. N. 41: nicht Chariacum wie Löning a. a. D.

11) Dagegen ist das Mönchskloster v. Sanct Vincenz zu Laon Löning II. S. 367 nur auf Aimoin, also gar nicht gestützt.

12) Urgesch. III. S. 644. 659. 664—70. 674. 676—679. 724 f. 730 f. 733. 740. 748—752. 760. 778. 780. 790. 800.

Denis [wiederholt], Corbie, Stablo, Montmedy, St. Bertin, Moutier-en-Ders [wiederholt], Chlodovech III. (St. Denis, St. Calais, Grosseau, Moutier-en-Der), Pippin der Mittlere (St. Troub, St. Wandrille, Fleury), Dagobert III. (St. Denis, St. Marcel, in Tuffonval, Argenteuil, St. Maure-des-Fossés, Limours, St. Germain, St. Mébarde zu Angers, St. Denis, St. Calais, Weissenburg), Pippin und Plectrudis (Mez, Verdun, Echternach, Susteren, Kaiserswerth), Chilperich II. (St. Denis [wiederholt], Corbie, St. Wandrille, St. Maure-des-Fossés, St. Arnulf zu Mez, St. Bertin), Karl Martell (St. Willibrord, Utrecht) und der letzte Meroving Childerich III. (St. Bertin, Stablo, Malmedy).

Die Äbte [und Äbtissinnen], von und in der Regel aus den Mönchen [und Nonnen] des Klosters geboren, müssen von König und Bischof bestätigt und seit c. a. 530 auch vom Bischof geweiht „benedicirt“ werden: sie stehen grundsätzlich unter dem Bischof der Diocese, in der das Kloster liegt¹⁾. Mit Unrecht spricht man²⁾ von einer Feindschaft der Bischöfe in Gallien gegen die Klöster: haben sie doch selbst viele gegründet³⁾: der Streit zwischen beiden auf dem rechten Rheinufer hatte besondere Gründe⁴⁾.

Die Concilien des VI. Jahrhunderts suchen nur auch den Klöstern gegenüber den gesunden Gedanken durchzuführen, daß der Bischof der Träger der Kirchengewalt in seiner Diocese ist. Die Errichtung von Klöstern oder der damit verbundenen Oratorien⁵⁾ bedarf der Zustimmung des Bischofs⁶⁾, ebenso die Entfernung des Abtes aus dem Kloster⁷⁾: der Abt kann vom Bischof abgesetzt werden wegen Ungehorsams oder andrer Pflichtverletzung, denn er schuldet dem Bischof Gehorsam⁸⁾, auch wenn er Laie war, was zuweilen vorkam. Meist war er Geistlicher, anfangs oft nur Diacon.

Der Bischof versammelt einmal jährlich die Äbte seiner Diocese⁹⁾.

1) Zorn S. 62.

2) v. Roth, Ven. S. 263.

3) So richtig gegen v. Roth, Löning II. S. 370; vgl. Guetté, histoire de l'église de France II. 1847.

4) S. unten.

5) Diese genügt dann auch für das Kloster; Löning a. a. O.

6) Cc. Epao c. 10.

7) Cc. v. Arel. c. 3.

8) Schon I. Cc. v. Orléans c. 19, dann II. c. 21. III. c. 19.

9) Cc. I. Aurel. c. 19.

Die Mönche sind meist Laien: der Bischof darf keinen Mönch ohne Zustimmung des Abtes weihen, auch zu Priestern geweihte Mönche schulden dem Abt Gehorsam.

Ausnahmen von dieser Regel können nur durch besondere Freieung, die dann auch das Maß der verliehenen Selbstständigkeit feststellt, begründet werden.

Allerdings werden solche Freieungen früh¹⁾ — und später immer häufiger²⁾ — ertheilt.

Die von Childebert I. (gest. 558) dem von ihm zu Arles errichteten Mönchs-Kloster „der Apostel“ (s. unten Pabst) von Pabst Vigilius (a. 537—555) und von Gregor I. (Juli 599)³⁾ bestätigten Privilegien bezogen sich auch auf die Abtwahl, die Vermögensverwaltung und den Unterhalt der Mönche. Uebrigens hat man sehr wahrscheinlich gemacht, daß jene beiden Rechte ohnehin regelmäßig den Klöstern zustanden, der Bischof nur den frei von den Mönchen gewählten Abt zu ordiniren gehabt habe⁴⁾, so daß die „Privilegien“ der Könige und Päbste nur eingeschlichne Mißbräuche ab und das ursprünglich normale Recht wieder herstellen wollen.

Anders gestaltete sich geschichtlich dies Verhältniß häufig rechts vom Rhein, wo ja die Klöster, diese für die geistliche Eroberung, d. h. die Verchristenung, der Landschaft errichteten Vor-Burgen, oft älter waren als die Bisthümer, denen sie dann erst später eingegliedert wurden⁵⁾. Dazu kam, daß die brittanischen Besehrer in Deutschland ausgingen von der brittischen Kirchenregierung, die nicht durch Bischöfe, sondern durch Klöster geübt wurde. Daher die zahlreichen Kämpfe, in die hier die Klöster mit den erst später gegründeten Bischofsitzen geriethen: Sanct Gallen und Reichenau mit Constanz, Sanct Emmeramu mit Regensburg, Fulda mit Mainz, auch der Ire Columba gerieth ja in Streit mit dem in Burgund altbeseftigten Episcopat⁶⁾.

1) „Niemand wähne und table, daß wir hierin neue Erfindungen verordnen (nova decernere carmina), da solche Freieungen seit uralter Zeit (ab antiquitas) im ganzen Reiche vorkommen“, sagt die Form. Marc. I. 1.

2) S. die Beläge bei Waitz IIb. S. 66 aus Pardessus II. p. 234. 319. 408; besonders aber Sichel Beiträge IV. S. 6 f.; Form. Marc. I. 1 spricht von „unzähligen über das ganze Reich der Franken hin“.

3) Reg. IX. 219.

4) Vgl. Wisbaum a. a. O. S. 35 zu Registr. V. 47, vgl. III. 23. VI. 44. IX. 165.

5) Rettberg I. S. 305; Waitz IIb. S. 67.

6) S. Rettberg I. S. 304.

Links vom Rheine verlaudet fast nichts der Art: Vorfälle wie der Streit des Bischofs von Poitiers mit dem heiligen Kreuzkloster (Nadegundens)¹⁾ sind sehr selten.

Die wichtigsten, häufigst begehrten Rechte solcher freier Klöster sind also die freie Wahl von Abt²⁾ [oder Äbtissin], statt der Genehmigung durch den Bischof.

Auch die Regel Sanct Benedict's von Nursia³⁾ setzt die freie Wahl voraus: nur ausnahmsweise soll der Bischof mit den benachbarten Äbten und Gemeinden gegenüber einem Unwürdigen den Würdigeren, von der Minderheit gewählten einsetzen, aber freilich auch bei einstimmiger Wahl eines Unwürdigen einen Würdigen⁴⁾. Allein diese Entscheidung streitiger Wahlen durch den Bischof bedrohte die Wahlfreiheit: dazu kam, daß, da allmählig nur Geistliche Äbte sein sollten, der Bischof den bisherigen Laien zum Diakon oder Priester weihen sollte oder einem bisherigen Priester die Annahme der Amtswürde verstaten mußte⁵⁾, was er beides verweigern konnte: daher sichern sich die Klöster immer eifriger die volle Wahlfreiheit durch Privilegien.

Uebrigens bewerben sich um solche Vorrechte sowohl selbstständige Klöster (als juristische Personen) wie im Privateigenthum des Königs, eines andern Laien, des Bischofs stehende.

Wahre Muster für solche Privilegien wurden die für Lérins (Lerinum), St. Maurice in Wallis (Agaunum), Luxeuil (Luxovium) und Sanct Marcell zu Châlon-sur-Saone: als solche führen sie an zahlreiche Formeln, führt sie an Dagoberts Privileg für Kloster Rezbair (Rezbach) von a. 635⁶⁾, dann Rezbair selbst schon a. 659⁷⁾. Weiter ward dann angestrebt die selbstständige Verwaltung des Kloster-Vermögens⁸⁾.

1) Greg. Tur. IX. 33. 40, Urgesch. III. S. 446. 458.

2) Form. Marc. I. 1. So für Lérins (Arnold, Caesarius S. 42), Luxeuil; andere Fälle Urgesch. III. S. 668.

3) S. unten Klosterregeln.

4) Regula Benedicti ed. Holsten c. 64.

5) Böning II. S. 379.

6) D. N. 15. p. 16.

7) Pardessus II. p. 5. Ich folge hier v. Sidel Beitr. IV. S. 5f. Krusch Form. I. p. 39.

8) Form. Marc. I. 1. Der Bischof soll keine Gewalt üben in den Vermögens-Angelegenheiten des Klosters oder bei Bestellung der Personen oder bei den bereits besessenen oder später vom König oder von Privaten geschenkten Landgütern (villae), oder im (sonstigen) Vermögen des Klosters.

Ferner die Uebertragung der königlichen Gerichtsbarkeit an den Abt, auszuüben durch den Dingvogt¹⁾ des Klosters, in verschiedenem Umfang über Unfreie, Halbfreie, Hinterlassen, zuletzt auch über freie Bauern auf eigener Scholle innerhalb des so gefreiten Gebietes: diese zweite (positive) Seite der Immunität, das Vorrecht, verband sich erst später mit der älteren (negativen) der Freieung von munera²⁾.

Sobann wird jede Einmischung des Bischofs in die innere Verwaltung, in das Leben der Genossenschaft, ausgeschlossen. Im Zusammenhang hiemit und zur Sicherung dieser Unabhängigkeit wird zumal auch dem Bischof untersagt, das Kloster, dessen geheime Räume, ja auch nur das Gebiet zu betreten, ausgenommen behufs (unentgeltlicher!) Vornahme der geistlichen Amtsverrichtungen³⁾, die genau aufgezählt werden: Weihung des Altars, jährliche Spendung des heiligen chrisma [jedoch nur auf Verlangen des Klosters!], Bestätigung des frei [aber „einstimmig“?] gewählten Abtes) oder auf Verlangen des Abtes oder der Mönche selbst, z. B. um zu predigen⁴⁾. Nach dieser Verrichtung und einer „einfachen und nüchternen“ Mahlzeit⁵⁾ soll er, „ohne irgend ein Geschenk zu verlangen, eifrig trachten, daß er heimkehre, auf daß die Mönche, die ja „Einsiedler“ (*μοναχοι*) heißen, auch wirklich in Ruhe und unverstört ihren frommen Pflichten leben mögen“.

Ja, auch Verfehlungen der Mönche soll zunächst nicht der Bischof, sondern der Abt, gemäß der Klosterregel, ahnden: nur falls er nicht durchbringt, soll er den Bischof der Stadt (*de ipsa civitate*, d. h. den zuständigen) anrufen. Verletzung dieser Freieung durch den Bischof wird mit dreijährigem Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft geahndet⁶⁾.

Weiter dürfen einzelne Klöster⁷⁾ sich sogar statt des zuständigen Bischofs ihrer Diöcese einen andern wählen, der die bischöflichen Verrichtungen in oder gegenüber der Anstalt vorzunehmen hat.

Später lassen sich die Klöster gern die freie Wahl auch ihrer Bögte einräumen⁸⁾.

1) S. oben S. 268. 291.

2) S. unten „Immunitäten“.

3) v. Sidel IV. S. 11. Form. Marc. I. 1.

4) l. c. pro oratione lucranda.

5) l. c. simplicem ac sobriam benedictionem = coenam (s. Du Cange I. p. 628 = caritas) perceptam.

6) Form. Marc. I. 1.

7) So Resbair s. oben S. 332, [aber nicht bloß irisch-schottische. So v. Sidel a. a. D. S. 9—11 überzeugend gegen Rettberg II. S. 675]; Murbach a. 727/8. D. N. 95.

8) Schon früh wird dies erlangt für denjenigen, der im Kloster sancta debet

Solche Privilegien werden den Klöstern von den Bischöfen selbst¹⁾, zumal wenn diese die Gründer sind, ertheilt oder vom König als Gründer von diesen oder auch auf Bitten des Gründers oder der Mönche. Oder man erwirkt vom König wenigstens die Bestätigung des vom Bischof verliehenen²⁾ oder sonst erworbenen Rechtes³⁾.

Vermuthlich⁴⁾ war schon in merovingischer Zeit — wie zweifellos in karolingischer — die Verletzung eines solchen vom König bestätigten Rechtes mit dem Königsbann bedroht.

Diese Rechte zumal werden verstanden unter dem Ausdruck »libertatis privilegium« für die fränkischen Klöster, obzwar bei Uebereinstimmung im Wesentlichen manchfaltige Verschiedenheiten im Einzelnen nicht fehlen⁵⁾. Sorgfältig wird ganz regelmäßig⁶⁾ hervorgehoben, daß der Bischof für seine Verrichtungen im Kloster und für Bestätigung der Klosterwahlen keinerlei »praemium« zu fordern und keine Geschenke zu hoffen hat: — man sieht, welche Ausfugung bei solchem Anlaß war geübt worden! — streng wird ihm und seinen Vertretern (Archidiacon oder anderen ordinatores) verboten, aus dem Kloster oder dessen Besitzungen irgend etwas davon zu tragen (auferre), auch nicht votiva, d. h. was von frommen Spendern dem Altar dargebracht worden, z. B. heilige Bücher oder was zum Schmuck des Gottesdienstes gehört.

Was nun die Verleihung dieser Freiungen angeht, so ist zu unterscheiden zwischen den vom König, vom Bischof, von einer Kirche oder auch von Laien auf ihrem Eigenthum errichteten Klöstern einerseits (oben S. 267) und solchen, die als selbstständige juristische Personen errichtet wurden, andererseits.

bajulare (= exercere Du Cange I. p. 525) officia: es ist nicht der Abt, denn der schlägt ihn vor und nicht ein Vogt oder oeconomus, denn er wird vom Bischof geweiht: = praepositus?

1) Auch wohl zugleich von den benachbarten, die dadurch eine Art Bürgschaft übernehmen v. Sidel S. 15.

2) z. B. St. Denis Chlobovec II. 653. D. N. 19. Theoderich IV. a. 723.

3) Theoderich IV. a. 727, für Murbach D. N. 95.

4) Köning II. S. 386 hält es für gewiß: die Urkunden schweigen davon, aber Strafanrohungen enthalten die merovingischen Königsurkunden überhaupt nicht.

5) Marc. Form. I. 1. p. 39 ab antiquitus . . monasterio L. A. L. vel modo numerabilia . . per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere.

6) Form. Marc. I. 1.

Bei jenen — sie bildeten weitaus die Mehrzahl¹⁾ — nahm der Errichter Eigenthum an dem Kloster und an diesem zugewiesenen Grundstücken in Anspruch (s. oben S. 267): ein solcher Vermögenstheil warb nur thatsächlich, — wie ein römisches *peculium*²⁾ — nicht rechtlich und also stets widerruflich aus seinem sonstigen Eigenthum gelöst.

Alsdann behielt sich der König oder der sonstige Laie auch das Recht vor, den Abt, die Aebtissin³⁾ zu ernennen: oder verlieh dies Recht sowie die drei andern oben angeführten gleich bei der Errichtung dem Kloster: ob hierfür Zustimmung des Bischofs erforderlich war, ist zweifelhaft. Bei solchen königlichen Klöstern versteht sich auch von selbst der Königsschutz, den er sonst besonders verleihen⁴⁾ muß, soll er dem Kloster zustehen⁵⁾: dabei bestellt der König wohl eine zweifache Vertretung: an des Königs statt soll der *major domus* den Schutz gewähren: aber der *major domus* weist doch nicht (stets) in dem Gau des Klosters, dieses bedarf eines Schutzes ganz in der Nähe: daher bezeichnet der König weiter einen — offenbar benachbarten — weltlichen Großen (*inluster vir ille*), welcher die Klagen und Ansprüche des Klosters vor Gericht zu verfolgen hat.

Die Wirkungen sind die allgemeinen des Königsschutzes⁶⁾: sie werden aber auch hier wie sonst besonders aufgezählt, allerdings nicht immer gleichlautend.

Ein wichtiger Vortheil des Königsschutzes für das Kloster pflegt darin zu bestehen, daß belangreiche Fälle, die „draußen im Gau nicht ohne schweren Schaden des Klosters entschieden sind“, vor das Königsgesicht zur Entscheidung einzusenden sind. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf das Kloster selbst, sein Vermögen und die Mönche, —

1) Löning II. S. 375.

2) Oben S. 267.

3) So ernennt Rabegundis die erste Aebtissin des hl. Kreuzklosters zu Poitiers, überweist die Wahl der Nachfolgerinnen aber den Nonnen Greg. Tur. IX. 42, Urgesch. III. S. 462, später ernennt sie der König Form. Bitur. 18; andere Beispiele von Ernennung durch die Eigenthümer oder doch Stifter, mit oder ohne Bestätigung durch den König, s. D. N. 22 Remaclus, Stavelot und Malmedy durch Sigibert III. a. 644. Willibrord für Echternach l. c. D. Arnulf N. 4. a. 706, Urgesch. III. S. 751.

4) z. B. auf Bitten des Gründers. So St. Rabegundis Greg. Tur. IX. 40, Urgesch. III. S. 460; s. unten.

5) Form. Marc. I. 24.

6) Waitz II. S. 259, oben VII. 1. S. 206.

auch auf alle Schützlinge desselben, die das Kloster vor Gericht zu vertreten hat¹⁾.

Man nimmt allgemein²⁾ an, Verdreifachung des Wergeldes sei wie für jeden Königsschützling auch hier stillschweigend erfolgt.

Die älteste uns erhaltene Schutzgewährung ist die von Chilperich für St. Calais von 562³⁾ (denn die von Childebert I. für dasselbe von a. 546 ist⁴⁾ als interpolirt nachgewiesen⁵⁾, die späteren sind jener ersten ganz ähnlich, gewiß oft nachgebildet.

Etwas später — Gregor⁶⁾ gewährt keinen andern Anhalt für die Zeitbestimmung als den Tod Sigiberts a. 575 — übernahm Sigibert I. den Schutz von Radegundens Kloster zu Poitiers und ließ sogar einen fremden Bischof, Eufronius von Tours, in der Diocese des Bischofs Marovech von Poitiers die Weisung von heiligen Ueberbleibseln vornehmen, die dieser verweigerte⁷⁾: ja er zog das Kloster völlig aus der Gewalt von Poitiers, die erst Childebert I. nach Sigiberts und Radegundens Tod auf Bitten der Abtissin und des Bischofs Marovech wieder herstellte⁸⁾.

Auch vom Papst ließen sich die Klöster ihre Privilegien bestätigen, zumal durch dessen Vicar zu Arles⁹⁾; aber daß der Papst ein Kloster völlig von seinem Diöcesanbischof löst und unter einen andern oder unmittelbar unter den römischen Stuhl stellt, geschieht im Frankreich¹⁰⁾ erst unter den Karolingern.

1) »Mithio et sperantes«, f. VII. 1. S. 247.

2) v. Roth, Ven. S. 124; v. Sidel III. S. 90f.; Löning II. S. 388.

3) D. N. 9.

4) Durch v. Sidel, Beitr. III. S. 13f.

5) Mit Unrecht stellte sie R. Pertz zu den echten D. 4.

6) IX. 40, Urgesch. III. S. 459.

7) Ähnliches wahrte dem Kloster Murbach für solchen Fall Theuderich IV. 727, s. oben S. 334.

8) Urgesch. III. S. 459. Andere merovingische Beispiele bei Löning II. S. 390, der aus dem Briefe Radegundens Greg. Tur. IX. 42, Urgesch. III. S. 462 gegen v. Sidel IV. S. 39 und Waitz II. S. 259 beweisen will, daß das Verhältniß nicht an das Leben des Königs gebunden war: allein sie bittet ja nur die Nachfolger, ebenfalls zu schützen, was eher gegen die Vererbung spräche. Dagegen beweist für die Vererbung D. N. 95 für Murbach von 727, wo Theuderich die *tuitio* (p. 85) *Dei et nostra stirpe regia per succedentia tempora* verheißt: daß hier nur der allgemeine Rechtsschutz gemeint sei, Löning a. a. O., ist freilich möglich.

9) S. unten Verhältniß zum Papst; Arnold, Caesarius 514—523.

10) Löning II. S. 389. S. unten (Papst) die Privilegien der Päpste Vigilius und Gregor I. für Klöster zu Arles, Marseille und (3 der Brunichildis) zu Autun

Bei den im Eigenthum von Privaten stehenden Klöstern (oben S. 267) verhielt es sich entsprechend, nur daß selbstverständlich an Stelle des Königsschutzes (der aber auch für solche besonders erbeten werden konnte) die mundiburdis des Eigenthümers für die Klosterleute und deren Abhängige trat.

Auf die Verhältnisse dieser Privatklöster ist nun näher einzugehen.

Während die Parochialkirchen erst im Laufe des VI. Jahrhunderts die Anerkennung als juristische Personen erlangten¹⁾ und das Eigenthum an dem für sie bestimmten, bisher der Bischofskirche eignenden Vermögen, hatten die Klöster schon in römischer Zeit diese Rechtstellung eingenommen und behaupteten sie in der fränkischen.

Die zahlreichen im Privateigenthum stehenden Kirchen und Klöster bereiteten nun aber den berechtigten Ansprüchen der Kirche manche Schwierigkeiten, da Anfangs alle Folgerungen aus dem Privateigenthum gezogen wurden: zumal falls der Eigenthümer ein Laie, nicht, was auch oft vorkam, eine andere Kirche, ein andres Kloster war: ein solcher Laie konnte z. B. die ihm gehörige Kirche, auch nachdem sie vom Bischof geweiht war²⁾, zerstören oder weltlichen Zwecken zuwenden, und auch das Vermögen, das er etwa — nach dem IV. Concil von Orléans (a. 541) sollte es in Land bestehen³⁾ — für den Unterhalt der Kirche und des Geistlichen bestimmt hatte, blieb in seinem Eigenthum und konnte zurückgezogen, anders verwendet werden.

Die oft in den Stiftungen gegen solche Verfügung angebrohten (himmlischen oder) kirchenrechtlichen Strafen konnten vor dem Richter nicht geltend gemacht werden: sogar ein Verbot Karls⁴⁾ scheint nicht durchgedrungen zu sein⁵⁾.

(a. 602); dagegen die 3 Urkunden Gregors halte ich gegen Jaffé und Mabillon mit Launoy, v. Sidel S. 4 und Löning II. S. 393 für falsch und vermuthlich von Hinkmar von Rheims geschmiedet: schon wegen der damals noch unerhörten Androhung der Absetzung des Königs durch den Papst; über die Fälschungen päpstlicher Privilegien von 654—716, s. Urgesch. III. S. 716, über die sehr zweifelhafte Urkunde Adeobats 672—676 für St. Martin von Tours S. 717; Löning II. S. 394 bezweifelt sie nicht.

1) S. oben S. 267.

2) S. Hinschius, zur Geschichte der Incorporation und des Patronatrechts; Festgaben für Heffter 1873. S. 7.

3) can. 33. ed. Maassen p. 95.

4) Des Widerrufs der Kirchenstiftung. Cap. von 802 c. 15.

5) S. Karolinger B. VIII.

Selbst wenn ein Kloster einem andern oder einer Kirche geschenkt war, hob das beschenkte Kloster zuweilen das Geschenke auf oder wandte es sammt seinem Vermögen weltlichen Zwecken zu: auch falls das Kloster dem König geschenkt ward, gewann dies zwar den Schutz alles Königsgutes gegenüber Dritten, aber nicht Sicherheit vor Aufhebung u. s. w. durch den König selbst: es war nur ein thatsächlich, nicht rechtlich selbstständiges Vermögen, ganz dem römischen *peculium* gleich¹⁾; nimmt das beschenkte Kloster mit dem geschenkten — also seinem Eigenthum — dann doch zuweilen „Tauschgeschäfte“ über Höfe, Unfreie vor, so ist das rechtlich kein Tausch, — denn es fehlt an einem zweiten Vertragenen — sondern eine Verwaltungsmaßregel des allein handelnden Eigenthümers, der thatsächlich aus seinem übrigen Vermögen etwas jenem *peculium* zuwendet und dafür umgekehrt eine *Peculiarsache* seinem übrigen Vermögen einfügt.

Diese unsichern und unwürdigen Verhältnisse zu vermeiden, war die Kirche mit bestem Recht beflissen: sie trachtete daher die Errichtung selbstständiger Klöster d. h. juristischer Personen zu begünstigen oder den bisherigen Eigenthümer zum Verzicht auf sein Eigenthum, zur Selbstständigmachung des Klosters, zu einer Umwandlung desselben aus einer Sache in eine Person zu bewegen, was zumal in letztwilligen Verfügungen häufig geschah.

Um das gestiftete selbstständige Kloster vor der Anfechtung durch die Erben oder durch den Bischof zu schützen, suchten die Stifter die Bestätigung ihrer Stiftungs- und Schenkungs-Urkunde durch den König nach: dadurch wurde zwar das Kloster selbstverständlich weder Königsgut — es sollte ja als Person, nicht als Sache gelten und geschützt werden — noch erlangte es dadurch allein schon den Königsschutz, der allerdings in solchen Fällen dann häufig daneben noch ausdrücklich verliehen ward: allein die Bestätigungs-Urkunde des Königs konnte nicht — wie die Stiftung oder Schenkung des Privaten — angefochten werden bei Todesstrafe oder Lösung²⁾ von derselben mit dem eignen Wergeld³⁾.

1) So treffend Löning II. S. 645.

2) *Lex Rib.* 60, 6; *Sohn* S. 62.

3) Vgl. die Urkunden D. N. 9 von Chilperich a. 562; N. 65 von Chlodevech III. a. 692; N. 92 von Theuderich IV. von 727; (ich nehme mit Löning II. S. 648 an, daß hier das Kloster nicht dem König geschenkt wird: *nostrum* ist wohl verschrieben), *Urgesch.* III. S. 729.

Mit Unrecht behauptet man¹⁾, jedes Kloster (jede Kirche) habe einen Eigenthümer, einen Herrn haben müssen: dem „Heiligen“ seien nur einzelne Dinge: Geräth, Unfreie geschenkt worden, „die dann Zubehör der Kirche bildeten“. Das ist juristisch unmöglich: die Zubehör kann nicht zugleich der Kirche (einer bloßen Sache) und dem Heiligen d. h. der Genossenschaft gehört haben, abgesehen davon, daß zahlreiche Beispiele²⁾ sich finden, in denen das Kloster, die Kirche selbst Gott oder einem Heiligen oder einer Kirche oder einem Kloster geschenkt wird: gemeint ist die juristische Person, die Genossenschaft, die manchmal neben Gott genannt wird: z. B. *sanctae ecclesiae cedo agrum* oder manchmal allein: *ad locum sanctum vel (= et) praedictam congregationem, ad monasterium donamus, Deo et ecclesiae*³⁾; einer Sache kann man nicht schenken: das mit Land, Unfreien, einem andern Kloster beschenkte Kloster ist als Person gedacht.

Armen- und Kranken-Häuser waren nach römischem Recht nicht selbständige Personen — Stiftungen — gewesen (anders — scheint es — die im Ostgoten-Reich aus der Kaiserzeit fortbestehende Stiftung für gefangene »Afri«⁴⁾, wo aber nicht von einem Hause, nur von Geld die Rede ist): sie wurden es auch nicht nach kanonischem Recht in Merovingerzeit⁵⁾: sie standen im Eigenthum einer Kirche, eines Klosters, auch wohl von Privaten: Vermögen, der Kirche zugewendet unter der Auflage der Verwendung zur Armenpflege, vermehren einfach — unter dieser Verpflichtung — das Kirchenvermögen, nur etwa thatsächlich wie ein *peculium* ausgeschieden⁶⁾.

Im Privateigenthum stehenden Klöstern oder Kirchen zugewendet, vermehrten sie ebenso nur das Privatvermögen des Grundeigners und konnten — wie die Privat-Kirchen und -Klöster selbst — aufgehoben u. s. w. werden: der Grundeigner verwaltet sie allein; nicht einmal ein Aufsichtsrecht hat damals der Bischof, das er erst in karolingischer

1) Ficker a. a. D. S. 21.

2) Löning II. S. 646 von 631—795.

3) S. Löning a. a. D.

4) Cassiodor. Var. XII. 9; Bausteine II. S. 275—289.

5) Gegen Paul v. Roth s. unten; auch das Cc. IV. von 549. can. 15 Maassen erwähnte *xenodochion* Hildberts I. gehörte einem Kloster. So richtig Löning II. S. 652.

6) Löning II. S. 649.

Zeit erhält¹⁾. Anders, wenn das selbstständige Kloster selbst als Armen-Anstalt errichtet war²⁾: hier galten die obigen (S. 331 f.) allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung des Vermögens selbstständiger Klöster, hier hatte also der Bischof wenigstens die Aufsicht über die Verwaltung.

Aus jenem rein privatrechtlichen Eigenthum von Privaten an Klöstern flossen (wie wir sahen S. 337) Folgerungen, die das kanonische Recht mit Fug nicht dulden wollte und daher allmählig nach Kräften abschwächte: in diesem Kampfe mußte zum wahren Frommen der Kirche der kirchliche, vom Bischof vertretene Standpunkt gegenüber dem bloßen Privatrecht des Eigners zum Siege gelangen, wie es denn auch mit der Zeit geschah³⁾.

So ward dem Grundeigenthümer allmählig das Recht entzogen, den Priester (oder Abt) seines Klosters allein zu ernennen: man bestritt in der Folge das Eigenthum des Errichters — auch des Königs — an Kirche und Kloster: diese wurden nun selbst juristische Personen, — Zweckvermögen — oder die Klöster und Diöcesankirchen wurden Corporationen, die nun vielmehr selbst Eigenthum am Boden, den Gebäuden wie an dem Kirchengeräth oder dem Gelde der Kirchen hatten.

Bereits bestehenden, dem Bischof bisher unterstellten Klöstern konnte der König nicht allein die Freieung gewähren: der Bischof mußte zustimmen und der König bestätigen. Dies — als das Gewöhnliche — setzt die Formel voraus⁴⁾. Der Bischof ist es, der hier die Freieung verleiht.

Der Eintritt in das Kloster ist an mindestens einjährige Probezeit und an die Erfordernisse⁵⁾ vorschristmäßigen Alters (bei Mädchen genügen meist 15 Jahre) und (nur?) bei Männern königlicher oder gräflicher Genehmigung⁶⁾ geknüpft.

Noch fehlte es an einer allgemeinen Ordensregel. Wichtig wurden die von Caesarius für die von ihm gegründeten Mönchs- und

1) So richtig gegen Paul v. Roth, Stiftungen in v. Gerbers Jahrbüchern I. S. 193; Löning a. a. D.

2) Marc. Form. II. 1; ein Beispiel von 636 (Kloster Longiton) bei Löning a. a. D.

3) Richtig Born S. 60 gegen Löning II. S. 358.

4) Bei Marc. I. 1 juxta constitutionem pontificum (nicht der „Päbste“! pontifex ist hier stets = episcopus) per regale sanctionem.

5) Reg. St. Bened. c. 58. c. 59.

6) Form. Marc. I. 19; s. oben S. 265; die Schwankungen hierin bei Löning II. S. 396; (infantes Deo oblati).

Nonnen-Klöster verfaßten Regeln: Sancta Radegundis übertrug sie auf ihr Kloster zu Poitiers¹⁾. Nur Armut²⁾ verlangt das Gelübde, Keuschheit und Gehorsam nicht einmal die Regel Benedicts.

Den Austritt aus dem Kloster verbot die Kirche Mönchen und Nonnen mit immer strengeren Strafen: auch der Richter, der die Ehe eines entsprungenen Mönches nicht trennt, und jeder, der ihn schützt, verfällt der Excommunication, ja schon das Entspringen selbst ward so geahndet³⁾. Aber das Edict Chlothachars⁴⁾ bestraft nur die Nonne (oder auch bloße religiosa⁵⁾), die heirathet und ihren Gatten: die Ehe gilt auch dem Stat als nichtig⁶⁾; jedoch der Austritt der Mönche und Nonnen wird nicht weltlich bestraft.

Gegen den argen Verfall der geistigen und sittlichen Zucht in den Merovingen-Klöstern trat Sanct Columba mit der ganzen lobenden Gluth seines Feuergeistes auf⁷⁾, hier gewiß mit bestem Recht, hat er auch sonst Streit und Kampf⁸⁾ mit König und Pabst mehr als nöthig gesucht.

Die Regel der Benedictiner, 529 von St. Benedict zu Nursia errichtet⁹⁾, ward im Frankenreich erst im VII. Jahrhundert allgemein verbreitet, nun auch von den irischen Klöstern St. Columba's¹⁰⁾ angenommen und von den Arnulfingen durch Statsgesetz angeordnet¹¹⁾.

Die Klöster¹²⁾ waren — damals! — wie hoch verdiente Pfleger der Bildung, auch Förderer der Volkswirthschaft, zugleich aber auch die Sitze feineren und oft geradezu üppigen, übertriebenen Lebens-

1) Arnold, Caesarius S. 181. 418 f. Greg. Tur. IX. 40, Urgesch. III. S. 458.

2) Aber die Kirche konnte ihre Forderung völliger Besitzlosigkeit der Mönche nicht zu weltlichem Recht erheben Löning II. S. 398.

3) Co. V. Paris. c. 14. Maassen p. 189.

4) c. 18.

5) S. Könige VI.² S. 408.

6) Aus dem römischen Recht herübergenommen, Löning II. S. 402.

7) Urgesch. III. S. 353.

8) Löning II. S. 418; Friedrich II. S. 135.

9) Ueber sein Verhältniß zu Totila Könige II. S. 245 f.; „Totila“ in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

10) v. Hase II. 1. S. 24.

11) S. Karolinger; gegen die Uebertreibung der sogenannten „evangelischen“ (d. h. irisch-schottischen) Kirche, die St. Columba im Frankenreich — im Gegensatz zu Rom — gegründet haben soll (Ebrard), entscheidend Löning II. S. 414; vgl. Zorn S. 64.

12) Löning II. S. 364; Zorn S. 62; Arnold, Caesarius S. 30 f.

genusses. Die Verleihung an Corbie von 716¹⁾ läßt einen lehrreichen Blick in die Küche der frommen Herren werfen²⁾: der Keller wird nicht farger bestellt gewesen sein. Man begreift, weshalb die Gesandten und andern Beamten am liebsten in Klöstern Herberge suchten!

V. Verhältniß zum Pabst.

Die Beziehungen der fränkischen Kirche zum Pabst³⁾ waren in der Merovingen-Zeit so selten und so schwach, daß man sie — übrigens zu Unrecht — fast ganz geleugnet hat⁴⁾.

Treffend hat man bemerkt⁵⁾, daß in den Reichen der Arianer in Italien, Gallien, Spanien die katholischen Bischöfe viel mehr als bei den katholischen Franken auf Anschluß an Rom⁶⁾ angewiesen waren. Nachdem die Westgoten katholisch geworden, entsteht sogar bald Auflehnung gegen den Pabst⁷⁾.

Die merovingische Kirche war „unabhängige Landeskirche“⁸⁾. Der Pabst schreibt sich aber Pflicht und Recht der Fürsorge über alle Kirchen⁹⁾ zu. Zwar ist der Pabst *summus episcopus*: mit höchster Ehrfurcht spricht von ihm Gregor von Tours, der (auch) nach der Ordination der Pabste rechnet, wie nach dem Regierungsantritt seiner Könige¹⁰⁾. Der Bischof von Arles gilt als sein »vicarius«, aber nur selten werden die päpstlichen und Vicariatsrechte geübt.

1) Dipl. N. 86.

2) S. oben S. 122.

3) Vgl. Wepl in Gierke's Untersuchungen XL. 1892.

4) Die frühere strenge Unterordnung der gallischen Kirche unter Rom war gerade durch Chlodovech aufgehoben worden. Aber zu weit geht doch Löning II. S. 199: „nach der Verfassung der fränkischen Kirche stand dieselbe so wenig unter dem Bischof von Rom wie unter den Patriarchen von Constantinopel oder Jerusalem“; s. dagegen unten S. 346. 347; Rettberg I. S. 241; Zorn S. 51. 61; v. Hase II. 1. S. 40.

5) Löning II. S. 62.

6) Pabst Hilarius nennt freilich auch den arianischen westgotischen Königssohn Frieberich (Könige V. S. 81) seinen *filius*, Epistol. Gundl. p. 23. (a. 462).

7) Könige VII.² S. 403—405.

8) Löning II. S. 34; Brunner II. S. 312.

9) Vigilius a. 545 Epist. Gundlach p. 59 de *universarum ecclesiarum dispositione et pace solliciti*, ebenso p. 64.

10) So treffend Löning II. S. 71, der auch hervorhebt, wie die zahlreichen Pilgerfahrten aus dem Frankenreich nach Rom, Ueberbleibsel zu holen oder doch

Zu Anfang des V. Jahrhunderts schon (417) hatte nämlich der Bischof von Arles den päpstlichen Vicariat, den primatus Galliarum, erlangt und ihn unerachtet mehrfacher Schwankungen behauptet¹⁾.

Als primas hielt er Synoden zu Arles mit Bischöfen mehrerer Provinzen ab (so a. 455) und übte die Oberaufsicht, sowie das Recht, die Bischöfe der Viennensis und der beiden Narbonnenses zu weihen: auf Wunsch Childiberts I. erteilte Pabst Vigilius Bischof Auxanius 545 das Pallium, wobei dessen Primat über das ganze Reich Childiberts erweitert ward²⁾: die gleichen Rechte wurden den Nachfolgern verliehen, zuletzt von Gregor dem Großen a. 595 Bischof Virgilius³⁾. Von da ab erlosch dieser Vicariat und tauchte nur viel später a. 878, a. 1066 vorübergehend wieder auf⁴⁾.

Sanct Petrus d. h. die römische Kirche eignete noch aus der Römerzeit Grundstücke in Südgallien, zumal im Gebiet von Arles und Marseille⁵⁾, ein »patrimoniolum«. Die Könige der Burgunden, West- und eine Zeit lang auch der Ost-Goten hatten, obwohl Arianer, nicht daran gerührt, noch weniger selbstverständlich die katholischen Merovingen seit a. 507, 532, 536. Gregor I.⁶⁾ erkennt an, daß die Könige der (Barbaren-)Völker diesen Besitz gewahrt, den später Bischöfe geraubt haben⁷⁾.

an dem Grabe der Apostelfürsten zu beten, die Verehrung des Pabstes in Gallien erhöhen mußten.

1) Thomassin c. 30; Hinschius I. S. 588; Gundlach, der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den primatus Galliarum, Neues Archiv XIV. XV.; (s. jetzt die päpstlichen Schreiben bei Gundlach, epistol. p. 5—40); Schmitz, der Vicariat von Arles, Histor. Jahrbuch der Görresgesellsch. 1891. S. 2. 246) Hinschius I. S. 590; Löning II. S. 76f., der zeigt, daß wichtige dem Vicar vom Pabst beigelegte Rechte von den Frankenkönigen nicht anerkannt wurden: der Vicar sollte den ersten Rang unter den gallischen Bischöfen einnehmen, nicht der Disciplinargewalt eines Provincialconcils unterstehen: diese Vorrechte wurden nicht durchgesetzt. Wohl aber haben die Vicare wiederholt über Kirchenfragen nach Rom berichtet und des Pabstes Entscheidung eingeholt.

2) Gundlach V. p. 59.

3) Registrum V. 59. Epistola Gregorii ad Virgilium Arelatensem, universos regni Childiberti episcopos et Childibertum regem.

4) Hinschius I. S. 590. Ueber päpstliche Legaten — Entwicklung seit Osius — Hinschius I. S. 498; über die vicarii apostolici, das Eingreifen von Legaten in Gallien, a. 599 gegen die Simonie S. 504.

5) Grisar, Rundgang durch das patrimonium S. 353.

6) Registr. VI. 31. p. 427.

7) Valde execrabile est, ut quod a regibus gentium servatum est, ab

Die Verwaltung dieses päpstlichen Grundeigens in Südgallien war [wir wissen nicht wodurch? vermuthlich, durch Auftrag des Papstes und Genehmigung des Königs (welches? wohl erst eines merovingischen nach 536)] dem patricius Provinciae¹⁾ als »rector patrimonii« überwiesen: die Grundstücke waren nach der Sitte der Zeit, zumal der Kirche, verpachtet: aber die Pachtzinse gingen nicht ein, der Papst mahnte die Pächter (conductores) zum „Gehorsam“, d. h. Bezahlen an den patricius Arigi²⁾.

Außer dem patricius von Provence, z. B. Placidus, dem Vater des Bischofs Sapaudius von Arles, scheinen später auch die Bischöfe von Arles die im Patriciat von Arles belegnen Güter verwaltet zu haben³⁾.

Allein schon Papst Pelagius I. hatte a. 556 und 557 Klagen über die Vorenthaltung der Pachtgelber zu führen. Rector war der patricius von Arles, Placidus, für das dortige Vermögen⁴⁾, für das bei Marseille der dortige patricius rector provinciae Massiliensis, Dynamius⁵⁾. Dagegen Verwalter des arelatischen Patrimoniums war später Bischof Ricerius von Arles, des Virgilius Vorgänger, gewesen; in der Folge bestellte Gregor hiezu den aus Rom entsandten Priester Candidus⁶⁾, um die Verwaltung des ganzen Patrimoniums Sancti Petrus zu übernehmen, da zumal der Bischof von Arles die Pachtgelber für sich einbehalten hatte: Candidus soll einerseits die Pächter gegen Gewalt schützen, andererseits den Bischof von Arles bei etwaigem Widerstreben zur Herausgabe der Gelder anhalten und zwar nöthigenfalls durch das Zeugniß des ehemaligen oeconomus der Kirche von Arles, des nunmehrigen Bischofs von Aix. Zugleich forderte er Childebert II.,

episcopis dicatur ablatum: die gentes sind in der Kirchensprache die Nicht-Christen (also auch Ketzer), Barbaren, Selben im Unterschied von den Katholiken = Römern und Griechen, der rechtgläubigen Christenheit wie im alten Testament im Gegensatz zu dem auserwählten Volk. Auch die Franken zählen — als Barbaren — zu den gentes l. c. VI. 6.

1) VII. 1. S. 72 f.

2) Reg. l. c. V. 31. a. 595. 15. April p. 311.

3) Doch ist dies zweifelhaft, s. gegen Löning II. S. 97 Hartmann p. 311.

4) Oben Jaffé N. 943. 947.

5) Reg. III. 33. VI. 6; Greg. Tur. VI. 7. 11; Urgesch. III. S. 238. 243; Venant. Fort. Cann. VI. 910.

6) Reg. VI. 51. Juli 596.

später dessen Söhne und Brunichildis auf, in jeder Weise Canibus in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die Könige erbitten oder verstaten die Verleihung des Palliums an die fränkischen Bischöfe¹⁾.

Betrachten wir, dies vorausgeschickt, die Briefe der Päbste von Beginn der merovingischen Herrschaft in Gallien an die Könige, Bischöfe und an andere Große, so gliedert sich die Geschichte dieses Verkehrs und solcher Eingriffe von selbst in drei Abschnitte: die Zeit vor Gregor dem Großen (a. 545—590), unter Gregor (a. 590—604) und nach Gregor (a. 604—670).

Als Fälschung ist nunmehr nachgewiesen²⁾ der angebliche Brief von Anastasius II. (496—498) von 497 an Chlodovech über dessen Taufe.

Daß Chlodovech dann Papst Hormisdas (514—523) auf Mahnung von Sanct Remigius eine goldne Krone mit Edelsteinen, „die man »regnum« — Königsgewalt — zu nennen pflegte“, gesandt habe, ist eine Fabel: weder um sie zu tragen, noch auch nur³⁾ um sie als Weihgeschenk am Grabe des heiligen Petrus aufzuhängen: jener Bericht steht erst bei Sigibert von Gemblaux⁴⁾, gestorben 1112 (!), und dieser bei dem sogenannten Aimoin⁵⁾. Man⁶⁾ hat es völlig übersehen, daß Chlodovech, gest. 511, drei Jahre im Grabe lag, bevor Hormisdas den päpstlichen Stuhl bestieg (20. Juli 514)!

Die häufigen Briefe der Päbste in dem Streit zwischen Arles und Bienne⁷⁾ werden hier übergangen, da beide Städte damals noch nicht zum Frankenreiche gehörten (erst a. 537).

1) S. oben S. 343; Löning II. S. 89.

2) Bon Havet, questions mérovingiennes IV. 1885—90. Damit geht auch der wichtigste Anhalt für die Zeit der Alamannenschlacht und der Taufe verloren, s. D. G. Ib. S. 88 f.

3) Wie Philipps Kirchenrecht V. S. 612 noch annimmt.

4) Ser. VI. p. 314.

5) Gesta Francorum I. 24. c. a. 1000! Bouquet III. p. 21 seq. „In geschichtlichen Untersuchungen darf man sich auf Aimoin ebenso wenig, als auf . . . Florico berufen“. Wattenbach I. S. 5. „Selbstständigen Werth hat (die Franken-Geschichte Aimoins) . . . durchaus nicht“ II. S. 387.

6) Philipps a. a. D.

7) Vgl. Arnold, Caesarius a. a. D., Gunblach, Neues Archiv XIV. XV.

In den Gebieten der doch arianischen West- und Ost-Goten und der großen Theils arianischen Burgunden hatte Papst Johannes II. (532—535) kirchliche Zuchtgewalt geübt, indem er (a. 534) Bischof Contumeliosus von Niez wegen vieler Vergehen in ein Kloster einbannte, absetzte und an seiner Stelle Caesarius von Arles zum Visitator bestellte¹⁾: Papst Agapet verweist dann (535) Caesarius, daß er auf die Berufung des Verurtheilten an den Papst nicht gebührend Rücksicht genommen habe²⁾. Wiederholt haben dann die Päpste, wie in dem Streit zwischen Arles und Vienne, so in Anmaßungen von Bischöfen, die andern gehörige Pfarreien an sich zogen, eingegriffen³⁾ und Johann II. machte seine Entscheidung über Contumeliosus allen Bischöfen Galliens, also auch denen des Frankenreiches, wenigstens kund⁴⁾.

In das Jahr 538 verlegte man bisher stets den ersten Fall, da ein Papst einen Germanenkönig seiner Zucht unterworfen habe: allein, wie sich zeigen wird, mit Unrecht und ohne Grund.

Im Jahre 538 schreibt Papst Vigilius (537—555) an Caesarius von Arles, — die Stadt war 537 Theudibert I. (511—558) zugefallen — König Theudibert von Austrasien (534—548) habe sich durch seinen Gesandten Moderich, den *vir illuster* — es fällt auf, daß ein Germane in solchem Auftrag nach Rom geschickt wird, — bei dem Papst erkundigt, welche Kirchenbuße denjenigen treffe, der seines Bruders Wittwe geheirathet habe? Man nimmt allgemein an⁵⁾, Theudibert selbst sei der Schuldige gewesen. Allein dies ist in dem Schreiben mit keinem Worte gesagt, es heißt nur: *cujusmodi paenitentia possit illius* (desjenigen) *purgari delictum, qui etc.*, und der Papst spricht vielmehr in einer Weise, die voraussetzt, daß der König in Sachen eines Andern angefragt habe. Denn er schreibt an Caesarius, das könne nur ein dort Anwesender entscheiden, der die Einzelheiten des Falles, die Aufrichtigkeit der Reue, die Dauer der verbotenen Verbindung genau kenne: Caesarius also solle untersuchen und nach Befund die Kirchenbuße feststellen, den König unterrichten (*instruere*)

1) Epistol. Gundlach p. 45—50.

2) p. 56. Bei den größtentheils arianischen Burgunden war a. 463 Papst Hilarius gegen Bischof Ramertus von Vienne eingeschritten l. c. p. 28. 30.

3) l. c. p. 20.

4) 7. April 534; l. c. p. 46.

5) So auch Gundlach p. 57: *suum delictum*.

— nicht etwa „strafen“ — und den Rückfall des Schuldigen verhüten¹⁾, vielmehr sollen die Schuldigen fortan getrennt wohnen. Ist also hier keineswegs der König selbst als der Schuldige bezeichnet, so tritt hinzu, daß wir wissen, Theudiberts Gemahlinnen waren Deuteria von Cabrière, dann Wisigardis, die Tochter des Langobardenkönigs Wacho, und nach deren Tod „nahm er ein andres Weib“ — sagt Gregor²⁾, mit keinem Wort andeutend, daß diese dritte seine Schwägerin gewesen. Dazu kommt nun aber — das ist doch entscheidend und gleichwohl noch gar nicht beachtet! — daß Theudibert I. überhaupt gar keinen Bruder hatte, dessen Wittwe er hätte heirathen können! Kein anderer Sohn Theuderichs I. als Theudibert ist bezeugt.

Vielleicht ist eine Vermuthung über die Person des Schuldigen nicht zu kühn. Theudiberts Oheim Chlothachar I. hatte Guntheuka, die Wittwe seines Bruders Chlodomer geheirathet (a. 524). Theudibert ward gleich zu Anfang seiner Herrschaft (a. 534) von Chlothachar bedroht und stand auch später noch (a. 542) feindlich gegen ihn: es wäre denkbar, daß er die Kirche gegen den blutschänderischen Oheim aufrufen wollte³⁾.

Bedeutung aber bleibt der Vorgang, weil hier zuerst der Papst als Entscheider einer kirchenrechtlichen Frage von einem Frankenkönig angerufen wird, und zweitens, weil der Papst durch Bestellung des Metropolitans von Arles zum Urtheiler an seiner Statt dessen Vicariatsrecht auch für Aufrasien zur Geltung bringt, obwohl Arles nicht zum Reiche Theudiberts I., sondern Childeberts I. gehörte.

Es folgen nun Briefe des Papstes Vigilius (537—555) an die Bischöfe Auxanius und dessen Nachfolger Aurelian von Arles, sowie an alle Bischöfe des Reiches Childeberts, über das unter Zustimmung des Kaisers zu verleihende Pallium⁴⁾. Am 22. V. 545 überträgt er in einem Schreiben an jene Bischöfe Auxanius den Vicariat: geringere Streitigkeiten soll er selbst mit den dortigen Bischöfen entscheiden, wichtigere und alle die Lehre betreffenden aber dem Papst zur Entscheidung mittheilen; alle Bischöfe haben des Vicars Ladung zum Concil zu folgen oder, wenn sie mit genügender Entschuldigung ausbleiben,

1) ut nec ipse qui hoc noscitur admisisse . . . revertatur; das beweist durchaus nicht, daß der König gemeint ist.

2) III. 27, Urgesch. III. S. 86.

3) Urgesch. III. S. 74—98.

4) 18. X. 543. p. 58.

sich durch einen Geistlichen vertreten zu lassen; endlich soll kein Bischof längere Reisen unternehmen ohne des Vicars schriftliche Erlaubniß (*»formata«*)¹⁾.

Aus dem Briefe vom gleichen Tag an Auxanius, der auch das Pallium verleiht, erhellt, daß auf Antrag (*»mandata«* heißt es sogar) Childeberts I. (?) der Vicariat bestellt worden sei, und hier geht der Pabst auch zuerst in die merovingischen Statsdinge ein, indem er den Bischof auffordert, nicht nur für Justinian, Theodora und Belisar zu beten, auch bei König Childebert auf Erhaltung des guten Vernehmens mit Byzanz hinzuarbeiten²⁾.

Am gleichen Tage beauftragt er Auxanius noch besonders, als sein Vicar, unter Zuziehung einer ausreichenden Zahl von Bischöfen zu richten über Bischof Praetextatus³⁾, der, wie es scheint, ohne Einhaltung der kanonisch vorgeschriebenen Stufen aus dem Laienstand auf den Bischofstuhl erhoben worden war: also wieder ein Beispiel disciplinaren Eingreifens eines Pabstes in die merovingische Landeskirche, das man mit Unrecht leugnet. Nach dem Tode des Auxanius übertrug Vigilius dem Nachfolger Aurelian ganz die gleiche Stellung und das Pallium, von König Childebert wird aber hier nicht ein „Auftrag“, nur ein gutes Zeugniß über des Bischofs christlichen Willen angeführt⁴⁾.

Auch die Mahnung wird wiederholt, mit „bischöflichem Eifer“ das Bündniß Childeberts mit Justinian zu pflegen, offenbar nicht um der Friedfertigkeit willen, sondern gerade umgekehrt, da es gegen die ketzerischen Goten in Italien gerichtet war. Belisar solle der Bischof danken für Beförderung eines Schreibens an Justinian: man sieht, wie die katholischen Bischöfe — Vigilius war ein Geschöpf der Kaiserin Theodora — in Italien wie in Gallien mit den Feinden der Ketzer eifrigen Verkehr hielten⁵⁾. Sehr mit Recht war Vigilius, der die päpstliche Tiara durch üble Versprechungen an die Kaiserin erkaufte hatte — es handelte sich um den Dreikapitelstreit⁶⁾ — in Gallien in den

1) l. c. p. 59. 60.

2) l. c. p. 62.

3) Bon Cabailon p. 50; Jaffé p. 119; so Gundlach l. c.

4) In zwei Schreiben vom 23. VIII. 546 an die Bischöfe Childeberts und an Aurelian, die zum Theil wörtlich die früheren wiederholen, s. oben Anm. 2.

5) l. c. p. 63—66. Vgl. Köhne II. S. 236.

6) S. Harnack, Dogmengeschichte II. 378. 401 f.; v. Hantke, Weltgeschichte IV. 2; Müller, Kirchengeschichte I. S. 274 f. und unten.

Verdacht der monophysitischen Ketzerei gerathen: der viel Schwankende betheuert Aurelian seine Rechtgläubigkeit und fordert ihn auf, diese Erklärung allen Bischöfen mitzutheilen. Er schreibt von Byzanz aus: die Erfolge der gotischen Waffen unter Totila, damals (549/550)¹⁾ auf glänzendster Höhe, verhinderten seine Rückkehr nach Italien; und nun begegnen wir hier dem frühesten Versuch eines Papstes, die katholische Frankenmacht zur Hilfe gegen andre Germanen in Italien aufzurufen: — was im VIII. Jahrhundert so häufig gegenüber den Langobarden geschehen und schließlich zur Einverleibung ihres Reiches und Aufrichtung des karolingischen Kaiserthums führen sollte. Diesmal ist es die arianische Ketzerei der Goten, die dem Papst den Boden für seine Schritte gewährt. Aurelian soll Childebert bewegen, „in christlicher Ergebenheit bei solcher Noth der Kirche seine Sorge für sie zu bewähren“.

Die Goten sind mit ihrem König (Totila) in die Stadt Rom eingedrungen!

Childebert möge diesem schreiben, Totila, einem andern Glaubensgesetz angehörig, solle sich nicht schädlich in unsere Kirche einmischen und etwas thun oder irgend etwas zu thun verstaten, wodurch die katholische Kirche verwirrt werden könnte: — das war nicht zu besorgen: der erste Gang des Arianers Totila nach der Einnahme Roms hatte der Peterkirche gegolten, an dem Grabe der Apostelfürsten zu beten²⁾.

Bezeichnend ist die Begründung, mit der damals schon der Papst den Meroving — wie so oft später seine Nachfolger, die Arnulfingen, — zur Einmischung auffordert: „denn es ist würdig und einem katholischen König zukommend, den Glauben und die Kirche, darin Gott ihn hat taufen lassen wollen, mit aller Macht zu vertheidigen“³⁾. Dieser Versuch, Childebert gegen Totila in Handlung zu bringen, blieb unsers Wissens erfolglos.

Verloren ist ein ungefähr gleichzeitiger Brief an Aurelian, in welchem der Papst die durch Childebert einem von ihm zu Arles errichteten Mönchs-Kloster verliehenen Ausnahmsrechte bestätigt: Gregor der Große⁴⁾ bestätigt diese Privilegien in einem Briefe an Bischof Virgilius von Arles⁵⁾.

1) Könige II. S. 232 f. 2) Proc. b. G. III. 20. 3) l. c. p. 68.

4) Nach Sammarthanus Gallia christiana I. p. 539 das Apostel-Kloster.

5) Rom Juli 599, Reg. IX. 216; s. oben Klosterwesen.

Der nun folgende Papst Pelagius I. (555—560) ¹⁾ schreibt an Aurelians Nachfolger Sapaudus am 4. VII. und am 10. IX. 556, letzteren Brief wahrscheinlich auch wegen der Anmaßung des Vicariats durch den Bischof von Bienne²⁾, dann an Childibert. Es handelte sich um die Beschlüsse des V. Concils von Constantinopel (553), die gewisse Lehren von den Naturen in Christo verurtheilt hatten; der Papst hatte diese Beschlüsse anerkannt, aber ein Theil der fränkischen Bischöfe beharrte auf ihrer Verwerfung und drohte, dem Papst die kirchliche Gemeinschaft aufzusagen, wie bereits italische Bischöfe gethan. Da griff Childibert I. ein, dies womöglich zu verhüten: er forderte Pelagius durch einen Gesandten Rufinus (*vir magnificus*) auf, seine Lehre als rechtgläubig darzuweisen. Der Papst rechtfertigt sich nun gegen den auch wider ihn wie gegen seinen Vorgänger erhobenen Vorwurf der Keterei in dem Dreicapitelstreit. Seit dem Tode der Kaiserin Theodora, sagt er, sei keine Furcht vor Keterei im byzantinischen Reiche mehr begründet. Der Wahrheit gemäß bezeichnet hier also der Papst die Imperatrix Theodora als die Führerin der ketzerischen Richtung, während Justinian, den er des Königs Vater (*pater vester clementissimus imperator*) nennt, von aller Irrlehre frei geblieben sei (?). Er bekennt sich unbedingt zu den Beschlüssen des Concils von Chalcedon und der Lehre des Papstes Leo in dem Streit über die Naturen in Christus. Zugleich berichtet er, die vom König erbetenen Ueberbleibsel von Aposteln und Blutzegen durch Mönche des Klosters Lérins und den *homo Bonus*³⁾ für den König an Sapaudus von Arles gesandt zu haben. [Das Mittelstück des Briefes ist gefälscht]⁴⁾.

Drei Tage darauf⁵⁾ schreibt der Papst an Sapaudus, dem er jene Ueberbleibsel schickt und die Rücksendung eines Boten zu Wasser oder zu Land in sicherer Gesellschaft empfiehlt. Die Bestätigung des Vicariats und Primats wird versprochen, aber von ausdrücklicher Erbitung abhängig gemacht.

Zugleich wird zum ersten Mal in dieser Zeit der Besitzungen der römischen Kirche in Gallien Erwähnung gethan. Die Noth der

1) Ueber die Ermahnungen von Pelagius I. a. 556 und von Gregor dem Großen an die Könige zur Bekämpfung der Keterei in Gallien s. oben Zwangsglaube S. 195. 203.

2) l. c. p. 69. 70.

3) Ober Homobonus, so Jaffé p. 126.

4) S. Jaffé l. c.

5) (14. XII. 556) p. 73. l. c.

römischen Kirche in Italien war durch den zwanzigjährigen Krieg so gestiegen, daß sie ihre Verpflichtungen, die Armen zu bekleiden, nicht mehr erfüllen, auch ihre Landgüter nicht wieder aufbessern konnte. Der Vater des Bischofs, der *vir magnificentissimus patricius* von Arles, Placidus, möge also die Pachtgelber (*pensiones*) der Landgüter der römischen Kirche an den Papst schicken¹⁾.

Für einen Theil der *solidi* soll der Bischof gleich selbst in Gallien Kleidungsstücke, geeignet, sie den Armen zu spenden, ankaufen und mit Schiffsgelegenheit nach Rom schicken: grobwollene Mäntel²⁾, weiße Tuniken, Kapuzen-Mäntel (*cucullas*) und Mäntel ohne Ärmel oder mit ganz kurzen Ärmeln³⁾. Am 3. Februar verleiht der Papst Sapaudus, wie frühere Päbste früheren Bischöfen von Arles, den päpstlichen Vicariat, den Primat über die ganze gallische Kirche mit dem Pallium, wobei auch die vornehme Herkunft des Bischofs hervorgehoben wird. In der gleichzeitigen⁴⁾ Mittheilung hievon an König Childebert I. wird dieser gemahnt, die Vorrechte des päpstlichen Vicars um so eifriger zu schützen, als sie wie das pallium auf des Königs Wunsch und Bitten ihm ertheilt worden seien.

Aber bald hatte sich der Papst über Verletzung dieses Vorrechts durch den König selbst zu beklagen und er erhebt die erste uns bekannt gewordene päpstliche Beschwerde wider einen katholischen Germanen-König.

Zwischen Februar und April 557⁵⁾ macht der Papst Childebert I. bemerklieh, das ihm vom Himmel verliehene Glück seiner Regierung sei lediglich die Belohnung seines Eifers für die Kirche; eine Einprägung, die seither noch gar vielen Herrschern recht deutlich verabsfolgt worden ist! Er wirft ihm dann vor, daß er sich habe ablisten lassen, Sapaudus auf Klage eines seiner Suffragane vor das Gericht eines zweiten seiner abhängigen Bischöfe (d. h. wohl auf ein Provincialconcil) durch königlichen Befehl zu laden, was mit dem Primat und päpstlichen Vicariat durchaus unvereinbar sei, während vielmehr auf Klage des Vicars jener Anmaßer (d. h. der Vorsigende des Provincialconcils) in Anklage zu versetzen war. Der Papst verlangt rasche Abstellung und

1) S. oben S. 344.

2) *saga fumentacia*: Du Cange VIII. p. 207 gewährt nur *fumentum*, rauhhäufige, im Gewebe anschwellende Fäden.

3) *colobia* Du Cange p. 419.

4) 3. II. 557. p. 75.

5) l. c. p. 76; 557—558 nach Jaffé.

gebührende Genugthuung, um kein verwirrendes Beispiel aufkommen zu lassen: „denn nur derjenige König dient Gott in rechter Weise, der die kirchlichen Ordnungen einhält“. Wir wissen nicht, welchen Erfolg diese Beschwerde gehabt hat.

Am 13. April 557 fragt der Papst Sapaudus, welchen Eindruck denn auf König Childebert, ihn selbst und die anderen Bischöfe seine Glaubens-Erklärung gemacht habe? Gemeint ist wohl nicht die frühere vom 11. December 556 (oben S. 350), sondern wahrscheinlicher die so eben im April 557 an den König gesandte, ausführlichere; so sehr brannte Pelagius darauf, den Erfolg dieses Schrittes zu erfahren. Zugleich wiederholt er seine Wünsche bezüglich der Kleider für die Armen in Rom und empfiehlt ihm und seinem Vater, dem Patricius, die aus der fünfundzwanzigjährigen argen Kriegsnoth mit Verarmung aus Rom nach Arles Geflohenen¹⁾. Solche Armuth und Noth walte in der Stadt, daß er nur mit Schmerzen diese Männer anschauen könne, die er als vornehmerem Stand entsprossen kenne. Childebert I. und manche gallische Bischöfe waren offenbar durch die frühere Erklärung des Papstes (oben S. 350) nicht voll befriedigt: jener Gesandte Rufinus hatte ihm die Wahl gestellt, sich zu der Schrift (tomus) des Papstes Leo über die Naturen in Christus zu bekennen oder sein Glaubensbekenntniß eigenhändig nieder zu schreiben und einzusenden. Das Erstere hatte Pelagius damals sofort gethan und solche Erklärung an Childebert gesandt: „um aber keinen Anlaß zu Verdacht übrig zu lassen“ — solcher bestand also noch immer, was bei den Schwankungen des Papstes sich wohl begreift! — thut er nun auch noch das Zweite, dem König willfährig, „dem zu gehorsamen ja, auch uns die heiligen Schriften²⁾ befehlen“: eine in den Briefen der Päbste an die Obrigkeit nur selten erscheinende Erinnerung! Offenbar waren wie einzelne Bischöfe in Italien³⁾, Dalmatien, Istrien auch gallische noch

1) l. c. p. 77; ein Kaufmann Petrus überbringt des Papstes Brief.

2) Römerbrief 13, 1.

3) Schon ein Jahr früher 16. IV. 556 (nach Jaffé N. 939. 15. II.) schilt Pelagius sieben Bischöfe in Tuscia annonaria, darunter wohl die von Volaterra, Luna und Florenz, daß sie seines Namens im Kirchengebet geschwiegen, wiederholt seine Uebereinstimmung mit Papst Leo und den vier Concilien und fordert sie auf, sich nicht von ihm zu trennen, da ja, wie schon Sanct Augustin gelehrt, wer vom Papste, von der ganzen katholischen Kirche sich löse l. c. p. 80; ob das Schreiben l. c. p. 81 Jaffé N. 938 mit jenem in das Jahr 559 oder in das Jahr 555 zu stellen, ist sehr zweifelhaft.

immer nicht von der Rechtgläubigkeit des Pelagius überzeugt, wie aus dem Schlusse des Schreibens hervorgeht, das den König zur Unterdrückung solcher Ketzer auffordert. Sein nun folgendes Glaubensbekenntniß ist übrigens lediglich abgeschrieben aus dem ersten Theil der Erklärung des Papstes Virgilius (vom Jahre 538 ?) ¹⁾. Aber auch auf diese Rechtfertigung scheinen sich die bisher noch widerstrebenden Bischöfe Galliens keineswegs beruhigt zu haben. Denn noch ein bis zwei Jahre später — 558 (September) bis 560 — beklagt sich der Papst bei Sapaudus, daß noch immer in Gallien seine Rechtgläubigkeit angezweifelt werde, und zwar wegen jenes Briefes, den er noch als Diacon über die Naturen Christi geschrieben. Er bekennt, daß er damals in der Blindheit der Unwissenheit dem Lichte der Wahrheit widerstrebt habe: er habe aber doch längst ihnen auf Bitten des Königs seine nunmehrige Rechtgläubigkeit ausgesprochen. Nun kehrt er aber den Spieß um: er sei bereit, stets Rechenschaft zu geben: „aber wer unter euch vermag Rechenschaft zu geben über die Dinge, die bei euch vorkommen? oder in welchen canones findet sich verstattet, daß ein Laie an Einem Tage zum Geistlichen, zum Acolyt, zum Subdiacon, zum Priester und zum Bischof gemacht wird, der vor einer Stunde mit den Laien seines Hauses, ja mit seiner Ehefrau vielleicht zusammengelebt hat?“ Das war in der That ein in der fränkischen Kirche stark verbreiteter Unfug (s. oben S. 256). Dagegen berührt einen uns sonst kaum bezeugten altheidnischen Gebrauch der folgende Vorwurf: „oder wer wird den Frevel rechtfertigen, daß bei euch dem gläubigen Volk von einem Götzenbild — gleichsam jedem nach seinem Verdienst — die Ohren, die Augen, die Hände und andere Glieder zugetheilt werden?“ Offenbar bei einem Götterfest: vielleicht von einem Gebildbrod, das einen Gott darstellte²⁾. Mit diesen schroffen Vorwürfen gegen Sapaudus bricht der Briefwechsel ab, der so freundlich begonnen hatte.

Von des Pelagius Nachfolger Johannes III., genannt Catellinus, (560—573) wird jene Entscheidung über die Wiedereinsetzung gallischer Bischöfe berichtet³⁾. Dagegen sind Fälschungen die ihm zugeschriebenen Urkunden vom 11. III. 562, in denen er das St. Medardus-Kloster zu Soissons zum Haupt aller Klöster Galliens bestellt, auf Wunsch Chlothachars I. (der damals schon wenigstens 9 Monate todt war!),

1) Jaffé N. 908. p. 118.

2) Römisch-Keltisch oder Germanisch? Reiner, *disquisitiones criticae* p. 202.

3) Greg. Tur. V. 21, Urgesch. III. S. 199; unten S. 354.

dessen Besitzungen bestätigt und ihnen Ehrenrechte verleiht, und vom 19. VII. 560—573 in Pseudo-Isidor¹⁾, die allen Bischöfen Galliens und Germaniens verkündet, daß den chor-episcopi die Handauflegung und andere nur den echten Bischöfen (pontifices) zustehende Verrichtungen nicht verstattet seien. Der c. 850 geführte Kampf gegen die Weibbischöfe²⁾ wird hier als schon c. 560 entschieden hingestellt³⁾.

Keine Einwirkung des Papstes auf die Landeskirche wird zwar verstattet in der Gesetzgebung — regelmäßig auch nicht in der Jurisdiction. Jedoch von letzterer Regel besteht eine Ausnahme, die man nicht⁴⁾ hinweg deuten darf und die genügt, die Anerkennung des Grundsatzes darzuthun. Die Bischöfe Salonius und Sagittarius waren von dem Concil zu Lyon (zwischen 567 und 570) wegen zahlreicher Verbrechen des Amtes entsetzt: aber sie klagten bei dem König, den sie sich geneigt wußten, über die Ungerechtigkeit dieses Urtheils und baten, ihnen zu verstatten „zum Papst der Stadt Rom zu gehen, bei ihm Berufung einzulegen“.

Ohne solche Verstattung wäre schon das Verlassen des Theilreichs verboten gewesen: aber auch briefliche Berufung an eine fremde geistliche Behörde hätte noch der königlichen Zustimmung bedurft. Die Erlaubniß wird ertheilt, sogar Briefe an den Papst giebt ihnen Guntchramn mit. Der Papst prüft ihre Beschwerden gegen die ungerechte Entsetzung und richtet an den König Schreiben, worin er „befiehlt“ sie wieder einzusetzen⁵⁾. Das darf man nicht juristisch dahin abschwächen, daß die Zustimmung des Königs (wie allerdings zu der Reise nach Rom) auch zur Wiedereinsetzung erforderlich gewesen wäre: er erfüllt, was der Papst „befiehlt“. Thatsächlich freilich ist richtig, daß die Gunst des Königs erheblich mitwirkte; seine Briefe waren wohl Fürsprachen, und der Papst wußte, daß sein Entscheid dem Wunsche des Königs entsprach; daher versuchten die beiden Bischöfe, als sie später von einem zweiten Concil nochmals abgesetzt wurden, gar nicht eine zweite Berufung nach Rom, weil sie einstweilen die Gunst des Königs verwirkt hatten, der sie nicht mehr empfahlen und wohl gar

1) Hinschius, Pseudo-Isid. I. p. 715.

2) Hinschius II. 1. S. 161.

3) Jaffé N. 1039. 1042.

4) Mit Löning II. S. 62. 85.

5) Greg. Tur. V. 20, *jubet* locis suis eosdem restitui quod rex sine mora implevit, Urgesch. III. S. 197.

nicht würde wieder nach Rom haben reisen lassen; allein dies rein Thatsächliche kann den Rechtsgrundsatz nicht abschwächen, daß Berufung von einem fränkischen Concil an den Papst statthaft war und der König den „Befehl“ des Papstes vollzog¹⁾.

In einem früheren Falle kam die Frage, ob der Papst zur Entscheidung über einen Königsbefehl von einem Bischof angerufen werden könne, nicht zum Austrag, da der König seinen Beschluß zurücknahm. Childebert I. hatte in Melun, das zum Bisthum Sens gehörte, ein neues Bisthum errichten wollen. Bischof Leo von Sens drohte, alle bei der Ordination dieses neuen Bischofs mitwirkenden Bischöfe zu excommuniciren bis zur Entscheidung des Papstes (oder eines Concils). Der König gab nach²⁾.

Von seinem Nachfolger Benedict I. (574—578) sind Briefe in das Frankenreich nicht erhalten.

Belagius II. (578—590) ist der erste römische Bischof, der wie seine Vorgänger wider die Ostgoten so nun gegen die Langobarden die Macht der rechtgläubigen Frankenherrscher anzurufen unternimmt, was sich später immer häufiger und heftiger bis zur Einverleibung des langobardischen Reiches in das fränkische wiederholen und steigern sollte. Er schreibt (am 5. X. 580)³⁾ nicht an den päpstlichen Vicar zu Arles, sondern an Bischof Anacharius von Auxerre in geschickter Wendung, wenn ihn der Kriegslärm der Langobarden abgehalten habe von der geplanten Reise nach Rom und wenn er die römische Kirche als Haupt aller andern so hoch verehere, dann wäre es seine Pflicht gewesen, mit allen Kräften für die Abwehr solcher Bedrängnisse dieser Kirche zu arbeiten. Denn es sei nicht „müßig“ (otiosum), d. h. unbedeutend (zufällig), sondern bewunderungswürdig von der göttlichen Vorsehung so eingerichtet, daß die Frankenkönige mit dem römischen Imperium im gleichen Glauben stehen: so habe die Vorsehung sie der Stadt Rom, von der das Imperium ausging, und ganz Italien zu Nachbarn und Helfern bestellt. „Hütet euch also, daß eure Liebe zu uns als zu schwach beschuldigt werde, nachdem euren Königen (Childebert II. und Guntchramn) von

1) Anders v. Giesebrecht, Gregor, Uebersetzung; vgl. aber auch Guadet et Taranne zu dieser Stelle.

2) Epistolae Gundlach p. 437 (c. a. 540).

3) Childebert II., nicht Guntchramn, wie Köning II. S. 64 meint; wohl auch der Brief vom 5. X. 580 bei Gundlach p. 448.

Gott die Macht, uns zu helfen, verliehen ist, ihr aber unterlaßt oder zögert, sie mit bischöflichem Rath zur Gewährung solcher Hilfe zu bewegen.“ Er sendet die vom Bischof und dem König¹⁾ erbetenen Ueberbleibsel mit dem zugehörigen Segen²⁾. Er mahnt aber den König, die Tempel der Heiligen, deren Wunderkraft er sucht, von der Befleckung durch (Barbaren, Heiden-)Völker³⁾ zu befreien; „eilet, euren Königen auf das Dringendste zu rathen, sich von Freundschaft⁴⁾ und Bündniß unseres höchst unaussprechlichen Feindes, der Langobarden, in rettender Vorsicht zu trennen, auf daß nicht, wann die Zeit der Vergeltung für diese naht, was, wie wir von Gottes Erbarmen hoffen, geschwind geschehen wird, auch jene Könige, als deren Genossen erfunden werden, weil ja geschrieben steht: „nicht nur, die solches thun, auch die solches billigen, sind zu strafen“⁵⁾. Hier⁶⁾ werden schon zweihundert Jahre vor Karl Martell, König Pippin und Karl dem Großen die gleichen Mittel der Lockung, Warnung, Drohung angewendet, die diese gegen die Langobarden unter die Waffen bringen sollten.

Ein späterer Brief an Aunachar⁷⁾ wünscht nur in ganz allgemeinen Worten Bemühung zur Abwehr der Bedrängnisse des Papstes. Der Papst freut sich über die berichtete starke Vermehrung der Kirchen in Gallien⁸⁾.

Sein Nachfolger Gregor I., der mit Recht den Namen des Großen führt, wandte seine gewaltige, alle Angelegenheiten der Kirche im Abend- und im Morgen-Land umfassende Wirksamkeit und Thätigkeit⁹⁾ auch der fränkischen Kirche mit solchem Eifer zu, daß er in 11 Jahren (von 591 bis 602) nicht weniger als 59 Briefe nach Gallien gesendet

1) Der Name des gloriosissimus filius noster ist nicht genannt: also ist es wohl Guntchramn, zu dessen Reich Auxerre gehörte.

2) (sanctificatione) cum quoherenti (sic) sibi.

3) gentium: die Langobarden waren damals noch zum Theil Heiden, zum Theil Arianer.

4) amicitiiis muß gelesen werden, wie eine Handschrift gewährt: nicht inimicitiiis, wie in den Text gesetzt ward.

5) Römerbrief I. 32.

6) Epistol. I. c. p. 448.

7) Bom 31. X. 586 (oder 587); I. c. p. 450.

8) Falsch ist der ihm zugeschriebene Brief an alle Bischöfe Germaniens und Galliens in Ivonis decretum II. c. 77.

9) Wißbaum, die Hauptrichtungen und Ziele der Thätigkeit Gregors des Großen 1884.

hat¹⁾. Die zahlreichen Briefe Gregors an Brunichildis, ihren Sohn und ihre Enkel — die Antworten sind verloren — zeigen in lehrreicher Weise, wie so mannichfach und tief eingreifend damals die Einwirkungen des Papstthums auf das austrasische Reich waren. Gleich der erste Brief an die Bischöfe Virgilius von Arles (588—610) und Theodor von Marseille (575—594) vom Juni 591 übt das Recht des Papstes, auch in die Befehrungsarbeit der gallischen Bischöfe einzugreifen; er verbietet die gewaltsame, empfiehlt die belehrende Belehrung der dortigen Juden²⁾.

Im April 593 dankt er Dynamius, dem patricius von Gallien, d. h. dem dux von Massilia, für die durch Hilarius³⁾ übersendeten 400 gallischen solidi⁴⁾ aus den Einkünften des gallischen patrimonium St. Petri⁵⁾. Er schickt heilige Ueberbleibsel: Stücke von der Kette St. Petri und von der Hürde des h. Laurentius: geistvolle Beziehungen, sinnige Worte verbindet der Papst auch mit diesen sonst meist gedankenlos überschickten Spenden.

Belagius hatte als Gegenleistung für seine Rechtfertigung⁶⁾ von Childebert I. die Ausrottung aller Keterei und Kirchenspaltung verlangt. Diese scheint jedoch nicht oder doch nicht erschöpfend durchgeführt zu sein, denn noch 591 drohen istrische Bischöfe, die jenes Concil nicht anerkannten, dem Kaiser Mauricius, falls er Gewalt brauche, mit dem Anschluß an einen fränkischen Metropolit, wonach also in Frankreich Zwang in dieser Frage nicht zu besorgen war⁷⁾.

Daher kann sich Gregor der Große noch⁸⁾ beklagen bei Brunichildis, daß sogar der von ihr an ihn abgesandte Bischof Syagrius von Autun, der das Pallium abholen sollte, ein Schismatiker war⁹⁾.

1) Die Zahl seiner Briefe überhaupt übersteigt 800. Selbstverständlich kann hier nur politischer und staatsrechtlicher Inhalt dieser reich fließenden Quellen dargestellt werden, der noch viel bedeutendere sittliche, religiöse, culturgeschichtliche bleibt den „fränkischen Forschungen“ vorbehalten.

2) Reg. I. 45. p. 71.

3) Dem Notar? I. 73—75.

4) Ueber deren Minderwerth im Verhältniß zu den byzantinischen s. Mommsen in der Zeitschrift v. Becker und Muther III. S. 455: der fränkische wog um $\frac{1}{8}$ leichter; vgl. Soetbeer, Forsch. I. S. 287.

5) S. dieses unten.

6) Oben S. 350. 352.

7) So überzeugend Lösung II. S. 47.

8) a. 597.

9) Registrum II. p. 6. VIII. 4 (September 597, nicht 598, vgl. Hartmann in der Ausgabe).

Er warnt seine Freundin Brunichildis in seinen Briefen¹⁾ vor Simonie, wie er denn überhaupt als berechtigter Wächter²⁾ der kirchlichen Ordnung und Disciplin auch in Gallien auftritt. Dagegen sind die Briefe und Klosterfreiungen, in denen er Könige für den Fall des Wortbruchs mit Absetzung bedroht, als Fälschungen dargewiesen³⁾.

Ferner verlangte Gregor von Brunichildis, sie solle — nach justinianischem Recht — nicht dulden, daß Juden christliche Knechte hielten⁴⁾.

Nach Gregor dem Großen⁵⁾ tritt auf lange Zeit Unterbrechung des Verkehrs zwischen den Päbsten und den Frankenherrschern ein: nur Bonifatius IV. (608—615) schreibt am 23. August 610 an König Theuderich II. und Bischof Florian von Arles, dem er das Pallium schickt auf Wunsch des Königs, dessen Sorge für die Armen er rühmt und fürder für die Kirche und die Armen des h. Petrus in Anspruch nimmt: dem Bischof empfiehlt er das Gut der römischen Kirche in Gallien und Bekämpfung der selbstverständlich keineswegs ausgerotteten Simonie⁶⁾. Die angeblichen Schreiben von Johannes IV. (a. 640—642) an Chlothachar II. (der schon a. 628 gestorben!) sowie an Chlodovech II. (a. 638—656) sind falsch oder gefälscht⁷⁾.

Nun aber erfolgte ein denkwürdiger erster Versuch des römischen Stuhls, die Macht der Franken zu seinem Dienst heranzuziehen — wie ein Jahrhundert später mit weltgeschichtlichem Erfolge geschah. Pabst Martin I. wollte durch seinen Freund Sanct Amand Kirche und Statsgewalt der Franken gewinnen zur Bekämpfung der byzantinischen Kezerei des Monothelismus⁸⁾. Dieser Kampf war schwer genug und wurde mit bezeichnenden Mitteln geführt. Kurz vorher (a. 646) hatte Pabst Theodor I. (a. 642—649) den kezerischen Patriarchen Pyrrhus von Byzanz verdammt und in die Dinte, mit der

1) Reg. VIII. 4.

2) So selbst Löning II. S. 35. 62, der sonst das Eingreifen des Pabstes fast völlig ausschließt.

3) Pardessus I. S. 165. 188f.—190. Bréquigny, préface p. 204; s. die reiche Literatur bei Löning II. S. 392 und dessen eigne überzeugende Ausführung. Weyl S. 11. 12. 78 bringt nichts Neues bei.

4) Regist. IX. 109. a. 599?

5) S. oben S. 206.

6) Jaffé, Reg. p. 221.

7) S. den Nachweis Urgesch. III. S. 657.

8) Oben S. 357.

er eigenhändig die Verfluchung schrieb, aus der kostbarsten Reliquie Christi eignes Blut geträufelt: — schwerlich im Sinne Christi! Und jüngst erst hatte Martin I. (a. 649—653) (auf dem römischen Concil vom 5.—31. X. 649) das Anathem auf diese Keger geschleudert. Gleich darauf schreibt er an Sanct Amand¹⁾, er möge sein Pathkind Sigibert III. bewegen, fränkische Bischöfe nach Rom zu schicken, die mit anderen des Abendlandes zusammen im Auftrag des Papstes das Anathem wider die Irrlehre dem Kaiser nach Byzanz bringen sollten: der Papst wollte also dem Kaiser mit Hilfe der fränkischen Kirche und Statsgewalt als das Haupt der ganzen abendländischen Christenheit entgegen treten. Gleichzeitig und in gleichem Sinne schrieb Martinus auch an König Chlodovech II. von Neustrien (a. 649—653) und dessen Bischöfe²⁾, aber ohne Erfolg. Es waren wohl vor Allem die inneren Wirren in beiden merovingischen Reichen, die deren Einschreiten hinderten. An die echten Schreiben des Papstes³⁾ knüpft sich wieder eine Reihe von Fälschungen, die, wie die der Briefe von Johannes IV.⁴⁾, höchst bezeichnend sind für die Zwecke der Fälscher: Freiungen für Klöster, die zum Theil unmittelbar unter Rom gestellt werden sollen⁵⁾.

Von da ab erlischt der Verkehr der Päpste mit den Merovingen: wenigstens sind uns keine Urkunden oder andere Zeugnisse von solchem erhalten; erst mit den Arnulfingen werden die Beziehungen angeknüpft, die dann von weltgeschichtlicher Wichtigkeit werden sollten. (S. Karolinger).

Die ersten Bekehrer in dem rechtsrheinischen Germanien waren Iren und Schotten gewesen, die, ohne Unterordnung unter Rom, ohne Einrichtung von Bisthümern, alles Gewicht auf die Klostergründungen legten, deren Aebte an der Bischöfe Statt walteten, bischöfliche Verrichtungen übten.

Dagegen die Angelsachsen, die nach mannfachen Unterbrechungen zu Ende des VII. und zu Anfang des VIII. Jahrhunderts die Bekehrungsarbeit wieder aufnahmen, arbeiteten in strenger Fügung unter

1) Vita St. Amandi Mabillon II. p. 721.

2) Vita St. Eligii c. 33. p. 88.

3) Jaffé N. 2058—2061.

4) Oben S. 358.

5) N. 2073—77; vgl. 2044—2047 über das Recht des Papstes, Klöstern im Frankenreich solche Vorrechte und Befreiungen zu verleihen, s. oben S. 336; über die Urkunde des Papstes Adeodat (672—676) s. oben S. 337.

Rom und mit Einrichtung von Bisthümern: wir werden sehen (Karolinger), daß es protestantische Vorstellungen und solche unsres Jahrhunderts widergeschichtlich in jene Zeiten tragen heißt, daraus einen Vorwurf zu schmieden gegen dieses „Romanisiren“: eine germanische oder gar „deutsche“ Nationalkirche war damals undenkbar: die schwachen Anfänge des Christenthums wären ohne den Schutz der römisch-katholischen Arnulfingen, ohne die Lehnung an Rom dem Heidenthum nicht gewachsen gewesen und in zahllose wüste ketzerische Verirrungen und Spaltungen entartet, die auch trotz Rom und Bonifatius eine arge Gefahr bildeten¹⁾.

VIII. Gebietshoheit.

Gebietshoheit konnte es selbstverständlich im germanischen Staat erst geben, seitdem ein festes Gebiet von dem Gaustat oder dem der Völlerschaft eingenommen, seitdem Sesshaftigkeit eingetreten war, mit der Absicht, dauernd ein gewisses Land zu behaupten.

Ein solcher Beschluß ward aber nicht plötzlich gefaßt: die Unmöglichkeit des Umherziehens in alter Weise, die Nöthigung, zu bleiben, trat nur allmählig in das Bewußtsein.

Daher war eine Zeit lang noch auch nach dem thatsächlichen Uebergang zur Sesshaftigkeit nicht das Land, lediglich der Verband der Menschen die Grundlage und der Träger des States, wie in der Vorzeit, da noch gar kein anderer Verband als jener persönliche Zusammenhang der Geschlechter möglich, ein „Statsgebiet“ noch gar nicht vorhanden war.

Demgemäß ist der Gau (pagus) ein Inbegriff von Menschen, der also z. B. auswandern kann — so die vier pagi wie der (keltischen) Helvetier, so der Sueben bei Caesar²⁾.

1) S. Karolinger. Ueber das Recht der Synoden, der weströmischen und der oströmischen Imperatoren, dann der Frankenkönige, den Pabst zu richten und abzusetzen, s. für die Ostgoten Könige III. S. 210 f., für das IV. und V. Jahrhundert und die Franken Hinschius I. S. 297 f.; s. aber andererseits die Beläge für das hohe Ansehen der päpstlichen Decrete auf den fränkischen Concilien in den fränkischen Forschungen.

2) Bellum Gallicum I. 12; Könige I. S. 41 f.

Weiter aber darf man nicht gehen, nicht der französischen Schule das Zugeständniß machen, daß auch noch zur Zeit Chlodovechs eine Gebietshoheit völlig gefehlt, die Gewalt des Königs sich nur auf die Menschen bezogen habe, die unter ihm standen und mit denen er auch ausziehen, die Wohnsitze ändern konnte, nicht auf ein bestimmtes Territorium¹⁾. Freilich konnte er mit ihnen ausziehen — im Krieg — und die Wohnsitze erweitern: durch Eroberung, auch wohl „ändern“, indem man, von Osten gedrängt, nach Westen auswich: allein im Wesentlichen behielt man die alten Sitze, auch wenn man sich über neue ausbreitete: als die Ahnen Chlodovechs von Dispargum aus Tournai und Cambrai gewannen, gaben sie Dispargum nicht auf.

Nicht erst aus dem römischen Stat haben die Germanen den Begriff der Gebietshoheit gelernt: schon die feierlichen, auch götterdienftlichen Handlungen, welche die Landnahme begleiten, das Umfahren, Umreiten, Umgehen mit Opfern für die Gränz- und Landesgötter²⁾, der erhöhte Friede der Gränzmale³⁾ bezeugen den Nachdruck, den auch das Rechtsbewußtsein auf das Statsgebiet legte.

Auch bei Nordgermanen und Angelsachsen, wo von Entlehnung aus Rom keine Rede sein kann, wird der Gedanke der Gebietshoheit von Volk oder König kraftvoll durchgeführt.

So ist es nur Zufall⁴⁾, daß — in Gregors Worten⁵⁾ — die Alamannen nur sich, dagegen — in den Worten der Gesta⁶⁾ — die Franken Theudiberts II. sich 614 und ihr Land Theuderich II. ergeben.

Kein Gegensatz ist hierauf zu bauen: Chlodovech erwarb die Gebietshoheit über das Land wie Heer- und Gerichts-Bann über das Volk der Alamannen, ebenso über die Gaue der von ihm ausgemordeten Könige. Auch schon vor Chlodovech stand der König nicht nur an der Spitze eines Volkes, er hatte auch ein Gebiet unter sich, das freilich durch Wanderung verlassen, auch — wie heute — durch Eroberung erweitert oder durch Niederlage verkleinert werden konnte: den Gedanken des Statsgebiets, der statlichen Gewalt von Volk oder König darf man dem altgermanischen Stat nicht absprechen, auch nicht erst mit dem „Reich“ Chlodovechs entstehen lassen⁷⁾: wir brauchen das

1) Wie Waitz S. 136.

2) J. Grimm, R.-A. S. 259.

3) Ebenda S. 260.

4) Dies gegen Waitz S. 136.

5) II., 30, Urgesch. III. S. 49.

6) c. 33.

7) Wie Waitz S. 137 und, wie es scheinen will, auch Sohm G.-B. S. 37 und v. Sybel S. 305.

sehr verschieden verwendete Wort Reich von einem solchen Staat, der Angehörige mehr als Einer Volkessart umfaßt: auch Chlodovechs Verfahren beherrschten bereits Römer, daher wir auch von Childirichs und Chlogio's „Reich“ sprechen könnten. Auf den Umfang des Landes allein kann es nicht ankommen: ein „Sachsenreich“ sagen wir nicht, obwohl das Land der Sachsen vom Rhein bis zur Eider reichte.

Die Gebietshoheit wird gelegentlich wohl ganz privatrechtlich als *dominium* bezeichnet, wie das Eigentum über irgend ein Privatgrundstück¹⁾: doch ist völlig ausgeschlossen, daß die Franken, die andern Germanen und die Römer im Reich Privateigentum: des Königs am ganzen Reichsboden anerkannt hätten; nicht einmal bei Karl auf der Höhe seines theokratischen Wahnes nach 800 findet sich eine solche Andeutung.

Der König verfügt allein handelnd kraft seiner Gebietshoheit, Militärhoheit, Polizeihochheit, Vertretungshochheit über das Gebiet: er legt Befestigungen an, er sperrt und überwacht die Grenzen, die Straßen und Brücken, er tritt Landestheile ab und erwirbt neue durch Eroberung oder Verträge, ohne Volksheer oder *palatium* zu befragen: z. B. bei den Landabtretungen Chlothachars II., dann den Verträgen zwischen Theuderich II. und Theudibert II.; anders, wenn ein Vater dem Sohn einen Theil des Reichs als Sonderreich überweist: so Chlothachar II. Dagobert I., dieser Sigibert III.: denn dies geschah auf Betreiben des austrasischen Adels, während ebenso a. 589 Childibert das Gebiet von Soissons seinem Sohn Theudibert auf Wunsch der Großen überwies²⁾.

Bei den Westgoten wird einmal das Recht des „Gotenvolkes“ an dem Reichsgebiet betont³⁾.

Daß die fast ununterbrochene Gliederung in Theilreiche von 510—690 (ausgenommen nur 558—561 und 613—621) die Auffassung des ganzen Frankenreichs als Eines States, Eines Gebietes gegenüber dem Ausland — unerachtet der häufigen inneren Kriege — nicht ausschloß, ist in diesem Werke stärker als von seinen Vorgängern hervorgehoben worden.

1) Co. Arvern. Bischöfe, andere Geistliche, Weltliche *ad domnorum regum patrum vestrorum dominium pertinentes.*

2) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 452.

3) Könige VI.² S. 505.

IX. Vertretungshoheit.

Thatsächlich üben die Merovingen die Vertretungshoheit so gut wie völlig unbeschränkt, während andrerseits Fälle nicht selten sind, in welchen das Heer den König wider dessen Willen zum Frieden, häufiger zu Beute verheißendem Kriege zwingt.

Unsere Quellen sagen leider nie, was hierbei statsrechtlich Rechtens war, sie berichten: „der König fragte das Heer“, oder „das Heer zwang den König“; daß er zu fragen verpflichtet, daß der Zwang ein berechtigter war, sagen sie aber nicht; so kann man nur die einzelnen Fälle untersuchen.

Das Recht, über Krieg, Frieden und Bündniß zu entscheiden, hatte in altgermanischer Zeit nicht der König, sondern die Volksversammlung gehabt, wenn auch selbstverständlich thatsächlich gerade auf diesem Gebiet eine gewaltige und kluge Heldengestalt ihren Willen häufig schon früh durchsetzte.

Eine Volksversammlung im alten Sinne gab es unter den Merovingen nun nicht mehr, einen Reichstag im karolingischen Sinne noch nicht. So war diese dem König entgegenstehende Schranke nicht mehr und noch nicht vorhanden: es gab nur eine Versammlung des Heeres¹⁾; diese allein kam also in Betracht bei Beschränkung der Vertretungshoheit des Königs. Und da fanden wir denn freilich wiederholt, daß das Heer, gefragt oder ungefragt, mitspricht, ja entscheidet.

Denn einerseits thaten selbstverständlich die Könige sehr klug daran, vor einer Kriegserklärung die Zustimmung und den Eifer ihres Volksheeres einzuholen und zu wecken: so Chlodovech 506²⁾, allein nirgends, wie bemerkt, ist gesagt, daß sie³⁾ rechtlich verpflichtet waren, solche Zustimmung einzuholen.

Chlodovech beschließt, allein handelnd, den Krieg gegen Syagrius, Thoringe, Alamannen, seine Mitkönige, nur thatsächlich sucht er den *campus Martius* zum Glaubenskrieg wider die Westgoten zu begeistern⁴⁾; daß dieser das Recht hatte, die Heerfolge zu weigern, wird

1) VII. 2. S. 256.

2) Greg. Tur. II. 37, Urgesch. III. S. 62.

3) Greg. Tur. III. 7, Urgesch. III. S. 75.

4) Greg. Tur. II. 37, Urgesch. III. S. 62.

nirgend gesagt (s. oben Kriegswesen). Ebenso steht es, als Theuderich I. gegen die Thüringe zieht¹⁾.

Andererseits drohen die Franken freilich Theuderich I., der den Zug seiner Brüder gegen Burgund nicht mitmachen will, ihn zu verlassen und diesen zu folgen, und nur durch Bitten, nicht durch Heerbann oder Entscheidungsrecht über Krieg und Frieden, kann er sie bewegen, sich statt dessen mit einem andern Beutezug zu begnügen²⁾.

Dagegen ist es offenbar nicht Ausübung des Rechts des Volksheeres, ist Aufruhr, wenn das Heer Chlothachar I. — mit Anwendung leiblicher Gewalt — zwingt, die Sachsen anzugreifen, deren Friedensbedingungen er annehmen will³⁾. Das ist sagenhafte Spiegelung nicht eines Rechtes des Volkes, sondern der zügellosen Beutegier des Heeres; nur etwa Erinnerung an ein ehemaliges Recht des Volksheeres, den Krieg zu beschließen, mag beschönigend nachgewirkt haben. Ebenso ist es offener Rechtsbruch, wenn die wilden Ueberrheiner Sigiberts I. trotz der Abmahnung ihres Königs in dessen eignen Gebieten auf Gewalt und Plünderung in Gallien bestehen: er kann ihnen nicht wehren: erst später — wie Chlodovech⁴⁾ — straft und rächt er — sogar mit geschärfter Todesstrafe — solch offne Verletzung nicht nur seines Entscheidungsrechts über Krieg und Frieden, sogar seines Heerbannrechts⁵⁾.

Bei den häufigen Bruderkriegen seit 511 brauchen die Merovingen das Volksheer um so weniger zu fragen, als dieselben nur selten mit Aufgebot der ganzen Waffenmacht des Theilreichs, meist nur durch das einzelner Gaue, dann durch das Waffengefolge der Könige geführt werden. Schwerste Verletzungen der Mannszucht kommen freilich später auch unter Guntchramn und Chilperich ganz regelmäßig vor⁶⁾, aber nicht mehr begegnet, daß das Volksheer den König zwingen will, Krieg zu führen oder Frieden zu halten. Wenn einmal in einem dieser Kriege die Heerbannleute Childiberts II. sich gegen

1) l. c. III. 7, Urgesch. III. S. 75.

2) Greg. Tur. III. 11, Urgesch. III. S. 86.

3) Greg. Tur. IV. 14, Urgesch. III. S. 113. Daß dies sagenhaft — es wird anderwärts ganz ebenso erzählt — steht nicht im Wege: man sieht, was Gregor für möglich hielt.

4) Urgesch. III. S. 47.

5) Greg. Tur. IV. 50, Urgesch. III. S. 159.

6) Greg. Tur. III. 31, Urgesch. III. S. 91.

dessen Leiter erheben¹⁾, so ist dies ein Lager-Aufstand gegen mißliebige Vornehme, nicht Uebung eines Rechts gegenüber dem König.

Ebenso ist es nicht Uebung, sondern Bruch des Rechts, wenn im Jahre 605 das Volksheer Thuiderichs, von dem unzufriedenen Dienstadel verhetzt, den Hausmeier Protadius ermordend, den König zwingt, den Feldzug gegen seinen Bruder aufzugeben und Frieden zu schließen²⁾. Man darf bei dem sonstigen Verhalten dieses Adels nicht einmal annehmen, der Abscheu vor Bruderkrieg und die Wohlfahrt des Reichs sei sein Beweggrund gewesen: er wollte nur das straffe Herrschen Brunichildens durch Protadius brechen.

Desgleichen ist es nicht Uebung eines Rechts, sondern Hochverrath, wenn der austrasische und burgundische Adel 613 durch seinen Abfall zu Chlothachar Brunichildts und die jungen Könige zwingt, den Kampf aufzugeben. Eine Pflicht der Könige (und Hausmeier), die Zustimmung von Reichstag oder Volksheer zu einer Kriegserklärung einzuholen, ist auch später weder für Merovingen noch für Karolingen bezeugt, wenn auch König Pippin und sogar Karl auf der Höhe seiner Macht bei besonders wichtigen Feldzügen den Reichstag förmlich den Krieg beschließen ließen: das war klug und rathsam, nicht rechtsnothwendig.

In der Natur der Sache lag es begründet, daß die Könige in der Uebung des Gesandtschaftsrechts durch das Volksheer gar nicht beschränkt wurden, auch nicht in dem Abschluß von Waffenbündnissen: nur bei deren Erfüllung sträubt sich etwa das Heer³⁾.

Der König, allein handelnd, ernennt, kraft seiner Amtshoheit, seine Gesandten an fremde Höfe; kraft seiner Vertretungshoheit ertheilt er ihnen ihre Weisungen, empfängt und verabschiedet er fremde Gesandte, schließt er Verträge — meist Waffenbündnisse gegen Geldzahlungen —⁴⁾ mit Byzanz gegen Ostgoten⁵⁾ und Langobarden⁶⁾, aber auch allein Frieden mit jenen, mit Avaren⁷⁾, Sachsen, Westgoten, Slaven.

Die vom König bevollmächtigten Gesandten unterschrieben, ihn vertretend, die Verträge mit andern Reichen.

1) Greg. Tur. VI. 31, Urgesch. III. S. 268.

2) Urgesch. III. S. 126. 543.

3) So Greg. Tur. VI. 31 bei dem dem Volke verhaßten Bündniß Childeberts II. mit Chilperich gegen Guntchramn, Urgesch. III. S. 267.

4) Urgesch. III. S. 127.

5) Urgesch. III. S. 91.

6) Ebenda III. S. 468.

7) Ebenda III. S. 126.

Die Gesandten¹⁾ sind insofern den im Innern des Reiches verwendeten Königsboten meist ähnlich, als beide außerordentliche Beamte sind: ständige Gesandtschaften wurden erst im späten Mittelalter eingerichtet.

Als Gesandte werden abgeschickt hohe Reichs-, zumal Hof-Beamte, häufig ein weltlicher Großer und ein Bischof²⁾.

Empfahlen sich Bischöfe und andere Geistliche zu solcher Verwendung durch höhere Bildung und an katholischen Höfen, wie Byzanz, später auch in Toledo und Pavia, durch höheres Ansehen, Römer durch überlegene Geschäftskenntniß, so finden sich doch früh auch schon Franken als merovingische Gesandte: ihrer Treue, Thatkraft und angeborenen Begabung stand also doch auch schon früh mehr als gewöhnliche Bildung zur Seite.

Schon a. 538 wird sogar nach Rom an den Papst ein Germane Moderich als Gesandter geschickt von Theudibert I. (oben S. 346).

Die Bischöfe machte ferner zu solcher Verwendung die Kenntniß mehrerer Sprachen, dann zumal die Beherrschung der geschäftlichen Rechtsformen, die Uebung im Sprechen, im Schreiben, im Urkundenwesen, endlich die berufsmäßig anerzogene Klugheit viel mehr als die zu Ungefüg und Gewaltthat neigenden Weltgroßen geschickt.

So häufig wurden zu Gesandten Bischöfe gewählt, daß eine Formel³⁾ einen solchen (neben einem vornehmen Laien) voraussetzt.

Wohl noch aus heidnischer Zeit beibehalten sind die geweihten Stäbe, die der Anmaßer Gundobald, „gemäß dem Gebrauch der Franken“ seinen Gesandten an Guntchramn mitgibt, ihre Unverletzbarkeit zu sichern: Guntchramn läßt sie geißeln, weil er den Absender nicht als König anerkennt⁴⁾. Gesandte wurden durch höhere Friedensbuße geschützt⁵⁾: aber Guntchramn erkannte diese Boten nicht als Gesandte an. Anziehend ist die Vermuthung⁶⁾, der Weibespruch bestand in einer Vorverfluchung jedes Verlezeres des Stabträgers.

1) legati, legatarii; Greg. Tur. V. 36. VI. 18, Urgesch. III. S. 211. 254; Fredig. IV. 68; Form. Marc. I. 11; L. Rib. 63, 3.

2) Form. Marc. I. 11 apostolico viro illo necnon et inluster viro (statt vero) illo partibus illis legationis causa direximus. Beispiele bei Gregor VI. 18. 31. IX. 18, Urgesch. III. S. 254. 267. 421.

3) Marc. I. 11; es ist wohl an karolingische Königsboten gedacht.

4) Greg. Tur. VII. 32, Urgesch. III. S. 327 legatos . . cum virgis consecratis juxta ritum Francorum ut scilicet non contingerentur ab ullo.

5) v. Roth, Ben. S. 126.

6) Brunners II. S. 190.

C. Gesammteigenart des merovingischen Staats- und Königthums.

I. Einleitung. Allgemeines. Uebersicht.

1. Gegensätze und Widersprüche.

Es ist nicht Schuld Gregors und der übrigen Quellen des VI. Jahrhunderts bis zur Mitte des VII., wenn sie ein widersprechendes Bild liefern: Ohnmacht und Vergewaltigung des Königs durch den Dienstadel, Willkür des Königs und Verunrechtung von Adel und Gemeinfreien durch die Krone: der Widerspruch war gegenständig, war in den Dingen und spiegelte sich nothwendig in den Quellen.

Dabei ist allerdings richtig, daß der König den Romanen viel zu bieten wagt, auch den Franken in Gallien mehr als rechts vom Rhein, allein nicht deshalb, weil die Franken in Gallien mehr vereinzelt waren als in den „deutschen“ Landen¹⁾. Vielmehr ist zu erwägen, was die Romanen angeht, daß diese Bevölkerung seit einem halben Jahrtausend gewöhnt war, mit unbeschränkter Staatsgewalt Eines Mannes beherrscht und — meist — bedrückt zu werden. Ferner, daß ihnen gegenüber der König im Gebiet der Finanz-, der Verwaltungs-, der Amts-Hoheit als Nachfolger der Kaiser von Anfang an weitgehende Rechte überkommen hatte und übte, deren Ausdehnung auf die Germanen gerade den Gegenstand bald gewaltsamer Uebergriffe der Krone, bald gewaltthätigen Widerstands der Germanen bildete. Die Franken in Gallien unterlagen hiebei selbstverständlich viel früher als die rechtsrheinischen Stämme: aber nicht wegen ihrer „Vereinzlung“ — in dichten Massen saßen sie vom Rhein bis an die Marne, ja bis gegen die Loire hin nicht „vereinzelt“, — sondern aus zwei andern Gründen.

Einmal waren im ganzen römischen Lande Gallien die Finanz- (z. B. Steuer- und Zoll-) und die Verwaltungseinrichtungen, auch das

1) Waitz I. S. 194.

Aemterwesen, durchgeführt gewesen und zu großem Theil auch in Nordostgallien (wenn auch nicht so völlig wie in Südgallien) erhalten geblieben: es machte also keine Schwierigkeit und verstand sich — vom Standpunkt der Krone aus — von selbst, sie ohne Weiteres auch auf jene Franken anzuwenden, die in diesen Landen an Stelle römischer possessores getreten waren: sollte z. B. der Fiscus die bisher erhobene Grundsteuer von einer villa einbüßen, weil ein Franke sie dem bisherigen römischen Eigenthümer abgekauft hatte?

Auf dem rechten Rheinufer dagegen waren jene römischen Einrichtungen zum Theil gar nicht, jedesfalls nur innerhalb des limes eingeführt gewesen und auch wo sie die Römer aufrecht erhalten, seit deren Abzug längst verschwunden.

Sie wieder — oder gar östlich und nördlich vom limes — zum ersten Mal einführen, war ganz unmöglich.

Zweitens aber übten bei den nicht fränkischen Germanen auf dem rechten Rheinufer die Merovingen nur kurze Zeit unmittelbare und stark eingreifende Herrschaft: die Herzoge der Alamannen u. s. w. waren hier meist tatsächlich die Machthaber: für diese zu deren Vortheil jene römischen Einrichtungen einzuführen, hatten die Könige nicht den Wunsch, und ebenso wenig besaßen jene Herzoge hierfür ausreichende Macht und Verständniß römischer Dinge.

Gewiß ist es also richtig, daß solche — und andre — Gegensätze im Merovingenreich wider einander stießen, daß die unbeschränkte Gewalt des Königthums, die jungerhaste Statswidrigkeit des Dienstabels, die Ueberbleibsel altgermanischer Volksfreiheit, ebenso die ungleich vertheilte römische Bildung und altgermanische Rauheit, die bald rein privatrechtliche, bald doch auch öffentlichrechtliche Auffassung der Statsgewalt mit einander rangen; — wir haben¹⁾ diese und noch andere widerstreitende Strömungen scharf hervorgehoben. — Allein das schließt doch andererseits „feste Verhältnisse“ in diesem Reiche nicht aus, scharf bestimmte Rechtsformen eben für die Dauer ihres freilich vielfach bestürmten Bestandes, und neben der geschichtlichen Würdigung des freien Flusses der Entwicklungen darf doch die Anerkennung jener Rechtsbegriffe, darf eine juristische Denkweise nicht fehlen²⁾.

1) Urgesch. III. S. 4; D. G. Ib.; hierin Guizot, Waitz, v. Maurer, Gierke bestimmend.

2) Diese wieder (nach Eichhorn) kraftvoll vertreten zu haben ist das bleibende Verdienst von Roths, während Waitz gar oft es an scharfer juristischer Begriffscheidung mangeln ließ.

2. Römisches und Germanisches.

Wie in diesem ganzen Stat¹⁾ und seinen Einrichtungen geht auch in seinem Königthum eine der wichtigsten Fragen dahin, wie sich in ihm das Germanische zu dem romanischen Bestandtheil verhalte. Die bisherigen Auffassungen scheinen bald das Eine²⁾, bald das Andre³⁾ zu überschätzen.

Die Geschichte stellt uns deutlich vor Augen, wie ein salischer Gaukönig⁴⁾ Chlodowich ein par Städte (civitates, Gaue) zu seinen ur-

1) Ueber das Verhältniß des Römischen und Germanischen in der Verfassung Brunner II. S. 2. Den römischen Ursprung des Kanzelei-, Zoll- und Münzwesens, der Sonderstellung der Domänen, mancher öffentlicher Frohnden, des crimen laesae majestatis, der königlichen Billigkeitsjustiz nimmt auch Brunner II. S. 9 an. — Die allgemeine Huldigung der Untertanen? Und der königliche Ehebefehl? — Er muß dann S. 8 doch Machtzuwachs des Königthums durch Uebernahme von Römischem einräumen: in allen diesen Mischreihen verhält es sich ebenso; man kann also nicht mit Brunner a. a. O. bei Chlodowich höhere Machtsteigerung als etwa bei Theoderich dem Großen annehmen. Gleichgewicht beider behauptet Arnold, Fränkische Zeit S. 115; völlige Neugestaltung ohne jede geschichtliche Vorstufe erfindet — wider alle Geschichte — Fahlbeck, la royauté et le droit royal des Francs (1883).

2) Sagt man (Waitz S. 81. 82. 204 gegen v. Sybel S. 245. 340): „in Wahrheit gelingt es nicht, wirklich römische Institutionen im fränkischen Reich aufzuweisen“, so geht dies zu weit. Richtiger derselbe S. 425: „der Hof und das Königthum sind fränkisch mit Ausnahme einzelner romanischer Elemente“; vgl. Löbell S. 167. In Finanz-, Münz-, Steuer-, Zoll-Wesen und in der Verwaltung sind römische Ueberbleibsel vorhanden und in diesen Dingen — aber auch nur in diesen, dies gegen Arnold II. S. 113 — hat der Frankenkönig die vorgefundnen Rechte des Imperators gegenüber den Romanen zunächst fortsetzend — es werden ja z. B. die alten römischen Steuerlisten zu Grunde gelegt — ausgeübt, später aber auch über die Germanen. Ähnlich wie Waitz Brunner a. a. O.

3) Von den Ausführungen v. Sybels S. 390 (ähnlich Tardif p. 100) ist nur so viel richtig, daß 1) die Könige die von den Imperatoren überkommenen Hoheitsrechte über die Romanen vorher nicht über ihre Germanen geübt hatten, nun aber auch auf diese auszudehnen trachteten; 2) daß die neu erworbene Kirchenhoheit, die Annahme des Christenthums als Zwangsglaube, der Kirche als Staatskirche und die grade bei Chlodowichs Taufe in leisen Anfängen hervortretenden theokratischen Vorstellungen von den Pflichten des Königs als Schirmvogt der Kirche auf die übrige Färbung des alten Königthums einwirkten.

4) Von einem alt-salischen „Theilkönigthum“ spricht auch Brunner I. S. 188. 189, aber ohne Erklärung der Erscheinung. Auf das Wesen des salischen „Kleinkönigthums“, wie er einmal sagt, geht Brunner — leider! — nicht ein: er sagt

sprünglichen hinzuerwirbt, wie sein Sohn Chlodovech allmählig alle Gaue der salischen und der Uferfranken unter seine Herrschaft vereinigt, während diese Gaukönige von Anfang an über die Römer in ihren Gauen die früher dem Imperator zustehenden Rechte üben.

Also ist das fränkische Königthum entstanden aus der Entwicklung des Gaukönigthums zum Stammeskönigthum einerseits und andererseits aus der Erwerbung imperatorischer Rechte, die diese Könige zunächst nur über die Römer geübt, jedoch alsbald auf die Germanen auszu dehnen, zwar nicht ohne Widerstand zu finden, aber doch zuletzt erfolgreich, getrachtet haben. Diese Sätze sind durchaus unbestreitbar. Es ist dabei hervorzuheben, daß, mag Herrschgier und zumal Habgier, z. B. bei einem Chilperich, hiebei mitgewirkt haben, doch das Königthum dabei von dem richtigen Gedanken ausging, wie die viel zahlreicheren Zwecke, die der Stat nunmehr verfolgte, im Vergleich mit der Urzeit, da die meisten dieser Pflichten von der Sippe erfüllt worden waren, nur durch Vermehrung der Statsmittel und Statswerkzeuge erreicht werden konnten und daß die Befreiung der Germanen von dem Mittragen der neuen Statslasten einmal höchst ungerecht war, da sie ja ganz wie die Römer die Vortheile der neuen Statsleistungen genossen, und daß zweitens die Römer allein nicht das Erforderliche aufbringen konnten, nachdem ihnen die Germanen einen erheblichen Theil des Volksvermögens — der wirthschaftlichen Capitalien — abgenommen hatten.

Man kann auch¹⁾ nicht zugeben, daß zwar „das Königthum²⁾ un-

blos II. S. 24: „die Salier standen vor der Reichsgründung unter einer Mehrzahl von Königen, die aus dem Geschlecht der Merovinger gewählt wurden“. Er hat sich über die von mir dargestellte Entwicklung aus dem Gau- zum Völkerschafts- und Volks- oder Stammes-Königthum nicht geäußert. Leider bedient sich Waitz wie für die Urzeit so auch hier des unklaren, rechtlich inhaltlosen Ausdrucks „Fürsten“: der merovingische König ist ihm „an die Stelle der alten Fürsten getreten“. Es gab aber gar keine alten Fürsten: dieser nebelhaft unbestimmte Begriff hat schon genug Schaden angerichtet: es gab 1) Grafen und 2) Könige (Gau- und auch schon einzelne Völkerschafts-Könige), ein Drittes neben beiden gab es nicht (abgesehen von dem 3) für je einen Feldzug gelorenen Oberfeldherrn dux). Durch das inhaltlose Wort „Fürst“ versperrt man sich den Weg zu der allein richtigen Ableitung des merovingischen Völkerschafts-, dann Stammes- und schließlich Reichs-Königthums aus dem salischen Gau-Königthum: Childebrich war wohl ein „alter Fürst“ im Sinne von Waitz: d. h. juristisch gedacht: er war eben Gaukönig.

1) Arnold II. S. 113.

2) Gegen v. Sybel.

zweifelhaft germanisch ist seiner Quelle und Wurzel nach“, das statsrechtliche Element, was ihm seinen Inhalt gab, ihm aber doch erst durch die kaiserlichen Rechte zugekommen sei, die es auf römischem Boden und über Römer erwarb. Dies gilt, wie gesagt¹⁾, nur von der Finanzhoheit und manchen — den meisten — Gebieten der Verwaltungshoheit: aber schon in der Urzeit hatte das Königthum statsrechtliche Elemente: Heerbann, Gerichtsbann, Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Vertretungshoheit, ja auch Anfänge von Amtshoheit und sogar von Verwaltungshoheit gehabt. Allerdings wurden manche dieser Hoheitsrechte, der Ausübung nach, nun römisch gefärbt: allein der Grundirrtum²⁾ ist der, daß es eine germanische Staatsauffassung, eine germanische statsrechtliche Gestaltung von Heer, Gericht, Amt, Vertretung nach Außen, ja auch der Anfänge der Verwaltung und der Volkswirthschaftspflege (Allmännde) überhaupt gar nicht gegeben habe, daß Alles, was überhaupt statsrechtlich bei den Franken, nothwendig römisch sei.

Im Gegentheil! Es ist doch daran zu erinnern, daß, so unergleichlich reicher entfaltet das römische Statsleben Jahrhunderte hindurch gewesen war als das germanische, seit geraumer Zeit der Absolutismus der Imperatoren das ganze römische Statsrecht dem Grundsatz nach auf den einfachen Gedanken der Allgewalt des Imperators zusammengedrückt hatte: — »ut quodcunque principi placuisset, legis habeat vigorem« —, daß die Romanen in Gallien statsrechtlich dem Imperator gegenüber so gut wie rechtlos waren und erst von den Franken wieder wichtige statsbürgerliche Rechte — Antheil an der Rechtspflege, Versammlungs- und Vereins-Recht — empfangen, vermöge ihrer Gleichstellung mit den Germanen³⁾. Wenn man nun zugeben muß⁴⁾, „wichtige Einrichtungen des Gemeinwesens, wie die Gerichts- und Heerverfassung, bleiben entweder rein germanisch oder erfahren höchstens eine neue Fortbildung, bei welcher römisch-christliche Gedanken (im Heer- und Gerichts-Wesen?!) nur einen ersten allgemeinen Antrieb geben“, daß die Könige alle Rechte, auch die von Rom überkommenen in Formen und nach Grundsätzen übten (Königsschutz, Königsfriede, Genossengericht, Gefolgschaft, Heerbann), die nichts

1) Oben S. 96.

2) Welchen Arnold und v. Sybel S. 390 besonders theilt.

3) Das hat Waitz S. 85 treffend geltend gemacht.

4) Wie auch v. Sybel S. 245 thut.

Römisches an sich haben, so bleibt von der römischen Eigenart dieses Königthums — Finanz und Verwaltung abgerechnet — einfach nichts übrig als unbestimmte „Antriebe und Vorstellungen“.

Auch die stark privatrechtliche Auffassung des Königthums (s. unten), zumal die Thronfolge mit Erbschaftstheilung, ist doch alles eher als römisch¹⁾.

Wo sind denn nun die „römisch-christlichen Antriebe“ und Gedanken in der Lex Salica?²⁾

Keine Spur von Christenthum enthält das ganze Gesetz. Das soll vermieden sein, um die Franken nicht den andern noch heidnischen Gaukönigen in die Arme zu treiben!³⁾

Selbstverständlich fehlen aber — trotz des Schweigens der Lex Salica — christliche Einflüsse auf die Färbung des Königthums nicht⁴⁾. Hatte auch der heidnische Germanenkönig gewisse Zusammenhänge mit dem Götterglauben und dem Götterdienst: er opferte für das Volk, er hatte den Hain- und Tempel-Frieden zu wahren, er vertrat das Volk — in gewissem Sinne — gegen die Götter⁵⁾, er hatte wahrscheinlich auch die Opferbeiträge nöthigenfalls zwangsweise einzutreiben⁶⁾, wie übrigens auch in königlosen Stämmen der Richter oder Bauermeister, — — die „Kirchenhoheit“ hat erst von den Imperatoren der getauften Chlodovech überkommen. Allein es ward gezeigt⁷⁾, daß auch das Verhältniß zur Kirche in wichtigsten Dingen von den Merovingen ganz anders als im Römerreich geordnet wurde.

Zuzugeben ist nur, daß die getauften Merovingen, nicht aus Heuchelei, obzwar sie die Vortheile ihres Bündnisses mit den Bischöfen

1) So richtig Waitz S. 84; wenn dieser aber auch den Mangel der Unterscheidung von Staatsvermögen und Privatvermögen des Königs hier vorführt, ist zu erinnern, daß auch im römischen Kaiserreich schon lange *fiscus Caesaris* und *aerarium publicum* Eins waren.

2) Gegen v. Sybels Erklärung dieses Gesetzes, daß es („wie er genau weiß!“ Waitz), nach 508, nach der Taufe und der Unterwerfung der Alamannen, aber vor Ausmordung der Gaukönige — allein nach Havets Entdeckungen werden all diese Zeitangaben wankend — verfaßt ist, s. die vernichtende Beurtheilung bei Waitz S. 83: „v. Sybel hält sich berechtigt, zu schreiben“ u. s. w.

3) v. Sybel S. 314.

4) S. unten Theokratisches.

5) D. G. Ia. 223.

6) Oben S. 165.

7) Schon von König II. S. 16. 23. 30. 157; Vgl. D. G. Ib. S. 720; Zorn, Kirchen-Recht 1888. S. dann oben S. 215.

sehr wohl zu würdigen wußten, sehr bald ihre Pflicht, für den Glauben zu sorgen, mit gewaltigem Eifer ergriffen und, so scheußlich sie oft in Mordlust, Wollust, Goldlust alle Gebote des Christenthums unter die Füße traten, ihren Untertanen gegenüber sofort nach der Taufe als Schirmvögge der Kirche und Eiferer für „Gottesfurcht und fromme Sitte“ scharf eingreifend und befehlerisch einschritten¹⁾: sie hielten sich nach germanisch-heidnischer Auffassung hiezu wie durch einen Treueid verpflichtet, hofften auch wohl, durch solche Strenge gegen Andere die Heiligen für Vergebung ihrer himmelschreienden eignen Sünden, ebenso wie durch die unablässigen Schenkungen zu verjöhnen.

Schon die ersten Erlasse Chlodovechs (und seiner Söhne und Enkel) athmen diesen Geist: aber jene Vorstellungen, die nur Beweggründe für die Handlungsweise der Könige, für die Weise, Richtung und Wortverbrämung der Ausübung ihrer Gewalten und Rechte sind, haben diese Gewalten und Rechte; haben die Einrichtungen des fränkischen Stats in Heer- und Gerichts-, Amts- und Verwaltungs-Wesen und Vertretung nach Außen doch wahrlich nicht geschaffen und gestaltet, und am Wenigsten haben das „deutsche“ (soll heißen germanische) Königthum und der „deutsche“ Stat ihre Wurzeln im römischen Caesarenthum und in dem jüdischen Königthum (!), „dessen Vorstellungen die Kirche²⁾ auf die germanischen Könige zu übertragen liebte“ . . . Dagegen ist zu sagen: „wer hier nur äußere Antriebe, entlehnte Vorstellungen, fremde Gedanken thätig sehen will, verschließt seine Augen vor den lebendigen Kräften, die in dem („deutschen“) Volke lagen, und vor der Macht der Ereignisse, durch welche dieselben zu neuen Schöpfungen entwickelt wurden“³⁾.

Bezeichnend für das Merovingenreich im Unterschied von andern gleichzeitigen Germanenreichen war nicht die Vereinigung von Romanen und Germanen unter Einem König: das war bei Vandalen, Ost- und Westgoten, Burgunden, Langobarden ebenso; sondern die Vereinigung ausschließlich germanischer Lande, völlig unromanisirter Germanen mit (überwiegend) römischen Landschaften und Bevölkerungen⁴⁾: dies (und die Annahme des Katholicismus) bestimmte die Eigenart des Merovingenreiches.

1) S. oben S. 193 f.

2) Aber nicht der König selbst, anders als in gottseligen Lebensarten.

3) Waitz S. 84. 85.

4) Wichtig hebt gegenüber den Verschiedenheiten nach Stamm und Stand die

Daß das Römische sich später stärker als im Anfang geltend gemacht habe, ist doch⁴⁾ nicht richtig: Zunahme des Römischen würde die Macht des Königthums gesteigert haben: aber schon nach Chilperichs und Guntchramns Tode sinkt diese, und was deren Schwächung und zuletzt Auflösung herbeiführte, war weder römisch noch altgermanisch, sondern eine Neubildung: das Beneficial- und Immunitätswesen, das Aufkommen einer Art von Adel, die weder altrömisch noch altgermanisch war.

3. Statsrechtliches und Privatrechtlich-Persönliches.

Eine andere wichtige Untersuchung fordert die Abgränzung des subjectiv persönlichen und des objectiv statsrechtlichen Elementes in dem fränkischen Statsverband: merkwürdige Wandelungen hat diese Abwägung durchgemacht. Ältere deutsche Forscher und die gesammte ältere französische Schule sprachen nicht nur den Germanen der Urzeit, auch noch den Franken statliches Zusammenleben überhaupt ab, sie konnten daher nur einen privatrechtlichen persönlichen Verband zwischen König und Volk anerkennen⁵⁾.

Dem gegenüber erwarben sich schon vor vierzig Jahren deutsche Forscher⁶⁾ das Verdienst, einen wirklichen Stat der Germanen und der Merovingen nachzuweisen: und auch außerdeutsche Arbeiten, auch französische nahmen diese Wahrheit an⁷⁾: in unserer Zeit aber sind auch deutsche Auffassungen in beklagenswerther Weise in jenen Irrthum zurückgefallen, den man für überwunden erachten durfte⁸⁾.

Einheit in dem Frankenreich hervor Waitz S. 426: „(es) tritt dieser Gegensatz zurück vor der gleichmäßigen Ordnung der Gaue (und Hunderten?), die sich mit wenigen Ausnahmen über den ganzen Umfang des fränkischen Reiches erstrecken und von welcher das politische Leben bestimmt wird, sowohl die Einwirkung des Königs auf das Volk als die Thätigkeit, welche diesem eigenthümlich verblieben ist.“

4) So vortrefflich im Ganzen die Ausführungen von Waitz II b. S. 349 f. über den Entwicklungsgang der Verfassung sind, hier liegt ein Irrthum.

5) So Rogge, den J. Grimm stark überschätzt hat.

6) Männer wie Wilba und Waitz.

7) Am kräftigsten hat dann v. Roth jenen Gedanken durchgeführt.

8) Besonders leider Gierke I. 89. 100. 110. 138, der auch Waitz zu weit geht, welcher doch selbst durch den Streit mit von Roth von seiner früheren richtigeren Auffassung sich abdrängen ließ.

Denn es ist willkürlich, den Statsbegriff¹⁾ nur deshalb einer Zeit abzusprechen, weil sie dem Stat für seine wenig zahlreichen Zwecke wenig zahlreiche und wenig einschneidende Mittel gewährt. Nicht hierauf kommt es an, sondern darauf, ob der Volks-Verband der Einzelnen mit seinen Pflichten und Rechten gegenüber dem Träger der Gesamtgewalt privatrechtlich, familienrechtlich, vertragsmäßig, (höchstens gemeindlich), oder ob er öffentlich rechtlich, eben statlich gedacht ist.

Wir haben nun aber dargewiesen, daß schon der altgermanische, um so mehr der merovingische Verband, an diesem Maßstab gemessen, viel mehr echt statlich ist, als der Lehenstat des Mittelalters²⁾.

Das Richtige ist für das Merovingenreich, als Regel das Statliche zu behaupten, daneben nur in einzelnen Ausnahmen ganz oder überwiegend den persönlichen Verband als entscheidend anzuerkennen³⁾.

Und zu weit geht man⁴⁾, behauptet man ganz allgemein die Unfähigkeit jener Zeit, zwischen der Statsgewalt und deren Träger zu unterscheiden; wohl dachte man sich oft oder meist den König als „Eigentümer“ der Gerichtshoheit wie etwa eines königlichen Waldes: aber daß der König auf seinen Gütern eine „abgesonderte“ — persönliche — Gerichtsbarkeit gehabt, diese bei der Immunitätsverleihung verschenkt und so eine patrimoniale Gerichtsbarkeit begründet habe, ist grundfalsch. Die vom König dem Immunitätsherrn verliehene Gerichts-

1) Wie Gierke I. S. 29. 35. 46. 110. 150. Hier stimme ich mit Sohm (p. XV) überein gegen Gierke.

2) Gierke wird irregeleitet durch den unzutreffenden Unterschied von „Genossenschaft“ und „Herrschaft“: auch die Genossenschaft kann statlich gedachte Herrschaft üben, und bei der Herrschaft fragt sich eben, ob sie privatrechtlich (wie die feudale) oder statlich gedacht ist. v. Sybel S. 340 findet den Mangel alles Statlichen ausgebrückt in dem Mangel einer Thronfolgeordnung: aber sehr richtig erwidert Waitz S. 205, daß eine solche Ordnung dem Römer-Reich von Augustus bis Augustulus, ein halbes Jahrtausend, noch mehr fehlte.

3) Dies ist der quellenmäßige Thatbestand, wie ihn diese Arbeit darzuweisen versucht einerseits gegen Waitz S. 214: „Ueberhaupt ist das persönliche Element das Vorwiegende in allen Verhältnissen auch des öffentlichen Lebens“, noch mehr gegen Gierke und die Franzosen, andrerseits aber auch gegen von Roth, der dieses Persönliche ganz übersteht oder bestreitet. Gierke muß dann (wie v. Sybel!) eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem altgermanischen und dem späteren Königthum klaffen lassen. Aber die ununterbrochene Stätigkeit der Entwicklung liegt ja vor Augen.

4) v. Sybel S. 491.

barkeit ist durchaus nicht eine abgesonderte, persönliche, domanial-patrimoniale, sondern die allgemein-statliche: diese statliche übt der Beschenkte fortan aus, aber zu eignem Vortheil, wenn auch nicht kraft eignen, nur kraft übertragenen Rechts.

Wenn ¹⁾ „auf der Person des Königs die statliche Verbindung beruht“, so ist dies nur der naive, jener Zeit gemäße Ausdruck für den Gedanken aller Geblütsmonarchie, den wir heute so fassen, daß wir den König den „Träger der Statsgewalt“ nennen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß, „was er beherrscht durch Eroberung oder Vertrag, sein Reich bildet“, dessen Umfang deshalb fortwährend wachsen kann und sich erst allmählich mehr consolidirt: das war unter Ludwig XIV. oder Friedrich dem Großen gar nicht anders: so kann freilich einem König (übrigens einem burgundischen) gesagt werden: „Du bist das Haupt des Volkes, nicht das Volk Dein Haupt“ ²⁾.

Allzu sehr also betont man ³⁾ die „nur persönliche, privatrechtliche“ Art der Herrschaft, und wenn man ⁴⁾ sagt: „der volle Begriff des States, namentlich ein Verhältniß der Angehörigen des Reiches zu dem Stat als solchem war nicht vorhanden oder ward gleich wieder zurückgedrängt, wenn es einmal hervortreten wollte“, so ward dadurch der Nachweis herausgefordert, daß der „Untertanenverband“ in Wahrheit bestand: so ist der Wehrdienst nicht dem König als Lehensherrn, sondern als Haupt des States, ohne jede privatrechtliche Verpflichtung geschuldet ⁵⁾.

Ja, man muß immer wiederholen: näher als der mittelalterliche Lehen- und Patrimonialstat stand der merovingische (allerdings noch näher der altgermanische) unserer heutigen rein öffentlich-rechtlichen Auffassung vom Stat: denn nicht ein privatrechtliches Vertragsband, — das Lehen —, eben die bloße Statsangehörigkeit des Freien begründete dessen Pflichten und Rechte gegenüber dem Stat ⁶⁾, wenn man auch dem beipflichten mag, daß das öffentliche und das private Recht des Königs an jeder

1) Waitz S. 214.

2) Greg. Tur. II. 34, Avitus ad Gundob.

3) Waitz auch noch in dritter Auflage: 1882.

4) Wie Waitz S. 129.

5) v. Roth, Feudalität und Untertanenverband. Waitz konnte also nicht behaupten, er habe von Anfang einen solchen anerkannt: er bestritt ihn bis zuletzt.

6) S. Dahn, der Verbergang des Statsgedankens bei den Germanen in Hirths Annalen 1891.

Stelle fast ineinanderliefen und er über das eine wie das andere in gleicher Weise zu Gunsten Einzelner verfügte, auch die obrigkeitlichen Befugnisse sich gar zu leicht in Privatrechte der Inhaber verwandelten: letzteres trat aber — abgesehen von den Immunitäten — in dieser Zeit noch nicht ein.

Und nicht zugeben kann man, daß durch die Herrschaft des major domus diese privatrechtliche und persönliche Auffassung noch gesteigert wurde: allerdings hatte er gerade diese Berechtigungen des Königs zu vertreten gehabt, so lang er lediglich Hofbeamter gewesen: allein seit er den Stat beherrschte, vertrat er auch die öffentlich-rechtliche Seite des Königthums: er war Vertreter — und gerade besonders — der Statsgewalt: ja — zu voller Widerlegung jener Meinung — war ein Hausmeier vier Jahre Beherrscher des States, ohne daß er als Vertreter jener persönlichen und privatrechtlichen Treuepflicht gegen den König erscheinen konnte: denn — das ist doch schlagend! — es gab gar keinen König, und Karl Martell konnte nicht die persönliche und private Treue gegen den fehlenden Meroving, auch nicht gegen sich — er hatte kein Königsrecht — nur die Unterthanenpflicht gegen das regnum Francorum fordern.

Diese Betonung des Persönlichen im Königsregiment schließt auch jener Zeit die Erkenntniß nicht ganz aus, daß der Stat nicht Privatsache des Königs, sondern das Reich- und Stats-Wesen des Frankenvolkes sind: daher heißt der Palast nicht blos wie oft aula regis, auch palatium der Franken¹⁾.

Ja, gerade wegen jener Zusammenfassung von König und Stat gehört was dem König auch den Franken: so muß er aus seinen Privatmitteln auch Statsausgaben bestreiten — eben weil es keinen Unterschied von Statsgut und königlichem Privatgut giebt —, so seine Hausbeamten als Reichsbeamte verwenden.

Denn es ist doch nicht gleichgiltig, daß nicht nur von einem regnum Chlothacharii oder Chilperici, auch von einem »regnum Francorum« — nicht Merovingorum, das kommt gar nicht vor — gesprochen wird²⁾.

1) v. St. Desid. Caturc. c. 1 post . . palatii Francorum ministeria. v. St. Sigiramni c. 1 Francorum in palatio; c. 10 Flaucadius (Flaochat) Francorum palatio florebat prae omnibus. v. St. Leodig. c. 1 Balthildis . . cum Chlothario Francorum regebat palatium; ähnlich Gothorum bei Westgoten R. VI.² S. 536 f.

2) Ebenso bei den Goten, vgl. Könige VI.² a. a. D.

Allerdings wird die Statsgewalt z. B. durch den Grafen als deren eigentliches, allgemeines und regelmäßiges Werkzeug geübt gemäß königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als berechtigten Herrn¹⁾: allein darin unterscheidet sich unsere Auffassung von jener allzu stark die privatrechtliche und persönliche Färbung der Königsgewalt hervorhebenden, daß wir auch Königsgewalt zwar kraft eignen Rechts des Königs, — deshalb war er Monarch und zwar im heutigen Sinne „von Gottes Gnaden“ — aber nicht lediglich zum Vortheil des Königs geübt denken: nicht nur war sachlich der Vortheil des Königs mit der Wohlfahrt der Gesamtheit Eins, — eben des ganzen Volkes (s. unten) gegenüber dem selbstischen Dienstadel und gegenüber äußeren Feinden, — auch im Bewußtsein der Zeit lag es — und zwar schon vor den christlichen Lehren dieser Richtung: — in der Grundauffassung germanischen Königthums der Heidenzeit, daß der König seine Gewalt zum Vortheil, d. h. zu Schutz und Frommen des Volkes zu brauchen habe: „Volkskönig“ (piudans) heißt er nicht umsonst. An dieser Königspflicht wird dadurch nichts geändert, daß seit Chlodovech die Macht des Königs im Stat gewaltig über das Maß altgermanischen Gaukönigthums hinaus gewachsen ist: durch die Wirkungen der Eroberung thatsächlich, durch Uebernahme imperatorischer Befugnisse rechtlich.

Diese bereits altgermanische²⁾ Auffassung der Herrscherpflicht ward nun gestützt und theilweise neu und anders gefärbt einmal durch die römische Statsidee von der *salus publica*, andrerseits durch die biblische, alt- und neu-testamentliche Lehre von den Aufgaben des Königs.

Oft stützt sich nun die Krone auf die Kirche³⁾: die Bischöfe predigen die Gehorsamspflicht, und der Baiernherzog wird für den Fall des Ungehorsams nicht nur mit Absetzung, auch mit ewiger Verdammniß bedroht⁴⁾.

Das Theokratische liegt schon darin, daß die Könige für Aufrechterhaltung des Friedens „im Namen Gottes“ Gebote aufstellen⁵⁾.

1) Waitz II b. S. 27.

2) Brunner II. 8 nennt das die „sacrale Bedeutung“ des Königsgeschlechts, die durch die alt(?)testamentliche Heiligkeit des von Gott eingesetzten Königthums ersetzt worden sei.

3) S. oben S. 189.

4) L. Baj. add. 2. Leg. III. p. 336.

5) Pact. Child. et Chloth. c. 18. Ed. Chilp. c. 1.

Die privatrechtlichen Beziehungen des Königs verdrängen erst später allmählig immer mehr die öffentlich-rechtlichen: das ist doch gewiß nicht Zunahme des römischen Einflusses, aber auch nicht altgermanisch¹⁾: *beneficia*, *homines* u. s. w. waren dem altgermanischen State fremd: der altgermanische Stat war sehr einfach, auf wenige Zwecke und Mittel beschränkt, aber rein statsrechtlich gedacht; jene spät-merovingischen und arnulfingischen privat-rechtlichen Auffassungen sind Folgen des wirthschaftlichen Niedergangs und Verschwindens der kleinen Freien: nur als private besondere Schützlinge und Landentleiher der Krone konnten sie sich noch halten.

Nicht nur Rechtspflege, auch Wohlfahrtspflege ist Zweck des States und Aufgabe der Statsbeamten²⁾.

Verglichen mit den im V. Jahrhundert vorgefundenen Schäden des römischen Heer- und Beamtenwesens³⁾ leistete freilich die fränkische Grafenverwaltung und unentgeltliche Dienstpflicht der Unterthanen „reichlich eben so gutes“.

Aber das starke Lob des hohen statenbildenden und statenerhaltenden Geistes der Franken und ihrer Könige (auch im VII. Jahrhundert!)⁴⁾ ist unverdient: die Kleinfreien konnten gar nichts mehr hiefür thun, die Königsknaben thaten nichts, und die Weltgroßen thaten Alles, auf Kosten des States ihre Macht zu heben⁵⁾.

Wie bemerkt⁶⁾, fiel in diesem Stat das „Interesse“, der Vortheil des Königs (*utilitas regis*) mit der Wohlfahrt der Gesamtheit dem

1) Darin liegt ein Hauptirrtum von Waitz IIb. S. 373 f. und gar oft.

2) Marc. Form. I. 8. *Ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quiete.*

3) Brunner II. S. 6.

4) Bei Löning II. S. 23.

5) Meisterhaft Waitz IIb. S. 69: „Die Fäden der Regierung über die verschiedenen Provinzen liefen in (des Königs Hand) zusammen, und ließ er auch einmal einen fallen, — so lange nur überhaupt das Königthum kräftig war, konnte das ohne Störung des Ganzen geschehen. Im Allgemeinen fehlte es auch nicht an Wechselwirkung zwischen dem König und den Landen oder ihren Vorstehern, und wenn man ein Bild jener Zeiten entwirft, wo der König fast isolirt und ohne Einwirkung auf die einzelnen Provinzen erscheint oder höchstens ganz willkürlich ohne Plan und Ordnung einmal in den Gang der Dinge eingreift, so entfernt man sich weit von der Wahrheit oder hat Zeiten im Auge, da das Regiment der merovingischen Könige verfallen, das Reich in Auflösung begriffen war.“

6) S. unten.

Grundsatz nach immer und trotz mancher Mißregierung im Einzelnen doch auch in der Wirklichkeit in Eins zusammen: nach dem Verschwinden der Volksversammlung war der König der Einzige, der die Wohlfahrt der Gesamtheit vertrat, gerade auch gegen jenen Adel, der die Reichstage füllte, aber größtentheils nur selbstische Zwecke verfolgte zum Schaden der mittleren und kleinen Freien wie der Krone. Daher gelobt der König, für die Wohlfahrt des Landes und Volkes zu wirken und für die Festigung seiner Herrschaft: beides war in der That Eins¹⁾; daher ist es auch nicht bloß selbstisch oder despotisch gedacht, wird die Treuepflicht der Untertanen, zumal der Beamten darin gefunden, die *utilitas* des Herrn Königs zu fördern²⁾.

Wenn Gregor und Fredigar die Krone der Habsucht, der Gütereinziehung in ungerechten Hochverrathsverfahren zeihen, darf man doch nicht außer Acht lassen, daß diese Priester in jeder Belastung der Kirche einen Frevel erblickten und auch bei dem schweren Kampfe der Krone gegen den Dienstadel keineswegs dem Statsbedürfniß genügend Rechnung trugen, z. B. gegenüber Brunichildis, die den patricius Aegila hinrichten ließ „lediglich aus Trieb der Habgier, auf daß der Fiscus sein Vermögen an sich nehme“, oder gegen Dagobert I.³⁾: gewiß geschah (auch abgesehen von einem Chilperich) in dieser Richtung Unrecht und Gewalt: aber diese dienten doch nicht bloß selbstischen, auch Statszwecken. Man fehlt also darin, daß man für jene Zeiten den Königen den Statsgedanken und das Ziel des Gemeinwohls ganz abspricht, weil diese Zwecke so stark verpersönlicht auftreten: bei aller Willkür und Laune waren doch diese Könige — sogar ein Chilperich! — mehr als andere Gewalten der Zeit, ja auch mehr als die theils nur auf den Himmel, theils auf ihre sehr irdischen Sonderzwecke gerichtete Kirche — die Vertreter der irdischen Wohlfahrt der Gesamtheit.

1) So Guntchramn. Edict. p. 11 pro regni . . nostri stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine pervigili attentius (pertractare); Childib. I. p. 4 credimus . . hoc ad salutem populi pertinere; Exhortatio ad Francorum regem ed. Digot III. p. 350 pro stabilitate patriae „sei ein Schirmer der Guten, ein starker Strafer der Bösen“.

2) Greg. Tur. V. 18. IX. 8. X. 9. 19, Urgesch. III. S. 189. 408. 479. 498. S. oben Treue.

3) Fredigar. IV. c. 21, Urgesch. III. S. 625. 552.

II. Das Königthum im Einzelnen.

1. Absolutismus. Willkür. Milderungen.

a) Allgemeines.

Der auf allen Gebieten des Lebens und des Rechts zuweilen zu Tage tretende Absolutismus der Könige ist theils aus dem Imperatorischen übernommen, theils Mißbrauch altgermanischer Königsrechte, sehr oft aber auch, ohne solche Berechtigung oder doch Anfehnung an ältere Rechte, in den neuen Verhältnissen neu entstandene Willkür. Nicht immer jedoch ist es möglich, die einzelnen Handlungen mit Sicherheit unter eine der drei angeführten Arten zu stellen: ja, häufig ist es zweifelhaft, ob das Eingreifen des Königs noch Recht oder schon Gewalt und Unrecht ist¹⁾.

Denn eine Feststellung der Rechte und Verrichtungen des Königs im Sinne eines heutigen „Statsrechts“, einer „Verfassungs-Urkunde“ ist jenen Jahrhunderten völlig fremd: weder Reges noch Capitularien enthalten dergleichen.

Die Quellen sagen von einer That der Könige fast ausnahmslos nur, daß sie geschehen, nicht aber, ob sie zu Recht oder zu Unrecht geschehen sei: deshalb können wir so selten Willkür von rechtmäßiger Gewaltübung sicher unterscheiden.

Keineswegs nur aus dem Imperatorischen stammt aber Recht und Rechtsmißbrauch des Königs und keineswegs auf die „Provincialen“²⁾ blieben beide beschränkt.

Wenn man³⁾ die Rechte des salischen Volkstönigs ausschließend ableitet aus den römischen Befehlshabern abgeborgten Befugnissen, so muß man doch fragen, welchen „römischen Befehlshabern“ denn die Könige der Angelsachsen ihre ganz entsprechenden Rechte abgeborgt haben, der Nordgermanen, der Langobarden zu geschweigen?

1) S. unten: „Schranken des Königthums“. Gegen die Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt z. B. bei Fahlbeck f. auch Brunner II. S. 9.

2) Die provinciales in Chloth. praec. c. 1 und 13 sollen nach Löning II. S. 287 nicht Römer sein; so früher auch Waitz: anders derselbe jetzt II b. S. 423; f. oben VII. 1. S. 103 f.

3) v. Sybel a. a. D.

Des Königs Gewalt ist jetzt nicht mehr eine vom Volke gegebene, sondern — ohne Wahl durch das Volk — ihm vermöge des königlichen Geblütes zustehende.

Daß der Staat durch einen siegreichen König war begründet worden, ist nicht seine Eigenart¹⁾: das gilt auch von Geiserich, Theoderich, Alboin. Aber die Stärke des Königthums unter Chlodovech und seinen nächsten Nachfolgern beruht allerdings zum Theil hierauf, zum größeren Theil aber auf der Herübernahme imperatorischer Rechte²⁾, im Einzelnen im Finanz- und Polizei- und noch mehr in dem Gesamt-Wesen der unbeschränkten Herrschaft: nach Wegfall der Volksversammlung stand dem König kein rechtlich geordnetes Werkzeug der Volksfreiheit mehr gegenüber³⁾: diese entbehrte jedes rechtlichen Schutzes gegen Eingriffe des Königs: ja, in vielen wichtigen Dingen ist der König geradezu selbst an Stelle der Volksversammlung getreten, so in der Vertretungs- und der Gerichts-Hoheit.

Im Merovingenreich ist die Untreue gegen das Volk Untreue gegen den König geworden: auch diese ist mit dem Tode bedroht⁴⁾.

Nicht bedeutungslose Redensart war es in jener Zeit, sondern bitterer Ernst, wenn es hieß, „das Volk „dient“ dem König“⁵⁾.

Das Unterthanenverhältniß galt zwar nicht als Freiheitsminderung.

Die Unterthanen heißen freilich »servi« (auch *servientes*) nur selten und nur in höfischer oder in Cancelei-Sprache — meist ist *servus regis* Unfreier des Königs⁶⁾ —; doch auch die römische *laesio majestatis*⁷⁾ ward nicht nur dem Namen nach mit herangezogen⁸⁾.

1) Anders Waitz IIb. S. 350. 351.

2) Dies zu verkennen ist der Fehler in der Auffassung von Waitz a. a. O.

3) S. unten Schranken.

4) Lex Rib. 69, 1 si quis regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res suas fisco censeantur.

5) Greg. Tur. VII. 33, Urgesch. III. S. 328 *deservire debetis (regi)* IX. 36 *ut serviamus (regi)* Urgesch. III. S. 451 f. Fort. VI. 2. p. 134 *plebs famulans*. S. Waitz 200, der mit Recht gegen L. v. Maurer Fronhöfe Greg. Tur. III. 15, Urgesch. III. S. 85 f. auf Knechtschaft deutet.

6) Form. Marc. I. 7. 34 *epistola Floriani ad Nicetium episcop.* Bouquet IV. p. 57 (67?) *Romanis servis (regis)*. Bei Greg. Tur. V. 20 (nicht 21, wie Waitz S. 200 steht), Urgesch. III. S. 200 nennen sich die familiares des Königs *servi* nur in höfischer Sprache.

7) *crimen laesae majestatis et (in „idealer Concurrenz“) proditio patriae* Greg. Tur. V. 27, Urgesch. III. S. 202.

8) S. unten: anders Waitz IIb. a. a. O.

Abwesenheit von Statswegen war wohl von jeher „echte Noth“, z. B. Entschuldigung des Ausbleibens auf eine Ladung hin (Lex Salica), Verhinderung des Sich-Verschweigens, also Unterbrechung der Verjährung: das ist nicht neu und nicht Absolutismus: nur daß jetzt an Stelle des States, des Volkes die Person des Königs, aber eben als Träger der Statsgewalt getreten ist.

Wohl von jeher schützte Gesandte, Boten, Beamte in Ausrichtung königlicher Befehle erhöhter Friede: jetzt macht aber allerdings königlicher Befehl straffrei: zumal auch Rache dürfen z. B. die Gesippen des Betroffenen oder er selbst nicht an dem Beamten nehmen¹⁾.

Bermöge dieses Absolutismus wird bei Franken wie bei Ostgoten²⁾ schwerstes Gewicht gelegt auf die Huld und Gnade des Königs: Verwirkung dieser Gnade ist zwar an sich nicht eine Straffart, aber schweres Unheil: so kann sie Zurücknahme der widerruflich verliehenen Güter, Fortweisung vom Hof, Entziehung der Aemter zur Folge haben, — wie andrerseits bei Wiederaufnahme zu Gnaden eingezogene Güter zurückgegeben werden³⁾. Wie einen Verpesteten meiden sogar Bischöfe einen Amtsbruder, der des Königs (Chilperichs und Fredegundens!) Gnade verwirkt hat⁴⁾.

Für Anwachsen des königlichen Ansehens spricht auch sehr bedeutsam, daß die Buße für Königsgut, z. B. Kronknechte, in der Lex Salica nur verdoppelt, später aber verdreifacht wird⁵⁾.

b) Der Absolutismus auf den einzelnen Gebieten.

α. Verordnung.

Die Könige bedrohen durch bloße Verordnung die Verletzung einer solchen bloßen Verordnung durch Beamte (aber freilich nicht durch andre Unterthanen) mit dem Tode⁶⁾.

1) Form. Marc. I. 32 qui regiam obtemperant jussionem experire malum in posterum a quemlibet non debent. Dagegen der hier noch von Waitz S. 213 angeführte Satz neque enim nocendi sunt quos regalis affectus prosequitur gehört nicht in diesen Zusammenhang.

2) Könige III. S. 280—282.

3) Greg. Tur. VIII. 6, Urgesch. III. S. 351.

4) l. c. 19, Urgesch. III. S. 365; vgl. IX. 1, Urgesch. III. S. 399.

5) Lex Sal. 25, 4, 2; Extrav. A. VI. 4; Hessels p. 420.

6) Pact. Child. et Chloth. c. 18.

β. Strafrecht und Strafverfahren.

Aus dem römischen Stats- und Straf-Recht ward das *crimen laesae majestatis* herübergenommen¹⁾.

Ein Wergeld für den König (wie ein solches zwar für die Herzoge der Alamannen und Baiern bestand, obwohl auch hier Tödtung und Mordversuch mit dem Tode bedroht wird)²⁾, war eben dadurch ausgeschlossen, daß wegen Tödtung desselben die römische Strafe der *laesa majestas* — Todesstrafe³⁾ und Gütereinziehung — eintrat, aber nicht nur wegen Tödtung, auch schon wegen viel geringerer Fälle von »*infidelitas*«⁴⁾.

So bedroht das Uferfrankenrecht jede *infidelitas* mit dem eignen Wergeld des Ungetreuen und Einziehung all' seines Gutes⁵⁾, ja schon das unverstättete Verlassen des Theil- oder Gesamt-Reichs (auch aus einem Theilreich in ein andres im Frieden zwischen beiden) wird mit Todesstrafe und Gütereinziehung geahndet⁶⁾.

Der Königsbann von 60 sol. bedroht daher auch die Weigerung, Graf oder Centenar Hilfe wider Missethäter zu leisten: denn das ist Ungehorsam gegen des Königs Gebot⁷⁾.

Widerstand eines Beamten, der verhaftet und vor den König geführt werden soll, wird nöthigenfalls mit der Tödtung gebrochen⁸⁾.

Es wird aber auch schon als Hochverrath mit dem Tode bedroht, eine Königsurkunde ohne urkundlichen Beweis für falsch zu erklären⁹⁾.

Und die (im Baiernrecht z. B. auf Hochverrath beschränkte) Todesstrafe wird sogar auf schwere Fälle des Todtschlages¹⁰⁾, auch auf Dieb-

1) Vgl. Rein, *Wilda*, v. Bar, *Waiz* S. 196, v. Roth, *Ben.* S. 131. Mit Unrecht bestreitet das *Löbell* S. 166, Gregor habe nur romanisirend den Ausdruck auf andere Strafen angewendet: allein offenbar braucht er denselben technisch, wie die nachfolgenden Stellen beweisen V. 25. 27. VI. 37. IX. 13. 14. X. 19, *Urgesch.* III. S. 200. 203. 280. 417. 418. 498.

2) *Lex Alam.* 24; *Bajuv.* II. 1. 2; *Waiz*, *Nachrichten v. d. G. A. Univers.* 1869. N. 8.

3) Vergl. *Greg. Tur.* II. 42, *Urgesch.* III. S. 65 f.

4) S. oben die Stellen.

5) *Lex. Rip.* 69, 1.

6) *Form. Marc.* I. 32.

7) *Decr. Child.* c. 4.

8) *Greg. Tur.* X. 5, *Urgesch.* III. S. 470.

9) *L. R.* 60, 2.

10) *Childib. decr.* c. 5.

stahl gesetzt. Ueber den freien vornehmen Franken kann nur der König, über den kleinen, ärmeren Freien aber auch der Graf die Todesstrafe oder Prügelstrafe (wie im Westgotenrecht, aber nicht so oft) aussprechen¹⁾. Dem Diebe droht der Galgen, die regelmäßige Art der Todesstrafe²⁾.

Ob Untersuchungshaft oder Strafhaft gemeint, ist zweifelhaft, oft auch sogar in Gesetzen; so³⁾, wo nur der Graf den *crimosum latronem* in seinem Hause binden, den Franken vor den König schicken, den geringeren Mann sofort hängen soll: es scheint dabei vorgängige Verurtheilung vorausgesetzt: also nur Verhaftung behufs der Vollstreckung?

Der König kann durch einfache Verordnung Verhaftung verfügen: Untersuchungshaft, auch Sicherungshaft, zuvorkommende gegen Ausführung vermutheter Anschläge⁴⁾.

Auch der freie Franke unterliegt, wird er verhaftet, der Fesselung⁵⁾.

Ueber den Hausfrieden setzt sich der König einfach hinweg: der Räuber, auch wenn freier Franke, wird in seinem eignen Hause vom Grafen gebunden: doch wird dabei wohl vorausgesetzt⁶⁾, der Mann ist durch rechtskräftiges Urtheil wegen Raubes verurtheilt, war flüchtig und ist nun in sein Haus zurückgekehrt.

Die Verhaftung, Einbannung an einen bestimmten Ort, oft ein Kloster, ist in Wahrheit in vielen Fällen gemeint, wo die Quellen ungenau von *exilium* sprechen; solche Verhaftete werden dann auch wohl ohne Weiteres der Folter unterworfen: z. B. auf Betreiben Fredigundens der Präfect von Paris.

Das wirkliche *exilium*, d. h. die Austreibung aus dem (Theil-) Reich, kam zwar gelegentlich auch vor: z. B. der Keger⁷⁾ (durch Be-

1) Childib. decr. c. 8; L. Rib. 73. 79.

2) Greg. Tur. VI. 8, Urgesch. III. S. 239, Mirac. St. Martini I. 21. III. 53 und gar oft in den *vitae Sanct.*: denn die Heiligen sind unermüdblich an der Arbeit in Wiederbelebung gehängter Diebe und Befreiung von Schulbgefangnen.

3) Decr. Child. c. 4.

4) Zahlreiche Beispiele bei Greg. Tur. IX. 9, Urgesch. III. S. 411. 509; Waitz S. 194 führt aus Fortun. v. St. Albini c. 12 eine *illustris femina Etherica* an, die auf Befehl des Königs in *villa Dullacense* von Kriegern eingeschlossen gehalten wird.

5) Decr. Child. c. 4.

6) Gesagt ist das freilich nicht: Decr. Child. c. 4 »*crimosum*« *latronem*.

7) Oben S. 199. 200.

(schluß zunächst der Bischöfe, denen aber der weltliche Arm nicht würde versagt haben): jedoch sehr selten: die Maßregel war zu gefährlich: die Ausgewiesenen wurden im andern feindlichen Theilreich oder außerhalb der fränkischen Gränzen gefährliche Feinde, nicht bloß Räuber, auch „Emigranten“, die Zurückführung durch fremde Waffen betrieben¹⁾).

Wegen infidelitas, aber auch wegen geringerer Vergehen, werden die weltlichen Großen oft mit Einbannung und Vermögenseinziehung bestraft: letzteres, um sie unschädlich zu machen, denn in ihrem Reichtum an Grundeigen und abhängigen Leuten beruhte ihre Gefährlichkeit²⁾, und um das unaufhörlich in Anspruch genommene Strongut zu mehren.

Aber der König ertheilt wohl auch gleich den Befehl, einen Angeschuldigten oder auch nur Verdächtigen ohne Weiteres, d. h. ohne vorgängige Untersuchung, Ueberführung und Beurtheilung³⁾ zu tödten: eine empörende Mischung von Mord und Uebung der Strafgerichtshoheit, eine „zuvorkommende Strafrechtspflege“, die besonders geübt wurde gegen solche des Hochverraths Verdächtige, von denen als Antwort auf gerichtliche Ladung gewaffnete Erhebung oder Flucht in's Ausland mit Racheplänen zu erwarten stand. Ungezählte Beispiele bringen die Quellen ohne die leiseste Andeutung, daß solche Thaten als Mord, als Unrecht angesehen wurden⁴⁾.

Der vom Grafen auf Königsgebot zur Hinrichtung Gebrachte liegt ungesühnt⁵⁾.

So scheußlich uns diese als Recht geübte Entweihung des Strafrechts durch Mord anmuthet, — man muß einräumen, die Könige waren durch die unablässigen Mord- und Empörung-Anschläge des Dienstabels in eine Art Nothstand versetzt.

Daher war es nicht besondere Grausamkeit, sondern Straf-

1) Höchst bedrohlich bei den Westgoten, Könige V. S. 195.

2) Ebenso bei den Westgoten, Könige VI.² S. 155 f.

3) Allerdings fehlte wohl nicht in allen Fällen ein gerichtliches Urtheil, in welchen die Quellen eines solchen geschweigen. So treffend von Roth, Ven. S. 130.

4) Bergl. Greg. Tur. V. 26. VI. 17. VIII. 11. 26. X. 22; Fred. c. 29. 52; Lib. hist. Fr. c. 45; v. St. Desiderii Cadurc. c. 5, Urgesch. III. S. 202. 253. 354. 371 f. 411 f. 503. 509; vgl. L. Rib. 60, 2.

5) jaceat forbatutus Childib. decr. c. 4 = absque compositione L. Rib. 77; Form. Marc. appendix 29; vgl. das Altnordische.

milderung¹⁾, wenn Chilperich sich mit Blendung begnügte, die obenein billiger als die Todesstrafe abzulösen war.

Das Augenausreißen für einfache Nichterfüllung irgend eines königlichen Befehls bei Chilperich ist aber Willkür, nicht rechtmäßige Strafart²⁾.

γ. Verwaltung.

Bermöge seiner Verwaltungs- und zumal Gerichts-Hoheit kann der König einen Fremden ebenso irgendwo einweisen (einbannen), als von gewissen Gebieten ausweisen (verbannen): so Theudibert II. Sanct Columba³⁾; man übersieht hierbei jedoch, daß der Ire als Fremder nur so viel Recht im Lande hat, als ihm der König gewähren will.

Freizügigkeit bestand mit nichten: der Graf kann auf bloßen Verdacht hin einen Fremden verhaften und sagen: „du sollst nicht frei überall umherschweifen“⁴⁾.

Und wieder in anderem wurzelt es⁵⁾, wenn der Graf nicht wider Königsbefehl einen Neuanfiedler auf Antrag der Märker austreiben darf: dies ist nicht so fast Ausfluß der Gebiets-Hoheit, die, vom privatrechtlichen Obereigenthum scharf verschieden, allerdings dem König zukommt⁶⁾, als seines Rechtes des Fremdenschutzes — denn eigenmächtig darf die Gemeinde nicht handeln — und der „Culturpolizei“ — wie wir heute sagen würden — zum Zweck einer dem König erwünschten Landrodung und Ansiedelung: diesem Recht und dem Vortheil des Reiches muß die sonst den Marktgenossen zustehende Einspruchbefugniß, die nicht aus dem Eigenthum des Einzelnen, nur aus der Gemeinde-Verfassung des Dorfes, folgt, nachstehen. Und dann versteht sich,

1) So Brunner II. S. 78 sehr richtig gegen Greg. Tur. VI. 46, vgl. Urgesch. III. S. 287), der hinzufügt: „in der Sache wie in der Form noch immer minder barbarisch als das römische: publice vivus concremetur“ Cod. Just. III. 26, 9 (von Valentinian und Valens a. 365).

2) So meint das offenbar Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 287.

3) Fred. c. IV. 36, Urgesch. III. S. 581.

4) Greg. Tur. V. 46f., Urgesch. III. S. 221. Freilich war das Amtsmißbrauch des schlimmen Grafen Leubast.

5) Aber freilich nicht in Schröbers (Franken S. 62) königlichem Obereigenthum, dagegen auch von Fuama-Sternegg I. S. 93; v. Sybel S. 435; Waitz II. S. 104.

6) S. oben S. 360.

daß der Graf — recht eigentlich das Willenswerkzeug des Königs — selbst nicht wollen darf wider des Königs ausgesprochenen Willen¹⁾.

d. Privatrecht.

a. Vermögensrecht.

Von gewaltsamen Eingriffen böser Könige in das Vermögensrecht von Einzelnen, auch von Kirchen und Klöstern (s. oben S. 301) erzählen Gregor und Fredigar nur allzu oft²⁾. Aber auch die sippenrechtlichen Befugnisse des Muntwalts rissen sie an sich.

b. Familienrecht.

Wie in allen diesen Reichen³⁾ verfügen die Könige willkürlich über die Hand⁴⁾ von Jungfrauen und Wittwen⁵⁾, (auch über Gott geweihte)⁶⁾, und zwar offenbar nicht nur, falls diese eines andern Muntwalts darben⁷⁾.

Solche weibliche Schützlinge ohne Muntwalt bedurften von Rechtswegen des Königs Zustimmung zur Verheirathung⁸⁾. Diese Befugniß — gewiß nicht altgermanisches Königsrecht! — wird mit zweifelhaftem Recht auf römischen Imperatoren-Mißbrauch zurückgeführt.

Diese Verheirathungen dienten auch Vermögenszwecken des Königs: er belohnte Getreue durch reiche Mitgift und sparte so deren Belohnung aus eignen Mitteln.

1) Anders Waik, Götting. gel. Anz. 1851. S. 965; Bethmann-Hollweg, Civilproceß I. S. 470.

2) S. Urgesch. III.: Chlothachar I., Chisperich, Dagobert I.

3) Könige VI.² S. 499.

4) Brunner II. S. 56; Cod. Theodos. III. 6, 1. 10, 1. 11, 1. Merovingische Beispiele solches Ehezwanges häufig bei Greg. Tur.; J. Grimm, N.-A. S. 436; Waik II. 1. S. 213; Löning S. 604.

5) Aber Greg. Tur. VI. 32, Urgesch. III. S. 269 f. cum praecepto regis ut uxorem reciperet et ibi commoretur hätte Waik S. 213 nicht als Belag anführen sollen: es heißt dort nur, Leudast soll seine Gemahlin wieder (zurückgegeben) erhalten, nicht „eine Frau erhalten“; vgl. V. 49, Urgesch. III. S. 231; auch sonst besteht — wohlbegründet — in diesem Falle nicht absolutistischer Eingriff in das Recht: es ward Leudast verstattet, nicht befohlen, wieder frei in Tours zu leben.

6) Praec. Chloth. II. c. 8; Edict. c. 18.

7) Praec. c. 7.

8) S. unten Königschuz; L. Rib. 35, 3. 58, 12.

Schon unter Childebert I. und Chlothachar I. war der Ehezwang verboten worden¹⁾.

Chlothachar II. mußte 614 ausdrücklich Verzicht leisten auf dies Recht oder diesen Mißbrauch²⁾; schon das Concil von Tours von 567³⁾ enthält das Verbot⁴⁾. Fortdauer des Mißbrauchs noch in karolingischer Zeit bezeugt die Lex Romana Curiensis⁵⁾.

c. Erbrecht.

Auch in Erbtheilungen mischte sich der König willkürlich und zur Bereicherung des Fiscus⁶⁾, offenbar nicht nur in dem vom Gesetz vorbehaltenen Falle, da er für die Erbtheilung durch einen Beamten einen Theil des Nachlasses bezog⁷⁾.

e. Vertretungshoheit.

Die Entscheidung über Krieg und Frieden, auf die man sich beruft, die Vertretungshoheit mußte wohl sehr früh in den Wirren der Kämpfe von 230—486, nach Auflösung der alten einfachen Gauzustände, auf den König hinübergleiten, da ein germanisches Gaubing herzlich ungeeignet für die Künste der Staatsleitung gegenüber Rom war.

c) Milderungen der Willkür.

Man würde nun aber doch zu einseitiger, irriger Beurtheilung dieses States und Königthums gelangen, wollte man von den eben geschilderten Erscheinungen harten Rechts und schlimmer Gewalt allein ausgehen.

Das Königthum zeigt keineswegs bloß jenes Bild der Willkür und der Härte: die Geschichtschreiber freilich heben das Auffallende, das Grelle, das Gewaltfame in den Handlungen der Herrscher hervor: allein die Rechtsquellen zeigen uns dieselben als

1) Co. Turon. von 567 ed. Maassen p. 127. can. 20; vgl. Bepf, Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger 1888 (Gierke's Untersuchungen XXVII) S. 72.

2) Praec. Chloth. c. 7. Cap. I. p. 19; Ed. Chloth. c. 18. l. c. p. 23.

3) can. 20. l. c.

4) Bepf, Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger 1888. S. 70.

5) I. 3, 1.

6) Praec. Chloth. II. c. 2; Edict. c. 6.

7) S. oben Finanzen.

die Schirmer und Schützer des Volkes, eben der Schutzbedürftigen, und es fehlt doch auch in den Geschichtschreibern nicht an zahlreichen Belägen, die uns diese seltener besonders erwähnte, weil stillschweigend als das Selbstverständliche vorausgesetzte Thätigkeit der Fürsten vor Augen führen.

Wir haben bereits anderwärts — als eine unserer Grundauffassungen — dargewiesen, wie das Königthum, trotz allen Mißbrauchs seiner Macht, doch von Anfang bis zum Ende des Frankenreiches die wahre Wohlfahrt, das Heil der Gesamtheit vertrat, wie es gegenüber dem junckerhaften statsverderberischen Adel der Muntwalt des viel geplagten, hilflos gewordenen Standes der Gemeinfreien, des Volkes im Ganzen war.

Dahin gehört der „Königsschutz“¹⁾, der erst in dieser Zeit möglich und nöthig ward: in der altgermanischen hatte die Sippe den Schutz gewährt, den der Einzelne sich nicht selbst gewähren konnte: das Königthum wäre viel zu schwach gewesen für eine Aufgabe, die es damals übrigens noch gar nicht zu lösen hatte.

Diese Pflicht des Königs, für das Volk zu sorgen, ist daher nicht altgermanisch²⁾: sie ist auch aus christlichen, aus antiken (römisch-imperatorischen) Anschauungen nicht entstanden: — diese sind nur von den meist geistlichen Dichtern, Formelschreibern, Gelehrten überhaupt zur Verbrämung und religiösen, sittlichen Begründung herangezogen werden. Hervorgegangen ist sie offenbar aus mehr thatsächlichen, zwingenden Gründen: aus der Noth der Zeit, in welcher der einzelne Gemeinfreie sich selbst zu berathen und zu helfen nicht mehr vermochte, seit die Wanderung aus den alten Sitten Sippe und Gemeindeverband vielfach zerrissen und die Ansiedlung neben Römern den Eintritt in ein ganz neues wirthschaftliches und Bildungsleben auferlegt hatte.

In dem auf die Dauer sieglosen Kampf gegen die Uebermacht des

1) S. unten S. 402.

2) Dies ist, so weit ich sehe, noch gar nicht beachtet, auch nicht von Waitz S. 202; was dieser aus Dichtern und Formeln beibringt, ist nicht urgermanisch, ist der christlich- (b. h. vielfach auch alt-testamentlich-)rhetorische oder römisch-rhetorische Ausdruck für das damals bereits aus den neuen Verhältnissen thatsächlich Erwachsene: z. B. Form. Marc. I. 25 cui *Dominus* regendi curam committit, cunctorum iurgia diligenti examinatione rimari oportet. Der »*Dominus*« ist doch nicht germanisch und früher hatte man die »iurgia« meist im Fehdegang ausgefochten.

Großkapitals, der Bildung des weltlichen und geistlichen Adels und Großgrundbesitzes und dessen Trachten, die kleinen Freien sammt deren Ackerland sich zu unterwerfen, war das Königthum den Kleinen der einzige Helfer: König und Kleinfreie waren natürliche Verbündete wider den gemeinsamen Feind, den Dienstadel, der schließlich die Krone — zweimal — überwältigt, die Kleinfreien verknechtet und in echt junkerhafter Selbstsucht die Auflösung des States c. 670 sehr nahe heran, c. 880 aber völlig herbeigeführt hat.

So soll der König aller Gewalt im Reiche wehren¹⁾, das folgt aus seiner Pflicht, den (Königs-)Frieden zu schützen.

Besonders Chilperich übt freilich gar oft nicht Königsrecht, sondern Königsgewalt: so wenn er seine theologischen Meinungen bei Strafe als Gesetz verkündet²⁾, auch Freie zwingt, seiner Tochter nach Spanien zu folgen³⁾; dagegen die auf dieser Reise verübten Bedrückungen sind von dem Gefolge, nicht vom König, ausgehende Mißbräuche des Einquartierungs- und Verpflegungs-Rechts der im königlichen Auftrag Reisenden⁴⁾.

Und nicht Recht, sondern Willkür dieses „Nero seiner Zeit“ war es, wenn er Nichtbefolgung auch seiner ungerechten Befehle mit Ausreißen der Augen bedrohte⁵⁾.

Durchaus nicht war der Freie im Rechtsverfahren den Merovingen hilflos preisgegeben: ihn schützte das altgermanische Bollwerk der Freiheit: das Genossenrecht und Genossengericht.

Ganz grundlos behauptet man⁶⁾ also, bis auf Chlothachar II. habe Cabinetsjustiz bestanden, d. h. der König persönlich habe allein in dem Pfalzgericht entschieden. Wir finden überall die Spaltung der Rechtspflege in Bann und Urtheil: Gregor beweist schlagend das Gegentheil⁷⁾; ebenso irrig wird dies von Karl und Ludwig I. behauptet⁸⁾.

1) Form. Marc. I. 36.

2) Greg. Tur. V. 44, Urgesch. III. S. 217.

3) l. c. III.

4) VI. 45, Urgesch. III. S. 285. Dies gegen Waitz S. 199.

5) Man lese die allerdings von einem Feinde geschriebene Beurtheilung des ebenso bössartigen wie geistreichen Tyrannen bei Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 281).

6) Bardewig, Königsgericht S. 30 f.

7) VII. 23. VIII. 12. IX. 19, Urgesch. III. S. 316. 354. 421. Vgl. das Verfahren in dem Königsgericht gegen Injuriosus, Bischof Theodor von Marseille, Ehrmann.

8) S. Karolinger.

2. Treue-Pflicht. Treue-Eid des Volkes.

a) Die Treue-Pflicht.

Die Unterthanen schulden dem König Treue¹⁾ (*fides*). Daher wird diese Treue-Gefinnung vor Allem von dem Grafen verlangt, diesem recht eigentlichen allgemeinen und regelmäßigen Werkzeug der Statsgewalt und der Königschaft: so sagt die Bestallungsformel des Grafen²⁾: „diese Würde soll nicht leicht hin einem verliehen werden, dessen Treue und Waderheit (*fides seo strenuitas*) nicht vorher erprobt ist. Weil wir nun Deine Treue und Tüchtigkeit erprobt haben (*fidem et utilitatem*), so verleihen wir Dir das Grafenamt.“

Ein ständiger fester Begriff im Inhalt der Treue ist die Wahrung der »*utilitas regis*«, nicht bloß Heil und Wohlfahrt, auch Vorthheil, Interesse des Königs: oft steht für »*rex*« selbst »*utilitas regis*«³⁾.

Der Anforderung nach sollte nun die *utilitas regis* und die *utilitas regni, populi*, der Gesamtheit in Eins zusammenfallen und unserer Grundauffassung nach war dies — im Wesentlichen und in der Regel — der Fall: der wahre Vorthheil der Gesamtheit, der großen Menge des Volkes, lag in der Erstarkung des Königthums. Gewaltthätigkeiten einzelner Könige bedrohten diese nicht an der Wurzel, d. h. an der wirthschaftlichen Selbständigkeit, an dem unmittelbaren Zusammenhang mit der Statsgewalt, ja an der persönlichen Freiheit, wie das der planmäßige Druck des Adels auf die Kleinfreien in theils leidenschaftlicher, theils in kühlberrechnender Gewalt that. Nicht die politische — auch die Rechtsgeschichte nicht —, die Wirthschaftsgeschichte ist die Ausschlag gebende Bewegung in diesen Germanenreichen vom V. bis ins IX. Jahrhundert. Obigem entsprechend bezeugt denn ein solcher Rebell nach seiner Bändigung selbst, die Befehle, der Wille des Königs Guntchramn seien zugleich die öffentliche Wohlfahrt⁴⁾.

1) S. oben VII. 1. S. 191.

2) Marc. I. 8.

3) Gar häufig in den Quellen: Greg. Tur. X. 19, Urgesch. III. S. 501 *me reum esse mortis, qui semper contra utilitatem hujus regis . . abii.*

4) Greg. Tur. IX. 8, Urgesch. III. S. 408 *non obediendo praeceptionibus vestris, . . agendo contra voluntatem vestram atque utilitatem publicam.*

In vielen Stellen wird denn auch geradezu die *utilitas regni*¹⁾ oder *patrie*²⁾ genannt: ebenso gut konnte hier *regis* stehen.

Schon das altgermanische Recht strafte Hochverrath, Landesverrath, Heerverrath mit dem Tode und zwar war diese — wie ursprünglich jede — Todesstrafe Opfer des Verbrechers: Verbrechen gegen das Volk und Land sind zugleich Verbrechen gegen die Volks- und Landes-Götter und umgekehrt: denn Frevel gegen die Götter ziehen, bis sie gesühnt sind, deren Zorn auf Volk und Land herab³⁾.

Das Aeußerste von *infidelitas* ist, wenn der Untertban zu den Kriegsfeinden seines Volkes übergeht und seinen König bekämpft⁴⁾; aber der Begriff der *infidelitas* konnte von einem Ehilperich sehr weit gedehnt werden.

Die Treue-Pflicht enthält das Gebot, dem Bann des Königs zu gehorsamen, sich jeder Schädigung des Königs — seiner Ehre, seines Lebens, seiner Freiheit, seines Vermögens, seiner Macht — zu enthalten und vielmehr seinen Vorthail nach Kräften zu fördern.

b) Der Treue-Eid des Volkes.

Den Merovingen wird bei Thronwechsel (und Reichstheilung) von den Untertbanen ein Eid der Treue geschworen, das *juramentum fidelitatis*, der *leudesamio*⁵⁾.

Der Inhalt dieses Schwures ist nicht erhalten. Doch wird man

1) Epist. Sigiberti Gundlach p. 212; v. St. Ansberti c. 22.

2) Fred. c. 90.

3) Dahn, D. Gesch. Ia. S. 231.

4) Diplom. N. 46. a. 677. Adalricus dux . . nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit, ut adversum nos et nostros fideles scelera sua . . exercuisset.

5) J. Grimm, D. G. II. S. 573; Waitz S. 206; v. Roth, Ben. a. a. D.; dagegen mit Unrecht v. Daniels I. S. 246. 424 leode (= »promittere«), samio (= zusammen), also Gesamt-Eid, wider diesen Braumann de leudibus p. 33. 38; vgl. Sohn S. 19. J. Grimm bei Merkel p. XI fand in samio den Grafen als „Sammler“ des Volkes, der leudes, und auch Waitz neigt hierzu, weil in der Glosse zu Lex Sal. 54, 1 leodo samitem den Grafen als Sammler des Bergelbes (leodo) bedeute. Ueber leudes = homines und Untertbanen = fideles auch Brunner I. S. 121. 150. II. S. 11; L. Visig. nur einmal IV. 5, 5: wohl aus dem Frankenreich entlehnt, denn die Form ist nicht gotisch; (vgl. angelsächsisch leód Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 623), Könige VI.² S. 141.

den in der Markulfischen Formel¹⁾ gebrauchten Ausdruck: »fidelitatem et leudesamio« als altmerovingisch ansehen dürfen.

Gewiß war die Wortfassung nicht die gleiche, wie wenn ein Gefangener oder Besiegter vor seiner Freigebung schwören mußte, fortan nichts wider den Nutzen seines Begnadigers zu unternehmen. So Chilperichs Sohn Theudibert gegenüber Sigibert²⁾, der Kette Waroch gegenüber Guntchramn³⁾, wenn freilich auch dieser Schwur ein Treueschwur heißen mag⁴⁾. Darf man von der Fassung anderer freilich jüngerer Eide Rückschlüsse machen, z. B. dem Eid von Andelot⁵⁾, von Straßburg, den späteren Lebens-Eiden, so ist auch in dem Unterthanen-Eid neben dem bejahenden Treue-Versprechen die Verneinung von feindseligen Handlungen zu vermuthen⁶⁾.

Schon Chlodovechs Söhne ließen ihn sich leisten.

Die Leute von Tours schwören nach Chlothachars I. Tod Charibert dem Ersten⁷⁾.

Der Eid ward geleistet bei dem Regierungsantritt: am Hofe von den Großen, die sich gerade in dem palatium befanden, die übrigen Unterthanen wurden von den Grafen aufgeboten, den königlichen Sendlingen zu schwören⁸⁾. Höhere Beamte schwören wohl dem König selbst, wenn dieser seine Umfahrt hält.

Auch wenn ein Meroving ein Theilreich ganz oder theilweise erbt, läßt er sich von den neuen Unterthanen eiden⁹⁾.

Ebenso wird bei jeder andern Neuerwerbung von Land und Leuten von den neuen Unterthanen der Treue-Eid verlangt: wenn ein Meroving dem Andern Gebiete entreißt, wie dies der Anmaßer Gundobald

1) I. 40; Ende des VII. Jahrhunderts: »ut leudesamio promittantur regi« vgl. Waitz II. S. 159.

2) Greg. Tur. IV. 23, Urgesch. III. S. 125.

3) X. 9, Urgesch. III. S. 481.

4) IV. 47. V. 27, Urgesch. III. S. 155. 203.

5) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 423.

6) S. oben S. 393 und die Aufzählung von solchen, die als infidelitas galten bei v. Roth a. a. O., aber lang war die Formel wohl nicht.

7) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 444.

8) S. oben „Grafen“; Form. Marc. I. 40.

9) Fälle, in welchen nach dem Tode eines Merovingen andere als dessen Erben den Treueid von dessen bisherigen Unterthanen fordern: nach dem Tode Chlothachars I. Greg. Tur. VII. 7, Chilperichs IX. 30, Urgesch. III. S. 298. 441. Ebenso hatte Bischof Bertchramn nach Guntchramns Tod Chlothachar II. zu schwören Testam. Bertchr. ed. Pardessus Dipl. I. p. 201.

wirklich gethan¹⁾, so droht es zu thun (a. 532) der Anmaßer Munderich²⁾, so thun die Feldherrn Sigiberts, die Arles und Tours erobern für ihren König³⁾; die Unterscheidung⁴⁾ zwischen dauernder und nicht dauernder Vereinigung hat keinen Sinn, da die Einverleibung auch in den Fällen z. B. in Septimanie⁵⁾, in Italien⁶⁾ als dauernde beabsichtigt war, in welchen sie später aufgegeben werden mußte.

Dagegen wird von einem Eide der Alamannen, Thüringe, Burgunden, Baiern, Westgoten bei deren Unterwerfung wenigstens nichts berichtet.

Auch wenn bei Lebzeiten des Vaters ein Sohn ein Theilreich erhält, werden alle Gauleute durch den Grafen gebannt, sich an geeigneten Stellen der Städte, Dörfer, Burgen zu versammeln und hier vor dem vornehmen Boten, den der König von seiner Seite entsendet, dem König-Sohn und dem König-Vater „Treue und leudesamio“ zu versprechen und zu schwören⁷⁾. Die Verbindung beider Eide — dem König-Vater wird der Eid wiederholt — zeigt deutlich, daß durch Aussonderung eines solchen Reiches die Unterthanenpflicht gegen den Vater nicht ersetzt, nicht verdrängt werden sollte durch die gegen den Sohn: beiden schulden die Unterthanen fortan Treue: und die Erfahrung⁸⁾ lehrte, es war nicht überflüssig, daß sich der Vater nochmal schwören ließ.

Nach Dagobert I. wird die allgemeine Vereidigung der Unterthanen in merovingischer Zeit nicht mehr erwähnt.

Der Ursprung des allgemeinen Treu-Eides in diesen Germanenreichen ist bestritten. Er begegnet auch bei Goten⁹⁾ und Langobarden¹⁰⁾, der angelsächsische im X. Jahrhundert¹¹⁾ ist wohl dem französischen nachgebildet. Man¹²⁾ nimmt römischen Ursprung an. Dieser ist jedoch

1) Greg. Tur. VI. 24, Urgesch. III. S. 261 f.

2) Greg. Tur. III. 14, Urgesch. III. S. 78 f.

3) IV. 30. 46, Urgesch. III. S. 134. 153.

4) Bei Waitz S. 207.

5) IX. 31, Urgesch. III. S. 443.

6) X. 3, Urgesch. III. S. 467.

7) Form. Marc. I. 40.

8) Ebram Greg. Tur. IV. 14, Urgesch. III. S. 111.

9) Könige III. VI.² S. 527 »ut moris est«: aber erst unter Egila.

10) Band X.

11) Schmid a. a. D.

12) Früher Waitz II. S. 117; (anders P. von Roth, Den. S. 111 folgend II. 1. S. 208), jetzt auch Brunner II. S. 61. Ueber die Nordgermanen schreibt

sehr zweifelhaft. Nur Senat und Heer schwören dem Imperator. Man behauptet: „Beamten und sämtlichen Bürgern und Untertanen ward der Eid . . . regelmäßig abgefordert“¹⁾, kann aber nur zwei Fälle: unter Trajan²⁾ und Pertinax³⁾, anführen.

Der Ostgote Athalarich ließ wie die Goten die Römer sich schwören: allein dies als Beweis für den römischen Eid aller Untertanen anführen⁴⁾, ist *petitio principii*: nicht der römische Eid von Senat und Heer, — der aller Untertanen ist nicht genug bezeugt, — der germanische Eid der Gefolgen, später dann der Dienstleute (*homines*) und Vasallen war, wie es scheint, der Ausgang: es entspricht völlig der Auffassung der Untertanenpflicht als einer persönlichen Treuepflicht gegenüber dem König, daß man nun den gleichen Eid, die gleiche Treue wie früher gegenüber dem Gefolgs- und dem privaten Dienst-Herrn gegenüber dem König verlangte.

Daß die Gefolgen schon zur Zeit des Tacitus dem Gefolgs-Herrn einen Eid leisteten, wird zu wenig beachtet⁵⁾: daher der Name des Untertanen-Eides: *leudesamio*, d. h. Mannschaft, *hominium*, daher der Inhalt (Cap. von 802): „Treue wie der *homo* = Dienstmann seinem Dienstherrn (*domino*) schuldet“, daher die wörtliche Uebereinstimmung dieses Untertanen-Eides mit dem (karolingischen) Vasallen-Eid.

mir gültig Amtsgenosse Oskar Brunner, jetzt in Würzburg, am 30. X. 89: Ueber den Huldigungseid findet sich Einiges in N. Rapiers „Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen“ S. 57 ff. Aber doch nur für die historische Zeit. Die Quellen über die vorhistorischen Könige sind äußerst dürftig, so daß man nicht einmal sieht, ob zur Zeit der Sagenbildung der Huldigungseid für etwas Nothwendiges galt. Die Gesetze wie Gulapingslog setzen ihn voraus. Die halbhistorischen Berichte über die erste Zeit der Alleinherrschaft brauchen für die Unterwerfung unter die königliche Gewalt denselben Ausdruck (*subst. konungstekja*, *verb. taka til konungs*) wie die späteren, die von damit verbundener Eidesleistung ausdrücklich sprechen. In Schweden ist die eidliche Huldigung, *eriksgata*, in den Gesetzen gleichfalls von Anfang an vorausgesetzt. Die ältesten schwedischen Rechtsaufzeichnungen gehen aber bis Anfang des XIII. Jahrhunderts zurück. Für Dänemark weiß ich nichts anzugeben.“

1) Mommsen, Staatsrecht II. S. 768.

2) Mommsen a. a. O., auch der Anmager Tiberius ließ sich schwören *Liber Pontificalis* ed. Du Chesne I. p. 408.

3) Brunner II. S. 61; Herodian II. 9, 5.

4) Wie Brunner a. a. O.

5) Germania c. 13; D. G. Ia. S. 225 f.

Für den germanischen Ursprung — d. h. für Nachbildung des Anfangs nur von den Gefolgen und [später] Dienstmannen (homines) geleisteten Eides — spricht doch der Inhalt des Eides in späterer Zeit: „das Gelöbniß solcher Treue, wie sie der homo seinem dominus schuldet“. Diese Begriffe sind doch gewiß nicht römisch!

Durch den Eid wurde nun aber doch nicht „Mannschaft“ begründet¹⁾ und nicht ein besonderes Verhältniß Einzelner zum König²⁾, sondern nur das ohnehin bestehende allgemeine Unterthanenverhältniß religiös bekräftigt³⁾. Nicht einmal das ist anzunehmen, daß durch den Eid alle Schwörer in dasselbe Verhältniß eintraten, das sonst nur die »leudes« d. h. die Gefolgen des Königs ergriffen habe⁴⁾. Diese irrige Auffassung ist scharf abzuweisen auch in der abgeschwächten Fassung⁵⁾, wenn auch der Eid der Unterthanen dem alten Eid der Gefolgen (leudes) nachgebildet worden war.

Denn jenes führt zu dem durchaus fern zu haltenden alten Grundirrtum zurück, der ganze Frankenstat sei aus dem privaten Verhältniß der Gefolgen zu dem König als Gefolg-Herrn hervorgegangen: das Unterthanenverhältniß, d. h. die Statszugehörigkeit jedes Freien und seine hieraus fließenden Pflichten und Rechte sind aber eben so alt wie die Gefolgschaft, sind von Anfang statsrechtlich, nicht, wie im späteren Lehenstat, privatrechtlich gedacht gewesen. Und niemals haben die Gefolgen des Franken-Königs leudes, — antrustiones haben sie geheißten und sind bald nach Annahme des Christenthums verschwunden, d. h. in andere Formen des besonderen Treuverhältnisses zum König übergegangen⁶⁾. Zwar eideten die Gefolgen⁷⁾, aber dieser Eid der leudes ist nicht der von Gefolgen, wenn auch ihm nachgeahmt⁸⁾.

1) Wie Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 89.

2) Wie Zöpfl Rechtsgeschichte II. S. 59 u. Daniels I. S. 427.

3) So richtig v. Roth, Ven. S. 113. 278.

4) Wie Eichhorn I. (§ 26).

5) Bei Waitz und Gierke I. S. 111.

6) VII. 1. S. 151—165.

7) Tacitus Germania c. 14.

8) J. Grimm N.-A. S. 252 sagt: „In der ältesten Zeit wurden weder Eide noch Gelübde (bei Antritt eines neuen Königs) abgelegt: in der Schilderhebung oder dem lauten Beifall der Umstehenden durch Zuruf und gen Himmel gestreckte Arme war Alles begriffen . . . Seitdem aber das königliche Gefolge schwur, sich das Lehenrecht ausgebildet hatte, forderten sie von den eigenen Unterthanen

Ganz in der Luft schwebt die Behauptung, der Eid sei ursprünglich nur¹⁾ Heer-Eid gewesen und habe den Bann des Königs begründet.

Das wahrscheinlichste also — mehr soll nicht behauptet werden — ist: der allgemeine Untertanen-Eid ist nicht römischen Ursprungs, aber auch nicht altgermanisch, sondern ist seit der Umwandlung des altgermanischen Königthums, dem Hervortreten des persönlichen Schutz- und Treu-Verbandes durch Nachbildung des uralten Gefolgen-Eides entstanden: jedoch durchaus nicht so, daß nun alle Untertanen Gefolgen des Königs geworden wären: es ward nur die ohnehin bestehende Treupflicht religiös bekräftigt und strengere Treue — wie sie früher nur die Gefolgen band — der Person des Königs — nicht dem „abstracten“ Stat — gegenüber versprochen²⁾.

Man ging³⁾ zu weit wohl darin, daß man neben dem Untertanen-Verband bestehende besondere Verbindungen mit dem König — Gefolgschaft, besonderen Königsschutz — für die ältere Zeit ganz bestritt: aber mit Recht läßt man die Abhängigkeit durch Landleihe des Königs erst spät den Untertanen-Verband zurückdrängen, nie (im Frankenreich) völlig ersetzen. Man kann auch⁴⁾ nicht zugeben, das Untertanen-Verhältniß habe selbst (nur) einen persönlichen Charakter getragen: — wenigstens nur mit sehr starken Einschränkungen⁵⁾. An dieser statlichen, nicht gefolgemäßigen Grundlage des Reiches ward

Handgelübde, von betrauteren Dienern Eide.“ Also auch er faßt den Volkseid als Nachahmung des Gefolgeneides. Allein da von jeher die Gefolgen schwuren, (Tac. Germ. c. 14: *id praecipuum sacramentum*), eideten gewiß auch die des Königs von jeher, die Nachahmung aber hat nicht von jeher stattgehabt. Andererseits erfolgt sie und lange bevor von Lehenrecht die Rede sein kann: — zu Anfang des VI. Jahrhunderts bereits — fordern die Söhne Chlodovechs Eide — nicht bloß Handgelübde — und zwar von den Untertanen, nicht bloß von den „betrauteren Dienern“. Gegen altgermanischen Ursprung auch Gierke I. S. 111; Sidel, Staatsverfassung S. 69.

1) Gemeiners, Centenen S. 137. 188.

2) Nicht-private Beziehungen zur Person des Königs als Grundlage des Frankenreiches dargewiesen zu haben, ist das bauernbe Verdienst von Roth.

3) Derselbe.

4) Waitz S. 209.

5) Noch mehr denn Waitz betont, den Franzosen ähnlich, leider dies Reipersönliche, Un-statliche des Verbandes von König und Volk im Frankenstat Gierke I. S. 110 f.

auch durch Nachahmung des Gefolgen-Eides in dem allgemeinen Eide nichts geändert.

Der Eid kann immer nur religiös bekräftigen, was als rechtliche oder sittliche Verpflichtung bereits besteht oder jetzt anerkannt wird.

So wird denn auch durch diesen Eid nur das bereits durch Geburt oder Einwanderung und Aufnahme oder Unterwerfung begründete Unterthanenverhältniß von Germanen, Kelten, Römern bekräftigt.

Es schwören alle zur Zeit des Thronwechsels schwurmündigen Männer: Weiber und eidunreife Knaben nicht: auch wurden, wie es scheint, in merovingischer Zeit die Knaben nicht vereidigt, wenn sie nachträglich unter dem gleichen König schwurreif geworden: anders unter Karl dem Großen, der auf statliche Eide nur allzuschweres Gewicht legte¹⁾.

Alle Gauleute (*pagenses*) werden vereidigt: Römer wie Franken oder Reichs-Angehörige andren Abstammes²⁾.

Werden ausnahmsweise einmal nur die »*seniores Franci*«, »*Francorum sublimes*« als die vom König vereidigten erwähnt — es ist Theuderich II. zu Köln 612³⁾, — so erklärt sich das wohl aus der Beschränktheit des Raumes. Die Handlung geschah in der Basilika St. Gereons, die das ganze Volk nicht hätte aufnehmen können. Auch kam damals lange schon auf die Zustimmung der Großen Alles, die des Volkes wenig an: dieses mochte dann später von Beamten des siegreichen Eroberers nach dessen Abzug vereidigt werden⁴⁾.

Die Vereidigung erfolgte bei dem feierlichen Umritt, in welchem der König Besitz von seinem Reiche nahm, falls ein solcher stattfand: andernfalls versammelte der Graf oder ein außerordentlich abgesandter Beamter die Gauleute und nahm ihnen den Eid ab: oder auch beide wirkten zusammen, der ordentliche Beamte rief die Leute zusammen, damit sie in Gegenwart des außerordentlich zu diesem Behuf abgesandten Beamten (*missus*) den Eid leisteten.

1) Urgefch. III. S. 1033. 1092.

2) Form. Marc. I. 40 *jubemus ut omnes pagenses vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus.*

3) Lib. hist. Fr. c. 38.

4) Dies vermeidet die Einwände von Waitz S. 209 gegen v. Roth, Ven. S. 114: denn allerdings nahm der *missus* (damals wohl noch regelmäßig der Graf) die Eide wohl nur in Abwesenheit des Königs ab.

Der Ort der Vereidigung wird von dem Grafen bestimmt; er wählte gewiß meist die alten Dingstätten, oder andrerseits die Basiliken in den Städten, Dörfern und Burgen¹⁾.

Geschworen wurde „an den Stätten der Heiligen“ und zugleich „bei den Ueberbleibseln der Heiligen“, die, handelt es sich um allgemeine Vereidigung, also auch an Orten, wo letztere fehlen, so an den alten Dingstätten im Freien, der König seinem Sendboten (*missus ex latere*) mitgiebt²⁾.

c) Kein Eid des Königs.

Ein entsprechend allgemein von dem König dem Volke geschworener Eid, wie er bei den Westgoten vorkommt³⁾, begegnet bei den Franken nicht⁴⁾, wenn auch der »sermo regis«, das Wort, in welchem der neue König Alle seines Schutzes versicherte, (s. unten Treuwort) feierlich ausgesprochen ward. Welcher sermo, welches verbum regis hierbei gemeint ist, zeigt der bei Verleihung des besonderen Königsschutzes ausdrücklich ebenso genannte *sermo tuitionis nostrae*⁵⁾. Allein von einem Königs-Eid dieses Inhalts als allgemeiner Sitte ist uns nichts überliefert.

Denn offenbar hat es mit solch allgemeinem Königs-Eid nichts zu thun, wenn einmal oder zweimal König Charibert I. und Theudibald I. (a. 548—555) bei Erwerb der Touraine den Bewohnern schwören, ihre Steuerlast nicht über das bisherige gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Maß hinaus zu erschweren.

Es ist das ausnahmsweise eine eidliche Bekräftigung einer Befreiung, eines Verzichts auf Mehrbesteuerung⁶⁾.

1) *Locis congruis per civitates, vicos et castella* Marc. Form. I. 40.

2) Marc. I. 40 *per loca sanctorum vel pignora, quas illuc per eodem direximus.*

3) Könige VI.² S. 526.

4) Waitz S. 210 sagt: „überhaupt bestand wohl bei den Deutschen (soll heißen: „Germanen“) eine gegenseitige Verpflichtung zwischen König und Volk“ (— das gewiß! —) „die eidlich ausgesprochen und anerkannt ward“ — dies „eidliche“ ist eben sehr zweifelhaft.

5) Pippin, Urkunde von 760; Mühlbacher N. 89; ebenso Form. Marc. I. 24. p. 58 *sub sermonem tuitionis nostrae visi fuimus recepisse.*

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 444; Löbell S. 160 hat wahrscheinlich gemacht — ihm folgen Waitz S. 209 und Sidel S. 66 —, daß es sich dabei auch

Der weitergehende Ausdruck scheint zwar einen Verzicht auf jede Aenderung des bestehenden Rechtszustandes zu enthalten¹⁾: allein im Wesentlichen sind doch nur Steuerverstärkungen gemeint.

Und wieder von ganz anderer Art ist es und lehnt sich gewiß nicht²⁾ an ältere Verhältnisse an, wenn in der Zeit tiefster Ohnmacht des merovingischen Königthums Leodigar und seine Anhänger dem ganz von ihnen abhängigen König Chilperich II. gewisse Versprechungen abnöthigen, die allerdings nicht blos des Adels Vorthheil, auch die Selbständigkeit von Neustrien und Burgund gegenüber Aufrastien bezweckten³⁾.

Geschworen wird übrigens hiebei von dem König überhaupt nicht. Mancherlei, ebenfalls ohne Schwur, muß Chlothachar II. dem aufrastischen Adel als Preis für dessen Abfall von Brunichildis versprechen⁴⁾.

Auch der Beweis für einen vom König zu leistenden Eid aus den Vorgängen bei Gailesvinthens Vermählung⁵⁾ ist hinfällig: man⁶⁾ meint, daß auch sie Eide leistete (nicht nur empfing) lasse sich nur erklären, wenn die Sitte von dem König dasselbe forderte. Allein ein Treueid der Untertbanen gegenüber der Königin (d. h. nicht etwa Regentin) ist nirgends bezeugt und hat keinen Sinn: die Königin hatte doch nicht als Trägerin der Statsgewalt Gehorsam zu fordern: einen „Bann der Königin“ giebt es nicht. Mit dem Eide, der — ausnahmsweise — Gailesvintha geschworen wurde, hat es, wie wir aus andern Quellen wissen, eine besondere Bewandniß⁷⁾. Man hegte am Hofe zu Toledo das äußerste Mißtrauen gegen Chilperich: nur nach heftigstem, größtem Widerstreben entschloß man sich, seiner Tücke, Habgier und bösen Lust die Königstochter anzuvertrauen: sogar in den Versen des Fortunatus

bei Gregor wie zweifellos in der epist. Floriani ad ep. Nicotium Trevirenses (528—568) Gundlach IV. p. 116 um die Romanen handelt: deren Furcht vor dem germanischen Herrscher sollte beschwichtigt werden.

1) Ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret . . neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spoliū.

2) Wie Waitz S. 210 will.

3) v. St. Leodigarii c. 4, Urgesch. III. S. 686.

4) Fredig. c. 46, Urgesch. III. S. 606.

5) Greg. Tur. IV. 27, Urgesch. III. S. 132.

6) Waitz S. 210.

7) Was Waitz S. 210 übersieht: „Es ist nicht zu sagen, was in diesem besondern Falle dazu Anlaß gegeben hätte“.

kann diese Furcht nicht ganz vertuscht werden: man verlangte daher von Chilperich besondere Eide, die Gemahlin, so lange sie lebe, nicht zu verstoßen: trefflich hielt er den Eid: denn er ließ sie erdrosseln —. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß zwar nicht alle seine Untertanen, wohl aber eine Auswahl derselben — aus seinen Vornehmen¹⁾ — gewissermaßen als Bürgen diesen Eid ihres Königs bekräftigten, ganz ähnlich wie dies bei Karls Vermählung mit der Tochter des Desiderius durch eine Anzahl vornehmer Franken geschah²⁾. Will man nun den Redensarten des höchst unverlässigen Fortunatus so viel Glauben schenken, so wäre etwa anzunehmen, daß überhaupt bei Entgegennahme dieses ganz außergewöhnlichen der Königin geleisteten Eides auch diese ihrerseits Huld den Schwörern gelobt habe.

Daß zunächst von der großen Menge (plebs) die Rede ist, welche die Königin gewinnt, steht obiger Deutung kaum im Wege: vielleicht ist das Volk von Rouen gemeint³⁾.

Gailesvinthen wird auf die Waffen geschworen, der Treueid dem König nirgends auf die Waffen⁴⁾, nur auf die Heiligen.

3. Königschutz und Königsfriede.

a) Allgemeines.

Der allgemeinen Treuepflicht des Untertanen entspricht die allgemeine Schutzpflicht des Königs (oben S. 28). Von dem König als dem allgemeinen Schirmer erwartet und verlangt man daher die Tugend der Huld, der Güte (clementia), dies ist nicht die mittelhoch-

1) Das ist die gens armata des Fortunatus.

2) S. Urgesch. III. S. 959.

3) Ven. Fort. VI. 5. v. 235:

pervenit (Gailesvintha) qua se piscoso Sequana fluctu
in mare fert juncto Rotomagense sinu
jungitur ergo toro regali culmine virgo
et magno meruit plebis amore coli
hos quoque muneribus permulcens, vocibus illos
et licet ignotos sic facit esse suos,
utque fidelis ei sit gens armata, per arma
jurat jure suo se quoque lege ligat.

4) Der zwischen Karl und den Dänen auf die Waffen geschworene Eid (a. 811) ist kein Treueid, ein Waffenstillstands- und Friedenseid, Urgesch. III. S. 1148.

deutsche „Milte“ d. h. Freigebigkeit. So wird die *clementia regalis* in der Auswahl tüchtiger Männer zu den Aemtern erprobt und gelobt¹⁾.

Daher wird der Schutz der Wittwen und Waisen an erster Stelle als Pflicht des Königs-Grafen erklärt²⁾, dann die Unterdrückung der Räuber und Missethäter³⁾.

Der Schutz des Friedens ist Hauptzweck des States und Hauptpflicht des Königs: der Friede aber ist der Inbegriff der durch die Rechtsordnung anerkannten und geschützten Verhältnisse: „auf daß Friede und Zucht in unserm Reiche walte“⁴⁾, „behufs Festigung des Friedens“ wird die Reichsversammlung berufen⁵⁾.

„Im Volke lebt das Recht: aber daß es aufrecht erhalten und geschützt wird, ist die Aufgabe der königlichen Gewalt“⁶⁾.

Dieser Schutz des Königs für das ziemlich hilflos gewordene geringe Volk ist ebenso nothwendig und ebenso Pflicht, wie für die wehrunfähigen Neffen. „Ich beschwöre euch“, spricht Guntchramn (584) zu dem Volke, „ihr Männer und Frauen, die ihr zugegen seid, wollet mir unversehrte Treue halten und mich nicht, wie ihr jüngst meinen Brüdern gethan, umbringen. Es sei mir verstattet, nur noch drei Jahre meine Neffen, die meine Wahlöhne geworden, zu schützen, auf daß es nicht geschehe, was der ewige Gott verhüten möge, daß ihr nach meinem Tode mit jenen Kleinen zugleich zu Grunde geht, wenn von unserer Sippe kein Wehrfähiger (*robustus*) mehr vorhanden wäre, (sie und euch) zu schützen“⁷⁾.

Schon Chlodovech kann die durch Ermordung ihrer Könige verwaiseten Uferfranken auffordern, sich ihm zuzuwenden, „auf daß ihr unter meinem Schutze steht“⁸⁾; das hätte in altgermanischer Zeit keinen Sinn gehabt: damals hatten sich Volk, Sippe, Einzelner selbst geschützt.

1) Form. Marc. I. 8.

2) Form. Marc. I. 8.

3) Vgl. das Lob eines Grafen, dem kaum je ein *malefactor* entgeht, bei Greg. Tur. v. patr. c. 7.

4) Chloth. II. Edict. c. 11.

5) D. N. 48 von 677.

6) So sehr schön Waitz S. 101, nur daß auch der König Recht — Verordnungsrecht — schuf, das aber auch — dies gegen Sohm, Schröder und Gefolgschaft — für die Volksgerichte verbindlich war.

7) Greg. Tur. VII. 8, Urgesch. III. S. 299.

8) Greg. Tur. II. 40, Urgesch. III. S. 66.

Daß schon in der Urzeit der König als der gemeine Schützer galt, ist nicht¹⁾ anzunehmen: ursprünglich war der König nur Beamter und nicht mächtig genug zu schützen wie Ding oder Sippe. Daß er bei den Angelfachsen (c. 830) die Macht über alle Statsangehörigen hat und im Heliand mundboro heißt, diese Auffassungen des IX. Jahrhunderts können für die Urzeit nichts beweisen.

Der König ist der allgemeine Muntwalt aller, die eines Muntwalts darben, also der Frauen und anderer Wehrunfähigen (s. unten) ohne wehrfähige Schwertmagen, auch des Entsippten²⁾.

b) Friedlosigkeit.

An Stelle der alten Friedlosigkeit ist die neue, die Entziehung des Königsschutzes getreten³⁾, man darf den Richter nicht hausen und hosen⁴⁾ bei Weidung des Königsbannes von 60 sol. Der Uebelthäter, der die Buße nicht zahlen kann, soll bei dem König verklagt werden, der ihn außerhalb seines Schutzwortes stellen wird, so daß, wer ihn findet, ihn wie einen dem Tode Verfallenen tödten mag⁵⁾.

Der Volksfriede ist jetzt Königsfriede geworden: daher steht die Verhängung der Friedlosigkeit wie früher der Volksversammlung jetzt dem König zu: wer den Königsschutz verliert, wird friedlos⁶⁾. Aber irrig leitet man⁷⁾ daher die Zahlung des Friedensgeldes an den König ab: schon zur Zeit des Tacitus ward in Statem mit Königen die Wette dem König bezahlt »pars mulctae regi aut civitati«.

Daß der König, nicht mehr das Volk den Frieden schützt, tritt auch in der Ausgestaltung der Acht und der Todesstrafen hervor: der

1) Mit Brunner II. S. 48.

2) Oben L. Sal. 60, 1.

3) L. R. 87, forbannitus.

4) Deutlich wird die Friedlosigkeit geschildert Pertz D. N. 8 von Chilperich I. (possessionem legibus amittat et insuper) exul et profugus a potestate totius regni nostri fugiens recedat; daß die Urkunde gefälscht, steht solcher Verwertung hier nicht im Wege.

5) Chilp. Ed. c. 11 nobiscum adcesent (den malus homo) . . . et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavidio interficiat; es darf wohl bei pavidus nicht an altnordisch feigr gedacht werden?

6) D. G. Ib. S. 530.

7) Waitz S. 101.

König hat das Volk abgelöst z. B. auch in der Pflicht den Verbrecher zum Tode zu bringen nach handhafter That: nur noch zu verfolgen, zu binden, vor den königlichen Richter zu stellen haben sie ihn: die Hinrichtung ist Sache des Königs durch seinen Beamten¹⁾. Aber die Abschwächung der Folgen der Friedlosigkeit durch den König gründet doch wohl nicht nur darin, daß der Friede Königsfriede ist²⁾, sondern in einem allgemeinen dem König nun als Ausfluß der Gerichtshoheit zustehenden Begnadigungsrecht: denn der König hat ein solches Begnadigungsrecht auch in zahlreichen anderen Verhältnissen. Dagegen wird aus obigem Grunde die echte Friedlosigkeit nur noch vom König selbst ausgesprochen. Auch das Recht des Königs, gewisse Classen von Personen oder von Verbrechern seinem eignen Gericht vorzubehalten, ist nicht³⁾ aus dem Königsfrieden, sondern aus seiner Gesetzgebungs- und Gerichtshoheit im Allgemeinen abzuleiten: denn es war nicht auf Fälle des Friedbruchs beschränkt: konnte er doch z. B. Kirchen das Vorrecht freiten Gerichtsstandes, Palatinen auch für das bürgerliche Recht einräumen.

c) Sermo, verbum regis.

Gewiß ist die Auffassung des gemeinen Friedens als Königsfriede so alt als die Lex Salica, die friedlos legen bezeichnet mit *extra sermonem regis ponere*: doch hat es wohl auch bei den später zu Franken zusammen gewachsenen Völkerschaften eine Zeit gegeben, da noch nicht der Königsfriede, sondern der Volksfriede galt, vielleicht sogar auch bei Völkerschaften mit Königen: denn der Friedensschutz ging in der Urzeit doch wohl nicht von dem wenig mächtigen König, sondern vom Volksding und von der Sippe aus. Erst jetzt ist der Volksfriede Königsfriede geworden: daher wird der Friedlose aus dem Königs-Frieden gestoßen, daher bezieht der König (wie übrigens schon nach Tacitus) das Friedensgeld und zieht das schutzlos gewordne Gut des Friedlosen ein. Bei den von Anbeginn königlosen Sachsen bezieht sogar noch nach der Unterwerfung nicht Karl das Friedensgeld, sondern das Ding: ebenso vollstreckt das Sachsending auch jetzt noch gegen den Ding-Ungehorsamen das Brandrecht ohne vorgängige Friedloslegung

1) Richtig so Brunner 3.² f. R.-G. XI. S. 76.

2) Brunner II. S. 43.

3) Mit Brunner II. S. 44.

durch den König¹⁾ (s. oben S. 404): *der forbannitus*²⁾ *foras nostro sermone mittitur*³⁾.

Die Bedeutung von *sermo* hierbei⁴⁾ ist bestritten. Mit Recht hat man⁵⁾ die Erklärung⁶⁾, *sermo* sei nur Uebersetzung des (späteren) *far-zalan*, „verrufen“, verworfen; nicht nur⁷⁾ weil der Zusatz (*sermo*) »*noster, dominicus, suus*« nicht auf den Friedebrecher gehen kann: vor Allem weil dieser ja nicht »*in* sermonem (in Verruf) sondern »*extra sermonem*« gesetzt wird: also kann *sermo* nicht Verruf sein. Aber es genügt auch nicht, *sermo* = *pax* zu setzen⁸⁾, denn nirgend sonst begegnet diese Gleichung. Vielmehr ist *sermo* = *verbum* = *os*, wie es in den angelsächsischen Quellen heißt *ore suo utlagabit eum rex, verbo oris sui*⁹⁾. Dabei ist aber *sermo* nicht das Achtungswort des Königs — denn nicht in diesen *sermo*, aus diesem hinaus wird er ja gesetzt — sondern das Schutzwort, das Friedensschutzversprechen, das der König bei dem Regierungsantritt allen Untertanen verheißt.

Bewiesen wird jene Bedeutung von *sermo* = Schutzwort dadurch, daß auch bei dem besonders verliehenen Königsschutz das Wort in *verbo* (*sermone* offenbar) *regis esse* wiederkehrt¹⁰⁾.

Sprachlich *a-spellis, ex-spellis* doch wohl von *spell*, sprechen, nicht¹¹⁾ = aus Dorf, aus Gemeinde¹²⁾; die *Emendata*¹³⁾ »*expulsus de eo pago*« gibt nur eine Wirkungsbeschreibung, keine Wort-Erklärung.

1) Cap. I. p. 72. l. c. 8 von 797.

2) L. R. 87.

3) Ed. Chilp. c. 11.

4) L. Sal. 56, 5. 78, 9. 106, 9.

5) Brunner II. S. 42.

6) Frensdorffs, Recht und Rede, historische Aufsätze für Waitz S. 478.

7) Wie Brunner a. a. O.

8) Wie Brunner a. a. O.

9) *Leges Edwardi Confessoris* c. 6 § 1 ed. Schmid p. 493 f.

10) L. Sal. 13, 6. Cod. 4 *si puella . . in verbo regis est* 72 *in verbum* (= Schutz) *regis mittat* 76, 7 *mulier in verbo regis missa*; L. Sal. I. c. 7. c. 11. § 7 *verbum* = *bannus*; L. Rib. 35, 3 *mulier qui in verbo regis est*. Index Cod. A. 7 = *quae in verbo regis bannitae sunt*. S. unten S. 414.

11) Wie Waitz III. 6.

12) Wegen *Lex Sal. III. 6* »*taurus trespillius*«.

13) Merkel p. 88.

d) Besonderer Königschutz.

α. Allgemeines. Die Personen dieses Schutzes.

Gleichwie die allgemeine Treupflicht der Unterthanen durch ein besonderes Verhältniß (Gefolgschaft, Amt, später beneficium) verstärkt wird, so kann auch ein besonderer Königschutz erbeten und verliehen werden¹⁾.

Den besonderen Königschutz führt man²⁾ auf spätrömische Anklänge zurück; aber weshalb unterscheidet man die ostgotische tuitio von der germanischen? soll die ostgotische³⁾ nur römisch sein? Es erklärt sich die Entwicklung ohne römische Beimischung völlig aus der erstarkten Königsmacht und aus dem Bedürfniß der kleinen Freien, die durch die verschwundene Volksversammlung und die gelockerte und verstreute Sippe nicht mehr wie früher ausreichend geschützt wurden.

Wie ehemals der gemeine Volksfriede für gewisse besonders heilige oder besonders schutzbedürftige Personen, Sachen, Räume, Zeiten, Verhältnisse (Haine, Tempel, Herde, Frauen, überhaupt Wehrunfähige, Haus, Dingstätte, Heerbannzeit) zu einem erhöhten Frieden war gesteigert worden, so jetzt der gemeine Königsfriede, Königschutz: der König mußte oder konnte gewissen Personen aus Pflicht oder Gnade besonderen Schutz zuwenden⁴⁾.

Der neben tuitio, defensio, mundeburdus gebrauchte Ausdruck verbum, sermo regis geht auf das „Schutzwort“ des Königs d. h. dessen feierliche Schutzgelobung⁵⁾.

Der leitende Gedanke ist hierbei zunächst: der besondere Königschutz ersetzt den bedurften und fehlenden eines Muntwalts: also suchen vorab alle Waffenunfähigen ohne Muntwalt solchen Schutz⁶⁾. So Weiber⁷⁾.

1) Waitz S. 330, vgl. Ehrenberg, Commendation und Sulbigung (1877); Sidel, Beiträge III. S. 16. 32. 40. 71; Löning S. 390.

2) Brunner II. S. 49.

3) Könige III. S. 116.

4) Das steht nicht wie von Roth, Ven. a. a. O. meint, in Widerspruch mit jenem allgemeinen Königschutz.

5) S. oben S. 405. Marc. I. 35 in nostro . . sermone; auch gehäuft: sub sermonem tutionis nostrae.

6) Aber auch die rechtlosen Fremden s. oben.

7) L. Sal. 22, 6 puella . . in verbum regis Rib. 35, 3 mulierem . . in verbo regis.

Ein schönes Beispiel gewährt Gregor: der König verleiht der Jungfrau, die in Nothwehr ihren Bergewaltiger, Herzog Amalo, getödtet, unerbeten seinen Schutz: — zunächst gegen die Erben des Getödteten¹⁾. Eine Wittwe, die wieder heirathen will und der Gesippen darbt, sie zu verloben, läßt sich durch den Grafen in *verbum regis* aufnehmen²⁾. Frauen im Königsgeschutz bedürfen seiner Einwilligung zur Verheirathung, (nicht nur, weil der Ehemann die Ehemunt dabei erwirbt³⁾: denn er vertritt ihren Geschlechts- oder Sippe-Muntwalt), vielleicht auch des privaten Schützers. Wenigstens bei den Westgoten die Tochter des *buccellarius*⁴⁾.

Ferner Geistliche, denen die Führung der Waffen verboten ist⁵⁾: so nahm Karl Martell Bonifatius in seine *mundeburd* und *defensio*⁶⁾. Aber schon vor mehr als zweihundert Jahren, gleich nach der Belehrung), gewährte Chlodovech im Westgotenkrieg solchen Sonderschutz den katholischen Geistlichen, Kirchen und deren Eigenthum; es werden unterschieden die *in pace nostra* und die *extra pace* Stehenden: werden jene gefangen, müssen sie nach Zeugniß des Bischofs über ihre Befriedung sofort freigegeben werden: für diese mag der Bischof sich verwenden, aber ohne Zwang des Erfolges⁷⁾.

Dann (meist — als juristische und jedesfalles als fromme Personen —) Kirchen und Klöster: vom König gestiftete oder ihm geschenkte oder ausdrücklich in seinen Schutz aufgenommene. So stellte Sancta Kadelgundis ihre Klosterstiftung zu Poitiers unter den Schutz des Königs⁸⁾.

Der Königsschutz für kirchliche Immunitäten beruht auf dem Königsfrieden für Kirchen, verstärkt im Einzelfall durch Bedrohung der Verletzung königlicher Rechtsverleihung mit dem Banne.

Die Kirche suchte die Vorzüge des Königsschutzes wegen der damit verbundenen Vortheile, aber die Unterordnung unter die Krone sollte

1) Greg. Tur. IX. 27, Urgesch. III. S. 439.

2) Cap. addit. Behrend p. 90.

3) Anders Brunner II. S. 49 wegen L. Rib. 35, 3.

4) L. W. V. 3, 1. Röntge VL² S. 133.

5) Oben S. 257.

6) Pardessus II. p. 344; vgl. Cc. Latun. ed. Maassen c. 12. p. 22.

7) Treffend lieft Zeumer bei Brunner II. S. 37 *si veraciter agnoscitis, vestrae epistolae . . . ad nos dirigantur* statt *agnoscitis vestras epistolas*.

8) Greg. Tur. IX. 42, Urgesch. III. S. 462; s. oben S. 341; ob auf Grund eines Vertrages oder einseitiger Verleihungshandlung, wie Ehrenberg S. 76 unterscheidet, ist ohne Unterschied der Rechtswirkung. Die Echtheit von Chlothachars I. Dipl. p. 125 bezweifelt Waitz S. 331.

vermieden werden; daher verlangte sie alle Vorrechte des Kronguts für die Kirchengüter als solche, ohne das doch nach allen Richtungen durchsetzen zu können: aber sie verlangte z. B., daß alle Kirchengüter als solche ebenso wie Krongüter den Königsschutz genießen sollten. Bezeugt ist dies allerdings erst 847, 852¹⁾. Aber die Kirche setzte schon im Uferfrankenrecht²⁾ den dreifachen Schutz von Kirchengut gegen Raub und Diebstahl durch³⁾. Bezeichnend ist der Widerstand, den die Kirche gegen den Eintritt von Klöstern oder einzelnen Geistlichen in den Königsschutz erhob: die hierarchische Unterordnung schien dadurch gefährdet: schon das Auffuchen des Königs oder eines Weltadeligen in solcher Absicht war bei Ausstoßung verboten⁴⁾. Chlothar II. mußte auch diese Forderung bewilligen: doch setzte er durch, daß ein Geistlicher, der mit dem Schutzbrief des Königs zu seinem Bischof zurückkehrte, als *excusatus* nicht gestraft werden sollte⁵⁾.

Die Schutzurkunden für Klöster gehören erst der karolingischen Zeit an⁶⁾: denn die drei merovingischen für das Kloster Anisola sind falsch⁷⁾. Aber der König mag seinen besonderen Schutz jeder ihm beliebigen natürlichen oder juristischen Person gewähren, auch freien wehrhaften Männern: die Waffenunfähigkeit ist also keineswegs der einzige Grund der Schutzbedürftigkeit.

β) Die Wirkungen des besonderen Königsschutzes.

Die Wirkungen des besonderen Königsschutzes sind nicht in allen Fällen die gleichen: außer den auch zwischen privaten Schützern und Schützlingen begegnenden hat der Königsschutz noch eigenartige⁸⁾.

1) Cc. Magont. c. 6. c. 4. Cap. II. p. 177/186.

2) Ebenso L. Al. 7.

3) L. Rib. 60, 8.

4) S. Kirchenhoheit.

5) Chloth. Ed. c. 3. Cap. I. p. 21.

6) von Pippin für Anisola 752; Mühlbacher N. 64.

7) Dies scheint mir Havet, questions méroving. IV. gegen Pertz D. 4. 9. 50 bewiesen zu haben.

8) Vortrefflich hierüber Brunner II. S. 52: die *Bann*-Klausel und die *Reclamations*-Klausel, d. h. das gefreite Gericht vor dem König; die Bezeugung der erfolgten Aufnahme in den Schutz möchte ich aber nicht als „Schutz-Klausel“ den beiden andern zur Seite stellen: sie ist nur 1) Zeugnis und 2) Grundlage der beiden Einzelwirkungen; zahlreiche Formeln für Schutz-Urkunden bei Zeumer (p. 58. Form. Marc. und Folge).

Bei Verleihung dieses Schutzes im Einzelfall wurde daher in der Urkunde (*carta de mundeburde*) besonders gesagt, worin der Schutz in diesem Falle bestehen solle: mögen die Wirkungen in vielen Fällen, schon wegen der Formelhaftigkeit der Urkunden¹⁾, so ziemlich dieselben gewesen sein, — es ist nicht möglich, notwendige stets eintretende Wirkungen solchen besonderen Königsschutzes aufzuzählen, weil eben solche nicht vorhanden waren²⁾.

So kann der Königsschutz für eine *in verbo regis posita* darin bestehen, daß ihr Sicherung gegen eine bestimmte einzelne Gefahr gewährt wird³⁾.

Daß Sachen des Schützlings stets unmittelbar d. h. in erstem Rechtsgang vor das Königsgeschicht gezogen werden konnten, ist als allgemeine Wirkung des Schutzes nicht anzunehmen. Die⁴⁾ hiefür angeführten Stellen⁵⁾ sind richtiger von Berufung zu verstehen. Der König aber entscheidet im ersten oder späteren Rechtsgange nicht als Vertreter, sondern als Richter. Gewiß durfte stets gegen den Entscheid des Erstrichters der Oberentscheid des Königs angerufen werden⁶⁾.

Der König gewährt dem Schützling ferner erhöhten Frieden durch besonderen Bann: auch das Vermögen und die Schützlinge des Schützlings, für welche dieser vertretungspflichtig ist (z. B. die in seinem *mithio* stehenden), umfaßt dieser Schutzbann, d. h. der König droht, verschieden abgestuft, Bann und Buße für dessen Verletzung⁷⁾.

1) Freilich setzt diese umgekehrt auch häufige Gewährung derselben Rechte voraus.

2) Greg. Tur. IX. 27, Urgesch. III. S. 439; oben S. 408 Schutz vor Blutrache und Rechtsgang.

3) Oben S. 408.

4) Von Waitz S. 331.

5) Form. Marc. I. 24 *causas . . quas in pago absque ejus grave dispendio defenitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Diplom. N. 9 causas . . adversum . . monasterium ortas . . quas a vobis (judicibus) aut junioribus vestris absque eorum iniquo dispendio terminatas non fuerint, usque in praesentia nostra . . servetur et ibidem finitivam sententiam debeant accipere*: also geht wohl eine non finitiva (cum dispendio) vorher; auch Brunner II. S. 50 erklärt diesen gefreiten Gerichtsstand schon im ersten Rechtsgang als rechts-wesentlich; aber warum wird er dann ausdrücklich zugesprochen?

6) Das Hauptvorthell dieses *reclamare ad regis sententiam* findet Brunner a. a. O. in der „Billigkeitsjustiz“, die im Königsgeschicht im Unterschied vom Volksgeschicht gewaltet haben soll; s. aber oben S. 53.

7) Es giebt Königsbanne von 60, 120, 180, 300, 600, 1000 sol. Greg. Tur. IV. 26, Urgesch. III. S. 129; Sohm S. 171; Böning II. S. 20.

Daß der besondere Königsschutz als solcher, auch ohne ausdrückliche Verleihung, das Wergeld verdreifacht habe, ist eine unbegründete Behauptung¹⁾.

Eine wichtigste Pflicht des Schützers gegenüber dem Schützling war die Vertretung vor den Gerichten, aber auch gegen Steueransprüche des Fiscus: das ist das *defendere*, die *defensio*, die z. B. gewissen Freigelassenen die Kirche schuldet, wenn nicht der König diese *defensio* gewährt²⁾; besonders hierfür zahlte der Schützling eine Abgabe, auch wenn er nicht auf des Schützers Scholle saß.

Der Königsschutz ist an Stelle des Sippschutzes getreten: daher nimmt der König (wie auch der private Schutzherr) das Wergeld oder die Magensühne des sippelosen oder magenlosen Erschlagenen³⁾, den *reipus* der sippelosen wieder heirathenden Wittwe⁴⁾: aber bei dem kinderlosen *cartularius*⁵⁾ tritt der König an Stelle des Freilassers, die Seitenverwandten und Vorfahren ausschließend, nicht an Stelle der Sippe⁶⁾.

Der Schützling schuldet oft, aber nicht immer, dem Könige vertragsmäßige Zinse⁷⁾. Man nimmt für die Kaufleute und Juden nach objectivem Recht feststehende Abgaben an: aber die (spät-karolingischen) Stellen⁸⁾ sprechen nur von verhältnismäßigen und ständigen (Mai-) Abgaben⁹⁾. Das ist eher eine Steuer: Juden sollen einen Zehnt, christliche Kaufleute ein Elstel entrichten. Eine besondere Dienstverpflichtung des Schützlings entstand durch die *commendatio* in den Schutz des Königs oder eines Andern ursprünglich nicht¹⁰⁾. Während sonst der Schützling durch den privaten Schützer selbst vor Gericht vertreten wird, pflegt der König einen Vornehmen oder Be-

1) von Sidel S. 91; Löning S. 388; dagegen richtig Waitz S. 339.

2) Cc. Paris. II. c. 9. a.

3) Lex Sal.

4) Lex Sal.

5) L. Rib. 61.

6) Anders Brunner II. S. 48.

7) Brunner II. S. 49.

8) Cap. von 877. Legg. I. p. 540 und *Formulae Imperiales* (828—840) ed. Zeumer p. 315.

9) *ad cameram . . unusquisque fideliter ex suo negotio ac nostro deservire studeat.*

10) Wie Ehrenberg wähnt S. 77.

amten¹⁾ für die Dauer²⁾, auch wohl einen außerordentlichen Sendling (missus)³⁾ nur für den Einzelfall an seiner Statt zum Vertreter des Schützlings zu bestellen: der König selbst tritt nie als Vertreter auf.

Gewiß mit Grund nimmt man⁴⁾ an, daß ursprünglich der König immer einen Vertreter als Muntwalt für die Gewährung des Schutzes nach allen seinen Wirkungen bestellte, wovon, als dies abkam, (seit König Pippin oder vielmehr Karl)⁵⁾, nur noch die Vertretung vor Gericht übrig blieb.

Ob die Schutzpflicht auf die Person des Verleihers beschränkt sein oder auf die Nachfolger übergehen sollte, — ebenso bei Kirchen und Klöstern auf die nachfolgenden Äbte das Recht auf den Schutz — hing von den Vertragenden ab⁶⁾: die Beschränkung auf die Person ist häufig, darf aber nicht daraus allein gefolgert werden, daß der Nachfolger um Erneuerung, Bestätigung des Schutzes angegangen wird: das geschah damals bei allen Verleihungen.

Zumal auch die Knaben der Edeln, die ganz regelmäßig behufs ihrer Ausbildung an den Hof gebracht wurden⁷⁾, werden dem König „commendiert“ oder dem Hausmeier⁸⁾ oder einem andern Großen am Hof; es ist hiebei nicht immer zu erkennen, ob nur in Vertretung des Königs⁹⁾ oder zu eigenem Schutz: viele Beispiele gewähren die Heiligen-

1) So dem major domus Marc. I. 24. Aber nicht diesem allein, wie Waitz S. 331 zu meinen scheint, übertragen: auch äußeren Beamten in der Provinz, wo z. B. das Kloster liegt.

2) So Form. Marc. I. 24 auch urkundlich: von Ludwig I. Cap. I. 302: im Nothfall der besondere Vertreter, sonst der Vogt, für ein Nonnenkloster.

3) Form. Bitur. 14. Zeumer p. 174 (aber erst karolingisch) ut missum habuisssem, in locum defensionis vestrae d. h. des Königs.

4) Brunner II. S. 51.

5) Denn Brunner führt selbst noch die Markulfische Formel I. 24 und eine Urkunde Pippins von 760 (Mühlbacher N. 89) an; über die ostgotische regia tuitio per sajonem s. Könige III. S. 119, diese berührt sich aber mit den byzantinischen *εἰρηνοφύλακες* und den buccellarii, welche durch die Westgoten erst aus dem Ost- und West-römischen herübergenommen wurden, s. Könige VI.² S. 133.

6) Anders Ehrenberg S. 77.

7) D. G. Ib. S. 624. S. unten Hof.

8) Greg. Tur. V. 46, Urgesch. III. S. 219.

9) Wie oben Ann. 1—3.

leben¹⁾. Auch bei der Vassalität fand ein *se commendare* in die Hände des Königs statt²⁾.

Aber auch in den Schutz eines Andern als des Königs konnte man sich empfehlen, und auch dies hieß *commendatio, se commendare*³⁾, in *verbo ponere*: so z. B. von der Königin Brunichildis⁴⁾.

In der Zeit zwischen Chlothachar II. und König Pippin muß die *commendatio in vassaticum* offenbar, wie die Anwendung auf die mächtigsten Stammesherzoge — Tassilo, Waifers Söhne — darweist, reichste und wichtigste Ausbildung erfahren haben⁵⁾, aber gerade von dieser Zwischenstufe gebrochen Berichte. Merovingisch ist sie erst ganz spät bezeugt⁶⁾, und andererseits kommt sie nach Karl auch nicht mehr vor; an diese Form, die *carta de mundeburdi regis »et principes«* (sic) war der König wohl auch 751 bis 814 nicht gerade gebunden.

Es ist aber doch wohl nur Zufall, daß uns Urkunden mit diesem Ausdruck erst aus arnulfingischer Zeit erhalten sind⁷⁾. Gerade in jenen Jahren muß nun auch *vassaticum* und Landleihe, die an sich gar nichts untereinander zu schaffen hatten, immer häufiger — allerdings auch jetzt noch rein tatsächlich — verbunden worden sein, wie gerade die statsrechtliche Anwendung auf Baiern und Aquitanien zeigt. In karolingischer Zeit bildet jene Verbindung die Regel, in altmerovingischer fehlt sie: also ist sie in arnulfingischer entstanden⁸⁾.

1) S. Urgesch. III.; Waitz S. 333, Aredius, Ricinius, Fibibert, Hermeland; ob freilich hier *commendare* stets als Rechtsbegriff steht, ist zweifelhaft.

2) Gegen die (s. unten Karolinger) Untersuchungen v. Roths, Feud. S. 272 hiebei (in *manus, in manu, in manibus* mit Recht Waitz S. 333, historische Zeitschrift XIII. S. 102, Ehrenberg S. 84, anders manchmal bei dem *commendare per manus*).

3) S. Rönige VI.² S. 129 f. Form. Turon. 43 *ut me in vestrum mundeburdum tradere vel commendare deberem*.

4) Greg. IX. 19, Urgesch. III. S. 241.

5) Wichtig Waitz S. 334.

6) Die Form. Marc. I. 24, die Brunner II. S. 51 anführt, gehört der Zeit der Aufzeichnung nach erst dem Ende des VII. Jahrhunderts an (Brunner I. S. 405). Warum soll sie nur dem vertretenden *major domus* gegenüber vorgekommen sein?

7) 748 Pippin Dipl. p. 105 *ad nos se cum omni re monasterii sui commendavit et nos ipsum . . sub nostrum mundeburdi plenum recipemus* (sic!) Form. Addit. ad Marc. 2. p. 111 gleichzeitig?

8) Private *vasalli* als Beneficienträger, s. Alamannen und Waitz S. 305.

γ. Erhöhter Friede für den König.

Verschieden von diesen Gedankengängen ist es, wird den die Person des Königs umgebenden Räumen und seinem Eigenthum erhöhter Friede gewährt¹⁾.

Für die merovingische Zeit ist Pfalzriede des Königshausen nicht bezeugt. Aber auch für die karolingische sind die Beweise spät und für fränkischen Ursprung nicht eben zwingend. Die Bestimmungen im Sachsenrecht²⁾ könnten alten sächsischen Ding-Weg-Frieden auf den Weg zum König übertragen haben und ein Capitular Karlmanns von 884³⁾ das baierische oder alamannische Stammesrecht nachbilden. Will man aber auch⁴⁾ schon merovingischen Pfalzrieden annehmen (Friedlosigkeit für Tödtung, Bann und Buße für leichteren Friedbruch?), so ist doch der Kirchenriede⁵⁾ sicher nicht⁶⁾ auf Nachbildung solchen Pfalzriedens zurückzuführen: vielmehr hat hier der Stat nach dem Vorgang der Imperatoren kanonische Anschauungen in seinen weltlichen Rechtsschutz genommen: ähnlich wie, übrigens auch im Westgotenrecht, die kanonischen Vorschriften über Verwaltung des Kirchenvermögens; auch an Nachwirkung des heidnischen Hain- und Tempelfriedens⁷⁾ ist durchaus nicht zu denken.

Fahrhabe des Königs (Magd, Hengst, Stier) wird geschützt zuerst durch Verdoppelung der gemeinen Buße⁸⁾, später durch Verdreifachung⁹⁾. Diese Verdreifachung ward dann auf Kirchengut übertragen¹⁰⁾, vielleicht auch auf alamannisches Herzogsgut¹¹⁾.

4. Königsbann.

Da der Bann das allgemeine Regierungsmittel ist und der Friedensschutz, der Königsriede an Stelle des alten Volksriedens Hauptzweck des States und Hauptaufgabe des Königthums und seiner

1) S. D. G. Ia. S. 251.

2) L. S. 37. Capit. v. 779. I. p. 51.

3) Leg. I. p. 551.

4) Mit Brunner II. S. 47.

5) Cap. leg. add. v. 818/9. I. p. 281.

6) Mit Brunner a. a. O.

7) D. G. Ia. S. 250 f.

8) L. Sal. 25, 4. 38, 2. 3, 5.

9) L. Sal. Herold. 79. Rib. 11, 3.

10) l. c. 60, 8.

11) L. Al. 7. 31.

Regierung¹⁾, so ist ganz folgestreng das Hauptmittel zum Zweck des Königfriedens der Königsbann²⁾. Daher schließen die Könige Childibert und Chlothachar einen Vertrag „zur Wahrung des Friedens“ (pactus pro tenore pacis), nicht des völkerrechtlichen zwischen beiden Reichen, sondern der Friedensordnung innerhalb des Einzelreiches.

Scharfsinnig hob man³⁾ hervor, da Gregor sehr selten „deutsche“ Worte gebraucht, beweise das Vorkommen desselben Wortes bei ihm⁴⁾ (allerdings nur dies Eine Mal), daß es damals schon weit verbreitet war: entscheidend aber wirkte, daß es, sicher ur- und gemein-germanisch⁵⁾, längst in der Rechtssprache als ein unentbehrliches eingewurzelt war und blieb.

Ausgedrückt in den Begriffen neuzeitlichen Staatsrechts ist das Recht, zu bannen⁶⁾, einmal das Recht, kraft der Kriegshoheit „Militair-befehle“ zu erlassen — z. B. in der Schlacht den Angriff zu beginnen oder abzubrechen —: dann das Verordnungsrecht d. h. die Befugniß, Vorschriften des objectiven Rechts allgemeiner Natur, umfassenden Inhalts zu erlassen — von dem „Gesetz“ (wir wollen diese heutige Unterscheidung ziemlich ähnlich auf jene Verhältnisse anwenden) dann nur darin unterschieden, daß das Gesetz Zustimmung des Reichstages oder Volksheeres oder doch des beteiligten Stammes erheischt: aber es kann der Bann, die Verordnung, auch ein ganz einzelner Vollzugsbefehl sein. So ist es Ausübung des Bannrechts, wenn der König das ganze Heer zur Musterung entbietet, ebenso, wenn er zum Schutz des Friedens ein umfangreiches Capitulare erläßt, ebenso, wenn er einem Grafen befiehlt, einen verdächtigen Vornehmen zu tödten, einen Flüchtling zu verfolgen, eine Gränz-Brücke zu sperren; endlich übt der König auch die Amtshoheit, Gerichtshoheit, Verwaltungshoheit,

1) Oben S. 403.

2) Schon Lex Salica oben.

3) Waitz S. 211.

4) V. 27.

5) Zu gotisch bandvjan, altnord. benda, mit dem Finger zeigen?

6) Ueber den Bann, sprachlich und rechtlich, vergleiche J. Grimm N.-A., Deutsches Wörterbuch I. Sp. 1115 (zurückgehend auf gotisch bindan, bandi, dann aber bandvjan, bandvð, Binden, Band, dann aber Zeichen (?)). Kern in Hessel S. 538 gelangt von dieser Verbindung zu der Grundbedeutung „sprechen“, feierlich verkünden (?), vgl. die ostgotischen Bandalaren d. h. Banner- d. h. Zeichen-Träger. Außer Gregor bringen das Wort zu frühest die Lex Ripuar. 65, 1 »bannitus«, dann Childib. decr. c. 8 »bannivimus«, Form. Marc. I. 40 »bannire« (et . . congregare) (die Ausführung bei Waitz S. 211 ist unrichtig); dann Fredig. c. 73.

Finanzhoheit, Kirchenhoheit durch seine Banne — d. h. Gebote und Verbote — aus.

Eine Unterscheidung etwa von allgemeinen Verordnungen und einzelnen Vollzugsverordnungen durch die lateinischen Ausdrücke fand nicht statt¹⁾: in Einem Athem nennt Chlothachar II. seine praecipio²⁾ (= praecceptum) eine generalis auctoritas, ebenso ist der Lex Salica³⁾ die ordinatio = praecceptum regis (die Einzelverstattung der Anstiedlung). Uebrigens heißen auch die „Gesetze“ (s. oben) keineswegs immer leges; auch was der König nach vorgängiger Zustimmung der Großen (auf einem placitum) verordnet, heißt »praecceptio«⁴⁾ und die Verkündung »bannire«⁵⁾.

Es war eine unbegreifliche Verirrung, daß man⁶⁾ dem König eine auch durch Gesetz und Gewohnheitsrecht nicht beschränkte Verfügungsgewalt unter dem Namen dieser Banngewalt zugesprochen hat. Danach könnte man sich die Mühe sparen, fränkisches Verfassungsrecht zu erforschen: der Stat der freien Franken wäre hienach eine orientalische Despotie oder doch ein römisch-byzantinischer Absolutismus, in welchem quodcumque principi placuisset legis habet vigorem; (s. oben S. 371).

Danach hätte also der König durch seinen Bann alle auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhenden öffentlichen und privaten Rechte der freien Franken aufheben können!

Dem aber steht entgegen nichts weniger als Alles, was wir von Recht und zumal Geschichte der Franken wissen, zumal aus den rein geschichtlichen Quellen, die neben den wenigen und dürftigen Rechtsquellen allzuhäufig auf das Schlimmste vernachlässigt werden.

Die musterbildliche Stelle über das Bannrecht des Königs sagt: „wenn jemand gemäß den Gesetzen innerhalb des Rahmens der Gesetze in Sachen des Königs, sei es zum Heere, sei es zu

1) So richtig Th. v. Sidel, Acta Carol. I. S. 4. 185.

2) p. 18.

3) XIV. 4.

4) Fred. c. 44.

5) Childib. decr. 28 »convenit . . . et ita bannivimus« 8 bannire einfach = befehlen: ita bannivimus ut iudex etc.

6) Sohm S. 106 „die Banngewalt ist in ihrer Ausübung an Gesetze und Verkommen nicht gebunden“; später hat er sie aber erfreulichermaßen zurückgenommen (Jenaer Literaturzeitung).

sonstigen Sachen, den Bannbefehl erhalten und nicht erfüllt hat, soll er, falls nicht Krankheit ihn abhielt, um 60 solidi gebüßt werden¹⁾.

Lex ist hier sowohl Gesetz als Gewohnheitsrecht der Stämme: auch letzteres konnte nicht durch Königsbann allein, nur unter Zustimmung des Stammes oder (später) durch Reichsgesetz aufgehoben werden.

Wie soll dieses Bannrecht des so sehr beschränkten germanischen Königs, der lediglich der Vorstand eines Freistats, durchaus nicht der Träger der Staatsgewalt war, ursprünglich unbeschränkt, erst später eingeengt worden sein? Das Gegentheil ist das Richtige. Ursprünglich waren sowohl die Zwecke und Voraussetzungen des Bannes als die Höhe des Bannbetrages (in Vieh) auf das Genaueste durch Gewohnheitsrecht, später durch Gesetz festgestellt, und gerade darin liegt die Entwicklung, gerade darin brüdt sich das allmälige Vorschreiten des Königthumes zu immer reicherer Machtfülle aus — formell —, daß nach beiden Richtungen jene Schranken immer weiter gedehnt werden, bis endlich ganz folgestreng unter Karl dem Großen auf der Scheitelhöhe der Königsmacht ausdrücklich durch Gesetz ausgesprochen wird, der König darf in allen Fällen, „die seine Weisheit geeignet hält“, und zwar beliebig hoch bannen. Aber das ist das Ende, nicht der Anfang der Entwicklung: und nur wenige Jahre — die letzten der Kaiserschaft Karls — hat diese Gewaltfülle angebauert.

Wäre das Bannrecht des Königs in solchem Sinn unbeschränkt gewesen, würden sich nicht die plötzlich bewilligten Beschränkungen durch Chlothachar II. erklären: dieselben enthalten vielmehr offenbar die Zusage, es solle bisher geübter Mißbrauch des Rechtes abgestellt werden.

War also das königliche Bannrecht ein unbeschränktes durchaus nicht, so erkennt doch das Gesetz selbst ein sehr weit gehendes Befehlsrecht des Königs an, — wohl zu unterscheiden von den zahlreichen und starken Ueberschreitungen dieser gesetzlichen Schranken, die sich Naturen wie Chilperich I. und Andere verstatteten.

So war es nicht Uebung des Bannrechts, sondern Gewalt, wenn ein Chilperich den Bruch seines Bannes mit Blendung bedrohte²⁾. Dagegen ist es nur Drohrede für die Zukunft und nie verwirklicht,

1) Lex Rip. 56, 1 si quis *legibus* in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

2) Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 287.

wenn Guntchramn im Zorne meint: „der soll verderben, der das Gesetz oder unseren Bann nicht achtet“¹⁾).

Königsbefehl steht aber echter Noth z. B. Krankheit, Gefangenschaft insofern gleich, als er von der Dingpflicht, zumal der Pflicht, ordentlicher Ladung zu folgen, befreit, sogar den Bischof von dem Concilsbesuch (s. oben S. 321).

Anderem Rechtszusammenhang doch gehört es an²⁾, wenn der Graf durch Königsbefehl von der Verpflichtung entbunden wird, seine Amtshülfe zu leisten; da der ganze Inhalt der Amtspflichten dem Grafen von dem König vorgezeichnet und die Zwangsgewalt seiner Amtsrechte von dem König ihm übertragen wird, kann der König im Einzelfall die Erfüllung einer Pflicht ausnehmen, für einen Einzelzweck die Anwendung der Zwangsgewalt untersagen.

Irrig leitet man³⁾ das Recht der „Gesetzgebung“ des Königs aus der christlichen Lehre von dem der von Gott gesetzten Obrigkeit geschuldeten Gehorsam ab. Der Antheil, den die Könige an der „Gesetzgebung“ hatten, kam ihnen schon in der heidnischen Zeit zu, besonders das Verordnungsrecht, das in ihrem Banne lag.

Ganz bodenlos ist die Behauptung⁴⁾, der König habe ursprünglich nur den Heerbann gehabt. Wer hatte denn dann damals den Gerichtsbann?⁵⁾ Dies beruht auf Verkennung des ganzen Wesens germanischen Königthums und ist ein Rückfall in den längst überwundenen Irrthum, das Königthum habe sich aus dem Herzogthum entwickelt⁶⁾.

5. Thronfolge.

a) Allgemeines⁷⁾. Thronfolgeordnung. Thronfähigkeit.

Die Mischung von Wahl und Erbgang in der germanischen Königsfolge⁸⁾ fehlt auch im merovingischen Königthum nicht ganz.

1) Greg. Tur. VIII. 30, Urgesch. III. S. 376.

2) Dies gegen Waitz S. 103.

3) Gengler, Einfluß S. 14.

4) Ehrenbergs, Commendation S. 118.

5) Daß Fredigars bannire, was Ehrenberg entgangen, die Gesta Dagoberti übertragen mit exercitum jure proelii convocare beweist nichts: denn hier handelt es sich eben nur um den Heerbann.

6) dux, wie Armin, VII. 2. S. 154 f.

7) Vgl. die vortreffliche Abhandlung von Hubrich, fränkisches Wahl- und Erb-Königthum zur Merovingen-Zeit 1889, dazu W. Sidel in den Nachrichten der Göttinger gel. Gesellschaft 1890. S. 945.

8) J. Grimm, N.-A. S. 233; Könige I. S. 31; D. G. Ib. S. 215 f.

beide Grundsätze kommen, aber mit Uebergewicht meist des Erbgangs, zur Geltung.

Nicht der mindeste Grund besteht, zu bezweifeln, daß es sich bei den Völkerschaften, die später als Franken zusammengeschlossen erscheinen, ursprünglich mit der Thronfolge ebenso verhalten hatte, wie bei allen andern Germanen: d. h. unter den mehreren erbberechtigten Gliedern des Königshauses entschied die Wahl des Volkes: ja auch, wenn nur Einer in Frage kam, z. B. der einzige Sohn des letzten Königs ohne jeden Schwertmagen, verstand sich dessen Thronfolge doch keineswegs von selbst, sondern bedurfte der Zustimmung, Anerkennung des Volkes. Warum sich dies bei Batavern, Sugambren geändert haben sollte, seitdem sie zusammen Salier oder Franken hießen, ist nicht abzusehen. Gewiß werden also auch seit 230 und 330 die Gaukönige der Salier aus einem königlichen Geschlecht durch das Volk gewählt. Damit stimmt auch das Zeugniß von Sage und Geschichte¹⁾: „die Franken sollen für Gaue oder Stadtgebiete langharige Könige über sich bestellt haben durch Wahl aus ihrer ersten und so zu sagen edelsten Sippe“ gemäß alt- und gemein-germanischer Sitte²⁾. Mit Recht hat man³⁾ hervorgehoben, daß sich dies nicht auf die erste Einführung des Königthums bezieht, sondern auf jede Thronerledigung in jener Zeit vor Chlodowich⁴⁾.

Der Römer Aegidius, mochte er wirklich zum König oder nur zum Herrscher in Kaisers Namen bestellt werden, bedurfte selbstverständlich der Wahl, da er ja keinerlei Recht hatte: deßhalb sagt auch Gregor⁵⁾ *regem adsciscunt* und dasselbe sagt er aus demselben Grunde von Chlodovech, da dieser zum König der Uferfranken geboren

1) Bei Gregor II. 9, Urgesch. II. S. 201. III. S. 42.

2) Könige I. S. 32; D. G. Ia. S. 216.

3) Waitz S. 165.

4) Daß die Hist. epit. c. 5 den Ausdruck »de prima« mißverständlich auf die Zeit bezogen hat, wenn sie meint *ex eadem stirpe qua prius*, bemerkt Waitz a. a. O. mit Recht. Aber die Stelle c. 9: »*Franci electum a se regi, sicut prius fuerat crinitum, inquirentes diligenter ex genere Priami (!), Fregi et Francionis super se creant, nomine Theudemarem, filium Richomaribus*« ist nicht nur „nicht alte Sage“ Waitz S. 165, sondern überhaupt nicht Sage, vielmehr falsche Combination des Chronisten, der sich an jene Namen bei Gregor hielt, also auch nicht „Spiegel der Ansicht, die später herrschend ward“. Das ist einfach Gelehrtenfabel, wie die ganze Troja-Sage der Franken.

5) II. 12, Urgesch. II. S. 416.

wird¹⁾. Dagegen bei Childebrichs und bei Chlodovechs Thronbesteigung ist von Wahl keine Sprache, was freilich eine gewisse waffenlärmende Zustimmung nicht ausschließt²⁾: Chlodovech hatte keinen Bruder, auch Childebrich nicht unseres Wissens, was also eigentliche „Wahl“ ersparte.

Bei all den Thronerledigungen und Reichstheilungen von 511 bis c. 650 findet sich von einer Mitwirkung des Volkes, auch Wahl oder Anerkennung, keine Spur³⁾.

Ganz ein Anderes ist es, wenn sich Provinzen vom König bei dessen Lebzeiten einen Sohn als „Vicelkönig“, als königlichen Statthalter erbitten und erhalten. So zuerst von Childebert II. Soissons und Meaux⁴⁾, dann in der Folge wiederholt Aufrastien⁵⁾. Freilich findet auch da keine „Wahl“ statt: widerstrebend bestellt der Vater den Sohn beide Male zum aufrastischen Sonder-König. Auch ist es nicht das Volk, nur der Adel von Aufrastien, der diese Dinge durchsetzt, seit der Adel von Aufrastien und Burgund durch Rechtsbruch den Sigibertischen Zweig beseitigt und Chlothachar II. erhoben hatte⁶⁾.

Ebenso ist es der geistliche und weltliche Adel von Burgund und Neuster, nicht das Volk, sondern die Bischöfe und der Dienstadel

1) H. 40, Urgesch. III. S. 66.

2) Dies gegen Waitz S. 165 und gegen Phillips D. G. I. S. 240, der für die ganze Zeit gleichmäßig ein Wahlrecht des Volkes annimmt, während doch seine Beläge nur der Zeit vor Childebrich oder der ganz späten des Wahlrechts des Dienstadels seit dem Tode Dagoberts angehören, und andrerseits gegen Fustel de Coulanges IV. p. 20, der gar keine Wahl gelten lassen will, oder Lehuërou p. 350 und Schäffner I. S. 151, welche die Gefolgschaft (!) wählen lassen, als ob die Million Franken im Gefolge gewesen wären. Auch Guizot essais p. 299 unterscheidet nicht genug die Zeiten.

3) Ueber die Silberhebung, die nur bei Durchbrechung des Ordentlichen erfolgt, s. unten; über das Eingreifen des Adels zum Schutz von Waisen gegen ihre Oheime unten S. 428. 429. Auch von Frothelbdis fürchten die Söhne, sie werde sich der Söhne Chlodomers annehmen, Greg. Tur. III. 18, Urgesch. III. S. 74.

4) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 452. a. 589: da nobis unum de filiis tuis ut seris annis ei scilicet ut de progenie tua pignus retinentes nobiscum facilius resistentes inimicis terminus urbis tuae defensare studeamus.

5) S. Urgesch. III. S. 607 und 637.

6) Urgesch. III. S. 595; der Adel, nicht das Volk: so ganz genau Fred. cont. c. 40. 41. Chl. factione Arnulfo et Pippino vel ceteris proceribus Auster ingreditur . . . Burgundae faronis vero tam episcopi quam ceteri leudes . . . tractabant . . . ut Chl. regnum expetirent: die leudes sind zwar sonst alle gemeinfreien Untertanen, aber die Gleichstellung mit den Bischöfen zeigt, daß hier tatsächlich die Weltgroßen handeln und gemeint sind.

Austrasiens, die Chlothachar II. a. 622 die Bestimmung seines Sohnes Dagobert I. und diesem die Bestimmung seines Sohnes Sigibert III. zum Sonderkönig von Austrasien zu Metz abtrug¹⁾.

Man hat schon lange bemerkt, daß die Quellen von Einsetzung der Könige seit 613 durch das Volk sprechen²⁾. Dabei ist aber übersehen, daß diese Quellen meist dem Ende des VII. Jahrhunderts und dem VIII. angehören, da das Königthum erheblich weiter herab gesunken war; und auch später ist es keineswegs das Volk der Austrasier, Neustrier und Burgunden, sondern der Adel dieser drei Reiche, der seit 613 also eingreift³⁾.

Viel genauer drückt das Richtige die Formel Martulfs⁴⁾ aus, wonach der Vater den Sohn zum König macht unter „Zustimmung unserer Großen“ und wenn es von Dagobert heißt: er erhob Sigibert III.⁵⁾ zum König in Auster auf den Rath der Bischöfe und Vornehmen unter Zustimmung aller Ersten seines Reiches.

Was das Rechtsverhältniß dieser Söhne zu ihrem Vater betrifft, so ist Theudibert II. völlig abhängig von Childibert II., nur Beauftragter, wie früher Ehrann⁶⁾.

Dagegen bei Dagobert I. und Sigibert III. darf man weder volle Abhängigkeit⁷⁾ noch volle Unabhängigkeit behaupten.

Wie schon die Einsetzung Dagoberts nicht freiwillig erfolgte, so die Gewährung der südlichen Zubehörden⁸⁾, dann die Auslieferung des Schatz-Theiles nach Metz. Gegen Dagobert sucht der Agilolfing Chrodoald a. 624 Schutz bei Chlothachar, „auf Befehl“ (jussu) des

1) Urgesch. III. a. a. D.

2) Hallam I. p. 156.

3) So der Liber hist. Fr. schon für 613 Burgundiones et Austrasii cum Francis (also = Neustrasii) pace facta Chlothacharium regem in totis tribus regnis in monarcham super se stabiliverunt; ebenso a. 638: Chlodovium super se Franci (= Neustrasii) statuunt. Fred. cont. sagt noch: Chl. D. filium suum consortem regni facit eumque super Austrasius regem instituit; dagegen L. h. Fr. I. c. Austrasii vero Franci superiores congregati in unum super se regem stabiliunt.

4) I. 40.

5) Fred. cont. c. 75 cum consilio pontivecum seo et procerum omnesque primates regni sui consencientibus Sigybertum filium suum in Auster regem sublimavit.

6) Urgesch. III. S. 111 der Titel rex steht dem nicht entgegen; unten S. 426.

7) Lozardièrre III. p. 40. 330.

8) Urgesch. III. S. 611.

Vaters erscheint der Sohn bei diesem: aber freilich wird dann der Schützling des Vaters — durch „Vertrag“ gewinnt der den Sohn — gleichwohl getödtet, und umgekehrt flüchtet ebenso a. 625 Godinus, der Sohn des Hausmeiers Barnachar, vor Chlothachar II. zu dem Sohne Dagobert, der durch Gesandte Fürsprache bei dem Vater einlegt¹⁾.

Der König, dem die Unterthanen schon früher den Treueid geschworen, läßt ihn jetzt seinem Sohne schwören, den er zum König z. B. von Aufrastien einsetzt, aber sich selbst läßt er ihn von den Aufrastiern auch noch einmal schwören: dies drückt das Verhältniß am Deutlichsten aus: der Sohn wird König in Aufrastien, aber der Vater hört nicht auf, es — auch in Aufrastien — zu sein: Empörung eines Aufrastiers gegen Chlothachar im Jahre 625 wäre nicht minder infidelitas gewesen als Empörung gegen Dagobert²⁾.

Das Wesentliche, Art-Bezeichnende an dem germanischen Königthum ist eine eigenartige Erbllichkeit³⁾.

Diese allein richtige Auffassung darf man nicht⁴⁾ dadurch trüben, daß man neben dem Königthum und dem Richter-(Grafen-)Stand noch andere herrschaftliche oder „fürstliche“ Gewalt stellt, „die eben dadurch in eine königliche übergehen kann, daß sie regelmäßig einem und demselben Geschlecht verbleibt“. Wir müssen immer wiederholen: eine solche „fürstliche“ Gewalt neben der I. königlichen II. gräflich-richterlichen III. stets nur für Einen Feldzug getorenen oberfeldherrlichen („herzoglichen“ pflegt man sie zu nennen: Armin, Brinno, Chnodomar) hat es nicht gegeben: das Wort „Fürst“, „Fürstenwürde“, das genug Unheil angerichtet hat in der Darstellung der altgermanischen Zeit, weil es die Unklarheit der Vorstellungen, die jeder rechtsbegrifflichen Bestimmtheit ermangeln, mit einem unbestimmten Ausdruck verschleiert,

1) Urgesch. III. S. 609. 614.

2) Marc. Form. ed. Zeumer I. 40. p. 68. Ut leudesamio (s. oben S. 393 f.) promittantur. Rege ille rex ille comis. Dum et nos *una cum consensu procerum nostrorum* in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecipemus, adeo jubemus, ut omnes paginis vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro, inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leudesamio per loca Sanctorum vel pignora quas illuc per eodem direximus debeant promittere et conjurare.

3) Könige I. S. 31; D. G. I.a. S. 216.

4) Wie Waitz I. S. 316 f., II. S. 140 f.

sollte aus der Wissenschaft verbannt sein: neben König, Graf d. h. Richter, Oberfeldherr, Gefolgsherr, Volksebeling hat es keinen Raum.

Die Wahl zum König überträgt wie dem Gewählten das Königthum so das Anrecht auf das Königthum dem ganzen Geschlecht des Gewählten¹⁾: als die Uferfranken und die Gaue der ermordeten salischen Gaukönige Chlodovech wählten (c. 500), da wollten sie auch seinen Söhnen das Folgerecht übertragen; als die Franken Chilperichs, von diesem abfallend, Sigibert I. wählten (575), da wollten sie auch Chilperichs Söhne ausschließen und Sigiberts Sohn das Folgerecht zuwenden²⁾.

Daher versteht sich, daß die Eroberungen der Vorfahren Chlodovechs, Chlodovechs selbst und seiner Nachfolger als nicht nur für den einzelnen erobernden König, daß sie für alle seine Nachkommen gewonnen gelten³⁾. Mit Recht hat man hervorgehoben, daß zwar Mordanschläge auf andere Glieder des Königshauses früh und häufig vorkommen — allerdings am Frühesten und Häufigsten von andern Merovingen oder deren Weibern!⁴⁾: — daher hatte Gregor⁵⁾ wahrlich nicht Ursache, den Westgoten (allein) „die abscheuliche Gewohnheit vorzuwerfen, ihre Könige mit dem Schwert anzufallen, wenn sie ihnen nicht gefielen“: — daß aber zwei Jahrhunderte lang (von 450—656) kein Versuch gemacht wird, das Königshaus zu stürzen und ein andres Königsgeschlecht zu erheben: — und das war allerdings schlimme westgotische Unsitte: — das besonders auch meint Gregor⁶⁾. Die zahlreichen Anmaßer, die schon bald nach Chlodovech auftreten und ein Theilreich für sich erkämpfen wollen, sind alle selbst Merovingen oder geben sich für solche: Munderich⁷⁾, der Königssohn Chramm⁸⁾, Gundovald⁹⁾.

Ja, als der jungerhaste Dienstadel in den Reichen Childeberts II.

1) So treffend Waitz S. 140.

2) Greg. Tur. IV. 51, Urgesch. III. S. 160.

3) Löbell, Gregor von Tours S. 183, Waitz S. 141.

4) Vergl. die Ermordung der Söhne Chlobomers 524 durch die eignen Oheime, Urgesch. III. S. 76, die Morde Fredegundens S. 163f., dann Chlothachars II. S. 599 und Dagoberts I. S. 625.

5) III. 30, Urgesch. III. S. 89.

6) l. c. et qui libuisset animo, hunc sibi statuerint regem.

7) Greg. Tur. III. 14, Urgesch. III. S. 110.

8) Greg. Tur. IV. 13, Urgesch. III. S. 84.

9) Greg. Tur. VII. 27, Urgesch. III. S. 319. Er sagt: ego regis Chlothacharii sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus.

und Guntchramns in gefährlichster Verschwörung die thatsächliche Gewalt in beiden Reichen an sich zu reißen plant, — da denken diese trotzigen Königsmacher doch entfernt nicht daran, einen aus ihrer Mitte — einen Ursio, einen Bertifreb¹⁾ — auf den Thron zu heben: sie wollen nur die erwachsenen Merovingen ermorden, um unmündige Knaben zu Königen zu machen und in deren Namen zu herrschen.

Blos von Rauching, dem trosgewaltigsten dieser Junker, wird gesagt, er habe nach dem »regnum Campaniae« getrachtet bei jenem Plan von 587: — soll dies wirklich heißen Königthum (nicht blos Herrschgewalt²⁾ bedeuten), so bestätigt es auf das Willkommenste unsere Aufstellung; denn während die andern Verschwornen sich mit der Regentschaft begnügen, ist gerade Rauching der einzige, der sich merovingischer Abkunft — wie jener Gundobald von Chlothachar I. — berühmt.

Es gilt als besonders fluchwürdiger Frevel, das Königshaus entthronen zu wollen: „Rein Frembling soll es wagen, das Königthum der Franken mit Gewalt an sich zu reißen!“³⁾ ruft man jenem Gundobald zu, der sich doch für den Sohn Chlothachars I. ausgiebt: „die Pest eines Fremden“, schilt König Guntchramn den Bischof Bertchramn von Bordeaux, „hättest du nicht über dein Haus⁴⁾ bringen sollen“.

Ja, als um die Mitte des VII. Jahrhunderts das Geschlecht der Merovingen dahin siecht, scheidet der erste Versuch der Arnulfingen, den Thron zu besteigen, obwohl sie thatsächlich schon ein Menschenalter Aufrastien beherrscht haben, und außer dem Neid des aufrastischen Adels hat doch wohl auch die tief gewurzelte Scheu vor dem Königsrecht der Merovingen dazu beigetragen, daß der Anmaßer keinen Anhang findet. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Worte, die in stärkster Entrüstung und mit Freude den Anmaßer im grausamen Tode „büßen lassen, was er gegen seinen Herrn verübt“, erst im

1) Greg. Tur. IX. 9, Urgefch. III. S. 409.

2) Worauf der Satz: *summa elatus potentiam et ut ita dicam ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam hinzudeuten* scheint IX. 9.

3) Greg. Tur. VII. 27, Urgefch. III. S. 319.

4) Greg. Tur. VIII. 2, Urgefch. III. S. 346 »gentem tuam« ist hier nicht Volk, sondern Haus; der König macht ihm besonders zum Vorwurf, daß er, obwohl von der Mutterseite den Merovingen verwandt, jenen Gundobald anerkannt habe.

Jahre 728 geschrieben sind¹⁾: also nur 23 Jahre, bevor ein zweiter Versuch der Arnulfingen gelingen sollte und die Merovingen in 62 Jahren noch viel tiefer gesunken, die Arnulfingen gewaltig emporgestiegen waren.

Ein ganzes Jahrhundert, von 650—751, da die merovingischen Königsknaben wie die Eintagsfliegen zu sterben pflegen und die Hausmeier allein in den drei Reichen schalten, wagt doch keiner derselben, nicht der gewaltige Ebroin, nicht Pippin, nicht Karl Martell selbst die Krone zu nehmen: sie jagen sich gegenseitig den Besitz der Person eines solchen „Königs“ ab, um in seinem Namen herrschen zu können: sogar ohne König herrscht einmal Karl als „Königsbeamter“ vier Jahre lang: lieber bürdet er sich diese statsrechtliche Unmöglichkeit auf, als daß er sich selbst zum König macht: der Beweggrund bleibt uns unerforschlich: Mangel an einem Merovingen war es doch schwerlich: 741 haben seine Söhne Chilberich III. (und dessen Knaben) zur Verfügung: sollte dieser 738 verborgen gewesen sein? Und schwerlich doch auch wollte Karl dadurch den Franken die Entbehrlichkeit eines merovingischen Schattenkönigs recht deutlich machen und so seinem Haus den Weg zum Throne bahnen: dann hätte er vor seinem Tode doch nicht das Hausmeieramt und das Reich unter seine beiden Söhne gleichmäßig vertheilt²⁾.

Der Anspruch auf das Königthum haftet an dem merovingischen Geblüt überhaupt³⁾: jeder Meroving kann — unter gegebenen Umständen — König werden — vorausgesetzt, daß er Anhang findet — daher mag jener Anmaßer Munderich sprechen: „Was geht mich König Theuderich an? Der Thron des Reiches gebührt mir wie ihm“⁴⁾.

Gerade deshalb war ja Chlodovech, um sich (und seinen Söhnen) den Alleinbesitz der Krone zu sichern, so eifrig bemüht, alle Merovingen der andern Zweige — er hatte keinen Bruder, zum Glück für diesen! —

1) Liber historiae Francorum ed. Krusch c. 43. p. 316. Franci . . hoc valde indignantes . . cum . . ad condempnandum rege Francorum Chlodoveo deferunt ut erat morte dignus, quod in domino suo exercuit . . ipsius mors valido cruciatu finivit.

2) Urgeschichte III. S. 828.

3) Ueber die Bezeichnungen des königlichen Geschlechtes gens, genus, generatio, stirps s. Waitz S. 141.

4) Greg. Tur. III. 14 Mundericus . . qui se parentem regi adserebat . . ait: quid mihi et Theodorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur ut ille, Urgefch. III. S. 85.

aufzuspüren und auf das Säuberlichste auszumorden¹⁾. Er forbert dann wehklagend die etwa noch Lebenden auf, sich zu melden, aber nicht aus Schmerz, sondern um auch sie folgestreng zu morden.

Höchst bezeichnenden Ausdruck findet dieses Anrecht jedes merovingischen Prinzen auf das Königthum darin, daß auch die nicht-regierenden Prinzen »reges« heißen²⁾, die Prinzessinnen »reginae«, z. B. Rigunthis³⁾, sie wurde nie regierende Königin, auch nicht die der Goten. So wird es als Hochverrath gefaßt, daß die Lebthigin Rusticola (Marcia) von St. Césaire zu Arles (+ 632) „heimlich einen König großziehe“, d. h. einen solchen Knaben, der, wenn herangewachsen⁴⁾, mit dem Anspruch auf Königthum hervortreten mag.

Mit Unrecht beschränkt man⁵⁾ das Recht auf solche Prinzen, die „eine eigene, wenn auch nicht selbstständige Herrschaft“ erhalten hatten. Theudibert I.⁶⁾ war von seinem Vater lediglich als Feldherr ausgeschiedt⁷⁾ und Chramm⁸⁾ und Theudibert II.⁹⁾ wurden doch keineswegs bei Lebzeiten ihrer Väter Könige der Auvergne oder von Soissons und Meaux: bei Rusticola's Zögling vollends ist von einer „selbstständigen Herrschaft“ gar keine Rede.

Daß sich die Könige auch dann untereinander Brüder (>fratres«, >germani«) nannten, wenn sie es nicht waren, ist zweifelhaft. Marculf hat freilich die Anrede: domino glorioso atque praecellentissimo fratri illi regi in Dei nomen ille rex¹⁰⁾ und in dem Texte selbst fraternitas vestra zweimal. Ob die germanitatis caritas, indisruptum vinculum in dem pactus pro tenore pacis¹¹⁾ dies beweist, hängt davon ab, ob man ihn Childebert und Chlothachar den

1) Greg. Tur. II. 42 interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent. Urgesch. III. S. 62.

2) Bréquigny, Pardessus I. p. 163. Nouveau Traité de diplomatie IV. p. 535.

3) Greg. Tur. VII. 27, Urgesch. III. S. 319 f.

4) quod occulte regem nutriet: v. St. Rusticolae von Florentius Gallus, Priester zu St. Paul-trois-Châteaux c. 650. A. S. ed. Bolland. 11. Aug. II. p. 657.

5) Waitz 161.

6) Nicht Theudibald, wie S. 161 bei Waitz verdruckt steht.

7) Greg. Tur. III. 22, Urgesch. III. S. 22.

8) Greg. Tur. IV. 13, Urgesch. III. S. 110.

9) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 452.

10) I. 9. p. 48. ed. Zeumer.

11) c. 16.

ersten oder den zweiten dieser Namen zuschreiben will¹⁾. Die Vorgänger, auch wenn sie nicht Väter, heißen *parentes nostri* = Verwandte (aber auch *avus*, *genitor* in genauer Bezeichnung)²⁾.

Es hatte also jeder Meroving die Thronfolgefähigkeit (>in abstracto<): der Anspruch auf die Krone kam an sich dem ganzen Mannesstamm zu, ohne daß es auf eheliche Geburt der Knaben ankam (s. unten), wenn sie nur der Vater als seine Söhne anerkannte: und es fehlte auch an einer Thronfolgeordnung, die für jeden Fall besonders die Thronfolge (>in concreto<) bestimmt hätte: wie in all diesen Reichen, ausgenommen dem vandalischen³⁾: allein im Ganzen und nach dem Recht entschied doch, in Ermangelung einer Regelung schon bei Lebzeiten des Vaters oder Oheims die Gradnähe der Verwandtschaft⁴⁾.

Da die Thronfolge die gewöhnliche privatrechtliche Erbfolge ist, geschieht sie nach dem Parentelensystem mit Ausschluß der Spindel- magen: „es rinnt das Gut wie das Blut“, d. h. abwärts: Abkömmlinge jedes Grades schließen Seitenverwandte und Vorfahren aus: (das Recht des Schoßfalles und der Vorzug des Vaters vor den Brüdern fand nie Gelegenheit zur Anwendung): je die nähere Parentel schließt je die fernere aus: innerhalb der Parentel entscheidet die Gradnähe der Verwandtschaft mit dem Haupte der Parentel, und dem Grade nach gleichstehende Erben theilen nach Köpfen, d. h. also zu gleichen Theilen. Ein Vorzugsrecht des Erstgeborenen besteht nicht. Man wird daher annehmen dürfen, daß die Reichstheilungen, wenn sie die Erben selbst vornehmen, thunlichst gleich große Theile brachten. Ausdrücklich wird dies versichert (*aequa lance*) von der Theilung von 511 und der von 524⁵⁾. Allerdings kam dabei nicht die Größe des Landes und die Zahl der Einwohner allein, auch die Fruchtbarkeit, die Lage, die Wichtigkeit der Städte in Betracht. Jedoch es fehlt viel daran, daß diese Grundsätze in jedem Falle wären streng eingehalten worden.

1) Grade dieses Ausdrucks halber spricht ihn Boretius den wirklichen Brüdern Childebert und Chlothachar den ersten zu und liest in der *praeceptio Chl.* c. 11. (statt *germani*) *genitoris*, vgl. dagegen Löning II. S. 270, Schröder, *Monatschr.* VI. S. 480.

2) *Marc. Form.* I. 17, vgl. die *Urkunden Urgesch.* III. S. 660 f.

3) Seit Gelferich, *Könige* I. S. 228.

4) Insofern, aber auch nur insofern, hat Phillips das Richtige herausgeföhlt; anders Rospatt *de legitima in regno Merovingorum succedendi ratione* 1851. *Wais* S. 159.

5) *Greg. Tur.* III. 1. 18, *Urgesch.* III. S. 70.

Einmal ordnete der Vater oder Oheim oft schon bei Lebzeiten die künftige Theilung und alsdann keineswegs stets nach dem Grundsatz der Gleichheit. Ob bei söhnelosem Tod eines Theilkönigs dessen Brüder die Neffen (d. h. die Söhne vorverstorbenen Brüder) von Rechtswegen ausschließen¹⁾, ist zweifelhaft: dafür spricht der allgemein germanische Grundsatz der Verneinung des Repräsentationsrechts und mancher wirkliche Vorgang. Letztere sind aber freilich oft blutige Gewalt²⁾: ob Karl der Große Karlmanns Söhne mit vollem Recht von ihres Vaters Reich ausschloß, ist doch auch höchst zweifelhaft.

Andererseits ward zuweilen das Repräsentationsrecht in einem gewissen, unbestimmten Sinn anerkannt³⁾, allerdings nur in der Rechtsform, daß einer der Oheime den Neffen zum Wahlsohn annahm und ihm schon bei Lebzeiten durch Vergabung auf den Todesfall ein Folge-recht sicherte⁴⁾: so schloß Guntchramn durch Annahme Ghildiberts II. an Sohnes Statt seinen Bruder Ghilperich von der Erbfolge aus⁵⁾. Ghildibert I. hatte so Theudibert I. an Sohnes Statt angenommen, aber dieser starb vor jenem⁶⁾.

Durch diese Annahmen an Sohnes Statt und Vergabungen von Todes wegen sowie durch Erbverträge (z. B. den von Andelot) wurde die Parentelenerbfolge also häufig ebenso durchbrochen, wie wenn der König durch Testament seinen Nachfolger bezeichnet hätte; allerdings wurden nie Ungesippen, immer nur Merovingen in jener Weise herangezogen.

Endlich bestellte auch wohl ein König einen Sohn zum Unterkönig in einem Theil des Reichs und damit zugleich zum Nachfolger in diesem als Allein-König⁷⁾.

Es weiß aber doch der Byzantiner Agathias, der viel Eifer für fränkische Dinge hatte, daß der noch sehr junge Theudibald gleichwohl durch das Stammesrecht zur Thronfolge berufen war⁸⁾, und Bischof Bertchramn von Le Mans stützt sich darauf, daß diese Stadt »legitimo

1) Wie Brunner II. S. 25.

2) S. Urgesch. III. S. 163.

3) Greg. Tur. V. 17. VI. 3. VII. 33, Urgesch. III. S. 186. 233. 328.

4) Mit Vorbehalt der Regierung auf Lebenszeit Greg. Tur. VI. 3, Urgesch. III. S. 233.

5) Greg. Tur. V. 17. VII. 33, Urgesch. III. S. 186. 328.

6) Greg. Tur. III. 24, Urgesch. III. S. 87.

7) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 452; oben S. 420.

8) I. 4 ἀλλ' ἐκάλει γὰρ αὐτὸν εἰς τὴν ἡγεμονίαν ὁ πατριος νόμος.

ordinea Chlothachar II. aus dem Erbe Chilperichs gebühre, trotz der vorübergehenden Besitznahme durch Guntchramn¹⁾.

Leider darf man es nicht oder doch nicht ganz und nicht immer auf germanische Mannen- und Helden-Treue zurückführen, wenn sich in den Fällen, da wehrunfähige Nefen von deren Oheimen vom Thron ausgeschlossen werden sollen, die Großen der verwaisten Knaben annehmen, wie allerdings zu Gunsten (des übrigens schon wehrfähigen Theudibert²⁾, dann) der Kinder Childeberts des II. und Chlothachars des II. geschehen ist³⁾: denn diese Großen führten viel lieber für Kinder die Regentschaft, als daß sie deren Oeime über sich herrschen ließen.

Die Thronfolge ist also einfach die privatrechtliche Erbfolge des salischen Rechts in das Grunderbe⁴⁾. Daher werden, wie gesagt, Töchter durch Söhne völlig ausgeschlossen: — der Fall, daß nur Töchter den Vater überlebten, kam unseres Wissens nur bei Guntchramn vor, dessen Töchter unvermählte *religiosae* waren: — der Mannesstamm der Merovingen starb (450—751) nicht aus, bis der letzte abgesetzt ward. Daher schließt der Eine Sohn als Allein-Erbe alle ferneren Gesippen aus: — deshalb kann Chlodovech, eine Zeit lang Chilperichs einziger Sohn, da die andern Theilkönige damals keine Söhne hatten, hoffen, das ganze Frankenreich zu erben⁵⁾, und eben deshalb erben mehrere Söhne oder sonst in derselben Parentel und in demselben Grade stehende Gesippen zu gleichen Theilen.

Daher ist der Neffe der Erbe des söhne- (und brüder-)losen Oheims⁶⁾.

Und es ist eben nicht Anwendung, sondern Bruch⁷⁾ des Rechts, es ist Gewalt und Anmaßung, wenn 524 die Oeime eigenhändig die Nefen, die Söhne Chlodomers, morden oder in's Kloster scheuchen, um den verstorbenen Bruder Chlodomer zu beerben⁸⁾, oder wenn

1) Testam. Bertchr. ep. Cenom. ed. Pardessus I. p. 201.

2) Greg. Tur. III. 23, Urgesch. III. S. 86.

3) Greg. Tur. III. 18. 23. V. 1. VII. 7, Urgesch. III. S. 86 f. 165. 298.

4) Dieser Gedanke fehlt leider ganz bei Waitz S. 143. 160.

5) Greg. Tur. V. 39, Urgesch. III. S. 213.

6) Vergl. Greg. Tur. VI. 2, Urgesch. III. S. 231 f., wo Chilperich offenbar nur an junge, ihn wahrscheinlich überlebende Erben denkt, wenn er nach dem Tode seiner Knaben nur Childebert II. seinen noch übrigen Erben nennt; Guntchramn wäre sein nächster Erbe gewesen. Dann VII. 3, Urgesch. III. S. 295.

7) Das verkennt doch allzusehr Waitz S. 140—161.

8) Greg. Tur. III. 10, Urgesch. III. S. 74.

ebenso (534) die Oheime dem Neffen Theudibert I. das Erbe des Vaters vorenthalten wollen¹⁾.

Jener Grundsatz der Theilung des Reiches unter mehrere Söhne eines Königs hat vermuthlich bei den Franken von jeher bestanden, mochte auch in der altgermanischen Zeit ein Wahlrecht des Volkes dabei mit wirken.

In Streit über die Erbschaftstheilung konnten — bei aller Anerkennung dieses Grundsatzes — die Söhne eines fränkischen Königs doch leicht gerathen: zur Zeit Attilas²⁾ wie zur Zeit der Enkel Chlodovechs³⁾ oder der Söhne Karl Martells⁴⁾. Daß das Volk sich der Theilung z. B. 511 oder 561 hätte „entgegenstellen“ mögen⁵⁾, ist gerade deshalb undenkbar, weil ja genau die volksmäßige Erbtheilung, wie sie jeder Salier kannte, angewandt wurde: daher ist auch diese Erbtheilung durchaus nicht⁶⁾ „mehr auf die neu eroberten romanischen Lande“ angewandt worden, vielmehr ganz ebenso auf die alten salischen Stammlande, d. h. eben auf die ganze „Erbschaft“.

Gegenüber andern Germanen-Reichen, in welchen nicht Ein Herrschergeschlecht auf dem Throne sich behauptete, vielmehr häufiger Königsmord neue Häuser erhob und auch, falls ausnahmsweise der Sohn dem Vater folgte, die Wahl des Volkes oder der Großen stark hervortrat — so seit der Absetzung Theodahads bei Ostgoten, dann bei Westgoten und Langobarden —, heben fremde Beobachter gerade diese Stätte der Thronfolge bei den Franken, die Dauer des Merovingenthrones hervor⁷⁾.

An stolzem Selbstgefühl läßt es das Königshaus denn auch nicht fehlen⁸⁾: das drohende Aussterben wird als schweres Unheil — für das ganze Volk — beklagt: nicht ohne Grund, denn für die Gesamtheit waren auch noch Könige, wie Guntchramn und Childebert II. eine Wohlthat und ein Schutz gegenüber dem wild selbstischen Dienstabel⁹⁾.

1) Greg. Tur. III. 23, Urgesch. III. S. 87.

2) Priscus ed. Niebuhr c. 8. p. 152.

3) Urgesch. III. S. 123.

4) Urgesch. III. S. 833.

5) Waitz S. 144.

6) Wie Waitz S. 143.

7) S. die Stellen aus Agathias (536—589), Theophanes 589 (576), Gregor dem Großen c. 600 bei Waitz S. 142.

8) S. die Stellen bei Waitz S. 142.

9) S. oben S. 402.

Was das Ehe- und Familien-Recht der Merovingen anlangt, so ist davon auszugehen, daß Abstammung vom merovingischen Mannesstamm, auch uneheliche, wenn vom Vater anerkannt, für die Thronfolgefähigkeit genügt: Abstammung (auch eheliche) von einer merovingischen Mutter dagegen genügt nicht: also haftet nicht der Anspruch auf die Krone „an dem Blut“, wie man das ausgedrückt hat, sondern das Blut muß durch einen Mann vererbt sein. Daß ein Meroving eine Merovingin zur Ehe gehabt, ist uns nicht überliefert: eheliche Kinder merovingischer Fürstinnen mit fränkischen Untertanen oder mit nicht-merovingischen Fürsten sind nicht folgefähig: so wäre es z. B. der Sohn Ingundens und Hermenigilds¹⁾ nicht gewesen.

Aus obigem Grundsatz folgt, daß es auf „ebenbürtige“ Geburt der Mutter, ja sogar auf Freiheit der Mutter nicht ankommt: auch der Sohn eines Merovingen und einer der Ehe nach Volksrecht unfähigen Unfreien²⁾, also der uneheliche Sohn, ist folgefähig und folgeberechtigt, falls sein Vater ihn anerkennt. Es fehlt nicht an geschichtlichen Beispielen dieser Art.

Theuderich I., der Sohn Chlodovechs von einer Buhle, erbt mit den Söhnen Frothehildens. Gundobald wird nur ausgeschlossen, weil Chlothachar ihn auch als unehelichen Sohn nicht anerkannte. Die entgegengesetzte Forderung Sanct Columba's³⁾ tastete zweifelloses Verfassungsrecht an.

Es muß daher auf Irrthum, auf Mißverständniß beruhen, wenn Gregor „für die frühere Zeit“ das Gegentheil jenes Grundsatzes behauptet.

Wann soll denn diese „frühere Zeit“ angesetzt werden? Wir sahen, nicht unter Chlodovech: nicht später: und doch gewiß, wenn nicht in christlicher Zeit, noch weniger in den Zeiten, da die Merovingen noch Heiden waren.

Bischof Sagittarius eifert wider König Guntchramn und behauptet, dessen Söhne könnten das Reich nicht erben, da ihre Mutter (Austrichildis) eine Unfreie (Magnachars) gewesen sei: „er wußte also nicht“ — fährt Gregor fort — „daß d e r m a l e n auf die Abstammung

1) Könige V. S. 1367.

2) Doch ward dabei die Mutter wohl später freigelassen und nun galt sie als eheliche „mit rückwirkender Kraft“.

3) Urgesch. III. S. 574.

der Mutter nichts ankommt, vielmehr alle, welche von Königen gezeugt sind, Königskinder heißen¹⁾).

Will man Gregor in seiner Andeutung, das habe sich früher anders verhalten, nicht geradezu des Irrthums zeihen, — glauben darf man ihm, gegenüber den Thatsachen, nicht²⁾, — so muß man das nunc nicht vom Gegensatz zu früherer fränkischer Sitte verstehen, sondern vom Gegensatz fränkisch-germanischer zu römischer: der Sinn wäre dann „dermalen“ d. h. in den jetzt allein in Europa bestehenden Germanenreichen, — anders früher, zu römischer Zeit. Doch ist diese Deutung nicht ohne Bedenken.

Was man³⁾ dawider anführt, beweist in alle Wege nicht eine entgegenstehende Rechtsnothwendigkeit (*opinio necessitatis*), sondern nur das Selbstverständliche, daß Ehen mit Königstöchtern in der Meinung des Volkes viel rühmlicher und glanzvoller waren als Ehen oder gar bloße Huhlschaft mit unfreien oder niedrig gebornen Weibern: auch die Könige selbst suchten, aus nahe liegenden Gründen: der Staatskunst, der Bündnisse, des Reichthums oft — aber keineswegs immer — gern Königstöchter zur Ehe: daß aber nur sie „als rechtmäßige Frauen angesehen werden“, ist durchaus unrichtig⁴⁾.

Mehr als jenes Thatsächliche und Selbstverständliche besagt es doch nicht, wenn die Gesandten Chlodovechs an Frothelud am Burgundenhof hervorheben, „sie sei anmuthvoll, klug, und sie erfuhren, sie sei von königlichem Geschlecht“⁵⁾.

Daß die Franken Theudibert I. zwingen, der zuerst ihm verlobten Braut Wisigardis Wort zu halten und das inzwischen beigelegte Weib zu entfernen⁶⁾, geschah doch nicht blos deshalb, weil Wisigardis Tochter des Langobardenkönigs Wacho von der gepidischen Königstochter Austrigusa war⁷⁾.

Freilich erhöht es Sigiberts I. Ansehen, daß er, „während die Brüder ihrer unwürdige Gattinnen sich gesellt und vermöge mangelnder Selbst-

1) V. 20 ignorans quod praetermissis nunc generibus feminarum regis vocitantur liberi qui de regibus fuerint procreati. Urgesch. III. S. 197.

2) Wie dies irrig v. Göhrum, Ebenbürtigkeit S. 23. 141. 147, Waitz S. 184 und Andere thun.

3) Waitz S. 184.

4) Waitz a. a. O.

5) Greg. Tur. II. 28, Urgesch. III. S. 43.

6) Greg. Tur. III. 20. 21. 27, Urgesch. III. S. 86—89.

7) Paul. Diac. h. L. I. 21.

achtung (per vilitatem suam) sogar unfreie Mägde zur Ehe nahmen“, sich die westgotische Königstochter vermählte¹⁾, und aus dieser Erwägung trachtet dann auch Chilperich, es ihm gleich zu thun: allein ausdrücklich sagt ja Gregor, auch jene „unwürdigen“ und Mägde waren Ehefrauen (uxores) — Chilperich hat sogar mehrere nicht Buhlinnen, sondern — Ehefrauen gleichzeitig und gleich nach Gailsvinths Ermordung macht er die niedrig geborne Fredigundis (wieder?) zu seiner Ehefrau: und niemand — auch Fredigundens bitterster Feind nicht — wagt später zu behaupten, die Söhne der niedrig-geborenen Teufelin seien nicht folgefähig²⁾. Ihr Sohn Chlothachar II. ward König des Gesamtreichs.

Denn daß dieser „Grundsatz“ mit allen Anschauungen des „deutschen“ (I) Volkes zusammenhing, ist ein starker Irrthum³⁾: „auch die Könige anderer Stämme im V. und VI. Jahrhundert haben ihn befolgt, vor allem die Ostgoten“: — im Gegentheil! Gerade bei den Ostgoten ist Theoderich der Sohn einer Buhle und dessen erste Gattin, scheint es, keine Königstochter⁴⁾; auch Geiserich ist Bastard⁵⁾, der Bastard Gesalich findet Anhang, wird gekrönt und nur von den Ostgoten vernichtet. Und die zahlreichen Königsöhne, die, nicht von Königstöchtern, nicht von Ehefrauen, ja nicht einmal von Freien geboren, bei allen Germanen ihren Vätern im Reiche folgten, widerlegen den Satz⁶⁾: „wie das Königsgeschlecht besonderer Würde und Heiligkeit theilhaftig war, so sollte es auch nur durch Verbindungen mit Frauen gleichen Rechtes fortgepflanzt werden“. Es kam vielmehr lediglich auf das Blut des Vaters an.

Durchaus nicht altgermanisch also war es, sondern im Gegensatz zu dem hergebrachten Volksrecht und dem merovingischen Hausrecht, als später Sanct Columba den unehelichen Söhnen Theudiberts II. die Folgefähigkeit bestritt: das war »infidelitas«, so begreiflich der Eifer des Heiligen vom kirchlichen Standpunkt aus erscheint: — er bekämpft die außereheliche Geschlechtsverbindung, dann daneben auch die mit niedrigen Weibern⁷⁾; aber die »honorabilis regina«, die ihm

1) Greg. Tur. IV. 27, Urgesch. III. S. 132.

2) Greg. Tur. IV. 28, Urgesch. III. S. 133.

3) Von Waitz I. S. 185.

4) Könige II. S. 63.

5) Könige I. S. 143.

6) Waitz S. 185.

7) Jonas v. St. Columbani c. 32, hienach Fredig. c. 36, Urgesch. III. S. 575.

vorschwebt, ist nicht eine Königstochter, sondern eine Ehefrau, die allein eine „ehrenwürdige“ Königin ist, im Gegensatz zu Sublinnen. Uebrigens hatte die Kirche selbst — weniger wohl dem römischen Recht als den verwilderten Sitten — das Zugeständnis machen müssen, auch unehelichen Kindern ein gewisses Folgerecht einzuräumen¹⁾, freilich nur privatrechtliches Erbrecht: aber als solches ward auch die merovingische Thronfolge gedacht.

Auch Balthilden, obwohl durch Kriegsgefangenschaft (?) verknechtet, wird nie²⁾ von ihren Gegnern vorgeworfen, daß um deswillen ihr Sohn nicht König werden könne: führt sie doch für ihn sogar die Regentschaft³⁾.

Bei den Arnulfingen behauptet man⁴⁾, Uneheliche hätten des vollen Folgerechts gedarbt: allein abgesehen von dem mehrfach zweifeligen Falle Karl Martells (seine Mutter war wohl Ehefrau und zudem ward seine Erhebung doch gegen des Vaters Willen durchgekömpft, der ihm sogar den Titel vorgezogen)⁵⁾ erhielt der Bastard Pippin von Italien, Bernhard, volles Erbrecht.

b) Formen. Regierungsauftritt.

Die Schilderhebung, — Ausübung des alten Wahlrechts des Volks (Volksheeres) ausdrückend — kam in merovingischer Zeit nur dreimal vor, als Chlodovech von den Uferfranken gewählt wird⁶⁾ nach Ausmordung des heimischen Königsgeschlechts, als ein Theil von Chilperichs Reich von diesem abfällt und Sigibert I. wählt⁷⁾ und als der Anmaßer Gundobald sich empört⁸⁾.

Das *elevare in regno* ist hier nicht altgermanische Schilderhebung⁹⁾, sondern Erhebung auf den Thron¹⁰⁾. Das „Außerordentliche“ des Vorgangs würde allerdings zutreffen: allein dergleichen Ausdrücke werden gebraucht 768, 887, 892, wann an Schilderhebung nicht

1) S. die Beläge bei Waitz S. 185.

2) Unfrei geboren sagt Waitz S. 186 ohne Beweis.

3) v. St. Balthildis c. 1, Urgesch. III. S. 663.

4) Brunner II. S. 25.

5) Urgesch. III. S. 754.

6) Greg. Tur. II. 40, Urgesch. III. S. 66.

7) Greg. Tur. IV. 51, Urgesch. III. S. 160.

8) Greg. Tur. IV. 31, Urgesch. III. S. 325.

9) Wie Zeumer 3.² f. R.-G. IX. S. 50.

10) Richtig Waitz II. 1. S. 166; Brunner II. S. 29.

mehr zu denken, und wird 751 von „Sitte der Franken“ gesprochen, so ist dabei auch schwerlich an die in drei Jahrhunderten nur dreimal vorgekommene Schilderhebung zu denken¹⁾.

Wie der altgermanische König umzog, umritt, umfuhr (auf rinderbespanntem Wagen) auch der merovingische nach seinem Herrschaftsantritt die Marken seines Gebietes, wohl um unter Besizergreifung die Hulbigung des Volkes entgegen zu nehmen, in heidnischer Zeit wohl auch um den Landes- und Gränz-Göttern an altgeweihten Stätten Opfer darzubringen²⁾. So thaten Chlothachar I., Chramn, Gundobald, Dagobert I.³⁾. Durch solches Umreiten und die Entgegennahme des Eides (s. oben S. 393) wird Besitz ergriffen und eine gegenseitige Verpflichtung von Schutz und Treue begründet. Daher Chramn sich weigert, das von ihm umrittne Land wieder aufzugeben: „ich kann es nicht losgeben“, meint er.

Uebrigens ist dieser Umritt nur Anwendung uraltgermanischer Sitte des Erwerbes von Privateigenthum auf den Erwerb der statsrechtlichen Gebietshoheit.

Einhard hat die ursprüngliche Bedeutung des Umherfahrens der Merovingen auf dem rinderbespannten Wagen nicht mehr verstanden⁴⁾.

c) Wirkungen.

Der statsrechtliche Gedanke, daß der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden und aus ihnen berechtigt sei, fehlt: das rein Persönliche, Private in der Auffassung der Statsgewalt tritt einmal bezeichnend hervor, als Charibert I. a. 562, ergrimmt über die Nichtbefolgung des Willens seines Vaters Chlothachar I. bei Besetzung eines Bisthums ansruft: „Wähnst Du, es sei keiner mehr am Leben von den Söhnen Chlothachars, des Vaters Handlungen aufrecht zu halten?“ Und nun rächt er den verletzten Willen des Vaters wie irgend ein privater Erbe mit schweren Geld- und Verbannungsstrafen⁵⁾.

1) So mit Recht Subriq S. 59.

2) J. Grimm, R.-A. S. 254.

3) Greg. Tur. IV. 14. 16. VII. 10. Fred. c. 58, Urgesch. III. S. 113. 115. 300. 622.

4) S. Karollinger.

5) Greg. V. 26, Urgesch. III. S. 202.

d) Regierungsfähigkeit.

Unmündigkeit und Wehrunfähigkeit schließen den Thronfolger nicht von dem Erwerb des Thrones aus: doch kann er nicht selbst regieren, keinesfalls vor dem vollendeten 12. Jahre, der Volljährigkeitsstufe des salischen Rechts: wahrscheinlich ward von Anfang außerdem noch die Schwertleite verlangt.

In altgermanischer Zeit und so auch noch bei den Ostgoten unter Theoderich¹⁾ hatte es eine bestimmte Zahl von Jahren für die Wehrhafterklärung nicht gegeben, diese war in jedem einzelnen Fall vorgenommen worden, wann der Knabe öffentlich Beweise der Waffentüchtigkeit abgelegt hatte²⁾.

Ebenso fest steht aber, daß nach salischem Recht die Mündigkeit mit dem vollendeten 12. Jahre eintrat, was, wie die ähnliche Bestimmung anderer Stammesrechte — z. B. die 15 Jahre des uferfränkischen Rechts — gewiß auf Nachahmung des ohne Zweifel hierin sachgemäßerem römischen Rechts beruht.

Es ist aber bestritten, ob auch die Merovingen wie die übrigen Salier mit 12 Jahren oder ob sie erst mit 15 Jahren mündig und regierungsfähig wurden³⁾.

Man⁴⁾ behauptet nun, diese Fähigkeit sei später gesetzlich, allerdings erst nach vollendetem 15. Jahre, den Merovingen erteilt worden: allein das wird durch obige Stelle Gregors nicht bewiesen, ebenso wenig durch die über die Vergabungen Sigiberts III.⁵⁾.

1) Cassiodor. Var. I. 38; Könige IV. S. 147.

2) Tac. Germ. c. 12 si civitas suffecturum probaverit.

3) Nicht erst mit 21, wie Bréquigny ed. Pardessus I. prolegomena p. 201: dawider Pardessus a. a. O. und Loi Salique p. 453. Aber Pardessus eigne Meinung, daß die Merovingen als salische (neustrische) Könige nach salischem Recht mit 12, als austrasische nach uferfränkischem Recht mit 15 Jahren mündig geworden, ist deshalb unmöglich, weil der Grundsatz der persönlichen Rechte durch solche äußere Stellung damals noch nicht gebrochen ward: es wäre das ganz ohne Beispiel: lebte doch auch der Priester damals noch (in erster Reihe nach kanonischem, in zweiter aber) nach seinem Stammesrecht. Sollte auch ein volljähriger Meroving, sobald er König von Austrasien ward, angefangen haben, fortan nach uferfränkischem Recht zu leben? Doch gewiß nicht!

4) Brunner II. S. 32.

5) S. unten S. 438.

Andrerseits ist wohl weder anzunehmen¹⁾, daß gemäß dem gemein-salischen Recht der Meroving mit 12 Jahren auch regierungsfähig geworden — das eben steht nicht in der Lex Salica! — und Childebert II. wird erst mit 15 Jahren für regierungsfähig erklärt — noch²⁾, daß in allen Fällen die privatrechtliche Mündigkeit mit 12, die Regierungsfähigkeit mit 15 Jahren eingetreten, noch³⁾ daß die regelmäßig mit 12 Jahren beginnende Regierungsfähigkeit in einzelnen Fällen hinausgeschoben worden sei: vielmehr erklären sich die Abweichungen in letzteren wohl am Einfachsten daraus, daß, während für das Privatrecht die neu in die Lex Salica aufgenommene feste Zwölfzahl auch auf die Merovingen angewandt wurde, für deren Wehrfähigkeit und — folgeweise — Regierungsfähigkeit [— denn der noch nicht Wehrfähige konnte z. B. das Märzfeld nicht besuchen und den Heerbann nicht führen —] das altgermanische, hierbei so ganz besonders zweckmäßige Recht der Prüfung im Einzelfall sich erhalten hatte⁴⁾. Dem allein entspricht auch Guntchramns Rede bei Childeberts II. Regierungsantritt: war eine feste Jahreszahl entscheidend, so genügte es, zu sagen: „Ihr wisset, daß mein Neffe nun das 12. oder das 15. Jahr vollendet hat“: aber Guntchramn sagt vielmehr, ganz als ob es sich um ein taciteisches »suffecturum probare« handelte: „Ihr sehet, o Männer, daß mein Sohn Childebert bereits ein stattlicher Mann geworden ist. Sehet hin und hütet euch, ihn noch für einen Knaben zu halten“⁵⁾.

Mit dieser Feststellung der Wehrfähigkeit stimmt es nun auch trefflich zusammen, wenn Guntchramn bei dieser Gelegenheit zugleich feierlich dem 15jährigen einen Speer in die Hand giebt und spricht: „Das ist das Wahrzeichen, daß ich dir mein ganzes Reich (als künftiges Erbe nämlich) übergeben habe. Von Stund an ziehe aus und laß dir alle meine Städte, wie deine eignen huldigen“⁶⁾.

Allerdings war der Speer überhaupt das Wahrzeichen der Königsgewalt⁷⁾.

1) Mit Kraut I. S. 133.

2) Mit Waitz S. 172.

3) Mit Schröder, Franken S. 42.

4) Ähnlich Tardif p. 16.

5) Greg. Tur. VII. 33, Urgefch. III. S. 328.

6) Greg. Tur. VII. 33.

7) S. unten.

Mit der Schwertleite, der *legitima aetas* für das Statsrecht, soll feierliche Thronbesteigung verbunden gewesen sein¹⁾. Allein es begegnen nur zwei Fälle und es ist sehr fraglich, ob hier das »ad regni solium pervenire« wörtlich zu verstehen sei: sollte nicht schon der unmündige Erbe oder der vom Vater eingesetzte auf den Thron gehoben worden sein? Später war dies zweifellos der Fall. Auch daß die im burgundischen und uferfränkischen Recht auf das 15. Jahr gestellte privatrechtliche Mündigkeit das gleiche Jahr für die statsrechtliche im salischen nahe gelegt habe²⁾, ist zweifelhaft: für diese ganze Annahme einer besonderen statsrechtlichen, von der privatrechtlichen verschiedenen Mündigkeit oder Schwertleitezeit besteht nur der Anhaltspunkt, daß eben Guntchramn Schildibert im fünfzehnten Jahre für regierungsfähig erklärte: das hatte aber damals gute praktische Gründe und muß durchaus nicht auf Rechtsfaz beruht haben: bei den Karolingern fallen privatrechtliche Mündigkeit (nach Uferfrankenrecht das vollendete 15. Jahr) und Regierungsfähigkeit zusammen: die Thronfolgeordnung von 817 bestimmt, der junge König und sein Reich ist unter Munttschaft zu halten, bis er nach Uferfrankenrecht zu seinen Jahren gekommen³⁾.

Rechtshandlungen, welche ein minderjähriger König allein, d. h. ohne Mitwirkung der Regentschaft, vorgenommen, mußten ungültig sein. Doch ist schwerlich auf diesen Fall ohne Weiteres zu beziehen die Urkunde Sigiberts III.⁴⁾. Denn daß der Knabe ganz allein handelnd jene Urkunden ausgestellt, jene Vergabungen aus dem Krongut vorgenommen hätte, ist doch schwerlich anzunehmen. Vielmehr steckt dahinter wohl ein Umschlag in der Herrschaft der Machthaber am Hofe:

1) Brunner II. S. 32.

2) Brunner II. S. 32.

3) Capit. I. p. 273. c. 16 ad annos legitimos juxta Ribuarium legem nondum pervenisse.

4) Diplomata ed. Karl Perts N. 23. p. 24, Urgesch. III. S. 660. S. gegen W. Sidel, Götting. gel. Anz. 1889. S. 969; Brunner II. S. 32. Sigibert war geboren 629, ward König 632 — also im vierten Lebensjahr — er erreichte die privatrechtliche »legitima aetas«, das vollendete 12. Jahr, 642, das gewöhnliche Alter der Schwertleite (15 Jahr) im Jahre 645: seine Vergabungen sollen aber gelten von seinem 14. Regierungsjahr an, also von 644 an. Brunner meint, der 16. Geburtstag oder der Tag der Schwertleite wurde deshalb nicht als Anfangs-Mal gesetzt, weil in den Urkunden nur nach Regierungsjahren gerechnet ward. Aber ist das ein ausreichender Grund?

die jetzt Sieger gewordenen Großen erklären die von dem König unter Einfluß der nunmehr Gestürzten vorgenommenen Schenkungen für ungültig: nur die von ihm, seit er volljährig geworden, gespendeten sollen gelten: die »plures fideles nostri«, mit denen dies vereinbart worden, sind eben die jetzt herrschenden Großen, welche die von ihren gestürzten Vorgängern deren Günstlingen im Namen des Kindes gewährten Schenkungen nicht gelten lassen.

Mit erlangter Volljährigkeit übernahm der junge König feierlich die Regierung selbst¹⁾.

Daß das Volk, wo der König durch Wahl erhoben wurde, einen aus Gründen körperlicher Untauglichkeit zur Führung des Heerbanns, zur Leitung des Gerichts Unfähigen, also einen Lahmen, Krüppel, Blinden nicht zum König machte, versteht sich von selbst: ob aber nach merovingischem Recht ein solcher unbedingt ausgeschlossen gewesen wäre — Erbe ward auch ein solcher — steht dahin. Der Fall kam nie zur Entscheidung. Die Bestimmungen des Baiernrechts über den Herzog ohne Weiteres auch auf den merovingischen Erbprinzen zu übertragen²⁾, geht nicht an, da der Herzog immerhin bei aller — bedingten — Selbständigkeit kraft königlichen Auftrags als Beamter waltet, einen Amtsunfähigen aber, wenn er auch dem zur Herzogswürde berufenen Geschlecht angehört, der König nicht beauftragen wird, während der Meroving kraft eignen Rechts, als Erbe, ohne Volkswahl, König wird. Auch handelt die Stelle des Baiernrechts³⁾ nicht davon, daß ein also Untauglicher nicht Herzog werden könne — das hängt von der Einwilligung des Königs ab — nur davon, daß der Versuch eines Sohnes des Herzogs, den Vater zu verdrängen, nur dann unter die hier gedrohte Strafe fallen solle, wenn der Vater noch regierungsfähig ist: nicht einmal das also ist hier gesagt, daß der Herzog durch Alter, Blindheit u. s. w. aufhört, Herzog zu sein. Alsdann mag nur etwa der Sohn einen Antrag stellen, die Entscheidung der Baiern und des Königs darüber herbeiführen, ob er, regierungsunfähig geworden, etwa den Sohn als Mit Herzog erhalten

1) Theuderich III. Diplom. N. 57. p. 51 dum et nobis divina pietas ad legitima etate fecit pervenire et in solium rigni parentum nostrorum succidire.

2) *Wie Waitz* S. 174.

3) II. 9. ed. Merkel Mon. Germ. hist. Legg. III.; s. die Stelle unter „Baiern“.

solle. Auch bezeichnet *utilis* nur im Allgemeinen die Tüchtigkeit, Wackerheit, keineswegs besonders ¹⁾ die Regierungsfähigkeit, wird daher auch von Untertanen gebraucht.

6. Regentschaft. Munttschaft über den König.

In der Merovingen-Zeit ist zu scheiden bei dem wehrunfähigen (unmündigen) König die privatrechtliche Munttschaft, die Pflege und Erziehung und die statsrechtliche Reichsregentschaft.

Die erste stand dem nächsten Schwertmagen zu: Guntchramn übte nur Pflicht und Recht, als er die unmündigen Neffen, Childebert II. und Chlothachar II., ausdrücklich in seine Munttschaft nahm: [jenem gegenüber ging er Chilperich vor, weil er sein Volloheim, nicht, wie dieser, Halbbohm²⁾]: dadurch ward seine Munttschaft aber nicht erst begründet, nur — schutzverheißend — feierlich bekräftigt³⁾.

Erziehung und Pflege besorgten die Mütter oder ein nutritor oder beide zusammen⁴⁾.

So z. B. Brunichildis für Childebert II., dessen Söhne und Enkel: dann Nantchild für Chlodovech II.⁵⁾, ferner Balthildis als Mitregentin⁶⁾: sie urkundet neben dem unmündigen König⁷⁾.

Gesetzliche Regelung der Regentschaft für minderjährige Könige, so daß etwa die Regenten auch die Munttschaft geübt hätten, fehlte.

Folgerichtig wurden nach der rein privatrechtlichen, sipperrechtlichen Auffassung die allgemeinen sipperrechtlichen Grundsätze der Munttschaft

1) Wie Watz S. 174.

2) Chlothachar I.

Charibert I. Guntchramn. Sigibert I. Chilperich I.

Childebert II. Chlothachar II.

Greg. Tur. V. 17. VI. 24. VII. 7. 8. 13, Urgefch. III. S. 186. 259. 298. 299. 301.

3) Anders Brunner II. S. 33, der „Gesamtvormundschaft“ der Sippe annimmt: hätte aber Chilperich solches Recht gegenüber Childebert II. gehabt, er hätte es gewiß geltend gemacht.

4) S. unten.

5) Pertz, Dipl. N. 18, Urgefch. III. S. 646. 651. Gesta abbatum Fontanellensium ed. Löwenfeld I. IV. 8.

6) Lib. hist. Fr. c. 44, Urgefch. III. S. 633. Chlotharium sibi regem statuunt cum ipsa regina matre regnaturum.

7) Pertz, Diplom. 33. 38—40, Urgefch. III. S. 665.

zur Anwendung gebracht: es sind also zur Munttschaft der wehrunfähigen Söhne des verstorbenen Königs berufen dessen Brüder als nächste (wehrfähige) Schwertmagen¹⁾.

Diese privatrechtliche Altersmunttschaft schloß nach salischem, überhaupt germanischem Recht neben Pflicht und Recht des Schutzes Verwaltung, Besitz und Fruchtmitgenuß des Mündelvermögens ein: daher heißt es von Guntchramn, daß er bei der Wehrhasterklärung Childeberts II. diesem Alles heraus gegeben habe, was dessen Vater Sigibert I. besessen²⁾: das kann nur auf das Vermögen, nicht auf die Staatsgewalt bezogen werden³⁾, denn Guntchramn hatte — wie wir sehen werden — diese zwar an sich nehmen wollen, aber ohne Erfolg: es kann sich nur um einzelne Städte und Gebiete handeln, die er wirklich gewonnen.

Diese Wirkung des Sippeverbandes — die Altersmunttschaft der Vaterbrüder über den Neffen — trat gegebenen Falles von Rechts wegen ein: sie enthielt besonders die Verpflichtung zum Schutz, zur defensio, wie Gregor das übersetzt: „ich bin der letzte wehrfähige unserer Sippe“ (robustus), sagt hier Guntchramn, „der die beiden wehrunfähigen Neffen verttheidigen mag und dem ganzen Volk den Königsschutz gewähren“⁴⁾. Er sei nun Vater über die beiden Knaben, die er als Waihsöhne angenommen⁵⁾.

Letzteres war geschehen, (aber, so viel wir wissen, nur zu Gunsten Childeberts)⁶⁾, das ohnehin bestehende Erbrecht gegenüber dem (söhnelosen) Oheim zu bekräftigen: nothwendig war es weder hiefür noch für die Begründung der Munttschaft. Daher hatten auch die Oheime der Knaben Chlodomers dem Volk und deren Großmutter glaubhaft heucheln

1) Vergl. Greg. Tur. VII. 8. 13. Urgefch. III. S. 299. 301.

2) Greg. Tur. VII. 39, Urgefch. III. S. 337.

3) Wie Waitz S. 173. Anders, aber auch irrig Bréquigny.

4) VII. 8 cum de genere nostro robustus non fuerit, qui defenset, Urgefch. III. S. 299.

5) l. c. 13.

6) Greg. Tur. V. 17, Urgefch. III. S. 186. a. 577 evenit . . . ut absque liberis (er meint aber Söhne, denn er hatte damals zwei Töchter, Chloboberge und Chlothilde, Urgefch. III. S. 187) remanerem et ideo peto, ut hic nepus meus mihi sit filius. Et inponens eum super cathedram suam cunctum ei regnum tradedit (d. h. als Erbe) dicens: una nos parma protegat unaque asta defendat. Quod si filios habuero nihilominus tamquam unum ex his reputabo ut illa cum eis tecumque permaneat caretas quam tibi hodie ego pollicior, teste Deo.

können, sie wollten jene in das Königthum ihres gefallenen Vaters erheben, als Vorwand, um sie ausgeliefert zu erhalten von der Großmutter¹⁾.

Bei der rein privatrechtlichen Auffassung der Statsgewalt und der Thronfolge versteht sich nun, daß der familienrechtliche Altersmuntwalt als solcher — umgekehrt s. oben S. 441 — auch die statsrechtliche Regentschaft in Anspruch nahm²⁾: so Guntchramn im Reiche seiner Neffen Childebert und Chlothachar; und die Bischöfe und das Volk, das jedesfalls besser dabei fuhr als unter der Herrschaft des Adels stimmte, wo es sich äußern konnte, gerne bei: in diesem Sinn erklärt der Bischof von Tours³⁾: „Guntchramn sei nun Vater über die Söhne Sigiberts und Chilperichs, die er an Sohnes Statt angenommen, und führe nun ebenso die Herrschaft über das Reich (principatum regni) wie weiland Chlothachar“ d. h. also als Alleinherrscher.

Allein diese Auffassung und Anforderung drang nicht durch: es war der Dienstabel, der auf das Schärfste zwischen privatrechtlicher Munttschaft und statsrechtlicher Regentschaft schied: jene — zur Noth — dem Oheim überlassend, diese für sich in Anspruch nehmend, nicht wahrlich aus wahrhaft statsrechtlich gedachter Scheidung zwischen beiden, sondern lediglich um das willkommene Namenkönigthum zweier Kinder zur selbstischen, willkürlichen Beherrschung des geringeren Volkes unter dem Scheine der Regentschaft zu mißbrauchen und auszubenten: so werden die Versuche Guntchramns, in Aufrastien und in Neustrien an seiner Neffen Statt die Statsgewalt zu üben, abgewiesen.

Im Reiche Chlothachars ließ sich Guntchramn sogar als Regent den Treueeid leisten⁴⁾, forderte also Untertthanengehorsam wie sonst nur der König; aber wir erfahren nichts von seiner Ausübung der Königsrechte. Und in Childeberts Reich, wo er solchen Eid nicht verlangte, aber thatsächlich die Königsrechte z. B. die Amtshoheit ausüben will, scheitert er völlig: die Großen vertreiben, erschlagen die von ihm eingesetzten Beamten und erklären — unter Anerkennung seiner privatrechtlichen Munttschaft —, nichts habe er in Aufrastien als Herrscher zu sagen: sie selbst durch Vertreter aus ihrer Mitte wollten die

1) Greg. Tur. III. 18, Urgesch. III. S. 86 f.

2) Dauerte doch die Verwechselung beider sogar in der statsrechtlichen Wissenschaft noch unserer Tage fort.

3) Greg. VII. 13, Urgesch. III. S. 301.

4) Greg. Tur. VII. 7, Urgesch. III. S. 298.

Regentschaft führen: und sie führen sie, bis Childebert II. 15 Jahre alt geworden ist.

Auf das Schroffste tritt der Dienstabel nach Sigiberts Ermordung Brunichildis entgegen: nicht nur die mütterliche Sorge für das Knäblein Childebert wird ihr entrissen, dieser von Herzog Gundobald ihr geraubt, auch ihr bloßer Versuch, Blutvergießen unter den Adelparteien zu verhüten, als Einmischung in die Leitung des States mit den äußersten Drohungen zurückgestoßen: „Weiche von uns, Weib“, ruft ihr der trotzige Herzog Ursio zu. „Es genüge dir, unter deinem Manne die Herrschaft geführt zu haben: jetzt aber ist dein Sohn König und sein Königthum wird nicht durch deinen, wird durch unsern Schutz gesichert. Weiche von uns, daß dich nicht die Hufe unserer Kasse zerstampfen“¹⁾.

Auch für ihre beiden Enkel übt sie nicht als Recht anerkannte Regentschaft im rechtlichen Sinne, so stark thatsächlich ihr Einfluß auf Theuderich zeitweilig war²⁾. [Die Urkunde, in welcher Papst Gregor Großmutter und Enkel Theuderich zusammen *reges* nennt³⁾, ist falsch]. Eher ist ihr dies für die kurze Zeit gelungen, da ihre Ur-enkel Könige hießen⁴⁾.

Denn inzwischen hatte die gewaltige Frau sich soviel Ansehen erkämpft, daß sie solche — freilich nur widerwillige — Anerkennung durchsetzte, anfangs noch gestützt auf königstreue Hausmeier und in Verbindung der Regentschaft mit Pflege und Erziehung. Allein zuletzt findet sie gerade wegen Behauptung dieses Regentschaftsrechts den Untergang durch den verschworenen Adel der drei Theilreiche.

Dies ist nun noch im Einzelnen zu betrachten.

Die Großen, welche die Regentschaft führen, sind uns in einzelnen Fällen genannt, in andern nicht: so sprechen die Bischöfe (554) nach dem Tode Theudobalds I. (548): „König Theudobald ist noch ein kleiner Knabe: wir werden verhandeln mit den »proceres« und »primi« seines Reiches“⁵⁾, und bei dem Vertrag zu Compiègne von 577 versprechen für den noch wehrunfähigen Childebert II. ebenfalls dessen »proceris« Frieden und Freundschaft mit Guntchramn⁶⁾.

1) VI. 4, Urgesch. III. S. 233.

2) Fredig. c. 20 f., Urgesch. III. S. 552 f.

3) Jaffé, Reg. pontif. N. 1239.

4) Fredig. c. 39 f., Urgesch. III. S. 593 f.

5) Greg. Tur. IV. 6. a. 554, Urgesch. III. S. 104.

6) l. c. V. 17 *proceris Childeberthi similiter pro eodem polliciti sunt*; Urgesch. III. S. 186.

Sogar bei der Anklage auf Hochverrath wegen Unterstüßung des Anmaßers Gundobald beruft sich während Childeberts Minderjährigkeit der Bischof von Marseille darauf: „nichts habe ich von mir aus gethan, nur was mir von unseren Herren und *seniores* befohlen war“ (a. 582)¹⁾.

In welcher Weise damals der Adel aus seiner Mitte diese Regenten bestellte, vernehmen wir ebenfalls nicht: schwerlich gab es hierfür ein geordnetes Verfahren: die durch Ehrgeiz, Macht, Geist Hervorragenden [— so die Bischöfe Egidius²⁾, Arnulf³⁾, Kunibert⁴⁾, Leodigar⁵⁾, dann die Hausmeier Warnachar⁶⁾, Pippin der Aeltere⁷⁾, Abalgisil⁸⁾, Erchinoald⁹⁾, Flaochat¹⁰⁾, Aega¹¹⁾, Ebroin¹²⁾, Wulfoald¹³⁾, Waratto¹⁴⁾, Gislemar¹⁵⁾, Berthar¹⁶⁾, Pippin¹⁷⁾ —] griffen zu, bemächtigten sich auch etwa der Person des Königsknaben und herrschten dann, gestützt auf den Anhang ihrer Partei, oft nicht ohne Widerstand anderer Adels-Geschlechter und Adels-Verbindungen und der Hausmeier anderer Theilreiche.

Nicht einmal die Person des jungen Königs und die Fürsorge für dessen Erziehung ward dem durch das Sipperecht berufenen Altersmuntwalt oder der Mutter¹⁸⁾ überlassen: vielmehr bestellte der Adel hierfür entweder besondere Erzieher, *nutritores*, oder er überwies zwar diese persönliche Fürsorge der Mutter, Großmutter, Muhme des Königsknaben, aber ohne derselben irgend die Regentschaft zu überlassen. Manchmal freilich geschah dies, wenn der Adel sie ihr nicht entreißen konnte (Brunichildis über ihre Urenkel) oder sie ihr verstattete, da er oder sein führend Haupt, der Hausmeier, sie und durch sie den Königsknaben zu beherrschen vertraute. So ergeben sich bei minderjährigen Königen folgende Fälle: I. 1) sipperechtlicher Altersmuntwalt¹⁹⁾, 2) Regentschaft

1) Greg. Tur. VI. 24, Urgesch. III. S. 261 gegen von Giesebrechts (Uebersetzung) Auslegung: gemeint sind: unsere Machthaber und die *seniores* in unserem Reiche, nicht *seniores* = Herrn des Bischofs als deren Vasall.

2) 575, Urgesch. III. S. 196.

3) a. 622, Urgesch. III. S. 597.

4) 632, Urgesch. III. S. 619.

5) 622, Urgesch. III. S. 595.

6) 670, Urgesch. III. S. 686.

7) 613, Urgesch. III. S. 597.

8) 638, Urgesch. III. S. 646.

9) 632, Urgesch. III. S. 648.

10) 640, Urgesch. III. S. 652.

11) 641, Urgesch. III. S. 646.

12) 656, Urgesch. III. S. 651.

13) 660, Urgesch. III. S. 686.

14) 683, Urgesch. III. S. 712.

15) 683, Urgesch. III. S. 712.

16) 686, Urgesch. III. S. 713.

17) 688, Urgesch. III. S. 715.

18) Greg. Tur. V. 1, Urgesch. III. S. 164.

19) Oben S. 441. 442. Urgesch. III. S. 185.

durch den Abel¹⁾. Kein nutritor, kein Einfluß der Mutter²⁾: so nach Sigiberts I. und Chilperichs Tod. II. 1) Sippevormund, 2) Abelsregentschaft, 3) nutritor³⁾, Muhme⁴⁾, Mutter⁵⁾. III. Großmutter (Urgroßmutter), Vormünderin und Regentin, kein nutritor: so Brunichild⁶⁾, aber daneben Hausmeier. IV. 1) Regentschaft, 2) nutritor⁷⁾.

Dagegen spätere Königinnen haben anerkanntermaßen die Regentschaft über ihre wehrunfähigen Anaben geführt, meist gestützt auf einen kraftvollen Hausmeier, der freilich häufig und je später desto häufiger selbst herrscht. So geleitet oder gestützt durch den Hausmeier Aega⁸⁾, als Regentin doch wohl, handelt Mantichild, wenn sie mit Chlodovech II. zusammen urkundet⁹⁾. Zweifellos führt Balthilde die Regentschaft für ihren Sohn¹⁰⁾. Sie „leitet, beherrscht den Palast“: das will für jene Zeit sagen: das Reich (ebenso sonst von den Hausmeiern)¹¹⁾. Daher urkundet auch sie mit dem Sohne¹²⁾.

Ähnlich urkundet Königin Thinechild = Emnechild neben Chilperich II.¹³⁾, Bilichildis und Emnechildis neben Chilperich II.¹⁴⁾ »*gratia Dei* reginae muß wegen dieses Beisatzes, wenn nicht unecht, verunechtet sein¹⁵⁾.

Oft steht also der Hausmeier (Grimoald) neben dem nutritor (Otto), wobei es dann an Kämpfen um die Gewalt über den Königsknaben nicht fehlte (a. 642)¹⁶⁾: nachdem aber die Stellung des Hausmeiers die allbeherrschende geworden, duldet er keinen nutritor mehr neben sich.

1) Oben S. 443. Urgesch. III. S. 297.

2) Oben S. 443. Urgesch. III. S. 164. 288.

3) So Urgesch. III. S. 660 f.

4) D. G. I. S. 206.

5) Urgesch. III. S. 665.

6) Urgesch. III. S. 557.

7) VII. 2. S. 243.

8) Fred. IV. c. 79, Urgesch. III. S. 645.

9) Diplom. N. 18, Urgesch. III. S. 646 f.

10) Lib. hist. Fr. c. 55 regem statuerunt cum ipsa regina regnaturum; v. St. Eligii II. 30 regina paucis annis regnum obtinens; v. St. Bertilae Balthildis regina cum parvulo filio . . inreprehensibiliter regnum gubernabat.

11) v. St. Leodigarii c. 1 Balthildis, quae cum . . filio Francorum regebat palatium; v. St. Bertilae l. c. cum magno . . vigore animi viriliter gubernabat palatium; v. St. Balthildis c. 11 cum adhuc publicum regeret palatium, Urgesch. III. S. 663.

12) Diplom. 33. 38. 39. 40, Urgesch. III. S. 669 f.

13) Diplom. N. 25.

14) D. N. 29.

15) Vgl. Waitz S. 187.

16) Urgesch. III. S. 649—651.

Wir sehen in anziehend durchsichtiger Weise in dieser einzelnen Frage die Entwicklung sich wiederholen, die wir in der gesamten Geschichte der Verfassung dieses States verfolgt haben: das Recht des Königs Hauses, über die Regentschaft zu verfügen, trachtet sehr bald schon nach Sigiberts Tod (a. 575) der Dienstabel (und der Episkopat) an sich zu reißen und zwar gleich mit Erfolg: nach vergeblichem oder doch nur kurze Zeit erfolgreichem Widerstand der Krone (Guntchramn, Brunichildis) übt der Abel dies Recht durch seinen Parteiführer, den Hausmeier, und dieser verwandelt es, der allgemeinen Entwicklung dieses Amtes entsprechend, in sein zuletzt sogar vererbliches Recht mit Zurückdrängung des Abels¹⁾: vorsichtig schließt er nun auch den Einfluß von Pflegern, Erziehern, Königinnen aus, indem er auch die Pflege selbst übernimmt oder seinem Sohn oder ergebnem Vertrauten überweist²⁾.

Nach dem Sinken der Königsmacht (c. 650) „erheben“ — ganz buchstäblich — die Großen auch mündige Merovingen auf den Thron: es trübt sich in dem bloß leidenden Verhalten des Königs bezeichnend aus, daß es nunmehr Wahl und Wille der Großen ist, was ihm die Krone verleiht³⁾.

Geistvoll hat man⁴⁾ gesagt, der Abschluß der Frage geschah so, daß die arnulfingischen Hausmeier auch den mündigen König wie einen unmündigen behandelten d. h. an seiner statt die Regentschaft führten, wie früher nur für Unmündige geschehen war.

7. Die Reichstheilungen und das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zum Gesamtreich.

a) Die merovingischen Reichstheilungen.

Bestimmte Grundsätze der Vertheilung von Land und Renten sind bei den verschiedenen Erbtheilungen⁵⁾ von 511, 561 nicht nachweisbar:

1) *Ober VII. 2. S. 203. 210.*

2) *Vgl. Urgesch. III. S. 719 f.*

3) *S. die Beläge Urgesch. III. S. 680 f. Frödig. Chlodovech IV. 79. Liber hist. Francor. Chlothaach o. 44, Theuderich 45, Childobert 49, Daniel 52, Theuderich 52.*

4) *Brunner II. S. 34.*

5) *Ueber die Erbtheilungen vergl. besonders Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 197 f.: ihm folgen Meute, (v. Spruner), Longnon p. 92 f., Waitz S. 146.*

schwerlich waltete eine andere Absicht als die der rein privatrechtlichen, vermögensrechtlichen Auffassung entsprechende¹⁾, jedem — abgesehen von etwaigen besonderen Gründen der Bevorzugung oder Zurücksetzung²⁾ — möglichst gleich Viel an Werth zuzuwenden: daß jedem der Theile auch romanische, sübliche Gebiete zugesprochen wurden — auch Theuderich dem Ersten und Sigibert dem Ersten — bezweckte wohl kaum, das Auseinanderbrechen des Gesamtreichs in seine romanischen und germanischen Theile zu verhüten, — [ein Ereigniß, das zuletzt doch nicht abgewendet werden konnte] — sondern nur, weil von diesen besonders fruchtbaren und reichen Landschaften jeder ein Stück besitzen wollte. Wie 511 das Reich des Syagrius werden später die den Goten ent-rissenen Landschaften, auch etwa Burgund (Gunttram und Chilperich) keinem der Erben allein zugewandt, sondern unter alle drei oder vier vertheilt, wohl nicht, weil sie durch deren vereinte Kräfte erobert worden — was nicht der Fall —, sondern aus dem obigen Grunde.

Dagegen die rechtsrheinischen Stämme stehen stets unter dem austraischen Theilkönig, falls ein solcher vorhanden, ja bei dem zunehmenden Gegensatz der Austraster zu den romanisirten Neustriern und Burgunden³⁾ ertrogen sich die Austraster von den Gesamtkönigen Chlothachar II. und Dagobert I. einen austraischen Sonderkönig zu Metz⁴⁾.

Daß schon bei der Reichstheilung von 511 kein Bruder lediglich austraische Gebiete, auch der Austraster Theuderich I. südwestliche Lande erhielt, beruht also nicht auf der klugen Absicht, das Auseinanderbrechen des Reiches in germanische und romanische Theile zu verhüten — damals waren die Franken auch in Neustrien noch durchaus nicht romanisch! — sondern auf dem rein privatrechtlichen Grundsatz möglichstster Gleichstellung jedes Erben nach jeder Richtung hin.

Daß bei den Erbtheilungen nicht die möglichst gleiche Zahl von Franken berücksichtigt ward⁵⁾, zeigt ein Blick auf die Karte: südlich und westlich der Loire saßen sehr wenige Franken, an Rhein, Maas und Mosel sehr viele: gleichwohl wurden letztere Gebiete nicht zerrissen. Theuderich I. erhielt eine viel größere Zahl von Franken als Chlodomer und Chilperich I.

1) Oben S. 374.

2) S. unten S. 448 f.

3) Ausführlich dargestellt Urgesch. III. S. 600 f.

4) Urgesch. III. S. 607. 637.

5) Wie Dubos V. 5. III. p. 72 wähnte.

Gehen wir von dem zweifellos richtigen Gedanken der privatrechtlichen Erbschaftstheilung nach salischem Recht aus, so werden wir — sollte man meinen — auch die Grundsätze der einzelnen Theilungen auffinden können.

Zu welchen Theilen theilten die salischen Erben die Erbschaft des Vaters? Antwort: zu gleichen Theilen, nach Köpfen¹⁾. Also werden auch die Königsöhne das Reich möglichst und nach allen Richtungen in gleiche Erbtheile gegliedert haben.

Insofern hat ein — nahezu — Zeitgenosse, der besonderen Eifer für Kenntniß der fränkischen Dinge zeigt, gewiß das Richtige erfahren und bezeugt. Es ist Agathias²⁾ (c. 531—581), der von der Theilung von 511 sagt: „sie theilten das Königreich in vier Theile, nach Städten und Völkerschaften, und zwar, wie ich glaube, so daß jeder gleichviel erhalten sollte“³⁾. So sagt auch Gregor von Tours⁴⁾: „sie übernahmen (accipiunt) des Vaters Reich und theilten es gleichheitlich (aequa lantia)“.

Die Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Theile führte dahin, die verschiedenen Gruppen von Eroberungen eigenartig zu behandeln⁵⁾. Jeder der vier Söhne Chlodovechs sollte einen Antheil erhalten an der ersten großen Eroberung des Vaters, der reichsgründenden, in welcher er das Gebiet des Spagrius gewonnen: also das Land zwischen Somme und Loire: es war dies das Herz- und Kernland des neuen States: hier lagen nahe bei einander die drei wichtigen Städte Rheims, Soissons, Paris, weiter südlich ab Orléans. Diese vier Städte wurden nun die Hauptsitze der vier Brüder⁶⁾. Es erhielt Theuderich I. mit dem Hauptsitze Rheims das linksrheinische Austrasien (Ripuarien), außerdem Alamannien, ferner das nordsalische Land bis an den Kohlenwald, die Champagne um Rheims, Toul, Verdun, Châlons-sur-Marne, aber auch — obigem Grundsätze gemäß — erhebliche

1) Oben S. 447.

2) Oben S. 428.

3) Ed. Niebuhr (Bonn 1828) I. 3: διενείμαντο τέτραρχα τὴν βασιλείαν, κατὰ τὰ πόλεις καὶ ἔθνη ἐς ὅσον οἶμαι τῶν ἴσων ἐκάστῳ μετεῖναι.

4) III. 1.

5) Diese Thatfache hat Fauriel II. p. 92 richtig anerkannt, aber nicht die zu Grunde liegende Erwägung.

6) Welcher Zeit gehört an das von Guérard, Irmino, I. p. 939 abgedruckte Gedicht:
Gallia Belgica dicta super ripas Sequanae
Ubi sunt villae regales et venusti principes?

g der Ostgoten.

Albokebis.

Lantechildis.

1.
König Theuderich I., gest.
Suavegotta, Tochter des
Königs Sigismund.

2.
Berthar I., gest. 561.
Ulfa, Witwe Chlodomers.
a¹⁾.

2.
Chlodochildis (Grobchilbis).
Amalarich, König der Westgoten.

König Theudibert I., gest.
1) Deuteria, in erster
2) Wisigardis, Tochter des
3) Eine Unbenannte.

is, aus niederem Stande.
is, Ingundens Schwester.
Chilbis, Tochter des Thüringenkönigs Berthar,
550 Nonne zu Poitiers.
Schläferin.
ida, Witwe Theudobalds, dann geschieden
zog Garibald vermählt.

2.
König Theudobald, gest. 548
Bulbetrada, Tochter des

2.
Guntbert, erm. 560.
Chalpa, Tochter des Herzogs
von Aquitanien, erm.

3.
Guntbert, geb. um 535,
(S. Tafel II.)

3.
Chlodofinda.
Alboin, König der
Langobarden.

4.
König Chilperich, erm.
584. (S. Tafel II.)

6.
Gundobald, von Chlo-
thachar nicht anerkannt,
erm. 585. Eine Frau
aus Italien.
Zwei Söhne.

1.
Bertha oder Aldiberga.
König Ethelbert von Kent.

3.
Chlodomer, gest. 577. Chlothachar, gest. 573. Chlodochildis (Grobchilbis).

ad die Schreibart steht nicht ganz fest.
28 erzählt wird.

König Sigibert, ermordet
Brunichildis, Tochter des
abermals 576, mit Mer

König Chilperich, ermordet 584.
1) Audovera, verlassen um 587, ermordet 580.
2) Galswintha, vermählt und ermordet 587.
3) Fredigundis von niederer Abkunft, erst Weischläferin (?)
vermählt um 567, gest. 597.

König Childibert II., geb.
Falleuba.

König Theudibert II., geb.

1.
Theudibert, gefallen 575.

3.
Dagobert, geb. u. gest. 580.

3.
Theuderich,
geb. 582, gest. 594.

3.
König Chlothachar II.,
geb. 584, gest. 628.

1) 3^{er} den Thachählung, die fabelhaft zu sein scheint.

rich III.

ch III. - 691.

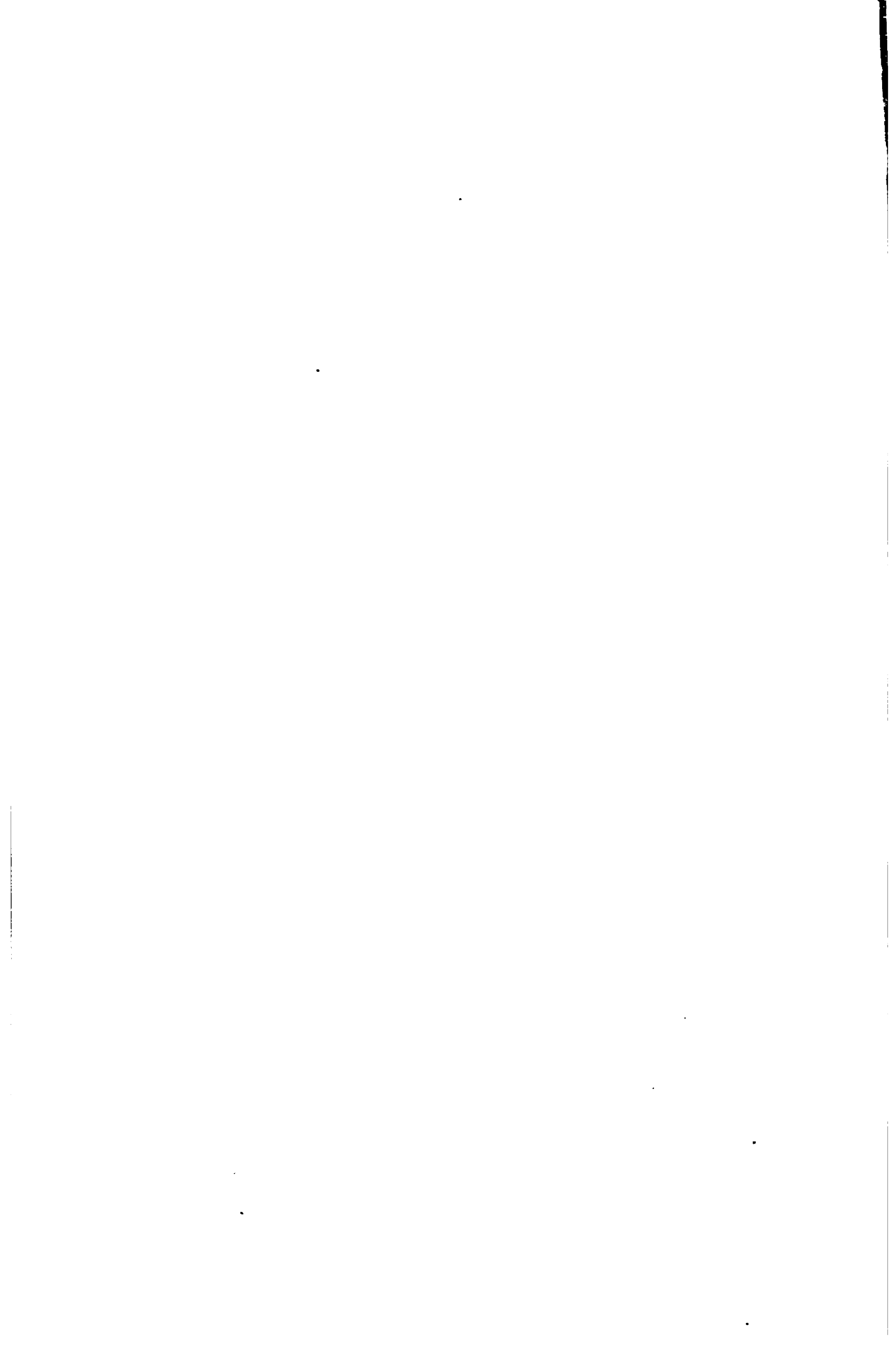
ch III. 691-695.

Childibert III. - 711.

Dagobert III. 711-715.

Theuderich IV. 720-737.

ch III. (741-751).



Theile des Südländes: nämlich Aquitanien, die Novergue, die Auvergne, das Quercy, das Albigeois mit Cahors, Rhodéz, Alby und Gévaudan¹⁾).

Chlothachar I. zu Soissons erhielt das südliche und östliche Land der Salier: Hennegau, Artois, Flandern mit Cambrai, Arras, Tournai, das Gebiet zwischen Duse, Seine und Canal mit Beauvois, Rouen, Viseux und Evreux²⁾).

Chilbibert I. zu Paris erhielt das Land zwischen Seine, Loire und Meer, die Bretagne, das Uebrige der Normandie, Armorica und die Brie.

Chlodomer zu Orléans erhielt das den Goten abgenommene Gebiet südlich der Loire: Aquitanien — soweit es nicht Theuderich erhalten — mit Tours und Poitiers.

Vergleicht man nun aber diese Theile, so ergibt sich, daß nur die Theile der beiden mittleren Söhne ungefähr gleich groß, dagegen der Theuderichs weitaus der größte, der Chlothachars weitaus der kleinste war: also zu Gunsten des Ältesten — von einer andern Mutter — und zu Nachtheil des jüngsten Sohnes eine erhebliche Abweichung: worauf diese beruhte, wissen wir nicht, keinesfalls auf dem falschen Familienerbrecht: vielleicht hatte Chlodovech diese Anordnung getroffen, obwohl dies nirgend gesagt wird³⁾. Man kann auch nicht die Erklärung versuchen, daß, weil die nordöstlichen Lande so viel ärmer waren als die südöstlichen, Theuderich deshalb mehr Land erhielt: denn was Theuderich in dem reichen Aquitanien empfing, ist allein nahezu so viel als Chlothachars gesamntes Reich.

Daß Chlodomer vor seinem Tode sein Reich unter seine drei Söhne Theobovald, Gunthari und Chlodovald getheilt habe, ist erst

1) Ueber die Theilung des alten Salierlandes, auch Flanderns und Brabant's zwischen Chlothachar und Theuderich vergl. gegen von Roth, Ben. S. 57. 78 und Bonnell a. a. D., Longnon S. 118 und Waitz S. 146; der Kohlenwald, als Gränze in der Lex Sal. 47 bezeichnet, bildete später die Gränze zwischen Aufrassen und Neustrien; Annal. Mettens. a. 690 Mon. Germ. hist. Scr. I. p. 318, vita St. Evermari, † 700 bei Tongern, Acta S. ed. Bolland. 1. Mai I. p. 122. 755; über den Umfang des Kohlenwaldes Waitz, d. alte R. S. 60. Duvivier, la forêt Charbonnière. Revue d'histoire et d'archéologie III. (1861), Maury, les forêts de la Gaule.

2) Nach Longnon bildete der Canche seine Gränze gegen Chilbibert I.

3) Vielmehr sagt Greg. III. 1 regnum ejus accepunt et inter se aequalantia dividunt.

von der späten Lebensbeschreibung Chlovalds, also nur höchst unglaubhaft bezeugt¹⁾: die ganz unwahrscheinliche Theilung blieb jedesfalls unausgeführt, da die Oheime es vorzogen, zwei der Neffen eigenhändig abzuschlachten; der dritte entkam und soll St. Cloud gestiftet haben: er ward der Schutzheilige der Nagelschmiede (>cloutiers<).

Die folgenden Erwerbungen im Süden — Burgund und die von den Ostgoten abgetretene Provence — wurden von den späteren Königen ebenfalls und zwar besonders getheilt: letztere, meint Prokop, im Verhältniß des Umfangs je des einzelnen Theilreichs²⁾. Von Burgund kamen die östlichen Striche: die Bisthümer Windisch, Avanche (später Lausanne) und Sion (Sitten) an Aufrastien, das auch durch alle Eroberungen auf dem rechten Rheinufer: Thüringen, das von den Ostgoten aufgegebenen alamanische Rätien, dann Baiern und später durch die wenigen schatzungspflichtigen Gaue der Sachsen (und Frisen?) erweitert ward.

Im Jahre 561 ward das unter Chlothachar I. kurze Zeit (558—561) vereinigte Gesamtreich abermals unter vier Erben getheilt: mit Unrecht hat man³⁾ letztwillige Verfügung Chlothachars angenommen.

Noch weniger ist an Verlosung zu denken. Gregors Ausdruck⁴⁾ kann nicht so wörtlich gedeutet werden: schon der ungleich kleinere Theil, den abermals der jüngste Sohn (Chilperich, von anderer Mutter;

1) Vita St. Chlovaldi + c. 560. A. Sanct. ed. Bolland, 7. September, III. p. 98 reliquit . . in regno conjugem (Guntheuca = Chunsina? Urgesch. III. S. 74) . . . cum tribus filiis . . . , quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus; daß nicht die Wittwe die Theilerin sein soll, wie Digot I. p. 230, f. Waitz S. 150.

2) Bell. Goth. I. 13: κατὰ λόγον τῆς ἐκάστου ἀρχῆς.

3) Bonnell S. 205, ihm folgt Waitz S. 148. 150. 160 wegen Greg. Tur. v. Patrum XVII. 3 ed. Krusch p. 730 advenit legatus Sigiberti regis (nach Erler) cum litteris, nuntians, regem Chlothacharium esse defunctum seque regnum debitum . . debere percipere: ob ihm das fragliche regnum durch Anordnung des Vaters oder bereits abgeschlossenen Erbtheilungsvertrag mit den Brüdern „gebühre“, ist damit doch nicht entschieden: und da derselbe Gregor IV. 22, Urgesch. III. S. 123 in der Frankengeschichte — das hat man bisher völlig übersehen — eine von den Brüdern vorgenommene Theilung und (freilich irrig) Losung berichtet, kann er unmöglich in dem andern Buch väterliche Vertheilung berichten.

4) IV. 22 divisionem legitimam faciunt deditque sors; sors ist = pars, Urgesch. III. S. 123; daher auch Fredig. c. 16 von Theudibert: sortitus est, ohne Losung.

— das ist doch nicht beides beidemal Zufall —) erhielt, schließt die Lösung aus.

Selbstverständlich konnte die Viertheilung von 511 nicht 561 wiederholt werden, schon deshalb nicht, weil ja erheblicher Zuwachs eingetreten war: immerhin aber ging man von jener Theilung in der Weise aus, daß zunächst jeder der Erben eines der vier Reiche von 511, auch mit dem gleichen Herrschersitz und den um diesen her liegenden Gebieten, dann aber noch von dem Zuwachs seit 511 oder später etwas empfing¹⁾.

So erhielt Sigibert I. das Reich Theuderichs I. mit Rheims; also alles Land rechts vom Rhein, Aufrastien, Ripuarien, die Champagne von Rheims (aber nicht Troyes, Langres und Sens), in Aquitanien die Auvergne, Rhodéz, Gévaudan und Uzès, dann ein Stück der (ehemals ostgotischen) Provence mit Avignon und Stadt und Gebiet von Marseille.

Guntchramn erhielt das Reich Chlodomers mit Orléans, das einstweilen eroberte Königreich Burgund, (auch wieder Avanche und Sion zurück, aber nicht Windisch, das bei Aufrastien blieb), den Rest der Champagne (Troyes, Langres, Sens), in Aquitanien das Land zwischen Périgeux und Toulouse, und in der Provence Stadt und Gebiet von Arles.

Charibert I. erhielt das Reich Chilpiberts I. mit Paris, das Gebiet des Syagrius, den Westen von Armorica (die spätere Bretagne), Beauvais und Senlis, den größten Theil von Aquitanien: Tours, Cahors, Poitiers, Bourges, die Saintonge, Angoulême, Bordeaux und den Rest der Provence.

Chilperich erhielt das ursprüngliche Theilreich Chlothachars: den Osten von Armorica mit Rouen, Lisieux, Basseux, Coutance und Maine (die spätere Normandie und Maine), das Salierland südlich vom Kohlenwald, Neustrien mit Soissons (und Tournai).

So hatte also jeder der Brüder eines der alten Theilreiche und jeder dazu Theile von Aquitanien und von dem ehemaligen Gebiet des Syagrius.

Als Charibert I. 507, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, theilten nach salischem Erbrecht nun die drei Brüder²⁾ sich in sein Erbe. Die

1) Bonnell, anders im Einzelnen Longnon p. 123.

2) Durch Vertrag Greg. Tur. IV. 26, Urgesch. III. S. 131, bestätigt durch den Erbvertrag zu Andelot IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

Städte im Gebiet des Syagrius, vor allem Paris, auch Senlis, wurden zu idealen Theilen allen dreien gemeinsam: dagegen räumlich getheilt wurden Chariberts andre Lande: Ostaquitaniern erhielt Guntchramn; Bordeaux, Cahors, Bearn und Bigorre sowie¹⁾ Westaromica Chilperich; Tours, Poitiers und Chariberts Antheil von der Provence Sigibert²⁾.

Wahrscheinlich³⁾ gab die Theilung in Chariberts Erbe, da gewisse Städte wie Paris, Marseille, keiner der Brüder dem Andern gönnte, Anlaß zu jener „gemeinschaftlichen Herrschaft“ — wobei wohl nur die Einkünfte gebriittelt wurden —, in jenen Städten, die, wie so oft später im Mittelalter der „Condominat“ oder die „Gesamthand“, nichts taugte, zu Streit und Wirrnis führte⁴⁾.

Die „statsmännische Weisheit und Begabung der Franken und vorab der Merovingen“ hat man doch arg übertrieben: sie haben — übrigens auch die Arnulfingen, einschließlich des großen Karl, ebenso — in der sie umgebenden Schule römischer Einrichtungen in Jahrhunderten nicht den Gedanken der Statseinheit gelernt, den der vielgeschmähte Meeräuberkönig Geiserich lange vor Chlodovechs Geburt sogar in Feststellung der Thronfolgeordnung ausgeprägt hat⁵⁾: sie haben die rein privatrechtliche Auffassung der Thronfolge nie überwunden. Nur der Zufall hat es gefügt, nicht statsmännische Weisheit es verhindert, daß dieser verderbliche Grundsatz das Reich nicht noch in mehr als vier Theilreiche auseinanderriß: vier Brüder überlebten den Vater später nie mehr: nur drei oder zwei: aber unter diese drei oder zwei wurde es dann auch fast jedesmal getheilt: nur selten wird eine Ausnahme gemacht: zuerst aber ist es ein Weib, kein Mann und kein Franke,

1) Greg. Tur. IV. 50. IX. 20, Urgesch. III. S. 159. 424. Wir sahen früher (oben VII. 1. S. 75): zuweilen wurden alte weite Gaue zertheilt: ein Hauptgrund solcher Zerstückelung großer Gaue in mehrere kleine lag in der Zutheilung des alten Ganes an verschiedne Theilkönige: so war das weite Gebiet von Chartres (561 Chariberts), 567 zwischen Sigibert und Chilperich bergestalt getheilt worden, daß dieser Chartres, jener Vendome und als eigenen Gan Chateaudun (s. oben Kirchenhoheit) erhielt.

2) Die durch die Bruderkriege nur auf kurze Zeit eingetretenen Veränderungen (Urgesch. III. S. 123 f.) bleiben hier außer Betracht; vgl. die Karten Urgesch. III. S. 70. 123.

3) So Bonnell S. 121; Longnon p. 126.

4) Greg. Tur. VII. 6. IX. 20 (Paris). VI. 33 (Marseille). IX. 20 (Senlis und Reims-sur-le-Matz. Dép. Oise). Urgesch. III. S. 296. 424.

5) Könige I. S. 229. 273. 424.

die Gotin Brunichildis, die jenen „statsmännischen“ Gedanken erfaßt und im Jahre 613 von ihren mehreren Urenteln nur den ältesten zum König erhoben hat: eine einsichtvolle That, welche die Freundin des großen Gregor abermals den Gegnern geistig und sittlich hoch überlegen zeigt. Von 511 bis 678 ist aber das Reich nur selten — einmal auf drei und einmal auf neun Jahre — in Einer Hand vereint gewesen; dann vier Jahre unter Chlothachar III. 656—660, drei Jahre unter Childerich III. 670—73, Theuderich III. seit 678: von da ab herrscht in der Regel (ausgenommen 717—719) nur mehr Ein Meroving, allein nur deshalb, weil Pippin der Mittlere und dessen Nachfolger, Hausmeier des ganzen Reiches, dies bequemer finden.

Kein privatrechtliche Verfügung der Merovingen über Statsgewalt und Statsgebiet unter Lebenden und auf den Todesfall enthielt der am 28./29. November 587 zu Andelot¹⁾ geschlossene Vertrag: Guntchramn, alt und söhnelos, bestellte Childebert II. zum alleinigen Erben seines Reiches unter Ausschluß seines andern Neffen Chlothachar II. Allerdings ward auch Guntchramn ein Folgerecht in Childeberts Reich eingeräumt für den unwahrscheinlichen Fall, daß der so viel jüngere Vater zweier Söhne, nach diesen seinen Söhnen und vor Guntchramn sterben sollte.

Ferner ward die Erbschaft Chariberts I., über deren Vertheilung Streit bestand, jetzt durch Vertrag anders getheilt, so daß z. B. Guntchramn auch Sigiberts Drittel von Paris, Childebert dagegen auch Guntchramns Drittel von Senlis erhielt, also ganz Senlis, dafür trat Childebert sein Drittel von Rossion ab. Chlobichildis, Guntchramns Tochter, der ja nach salischem Recht ein Erbrecht auf des Vaters Grundeigen — und als solches galt die Gebietshoheit und die gesammte Statsgewalt (oben S. 374, 452) — nicht zukam, ward von Childebert bestätigt, was sie von ihrem Vater erhalten hatte oder noch unter Lebenden erhalten werde. Das Gleiche sichert Guntchramn für den Fall des Vorversterbens Childeberts dessen Spindeln, — seiner Mutter Brunichildis, seiner Gattin Faileuba, seiner Tochter Chlodosvinda zu. Childeberts Söhne erben selbstverständlich ihres Vaters und falls, wie es geschah, Guntchramn vor diesem sterben sollte, auch dessen dem Vater angefallnes Reich. Wir erfahren aber ferner, daß die Merovingen — ohne irgend welche Mitwirkung von Volk oder Adel — auch in familienrechtlichen Geschäften unter Lebenden über Hoheitsrechte

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424—430; D. G. Ib. S. 155.

und Statseinkünfte — wenn auch nicht über die Gebietshoheit und Statsgewalt selbst — fränkischer Landschaften verfügten: eine Reihe von Städten und Stadtgebieten: Bourdeaux, Limoges, Cahors, Béarn und Cieutat¹⁾ hatte Chilperich ohne Mitwirkung der Franken Gailesvintha zu Muntshag und Morgengabe gegeben: erst als nach deren Ermordung Krieg zwischen ihm und ihrem Schwager Sigibert droht und durch Vermittelung Guntchramns abgewendet wird, werden zu dem Schiedspruch, der jene Landschaften als Wergeld und Sühne oder Erbe Brunichildis zuspricht, auch „die Franken“ beigezogen.

Gerade diese Stelle aber zeigt, daß bei solchen Vergabungen an Frauen trotz des Ausdrucks »dominatio« doch nur privatrechtliches Eigenthum (dominium) an den daselbst belegnen Kron Gütern und der Anspruch auf die Einkünfte (allerdings auch die statlichen) übergehen sollte, nicht Gebietshoheit und Statsgewalt: weder Gailesvintha noch Brunichildis sollte Königin, Souverainin jener Städte werden: diese verblieben Theile von »Francia«, wie es zu Andelot heißt, vom regnum Francorum, wurden weder westgotisch noch ein besonderes Statsgebiet.

Gemäß dem Vertrag von Andelot beerbte Childebert II. allein Guntchramn 593 unter Ausschluß des andern Neffen Chlothachar II.: ob Guntchramn seinen wider jenen Vertrag gefaßten Beschluß, auch Chlothachar ein par Städte in irgend einem Theile seines Reiches zuzuwenden, „auf daß dieser nicht ganz enterbt erscheine“²⁾, ausgeführt hat, wissen wir nicht.

Der sonst ohne Zweifel diesem Neffen zustehende Anspruch auf die halbe Erbschaft Guntchramns — eine leise Anerkennung dieses Rechts liegt in jener verheißenen Abfindung mit „ein par Städten“ — war eben durch „Erbvertrag“ ausdrücklich ausgeschlossen worden —; das formale Recht war dadurch gewahrt, daß Guntchramn nach dem Tode seiner Söhne Childebert an Sohnesstatt angenommen hatte, wodurch nun freilich der Wahlsohn den Neffen ausschloß. Hatte aber Wahlsohnschaft stets solche erbrechtliche Wirkung³⁾?

Schon Childebert I. hatte, weil söhnelos, Theudibert I. als Sohn

1) Nicht Begora = Tarbes, Urgefch. III. S. 426.

2) Urgefch. III. S. 433.

3) Vergl. Greg. Tur. V. 18. VII. 8. 13. 33. IX. 20, Urgefch. III. S. 193. 299. 301. 328. 424.

halten wollen¹⁾: er beschenkte ihn reich mit Fahrhabe: aber die Erbfrage kam nicht zur Anwendung, da Theudibert und dessen Sohn Theudibald (ohne Söhne) noch vor Childebert I. starben.

Chlothachar II. war nun, nachdem Childebert II. Sigiberts, Guntchramns Reich und zwei Drittel von Chariberts Reich vereinte, eine Zeit lang auf ein schmal Gebiet ganz im Westen — Chilperichs Reich und ein Drittel von Chariberts — beschränkt.

Bei Childeberts II. Tod erhielt dessen Sohn Theudibert II. Austrasien — Sigiberts Reich mit Metz, Theuderich II. Burgund — Guntchramns Reich mit Orléans dazu: — aber als einen Voraus, gemäß besonderer Anordnung Childeberts, den Elsaß²⁾ (Alesaciones), wo er erzogen worden war.

Daß bei Lebzeiten des Vaters durch dessen Willen der Sohn ein Stück Landes zur Leitung, aber unter der Oberhoheit des Königs und nicht selbst als König erhält, ist nur selten geschehen, da Chlothachar I. Chramn die Auvergne³⁾, und da Childebert II. Theudibert II. Stadt und Gebiet von Soissons und Meaux auf Wunsch der Bevölkerung zur Verwaltung übertrug⁴⁾. Es ist schwer denkbar, daß auf diesen Fall, der in drei Jahrhunderten nur zweimal vorkam, eine Formel sollte Rücksicht genommen haben: es ist daher die Formel Markulfs⁵⁾ wohl nicht⁶⁾ auf diesen Fall zu beziehen, sondern auf die seit 622 häufig werdende Ueberweisung eines Reiches durch den Vater an einen Sohn als König (so 622, 632).

Markulf schrieb Ende des VII. Jahrhunderts⁷⁾ und hat gewiß an die zahlreichen Fälle des VII. Jahrhunderts, nicht aber an 555 und 589 gedacht⁸⁾. Die Bestellung des Sohnes zum Theilkönig geschah nicht durch den Vater allein, vielmehr unter Zustimmung und oft auf Andringen der Großen (dieses Theilreichs); so 622, so 632.

1) Greg. Tur. III. 24, Urgesch. III. S. 87 dicens: »filios non habeo, te tamquam filium habere desidero«.

2) Nicht ganz Alamannien wie Stälin, württembergische Geschichte I. S. 175, vergl. Longnon S. 137, Waitz S. 151.

3) Greg. Tur. III. 13. 16, Urgesch. III. S. 83. 85 f.

4) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 450 f.

5) I. 40.

6) Mit Waitz S. 160.

7) Brunner I. S. 403; Zeumer, Neues Archiv X. S. 385. XI. S. 340.

8) Auch heißt es: *filio nostro regnare praecipemus*.

Hiermit hört aber nun die alleinhandelnde Verfügung der Merovingen über die Vertheilung der Statsgebiete unter den Königserben auf: der jetzt immer schroffer hervortretende Gegensatz des germanischen Aufrastens zu dem romanisirten Neuster, Burgund, Aquitanien, das Widerstreben der Aufrastier, sich von Paris oder Orléans aus beherrschen zu lassen, und die immer höher anschwellende Macht des Dienstabels unter den Hausmeiern macht sich jetzt bei Ordnung dieser Dinge entscheidend — auch gegen den Willen des Königs und Vaters — fühlbar, wesentlich durch den Abfall des aufrastischen und des burgundischen Dienstabels von dem allein rechtmäßigen Hause Sigiberts I.¹⁾.

Nachdem Chlothachar II. das ganze Frankenreich unter sich vereint hatte (613), ward er von den aufrastischen Großen, denen er die kampflose Vernichtung Brunichildens und ihrer Urentel zu danken hatte und die ihm auch sonst allerlei Zugeständnisse abnöthigten, sehr gegen seine Neigung, wie es scheint²⁾, dahin gebracht, seinen Sohn Dagobert I. zum Mitherrscher im Reich und alleinigen König von Aufrastien³⁾ mit dem Siz zu Metz zu bestellen. Daß dies nicht mit Freuden geschah, erhellt wohl daraus, daß Chlothachar damals dem Sohne wenigstens nicht das ganze Reich Sigiberts überwies, sondern die im Süden gelegenen Theile davon abtrennte und für sich behielt⁴⁾, und erst drei Jahre später setzten der Sohn und die aufrastische Regentschaft es durch mittelst eines „Schiedsspruchs der Franken“ zwischen Vater und Sohn — gegen sehr starkes Widerstreiten Chlothachars! —, daß auch diese reichen, also die Statslasten Aufrastiens erheblich erleichternden — das war ja wohl der Beweggrund für den aufrastischen Adel, — Gebiete im Süden ganz oder theilweise Dagobert und Aufrastien überlassen wurden⁵⁾.

Die aufrastischen Großen hatten offenbar 613 vor Allem die straffe Herrschaft der Abelsbändigerin, der gewaltigen Brunichildis,

1) Fredig. c. 40. 41, Urgesch. III. S. 597.

2) Urgesch. III. S. 607.

3) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 450. Schon früher hatten einmal die Gaue von Soissons und Meaux sich Theudibert als Herrscher, aber unter Ueberordnung des Vaters, erbeten.

4) Fred. IV. c. 47, Urgesch. III. S. 606 *retinens sibi quod Ardinna et Vasacos versus Neuster et Burgundia excludebant.*

5) l. c. c. 53, Urgesch. III. S. 610 *reddensque ei soledatum quod aspexerat ad regnum Austrasiorum hoc tantum exinde quod citra Legerem vel Provinciae partibus situm erat.*

abschütteln wollen: nachdem dies gelungen, verspürten sie aber wenig Lust, sich von Chlothachar kraftvoll beherrschen zu lassen: sie wollten einen minderjährigen Scheinkönig in Metz, für welchen sie selbst tatsächlich herrschen mochten: — auch der verrathene Urentel Brunichildens war zwar ein Knäblein gewesen, aber Brunichildis hätte keine Abelsregentschaft gebuldet: — als Chlothachars Knabe herangewachsen war, traten sie mit ihrem Begehren hervor und zwangen es durch.

Daß der Ein-König Chlothachar volle Ursache gehabt, zu widerstreben, sollte sich bald zeigen: es kam alsbald zu Zerwürfissen¹⁾ zwischen Vater und Sohn oder vielmehr dessen Regentschaft.

Ueberhaupt aber war dies Zugeständniß verhängnißvoll als Anerkennung der zwischen Neuster und Auster nun immer weiter gähnenden Kluft, die zu so erfolgreichen Losreißungsversuchen Austers führte, daß, nachdem auch Aquitanien sich von dem neuster-burgundischen König getrennt hatte, das merovingische Machtgebiet gar schwindfüchtig schmal ward²⁾

Sehr merkwürdig und belehrsam sind nun die Vorgänge bei dem nächsten Thronwechsel. Chlothachar II. starb Ende 629³⁾, ohne, wie es in der Folge zu geschehen pflegte, unter Zustimmung der Großen unter seinen beiden Söhnen (verschiedener Mütter) eine Erbtheilung im Voraus festgestellt zu haben. Nun fragte sich, ob Dagobert, bereits König von Austrasien, seinen jüngeren Bruder, den Knaben Charibert, ausschließen oder als Miterben zulassen werde? Keins von beiden geschah: weder ward der statsrechtliche Gedanke der einheitlichen Folge in die untheilbare Statsgewalt durchgeführt noch — nach dem bisher geltenden Recht — der Bruder als privatrechtlich gleich berechtigter Erbe zugelassen: vielmehr griff der machtgierige Entel Chilperichs und Fredigundens, seine Uebergewalt gebrauchend, einfach zu, das Erbrecht des Bruders mißachtend. Aber nicht der

1) Fred. IV. c. 53 *gravis horta fuit intencio — Chlotharium(us) vehementer denegabat eidem ex hoc nihil velle concedere. elictis ab his duobus regibus duodicem Francis, ut eorum disceptatione haec finirit intentio — inter quos et domnus Arnulfus . . cum reliquis episcopis elegitur et . . pro pacis loquebatur concordia — tandem a pontificibus vel sapientissimis viris procerebus pater pacificatur cum filio.* Urgesch. III. S. 611.

2) Nicht hierher gehört die wechselnde Zutheilung des pagus Dentelinus (Fred. IV. 20. 76. Bonnell S. 121), der wohl nicht mit Longnon p. 144 bei Cambrai und Tournai zu suchen, vergl. darüber Urgesch. III. S. 551.

3) Nicht 628, s. Krusch, F. 3. D. S. XXII. S. 459; Fredigar p. 149.

Gedanke der Statseinheit leitete dabei: denn diese ward doch geopfert, indem Charibert II. als Abfindung für sein privatrechtlich-gebachtes Erb- recht ein kleines Gebiet als „Königreich“ überlassen ward, wobei die Schiefheit und das Schwankende seiner Stellung — König und doch nur Privatmann, Herrscher und doch von Dagobert abhängig — in den ungefügten Worten des Chronisten bezeichnend zu Tage tritt. „Sowie Dagobert sah, daß sein Vater todt war, bot er alle seine Getreuen (leudes) in Muster zum Heerbann auf und forderte durch Gesandte Burgund und Neuster auf, seine Herrschaft zu wählen“¹⁾.

Diese Aufforderung zur Wahl ist etwas ganz außergewöhnliches: die Untertanen der Merovingen haben bei rechtmäßigem Thronwechsel durchaus kein Wahlrecht: die privatrechtliche Erbfolge schließt das aus. Nur wo ohne solche rechtmäßige Erbfolge eine Herrschaft begründet wird, muß der neue Herr selbstverständlich die Zustimmung der zu Beherrschenden gewinnen (oder nöthigenfalls erzwingen: daher das Aufgebot des Heerbanns!). Deshalb verlangt Chlodovech die Zustimmung, die „Wahl“ der Uferfranken²⁾ nach Ermordung ihrer Könige: er wird auf den Schild gehoben, was nur bei Erhebung eines Herrschers außerhalb der ordentlichen Erbfolge geschieht³⁾.

Deshalb erfolgt auch Wahl und Schilderhebung, als Chilperichs leudes von diesem abfallen und Sigibert I. zu ihrem König wählen⁴⁾: der Anmaßer Munderich muß selbstverständlich Wahl, d. h. Anerkennung seines Anhangs suchen⁵⁾: deshalb wird auch der Anmaßer Gundobald von seinem Anhang „gewählt“, d. h. anerkannt und auf einen Schild erhoben⁶⁾.

Auch jetzt (a. 629) müssen die Neustier und Burgunden „wählen“, soll Dagobert ihr König werden: denn Charibert hätte die Halbscheid des ganzen Reiches nach salischem Privaterbrecht = merovingischem Kron- folgerecht beanspruchen können. Er beanspruchte es auch wirklich: „er trachtete das Reich zu gewinnen, aber sein Wille hatte vermöge seiner

1) Fred. ed. Krusch IV. c. 56 ut suum deberint regimen eligere. Krusch liest im folgenden Satz, wie ich Urgesch. III. S. 622 vorgeschlagen, »Suggestiones« statt »suggestiones«.

2) Greg. Tur. II. 40, Urgesch. III. S. 66.

3) Dagegen in scharfsinniger und doch unrichtiger Ausführung Subrich (1889).

4) Greg. Tur. IV. 51, Urgesch. III. S. 160.

5) Greg. Tur. III. 14, Urgesch. III. S. 84.

6) Das heißt recht eigentlich in regno levari Greg. Tur. VII. 10, Urgesch. III. S. 300.

Einfalt wenig Erfolg“, d. h. „alle Bischöfe und leudes des Reiches Neuster ergaben sich Dagobert, als er über Rheims gen Soissons heranzog, als Untertanen“.

Ebenso thaten die Bischöfe und Vornehmen von Burgund. Nicht ohne Widerstand gelang diese Beugung des Rechts: für den jugendlichen Charibert „begann dessen Mutterbruder Broulf, der seinen Neffen in der Herrschaft festsetzen wollte, listige Ränke zu spinnen: jedoch das Bodenlose dieser Pläne lehrte der Ausgang“, d. h. Dagobert hatte die Uebermacht und die geistlichen und weltlichen Großen von Burgund fielen ihm zu: — der Dienstadel entschied nun über die Thronfolge, alsbald sehr zum Schaden der Krone. „Nachdem nun so Dagobert das Reich Chlothachars sowohl in Neuster als in Burgund vorweg genommen hatte (— »praeoccupatum«: das war es recht eigentlich, wie Karl der Große that gegenüber seinen Neffen —) und auch die Schätze beider Reiche in seine Gewalt gebracht hatte“ (— immer noch wie zu Selimers ¹⁾, Vitigi's ²⁾, Alarichs II. ³⁾ Tagen werden diese als wichtigste Zubehörden der Königsgewalt bei Eroberung und bei Vererbung genannt —), „da räumte er endlich, von Mitleid bewogen“, — also aus Gnade, nicht ein Recht anerkennend — „und dem Rathe weiser Männer folgend“ (vorab gewiß seiner austraischen Leiter, die den andern Erben durch Abfindung von Krieg abhalten wollten) „seinem Bruder Charibert Gaue und Städte zwischen der Loire und den Pyrenaeen (genauer dem westgotischen Septimanie) zur Verwaltung ein, soviel, daß deren Erträgniß ihm zum Unterhalt nach Maßgabe der Lebensführung eines Privaten genügen mochte: nämlich die Gaue von Toulouse, Cahors, Agen, Périgeux und Saintes und was von hier westlich gegen die Pyrenaeen (d. h. gegen Westgoten) sich erstreckt“. Die Schiefheit, Halbheit und innere Unwahrheit des so geschaffnen Verhältnisses — Versagung und zugleich (beschränkte) Gewährung eines ererbten Königsrechts — drückt sich nun sehr bezeichnend darin aus, daß die gleiche Quelle, welche soeben von der „Lebensführung eines Privaten“ gesprochen, fortfährt: „nur soviel räumte er Charibert zur Beherrschung ein — »ad regendum«, oben hatte es geheißen: zur Verwaltung: »ad transigendum« — und befestigte durch Bande des Vertrags, daß Charibert zu keiner Zeit mehr

1) Könige I. S. 179.

2) Könige II. S. 225.

3) Könige V. S. 111.

von dem Reiche des Vaters in Anspruch nehmen wollte“: d. h. es wurde also doch ein Erbverzicht verlangt, folglich ein an sich zustehendes Erbrecht des bei Seite Gedrängten anerkannt. „Charibert wählte als Sitz (sedem, wie sonst von Königen) Toulouse und herrschte als König (regnat) in der Provinz Aquitanien. Drei Jahre nach Beginn seiner Königsherrschaft¹⁾ überwand er Waslonien und erweiterte so ein wenig sein Königreich (regnum)“.

Dieser Zwitterstellung eines „Privaten“, der gleichwohl mehr als ein Stellvertreter-König in einer „Provinz“ war, machte Chariberts baldiger Tod ein Ende: sehr bald folgte ihm in den Tod sein Söhnlein (filius parvulus) Chilperich, angeblich durch Dagobert getödtet, der nun das von Charibert verwaltete Gebiet — einschließlich der Eroberung Waslonien — wieder allein für sich in Anspruch nahm²⁾.

Der kurze Zwischenfall ist höchst bezeichnend für das Ringen zwischen dem bisher allein anerkannten privatrechtlichen Erbfolgegrundsatz und — nicht dem Gedanken der Statseinheit: denn diesen verleugnete Dagobert doch alsbald durch die Erbtheilung zwischen seinen eigenen Söhnen, sondern — der merovingischen Machtgier, die ja auch früher schon sogar durch Mord (oben S. 450) das Erbrecht Schwächerer vergewaltigt hatte. Zwar daß Dagobert schon 632 seinem Söhnlein Sigibert III. Austrasien als eigenes Königreich überließ, darf ihm nicht angerechnet werden: die austrasischen Großen, welche sich nicht mehr von Paris aus beherrschen ließen, haben ihm das abgerungen³⁾.

Der nächste Anlaß war, wie die Quelle deutlich erkennen läßt, die Bedrängniß Thüringens und anderer Gaue Austrasiens durch die Wenden Samo's, die freilich durch ein Knäblein nicht, wohl aber durch die für dieses bestellte Regentschaft: Kunibert von Köln und Herzog Abalgisil = Ansigisil⁴⁾, Arnulfs Sohn, von Metz aus abgewehrt werden konnte und sollte: die Einsetzung dieser Regentschaft war der gewollte Zweck, das Königsknäblein nur das Mittel.

Aber als Dagobert 633 von anderer Mutter ein Knabe geboren ward, Chlodovech II., beeilte er sich sofort, durch Vertrag mit Sigibert d. h. mit der austrasischen Regentschaft, jenem Kinde die Folge

1) postquam regnare coepisset.

2) Fred. c. 67, Urgesch. III. S. 622. 630.

3) Ueber diese seit Childibert II. immer stärker hervortretende Lösung siehe oben VII. 1. S. 114 f. und Urgesch. III. S. 607.

4) So doch wohl richtig Bonnell S. 102, Urgesch. III. S. 629.

in Neuster und Burgund zu sichern: wohl ist es glaubhaft, daß dies auf Rath und Ermahnung der Neustrier geschah¹⁾, die ihrerseits nicht wünschten, von dem völlig von den austrasischen Großen abhängigen König zu Metz beherrscht zu werden: aber daß der Vater, sofort nachgebend, auch für den ihm soeben geborenen Säugling sogleich die Erbfolge sichert, beruht doch auf jener privatrechtlichen Auffassung der Thronfolge, der familienrechtlichen Fürsorge auch für das Kind. Befremdend ist dabei für uns, daß nach der Werthschätzung der Zeitgenossen Neuster und Burgund zusammen an Flächenraum und Volkszahl nur als gleichwerthig mit Auster galten²⁾: jene beiden waren doch wohl viel dichter bevölkert³⁾. Und jedesfalls waren Neustrien und Burgund unter ihrem so viel milderen Himmelsstrich und mit ihrer siebenhundertjährigen römischen Bildung und Volkswirtschaft ganz unvergleichlich reicher, steuerkräftiger als Aufrasten, dessen größter — rechtsrheinischer — Theil noch von Urwald und Ursumpf bedeckt war. Vermuthlich um diesen Nachtheil einigermaßen auszugleichen, drang die austrasische Regentschaft, die ja auch so eifrig die Ueberführung des Aufrastien gebührenden Theils des Reichs-Schatzes betrieben hatte, auf die Wiedervereinigung der fruchtbaren reichen Süblandschaften mit Aufrasten, die unter Theuderich I., Theudibert I. und Sigibert I. zu diesem Reich gehört hatten: dabei ward nur der erst in jüngerer Zeit Neustrien entrisne pagus Dentelinus⁴⁾ von Aufrastien zurückgegeben.

Ausdrücklich wird übrigens hervorgehoben, die Aufrastier fügten sich allen diesen Vereinbarungen (his pactionibus) — also nicht nur der Wiederabtretung jenes Gaves — „lediglich aus Furcht vor Dagobert und gezwungen“. Das begreift sich völlig. Dagobert stützte sich bei seiner familienrechtlichen Sorge für den Säugling auf das Verlangen der Neustrier und Burgunden, wie bestimmt versichert wird.

Diese wollten sich nicht von Metz aus beherrschen lassen, wollten ihren Sonderkönig in Paris haben, während die Aufrastier, die sich ihrerseits von einem neustro-burgundischen König nicht leiten lassen

1) Fred. c. 67 consilio Neustrasiorum eorumque admonicione per pactiones vincolum cum Sigbertum . . et Austrasiorum omnes primati pontevicis citirique leudes . . firmaverunt. Urgesch. III. S. 639.

2) Fred. IV. c. 76, Urgesch. a. a. O.

3) Anders Waitz S. 153.

4) Ueber Namen und Lage Urgesch. III. S. 551.

wollten, selbstverständlich gern ihren König zu Metz auch über die reichen Steuern der Südländer verfügen sehen: denn es ist auch daran zu erinnern, daß, während im Süden der König die römischen Steuern zu erheben fortfuhr, der austrasische Herrscher rechts vom Rhein gar keine Steuern zu erheben hatte und auch auf dem linken Rheinufer wohl nur in seinen westlichsten Landschaften.

Es wurden also, Sigibert III. und die Austrasier einigermaßen zu beschwichtigen, jenem nunmehr zugetheilt alles, was Sigibert I. im Süden besaß: d. h. die Provence von Marseille, das Poitou, die Auvergne: wahrscheinlich auch die Touraine, das Bourbonnais, Belay, Gévaudan, Albigeois, die Rouergue und Uzès sowie Avignon, Aix und Vence¹⁾.

Allein die Heranzwingung dieser weit entlegenen, durch Neustrien und Burgund von Austrasien getrennten, nach Boden, Geschichte und Bevölkerung nicht zu dem Ostland gehörigen Südländer war zu gewaltsam, als daß sie hätte dauern mögen.

Rechtlich betrachtet stellen sich diese Ereignisse dar als abermalige Bestätigung des alten Grundsatzes der privatrechtlichen Erbtheilung des ganzen Reiches unter die zwei gleich nahen Erben: nur daß jetzt den Sonderungsgelüsten der germanischen und der romanischen Bevölkerung und dem Trachten des Dienstabels in allen drei Reichern das Königthum bei der Art der Durchführung jenes alten Grundsatzes ungleich mehr als früher Rechnung tragen und Willfährde leisten muß.

Bermöge des Zusammenwirkens des Erbtheilungsgrundsatzes mit dem Streben des Dienstabels in dem germanischen und dem romanischen Theil des Reiches und mit dem seit Chlothachar II. immer stärker hervortretenden Trennungstrachten dieser Volksthümlichkeiten geschah es nun, daß die romanischen Länder einerseits, Austrasien andererseits fortan je ein Theilreich bildeten²⁾. Dabei kann man aber nicht³⁾ das Verhältniß zwischen Neustrien und Burgund als Personalunion bezeichnen: behielt auch Burgund ein eignes Heer und oft (nicht immer) seinen eignen Hausmeier, so war doch der König von Neustrien-Burgund, unerachtet mancher Verschiedenheit in den inneren Einrichtungen beider

1) Vgl. Bonnell S. 103. 222, Urgesch. III. S. 640.

2) So ist der Streit zwischen Walk S. 152 und v. Roth, Ven. S. 57 zu entscheiden.

3) Mit letzterem.

Gebiete, König eines Einheitsstates wie etwa vor 1866 der Kaiser von Oesterreich als Herrscher von Ungarn und Oesterreich.

Allein hat der Gegensatz der Volksart — d. h. das verschiedene Maß von Verrömerung — die Gliederung in die drei Theilreiche nicht herbeigeführt¹⁾: war doch das alte Königreich Burgund geschichtlich gegeben: war doch diese Dreitheilung durch die Zahl der Erben, da der vierte zweimal bald wegfiel, bestimmt und zwar zu einer Zeit, da jener volksthümliche Gegensatz noch nicht hervortrat: endlich ward Neustrien doch erst in der Folge völlig verrömert.

Die bei Lebzeiten Dagoberts vorgesehne Erbtheilung ward bei seinem Tod ohne Schwierigkeit vollzogen²⁾: die austrasische Regentschaft setzte es durch, daß der Gesamtschatz der drei Reiche ihr zu Compiègne dargewiesen, dann je zur Hälfte getheilt und die auf Austrasien entfallende Hälfte nach Metz verbracht wurde: ganz wie die zwei Söhne eines salischen Bauers sich zunächst in die Acker, dann in die Fahrhabe des väterlichen Nachlasses zu gleichen Theilen würden getheilt haben³⁾.

An den nächsten Thronwechsel, den Tod Sigiberts III. (656?), knüpft sich nun der um ein Jahrhundert verfrühte Versuch der Arnulfingen, den Thron zu besteigen: er scheitert, Grimoald, der Sigiberts Knaben Dagobert II., den zweifellos allein berechtigten Erben Austrasiens, geschoren in ein schottisches Kloster schickte und seinen eignen Sohn Childibert zum König von Austrasien erheben wollte, ward von dem austrasischen Adel durch List gefangen und dem nach Beseitigung des Knaben Dagobert (warum dieser nicht sofort zurückgeholt ward, wissen wir nicht) nun ebenso zweifellos allein berechtigten Erben, dem Bruder Sigiberts III., Chlodovech II. zu Paris, ausgeliefert, der den Ungetreuen hinrichten ließ⁴⁾: Grimoalds Sohn Childibert wird nicht mehr erwähnt.

Sehr bezeichnend für das Unerhörte in dem Angriff auf die rechtmäßige Thronfolge ist nun aber, daß — angeblich — Grimoald den noch söhnelosen König bewogen haben sollte, Grimoalds Sohn Childibert

1) Dies gegen v. Roth S. 58 und Häbelin, die erste Periode der Entwicklungsgeschichte der Deutschen Centralgewalt (1865) S. 12 f.

2) Fred. IV. c. 79. Chl. sub tenera aetate regnum patris adscivit, omnes leudis de Neuster et Burgundia eumque Masolaco villa sublimant in regno. Urgesch. III. S. 645.

3) a. 640. Fred. c. 85, Urgesch. III. S. 646.

4) Urgesch. III. S. 661.

im Testament zum Erben einzusetzen, später sei dann Dagobert II. geboren und deshalb von dem König das Testament zurückgenommen worden. In dieser Fassung verdient der Bericht keine Beachtung. Sigibert von Gemblours (+ 1111), den man für jene Jahrhunderte doch nicht mehr als „Quelle“ anführen sollte, brückt nur die Anschauung seiner Zeit aus: durch Testament konnte ein Meroving über die Thronfolge nicht verfügen ohne Zustimmung der austrasischen Großen und seines allein erbberechtigten Bruders¹⁾. Chlodovech II. vereinte nun alle drei Reiche, starb aber schon bald darauf²⁾.

So ward es den Austrasiern nicht lange zugemuthet, sich von Paris aus und durch den Hausmeier aller drei Reiche beherrschen zu lassen. Da Chlodovech II. drei Söhne hinterließ, konnte alsbald das alte privatrechtliche Erbtheilen von Neuem beginnen: den zweifellos nach jenen Grundsätzen allein rechtmäßigen König von Austrasien, den Mönch Dagobert, aus seinem Kloster zu holen, hatten weder sein Oheim Chlodovech II. oder dessen beherrschender Hausmeier Erchinoald Neigung, noch seine Vettern oder deren Regentschaft, die Königin-Wittwe Balthild und der Hausmeier Ebroy: Dagobert ward ausgeschlossen wie weiland Chlobovald³⁾ und Charibert II.⁴⁾. Zunächst aber ward, in Abweichung von dem privatrechtlichen Grundsatz, das Reich nicht unter die drei Söhne Chlodovechs II. vertheilt, sondern der älteste dieser Knaben, Chlothachar III., 656—670, führte allein den Königsnamen für alle drei Reiche⁵⁾.

Die auffallende Abweichung erklärt sich keineswegs nur daraus, daß die beiden jüngeren Brüder noch ganz kleine Knaben waren: in andern Fällen haben ehrgeizige Mütter und Hausmeier, Chlodovech II., Manticild und andre sich nicht abhalten lassen, das Recht solcher Kinder — zu eigenem Vortheil — geltend zu machen: allein einerseits war zunächst Erchinoald, der erste Hausmeier Chlodovechs II., allgemein „wegen seiner Milde“ beliebt, dann dessen Folger, der herrschgewaltige Ebroy, nicht der Mann, auf die Beherrschung des ganzen Reiches zu verzichten, wenn er nicht mußte, und andererseits ist zu

1) v. St. Sigiberti III. A. S. ed. Bolland 1. Febr. I. p. 227. V. § 15.

2) (657) Krusch, Forsch. z. D. G. XXII. S. 466.

3) Oben S. 450.

4) Oben S. 460.

5) Urgesch. III. S. 665. Das thaten die »Franci« Lib. hist. Fr. c. 44, b. h. in dieser Quelle die Austrasier: die Austrasier wurden gar nicht gefragt.

erwägen, daß dem austrasischen Abel, der gewiß nicht gern sich von Paris aus im Namen eines Kindes von einem Weib und von dem gewaltigen, aber auch höchst gewaltthätigen Ebroin beherrschen ließ, durch den jähen Sturz des arnulfingischen Hauses jede Führerschaft und Macht entrisen war: es dauerte eine Weile, bis er ein neues Haupt gefunden hatte. Burgund aber scheint seit Chlothachar II. in der engsten Verbindung mit Neustrien seinen Vortheil gefunden zu haben: seit dem Untergang Theuderichs II. (613) ist kein besonderer König von Burgund mehr aufgetommen: das Land gehorchte stets dem König von Neustrien: ja sogar auf einen besonderen Hausmeier verzichten einmal die Burgunden ausdrücklich¹⁾: ein solcher kommt nicht mehr vor: da übrigens auch mehr als zwei merovingische Königsknaben seit den Söhnen Chlodovechs II. nicht mehr gleichzeitig leben, kam die Dreitheilung nicht mehr in Frage: es handelte sich nur noch darum, ob bei zwei Erben der alte privatrechtliche Grundsatz und die Sonderrungslust von Ausrrien und Neustro-Burgund oder ob der Drang eines Hausmeiers, das ganze Reich zu beherrschen, stärker war; darüber entschied nun fortan fast stets das Schwert.

Allein wahrscheinlich hat sich Sigibert von Gemblours nur eine alte Nachricht zurecht gelegt. In dem Verzeichniß der Könige²⁾ heißt Childebert »adoptivus«: vielleicht hatte Grimoald den König dahin gebracht gehabt — etwa allerdings vor Dagoberts Geburt —, Childebert an Sohnes Statt anzunehmen wie Childebert I. und Guntchramn — freilich gegenüber ihren eignen Neffen — gethan, und ihm so ein Erbrecht zuzuwenden, das aber allerdings ohne Verzicht Chlodovechs nicht hätte entstehen können. Jedessfalls spiegelt sich darin das Bestreben, sei es in der That Grimoalds, sei es nur der (späteren) Zeitgenossen, den versuchten Schritt Childeberts auf den Thron leichter zu erklären, zu entschuldigen.

Die germanische (gotische) Sage hatte das Gegentheil solcher Neidings-That verherrlicht, die Erklärung Gensimunds im IV/V. Jahrh. (v. 375—450), der als Muntwalt des noch wehrunfähigen Amalers Walamer die angetragene Krone ausschlägt und für seinen Mündel bis zu dessen Schwertleite verwahrt³⁾.

Nicht länger doch als vier Jahre vermochte selbst ein Ebroin

1) Urgesch. III. S. 613.

2) Monum. Germ. hist. Ser. II. p. 308.

3) Könige II. S. 60.

Austrasien unter dem neustro-burgundischen König und Hausmeier festzuhalten: im Jahre 660 ward Chlothachars jüngerer Bruder Chilberich II. (660—673) zum König von Austrasien erhoben „auf den Rath der Großen“¹⁾, d. h. wohl auf Anbringen der austrasischen Großen, dem Ebrouin ohne Krieg nicht länger wehren mochte, ohne einen Krieg um den alleinigen Majordomat, den er damals noch scheute: noch waltete auch die milde, friedensliebende, nachgiebige Balthilde, die ein wohlverdienter Heiligenschein umstrahlt: später hat er jenen Krieg erfolgreich durchgelämpft, bis zu seiner Ermordung unbefiegt. Die Frage, weshalb sich die austrasischen Großen nicht schon damals, wie sie wenige Jahre später thaten, ihren rechtmäßigen König, Dagobert II., aus dem Kloster holten, entzieht sich der Beantwortung: vielleicht war er verschwunden oder galt für todt: es wird in der Folge berichtet, seine Freunde hätten von Schiffern erfahren, „er lebe und blühe in vollreifem Alter“²⁾. Oder es war leichter von Chlodovech (d. h. Ebrouin) zu erreichen, daß dessen kinkhafter Bruder, als daß der reisere — dem andern Zweig angehörige — Better Austrasien erhalte: empfindlicher für die neustro-burgundische Regierung als der besondere König war der besondere Hausmeier, den die Austrasier in Herzog Wulfoald sich erzwingen.

Darin mögen schließlich die seniores auch von Neustrien und Burgund dem Beschluß der Regentin und Ebrouins zugestimmt haben, — die fordernden waren doch bestimmt die austrasischen allein gewesen — wie Wulfoald doch sicher ein austrasischer, nicht ein neustrischer Herzog war³⁾. Burgunden und Franci (Neustrier) d. h. die späteren Franzosen werden hier scharf den Austriern entgegengestellt.

Wie Chlodovech II. stand auch Chilberich II. unter Regentschaft eines Weibes, seiner Muhme Ethmild (Ethinehild), der Wittwe Sigiberts III., Mutter Dagoberts II., des entthronten rechtmäßigen Königs von Austrasien⁴⁾: — ein seltsam Verhältniß, das sich auch wieder am Leichtesten erklärt aus dem Glauben an Dagoberts Tod. Der

1) Urgefch. III. S. 675; D. G. Ib. S. 675.

2) Urgefch. III. S. 675. Heddius Stephanus (+ 720), v. St. Wilfridi (+ 709) ed. Mabillon IV. 2. p. 500. IV. 1. appendix p. 677.

3) Dafür spricht — außer der inneren Wahrscheinlichkeit — der Ausdruck des Fred. cont. Ch. wird zum König erhöht *apud W. ducem* und nicht gerade nothwendig dagegen die Hist. Ch. in Austria una cum W. duce regnum suscipere perrexit: der Austrasier kann ihn abgeholt haben.

4) Urgefch. III. S. 676; D. G. Ib. S. 203.

Thronwechsel bei dem Tode Chlothachars III. (a. 670) führte zu einem zweifellosen Rechtsbruch.

Da Aufrastien seit 660 von Neustro-Burgund geschieden, Chilverich II. durch Auster in seinem Erbrecht abgefunden und der dritte Bruder Theuderich III. jedesfalls auch erbberechtigt war nach dem ganzen bisherigen merovingischen Thronfolgerecht, — früher würde er Burgund als Königreich erhalten haben — war er jetzt zur Thronfolge in Neuster-Burgund berufen, wenn man nicht das strenge Recht anwenden, Dagobert II. nach Auster zurückrufen, Neuster-Burgund Chilverich II. zusprechen oder — noch „legitimistischer“ — zwischen Chilverich und Theuderich theilen wollte. Bei dem Versuche, Theuderich III. zu seinem Rechte zu verhelfen, — obzwar dies gewiß nicht der Hauptbeweggrund war! — erlag Ebrouin: er ward in das Kloster Luxeuil gebracht und die Gegenpartei unter Leodigar, Bischof von Autun, erhob Chilverich II. von Aufrastien zum König auch von Neuster-Burgund¹⁾. Der junge Theuderich III. ward ebenfalls in ein Kloster gesteckt²⁾. Hierbei ist nicht Thronfolgerecht, sondern Thronfolgeunrecht geschehen.

Als nun Chilverich II. 673 erblos ermordet ward, entstanden neue Wirren. Der rechtmäßige Thronfolger für Neuster und Burgund (sieht man von Dagobert II. ab, auch für Auster) wäre nun gewesen der Sohn des ermordeten Chilverich II., Namens Chilverich II. (715—720): aber der Haß gegen den Vater war wohl der Grund, daß man dies Knäblein in ein Kloster steckte und statt seiner Chilverichs Bruder Theuderich III. (a. 673—691) erhob. Er ward denn auch von den Neustroburgunden Leodigars aus dem Kloster geholt und zum König ernannt.

Wie sich die steigende Macht des Dienstabels seit 613 zumal auch in dem wachsenden Einfluß auf die Reichstheilungen, die Thronfolge, die Einsetzung des Sohnes zum König noch bei Lebzeiten des Vaters äußerte, ist hierdurch klar gezeigt worden³⁾.

Seit dieser Zeit beruft der Adel Versammlungen, seinen Beschluß zu berathen, zu fassen, auch wohl durchzusetzen: so der von Neuster

1) Ursin. v. St. Leod. c. 3 cum Hebroinus Th. . . . convocatis optimatibus, ut mos est, sublimare debuisse in regnum superbiae spiritu eos noluit deinde convocare.

2) Urgefch. III. S. 684; D. G. Ib. S. 206.

3) S. oben S. 459 f. Lezardière III. p. 40. 305; Watz S. 169.

zu Soissons¹⁾, der von Neuster und Burgund 639 zu Malay-le-Roi (Masolacus villa)²⁾. Ähnlich 673 bei der Wahl Theuderichs III., bei der Chlodovech III. (oder IV.) 691³⁾.

Sa, nach Chlothachars Tod beruft sich die Ebrouin feindliche Partei darauf, er hätte, wie es Gebrauch ist, *aut mos est*, (z. B. 613, 629, 639) eine Versammlung der *optimates* berufen müssen, Theuderich III. zum König zu erheben, statt dessen habe er sie in Hochfahrt seines Geistes (*superbiae spiritu*) nicht zusammengerufen⁴⁾, vielmehr Theuderich (nach dem unzweifelhaften merovingischen Folgerecht) ohne Weiteres anerkannt: das nehmen sie zum Vorwand, Theuderich III. auszuschließen⁵⁾. Früher hatte der Adel die wirklich berechtigten Erben gegen deren Oheime geschützt, so Theuderich I.⁶⁾, Childebert II.⁷⁾.

An Auster⁸⁾ zu rühren hatte die neustro-burgundische Gruppe zunächst noch nicht gewagt. Hier war eine zwiespältige Königswahl eingetreten: der Hausmeier Wulfoald erinnerte sich Dagoberts II., holte ihn aus seinem schottischen Kloster und erhob ihm zum König von Auster⁹⁾: zweifellos war er der rechtmäßige Thronerbe von Auster schon seit Sigiberts III. Tod.

Aber schon vorher hatte die Champagne, die damals geraume Zeit den Versuch machte, sich von dem streng germanischen Austrasien zu lösen und eine Mittelstellung zwischen beiden Theilreichen einzunehmen, einen andern König erhoben, einen Knaben, den sie unter dem Namen Chlodovech III. für einen Sohn Chlothachars III. — zweifelhaft ob mit Recht oder Unrecht — ausgab¹⁰⁾.

Seltzam ist, daß keine der Parteien in Neuster sich des Knaben Chilperich II., des Sohnes Childeberts II., bediente: der war aber vielleicht in seinem Kloster unerreichbar, vielleicht auch wirkte noch der Haß gegen seinen Vater nach.

Eine Zeit lang scheint Ebrouin dieser Gruppe zugeneigt zu haben:

1) a. 629. Fred. IV. c. 56.

2) c. 79. Longnon, Atlas historique; Texte explic. I. p. 64.

3) L. h. Fr. c. 45; Fred. cont. c. 101.

4) Ursin. v. St. Leod. c. 3.

5) c. 4.

6) Greg. III. 23, Urgesch. III. S. 87.

7) Greg. V. 1, Urgesch. III. S. 164.

8) Urgesch. III. S. 691; D. G. Ib. S. 207.

9) Urgesch. III. S. 692; D. G. Ib. S. 207.

10) Urgesch. III. S. 692; D. G. Ib. S. 207.

mit den Kriegsmitteln derselben wahrscheinlich schlug er seine Feinde unter Leudecius, dem Hausmeier König Theuderichs III.: sobald er aber diesen Königsknaben, den er eifrig verfolgte, in seine Gewalt gebracht, beeilte er sich, ihm als seinem König zu hulbigen¹⁾. Chlodovech (III.) verschwindet spurlos. Nun wandte sich Ebroyn gegen Dagobert II. von Auster, um seinem König Theuderich III., d. h. sich selbst die Alleinherrschaft über alle Frankenreiche zu erkämpfen. Im Jahre 678 wurden Dagobert und bald darauf Wulfoald ermordet, jedesfalles durch Anhänger Ebroyns²⁾. Sehr bezeichnend für das Widerstreben Austers gegen ein Beherrschtwerden durch den neustro-burgundischen König und seinen Hausmeier ist, daß die Aufrastier, obwohl sie jetzt gar keinen merovingischen König zur Verfügung haben, für dessen Recht sie kämpfen zu wollen behaupten mögen — also in unverhüllter Losreißung von dem merovingischen Königthum, — da sie in dem Arnulfingen Pippin wieder ein Haupt gefunden haben, sich mit den Waffen Theuderich und Ebroyn widersetzen. Ebroyn siegt bei Laon, wird aber ermordet³⁾, bevor er die Früchte seines Sieges in voller Unterwerfung Aufrastiens verwerthen kann.

All diese Vorgänge bekräftigen nur die Anerkennung des alten merovingischen privatrechtlichen Erbfolgerechts, das thatsächlich (gegen Dagobert II. a. 656 und Theuderich III. a. 670) verletzt werden mag, aber so stark die Gedanken der Zeitgenossen beherrscht, daß die Abneigung der Aufrastier gegen einen neustro-burgundischen Alleinherrscher zurücktritt hinter der Entrüstung über eine Antastung jenes Erbrechts, so daß, gewarnt durch Grimoalds Untergang, auch die herrschgierigsten Großen, selbst Ebroyn, nach der Krone zu greifen nicht wagen, vielmehr nur sich gegenseitig den Besitz des Königsknaben abzujagen trachten und, falls sie einen solchen nicht zur Verfügung haben, ihn frei erfinden. Nur Pippin (und Martin) erwehren sich, ohne Vorschützung eines solchen Scheinkönigs, des Versuches Ebroyns, auch über Aufrastien zu herrschen, wobei übrigens recht gut denkbar ist, daß sie nur gegen Ebroyns Hausmeiertum, nicht gegen Theuderichs III. Königthum sich erheben zu wollen erklärten. Wenigstens nach seiner Niederlage bei Laon (678) erkennt Pippin (höchst wahrscheinlich)

1) Urgefch. III. S. 694; D. G. Ib. S. 208.

2) Urgefch. III. S. 703; D. G. Ib. S. 208.

3) Urgefch. III. S. 709 f.; D. G. I. S. 210.

Theuderich als König auch Austrasiens an¹⁾, wie er bald nach seinem Sieg bei Tertri 687 als Hausmeier eben dieses Königs alle drei Reiche beherrscht.

Von jetzt ab bis zur Absetzung des letzten Merovingen vollziehen sich die Thronwechsel meist nach der privatrechtlichen Erbfolge. Jedoch mit einer merkwürdigen Aenderung: nämlich dem wiederholten Ausschluß der jüngeren Söhne durch den ältern. Nach dem Vorgang Brunichildens²⁾ hatte man bei Chlodovech II. Tod wenigstens eine Zeit lang nur den ältesten Sohn Chlothachar III. (656—670) folgen lassen³⁾ und auch, als der zweite Chlilberich II. (660—673) König von Austrasien ward⁴⁾, den dritten Theuderich III. ausgeschlossen: — weil Burgund nicht mehr von Neuster getrennt werden sollte, also nur zwei Reiche zur Verfügung standen. Das zarte Alter dieser Kinder hat hiebei wohl wie 613 so 656 mitgewirkt.

Jetzt, seit Pippins Sieg, trat dessen Erwägung hinzu, daß er einfacher als alleiniger Hausmeier über die zwei (drei) Reiche walte, wenn er nur Einen König über sich habe: ein besonderer König im anderen Reiche legte, wie die Erfahrung gelehrt hatte und bald wieder lehren sollte, die Gefahr sehr nahe, daß auch wieder ein zweiter Hausmeier verlangt ward. Als daher Theuderich III. (673—691) starb, ließ Pippin nur dessen älteren Sohn Chlodovech III. (IV.?) (691—695) folgen als Alleinkönig⁵⁾, schloß den jüngeren Bruder, Chlilbibert III., aus und ließ diesen erst nach Chlodovechs söhnelosem Tod wieder als Alleinkönig (695—711) folgen⁶⁾. Nicht also der Gedanke der Statseinheit hat danach die alte privatrechtliche Erbtheilung verdrängt, sondern lediglich der Vortheil und die Statskunst der Hausmeier.

Auf Chlilbibert III. folgt dessen Sohn Dagobert III. (711—715) als Alleinkönig⁷⁾, den, so lang er lebt, die beiden sich bekämpfenden Hausmeier, der neustrisch-burgundische Raginfred und der austrasische Theudobald, dann Karl der Hammer anerkennen. Nach Dagoberts Tod (a. 715) durchbrechen die Neustro-Burgunder aus uns unbefannten

1) Urgesch. III. S. 712; D. G. I. S. 209.

2) Oben S. 453.

3) Oben S. 464.

4) Oben S. 466.

5) Urgesch. III. S. 729; D. G. Ib. S. 207.

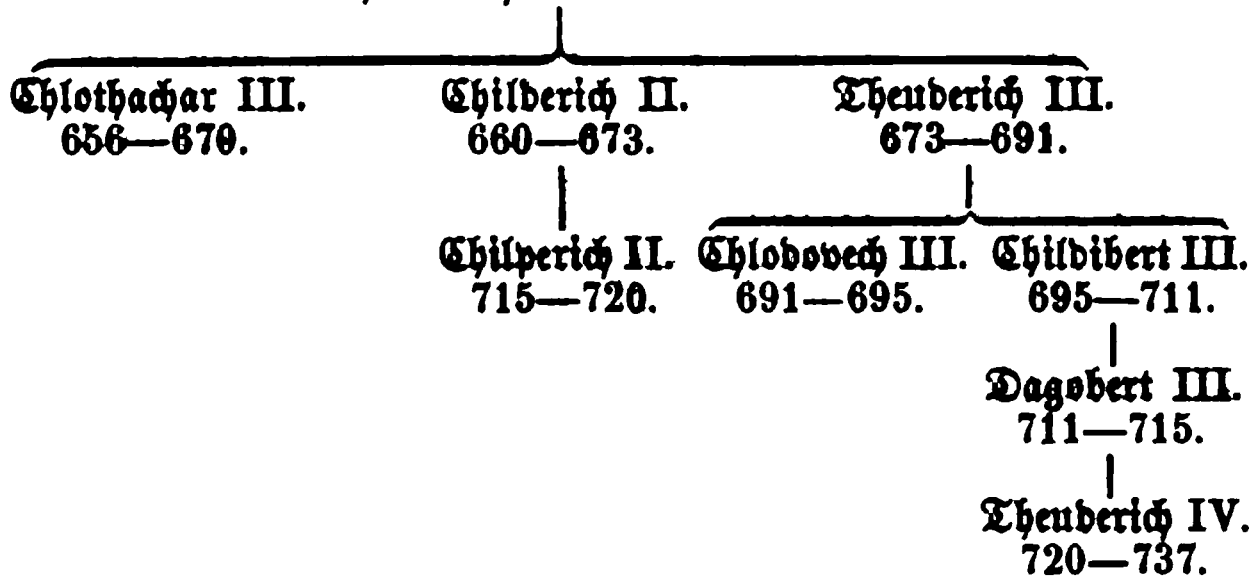
6) Urgesch. III. S. 734; D. G. Ib. S. 207.

7) Urgesch. III. S. 736; D. G. Ib. S. 217.

Gründen die sonst immer anerkannte Beerbung des Vaters durch den Sohn: sie stecken Dagoberts Anäblein (Theuderich IV.) in ein Kloster und holen aus einem andern Kloster Chilperich II. (715—720), den Sohn des 673 ermordeten Childebert II.¹⁾, also einen nur im V. Grad mit dem letzten Throninhaber verwandten²⁾! Daß hierbei die Absicht, das vor 42 Jahren an Chilperich II. zweifellos begangne Unrecht gut zu machen, diesen ränkereichen, herrschlüsternen Adel sollte geleitet haben, ist nicht anzunehmen: wir kennen die Beweggründe all' dieser Handlungen nicht: vielleicht kam in Betracht, daß man dem kraftvollen Karl nicht das Anäblein Theuderich IV., sondern einen Erwachsenen entgegen stellen wollte: Chilperich II. (715—720), mindestens 42 Jahre (geboren vor 674) alt, war der erste Meroving seit 25 Jahren, der nicht als Knabe oder Knabenjüngling den Thron bestieg. Ob Karl Chilperich II. (716—717) anerkannt hatte, ist zweifelhaft, unwahrscheinlich, obwohl es nicht undenkbar ist, daß er, etwa wie sein Vater Pippin 678, nur den neustro-burgundischen Hausmeier, nicht den neustro-burgundischen König bekämpfte. Nachdem es ihm aber auch nach seinem Siege bei Vinchy (717) nicht gelingt, Chilperich in seine Gewalt zu bringen und er doch nun einmal eines merovingischen Königs bedarf, um auch nur in Auster zu herrschen, erhebt er einen Merovingen, Chlothachar IV. (717—719) zum König³⁾ (zunächst wohl nur von Auster), dessen Verwandtschaft mit Chilperich II. oder Theuderich IV., ja überhaupt mit den übrigen Merovingen uns ebenso unbekannt ist wie sein Alter: ohne König zu herrschen — wie später auf der Höhe seiner Macht —

1) Urgesch. III. S. 760; D. G. Ib. S. 221.

2) Chlobovech II. 638—656.



Bgl. hierzu den vollständigen Stammbaum der Merovingen am Schlusse des Bandes.

3) Urgesch. III. S. 771; D. G. Ib. S. 223.

darf Karl damals noch um so weniger wagen, als er auch in Auster erst noch seine Stiefmutter und seinen Stiefbruder zu überwinden hat.

Als aber Chlothachar IV. stirbt (719), verständigt sich Karl nach seinem Siege bei Soissons mit Eudo von Aquitanien — bei dem Chilperich II. als Flüchtling (oder Gefangener) weilte — und läßt sich den Merovingen ausliefern, aber beileibe nicht, um ihm ein Leides anzuthun, nur, um ihn als König anzuerkennen und in seinem Namen Neuster-Burgund wie Auster zu beherrschen¹⁾ (719). Als derselbe schon 720 starb, holte sich Karl Theuderich IV. (720—737), den Sohn Dagoberts III., der a. 715 war von den Neustro-Burgunden zur Seite geschoben worden, und erkannte ihn als Alleinherrscher der drei Reiche an²⁾, um in seinem Namen die Herrschaft fort zu führen: sein näheres Recht war gewiß nicht der Beweggrund, sonst hätte er schon 719 vorgezogen werden müssen: damals aber wollte Karl denjenigen Merovingen zum König, der ohnehin schon bisher in Neustro-Burgund anerkannt gewesen war. In diesen letzten Zeiten, seit Chilperichs II. Ermordung, ja schon seit Sigiberts III. Tod ward es mit dem näheren Erbrecht der einzelnen Merovingen nicht mehr genau genommen: es genügte den Machthabern, nur im Namen eines Merovingen überhaupt den Franken gegenüber als tatsächlicher Herrscher auftreten zu können. Ja, als Theuderich IV. stirbt (737), wagt Karl das Widerspruchvolle, als Königsbeamter ohne König³⁾ bis an seinen Tod zu walten: den Beweggrund kennen wir nicht: wollte er den Franken die Entbehrlichkeit einer solchen Königspuppe augenscheinlich beweisen, um so seinen Söhnen den Schritt auf den Thron zu erleichtern — doch wohl allzukünftig! — oder wußte er nicht, daß und wo der letzte Meroving Chilperich III. verborgen lebte oder war ihm dieser aus irgend einem Grunde nicht bequem? Gar zu zartes Alter Chilperichs III. — ohnehin keine Behinderung, eher eine Empfehlung für jene Scheintrone — war gewiß nicht der Grund: denn Chilperich III. hat 751 bereits einen Sohn, war also 737 doch wenigstens 25 Jahre alt. Ebenfowenig wissen wir, aus welchen Gründen Karls Söhne bald nach des Vaters Tod (743) dann doch wieder eben in jenem Chilperich, dessen Verwandtschaftsverhältniß zu den früheren Merovingen ebenso unbestimmbar ist wie das Chlothachars IV., einen

1) Urgesch. III. S. 776; D. G. Ib. S. 224.

2) Urgesch. III. S. 777; D. G. Ib. S. 225.

3) Urgesch. III. S. 807; D. G. Ib. S. 235.

Scheinkönig aufstellten¹⁾: doch dürfen wir vermuthen, es geschah, um den zahlreichen Widersachern der Brüder den allerdings schwerwiegenden Grund oder Vorwand ihres Widerstandes aus den Händen zu winden, Meier des königlichen Hauses ohne einen König seien ein statsrechtliches Unding. Wenige Jahre darauf vollzog dann Pippin den Sprung auf den Thron²⁾, der zwar zweifellos ein Rechtsbruch, aber geschichtlich, statsmännisch, sittlich so berechtigt war wie kaum irgend eine andere Statsumwälzung, von der wir wissen.

b) Das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zu dem Gesamtreich.

Das »Regnum Francorum« ist eine statsrechtliche Einheit³⁾, unerachtet der Gliederung in vier, drei, zwei sich oft bekämpfende Theilreiche: ist nicht ein Statensbund der Theilreiche, ist eine Einheit wie eine Erbschaft, die nur thatsächlich durch das Nebeneinander-vorhandensein von vier oder drei oder zwei Erben in mehrere Theile eines Ganzen gegliedert erscheint. Dem Ausland z. B. Byzanz, der »res publica«, wie Ost-Rom immer noch heißt, den heidnischen Slaven und Avaren im Osten, den Langobarden und Westgoten gegenüber wird das Gesamtreich als Einheit gedacht.

Die Theilreiche sind eben nur Theile, partes⁴⁾, eines zusammengehörigen, nach Außen geschlossenen, im Innern nur gegliederten, nicht getrennten Ganzen.

Aber doch durchaus nicht bloß die „königliche Würde“ bildete den Gegenstand der Theilung, so daß über das ganze Land alle drei oder vier Brüder ohne bestimmte Gebiete geherrscht hätten⁵⁾: das Gegentheil, scharf geschiedne Gebietshoheit und beinahe ganz geschiedne Ausübung der Finanz-, Amts-, Kriegs-, Kirchen-Hoheit ist auf das Bestimmteste nachzuweisen⁶⁾: daher auch Alleineigenthum jedes Bruders an dem

1) Urgesch. III. S. 843; D. G. Ib. S. 249.

2) Urgesch. III. S. 856; D. G. Ib. S. 253.

3) Urgesch. III. S. 71, IV. S. 12; D. G. Ib. S. 418. Stärker als die Vorgänger (Waitz S. 159, v. Roth, Ven. S. 132) haben wir diese Einheit des gesamten Frankenreichs betont.

4) Das Theilreich heißt auch wohl sors: aber an Lösung ist nie zu denken; sors ist völlig = pars.

5) So Luben III. S. 107; dagegen schon Cauer, de Carolo Martello p. 48; Waitz S. 144.

6) Auch Brunner II. S. 26 faßt sie nicht als Theilungen des Reichs, nur

»fiscus« d. h. den Strongütern seines Theilreiches: das Wahre an jenem Gedanken ist nur, daß unerachtet der Gliederung in 3, 4 Theilreiche das regnum Francorum nach Außen als Einheit gedacht wurde.

Wir sahen, wie scharf der Dienstabel jeden Versuch Guntchramns, in den Reichen seiner Keffen Chilbibert II. und Chlothachar II. auch nur als Muntwalt und Regent Gerichtshoheit¹⁾ zu üben, zurückweist: und zwar offenbar gestützt auf das formale Recht²⁾.

Daher gilt die Sorge Guntchramns nicht nur seinem Theilreich, sie gilt dem ganzen „Volk und Reich der Franken“³⁾, ebenso die Klage Gregors um die Bürgertriege, die „Volk und Reich der Franken“ aufreiben⁴⁾, daher betet Sanct Radegundis⁵⁾, weil sie „alle Könige“ liebt, und fleht sie an, nicht Waffen mit Krieg wider einander zu richten, sondern den Frieden zu festigen, „auf daß nicht das Vaterland (patria) untergehe“: daher sollen „Manche beten für meine Sünden und der Könige und des ganzen Volkes“⁶⁾.

Daher erklären die Kelten der Bretagne: „wir wissen, daß jene Städte den Söhnen Chlothachars gehören und wir diesen zur Unterthanenschaft verpflichtet sind“⁷⁾.

Reisen aus einem Theilreich in das andere standen jedoch nicht ohne Weiteres frei, Gewährung solchen Verkehrs ward zu Andelot ausdrücklich vertragen⁸⁾, allerdings dann aber doch aus Mißtrauen versagt⁹⁾.

der Reichsverwaltung, so daß eine „Gesamtherrschaft“ verblieb. Allein dagegen spricht, daß die Gebietshoheit ohne Zweifel getheilt war und daß ein Unterthan des neustrischen Königs dem austrasischen nicht fidelitas schuldete: es waren doch die Statsgewalt und der Unterthanenverband selbst getheilt.

1) Zuweilen ward eine Stadt unter mehrere Könige zu gebachten Theilen getheilt, so Marseille, Greg. Tur. IV. 12, Urgesch. III. S. 247, oder blieb in gemeinsamem ungetheiltem Besitz Mehrerer, so Paris Greg. Tur. VII. 6. IX. 20, Urgesch. III. S. 296. 424; oben S. 452.

2) Dies schon genügt zur Widerlegung Thierrys, lettres sur l'histoire de France X., recits des temps Mérovingiens I. p. 325, daß nur die Einkünfte und Vermögensrechte, nicht die Statsgewalt sei getheilt worden.

3) S. Greg. Tur. VII. 8, Urgesch. III. S. 299.

4) V. prol. Wenn die Kelten der Bretagne zunächst auch nur Chlothachars II. Reich schädigen, so schädigen sie dadurch „unsere Könige“ IX. 24, Urgesch. III. S. 437.

5) Vita II. 11.

6) Pardessus diplom. II. p. 160.

7) Greg. Tur. IX. 18, Urgesch. III. S. 421.

8) IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

9) 32, a. a. D. S. 445.

Vielmehr war der Uebertritt aus einem Theilreich in den Unterthanenverband eines andern, ja die Reise mit solcher Absicht und auch schon das bloße Verlassen des Theilreichs ohne Verstattung des Königs verboten und konnte unter Umständen als infidelitas bestraft werden¹⁾.

Unter den ersten Merovingen ergeht ein Beschluß der Kirchenversammlung zu Orléans²⁾, wonach für das Fernbleiben von einer Kirchenversammlung die Zugehörigkeit zu einem andern Theilreich nicht entschuldigend soll. Die Stellung der Könige zu diesem Beschluß ist aber zweifelhaft.

Später werden Kirchenversammlungen je für ein Theilreich gehalten³⁾.

Und auf das Schärfste verbietet der so fromme König Sigibert III. (d. h. wohl Grimoald) einem Bischof seines Reichs, in diesen Kirchenversammlungen anzuberaumen oder solche in einem andern zu besuchen ohne des Königs Verstattung.

Versammlungen von weltlichen Großen verschiedener Theilreiche — ohne Befragung des Königs — kommen zwar vor, stehen aber in — oft begründetem — Argwohn, infidelitas zu betreiben und zu enthalten.

Ob die Kirchenversammlung, die Guntchramn⁴⁾ über Fredigundis zu richten zusammenruft, von Bischöfen auch anderer Theilreiche besucht werden sollte, steht doch dahin.

Grundstücke können Kirchen, dann Geistliche wie Laien eines Theilreichs in einem andern eignen und haben dann in letzterem die Grundsteuer und sonstigen Boden-Lasten zu entrichten und zu tragen⁵⁾.

Der Unterthan des austrasischen Reiches konnte z. B. Eigenthum im burgundischen Reich haben mit dem Anspruch auf denselben Rechtsschutz wie der Unterthan des burgundischen⁶⁾. Wird im Vertrag zu Andelot

1) S. Urgesch. III. S. 499 f.; Waitz S. 156; Löbell S. 181; über das Besuchen von Kirchenversammlungen in einem Theilreiche durch Bischöfe eines andern s. oben S. 320.

2) von 538. Co. III. Aurel. can 1. Maassen p. 173.

3) Longnon p. 103; Köning S. 134; Waitz S. 157.

4) Greg. Tur. VIII. 32, Urgesch. III. S. 384.

5) Brief der Bischöfe an Theudibert I. Bouquet IV. p. 59: *dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in alterius sorte positam . . . non amitteret facultatem ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino, in ejus sortem possessio sua pervenit.*

6) Ganz irrig bestreitet dies P. v. Roth, Den. S. 315.

dies besonders zugesichert, bekräftigt das nur ohnehin bestehende, bloß durch Mißbrauch verletzte Verpflichtung, und die Hauptsache bildet dabei die Wiederherausgabe des mißbräuchlich Eingezogenen¹⁾.

Bei den oft unter Streit und Gewalt durchgeführten Reichstheilungen hatten Kirchen und weltliche Große, deren Voll- und Leihbesitz so häufig über mehrere Theilreiche verstreut war, zu besorgen, daß ihnen der König des Einen Theilreichs Eigenthum oder doch Fruchtgenuß der in einem anderen gelegenen Güter nicht verstattete oder daß den Unterthanen z. B. des burgundischen Königs der neustrische Eigenthum oder Fruchtgenuß ihrer in Neustrien gelegenen Güter entzog oder daß der neustrische König seinen Unterthanen verbot, dem burgundischen von ihren in Burgund gelegenen die Grundsteuer zu zahlen: gegen solche Gefahren aus den Reichstheilungen wendet sich das Concil von Clermont von a. 535 an König Theudibert I.²⁾.

Allerdings war also der Unterthan eines Theilreichs in dem andern Theilreich nicht ein Fremder (also nicht — ohne besonders gewährten Königsschutz — rechtlos): es lebte der Alamanne des austrasischen Reiches, kam er nach Paris oder Lyon, nach seinem alamannischen Recht: jedoch Unterthan war er nur dem alamannischen Herzog und dem austrasischen König.

Wenn aber Childebert II. über wichtige Dinge ohne Guntchramns Befragung nicht entscheiden zu wollen erklärt, so beruht dies durchaus nicht bloß „auf dem verwandtschaftlichen Band“ und „einem besonders nahen Verhältnis“³⁾, sondern auf besonderem Staatsvertrag: — »promissum habemus«⁴⁾, — wie er an sich auch mit einem Ungesippen hätte geschlossen werden mögen.

Die Praxis dieser Theilreiche zeigte freilich fast nie die Zusammengehörigkeit aller, beinahe immer den Gegensatz, selbstverständlich auch dann, wenn sich zwei gegen das dritte verbinden: z. B. wie so oft Guntchramn mit Sigibert gegen Chilperich oder umgekehrt, Theuderich II. und Theudibert II. gegen Chlothachar u. s. w.

Daß alle drei Theilreiche — solange es drei waren — gemeinsam einen auswärtigen Feind bekämpft hätten, kam gar niemals⁵⁾

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

2) Maassen p. 71.

3) Waitz S. 157.

4) Greg. Tur. IX. 8, Urgesch. III. S. 408.

5) Denn es ist nicht richtig, daß, wie Waitz S. 158 sagt, alle drei noch lebenden Söhne Chlobovechs c. 532 (Greg. Tur. III. 31, Urgesch. III. S. 93)

vor. Höchstens je zwei z. B. Theuderich und Chlothachar gegen die Thüringe¹⁾, gegen die Westgoten²⁾, Chilibert und Chlodomer gegen die Burgunden³⁾. Meist kämpft jedes Theilreich allein (s. unten). Wenn Chilibert I., Chlothachar I. und Theudibert I. gemeinschaftlich von Theodahad das Vergeld für die ermordete Amalafwintha heischen und empfangen, so beruht das auf dem germanischen Sipperrecht⁴⁾.

Ebenso bedroht das Auftreten Gundobalds, der als Meroving nicht anerkannt wird, das Recht aller Merovingen, zumal eben auch das bedingte Erbrecht jedes Theilkönigs auf jedes Theilreich⁵⁾.

Der Meroving darf meist überfroh sein, hegt nicht Bruder oder Oheim oder Neffe ihm den äußeren Feind auf den Hals.

Schon die Lage der Theilreiche brachte es mit sich, daß z. B. gegen Feinde auf dem rechten Rheinufer (z. B. Thüringe, Sachsen, Avaren, Wenden) nur Aufrasten, gegen Goten Guntchramn, gegen Langobarden Chilibert, gegen Kelten Chilperich zu fechten hatte.

Gemeinsame Unternehmungen gegen äußere Feinde beweisen eine Einheit des Reiches freilich nicht⁶⁾, denn sie setzen stets besondere Bündnißverträge wie zwischen völlig getrennten Staten voraus und wie getrennte Staten bekriegen sich die Theilreiche: doch wird dies „Bürgerkrieg“ genannt⁷⁾.

Die Rechtsstellung aller Theilkönige ist die gleiche.

Jeder Theilkönig hieß rex Francorum, nicht etwa rex Neustriae, Burgundiae, Aquitaniae: er datirt anno (primo) regni nostri⁸⁾.

»Francia« hat wohl vielfach auch in karolingischer Zeit andere Bedeutung als in merovingischer⁹⁾: man stellt jetzt »Francia« »Alamannia« gegenüber.

Daneben werden freilich auch Neuster, Burgund, Austria, später unter Charibert II. auch Aquitania als Ein regnum bezeichnet und

die Westgoten bekämpft haben: vielmehr nur Theuderich und Chlothachar, und nicht richtig, daß alle die Burgunden bekämpft haben: — Theuderich nicht.

1) Urgesch. III. S. 73 f.

2) Urgesch. III. S. 93.

3) l. c. p. 74 f.

4) Greg. Tur. III. 31, Urgesch. III. S. 90.

5) Greg. Tur. IV. 24. VII. 27, Urgesch. III. S. 127. 319 f.

6) Wie Brunner II. S. 26.

7) Greg. Tur. V. prolog., Urgesch. III. S. 164.

8) Treffend bemerkt Havet, questions Mérov. III. p. 6: erwarb ein Theilkönig das Theilreich eines andern, zählte er doch auch in diesem nicht nach dem Jahr des Erwerbs, sondern der Thronbesteigung in dem ursprünglichen Theilreich.

9) v. St. Galli Scr. II. p. 19; oben VII. 1. S. 69 f.; Waitz S. 138; oben S. VII. 1.

erscheint auch die Zusammenfassung von Zweien dieser Reiche als Ein regnum, so daß ein Meroving, der Neustrien und Burgund beherrscht, sowohl von seinem regnum (= beiden) als von seinen regna sprechen kann¹⁾.

Selbstverständlich bezeichnen die Zahlen der Jahre, in denen die Namen Francia, Neustria, Austrasia, Alisat²⁾ zuerst begegnen, nicht die Entstehungszeit, sondern die früheste uns zufällig überkommene Bezeugung der ohne Frage schon erheblich früher entstandenen Bezeichnungen dieser Länder und ihrer Bewohner.

Nur durch Vertrag der Theilkönige konnten für mehrere Theilreiche gemeinsam verbindliche Satzungen ergeben: namentlich auch, wenn Beamte des Einen Reiches auch in dem andern thätig werden sollen: so bei der Verfolgung der Diebe aus der centena eines Reiches in die Grenzen eines andern hinein³⁾. Gemeinsame Berathungen der weltlichen und der geistlichen Großen mehrerer Theilreiche kommen zuweilen vor: aber Reichsconcilien für das ganze Reich erst (wieder) nach 650⁴⁾.

Erweitert ein König sein Theilreich, so erstreckt er wohl die Rechtsordnung, wie sie in seinen alten Landen galt, auf die neu erworbenen⁵⁾.

8. Titel, Tracht und Abzeichen des Königs.

a) Titel.

Die Titel des Königs⁶⁾ sind ursprünglich amtlich und urkundlich nur rex Francorum: jeder Theilkönig heißt so: Urkunden mit rex Austrasiorum sind falsch⁷⁾.

1) S. die Beläge Urgesch. III. S. 631.

2) VII. 1. S. 74.

3) Pact. Child. ed. Chloth. c. 16.

4) Und vergl. Sigiberts III. Verbot.

5) Ed. Chilp. c. 1 quia fluvium Caronna (= Garonne) hereditas non transiebat, ubi et ubi in regione nostra hereditas detur sicut et reliqua loca ut et Turrovaninsis hereditatem dare debuit et accipere; doch eher Térouenne (so Perz vgl. Urgesch. III. S. 195) als Tours (so Boretius).

6) Vergl. Waitz S. 137; D. S. Ib.; Bréquigny, chartes et diplomes, préface ed. Pardessus I. p. 190. Ueber Titel, Ehrenzeichen und Regierungsantritt der merovingischen Könige Brunner II. S. 14f.

7) z. B. Dipl. p. 168; f. Waitz S. 137.

Erst spät, nachdem sich der Gegensatz von Auster und Neuster-Burgund verschärft¹⁾, nennen die Schriftsteller — aber nicht die Urkunden — Dagobert I., Sigibert III. rex Austrasiorum²⁾.

Von hervorragenden römischen Beamten herübergenommen ward die Bezeichnung des Frankenkönigs als vir inluster, nicht inluster vir: letzteres verblieb andern vornehmen Franken, jenes aber — wie man bisher annahm — dem König so ausschließend, daß nicht einmal Karl Martell und Pipin, nachdem sie sich längst »dux et princeps Francorum« nannten, erstere Bezeichnung annahmen³⁾. Für sich allein, ohne vir, mag inluster stehen, auch z. B. bei einem missus⁴⁾.

Den Zusatz vir inluster führten die Arnulfingen, bis Karl (776) ihn fort ließ. Die Formel »v. inl.« in merovingischen Urkunden wird aber jetzt von Vielen, wie es scheinen will, mit Recht nicht mehr als »vir inluster« erklärt, sondern als Anrede an die Beamten: »viris inlustribus«⁵⁾. Ueber den Chlodovech von Byzanz verliehenen Ehrentitel »consul« oder »proconsul«⁶⁾ s. oben; — jedesfalls erlosch der ohnehin bedeutungslose Name mit Chlodovech, ging nicht auf seine Nachfolger über. Es ist höchst wahrscheinlich ein Irrthum Gregors⁷⁾, daß Chlodovech wie »consul« so »Augustus« betitelt worden sei; keinesfalls beweisen dies⁸⁾ die Siegesmünzen mit Victoria Augusta, die jedesfalls den römischen nachgeprägt sind⁹⁾. Nirgends begegnet bis auf Karl den Großen die leiseste Andeutung, daß irgendwer das fränkische Königthum dem römischen Kaiserthum gleichgestellt oder nur verglichen habe: und wenn eine einzige Quellenstelle des VIII. Jahr-

1) S. D. G. Ib. S. 191.

2) Gegen die Formel (Dagobert I.): »cuncto populo Galliarum finibus constituto Dipl. p. 15 aus vita St. Desiderii Cadurc. † 654 ed. Labbe, Bibliotheca nova I. p. 699 und Anhang s. Waitz S. 137.

3) S. Urgesch. III. S. 719 f.; D. G. Ib. S. 541; Bréquigny, bei Barbeffus I. S. 193; v. Sidel, Acta Carol. I. p. 175; Rex inluster einmal, in der exhortatio ed. Mai, Nova collectio I. ed. 2. P. IV. p. VII.

4) Form. Marc. I. 40.

5) So nach Havet, questions Mérov. I. Zenner, Götting. gel. Anz. 1887 S. 363 und Brunner II. S. 14. Dagegen Pirenne, compte-rendu de la commission royale d'histoire XIII. N. 2. Série 4. 1886 und Dreslan, Neues Archiv XII. S. 355.

6) Lex. Sal. Prol. Greg. Tur. II. 38; D. G. Ib. S. 104.

7) II. 38.

8) Wie Tardif I. p. 88 meint.

9) Soetbeer, Forsch. I. S. 606.

hundertſ einmal ſagt »Childibertus augustus«, ſo iſt letzteres ſchwerlich als Kaiſertitel gemeint.

Eben deßhalb heißen die Merovingen auch nicht »majestas« — (die einzige Stelle ſteht im Leben Sanct Goars, dieſes aber gehört dem IX. Jahrhundert und karolingiſcher Nebenweiſe an)¹⁾ — und nicht »divus«²⁾. Byzantinifiſirend nennen kirchliche Quellen, was mit der Perſon des Herrſchers zuſammenhängt: *sacrum*, z. B. *sacrum palatium*³⁾.

Es iſt daher doch nicht zweifellos, obzwar möglich, daß die Titel *princeps*⁴⁾, *principatus*, *principalitas*, *principalis* aus dem Römischen geradezu entlehnt ſind: denn darin läge eine Gleichſtellung mit dem Kaiſer, die ſonſt den Merovingen fremd und thatſächlich durchaus unbegründet iſt⁵⁾.

Wie anders als mit »*princeps*« ſollte das germaniſche „Fürſt“, alt-hochdeuſch *furisto*, altfriſ. *forsta*⁶⁾, das gewiß auch dem Altfränkiſchen nicht gebrach, überſetzt werden? Schon die Verbindung: *princeps et rex*⁷⁾ und *princeps dominus*⁸⁾ — römisch ganz unmöglich, — ſpricht gegen römischen Urfprung. Den König als Stellvertreter des Kaiſers⁹⁾ ſollte aber das Wort gewiß nicht bezeichnen: erſtens war das der Frankenkönig nicht, und zweitens hieß römisch nicht der Stellvertreter des Kaiſers *princeps*, ſondern der Kaiſer ſelbſt.

Zweifellos lateiniſche Ueberſetzung eines germaniſchen Wortes — doch wohl „Herr“ — iſt der üblichſte, häufigſte Titel des Königs: »*dominus*«: amtlich mit den (römischen) Zuſätzen *piissimus ac praecellentissimus dominus* (Chlothacharius etc.) *rex*¹⁰⁾, es iſt das:

1) Vergl. Bouquet III. p. 541; Potthast p. 722, der den Urheber nicht »subaequalis« den Heiligen des VI. Jahrhunderts nennen ſollte; dann die Schriften bei Wattenbach-Kruſch I. S. 427; *regia majestas* bei Floboard II. 2.

2) Nur *sub diva memoria Hilderici regis v. St. Praejecti*, Bouquet III. p. 593.

3) Aber erſt die ganz ſpäte v. St. Tygriae I. c. p. 75.

4) In königlichen Erlassen Edict. Chloth. II. c. 1 und z. B. in den Concilsacten Conc. Paris. IIIa. Maassen VIII. c. 8.

5) Lex Rib. 73. 79; Chloth. praecipio c. 5. 12; Form. Marc. I. 2. 4. 7; Diplom. N. 13. 15. 19. 27.

6) S. die ſchöne Ausführung im „Deutſchen Wörterbuch“ IV. 2. a. Sp. 841.

7) Diplom. N. 27.

8) Wie Digot II. p. 180.

9) N. 41.

10) Form. Marc. I. 334; Ce. I. Arvern. tributa dissolvat domino . . dominus rex.

„Herr König“. Obwohl nun auch Andere, zumal Bischöfe, oder auch weltliche Große, mit dominus angeredet werden, ist doch dominus so bezeichnend für den König, daß ganz allgemein »dominicus« für »regius« steht: z. B. silva, ordinatio dominica = regia¹⁾. Auch die Königin z. B. Brunichildis heißt domina²⁾. Doch darf auf das Wort „Herr“ nicht³⁾ die Auffassung des Königthums als rein privatrechtlicher hausherrlicher Gewalt begründet werden. Zwei verbündete Könige heißen domini: „ein Flüchtling bist du vor den Herren (Königen)“ fährt Graf Leudast ein arm blind Schneiderlein an, „nicht sollst du dich überall herum treiben!“⁴⁾ Sofort läßt er ihn binden und einsperren.

Andere Bezeichnungen in der lateinischen Schriftsprache, daher aus römischem Kanzleistil meist für hohe Beamte herübergenommen, gewiß nicht zuerst von Franken und in mündlicher Anrede gebraucht, erst später wohl auch von den Königen in ihre eignen Urkunden aufgenommen⁵⁾, sind excellentia vestra, virtus vestra. So schreibt der Ostgote Theoderich⁶⁾ excellentia tua⁷⁾ an Chlodovech, serenitas tua Kaiser Anastasius an Theoderich⁸⁾, ähnlich nostra⁹⁾. Sie selbst nennen sich celsitudo nostra¹⁰⁾, c. regalis clementiae¹¹⁾, clementia regni nostri¹²⁾, gloria regni nostri¹³⁾. König und Königin heißen (nicht im Titel) praecelsus, praecelsa. So schon im Prolog zur Lex Salica¹⁴⁾. Auch der Sohn des Königs heißt gloriosus und praecelsus¹⁵⁾. Eine Königstochter, auch unvermählt oder keinem

1) Ebenso publicus = regius: D. spur. N. 9: nec nos (d. h. der König) nec publici (d. h. regii) iudices.

2) Vertrag von Andelot Greg. Tur. IX. 20, Urgefch. III. S. 424.

3) Wie Gierke I. S. 110 thut.

4) Greg. Tur. St. Mir. Mart. II. 58 refuga es dominorum! nec tibi licebit per diversa vagari.

5) So richtig Waitz I. S. 188 f.

6) Cassiod. Var. II. 41. III. 4; Könige II. S. 147 f.

7) Exhortatio ed. Mai p. IV.

8) Bouquet IV. p. 50.

9) Form. Marc. I. 19; Dipl. N. 23; regia N. 24.

10) Form. Marc. I. 16.

11) Dipl. 31.

12) Form. Marc. I. 4. 16. 17. 21.

13) Dipl. N. 42.

14) Ueber praecelsos (nicht proconsules) regis hier s. Rommsen Neues Archiv XV. S. 185.

15) Form. Marc. I. 40 glorioso praecelso filio nostro.

Dahn, Könige der Germanen. VII. 3.

König vermählt, heißt regina. So Theudichild, Tochter Theuderichs I. und der Suabegotho¹⁾, ebenso Rigunthis, nur Braut Kellarebs I., Tochter Chilperichs und Fredegundens²⁾. Einmal heißen die Könige „die königlichen Männer“: »nullus virorum regalium«³⁾.

Die Päbste — so Gregor der Große — reden in ihren Briefen die Könige an: excellentia, excellentissimus, praecellentissimus, excellentissimus filius noster⁴⁾, ebenso die byzantinischen patricii⁵⁾, gloriosissimus filius (Childibertus I.) rex Francorum⁶⁾, wie übrigens auch den patricius Belisarius⁷⁾. Kaiser Justinian wird „der Vater“ des Königs Childibert I. genannt von Pabst Pelagius⁸⁾.

Die Bezeichnung des Königs als senior ist der merovingischen Zeit noch fremd. Die dafür¹⁰⁾ angeführten Stellen von Gregor nennen Childibert I. »senior« nur im Sinne von „der Ältere“ im Unterschied von Childibert II.¹¹⁾ und eine Formel bei Markulf¹²⁾, die allerdings den König meint¹³⁾, nennt ihn den „gemeinschaftlichen senior“, d. h. Gebieter einer mehreren Königen gehörigen Stadt wie Paris und Marseille¹⁴⁾.

Um seiner Herrschaft über die Römer willen nimmt der Franken-König keinen Zusatz zu seinem Titel an: ganz vereinzelt und sonder Beispiel steht einmal in einem Heiligenleben (c. 590)¹⁵⁾ »rex Francorum et populi Romani princeps«.

Auch nach Unterwerfung der Burgunden und der rechtsrheinischen Stämme findet eine Erweiterung des Titels rex Francorum nicht

1) Greg. Tur. gl. conf. c. 40.

2) Greg. Tur. VI. 45, Urgesch. III. S. 285.

3) v. St. Austrigiseli c. 3.

4) Registr. V. 60. p. 373.

5) Wie Hartmann a. a. O. bemerkt.

6) Epist. Gundlach p. 59. 61.

7) gl. et excellentissimus p. 62.

8) gloriosus l. c. domino filio gloriosissimo atque praecellentissimo Childiberto regi Pelagius episcopus l. c. p. 71. 72. 77.

9) Ebenba filio merito gloriosissimo atque praec. p. 75. Excellentia vestra p. 78.

10) Bon Gierke I. S. 110.

11) Greg. Tur. VII. 15, Urgesch. III. S. 306.

12) I. 7.

13) So richtig v. Roth, Ven. S. 371, zweifelnd Waitz S. 188.

14) Urgesch. III. S. 130. 247; richtig Zeumer zu der Stelle.

15) Miracula St. Martini Vertaviensis abbatis + 601 ed. Mabillon I. p. 376. Acta S. ed. Bolland. 24. Oct. X. p. 811.

statt: erst Pippin fügte den »patricius Romanus« und Karl 774 den Zusatz »et Langobardorum« bei: so schwerwiegend galt die Erwerbung dieses italischen Reiches! War es doch die unerläßliche Vorstufe des allerdings erst etwa 795 ins Auge gefaßten Kaiserthums.

Vom König als dem Träger höchster Ehre strahlen alle Ehren im Stat aus¹⁾.

b) Tracht und Abzeichen.

Gregor erzählt²⁾: „Schon lange vor Chlobovech erhoben die Franken aus ihrem edelsten Geschlecht (lang) beharte Könige zu ihren Herrschern“. Und fort und fort bleibt bezeichnend für die Merovingen das lang wallende Har³⁾, an welchem man sofort tobte wie lebendige Glieder des Königshauses erkennt⁴⁾. Die Schwierigkeit, die darin liegt, daß doch auch bei den Franken nur die Unfreien geschoren gingen⁵⁾, löst sich folgendermaßen: Unfreien ward das Har am ganzen Kopf kurz geschoren, freie Franken trugen das Har vorn und an den Seiten wenig oder gar nicht geschnitten, dagegen an dem Hinterkopf völlig abgeschnitten, während die Merovingen ganz unverschoren gingen und gerade an dem Hinterkopf das Har in langen Wogen bis auf Schultern und Rücken fluthen ließen. Daher mag Claudian die Sugambres im Gegensatz zu andern Germanen „die geschornen“ nennen⁶⁾. Daß aber die Sugambres = Franken nicht am ganzen Kopfe kurz geschoren gingen, wie die Unfreien, versteht sich einmal — eben im Gegensatz zu diesen — von selbst und wird außerdem in willkommenster Weise

1) Treffend Ven. Fort. IX. 1. p. 205 summus honor regis, per quem donantur honores (d. h. die Ehren-Ämter).

2) II. 10, Urgesch. III. S. 42; D. G. Ib. S. 536.

3) Vergl. die Beläge D. G. Ib. S. 536 und bei Waitz S. 163—165 von Claudian bis Einhard.

4) Greg. Tur. VIII. 10, Urgesch. III. S. 353 a caesariae proluxa cognovi Chlodovium esse, s. unten S. 486; dann vergl. Liber Hist. Francor. c. 41, wo der Sachsenherzog, sowie Chlothachar II. den Helm abnimmt, den König an dem Langhaar erkennt (crines . . . obvolutos . . . cum . . . discopertus a galea apparuisset caput regis, cognovit Bertoaldus esse regem. Daß diese Sage, steht nicht im Wege. Hieraus gesta Dagoberti ed. Krusch c. 14. p. 405.

5) Vgl. Urgesch. III. a. a. D.; D. G. Ib. S. 536.

6) In Eutropium ed. Jeep I. v. 383 militet ut nostris *detonsa* Sioambria signis.

bestätigt durch Apollinaris Sibonius, welcher deren mehr als ihm irgend lieb war sehen mußte. Er sagt uns „am Hinterkopf geschoren der greise Sicambrer“, während das Königsbar gerade hier frei fluthete¹⁾.

Das sind sie, die „langgelockten Könige“, die schon die alte Königsfrage der Salier²⁾ nennt. Echte Sage und deshalb vollbeweisend ist auch die Ueberlieferung von Faramunt, dem ersten der langgelockten Könige der Franken³⁾. Gerade den Hinterkopf vom Scheitel herab trugen die Merovingen lang behart: daher der Scheitel, vertex wiederholt »criniger« genannt wird⁴⁾ oder der Nacken⁵⁾. So heißt es bei Priscus (c. 433—474)⁶⁾ von einem fränkischen Königssohn: „blond fiel ihm fluthend das Har auf die Schultern“. Und Agathias (536—581)⁷⁾ sagt: „Für die Könige der Franken ist es Rechtsvorschrift (θεμιτόν), niemals sich scheeren zu lassen, vielmehr sind sie vom Knaben an unverschoren immerdar und gar schön hängen ihnen alle Locken auf die Schultern herab, indem auch die vorderen aus der Stirn hinweg, nach beiden Seiten gespalten, getragen werden: aber nicht wie bei Türken und Avarn ungekämmt und struppig und schmutzig und unschön ineinandergesteckt und durcheinander gewirrt, sondern manchfaltige Reinigungsmittel gießen sie darauf und auf das Sorgfältigste kämmen sie sie durch. Und dies ist den Franken durch Gesetz vorgeschrieben, als ein Kennmal und auserlesenes Ehrenzeichen, dies dem Königsgeschlecht allein zu belassen: denn die Unterthanen scheeren sich rundum und das Har gar lang wachsen zu lassen, ist ihnen nicht verstattet“. „Deshalb“ — sagt er — „erkannten die Burgunden sofort, daß sie den Führer der Feinde getödtet hatten, als Chlodomer am Boden lag und sie sein Har herab-

1) Epist. VIII. 9 ed. Lütjohann 1887 hic tonso occipiti senex Sicamber.

2) Bei Gregor. II. 10 reges crinitos super se creavisse.

3) In dem Leben des hl. Faro, Bischofs von Meaux + 672, aufgezeichnet freilich erst Ende des IX. Jahrhunderts, falls nämlich Bischof Hilbigar von Meaux (+ 875) wirklich der Verfasser A. S. ed. Bolland. 28. Oct. XII. p. 610.

4) So c. 400 Claudian. de laud. Stilichonis v. 203 crinigeri flaventes vertice reges.

5) Anberthhalb Jahrhunderte später das Leben des heiligen Eusticus, Abtes von Selles-sur-Cher, gest. 542 ed. Du Chesne Hist. Francorum Script. I. p. 533 crinigeram cervicem.

6) ed. Niebuhr, 1829, c. VIII. p. 152.

7) ed. Niebuhr, 1828, I. 3.

wallend, langfluthend und bis auf den Rücken zwischen den Schultern herabwogend erschauten¹⁾.

Daher erklärt es sich, daß fränkisch-lateinische Glossen „Meroving“ geradezu mit »crinitus« übertragen, griechische mit »εὐπλόκαμος«, schönlockig, ohne daß doch dabei irgendwie²⁾ an eine Uebersetzung zu denken wäre, sodaß etwa ein deutsches Nennwort meru, merov, mèru = Har in Meroving steckte.

Und nachdem, wie wir sahen, gerade das Wogen des Hares über den Schultern — zwischen den Schultern — (μέχρι τοῦ μεταφρένου) — auf dem Rücken das Unterscheidende war, begreift es sich auch, wie die echte Sage entstehen mochte, die der Haß der Byzantiner aus dem Gegebenen gestaltete, „daß die Merovingen die Borstigen (κριστάται (cristati) und τριχοραχάται) hießen, weil allen Königen aus diesem Geschlecht Borsten wie den Schweinen mitten auf dem Rücken wüchsen³⁾.

Dies hat zu gehässiger Sagenbildung, wie sie damals im Schwange ging unter sich beseindenden Völkern, wohl mehr Anlaß gegeben als⁴⁾ Mißverständnis, weil »hârht« nicht nur »crinitus«, auch »setosus«, borstig bedeutet.

Dem entsprechend wird nun dies Langhar in der That wie eine unentbehrliche Zierde nicht nur, auch als Voraussetzung der Bekleidung der königlichen Würde behandelt. Als Chlodovech Chararich und dessen Söhne des Königthums unfähig machen will, läßt er sie scheeren; als

1) I. c. ἐπειδὴ τὴν κόμην (Χλωθομήρου) οἱ Βουργουνδῖωνες καθειμένην καὶ ἄφρετον ἐθάσαντο καὶ μέχρι τοῦ μεταφρένου κεχαλασμένην, αὐτίκα ἔγνωσαν τὸν ἡγεμόνα τῶν πολεμίων ἀποκτανόντες. Θειμτὸν γὰρ τοῖς βασιλεῦσι τῶν Φράγγων οὐπώποτε κείρεσθαι, ἀλλ' ἀχειροκόμαι τέ εἰσιν ἐκ παίδων ἀεὶ, καὶ παρηώρηται αὐτοῖς ἅπαντες εἰ μάλιστα ἐπὶ τῶν ὤμων οἱ πλόκαμοι· ἐπεὶ καὶ οἱ ἐμπρόσθιοι ἐκ τοῦ μετώπου σχιζόμενοι, ἐφ' ἑκάτερα φέρονται· οὐ μὴν ὥσπερ οἱ τῶν Τούρκων τε καὶ Ἀβάρων ἀπέκτιητοι καὶ ἀύχμηροὶ καὶ ῥυπῶντες, καὶ ἐνέρσει ἀπρεπῶς ἀναπεπλεγμένοι, ἀλλὰ ῥύμματα γὰρ ἐπιβάλλουσι αὐτοῖς ποικίλα, καὶ ἐς τὸ ἀκριβὲς διαξαίνουσι. τοῦτο δὲ ὥσπερ τι γνώρισμα καὶ γέρας ἐξαιρετικὸν τῷ βασιλείῳ γένει ἀνεῖσθαι νομόμισται· ἐπεὶ τό γε ὑπήκοον περὶτροχα κείρονται, καὶ κομῆν αὐτοῖς περαιτέρω οὐ μάλιστα ἐφείται.

2) Mit J. Grimm, N.-A. S. 239.

3) Theophanes (+ 818) chronographia (a. 285—813) ed. Classen. I. II. 1839—1841. Danach (ber sogenannte) „Konrad von Ursperg“ ed. Weiland Mon. Germ. hist. Ser. XXIII. p. 386 seq.

4) Wie J. Grimm N.-A. S. 239 meint.

der Sohn meint, die Haare werden wieder wachsen und damit die Hoffnung auf Wiedererlangung des Königthums, beeilt sich Chlodovech gar sehr, beide tödten zu lassen¹⁾. Chlodomers Brüder berathen, ob sie dessen Waisen tödten oder „scheeren“, d. h. des Königthums unfähig machen sollen²⁾.

Vor die Wahl gestellt, wählt deren Großmutter „statt der Scheere das Messer“, d. h. den Tod³⁾.

Als Chlothachar I. den Anaben Gundobald nicht anerkennen will als seinen Sohn, spricht er: „diesen habe ich nicht gezeugt“ und läßt ihm das Langhaar abschneiden, „das er nach der Sitte dieser Könige frei auf den Rücken hatte herabwallen lassen“⁴⁾. Aber der ließ es wieder wachsen unter dem Schutze Chariberts I. Nach dessen Tod ließ ihn Sigibert I. vor sich bringen, abermals scheeren und zu Köln einbannen. Jedoch entsprungen, „läßt Gundobald das Haar wieder wachsen“ und beansprucht so den Thron⁵⁾.

Die Leiche des durch Fredegundis gemordeten Königssohnes Chlodovech erkennt Guntchramn nach geraumer Zeit noch sofort an dem langwallenden Haar⁶⁾.

Als Theuderich III. entthront wird, scheeren sie ihm das Haar ab, dann, als er wieder erhoben werden soll, wird er so lange im Kloster verborgen, bis ihm das Haar wieder gewachsen⁷⁾.

Als die Neustrier den Sohn Chilberichs II., der unter dem Namen Daniel Geistlicher und also geschoren worden war, unter dem Namen Chilperich II. zum König erheben, läßt er das Haar wieder wachsen⁸⁾.

Und auch von den allerletzten Merovingen berichtet Einhard, wie sie „in dem lang wallenden Haar mit herabhängendem Bart und dem Namen des Königs auf dem Throne sitzen“⁹⁾.

1) Greg. Tur. II. 41, Urgesch. III. S. 67.

2) Wohl zu Mönchen, nicht aber, wie J. Grimm R.-A. S. 240 meint, „zu Unfreien machen“. In diesem Sinne sagt schon Apoll. Sid. II. 1: die Haare lassen ober die Heimath; s. Könige V. S. 94.

3) III. 18, Urgesch. III. S. 75.

4) Greg. Tur. VI. 24, Urgesch. III. S. 260; D. G. Ib. S. 44; J. Grimm, D. M. I. S. 364.

5) VI. 24, Urgesch. III. S. 260.

6) Greg. Tur. VIII. 10, oben S. 353.

7) v. St. Leodigarii c. 3, Urgesch. III. S. 682 f.

8) *Cesarie capitis crescente*. Lib. hist. Fr. c. 52. p. 326, Urgesch. III. S. 760. Sienach Chron. Moissiac. zu 715.

9) ed. Jaffé v. Caroli M. c. 1 ut regio tantum nomine contentus crine profuso barba sumissa solio resideret.

Es ist ein Irrthum¹⁾, daß bei den Westgoten Aehnliches bestanden habe. Die capillati (κομηται) der Goten sind ganz einfach die Gemeinfreien, die, wie bei Germanen regelmäßig im Unterschied von den Unfreien, ungeschorenen Hauptes gingen: die pileati, denen diese capillati nachstehen sollen, sind überhaupt nicht gotisch, sondern getisch — ungermanisch²⁾ —. Wenn von dem Westgotenkönig Theoderich II. (a. 453—466) Sibonius Apollinaris³⁾ sagt, „von der Stirne kräuselt sich zurückfliehend nach dem Scheitel das Haar und die Ohrläppchen bedecken Strähne der darüber liegenden Haare“, so fügt er bei: „wie es dieses Volkes Sitte“: also ist es nicht Auszeichnung des Königs. Und wenn das sechste⁴⁾ Reichsconcil von Toledo verbietet, daß nach dem Tode des Königs das Reich an sich nehme, der im Gewand eines religiosus tonsurirt oder zur Ehrenstrafe „decalviret“ sei⁵⁾, so hat dies mit besonderer Königstracht gar nichts zu thun, sondern schließt aus 1) den (auch etwa wider Willen) zum religiosus Gemachten, 2) den mit der besonderen westgotischen Ehrenstrafe der decalvatio Entehrten⁶⁾.

Schon oben ward⁷⁾ bemerkt: wie seltsam doch, daß das fränkische Königthum, das eine Nachbildung und Ableitung römischer Gewalten sein soll, auch nicht Eine Spur der römischen »insignia et attributa«, sondern die uralten und gemein-germanischen Abzeichen und Wahrzeichen germanischen Königthums hat: weder Purpur⁸⁾ noch Krone noch Scepter. Sondern vor Allem ragt der Speer⁹⁾: also ebenso wie in vielen Darstellungen anderer (später nach dem Aufkommen von Kronen)

1) J. Grimms N. A. S. 240.

2) Rönige II. S. 54.

3) ed. I. 2 capitis apex rotundus, in quo paululum a planicie frontis in verticem caesaries refuga crispatur . . . aurium legulae, sicut mos gentis est, crinium superjacentium flagellis operiuntur.

4) Nicht das VII. wie J. Grimm sagt S. 240.

5) can. 17 rege defuncto nullus regnum assumat sub religionis habitu detonsus aut turpiter decalvatus.

6) Vgl. die besonderen hier zu Grunde liegenden Ursachen Rönige VI.² S. 447 über decalvatio Westgotische Studien 1874 S. 191.

7) Gegen v. Sybel S. 369 f.

8) Nur als Consul trägt Chlodovech Einmal die chlamys blattea.

9) In dem Grab und auf dem Ringe Childeberts, auf einer Münze Theudiberts; S. Chiflet Anastasis p. 106; Cochet p. 141. 369, Urgesch. f. die Abbildungen III. S. 42; Lindenschmit S. 69. 162; J. Grimm N. A. I. S. 163.

Abzeichen germanischer Königsgewalt: daher Speer und Krone zusammengestellt werden:

»sô lieze ich sper und al die krône«
 »sper, kriuz und krône«¹⁾.

Der König von Asgardh, Odhin, führt den Speer, nicht einen Königsstab. Guntchramn überträgt Childebert II. sein Reich, d. h. die Erbfolge daren nicht mit dem Scepter, mit dem Speer²⁾. Ebenso bei Langobarden³⁾.

Erst spät⁴⁾, in nach-fränkischer Zeit, mehrten sich bei französischen, deutschen, burgundischen Königen als königliche Abzeichen: Krone⁵⁾, Scepter, Fahne, Kreuz.

Da es keine Krone gab, gab es auch keine Krönung. Das diadema, das Chlodovech ein einzig mal aufsetzte, nachdem ihm der Imperator Anastasius aus Byzanz die consularische Würde verliehen (oben S. 479, 487), war keine Krone, war nicht des fränkischen Königthums, war des Consulats Abzeichen⁶⁾.

Denn was man⁷⁾ über merovingische Kronen aus Bild-

1) Siehe die Beläge aus den Dichtern bei J. Grimm, D. N.-A. S. 163; über das Schwert als Abzeichen der Königshoheit, später auch des Blutbanns, s. Waitz III. S. 252.

2) Greg. Tur. VII. 33, Urgesch. III. S. 329.

3) Paul. Diac. VI. 55: die Sage von Lamisso l. c. I. 15 beziehen R. Lehmann und Brunner auch hierauf; zunächst aber bezeichnet das Ergreifen des Schaftes durch den Einen Knaben, während die Brüder zu Grunde gehen, die Auserlesung zur Rettung des Kräftigsten, Muthigsten durch die Götter.

4) So im Jahre 848 Karl der Kahle zu Orléans: 1) consecravit (= chris-mate perunxit) 2) diademate atque regni 3) sceptro in regio 4) solio sublimavit me episcopus Wenilo v. Sens, Concil von Savonnières von 859. can. 3. M. G. Legg. I. p. 462; nach der Salbung reichte ein Bischof dem König die Krone, die er sich selbst aufsetzte; oder der Bischof krönte ihn.

5) Ueber die westgotischen Welfekronen im Schatz zu Guarrazar Könige VI.² S. 531; was man über ältere Kronen germanischer Könige beibringt, ist sehr unsicher: so die angebliche („auseinander gefallene“) Krone eines ostgotischen Königs (?) Omharus, die am 12. Juli 1889 zu Apahida in Siebenbürgen gefunden sein soll: es kann auch ein andres Schmuckstück gewesen sein. Siebenbürger Tageblatt vom 15. VII. 89; Schlesiſche Zeitung vom 30. VII. 89.

6) S. oben Greg. II. 38, Urgesch. III. S. 64f., was schon Hirtmar von Rheims, gest. c. 890, fälschlich auf eine vom Kaiser gesandte corona deutete: vita St. Remigii ed. Bouquet III. p. 379.

7) Zumal Montfaucon Monuments de la monarchie française I. Introduction p. XXX. Tafel II. III.

werken beibringt, ist jüngerer oder doch unbestimmbarer Zeit¹⁾, welchen Zwecken oder Fürsten oder Zeiten andere Kronen in Gräbern in Nordgallien (Eupen bei Zülpich und Verbun) angehörten, nicht festzustellen²⁾. Die Binden und Wülste³⁾ auf den Häuptern (vielleicht!) merovingischer Könige und Königinnen auf alten Steinen sind keinesfalls Kronen.

Auch eine Salbung ist zuerst bei Pippins Thronbesteigung vorgekommen: daß Chlodovech bei seiner Taufe als König gesalbt wurde⁴⁾, beruht auf Verwechslung mit der Einreibung des Chrysam, wie sie bei Tausen und auch an Sterbenden vorgenommen ward.

Auch das Scepter ist für jene Zeit nicht bezeugt. Sehr zu Unrecht erklärt man⁵⁾ den Speer für ein Scepter.

Früher wohl als das kurze Scepter, erscheint in der Hand des Königs⁶⁾ der lange germanische Gerichtsstab⁷⁾.

Der Ring, dessen sich der König zur Sigelung von Urkunden bediente, war nichts dem König Vorbehaltenes: den hiezu verwendeten Ring mit dem Bilde des Königs trug dieser schwerlich am Finger: er ward von einem hohen Palastbeamten verwahrt⁸⁾.

Früher als Scepter und Krone kam der Thron (*solium, cathedra regni*) in Gebrauch: der Hochsitz in der germanischen Halle, der Richterstuhl in dem Pfalzgericht mochte frühe solch erhöhter besonderer ständiger Sitz des Königs werden. Es ist zwar schwer zu sagen, von wann ab der Ausdruck „Thron besteigen“, „Thron des

1) S. Waitz a. a. D. S. 176.

2) Jahrb. d. Vereins für Alterthümer im Rheinland XXV. S. 123, Schöpslin-Museum I. S. 143 f.

3) *stemma* in den *gesta Dagoberti* heißt nicht Krone, sondern Binde, Kranz. Die Ausführungen bei Waitz sind nicht richtig.

4) Urkunde Ludwigs I. Scr. XIII. p. 469; ich halte sie mit von Roth, Feud. S. 93 und von Sidel, *Acta Carolina* II. p. 330 für echt, für zweifelhaft erklärt sie Waitz S. 175.

5) Chifflet p. 106; gegen das Scepter und den Thron bei Montfaucon I. Tafel III gilt das oben gegen seine Kronen Gesagte. Auf die *vita St. Mauri* (Abt von Glanfeuil, gest. 584) aus dem Ende des IX. Jahrhunderts ist doch für solche Dinge des VI. schon gar nichts zu geben!

6) Aber wann zuerst sicher bezeugt?

7) Maskell, *monumenta ritualia ecclesiae anglicanae* II. 1882. p. 33 f.

8) Vgl. den Ring Hilberts I. bei Cochet p. 361. 369; Lindenschmit S. 69, Urgesch. III. S. 42. „Die Merovingen führten Portraitstege, die Karolingen antike oder antiken Mustern nachgebildete Gemmen“, Brunner II. S. 114, vgl. Urgesch. III. S. 42 f.

Reiches“ mehr als bildliche Bedeutung hat¹⁾. Aber schon als Guntchramn Childebert in Vergabung auf den Todesfall sein Reich überträgt, setzt er ihn auf seinen Königsstuhl²⁾. Das ist nicht Entlehnung aus der Antike, sondern entspricht dem germanischen „Hochsitz“, d. h. auf Stufen erhöhten Sitz in der Halle, den der Hausherr inne hat, den der Erbe feierlich besteigt.

So wird im Beowulflied³⁾ der Herrschaftsstuhl neben Hort und Reich genannt.

Sollte hier auch »brego« in brego-stól keltisch sein⁴⁾, so ist doch das angelsächsische cynestol, schwedisch kónugs-stóll (bei Upsala) gesichert⁵⁾. Kissen, Polster oder doch Decken (— Felle —) lagen wohl auch schon auf dem altgermanischen Hochstuhl⁶⁾.

Unmündige Könige werden von Andern auf den Thron „erhoben“, feierlich darauf gesetzt: anfangs von ihren Muntwalten, d. h. also regelmäßig den Oheimen, bald aber von den Großen der Theilreiche zum Schutz vor den oft mörderischen Oheimen: so z. B. Childebert II.⁷⁾. Der technische Ausdruck ist sublimare, elevare⁸⁾ in regnum, in regno: (sollemniter, publice)⁹⁾; ob das bloße statuere, instituere regem, stabilire regem ganz gleichbedeutend ist, steht aber doch dahin.

Selbstverständlich schmücken den König kostbare Waffen, Gewänder und Zierstücke: Childebert I. schenkt seinem Neffen Theudibert I. „je drei Säße von Waffen, Gewanden und anderem Schmuck, wie sie einem König zukommen, auch Rosse und Ketten“¹⁰⁾, einem gefangnen König¹¹⁾

1) Diplomata N. 4257. Die Gesta Dagoberti sind erst zwischen 800 und 835 entstanden; s. Krusch Ser. rer. Merov. II. p. 396.

2) Greg. Tur. V. 17, Urgesch. III. S. 187; vgl. W. Sidel, Götting. gelehrte Anzeigen 1889. S. 965.

3) ed. Holder, Freiburg, II. Ausgabe 1889. N. 2369: hord ond rice beágas ond brego-stól.

4) J. Grimm, N.-A. S. 242.

5) Olaf Saga c. 76: über spätere Formen: Kuniges-stuol, Land-stuhl, Fürsten-stuhl, s. J. Grimm N.-A. S. 242.

6) Anders J. Grimm a. a. O. Seit wann ist der Thronhimmel nachweisbar?

7) Urgesch. III. S. 164.

8) Zahlreiche Beläge Urgesch. III. von S. 71 ab.

9) Greg. Tur. V. 1; Liber. histor. Francor. c. 44. 49. 52. 53.

10) Greg. Tur. III. 24, Urgesch. III. S. 87.

11) Fredig. IV. 38 vestis regalibus exspoliatus; Watz folgt falscher Interpunction.

werden die königlichen Gewände abgerissen¹⁾. Ein König wird in besonderen Gewändern begraben²⁾; in dem Hort sind kostbare Steine, Halsbänder und sonstiger „kaiserlicher“ (*imperialia*) Schmuck³⁾.

In dem Grabe bei Eupen⁴⁾ fand sich neben der Krone (?) eine goldene Brünne; auch die Kofse des Königs hatten eine königliche (d. h. eben reiche, aber nicht dem König vorbehalten) Aufzäumung⁵⁾.

Der in dem Grabe Childerichs verwesene Königsmantel scheint mit goldenen Bienen übersät gewesen zu sein. Diese Deutung der Funde ist doch noch die glaubwürdigste⁶⁾.

Allein (mit Ausnahme vielleicht jener Bienen), all diese kostbareren Gewände u. s. w. waren nicht dem König vorbehalten: wer sie zahlen konnte, mochte sie tragen. Mit Recht hat man⁷⁾ darauf hingewiesen, daß die Könige der Ostgoten sich durch Königstracht scharfer von all' ihren Unterthanen unterschieden: — der Grund lag in dem engeren Anschluß an byzantinisches Wesen⁸⁾: seit Leovigild beginnt Ähnliches bei Westgoten⁹⁾. Gregor¹⁰⁾ fällt es auf, daß die Amaler sich beim Abendmahl eines andern Bechers als die übrigen Gläubigen bedienen.

Dagegen bei den Franken war der Verkehr des Königs mit dem Volke frei von byzantinischer Formenstrenge: wie Germanen¹¹⁾ luden auch Römer¹²⁾ zu Tours den König zu Gast und tauschten Geschenke mit ihm aus.

Die Königinnen¹³⁾ trugen an hohen Festtagen besonderen Schmuck: Purpur (*blattas*) und Edelstein, Gold und Perlen¹⁴⁾. Auch sie haben

1) Urgesch. III. S. 590.

2) Greg. IV. 51. VI. 46, Urgesch. III. S. 162. 288.

3) Greg. Tur. V. 35, Urgesch. III. S. 209.

4) Oben S. 489.

5) *stratura regia* Fred. IV. 38.

6) Chifflet 94. 164, Urgesch. III. S. 42; Cochet p. 173—182 (Einbenschnitt S. 394). Bekanntlich nahm Napoleon diesen bienenbesäten Mantel als Abzeichen an.

7) Waitz a. a. D. S. 176.

8) Vgl. Könige III. S. 282.

9) Könige V. S. 156 f. VI.² S. 529.

10) III. 31, Urgesch. III. S. 90.

11) v. St. Vedasti † 540 Bischof von Arras, A. S. ed. Bolland 6. Febr. I. p. 793.

12) Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 345.

13) S. unten „Königin“.

14) Ven. Fort. v. St. Rad. c. 13; Audoen († 683) v. St. Eligii († 659—665) II. 39 ed. d'Achéry spicileg. V. p. 157.

übrigens wie die Könige die Pflicht der Freigebigkeit gegen ihre Gäste zu üben: die fromme Radegundis setzt auch als Nonne die Königsfittte fort, die geladenen Gäste (d. h. jetzt Priester) nur reich beschenkt zu entlassen¹⁾.

Zahlreiche Mißverständnisse — und schwere! — knüpfen sich an das von Einhard bezeugte Umherfahren der merovingischen Könige auf einem von Rindern bespannten, von einem Rinderhirten geführten Wagen, „überallhin, auch zum Palast, zur Reichsversammlung und von da zurück nach Haus“²⁾.

Schon Einhard und ohne Zweifel seine Zeitgenossen ebenso begingen den Irrthum, dies Fahren auf einem rinderbespannten Wagen statt zu reiten auf kriegerischem Roß lediglich als Ausdruck der Entartung und Schwäche der Merovingen anzusehen — mit einem Stich in das Lächerliche —, weil sie des Reitens nicht mehr fähig gewesen seien und den Heerbann nicht mehr führten. Es beweist dies aber nur, daß die seit drei Jahrhunderten den altheidnischen Vorstellungen entfremdeten vornehmen, gebildeten — christlich und römisch gebildeten — Kreise die ursprüngliche Bedeutung dieses Umherfahrens nicht mehr verstanden und auch darin bloß einen Ausdruck des unkriegerisch gewordenen entarteten Merovingenthums erblickten im Gegensatz zu den arnulfingischen Helden hoch zu Roß. In Wahrheit zeigt sich aber hier ferner, wie tief in altheidnischen Anschauungen und Sitten dies merovingische Königthum wurzelte, das zwar gewiß ganz und gar und durchaus nicht³⁾ ein „Oberpriestertum“ gewesen war, das aber dem Königthum Pflicht und Recht auferlegt hatte, an den feierlichen Aufzügen, in welchen die Götter nach der Wintersonnenwende wieder von Asgardh auf die Erde und in den Gau zurückkehrten, Theil zu nehmen: der Rinderhirt Einhards war vermuthlich ursprünglich der Priester gewesen, der den Wagen gelenkt hatte: oder einen der Wagen leitete, der die Götterbilder oder Göttermährzeichen trug, während der König auf einem anderen mitfuhr⁴⁾.

1) Ven. Fort. v. St. Rad. XVIII. 43; den geladenen Geistlichen eist sie entgegen.

2) Einhard, v. Caroli M. ed. Jaffé c. 1 quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco rustico more agente trahebatur; sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum . . vel sic redire solebat. Annal. Lautiss. min. M. G. h. Scr. I. p. 116.

3) Wie — nach Phillips und Walter I. — leider wieder Schröder I.

4) Ueber die heidnische Sitte solcher Umzüge s. Bavaria I. 1860. S. 363 f.;

Daß diese uralte und auf das weiteste verbreitete germanische Sitte der Götterverehrung, aber auch der Besitz-Ergreifung von Königsgewalt¹⁾ wie von Eigenthum keltischen Ursprungs sei, weil — was recht begreiflich! — auch Frauen — (aber nicht Königinnen, Priester oder Könige!) — der Gallier auf rinderbespannten Wagen gelegentlich fuhren²⁾ — das kommt in Ermangelung von Pferden heute noch in allen fünf Erdtheilen vor! — hätte man³⁾ nie behaupten sollen. Durchaus nicht hatten etwa die Hausmeier „jene Sitte dem König zum Schimpf angestellt“: es war altkönigliches Recht, das sie als höchst ungefährlich dem beließen, der den königlichen Namen fortführte. Man kann nicht zweifeln, daß die Gewohnheit viel früher und schon zu der Zeit galt, da die Merovingen nicht bloß dem Scheine nach herrschten⁴⁾. Dagegen ist wohl nicht⁵⁾ anzunehmen, daß die auf 90 solidi erhöhte Ersatzbuße für Tödtung eines Stieres des Königs (*»taurus regis«*) in der Lex Salica⁶⁾, während allerdings das gewöhnliche Rind nur 35, das gewöhnliche Pferd nur 40—45 solidi Ersatzbuße hat, daraus zu erklären ist, „daß die Ochsen (es ist aber der Stier, und schwerlich doch spannte man Stiere ein!) d. h. eben diese Zugthiere des Königs in besonderer Achtung standen und zur Zeit des Heidenthums geheiligte Thiere waren“. Denn auch der Hengst des Königs (*warannio regis*) hat anstatt 40—45 sol. eine Ersatzbuße von 60 sol.⁷⁾: diesem Schlachtroß kann man doch solche götterdienstliche Bedeutung nicht⁸⁾ zusprechen, und so ist es auch wohl bei dem *taurus regis* nur der erhöhte Friede, der eben dies wie anderes Eigenthum des Königs⁹⁾ schützt.

Bausleine I. Berlin 1879. S. 93 f.; D. G. Ia. S. 292 f.; J. Grimm, D. Mythol. I. S. 630; N.-A. S. 262.

1) Ueber Geseon, die sich mit oxsenbespanntem Wagen Land erpflügt J. Grimm, D. M. S. 287. 820; Nerthus, die große Nähr-Mutter, zieht durch die Gaue auf kühegezogenem Wagen Tac. Germ. c. 40.

2) So Deuteria's Tochter: sie war nicht Königstochter, wie J. Grimm N.-A. S. 262; Greg. Tur. III. 26 bei Verdun, Urgesch. III. S. 87.

3) Roth, Münchener gelehrte Anzeigen 1848. N. 147.

4) So gewiß richtig und weise J. Grimm N.-A. S. 262.

5) Mit demselben a. a. D.

6) III. 10.

7) 41, 4.

8) Was Waitz S. 178 über das „Lieblingstroß“ des Königs mit königlicher Aufzäumung (*estratura*) beibringt, ist gar nichts besonderes, weder nach Recht, noch Sitte, noch Götterdienst: das konnte bei jedem Edeln ähnlich vorkommen.

9) Und des Herzogs. Vgl. Lex Bajuvar.

Wenn übrigens das Rindergespann der Könige auf götterdienstliche Gebräuche zurückging, hatten doch selbstverständlich auch Unterthanen das Recht, sich solcher zu bedienen: so vermachte auch die edle Ermentrude „den Wagen, auf welchem sie zu fahren gepflegt, und die Rinder, die ihn zogen“.

Zuweilen fand festliche Einholung des Königs statt, wann er eine Stadt seines Reiches besuchte¹⁾: psallierend zogen die Bischöfe und die übrigen Geistlichen, aber auch die Laien, singend, mit Bannern dem König entgegen, so zu Tours (4. Juli 585), außer den Franken und Römern auch Juden und sogar Syrer²⁾.

Aber wenn auch höhere Beamte — patricii, duces — von den Bischöfen diesen feierlich entgegenziehenden Empfang heischten, drangen sie damit nicht durch³⁾: nur dem König also gebührte diese Ehre.

9. Hof. Palatium.

a) Die Namen.

Der Hof, das palatium (VII. S. 151 f.) heißt auch schon curia regis⁴⁾; castra regalia für den Hof ist wohl nur rednerische Sprache⁵⁾.

b) Die Königsitze.

Es fehlte an einer dauernden Residenz, wie die Ostgoten an Ravenna, die Westgoten an Toulouse, später Toledo besaßen⁶⁾.

Wohl hatten die Könige gewisse wichtige Sitze ihrer Macht in einer — stets befestigten — Stadt: anfangs — vor Chlodovech —

1) occursus regis Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 344: glor. confess. c. 19. v. Patr. 17. c. 4; zu Rom gegenüber Päpsten und Frankenkönigen in viel großartigerem Stil, aber doch ähnlich.

2) Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 344.

3) S. die Fälle bei Löning II. S. 257.

4) Nicht erst karolingisch wie Brunner II. S. 98, v. St. Desiderii Viennensis c. 9; A. S. 23. Mai V. p. 256, gestorben als Bischof von Vienne 608; (von einem Zeitgenossen).

5) v. Sulpicii c. 2 castrisque regalibus altis.

6) Treffend Brunner II. S. 95: „ein dauernder städtischer Mittelpunkt hätte dem ganzen Zuschnitt der fränkischen Reichsverwaltung widersprochen“.

ohnehin nur eine oder zwei größere Städte: Dispargum, Tournay, Cambrai. Chlodovech verlegte nach Vernichtung des Syagrius seinen Sitz nach Soissons¹⁾, später nach Paris (a. 507). Seit 511 erhält jedes der vier, dann drei Theilreiche einen solchen Hauptsitz: Austrasien Rheims, (später Metz), Burgund Orléans, Neustrien Paris (oder Soissons): sind es vier Reiche (wie 511 und 561), so werden Paris und Soissons Hauptsitze. Sigibert nahm Chilperich Soissons, vollendete die hier von Chlodovech begonnene Kirche und ward in derselben bestattet²⁾.

Paris hatte allerdings darin eine Bevorzugung, daß es die Begräbnisstätte vieler Merovingen ward: Chlodovechs, Grotheildens, der Söhne Chlodomers: in der Basilika von Sanct Vincencius ruhten Chilperich I., Chilperich II., Chlothachar II., in Saint Denis zuerst Dagobert I.³⁾.

Und Reichthum, Volkszahl, wichtige Lage verliehen der Stadt hohe Bedeutung, so daß z. B. a. 521 Chilperich sie vorweg nehmen will⁴⁾, daß sie dann keinem ausschließend zugesprochen, sondern unter die den Brüdern zugebachten Gleichtheile getheilt wird — keiner soll ohne Verstattung der Andern sie betreten⁵⁾: — Gundobald droht, hier seinen Sitz aufzuschlagen⁶⁾.

Allein als „Reichshauptstadt“ galt Paris doch keineswegs⁷⁾: dem stand schon die Theilung des Reiches und das Nebeneinander der Hauptsitze der andern Theilreiche: Orléans, Soissons, Rheims oder Metz entgegen. Guntchramn weilte häufiger als zu Orléans zu Châlons-sur-Saône⁸⁾.

Ob Rheims oder Metz Hauptstadt Austrasiens gewesen, ist be-

1) Das ist aber vielleicht nur (a. 485) eine Vermuthung von Hincmar v. Rem., Bouquet III. p. 277; so Waitz S. 48; vgl. Greg. Tur. III. 27, Urgesch. III. S. 87 f.

2) Greg. Tur. IV. 19. 23. 51, Urgesch. III. S. 160.

3) S. die Beläge Greg. Tur. II. 43. III. 18. IV. 1. 20. VI. 46. Fred IV. 56. 79, Urgesch. III. S. 69. 74. 120. 288. 621. 644.

4) Greg. Tur. IV. 22, Urgesch. III. S. 123.

5) VI. 27. VII. 6. IX. 20, Urgesch. III. S. 264. 296. 423 f.

6) Greg. Tur. VII. 27, Urgesch. III. S. 319.

7) Waitz S. 180 überschätzt die Bedeutung der Stadt.

8) Greg. Tur. VII. 21. VIII. 1. 11. IX. 3. 13. 15, Urgesch. III. S. 315. 344. 354. 400. 417. 419.

stritten: für die ältere Zeit ist doch wohl Rheims anzunehmen¹⁾, hier starb Theudibert, (der übrigens auch oft in Trier wohnte^{2) 3)}.

Später aber erscheint ohne Zweifel Metz als Hauptsitz⁴⁾, jedenfalls als neben Rheims die bedeutendste Stadt Austrasiens; schon Theudibald I. hielt hier eine Kirchenversammlung⁵⁾. Sigibert I. und Chilbibert II. weilten hier⁶⁾. Das palatium wird wiederholt genannt⁷⁾. Für Theudibert II. und Sigibert III. (632)⁸⁾ bezeugt Fredigar⁹⁾ Metz als „Sitz“ (sedes).

Häufiger als in den (Festungs-)Städten weilten die Könige auf ihren über das ganze Reich verstreuten Landhäusern (villae, s. oben „das Land“¹⁰⁾): mit Recht hat man¹¹⁾ hervorgehoben, wie wenige Urkunden der Merovingen in Paris oder Soissons — gar keine zu Rheims oder Metz, — wie viele zu Compiègne und Elischy ausgestellt sind.

Größere villae — nicht alle — enthalten auch ein palatium¹²⁾: daher können solche Königshöfe bald als villae, bald als palatia bezeichnet werden¹³⁾.

In solche villae berief der König nicht nur einzelne Gäste, — solche Einladung und zumal dann die Zuziehung zur Tafel galt als hohe Ehrung¹⁴⁾ — auch Versammlungen von Bischöfen — concilia — oder weltlichen Großen oder von beiden haben wiederholt hier getagt.

1) So Greg. Tur. IV. 22, Urgesch. III. S. 123.

2) Longnon p. 99 zu Greg. Tur. v. Patr. VI. 2. XVII. 1. 2.

3) Fortun. v. St. Germani c. 8; v. St. Quinidii (Bischof von Baison, gest. 578/9); A. S. ed. Bolland 15. Febr. II. p. 829 regna Gallorum, *Remis denique cum suis Germanicis populis*.

4) Vergl. Digot I. p. 232.

5) Greg. Tur. IV. 17, Urgesch. III. S. 118.

6) IV. 35. VIII. 36, Urgesch. III. S. 140. 390.

7) Fortun. IX. 20. X. 9. 19, Urgesch. III. S. 423. 498.

8) Urgesch. III. S. 637.

9) Fredigar. c. 16. 75, Urgesch. III. S. 560 f.

10) Dasselbst auch über villa im Verhältnis zu palatium; nicht jede villa enthielt ein palatium, während selbstverständlich auch in Städten palatia standen.

11) Waitz S. 182.

12) In der Aufzählung der austrasischen palatia bei Digot II. p. 338 steht manches ungenügend Bezeugte.

13) z. B.: Compiègne Diplom. p. 7 palatium = p. 60 villa, Carisiacum p. 41 villa, in palatio nostro = p. 64 villa; daher treffend Hist. Franc. c. 29 Compendium villa, quae est palatium regale.

14) Greg. Tur. VII. 16. VIII. 2. 3. 14. IX. 20, Urgesch. III. S. 309. 346. 357. 359. 427.

c) Hofbeamte¹⁾.

α) Die Namen.

Alle Höflinge²⁾ hießen *fideles (nostri)* und *leudes (nostri)*.

Die Angesehensten darunter hießen *proceres (pr. aulici)*³⁾, *proceres palatii*⁴⁾, *principes palatii*⁵⁾, *principes aulici*⁶⁾, *nobiles in palatio*⁷⁾, *primi palatii*, *priores palatii*, *primarii*⁸⁾, *seniores palatii*⁹⁾, *optimates (nostri) aulae, palatii*¹⁰⁾; *satellites* bedeutet in der Regel Leibwächter, gewaffnetes Gefolge. So oft bei Gregor und sonst; zuweilen aber heißen auch die Höflinge so, z. B. ein Referendar¹¹⁾.

Dagegen die *aeditui (= ostiarii) palatini*, Thürhüter des Palastes, zählen nicht zu den Hofbeamten, sondern zu dem niedersten Hofgesinde¹²⁾, sie sind Unfreie wie die *pueri aulici*¹³⁾, wie sie sonst bei Gregor heißen; wenn einmal *palatina* eine Unfreie ist¹⁴⁾, so ist *puella* hinzuzudenken.

Bornehme Höflinge dagegen heißen *ministri palatii nostri*¹⁵⁾,

1) S. oben VII. 2. S. 227 f.

2) (*aulici, palatini*) *aulici regis, regii aulici palatii, aulicolae*; s. die vielen Beläge bei Waitz S. 112.

3) Fred. IV. 36; andere Stellen bei Waitz S. 112.

4) S. die Stellen bei Waitz a. a. O.

5) l. c.

6) *Miracula St. Martini Vertaviensis*, Abt von Bertou, gest. 601, 24. Oct., X. p. 805—810.

7) v. St. Romarici c. 1.

8) *multi ex prioribus palatii primarii v. St. Rusticolae*.

9) v. St. Rigomeri (Priester in Souigné, gest. c. 550 24. Aug.) IV. p. 787.

10) *Diplom.* 31. 70. 93; *Audoen.* v. St. Eligii I. 8. II. 34; v. St. Gaugerici *St. Agili* c. 1; *Godiscalo.* v. St. Landiberti c. 3 *optimates viri et illustrissimi eo tempore rectores palatii*.

11) *inter ceteros satellites a rege valde credulus v. St. Audoeni*; ebenso v. St. Wandreg. Arndt p. 34.

12) v. St. Theodardi, Bischof von Maastricht, gest. c. 668 10. Sept. III. p. 588. Anders Waitz S. 113.

13) *Greg. Tur. mir. St. Mart.* IV. 37 *pueri qui assistebant regi v. St. Consortiae*, Jungfrau in der Provence, gest. c. 578 22. Juni IV. p. 250.

14) Waitz a. a. O. zu Greg. l. c. II. 14.

15) *Dipl. N.* 41.

regis minister¹⁾, Chramni ministri²⁾, reginae minister³⁾. Denn man sprach von einem Hofdienstministerium⁴⁾.

Ja, auch *servitium* und *servire* bezeichnete den Dienst⁵⁾ wie das Unterthanenverhältniß. Der Amtsdienst außerhalb des Hofes heißt ebenso und so denn auch *famulatus*⁶⁾.

Aus dem vorgefundenen Römischen werden die Ausdrücke *militia*, *militari* herübergenommen und offenbar doch nicht nur das Wort, auch Manches von den römischen Dingen⁷⁾. Der Hofbeamte heißt in diesem Sinne *miles*, nicht „Krieger“⁸⁾.

Man kann daher nicht⁹⁾ diese Hofverhältnisse auf die „Grundlage“ altgermanischer Gewohnheiten allein zurückführen: der *referendarius* und der *capellanus* sind doch nicht altgermanisch und von einer „Hofverfassung“¹⁰⁾ kann man bei der schwankenden Zuständigkeit der meisten Hofämter kaum reden.

Daß alle *aulici*, *palatini* in die Munttschaft des Königs aufgenommen wurden, ist doch wohl nicht anzunehmen¹¹⁾, die Hof-Knaben, die in die Munttschaft eines andern Pflegers traten, sicher (s. unten) nicht, es

1) Greg. v. Patr. c. 10.

2) gl. mart. I. 66.

3) Ven. Fort. v. St. Germani c. 21; *menesterialis noster* Dipl. 68.

4) S. die Stellen aus den Heiligenleben und Königsurkunden bei Waitz S. 113, die sich leicht vermehren ließen. Dipl. N. 41 *comes palatii . . . qui de ipso ministerio ad praesens nobis deservire videtur: der von diesem Amt zur Zeit den Dienst bei uns hat; v. St. Hermenlandi, Abt von Jubre, gest. 720 25. Mart. III. p. 676; auch ministrare kommt vor.*

5) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 451 *qui ad servitium regale erant necessarii* Pardess. II. p. 100 *quod in regia aula et in servitio principum elaboravi* l. c. p. 240 *quae a . . . Childiberto (rege) pro servitio nostro adquisivimus; aber die vita St. Sigiberti v. Sigibert von Gemblours (+ 1111) sollte Waitz nicht hier anführen.*

6) S. die Stellen bei Waitz S. 113 und Form. Marc. I. 14.

7) Anders Waitz S. 113. 119. 121. 122; s. die Stellen: *palatinam militiam administrare* v. St. Valentini; ebenso amtlich in den Concilien Rem. II. c. 10; Clippiac. c. 10; Friedrich p. 62.

8) *perfectus miles* v. St. Hermelandi c. 1; *sogar militari per tramitem militiae . . . operi in aula regis aevum impendere* Jonas (c. 729); v. St. Wulframni, Bischof von Sens, gest. 720/721 20. Mart. III. p. 145 und doch nicht „Krieger“.

9) Mit Waitz S. 129.

10) Waitz a. a. O.

11) Zweifelnd Waitz S. 112.

sei denn, daß der König sie in seine Munttschaft nahm und deren Ausübung einem Andern übertrug.

β) Einzelne Aemter.

Seit Mitte des VII. Jahrhunderts drücken auch die Bezeichnungen des major domus dessen alle andern Aemter überragende Bedeutung, seine tatsächliche Beherrschung des States aus¹⁾: ja schon von Gundulf heißt es in der allerdings etwas jüngeren Lebensbeschreibung Sanct Arnulfs²⁾ „Gundulf, der Unterkönig oder Leiter des Palastes und Berather des Königs“. Er ist jetzt Alles: Erzieher des Unmündigen, „Erster beim König“, Regent, neben der Regentin³⁾ oder hinter ihr stehend. Aega ist Erzieher und Reichsverweser Chlodovechs II. in Neustrien⁴⁾, Pippin schon vorher in Aufrastien als major domus die Seele der Regierung, ja das Haupt des States gewesen, und sein Sohn Grimoald hat den jungen Dagobert II. so völlig in seiner Gewalt gehabt, „daß er ihn über das Meer in ein irisches Kloster schicken konnte“⁵⁾. Aber der Versuch dieses Hausmeiers, jetzt bereits an Stelle des Merovingen den eignen Sohn auf den Thron zu heben, kam um ein Jahrhundert zu früh: er scheitert, Vater und Sohn gehen unter und durch das Mißlingen wird das Geschlecht der Arnulfingen auf ein Menschenalter so tief herabgedrückt, daß seine Geschichte in dieser Zeit völlig unbekannt ist⁶⁾.

Das Salische Gesetz nennt unter den stärkstgeschützten, weil ersten, werthvollsten unfreien Hausdienern neben dem major und scancio den infertor⁷⁾, d. h. den Hereinträger der Schlüssel, dapifer, παραδέτης: derselbe ist ursprünglich weder seniskalk, wenn er auch später einmal so genannt wird, noch Truchseß, wenn dieser auch später »dapifer« heißt.

Vermöge des rein Persönlichen in der Herrschaft des Königs konnte

1) Oben VII. 2. S. 203 f.

2) c. 4 G. subregulo seu etiam rectori palatii vel consiliario regis.

3) Fred. IV. c. 79, Urgesch. III. S. 645. Chl. sub tenera aetate regnum patris adscivit; Aega vero cum regina Nanthilde condigne palatium gubernat et regnum.

4) v. St. Burgundofarae, Aebtissin von Evreux, gest. 657, ed. Mabillon. A. S. Ordin. s. Benedicti II. Saec. p. 439. c. 7. Ega-vir in seculo sublimis, cui Dagobertus moriens filium Chlodovium cum regno commendaverat.

5) Waitz IIb. S. 108.

6) Urgesch. III. S. 681 f.

7) XI. 6. ed. Behrend; fälschlich infestor bei Gerold.

dieser aber einem beliebigen Geistlichen oder Weltlichen am Hof, ohne Rücksicht auf das von ihm bekleidete Amt, sein Vertrauen am Meisten zuwenden, ihn zum „Ersten bei dem König“ machen, zum „Leiter des Palastes“. Das bildete sogar vor dem Emporkommen des major domus die Regel: ein solcher „Erster beim König und Leiter des Palastes“ war z. B. in Childeberts II. Anfängen Bischof Regidius von Rheims, ohne irgend ein Hofamt¹⁾.

Allein höchst wahrscheinlich ist es auch im VII. Jahrhundert noch zuweilen vorgekommen, daß, nachdem für die Regel der major domus von Amtswegen allmächtiger Minister des Reiches und Leiter des Palastes geworden, doch ausnahmsweise ein Anderer, zumal ein Bischof, diese Stellung einnahm, sei es neben einem (zurückgedrängten) major domus, sei es an Stelle des nicht besetzten Majordomats: die Gründe solcher seltenen Ausnahmserscheinungen kennen wir nicht: vielleicht daß — auf kurze Zeit — sei es der König, sei es der Dienstabel den allzu mächtig gewordenen major domus noch einmal zurückzudrängen oder ganz zu beseitigen versuchten, wie ihn denn König Pippin wohlweislich nicht mehr duldete.

Vielleicht aber auch nur deshalb, weil von den mehreren Bewerbern zur Zeit noch keiner das Amt des major domus selbst erstritten hatte.

So scheint Arnulf von Metz zwar thatsächlich den primatus palatii gehabt zu haben, aber nicht das Amt des major domus: er war vielmehr domesticus, was mit nichts²⁾ = Oberdomesticus³⁾ = major domus ist⁴⁾.

Die Stellung eines solchen vertrautesten Rathes war selbstverständlich ohne bestimmte begränzte Zuständigkeit und, wie ja auch jedes Amt, jeden Augenblick entziehbar. Die Ausdrücke der Quellen spiegeln das rein Thatsächliche des Verhältnisses⁵⁾.

1) Urgesch. III. S. 265.

2) Wie Waitz S. 94 meint.

3) Sohm S. 583, den gab es gar nicht.

4) v. St. Arnulfi c. 8 ut etiam domesticatus sollicitudinem atque . . . primatum palatii teneret; c. 4 effectus est omnium primus . . . ita ut sex provinciae, quas tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius administratione solius regerentur arbitrio. Urgesch. III. S. 597 f.

5) S. die Beläge bei Waitz IIb. S. 105; v. St. Geremari c. 6 Dagobertus praeficit eum consiliis suis; v. St. Austrig. c. 4 erat tunc in domo regis inter caeteros senatores praestantissimus Aethereus nomine . . . cui rex omnia

Gregor hat wiederholt den Ausdruck *primus cum rege, apud regem*: von Sigibert I.¹⁾, schon 532 von Theuderich I. Ein solcher kann zugleich (aber doch wohl nur vorübergehend) wie Florus, unter Theudibert I.²⁾, *vicecomes* in einer Grafschaft sein, der »*primus inter totius regni Francorum proceres*«, der gleichwohl „im Auftrag des Königs alle Anordnungen im Palaste trifft“.

„Er ist dem König in allen Stücken so vertraut und theuer, daß er, was er im ganzen Reich thun wollte, ohne Widerspruch von irgend jemand vom König verstattet erhielt“³⁾: er hatte im ganzen Reich die oberste Gewalt und waltete zu jener Zeit als *vicecomes* in der Stadt Angers⁴⁾.

Sehr erklärlich finden wir besonders Bischöfe in dieser nur tatsächlichen Machtstellung, da der dauernde Aufenthalt an dem wechselnden Hoflager mit der Residenzpflicht in ihrer Bischofsstadt und dem Verbot weltlicher Aemter doch nicht immer ganz leicht zu vereinen war. Das war die Stellung Leodigars von Autun⁵⁾, des Megidius von Rheims⁶⁾.

tractatus sui praecipua arcana pandebat; v. St. Walarici, Abt, Stifter von St. Valéry (Leuconensis) gest. c. 622 1. Apr. I. p. 16 qui . . summus inter proceres palatii et dignitatem (l. es?) aulae regia . . cunctos suo ingenio praecellebat; v. St. Ebrulfi (von Beauvais, Abt v. St. Fuscien-an-Bois), gest. c. 600 25. Juli VI. p. 94 (ut) caeteris praelatus maximum in palatio obtineret locum; v. St. Agili (quamquam Agnoaldi) industria universa palatii officia gererentur nec non totius regni quaerimoniae illius aequissima definitione terminarentur; Fredig. IV. c. 62 Aega . . a ceteris Neptasiis consilio Dagoberti erat adsiduus: später wird er dann *major domus*.

1) v. Patr. 5. glor. confess. c. 71.

2) vita St. Mauri von c. 39.

3) c. 40.

4) c. 44; aber *major domus* war er nicht: so richtig gegen Perz S. 17 Waitz IIb. S. 105.

5) Der nicht *major domus* war; Zinkeisen S. 32; Pitra, Hist. de St. Léger p. 274; Schöne S. 88; Bonnell S. 116; Böning S. 267; Waitz S. 106; f. Urgefch. III. S. 685; jetzt aber über das Verhältnis der beiden vitae Krusch N. A. (B u. C) zu einander und zu einer älteren vita A; Ursinus c. 4 *super omnem domum suam sublimavit et majorem domus »in omnibus« constituit*: gerade das in omnibus weist auf uneigentliche Anwendung des Ausdrucks, so richtig Waitz a. a. O.; er heißt freilich auch *rector palatii*, aber die vita A sagt nur *quod cognoverat (rex eum) prae omnibus sapientiae luce esse conspicuum secum assidue retinebat in palatio*.

6) Oben S. 468 und Urgefch. III. S. 265.

Arnulf von Metz¹⁾ war früher domesticus, ward dann Bischof, behielt aber den domesticatus und war als domesticus (aber nicht als major domus) „der Erste bei dem König“; auch Paulus Diaconus nennt ihn nur palatii moderator²⁾.

Ähnlich steht Cunibert von Köln³⁾.

Manchmal gelangte der Erzieher des noch unmündigen Königs in solche Stellung, die ihm freilich der major domus später nicht mehr ohne Kampf überließ. Der nutritor, nutritius ist nicht Muntwalt: zur Munttschaft⁴⁾ ist berufen der nächste waffenfähige Schwertmag: so trat Guntchramm als Muntwalt Childeberts II. und Chlothachars II. auf⁵⁾: oft freilich waren die merovingischen Oheime die Mörder ihrer jungen Neffen⁶⁾.

So war Gogo nutricius Childeberts II.⁷⁾. Das ist keineswegs ein conviva regis⁸⁾: auch die nutricii, die Childebert II. mit Grafen, domestici, majores und allen, die zum Dienst des jungen Königs erforderlich waren, mit Theudibert II. als Vicelkönig nach Soissons schickt⁹⁾, sind nicht junge mit ihm erzogene¹⁰⁾ Leute, sondern eben Erzieher. Nach Gogo's Tod trat in dessen Stelle Wandelen¹¹⁾, er erhielt keinen Nachfolger: „weil nach seinem Tode die Königin-Mutter selbst die Sorge für ihren Sohn übernehmen wollte¹²⁾“, d. h. Frau Brunichildis schloß fortan von dieser einflußversprechenden Stellung Andere aus.

1) S. oben S. 460; die vita St. Arnulfi c. 4 sagt nur: diversis in palatio honoribus et ministerio primus floruit; c. 8 sic deinceps episcopales gestans infulas ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii acsi nolens teneret; zum Theil wörtlich übergegangen in v. St. Licinii, Bischof von Angers, gest. nach 600 19. Febr. II. p. 678.

2) Gesta ep. Mett. Scr. II. p. 264 („erst die v. St. Chlodulfi, gest. c. 695 als Bischof v. Metz, Urgesch. III. S. 707, A. S. 8. Juni II. p. 127) aus dem IX. Jahrhundert major domus“, Waitz, der ihn mit Recht gegen Perz S. 28 nicht als major domus faßt).

3) Urgesch. III. S. 619.

4) S. unten.

5) Urgesch. III. S. 185. 299.

6) Urgesch. III. S. 75.

7) Greg. Tur. V. 46, Urgesch. III. S. 219f.

8) Wie Guadet und Taranne h. I. nach Ducange V. p. 6. 28.

9) l. c. IX. 36.

10) Krusch gewährt nicht nutritis, sondern nutriciis ohne Angabe anderer Lesart.

11) VI. 1, Urgesch. III. S. 232.

12) l. c. VIII. 22, Urgesch. III. S. 369.

Zur Unterstützung der (Amme) Pflegerin für die kleinen Kinder Childeberts war Drottulf zur Pflege derselben bestellt¹⁾. Einmal ward geradezu die Lenkung des Theilreiches (Austrasien) und die Erziehung des jungen Königssohnes in Eine Hand gelegt: „Chlothachar II. giebt, nachdem er Dagobert zum König von Austrasien erhoben, Arnulf das Reich zur Leitung und den Sohn zur Erziehung in die Hand²⁾“.

Dagoberts Sohn Sigibert II. (III.) hatte von Kindheit an Otto, den Sohn des domesticus Uro, zum Erzieher³⁾: dieser war aber nicht Hausmeier, auch nicht „Erster beim König“ gewesen, dies waren Kunibert von Köln, Herzog Adalgisil (oder Ansigisil) und dessen Nachfolger Pippin (I.). Aber nach Pippins Tod wollte dessen Sohn Grimoald der Erzieher Otto die höchste Macht nicht gönnen und ward in diesem Widerstreben erschlagen⁴⁾.

Der major domus nahm nun selbst die Stellung des Erziehers ein, allein oder neben der Königin-Wittwe.

Die erwachsenen Prinzen erhalten einen eignen Hofstaat mit major domus⁵⁾ und thesaurarius⁶⁾.

d) Höflinge.

Das palatium füllten nun aber außer den⁷⁾ angeführten Trägern bestimmter Hof- und Stats-Aemter zahlreiche andere geistliche und weltliche Große: Bischöfe⁸⁾, Herzoge⁹⁾, Grafen¹⁰⁾, Provincial-domes-

1) l. c. IX. 38, Urgesch. III. S. 453; er wird zur Strafe für Hochverrath verknechtet.

2) v. St. Arnulfi c. 16.

3) Basolus = nutritor s. Ducange I. p. 525, Urgesch. III. S. 649; Fredig. IV. c. 86.

4) Fredig. V. c. 86, Urgesch. III. S. 649 f.

5) gubernator palatii Fredig. IV. 55, Urgesch. III. S. 619.

6) Greg. Tur. V. 40, Urgesch. III. S. 213 f.

7) S. oben und VII. 2. S. 227 f.

8) Ganz regelmäßig und vor allen weltlichen Großen genannt: s. die Beläge bei Waitz S. 102; auch Aebte, als dauernde Bewohner des Palastes von deren Bischof erbeten praesules aulae regalis v. St. Galli Scr. II. p. 12. Leodigar und Arnulf „beherrschen den Palast und das Reich“. S. oben S. 456. 467. Ueber die Bischöfe im Hofgericht s. dieses. Form. Marc. I. 25. D. 41. 44. 66. 70 f.

9) Herzoge am Hofe; schon Greg. Tur. V. 40, Urgesch. III. S. 213 f. Rigunthis begleiten sie aber kraft besonderen Auftrags VI. 45, Urgesch. S. 285; Marc. Form. I. 25 setzt sie als Glieder des Hofgerichts voraus. Beläge zuerst (?) bei Pippin II. (749 D. N. 106); Ven. Fort. VII. 14 rühmt von dux Mummo-lenus, daß er den Palast des Königs durch hochweisen Rath erhöht.

10) S. die Beläge aus den Urkunden bei Waitz S. 100; der Graf des Gauces,

tici¹⁾, vicarii, die mit Urlaub von ihren Amtssitzen zeitweilig abwesend oder in Geschäften an den Hof gereist oder gerufen worden.

Doch auch unbeamtete Vornehme: alle diese werden mit den Hofbeamten unter dem Ehren-Namen *optimates nostri*²⁾ zusammengefaßt, die so regelmäßig von den Urkunden als Beisitzer des Hofgerichts, auch des Rathes des Königs genannt werden, daß man diese Verrichtung als Recht und Pflicht ihrer Stellung wird annehmen dürfen.

Ihre ehrenden Beinamen sind *inlustres viri, magni viri, proceres*³⁾, manchmal heißen sie ausdrücklich die *optimates des Hofes, aulae, des palatium* oder *palatini optimates*⁴⁾; die *optimates viri et illustrissimi qui eo tempore rectores palatii videbantur*⁵⁾ sind dieselben Palast-Großen, nicht mehrere *majores domus*.

Ob später ausdrückliche Erhebung zu dieser Stellung vorkam, ist zweifelhaft⁶⁾, jedesfalls geschah sie stillschweigend durch Aufnahme in die Gefolgschaft oder Verleihung eines hohen Amtes oder durch Berufung an den oder Duldung an dem Hof.

Gewiß mit Grund hat man⁷⁾ die alten Gefolgen, die Antrustionen des Königs in diese *optimates* übergeben lassen: hatten sie doch Pflicht und Recht, den König in enger Lebensgemeinschaft zu umgeben, auch wohl die wichtigsten Hofämter wurden ihnen vorzugsweise verliehen⁸⁾ und viele wenigstens der *optimates* wohnten in dem *palatium*⁹⁾:

in welchem das Hoflager sich gerade befand, war wohl immer an demselben; einmal acht *comites* und acht *grafiones* neben einander D. 66. Dem jungen König als Vicelkönig werden auch Grafen als unentbehrlich mitgegeben. Oben S. 455.

1) S. oben *domestici*.

2) S. die Beläge aus den Urkunden bei Waitz S. 101; die *optimates* werden meist nach den Bischöfen genannt als — nach den geistlichen — die weltlichen Großen *episcoporum et optimatum nostrorum*.

3) S. die Stellen bei Waitz S. 101.

4) v. St. Gaugerici.

5) v. St. Landeberti (von Gobistall) c. 3.

6) Dafür Waitz S. 101 wegen einiger Stellen, wo es heißt, *regale gratia (optimata) sublimatum* Form. Bal. 18. 21, was allerdings auch von der Ernennung zum Bischof gebraucht wird. Form. Marc. II. 46. 50.

7) Waitz II b. S. 101.

8) Ebenda.

9) So D. N. 26 von 660—662; aber die v. St. Geremari, Abt von Pentale (Flaviac.) gest. c. 658 24. Sept. VI. 298, die Waitz S. 103 anführt, sagt nur, er „hatte“ viele Gesippen in dem Palast *omnium Francorum prudentium (= procerum) palatium nostrum inhabitantium*.

täglich verkehrt, tafelt der König mit seinen sapientes = ministeriales, wo auch Lustigmacher, Gaukler nicht fehlen¹⁾.

Allein doch nur einen kleinen Theil²⁾ der Höflinge bildeten die Antrustionen, die niemals sehr zahlreich gewesen waren.

Daß sie in den Urkunden und bei den Geschichtsschreibern und Dichtern nicht³⁾, nur in den alten Gesetzen genannt werden, erklärt sich eben gerade daraus, daß diese uraltgermanische auf »bella und raptus« gebaute Einrichtung an dem Hof der Merovingen, in den sie wenig paßte, durch andere Formen ehrenvollen Dienstes und Treueverbandes ersetzt wurde, so später durch das vassaticum⁴⁾.

Wegen der engen Lebensgemeinschaft mit dem König wird der Hof ein contubernium genannt⁵⁾.

Gewiß konnte der König aus all diesen obtimates wie z. B. aus den fremden Gesandten wechselnd an seine Tafel ziehen, wen er wollte: jedoch scheinen die germanischen Antrustionen und die ihnen als convivae regis gleichgestellten Römer — so lange die Einrichtung bestand — immerhin ein Recht auf diese alte Ehrung der Gefolgschaft besessen zu haben, wie gerade der Ehren-Name „Tischgast des Königs“ beweist⁶⁾.

Ständig lebt am Hof der Abt des oratorium palatinum, d. h. der königlichen Hauskapelle⁷⁾; hier wurden die Eide im Verfahren vor dem Hofgericht geschworen⁸⁾; der Weichtvater des Königs (stets Eins mit jenem Abt) wird nur in karolingischer Zeit genannt⁹⁾. In

1) Exhortatio Mai N. coll. I. ed. 2. P. IV. p. 5.

2) Richtig Waitz und Deloche II. S. 112 gegen ältere Deutsche und Franzosen, aber auch wider Brunner s. VII. 1. S. 151f.

3) Auch die cohors regia bei Ven. Fort. VI. 8. p. 149 meint nur die Umgebung des Königs, nicht die Gefolgs-Schar.

4) Lex Salica, zuletzt noch im Edict Chilperichs: § 8 cum viris magnificentissimis obtimatibus vel (d. h. =: so richtig Waitz S. 102 gegen Andere) antrustionibus.

5) S. die Stellen bei Waitz S. 114 familiaria contubernia regis v. St. Des. Cat. c. 1.

6) Anders Waitz IIb. S. 104.

7) S. v. St. Desider. Cat. c. 2; ebenso Audoen. v. St. Eligii I. 13 abbatiam palatini oratorii quod regalis frequentatur ambitio (d. h. Besuch) et archidiaconatus officium gessit; ebenso Dipl. N. 49 (a. 679) in oratorio nostro super cappella domni Martene.

8) Gegen Pitra, histoire de St. Léger p. 15; Waitz S. 102.

9) Die v. Ansberti c. 22, Bischof von Rouen (gest. 695), von Aigrab v. Bantbrille (gest. c. 700), welche Waitz anführt, ist auch erst unter Pippin II. geschrieben.

merovingischer spielt der Vorsteher der Kapelle keinerlei bedeutende Rolle.

Wie das Hofgericht (s. dieses) bilden diese »optimates« die Rathgeber des Königs¹⁾, aber nicht so, daß sie ein Recht hierauf hatten oder eine bestimmte Zahl oder Auswahl diesen Rath wie ein geschlossenes „Ministerium“ oder Cabinet²⁾ ausmachte: ist doch zu erwägen, daß Entsendungen wie Berufungen und freiwillige Reisen an den Hof den Bestand dieser Hofgenossen fortwährend änderten. Es sind die *proceres* überhaupt, die „den Königen heilsamen Rath spenden zum Wohl von Volk und Vaterland“³⁾.

Daß diese Räte besonders ernannte gelehrte Juristen gewesen⁴⁾, ist ganz undenkbar — ein Haubegen wie Mummolen oder ein Krieger wie Ebrouin! — auch die *legis-doctores*⁵⁾ sind nur rechtskundige Beisitzer des Hofgerichts, wie die vorher genannten *proceres* und Pfalzgrafen.

Seit dem Sinken der Merovingen ersetzt auch im Vorsitz in diesem Gericht der Hausmeier den König. Erhalten sind 20 *placita* der Könige, 6 der Hausmeier⁶⁾. Außer dem König (oder Hausmeier) muß anwesend sein wegen des *testimoniare* der Pfalzgraf (oder dessen Vertreter: s. oben VII. 2. S. 227 f.). Die übrigen Urtheiler beruhen auf Zufall, auf Auswahl des Königs, keinesfalles auf feststehendem Recht oder feststehender Pflicht: die Hofbeamten, welche die Umgebung des Königs bilden, andere geistliche oder weltliche Große, die sich zufällig am Hof aufhalten oder vom König berufen werden: daher erscheinen in den merovingischen Hofgerichten Bischöfe, Herzoge, *patricii*, Grafen, *maiores domus*, *referendarii*, *domestici*, *thesaurarii* und sonstige *optimates* und *fideles*.

1) *consilarii regis* v. St. Mauri; *consiliarios seniores diligas* Exhort. l. c. p. IV. Ven. Fort. IV. 24 *consiliis habilis regalique intimus aulae*.

2) Das *consistorium principis* in der v. St. Wandregiseli ed. Arndt c. 7 ist nur romanisirend gekünstelter Ausdruck.

3) Ven. Fort. v. St. Radegundis II. 11. *carm.* VII. 14 *celsa palatia regis altis consiliis crescere rite facit*.

4) Richtig gegen Lezardière III. S. 16 Waitz IIb. S. 104.

5) Bon 751. D. N. 23.

6) Dazu Form. Marc. I. 25. 37. 38 *supplem.* 2. Form. Tur. 33.

e) Hof-Knaben.

An dem Hofe leben nun ferner in großer Zahl Knaben aus vornehmen¹⁾ Häusern, die von ihren Vätern²⁾ oft schon in zartem Alter³⁾ in das palatium gebracht werden, hier von früh auf höfische Sitte, den Gang der Geschäfte zu lernen und dem König, später dem Hausmeier näher zu treten. Der König will daher nicht dulden, daß Sanct Wandrighel, da er ihn in dessen Jugend in seinem (Hof-)Dienst⁴⁾ gehabt, ohne seine Erlaubniß die Tonsur genommen und läßt ihn in den Palast entbieten. Sie werden von ihrem Vater oder auch vom König häufig einem der geistlichen oder weltlichen Großen besonders zur Erziehung, Beaufsichtigung, aber auch zur Beschützung und Beförderung empfohlen (commendirt)⁵⁾.

Zahlreiche Beispiele von solchen in zartem Alter oder doch „von der Schule hinweg“⁶⁾ an den Hof gebrachten Söhnen von Vornehmen gewähren die Heiligenleben: sie sollen dort die eruditio palatina, die höfische Ausbildung erhalten für den Hof- und Statsdienst, für das militari.

Daß der major domus als solcher dieser Beschützer war⁷⁾, ist nicht nachweisbar, nur daß selbstverständlich wie alle Leute und Aemter am Hof, die aulici palatini⁸⁾, die palatina officia auch diese „Bagen“.

1) v. St. Aridii II. c. 3 ipsa tamen generosissimae nobilitas parentelae . . de domo illum parentum regiam transire coegit in aulam; »coegit«: es war also fast zwingende Sitte, s. v. St. Ebrulfi unten Wandrig. II. c. 2.

2) v. St. Austrigiseli c. 1; aber auch der König befiehlt das wohl, unten.

3) v. St. Leod. c. 1 a primae . . aetatis infantia. So sehr war das Regel, daß es die Formeln Marc. I. 14 voraussetzen ab adultiscentia aetatis eorum (nobis famulantur); v. St. Valentini palatinam militiam in adolescentia pro dignitate parentum administravit. Dagegen St. Arnulf. I. c. in reiferer Jugend cum jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, ebenso St. Austrigisil I. c. cum a minore ad robustiorem pervenisset aetatem.

4) in suo ministerio I. c. c. 7. ed. Arndt p. 33.

5) ab scholis eum recipientes regiam introduxerunt in aulam atque regi Francorum eum magno cum honore militaturum commendaverunt v. St. Hermenlandi (+ 720 als Abt von Aindre) A. S. ed. Bolland. Mart. III. p. 576.

6) v. St. Aridii (Aredii), Abt von Sanct Yrieix, gest. 591 (nicht von Gregor) 25. Aug. V. p. 182. Greg. Tur. X. 29, Urgesch. III. S. 515.

7) Waitz IIb. S. 108.

8) Greg. Tur. X. 29, Urgesch. III. S. 514 f.

wie man sie genannt hat, der Oberleitung des Hausmeiers unterstellt waren; diese so in die Gewalt des Königs gegebenen Knaben waren zugleich Geiseln für die Treue ihrer Väter. „Da der König erfährt, von welchem hohem Adel (der Knabe Sanct Ebrulf) sei, befiehlt er, sofort ihn an dem Hof vorzustellen, ihn würdig erachtend, am Hofe zu dienen“¹⁾.

Außerordentlich zahlreich sind die uns — zumal in den Heiligenleben — überlieferten Fälle²⁾, sie werden am Hofe „aufgenährt“³⁾, in der Schulbildung und im Glauben erzogen⁴⁾.

Auch diese Pagenstellung heißt officium, ministerium, militia, (militare): sie werden auch in den Waffen⁵⁾ wie sonst in weltlicher Zucht⁶⁾ unterwiesen, sie heißen unter einander commilitones⁷⁾. Sie bilden — insofern — eine Art Schule: aber schola heißt auch einfach „die Schaar“, so bei Venantius Fortunatus: »cui schola congregiendiens plaudit amore sequax«⁸⁾.

So wurde Sanct Sigiramus⁹⁾ Flavead, einem mächtigen Manne, zur Erziehung beigegeben, kam so in den Palast „und ward von jenem in hohen Ehren zu höheren Stufen, wie sich die Würden der Welt gliedern, erhoben“. So wird Sanct Filibert, „leuchtend vom Glanze des Adels, vom König dem optimas Audoen, der unter dem goldnen

1) v. Ebrulfi Mab. I. c. 3: doch waltet hierbei nicht feindliche Absicht.

2) S. die Zusammenstellung bei Waitz II b. S. 109; aber auch aus Greg. Tur. X. 29, Urgesch. III. S. 514f. aus Ven. Fort. IV. 4.

3) innutriti Abbonis epist. ed. Bouquet IV. p. 46 in nutriti (nutritii?) v. II. 5. Wandrig. c. 6. Hist. epitom. c. 59.

4) Ist das der Sinn des von Waitz angeführten scholastico atque dominico educatus est dogmate? *dogma* ist doch nicht wohl Herren-Dienst = Königsdienst.

5) militaribus gestis ac aulicis disciplinis quippe ut nobilissimus nobiliter educatus v. II. Wandrig. c. 2; v. St. Aridii I. c. commendatur ut eum instrueret eruditione palatina; so heißt es wie von Sanct Hermentland von Sanct Ricinius (gest. c. 605 als Bischof von Angers) I. c. 13. Febr. II. p. 678 cumque jam pleniter edoctus ad roboratam pervenisset aetatem pater ejus commendavit eum Chlotario regi von Sanct Filibert, gest. 684 als Abt von Jumièges, I. c. 20. August IV. p. 75 eum regi Dagoberto commendare studuit.

6) sub saeculari disciplina militare v. St. Austrigiseli I. c.

7) v. St. Austrig. I. c. erat regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus.

8) Gegen zu weit gehende Annahmen solcher Hofschulen bei Pitra und Digot II. treffend Waitz S. 121 die schola des Bischofs von Paris Greg. Tur. X. 26, Urgesch. III. S. 507 so den Inbegriff der niederen Geistlichen.

9) Abt von Longoretum, Lonrey gest. c. 655 c. 1. Mabillon II. p. 432.

Wehrgehäng starke Gottesliebe barg und unter den Großen des Reiches sehr hervorleuchtend war“, zur Seite gegeben¹⁾.

So heißt es von Sanct Valentin²⁾: „gemäß der Würde seiner Ahnen (Aeltern) stand er schon in früher Jugend im Hofdienst“.

Aber auch wer geistlichem Stande bestimmt war, ward am Hof erzogen und hier seinem Bischof überwiesen³⁾.

Dem major domus besonders zugetheilt worden war Sanct Arnulf⁴⁾, „der den in vielen Versuchen Bewährten alsdann für den Dienst des Königs Theudibert II. geschickt machte“.

Allmählig stiegen diese jungen Höflinge zu den Hofämtern auf: zuerst zu den niedrigeren des Mundschent, (des Notars), dann des Referendars (mit Domesticus)⁵⁾: „Wie es zu gehen pflegt am Königshof, daß die edlem Geschlecht Entstammten gemäß der Würde der Weltlichkeit zu verschiedenen Ehrenstellen erhöht und von manchfaltigem Glanz umgeben werden“⁶⁾. Selbstverständlich erlangten sie dann auch (wie Bonitus) Aemter in den Provinzen: so ward Siagrius „nach langem Dienst im Palast der Franken und vertrauter Gesellung mit König Chlothachar II.“ Graf von Albi und später Richter (rector) zu Massilia⁷⁾.

f) Außerordentliche Beauftragte.

Aus diesen vertrauten Hofbeamten des Palastes entsendet nun der König auch „von seiner Seite“ (a latere) jene außerordentlichen Beauftragten, die in die regelmäßige Aemtergliederung in den Provinzen, dieselbe durchbrechend, eingreifen, zu prüfen, zu untersuchen, zu strafen, zu berichten an den König und die Betheiligten an ihn zu senden,

1) v. St. Filiberti c. 1; Waitz S. 110 erklärt als solche Jugendpflege auch, daß Jemand viele Bischöfe, Herzoge und domestici unter der Schwinge seines Schutzes barg; v. St. Desider. Caturc. c. 3; ein solcher Pfleger heißt nutritor, tutor Ven. Fort. IX. 16 te tutorem alii nutritoremque fatentur.

2) vita l. c.

3) divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendus: so Sanct Lantbert, Bischof Theobard Gobislaff v. St. Lantberti Mab. III. 1. c. 3.

4) v. St. A. l. c. c. 4. Gundolfo subregulo . . exercitandus in bonis artibus traditur; über Gogo und Chrodinus s. Hausmeier VII. 2. S. 187 f.

5) Das Beispiel des heiligen Bonitus, zuletzt rector von Massilia, führt an Waitz S. 111.

6) v. St. Sigiramni c. 3.

7) v. St. Desid. Cat. c. 1.

aber auch die ordentlichen Beamten zu ergänzen, mit überlegnen Kräften Unruhen niederzuschlagen, äußere Feinde abzuwehren: — jene *missi*, *Sendboten*, die vereinzelt schon lange vor Karl dem Großen vorkommen.

Die am Hofe geistlich Erzogenen werden ebenso später Äbte und Bischöfe: der König schickt sie oft einfach *ex palatio* auf den Bischofsstuhl¹⁾, aber freilich gingen auch für den Reichsdienst Gebildete später oft aus weltlichen Ämtern in geistliche über²⁾.

10. Die Königin.

Die Königin bezog selbstverständlich Einkünfte aus Gütern in ihrem Eigenthum: und bei der Mischung von öffentlicher und privatrechtlicher Eigenart solcher Einkünfte waren darunter auch wohl Abgaben, die wir heute als rein statliche, als Steuern bezeichnen würden: so empfing z. B. Brunichildis nach dem Vertrage von Andelot das Eigenthum, d. h. die Einkünfte von Cahors sofort, die aber von Bordeaux, Limoges, Béarn und Cieutat, die ihre Schwester als Braut-schatz und Morgengabe erhalten hatte, erst nach dem Tode Guntchramns³⁾. Dagegen erhielt die Königin nicht als solche Antheil an den gewöhnlichen dem Stat, dem König zufließenden Steuern.

Eine Stelle bei Venantius Fortunatus⁴⁾, die so gedeutet werden könnte, ist doch nothwendig anders zu erklären: von besonderen der Königin von dem König überwiesenen Einnahmeantheilen.

Daher bedurfte die Königin auch besonderer Beamten zur Verwaltung ihres Vermögens: sie hat, wie einen *major domus*⁵⁾, so mehrere *domesticos*⁶⁾, *agentes* [*Anderebus agens*]⁷⁾.

Die Königin trägt „nach barbarischer Sitte“ kostbare Gewänder

1) Chloth. edict. c. 1.

2) S. Bischöfe; Epist. 9 Bouquet IV. p. 39 sub *seculi habitu in contubernio . . principis*.

3) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 426.

4) v. St. Radegundis ed. Krusch (1885) III. 9. p. 39 *se sua cum facultate eleemosynae dedicavit. Nam cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus quae venissent ante dedit decimas quam recepit.*

5) Oben VII. 2. S. 187 f.

6) Ueber deren ursprüngliche Verrichtungen als Verwalter der *domus* s. VII. 2. S. 172 f., *domesticus* ist aber auch einmal Hausgenosse, d. h. Familienglied, Ehegatte Ven. Fort. v. St. Rad. II. 6.

7) v. St. Rad. XXIV. 79.

aus Linnen mit Gold und Edelsteinen geschmückt¹⁾, die umstehenden Dienerinnen (puellae) der Königin loben es als wunderschön, allein Königin Radegundis erachtet sich unwürdig solches Linnens (lindeolo), zieht es eilends aus und schickt es als Altardecke an die nächste Kirche. Radegundis schenkt bei ihrer Einkleidung als Nonne „das edle Gewand, das sie an höchsten Festtagen mit großem Gefolge bei öffentlichem Aufzuge zu tragen pflegt“, dem Altar, ihren schweren Goldgürtel läßt sie zerbrechen den Armen zum Geschenk²⁾.

Die Königin — übrigens bezeichnet regina auch die Königstochter, bevor sie einem König vermählt ist: z. B. Radegundis³⁾, d. h. als Sproß des thüringischen Königshauses — ist und heißt Herrin des Palastes, »domina palatii«⁴⁾.

Selbstverständlich ist es nur von tatsächlichem Einfluß gemeint, wenn Ursio Brunichilden zuruft: „es genüge dir, unter deinem Mann die Herrschaft geführt zu haben, jetzt aber ist dein Sohn König und nicht durch deinen, durch unseren Schutz wird sein Königthum geschirmt“⁵⁾.

Ebenso ist gemeint, was Venantius Fortunatus von der „Mitherrschaft“ Fredegundens neben Chilperich singt: nur die Ersprießlichkeit, nicht die Mächtigkeit ihres Einflusses lügt der arge Schmeichler⁶⁾.

Wenn Gregor Königinnen, die nicht Regentinnen sind, unmittelbar Handlungen der Staatsgewalt, z. B. der Strafgerichtshoheit, ausüben läßt, — zumal Fredegundis — so setzte die statsrechtlich richtige Auffassung hiebei — stillschweigende, im Voraus erteilte — Ermächtigung des Königs voraus: — die Königin als solche hat die Statsgewalt nicht: — tatsächlich freilich übte sie z. B. Fredegundis, zu Recht und zu Unrecht, auch ohne Ermächtigung im Einzelfall, sicher, ihr Chilperich werde sie nicht verleugnen⁷⁾.

1) Venant. Fort. v. St. Rad. IX. 21 quasi mavortem lineum savanum auro vel gemmis ornatum more . . de barbaro; hierüber Du Cange ed. Hendschel VI. p. 1.

2) XIII. 29.

3) Ven. Fort. v. St. Rad. IV. 12 nata et nupta regina.

4) L. c.

5) Greg. Tur. VI. 4, Urgesch. III. S. 233 f.

6) ed. IX. 1. p. 204:

Principis et culmen participata regit . .

Regia magna nimis curarum pondere portans

Qua pariter tecum moderante palatia crescunt

Cujus ex auxilio floret honore (!) domus.

7) Vergl. Greg. Tur. V. 46. 48, Urgesch. III. S. 223 und oft.

III. Schranken des Königthums.

1. Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit. Die Versammlungen vom Dorfbing bis zum Hofgericht und Reichstag.

a) Allgemeines. Uebersicht.

Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit haben sich — zumal östlich vom Rhein und in Nordostgallien, wo Franken dichter siedelten — erhalten auch in der Zeit der königlichen Machtfülle und in der der Adels Herrschaft.

Zwar weggefallen ist — mit der Volksversammlung — das Recht des Volkes, über Krieg und Frieden¹⁾ und als oberstes Gericht²⁾ zu entscheiden: allein in den Landgemeinden leben die Freien unter selbstgewählten Obrigkeiten und unter dem Schutze des Genossenrechts und Genossengerichts ziemlich in der früheren Weise fort.

Ueberhaupt ist, was von der alten Freiheit übrig, vor Allem in den Versammlungen zu finden³⁾, die wir, ausgehend von dem engsten Verbands, — dem der Gemeinde, — und empor steigend bis zu den Hof- und Reichs-Tagen, nun zu betrachten haben.

So ist es wohl noch aus der Zeit der Volksfreiheit stehen geblieben, daß der Dingfriede in solcher Versammlung der Rechtsgenossen dem Gemeinfreien das Wergeld ebenso verdreifacht wie — seit dem gewaltigen Aufsteigen des Königthums — Königsgesolgschaft und Königsamt.

Jene Versammlungen sind das Dorf-Ding⁴⁾ oder — bei Hof-Siedelung⁵⁾ — das Höfer-Ding, über beiden die der Hundertschaft, — wo sie eben vorkommt. Die der Grafschaft, — des Gaues — erscheint in dieser Zeit nicht⁶⁾ als ordentliche, mag auch der Graf für bestimmte Zwecke — z. B. Aufgebot des Heerbanns⁷⁾, Vereiden bei Thronwechsel⁸⁾ — die Männer aller oder mehrerer Malberge seines Gaues zusammenrufen

1) Oben S. 362 f.

2) Oben S. 38.

3) Ueber die dem Königthum gegenüber selbständige Stellung des Freien in Gemeinde und Gau Waiz S. 383.

4) Oben S. 38.

5) Oben VII. 2. S. 1 f.

6) S. unten.

7) Oben VII. 2. S. 251 f.

8) Oben S. 434.

an Einen Ort. Ebenso beruft nur ganz ausnahmsweise der dux eine Versammlung aus mehreren Gauen in die Hauptstadt seiner provincia. Weggefallen ist also die Versammlung des Gau¹⁾ und der Völkerschaft²⁾: also die eigentliche Volksversammlung des alten Gau-States und des späteren States der Völkerschaft: eine Versammlung aller freien Männer aller im Frankenreiche vereinten Stämme oder auch nur der Franken und Romanen in ganz Gallien kam nie vor, auch nicht unter Chlodovech, Chlothachar I. oder Chlothachar II., als sie das ganze Reich beherrschten. Der Hof-Tag oder Reichs-Tag auch nur eines Theilreiches hat ganz andere Zusammensetzung als die alte Volksversammlung³⁾. Das Dorf- und Höfer-Ding hatte nur gemeindliche Bedeutung und Berrichtungen, das der Hundertschaft daneben auch noch solche der Rechtspflege⁴⁾.

b) Die Versammlungen im Einzelnen.

Ohne Zweifel gab es Dorfversammlungen⁵⁾: und diesen die Gerichtsbarkeit — selbstverständlich nur über Dorfgenosfen und Dorfsachen: z. B. Allmännbenußung, Verletzung des Flurzwangs, Feldfrevel — auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: — Schwertleite, Verlöbniß, gerichtliche Verträge — im Widerspruch mit dem Grundsatz des Genossengerichts⁶⁾ abzusprechen, besteht kein Recht⁷⁾: dafür zeugt doch auch die ganze Folgezeit⁸⁾.

Ueber der Dorfversammlung steht die Versammlung der Märter, wenn eine Mehrzahl von Dörfern oder von Höferschaften eine gemeinschaftliche Markt eignet: in andern Fällen sind die Dörfler oder Höfer zugleich die Märter.

1) (*concilium pagi*) Könige I. S. 84; D. G. Ia. S. 185. 203.

2) (*concilium civitatis*) Tac. Germ. c. 6. 11—14. 18. 22. 40. Annal. I. 50. 51. Hist. IV. 14.

3) Oben VII. 2. S. 34.

4) Oben VII. 1. S. 84.

5) Und, wie aus den später bezeugten, aber nicht erst später entstandenen Verhältnissen erhellt, Höfer-Dinge.

6) Mit Waitz S. 137.

7) D. G. Ia. S. 200—203.

8) Richtig hier gegen Waitz Sohn, Proceß S. 63, obzwar auf L. Rib. 73, Ed. Chilp. c. 8. p. 10 (*marcas* statt *marias* zu lesen?) allein nichts zu bauen: die »*silva communis*« ist wohl jeder Gemein-Wald, also auch der der Dorf-Allmünde: aber die Stelle sagt nicht, daß das Dorfgericht zuständig.

Ueber der Versammlung der Markgenossen steht die der Hundertschaft, wo sie vorkommt¹⁾: vor aller Gleichmacherei muß man sich aber auch hier hüten: oft²⁾ fiel die Markt mehrerer Dörfer oder Höferschaften mit der Markt der Hundertschaft zusammen.

Es soll nun nicht geleugnet werden, daß bei den Franken das Ding der Hundertschaft als das ordentliche manchenorts regelmäßig vorausgesetzt wird: bei den Saliern ist der *mallus* — in Ermangelung anderer Bezeichnung — eben als der der Hundertschaft zu verstehen: bei den Uferfranken wird das aber nicht gesagt³⁾. Der *mallus* des Grafen ist das ordentliche Ding, wo immer dies gehalten wird, allerdings vermuthlich meist das der Hundertschaft, aber wohl auch gelegentlich das der Markt. Der »*mallus publicus*« ist eben das ordentliche zuständige Gericht: — welches dies sei, liegt nicht in dem Ausdruck⁴⁾. Daher ist nichts aus dem Wort zu folgern; *mallus*⁵⁾ ist 1) Gericht, 2) Verhandlung, 3) Ort = *mallobergus* = *locus ubi mallus est*⁶⁾; gleichbedeutend *placitum*: 1) Gericht, 2) Gerichtstag⁷⁾, 3) Gerichtsort⁸⁾, 4) auch wohl Vertrag.

In allen diesen Verbänden und Versammlungen — nicht nur in dem der Hundertschaft⁹⁾ — lebten nun die altgermanischen Wirthschafts- und Rechts-Zustände fort, zumal rechts vom Rhein, dann aber auch in Gallien im Norden und Osten, wo nicht der Eintritt in die römischen Wirthschaftszustände und eine dichte Provincialbevölkerung die fränkischen Ankömmlinge zu Aenderungen zwang.

1) Leider macht Waitz IIb. S. 138 die Hundertschaft (und deren Ding) zu dem ordentlichen überall vorauszusetzenden Verband der Bauerschaft statt des Dorfes, der Höferschaft und der Markt: er muß aber zugeben, daß es bei den Baiern z. B. keine „eigentlichen“ Hunderten gab: es gab aber auch keine „uneigentlichen“, überhaupt nichts dergleichen: sondern nur Gaue, Marken, Dörfer und Höferschaften.

2) Aber nicht immer, wie Sohm S. 210; und ebenso wenig nie, wie Waitz S. 137; Boretius zu Ed. Chilp. c. 8. p. 10.

3) L. Rib. 32, 1. 33, 1. Fred. IV. c. 83.

4) Anders Waitz IIb. S. 139.

5) Ueber *mallus*: Münzen eines bestimmten *mallus* Waitz S. 306 f.; Pact. Child. et Chloth. c. 5; Form. Andeg. 12—16; Senon. 22. 26. rec. 5; Bignon. 8. 13. 14; Sohm S. 63 (richtig gegen Waitz).

6) L. Rib. 33, 1.

7) L. R. 52. 66, 1 in die placito.

8) Greg. Tur. V. 5. 20. VII. 47, Urgefch. III. 171. 197. 341.

9) Wie Waitz IIb. S. 138.

In diese untersten und engsten Lebenskreise griff auch das Königthum selten ein: am Wenigsten selbstverständlich in die kleinsten: also des Dorfes, der Hofschaft, nur etwa bei jener Spurfolge, dann später bei Verfolgung des Heidenthums und in Südgallien¹⁾ durch die Steuererhebung.

Nicht nur in den Versammlungen der Hundertschaften²⁾, auch sonst, wo größere Massen zusammen kamen, z. B. im Heer-Lager, bei Messen, oder außerordentlich zusammengerufen wurden, verkündeten die Beamten königliche Gesetze und Verordnungen z. B. Steuern³⁾, nahmen auch den Treueid ab⁴⁾. Widersezt sich hier das Volk mit Gewalt⁵⁾, so ist das Rechtsbruch, nicht Ausübung statsbürgerlicher Rechte: daß es an gesetzlichen Werkzeugen hiefür, an Versammlungen mit solcher Berechtigung völlig fehlte, ist ein Hauptmangel dieser Verfassung gewesen.

Insbefondere giebt es bei den merovingischen Franken⁶⁾ ein Gaubing nicht mehr und noch nicht: erst in arnulfingischer Zeit⁷⁾ ward ein solches wieder geschaffen.

Daß in der Zeit vor Aufrichtung des Stammeskönigthums — vor Chlodovech — Gaubinge bestanden, ist mit Nothwendigkeit anzunehmen: wo sollten denn jene „langhaarigen Könige“⁸⁾ geloren worden sein? Der zweifellos nachgewiesene Gaustat Childirichs und der Vorgänger Childirichs ist ohne Gaubing gar nicht zu denken: weshalb sollte auch nur den Franken gefehlt haben, was für alle Germanen der Urzeit gleichmäßig bezeugt und im Gaustat so unentbehrlich ist wie Gaurichter oder Gaukönig? Ist nun dies Gaubing vor Chlodovech vorhanden und nach ihm nicht mehr, so folgt, daß Chlodovech, nach Aufrichtung und Kräftigung seines Reichs-Königthums⁹⁾, kein Gaubing

1) Oben S. 96 f.

2) Wie Sohm S. 279, Marc. Form. I. 40 ganz bestimmt erklärt: dann soll es aber ein Stück des Volksheeres sein!

3) Chloth. Edict. c. 8 *ubioumque census novus addetus est et a populo reclamatus.*

4) Form. Marc. I. 40 *locis congruis* (d. h. nach Wahl des Grafen) *per civitates, vicos et castella congregare faciatis*; schwerlich doch lag der mallus einer Bauerschaft in einem Castell!

5) Greg. Tur. V. 4. 28, Urgesch. III. S. 109. 203.

6) Anders bei Baiern und vielleicht auch bei Alamannen; s. beide.

7) Was nur mit schwerem Fehler der Methode ohne Weiteres auch für die Merovingen angenommen wird von Zöpfl II. S. 208 und von Daniels I. S. 555.

8) Oben S. 485.

9) Anders Waitz II. S. 178.

mehr dulbete — aus guten Gründen! Die Versammlungen der kleinen Hundertschaften waren einerseits ungefährlich und andererseits für das Wirthschafts- und Rechtsleben unentbehrlich¹⁾.

Eine Landesversammlung je aller salischen und je aller ripuarischen Gaue hat es nie gegeben: unter und nach Chlodovech nicht — jedes Zeugniß hiefür fehlt²⁾: der »campus Martius« ist Heeresversammlung³⁾ — und vor Chlodovech nicht, da damals keine höhere Gewalt über den Gaukönigen stand: etwaige gemeinsame Opferfeste mehrerer oder auch aller Gaue kommen dabei statsrechtlich nicht in Betracht. Von den Landesversammlungen der Alamannen und Baiern⁴⁾ ist wohl nicht anzunehmen, daß dieselben schon vor der fränkischen Herrschaft bestanden, oder, daß die Merovingen diese gefährliche Einrichtung getroffen hätten: vielmehr daß sie erst auf gekommen, seit die Herzoge dieser Stämme sich thatsächlich von den Merovingen unabhängig gemacht hatten c. 640—700: — gerade als Ausdruck der statlichen Selbstständigkeit: es waren die „Reichstage“ dieser kleinen, werdenden, aber kurzlebigen „Reiche“: und sie bestanden dann, von den Arnulfingen geduldet, fort; aber nun den fränkischen Ordnungen dienend.

Hätte es⁵⁾ zur Zeit der Entstehung der Lex Salica eine gemein-salische Volksversammlung gegeben, so wäre doch wohl auf dieser, nicht auf den mehreren einzelnen Mallbergen⁶⁾, die Aufzeichnung und Gut- heißung gemein-salischen Rechts erfolgt.

Kein Landes- oder Stammes-Ding, am Wenigsten ein ungebotenes, ist es, wenn einmal ein Königsending⁷⁾ für einen bestimmten Zweck eine Versammlung beruft, die unbestimmte Gebiete umfaßt⁸⁾ und keinerlei Rechte auszuüben, nur königliche Erlasse hin zu nehmen hat.

1) Auch Form. Andec. 31 setzt nicht eine Grafschaftsversammlung in der civitas neben der Hundertschaftsversammlung voraus: der Verleiher der Urkunde läßt von Centenar und Nachbarn ein Zeugniß ausstellen, das er dann »in civitate« bei'm Grafen, aber nicht in einem Grafending verwerthet.

2) Es ist also nicht nothwendig anzunehmen, erst die Merovingen hätten solche Landesversammlung unterdrückt, wie Waitz II b. S. 182.

3) S. unten und Heerbann.

4) S. diese.

5) Wie Sohm meint.

6) Wie auch Sohm, Proceß der Lex Salica S. 153, G. S. S. 40 annimmt.

7) z. B. Form. Marc. I. 40.

8) Mit der vita St. Tygriae (gest. im VI. Jahrhundert) einem ganz spätem Nachwerk A. S. 25. Juni p. 74 ist gar nichts anzufangen.

Der angebliche¹⁾ Gegensatz von „Regierungs-Versammlungen“ und Gerichts-Versammlungen hat weder in der altgermanischen noch in der fränkischen Zeit bestanden: schon in dem altgermanischen Ding wird Recht gesprochen, aber auch das Heer gemustert, der Krieg beschlossen, der Bündnißvertrag errichtet, das Frühlings- oder Herndte-Opfer, die Umlage für die Opfergaben dargebracht, die Aufnahme neuer Märker, die Rodung des Waldes, die Vertheilung der Deichlast, die Bewirthschaftung der Allmände, der Felberwechsel, die Auswanderung berathen und beschlossen: sind das nun entweder Regierungs- oder Gerichts-Versammlungen oder vielmehr beides? Ebenso in den fränkischen placita.

Auch die Sprache beweist das nach Zeugniß der Zeitgenossen: nicht nur eine Gerichtsversammlung, — jede Versammlung (concio) der Franken²⁾ unter dem Grafen heißt mallus.

Vor Chlodovech bestanden bei den Saliern also jedesfalls Versammlungen der Einzelgaue oder mehrerer Einzelgaue, die unter je einem König standen, aber nicht Versammlungen aller Salier.

Bei den Uferfranken hat eine ganz außerordentliche Stammesversammlung Chlodovech zum Stammeskönig gewählt: wahrscheinlich standen aber auch hier wenigstens vor der Zeit des c. a. 500 ermordeten Sigiberts mehrere Könige (und daher Versammlungen) nebeneinander; wenigstens sind in früherer Zeit mehrere gleichzeitige Franken-Könige in Gegenden erwähnt, in welchen Salier nicht lebten³⁾.

Diese Versammlungen hatten aber nicht das Recht, ohne Berufung durch den König zusammen zu treten, wie die alten ungebotnen Dinge⁴⁾.

c) Herresversammlung. Märzfeld⁵⁾.

Das zur Musterung oder zum Kriegszug aufgebotne Volksheer — der campus Martius und später campus Madius — hat die alte

1) Von Sohm S. 293 behauptete.

2) v. St. Wandalrici Leucon. c. 11 concioni (praesidebat comes) quod rustici mallum vocant.

3) S. oben VII. 1. S. 30 f.

4) Wie Brunner II. S. 126 treffend bemerkt, der auch richtig die Bezeichnung einer solchen Versammlung als „Reichs-“ oder „Stammes-Versammlung“ meistens als Fiction erkennt; (auch das Heer ward ja keineswegs immer vollzählig aufgeboden).

5) S. oben Heerbann VII. 2. S. 251 f. Berfehlt ist B. Siedels, die merovingische Volksversammlung, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch., 2. Ergänzungs-

Vollversammlung zunächst in Einer Richtung — eben als Heeresversammlung — ersetzt¹⁾. Die Freigebung des litus vor dem König durch Schatzwurf setzt nicht die Heeresversammlung voraus²⁾.

Wahrscheinlich traf³⁾ das Frühlingsding und die Heerschau zusammen mit dem großen Frühlingsopfer⁴⁾, das in den Mitte Februar bis Mitte März umfassenden Tagen gefeiert zu werden pflegte.

Die altgermanische Heeresversammlung verlor ihre Eigenart schon unter Chlodovech durch Aufnahme der Romanen in das Heer⁵⁾.

In Neustrien und Burgund kam daher das Märzfeld, wie es scheint, schon bald nach Chlodovech außer Übung⁶⁾.

Dagegen erhielt sich die Sitte in Aufrasien, wo alsdann das Volksheer — wie später der Reichstag — auch königliche Gesetzesvorschläge durch seine Annahme zum Recht erhob. Die decretio Childiberti II. von a. 596 faßt Beschlüsse zusammen und veröffentlicht sie als Gesetz.

band 1888 S. 300 (derselbe: zur Geschichte des D. Reichstages, 1. Ergänzungsband 1885) Auffassung des Heeres als einer „Erwerbsgenossenschaft“ (!), die das Mit-eigenthum an der Beute vertheilt.

1) Ueber die Frage, ob der König diese Heeresversammlung um Zustimmung zu einem zu führenden Feldzug anging, angehen mußte, s. oben „Vertretungshoheit“ S. 262 f.

2) Diese Auslegung von L. Sal. 26, 1 G.-B. S. 50 hat Sohm jetzt wohl selbst aufgegeben. Die Erklärung der Glosse zu dieser Stelle — (nur Ein Text hat hier überhaupt »in hoste«) — ana theata als „vor dem König“ (theata = thiudans) mit Waitz I. S. 326. II. S. 104; Kern, Glossen S. 36 oder die von J. Grimm (Sohm S. 49 und v. Sybel S. 171) „vor dem Volke“ — und 46, 2: »ante theuda«: coram rege? oder coram populo? — ist für unsere Frage gleichgiltig, da jedesfalls 26 die Heeresversammlung und 46 die Mallbergversammlung anzunehmen wäre, die beide nicht bestritten sind. Ganz falsch ist Kern's neuere Deutung von theada als einem „weiteren dem bei Hessels p. 534 thunginus gleichstehenden Beamten“ —: ein solcher ist nirgend bezeugt.

3) Wie ich schon früher vermuthet habe Bavaria I. 1860; Bausteine I. 1879 S. 370 f.; D. G. Ia. S. 298 f.; so jetzt auch Brunner II. 1892 S. 130; Jahn, die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht.

4) S. oben Ostar-stuofa S. 161, 164.

5) So treffend Brunner II. S. 126.

6) Brunner II. S. 128 hält die Bemerkung in den Gesta abbatum Fontanell. ed. Loewenfeld p. 17. c. 8 zu einer Urkunde aus Compiègne, daß die Franken jedes Jahr „wie allbekannt“ zum Märzfeld zusammengekommen seien, für eine Uebertragung aus der Zeit der Aufzeichnung (c. 840) in die merovingische: wohl mit Recht.

die „früher unter Vorberathung mit den Großen und darauf folgender Zustimmung aller unsrer vereinten leudes gefaßt worden waren auf den Märzfeldern von Andernach, Mastricht und Köln¹⁾.“

Die in Aufrastien also nie erloschenen Märzfelder alter Sitte wurden von den Arnulfingen auf das ganze Reich (wieder) erstreckt²⁾.

Beschlüsse über den Krieg zu fassen hatte dies arnulfingisch-karolingische Märzfeld nur höchst ausnahmsweise (Langobardenkrieg, aquitanischer): auch die zuweilen eingeholte lärmhafte Zustimmung zu andern Beschlüssen des Königs und der Großen hatte nur die Bedeutung des Zusage zu Vorentschiedenem.

Zusammenfassend können wir also sagen: das zum März- oder Mai-Feld versammelte Volksheer bildete nicht mehr die alte Volksversammlung: aber es konnten ihm einzelne Verrichtungen derselben vom König zugetheilt werden; oder richtiger: das Märzfeld übte solche Verrichtungen kraft seines unvergessenen alten Rechts: Zustimmung zu Gesetzen, welche Reichs- oder Stammes-Recht änderten, Entscheidung außerordentlicher Thronfolge (z. B. Sigiberts I. Erhebung), Findung eines wichtigen Urtheils, z. B. um Hochverrath und dann auch gleich in altgermanischer Weise Vollstreckung durch das gesammte Volk³⁾. Aber auch im bürgerlichen Verfahren kann das Märzfeld entscheiden⁴⁾.

d) Hof- und Reichs-Tage.

Wir können zwar Hofstage und Reichstage unterscheiden: auf jenen beräth sich der König mit den dauernd ihn umgebenden, den zufällig anwesenden oder auch mit besonders berufenen geistlichen und weltlichen Großen, erläßt auch wohl Verordnungen: auf diesen sind außer den Großen des Hofes Angehörige des ganzen Reiches oder doch mehrerer Stämme — etwa auch das Volksheer — anwesend: es werden Gesetze, Reichsgesetze oder Aenderungen des Stammesrechts, auch etwa Frieden wird beschlossen. Reichstage in diesem Sinne waren also die Versammlungen, in denen Theoderichs I. Edict (*convenit, placuit et*

1) Cap. I. p. 15 *pertractare . . . convenit una cum leodos nostros omnibus nostris adunatis*: hier bilden die *leodi* den Gegensatz der *optimates*.

2) W. Sidel, Götting. gel. Anz. a. a. D. hat hingewiesen auf den *antiquus mos* des *campus Martius*, bei dem Pippin der Mittlere in kostbarer Gewandung erschien; er schenkt sie St. Corbinian v. St. Corbin. c. 4.

3) S. meine Erklärung von Greg. Tur. V. 25, Urgesch. III. S. 202.

4) v. St. Salvii Bouquet III. p. 647.

convenit) „unter Zustimmung der optimates, antrustiones und unseres gesamten Volkes“ beschlossen ward¹⁾, ebenso wurde der pactus pro tenore pacis zwischen Childebert I. und Chlothachar I.²⁾ nach den Epilogen zur Lex Salica³⁾ „mit von seinen Franken“, „mit von seinem Reiche“ (cum rignum suum) vorherhandelt⁴⁾. Allein da es an bestimmter Standschaftsabgränzung gebricht, auch — abgesehen von der Aenderung des Stammesrechts — an der der Zuständigkeit, schwanken Hof- und Reichstage leicht ineinander, so daß zuweilen nur die Zahl der Anwesenden den Unterschied ausmacht: z. B. der Tag zu St. Duenfur-Seine von 627⁵⁾, auf dem die Bischöfe und alle proceres von Neustrien und Burgund erscheinen »pro utilitate regia et salute patriae«, ist wohl mehr Reichs- denn Hof-Tag. Wurden zu einem Hofstag auch andere Freie der Umgegend berufen oder in Austrasien das Märzfeld, so ging der Hofstag in einen Reichstag über.

Wie mit den März- (oder Mai-)Feldern bringen die Könige die Reichs- oder Hof-Tage auch gern mit den Kirchenversammlungen in Zusammenhang, ohne daß doch hier — wie im Westgotenreich — das Concil zugleich Reichstag wäre: beide tagen gleichzeitig, aber getrennt, oder unmittelbar hintereinander: so schloß sich an die Synode zu Lyon von 581⁶⁾ eine Berathung der Bischöfe (und von weltlichen Großen) mit König Guntchramn über weltliche Händel. So folgte 613/4 auf das V. Concil von Paris ein wichtiger Reichstag daselbst.

Auf den merovingischen Hoftagen erscheinen die den König dauernd umgebenden Hofbeamten (die Hofdomestici) und Antrustionen, dann Herzoge, Grafen, auch wohl Provincialdomestici, an Geistlichen nur Bischöfe. In arnulfingischer Zeit verschwinden die »domestici« und die Antrustionen, an ihre Stelle treten die Vassallen (des Hofstates und auch aus den Provinzen Berufene oder in eignen Sachen Auftretende) und an die Seite der Bischöfe die Äbte der bedeutenderen Klöster.

1) Capit. I. p. 8.

2) l. c. p. 4.

3) Hessels Column. 423 (pertractavit).

4) Der Codex Lugdun. hat majores . . natus Francorum palacii procerum.

5) Fredig. IV. 55, Urgesch. III. S. 619.

6) Ueber die Zeit s. Urgesch. III. S. 233 (zu Greg. Tur. VI. 1).

Aber durchaus nicht kann man¹⁾ in diesen merovingischen Versammlungen den rechtsgeschichtlichen Keim von ständischen und parlamentarischen Vertretungskörpern finden: gerade von „Vertretung“ ist nicht die Rede: die Erscheinenden wollen nicht Andre vertreten, die Abwesenden betrachten sich nicht als vertreten durch zufällig in eignen Angelegenheiten Erschienene oder vom König Berufene, nie als von den Abwesenden gewählte oder entsendete Anwesende (eher kämen die gallischen Provincialtage unter Honorius in Vergleich): es sind die mittelalterlichen Ständeversammlungen und die Parlamente, ohne jeden Zusammenhang mit den merovingischen placita, aus neuen Bedürfnissen heraus erwachsen²⁾.

Daß im Süden und Westen früher als in Aufrasten die großen Versammlungen durch kleinere Hofstage verdrängt werden, berührt doch wohl einfach auf der geringeren Dichte fränkischer Bevölkerung³⁾. Die Zuständigkeit dieser Versammlungen wird — bis das allgemeine Sinken der Königsmacht eintritt — etwa 638 — vielfach beschränkt.

So wird die Gesetzgebung allmählig viel mehr als zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Salica von dem König in Anspruch genommen: er hat jetzt das »dictare legem«, wenn er auch dabei Rechtskundigen den Auftrag der Ausführung erteilt. So heißt es vom Baiernrecht: „König Theuderich wählte zu Châlons weise Männer in seinem Reich, die in den alten Rechten bewandert waren. Nach seiner Angabe (ipso dictante) befahl er (ihnen) zusammenzuschreiben das Recht der Franken, Alamannen und Baiern und für jedes Volk unter seiner Herrschaft nach dessen Gewohnheitsrecht, Nicht-Umsichtiges und Ungeordnetes schnitt er weg und was nach Sitte der Heiden war, änderte er gemäß dem Gesetz der Christen⁴⁾.“

Aber Chilperich erläßt doch sein Edict nur „nach Berathung mit den obtimates, antrustiones und all unsrem Volk“: wiederholt⁵⁾ wird von Vereinbarung (»convenit«, »placuit atque convenit«) gesprochen. Childebert II. hat seine Erlasse auf den Märzfelbern zu Andernach, Mastricht und Köln von dem Volksheer beschließen lassen⁶⁾.

1) Mit Brunner II. S. 130.

2) Vgl. Dahn, der Verbergang des deutschen Königthums Dankeine V. S. 348, der Verbergang des Statsgedankens bei den Westgermanen Girths Annalen 1891.

3) Anders Brunner II. S. 126.

4) Prolog. Leg. III. p. 259. Oben S. 372.

5) c. 3. 5.

6) c. 1. 2. 3. 4. 8.

Auch Zusätze zur Lex Salica sind „vereinbart“ worden zwischen König und Volk¹⁾.

Freilich wird dann auch der Zustimmung (der Großen und) des übrigen Volkes der Alamannen und Baiern gedacht²⁾.

Wird also im Alamannen- und Baiern-Recht Manches unmittelbar als Verfügung des Königs hingestellt, so ist doch wohl bei wichtigeren Dingen Zustimmung des Stammes-Tages vorauszusetzen oder bloße Anregung durch den König: minder Wichtiges, z. B. in Ausführungsbestimmungen, verfügte der König freilich allein durch Verordnung.

Der Befehl zur Veröffentlichung (die „Promulgation“) geht vom König auch bei Beschlüssen des Reichstages aus: damit verbindet er auch wohl das Gebot, dem Verkündeten zu gehorsamen bei Weidung der Zahlung des Königsbannes: so erklärt sich, daß nach der Erwähnung der Vereinbarung (*convenit*) doch noch der Bann beigefügt wird³⁾.

Dieser Zusatz (*et ita bannivimus*) muß doch etwas bedeuten und kann nicht als bloße Wiederholung des *convenit* gefaßt werden⁴⁾: die ausdrückliche Nennung des allbekannten Betrages des Königsbannes war überflüssig. Allein keineswegs kann andererseits dies *bannire* dazu gebraucht werden, das besondere Amtsrecht, Königsrecht im Gegensatz zu Volksgesetz und Reichsgesetz zu beweisen⁵⁾. Denn das *bannire* (gleichbedeutend: *jubere, decernere, observare*) wird nicht nur Verordnungen, wird gerade auch Reichsgesetzen, d. h. mit dem Reichstag vereinbarten, angehängt.

Irrig aber wäre es, unsere heutige Unterscheidung von Gesetz und Verordnung auch im Sprachgebrauch jener Zeit ausgedrückt finden zu wollen: zwar die Stammesrechte heißen hier nur *lex*, (anders bei Langobarden), aber *edictum, decretum, decretio, praeceptio, autoritas* werden von Verordnungen nicht nur, auch von Beschlüssen des Reichstags, die der König sanctionirt hat und nun verkündet,

1) Behrend p. 98 *convenit*; aber die gleiche Nachricht von Chlodovech p. 123 l. c. ist doch zweifelhaft.

2) Ueberschrift der Lex B.: *hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo Christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt*: also nicht nur bayerische Stammes-, fränkische Reichs-Versammlung.

3) Childib. *decr. c. 8 convenit et ita bannivimus*; c. 5 dagegen bloß: *ita jussimus observare*; c. 7 *ita decrevimus observare*.

4) Dies gegen Waitz II b. S. 231.

5) Wie Sohm will a. a. O.

also auch von „Gesetzen“, gebraucht. Und unter jenen 5 Ausdrücken besteht kein Begriffsunterschied¹⁾. Guntchramn nennt in Einem Athem seine Verkündung der Beschlüsse des Concils zu Mâcon²⁾: decretum, definitio generalis, edictum, auctoritas.

Auctoritas und praeceptio bezeichnen aber auch eine einzelne Königsurkunde, zumal den darin enthaltenen Befehl³⁾.

Da es eine Volksversammlung der Gemeinfreien nicht mehr gab, nur „Reichstage“, auf denen — tatsächlich — fast nur die Großen erschienen (und — seltene — Stammestage, wo Vornehme und Volk die Aufzeichnung der lex gut heißen), hat es kaum Boden, damals zwischen der Zustimmung des Adels und der des Volkes zu unterscheiden⁴⁾. Daß regelmäßig nur die Einwilligung der (geistlichen und weltlichen) Großen angeführt wird, erklärt sich daher leicht⁵⁾, zumal, wenn Concilienschlüsse als weltliches Recht verkündet wurden: denn auf dem Concil erschienen nur vornehme Laien⁶⁾. Der Vertrag von Andelot a. 587 wird geschlossen unter Vermittelung der Bischöfe und Großen⁷⁾. Aber auch in dem Vertrag zwischen Childibert und Chlothachar, der sonst der Zustimmung der Großen geschweigt, wird gelegentlich der Vereinbarung mit den Bischöfen gedacht⁸⁾.

Nur einmal wird die Zustimmung nicht nur der Großen (optimates und antrustiones), auch des Volkes (populus) erwähnt: von Chilperich⁹⁾, weil¹⁰⁾ hier tief in das Familienrecht eingegriffen ward.

Andererseits giebt es Erlasse ohne jede Erwähnung der Mitwirkung

1) Ebenso Decretio Childiberti = *edictus* c. 4 qui . . edictum nostrum ausus fuerit contempnere; ebenso *edictus* Chilperici; Chloth. Edict. p. 25 quam auctoritatem vel edictum. Praeceptio p. 18 per hanc generalem auctoritatem praecipientes p. 19 praeeptionem hanc.

2) c. 11.

3) Form. Marc. I. 12—17. D. 3. 4. 9—12.

4) Wie Boretius Capitularienkritik S. 28.

5) Chloth. c. 24. p. 23 hanc deliberationem . . cum 1) pontificibus vel tam 2) magnis viris optimatibus aut (= et?) 3) fidelibus nostris in synodale concilio instruemus; hier könnten die fideles das Volk sein sollen: denn jeder Unterthan heißt fidelis = leudes; daher bedeutet: »aut« hier wohl nicht: »et« sondern: »id est«.

6) Daher Chloth. c. 24; oben Anm.

7) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424 f.

8) c. 14 sicut cum episcopis convenit.

9) Ed. c. 1. p. 8.

10) Wie Waitz II b. S. 231 triftig bemerkt.

Anderer¹⁾: so wenn Childebert und Dagobert das Heidenthum bekämpfen oder Guntchramn die Juden²⁾. Allein keineswegs beweist das Schweigen über solche Mitwirkung jedesmal deren Nichtvorhandensein, wie Chlothachars II. Beispiel zeigt, dessen *praeceptio*³⁾ auch nicht der Bischöfe und Großen gedenkt, ohne deren Mitwirkung sie sicher nicht entstand⁴⁾. Ebenso ging die Heidenverfolgung Childeberts doch gewiß von Anregung durch die Bischöfe aus.

Bei der fast ausnahmslos bezeugten Mitwirkung der Großen (oder des Volkes) bei der Gesetzgebung kann man also durchaus nicht⁵⁾ „eine über jeden Zweifel erhabne gesetzgebende Gewalt den Königen allein auf allen Gebieten des Rechts“ zusprechen: am Recht irgend eines Stammes konnte der Frankenkönig allein nichts ändern. Daß die Zustimmung notwendig war, wird freilich nicht gesagt: das liegt nicht im Geist der Zeit, nicht in der Ausdrucksart der Quellen.

Beschränkt sich Verordnung oder Gesetz nicht selbst auf Einen Stamm oder Ein Volk (Römer — Germanen) oder Einen Stand (Geistliche), so gelten sie gleichmäßig für alle Angehörigen des Reiches⁶⁾.

Ohne Zweifel gab es aber schon damals wie in der karolingischen Zeit *capitularia*, die nur »in legem« eines einzelnen Stammes »missa« waren, fehlte es auch zuweilen an solch' ausdrücklicher Beschränkung: so die Zusätze zur Lex Salica. Dagegen das Edict Chilperichs⁷⁾ ist nicht auf Salier beschränkt, denn es handelt von „allen unsern leudes“⁸⁾.

Beschränkungen der Königsgewalt werden seit 614 der Krone wiederholt abgedrungen: wahrlich nicht ohne Gegenleistung hatte der verrätherische geistliche und weltliche Adel von Austrasien und Burgund 613 unter Vernichtung der Junterbändigerin Brunichildis Chlothachar II. zum Ein-König der drei Reiche gemacht: er mußte schwer dafür bezahlen (s. oben S. 456). Auf das V. Concil von Paris folgte der Reichstag von Paris, die beide zusammen dem König eine Magna charta abzwangen.

1) Irrig daher Stobbe I. S. 215.

2) Nach Cc. Mâcon.

3) Anders das Edictum; s. oben S. 523.

4) Anders Boretius, Capitularienkritik S. 23.

5) Mit v. Sybel S. 361.

6) So sind Boretius S. 64 und Waitz IIb. S. 234 zu vereinen.

7) Das Behrend p. 105 als eben solches behandelt.

8) c. 2.

Auch für Burgund mußte Chlothachar 616 auf dem Concil¹⁾ und darauf folgenden Reichstag zu Bonneuil²⁾ dem burgundischen Hausmeier Warnachar, dem Haupte der Verschwörung gegen Brunichildis, dessen Verrath er am Meisten verdankte, sodann den Bischöfen und Großen von Burgund (*Burgundae faronis*) alle ihre „gerechten“ Bitten bewilligen und das durch Verordnungen (*praeceptionibus*) bekräftigen³⁾: wohl eben durch die *praeceptio Chlothacharii*⁴⁾.

Und wenn auch nicht von jedem der nun folgenden Reichstage bezeugt ist, daß er königliche Bewilligungen durchsetzte, so spricht doch die zunehmende Häufigkeit dieser Versammlungen, die bis zu Guntchramns und Brunichildens Tod äußerst selten gewesen, für die nun rasch wachsende Macht des geistlichen und weltlichen Adels, an dessen Zustimmung die Krone in Gesetzgebung und Verwaltung immer enger gebunden wird.

Schon gleich nach Brunichildens Untergang und dann nach Dagobert wird immer häufiger bei den Beschlüssen der Könige in Fredigar wie in den Urkunden die vorherige Befragung, auch die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen angeführt⁵⁾; die Formeln setzen dies daher jetzt voraus⁶⁾. Zahl und Auswahl der zu Befragenden schwanken freilich: aus naheliegenden Gründen (s. oben VII. 2 *major domus*) sind die Hofbeamten am Häufigsten genannt⁷⁾.

Auf einem burgundischen Reichstag zu Tropes (626) erklären „alle *proceres*“ und „*leudes*“ einstimmig, sie wünschen nicht die Wiederbesetzung des erledigten Majordomats⁸⁾.

1) So richtig Gesele, *Conciliengeschichte* III. S. 66; anders Waitz IIb. S. 236; aber es ward offenbar verfahren wie 614 zu Paris.

2) *Urgesch.* III. S. 605.

3) *Fred.* IV. 44, *Urgesch.* III. S. 605.

4) *Capitular.* I. l. c.

5) S. die zahlreichen Beläge aus Fredigar im Folgenden und die Urkunden: *cum consilio apostolicorum . . . vel inlustrium virorum . . . consensu fidelium nostrorum . . . cum consilio pontificum vel procerum nostrorum*: D. 21. 22. 26. 48.

6) *Form. Marc.* I. 56 *una cum pontificibus vel proceribus nostris . . . (primatus populi pertractantes)*.

7) D. 26 *per consilium . . . omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium*.

8) *Fred.* IV. 54 *Chlotharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Tricassis conjungitur . . . omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes cum rege transigere*. *Urgesch.* III. S. 613.

Im Jahre 627 verhandelt ein Reichstag der neustrischen und burgundischen Bischöfe und Großen zu Saint Duen-sur-Seine¹⁾ mit Chlothachar wieder „über den Vortheil des Königs und das Wohl des Vaterlandes“²⁾.

Allein gerade hier zwingen die austrasischen Großen dem auf das Aeußerste widerstrebenden König die Abtretung wichtiger Gebiete an Aufrasien ab³⁾: erst nach schwerem Streit, — er war über seinen „Vortheil“ also ganz anderer Meinung! — durch Schiedspruch von zwölf vornehmen Franken unter Bischof Arnulf von Metz (und wahrscheinlich Pippin): diesem Schiedspruch eines Ausschusses des Reichstags muß sich also nun die Krone fügen! Höchst wahrscheinlich war schon 622 die Gewährung eines eigenen Königs für Aufrasien dem widerstrebenden Ein-König auf einem Reichstag, jedesfalls aber durch den austrasischen Abel⁴⁾ abgerungen worden.

Im folgenden Jahre (628) bietet nach Chlothachars Tod Dagobert alle austrasischen Leudes auf, zieht nach Soissons und nimmt dort die Huldigung aller Bischöfe und Leudes von Burgund entgegen, der sich bald der größte Theil derer von Neustrien anschließt⁵⁾. Kleinere Hofstage, Gerichtstage, nicht eigentliche Reichstage — hier wird der Unterschied deutlich: es handelt sich nur um Rechtspflege — hält er dann im nächsten Jahr in Burgund und Neuster umherziehend zu Langres, Dijon, St. Jean-de-Vosne an der Saone, Châlons an der Saone, Autun, Auxerre, Sens, Paris⁶⁾.

Später erholt sich Dagobert Rathes bei seinen „Franken“, wie er sich über die aufgenommenen Bulgaren entscheiden solle (a. 630), aber doch wohl nicht auf offnem Reichstag ward deren scheußliche Ermordung beschlossen⁷⁾; 632 wird auf einem Reichstag zu Metz „unter Zustimmung der Bischöfe, proceres und aller primates der drei Reiche Dagoberts“ die Einsetzung Sigiberts III. zum König von

1) Nicht Elichy-la-Garenne, wie Waitz II b. S. 236, Richter I. S. 156 und Urgesch. III. S. 619.

2) l. c. IV. 55, Urgesch. III. S. 619.

3) Urgesch. III. S. 619.

4) Urgesch. III. S. 606 f.

5) l. c. IV. 56, Urgesch. III. S. 622.

6) l. c., Urgesch. III. S. 622.

7) Fred. IV. c. 72, Urgesch. III. S. 634, Waitz, Götting. Nachrichten 1869 S. 135.

Austrasien beschlossen¹⁾. Und ein Zusammensein des Königs Dagobert mit allen primates, Bischöfen und andern leudes Austrasiens, also einen Reichstag — der Ort wird nicht genannt — setzt es voraus, daß bei der Erbtheilung zwischen Sigibert III. und Chlodovech II. 633/634 die Austrasier, die Hände auf die Reliquien legend, das Beschlossene beschwören²⁾.

Solche Versammlungen der Großen im Anschluß an eine Synode, auch wohl an ein Aufgebot des Heeres, oft aber ohne solche Verbindung, lehren nun immer häufiger wieder; »generale placitum« aber, später der amtliche Ausdruck für den karolingischen Reichstag, findet sich damals nur in zwei falschen Urkunden³⁾: zuerst in der vita St. Ansberti⁴⁾ (c. a. 700), denn die Gesta Dagoberti, die freilich⁵⁾ schon im Jahre 636 (23. Mai) ein »placitum generale« zu Bigargium (Garges, Seine-et-Oise) oder Lusarca (Lusarches) kennen, sind „eine unzuverlässige Compilation aus dem Ende des IX. Jahrhunderts“⁶⁾. Diese Versammlungen, berufen vom König oder vom Hausmeier, entschieden den Streit unter den Königen (oben S. 526), sie wählen die Könige (oder bestätigen oder erzwingen deren Ernennung durch den Vater) und die Hausmeier: sie beschränken die Rechte der Könige (614) oder der Hausmeier. So erheben nach Dagoberts Tod (639) „alle leudes von Neuster und Burgund Chlodovech II. zu Masolacus villa (Mâlay-le-Roi) zum König“⁷⁾.

So theilt eine Versammlung zu Compiègne, besucht von den Hausmeiern und einigen primates als Vertretern Neustriens, Burgunds und Austrasiens, die Schätze Dagoberts unter den beiden Reichen (630)⁸⁾.

So wird auf Betreiben der Regentin Nantichild auf einem burgundischen Reichstag zu Orléans (642) Flaochat zum Hausmeier von

1) l. c. IV. 75, Urgefch. III. S. 637.

2) l. c. c. 76. Austrasiorum omnis primatis pontevecis citirique leudes Sigyberti manus eorum ponentes insuper sacramentis firmaverunt. Urgefch. III. S. 639.

3) So richtig Waitz II b. S. 237.

4) Gest. 695, von Aigrad gest. c. 701, cap. 22.

5) c. 39 ed. Krusch.

6) Wattenbach I. S. 105.

7) Fred. l. c. IV. 79, Urgefch. III. S. 645.

8) Fred. IV. 85, Urgefch. III. S. 646.

Burgund geloren „von allen Bischöfen (seniores), allen Herzogen (docebus) und primates des Reiches, nachdem die Königin jeden einzeln hiefür gewonnen“: nachher versichert Flaochat allen Herzogen und Bischöfen von Burgund brieflich, ja auch eiblich, jeden in seinem Rang und seiner Würde zu belassen: — eine erhebliche Einschränkung also der Macht der Krone und des Majordomats¹⁾.

Noch im selben Jahre (642 Mai) hält Flaochat zu Châlons ein »placitum« mit versammelten Bischöfen und Herzogen von Burgund, „über die Wohlfahrt des Landes zu verhandeln“: desgleichen im September einen Hoftag zu Autun, an dem auch neustrische Große erscheinen: es sollte ein Gerichtstag werden, zu welchem der Führer der Gegenpartei, der patricius Willibad, vom König zur Verantwortung (und Vernichtung!) geladen wird: der Bedrohte läßt es lieber auf die Waffen ankommen²⁾.

Gewiß geschah es in der Form eines (Reichs-)Hof-Tages, unter ausdrücklicher Zustimmung wie auf Antrag der Großen — wörtlich heißt es: „Alle“ stellen diese Bitten! — seiner siegreichen Partei, daß Leodigar nach dem Sturz Ebroids (670) jene Bestimmungen (decreta) erließ, welche die Krone, ganz besonders aber den Majordomat in höchst empfindlicher Weise zu Gunsten des Adels beschränkten: ein Wechsel, eine Reihenfolge im Majordomat je nach Beschluß der Mehrzahl der Großen und Zwang für den König, die Grafen und andern Beamten jedes der Reiche nur aus den Großen des einzelnen Reiches zu wählen³⁾.

Nur ein Hof-(Gerichts-)Tag war es dagegen, vor den (a. 673) Bischof Sanct Praejectus von Arvern geladen ward⁴⁾; und die Versammlung, die Leodigar absetzte (678) und verurtheilte, war gar keine weltliche Tagung, sondern ein Concil⁵⁾.

Damit haben wir diese Versammlungen bis auf den Beginn der

1) l. c. 89, Urgesch. III. S. 653.

2) l. c. 90, Urgesch. III. S. 655. Waik nimmt auch für den 23. Juni 653 eine Reichsversammlung zu Elisy (vielmehr St. Duen) unter Chlodovech II. an, weil hier 14 Bischöfe, 2 Diacone und 30 weltliche Große unterschrieben: aber wir wissen nur von Bestätigung einer Verleihung für St. Denis D. 19.

3) Vita II. St. Leod. c. 4 ne de una provincia rectores in aliam introirent . . . , mutua(m) successione(m) culminis (d. h. des Majordomats) habere contubernales. Urgesch. III. S. 686.

4) l. c., Urgesch. III. S. 687.

5) l. c., Urgesch. III. S. 687 f.

arnulfingischen Zeit herab begleitet¹⁾. Treffend hat man²⁾ hervor-
gehoben, wie dieser Bischofs-³⁾ und Abels-Tag in keiner Weise die
verschwundene Volksversammlung zu ersetzen geeignet war: es fehlte
an jeder festen rechtlichen Gestaltung: wie der König oder Hausmeier
sie nur nach Willkür berief — sie hatten nicht das »jus collegii«:
stets wird die besondere Berufung hervorgehoben, Ebroin verbot sogar,
ohne Berufung oder Erlaubniß in das palatium zu kommen!⁴⁾ —
so fehlte jede Feststellung der Standschaft: jeder Gemeinfreie durfte
erscheinen⁵⁾.

Allein thatsächlich erschienen wohl — ähnlich wie bei den Deut-
schen Reichstagen des X. und XI. Jahrhunderts — nur solche Klein-
freie, die ein Anliegen zu vertreten oder in der Nähe des Ortes
ihren Wohnsitz hatten⁶⁾: sie mußten längst erkannt haben, daß auf
ihre Stimmen nichts mehr ankam: die Hofbeamten begleiteten den
König, die nächsten Bischöfe und Beamten der Umgegend kamen von
selbst oder auf Entbietung: auch andere wurden wohl ausdrücklich be-
rufen⁷⁾, das Volk⁸⁾ nur, wo in Stammesversammlungen oder Reichs-
versammlungen⁹⁾ das Stammesrecht geändert werden soll.

Und so unbestimmt wie die Standschaft war die Zuständigkeit
dieser Versammlungen: es lag — dem Rechte nach — völlig in der
Hand des Königs oder des Hausmeiers, ob er bei Kriegserklärungen,
Königswahlen, Streitigkeiten der Theilreiche einen Reichstag oder eine

1) Denn die unter Chlodovech III. vom 28. Febr. 693 zu Valenciennes war
wohl nur ein Hofgericht; anders Waitz II b. S. 241: wir erfahren nur von einem
Versäumniskurtheil.

2) Waitz II b. S. 238.

3) Rechte erscheinen erst in karolingischer Zeit regelmäßig, wohl aber schon
damals Diacone als Vertreter von Bischöfen (z. B. 653, 23. Juni D. 19; s. Waitz
II b. S. 239 und die ältere Literatur daselbst).

4) Urgesch. III. S. 682.

5) Lezardièrre I. p. 119. 564. 586. So richtig Waitz II b. S. 238 gegen
ältere Ansichten, wonach die Reichsstandschaft an die Standschaft auf den Syn-
noden geknüpft war (Munde: aber hier erschienen fast nie Laien und stimmten
deswegen nie) oder an Aemter oder Immunitäten (Montag I.) oder an die
gallischen (!) Ritter- und Druiden-Vorrechte (Unger, Landstände I. S. 50) oder an
die „Rechte“ der altgermanischen Priester (bagegen s. D. S. Ia. 221 f.) oder an die
Gefolgschaft (Phillips I. S. 473).

6) Anders Lezardièrre a. a. O.

7) Anders Waitz II b. S. 239.

8) populus Ed. Chilp. p. 8.

9) Prolog. Leg. Al. et Baj.

kleinere Versammlung Bevorzugter befragen oder auch etwa
entscheiden wollte.

Und nach dem Sieg des Majordomats unter Ebroin, Leo-
pollens Pippin 689 werden die von 613—660 so häufigen
Sammlungen viel seltener, bis sie unter König Pippin und zumal
Pepin — nun als feier geordnete — karolingische Reichstage
aussehen

Es ist zu bemerken, wie hier auch das Unterbleiben
von Sammlungen einwirkte, an die sich früher unter
Pippin die Reichstage geschlossen hatten.

Der Wunsch an dem geregelten Mitwirkung des Volkes an
der Regierung ist die staatsrechtliche Entmündigung der Klein-
fürsten, die unter den allerschwierigsten Fehler
der Merovingen seit 61
— den Sieg des staatswidrigen, recht-
über die Recht, Einheit und Freiheit

Der Adel

Abwärtige Herrschaft

Im weitesten Sinne der Dienstadel
nicht wie etwa der eng-
kämpfte der merovingische
Gegen wider Tyrannen.
hat ihr Palast-Adel
— vielmehr lediglich
Habsger, Herrschger,
dass unter diesen wilden
keine Außenlande

das rechts vom Rhein
in Deutschen Reich: auch
Recht, z. B.
sich wohl sie hat
sind auch die
I 2 E. 55; Kunde,
Nicht S. 52f.

östlich vom Rhein, südlich von der Loire zu verlieren fürchten mußte und wirklich verlor, hielt diese statsverderberischen pflichtlosen Junker — und sogar manche Priester — nicht im Mindesten zurück.

Der schwankende Kampf der Krone mit dem Dienstadel, in dem sie seit 614 und 638 besiegt wird, einerseits, das wirthschaftliche Erliegen des mittleren und kleinen Bauernstandes gegenüber dem geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz andererseits, — das sind die beiden wichtigsten Entwicklungsreihen im Merovingenstat nach der Reichsgründung durch Chlodovech bis zum Siege der Arnulfingen. Diese, zumal Karl Martell, bändigen den Dienstadel, ziehen die abgefallnen Ost- und Süd-Lande wieder heran und Karl der Große trachtet in väterlicher Weisheit, die Kleinen vor dem Verschlungenwerden durch die Großen zu schützen: aber schon gleich nach seinem Tode wächst der Dienst- (jetzt Vasallen-) Adel dem karolingischen wie früher dem merovingischen Königthum abermals über die Krone, und die ohnehin ergebnislosen, weil verspäteten „socialen“ Bestrebungen zum Schutz der Mittel- und Kleinbauern werden alsbald von den stets unter einander habernben Karolingen aufgegeben.

b) Die schädlichen Wirkungen des Dienstadels.

Nur gar selten tritt hervor, daß „das Volk“, der unablässigen Bruderkriege müde, den Königen Einhalt auferlegt: die Großen, die das Volk aus der Macht verdrängt hatten, fanden in diesen Kämpfen ihren besten Vortheil: daher sind es nur die „kleineren Leute“, die sich einmal im Heere Childeberts gegen die ränkereichen vornehmen, geistlichen und weltlichen Führer der Kriegspartei erheben¹⁾. Einmal heißt es: die Brüder haben sich nicht nur untereinander, auch „den Franken gegenüber“, wie Gregor sagt, verpflichtet, nicht eigenmächtig Paris zu betreten²⁾: hier sind aber wohl wieder nur die vermittelnden Großen der Theilreiche gemeint.

Und wenn später einigemale „die Franken“ als handelnd genannt werden³⁾, so sind thatsächlich doch die optimates dabei die Entscheidenden.

Ein schweres Unglück traf das Merovingenreich durch den frühen Tod des kraftvollen Sigibert I.: er war nach Allem, was wir von ihm wissen, von den Erblastern seines Geschlechts: Tücke, Mordgier, Wollust

1) S. oben S. 365.

2) Fred. III. 90. p. 118.

3) Bei Fredig. 590—613.

kleinere Versammlung Bevorzugter befragen oder auch etwa allein entscheiden wollte.

Und nach dem Sieg des Majordomats unter Ebroin, Leodigar, vollends Pippin (689) werden die von 613—660 so häufigen Versammlungen viel seltener, bis sie unter König Pippin und zumal seinen Söhnen — nun als fester geordnete — karolingische Reichstage wieder auftauchen.

Treffend hat man bemerkt¹⁾, wie hier auch das Unterbleiben der Synoden seit c. 660²⁾ einwirkte, an die sich früher unter Guntchramn bis 622 häufig Reichstage geschlossen hatten.

Der Mangel an einer geregelten Mitwirkung des Volkes an der Leitung des States, zumal die statsrechtliche Entmündigung der Kleinen und mittleren Freien war einer der allerfolgenschwierigsten Fehler der fränkischen Verfassung: er hat zweimal — gegen Merovingen seit 613 und gegen Karolingen seit 814 — den Sieg des statswidrigen, rechtbrecherischen, statsverderblichen Adels über die Recht, Einheit und Heil des States vertretende Krone befördert³⁾.

2. Der Adel.

a) Allgemeines. Uebersicht.

Wiederholt sahen wir, in wie verderblichem Sinne der Dienstabel eine Schranke des Königthums war: denn nicht wie etwa der englische im XIII. und im XVII. Jahrhundert kämpfte der merovingische für Freiheit und Recht, für das Wohl des Ganzen wider Tyrannenwillkür: — die Gräuel Chilperichs und Fredigundens hat ihr Palast-Adel nicht verhindert, sondern auszuführen geholfen! — vielmehr lediglich für seine selbstischen zügellosen Leidenschaften: Habgier, Herrschgier, Rachgier, Mordgier, Böllerei und Wollust; daß unter diesen wilden Thaten das Reich aufs Schwerste litt, ja zu zerfallen, seine Außenlande

1) Waitz IIb. S. 241.

2) Bonifatius epist. ed. Jaffé N. 42. p. 112.

3) Ich kann nicht mit Waitz IIb. S. 242 finden, daß das rechts vom Rhein so viel besser war: weder in der fränkischen Zeit noch im Deutschen Reich: auch hier machten die Kleinen Freien von ihren an sich bestehenden Rechten, z. B. Reichsstandschaft, Königswahl, sehr bald keinen Gebrauch mehr, weil sie thatsächlich nichts mehr zu sagen hatten und ausrichteten. Veraltet sind auch die andern Ansichten über die Reichsversammlungen bei Montag I. 2. S. 55; Kunde, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Äbte S. 52f.

östlich vom Rhein, südlich von der Loire zu verlieren fürchten mußte und wirklich verlor, hielt diese statsverderberischen pflichtlosen Junker — und sogar manche Priester — nicht im Mindesten zurück.

Der schwankende Kampf der Krone mit dem Dienstadel, in dem sie seit 614 und 638 besiegt wird, einerseits, das wirthschaftliche Erliegen des mittleren und kleinen Bauernstandes gegenüber dem geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz andererseits, — das sind die beiden wichtigsten Entwicklungsreihen im Merovingenstat nach der Reichsgründung durch Chlodovech bis zum Siege der Arnulfingen. Diese, zumal Karl Martell, bändigen den Dienstadel, ziehen die abgefallnen Ost- und Süd-Lande wieder heran und Karl der Große trachtet in väterlicher Weisheit, die Kleinen vor dem Verschlungenwerden durch die Großen zu schützen: aber schon gleich nach seinem Tode wächst der Dienst- (jetzt Vasallen-) Adel dem karolingischen wie früher dem merovingischen Königsthum abermals über die Krone, und die ohnehin ergebnislosen, weil verspäteten „socialen“ Bestrebungen zum Schutz der Mittel- und Kleinbauern werden alsbald von den stets unter einander habernnden Carolingen aufgegeben.

b) Die schädlichen Wirkungen des Dienstadels.

Nur gar selten tritt hervor, daß „das Volk“, der unablässigen Bruderkriege müde, den Königen Einhalt auferlegt: die Großen, die das Volk aus der Macht verdrängt hatten, fanden in diesen Kämpfen ihren besten Vortheil: daher sind es nur die „kleineren Leute“, die sich einmal im Heere Childeberts gegen die ränkereichen vornehmen, geistlichen und weltlichen Führer der Kriegspartei erheben¹⁾. Einmal heißt es: die Brüder haben sich nicht nur untereinander, auch „den Franken gegenüber“, wie Gregor sagt, verpflichtet, nicht eigenmächtig Paris zu betreten²⁾: hier sind aber wohl wieder nur die vermittelnden Großen der Theilreiche gemeint.

Und wenn später einigemale „die Franken“ als handelnd genannt werden³⁾, so sind thatsächlich doch die *optimates* dabei die Entscheidenden.

Ein schweres Unglück traf das Merovingenreich durch den frühen Tod des kraftvollen Sigibert I.: er war nach Allem, was wir von ihm wissen, von den Erblastern seines Geschlechts: Lücke, Mordgier, Wollust

1) S. oben S. 365.

2) Fred. III. 90. p. 118.

3) Bei Fredig. 590—613.

frei. Gleich von da ab beginnt das erfolgreiche Ringen des austrasischen Abels in dem verwaisten Reiche mit der Krone. Das Knäblein Childebert II. wird von dem maßlos trotzigem¹⁾ Abel der Mutter entrissen: kraftvoll und verdienstvoll zwar tritt Brunichildis für das Königthum ein — eine Zeit lang siegreich —: (sie setzt es durch, daß sie nach dem Tode des Erziehers Wandelin die Leitung des Knaben selbst übernehmen mag)²⁾ — zumal seit Guntchramn sie unterstützt —; eine höchst gefährliche Abelsverschwörung unter Rauching, der selbst nach der Herrschaft trachtet, wird blutig niedergeschlagen³⁾, in dem Hausmeier Protadius findet sie einen starken Vorkämpfer des Königthums, zumal des Fronguts: allein Protadius wird von adeligen Verschwörern ermordet, bald darauf Brunichildis aus dem Reich ihres einen Entels vertrieben und endlich durch eine Verschwörung des verbündeten Abels von Austrasien und Burgund mit dem neustrischen zu Gunsten des Sohnes Fredigundens verrathen und vernichtet. Jedoch Chlothachar II. sollte den Sieg, den ihm der Dienstabel verschafft, theuer bezahlen: mit Recht hat man die Zugeständnisse, die er dem geistlichen und weltlichen Adel machen mußte, eine magna charta im Sinne der englischen von 1215 genannt: nur daß die merovingische bloß dem Adel — auf Kosten auch des Volkes wie der Krone — zu Statten kam⁴⁾.

1) Greg. Tur. VI. 4, Urgesch. III. S. 233.

2) Greg. Tur. VIII. 22, Urgesch. III. S. 369.

3) Greg. Tur. IX. 9. 12. 14, Urgesch. III. S. 409. 415. 418.

4) Leider wird auch Waitz IIb. S. 384 Brunichilden nicht gerecht, wenn auch er sie mit jener Fredigundis auf Eine Stufe stellt, die unablässig zu nur selbstischen Zwecken mordete! Brunichildis kämpfte mit echt statsmännischer Weisheit für das Wohl der Gesamtheit und die Krone gegen das reichsverderberische Junkerthum. Von den ihr vorgeworfenen Bluthaten mögen manche einfach mit Unrecht als »instigante Brunichilde« geschehen dargestellt sein, wie es ganz formelhaft siebenmal bei Fredigar heißt: c. 18. 20. 21. 26. 28. 29. 32, der völlig im Geiste Sanct Columbaus schreibt: sie hatte es eben mit diesem statsgefährlichen und ungehorsamen Heiligen gründlich verdorben und damit — ihren geschichtlichen Reumund. Einzelne jener Thaten erscheinen — nach der eignen Darstellung ihrer Ankläger — als voll berechnete Strafen. In anderen waltet die dem Hochverrath zuvorkommende Strafrechtspflege jener Zeit, die sie aber entfernt nicht in solchem Maße wie ihre Feinde übte. Waitz hätte nicht den geradezu unsinnigen Vorwurf ihres Mörders Chlothachar II. anführen sollen, sie habe 10 Frankenkönige gemordet, darunter den Träger ihres ganzen Lebens, ihren Gemahl Sigibert, das Opfer Fredigundens! Gerecht gegen Brunichild nur Luden III. S. 540; vgl. Montesquieu XXI. 1, Perry p. 194, Huguenin, Austrasie

Der seit 590 und 613 mächtig empor steigende Dienstadel war in doppelter Richtung dem Königthum gefährlich: einmal unmittelbar, indem der König in allen Beschlüssen an der Großen Zustimmung sich gebunden sah¹⁾, dann mittelbar, indem er Zahl und Stellung der mittleren und kleinen Freien — der einzigen Kraft im Stat, auf die sich die Krone im Widerstande gegen den Adel hätte stützen können, — unablässig verminderte und herab drückte²⁾.

Beides war viel gefährlicher als die vereinzelt Empörungen von gallischen Großen oder vollends von merovingischen Prinzen selbst — wirklichen oder angeblichen³⁾ — gegen die Könige.

Von entscheidender Bedeutung für das Verhältniß der Krone zum geistlichen und weltlichen Adel wurden zwei Erlasse Chlothachars II., das „Edict“ und die »praeceptio«.

Als bald nach seinem Siege, gleich nach den Beschlüssen des V. Concils von Paris, (am 18. October 614) erließ Chlothachar sein „Edict“, zum Theil gleichen Inhalts, aber mit stärkerer Herübernahme römisch-rechtlicher Sätze und deshalb vielleicht nur für Neustrien oder Burgund bestimmt⁴⁾.

p. 317, Digot II. p. 156; Bonnell S. 94 irrt, indem er Alles auf „Rachsucht“ zurückführt und sie mit den Hausmeiern um die Macht ringen läßt, während sie sich doch umgekehrt des Majordomats als Waffe bedient hat. Besonders schroff findet sich die herkömmliche Beurtheilung Brunichildens bei Löning II. S. 67: er tabelt sogar Gregor den Großen für „die vollkommenste Schmeichelei, die . . . die Tugenden der rachebürstigen und in ihrer Herrschsucht maßlosen und vor keinem Verbrechen zurückschneudenden (!) Fürstin nicht laut genug zu preisen vermag“. Umgekehrt: man muß aus dem Lob und der Freundschaft eines so ausgezeichneten Mannes — er stand der Königin der Zeit nach und der Kenntniß nach doch etwas näher als wir! — folgern, daß die von jenem glaubenswüthigen Mönch und seinen Verehrern und Schülern, von dem Sohn ihrer Lobfeindin und von dem siegreichen Dienstadel nach ihrem Sturz zur Beschönigung des eignen Beraths erhobenen, zum Theil geradezu widersinnigen Anklagen Verläumdungen oder doch arge Uebertreibungen sind. Vgl. Urgesch. III. S. 599. Die Akten der Arnulfungen waren unter jenen Verschwörern und die ganze Geschichtsschreibung seit 687—850 ist arnulfungisch gefärbt!

1) S. oben S. 520—528.

2) S. oben S. 531.

3) Munberich Greg. Tur. III. 14, Urgesch. III. S. 84f.; Gundobald Greg. VI. 24. VII. 10, Urgesch. III. S. 259. 300.

4) Waitz IIb. S. 389 meint: „ohne Zweifel für einen Theil des Reiches, wo das römische Recht überwog“; s. oben VII. 2. S. 40.

Die *praeceptio* ist dann im Wesentlichen eine Anweisung an die Beamten behufs Ausführung der Bestimmungen des Edicts¹⁾.

Sie wiederholt einmal die Beschlüsse des V. Concils von Paris, die Weltliches enthalten, und fügt eine Reihe von Bestimmungen bei, die offenbar die weltlichen Großen von der Krone heischten, zum Theil Beseitigungen wirklicher Uebelstände, zum Theil Entscheidungen ungewissen Rechts, vor Allem aber Zugeständnisse an den geistlichen und weltlichen Adel²⁾.

Die besondere Rücksicht auf Römer und Anpassung an römisches Recht³⁾ läßt annehmen, daß die *praeceptio* für ein Land mit stark

1) Nach langem Schwanken muß ich doch die *praeceptio* Chlothacharii auf Chlothachar II. beziehen; entscheidend ist für mich, daß ein Sohn Chlobovechs dem Dienstabel solche Zugeständnisse schwerlich schon machen wollte oder mußte, daß sein heidnischer Großvater Chilbirich schwerlich schon positive Immunität den Kirchen (c. 11) verlieh, daß die hier beklagten Mißbräuche schwerlich schon unter Chlobovech eingerissen waren; immerhin würde die Erwähnung eines herrschenden Bruders, den Chlothachar II. nicht hatte, für Chlothachar I. entscheiden: doch die Worte »aut germani« sind wohl nur in der (jüngeren?) Handschrift beigelegt, die irrtümlich an Chlothachar I. dachte: — das möchte ich Boretius noch beifügen —. Dagegen Chlothachar und Chilibert, die den *pactus* schlossen, waren wohl die ersten dieses Namens. So, wie Bouquet, Boretius; zweifelnd Waitz IIb. S. 387: »*germanitatis*« *caritas* kann doch nicht zwischen Bettern gesagt werden und das *indisruptum vinculum* paßt auf die sich von Anfang an tödtlich bekämpfenden Söhne Brunichildens und Fredegundens durchaus nicht; s. VII. 2. S. 33. Für Chlothachar I. Baluze, Perz, Pardessus I. p. 221; v. Roth, Ven. S. 224; für Chlothachar II. Montesquieu 31, 2; Eichhorn I. S. 479 § 123; Merkel bei Savigny VII. 2. S. 48; Naudet p. 340; Guérard, bibl. de l'école des chartes I. p. 341; Guérard, Austrasie I. p. 324; Boretius l. c.; Löning II. S. 269; v. Sybel S. 495; Waitz IIb. S. 387. 683, der gegen Bethmann-Hollweg treffend ausführt, daß die *decr. Childib.* auf Aufrasten, die *praeceptio* (vor Allem) auf Burgund und Neustrien geht, bezüglich der Allgemeinheit oder Besonderheit der 30jährigen oder 10jährigen Verjährung für Römer, Kirchen und Geistliche, dann besonders für Grundeigen und Unfreie. Genauer bestimmbar als zwischen 614 und 628 ist ihre Entstehungszeit nicht.

2) Die *Praeceptio* und *Edictum* als *magnae chartae* der Zugeständnisse an den Adel faßt richtig Lohuërou p. 485, ebenso Brunner II. S. 101; wenn auch nicht bloß Neues darin eingeführt wird, ist sie doch keineswegs nur eine Wiederherstellung alter Rechte des Adels, wie Lezardièrre III. p. 358: solche Rechte hatte der Adel nie gehabt; auch ist nicht lediglich burgundisches Recht oder burgundischer Einfluß hier anzunehmen mit Drapeyron, de *Burgundiae historia* p. 104.

3) *Lex Romana Visigotorum* Boretius l. c. p. 18.

römischer Bevölkerung erlassen ward: vielleicht ist an Burgund zu denken, dessen Hausmeier Warnachar 616 alle Forderungen der Bischöfe und Vornehmen bei Chlothachar auf einer burgundischen Versammlung durchsetzte und durch »praeceptiones« bestätigen ließ¹⁾. Die Hauptbedeutung dieser Gesetzgebung liegt aber in den früher unerhörten Einräumungen an den Adel.

Schon Guntchramn verspricht allerdings in seinem Edict allen Unterthanen strenge Rechtspflege, verbietet den Richtern, sich vertreten zu lassen, fordert die Geistlichen zur Mitwirkung mit den Beamten auf²⁾, allein das hat durchaus nicht die Bedeutung von Zugeständnissen königlicher Gewalt an den Adel.

Auch den Vertrag von Andelot von 587³⁾ kann man mit den Einräumungen von 614 nicht vergleichen: in jenem erwerben nur die vertragenden Könige Rechte, die einander Versprechungen machen, nur gelegentlich wohl auch zu Gunsten ihrer Großen und andern Unterthanen: 614 räumt die Krone den Großen unmittelbar Rechte ein: der König und die Großen sind hier die Unterhandelnden, ist auch das Ergebnis in die Form königlicher Verordnung gekleidet.

Selbstverständlich verfolgen nicht alle Bestimmungen beider Verordnungen nur den Zweck, den Adel zu heben und die Krone zu beschränken; es sind auch wahrhaft gemeinnützige Ziele angestrebt⁴⁾.

Die praecipio verspricht zunächst, daß jedem Einzelnen und jedem Stamm sein persönliches Recht gewahrt werden solle — Grundsatz des angeborenen Rechts, — zumal auch den Römern⁵⁾.

Ebenso die Einhaltung des gesetzlichen Rechts: ältere Concilienbeschlüsse und die der jüngsten Synode von Paris werden bestätigt, freie Wahl der Bischöfe durch Geistliche und Volk wird zugesichert, dem König nur das Recht der Bestätigung des Gewählten gewahrt und bloß ausnahmsweise soll der König — das fügt er aus eigenem Recht hinzu — aus seinem Palast einen zum Bischof bestellen, der dessen durch

1) Fredig. c. 44, Urgesch. III. S. 605 f.; oben S. 525.

2) c. 12.

3) Urgesch. III. S. 424.

4) z. B. Praec. c. 1. 3. 4. Ed. c. 11. 20 gegen die Immunitätsbeamten; Ausschluß der Juden aus öffentlichen Ämtern l. c.; gegen Mißbrauch und Erschleichung königlicher Urkunden Praec. 5. 7. 9; gegen Frauenraub Ed. c. 18; gegen neue ungerechte Steuern Ed. c. 8; Schutz der Privatwälder gegen die fiscalischen Hirten c. 21.

5) c. 4.

Verdienst und geistliche Kenntnisse würdig¹⁾: hier liegt ein einschneidender Vorbehalt des Königthums.

Schwerwiegende Zugeständnisse werden den Bischöfen auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit, auch in rein weltlichen Dingen, eingeräumt²⁾, zumal auch über Freigelassene und Grundholden der Kirche³⁾, und besonders bezeichnend für die gemeinsamen Erfolge des geistlichen und weltlichen Adels gegenüber der Krone ist die weitgehende Anerkennung der Wirkungen der so vererblichen⁴⁾ Immunität sowohl der Kirchen als des Weltadels⁵⁾.

Den Geistlichen wird verboten, sich gegen ihren Bischof an den König oder einen Mächtigen zu wenden; wer sie aufnimmt und trotz der Mahnung des Bischofs behält, verfällt der Ausstoßung aus der Kirche. Deutlich ist hier auch der König selbst gemeint, ob zwar nicht genannt: doch soll Verwendung des Königs dem Geistlichen Verzeihung seines Bischofs erwirken (in allen Fällen? s. oben S. 282).

Zumal zum Vortheil der Kirchen wird die dreißigjährige Verjährung des römischen Rechts zwar nicht neu eingeführt, aber bekräftigt⁶⁾. Alle früheren Schenkungen an Kirchen werden bekräftigt⁷⁾, zumal auch die älterer Könige⁸⁾. Ueberhaupt werden gar oft die canones des jüngsten Concils (V) von Paris, sowie die älterer Synoden bestätigt⁹⁾.

Dem Weltadel wird das verhängnißvolle Recht eingeräumt, daß fortan die Grafen nur aus den reichen Grundeignern des Gaus genommen werden sollen, in Aufhebung des früheren — weisen — entgegengesetzten Verfahrens. Dabei sollen freilich die Gründe¹⁰⁾: — bessere Rechtskenntniß und zumal Sicherung eines hastenden Vermögens für Schadenersatz bei Amtsmißbrauch¹¹⁾ — nicht als bloße Vorwände angesehen werden: allein trotz dieser nebeneinander treibenden auch guten

1) Edict. c. 1.

2) Praec. c. 4; s. oben „Kirchenhoheit“ S. 276.

3) c. 14. Cc. Paris. can. 5; oben S. 274.

4) Unten S. 537—570.

5) Ed. c. 14 *salva emunitate . . ecclesiae aut potentum*. Praec. c. 11 *ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui . . immunitatem meruerunt*. Mißbräuche der Beamten der Immunitäten Ed. c. 20.

6) Praec. c. 13.

7) Praec. c. 10.

8) Praec. c. 12. Ed. c. 16.

9) Cc. Rhem. c. 3; vgl. Cc. I. Clipp. c. 4; Maassen p. 194.

10) Denn Praec. c. 1. 4 und Edict. c. 20 gehören wohl auch hierher.

11) Ed. c. 12.

Beweggründe war doch die Wirkung des Zugeständnisses an den Adel¹⁾ höchst verderblich für die Krone und die Gesamtheit.

Während man früher auch zu Amtslehen nur Güter außerhalb des Gaues gewählt und Gaufremde zu Grafen bestellt hatte, mußte jetzt mit dem erblichen Allod, bald auch mit den — tatsächlich — erblich gewordenen Amtslehen innerhalb des Gaues allmählig auch das Grafenamt — tatsächlich — erblich werden in dem nun durch Allod, Amtslehen und Amt zusammen mächtigsten Geschlecht des Gaues. Ähnlich verhält es sich — zum Theil — mit dem Herzogthum.

Daß die herzogliche Gewalt eine vom König übertragene war, ward in den von Metz oder gar Paris entfernteren deutschen Landen immer weniger empfunden, je tiefer von 613—687 die Macht des Königthums sank, je weniger es hier eingreifen vermochte: auch das Herzogthum ward nun noch viel unantastbarer als früher erblich bei Alamannen, Baiern, Thüringen, Aquitanern.

Lebhaft erinnert an Zugeständnisse, wie sie etwa im Mittelalter der siegreiche Adel Englands der Krone abrang nach Zeiten innerer Wirren, da die Treue gar oft gebrochen und das Lehen daher verwirkt war — so in den Kämpfen der Häuser York und Lancaster —, wenn auch hier (abgesehen von der Bestätigung der Schenkungen früherer Könige)²⁾ den Getreuen und leudes versprochen wird, sie sollen die Güter wieder erhalten, die sie verloren, „weil sie ihren Herren treu geblieben waren“: dies sollte wohl vor Allem jene schützen, denen Guntframu, Chilibibert und Brunichildis die Güter genommen, weil sie zu dem jetzigen Sieger Chlothachar gehalten, schwerlich auch denjenigen Amnestie gewähren, denen dieser Sieger wegen des Ausbarrens bei Brunichildis ihre Güter entriffen hatte³⁾.

3. Die Immunitäten.

a) Allgemeines.

Eine gewaltige, zwar ganz allmählig, aber auch ganz besonders einengende Schranke haben sich die Merovingen selbst emporgezimmert in den „Immunitäten“: freilich, erfunden haben sie die Einrichtung nicht, aber

1) Ebenso sollen die geistlichen und weltlichen Großen für ihre Güter nur Beamte je aus der Provinz des Gutes bestellen Ed. c. 19.

2) Praec. c. 12. Ed. a. 16.

3) Ed. c. 17.

die vorgefundene römische im Lauf der Jahrhunderte von 511 bis 751 so unablässig angewendet, theils aus übel empfundenen und übel angebrachter „Frömmigkeit“ — »pro mercede animae« — theils aus Schwäche gegenüber geistlichen und weltlichen unentbehrlich gewordenen Drängern, daß sie sich nach und nach die Wurzeln ihrer Macht immer mehr selbst abgruben und die Mittel entzogen, zu belohnen, zu gewinnen, an sich zu ziehen, d. h. zu herrschen über dies gutgierige Geschlecht von geistlichen und Welt-Großen.

Die »immunitas« bedeutete im römischen Reiche zunächst die Befreiung von Lasten (munera = onera: früher hatte man beide unterschieden und unter munera zumal die ehrenden, obzwar auch belastenden Aemter, unter onera die nur belastenden: — Steuern, Abgaben jeder Art — verstanden).

Den Ausgangspunkt bildete die Immunität der fiscalischen Güter von der Grundsteuer: diese Befreiung verstand sich von selbst, da ja sonst der Fiscus das Geld nur aus einer fiscalischen Casse in eine andere gesteckt hätte.

Diese Immunität der fiscalischen Güter bestand selbstverständlich aus dem gleichen Grund im Frankenreiche fort: sie beschäftigt uns hier nicht: nur die der privaten Güter: der Kirchengüter und später die der Weltgroßen.

Zu dem älteren negativen Theil der Immunität — der Freieung — trat dann in der Folge der positive der Bevorrechtung: d. h. der Immunitätsherr war nun nicht mehr bloß von der Steuer- u. s. w. Pflicht befreit, — er durfte fortan von den Inassen seines immunen Gebietes die sonst vom Stat erhobenen Leistungen für sein eignes Vermögen erheben¹⁾.

Die Immunität wurde entweder in einer nur hierauf gerichteten Urkunde (praeceptio immunitatis, emunitas regia²⁾, — daher heißt emunitas praecedentium dominorum die von früheren Königen verliehene, nicht etwa diesen zustehende Immunität) — verliehen oder mit einer Schenkung oder mit andern Bevorrechtungen zusammen. Aber

1) Diese scharfe rechtsbegriffliche Scheidung fehlt doch der mehr nur das Thatsächliche beschreibenden Darstellung bei Waitz II. S. 38. Die von Brunner II. S. 291 vorgeschlagene Uebersetzung von „Immunität“ mit „Freiung“ trifft nur die negative Hälfte des Begriffs.

2) Vgl. über andere Namen Brunner II. S. 291; mussunga Cap. p. 381 lasse ich ungedeutet.

die Schenkung von Königsgut ohne ausdrückliche Verleihung der Immunität gewährte diese nicht¹⁾.

Fassung und Inhalt der Immunitätsurkunden hat²⁾ weder für den negativen noch für den positiven Theil eine Aenderung erfahren, so lang das Frankenreich bestand: nur daß in der ältesten Zeit³⁾ der positive Theil noch nicht (immer) hinzugetreten war.

b) Entstehung. Inhalt. Rechts eigenart.

Die Immunität der Kirchengüter im römischen Reiche⁴⁾ rührt wohl ursprünglich in den meisten Fällen davon her, daß die Imperatoren seit Constantin I. und Constantius II. bei Schenkungen an die Kirchen den bisher fiscalischen Gütern die Steuerfreiheit beließen.

Es erschien unanständig und unfromm, von bisher steuerfreien Gütern nun, nachdem sie Gott, den Heiligen gehörten, plötzlich Steuer zu erheben: freilich wirthschaftlich sehr unlogisch! Denn bis dahin hatten diese Güter mit allen ihren Früchten dem State gedient, die er jetzt verlor.

Später ward durch allgemeines Gesetz allen Kirchen Befreiung für alle Güter von *munera sordida*⁵⁾ und *superindictitia* d. h. *extraordinaria* gewährt. (Negative Immunität — Befreiung von der Grundsteuer — verlieh Theodosius II. a. 424 der Kirche von Thessalonich)⁶⁾. Valentinian III. hob dies auf und nun begegnen wieder einzelnen Kirchen besonders verliehene Steuerbefreiungen, auch wohl für alle, nicht bloß für die vom Kaiser geschenkten Güter⁷⁾.

Im Frankenreich verhielt es sich vom Anfang bis zum Ende ebenso: — denn daß die von Chlothachar II.⁸⁾ den Kirchen erlassenen

1) Mit Recht bemerkt Brunner II. S. 292, es hätte sonst an dem Verbot für die Statsbeamten gefehlt, das nunmehr Privateigenthum gewordne Gebiet zu beschreiten.

2) S. die Uebersicht von 511—814 bei Th. v. Sidel, Beitr. III. S. 19. 42; die von Chlobovech D. N. 1 ist wohl falsch, dagegen die von Perz für falsch erklärte für St. Denis D. spur. N. 36 echt.

3) Chlobovech 511, Co. Aurel. c. 5; oben S. 319.

4) Zachariae von Ringenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts 1877 S. 199 f.

5) Vgl. Cod. Theod. XV. 3. 6 von a. 423.

6) c. 33. Cod. Theod. XL. 1.

7) Ueber Wiedereinführung durch Justinian s. Zachariae v. L. a. a. D.

8) Cap. p. 19. c. 11.

Leistungen nicht öffentliche Steuern, sondern vertragene privatrechtliche Gegenleistungen waren, ist gezeigt worden¹⁾ —; nur ward freilich die Zahl der so gefreiten Kirchen immer größer, so daß Kirchengüter oft geradezu »immunitates« genannt werden. Verließ die Kirche immunes Land zu Beneficien, so verblieb es immun in der Hand des Empfängers (aus demselben Grunde wie Kronbeneficien oben S. 538), weil es ja im Eigenthum der Kirche blieb. Chlothachar II. drangen die Kirchen und die weltlichen potentiores die volle Anerkennung der ihnen von seinen Vorgängern und von ihm selbst gewährten Immunitäten ab²⁾.

Von gewissen munera sordida, auch von den Municipalämtern waren schon die heidnischen Priester, ja sogar die Vorsteher der Synagogen befreit gewesen³⁾.

Auch heidnische Tempel hatten häufig Immunität, zumal für ihnen vom Imperator geschenkte Güter, genossen.

Wurden fiscalische Grundstücke heidnischen Tempeln (?), später christlichen Kirchen überwiesen, was sehr oft geschah (s. oben S. 304f.), beließ man es bei der Abgabensfreiheit. Dieser römische Ursprung der älteren, negativen Immunität wird anderwärts genau nachgewiesen werden⁴⁾.

Ein bisher völlig übersehener, aber entscheidender Beweis für diese Entstehungsursache der Immunität — und ein Beweis auch für das Bewußtsein jener Zeit über diese Ursache — ist es, wenn wiederholt die Immunität geradezu damit begründet wird, daß das Kloster, die Kirche auf ehemals fiscalischem, vom König geschenktem Boden stehe⁵⁾. Ja, in ziemlich gewaltthätiger Schlußfolgerung wird

1) „Finanzhoheit“: S. 103 f.

2) In dem nur stückhaft erhaltenen c. 14 seines Edicts bezieht sich das *visi sunt indulisse auf praecedentium dominorum* (im Vorberath) als Subject: d. h. die „Vorgänger“ Chlothachars.

3) Gieseler, Kirchengeschichte I. 4. Aufl. S. 272; über die spätere Gestaltung der Immunität s. besonders Löning II. S. 724—731.

4) S. Fränkische Forschungen gegen den Zweifel von Waitz II b. S. 338 „vielleicht“, aber auch gegen v. Sybel S. 475. 492, der irrig das Römische nun fast ohne Veränderung bei den Franken wiederfinden will. Er folgt hierin französischen Forschern, die ebenfalls auf Römisches (Befreiungen) zurückgingen, aber mit hellem Unrecht nun auch spät-mittelalterliche Gerichtsbarkeit der Großen ohne Weiteres auf römische Anfänge zurückführten.

5) D. N. 15. *Dum super fiscum nostrum videtur esse constructum* 97 (quia) *in foresta nostra . . vel super fisco nostro videntur esse constructa.*

die Immunität um deswillen auch auf anderweitige Schenkungen an das Kloster ausgedehnt, die doch dem *Fiscus* nicht würden gespendet worden sein.

Auch die Immunitäten also, diese für die Geschichte des Frankenreiches — freilich besonders für die Auflösung der Königsmacht — so entscheidende Einrichtung, gehen ohne jeden Zweifel auf vorgefundenes Römisches zurück: eben auf die Immunität der Fiscalgüter (und es giebt schon lange keinen Unterschied mehr zwischen Statsgut und Kaisergut, s. oben S. 83 Finanzhoheit, also auch nicht hierbei), auch der verpachteten oder an Colonen vergebenen: eben deshalb behielten später auch als *beneficia* verliehene Krongüter Immunität, da sie ja im Eigenthum der Krone verblieben (oben S. 540). Diese Immunität ward beibehalten, ausdrücklich bekräftigt von den Imperatoren, wenn diese Fiscalgut an Tempel, später an Kirchen, auch an Laien verschenkten. Aber auch umgekehrt erlangten Private Immunität, falls sie Güter dem Kaiser geschenkt und an diesen nunmehr fiscalischen Gütern sich den Nießbrauch vorbehalten hatten¹⁾. Es ist lehrreich, in den rein römischen Quellen schon des IV. und V. Jahrhunderts zu betrachten, wie damals bereits ganz die gleichen Folgerungen aus der Immunität gezogen werden für die Gerichtsverhältnisse der Inassen des immunen Gebietes — unter schwankender gesetzlicher Regelung — und wie ganz die gleichen Mißbräuche einreißen, die später die merovingischen Immunitäten aufweisen. Der Domänenverwalter, der *actor dominicus*²⁾, verdrängt den öffentlichen, ordentlichen Richter, freilich unter dessen Widerstand, den die Kaiser zuweilen unterstützen, immer mehr in allen Fällen des bürgerlichen und des Strafverfahrens³⁾, in denen ein Immunitäts-Zugehöriger als Kläger oder Beklagter, Verlezer oder Angeschuldigter betheiltigt ist⁴⁾.

Uebrigens war, wie dies für die Westgoten nachgewiesen ward⁵⁾, diese Aenderung für die freien (denn ursprünglich beschränkte sich die

1) Nov. Valent. 10. § 1.

2) Cod. Theod. I. 11, 2 von a. 398.

3) Wie am Frühesten in Finanzgewalt, Sohm bei Wezel S. 361.

4) Vgl. die schwankende Gesetzgebung in den Constitutionen und Novellen von Constantin I. bis Valentinian III., ja bis Justinian im Codex Theodos. I. 11. II. 1. X. 3. 4. XI. 1. 12. 15—18. XVI. 2. Nov. Valent. III. 10. Cod. Justin. I. 2. 5. 8. III. 2. 6. 7. 8. 11. X. 25.

5) Könige VI.² S. 342 f.

Gewalt des actor, villicus auf die Unfreien der fiscalischen villae) Immunitätsleute ein erwünschter Vortheil, da andererseits auch die Rechtshülfe und der polizeiliche Schutz nunmehr von dem stets nahen actor, nicht von dem oft sehr fernen Statsbeamten gewährt wurde. Nur in gewissen (ebenfalls wechselnd bestimmten) schweren Fällen muß der actor den Immunitätsmann vor jenen stellen (repraesentare) oder darf jener den Angeschuldigten selbst verfolgen und auch in der Immunität ergreifen¹⁾, anders in leichteren Straffällen und im privatrechtlichen Verfahren²⁾.

Wie so ganz das vorgefundene Römische hierbei auch im Einzelnen beibehalten wurde, erhellt daraus, daß z. B. auch die römische Ausnahme der Wege- und Brücken-Bau-Frohnden von der Befreiung³⁾ aus dem Anfang des V. Jahrhunderts genau aufrecht erhalten wurde bis Ende des VIII.⁴⁾

Nur dies Negative: die Befreiung von der Grundsteuer und andern Abgaben, enthalten die ältesten fränkischen Beläge: so gewährt Chlodovech bereits Immunität der Grundstücke und der Geistlichen, d. h. Freiheit von Grund- und von Kopf-Steuer⁵⁾; so schenkt er⁶⁾ der Kirche von Orléans Land »absque tributis naulo⁷⁾ et exactione«; so war die Kirche von Rheims seit den Tagen von Sanct Remigius und Chlodovech immer völlig frei (liberrima) von jedem Joch öffentlicher Leistungen⁸⁾; so erlangt Egidius von Rheims vom König eine Immunitätsurkunde (praeceptum), wonach seine Kirche von der fiscalischen Leistung oder Bedrückung (eigentlich Verstümmelung, mutilatione) fortan „immun“ sein und bleiben solle⁹⁾. In Chlothachars II. praeceptum¹⁰⁾ wird dann zumal besonderes Gewicht auf den Ausschluß des Statsbeamten gelegt (s. unten S. 545 f.).

Die positive Immunität kam in römischer Zeit nur zu Gunsten

1) Cod. Th. I. 11, 2 pro sua atrocitate; II. 1. 11.

2) C. Just. III. 26 (a. 349).

3) Cod. Theodos. XV. 3, 6.

4) S. Langobarden: Cap. Pipp. ital. v. c. 785. c. 4. p. 192.

5) Cc. Aurel. c. 5. Maassen p. 4.

6) D. N. 1 (aber wohl unecht).

7) S. oben.

8) Flodoard II. 11.

9) II. 2.

10) c. 11.

von Stadtgemeinden vor: die Kaiser Leo¹⁾ zugeschriebene Verleihung dieser Art für Lyon ist aber vielleicht Sage: daß zu Gregors Zeit Lyon solches Besteuerungsrecht hatte, beweist nichts für dessen Alter und Ursprung²⁾.

Aber durchaus mißverstanden hat man³⁾ einen Erlaß Theoderichs des Großen für Marseille von den Jahren 508—511⁴⁾: hier wird durchaus nicht der Stadt positive Immunität verliehen: vielmehr bestätigt der König nur eine gewisse von den Kaisern gewährte, offenbar nur auf einzelne bestimmte Abgaben beschränkte negative Immunität, und was er dem neu hinzufügt, ist keineswegs Verleihung der positiven, nur Erlaß der Grundsteuer dieses Jahres, auf welche sich also jene kaiserliche Immunität nicht erstreckt hatte: dieser Erlaß ist es von dem er sagt, sie hatten ihn nicht einmal erbeten [nicht positive Immunität, von der gar nicht die Rede]⁵⁾.

Erklärt wird der Sachverhalt durch den ungefähr gleichzeitigen (a. 510) Steuer-Erlaß (für die IV. Indiction) zu Gunsten von Marseille, wo ausdrücklich die Kriegsnoth als Grund angeführt und beigelegt wird, künftig sollen sie wieder das Gewohnte entrichten⁶⁾.

Erst später⁷⁾ trat im Frankenreich das Positive hinzu, daß der

1) Von Greg. Tur. gl. confess. 36.

2) Anders Löning II. S. 723.

3) Löning II. a. a. D.

4) Cassiod. ed. Mommsen IV. 26.

5) l. c. p. 124. *Libenti animo antiqua circa vos beneficia custodimus cum nova utilitatibus vestris praestare cupiamus . . . proinde immunitatem vobis, quam regionem (Stadt und Gebiet) vestram constat principum (Kaiser) privilegio consecutam hac auctoritate largimur (d. h. bestätigen) nec vobis aliquid novae praesumptionis patiemur temporis quos ab omni volumus gravamine vindicari; censum praeterea praesentis anni relaxat vobis munificentia principalis (d. h. Theoderichs), ut et illa possitis accipere (d. h. diesen Steuernachlaß eines Jahres) quae vos non contigit postulasse.*

6) l. c. III. 32. p. 96.

7) Nicht schon unter Childebrich, Chlodovech's Vater! auch wenn wirklich die praeceptio Chloth. c. 11 bereits den positiven Bestandtheil unter der immunitas verstehen sollte: denn der hier gemeinte avus ist Chlothachar I., die praeceptio hat Chlothachar II., nicht Chlothachar I., zum Urheber, s. oben S. 534. Immerhin ist der positive Theil der Immunität gewiß älter als die frühesten uns erhaltenen Zeugnisse, gewiß älter als z. B. D. 15 von a. 635 (für Resbach, unten S. 544): *sub omni emunitate . . omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid de eorum hominibus poterat sperare . . in stipendia servorum Dei . . debeant cuncta proficere.*

neue Eigenthümer die Forderungen auf Leistungen jeder Art, die bis dahin dem Fiscus gegen die Eingefessenen zustanden, nun zu eigenem Vortheil übe¹⁾, also Friedensgelder und alle Gefälle des Fiscus, welche Freie, die auf eigener Scholle innerhalb des geschenkten Landes lebten, oder Unfreie des Fiscus oder freie Hintersassen auf fiscalischer Scholle schuldeten.

Der pontifex und dessen Nachfolger sollen fortan die Friedensgelder und andern Gefälle zu eigenem Vortheil einheischen²⁾. Allerdings liegt in diesem positiven Bestandtheil der Immunität eine Vermischung von öffentlichem mit privatem Recht, allein diese Vermischung ist nicht Entstehungsursache der Immunität³⁾, nur allgemeine Voraussetzung der Denkweise der Zeit.

Man behauptet, auch das positive Recht allein, die Abgaben in einem Steuergebiet zu erheben, einem Privaten verliehen, ward „Immunität“ genannt: allein ohne zwingenden Beweis für solchen sinnverkehrenden Sprachgebrauch⁴⁾.

Ursprünglich schloß also die Befreiung die Bevorrechtung keineswegs ein und in den allermeisten Fällen wird letztere ausdrücklich der ersteren beigefügt: erst spät, nachdem die Verbindung beider ausnahmslose Regel geworden, wird die Bevorrechtung manchmal stillschweigend als mit der Befreiung verbunden vorausgesetzt⁵⁾.

Oft wird der Zweck der Schenkung der Immunitätsverleihung angegeben: pro luminaribus⁶⁾, ursprünglich Beleuchtung, später Armenpflege, — ebensoviel wie ad pauperes⁷⁾ — oder zum Unterhalt der Geistlichen⁸⁾.

1) D. N. 15 (von 635) *monasterium et omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare ex indulgentia nostra in luminaribus (hierüber oben S. 278) ipsius sancti loci vel stipendia servorum Dei . . . debeant cuncta proficere.*

2) Form. Marc. I. 3.

3) Wie Waitz II b. S. 340.

4) Waitz II b. S. 343; er erkennt selbst die Unrechtheit der einen Beweisurkunde D. spur. p. 184; Pardessus II. p. 320; kann die Immunität für Tours doch auch die Befreiung umfassen und daß Chlodovech Rheims positive Immunität gewährt, ist unerweislich, nur die Befreiung bezeugt; s. oben S. 542.

5) So ist in dem Streit zwischen v. Maurer, Fronhöfe I. S. 284 und v. Sidel V. S. 35 und Waitz II b. S. 344 andererseits zu unterscheiden und zu entscheiden.

6) Oben S. 78. D. N. 15.

7) D. p. 154. I. 3.

8) D. N. 15 *stipendia servorum Dei.*

Der Graf und die übrigen Königsbeamten haben in Ausübung ihres Amtes das Recht, in ihrem Amtsbezirk alle Grundstücke zu betreten (*introitus*), Gericht zu halten an den herkömmlichen Gerichtsstätten (*malli*), hier in der Gerichtsverhandlung (*audientia*) die Rechtsfälle zur Entscheidung zu bringen nach Gehör beider Streittheile (*causas audire*), verwirkte Bann-, Friedens-, Wett-Gelder einzutreiben (*freda exigere*), Bürgen zu nehmen für Stellung vor Gericht oder Zahlung obiger Gelder sowie auch freie Gerichtspflichtige unter eigener Verbürgung für sichere Ueberführung zur Begleitung von Angeschuldigten vor dem König aufzubannen (beides heißt *fidejussores tollere*), endlich ganz allgemein Zwangsgewalt zu üben (*districtio, distringere*) zur Erfüllung ihrer gerichtlichen oder polizeilichen Amtspflichten: Ladung, gewaltsame Vorführung, Pfändung, Androhung von Bannbußen, Erzwingung von Abgaben (*exactio, redhibitio, auch functio*) oder Fronden (*munera, munera sordida, auch functio publica*).

In den Immunitätsbriefen verbietet nun aber der König seinen Beamten den *introitus* in das gefreite Gebiet und die Vornahme all jener aufgezählten Handlungen.

Daher wird in den Verleihungsurkunden schwerstes Gewicht gelegt auf das Verbot dieses *introitus*, so daß die Statsbeamten das gefreite Gebiet gar nicht mehr betreten dürfen: dies ist aber nur Folge, nicht Wesen der Immunität¹⁾.

Weil das Rechts-Gebot und Verbot sich an die Statsbeamten richtet, wird das Immunitätsrecht vor Allem durch diese verletzt, indem sie eben das gefreite Gebiet betreten, darin Steuern eintreiben, Recht

1) D. N. 15 für Kloster Rebais, von Abo, Dabo und Rado, im Gebiet von Meaux (Dagobert I.) v. 1. X. 635: *nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi. Dipl. p. 154 absque introitu iudicum, ebenso D. N. 40; hier ist wohl zu lesen de fredis aut de reliquis statt de reliquiis. Du Cange VII. p. 114 gewährt nichts hier einschlägiges: denn r. = Nachlaß der Bischöfe, = regalia gehört viel späterer Zeit an. — Dergleichen die Formeln Marc. I. 3: *ut in villas ecclesiae nullus iudex publicus ad causas audiendas aut freta undique exigendum . . non praesumat ingredi . . neque vos (die Statsbeamten) neque juniores neque successores vestri nec ulla judiciaria publica potestas . . in villas . . ad audiendas altercationes ingredi aut freta de quaslibet causas exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumatis* I. 14 *absque ullius introitus iudicum; vgl. D. spur. N. 9. Ausschluß (des Königs und) der publici iudicis.**

sprechen u. s. w. Andere Rechtsverletzungen, die sie darin verüben, z. B. Todtschlag, sind nicht Verletzungen der Immunität, sondern des allgemeinen Rechtsfriedens.

Jedoch können auch Private die Immunität verletzen oder zu verletzen versuchen¹⁾, indem sie z. B. einen Immunitätsmann vor das Grafengericht laden.

Die Befreiung erstreckt sich auf jede Art von Thätigkeit der Statsbeamten²⁾: sie dürfen keine Handlung der Gerichtshoheit vornehmen, nicht *causas audire*, *fidejussores tollere*, *freda exigere*, *homines distringere*.

Gewährt der König zugleich Schutz, so bestellt er meist einen Schutzherrn, der dann den Immunitätsbeamten nach hilft, wo diese zu schwach erscheinen.

Denn selbstverständlich mußten nun folgeweise an Stelle der ausgeschlossenen Statsbeamten Privatbeamte des Immunitätsherrn treten, dessen Gerichts-, Verwaltungs- und Finanz-Rechte auszuüben³⁾ (s. unten).

Dies liegt doch ganz anders⁴⁾, als wenn der König einem Bischof die Doppel-Immunität für seine Stadt z. B. Tours und daneben das Recht verleiht, den Grafen von Tours zu ernennen⁵⁾, weil unter solchen Umständen bestes Einvernehmen beider unentbehrlich ist. Dabei wird aber dieser Graf nicht Immunitätsbeamter, sondern bleibt Königsgraf: ein Immunitätsherr kann Beamte verschiedener Benennung haben, aber einen Grafen oder Herzog nicht: es giebt nur Königsgrafen, der vom Bischof ernannte ist Königsgraf, der König hat hier nur — neben der Immunität — dem Bischof die Ausübung seiner Amtshoheit übertragen, wie er auch wohl der Bürgerschaft (und dem Bischof zusammen) in einem Einzelfall es überläßt, die Grafen zu ernennen⁶⁾. Oder der Immunitätsherr bestellt, belehnt später einen Dritten — nicht einen Privatbeamten — zur Ausübung dieser Rechte und gänzlichen oder theilweisen Einbehaltung der dabei erhobnen Einnahmen; und solche Bestellung und Ueberlassung kann entgeltlich oder unent-

1) Dies gegen Brunner II. S. 296.

2) v. Sidel V. S. 32; Proft II. S. 126.

3) Form. Marc. I. 2; an Stelle der Statsbeamten sollen die Gerichts- und Finanz-Rechte üben der Bischof und dessen Nachfolger durch die Hand ihrer »agentes«.

4) Dies gegen Waitz II b. S. 345.

5) Audoen. v. St. Eligii I. 32.

6) Ebenfalls für Tours Greg. Tur. V. 47, Urgesch. III. S. 221.

geltlich — schenkungsweise — geschehen: nicht nothwendig in der Gestalt des Beneficiums. Ein solcher Vertreter ist vom König nur als fränkischer Unterthan, nicht als Beamter abhängig: er handelt im Namen des Immunitätsherrn: nur dieser leitet sein Recht vom König ab. Die Gerichtsbarkeit ist vor Allem um ihrer Erträgnisse willen vom König auf einen Privaten übergegangen und nur insofern private „patrimoniales“, d. h. vermögensrechtliche geworden.

Davon völlig verschieden ist der Fall, daß ein Bischof innerhalb seines immunen Gebietes ein Kloster gründet, dem er die ihm für das ganze Gebiet zustehende Immunität überträgt¹⁾.

Gleiche Wirkung wie diese ausdrückliche Verleihung einer Asters-Immunität hat es, wenn ein Bischof ganz ebenso seinen Beamten verbietet, in dem von ihm mit Immunität gegründeten Kloster Rechte auszuüben, wie der König den Königsbeamten solche Verbote für das immune Gesamtgebiet des Bischofs ertheilt hatte: die stillschweigende Folge ist, daß die Beamten des Klosters an Stelle der Beamten des Bischofs treten.

Indessen leidet dieses Verbot des introitus drei Arten von Ausnahmen.

Der König verzichtet nur auf die Ausübung der ordentlichen Amtsgewalt seiner Beamten, nicht auf seine eigene Königsgewalt²⁾ in dem gefreiten Land: er selbst kann also, falls er erscheint, alle Hoheitsrechte des Königthums, zumal die Gerichtshoheit, üben: ähnlich wie später im Mittelalter dem König, wo er erschien, die den Reichsstädten oder Landesherrn verliehenen Regalien „lebzig wurden“.

Damit hängt die zweite Art der Ausnahmen zusammen. Schickt der König einen Beamten in außerordentlichem Auftrag als seinen persönlichen Vertreter, so wirkt dies ebenso, wie wenn der König selbst erschiene. Diese Fälle sind zwar erst karolingisch bezeugt³⁾, aber wohl schon für die Merovingenzeit anzunehmen.

Und das Gleiche gilt von der dritten Gruppe der Ausnahmen, in welchen in allgemeinen Gesetzen — allerdings auch lauter karolingischen

1) Pardessus II. p. 320; hier ist offenbar zu lesen: cedimus cessosque volumus ecclesiae census, servitutes, opera, mansiones, pastus, munera (s. Du Cange), freda, fisco (*fiscos?*), episcopo, iudicibus, missis et archidiacono *debita*; steht »fisco«, so ist gemeint früher, vor Erwerbung der Immunität.

2) Ueber solchen Verzicht als Kennmal der Unechttheit Th. v. Sidel a. a. O.

3) Mühlbacher N. 95 (763) und Cap. de villis c. 27.

Capitularien — ein für alle mal der Richter ermächtigt wird, in dem gefreiten Gebiet zu amtiren gegen gewisse Verbrecher¹⁾ oder zur Verhütung der Schädigung des Fiscus²⁾ oder wegen Verschulden des Immunitätsherrn gegen Dritte³⁾ oder gegen den Stat⁴⁾: solche Ausnahmen sind schon römisch, also — dem Begriff, wenn auch nicht den einzelnen Fällen nach — wohl auch merovingisch.

Und ganz wie mit den gerichtlichen, steht es mit den fiscalischen, den Finanz-Rechten: als „fiscalische“ bestehen sie nicht fort, denn sie sind nicht mehr Rechte des Fiscus⁵⁾: der Privatbeamte übt sie als Rechte seines Herrn zu dessen oder — abgeleitet — auch zu eigenem Nutzen: immerhin aber besteht das Bewußtsein ihres Ursprungs und auch ihr Inhalt fort in der emunitas⁶⁾. Die Pflichtigen zahlen die ehemalige Statssteuer nunmehr als Privatabgabe an den Immunitätsherrn oder dessen Vertreter. So wird denn doch das immune Land und seine Bewohnerschaft nicht völlig aus dem Statsverband gelöst.

Bei unserer Auffassung versteht sich von selbst, daß der Ausschluß der Statsbeamten nicht Wesen und Ursprung⁷⁾, nur Folge und Wirkung der Immunität ist⁸⁾.

Doch noch erheblich weiter gehend ist es⁹⁾, veräußert ein weltlicher

1) z. B. Nichtentrichtung der nicht-erlassenen Abgaben, arglistige beneficia oblata.

2) z. B. verweigerte Rechtspflege.

3) z. B. Nicht-Auslieferung.

4) z. B. Münzverbrechen.

5) Insofern richtig Waitz II b. S. 343 gegen v. Maurer, Fronhöfe I. S. 283.

6) So die regelmäßige Schreibung z. B. von 539. D. sp. N. 9. D. N. 89 von Chilperich II.; die zwei von Waitz II b. S. 339 angeführten Urkunden beweisen auch dann nicht wieder obigen Grundsatz, wenn wirklich »fiscos« und nicht »fredos« (wie v. Sybel S. 490 und Waitz wollen) zu lesen sein sollte: fiscus bedeutet nicht nur dem Stat gehörige Güter, auch dem Stat geschuldete Leistungen: (Du Cange III. p. 511) heißt es daher hier, der Beschenkte soll das Land besitzen sub emunitatis nomine »cum omnis fiscos« so bedeutet es: mit allen bisher dem Stat zukommenden Vermögensrechten.

7) Wie Proft a. a. D.

8) So richtig mit älteren Franzosen wie Naudet und Laboulaye Waitz II b. S. 343 und Löning S. 730; daß in den Urkunden jener Ausschluß voranzustehen pflegt, beruht nur auf stilistischen — formelhaften — Gründen und hat keinerlei logische Bedeutung.

9) Anderer Meinung Waitz II b. S. 346.

Großer¹⁾ das ihm immun geschenkte Gut unter Lebenden an einen Andern: bei der juristischen Person des Bisthums wird durch die Apter-Immunität das Verhältniß des Königs zu dem Privilegirten, d. h. dem Bisthum nicht berührt, nur ein neues Verhältniß zwischen Bisthum und Kloster geschaffen: hier aber erhält der König — und zwar nicht durch die Noth des Erbgangs — einen andern immunen Untertban, was ihm doch sehr unerwünscht sein kann. Aber hier zeigt sich die völlig privatrechtlich gewordne Auffassung der Immunität als eines einem Dienstbarkeitsrecht gleich stehenden, mit dem Grundeigen untrennbar verknüpften Zubehörerechts.

Aus der Entstehungsgeschichte der Immunität folgt, daß sie sich ursprünglich meist auf ein einzelnes geschenktes Gut²⁾ beschränkte: erst später wird das gleiche Recht — in seinem negativen und positiven Bestandtheil — dem Begünstigten auch für mehrere oder für alle³⁾ seine Besitzungen gewährt, auch für solche, die er nicht vom Fiscus geschenkt erhalten hatte.

Oder zuerst wird nur für die bei der Gründung geschenkten, später — bei der Bestätigung — für alle besessnen Güter Immunität verliehen. So für Stavelot⁴⁾. Aber allgemeine Immunität für alle Güter eines Laien ist nicht überliefert (s. unten S. 550). Hervorgehoben wird bei allgemeiner kirchlicher Immunität wohl zumal, daß sie gelten solle wie für vom König so von den Gründern des Klosters geschenkten oder aus dritter Hand irgendwie erworbnen Gütern⁵⁾.

Manchmal wird diese allgemeine Immunität damit begründet, daß das Kloster auf fiscalischem Boden errichtet sei⁶⁾, freilich mit wackeliger Logik: denn wäre das Grundstück fiscalisch geblieben, wären ihm die frommen Zuwendungen nicht geworden.

1) So Form. Marc. II. 1; daß hier ein weltlicher Vergaber des „Güttleins“ („*facultaticola*“) vorausgesetzt wird, erhellt aus der Befreiung wie von des Königs- so von der geistlichen Beamten Gewalt: *remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum*.

2) D. N. 15 („*Spuria*“): N. 36 von R. Bertz sehr mit Unrecht für falsch erklärt, ebenso Form. Marc. I. 14.

3) Form. Marc. I. 3.

4) D. N. 21 von Sigibert III. 644 und N. 53 von Theobert III. a. 681.

5) D. N. 15; *tam quae ex nostra largitate quam ex delegatione* (der Stifter) *vel quarumlibet fuerit devoluta possessio*: gegenwärtiger Besitz wie künstlicher Erwerb; ebenso N. 31, 81.

6) S. oben S. 539. D. N. 15.

Alle andern Erklärungen der Entstehung der Immunitäten sind willkürlich und ohne Quellengrundlage. So die Ableitung aus uraltem Adelsvorrecht¹⁾ — nicht der Adel, die Kirche erhält zuerst Immunität²⁾ — oder aus dem Haus- und Hof-Frieden³⁾: dann müßten alle Freien Immunität genossen haben. Sehr mit Unrecht auch leitet man sie aus dem Asylrecht der Kirchen⁴⁾ ab. Triftig hat man⁵⁾ bemerkt, daß ja auch weltliche Große Immunität hatten und daß dann allen Kirchen wie das Asylrecht so die Immunität hätte zustehen müssen: sie ist aber stets ein besonders erworbenes Vorrecht einzelner Kirchen. Schlagend dabei ist, daß der älteste Immunitätsherr, der Fiscus, weder nach römischem noch nach fränkischem Recht Asylrecht hatte; die einzige Ähnlichkeit zwischen beiden Einrichtungen liegt im Ausschluß der Königsbeamten, die aber in beiden Fällen ganz verschiedene Ursachen und Bedeutungen hat: im Asylrecht ist sie Hauptsache, in der Immunität nebensächliche Folge.

Ebenso wenig ist sie Vorrecht des außerhalb der Feldgemeinschaft stehenden Landes⁶⁾: dann müßten alle Kirchen und alle Großgüter des Adels als solche und ohne besondere Verleihung immun gewesen sein. Wird einmal in einer späten Formel⁷⁾ solches Land immun genannt, so bezieht sich das wohl auf die Gemeindelasten und den Gemeindeverband überhaupt. Endlich hat die Immunität nicht den gleichen Sinn wie etwa das *legitimum mithium* (s. dieses VII. 1.), so daß

1) So Montag I. S. 130. 180; Arnob, Worms I. 12; Lambert, Deutsche Städte-Verfassung I. S. 127.

2) Schon von Chlodovech: sollte auch die jedesfalls stark interpolirte Urkunde Chlodovechs für Moutier-Saint-Jean D. spuria N. 1 falsch sein, so hat doch Sidel, Beitr. III. S. 24 die Echtheit der sie bestätigenden von Chlothachar I. l. c. N. 9 von 539 bargewiesen und damit die Immunität vor a. 511 selbst; auch die nächstfolgenden Fälle von 542 und 564 (Chilbibert I. und Chilperich I.) gelten einem Kloster (St. Calais): über die Echtheit dieser Urkunden s. unten. Daß die kirchlichen Immunitäten, (nach den fiskalischen) die ersten, häufigsten, vorbildlichen waren, wird auch dadurch bekräftigt, daß Immunitäten für alle Güter von Laien gar nicht, wohl aber zahlreich für Kirchen überliefert sind.

3) So nicht nur Zöpfl II. S. 224, auch Heusler, Basel S. 5 und ähnlich Gierke, Genoss. I. S. 133.

4) So später Heusler, Ursprung S. 18 f.

5) Löning II. S. 731.

6) So v. Maurer, Einleitung S. 239; ähnlich Fronhöfe I. S. 284.

7) Form. Salzb. 11; v. Rodinger S. 14.

der Immunitätsherr nur wie vor Gericht so vor dem Fiscus seine Schützlinge zu vertreten hätte¹⁾: vielmehr ist der Immunitätsherr selbst und sein eignes, — nicht nur seiner Schirmlinge, — Grundeigen befreit und berechtigt²⁾. Und gerade gegenüber den Freien auf eigener Scholle wie auf seiner Scholle und gegenüber den Unfreien wie seinen freien Schützlingen hat er das positive Immunitätsrecht.

Wie Kirchen und Klöster zu frühest und zu häufigst Immunität erhalten, wird mit deren Verleihung oft, obzwar nicht immer, Aufnahme in den Königsschutz verbunden. So in dem frühesten Fall (Chlodovech für Monmoutier)³⁾ und so in den beiden nächsten von 542 und 564⁴⁾.

Jüngere Verleihungen für Kirchen enthalten die Clausel des Königsschutzes (*defensio regia*) für allen Besitz, ältere kennen ihn nur für *curtis, villae*⁵⁾.

Vielleicht⁶⁾ deshalb, weil nur kirchliche Immunitäten den Königsschutz erhielten, beschränkte sich der Begriff „Immunität“ allmählig auf kirchliche Güter: jedoch ist nicht klar, wann zuerst dieser Sprachgebrauch aufkommt: jedesfalls bestand die Immunität der Güter der Krone und der von weltlichen Großen auch nachher noch fort.

Es kommt aber auch kirchliche Immunität ohne Schutz und Schutz ohne Immunität vor⁷⁾. Schutz gehört durchaus nicht zum Wesen der Immunität, so daß man diese ohne jenen eine „beschränkte“ besondere Art der Immunität nennen dürfte⁸⁾: allerdings kann und muß man

1) So v. Daniels I. S. 568.

2) D. sp. N. 9; *nullas requisitiones . . . ab ipso loco vel a dominis ejusdem monasterii requiramus* Marc. Form. I. 3.

3) D. sp. N. 1. 9.

4) In den wahrscheinlich doch echten Urkunden von Chilbibert I. und Chilperich I. für St. Calais: *sub omni emunitate vel tuitionis nostrae sermone . . . sub sermone nostrae tuitionis vel sub emunitate nostra*; Löning S. 725 bestreitet die Echtheit: meines Erachtens ohne ausreichenden Grund; vgl. auch Waitz IIb. S. 341, der nun zu seiner früheren richtigen Ansicht (gegen v. Sidel III. S. 42, dem er *Vassallität* S. 54 gefolgt) zurückgelehrt ist. Daß Form. Marc. I. 35 nur Schutz, nicht Immunität gewährt, nicht gegen die Echtheit jener Urkunden spricht, wie Waitz meint, darüber s. unten.

5) Ueber den Grund dieser Unterscheidung Brunner II. S. 298; dazu kam wohl, daß Ludwig jenen geschlossenen Räumen ohnehin allgemein Schutz gewährt hatte. Form. imper. 15.

6) So Brunner II. S. 298.

7) So die Formel des Schutzes Marc. I. 14.

8) Wie v. Sidel und eine Zeit lang Waitz a. a. D.

beide trennen: Immunität ohne Schutz ist sogar häufiger als mit Schutz.

Ganz ebenso wird die Immunität, weil meist eine kirchliche, oft, aber nicht notwendig, mit der Befreiung eines Klosters von der bischöflichen Gewalt verbunden, welche Befreiung »privilegium« in vorzugsweisem Sinne heißt¹⁾: auch hier können beide Verleihungen verbunden²⁾ oder getrennt werden: St. Denis erhält 653 von Chlodovech II.³⁾ nur das privilegium libertatis ohne Immunität, Sancta Maria und St. Stephan zu Speier von Chilberich II. 665 Immunität ohne Befreiung vom Bischof⁴⁾, auch wohl erst Immunität⁵⁾, dann erfolgt bei Bestätigung⁶⁾ auch »privilegium« für Stavelot und Malmedy.

Ebensowenig besteht ein nothwendiger Zusammenhang zwischen Immunität und mithium⁷⁾: nur zweimal werden beide zugleich verliehen: einmal, weil zugleich Schutz verliehen wird, also selbstverständlich um des Schutzes willen⁸⁾, und ein andermal⁹⁾, wo die Mithiumsleute nur neben den andern homines — Freien, Unfreien und Hintersassen — aufgeführt werden: weder begründet das mithium die Immunität¹⁰⁾ noch die Immunität (als solche ohne Schutz) das mithium¹¹⁾.

Die Immunität erstreckt sich auf das ganze gefreite Gebiet, nicht nur auf die bewohnten Theile, die villae und curtes¹²⁾: ward ein Todtschlag auf der Straße, im Walde der Immunität verübt, so heißte der Immunitätsherr nach durchgeführtem Verfahren das fredum ebenso wie bei Todtschlag in einem Hof: die Urkunden nennen die

1) v. Sidel IV. S. 23.

2) D. N. 15; für Rebais von 635 von Dagobert I. und in den Formeln Marc. I. 2.

3) D. N. 19.

4) D. N. 28; andere Beispiele bei Waitz IIb. S. 342.

5) D. spur. N. 77 von 681.

6) D. N. 97 von 744.

7) S. oben S. 550.

8) D. N. 9.

9) N. 97.

10) Wie Bethmann-Hollweg's Civilproceß I. S. 440.

11) Wie Waitz IIb. S. 343.

12) Wie v. Sidel V. S. 24: „die geschlossenen Höfe“.

villae¹⁾, curtes²⁾, casae³⁾ nur deshalb manchmal, — keineswegs immer⁴⁾ — weil selbstverständlich die Bewohner, die Steuern und Gerichtsgelder zu entrichten hatten, der Gerichtsbarkeit unterstanden u. s. w. oder die Abgaben nur in Städten, bei Märkten erhoben wurden, so z. B. das rotaticum⁵⁾; übrigens ward auch neben den casae allgemein der »agri«, »fines«, terrae« gedacht⁶⁾.

Aufgezählt werden als Gegenstand der Befreiung und der Uebertragung: Friedensgelder, fredae, mansiones, paratae⁷⁾, inferendae⁸⁾, pasti⁹⁾, rotaticum¹⁰⁾, die sthopa¹¹⁾, Zinse (census), Fronden (servitutes)¹²⁾, opera¹³⁾, Leistungen (munera), ledere Gastmähler und abgelistete Geschenklein¹⁴⁾, Pferdefutter, Vorspann, Karrenfuhr¹⁵⁾.

Die »emunitas regis« befreit auch von der allgemeinen Unterthanenpflicht des hospicium gegenüber Königsbeamten¹⁶⁾.

Jedoch die jährlichen Ehren-Gaben¹⁷⁾ werden durch die Immunität nicht erlassen: beruhen sie doch nicht im strengsten Sinn auf Rechtspflichten: ferner werden sie dem König persönlich, nicht dem »Fiscus« dargebracht (was sonst freilich zusammenfällt) und endlich waren selbstverständlich in der ursprünglich römischen Immunität diese altgermanischen Leistungen nicht einbegriffen.

Auch Zölle können erlassen oder übertragen werden¹⁸⁾.

1) Form. Marc. I. 3.

2) D. N. 31. 72. a. 673. a. 700.

3) indominicatae; s. hierüber Du Cange IV. p. 345: Güter, die der Eigenthümer selbst bewirthschaftet, nicht als beneficium und dergl. andern zur Bewirthschaftung gegeben hat. D. Arn. N. 21. a. 749 von Pippin.

4) z. B. Form. Marc. I. 2; D. N. 15. a. 635.

5) D. Arn. I. c.; so Waitz IIb. S. 344 mit Recht gegen v. Sidel a. a. O.

6) D. N. 31. a. 673 rotaticum infra urbes vel in mercatis.

7) S. oben S. 151.

8) Du Cange IV. p. 353: jede dem Fiscus fällige Abgabe; s. oben S. 548. D. 4. a. 542; 9. a. 562; 50. a. 672.

9) D. N. 74. a. 705.

10) S. oben S. 127.

11) S. oben S. 118.

12) Für Speier D. 28. a. c. 665.

13) Pardessus II. p. 320.

14) exquisita et lauda convivia, gratiosa vel insidiosa munuscola.

15) caballorum pastus . . paraverida vel carrarorum angaria aut quodcunque functiones titulum dici potest. Marc. II. 1.

16) L. Rib. 65, 3. S. 151, 161.

17) S. oben S. 161.

18) Worauf gründet der Widerspruch von Waitz IIb. S. 344?

Selbstverständlich befreit die Immunität nur von den ausdrücklich und einzeln angeführten Leistungen: doch begegnet auch ein allgemeiner Erlaß aller »functiones«¹⁾, der aber Befreiung von Brücken- und Wege-Bau nicht einschloß, die auch nie einzeln angeführt wird²⁾, weil sie auch in römischen Immunitäten nicht einbegriffen war (oben S. 542).

Einmal wird sogar der Heerbann übertragen³⁾. Dies muß — so früh — auffallen, und da sonst nicht einmal die andern Banne in jener Zeit in echten Urkunden dem Immunitätsherrn verliehen werden, möchte man vermuthen, heribannus steht hier für eine andere Leistung. Jedoch nicht für *hostilitium*⁴⁾, das erst in arnulfingischer Zeit vorkommt⁵⁾, dann aber freilich als öffentliche Leistung⁶⁾. Indessen wird der heribannus neben der *freda* auch zwei Menschenalter später (727) zur Immunität gezählt⁷⁾.

Die Immunität ging nun als Befreiung und als Bevorrechtung mit dem Grundeigenthum ganz wie eine Dienstbarkeit [eine verneinende oder eine bejahende: wie ein Verbot des Höherbaus oder ein Recht des Wassers schöpfens] unter Lebenden und auf den Todesfall bei Besitzwechseln auf den neuen Erwerber über⁸⁾: dadurch ward die Auffassung öffentlicher Hoheitsrechte als nur privater Vermögensrechte erheblich gefördert wie umgekehrt eine solche Auffassung Voraussetzung solchen Uebergangs war.

Die negative Seite der Immunität, die Freieung, findet also ihren schärfsten Ausdruck in dem Verbot des »*introitus*«⁹⁾, d. h. des Betretens des gefreiten Grundstücks, das der König in der Urkunde an alle seine Beamten richtet, wie wir sehen, meist nur in der Adresse, nicht in der folgenden Fassung des Inhalts¹⁰⁾.

1) Beispiele sind häufig.

2) Vgl. Waitz IV. S. 35.

3) Wie die *stopha* für Speier D. 28. a. c. 665.

4) Wie v. Sidel V. S. 50.

5) Du Cange IV. p. 252.

6) Anders Waitz II b. S. 345.

7) Wie ich eben finde: D. N. 95 von Theoderich IV. für Murbach (fehlt bei Waitz a. a. D.).

8) Der Tod eines Bischofs oder Abtes änderte selbstverständlich nichts an dem der Kirche oder dem Kloster als juristischer Person verliehenem Recht, das jener nur als Vertreter ausübte.

9) Form. Marc. I. 14 *absque ullius introitus iudicium de quaslibet causas freta exigendum*; älter (schon 635) D. N. 51; jünger (wohl 681) D. N. 53.

10) S. hierüber die Ausnahmen und die Verbächtigkeit der meisten Ausnahmen Th. v. Sidel, Beiträge V. S. 23.

c) **Verschiedenheit des Inhalts im Einzelnen. Beschränktheit und Unbeschränktheit der Immunitäten.**

Schon Chlodovech schenkt c. a. 510 das Krongut *Miciacum*, alles Land zwischen *Voire* und *Voiret Sanct Euspicius* und dessen Neffen *Maximin* frei von Abgaben, Schiffsgeld, *naulum* (s. oben S. 126) und Einheischung (*exactio*)¹⁾, und im folgenden Jahre (511) berichtet das I. Concil von *Orléans*²⁾ von der Freiong, die Chlodovech für die von ihm den Kirchen geschenkten Güter sowohl von Grundsteuer wie von Personalsteuer der Geistlichen bewilligt habe. Mit Unrecht findet man³⁾ die positive Immunität der Kirchen ausgesprochen in der Verordnung Chlothachars: es heißt dort nur: die öffentlichen Beamten sollen von jenen Kirchen, die von seinem Vater, Großvater oder Bruder Immunität erlangt haben, keine *functio* = Abgabe⁴⁾ verlangen: das ist nur negative Immunität.

In den älteren echten Urkunden wird den Kirchen nur für ein einzelnes, meist für das gerade in dieser Urkunde geschenkte Gut die Freiong gewährt, erst später für all' ihre Besitzungen und all' ihre freien und unfreien Hintersassen die negative und positive Immunität. So hatte schon Guntchramn *Saint Calais* Immunität verliehen, wie Chlodovech III. a. 692 bezeugt⁵⁾, wie es scheinen will für alle Güter: *sub omni immunitate*, was richtiger freilich beide Arten der Immunität ausdrücken würde. In dem Schutzbrief Theuderichs III. 673 — 681⁶⁾ ist, abgesehen von dem gefreiten Gerichtsstand, nur für das Kloster selbst von der Freiong die Rede: die Königsbeamten sollen nicht *inquietare*, *condemnare*, *inferendas sumere*: daß das Kloster die *inferendas* selbst für sich erheben darf, wird nicht gesagt. Die beiden älteren Urkunden für das Kloster von Childebert I. von 546⁷⁾ und von Chilperich I. von 562⁸⁾, deren Inhalt die von a. 642 wörtlich wiederholt, sind zweifellos interpolirt⁹⁾: übrigens gewähren auch sie die positive Immunität nicht.

1) D. N. 1; aber die Urkunde ist sehr verdächtig.

2) c. 5. *Maassen* p. 4.

3) *Löning* II. S. 725.

4) S. oben S. 97, 542, 550.

5) D. 63, *Urgesch.* III. S. 731.

6) D. Nro. 50, *Urgesch.* III. S. 725.

7) D. 12.

8) D. Nro. 9.

9) Ebenso v. *Sidel*, *Beiträge* III. S. 15 gegen *Wais* II. S. 639.

Auch die freilich arg verstümmelte Urkunde Dagoberts I. von 631/632 für Sanct Denis¹⁾ enthält in den lesbaren Zeilen die positive Immunität nicht und es ist nach dem Umfang der Lücken auch nicht anzunehmen, daß diese solchen Inhalt hatten: sie verleiht aber auch die Freieung nur für die hier geschenkte villa Iticinascoa (Etouen) im Gau von Paris. Dagegen verleiht seine Schenkung von 635²⁾ an Sanct Denis (für dessen Arme, *matricularii*, s. oben S. 78, 544) ausdrücklich, unter Verbot der Beschreitung durch die Königsbeamten, die positive Immunität³⁾. Hier heißt es: *quicquid de fredis aut de reliquiis* (l.: *reliquis*) *exinde fiscus augmentare potuerat ad ipsos pauperis proficiat in augmentis*.

Ebenso seine Urkunde vom gleichen Jahr für Kloster Rebais⁴⁾ und zwar für alle Güter dieses Klosters, das von den drei heiligen Brüdern Dabo, Abo und Rabo auf fiscalischem Boden bei Meaux gegründet worden war. Da begreift sich, daß etwa 40 Jahre später Markulf für diese nun immer häufiger also ausgedehnte Immunität eine Formel aufnahm⁵⁾.

Aber Dagobert hatte Sanct Denis nur für jene villa Saclas die Immunität gewährt: erst Theuderich III. (673—681) dehnte sie auf alle — auch auf die künftigen — Besitzungen der Kirche aus: die (uns verlorne) Urkunde hat dann Chilperich II. 716 bestätigt⁶⁾.

1) D. N. 14.

2) Es ist die villa Sarcilitae (Saclas) an der Doune im Stampeis, Urgesch. III. S. 641.

3) Sehr mit Unrecht hat Karl Bertsch die Urkunde für falsch erklärt: »spuria« N. 36. p. 154.

4) D. N. 15; *omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare, in luminaribus* (Armenpflege, s. oben S. 78, 544) *ipsum sancti loci vel stipendia* (s. oben) *servorum Dei . . . debeant cuncta proficere*.

5) I. 3; in lehrreicher Darstellung zählte v. Sidel, Beiträge III. S. 24 f. die Urkunden auf, die nach dieser Formel verfaßt sind: »*emunitate regia*«: auf die Ausschließung der Beamten und die Freieung folgt: *quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus (!) qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae commanentes fiscus aut de freta aut undecumque poterat sperare . . . in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat*. Das soll weder *regales sublimitas* antasten noch *judicum seva cupiditas*.

6) D. N. 81, Urgesch. III. S. 779.

Die Freieung kam den im Privateigenthum des Königs — z. B. auf Fiscalboden errichteten — stehenden Kirchen und Klöstern wie allen Krongütern¹⁾ selbstverständlich zu: die positive Immunität aber mußte ihnen — wie allen — besonders verliehen werden, sollten sie das Recht erwerben, unter Ausschließung der Statsbeamten die bisher dem Fiscus geschuldeten Abgaben durch ihre eignen Anstaltsbeamten zu erheben und für sich zu verbrauchen. Solche Urkunden, welche die positive Immunität königlichen Klöstern verleihen, sind die für Stavelot, Malmedy, Rebas²⁾.

Selbstverständlich konnte die Freieung auch eine beschränkte sein: sogar wo die Schlußformel ausdrücklich alle beliebigen (*quaslibet redibutiones*) ausschließt, können doch einzelne besonders ausgenommen werden. Das ist sogar die Regel³⁾.

Ja, es scheint sogar, daß es Lasten gab, von denen umgekehrt auch eine allgemein gehaltne Freieung nur entband, wenn dies ausdrücklich geschah⁴⁾. Kloster Saint Bertin schenkt Theuderich III. a. 682 das Krongut Attigny im Gau von Verdun: mit allgemeiner Immunität, ausgenommen Spanndienste⁵⁾. Saint Serge d'Angers verleiht Childibert III. a. 705⁶⁾ Immunität, ausgenommen die Abgaben von sechs Höfen: von den sechs im Gebiet von Angers belegenen Marentius, Civiliacus, Lanucus, Gestonnus, Novilianis, Senona sind nur die letzten drei zu bestimmen: Benneteil, Neuilli, Senonnes: sie zahlen jährlich 12 solidi. Sehr bezeichnend ist der hohe Werth, der darauf gelegt wird, daß der Abt oder sein missus diesen Betrag selbst an den Fiscus (*sacellum publicum*) überbringen, durchaus nicht ein Beamter ihn auf den Höfen abholen darf.

Auf diese Ausschließung der Königsbeamten von dem gefreiten Gebiet legen die Kirchen immer wieder das schwerste Gewicht: sie wissen wohl warum: scharf und in allumfassenden Ausdrücken wird das Verbot jedesmal ausgesprochen: in den nicht gefreiten Kirchengütern trieben

1) S. oben S. 538.

2) Von Childeric III. a. 744. D. N. 97; von Dagobert I. a. 635. l. c. 15. So ist zwischen Waitz IV. S. 245, v. Sidel V. 6 einerseits, Köning S. 726 andererseits zu entscheiden.

3) z. B. D. N. 31 von Childeric II. a. 673, Urgefch. III. S. 690 für Kloster Butiolus (Moutier-en-Ders, silva Dervensis).

4) So v. Sidel V. S. 40.

5) D. N. 54; *praeter illos mansus, unde carpenta exeunt.*

6) D. N. 73, Urgefch. III. S. 741.

jene Beamten oft und stark beklagte Mißbräuche: das III. Concil von Châlons von a. 639—654¹⁾ droht dafür den Kirchenbann.

Klöster werden von mansio und paratae²⁾ gegenüber den Beamten, aber nicht gegenüber dem König und den Königsöhnen befreit³⁾.

Zollfreiheit wird zunächst nur für das Gebiet des Klosters gewährt, d. h. der König verspricht, hier keine Zollstätte zu errichten oder bestehende aufzuheben; in andern Zollstätten bleibt es pflichtig, sofern es nicht ausdrücklich auch hiervon entbunden wird, sei es allgemein, sei es für gewisse Häfen oder für eine bestimmte Zahl von Fahrzeugen zu Wasser und zu Land⁴⁾.

Wenn ferner sogar unter dem kirchenbeschützenden Karl die Immunität die Klöster wie nicht von der Wehrpflicht der weltlichen Hinterlassen so auch nicht von den wactae (Wach-Diensten z. B. gegen die Nordleute) und Brückenbau-Fronen befreite, wird man dasselbe für die Merovingenzeit annehmen dürfen: erschwert hat Karl die Lasten der Kirchen gewiß nicht⁵⁾.

Die Befreiung von der Heerbannpflicht mußte ausdrücklich gewährt werden: die Verwalter eines Gutes (domus) Sanct Martins von Tours bei Bourges berufen sich auf ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht gegenüber dem Grafen, der die Heerbannbußen für nicht erfüllte Wehrpflicht einheischen will⁶⁾, werden damit aber abgewiesen und nur durch ein rechtzeitiges Mirakel tatsächlich verschont. Die Hinterlassen der Kirche zu Bannes sind steuer- und heerbannpflichtig⁷⁾.

Wie die Freieung konnte auch die positive Immunität unbeschränkt oder mehr oder minder beschränkt verliehen werden: wir sahen, die Heerbannpflicht der Kirchen-Hinterlassen bildet die Regel: alsdann erhebt auch — trotz der Immunität — der Fiscus die Heerbannbuße: denn dem König, nicht dem Bischof oder Abt, wird die Wehrpflicht geschuldet: nur Einmal — in später Merovingenzeit — in der Immunität, die Chilberich II. (664—666) Speier verleiht⁸⁾, wird aus-

1) can. 11. Maassen p. 210.

2) Oben S. 151.

3) Beispiele bei v. Sidel V. S. 40.

4) S. oben S. 121 f. für St. Denis, für Kloster Honau; D. p. 105.

5) Ich folge hierin v. Sidel V. S. 55.

6) Greg. Tur. VII. 42, Urgesch. III. S. 339. »Sancti Martini homines ji sunt: . . . non habuerunt consuetudinem in talibus causis abire«.

7) l. c. V. 27, Urgesch. III. S. 203.

8) D. N. 27.

drücklich auch die Einziehung der Heerbannbuße (herebannus) der Kirche überwiesen. Ebenso bei den weltlichen Immunitäten: erst viel später wird obige Ausnahme Regel, ein Kennzeichen dafür, daß nunmehr die Heerfahrt der Vasallen und Hinterlassen nicht mehr der Krone, sondern dem senior geschuldet wird (s. oben Heerbann VII. 2. am Ende). Bei der Verleihung der Strafgelber und Wetten hat der Immunitätsherr auch das sonst dem Grafen zustehende Drittel zu erheben¹⁾: es scheint, der Immunitätsherr überließ dies Drittel zuweilen seinem Dingvogt, wie sonst der König seinem Grafen.

d) Insbesondere die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten²⁾.

In Ermangelung der Staatsbeamten mußten schon von Anfang an die Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute Immunitätsbeamte üben; oben S. 546.

Die Privatbeamten der weltlichen Großen, zumal der Immunitätsherrn, hießen anfangs noch nicht advocati, sondern judices, privatus judex, seltener ausdrücklich = actores³⁾, agentes⁴⁾, praepositi⁵⁾. Sie üben im Namen des Herrn dessen Gerichts-, Finanz- und Polizeirechte über die Immunitätsleute, haben aber auch die Pflicht, — nicht nur das Recht — sie bei Klagen Fremder vor dem Grafengericht zu vertreten, nicht vor dem des Centenars: denn dessen Gerichtsbarkeit hat in der Regel (wenigstens später) der Herr selbst zu üben⁶⁾. Weltliche Immunitätsherrn können auch alle diese Rechte selbst ausüben: geistliche müssen sich der Vertreter bedienen, zuerst nach Kirchen-, später⁷⁾ auch nach weltlichem Recht.

Die Gerichtsbarkeit dieser Privatbeamten ist in römischer Zeit für fiscalische Güter bezeugt⁸⁾ und für kirchliche anzunehmen. In der

1) So richtig gegen Arnold I. 30 und Heusler Ursprung S. 20, Löning S. 729.

2) Ueber die Einwirkung der Freieung und der positiven Immunität auf die Gerichtsbarkeit ist bereits anderwärts gehandelt worden (D. S. Ib.) und wird in den fränkischen Forschungen ausführlicher gehandelt werden. Siehe einstweilen die verschiedenen Ansichten bei Löning II. S. 732.

3) Ed. Chloth. II. 5; doch nicht bloß „Pröbste“, wie Waitz IIb. S. 379, ist auch dies Wort aus propositus, praepositus entstanden.

4) Ed. Chloth. II. v. 614. c. 20.

5) Wie die der Klöster Waitz IV. S. 467.

6) S. die »causae minores«; s. unten und Band VIII.

7) S. Karolinger.

8) S. oben S. 541.

fränkischen bestand der Grundsatz fort¹⁾, nur um die Abgränzung der Zuständigkeit kann es sich handeln. Diese hat zwar vielfach geschwankt²⁾, allein im Ganzen neigt die Entwicklung zu ihrer Ausdehnung schon in merovingischer Zeit³⁾. Treffend hat man⁴⁾ das Schweigen der älteren Verleihungsbriefe über die Gerichtsbarkeit der Kirchen daraus erklärt, daß diese schon unter den Imperatoren ohnehin eine noch weiter gehende Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden besaßen hatten. Das Gleiche gilt von den actores der Fiscalgüter. Die Erweiterung bestand vor Allem in der Ausdehnung wie auf freie Hintersassen, so auf Einwohner in der Immunität, die auf eigener Scholle saßen. Schon die Merovingen sprechen von der *mithio* (s. oben S. 550) der Immunitätsherrn: diese bedeutet auch hier zunächst die Pflicht, die Schützlinge vor dem Statsgericht zu vertreten⁵⁾, in den Fällen, in denen sie selbst nicht zuständig sind: den *casus majores*. Daraus aber folgt eben andererseits ihre Zuständigkeit für *casus minores*. Daß die aus dieser Zeit — doch in Bestätigung älterer — erhaltenen Urkunden von Chlothachar⁶⁾ und Theuderich III.⁷⁾ Kirchen betreffen⁸⁾, erklärt sich auch ohne die Annahme der Beschränkung auf geistliche Immunitäten aus der besseren Erhaltung der Urkunden in den Kirchenarchiven.

Bei Klagen gegen die (kirchliche) Immunität als solche wird diese durch den Bischof, Abt oder vielmehr in deren Vertretung⁹⁾ durch

1) So richtig Waitz a. a. O.; Brunner II. S. 298; jetzt D. Lit. Zeit. 1882. S. 792 auch Sohm, (anders derselbe früher) gegen Heusler, G. Meyer, Löning II.; s. daselbst weitere Literatur.

2) Daß sie immer nur so weit reichte, als sie „finanziellen Charakter“ hatte, kann man Brunner II. S. 300 nicht zugeben: der Entstehungsgrund der Immunität in römischer Zeit war weder bei Kirchen noch bei Fiscalgütern nur ein finanzieller.

3) Ueber die karolingische s. VIII.

4) Brunner II. S. 208.

5) Anders Brunner II. S. 298; aber diese Vertretung wird später (a. 772) ausdrücklich eingeschränkt.

6) Utrecht und Stablo; D. N. 69 u. 97 v. 744 und 753.

7) c. 628.

8) c. a. 681, Urgesch. III. S. 726.

9) Im Uebrigen gab es im germanischen Verfahren Vertretung nur, wo sie nothwendig war („nothwendige Vertretung“) z. B. für Frauen und Unmündige: freiwillig bestellte Vertreter nur für Römer nach deren Recht oder vermöge Ausnahmsrechts; s. oben S. 278. 292.

den Dingvogt vertheidigt: nur wo dies thatsächlich nicht möglich¹⁾, sollen sie von den Statsbeamten vertheidigt werden, zumal für den Besitzschutz, aber nur vorläufig bis zur gerichtlichen Entscheidung an dem Gerichtstag (audientia).

Klagen Dritter gegen Immunitätsleute werden damals freilich noch vor den ordentlichen Richter, nur unter Verbeistandung durch den actor, verwiesen: allein gerade die wiederholte Einschärfung zeigt, daß die entgegengesetzte Strömung, die dann später großentheils durchdrang, schon mächtig war²⁾. Richtig ist, daß im Frankenreich es zunächst die Erträgnisse der Wetten und freda gewesen waren, um deren Willen die Gerichtsbarkeit von den Immunitätsherrn angestrebt wurde — wie ja die ganze Einrichtung Vermögensvorteile, zunächst durch Befreiungen — bezweckte, daß aber auch später die Gerichtsbarkeit nur soweit beansprucht ward und nicht auch um der Macht, um politischer Gründe willen, ist³⁾ doch nicht zuzugeben.

Der Immunitätsherr erhebt die Friedens-Gelder und Wetten, auf die der Fiscus zu seinen Gunsten verzichtet hat, zu eigenem Vortheil: er wird insofern Gerichtsherr an des Königs Statt, aber aus des Königs, nicht aus eigenem Recht.

Diese Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute ist aber nicht⁴⁾ abzuleiten aus einer auf den fränkischen Frongütern stets geübten Gerichtsbarkeit über die Inassen: denn über freie Inassen ist solche ursprünglich „patrimoniale“, „besondere“, dann von den Königen verschenkte durchaus nicht anzunehmen: sie widerspricht dem Recht des Freien auch auf fremder Scholle, dem Genossengericht. Es ist auch zu erinnern, daß ursprünglich die Königsgüter fast ausschließlich ehemalige kaiserliche Güter waren, auf welchen nur über Sklaven der Sklavenaufseher als Vertreter des Herrn waltete, aber nicht über Freie oder Freigelassne. Vielmehr ist es die Statsgerichtsbarkeit, nicht eine „private“, „patrimoniale“, die der König später in der Immunität zur Ausübung stellvertretenden, abgeleiteten Rechts überträgt: eben deshalb auch über Freie. Denn es ist irrig, die Gerichtsbarkeit als eine „grundherrliche“ auf Abhängige wie Unfreie zu beschränken⁵⁾:

1) Ed. Chloth. c. 14 ecclesiae . . qui (l. quae) se defensare non possunt.

2) Vgl. schon eine Constitution von 442; Cod. Just. III. 26, 11.

3) Brunner II. S. 289.

4) Mit von Sybel S. 487. 491.

5) So Eichhorn I. c. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 489. 517 f.

es ist also zwar eine »justice seigneuriale¹⁾«, aber nur der Ausübung, nicht dem Ursprung nach. Ebensovienig bildeten nur die Gerichtsgelühren, Friedensgelber den Gegenstand der Verleihung²⁾, sondern diese eben nur als Ausfluß der Gerichtsgewalt. Und eine nur schiedsrichterliche Vermittelung³⁾ ist wieder ausgeschlossen eben durch die Zahlung der Friedensgelber, die richterliche Verurtheilung in solche⁴⁾ voraussetzt. Im Einzelnen hat dann wohl die Verordnung Chlothachars II. für die verschiedenen Fälle die Gerichtsbarkeit geregelt, sofern auch Fremde betheilt waren: daß es aber vorher (von 500—613) an aller Ordnung gefehlt habe⁵⁾, ist doch unmöglich anzunehmen: vielmehr war wohl auch schon vorher für Fälle unter Immunitätsleuten allein die Immunität allein zuständig, während in gemischten Fällen der Immunitätsbeamte seine Leute vor dem Grafen zu vertreten hatte: letzteres wurde nun aber genauer geregelt⁶⁾.

Blieb aber auch der Zusammenhang der Immunitätsleute und der sonst von seniores Abhängigen mit dem Träger der Statsgewalt bestehen, — immerhin schieden sich solche Gebiete nicht nur thatsächlich und zumal vermöge der wirthschaftlichen Abhängigkeit der homines von ihren seniores, — auch rechtlich in mancher Richtung von den Gauen der Grafen; so muß die Verfolgung von Verbrechern das Gebiet der gewöhnlichen Lande von dem immunen »territorium« der fideles unterscheiden⁷⁾ und immerhin gab es nun Beamte, die statliche Hoheitsrechte, Gerichts-, Verwaltungs-, Finanz-Rechte übten, nicht als Beamte und nicht im Auftrag des States, sondern ihrer Immunitäts-herrn: es ist wie wenn heute ein Privatförster die statliche Forsthoheit üben dürfte im Auftrag eines vom Stat hierzu ermächtigten Waldeigentümers und zwar auch in den Wäldern Dritter.

1) Anders Digot III. S. 90.

2) Wie Championnière p. 363.

3) Wie Löning S. 743.

4) Also nicht bloße »privatae audientiae« im früheren Sinne Sohms, Gerichtsverfass. S. 348f., der später seinen Irrthum berichtigt hat; D. Liter.-Zeit. 1882. N. 22.

5) Waitz II b. S. 380.

6) cap. 5. Nicht stets war das Königsgericht allein zuständig in gemischten Fällen: dies gegen v. Maurer, Fronhöfe I. S. 512; Bethmann-Hollweg I. S. 440f. und nicht war es stets ausgeschlossen wie Lehuërou, Carol. p. 247; Köstlin, Z. f. D. R. XIII. S. 418.

7) Childib. decr. c. 12.

Ganz irrig beschränkt man die Immunität dieser Zeit auf die bloße Vertretung der Inassen vor den Königsbeamten¹⁾. Sehr mit Unrecht verwirft man²⁾ zu diesem Behuf die Immunitätsbriefe für Trier und Metz³⁾, deren Echtheit⁴⁾ zweifellos ist: und durchaus nicht sind damals⁵⁾ gar »*audientiae privatae*« Privathändel: *audientia* bedeutet nie „Händel“, sondern „Gerichtsabhaltung“⁶⁾, erst im elften (!) Jahrhundert tritt der erste Belag für *audientia* = *lis* auf. Die Verleihung des *mithium*⁷⁾ ist von der der Immunität verschieden und bedeutet damals nie Immunität: die Ausübung der Rechte an des Königs statt folgt nicht nur aus der allgemeinen Ausschließung der Königsbeamten in jenen Briefen, — sollten nun die Verbrecher hier straflos bleiben? — ausdrücklich wird vielmehr die Immunität der Kirche oder der Großen vorbehalten (*salva emunitate*), wo die Königsrichter Kirchen, Geistliche, arme Leute einstweilen schützen sollen, aber nur bis zur gerichtlichen Verhandlung: d. h. Immunitätsleute sind auch von diesem Eingreifen der Königsbeamten ausgenommen, sie sind von den Immunitätsbeamten zu schützen⁸⁾.

Weil die Immunitätsbeamten über ihre Leute zu richten haben, deshalb müssen die Königsbeamten sich an jene halten, wenn Immunitätsleute Verbrechen gegen Auswärtige begehen, aber nur dann, wenn die Immunitätsbeamten nicht schon vorher selbst gerichtet haben⁹⁾. Endlich über einen Streit zwischen Kirchenleuten mit Fremden soll der Graf mit den Immunitätsbeamten zusammen richten: daraus folgt,

1) Diese Auffassung Eichhorns, *Z. f. gesch. R.-W.* II. S. 132, *D. St. und R.-G.* § 86 wird noch von Heusler, *Stadtverfassung* S. 20 und Löning S. 730 festgehalten.

2) Löning a. a. O.

3) Böhmer-Mühlbacher N. 142. 174.

4) Auch nach Sidel und Mühlbacher.

5) Mit Heusler *Sauerland, Immunität von Metz*, S. 20.

6) *S. Du Cange* IV. p. 469.

7) *Form. Marc.* I. 24; *L. Rib.* 31, 2; gegen Bethmann-Hollweg I. S. 41. vgl. oben S. 550.

8) *Ed. Chloth.* II. c. 14 *ecclesiarum res sacerdotum et pauperum qui se defensare non possunt a iudicibus publicis (= regis) usque audientiam per justitiam defensentur salva emunitate praecedentium domnorum (= regum) quod ecclesiae aut potentum vel cuicumque visi sunt indulsisse pro pace atque disciplina facienda (audientia ist Gericht: publica c. 515 das des Königs, aber auch das des Bischofs heißt c. 5 audientia).*

9) So ist wohl c. 6 zu verstehen und zu ergänzen: *si tamen ab ipsis agentibus antea non (fuerit iudicatum? destrictum? Waitz: datum).*

daß nur, wenn ein Fremder betheilig, der Graf zuzuziehen, bei Streit-
sachen unter Immunitätsleuten der Probst allein zuständig ist¹⁾. Denn
das Immunitätsgericht ist für den Fremden freilich nicht zuständig.

Vielleicht sind auch jene Fälle so zu erklären, in welchen Bischof
und Graf miteinander zu Gericht sitzen²⁾.

So brauchen wir also nicht uns darauf zu berufen, daß in der
arnulfingischen Zeit bereits die Immunität zweifellos die Uebertragung
der Gerichtsbarkeit enthält³⁾: und doch würde das in diesem Falle
nicht gegen unsere Methode (Vorrede zu B. I. und VII.) verstoßen,
da die arnulfingischen Urkunden offenbar nicht erst das Recht neu ver-
leihen, sondern als ein lange bestehendes anerkennen und bestätigen.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Streitfragen über die
Gerichtsbarkeit in den Immunitäten.

Wir sahen, ganz irrig ist der Satz⁴⁾, „die Immunität gab immer
öffentliche Gerichtsbarkeit und ohne sie giebt es überhaupt keine“: denn
einmal hat es sehr lange Zeit nur Freie, gar keine positive Im-
munität, also auch keine öffentliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn
gegeben, und zweitens wird bei der Immunität der Kronüter an
der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit gar nichts geändert. Aber falsch ist
auch die zwar scharfsinnig⁵⁾ durchgeführte Leugnung aller Gerichts-
barkeit des Immunitätsherrn überhaupt. Denn wenn auch die Urkunden
Karls⁶⁾ für Trier und Metz von 772 und 775⁷⁾ falsch wären, [—

1) l. c. c. 5 quod si causa inter personam publicam et hominibus
ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et iudex
publicus (= regis) in audientia publica (Grafengericht) positi eos debeant
judicare.

2) Greg. Tur. VII. 1. VIII. 39, Urgesch. III. S. 293. 391; Form. Senon.
rec. N. 3; hier klagt der Abt gegen einen, der sich für frei erklärt hat, auf Aus-
lieferung als Knecht. Form. Andegav. N. 32, wo zugleich die utilitas ecclesiae
und das negotium principale (= regale) verbunden werden, aber noch viele
andere geistliche und weltliche Große versammelt sind. Bischof und Graf richten
Ed. Chl. o. 7 über Freigelassene im Schutz der Kirche, die als Knechte in An-
spruch genommen werden. Ausschließende kirchliche Gerichtsbarkeit hierbei verlangt
Cc. V. Paris. v. 614.

3) Wie auch Löning a. a. O. anerkennen muß.

4) Von Waitz II. S. 675.

5) Von Löning II. S. 738.

6) v. Sidel, Regesta Carol. N. 9. 36.

7) v. Sidel III. S. 52. V. S. 53 und Waitz IV. S. 377. VII. S. 228 halten
sie als echt aufrecht.

die Pippins für Worms¹⁾, wonach schon Dagobert I. dieser Kirche die gräflichen Rechte über ihre Grundholden geschenkt haben sollte, ist allerdings interpolirt], — so ist doch jene Bestreitung nicht überzeugend.

Man²⁾ will die Unechtheit der Urkunde für Trier dadurch erweisen, daß Karl hier die Merovingen seine patres nennt, was in echten Urkunden nicht vorkomme: abgesehen davon, daß die Unechtheit der gleiches besagenden von 782 für St. Martin von Tours³⁾ nicht voll bewiesen ist, wäre vielleicht zu lesen 1) praecessorum nostrorum anteriorum regum, 2) [nach Beistrich], parentum nostrorum, d. h. dann: von Pippin dem I. bis Karl Martell, 3) endlich: genitore nostro quondam regis. (Die Urkunde für Metz soll aus dem gleichen Grunde falsch sein: wegen patribus nostris.) Wenn die (falschen) Urkunden von Le Mans von c. 860 für diese Kirche die Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich nennen, so sahen wir ja, daß diese positiven Rechte auch fehlen oder nur beschränkt verliehen werden konnten: daher beweist dies so wenig wie das gleiche Fehlen bei der Kirche von Poitiers (Urkunde von Ludwig I. von 822)⁴⁾. Uebrigens wird sich (unten S. 566) zeigen, daß die ausdrückliche Verleihung nicht nothwendig war. Was die Gerichtsbarkeit der Immunitätsherrn über ihre freien Hinterlassen anlangt, ist anderwärts dargewiesen worden⁵⁾, daß sie ausging von den Krongütern, auf welchen die Freien selbst den Schutz der Polizei und die Gerichtsbarkeit der villici, actores, majores über die Unfreien auf sich ausgedehnt wünschen mußten: ganz ähnliches geschah nun auch auf den Immunitäten der Kirchen und der Weltgroßen. Chlothachar II. hat dann den Kirchen 614 bei Streitigkeiten zwischen ihren freien Hinterlassen und Dritten die Zuziehung eines Kirchenvertreters eingeräumt und zwar ohne hierbei Immunität vorauszusetzen⁶⁾. Daß das Verfahren vor dem Bischof oder Abt nur ein Vermittlungs-Verfahren gewesen sei⁷⁾ — es ist ganz dem vor dem Grafen nachgebildet, — wird doch schon dadurch vollständig und zweifellos ausgeschlossen, daß der ungehorsam Ausbleibende endgültig sachfällig wird⁸⁾.

1) l. c. Pippin. N. 35. a. 751—768.

2) Löning II. S. 734.

3) v. Sidel N. 90.

4) v. Sidel S. 364 und Ludov. N. 191.

5) Könige VI.² S. 342; westgotische Studien a. a. O. Dies hat Löning nicht beachtet.

6) c. 5; homines ecclesiae heißt es nur, vgl. Sohm, Z. f. R.-H. IX. S. 223.

7) Löning II. S. 744.

8) Form. Andegav. N. 46.

Daß in derselben Stadt Angers der Graf und der Abt eines Klosters Gericht halten¹⁾, erklärt sich sehr einfach daraus, daß die Immunität des Klosters nicht die ganze Stadt und nicht alle Einwohner umfaßte: daß neben dem Grafen der Bischof an dem Volksding Theil nimmt, ist durchaus nichts Besonderes (oben S. 248 f.). Und wenn noch 850 freie Hinterlassen gegen rechtswidrige Mehrbelastung durch die agentes des Klosters sich an den König wenden²⁾, so beweist diese Beschwerde über Finanzdruck doch nicht, daß der Abt keine Gerichtsgewalt gehabt habe. Die Beweisführung aus spät karolingischen (816, 831, 855) und italienischen Urkunden ist für die Merovingenzeit³⁾ durchaus nicht schlußbündig.

Ganz entscheidend aber spricht für die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn, daß fast alle Urkunden ihm wie Abgaben, Steuern, Zölle auch die Friedensgelder, Wetten, Straffsummen zusprechen und zwar auch den Theil, den sonst der Graf erhält. Wofür soll das bezahlt werden, wenn nicht für die Uebung der Rechtspflege? Soll zwar der Graf richten, der Bischof aber oder sein vicedominus erhalten, was dem Richter gebührt? Das ist doch helllicht unmöglich! Das Gerichtsgeld — im weitesten Sinn — ist nur dem Gerichtsherrn — also hier dem vom König mit der Uebung der Gerichtsbarkeit betrauten — zu entrichten: deshalb, weil er Gerichtsherr ist, erhält der Immunitätsherr, was sonst der König oder dessen Graf.

Und nun erklärt es sich uns auch vollständig, weshalb die Urkunden nicht ausdrücklich dem Immunitätsherrn die Gerichtsbarkeit zusprechen: sie glaubten voraussetzen zu dürfen, daß die stillschweigende Verleihung sich von selbst daraus ergibt, daß sie 1) immer die Königsbeamten ausschließen, und 2) immer der Immunität die Strafgerichte u. s. w. zusprechen⁴⁾.

Dagegen umgekehrt: sollte die Immunitätsverleihung trotz dieser beiden Bestimmungen nicht die Gerichtsbarkeit übertragen, sondern nur die höchst verwickelten Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der Immunität, deren unfreien und freien Hinterlassen und dem Grafen erzeugen, die man dann annehmen muß: Stellung vor Gericht, Aus-

1) Köning S. 744.

2) Köning II. S. 742.

3) Köning II. S. 744.

4) Genauer wird auf Könings sehr bestechende Ausführung eingegangen in den fränkischen Forschungen; vgl. D. G. I b. S. 481.

lieferung, Verbürgung, Folgen der Nicht-Stellung, — dann wäre das bloße Schweigen hierüber unbegreiflich und unmöglich gewesen. Uebrigens ist es einseitig, nur die Kirchen-Immunitäten zu berücksichtigen: die der Arongüter bestanden wie in römischer Zeit fort in ihrer Freieung und der villicus, actor ersetzte den Freien wie den unfreien Hinterlassen vielfach den Grafen; ganz ähnlich auf den Immunitäten der Weltgroßen, die das Edict Chlothachars II. von 614 neben den kirchlichen ganz allgemein voraussetzt (*ecclesiis, potentum vel cuiuslibet*): nur haben sich aus nahe liegenden Gründen die Urkunden der Weltgroßen nicht so lang und so zahlreich erhalten: bei den fiscalischen kam keine Verleihung vor, sie beruhte auf objectivem Recht.

e) Die Immunität von Arongut und Gütern des Weltadels.

Die Immunität des merovingischen Königsgutes ist durch merovingische Urkunden nicht ausdrücklich bezeugt, allein sie ist zweifellos: nicht gerade, weil sie für die karolingische Zeit, wann *fiscus* und *immunitas* als gleichbedeutend gebraucht werden, bezeugt ist¹⁾, — vor Allem, weil sie für den größten Theil des Königsgutes — ehemals kaiserliches oder fiscalisches — als einfach beibehalten angenommen werden muß; dann auch, weil²⁾ die Formeln bei Landschenkungen des Königs dem Beschenkten zusichern, er solle sie besitzen, „so wie sie der König besaß“: »*sub integra emunitate*« »*cum emunitate nostrae*«, d. h. mit derselben Immunität, wie sie uns zusteht: auch Klöstern wird die Immunität gewährt „so wie sie den im Eigenthum des Königs Stehenden eignet“³⁾.

Und wenn schon Chlodovech der Kirche Grundstücke schenkt: *ipsorum agrorum immunitate concessa*⁴⁾, so soll das *ipsorum agrorum* wohl andeuten, daß eben die diesen fiscalischen Gütern eigene Immunität fortbestehen, auch der Kirche gewahrt sein soll.

Nicht eben viel jünger als kirchliche werden die weltlichen Im-

1) Wie Brunner II. S. 290.

2) So treffend Brunner a. a. O.

3) Allerdings erst a. 644. D. N. 21; dann 661 l. c. 25 *villas . . sicut fiscus noster . . tenuit ac possedit*, wobei das Recht auf die *freda*, also Immunität, ausdrücklich genannt wird; Th. v. Sidel a. a. O. V. S. 6; vgl. ungefähr gleichzeitig Marc. Form. I. 14 *villa . . sicut a fisco nostro possessa fuit . . in integra emunitate*.

4) Cc. Aurel. v. 511. c. 5.

munitäten sein, da die Könige vielleicht schon vor Chlodovechs Taufe¹⁾ auch an Weltgroße fiskalische, also immune Güter schenkten, wohl unter Belassung der bisherigen Immunität; jedesfalls sind sie viel älter als die frühesten auf uns gekommenen Beläge von 614²⁾, von 635³⁾ und aus dem Ende des VII. Jahrhunderts in den Formeln Martulf's⁴⁾. Daß uns Urkunden solches Inhalts spärlich und nicht aus älterer Zeit erhalten sind, hat man⁵⁾ treffend erklärt aus (der ungleich sichereren Aufbewahrung der Urkunden der Kirchen und Klöster in deren Archiven.

Nachdem einmal auch weltliche Immunitäten vorkamen, war deren Entwicklung ganz die gleiche wie die der geistlichen: auch die Mißbräuche der Beamten beider; beide werden daher meist zusammen genannt⁶⁾.

Nahe lag in beiden die Gefahr, daß, wie die Großen selbst, auch deren Privatbeamte in den Immunitäten ihre Macht mißbrauchten, Gewalt übten, insbesondere auch ihre Zuständigkeit zwangsweise, z. B. in Pfändung über ihnen nicht Unterstellte, ausdehnten. Dies muß ausdrücklich verboten werden⁷⁾.

f) Rückblick.

Durch die Immunitäten wurde der Zusammenhang des Königs mit weiten Gebieten und zahlreichen Bewohnern seines Reiches abgeschnitten, wurden diese in ihrem ganzen rechtlichen und wirtschaftlichen Geschick von Privaten abhängig gemacht.

Aber das Gefährlichste war, daß nun diese Privaten die Finanz-, Polizei-, Gerichts- und, wie es scheint, auch bereits Kriegshoheit an des Königs Statt über freie Franken übten: bei der ohnehin

1) Aber die angebliche von Chlodovech D. N. 1 ist wohl falsch, oben S. 555; die L. R. 65 kennt die Immunität von Verpflegung der Königsboten: aber ungewiß, ob schon in der ältesten Fassung.

2) Ed. Chloth. II. c. 14. p. 22.

3) Dagobert I. für Rezbach (Rebais) D. 15.

4) I. 14. 17; zumal II. 1.

5) Brunner II. S. 292.

6) Edict. c. 14 emunitate . . ecclesiae aut potentum; so agentes episcoporum aut potentum.

7) Chloth. II. Edict. c. 20 agentes episcoporum aut potentum per potestatem nullius res collecta solatia nec auferant nec cuiuscumque contentum per se facere non praesumant.

so bedenklichen Vermischung von öffentlichem und privatem Recht in dieser Zeit ward hiedurch die Vorstellung groß gezogen, nicht nur der König, auch Bischöfe, Äbte, weltliche Große hätten statliche Gewalten.

Allerdings gab es auch ohne Immunität Groß-Güter, in welchen der Eigenthümer richtete und Zinse erhob: aber nur über Unfreie oder auf seiner Scholle Sitzende: jenes war nicht Gerichtsbarkeit, sondern Ausfluß des Eigenthums — Strafgewalt des Eigenthümers — und dies nicht Besteuerungsrecht, sondern vertragmäßige Forderung: erst in dem immunen Gebiet ward all' das recht schädlich, weil es als Ausübung statlicher Rechte durch Private erschien¹⁾.

Schon Chilperich klagt²⁾: „Siehe, unser Fiscus ist verarmt, siehe, unsere Schätze sind auf die Kirchen übergegangen, niemand mehr als der Bischof herrscht, unsrer Ehre Glanz ist zu Grunde und auf die Bischöfe übergegangen“.

Die Versuche der Könige oder pflichttreuer Hausmeier, der unablässigen Ausschöpfung des Kronguts durch den geistlichen und weltlichen Adel zu wehren, führten seit 590 und 614 zu Kämpfen, in welchen sie meist unterlagen.

Chlothachar II. muß 614 feierlich alle vorgefundenen Immunitäten der Kirchen und des Weltadels anerkennen³⁾.

Im Süden und Westen war seit 614 das Königthum zumal durch die Immunitäten bedroht in Loslösung zahlreicher kleinerer, verstreuter Landstücklein aus der unmittelbaren Statsgewalt: im Nordosten von Gallien und östlich vom Rhein durch die gleiche Lösung ganzer Provinzen als selbständiger Herzogthümer: aber auch in Gallien bildeten sich jene kleinen „Tyrrannen“ — d. h. weltliche und sogar geistliche Mächthaber wie jener Bischof Savarich, — deren Niederwerfung und Zerschmetterung — nicht die Siege über den Islam — Karl bei dem dankbaren Volke den Ehrenmann „der Hammer“ eintrug.

„Die großen Gütercomplexe, welche Private oder geistliche Stifter in Händen haben, erscheinen als Herrschaften von statsrechtlicher Bedeutung.“⁴⁾

1) Eine »jurisdiction domestique« über Freie gab es nicht: dies gegen Lehuërou, Institutions Carolingiennes p. 221; ausgenommen über vertragmäßige Hintersassen: dies gegen Waitz II b. S. 346.

2) Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 287.

3) Ed. c. 14.

4) So vortrefflich Waitz II b. S. 346.

Sehr bezeichnend heißt ein nicht zur Immunität Gehöriger (im Gegensatz zu dem homo ecclesiae) persona publica¹⁾: denn publicus ist = regius, regis²⁾, weil er nur des Königs ist. Ursprünglich waren alle Freien nur personae publicae, nur des Königs gewesen!

Man kann sagen: die wirkliche Macht des Frankenkönigs, d. h. die Möglichkeit, seine germanisch beschränkten, römisch weit gehenden Rechte zu üben, z. B. kleine Kriege zu führen, Aufstände niederzuwerfen ohne jedesmal den Heerbann aufzubieten, beruhte auf seinem gewaltigen Krongut: die Immunitäten und Landschenkungen und Beneficien, die er dem geistlichen und weltlichen Adel verlieh, — bald verleihen mußte — untergruben die Grundlage seiner Macht: an Verblutung des Kronguts starb das merovingische Königthum.

4. Die Kirche.

Man pflegt als eine wohlthätige Beschränkung der Königsgewalt die Macht der Kirche anzuführen. Deren Gegenwirkung kommt in zweifacher Art in Betracht: einmal äußerlich in den Rechten der Kirche, — in der Kirchenverfassung (oben S. 221) — sodann innerlich in dem seelsorgerischen Einfluß der Priester auf den König und in der Hinweisung auf die nach christlicher Lehre dem König obliegenden Pflichten.

Es soll nun nicht bestritten werden, daß in der That nach beiden Richtungen recht Ersprießliches geschehen ist: zumal die Einschärfung der Königspflichten, die unablässig — sogar formelhaft — wiederholt ward, konnte nicht ganz ohne Frucht bleiben.

Hieher, nicht unter die altgermanischen Züge dieses Königthums³⁾, unter den Einfluß von Christenthum und Kirche auf dies Königthum ist zu stellen, was Dichter⁴⁾, Formelschreiber⁵⁾, Urkundenschreiber, Bischöfe und andere Geistliche unermüdblich hierüber einprägen.

1) Ed. Chloth. II. c. 5.

2) S. oben S. 80.

3) Vergl. Guizot essais p. 312; Köning S. 24; Waitz S. 202; Sengler, über den Einfluß des Christenthums auf das altgermanische Rechtsleben S. 13, wo aber überall dieser Gesichtspunkt fehlt.

4) Vergl. Ven. Fort. VI. 1 von Sigibert:

cunctorum causas intra tua pectora condis
pro populi requie te pia cura tenet.

„Auf die lobenden und ehrenden Worte des Schmeichlers Chilperichs und Fredegundis ist allerdings nicht viel zu geben“, Waitz S. 202, aber sie zeigen, was als Königspflicht galt und Sigibert zählte jedesfalls zu den fehlerfreiesten der Merovingen.

5) Siehe Martulf I. 8. 14. 25. 33. 36.

Christlich ist selbstverständlich die Pflicht des Königs, vor allem Kirchen und Geistliche zu schützen: das folgt einerseits aus der bereits jetzt stark hervortretenden theokratischen Auffassung des States, dann aus der Lehre, daß Gott dem König die Herrschaft übertragen, als eine Art Gegenleistung. Mit dem Schutz heidnischer Weisthümer und Priester hat das gar nichts zu schaffen: altgermanisch ist nichts daran als etwa die Verpflichtung, alle diejenigen zu schützen, die sich selbst durch die Waffen nicht schützen können (die Kirchen als juristische Personen) oder dürfen (die Geistlichen).

Die Kirche überträgt nun auch die biblischen Lehren von den Pflichten, aber auch von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit auf die Frankenkönige.

Und die Könige selbst bedienen sich eifrig dieser Lehre, die gewissermaßen die heidnische Weihe des altgermanischen Königthums ersetzte, ja erheblich steigerte. Denn damals hatte zwar die Abstammung von den Göttern die Ehrfurcht vor dem Königshaus im Allgemeinen begründet oder erhöht, allein, daß der einzelne König durch unmittelbares Eingreifen eines Gottes zur Herrschaft berufen worden, das kam doch nur ganz vereinzelt in Heldensagen der Vorzeit zum Ausdruck, z. B. Beowulf, Steaf; dann etwa Geirrödr¹⁾.

So sagt die heilige Radegundis²⁾: „die Fürsten, die Gott, das Volk zu beherrschen, verordnet hat“, so schreibt Guntchramn³⁾: „uns hat der oberste König die Herrschgewalt übertragen“, Chlothachar III.⁴⁾: „der Herr hat uns auf den Thron unserer Väter gesetzt“.

Der König gilt so als Beauftragter Gottes, des obersten Königs⁵⁾, als „Diener Gottes“. So sagt geradezu die „Ermahnung an einen Frankenkönig“, die ein ungenannter (Geistlicher) an Chlodovech II. oder Sigibert III. gerichtet hat⁶⁾.

1) Vergl. Dahn, Walhall 9. Aufl. Leipzig 1889 S. 109.

2) Greg. Tur. IX. 42, Urgesch. III. S. 461.

3) Edict. p. 11.

4) Dipl. N. 39.

5) Oben Ed. Guntchr. p. 11.

6) Exhortatio ed. Mai nova collectio I. ed. II. Pars IV. p. III.; dazu Reifferscheidt in d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 69. S. 88; Digot III. p. 350; Ozanam II. p. 74 der willkürlich einen Enkel Chlodovechs als den Ermahnten annimmt, während doch Chlothachar I. als Großvater bezeichnet wird. Die exhortatio fehlt bei Potthast und Ebert.

„Du sollst wissen“, wird hier dem noch jungen¹⁾ König gesagt, „daß du Gottes Diener und zu dem Zweck von ihm bestellt bist, daß alle Guten dich zum barmherzigen Helfer, die Bösen zum starken Rächer haben, auf daß sie, bevor sie das Böse thun, dich scheuen. Bedenke stets, dich im ganzen Leben von Gott leiten zu lassen, auf daß du lang und glücklich Andere leiten mögst“. Und nun werden aus diesem Grundgedanken die Folgerungen der königlichen Pflichten nach allen Seiten gezogen, selbstverständlich auch hier mit jener unsittlichen Sittlichkeit, wie sie dieser ganzen Lehre eignet²⁾, wonach das Gute nicht als vernunftnothwendiger Selbstzweck gefordert, sondern lediglich als Mittel zum Zweck empfohlen wird: „damit du lange lebest auf Erden“ — wie im alten Testament — „dann wird der Herr deine Jahre zahlreich machen auf Erden, wie er es deinen königlichen Vorfahren gethan, die da herrlich in dieser Welt geherrscht haben“. Diese Ermahnung entwickelt nur grundsätzlich den Theokratismus und dessen Folgen.

Aber leider muß man sagen, daß beide Schranken, die äußerliche und die innerliche, doch lange nicht so wohlthätig gewirkt haben als zu wünschen gewesen: die Habgier, Bestechlichkeit, überhaupt Weltlichkeit der Könige durchbrach jene äußeren Schranken der Rechte der Kirche fortwährend; z. B. in der Besetzung der Bisthümer.

Und die Moralpredigt der Geistlichen hat sehr oft nichts ge- fruchtet; oder auch: die Geistlichen, eingeschüchtert, bestochen, selbst ver- weltlicht und verwildert, erhoben ihre Stimme gar nicht, z. B. nie gegen eine Frebigundis, um deren Zornes willen sogar ein so wackerer Mann und Bischof wie Gregor von Tours einen Excommunicirten nicht wieder aufnehmen will, bis sie — nicht der König! — es ver- stattet. Wie gingen doch Merovingen und Arnulfingen, selbst Heilige, wie Guntchramn und Karl, mit der Ehe um! Fälle kühner Pflichterfüllung der Geistlichen hierin sind selten, aber desto rühmlicher. Es will nicht viel sagen, macht ein Bischof einmal den Vorbehalt, den Befehlen des Königs nur in guten Dingen gehorchen zu wollen³⁾.

1) arg. in ista juvenili aetate p. V.

2) Urgesch. III. S. 523.

3) Oben S. 225.

IV. Rückblick.

1. Volkshfreiheit.

Offenbar erschien den Germanen verschiedener Stämme im Merovingenreich, nachdem sie mit der Volksversammlung das Wesentliche der alten Volkshfreiheit eingebüßt und damit der Königshgewalt gegenüber den wirksamsten Schutz verloren hatten, als das werthvollste Ueberbleibsel der alten Volkshfreiheit die strenge Einhaltung des Stammrechts für jeden Stammesgenossen¹⁾: immer wieder versprechen die Könige die Unantastbarkeit des „alten Rechts“, der „alten Gewohnheit“, des „von den Vätern Ueberkommenen“; Urtheile, die dawider verstoßen, sollen ungültig sein²⁾. Sichtlich handelt es sich hierbei nicht oder doch nur viel weniger um das Privatrecht, vor Allem um Strafrecht und Strafverfahren der alten »lex«: es soll nicht im Wege der Königs- oder Grafen-Berordnung³⁾ oder gar des rechtswidrigen Richterspruchs ein freier Franke leichter überführt oder schwerer gestraft werden können als nach dem alten Stammesrecht.

Der König übt den Bann nur im Rahmen des geltenden Rechts (legibus)⁴⁾: nur „verfassungsmäßigen“ — würden wir heute sagen — d. h. dem geltenden Reichs- und Stammes-Recht entsprechenden Gehorsam schuldet der Unterthan. Es galt — in der Lehre! — damals schon der Satz: »nihil aliud potest rex quam quod de jure potest«.

Setzt aber gelegentlich das in seinen Waffen versammelte Volkshheer seinen Willen gegen den König durch, z. B. es zwingt ihn zum Kriege⁵⁾, so ist das nicht Ausübung eines Rechts, sondern — wie

1) z. B. L. Baj. II. 14. 16.

2) Chloth. praec. c. 1.

3) Schon dies widerlegt die Sohm'sche Lehre von einem gleichberechtigten, ja überlegenen Amts- und Königs-Recht gegenüber dem Volksh-Recht; s. besonders auch Boretius, Capitularienkritik S. 64; Beseler, Gesetzestraft der Capitularien S. 20.

4) Lex Rib. 65, 1.

5) Treffend Waitz S. 193: „so war nun die Sache überhaupt. Dem ganzen Volk, dem versammelten Heer gegenüber vermochte der König nicht viel (Greg. Tur. IV. 51, Urgesch. III. S. 160 f.: quod ne faceret a suis prohibetur (sic)); bei anderer Gelegenheit aber erholte er sich auch einer Demüthigung, die ihm zugesügt worden.“

schon die gewaltthätige Gebahrung zeigt — Gebrauch der thatfächlichen Uebergewalt.

Höchst bezeichnend sind hierfür die Unterscheidungen, die Chlodovech noch 507 machen muß: zwar kann er — kraft seines Heer-Bannes und Kirchen-Schutzrechts, kraft seiner Verordnungsgewalt — seinem Heervolk verbieten, z. B. katholische Priester im Westgotenreich und Kirchenknechte als Kriegsgefangene fortzuführen und kann die unentgeltliche Freilassung solcher trotz seinem Friedensschutz (in pace nostra) Gefangenen befehlen: aber bezüglich der andern Kriegsgefangnen, die, nicht durch solchen Frieden geschützt (extra pace nostra), von seinem Heervolk (populus) kraft des Beuterechts gefangen und dadurch in das Eigenthum des freien Franken übergegangen sind, kann er mit nichts unentgeltliche Freilassung gebieten, nur den Bischöfen anheimstellen, ihnen Empfehlungsschreiben (apostolia) auszustellen¹⁾. Und auch bei jenen muß er, der „Bitte“ seines »populus« (= exercitus) nachgebend²⁾, die Bischöfe auffordern, in jedem Fall die Freizugehenden die Wahrheit ihrer Angaben beschwören zu lassen.

An Stelle der eingebüßten Volksfreiheit und ihres ordentlichen Werkzeugs, der Volksversammlung, die nur sehr unvollkommen durch das Heer ersetzt wird, tritt, herausgefordert freilich von dem Mißbrauch der königlichen Gewalt, oft eine Volksfrechheit auch gegen gesetzliche Gebote des Königs hervor.

Dahin zählen die ganz ungeheuerlichen Verletzungen der Kriegszucht durch das Heer, das im eignen Lande so furchtbar haust, daß es auf dem Wege seines Auszuges nicht heimkehren kann, weil Alles zerstört und verbrannt ist: oder, wagt es sich auf der Flucht — meist geschlagen von Goten oder Kelten — auf diesen Weg zurück, wird es von den rächenden Bauern vernichtet³⁾.

Dahin gehören auch die Fälle, in welchen die Gauleute — und zwar wie die Germanen auch die verwilderten Provincialen! — mit

1) Ep. Chlodov. ad ep. Gall.

2) Was aber Waitz als Schranken der Königsgewalt Chlodovechs anführt I. S. 191, daß er nur mit Zustimmung seines Volkes die Taufe genommen, Greg. Tur. II. 31, oben S. 183f., die Zustimmung desselben zu dem Westgotenkrieg II. 37, oben S. 187f. wie Theoderich I. zu dem gegen die Thüringer eingeholt habe III. 7, Urgesch. III. S. 75f., beweist nichts: denn nirgends ist gesagt, daß der König so handeln mußte: er that so aus Klugheit: jedesfalls hatte der König ebenso wie jeder Franke das Recht, sich taufen zu lassen.

3) Viele Beispiele in Urgesch. III.

Gewalt die vom König gesandten Beamten garnicht einziehen lassen oder die eingesetzten — mit oder ohne Grund — vertreiben oder erschlagen.

Nicht einmal den Romanen gegenüber kann die Krone sogar auf dem Höhepunkt der Macht Steuerpläne durchführen: die Untertanen — Römer wie Germanen — erheben sich mit Gewalt gegen die Steuerbeamten des Königs¹⁾.

Indessen meist gehen diese Gewaltthaten nicht vom Volk aus, das von seiner alten Freiheit durch den Dienstadel längst und stark herabgedrückt ist, sondern es handelt angestiftet oder als Werkzeug von den dem König oder dem bedrohten Beamten feindlichen Adelsparteien: so war es offenbar nicht das Volk, sondern der Adel im Reiche Childeberts II., der sich der muntschaftlichen Regierung Guntchramns widersetzte²⁾.

Gegen den Adel erhebt sich nur einmal das geringe Heervolk Childeberts II., der unablässigen Bruderkriege satt.

Sonst ist es nur der Adel, nicht das gemeinfreie Volk, das dem Königthum Schranken setzend entgegentritt: so vor Allem im Jahre 614 Chlothachar dem Zweiten (s. oben S. 533f.). Nur sehr mittelbar und nebenbei kommen zuweilen des Adels Errungenschaften auch den Gemeinfreien zu Gute.

So werden Rechte und Rechtsmißbräuche des Fiscus eingeschränkt, Steuern, die ungerecht neu eingeführt waren, werden aufgehoben, Zölle zurückgeführt auf das unter Guntchramn, Childebert II., Sigibert (III.?) übliche Maß³⁾. Die Hirten des Fiscus sollen die Wälder der Privaten (d. h. meist der Großgrundeigner) nicht mit ihren Schweinherden betreten und sich Mastungsrechte anmaßen⁴⁾.

Daß das Staatsgebiet doch durchaus nicht lediglich dem König gehört, sondern daß eben das Volk der Franken auf diesem Lande seinen Stat aufgebaut hat, bringen gleichwohl Bezeichnungen zum Ausdruck wie terra⁵⁾ oder terrae⁶⁾ oder regio Francorum⁷⁾, wie

1) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 202 f.

2) Greg. Tur. VIII. 18, Urgesch. III. S. 363.

3) Ed. c. 8. 9.

4) Ed. 21.

5) Fred. c. 12. p. 157; dazu gehört hier auch Baiern.

6) Ursin. v. St. Leodig. c. 8.

7) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424; Fred. cont. c. 20. p. 178 regio sua (Caroli Martelli) . . terra Francorum . . solium principatus sui.

ja auch das Reich, das Gesamtreich ständig bei Gregor von Tours¹⁾ und von dem König selbst²⁾ als *regnum Francorum* bezeichnet wird: »*regnum Merovingorum*« begegnet nie: vereint ein König alle Theilreiche, so hat er »*omne*« oder »*totum regnum Francorum*«³⁾.

Fremde Völker erklären freilich auch wohl, daß sie den „Söhnen Chlothachars“ — nicht dem „Reich der Franken“ unterworfen sind⁴⁾, während ein andermal in solchem Fall versprochen wird, „Unterwerfung unter die Könige und Waffenhilfe für die Franken“⁵⁾.

Daher klagt Gregor⁶⁾, daß die inneren Kriege „der Franken Volk und Reich“ aufreiben »*Francorum gentem et regnum*«. Daher heißt es von Gundobald und dessen Anhängern, daß sie das „Reich der Franken“ byzantinischer Herrschaft unterwerfen, ein Fremdling „das Reich der Franken“ habe vergewaltigen wollen⁷⁾.

2. Absolutismus.

Aber auch die wenigen ihnen entgegenstehenden Schranken haben oft wieder die Könige nicht eingehalten; doch das war dann, wie auf Seite des Volkes (oben S. 574) nicht Uebung, war Bruch des Rechts, war Mißbrauch der Königsmacht zu Gewalt. Sie befahlen Tödtung, Verstümmelung, Vermögensberaubung, wo keinerlei Rechtsgrund dafür bestand: das darf man nicht unter den Begriff auch des mißbrauchten Bannes bringen: es war Verbrechen, nicht anders, wenn es Chilperich als wenn es Fredegundis befahl.

Solch Unrecht erscheint auch wohl in der Form von Schutz des Unrechts durch den König wider das Recht oder — was dasselbe — die berechtigte Rache⁸⁾.

Jedoch auch durch Gesetz und Verordnung werden die Rechte des Königthums bis an die Gränze der Tyrannei erweitert.

Auch freie Franken werden nun der Folter unterworfen⁹⁾.

1) VI. 24. VII. 27. VIII. 37. IX. 9, Urgesch. III. S. 259. 319. 389 f.

2) Child. II. Dipl. 27. p. 27.

3) Fred. c. 42; Ursinus v. St. Leod. c. 4; *Formulae Marculfi* I. 1 ed. Zeumer.

4) Greg. Tur. IX. 18, Urgesch. III. S. 421 (die Kelten).

5) Greg. Tur. IV. 42, Urgesch. III. S. 147 (die aus Italien heimkehrenden Sachsen).

6) Im Vorwort zu seinem Buch.

7) l. c. VI. 24. VII. 27, Urgesch. III. S. 259. 319.

8) Greg. Tur. VI. 16, Urgesch. III. S. 252.

9) Viele Beispiele gewährt Greg. Tur.

Auch die Bewachung von Verbrechern kann den Unterthanen aufgetragen werden unter Bannstrafe¹⁾.

Besondere Fälle — auch z. B. wenn ein Franke mit Todesstrafe bedroht ist — behält sich der König „zur Entscheidung“ vor²⁾.

Unfreie werden jetzt statt der Folter dem Rosordal unterworfen³⁾.

Die Strenge der Könige gegen die Verbrecher nicht nur, auch wider pflichtlose Beamte, war dabei keineswegs etwa auf das durchfaulte Neustrien beschränkt oder nur königliche Willkür⁴⁾: für Austrasien und unter Zustimmung seiner Großen erläßt solche Gebote (Childibert II.⁵⁾. Gewiß ist hier der Geist und Wille der statsbewußten Brunichildis von Einfluß gewesen.

War auch das merovingische Königthum im Wesentlichen — abgesehen von den angeführten römisch-kaiserlichen Einflüssen auf Form und Machterweiterung — das altgermanische und blieb es das bis an sein Erlöschen, so ist dadurch doch keineswegs ausgeschlossen eine schwankende Veränderung seiner Gewaltfülle innerhalb dieses Rahmens. Eine schwankende: denn keineswegs war diese Bewegung eine stäte Erstarkung der Königsmacht.

Chlodovech und seine Söhne sind noch wenig über die alten Schranken des Königthums hinaus geschritten: — wie trotzig macht der gemein-freie Wehrmann noch Chlodovech gegenüber die Gleichberechtigung in der Beutevertheilung geltend, der König kann solchen Trotz nicht sofort strafen: — der Trotz war eben Wahrung, nicht Bruch des Rechts — erst gelegentlich sich rächen in heimtückischem Mord mehr als in Uebung königlichen Rechts: das lehrt die allbekannte Geschichte des Aruges von Soissons⁶⁾ und Sigiberts späte Rache an seinen unbotmäßigen Ueberrheinern⁷⁾.

Weit über jene Schranken hinaus haben dann Chlodovechs Enkel die Königsmacht geübt: — oft, wie gesagt, eben nicht als Königsrecht, als Königs-Unrecht: allein schon ihnen gegenüber — so Guntchramn — tritt eine neue Macht im Stat auf und jenem Herrschertum entgegen: nicht die alte Volksherrschaft rafft sich zu solchem Widerstand auf: — ihre Zeit ist unwiederbringbar vorüber — sondern der neue Dienstabel:

1) L. Rib. 73.

2) Decr. Child. c. 4.

3) Bethmann-Hollweg S. 512.

7) l. c. IV. 49, Urgesch. III. S. 158.

4) Sehr treffend Waitz II. b. S. 31.

5) 29. Febr. 596.

6) Greg. Tur. II. 27, Urgesch. III. S. 47.

dieser aber bekämpft gleich von Anfang¹⁾ nicht bloß die königliche Willkür z. B. eines Chilperich, auch das königliche Recht z. B. eines Guntchramn²⁾.

Mit bestem Grund klagt dieser, daß seine Herzoge die Banne des Königs verachten und bedroht sie dafür mit dem Beil. Nach Gregors ganzer Darstellung der Zeit ist es — größtentheils — lediglich Ausrede, wenn hiebei die gescholtenen Herzoge sich darauf berufen: „das ganze Volk ist verwilbert und freut sich an Uebelthaten; kein Mensch fürchtet den König, keiner scheut den Herzog, den Grafen: wenn man Ordnung schaffen will, entsteht sofort Aufruhr und Empörung im Volk. So grimm toben sie gegen den Vorgesetzten, der endlich nicht mehr schweigen kann, daß er kaum mit dem Leben davonkommt“³⁾.

Sofern dies richtig, — wir kennen aber nur sehr wenige Fälle von Empörung des Volkes oder Volksheeres, während die Erhebungen der Großen niemals aussetzen! — hat das böse Beispiel der Vornehmen das Vorbild des Trozes und der Verwilberung gegeben und ihr maßloser Druck oder ihre Zuchtlosigkeit die Leute zur Verzweiflung getrieben.

Die nahezu vollendete Losreißung Austrasiens und der oströbetrnischen Lande vor Pippin und Karl Martell bedrohte den Merovingenstat mit Zerstörung seiner eigensten Eigenart, die gerade in der Verbindung rein germanischer mit römischen Gebieten und Bevölkerungen bestanden hatte (s. VII. 1. und oben S. 369 f.). Ebenso hatte sich Aquitanien, das Land südlich der Loire, von Dagoberts Tod bis auf König Pippin von dem Meroving zu Paris unabhängig gemacht.

Nur kurze Zwischenzeit trennt die fast unbeschränkte Königschaft eines Chilperich und die allgemeine Vorherrschaft des Dienstabels seit Brunichildens Untergang (613), der ja schon seit Sigiberts Tod in dessen verwaistem Reich sich erhob und nur noch eine Zeit lang durch Guntchramn im Bunde mit dem herangereiften Childebert II. niedergehalten wurde.

Von Chlodovechs Söhnen an bis zum Ende der Merovingenzeit sehen wir in klaffendem Widerspruch Absolutismus, ja Tyrannei und daneben Ohnmacht des Königthums, Herrschaft oder doch erfolgreichen Einfluß, Troz des Junkertums.

Der Hauptmangel der Verfassung war, daß es gegenüber dem

1) Darin muß man Waitz S. 190 widersprechen.

2) So in den Fällen Urgesch. III. S. 297. 305. 307.

3) Greg. Tur. VIII. 30, Urgesch. III. S. 373. 379.

Königthum an einer Volksversammlung und auch an einer Volksvertretung fehlte: — denn die placita, Hof- und Reichstage waren eine solche durchaus nicht: ihnen gebracht die Feststellung des Standesrechts und die der Zuständigkeit: — nur mit der einzigen Ausnahme, daß Stammesrechte nur (auf einer Stammes- oder) auf der Reichsversammlung durch Reichsgesetz, nicht durch königliche Verordnung geändert werden konnten.

In diesem Mangel verfassungsmäßiger Beschränkung des Königthums, dann in der Vergeudung des Kronguts (Immunitäten) an den immer mächtiger aufstrebenden geistlichen und weltlichen Adel, in dem Mangel des Schutzes für die mittleren und kleinen Freien, diesen natürlichen Stützen des Thrones gegenüber dem Adel, lag viel empfindlicher „der wunde Punkt des fränkischen Staatsrechts“, als in dem „Mangel einer geordneten Finanzverfassung“¹⁾.

Das austraische Heldengeschlecht der Arnulfingen hat das auf das schwerste vom Zerfall bedrohte Frankenreich gerettet: Pippin der Mittlere hat den Bruderkriegen unter den Königen oder vielmehr den Hausmeiern der drei Theilreiche ein Ende gemacht und angefangen, die Ueberrheiner wieder heranzuziehen. Karl der Hammer hat das vollendet, hat die „kleinen Tyrannen“ in den Immunitäten dem Staatsgedanken wieder unterworfen, hat Christenthum und romanische wie germanische Volks-Eigenart und Bildung vor dem Islam gerettet: König Pippin hat Sübfrankreich wieder gewonnen und so das Franzosenthum möglich gemacht: sein großer Sohn hat zwar die verderbtenreiche Theokratie Sanct Augustins in Wirklichkeit gesetzt, aber auch durch Hereinzwangung der Sachsen die späteren „deutschen“ Stämme vereint und gerade dadurch diese „Deutschen“ so stark gemacht, — wahrlich ohne es zu ahnen: er würde das auf das Festigste bekämpft haben! — daß sie sich zwei Menschenalter nach seinem Tode von dem romanisirten Neustrien losreißen, das alte Frankenreich auflösen und, — nach langen, bangen Jahrzehnten drohender Zersplitterung — durch äußere Feinde zur Einheit gezwungen, das deutsche Reich des Mittelalters errichten konnten.

Aus dem verzweiflungsvollen Zustand des — seit 638 — versinkenden Merovingenthums gewährt den tröstenden Ausblick in eine helle, ja strahlende, großartige, lebenquillende Zukunft das große Geschlecht der Arnulfingen.

1) Anders Brunner II. S. 3.

Berichtigungen und Nachträge.

VII. 2. S. 67 Zeile 18 von oben muß es heißen statt „in Unfreie sogar höheren Ämtern“ vielmehr: „Unfreie sogar in höheren Ämtern“.

VII. 2. S. 182 Anm. 4: „Löwenfeld“ statt „Löwenthal“.

VII. 2. S. 210 Anm. 12: statt »Greg. Magn. Codex« vielmehr »G. M. III.«

Dann sind die Briefe des Desiderius von Cahors einigemale noch nach den alten Ausgaben angeführt stehen geblieben, denen sie vor acht Jahren entnommen waren: S. 138. 142. 144. 203. 209. 211 statt nach Mon. Germ. hist. Epistol. III. 207. 196. 214.

Außerdem schreibt mir Herr W. Gundlach aus Charlottenburg unter dem 21. XII. 94 gütig zu VII. 2: Die Frage: „Aus welcher Zeit ist der Brief von Gallus (Bouquet IV. p. 48), der bittet: durch custodiae soll der Weg aus Cahors nach Rouen gesperrt werden?“ findet eine Antwort darin, daß der Empfänger Desiderius ist, welcher nach Arndt 630—655 (nicht wie S. 144 Anm. 7: 637—654) Bischof von Cahors war.

„Ich bitte bei dieser Gelegenheit einen Irrthum meinerseits geneigtest berichtigen zu wollen: in dem Regest des Briefes II. 8 (Epp. III. 207) habe ich — denn die Regesten rühren von mir, nicht von Arndt her — in Anbetracht der (in Cahors) nahen spanischen Grenze die weltlichen und geistlichen Beamten, welchen der nach Spanien entsandte Priester Antedius empfohlen wird, als spanische bezeichnet; aber Sie haben unzweifelhaft Recht, sie für fränkische anzusehen.“

VII. 2. S. 129: Trustis ist überhaupt Schar, daher neben der trustis regia, der Antrustionen, die trustis der Centenare in den Gemeinden, welche die Spurfolge zu üben hat. Decr. Chloth. c. 9. Pact. Childib. et Chloth. c. 116.

Zu VII. 3. S. 167 schreibt mir gütig mein Amtsgenosse Appel am 20. III. 95: Das neueste, noch unvollendete, sehr vorzügliche Dictionnaire général de la Langue française von Ab. Gatzfeld, Ars. Darmesteter und Ant. Thomas bleibt bei der von Diez vorgeschlagenen Etymologie *alibanum, auch Rörtings Latein.-romanisches Wörterbuch, Paderborn 1891 bringt keine andere. Die lautlichen Bedenken, die Gaspary geltend gemacht hat, sind aber durchaus begründet.

VII. 3. S. 230: Ueber die Geschichte der Errichtung der Kirchenämter Hinschius II. S. 385.

VII. 3. S. 259: Ueber das Verbot der Mehrheit der Kirchenämter in Einer Person Hinschius III. S. 243.

